4° Ravan. 3035 (1836

4º Ravan. 3035 (1836

Kreis-Intelligenz-Blatt

der

Königlich-Bayeriſchen Regierung

des

Oberdonau-Kreiſes

für

das Jahr

1836.

Augsburg.

Lauter'ſche Buchdruckerey.

W 0 / 62 / 1071

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis erſcheint wochentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt einſenden, haben dieſen Termin zu berückſichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzuſendenden Inſerate wenigſtens 2 Tage vor jenem Ausgabs-Termine in Augsburg eintreffen. Bey Verkäufen und Termins-Gegenſtänden wären die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu beſtimmen, damit ſolche nicht bereits umfloſſen ſind, wenn das Blatt verſendet wird. Verſpätete Bekanntmachungen werden daher zurückgelegt, und können nicht mehr aufgenommen werden.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt mit den monatlichen Schrannen-Conſpekten koſtet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung deſſelben wird ſich auf die Ausſchreibung vom 19ten November 1830, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 Nr. 47. Seite 1396 u. ſ.) „die Haltung und Beſtellung des Kreis-Intelligenz-Blattes betreffend" bezogen.

Die Inſerations-Gebühren werden in Parthey-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenſtänden aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden zu ihrer Zahl noch mit a., b. und c., bezeichnet. Auf dieſe Nummern wird ſich in den Conten und Quittungen bezogen, weil als Beweiſe der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die beſtellten Exemplare geſchieht von den äußern Behörden längſtens binnen 3 Monaten, und von den Privaten ſogleich bey der Beſtellung.

Augsburg den 1ten Jänner 1836.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die Redaktion
des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Intelligenzblatt des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

N^ro. 1.

Augsburg, den 4ten Jänner 1836.

Inhalt:

1.) Die Berichtigung der Conſcriptions-Liſten der Alters-Klaſſe 1814 betr. 2.) Die Aufnahme einiger Funktionäre im Rechnungs-Commiſſariat der k. Regierung, Kammer des Innern. 3.) Den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Exhibiten. 4.) Die Anweiſung zur Erhebung des Chauſſee-Geldes, hier die Lad-Karten der Fuhrleute. 5.) Die Schrift: „Bemerkungen über die Glas-Fabrikation in Bayern, von Chr. Schmitz." 6.) Die Erledignng der Lehr-Stelle für Natur-Geſchichte, Natur-Lehre, Chemie und Encyclopädie der Landwirthſchaft an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

I.) ad Nrm. 8529.

An
die kgl. Conſcriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Berichtigung der Conſcriptions-Liſten der Alters-Klaſſe 1814 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle wird am Freitag den 15ten d. M. nach Vorſchrift des §. 36. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes die öffentlichen Sitzungen über die Berichtigung der Conſcriptions-Liſten der Alters-Klaſſe 1814 beginnen, und die Verhandlungen nach folgender Ordnung vornehmen:

I.) Am Freytag den 15ten Jänner 1836:

1.) das k. Landgericht Friedberg; 2.) das k. Landgericht Göggingen.

II.) Am Sonnabend den 16ten Jänner:

3.) das königl. Landgericht Aichach; 4.) das Herrſchafts-Gericht Nordendorf; 5.) den Magiſtrat der Stadt Augsburg.

III.) Am Montag den 18ten Jänner:

6.) das k. Landgericht Roggenburg; 7.) das königl. Landgericht Rain; 8.) das Herrſchafts-Gericht Buxheim; 9.) das Herrſchafts-Gericht Edelſtetten.

IV.) am Dienſtag den 19ten Jänner:

10.) das königliche Landgericht Schro-

benhauſen; 11.) das königliche Landgericht Zusmarshauſen; 12.) das Herrſchafts-Gericht Weiſſenhorn.

V.) Am Mittwoch den 20ten Jänner:

13.) das kgl. Landgericht Lauingen; 14.) das königl. Landgericht Wertingen; 15.) das Herrſchafts-Gericht Neuburg an der Kammel.

VI.) Am Freytag den 22ten Jänner:

16.) das k. Landgericht Mindelheim; 17.) das königl. Landgericht Türkheim; 18.) das kgl. Landgericht Donauwörth.

VII.) Am Sonnabend den 23ten Jänner:

19.) das k. Landgericht Lindau; 20.) das k. Landgericht Weiler; 21.) den Magiſtrat der Stadt Lindau.

VIII.) Am Montag den 25ten Jänner:

22.) das k. Landgericht Immenſtadt; 23.) das königl. Landgericht Höchſtädt; 24.) das Herrſchafts-Gericht Babenhauſen.

IX.) Am Dienſtag den 29ten Jänner:

25.) das kgl. Landgericht Dilingen; 26.) das k. Landgericht Buchloe; 27.) das kgl. Landgericht Schwabmünchen.

X.) Am Mittwoch den 27ten Jänner:

28.) das k. Landgericht Kaufbeuern; 29.) das königl. Landgericht Neuburg; 30.) den Magiſtrat der Stadt Kaufbeuern; 31.) den Magiſtrat der Stadt Neuburg.

XI.) Am Freytag den 26ten Jänner:

32.) das kgl. Landgericht Kempten; 33.) das k. Landgericht Ursberg; 34.) den Magiſtrat der Stadt Kempten.

XII.) Am Sonnabend den 30ten Jänner:

35.) das k. Landgericht Sonthofen; 36.) das k. Landgericht Füſſen; 37.) das kgl. Landgericht Oberdorf.

XIII.) Am Montag den 1ten Februar:

38.) das k. Landgericht Ottobeuern; 39.) das königl. Landgericht Grönenbach; 40.) das königl. Landgericht Günzburg.

XIV.) Am Mittwoch den 3ten Februar:

41.) das kgl. Landgericht Ober-Günzburg; 42.) das kgl. Landgericht Illertiſſen; 43.) das kgl. Landgericht Burgau; 44.) den Magiſtrat der Stadt Memmingen.

Die öffentlichen Sitzungen des k. oberſten Rekrutirungs-Rathes beginnen Freitags den 15ten Jänner, und an den übrigen feſtgeſetzten Tagen Vormittags präzis 9 Uhr, und ſämtliche Reklamanten haben zu dieſer Stunde beſtimmt zu erſcheinen.

Die Conſcriptions-Behörden haben dieſes nicht nur öffentlich bekannt zu machen, ſondern auch insbeſondere den Betheiligten mit der Bemerkung zur Kenntniß zu bringen, daß bey dieſen Sitzungen nicht nur den Eltern, und Vormündern der Conſcribirten, und jenen Conſcribirten, welche ein Intereſſe an dieſen Verhandlungen zu haben glauben, ſondern auch überhaupt dem geſammten Publikum nach §. 35. des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes der Zutritt frey ſtehe. Zu gleicher Zeit werden ſämtliche Conſcriptions-Behörden die Conſcriptions-Pflichtigen, deren Eltern, Verwandte, und Vormünder darauf aufmerkſam machen, daß die

Verhandlung nicht nur die Beſcheidung der etwa von Conſcribirten gegen die Conſcriptions-Behörden eingelegten Reklamationen, ſondern auch die Reviſion, und definitive Beſcheidung aller ſonſtigen Beſchlüſſe der Unter-Behörden überhaupt umfaſſe, und daß alſo auch die bey der erſten Conſcriptions-Inſtanz etwa Zurückgeſtellten bey dieſer Verhandlung betheiligt ſeyen.

Wenn die Amts-Vorſtände zur Beförderung des Geſchäftes, und zur Unterſtützung der Reklamations-Geſuche durch Ertheilung mündlicher Aufſchlüße bey den öffentlichen Sitzungen des oberſten Rekrutirungs-Rathes freywillig zu erſcheinen wünſchen, ſo ſind ſie hiezu eingeladen.

Augsburg den 1ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern

v. Link, Präſident.

coll. Wilhelm.

II.) Präs.

(Die Aufnahme einiger Funktionäre im Rechnungs-Kommiſſariat der kgl. Regierung, Kammer des Innern, betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zur Aushilfe im Rechnungs-Kommiſſariat der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J. werden für das laufende Etats-Jahr 18$\frac{35}{36}$ einige Funktionäre aufgenommen. Diejenigen Individuen, welche ſich um ſolche Stellen melden wollen, haben ihre mit den nöthigen Zeugniſſen belegten Geſuche ſchleunigſt bey dem unterfertigten königl. Präſidium einzureichen.

Hiebey wird bemerkt, daß im Rechnungs-Dienſte ganz befähigte Rechts-Praktikanten, welche Befähigung jedoch nachzuweiſen iſt, für den Fall des Anmeldens beſondere Berückſichtigung erhalten werden.

Augsburg am 2ten Jänner 1836.

Präſidium der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. Vbll.

III.) ad Nrm. 2454.

(Den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Erhibiten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche bey dem unterfertigten Gerichts-Hofe mittheilbare Schriften einzureichen haben, auf die wegen Einführung der Duplikate erlaſſene Verordnung vom 27. November 1766, erneuert am 9. Dezember 1799 (Maier'ſche Gen.-Samml. vom Jahre 1784 pag. 38, und vom Jahre 1800 pag. 22.) mit dem Anhange hingewieſen, daß, nachdem die Duplikate an die Stelle der Erhibits-Abſchriften getreten ſind, welche früher gemäß cod. jud. cap. 5. §. 4. Nro. 3. zum Zwecke der Mittheilung durch die Gerichte gleichlautend angefertiget werden mußten, in den Duplikaten auch die Unterſchriften der Exhibenten, und der allenfalls mitunterzeichneten Anwälte eben ſo genau und vollſtändig beyzuſetzen ſeyen, wie ſie das bey den Acten zurückbleibende Original enthält.

Die Nicht-Beachtung dieſer Vorſchrift zieht die Zurückgabe der Duplikate Behufs der Vervollſtändigung, und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. nach ſich.

Landshut den 9ten Dezember 1835.

Königliches Appellations-Gericht für den Iſar-Kreis.

v. Hörmann, Präſident.

Hacker, Sekretär.

IV.) ad Nrm. 8228.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Anweiſung zur Erhebung des Chauſſee-Geldes, hier die Lad-Karten der Fuhrleute betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach Anzeigen der k. Haupt-Zoll-Aemter werden die Beſtimmungen der unterm 11ten Oktober d. J. mitgetheilten, und im Auszuge auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt veröffentlichten Anweiſung zur Chauſſee-Geld-Erhebung §. 23, wonach jeder Fracht-Führer verpflichtet iſt, über ſeine Ladung eine Lad-Karte bey ſich zu führen, in welcher die ganze Ladung auf den Grund der Fracht-Briefe und zollamtlichen Papiere, die er in Handen hat, nach Colli, Zeichen, Gewicht, Inhalt, Herkunft und Beſtimmungs-Ort, Addreſſe, nebſt der Anzahl des Geſpanns genau aufgezeichnet ſeyn muß, nicht allenthalben beobachtet, was Anſtände und Erſchwerung der Waaren-Controle zur Folge hat.

Im Anlaſſe dieſer Mittheilung durch die königl. General-Zoll-Adminiſtration erhalten ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden den Auftrag, die in ihren Bezirken angeſeſſenen Fracht-Führer wiederholt zu verſtändigen, daß ſie bey Vermeidung der aus unterlaſſenem Beſitze der Lad-Karten entſtehenden Nachtheile in Bezug auf verzögerte Abfertigung u. dgl., über jede Ladung, gleichviel, ob ſie gemiſcht oder ungemiſcht ſey, oder ganz aus Chauſſee-Geld-freyen Gütern beſtehe, die vorgeſchriebene Lad-Karte bey ſich zu führen haben, um zu jeder Zeit und bey jeder Gelegenheit deren alsbaldige Vorlage möglich zu machen, und dadurch die Chauſſee-Geld-Erhebungs-Behörden in den Stand zu ſetzen, die Chauſſee-Geld-Abfertigungen ſo ſchleunig zu vollziehen, als es im Intereſſe der Fuhrleute und des allgemeinen Verkehrs begründet iſt.

Augsburg den 28. Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

V.) ad Nrm. 8667.

(Die Schrift: „Bemerkungen über die Glas-Fabrikation in Bayern, von Chr. Schmitz betr“.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im Laufe dieſes Jahres iſt von Chr. Schmitz Inſpektor der königl. bayer. Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg eine Schrift unter dem Titel erſchienen:

„Bemerkungen über die Glas-Fabrikation in Bayern in beſonderer Beziehung auf die Münchner Induſtrie-Ausſtellung im Jahre 1834 mit Rückſicht auf den

„Zuſtand dieſer Induſtrie in Frankreich und Oeſterreich;“

über deren Inhalt ſich der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins für Bayern ſehr vortheilhaft geäuſſert hat.

Die kgl. Regierung des Kreiſes ſieht ſich daher veranlaßt, auf dieſe Schrift hiedurch aufmerkſam zu machen. Dieſelbe kann zu München von der Lentner'ſchen Buchhandlung um den ſehr mäßigen Preis von 54 kr. bezogen werden.

Augsburg den 31ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

VI.) ad Nrm. 8746.

(Die Erledigung der Lehr-Stelle für Natur-Geſchichte, Natur-Lehre, Chemie und Encyclopädie der Landwirthſchaft an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Lehrers an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule Julius Juch in Augsburg zum Sub-Rektor und Lehrer an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Schweinfurt iſt die Stelle eines Lehrers für Natur-Geſchichte, Natur-Lehre, Chemie und Encyclopädie der Gewerbe an der Kreis-Landwirthſchafts- nnd Gewerbs-Schule in Augsburg in Erledigung gekommen, womit ein Gehalts-Bezug von 600 fl. verbunden iſt, und wobey bemerkt wird, daß dieſer Lehrer für den Vortrag der Chemie und Waaren-Kunde an der Handwerks-Feyertags-Schule noch weiter eine Remuneration von 100 fl. zu beziehen habe.

Qualificirte Individuen, welche um dieſe Lehrer-Stelle nachzuſuchen gedenken, haben ihre mit den erſoderlichen Prüfungs- und ſonſtigen Zeugniſſen belegten Geſuche längſtens binnen 3 Wochen an die unterfertigte Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 1. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis- und andere Notizen.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 30ten Dezember 1835 wurde dem Martin Heichele, und Ignaz Miller zu Schwabmühlhauſen, Landgerichts Schwabmünchen, eine öffentliche Belobung und eine Belohnung von 10 fl. 48 kr. für jeden derſelben zuerkannt, weil ſie auf die gemachte Wahrnehmung eines daſelbſt am 8ten d. M. während des vormittägigen Gottesdienſtes durch zwey unbekannte Männer vollzogenen Diebſtahls mit Einbruch den flüchtig gewordenen Dieben ſogleich nachſetzten, und ſich derſelben, obgleich ſie bewaffnet waren, mit Muth und Entſchloßenheit bemächtigten.

Die Feſtgenommenen waren zwey allgemein verrufene und gefürchtete, — wegen Raubmordes proceſſirte Gauner.

(Bekanntmachung.)

Zu Berathung eines wichtigen und dringenden Gegenſtandes ſiehet ſich der untenbenannte Ausſchuß veranlaßt, eine General-Verſammlung auf Freytag den 8ten Jänner Nachmittags 2½ Uhr in dem Vereins-Lokale anzuberaumen, und hiezu ſämtliche verehrliche Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis einzuladen.

Der zu berathende Gegenſtand iſt aus der im Vereins-Lokale bereits aufliegenden Tages-Ordnung erſichtlich.

Augsburg den 29ten Dezember 1835.

Der Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis.

(Bekanntmachung.)

In Neuburg an der Donau iſt eine Lotto-Kollekte erledigt.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweiſen, ob er des Geſchäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leiſten im Stande ſey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Penſion beziehe, bey welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzuge unterliege? Militär-Individuen haben ſich noch insbeſondere darüber auszuweiſen, ob ihnen die Penſion lebenslänglich, oder blos temporär bewilligt ſey?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 26ten Dezember 1835.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

Währ.

(Bekanntmachung.)

Sonntags den 17ten Jänner 1836 beginnt ein neuer Lehr-Kurs an der Muſter-Weberſchule dahier, deren Einrichtung im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 988 bekannt gemacht iſt. Die Aufnahme geſchieht nach der Reihe der Anmeldungen, welche an den Vorarbeiter der Schule, Webermeiſter Andreas Hitzler (Sohn) in der Georgi-Straße Lit. F. Nr. 80 wohnhaft, zu ſtellen ſind.

Bezüglich der neuern allerhöchſten Beſtimmungen über die beſondere Aufnahme zweier Weber vom Lande, (Kreis-Int.-Bl. Seite 1669) werden auf die geſchehenen Vorſchläge der kgl Land- und Herrſchafts-Gerichte bey jeweiliger Vacatur rechtzeitige Einberufungen gemacht werden.

Augsburg den 24ten Dezember 1835.

Das Königliche Rektorat der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate pro 18$\frac{32}{33}$ des Wittwen und Waiſen-Unterſtützungs-Vereins der Schul-Lehrer des Oberdonau-Kreiſes.

Nachdem nun auch die ſechste Vereins-Rechnung pro 18$\frac{32}{33}$ die Super-Reviſion paſſirt hat, ſo werden in Gemäßheit des §. 40 der Statuten die Reſultate derſelben zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Der Verein zählte auch in dieſem, dem letzten Jahre der Iten Verwaltungs-Periode nahe an Eintauſend Mitglieder; es blieb ſich ſomit der Stand des erſten und letzten Jahres ſo ziemlich gleich.

Der Vermögens-Stand betrug im erſten Verwaltungs-Jahre 18643 fl. 59 kr. 2 pf.; er hat ſich im ſechsten Jahre bis auf 43726 fl. 27 kr. 1½ pf. erhöht.

Die kgl. Regierung hat hiezu für jedes Jahr 800 fl. aus dem Kreis-Hilfs-Fonde, und die Schul-Lehrer-Anſtellungs-Taxen beygetragen, welche in dieſem Jahre die Summe von 1057 fl. 7 kr. 1 pf. erreichten, was mit dem unterthänigſten Danke angerühmt wird.

Den Diſtrikts-Vorſtehern, welche für Schreib-Materialien keine Aufrechnungen machten, wird hiemit gleichfalls der ſchuldige Dank dargebracht.

Ueberdieß ſind von den, in den unten abgedruckten Verzeichniſſen namentlich aufgeführten wohlwollenden Menſchenfreunden im Jahre 18$\frac{32}{33}$ 6 fl. 24 kr. angefallen, wofür man den edlen Gebern den gebührenden Dank erſtattet.

Im Jahre 18$\frac{27}{28}$ bezogen 2 Wittwen und 8 einfache Waiſen Unterſtützung, dagegen haben im ſechsten, dem Jahre 18$\frac{32}{33}$ 46 Wittwen 47 einfache Waiſen und 10 Doppel-Waiſen die Wohlthaten des Vereins genoſſen. 11 Wittwen ſind während der erſten 6 Jahre geſtorben, 22 einfache und 2 Doppel-Waiſen ſind volljährig geworden, und traten aus dem Penſions-Bezug.

Obwohl der Vermögens-Stand vom erſten bis zum ſechsten Jahre bedeutend angewachſen iſt; ſo haben ſich dagegen auch die Unterſtützungen bedeutend vermehrt, und werden fortwährend bis zum zwanzigſten Jahre ſteigen; die Anſtalt bedarf daher edler Menſchenfreunde, welche, die Wichtigkeit des Vereins erkennend, durch Wort und That dahin wirken, daß der Fond vergrößert, und hiedurch die Thränen der Wittwen und Waiſen auch künftig möglichſt geſtillt werden können.

Augsburg den 28ten November 1835.

Verwaltungs-Ausſchuß des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereins der Schul-Lehrer des Oberdonau-Kreiſes.

Herzog, Vorſtand.

Baumeiſter, Iter Beiſitzer	J. Heybecker, IIter Beiſitzer.
J. G. Schwager, Kaſſier.	J. M. Kohler, Controlleur.

I.) Einnahmen.

A.

Aus dem Rechnungs-Beſtande der vorigen Jahre.

	fl.	kr.	pf.
1. Aktiv-Reſt des vorigen Jahres	3301	31	2½
2. Aktiv-Ausſtände	278	—	—
3. Rechnungs-Defekte u. Einnahms-Nachholungen incl. der Zinſe aus den Fundirungs-Beytrags-Friſten	650	36	—
Total-Summa	4230	7	2½

B.

Auf das laufende Jahr.

	fl.	kr.	pf.
4. Von dem ausgeliehenen Kapital-Vermögen			

	fl.	kr.	pf.
a) an heimbezahlten Kapitalien .	2000	—	—
b) an Zinſen von Kapitalien . .	1951	34	—
5. An Fundirungs-Beiträgen . .	45	—	—
6. An ordentlichen Jahres-Beiträgen	3676	5	—
7. An ordentlichen Jahres-Beitrags-Nachholungen von den Relikten, welche nicht volle 5 Jahre dem Vereine einverleibt waren, nach §. 27 der Statuten . .	31	—	—
8. An den vom Staate allergnädigſt bewilligten Beiträgen			
a) aus dem Kreis-Hilfs-Fonde .	800	—	—
b) an Anſtellungs-Taxen der Schul-Lehrer	1057	7	1
c) aus dem Zentral-Schul-Bücher-Verlage	—	—	—
d) an Interkalar-Früchten . .	50	—	—
9. An Wohlthätigkeits-Beiträgen			
a) freywillige Beiträge . . .	6	24	—
b) Legate; c) Schankungen; d) Erbſchaften	—	—	—
Total-Summe	9017	10	1
Einnahms-Summe	13847	17	$3\frac{1}{2}$

II.) Ausgaben.

A.

Auf den Rechnungs-Beſtand der vorigen Jahre.

	fl.	kr.	pf.
1. Paſſiv-Reſt des ganzen Jahres .	—	—	—
2. Aktiv-Ausſtände			
a) ferner als ruhend zu behandeln	34	32	2
b) nachzulaſſende und abzuſchreibende	—	—	—
3. Rechnungs-Defekte und Zahlungs-Nachholungen	158	17	2
Total-Summe	192	50	—

B.

Auf das laufende Jahr.

	fl.	kr.	pf.
4. Auf ausgeliehene Kapitalien . .	6925	—	—
5. Auf Unterſtützungen			
a) für Wittwen	2480	10	—
b) für einfache Waiſen	549	36	—
c) für Doppel-Waiſen . . .	194	32	—
6. Für Regie			
a) auf Schreib-Materialien . .	18	30	—
b) auf Buchbinder-Löhne . . .	25	2	—
c) auf Buchdrucker-Löhne; d) öffentliche Blätter; e) Geräthſchaften	—	—	—
f) auf Poſtgeld, Fuhr- und Boten-Löhne	56	25	—
g) Diäten und Reiſekoſten . .	—	—	—
h) auf übrige Ausgaben . . .	10	28	—
7. Auf Aktiv-Ausſtände			
a) ferner als ruhend zu behandeln	49	30	—
b) nachzulaſſende und abzuſchreibende	—	—	—
Total-Summe	10332	3	—
Ausgabs-Summe	10524	53	—

C.

Abſchluß.

	fl.	kr.	pf.
Die Einnahme beträgt	13847	17	$3\frac{1}{2}$
Die Ausgaben dagegen	10524	53	—
ſomit der Aktiv-Reſt	3322	24	$3\frac{1}{2}$

welcher in der nächſten Jahres-Rechnung als Aktiv-Reſt des vorigen Jahres zu vereinnahmen iſt.

D.

Vermögens-Ausweis.

Das ganze Vermögen beſteht mit dem Schluſſe des Rechnungs-Jahres $18\frac{32}{33}$ als dem ſechsten Vereins-Jahre

	fl.	kr.	pf.
a) in obigem Aktiv-Reſt zu . .	3322	24	$3\frac{1}{2}$
b) in Obligationen nach Ziff. III. a.	40275	—	—
c) in ruhenden Ausſtänden zu .	129	2	2
Reiner Vermögens-Stand	43726	27	$1\frac{1}{2}$

E.

Vermögens-Zuwachs.

Der reine Vermögens-Stand im Jahre $18\frac{32}{33}$ weißt aus.	43726	27	$1\frac{1}{2}$
Er hat im vorigen Jahre betragen .	38651	31	$2\frac{1}{3}$
Somit hat ſich das Vermögen vom Schluſſe des Jahres $18\frac{31}{32}$ bis dahin $18\frac{32}{33}$ vermehrt um	5074	55	$3\frac{1}{6}$

Verzeichniß

der Wittwen und Waiſen, welche in dem Rechnungs-Jahre $18\frac{32}{33}$ Unterſtützung bezogen haben:

I. Bezirk Aichach.

1.) Die Lehrers-Wittwe Monika Haunſtetter in Landern mit 3 Waiſen, II. Klaſſe, 89 fl. 20 kr. 2.) die Lehrers-Wittwe Matthes in Zirgesheim, III. Kl., 40 fl.; 3.) die Lehrers-Wittwe Kaiſer in Donauwörth, III. Kl., 40 fl.; 4.) die Lehrers-Wittwe Schwab in Mündling, III. Kl., 40 fl; 5.) die Lehrers-Wittwe Hafner in Feldheim, III. Kl., 40 fl.; 6.) die Lehrers-Wittwe Schmid in Bonſal, II. Kl., 60 fl.; 7.) die Lehrers-Wittwe

Haunſtetter in Ortlfing, III. Kl., 40 fl.; 8.) die Lehrers-Wittwe Bleymair in Dezenacker, II. Kl., 60 fl.; 9.) die Lehrers-Wittwe Krieger in Ober-Griesbach mit 3 Waiſen, I. Kl., 128 fl.; 10.) die Lehrers-Wittwe Weber, in Reichertshofen, I. Kl., 73 fl. 20 kr.

II. Bezirk Friedberg.

11.) Die Lehrers-Wittwe Rehm in Augsburg I. Kl., 80 fl.; 12.) die Lehrers-Wittwe Rübinger mit 4 Waiſen in Augsburg, II. Kl., 76 fl. 30 kr.; 13.) die Lehrers-Wittwe Ingerle mit 3 Waiſen in Daſing, I. Kl., 48 fl.; 14.) die Lehrers-Wittwe Schröfl mit 1 Waiſe in Steinekirch, I. Kl., 96 fl.

III. Bezirk Ottobeuern.

15.) Die Lehrers-Wittwe Hutter in Ober-Germaringen, III. Kl., 40 fl.; 16.) die Lehrers-Wittwe Schweighard mit 3 Waiſen in Erisried, I. Kl., 128 fl.; 17.) die Lehrers-Wittwe Hohl in Kronburg, III. Kl., 40 fl.; 18.) die Lehrers-Wittwe Knoller in Mörgen, II. Klaſſe, 60 fl.; 19.) die Lehrers-Wittwe Unold mit 1 Waiſe in Volkratshofen, III. Kl., 47 fl. 20 kr.; 20.) die Lehrers-Wittwe Gäble in Memmingen, II. Kl., 52 fl.; 21.) die Lehrers-Wittwe Roſer mit 3 Waiſen von Münſterhauſen, I. Kl., 128 fl.; 22.) die Lehrers-Wittwe Fey in Buxheim, III. Kl., 40 fl.; 23.) die Lehrers-Wittwe Geißler mit 3 Waiſen in Unteregg, III. Kl., 60 fl. 20 kr.; 24.) die Lehrers-Wittwe Müller in Rematsried, III. Klaſſe, 40 fl.; 25.) die Lehrers-Wittwe Schmid mit 6 Waiſen in Holzſtetten, II. Kl., 111 fl. 48 kr.; 26.) die Lehrers-Wittwe Maierhans mit 1 Waiſe in Untrasried, II. Kl., 72 fl.; 27.) die Lehrers-Wittwe Berger mit 1 Waiſe in Honſolgen, II. Kl. 63 fl.; 28.) die Lehrers-Wittwe Natterer in Amberg, I. Kl., 80 fl.

IV. Bezirk Kempten.

29.) Die Lehrers-Wittwe Mayr mit 5 Waiſen in Wetzlo, III. Kl., 80 fl.; 30.) die Lehrers-Wittwe Strohacker mit 1 Waiſe in Wipolzried, III. Kl., 48 fl.; 31.) die Lehrers-Wittwe Dornacher mit 2 Waiſen in Kempten, I. Kl., 102 fl. 40 kr.; 32.) Die Lehrers-Wittwe Kuisle in Kranzeck, III. Kl., 40 fl.; 33.) die Lehrers-Wittwe Schmöger in Mittelberg, III. Kl., 40 fl.; 34.) die 2 Doppel-Waiſen des Lehrers Hatt in Stain, III. Kl., 48 fl.

V. Bezirk Dilingen.

35.) Die Lehrers-Wittwe Kapfer in Friſtingen, II. Kl., 60 fl.; 36.) die Lehrers-Wittwe Miller mit 2 Waiſen in Roth, II. Kl., 84 fl.; 37.) die Lehrers-Wittwe Ketterle in Burgau, II. Kl., 55 fl.; 38.) die Lehrers-Wittwe Strobl mit 2 Waiſen in Ichenhauſen, I. Kl., 112 fl.; 39.) die 4 Doppel-Waiſen des Lehrers Baumeiſter in Rieden, III. Kl., 58 fl. 32 kr.; 40.) die 3 Doppel-Waiſen des Lehrers Schweger in Balzhauſen, II. Kl., 72 fl.; 41.) Die Lehrers-Wittwe Lindenmayr in Burk, III. Kl., 36 fl. 40 kr.; 42.) die Lehrers-Wittwe Miller in Aichen, III. Kl., 40 fl.; 43.) die Doppel-Waiſe des Lehrers Harlacher in Nieder-Raunau, III. Kl., 16 fl.; 44.) die Lehrers-Wittwe Holl in Biberachzell, I. Kl., 80 fl.; 45.) die Lehrers-Wittwe Abt mit 1 Waiſe in Regsgenburg, I. Kl., 96 fl.; 46.) die Lehrers-Wittwe Engel in Rennertshofen, II. Kl., 60 fl.; 47.) die Lehrers-Wittwe Wälder mit 2 Waiſen in Beuern, II. Kl., 77 fl. 48 kr.; 48.) die Lehrers-Wittwe Mair mit 1 Waiſe in Weißenhorn, I. Kl. 64 fl.; 49.) die Lehrers-Wittwe Steiner in Ober-Fahlheim, III. Kl., 40 fl.; 50.) die Lehrers-Wittwe Böhm in Holzheim, III. Kl., 40 fl.

Summa 3224 fl. 18 kr.

Verzeichniß

der Wohlthätigkeits-Beyträge welche bey dem Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereine der Schul-Lehrer des Oberdonau-Kreiſes in dem Rechnungs-Jahre 18$\frac{33}{34}$ angefallen ſind.

An Wohlthätigkeits-Beyträgen:

a) Von Sr. Hochw. dem Hrn. Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Braun in Sonthofen 6 fl.

b) Aus dem Verkaufe der Waldhör'ſchen Geſang-Schule 24 kr.

An Legaten, Schankungen und Erbſchaften –.

Summa 6 fl. 24 kr.

(Die wegen Vergiftung mit dem Schwerte hingerichtete Korherr betr.)

Kunigunda Korherr, Küfners-Wittwe in dem Städtchen Furth, k. Landgerichts Kamm, katholiſch, 56 Jahr alt, welche ſeit zehn Jahren im Wittwenſtande mit ihrer einzigen Tochter Franziska auf einem kleinen Anweſen hauſte, hat im April d. J. zur Oſterzeit ihren Schwieger-Sohn Andreas Oberberger durch Gift getödtet, und wurde deßhalb ſtrafrechtlicher Unterſuchung unterworfen.

Andreas Oberberger, Küfner-Geſell aus dem Landgerichts-Bezirke Kötzting, beiläufig 28 Jahre alt, ein nach allgemeinem Zeugniſſe rechtſchaffener und gutmüthiger Mann, hatte um Oſtern 1834 durch einen ſeiner Bekannten die damals zwanzigjährige Tochter der Kunigunda Korherr, Namens Franziska, welche eine Heiraths-Partie ſuchte, kennen gelernt, und trat mit ihr darüber in Unterhandlungen, und obwohl ſie keine Zuneigung zu ihm fühlte, ſo glaubten ſie und ihre Mutter, ihn, der ein Vermögen von 200 fl. beſaß, und ſich die

Küfner-Konzeſſion in Furth erwarb, nicht von ſich weiſen zu dürfen.

Kunigunda Korherr übergab daher am 21. Februar l. J. ihrer Tochter das Anweſen, und dieſe wurde ungeachtet der Streitigkeit, welche ſich hauptſächlich wegen des Uebergabs-Vertrages noch vor der Verehelichung erhoben hatte, aber in Güte beigelegt wurde, am 1. März mit Andreas Oberberger getraut.

Allein auch mit der Ehe erwachte keine wechſelſeitige Liebe und Anhänglichkeit; Kunigunda Korherr ſuchte vielmehr ihre Tochter von ihrem Ehemanne entfernt, und gegen ihn gleichgültig zu erhalten; dieſer wurde von ihnen beiden lieblos behandelt, und es entſtanden zwiſchen ihm und ſeiner Ehefrau, und insbeſondere mit ſeiner Schwiegermutter ſehr häufig Zwiſtigkeiten und Zänkereyen, ſo, daß ſelbſt der ſonſt gutmüthige und friedliebende Oberberger nicht ohne Zuthun jener Perſonen, welchen er ſein Leid klagte, aufgereitzt wurde, und wiederholt auf ſeiner Schwiegermutter Entfernung aus dem Hauſe drang, weil dieſe vorzüglich die Urſache des ehelichen und häuslichen Unfriedens war.

Dieſes erregte den Haß der Kunigunda Korherr gegen ihren Schwiegerſohn mehr und mehr, und nachdem ſie in der Woche vor Oſtern, namentlich am Mittwoch den 15. April l. J. ſich an mehreren Orten unter verſchiedenen Vorwänden Arſenik zu verſchaffen geſucht, und endlich auch wirklich verſchafft hatte, und zwar in der Abſicht, denſelben gegen ihren Schwiegerſohn zu gebrauchen, ſchritt ſie am Gründonnerſtag den 16ten April Vormittags, wo ihre Tochter Franciska nicht zu Hauſe war, und Andreas Oberberger ihr in einem Diſpute abermal ankündigte, daß ſie nach den Feiertagen aus dem Hauſe ziehen müſſe, zum Vollzuge des gräulichen Entſchluſſes, und miſchte demſelben Arſenik unter die Speiſe, welche ſie ihm zum Mittageſſen kochte.

Oberberger genoß dieſelbe allein, da ſein Eheweib ſchon am Vormittag auf die eine Stunde vom Hauſe entfernte Wieſe zur Arbeit gegangen war, und erſt Nachmittags zurückkehrte.

Unmittelbar nach dem Mittageſſen wurde Oberberger, der bis dahin immer ganz geſund war, ſehr krank, und er ſelbſt äuſſerte am folgenden Tage, nach der Ausſage eines Zeugen, den dringenden Verdacht: „die Alte," ſeine Schwiegermutter meinend, „müſſe ihm etwas in das Eſſen hinein gekocht haben."

Seine Krankheit, welche von den gewöhnlichen, wiewohl vom behandelnden Landarzte nicht erkannten Erſcheinungen der Vergiftung begleitet war, dauerte bis zum 19ten April, ohne daß die nicht unzweckmäſſig angewendete ärztliche Hilfe etwas fruchtete; — Kunigunda Korherr iſt auch nicht frey vom Verdachte, dem Kranken während dieſer Zeit wiederholt Gift beigebracht zu haben; — und nachdem Oberberger am 19ten April noch einen von ſeiner Schwiegermutter ihm gegebenen Branntwein getrunken hatte, worauf ſich ſeine Krankheit ſichtbar ſogleich verſchlimmerte, ſtarb er in wenigen Stunden darauf am Oſter-Sonntage Nachmittags 2 Uhr an den Wirkungen des erhaltenen Giftes.

Der That-Beſtand dieſer Vergiftung iſt durch die gerichtliche innere und äuſſere Beſichtigung des Leichnams, durch die chemiſche Unterſuchung des Magens, der Gedärme und ihres Inhaltes, und durch das Gutachten des Gerichts-Arztes vollkommen hergeſtellt, und dadurch auſſer Zweifel geſetzt, daß dem Oberberger eine ſtarke Quantität Arſenik beigebracht wurde, und hierin die nothwendige, ausſchließſende und unmittelbare Urſache ſeines Todes lag.

Kunigunda Korherr hat in einem mit allen, nach Artikel 267. Theil II. des Straf-Geſetz-Buches zur Beweiskraft nöthigen Eigenſchaften verſehenen, und im Weſentlichen mit den aktenmäſſigen Erfahrungen übereinſtimmenden Geſtändniſſe

einbekannt: daß ſie ſich am Mittwoch den 15. April Arſenik in der Abſicht, denſelben gegen Andreas Oberberger zu verwenden, gekauft, und einen Theil dieſes Arſeniks am Gründonnerſtag den 16ten April in der oben angeführten Art ihrem Schwiegerſohne wirklich beigebracht habe.

Nach dieſem Geſtändniſſe, und nach dem ärztlichen Gutachten in Verbindung mit den erhobenen Umſtänden der That liegt gemäß der beſondern ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über den Gift-Mord volle Gewißheit darüber vor, daß Andreas Oberberger von Kunigunda Korherr mit Vorbedacht durch Arſenikal-Vergiftung um's Leben gebracht worden ſey.

Das kgl. Appellations-Gericht des Unter-Donau-Kreiſes hat daher am 18ten Auguſt dieſes Jahres auf den Grund der Artikel 146, 147, 148, 149, Theil I. des Straf-Geſetz-Buches erkannt: daß Kunigunda Korherr des qualifizirten Mordes ſchuldig ſey, und ſie zur geſchärften Todes-Strafe verurtheilt. — Von dem Oberappellations-Gerichte des Königreiches wurde dieſes Erkenntniß unterm 17. Oktober beſtättiget, und Seine Königliche Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 18ten November zu erklären geruht, daß Allerhöchſtdieſelben keinen Grund gefunden haben, die gegen Kunigunda Korherr erkannte Todes-Strafe aus Gnade zu mildern, derſelben jedoch die öffentliche Ausſtellung vor der Hinrichtung erlaſſen; — es wurde daher dieſe Strafe heute durch das Schwert an derſelben vollzogen.

Kamm den 7ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, k. Landrichter.

Drexler, k. Aſſeſſor,
als Inquirent.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Höß von Achsheim hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten, um ihnen einen proviſoriſchen Verkauf ſeines Anweſens vorzulegen, und ſie zu einigen Nachläßen zu vermögen.

Deßhalb – und um, wenn ſich die Unterhandlungen zerſchlagen ſollten, das weitere Verfahren gegen Höß bemeſſen zu können, werden hiemit alle diejenigen, welche an ihn Etwas zu fodern haben, aufgefodert, ihre Anſprüche in dem auf Freitag den 8ten Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr dahier angeſetzten Termin um ſo gewiſſer anzumelden, und das Weitere zu gewärtigen, als ſonſt auf ſie keine weitere Rückſicht bey der Schulden-Ausgleichung genommen werden würde.

Göggingen am 3ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

2.) praes. den $\frac{30}{12}$ 35.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Da ungeachtet der dießgerichtlichen Ediktal-Ladung vom 25ten April d. J. Niemand die daſelbſt bezeichnete, der Filial-Kirchen-Stiftung von Niederdorf gehörige Obligation über ein bey der kgl. Schulden-Tilgungs-Spezial-Kaſſe in Augsburg zu 4% verzinsliches Kapital von 110fl. mit Cat. Nro. 27712 vorgewieſen, oder innerhalb des präfigirten 6 monatlichen Termins einen Beſitz- oder Erwerbs-Titel hierüber nachgewieſen hat; ſo wird in Folge des in erwähnter Ediktal-Ladung ausgedrückten Rechts-Nachtheiles dieſe

Schuld-Urkunde hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Ottobeuern den 12ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

3.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anweſen der Georg Strobl'ſchen Relikten zu Oberzeitlbach „beym Nullmer" genannt, wiederholt zum Verkaufe im gerichtlichen Executions-Wege ausgeſchrieben, Steigerungs-Tagsfahrt auf Freytag den 29ten Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr im Amts-Lokale angeſetzt, und Kaufs-Luſtige, welche ſich über die Vorbedingniſſe zum Erwerbe von Grund-Beſitz genügend ausweiſen können, hiezu vorgeladen.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Das Anweſen beſteht aus einem gemauerten Wohnhauſe, hölzernen Stadel mit angebauten Stallungen, gemauertem Back-Hauſe, Hofraum und Garten zu 4 Tagwerk 89 Dezim.; dann in 38 Tagw. 78 Dezimalen Aecker und Feld-Wieſen, 7 Tagwerk 10 Dezimalen anderen Wieſen, 11 Tagwerk 21 Dezimalen Holzgründen, und iſt freyſtiftig zum kgl. Rentamte Aichach.

Aichach am 16ten Dezember 1835

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

4.) praes. den $\frac{26}{12}$ 35

(Bekanntmachung.)

Es werden alle Diejenigen, welche an dem Rücklaſſe des verſtorbenen Mathias Bannholz ehemaligen Glaçie-Gärtners von Neuburg aus was immer für einem Titel rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, unter dem Präjudize aufgefodert, dieſelben bey unterfertigter Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung geltend zu machen, als nach Umfluß dieſer Friſt mit Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft weiter fürgefahren werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Verſtorbenen Etwas in Handen haben, aufgefodert, daſſelbe bey Vermeidung des doppelten Erſatzes binnen eben derſelben Friſt bei Gericht zu erlegen.

Neuburg den 22ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

5.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Anweſens-Verkauf.)

Nach dem Antrage der Erben der Viktoria Keſſler von Ronsberg wird deren Grundeigenes Sbld-Anweſen, beſtehend in Wohnhaus, Baind und $\frac{5}{8}$ Jchrt. zum Theil mit tragbaren Obſtbäumen bepflanztem Anger öffentlich verſteigert.

Kaufs-Liebhaber, von welchen Auswärtige ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen haben, werden eingeladen, ihre Angebote am Dienſtag den 18ten Jänner 1836. am Sitze des unterfertigten Landgerichts zu Protokoll zu geben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die verſtorbene Viktoria Keſſler eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, ihre Foderung am gleichen Tage dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls auf ſie bei der Vertheilung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden würde.

Obergünzburg am 23ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

6.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Vorladung.)

Simon Schäfer, Austrägler von Mühlried, nachher Inwohner zu Schrobenhauſen, iſt am 27ten vor. Mts. ab intestato geſtorben.

Diejenigen Erben und Gläubiger, welche ihre Erbſchafts-Anſprüche und Foderungen noch nicht angemeldet haben, werden hiemit vorgeladen, dieſelben in Zeit von 30 Tagen bei Vermeidung der Präcluſſion hierorts anzumelden.

Schrobenhauſen den 25ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

7). c.) praes. den $\frac{6}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Vom königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf den Antrag der großjährigen Gärtnerstochter Katharina Kuntz der unbekannte Innhaber der ſtadtgerichtlichen Pfleg-Amts-Obligationen Nro. 563 vom 30ten September 1816 zu 200 fl., dann Nro. 1394 vom 3. July 1819 zu 125 fl., wovon bereits 22 fl. abgezahlt ſind, die erſtere auf die Gärtners-Kinder Johann Ludwig, Philipp und Katharina Kuntz, die letztere auf „Kuntz Gärtners-Kinder" lautend, aufgefodert, daß er dieſelben binnen 6 Monaten von heute an gerechnet vorweiſe, widrigenfalls ſolche für kraftlos erklärt werden würden.

Augsburg den 3ten November 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 31. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 2. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*	101½		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30½	29	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30	

Königlich = Bayeriſches

Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 2.

Augsburg, den 11ten Jänner 1836.

Inhalt:

8.) Die Arbeiten am Main= und Donau=Kanale betr. 9.) Die Kreis=Umlage für 18³⁵/₃₆ betr. 10.) Der definitive Satz für das braune Winter=Bier in dem Sud=Jahre 1836. 11.) Den Vollzug der Ziffer II. der Entſchließung vom 27ten Juny 1834 zu Art. 7 der geſetzlichen Grund=Beſtimmungen für das Gewerbs=Weſen bezüglich auf den Beſtand und die Wirkung der Gewerbs=Vereine, hier die Diäten=Bezüge der landgerichtlichen Neben=Beamten für Vornahme von Gewerbs=Verſammlungen außerhalb des Gerichts=Sitzes. 12.) Die Unzuläſſigkeit des homöopathiſchen Heil=Verfahrens in medizinisch=gerichtlichen Fällen. 13.) Die analoge Anwendbarkeit der allerhöchſten Verordnung vom 20ten Juny 1817, das Tragen militäriſcher Denkzeichen und das griechiſche Denkzeichen insbeſondere betr. 14.) Die Controlirung der nach Würtemberg und Baden beſtimmten Weine und Branntweine. 15.) Die Erledigung der Pfarrey Inchenhofen. 16.) Die Erledigung der Pfarrey Steinbach. 17.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr=Stelle Frankenhofen. 18.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr=Stelle Reg[illegible]sbach. — Kreis=Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis=Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

VIII.) ad Nrm. 9150.

An
ſämtliche Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Die Arbeiten am Main= und Donau=Kanale betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zur Errichtung des in dem Geſetze vom 1ten July 1834 bezeichneten Kanals, welcher ſeine Richtung bey Kelheim durch das Thal der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitz=Thal nach Bamberg zu nehmen hat, einer Privat=Aktien=Geſellſchaft das Privilegium mit den durch eben benanntes Geſetz gegebenen Befugniſſen und Verbindlichkeiten zu ertheilen geruht.

Vermöge einer beſondern Uebereinkunft hat jedoch die Staats=Regierung die Leitung und Ausführung dieſes Baues übernommen,

und ſich verbindlich gemacht, dieſen Bau binnen 6 Jahren nach ſeiner ganzen Ausdehnung vollſtändig dergeſtalt zu vollenden, daß der Kanal von Kelheim bis Bamberg zur Schiff- und Floß-Fahrt ungehindert benützt werden könne.

Bey dieſem Unternehmen wird nun eine große Anzahl von tüchtigen Arbeitern Beſchäftigung finden, und da die Erd-Arbeiten auf mehreren Punkten zugleich beginnen können; ſo wird auch den Gemeinden aus entferntern Gegenden Gelegenheit dargeboten ſeyn, ihre arbeitsfähigen Armen zweckmäßig zu unterbringen.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden daher hierauf aufmerkſam gemacht, und aufgefodert, im Benehmen oder unter Anweiſung der Armen-Pflegſchafts-Räthe diejenigen aus der Klaſſe der wirklichen Armen im Voraus aufzuzeichnen, welche zu Handarbeiten beſonders tüchtig, das heißt, welche kräftig und geſund ſind.

Die Armenpflegſchafts-Räthe ſelbſt werden nicht verkennen, welche Erleichterung ihnen durch Verwendung der arbeitsfähigen Armen ſechs Jahre hindurch in der Bau-Zeit zu Theil wird, und demnach im Falle des Bedürfens nicht unterlaſſen, bey gröſſern Entfernungen die Arbeiter mit Geld-Vorſchüſſen zur Reiſe zu unterſtützen, welche Vorſchüſſe nach und nach aus den Arbeits-Löhnen zurückbehalten, und wieder erſetzt werden könnten.

Da übrigens mit Gewißheit vorauszuſetzen iſt, daß noch andere vollkommen arbeitsfähige Kreis-Angehörige bey dem Kanal-Bau ſich gerne werden verwenden laſſen: ſo iſt der Fall des möglichen Bedarfes in allen Gemeinden kund zu geben, damit wer Luſt trägt, ſich bey ſeiner Behörde melden könne. Ueber ſolche Anmeldungen ſollen Vormerkungen geführt, und offen gehalten werden. Die kgl. Regierung des Kreiſes wird ſich veranlaßt finden, davon Gebrauch zu machen.

Augsburg den 5. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

IX.) ad Nrm. 4750.

An

ſämtliche k. Rent-Aemter des Oberdnau-Kreiſes.

(Die Kreis-Umlage für das Jahr $18^{35}/_{36}$ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchſten Abſchiedes vom 2ten November v. J. für den Land-Rath des Oberdonau-Kreiſes, über deſſen Verhandlungen vom 7ten bis 14ten September 1835 (Regierungs-Blatt v. J. 1835 S. 1037) iſt zur Beſtreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds pro 1835/36 das Maximum der nach §. 29. des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831, und nach Art. 1. des Geſetzes vom 1ten July 1834 beſtimmten Kreis-Umlagen in folgender Weiſe genehmiget worden:

a) Für die geſetzlich-nothwendigen Laſten vier und ein ſechstel Prozent der geſamten Steuer-Prinzipal-Summe des Jahres 1835/36, oder zwey und ein halber Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

b) Für die Ausgaben zu den fakultativen Zwecken ein und zwey Drittheil Prozent von dem Steuer-Prinzipale, oder ein Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

Die kgl. Rent-Aemter werden beauftragt, dieſe Kreis-Umlage für 1835/36 vorſchriftsmäßig zu erheben, und zu vereinnahmen.

Augsburg den 2ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

X.) ad Nrm. 7105.

An

ſämtliche kgl. Diſtrikts - Polizey - Behörden des Ober - Donau - Kreiſes.

(Den definitiven Satz für das braune Winter - Bier in dem Sud-Jahre 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Ganter-Preis für das braune Winter-Bier wird hiemit auf den Grund der erhobenen Durchſchnitts-Preiſe der Gerſte und des Hopfens für das Sud-Jahr 1836 feſtgeſetzt wie folgt:

für den I. Diſtrikt	die Maas	zu	3 kr. 3 pf.
für den II. Diſtrikt	„	„	4 kr. 1 pf.
für den III. Diſtrikt	„	„	3 kr. 3 pf.
für den IV. Diſtrikt	„	„	4 kr. – pf.

Dieſem Preiſe iſt der Communal-Aufſchlag, wo ein ſolcher beſteht, noch beizuſchlagen.

Augsburg am 5ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XI.) ad Nrm. 7258.

An

ſämtliche Diſtrikts - Polizey - Behörden des Oberdonau - Kreiſes.

(Den Vollzug des Ziffer II. der Entſchließung vom 27ten Juny 1834 zu Art. 7 der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs - Weſen bezüglich auf den Beſtand, und die Wirkung der Gewerbs-Vereine, hier die Diäten-Bezüge der landgerichtlichen Neben-Beamten für Vornahme von Gewerbs-Verſammlungen außerhalb des Gerichts-Sitzes btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Diſtrikts - Polizey - Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden hiedurch von der an die k. Regiernng des Iſar-Kreiſes erlaſſenen königl. Miniſterial-Entſchließung vom 6ten Dezember d. J. rubrizirten Betreffes zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

„Auf die mittelſt Berichtes vom 28ten v. M. geſtellte Anfrage:

„ob dort, wo in Gemäßheit des Ziff. I. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt v. J., den Vollzug des Art. 7. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbs-Weſen betreffend, dann des Ziff. II. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny d. J., mehrere Gewerbs - Vereine in demſelben Gerichts - Bezirke entſtehen, und verbleiben, dem als obrigkeitlichen Vereins-Commiſſär beſtellten landgerichtlichen Neben-Beamten für die Vornahme der am Innungs - Sitze abzuhaltenden Gewerbs-Verſammlungen eine Reiſekoſten-Entſchädigung zukomme?"

„wird hiemit zur Entſchließung eröffnet, daß der bezeichnete Neben-Beamte für die außerhalb des Gerichts - Sitzes zu beſorgenden Dienſtes-Geſchäfte die regulativmäßigen Diäten aus dem hiezu beſtimmten landgerichtlichen Fonde zu beziehen habe, da die Unentgeltlichkeit der Funktion den

Anſpruch auf die vorſchriftsmäßige Averſal-Vergütung der Reiſe-Koſten keineswegs ausſchließt."

Augsburg den 30. Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XII.) ad Nrm. 8663.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Unzuläßigkeit des homöopathiſchen Heil-Verfahrens in mediziniſch gerichtlichen Fällen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es ſind bey der allerhöchſten Stelle Fragen darüber eingekommen: ob die Anwendung des homöopathiſchen Verfahrens bey mediziniſch-gerichtlichen Fällen geſtattet ſey? Dieſe Anfragen wurden nach gemeinſamen Gutachten ſämtlicher königl. Kreis-Regierungen K. d. J. und der Kreis-Medizinal-Ausſchüße dahin beſchieden, daß die Anwendung eines jedenfalls noch problematiſchen Syſtems bey gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen dürfe.

Die Diſtrikts-Polizey-Behörden und Phyſikate haben daher in jedem vorkommenden mediziniſch-gerichtlichen Falle ſich hiernach zu achten.

Augsburg den 4ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XIII.) ad Nrm. 8659.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die analoge Anwendbarkeit der allerhöchſten Verordnung vom 20ten Juny 1817, das Tragen militäriſcher Denkzeichen, und das griechiſche Denkzeichen insbeſondere, betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Den königlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden wird ein Abdruck des höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 24ten Dezember v. J. im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme, und zur geeigneten Ueberwachung des Vollzuges hiemit zugefertigt.

Augsburg den 4. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es liegen Anzeigen vor, daß ſowohl das Feld-Zeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815, als auch das griechiſche Denkzeichen nicht nach Vorſchrift, ſondern in verſchiedenen Formen, und häufig nur das Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die allerhöchſte Verordnung vom 20. Juny 1817, welche auch auf das griechiſche Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorſchreibt, daß das Band nie ohne das verliehene Denkzeichen getragen werden ſoll: ſo muß auf dem Vollzug dieſer Verordnung ſtreng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um ſo mehr begegnet werden, als ſolche zu großen Mißbräuchen führen könnte.

Sämtliche Commandantſchaften wurden durch das k. Kriegs-Miniſterium beauftragt, die genaueſte Beobachtung dieſer allerhöchſten Verordnung zu überwachen, und damit eine Entſchuldigung wegen Unkenntniß der beſtehenden Vorſchriften nicht Platz greifen könne, denjenigen Militär-Individuen, welche im rechtmäßigen Beſitze der erwähnten Denkzeichen ſich befinden, und mit Abſchied, oder wie immer aus dem Heere treten, dieſe Verordnung vor ihrem Abgange wohl einzuprägen, und gleiches auch hinſichtlich der Beurlaubten zu vollziehen; und die kgl Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird ihrerſeits mit Rückſicht auf die frühere Miniſterial-Entſchließung vom 25ten Auguſt 1819 die Polizey-Behörden zur gleichmäßigen Aufmerkſamkeit auf den Vollzug der kgl. Befehle anweiſen, und den Vollzug geeignet überwachen.

München den 24. Dezember 1835.

XIV.) ad Nrm. 8703.

(Die Controllirung der nach Würtemberg und Baden beſtimmten Weine und Brantweine betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im Betreffe der Controlirung der nach Würtemberg und Baden beſtimmten Weine und Branntweine wurde von der

königl. General-Zoll-Adminiſtration unterm 29ten v. M. erlaſſen, was hier nachfolgend veröffentlicht wird.

Augsburg den 3ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem im Königreiche Würtemberg und im Groß-Herzogthume Baden innere Verbrauch-Steuern von Wein und Brantwein, beziehungsweiſe vom Wein beſtehen, zur Sicherung dieſer Abgaben beide Regierungen Anordnung über Kontrol-Maaßregeln getroffen haben, und zu dieſem, geſchehener Verabredung gemäß, von Seite Bayerns und zwar ganz beſonders in jenen Landes-Theilen, in welchen gemäß der Bekanntmachung im Regierungs-Blatte vom 24ten d. M. die Binnen-Kontrole eingeführt iſt, und beziehungsweiſe fortbeſteht, vom 1ten Jänner 1836 an mitzuwirken iſt: ſo wird über die Art dieſer Mitwirkung in Folge höchſter Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 27 d. M. Nachſtehendes bekannt gemacht und angeordnet:

1.) Wenn ausländiſcher nach Würtemberg beſtimmter Wein oder Brantwein, oder ausländiſcher nach Baden beſtimmter Wein von bayeriſchen Aemtern an der Gränze oder im Innern zum Eingang verzollt, und in freyen Verkehr geſetzt wird, ſo hat folgendes Verfahren einzutreten:

a.) Der Important (Fracht-Führer) übergiebt dem Zollamte einen Fracht-Brief, welcher Maaß, Gattung und Beſtimmungs-Ort, Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare enthält.

b.) Das Zoll-Amt trägt den Inhalt des Fracht-Briefes in ein abgeſondert zu führendes Regiſter ein, ſtempelt den Fracht-Brief, und fügt ihm eine Anweiſung bey, welche den Führer des Weins oder Brantweins verpflichtet, bey dem Akzis-Amt des erſten würtembergiſchen und resp. badiſchen Gränz-Ortes unter Vorlegung des Fracht-Briefes den Wein oder Brantwein anzumelden.

c.) Das Akzis-Amt ſendet den ihm vorgelegten Fracht-Brief beurkundet an das Ausfertigungs-Amt zurück, welches damit das Regiſter belegt.

d.) Die Regiſter der Zoll-Aemter ſamt Belegen ſind vierteljährig anher einzuſenden.

2.) Transporte bayeriſcher, nach Würtemberg beſtimmter Weine oder Brantweine, und Transporte bayeriſcher nach Baden beſtimmter Weine hat der Verſender ebenfalls mit einem Fracht-Briefe nach 1. a. zu verſehen.

Der Fracht-Brief wird am Lade-Ort dem Zoll-Amte, der Binnen-Kontrol-Stelle, oder der Chauſſee-Gelderhebungs-Station vorgelegt, und nach 1. lit. b. c. d. weiter verfahren.

3.) Bey dem Uebergang bayeriſcher Brantweine nach Baden behält es bey den Vorſchriften über die Binnen-Kontrole ſein Bewenden.

Die kgl. Haupt-Zollämter werden beauftragt, nach dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen ſich genaueſt zu achten, und hiezu auch die Inkorporationen geeignet anzuweiſen, wobey bemerkt wird:

1.) daß zur Handhabung der in Rede ſtehenden Kontrole ganz vorzüglich auch die in Gemäßheit dieſſeitiger Entſchließung vom 28ten d. M. den in Folge des Anſchluſſes Badens an den Zoll-Verein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs-Behörden ꝛc. betreffend, im Untermain- und Rhein-Kreiſe proviſoriſch aufzuſtellenden beſondern Poſtirungen mitzuwirken haben;

2.) daß das Regiſter, von welchem sub 1. a. die Rede iſt, nach dem beyliegenden Formular zu führen ſey, und der erfoderliche Vorrath von der dieſſeitigen Material-Verwaltung abgegeben werde;

3.) daß die kgl. Regierungen erſucht wurden, die verabredeten Kontrol-Maßregeln durch die Intelligenz-Blätter und resp. durch das Amts-Blatt zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums zu bringen.

München den 29. Dezember 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Formular.

Jahr 1835 Monat Jänner Tag	Fol. 1. Nro.	Des Verſenders		Der Gegenſtände					Beleg-Ziffer.	Bemerkung.
				Beſtimmung						
		Name	Wohn-Ort.	über das Acciſe-Amt.	an	in	Gattung	Maaß		
5	1	Wolf	Wachenheim.	Manheim.	Ströber.	Heidelberg	Wein	2 Ohm	1	

XV.) ad. Nrm. 8762.

(Die Erledigung der Pfarrey Inchenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bernhard Kellermann wurde die Pfarrei Inchenhofen Landgerichts Aichach erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1052 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1154 fl. 56 kr. nämlich:

1.) in 660 fl. ſtändigem Gehalt, 2.) in 40 fl. aus Realitäten, 3.) in 159 fl. 56 kr. für beſondere Verrichtungen, 4.) in 305 fl. aus Bezügen, insbeſondere zum Unterhalte eines Hilfs-Prieſters.

Die hievon abzuziehenden Laſten mit Einſchluß von 300 fl. für einen Hilfs-Prieſter betragen 310 fl. 31 kr.

Es beſteht jedoch der in der Inſtruktion begriffene Antrag, in der Filiale Ainertshofen ein Schul-Benefizium zu errichten, und den bisher im Pfarr-Orte befindlichen Kaplan, dorthin als Beneſiziaten zu verſetzen.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XVI.) ad Nrm. 9050.

(Die Erledigung der Pfarrey Steinbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſ. Ant. Waibel auf die Pfarrey Bergheim wurde die Pfarrey Steinbach, Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 572 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 943 fl. 19 kr. nämlich:

1.) in 600 fl. ſtändigem Gehalt, 2.) in 30 fl. aus Realitäten, 3.) in 13 fl. 19 kr. für beſondere Verrichtungen, 4.) in 300 fl. Nebenbezügen für einen Hilfs-Prieſter.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 317 fl. 2 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen, anher zu überreichen.

Augsburg den 6ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XVII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr = Stelle Frankenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreae kam die Pfarrey Frankenhofen, k. Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung; was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen hiemit verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: a) aus Stiftungs-Kaſſen in baarem Gelde 45 kr.; b) aus Gemeinde-Kaſſen: an Naturalien: 13 Schäffel 3 Metzen Haber à 4 fl. = 54 fl.; $7\frac{110}{128}$ Klafter gemiſchtes Holz à 4 fl. = 31 fl. 29¾ kr. Das Abholz hievon, ungefähr 200 Stück gemiſchte Wellen à 1 fl. 51 kr. = 3 fl. 42 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anſchlag von: 1.) 7 Tagwerk 7 Dezimalen Wieſen zu 62 fl. 42 kr.; 2.) 10 Tagwerk 36 Dezimalen Aecker zu 82 fl. 30 kr.; 3.) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten zu 1 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben; α.) an Geld: Erb-Zinſe 1 fl. 59¼ kr.; Frohndienſte zu Geld angeſchlagen 8 fl. 37½ kr.; die Schübl. Gült 50 kr.; β.) an Naturalien: 8 Schäffel 1 Metzen $3\frac{7}{10}$ Sdl. Korn à 10 fl. = 82 fl. 3 kr.; 6 Schäffel 1 Metzen ¾ Sdl. Dinkel á 5 fl. = 30 fl. 52 kr.; 2 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 1 Sdl. Hafer à 4 fl. = 9 fl. 52½ kr.; 3 Metzen 2 Vierling 3¼ Sdl. Gerſte á 7 fl. = 4 fl. 19 kr.; 3 Metzen 1¼ Sdl. Erbſen á 10 fl. = 5 fl. 7¾ kr.; 1 Schober 36 Stück langes Stroh à 5 fl. 30 kr. = 8 fl. 48 kr.; 1 Schober 36 Stück kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr. = 4 fl. 24 kr.; 2 Gült-Hennen à 20 kr. = 40 kr.; b) unſtändige Abgaben, Laudemien und Handlöhne 11 fl. 49 kr.; 2.) An Gemeinde-Rechten: a) Waldrecht: 2 Klafter Holz jährlich aus dem Gemeinde-Wald à 3 fl. 45 kr. = 7 fl. 30 kr. Das Abholz hievon ungefähr 30 Stück Wellen à 1 fl. 42 kr. per Hundert = 30½ kr.; Antheil an Zaunholz, Sägblöcken ꝛc. 1 fl. 9 kr.; b) Weidrecht: Nutz-Anſchlag derſelben 7 fl. IV.) Einnahmen an beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 58 fl. 18½ kr., incl. 20 fl. an Beicht-Geldern. Summa 509 fl. 51¾ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 10 fl. 27 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 499 fl. 24¾ kr.; wozu noch 15 fl. an freywilligen Geſchenken kommen.

Ansbach den 20ten Dezember 1835.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

XVIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr = Stelle Regelsbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lindner kam die Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung; was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen bekannt gemacht wird. Mit dieſer Pfarr-Stelle iſt

nach der im heurigen Jahr definitiv abgeſchloſſenen Dienſtes-Ertrags-Faſſion folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kaſſen in Geld 198 fl. 57¼ kr.; an Naturalien 8 Klafter weiches Scheitholz á 4 fl. = 32 fl.; 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrlg. 2 Msl. Korn á 10 fl. = 14 fl. 22½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung 50 fl., detto des Gartens zu 57 Dezimalen 10 fl. III.) Ertrag aus Rechten: a) vom kleinen oder Schmalſaat-Zehent zu 286 fl. 31 kr.; b) vom Blut-Zehent zu 11 fl. 15 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 136 fl. 21 kr, incl. 51 fl. 31¼ kr. Beicht-Gelder. Summa 739 fl. 7 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 40 fl.; verbleibt ein reines Einkommen von 699 fl. 7 kr., wozu noch 10 fl. an freywilligen Geſchenken kommen.

Ansbach den 20. Dezember 1835.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Der Dekan Dr. Karrer in Kempten wurde auf ſein Anſuchen der Stelle eines Diſtrikts-Schul-Inſpektors über die proteſtantiſchen Schulen des kgl. Landgerichts Lindau zu Aeſchach und Reuti, unter wohlgefälliger Anerkennung ſeiner bisherigen Leiſtungen enthoben, und die Diſtrikts-Inſpektion über die benannten Schulen dem k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inſpektor Leithner in Lindau übertragen.

Nach Art. 66, Ziff. 1 der Gemeinde-Wahl-Ordnung wurde Konrad Steidle Müller in Walkertshofen wegen Wohnſitz-Veränderung der Gemeinde-Pflege enthoben, und der Bauer Franz Bachmann in Walkertshofen, k. Landgerichts, Ursberg als Gemeinde-Pfleger gewählt, und beſtättiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

8.) praes. den 6/1 36.

(Ediktal-Ladung.)

Xaver Schmid Sonnen-Wirth in Oberhauſen hat ſich freywillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Tage ausgeſchrieben:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen Freytag der 19te Jänner 1836; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Mittwoch der 22te Februar 1836; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) zur Replik Freytag der 8te März; b) zur Duplik Dienſtag der 19te März jedesmal Vormittags 10 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Xaver Schmid eine Foderung zu machen gedenken, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen an dem erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes

aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Zugleich wird das Gant-Anweſen nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes dem öffentlichen Verkaufe dabier ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerſtag den 18ten Jänner 1836 anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſich Auswärtige und dem Gerichte nicht Bekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen auszuweiſen haben.

Das Anweſen beſteht in dem Hauptgebäude (der Sonnen-Wirthſchafts-Sölde Nro. 184) nebſt daran gebautem Stadel und Stallungen ganz von Stein gebaut unter einem Ziegeldach, der Brand-Aſſekuranz für 2500 fl. einverleibt, mit daran gebauter Kegel-Bahn, und der darauf ruhenden Tafern-Gerechtſame, einem Gras- und Wurz-Garten, $2\frac{1}{8}$ Jaucherte Steidle-Acker; $1\frac{5}{8}$ Jauchert Spitz-Acker, $1\frac{3}{8}$ Jauchert Gablinger-Acker. Die Kaufs-Bedingungen werden am Verſteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Göggingen am 23ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

9.) praes. den $\frac{4}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Andreas Krieg'ſche Anweſen in der Meringerau, welches im allgemeinen Anzeiger vom heurigen Jahre Nro. 27 Seite 366, im Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt Nro. 14 Art. 148, und in der Augsburger-Abend-Zeitung vom 6ten April d. Js. Nro. 96 Seite 543 näher beſchrieben iſt, hiemit zum zweytenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu auf Montag den 1 Februar 1836 Vormittags Termin anberaumt, wobey Kaufs-Luſtige in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley zu erſcheinen, die nähern Kaufs-Bedingniſſe zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben hiemit wiederholt vorgeladen werden.

Friedberg den 25ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

10.) praes. den $\frac{2}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache der verſtorbenen Uhr-Gehäußmachers-Wittwe Barbara Demerè von Pferſee iſt unterm heutigen das erlaßene Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsſtatt an das Gerichts-Brett angeſchlagen worden, was hiemit den betheiligten Gläubigern zur Wiſſenſchaft und Einſicht diene.

Göggingen den 29ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht

(Der k. Landrichter abweſend.)

Schlüßlmayr I. Aſſeſſor

11.) praes. den $\frac{2}{1}$ 36.

(Diebſtahls-Anzeige.)

Aus einem Wohnhaus dahier wurden unlängſt nachbezeichnete Gegenſtände entwendet:

1) ein goldener Finger-Ring, ganz glatt gearbeitet, nach der untern Seite des Fingers

ſchmäler, nach oben zu breiter, und mit einem ovalen Blättchen von Gold verſehen, worin die Buchſtaben T und F und zwiſchen dieſen die Brauer-Inſignien eingravirt waren, nemlich Gerſten-Aehren, und zu den Seiten Schapfen und Schaufel; Werth 9 fl.;

2) eine ſilberne Uhr mit Gehäuſe, welches einen ſilbernen Rand, und ſilberne Stiftchen hatte, und braun lackirt, dann im Innern mit 5 Zahlen 17.. bezeichnet war; die Uhr ſelbſt war hinten glatt, und iſt vorne aufziehbar; ſie hat arabiſche Ziffern, und ſonſt keine beſondern Merkmale. An der Uhr befand ſich ein roth und grün geſtreiftes Band, woran eine goldene Walze mit einem blauen geſchliffenen Steine hieng. Der Werth der Uhr iſt 7 fl.; jener des Gehänges 9 fl.

Sämmtliche Juſtiz- und Polizey-Behörden werden um Spähe auf dieſe entwendeten Gegenſtände, und den Thäter andurch erſucht.

Memmingen den 30ten Dezember 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

12.) a.) praes. den $\frac{4}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag eines Hypothekar-Gläubigers muß der dem Wendelin Müller zu Jengen gehörige, und in dortiger Flur-Markung liegende Gaſt-Wald zu 10 Tagw. 94 Dezimalen in vim executionis der gerichtlichen Verſteigerung unterworfen werden. Die auf dieſem Wald haftenden Laſten und Abgaben werden am Verſteigerungs-Termine, wozu Donnerſtag der 11te Februar 1836 beſtimmt iſt, und wobey ſich Kaufs-Liebhaber mit legalen Vermögens-Zeugniſſen im hieſigen Gerichts-Lokale einfinden können, bekannt gemacht werden. Wer gedachten Wald vorher einſehen will, hat ſich an den Orts-Vorſteher Bogner zu Jengen zu wenden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Buchloe am 31ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

13.) praes. den $\frac{7}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Am 26ten d. M. Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, dann eventuell den folgenden und die weitern Tage werden in der Endres'ſchen Mühle zu Kloſterbeuern ſechs Pferde, zwey Heerdochſen (ſog. „Hagen"), vierzehn Kühe, mehreres Jung-Vieh, Heu, Stroh, Getreide verſchiedener Art, Dinkel, Gerſte ꝛc.; dann Flachs, Pferd-Geſchirre, und überhaupt ein bedeutender Hausrath ꝛc. durch eine Gerichts-Commiſſion gegen baare Zahlung verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber andurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden in termino praefixo vorgetragen werden.

Illertiſſen den 3ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. Jänner 1835.	*Pap.*	*Geld*	Den 7. Jänner 1835.	*Pap.*	*Geld*	Den 9. Jänner. 1836.	*Pap.*	*Geld*
Obligat. á 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{2}$	101	*Obligat. á 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30	

Königlich - Bayerſches

Intelli-genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 3.

Augsburg, den 18ten Jänner 1836.

Inhalt:

19.) Die Normirung des Verfahrens bey den Geſuchen um den Betrieb freyer Erwerbs-Arten betreffend. 20.) Die Reviſion der Vorſchriften über das Lumpen-Sammeln. 21.) Die Lieferung der Schüblinge. 22.) Den Abſatz des Nieder-Viehbacher ſogenannten „Schlag-Waſſers.“ 23.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Fieschi“, von Ernſt Ortlepp. 24.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Politiſche Gedichte von Georg Fein.“ 25.) Den Beſuch der kgl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte. 26.) Den Lehr-Curs für die Hufbeſchlag-Schmiede betr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

XIX.) ad Nrm. 9665.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Normirung des Verfahrens bey den Geſuchen um den Betrieb freier Erwerbsarten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Eine höchſte Entſchließung des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern vom 29ten Dezember v. J. das Verfahren bey Geſuchen um den Betrieb freyer Erwerbs-Arten wird nachſtehend den zuſtändigen Polizey-Behörden zur Nachachtung kund gegeben:

„Auf eine freye Erwerbs-Art darf eine Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Bewilligung nur in ſo ferne gegeben werden, als die betreffende Gemeinde ſolche als einen

„ſonſt in jeder Beziehung vollkommen „geſicherten Nahrungsſtand“

betrachtet, und aus dieſem Standpunkte ihre Zuſtimmung zu der Anſäſſigmachung und Verehelichung ertheilt. In ſolchen Fällen darf und muß allerdings die Frage der Befähigung auf das ſtrengſte unterſucht und conſtatirt werden.“

„Soferne aber von einer Anſäſſigmachung, Verehelichung oder Wieder-Verehelichung die Rede nicht iſt, und es ſich alſo um Verleihung von Licenz-Scheinen an ſchon anſäſſige, oder an ſolche Perſonen handelt, welche den Betrieb der freyen Erwerbs-Art beabſichtet, ohne daraus ein Motiv zu Begründung eines Familien-Standes ableiten zu wollen, kann eine ſolche Unterſuchung nur in ſo ferne ſtatt finden, als es ſich

a) bey Gemeinde-Eingebornen um einen erlaubten nachhaltigen Nahrungs-Zweig, im Sinne der zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 17ten November 1816 ergangenen Inſtruktion vom 24ten December 1833 §. 20 §. 21, und

b) bey Nicht-Angehörigen einer Gemeinde um die Frage handelt, ob dem betreffenden auswärtigen Individuum der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nach dem Inhalte des §. 6. des Heimaths-Geſetzes geſtattet werden könne?

„Eine Prüfung von Bewerbern um Licenz-Scheine kann daher nur in ſo ferne angeordnet werden, als entweder

A.) die Gemeinde durch eine ſolche Prüfung die Ertheilung ihrer Zuſtimmung zu der beabſichteten Anſäſſigmachung bedingt; oder als

B.) bezüglich einer Perſon, welche auf den Licenz-Schein den Nachweis der Vorbedingungen des genannten §. 6. des Heimaths-Geſetzes ſtützen will, Zweifel über die Vorfrage der Fähigkeit zum Betriebe der betreffenden Erwerbs-Art obwalten. Prüfungen aus dem gewerblichen Standpunkte und als unerläßliche Vorbedingungen zu Ausübung einer freyen Erwerbs-Art an ſich ſind aber in dem Geſetze nicht gegeben, und würden demſelben geradezu widerſprechen.

Augsburg den 13ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XX.) ad Nrm. 8837.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Reviſion der Vorſchriften über das Lumpen-Sammeln betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die älteren und neueren Vorſchriften über das Lumpen-Sammeln ſind wieder durchgeſehen worden, und werden in Folge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25ten December 1835 in Nachſtehendem zur Beobachtung und Wahrnehmung kund gegeben.

I.

(Wem das Sammeln von Lumpen zuſteht.)

Das Sammeln der Lumpen iſt in Gemäßheit des Mandates vom 26. Juny 1787 (Mayr'ſche Gen. Saml. Bd. IV. von 1788 pag. 715), der allerhöchſten Verordnung vom 14ten May 1809 (Regierungs-Blatt 1809 S. 836), dann der allerhöchſten generaliſirten Entſchließung an das General-Commiſſariat des Iller-Kreiſes vom 21ten May 1810 (Reggs.-Blatt 1810 S. 431 und 432) ausſchließend nur

1.) den Commiſſionären der inländiſchen Papier-Fabrikanten,

2.) den conzeſſionirten Zwiſchen-Händlern geſtattet.

II.

(Von den Commiſſionären der inländiſchen Papier-Fabrikanten.)

Jedem inländiſchen Papier-Fabrikanten ſteht als Ausfluß ſeiner Gewerbs-Berechtigung die Befugniß zu, das benöthigte Material an Lumpen in dem ganzen Umfange des Königreichs ohne Beſchränkung auf Bezirke oder Kreiſe entweder durch einen gebrödeten Diener, oder durch aufgeſtellte Commiſſionäre ſammeln zu laſſen.

III.

(Verhältniß dieſer Commiſſionäre zu den Papier-Fabrikanten.)

Das Verhältniß, in welches der Fabrikant zu dieſen Commiſſionären tritt, iſt ein privatrechtliches, welches daher von dieſem Standpunkte aus nach dem jeweiligen Vertrage beurtheilt werden muß.

IV.

(Umfang ihrer Befugniß zum Lumpen-Sammeln.)

Die auf dieſe Art beauftragten Lumpen-Sammler ſind zufolge der ausdrücklichen Beſtimmungen der Verordnungen vom 26ten Juny 1787, der allerhöchſten Entſchließungen an die Landes-Direktionen von Bayern und von Schwaben vom 14ten und 23ten May 1804 (Regierungs-Blatt 1804 S. 532), der allerhöchſten Verordnung vom 14ten May 1809, und der allerhöchſten generaliſirten Entſchließung vom 21ten May 1810, auf Bezirke und Kreiſe nicht beſchränkt.

V.

(Was hinſichtlich ihrer Aufſtellung zu beobachten iſt:
1.) Von den Papier-Fabrikanten.)

Die Papier-Fabrikanten ſind gehalten, jedes von ihnen abzuſendende Individuum in Gemäßheit der bereits erwähnten Verordnungen vor der Abordnung der Diſtrikts-Polizey-Behörde ſeiner Heimath zu benennen, welche ſofort das Leumunds-Verhältniß des Vorgeſchlagenen der ſtrengſten Prüfung unterwirft, und nach dem Ergebniſſe die polizeyliche Bewilligung ertheilt, oder verweigert.

VI.

2.) Von den Commiſſionären
a.) überhaupt)

Die Commiſſionäre haben ſich überhaupt genau nach den im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zu verhalten.

b.) Insbeſondere, und
c.) Erholen eines Wanderbuches)

Insbeſondere hat ſich jeder Commiſſionär nach Analogie der Vorſchriften über die Ausweiſe der herumziehenden Gewerbsleute mit einem förmlichen amtlich gefertigten Vorweis-Buch zu verſehen, worin ſein Vor- und Zuname, ſein vollſtändiger Perſonal-Beſchrieb; die Bevollmächtigungs-Urkunde des Fabrikanten, die polizeyliche Beſtättigung dieſer Bevollmächtigung, das amtliche Leumunds-Zeugniß, dann die übrigen für Reiſe-Legitimationen gebotenen Erforderniſſe z. B. Warnung gegen Fälſchungen, ausſchließende Gültigkeit für Reiſen im Inlande, Dauer u. ſ. w. im Eingange ausgedrückt ſeyn müſſen.

d.) Angabe der Reiſe-Route.)

Dieſes auf ein Jahr gültige Buch muß der Inhaber vor dem Antritte jeder

Reiſe der ausſtellenden Diſtrikts-Polizey-Behörde vorlegen, dieſer die beabſichtete Richtung ſeiner Reiſe nach den zu durchwandernden Polizey-Bezirken genau angeben, und von derſelben in dem Buche vormerken laſſen.

e.) Verhalten auf der Reiſe.)

Auf der Reiſe ſelbſt iſt in keinem Diſtrikt (Land- oder Herrſchafts-Gerichte, Herrſchafts-Commiſſariate, dann unmittelbarer Stadt) das Sammeln geſtattet, bevor nicht das Viſa der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde erholt worden iſt. Jede dieſer Behörden hat in ſolchen Fällen die Dauer des Verweilens in ihrem Bezirke zu beſtimmen, welche von dem Inhaber des Buches willkührlich nicht überſchritten werden darf.

Das Buch muß ferner von dem Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, oder wo er zu ſammeln beabſichtet, dem Orts-Vorſtande oder Magiſtrate zum Viſa vorgelegt werden, welcher darin die Zeit der Ankunft und des Abganges, ſo wie die Aufführung desſelben einſchreibt.

f) Verhalten bey der Rückkehr.)

Bey der Rückkunft von einer ſolchen Reiſe hat ſich der Commiſſionär die Ablieferung des geſammelten Vorrathes von ſeinem Papier-Fabrikanten in das Buch beſcheinen zu laſſen und ſich hierauf unmittelbar bey ſeiner Diſtrikts-Polizey-Behörde zu ſtellen, welche das Einhalten der polizeylichen Anordnungen nach dem Inhalte des Legitimations-Buches genau prüft.

VII.

(Strafe bey Uebertretung dieſer Vorſchriften.)

Jede Uebertretung der hier für die Reiſe

gegebenen Vorſchriften zieht für den Uebertreter zufolge des Art. 3. Ziff. 8. der allerhöchſten Verordnung vom 28ten November 1816 (Regierungs-Blatt 1816 Seite 863) die Behandlung als Bettler und Land-Streicher nach ſich.

VIII.

(Vormerkung der Beſtrafung.)

Jeder polizeyliche Straf-Beſchluß wird in dem Legitimations-Buche amtlich vorgemerkt.

IX.

(Einziehung der ertheilten Bewilligung zum Sammeln.)

Wiederholte Uebertretungen haben die Einziehung der polizeylichen Bewilligung zum Sammeln für längere Zeit, oder für immer, wegen des dadurch getrübten Leumundes ſofort zur Folge.

Die ertheilte Bewilligung zum Sammeln erliſcht ferner mit der Dauer, für welche ſie ertheilt iſt, ſo wie auch noch während dieſer Dauer dann, wenn der Fabrikant die Anzeige macht, daß der Contrakt mit ſeinem Commiſſionär von ihm aufgelöst ſey.

X.

(Abnahme des Wander-Buches.)

Mit dem Erlöſchen der Bewilligung hat die Abnahme des Vorweis-Buches unmittelbar einzutreten.

XI.

(Erneuerung der Bewilligung.)

Mit dem Beginnen des Kalender-Jahres, ſohin im Laufe des Monats Jannar jeden Jahres, hat der Papier-Fabrikant, welcher ſeinen Commiſſionär beyzubehalten geſonnen iſt, die Fortdauer des demſelben

ertheilten Auftrags in das Vorweis=Buch des letzteren zu beurkunden, worauf die polizeyliche Bewilligung nach Umſtänden erneuert wird.

XII.

(Von den konzeſſionirten Zwiſchen=Händlern.)

Neben dieſen Commiſſionären ſind zur Sammlung der Lumpen nur noch die, in Folge der allerhöchſten Verordnungen vom 21ten May 1810 Ziff. 2., und vom 17ten Dezember 1811 (Regierungs=Blatt 1811 S. 1869) durch die General=Commiſſariate resp. Kreis=Regierungen förmlich hierauf conzeſſionirten Zwiſchen=Händler berechtigt, und zwar nur innerhalb des in ihrer Conzeſſion bezeichneten Bezirkes.

XIII.

(Ihr Verhältniß richtet ſich nach der Verordnung vom 2. Oktober 1816.)

Dieſe Zwiſchen=Händler ſind bereits in der, in der allerhöchſten Verordnung Art. 3. über Bettler und Landſteicher am 28. Novemb. 1816 Ziff. 8. (Reggs.=Bl. 1816 S. 863) den herumziehenden Gewerbs=Leuten beygezählt, und unterliegen daher allen in Betreff dieſer in der Verordnung vom 2. Oktober desſelben Jahres (Reggs.=Bl. 1816 S. 683) erlaſſenen Beſtimmungen, welche durch die Geſetzgebung vom 11. September 1825 eine Abänderung nicht erlitten haben.

XIV.

(Neue Conceſſionen.)

Insbeſondere ſollen neue Conceſſionen der Art ohnedies ſchon nach der allerhöchſten Verordnung vom 21ten May 1810 Ziff. 2 Abſ. 2 nicht begünſtiget, in der Regel gar nicht mehr ertheilt werden.

XV.

(Unbefugte Sammler.)

Jedes Sammeln von Lumpen durch andere als die hier bezeichneten Perſonen, ſo wie jeder weitere Zwiſchenhandel, wozu insbeſondere jeder Verkauf beauftragter Sammler (Comiſſionäre) an Andere als an ihre Comittenten gehört, erſcheint als unbefugt, und mit den polizeylichen Vorſchriften im Widerſpruche, und darf nicht ungeahndet bleiben.

XVI.

(Zuſtändigkeit.)

Die Ausſtellung und Erneuerung der Vorweisbücher für Commiſſionäre ſteht überhaupt nur den Diſtrikts=Polizey=Behörden zu, und hat in der Regel von derjenigen dieſer Behörden auszugehen, in derer Bezirk der Commiſſionär ſeine Heimath hat. Ausnahmsweiſe kann auch die Diſtrikts=Polizey=Behörde des Wohnorts des Fabrikanten die Vorweiſe für deſſen Commiſſionäre ausſtellen, bleibt jedoch für dieſen Fall verpflichtet, das Leumunds=Zeugniß der Heimaths=Behörde des Commiſſionärs zu erholen, nnd die letztgenannte Behörde von der Ausſtellung u. ſ. w. des Vorweiſes in Kenntniß zu ſetzen.

Die Ausſtellung und Erneuerung der Wander=Bücher für die konzeſſionirten Zwiſcheu=Händler iſt der Kreis=Regierung ausſchließend vorbehalten.

XVII.

(Vormerkung.)

Ueber die Commiſſionäre und Zwiſchen=Händler eines jeden Bezirks ſind von der einſchlägigen Diſtrikts=Polizey=Behörde tabellariſche Verzeichniſſe nach dem beygedruckten Formulare Ziff. 1 und 2 anzulegen, und

fortzuführen. Zu dem Verzeichniſſe der Commiſſionäre werden jährlich im Monate bruar die Zu- und Abgänge der kgl. Regierung angezeigt.

XVIII.

(Schlußbeſtimmung.)

Durch gegenwärtige Vorſchriften ſind die bisher gegebenen Beſtimmungen, namentlich jene in den Ausſchreiben vom 15ten Februar 1832 und vom 13ten July 1835 außer Anwendung geſetzt.

Augsburg den 13ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Formular I.

Verzeichniß

der aus dem Bezirke N. als Commiſſionäre aufgeſtellten Lumpen-Sammler.

Fortl. Nr.	Des Lumpen-Sammlers								Derſelbe ſammelt im Auftrage und auf Rechnung des	Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Name.	Alter.	Wohn-Ort.	Heimaths-Gemeinde.	Gewerbe.	Vermögen und Anſäſſigkeit.	Stand und Familien-Verhältniſſe.	Leumund.		

Formular II.

Verzeichniß

der aus dem Bezirke N. als Zwiſchenhändler concessionirten Lumpen-Sammler.

Fortl. Nr.	Des Lumpen-Sammlers						Derſelbe iſt conceſſionirt ſeit dem			Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Name	Alter	Ort ſeiner Anſäſſigkeit	Vermögen	Stand und Familien-Verhältniſſe	Leumund	Tag	Monat	Jahr	

XXI.) ad Nrm. 10186.

An
ſämtliche kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Lieferung der Schüblinge betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es hat ſich jüngſt ereignet, daß ein in der Lieferung begriffener Schübling, welcher mittels Vorſpann transportirt wurde, halberfroren auf der Station ankam.

Solchem, wenn gleich ſeltenen Ereigniſſe muß ein für allemal vorgebeugt werden.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes werden daher angewieſen, neben der ihnen unter dem 15ten November v. J. sub. Nro. 1075. empfohlenen Sorgfalt für ſchützende Bekleidung der auf der Lieferung begriffenen Schüblinge, auf allen Abgabs- und Uebernahms-Stationen, welche ohnehin meiſt die Amts-Sitze ſelbſt ſind, ſogleich anzuordnen, daß die Wägen oder Schlitten, worauf Schüblinge transportirt werden, bey empfindlich fallender Kälte tüchtig mit Stroh oder Heu gefüllt ſind, und die Fuhr-Leute ſich mit Decken verſehen, in welche die Schüblinge ſich einhüllen können.

Bey ſehr ſtrenger Kälte können ſelbſt die Transporte auf Antrag des Arztes ausgeſetzt, oder auf die in der Regel günſtigere Mittags-Zeit verlegt werden.

Gegen mangelhafte Verpflegung der Schüblinge beſtehen bereits die gemeſſenſten Vorſchriften.

Augsburg den 15. Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXII.) ad Nrm. 2870.

An
ſämtliche k. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Abſatz des Nieder-Viehbacher ſogenannten „Schlagwaſſers“ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden werden aufmerkſam gemacht, daß durch eine höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14 Okt. 1822 dem Pächter des ſogenannten „Nieder-Viehbacher Schlagwaſſers“ nur die Errichtung von Niederlagen an Orten, wo Nachfrage deshalb ſtattfindet, und in der Art bewilliget ſey, daß das bezeichnete Waſſer auch an ſolchen Niederlags-Orten ohne Etiquette oder Gebrauchs-Zettel abgegeben werde, wonach der Abſatz dieſes Arznei-Mittels durch Herumtragen oder im Wege des Hauſierens fortan unterſagt bleibt.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben daher über den Vollzug dieſer höchſten Anordnung zu wachen, und darauf hin auch die untergebenen Aufſichts-Organe geeignet anzuweiſen.

Augsburg den 14ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXIII.) ad Nrm. 9450.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Poli-
zey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Fleckl", von Ernſt Ortlepp betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme obiger Druckſchrift wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 4ten d. M. unter Anordnung der Confis-kation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Di-ſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Ent-ſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 9ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXIV.) ad. Nrm. 9871.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Politiſche Gedichte von Georg Fein" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme obiger Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 8ten Jänner d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Di-ſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 15. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXV.)

(Bekanntmachung.)

(Den Beſuch der kgl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15. des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen vom 1ten Februar 1810 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequen-tirenden Vorleſungen im Sommer-Se-meſter gehalten werden, und daß dieſes ſtatutenmäßig mit dem Monat April ſei-nen Anfang nimmt.

München den 8. Jänner 1836.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

XXVI.)

(Bekanntmachung)

(Den Lehrcurs für die Hufbeſchlag-Schmiede btr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der nächſte Lehrcurs für Hufbeſchlag-Schmiede, am 1ten April dieſes Jahres anfangen werde.

Nach Eröffnung des Unterrichts kann keine Annahme mehr zu demſelben ſtattfinden. Die Betheiligten müſſen auf den nächſtfolgenden, am 1ten Julius dieſes Jahres beginnenden Lehrcurs zurückgeſtellt werden.

München den 8ten Jänner 1836.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

Kreis-Notizen.

Der Beſitz des Landgutes Adelzhauſen, Landgerichts Aichach, iſt durch Ankauf von dem k. Kämmerer Grafen Anton von Törring-Minucci an die Freyfrau Sophie von Mettingh, geborne v. Bethmann, übergegangen.

Zu Folge k. Miniſterial-Entſchließung vom 29ten Dezember v. J. iſt dem k. Gymnaſial Profeſſor Rußwurm die Ertheilung des Religions-Unterrichts durch alle Klaſſen der k. Studien-Anſtalt zu Dilingen übertragen worden.

Unter dem 29ten Dezember v. J. wurde der k. Landgerichts-Aſſeſſor Graf in Füſſen als Auditor des Landwehr Bataillons-Kommando's Füſſen ernannt und patentiſirt.

Der Lieutenannt Euſebius Nägele wurde am 11ten Jänner d. J. als Bataillons-Adjutant im k. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

14.) praes. den $\frac{2}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigte Thierarzt-Stelle.)

In dem Landgerichte Buchloe iſt die Thier-Arzt-Stelle erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihr Geſuch mit den erfoderlichen Belegen innerhalb 4 Wochen a dato bey dieſem Landgerichte einzureichen.

Buchloe am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

15.) praes. den $\frac{13}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers werden nachbenannte, dem Johann Eberle, Zimmermann zu Lechhauſen zugehörige Grundſtücke, nämlich: a) die ſogenannte „lange Stegwieſe" Kat.-Nro. 960 4 Tagwerk haltend, dann b) der ludeigne Vogelheerd-Entſchädigungs-Antheil Kataſter-Nro. 665, 2 Tagwerke 18 Dezim. haltend, an den Meiſtbietenden am Montag den 8ten Februar d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley verkauft werden, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 4ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

16.) praes. den $\frac{11}{I}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Antrage der Viktoria Troſt wird Montags den 15ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr das zur Verlaſſenſchaft der Viktoria Antonia Troſt zu Füſſen gehörige Anweſen nach §. 64 et 69 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verſteigert.

Die auf dem Anweſen haftende Schulden, ſo wie der Güter-Complex ſelbſt werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Füſſen den 4ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

17.) den $\frac{14}{I}$ 36.

(Bekanntmachung)

Joſeph Strehle, ehemaliger Bauer zu Lauterbach iſt mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Dispoſition geſtorben.

Da unter den Erben minorenne Kinder ſich befinden, ſo werden zur Berichtigung des Inventars hiemit alle jene Individuen aufgefodert, welche aus was immer für einen Rechts-Titel an ſeine Maſſe Anſpruch zu machen haben, dieſe binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, indem ſonſt nach Ablauf dieſes Termins mit der weitern Auseinanderſetzung fürgeſchritten werden müßte, und ſich dann jeder den hieraus entſtehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hätte, wenn ſeine Foderung nicht mehr berückſichtigt werden könnte.

Donauwörth am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

18.) praes. den $\frac{11}{I}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich auch am zweiten Termine keine annehmbaren Käufer des Wirths-Anweſens der Jakob Mayr'ſchen Eheleute zu Dornſtetten gemeldet haben; ſo werden dieſe Realitäten hiemit zum Drittenmale auf wiederholten Antrag der Hypothekar-Gläubiger zum Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 20ten Februar 1836 Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumt. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Bezüglich der Beſchreibung dieſes Anweſens bezieht man ſich auf die frühern Bekanntmachungen vom 16ten July und 19ten September v. J., und es iſt der aufgeſtellte Curator Lukas Müller zu Dornſtetten angewieſen, allenfallſigen Kaufs-Liebhabern, welche ſich im Steigerungs-Termine über Vermögen legal auszuweiſen haben, die Einſicht des Anweſens zu geſtatten.

Buchloe am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

19.) a.) praes. den $\frac{15}{I}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Roß-Märkte und die damit verbundenen Rind-Vieh-Märkte in Ansbach betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayeriſchen Kreis-Hauptſtadt Ansbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dieſem Jahre dahier zu Ansbach der erſte Roß-Markt Montags den 8ten Februar, und der zweite Roß-Markt Montags den 7ten März d. J. abgehalten werde. Zur

Nachricht wird noch beygefügt, daß im verfloſſenen Jahre am erſten Roß-Markte 823, am zweiten 401, an beyden Roß-Märkten alſo 1224 Pferde zu Markt gebracht, und hievon 1174 verkauft worden ſeyen, und daß der Verkaufs-Preis aller veräuſſerten Pferde 112599 fl. betragen habe.

Ebenſo wird zur Kenntniß gebracht, daß wie in frühern Jahren, auch in dieſem Jahre ein großer Rindvieh-Markt an dem nach jedem der beyden obigen Roß-Märkte folgenden Dienſtage ſtatt finde.

Im vorigen Jahre wurden am erſten Rind-Vieh-Markte 806, am zweiten 405, an beyden Märkten alſo 1211 Stücke Vieh eingebracht, und hievon ſind 803 Stücke um die Geſammt-Summe von 58463 fl. veräuſſert worden.

Endlich wird noch auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam gemacht, daß jeder an den bemerkten Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch und zwar jeder Pferdhandel auf dem Rathhauſe, jeder Rindvieh-Handel aber bey der Commiſſion, welche ſich auf dem Rindvieh-Markte befinden wird, bey Strafe angezeigt werden müſſe.

Ansbach den 11ten Jänner 1836.

Endres, I. Bürgermeiſter. Stirl, II. Bürgermeiſter.

20.) praes. den $\frac{15}{1}$ 36.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge Befehls der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer der Finanzen vom 13ten Nov. 1835 ad Num. 332 wird die kgl. Echenbronner-Feldjagd am Samstag den 30ten d. M. öffentlich verpachtet.

Pacht-Luſtige und fähige Individuen werden hiezu mit dem Beyfügen eingeladen, daß die Pacht-Verhandlung ſelbſt an beſagtem Tage früh 9 Uhr in der Kanzley des kgl. Rent-Amtes Lauingen vorgenommen wird, und daß der kgl. Revier-Förſter zu Echenbronn angewieſen iſt, die Grenzen ſo andere Verhältniſſe der Jagd auf Verlangen vorzuzeigen, und zu erklären.

Lauingen den 11ten Jänner 1836.

K. B. Rentamt Lauingen. Lettenmair, Rentbeamter.

K. B. Forſtamt Dilingen. Egger, Forſtmeiſter.

21.) b.) praes. den $\frac{4}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag eines Hypothekar-Gläubigers muß der dem Wendelin Müller zu Jengen gehörige, und in dortiger Flur-Markung liegende Gaſt-Wald zu 10 Tagw. 94 Dezimalen in vim executionis der gerichtlichen Verſteigerung unterworfen werden. Die auf dieſem Wald haftenden Laſten und Abgaben werden am Verſteigerungs-Termine, wozu Donnerſtag der 11te Februar 1836 beſtimmt iſt, und wobey ſich Kaufs-Liebhaber mit legalen Vermögens-Zeugniſſen im hieſigen Gerichts-Lokale einfinden können, bekannt gemacht werden. Wer gedachten Wald vorher einſehen will, hat ſich an den Orts-Vorſteher Bogner zu Jengen zu wenden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Buchloe am 31ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

22.) b) praes. den $\frac{20}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird das zur Verlaſſenſchafts-Maſſa des Kaufmanns Johann Jakob de Caſtelli gehörige Waaren-Lager dahier, beſtehend aus Taſchen- und Stock-Uhren ſowohl, als einzelnen Uhren-Beſtandtheilen hiermit zum Verkauf im Ganzen ausgeſetzt, und der Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 3ten Februar k. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber, welche ſich über ihre Zahlungs-Fähigkeit im Verſteigerungs-Termine gehörig auszuweiſen haben, eingeladen werden. Diejenigen, welche bis zum Verkaufs-Termine dieſes Waaren-Lager einſehen wollen, haben ſich deßhalb an den Paraplui-Fabrikanten Nikolaus Geneve im Börſen-Gebäude zu wenden.

Augsburg den 12ten Dezember 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 14. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 16. Jänner. 1836	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{3}{8}$	101$\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{1}{2}$	101$\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$
detto à 3$\frac{1}{2}$% prompt			detto à 3$\frac{1}{2}$% prompt			detto à 3$\frac{1}{2}$% prompt	100	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	30		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	30	

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 4.

Augsburg, den 25ten Jänner 1836.

Inhalt:

27.) Das Rechnungs-Weſen der Gemeinden und Stiftungen, insbeſondere die Wirthſchafts- und Schulden-Tilgungs-Pläne betr. 28.) Zum Zoll-Tarif des Groß-Herzogthums Baden. 29.) Die Veränderungen der Zoll-Aemter im Königreiche Würtemberg. 30.) Das Chauſſee-Geld von fremdem Anſpanne an Reiſe-Wägen betr. 31.) Den Anſchluß des Herzogthums Naßau an den Zoll-Verein betr. 32.) Falſche Münzen. 33.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Die romantiſche Schule" von H. Heine. Hamburg 1836 bey Hofmann und Campe. 34.) Das Unterſtützungs-Geſuch des Rhein-Schiffers Peter Trumpler von Frankenthal im Rhein-Kreiſe. 35.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle St. Michael in Thal-Meſſingen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

XXVII.) ad Nrm. 10442.

(Das Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen, insbeſondere die Wirthſchafts- und Schuldentilgungs-Pläne betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Folge der Erinnerungen, welche von dem k. Staats-Miniſterium des Innern auf die demſelben vorgelegten Etats der Gemeinden und Stiftungen am 11ten Jänner d. J. hieher ergangen ſind, findet ſich die kgl. Kreis-Regierung veranlaßt, im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung ſämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf folgende Punkte aufmerkſam zu machen:

I.

Es iſt durchaus weſentlich, daß der Begriff eines Grund-Etats (Wirthſchafts-Planes), welches eben die Aufgabe für das laufende Jahr $18\frac{35}{36}$ war, richtig aufgefaßt, und deſſen Unterſchied von dem Jahres-Etat resp. den Etats-Varianten genau feſtgehalten werde.

Klar und umfaſſend entwickelt dieſen Unterſchied das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 5ten May 1835, welches in der Extra-Beylage zu Nr. 31. des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht wurde, und zur allgemeinen Belehrung hiemit noch einmal im betreffenden Auszuge abgedruckt wird:

„Der erklärte Wille Seiner Majeſtät des Königs iſt allerdings in huldreichſter Gewährung der ſtändiſchen Wünſche und Anträge, in Genehmhaltung der von den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, erſtatteten Gutachten die in der Miniſterial-Ausſchreibung vom 6ten April d. J. näher angeführten Beſtimmungen des Gemeinde-Edikts, dann der §. 59. und 94. des revidirten Gemeinde-Edikts, (wonach die Etats-Entwürfe der Kirchen Verwaltungen jährlich den Gemeinde-Behörden, und durch dieſe den Curatel-Behörden zur Prüfung und Beſcheidung vorgelegt werden ſollen,) der That nach vollzogen, und den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt auf wohlbemeſſene, rechtzeitig berathene Etats, (Wirthſchafts-Pläne) gegründet zu wiſſen. Indem aber Seine Majeſtät laut dem Rubro und dem Inhalte jenes Ausſchreibens jenen Vollzug zunächſt auf die Anfertigung förmlicher Wirthſchafts-Pläne zu richten geruhten, gaben Allerhöchſtdieſelben deutlich Allerhöchſt-Ihre Abſicht zu erkennen, durch Herſtellung reifberathener, tüchtiger, wohlfundirter Grund-Etats einem unverhältnißmäßigen Umfange der periodiſchen Arbeiten vorzubeugen, und die durch das Geſetz angeordneten jährlichen Voranſchläge in jeder mit dem Zwecke vereinbarer Weiſe zu vereinfachen.“

„Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß a) die in dem Etats-Jahre 18$\frac{34}{35}$ zu entwerfenden und feſtzuſtellenden, (bey dem Nichtvorhandenſeyn genügender Vorarbeiten ohnehin mit beſonderer Sorgfalt behandelt, auf Durchſchnitte und ſonſt verläßige Anhaltspunkte gegründet werden müſſenden) erſtmaligen Voranſchläge die Natur förmlicher Wirthſchafts-Pläne (Grund-Etats) der betreffenden Gemeinden und Stiftungen anzunehmen, und in dieſer Eigenſchaft die dauernde Grundlage der künftigen jährlichen Voranſchläge in ſo lange zu bilden haben, als nicht die betreffenden Gemeinde-, und Kirchen-Verwaltungen ſelbſt in künftigen Jahren mit der Uebergabe des Jahres-Voranſchlags zugleich auch Anträge auf Grund-Etats-Abänderungen verbinden; und daß b) dieſe einmal feſtgeſtellten Pläne, ſo lange ſie nicht abgeändert werden, zu dem Current-Gemeinde- und Stiftungs-Dienſte in eben jenes Verhältniß treten, in welchem die in Ziff. XI. der Miniſterial-Ausſchreibung vom 6ten April erwähnten Schulden-Tilgung-Pläne zu der Schulden-Tilgung ſtehen. Eben deßhalb liegt es auch am Tage, daß die in dem Laufe dieſes Etats-Jahres anzufertigenden erſtmaligen Gemeinde- und Stiftungs-Voranſchläge nicht ſowohl das nächſtkommende Jahr 18$\frac{35}{36}$, als vielmehr den finanziellen Haushalt der betreffenden Gemeinden und Stiftungen überhaupt in ſeinen bleibenden reſpective Durchſchnitts-Verhältniſſen, und in ſeinen Ziel-Punkten aufzugreifen, und a) durch ſorgfältige Ausſcheidung der bleibenden von den vorübergehenden Einnahmen und Laſten, b) durch genaue Ermittlung und Angabe der zu alsbaldiger oder ſucceſſiven Beſeitigung etwaiger Deficit bereits feſtſtehenden oder noch feſtzuſtellenden Maasregeln, ſowie c) da, wo zahlreiche unſtändige Einnahmen und Ausgaben einen ſteten Ziffer-Wechſel erwarten laſſen, 1) durch Annahme genügend niederer Einnahms-Minima und genügend hoher Ausgabs-Minima, dann 2) durch Ermittlung einer

den Ziffernwechſel bis zu den Maximal-Sätzen deckenden, — (in dem auch für dieſen Fall geſicherten Ueberſchuſſe der Geſammt-Einnahmen, oder in dem eventuel feſtzuſetzenden Minder-Aufwande auf beſtimmte Ausgabs-Poſitionen, oder endlich in eventuel beſchloſſenen und genehmigten auſſerordentlichen Einnahms-Quellen auszuweiſenden) — Reſerve, dem vollen Sinne des Wortes nach den Finanz-Plan der betreffenden Kommunen oder Stiftungen zu bilden haben, während etwaige Zufälligkeiten des Jahres $18\frac{35}{36}$ in einer ſpeziellen Beylage als Varianten zu behandeln ſind.“

Die vorſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung enthält eine ſo vollſtändige und beſtimmte Erläuterung und Belehrung über den Begriff und Unterſchied des Grund- und Jahres-Etats, daß die k. Kreis-Regierung nichts weiter beyzuſetzen findet, als den Wunſch, daß alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen den Sinn und Geiſt dieſer höchſten Miniſterial-Verfügung ſich aneignen, und dadurch die ſpeziellen Belehrungen und Berichtigungen überflüſſig machen mögen, welche die kgl. Kreis-Regierung bey mehreren der diesjährigen Etats in der kuratoriſchen Feſtſtellung eintreten laſſen mußte, welche übrigens den betreffenden Behörden als Beyſpiele zur Anwendung des Prinzips ohne Zweifel gedient haben werden.

II.

Es liegt in der Abſicht des k. Staats-Miniſteriums, daß in den Grund-Etats auch die zufälligen Ausfälle an Rückſtänden (Ausſtänden), und an Nachläſſen, welche bisher in den meiſten Etats unter dem Titel des Reſerve-Fonds begriffen waren, ausgeſchieden erſcheinen.

In jedem Grund-Etat hat demnach die Ausgabs-Poſition auf den Reſerve-Fond drey Unter-Abtheilungen anzunehmen.

a.) auf Ausſtände des laufenden Jahres, b.) auf Nachläſſe, c.) auf andere unvorherzuſehende Ausgaben.

Die Unter-Abtheilungen a.) und b.) ſind nach zehnjährigem Durchſchnitte zu berechnen. Die Unter-Abtheilung c.) richtet ſich nach dem Bedarfe und den Erübrigungen.

So wie im Grund-Etat die durchſchnittmäßig Jahr für Jahr vorkommenden Rückſtände eine Ausgabs-Poſition bilden; ſo müſſen auch die durchſchnittmäßig Jahr für Jahr eingehenden Rückſtände früherer Jahre eine Einnahms-Poſition im Grund-Etat bilden, und es iſt daher der Tit. II. der Einnahmen des Rechnungs-Formulars, welche nach der Regierungs-Entſchließung vom 29ten July 1835 aus dem Grund-Etat ausgeſchieden worden ſind, jetzt in Folge der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11ten d. M. dem Grund-Etat wieder zuzuſetzen. Die Ziffer ergiebt ſich, wie oben, aus dem nämlichen zehnjährigen Durchſchnitte.

Wo in den letzten zehn Jahren gar keine Ausſtände und Nachläſſe vorgekommen ſind, wie dieſes bey mehreren Stiftungen der Fall iſt, welche ganz ſichere fixe Einnahmen z. B. aus Staats- und Kommunal-Kaſſen haben, genügt es, wenn dieſes im Grund-Etat neben dem betreffenden Titel bemerkt wird.

III.

Bey den mit Schulden belaſteten Gemeinden oder Stiftungen bildet der Schulden-Tilgungs-Plan eine weſentliche Beylage des Grund-Etats. Es genügt nicht, daß in dem Berathungs-Protokolle

oder im Etat nur die den Tilgungs-Plan feſtſtellende Kuratel-Verfügung angeführt, oder der Inhalt im Berathungs-Protokolle extrahirt werde, ſondern es müſſen wenigſtens die Haupt-Beſtandtheile eines jeden Schuldentilgungs-Planes, nämlich

a.) das Verzeichniß der Paſſiv-Kapitalien mit den Namen der Kreditoren, in der Reihenfolge, wie die Schulden abgetragen werden ſollen,

b.) der Gemeinde-Beſchluß über die Dekungs-Mittel, und

c.) die Kuratel-Genehmigung im Original oder in Abſchrift dem Grund-Etat beygelegt, und wenn ſich ſeit der Kuratel-Genehmigung Aenderungen ergeben haben, dieſe in einem kurzgefaßten Protokolle ausgezeigt werden. Wo ein eigener Akt über den Schuldentilgungs-Plan, wie es ſeyn ſollte, beſteht, bildet dieſer Akt die Beilage des Grund-Etats. Wo aber die betreffenden Akten-Stücke als Belege zur erſten Schulden-Tilgungs-Rechnung gezogen worden ſind, müſſen wenigſtens die obenerwähnten drey Aktenſtücke abgeſchrieben, und dem Grund-Etat in Abſchrift beygefügt werden.

Der Vollzug kann im Oberdonau-Kreiſe keine Schwierigkeiten finden, nachdem bereits mehrmals und namentlich am 5. Auguſt 1817, und am 30. May 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. a. Seite 618) alle Gemeinden und Stiftungen, welche damals Schulden hatten, zur Anfertigung oder Umarbeitung von Schulden-Tilgungs-Plänen von der königl. Kreis-Regierung angehalten worden ſind, Wenige nur erſt in neueren Zeiten ernſtlich an's Werk geſchritten, und faſt Alle nun mit nachhaltigen Schulden-Tilgungs-Plänen verſehen ſind.

Augsburg den 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXVIII.) ad Nrm. 10650.

(Den Zoll-Tarif des Großherzogthums Baden btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in Folge des Anſchluſſes des Groß-Herzogthums Baden an den großen Zoll-Verein eingetretenen Tarifs-Aenderungen, wie ſolche in dem Zoll-Tarife für das Groß-Herzogthum Baden enthalten ſind, werden hiermit unter dem Beiſatze kundgegeben, daß dieſelben mit dem 1ten Jänner d. Js. in Wirkung getreten ſind.

Augsburg den 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Zur erſten Abtheilung des Tarifs:

Zu Ziff. 3 Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes, ausgenommen beym Ausgange an der badiſchen Grenze. (Vrgl. Abthl. 2. Art. 1. Anm. 2.)

Zu Ziff. 5. Dünger, thieriſcher; desgleichen andere Düngungs-Mittel, als ausgelaugte Aſche, Kalk-Aeſcher, Horn-Späne, Knochen-Schaum oder Zucker-Erde, Dünger-Salz, letzteres nur auf beſondere Erlaubniß-Scheine und unter Controle der Verwendung, wegen der Horn-Späne beim Ausgange an der badiſchen Grenze, vergl. Abthlg. 2. Art. 1. Anm. 2.

Anmerkung. Blut und Horn-Späne an der badiſchen Grenze im Ausgange mit $31\frac{1}{4}$ kr. vom Zoll-Zentner.

Zu Ziff. 21. Papier-Späne (Abfälle), und beſchriebenes Papier (Akten, Makulatur.)

Anmerkung. Sind an den großherzoglich badenſchen Zoll-Stätten mit einem Ausfuhr-Zoll von 3 fl. $26\frac{1}{4}$ kr. für den Zoll-Zentner belegt; (vergl. Abthl. 2. Art. 24.)

Zur zweiten Abtheilung des Tarifs:

Zu Ziff. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glas-Scherben.

Zu Ziff. 6. Anmerkung 1. In den preußiſchen weſtlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthum Baden, in Churheſſen, und im Großherzogthum Heſſen iſt Roh-Eiſen auch beim Ausgange frey.

Zu Ziff. 7. Anmerkung. In Weſtphalen, und Nieder-Rhein, auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den bayeriſchen, würtemberg'ſchen und badenſchen Grenzen iſt Eiſenerz im Ein- und Ausgange frey.

Zu Ziff. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation (nach lit. b.) iſt die Anmerkung beyzuſetzen:

„An den großherzoglich badenſchen Zoll-Stätten entrichten alte Fiſcher-Netze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhr-Zoll von 3 fl. $26\frac{1}{4}$ kr. für den Zoll-Zentner. Demſelben Ausfuhr-Zoll unterliegen an dieſen Zoll-Stätten auch Papier-Späne und Makulatur, ſoweit ſie nicht als Verpackungs-Mittel für andere ausgehende Gegenſtände dienen." (Vrgl. Abth. 1. Nro. 21.)

Zu Ziff. 25. (lit. f.) Wein (die Anmerkung: „weiße Bodenſee-Weine" ꝛc. ceſſirt); (lit. g.) Butter ꝛc.;

Anmerkung 1. Friſche ungeſalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend bezahlt „1 fl. 40 kr. vom Zoll-Zentner."

Anmerkung 2. Einzelne Stücke, welche ꝛc. (wie bisher)

Zu Ziff. 32. Spielkarten ꝛc.

Bey der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Heſſen ꝛc. ꝛc. (wie bisher).

Zu Ziff. 34. Steinkohlen ꝛc.

Anmerkung. An der großherzoglich badenſchen Grenze oberhalb Kehl eingehend, 1 kr. vom Zoll-Zentner.

Zu Ziff. 39. Vieh.

(ad lit. g.) Anderes Schafvieh ꝛc.;

Anmerkung 1. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen u. ſ. w. (wie bisher).

Anmerkung 2. Auf der Grenze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochſen, ingleichen Kühe und Rinder, zur Nachzucht in einzelnen Stücken, und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarif-Sätze eingelaſſen.

Zur dritten Abtheilung des Tarifs:

Zum IIten Abſchnitt:

B. auf dem linken Rhein-Ufer landwärts eingehend, und auf dem rechten Rhein-Ufer, ohne Ueberſchreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenz-Linie von Eimeldingen, Baſel gegenüber, bis Mittewald in Bayern, beide Orte eingeſchloſſen,) wieder ausgehend; desgleichen, welche vom rechten Rhein-Ufer (mit Ausſchluß ſowohl der unter Abſch. I. gedachten Straßen-Züge, als auch der Grenz-Linie von Mittewald bis Eimeldingen) eingehen, und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder auszugehen, (wie bisher).

Zum IIIten Abſchnitt:

Statt dieſes Abſchnittes des Vereins-Zoll-Tarifs ſind die in der Beilage enthaltenen Beſtimmungen einzuſchalten.

Zum IVten Abſchnitt.

Ueber den Durchfuhrs-Zoll auf kurzen Straßen-Strecken wird beſondere Entſchließung erfolgen.

Zur fünften Abtheilung des Tarifs:

(Allgemeine Beſtimmungen.)

ad 1.) das in dem Tarif neben dem preußiſchen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht iſt mit dem großherzoglich Badenſchen, und großherzoglich Heſſiſchen übereinſtimmend; (wie bisher).

Beylage.

IIIter Abſchnitt.

Bey der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landes-Theile, oder auf nachgenannten Waſſern wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhr-Zoll auch von den bey der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1.) Von Waaren, welche

a) auf der linken Rhein-Seite landwärts eingehen, und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel in das Vereins-Gebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Land-Wegen linkſeits des Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel ausgehen; ingleichen welche

b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rhein-Seite landwärts an der Grenzſtrecke von Eimeldingen (Baſel gegenüber) in ſüdöſtlicher Richtung bis Mittewald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenz-Linie von Eimeldingen bis Mittewald auf der linken Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, zahlen vom preußiſchen Zentner 10 kr. oder vom Zoll-Zentner 31½ kr.

2.) Von Waaren, welche

a) über die Grenzen des Vereines auf der Linie von Neuburg bis Baſel, dann entlang der ſchweizeriſchen und öſterreichiſchen Grenzen bis zur Donau, oder ſtromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenz-Linie wieder austreten, bezahlen vom Zoll-Zentner 15 kr. ingleichen welche

b) über Offenbach oder Neu-Iſenburg, Mainkur oder Hanau landwärts oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Grenz-Linie von Eimeldingen bis Mittewald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenz-Linie in das Vereins-Gebiet eingeführt, und über Offenbach oder Neu-Iſenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rheine vermittels des Freihafens zu Mainz ausgeführt werden, bezahlen vom preußiſchen Zentner 4½ kr. oder vom Zoll-Zentner 15 kr.

Vom Vieh, und zwar: von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern vom Stück ⅞ kr. oder 3 kr.

Von Säug-Füllen, Schweinen und Schaf-Vieh vom Stück ⅓ kr. oder 1 kr.

XXIX.) ad Nrm. 10653.

(Die Veränderungen der Zoll-Aemter im Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden die in Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums **Baden** an den deutſchen Haupt-Zoll-Verein mit dem 1ten Jänner d. Js. im Königreiche **Würtemberg** eingetretenen Veränderungen im Beſtande der Zoll-Erhebungs-Behörden allgemein kund gegeben.

Augsburg am 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Haupt-Zoll-Aemter mit Waaren-Niederlage.	Neben-Zoll-Aemter.
I. An der Grenze:	
1. Friedrichshafen	Langenargen, erſter Klaſſe.
	Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen, Fiſchbach, } zweiter Klaſſe.
Sodann gehören zu dieſem Haupt-Amte, die Neben-Aemter:	
II. Im Innern:	
	Ravensburg, erſter Klaſſe mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Tuttlingen, desgleichen.
	Isny, Ebingen, } erſter Klaſſe.
2. Ulm	Biberach, erſter Klaſſe, mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Heidenheim, desgleichen.
3. Stuttgart	Reutlingen, erſter Klaſſe mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Tübingen, desgleichen.
	Calw, erſter Klaſſe, desgleichen.
4. Cannſtadt	Göppingen, erſter Klaſſe, mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erſter Klaſſe.
5. Heilbronn.	

XXX.) ad. Nrm. 1651.

(Das Chauſſéegeld von fremdem Anſpanne an Reiſe-Wagen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 28. Dezember v. J. wurde genehmigt, daß vom 1. Jänner 1836 angefangen, das Chauſſée-Geld von Reiſe-Fuhrwerken mit vereinsländiſchem Anſpanne proviſoriſch dem Chauſſée-Gelde für Güter-Ladungen gleichgeſtellt, ſofort auf den Saß von Einem Kreuzer drey Pfenningen per Zug-Thier und Stunde, ſtatt des bisherigen Averſums von dem Gulden per Zug-Thier, ermäßiget werde.

Augsburg den 21. Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXI.) ad Nrm. 10649.

(Den Anſchluß des Herzogthums Naſſau an den Zoll-Verein betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die k. General-Zoll-Adminiſtration zu München hat unter dem 24ten Dezember v. J. den Zoll-Erhebungs- und Aufſichts-Behörden kund gegeben, daß vermöge getroffener Uebereinkunft das Herzogthum Naſſau nebſt dem landgräflich-Heſſiſchen Amte Homburg mit dem 1ten Jänner 1836 vollſtändig in den Zoll-Verein treten werde, folglich von dieſem Zeitpunkte anfangend der vertragsmäßige freye Verkehr wie unter den übrigen Vereins-Staaten ſo auch mit Naſſau einſchlüſſig Homburgs ſtatt zu finden habe, wobey bemerkt wird, daß die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von den in allegirter Ausſchreibung vom 13ten September aufgezählten Artikeln bei ihrem Uebergange aus den Naſſauſchen Landen nach Bayern mit Ausſchluß des Rhein-Kreiſes, nämlich vom Bier mit Einem Gulden vom bayerſchen Eimer, vom geſchroteten Malz mit fünfzig Kreuzer für den bayerſchen Metzen, und vom Brantwein mit Einem Gulden vierzig fünf Kreuzer für den bayerſchen Eimer fortbeſtehe, in dem Herzogthume Naſſau aber vor der Hand keine Ausgleichungs-Abgabe erhoben werde.

Augsburg den 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXII.) ad Nrm. 10232.

(Falſche Münzen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Ueber den Umlauf falſcher Münzen wird die folgende Bekanntmachung der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes zur Warnung kund gegeben.

Augsburg den 16. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Aus einer bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Aſchaffenburg anhängigen Unterſuchung wegen Münz-Fälſchung hat ſich ergeben, daß

a) falſche 24 kr. Stücke, auf einer Seite das Bruſtbild Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich mit der Umſchrift: „Franciscus I., Austr. Imperator D. G.“,
auf der andern Seite das öſterreichiſche Wappen (der Doppel-Adler) mit der Umſchrift: „Hun. Boh. Gall. Rex. A. A. 20. D. Fr. Sal. Wirc. 1810“;

b) falſche 6 kr. Stücke, auf der einen Seite „6 Kreuzer“ mit der Umſchrift „Scheide-Münze 1833“;
auf der andern Seite das Wappen vom Groß-Herzogthume Heſſen mit der Umſchrift „Groß-Herzogthum Heſſen“;

c) falſche 6 kr. Stücke, auf der einen Seite das Sachſen-Meiningen'ſche Wappen mit den Buchſtaben „S. M. 1829“;
auf der andern Seite die Ziffer 6, mit der Umſchrift „Land-Münze,“ in Umlauf geſetzt worden. (Die Buchſtaben auf ſämtlichen Münzen ſind große, lateiniſche Buchſtaben.)

Es wird dieſes zur Warnung des Publikums hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

XXXIII.) ad Nrm. 10281.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Drukſchrift unter dem Titel: „die romantiſche Schule“ von H. Heine Hamburg 1836 bey Hofmann und Campe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieſer Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 21. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXIV.) ad Nrm. 9660.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Unterſtützungs-Geſuch des Rhein-Schiffers Peter Trumpler von Frankenthal im Rhein-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines königl. Miniſterial-

Reſcripts vom 13ten November 1835 haben Seine Majeſtät der König dem Rhein-Schiffer Peter Trumpler aus Frankenthal, deſſen Schiff im Laufe des verwichenen Sommers durch ſtarke Strömung des Rheines, und Zerreißen eines Ankerthaues, ohne ſein Verſchulden zu Grunde gieng, die Verabfolgung des zur Erbauung eines neuen Schiffes benöthigten Bauholzes, und Behufs der Aufbringung der übrigen Bau-Koſten dieſes Schiffes eine Collekte bey ſämmtlichen Schiffern allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Die Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dieſe Collekte in der üblichen Weiſe zu veranſtalten, und zu Folge einer von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes erhaltenen Mittheilung vom 3ten Jänner d. Js. die eingegangenen Beiträge an das kgl. Land-Kommiſſariat Frankenthal einzuſenden, den Geſamt-Betrag aber jedem betreffenden Bezirke mit Verzeichniß innerhalb 6 Wochen anher anzuzeigen, oder ein Fehlanzeige zu erſtatten.

Augsburg den 16ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXV.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle St. Michael zu Thal-Meſſingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarres Lettenmayer kam die Pfarrey St. Michael zu Thal-Meſſingen in Erledigung; was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der unterm 5ten May 1835 richtig geſtellten Faſſion folgendes Dienſtes-Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 30 fl.; b) an Naturalien; 8 Klafter weiches Holz à 4 fl. = 32 fl.; 200 Stück Wellen à 1 fl.; = 2 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 9 fl. 4¼ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: an baarem Gelde 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der freyen Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., ditto aus 8 Tagw. Aecker, 1¾ Tagw. vertheilter Gemeinde-Theile, 9⅞ Tagw. Wieſen, 8 Tagw. Waldungen, incl. der Wald-Streu und des kleinen Zehents, 370 fl.; aus ¼ Tagwerk Garten 5 fl.; dann des mit der Pfarrey St. Gotthard gemeinſchaftlich beſitzenden Pfaffen-Ackers zu Waizenhofen 4 fl. III.) Ertrag aus Rechten: Ständig: α.) in Geld 2 fl. 51 kr.; β.) an Naturalien: 5 Metzen Kern-Gült à 10 fl. per Schäffel = 8 fl. 20 kr.; a) vom großen Zehent 243 fl. 30 kr.; b) vom kleinen oder Schmalſaat-Zehent 73 fl. 13 kr.; c) vom Blut-Zehent 11 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 117 fl. 24 kr., inclusive 44 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr.;

in Summa 978 fl. 52¼ kr. Hievon die Laſten, worunter ſich 12 fl. 30 kr. Canons-Abgabe befinden, abgezogen mit 12 fl. 44½ kr.; verbleibt ein reiner Dienſt-Ertrag von 966 fl. 7¾ kr. Die freywilligen Geſchenke betragen circa 33 fl.

Ansbach den 7. Jänner 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Durch Kauf der jure hereditario auf den k. Appellations-Gerichts-Rath und I. Bürgermeiſter der Stadt Augsburg N. H. Nikolaus Dr. Carron du Val übergegangenen Hofmark Stätzling (Landgerichts Friedberg) mit dem auf ſolcher etablirten Patrimonial-Gerichte II. Klaſſe, gelangte der königl. Kammer-Junker Wilhelm Heinrich Freyherr von Schätzler in den Beſitz dieſes Guts mit aller Zugehörde.

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 16ten Januar wurde die begutachtete Trennung des Weilers Motzenried mit der Einöde Frankenzell von der Gemeinde Tandern, und deren Zutheilung zur Gemeinde Ruppertszell, Landgerichts Aichach, nehmigt.

Der k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inſpektor Bernard zu Erksried Landgerichts Mindelheim hat zum Baue eines Schul-Hauſes daſelbſt 300 fl. Schankungs-Weiſe übergeben; wofür demſelben die würdigende und beſonders wohlgefällige Anerkennung der kgl. Kreis-Regierung eröffnet wurde.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

23.) praes. den 17/I 36.

(Bekanntmachung.)

Lorenz Hölzle Weber zu Göggingen hat ſich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, wie folgt, ausgeſchrieben:

a.) der erſte, auf den 30ten Februar d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweiſung der Foderungen; b.) der zweyte, auf den 29ten Februar d. J. zur Vorbringuug etwaiger Einreden, dann; c.) der dritte auf den 30ten März d. Js. zur Abgabe der Schluß-Sätze, nämlich der Replik und Duplik, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Bekaunte und unbekannte Gläubiger werden dazu unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maße im Falle ihres Ausbleibens am erſten Edikts-Tage, und Präcluſion mit den betreffenden Handlungen beim Nicht-Erſcheinen in einem der übrigen Termine, andurch vorgeladen, und dient ihnen vorläufig zur Nachricht, daß die Aktiv-Maße nach der erhobenen Schätzung in 1100 fl., und die Paſſiven in 1485 fl. beſtehen, worunter ſich gegen 1000 fl. Hypothekariſche befinden.

Des Schuldners Anweſen, in einem einſtöckigen ganz gemauerten mit Ziegeln bedeckten Wohn-Hauſe auf vier Wohnungen mit Stube, Kammer, und Küche eingerichtet, und aus einem halben Gemeinde-Theil, ½ Tagwerk Gras-Garten, und einen halben Kraut-Theil beſtehend, wird zugleich dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Bietungs-Termin auf den 27. Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr feſtſteht. Kaufs-Liebhaber ſind hiezu eingeladen, und es erfolgt der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Göggingen am 28ten Dezember 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

24.) praes den $\frac{2}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Unter den Paſſiven der Stadt-Gemeinde Mindelheim werden aus frühern Jahren herrührend in den Rechnungen mehrere illiquide Poſten nachgeführt, zu welchen ſich bisher ein Eigenthümmer nicht gemeldet hat.

Nämlich A.) an ältern Kriegs-Schulden bis 1801 inclusive: Bramberger Kreſzenz von Mindelheim mit 6 fl. 7 kr. 2 pf.; Bartenſchlager Clemens ehemaliger Radwirth von da mit 79 fl. 28 kr.; Freidsling Joſeph aus der Au bey München mit 14 kr. 1 pf.; Scharpf Jakob von Naßenbeuern ſpäter in Angelberg mit 5 fl. 50 kr.; Hörtrich ehemaliger Benefizlat in Apfeltrach mit 7 fl. 30 kr.; Sailer Joſeph ehemaliger Krämer in Mindelheim mit 99 fl. 9 kr. 3 pf.; derſelbe ſpäter Gerichts-Halter in Emoting mit 71 fl. 14 kr. 2 pf.; in Summa mit 170 fl. 24 kr. 1 pf.

B.) An ältern Depoſiten: Hafner Philipp von Mindelheim von deſſen Verlaſſenſchaft 97 fl. 6 kr. 2 pf.; Hainzander Dominikus von Mindelheim, detto Verlaſſenſchaft 100 fl.; Kniele Regina von Augsburg Tochter des Lorenz Kniele mit 19 fl. 30 kr.; Lauterweck'ſche und Kompoſt'ſche Maße mit 44 fl. 40 kr. 2 pf.; Gaß, Xaver Krepinmacher aus Wien mit 38 fl. 10 kr. 2 pf.; dieſe in Summa mit 299 fl. 27 kr. 2 pf.; alle im Ganzen mit 469 fl. 51 kr. 3 pf.

Um nun das Schulden-Weſen der hieſigen Stadt-Gemeinde bereinigen, und einen richtigen Schulden-Tilgungs-Plan anfertigen zu können, werden alle diejenigen, welche auf die obenbemerkten Poſten Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieſe innerhalb ſechs Monaten a dato um ſo gewiſſer hierorts geltend zu machen, als außerdeſſen die obenerwähnten Poſten in den Rechnungen abgeſchrieben werden würden.

Mindelheim am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Marquard Wintrich, Landrichter.

25.) praes. den $\frac{17}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Unterm 25ten Dezember 1835 ſtarb dahier der Scharfrichter Peter Keſer ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Verfügung.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Rechts-Anſprüche an deſſen Maſſe machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen a dato um ſo gewiſſer hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieſer Friſt mit Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft weiter rechtlicher Ordnung gemäß, fürgefahren werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen des Verſtorbenen Etwas in Handen haben, hiemit aufgefodert, daſſelbe bey Vermeidung doppelten Erſatzes binnen der oben feſtgeſetzten Friſt bey dieſſeitiger Verlaſſenſchafts-Behörde zu überreichen.

Neuburg den 10ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

26.) den 18/1 36.

(Bekanntmachung)

Georg Spiegl, welcher früher zu Weldendorf, Patrimonial-Gerichts Pöttmes, anſäſſig war, in den letzten Zeiten aber als Thorwächter bey hl. Kreuz dahier ſich befand, ſtarb, ohne daß Leibes-Erben von ihm bekannt ſind.

Es werden daher alle jene Perſonen, welche glauben, daß ſie aus einem Verwandtſchafts-Titel an ſeine Nachlaß-Maſſe, die jedoch ſehr unbedeutend iſt, Anſpruch zu machen haben, hiemit aufgefodert, ſolche hierorts binnen 30 Tagen um ſo mehr geltend zu machen, als außerdeſſen den bereits ſich gemeldeten Kindern ſeiner Geſchwiſterte der noch treffende Reſt ausgeantwortet werden müßte.

Zugleich werden hiemit alle jene Perſonen, welche an dieſe Nachlaß-Maſſe eine Foderung zu machen haben, innerhalb deſſelben Termins weiter aufgefodert, dieſelbe hierorts geltend zu machen, widrigenfalls in der Verlaſſenſchaft weiter gehandelt werden müßte, und jeder den hieraus entſtehenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte.

Donauwörth am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

27.) praes. den 18/1 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Xaver Kratzer, „alten Kugler" von Langenreichen, wird deſſen Gantanweſen, beſtehend in Haus, Stadl, Garten, und Gemeinde-Nutzen, dann in 6½ Jaucherten Aecker, 1½ Tagwerk Wieſen, und 1 Jauchert Holz-Boden, am 11ten Februar 1836 nochmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, am beſtimmten Tage bis früh 9 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzley einzufinden.

Der Hinſchlag geſchieht nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Wertingen den 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

28.) a.) praes. den 18/1 36.

(Bekanntmachung.)

In vim executionis ſollen am 18. Februar d. Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Haus des Gemeinds-Vorſtehers Ständle zu Oſterberg folgende Realitäten der Michael Drexler'ſchen Eheleute von Oſterberg

a.) das etwas abſeits vom Pfarrdorf Oſterberg gelegene Wohnhaus Cat.aſt-Nro. 139;

b.) ein dabey liegender Acker von circa 1 Tagwerk Flächen-Inhalt Cat.-Nro. 314, deren Belaſtung und Schätzung dahier ex actis entnommen werden kann, verſteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Zugleich haben ſich im obigen Termine ſämtliche unbekannte Gläubiger der Drexler'ſchen Eheleute zu melden, und ihre Foderungen nachzuweiſen, widrigenfalls ſie von dermaliger Maſſe werden präkludirt werden würden.

Illertiſſen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

29.) praes. den 17/I 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag von Hypothek-Gläubigern wird das Anweſen des Webers Johann Volkard zu Aichach, beſtehend aus einem gemauerten einſtöckigen Wohnhauſe, in der obern Vorſtadt dahier mit Hofraum, und einem hinter dieſen befindlichen zweyten Wohn-Gebäude, gewerthet auf 1800 fl., einem Kraut-Beete, und zwey Kirchen-Stühlen, zum Drittenmal der gerichtlichen Verſteigerung unterworfen, hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 10. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr angeſetzt, und bemerkt, daß der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth erfolgen werde. Hiezu werden Kaufs-Luſtige, die ſich über die geſetzlichen Vorbedingniſſe wegen des Leumunds, und wegen Erwerb von Grundbeſitz genügend ausweiſen können, eingeladen.

Aichach am 13ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

30.) praes. den 18/I 36.

(Bekanntmachung.)

Der zum Verkaufe des Jakob Mayer'ſchen Wirths-Anweſen zu Dornſtetten auf Samstag den 20ten Februar d. J. feſtgeſetzte Termin wird hiemit abgeſchrieben, und hiezu auf Mittwoch den 24ten Februar d. J. Tagsfahrt angeſetzt. Im Uebrigen bezieht man ſich auf die frühere Bekanntmachung.

Buchloe am 14ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

31.) praes. den 21/I 36.

(Gant-Edikt.)

Der Müller Franz Joſeph Meitinger von Blöcktach, der dießgerichtlichen Gemeinde Frieſenried, hat ſich wegen Ueberſchuldung dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 23ten Februar d. J.;

II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 22ten März;

und III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 19ten April, und für die Duplik auf Dienſtag den 8ten May d. Js. jedesmal Früh 9 Uhr feſtgeſtellt, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas aus dem Vermögen des Gemeind-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Ober-Günzburg den 16. Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

32.) a.) praes. den $\frac{20}{I}$ 36.

Sturmband,

Königlich privilegirter Graveur in München (Roſen-Gaſſe Nr. 1.)

empfiehlt ſeine bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Auſſer jeder Gattung von Siegel mit Wappen oder Namen, gravirt er auch die Kirchen-Verwaltungs-Siegel nach k. allerhöchſter Vorſchrift, und zwar jene für Siegellack-Druck zu 2fl., und jene zum Schwarz-Drucke für 3 fl. Er verſpricht durchgehends kunſtgerechte und die fleißigſte Ausarbeitung, und iſt bereit auf frankirte Briefe Muſter-Abdrücke abzuſenden.

33.) b.) praes. den $\frac{15}{I}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Roß-Märkte und die damit verbundenen Rind-Vieh-Märkte in Ansbach betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayeriſchen Kreis-Hauptſtadt Ansbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dieſem Jahre dahier zu Ansbach der erſte Roß-Markt Montags den 8ten Februar, und der zweite Roß-Markt Montags den 7ten März d. J. abgehalten werde. Zur Nachricht wird noch beygefügt, daß im verfloſſenen Jahre am erſten Roß-Markte 823, am zweiten 401, an beyden Roß-Märkten alſo 1224 Pferde zu Markt gebracht, und hievon 1174 verkauft worden ſeyen, und daß der Verkaufs-Preis aller veräuſſerten Pferde 112599 fl. betragen habe.

Ebenſo wird zur Kenntniß gebracht, daß wie in frühern Jahren, auch in dieſem Jahre ein großer Rindvieh-Markt an dem nach jedem der beyden obigen Roß-Märkte folgenden Dienſtage ſtatt finde.

Im vorigen Jahre wurden am erſten Rind-Vieh-Markte 806, am zweiten 405, an beyden Märkten alſo 1211 Stücke Vieh eingebracht, und hievon ſind 803 Stücke um die Geſammt-Summe von 58463 fl. veräuſſert worden.

Endlich wird noch auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam gemacht, daß jeder an den bemerkten Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch, und zwar jeder Pferdhandel auf dem Rathhauſe, jeder Rindvieh-Handel aber bey der Commiſſion, welche ſich auf dem Rindvieh-Markte befinden wird, bey Strafe angezeigt werden müſſe.

Ansbach den 11ten Jänner 1836.

Endres, I. Bürgermeiſter. Stirl, II. Bürgermeiſter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 21. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 23. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{1}{2}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „	100		detto à $3\frac{1}{2}$% „	100		detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$29\frac{1}{2}$		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	29		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	28	27

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 5.

Augsburg, den 1ten Februar 1836.

Inhalt:

36.) Die Heimaths-Scheine betr. 37.) Die Zoll-Erhebungs-Behörden im Groß-Herzogthume Heſſen. 38.) Die Etats-Voranſchläge der Stiftungen und Gemeinden, und deren Richt-Anwendung auf Armen-Kaſſen. 39.) Die Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen gegenſeitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerks-Geſellen. 40.) Die dießjährige Prüfung für den Staats-Bau-Dienſt. 41.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Die Verſchwörung in Berlin, nächtliche Eroberungen in der preußiſchen Reſidenz-Stadt, von Carlo Dandini; ein Fresko-Gemälde als Seitenſtück zu der Verſchwörung in München von Bruckbräu." Rom gedruckt in dieſem Jahre. 42.) Eine Sammlung milder Unterſtützungs-Beyträge für die Bewohner der Stadt Orb. 43.) Das Reſultat der Collekte für den durch Brand verunglückten Pfarrer Lohberger in Bierkirchen. 44.) Die Erledigung der Iten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle in Burgbernheim. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

XXXVI.) ad Nrm. 11217.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Heimaths-Scheine betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden wird im Nachtrage zu dem Erlaſſe vom 12ten Dezember v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1689) eröffnet, daß eine k. würtembergiſche Verordung auf die Unzuläſſigkeit von Heimaths-Scheinen ſtatt der Päſſe oder Wander-Bücher ebenfalls aufmerkſam mache.

Augsburg den 28ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXVII.) ad Nrm. 11214.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Zoll-Erhebungs-Behörden im Großherzogthume Heſſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit dem 1ten Jänner d. Js. ſind in Beziehung auf die Zoll-Erhebungs-Behörden des Großherzogthums Heſſen die Veränderungen eingetreten, daß

1.) in der großherzoglichen Provinz Starkenburg nur ein Haupt-Zoll-Amt, nämlich zu Offenbach, beſteht, und

2.) an die Stelle des Grenz-Zoll-Amtes zu Worms ein Neben-Zoll-Amt im Innern mit Niederlags-Recht getreten iſt.

Hievon ſind die Betheiligten in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg den 28. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXVIII.) ad Nrm. 11010.

(Die Etats-Voranſchläge der Stiftungen und Gemeinden, und deren Nicht-Anwendung auf Armen-Kaſſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das in Nro. 37. des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemachte höchſte Reſcript vom 5ten September 1835 über die Form der Armen-Kaſſa-Rechnungen, und ihrer jährlichen Voranſchläge wird hiemit ein weiteres höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 20ten Jänner 1836 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 27ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern

Der königl. Regierung des Obermain-Kreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht rubrizirten Betreffes vom 7ten d. Mts. zur Nachachtung eröffnet, daß die Miniſterial-Ausſchreibungen vom 6ten April, 5ten May, und 9ten July v. Js., in ſoweit dieſelben von den, das Armen-Weſen betreffenden Etats handeln, lediglich die Herſtellung der Wirthſchafts- und Schulden-Tilgungs-Pläne für die Wohlthätigkeits-Stiftungen bezwecken, ohne an den durch die Inſtruktion vom 24ten Dezember 1833 bezüglich der Lokal- und Diſtrikts-Armen-Pflegen getroffenen Anordnungen, auf welche ausdrücklich hingewieſen iſt, etwas zu ändern.

München den 20. Jänner 1836.

Auf

Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

XXXIX.) ad Nrm. 11060.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen gegenſeitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerks-Geſellen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt v. J. (Nr. 35 Seite 1268 des Kreis-Intelligenz-Blattes) wurden ſämtliche Behörden von der mit der kgl. würtemberg'ſchen Staats-Regierung beſtehenden Uebereinkunft hinſichtlich der von der Krätze befallenen wandernden Handwerks-Geſellen in Kenntniß geſetzt.

Als Nachtrag hiezu folgt nachſtehend ein Abdruck derjenigen Verfügung, welche in gleicher Abſicht am 27ten May v. Js. von dem königl. würtemberg'ſchen Miniſterium des Innern an die vier Kreis-Regierungen ergangen iſt.

Augsburg den 29. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Erlaß
des Miniſteriums des Innern,
an die vier Kreis-Regierungen.

Der § 11. der Miniſterial-Verfügung vom 3ten September 1829, betreffend polizeyliche Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehilfen und herumziehende Gewerbs-Leute (Regierungs-Blatt von 1829 S. 393), und die unterm 2ten April 1827 der Kreis-Regierung eröffnete Uebereinkunft zwiſchen der königl. würtemberg'ſchen und der königl. bayeriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderſeitigen, in dem andern Staate erkrankten mittelloſen Angehörigen bringen es zwar bereits mit ſich, daß ein Krätze-Kranker bayeriſcher Handwerks-Gehilfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in ſeine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungs-Orte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf ſeine Heilung aus denſelben öffentlichen Kaſſen, welchen die Heilung der Orts-Armen obliegt, ohne Erſatz-Anſpruch beſtritten werde, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Koſten Verſicherungs-Kaſſen, welche mit einer dießfallſigen Unterſtützung einzutreten haben.

Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des kgl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22ten d. Mts. zufolge, die k. bayeriſche Regierung die Beobachtung der Gegenſeitigkeit in dieſem Punkte zugeſichert hat: ſo erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zu Beobachtung vorſtehender Beſtimmungen gegenüber von Krätze-Kranken bayeriſchen Handwerks-Gehilfen beſonders aufzufodern, und zugleich denſelben zu empfehlen, daß ſie auf die gleichmäßige Beobachtung derſelben von Seite der k. bayeriſchen Behörden gegen würtembergiſche Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten ſollen.

Stuttgart den 27ten May 1835.

XL.) ad Nrn. 11210.

(Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienſt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Aus dem nachfolgenden Abdruck iſt dasjenige zu entnehmen, was das kgl. Staats-Miniſterium des Innern unter dem 21ten d. M. wegen der diesjährigen Prüfung für den Staats-Baudienſt verfügt hat:

„Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienſt wird am erſten Mittwoche nach Oſtern, alſo am 6. April d. J. nach den Beſtimmungen der Prüfungs-Inſtruktion vom 27ten May 1830 bey der kgl. oberſten Bau-Behörde ihren Anfang nehmen."

„Sämtliche Theilnehmer ſind gehalten, die in dem §. 4. der eben allegirten Inſtruktion feſtgeſetzten Vorbedingungen zur Admiſſion vollſtändig zu erfüllen, und deshalb dem Admiſſions-Geſuche das Gymnaſial-Abſolutorium nebſt den weiteren Studien Zeugniſſen, und das Sitten-Zeugniß beyzulegen."

„Damit übrigens diejenigen, welche ſich dem Staats-Baudienſte zu widmen gedenken, die ihnen eröffneten Ausſichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1.) bis jetzt 71 aufgenommene, und noch nicht angeſtellte Praktikanten vorhanden ſeyen; daß

2.) die Zahl der ſtatusmäßigen Stellen dieſer Abtheilung des Staats-Dienſtes ſich auf 126 belaufe, und daß

3.) die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchſchnitte jährlich die Zahl 4 nicht überſteigen."

Augsburg den 28ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XLI.) ad Nrn. 10656.

An die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel „die Verſchwörung in Berlin, nächtliche Eroberungen in der preußiſchen Reſidenz-Stadt, von Carlo Dandini; ein Fresko-Gemälde als Seitenſtück zu der Verſchwörung in München von Bruckbräu." Rom, gedruckt in dieſem Jahre.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16ten d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verboths der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-

Kreiſes haben dieſe Entſchließnng ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 25. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XLII.) ad Nrm. 11165.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Eine Sammlung milder Unterſtützungs-Beyträge für die Bewohner der Stadt Orb betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den jüngſten Landraths-Abſchied für den Unter-Main-Kreis haben Se. Majeſtät der König in Berückſichtigung der Beyſpiellos unglücklichen Lage der Bewohner der Stadt Orb eine allgemeine Collekte zu deren Gunſten allergnädigſt anzuordnen geruht.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes werden daher aufgefodert, dieſe Sammlung milder Beiträge unter angemeſſener Anweiſung der Lokal-Behörden ſogleich einzuleiten, und nach Kräften zu fördern.

Die eingehenden Beträge ſind an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes K. d. J. zu Würzburg unmittelbar und ohne Aufſchub einzuſenden, das Ergebniß ſelbſt aber iſt nach Verlauf von ſechs Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 25ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Darſtellung
der Verhältniſſe der Stadt Orb im Unter-Main-Kreiſe.

Die Stadt Orb liegt am nordweſtlichen Ende des Unter-Main-Kreiſes, nahe an der churheſſiſchen Grenze in einem engen, von hohen Bergen umgebenen, und nur nach einer Seite geöffneten Thale, da, wo ſich die Vorberge des Speſſarts gegen das Kinzigthal und gegen den Vogelsberg hin herabſenken, von den übrigen Theilen des Kreiſes durch Gebirge und unwirthbare Gegenden getrennt. Sie ging im Jahre 1814 als ein Beſtandtheil des vormaligen großherzoglich Frankfurtiſchen Departements Aſchaffenburg an die Krone Bayern über, und bildete noch früher einen Beſtandtheil des Mainzer-Churſtaates.

Orb zählt eine Bevölkerung von 4383 Seelen in 820 Familien.

Mehr als die Hälfte dieſer Bevölkerung befindet ſich ohne zureichende Subſiſtenz Mittel, und wollte unter ſtrenger Anwendung der beſtehenden allgemeinen Vorſchriften über Feſtſtellung des Standes der Armuth eine Conſeription der Armen vorgenommen werden, ſo würde ſich die Zahl der ganz oder theilweiſe Erwerbsloſen über dreitauſend belaufen, ſonach drei Viertheile der ganzen Bevölkerung Orb's ausmachen.

Die der Armenpflege zu Gebot ſtehenden Mittel reichen kaum hin, um nur dem größten Elende

Linderung und momentane Erleichterung zu gewähren. Viele Hunderte, welche an andern Orten bei reicher fließenden Fonds die werkthätigſte Unterſtützung erhalten würden, müſſen in Orb hülflos bleiben.

Der Grund und Boden, auf welchem ſich die Bevölkerung von Orb ernährt, beſteht lediglich in ſterilen Berg-Feldern, zu welchen der Dünger theils auf dem Rücken getragen, theils auf dem Schiebkarren gefahren wird, unter Vorſpannung einer Kuh oder einiger Kinder, und in welchen man ſodann den Saamen mit Hülfe von 3 — 4 Weibs-Perſonen, die an eine Egge geſpannt ſind, eineggt. Iſt dieſe mühevolle Arbeit vollbracht, und hat auch der Himmel ſeinen Segen zum Gedeihen und Wachsthume gegeben; ſo iſt ein Gußregen hinreichend, um Saat, Dünger und guten Erdboden herabzuſchwemmen, und ſo die Hoffnungen des ganzen Jahres zu vernichten.

Der Betrieb der höchſt beſchwerlichen Landwirthſchaft auf einer Flurmarkung, welche unter anderen 1610 einzelne Stückchen Landes von ein, höchſtens zwei Ruthen Größe enthält, vermag nicht mehr als hundert Familien vollſtändig zu ernähren.

Vom Profeſſions-Betriebe, von der Arbeit an der Saline, vom Salz-Fuhrwerk, und von ſonſtigem Taglohne leben höchſtens 280 bis 300 Familien. Andere Erwerbs-Mittel biethen die örtlichen Verhältniſſe nicht dar.

So kommt es, daß in Orb Armuth und Elend einen Grad erreicht haben, von welchem man ſich anderwärts kaum eine Vorſtellung machen wird.

Der größte Theil der Häuſer beſteht in kleinen, äußerlich wie innerlich von Rauch und Ruß überzogenen Lehmhütten, in welchen Dunkelheit faſt alle Räume erfüllt, und wo es den Bewohnern an der allernothdürftigſten Einrichtung mangelt. Stroh oder Heu bedecken nothdürftig die Lagerſtätten, und der Kranke liegt neben dem Geſunden ohne Rückſicht auf Geſchlecht und Alter, jeder mit wenigen Lumpen zugedeckt. Manche Familien ruhen in Ermanglung von Lagerſtätten auf dem feuchten Lehmboden. Ueber den erſten Stock dieſer Jammer-Hütten erhebt ſich meiſtens noch ein zweiter und dritter, mit zunehmender Verengung der Räume und durch Treppen verbunden, welche von dem Ungeübten ohne Gefahr nicht beſtiegen werden. Auch verſehen nicht ſelten Leitern die Stelle der Treppen. Dicker Qualm und Geſtank, welche die Wohnungen erfüllen, machen es unmöglich, längere Zeit in dieſen Hütten des tiefſten menſchlichen Elends zu verweilen.

Die eben geſchilderten Räume des Jammers werden von eben ſo jammervollen Geſtalten bewohnt, ſchwarzgelb, hohläugig, abgezehrt, der Körper kaum mit Lumpen bedeckt. Diejenigen gehören nicht unter die Allerärmſten, welche Winter und Sommer nackt ſchlafen, weil das einzige Hemd, welches ſie beſitzen, (meiſtens aus altem Salzſacktuch gefertigt) in der Nacht gewaſchen und getrocknet wird. Viele gehen ſelbſt bei Tag ohne Hemd herum, und ſind nur mit einigen zerriſſenen Kleidungsſtücken bedeckt. Viele Andere ſind während des größten Theils des Jahres wegen Mangels an Kleidern am Beſuche der Kirche gehindert.

Mit der Wohnung der Orber ſteht die Nahrung im Einklange. Sie friſten ihr Leben lediglich mit Kartoffeln, zu welchen ihnen aber meiſtens das nothwendige Salz mangelt. Zugaben zu den Kartoffeln bildet etwas Geis-Milch, oder ſaure Milch und rohes Sauerkraut. Glücklich, wer in Feld oder Garten etwas grünes Gemüſe erhaſcht, und dazu ſtatt des Fettes die Ueberbleibſel eines Unſchlittlichtes verwendet. Es ſterben viele alte Leute, welche nie vom Metzger Fleiſch genoſſen haben, aber ſie preiſen ſich glücklich, wenn es ihnen gelingt, ſich einen fetten Hund oder eine fette Katze zu verſchaffen. Sind aber bis zum Frühjahre hin auch die Kartoffeln aufgezehrt; ſo treibt der Hunger nicht ſelten zu wahren Schritten der Verzweiflung.

Der Genuß des Kornbrodes wird den meiſten Bewohnern höchſtens auf dem Wege des Bettelns zu Theil. Sie ſelbſt bereiten ſich aus gedörrten Kartoffelſchnitten, dann Hafer und etwas Gerſte ein blauſchwarz ausſehendes Brod, aus welchem ſich noch nach ſechs Tagen das Waſſer ausdrücken läßt.

Wohl mag ſich dieſes ſchauderhafte Bild menſchlichen Elends auch in anderen Orten und Gegenden in einzelnen Erſcheinungen wiederholen, aber in Maſſe in dieſer Ausdehnung, in dem Verhältniß, daß die Zuſtände des Elends bey einer Bevölkerung von mehr als 4,000 Seelen die Regel ausmachen, neben

welcher geringere Noth, nothdürftiges Auskommen nur als seltene Ausnahme beſtehen, findet die Armuth von Orb nicht in Bayern, ja vielleicht nicht in Teutſchland ihres Gleichen.

Die Zuſtände Orbs ſind nicht neu; ſie beſtehen mehr oder minder ſchon ſeit 60 bis 80 Jahren, und ſind aus den früheren Verwaltungs-Perioden als ein trauriges Vermächtniß an Bayern übergegangen, ein warnendes Beiſpiel der unſeligen Wirkungen einer unbemeſſenen Liberalität in Geſtattung von Niederlaſſungen. Nur die Zeit kann die Beſeitigung dieſer Zuſtände herbeyführen, die ſich in einer langen Reihe von Jahren ausgebildet haben.

Die fortwährende Sorge der Staats-Regierung iſt dahin gerichtet, in Orb Quellen des Erwerbs zu eröffnen, und dadurch den Nothſtand möglichſt zu mindern. Hievon geben Zeugniß der Bau einer Straße zur beſſern Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreiſes auf Staatskoſten, die Einrichtung einer Beſchäftigungs-Anſtalt, und die Gewährung von Hilfs-Mitteln zur Aufforſtung des devaſtirten Gemeinde-Waldes. Aber es iſt hiemit das Maaß der Hülfe noch nicht erſchöpft, und da, wo die Fürſorge der Staats-Regierung ihre natürliche Grenze findet, übernimmt es die chriſtliche Mildthätigkeit, den Jammer und das Elend der unglücklichen Mitbrüder zu lindern. Nur durch dieſe zweifache Hülfe kann dem namenloſen Unglück, welches eine vergangene Zeit über Orb gebracht hat, zureichende Grenze geſetzt werden.

Se. Majeſtät der König haben nicht nur mit landesväterlicher Fürſorge alle Befehle gegeben, welche zu dem Zwecke führen können, in Orb allmählig Nahrung und Verdienſt zu ſchaffen, ſondern es haben Allerhöchſtdieſelben auch in Allerhöchſtihrem milden Wohlthätigkeitsſinne ſehr bedeutende Unterſtützungen aus der Kabinets-Kaſſe (6,000fl. in einem einzigen Jahre) allergnädigſt anzuweiſen geruht, mittels welcher den Bewohnern von Orb an Kleidung und Nahrung weſentliche Hülfe geleiſtet wurde, und fortwährend gereicht wird.

Dem erhabenen Beiſpiele des Königlichen Wohlthäters nachzufolgen, nachdem der jüngſt erſchienene Landraths-Abſchied die allerhöchſte Genehmigung des von dem Landrathe des Kreiſes geſtellten Antrags auf Gewährung einer allgemeinen Collekte ausſpricht, dazu ſoll die gegenwärtige treue Darſtellung der Verhältniſſe von Orb geziemend auffordern, welche aus amtlichen Quellen und aus Erhebungen gefloſſen iſt, die an Ort und Stelle amtlich bewirkt wurden. Dieſelbe ſoll allen Bewohnern des bayeriſchen Vaterlandes im Vertrauen auf deren Patriotismus und ächten Gemeinſinn die Erwägung an das mitfühlende Herz legen, daß es der thätigen Fürſorge der Staats-Behörden zwar möglich ſeyn wird, die Urſachen des großen Elends in Orb nach und nach zu beſeitigen, daß aber die von der Vergangenheit bereits geſchlagenen tiefen Wunden nur durch Handlungen der Privat-Wohlthätigkeit gelindert, wenn auch nicht gänzlich geheilt zu werden vermögen.

Der Ertrag der Collekte iſt beſtimmt, nicht zu bloſer Friſtung der Noth, durch augenblickliche Unterſtützungen, ſondern zur Gewährung dauernder Hülfe zur Entwurzelung des herrſchenden Nothſtandes durch Gründung wohl eingerichteter Anſtalten für Beſchäftigung der Arbeitsfähigen, für Unterbringung und Pflege der Arbeitsunfähigen, für ſittliche Beſſerung der Geſunkenen, für Aufrechthaltung der Guten, und für Erziehung der heranwachſenden Jugend zu pflichttreuen und arbeitſamen Menſchen verwendet zu werden.

Kann wohl eine Gabe, der Armuth geſpendet, ſegensreichere Früchte tragen? Zu dem frommen mildthätigen Sinne, zu dem theilnehmenden Gefühle des bayeriſchen Volkes erhebt ſich vertrauensvoll der Hülfruf der nothleidenden Brüder zu Orb, und gewiß dieſer Ruf wird nicht fruchtlos verhallen.

Die Ablage öffentlicher Rechenſchaft aber wird ſeiner Zeit die Verwendung der eingehenden Beyträge zur Offenkunde bringen.

XLIII.) ad Nrm. 10265.

(Reſultat der Collekte für den durch Brand verunglückten Pfarrer Lohberger in Vierkirchen btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In der nachfolgenden Ueberſicht wird das Ergebniß der rubrizirten Collekte, welche

am 4ten May v. J. im Kreis=Intelligenz=Blatte Seite 744 ausgeſchrieben wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 22ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Verzeichniß

der für den durch Brand verunglückten Pfarrer Lohberger in Vierkirchen eingegangenen Beiträge.

Landgerichte.

1.) Buchloe 11 fl. 10 kr. 4 hl.; 2.) Burgau 6 fl. 3.) Dillingen 17 fl. 4 kr. 4 hl.; 4) Donauwörth 9 fl. 46 kr. 4 hl.; 5.) Friedberg 18 fl. 4 kr.; 6.) Füſſen 9 fl. 44 kr.; 7.) Gögglingen 6 fl. 4 kr. 4 hl.; 8.) Grönenbach 14 fl. 40 kr. 4 hl.; 9.) Günzburg 22 fl. 18 kr.; 10.) Höchſtädt 12 fl. 44 kr.; 11.) Illerzisſen 13 fl. 30 kr.; 12.) Immenſtadt 13 fl. 24 kr.; 13.) Kaufbeuern 12 fl. 1 kr.; 14.) Kempten 31 fl. 11 fl. 4 hl.; 15.) Lauingen 3 fl. 6 kr.; 16.) Mindelheim 3 fl. 9 k.; 17.) Neuburg 11 fl. 12 kr.; 18.) Oberdorf 12 fl. 31 kr. 4 hl.; 19.) Ottobeuern 16 fl. 4 hl.; 20.) Rain 17 fl. 59 kr.; 21.) Roggenburg 7 fl. 48 kr.; 22.) Schrobenhauſen 13 fl. 9 kr. 23.) Schwabmünchen 6 fl. 42 kr.; 24.) Sonthofen 6 fl. 21 kr.; 25) Türkheim 2 fl. 42 kr; 26.) Ursberg 6 fl. 32 kr. 4 hl.; 27) Weiler 11 fl. 2 kr.; 28.) Wertingen 13 fl. 46 kr.; 29.) Zusmarshauſen 6 fl. 13 kr.

Magiſtrate.

30.) Augsburg 26 fl. 21 kr. 2 hl.; 31.) Kaufbeuern kath. 1 fl. 12 kr.; 32.) Kempten. (Unter den vom königl. Landgerichte Kempten eingeſendeten Beyträgen befinden ſich auch die von den kath. Stadt=Pfarreyen.) 33.) Lindau 1 fl. 21 kr.; 34.) Memmingen 7 fl. 19 kr.; 35.) Neuburg 14 fl. 54 kr.;

Herrſchafts=Gerichte.

36.) Burheim 3. fl. 6 kr.; 37.) Nordendorf 40 kr.; 38.) Weißenhorn 3 fl. 42 kr.

In ganzer Summe 394 fl. 31 kr. 6 hl.

XLIV.)

(Die Erledigung der Iten proteſtantiſchen Pfarr=Stelle in Burg=Bernheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Memmert kam die Ite Pfarr=Stelle zu Burg=Bernheim, königl. Dekanats Windsheim, in Erledigung; was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1832 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Dienſt=Einkommen damit verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats=Kaſſen: an baarem Gelde 32 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs=Kaſſen: an baarem Gelde 7 kr.; 3.) aus Gemeinde=Kaſſen in Naturalien: 13$\frac{37}{128}$ Klftr. bayeriſches Maaß Prügel=Holz nebſt den hievon abfallenden Wellen á 5 fl. = 65 fl. 50¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz=Anſchlag der freyen Wohnung und Oekonomie=Gebäude, nebſt den drey kleinen Gärtchen am Pfarrhauſe zu 50 fl.; Nutz=Anſchlag von 8¼ Mrg. Aecker 52 fl. 15 kr., von 16¼ Tagw. Wieſen 300 fl. 6 kr., von 1 Tagwerk Baum= und Gras=Garten 23 fl. 12 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) ſtändige Abgaben: α.) in Geld

4 fl. 55¼ kr.; β.) an Naturalien: 8 Hühner á 12 kr. = 1 fl. 36 kr., 1 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2 Sdl. Kern á 12 fl. = 20 fl. 45 kr., 5 Schäffel 1 Metzen 2 Vrlg. 2½ Sdl. Korn á 10 fl. = 62 fl. 45½ kr., 4 Schffl. 1 Metz. 1 Vierling 1½ Sdl. Dünkel á 5 fl. = 21 fl. 7 kr., 4 Schffl. 5 Metz. 2 Vlg. Haber á 4 fl. = 19 fl. 40 kr.; b.) unständige Abgaben: an Laudemien und Hand-Löhnen 42 fl. 24 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Zehent 432 fl. 22½ kr., vom kleinen und Blut-Zehent 47 fl. 23½ kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 15 kr.; 4.) Nutz-Anschlag des Forst-Rechts 45 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt-werdenden Dienstes-Funktionen, inclus. 63 fl. 40½ kr. an Beicht-Geld 202 fl. 38 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 14 fl. 30 kr. Summa 1422 fl. ¼ kr. Hievon die Lasten, inclus. 114 fl. 24½ kr. Steuern abgezogen mit 147 fl. 5¼ kr; verbleibt ein reines Dienst-Einkommen von 1274 fl. 55 kr.

Ansbach den 14. Jänner 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

In Folge diesseitiger Entschließung vom 23ten Jänner d. J. wurde auf das wiederholte Gesuch des k. Distrikts-Schul-Inspektors und Stadt-Pfarrers Gerstmaier zu Burgau demselbem in Berücksichtigung seiner öfter eintretenden Kränklichkeit die nachgesuchte Entlassung von der Distriktes-Schul-Inspektion unter wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen entsprechenden Wirkens, und seines in dieser Eigenschaft bewiesenen regen Eifers bewilliget, und die Distrikts-Inspektin über die Schulen des k. Landgerichts Burgau dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Karl Wolf in Röfingen übertragen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Friedberg ernannt:

1.) als Hauptmann: Anton Fellerer Kupferschmid;

2.) als Ober-Lieutenante: a.) Bartholomä Metz Zeugweber, und b.) Georg Hollweck Bierbrauer;

3.) als Lieutenante: a.) Johann Haag Bierbrauer, b.) Johann Zistler Kaminkehrer, c.) Xaver Pfeiffenthaler Bierbrauer, d.) Karl Schmid Buchbinder;

4.) als Quartier-Meister: Valentin Link Handelsmann;

5.) als Bataillons-Arzt der approbirte Chyrurg Dodl, und

6.) als Bataillons-Auditor der Ite k. Landgerichts-Assessor Bogner.

Zur Stelle eines Gemeinde-Pflegers zu Lechbruck, k. Landgerichts Füssen, wurde der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Georg Fischer zu Lechbruck bestätiget, in die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten rückte der bisherige Ersatzmann Anton Hartmannsberger von Lechbruck vor.

(Bekanntmachung.)

Die Einsendung der Abonnement-Beträge per 48 kr. für das Exemplar der „gemeinnützigen Mittheilungen für Gewerbetreibende" erfolgte bisher von einigen Behörden und Abbonnenten nicht portofrey. Der niedrige Abonnements Preis dieser Blätter verlangt aber ungeschmälertes Eingehen derselben,

weßhalb jede dießfallſige Einſendung zu frankiren wäre.

München den 20ten Jänner 1836.

Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins für das Königreich Bayern.

Profeſſor Dr. Fuchs, z. Zeit Vorſtand.

Hofſtetter.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

34.) praes. den 25/I 36.

(Bekanntmachung.)

Martin Spielmann, Söldner zu Ettringen, hat ſich der Verwaltung ſeines und ſeines ehewirthlichen Vermögens begeben, welche in Folge dieſes dem gerichtlich aufgeſtellten Curator Söldner Dominikus Spielmann von Ettringen übertragen wurde.

Jedermann wird daher gewarnt, ſich in Rechts-Geſchäfte irgend einer Art mit dem Curanden Spielmann einzulaſſen, indem ſolche als nichtig erklärt werden müßten.

Türkheim den 1ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

35.) den 25/I 36

(Bekanntmachung)

Auf Antrag der Gläubiger des Xaver Mayer von Herbetshofen wird deſſen Anweſen beſtehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, 14 Jaucherten 74 Dezimalen Aecker, 2 Jaucherten 71 Dezimalen Wieſen, 4 Jaucherten 44 Dezim. Waldungen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu der 18te Februar 1836 beſtimmt, wozu Kaufs-Liebhaber, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, eingeladen werden.

Es wird noch bemerkt, daß die Verhandlung in der dießſeitigen Kanzley vorgenommen werde, und der Hinſchlag nach dem §. 64 des Hypotheken-Geſetzes geſchehe.

Wertingen den 18ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

36.) praes. den 29/I 36.

(Verkaufs-Ausſchreibung.)

Nachdem ſich in der Gantſache des Xaver Schmid ehemaligen Sonnen-Wirths zu Oberhauſen an dem zum Verkaufe beſtimmten Termine kein annehmbarer Käufer gemeldet hat; wird deſſen Anweſen unter Hinweiſung auf die frühere Ausſchreibung (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 23ten Dezember 1835, Abendzeitung vom 13ten Jänner 1836, und Moyſche Zeitung vom 13ten Jänner 1836) wiederholt auf Samstag den 20ten Februar d. Js. zum Verkaufe ausgeboten.

Gögglingen am 20ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

37.) praes. den 28/I 36.

(Curatel-Beſtellung.)

Gemäß Vergleichs vom 26ten November v. Js. hat ſich der Baders-Sohn Anton Hudler von Allmannshofen, freywillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben, weshalb ihm Johann Schweyer von Hohenweiler als Curator beſtellt wurde.

Es wird deßwegen Jedermann gewarnt, dem obengedachten Hudler Geld zu borgen, oder ſonſtige oneroſe Verträge mit demſelben ohne Beiziehung ſeines Curators abzuſchließen, indem die dagegen Handelnden hiedurch kein

Klage-Recht gegen Anton Hudler begründen könnten.

Holzen den 25ten Jänner 1836.

Gräfl. Fiſchler-Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Zech, Patrimonial-Richter.

38.) praes. den $\frac{29}{I}$ 36.

Nachdem ſich Johann Strobel, Wirths-Sohn zu Allmannshofen, auf Antrag ſeiner Verwandten freywillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben, und ſich unter Curatel des Michael Riegel zu Allmannshofen geſtellt hat: ſo wird dieſes mit dem Anhange anmit bekannt gemacht, daß Jedermann gewarnt werde, dem erwähnten Strobel Geld zu borgen, oder ſonſtige oneroſe Verträge mit demſelben abzuſchließen, indem die dawider Handelnden nie ein Klage-Recht gegen Johann Strobel begründen könnten.

Holzen den 27ten Jänner 1836.

Gräfl. Fiſchler-Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Zech, Patrimonial-Richter.

39.) b.) praes. den $\frac{18}{I}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In vim executionis ſollen am 18. Februar dieſes Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Haus des Gemeinds-Vorſtehers Stäuble zu Oſterberg folgende Realitäten der Michael Drexler'ſchen Eheleute von Oſterberg

a.) das etwas abſeits vom Pfarrdorf Oſterberg gelegene Wohnhaus Cataſt.-Nro. 159;
b.) ein dabey liegender Acker von circa 1 Tagwerk Flächen-Inhalt Cat.-Nro. 314, deren Belaſtung und Schätzung dahier ex actis entnommen werden kann, verſteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Zugleich haben ſich im obigen Termine ſämtliche unbekannte Gläubiger der Drexler'ſchen Eheleute zu melden, und ihre Foderungen nachzuweiſen, widrigenfalls ſie von dermaliger Maſſe präkludirt werden würden.

Illertiſſen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

40.) c.) praes. den $\frac{15}{I}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Roß-Märkte und die damit verbundenen Rind-Vieh-Märkte in Ansbach betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayeriſchen Kreis-Hauptſtadt Ansbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dieſem Jahre dahier zu Ansbach der erſte Roß-Markt Montags den 8ten Februar, und der zweite Roß-Markt Montags den 7ten März d. J. abgehalten werde. Zur Nachricht wird noch beygefügt, daß im verfloſſenen Jahre am erſten Roß-Markte 823, am zweiten 401, an beyden Roß-Märkten alſo 1224 Pferde zu Markt gebracht, und hievon 1174 verkauft worden ſeyen, und daß der Verkaufs-Preis aller veräuſſerten Pferde 112599 fl. betragen habe.

Ebenſo wird zur Kenntniß gebracht, daß wie in frühern Jahren, auch in dieſem Jahre ein großer Rindvieh-Markt an dem nach jedem der beyden obigen Roß-Märkte folgenden Dienſtage ſtatt finde.

Im vorigen Jahre wurden am erſten Rind-Vieh-Markte 806, am zweiten 405, an beyden Märkten alſo 1211 Stücke Vieh eingebracht, und hievon ſind 803 Stücke um die Geſammt-Summe von 58463 fl. veräuſſert worden.

Endlich wird noch auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam gemacht, daß jeder an den bemerkten Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch, und zwar jeder Pferdhandel auf dem Rathshauſe, jeder Rindvieh-Handel aber bey der Commiſſion, welche ſich auf dem Rindvieh-Markte befinden wird, bey Strafe angezeigt werden müſſe.

Ansbach den 11ten Jänner 1836.

Endres, I. Bürgermeiſter. Stirl, II. Bürgermeiſter.

41.) b.) praes. den $\frac{29}{1}$ 36.

Sturmband,

Königlich privilegirter Graveur in München (Roſen-Gaſſe Nr. 1.)

empfiehlt ſeine bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Auſſer jeder Gattung von Siegel mit Wappen oder Namen, gravirt er auch die Kirchen-Verwaltungs-Siegel nach k. allerhöchſter Vorſchrift, und zwar jene für Siegellack-Druck zu 2fl., und jene zum Schwarz-Drucke für 3 fl. Er verſpricht durchgehends kunſtgerechte und die fleißigſte Ausarbeitung, und iſt bereit auf frankirte Briefe Muſter-Abdrücke abzuſenden.

42.) praes. den $\frac{28}{1}$ 37.

(Ankündigung.)

Die günſtige Aufnahme des von mir im Jahr 1832 verfaßten Repertoriums der ältern und neueſten Geſetze über die Medizinal-Verfaſſung im Königreiche Bayern und der ſämtlichen Zweige des Medizinal-Weſens betreffenden allerhöchſten und höchſten Verordnungen, veranlaßt mich, gleichzeitig dem Wunſche mehrerer Beſitzer dieſes Repertoriums entſprechend, einen Supplement-Band herauszugeben, welcher alle jene Verfügungen über dieſen Zweig der Staats-Verwaltung enthalten wird, die vom Anfange des Jahres 1833, bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte, ſowohl gedruckt, als lithographirt erlaſſen wurden.

Die Auflage dieſes Supplement-Bandes richtet ſich lediglich nach den eingehenden Beſtellungen, und dem nur ſehr kleinen Vorrathe des Repertoriums; daher dieſelben in Portofreyen Briefen noch vor dem 1ten März d. Js. bey dem Unterzeichneten gefälligſt gemacht werden wollen, da in dem beſagten Monate mit dem Drucke begonnen wird.

Augsburg den 26ten Jänner 1836.

G. F. Kramer.
Lit. G. Nro. 340.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. Jänner 1836.	Pap.	Geld	Den 28. Jänner 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½
detto à 3½% „	100		detto à 3½% „	100	99	detto à 3½% „	100	99¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	28	27	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	27	26	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	

Königlich = Bayerſches
# Intelligenz=Blatt
für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 6.

Augsburg, den 8ten Februar 1836.

Inhalt:

45.) Republikation der Beſtimmungen des Finanz=Geſetzes vom 28ten Dezember 1831, „das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an k. Staats=Gefällen betr.“ 46.) Die jährlichen Viſitationen der deutſchen Schulen nach Maaßgabe der k. Miniſterial=Entſchließung vom 24ten July 1833. 47.) Die Siegel der Kirchen=Verwaltungen. 48.) Die Anzeige unehlicher Geburten. 49.) Die Steindruckereyen. 50.) Anſäſſigmachung der Iſraeliten als Melber. 51.) Koſten=Erſatz für Verpflegung, und Transport ausgewieſener Individuen. 52.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Vertheidigung gegen Mangel, und Berichtigung einiger Vortheile im Publikum; von K. Gutzkow. Mannheim bey C. Löwenthal 1835.“ 53.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „die junge Literatur und der Roman „Wally“; Ein Vademecum für Herrn Dr. Carl Gutzkow dem deutſchen Publikum zugeeignet von Dr. Carl Guſtav Bacherer. Stuttgardt, Halbergiſche Verlagshandlung 1835. 54.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Wanderungen durch den Thier=Kreis von Adolph Winbarg; Hamburg 1835, bey Hofmann und Campe.“ 55.) Die Erledigung der Pfarrey Nieder=Rieden. 56.) Die Erledigung der Pfarrey Böhringen. 57.) Die Erledigung der Pfarrey Wollomoos. 58.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfaar=Stelle Haag, Dekanats Bayreuth. — Kreis= und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis=Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

XLV.)

Republikation
der Beſtimmungen des Finanz=Geſetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats=Gefällen betr.“)

&c. &c. Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats=, Finanz= und Militär=Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn die-

ſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgender

Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken=Buche angemeldet werden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben=Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken=Geſetzes und der Prioritäts=Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein=Kreiſes keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis=Intelligenz=Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats=Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

der Staatsrath und General=Sekretär,
Egid v. Kobell.

XLVI.) ad Nrm. 11221.

An
die ſämtlichen Diſtrikts=Polizey= und Diſtrikts=Schul=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Die jährlichen Viſitationen der deutſchen Schulen nach Maaßgabe der k. Miniſterial=Entſchließung vom 24ten July 1833 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in Betreff der jährlichen Viſitationen der deutſchen Schulen nach Maaßgabe der k. Miniſterial=Entſchließung vom 24ten July 1833, am 18ten Jänner d. Js. weiter erfolgte k. Miniſterial=Entſchließung wird als Nachtrag und Erläuterung zu der dießſeitigen Bekanntmachung (Kreis=Intelligenz=Blatt v. J. 1833 St. 36. S. 1243 u. flg.) im nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß der k. Diſtrikts=Polizey= und Diſtrikts=Schul=Behörden des Oberdonau=Kreiſes gebracht.

und dieſelben werden zur dießfälligen Nachachtung angewieſen.

Augsburg den 1 Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königl. Staats-Miniſterium des Innern.

Einige Schul-Viſitations-Protokolle vom Jahre $18\frac{33}{34}$ geben Zweifel über den Sinn verſchiedener Stellen der am 24ten July 1833 im untenbemerkten Betreffe erlaſſenen allgemeinen Ausſchreibung zu entnehmen, und deuten auf die Nothwendigkeit dießfallſiger Erläuterungen hin.

In Folge dieſer Anregung wird hiemit bemerkt, was folgt:

I.

Zu Ziffer III. der Ausſchreibung vom 24ten July 1833.

Die Natur der Sache fodert, daß die Viſitationen der deutſchen Schulen in der Regel mit dem Schluſſe der keineswegs an den zufälligen Termin „Oſtern" gebundenen Winter-Schulen allenthalben vollzogen ſeyen.

In der That läßt ſich ein gründliches Urtheil über die Land-Schulen nur in dem Zeitpunkte der wirklich gefüllten Schule, nicht aber in einer Jahrs-Zeit fällen, in welcher die Feld-Arbeit und mannigfache andere Rückſichten der Schul-Frequenz auf dem Lande ſtets mehr oder minder nahe treten.

Eben deßhalb iſt auch laut der nunmehr vorliegenden Aufſchlüſſe das Viſitiren vor Oſtern bereits bisher in den meiſten Schul-Diſtrikten des Königreiches üblich geweſen.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Ausnahme von der Regel allerdings da Platz greifen kann und muß, wo der unverhältnißmäßige Umfang eines Inſpektions-Diſtriktes oder ſonſtige ausserordentliche, ſtreng nachzuweiſende Hinderniſſe, das Vollenden der Viſitation vor Oſtern aus irgend einem Grunde unmöglich machen.

II.

Zu Ziffer III. der Ausſchreibung vom 24ten July 1833.

Die öftere Anweſenheit der Amts-Vorſtände in den Gemeinden bildet die erſte und unerläßlichſte Grundlage jeder wohlgeordneten lebendigen Verwaltung. Namentlich iſt den bayeriſchen Diſtrikts-Polizey-Beamten das jährlich mindeſtens 2 malige Beſuchen jeder Gemeinde durch ältere und neuere Ausſchreibungen zur förmlichen Pflicht gemacht.

Das Nicht-Theilnehmen der Polizey-Beamten an den Schul-Viſitationen würde daher keine andere Folge haben, als den Diſtrikts-Verwaltungs-Behörden die perſönliche Controlle des erſten und wichtigſten aller Geſchäfte (des Geſchäfts der Volksbildung, und der ſittlichen und geiſtigen Veredlung der Nation) zu benehmen, um ihr Erſcheinen an demſelben Orte auf andere minder wichtige Tage zu verlegen.

Eine weſentliche Erleichterung haben jedoch die Amts-Vorſtände dadurch erlangt, daß ihnen die vertretungsweiſe Abordnung ihrer Neben-Beamten ohne die gewöhnlich ſtrengen Beweiſe abſoluter Verhinderung geſtattet wurde.

Sollten in ausserordentlichen, jedesmal nachzuweiſenden Fällen unverſchiebliche Geſchäfte dem Erſcheinen des Beamten ſowohl, als ſeiner Stellvertreter bey allen Schul-Viſitationen hindernd entgegen treten; ſo müßte jedenfalls nach Einvernahme der

Lokal-Inſpektion durch Abrede mit dem Diſtrikts-Schul-Inſpektor die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieſes Nicht-Erſcheinen und die als Anſtandsfrey bekannten Schulen treffe, und daß der Polizey-Beamte oder deſſen Erſatzmann unfehlbar in keiner jener Schul-Gemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Diſtrikts- oder Lokal-Inſpektor deſſen Anweſenheit als nothwendig bezeichnet.

III.

Zu Ziffer VI. der Ausſchreibung vom 24ten July 1833.

Es lag bereits in der Abſicht der Ausſchreibung vom 24ten July 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Diſtrikts-Schul-Inſpektor gehalten werde; das dieſen Akt der Lokal-Inſpektion zuwendende Lithographie-Verſehen in der benannten Ausſchreibung iſt daher angemeſſen zu verbeſſern.

IV.

Zu Ziffer VI. der Ausſchreibung vom 24ten July 1833.

Alle Schul-Verordnungen der vergangenen, wie der gegenwärtigen Regierung, wollten Vorrückungen aus einer Klaſſe der Werktags- oder Sonn- und Feyertags-Schule in die andere als reines Internum der Schulen, dem Ermeſſen des Lokal-Schul-Inſpektors vorbehalten, die Ueberweiſung aus der Werktags- in die Sonn- und Feyertags-Schulen, alſo die Entlaſſung aus der Werktags-Schul-Pflicht, dann die Entlaſſungen aus der Sonn- und Feyertags-Schule, alſo aus der Geſamt-Schul-Pflicht als ein das ſtaatsbürgerliche Leben, und ſelbſt die einſtige Zulaßbarkeit zur Anſäſſigmachung und Verehelichung, und zu den verſchiedenen ſonſtigen Zweigen bürgerlicher Wirkſamkeit ohne Rückſicht auf Alter und ſonſtige Verhältniſſe, von dem genügenden Beſtandenhaben der entſprechenden Prüfung abhängig, und durch die Diſtrikts-Behörden genau controllirt wiſſen.

Die Erfahrung hat die Wichtigkeit und Richtigkeit dieſer Beſtimmungen noch näher dargelegt, und durch unbeſtreitbare Thatſachen bewieſen, daß der Lokal-Inſpektor das Gehäſſige der Geſetzes-Strenge unmöglich auf ſich allein zu nehmen vermag, ohne ſeine ſeelſorgerliche Stellung, und die unerläßlichen Bande der Liebe und des Vertrauens zu gefährden.

Die Akten beweiſen, wie in den nicht controllirten Schulen gegen Wort und Geiſt der Vorſchriften der Uebertritt ſowohl, als der Austritt mit der 1ten Communion oder Confirmation, ohne daß eine Prüfung veranlaßt, oder dem Erfolg dieſer Prüfung irgend eine Wirkung beygelegt wird, verbunden ſey, und tauſend biedere Bayern beklagen jetzt eine Nachſicht, welche ſie bey ſonſt eminenter Tüchtigkeit von den Unteroffiziers-Stellen im Heere, von der Anſtellung im Staats- und öffentlichen Dienſte, von den Ehren-Aemtern des Gemeinde- und Stiftungs-Weſens, ja ſogar laut der Geſetze vom 11ten September 1825 und 1ten July 1834 von den edleren Rechten des Meiſterwerdens, des Erlangens eines eigenen Heerdes, und des Begründens einer eigenen Familie ausſchließt. Was durch die Ausſchreibung vom 24ten July 1833 in das Gedächtniß zurückgerufen und näher präziſirt wurde, lag daher längſt in den allſeitigen Wünſchen. Ja ſehr viele würdige Lokal-Schul-Inſpektionen hatten dieß in Berichten, Eingaben und Viſitations-Protokollen als das einzige Mittel bezeichnet, dem Geſetze Vollzug zu ſichern, ohne die Orts-Pfarrer in eine Colliſſion von Pflichten, und in Reibungen mit ihren Pfarr-Kindern zu bringen.

Wohl aber iſt der Diſtrikts-Schul-Inſpektor, falls er die Viſitationen nicht insgeſamt vor Schluß des Winter-Semeſters abthun kann, gehalten, gemeinſam mit dem Vorſtande der Diſtrikts-Polizey-Behörde einen Tag zu beſtimmen, an welchem die von den Lokal-Inſpektionen in Folge der jährlichen Schluß-

Prüfung zur Ueberweiſung aus der Werktags- in die Sonn- und Feyertags-Schule, oder zu Entlaſſung aus der letzteren reif befundenen Schul-Pflichtigen der vor Schluſſe des Winter-Semeſters nicht zu Viſitation gelangenden Orte an dem Sitze der Diſtrikts-Polizey-Behörde zu controllirenden Diſtrikts-Prüfung, und zwar die männlichen unter Aufſicht des Gemeinde-Vorſtehers, die weiblichen unter der Aufſicht einer würdigen, von der Lokal-Inſpektion zu beſtimmenden Frau, inſoferne erſcheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlaſſungen mit Schluſſe der Winter-Schule überhaupt herkömmlich ſind, und als der Orts-Pfarrer in ſeiner Eigenſchaft als Lokal-Inſpektor ihnen bezeugt, daß das Verbleiben in der Schule bis zur Viſitation auf ihre Familien- oder ſonſtigen Verhältniſſe nachtheilig einwirken würde.

Auch werden die Diſtrikts-Inſpektoren im Benehmen mit den Diſtrikts-Polizey-Beamten ſich von ſelbſt berufen fühlen, daß dort, wo die zu große Entfernung der Ortſchaften das Uebernachten der Schul-Pflichtigen auſſer ihrem Wohnort nach ſich ziehen würde, ſtatt Einer ſolchen Diſtrikts-Prüfung, deren mehrere in dem Mittel-Punkte der vor Oſtern nicht viſitirt werdenden Schul-Gemeinden angeordnet werden.

Sehr gerne geſehen, und als Beweis edeln Eifers für die Sache des öffentlichen Unterrichtes wird es erkannt werden, wenn auſſer dem zum Erſcheinen verpflichteten Schullehrer auch der Lokal-Inſpektor der betreffenden Gemeinde ſich perſönlich an den Prüfungs-Sitz begeben, um an den Prüfungen den für die Viſitations-Prüfungen durch Ausſchreibung vom 24ten July 1833 vorgezeichneten Antheil zu nehmen, ohne daß jedoch ein ſolches Erſcheinen bey dieſen blos im Privat-Intereſſe einzelner Schüler und Schülerinnen ſtatt findenden Prüfungen ihnen zur Obliegenheit gemacht werden will.

Auf dieſe Weiſe wird die namentlich durch die neueſten Geſetze von 1825 und 1834 ſo nöthig gewordene Controle aufrecht erhalten, ohne irgend ſtörend in die Verhältniſſe der Einzelnen einzugreifen.

V.

Zu Ziffer VII und VIII. der Ausſchreibung vom 24ten July 1833.

Das Schreiben der Protokolle durch ausgezeichnete Schüler bleibt an die in der Ausſchreibung vom 24ten July 1833 feſtgeſetzten Vorausſetzungen geknüpft. Die Herſtellung eines Duplikates für die Kreis-Regierung erſcheint um ſo weniger nöthig, als die Viſitations-Protokolle der Kreis-Regierung nach gemachtem Gebrauche von dem oberſten Kirchen- und Schul-Rathe an die kgl. Kreis-Regierung zurückgelangen, und von dem k. Staats-Miniſterium des Innern nicht zurückbehalten werden.

München den 18. Jänner 1836.

XLVII.) ad Nrm. 11674.

(Die Siegel der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem königl. Miniſterial-Reſcripte vom 26ten v. Mts. ſoll dafür geſorgt werden, daß ſich die Kirchen-Verwaltungen keiner andern, als der einfachen Sigille mit der Inſchrift:

„Verwaltung des katholiſchen oder proteſtantiſchen Kirchen-Vermögens zu . . .“

bedienen, worauf ſämtliche Kirchen-Verwaltungen, und Curatel-Behörden hiemit aufmerkſam gemacht werden.

Augsburg den 3ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XLVIII.) ad Nrm. 10651.

An
ſämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte, Magiſtrate und Pfarr-Aemter des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Anzeigen unehelicher Geburten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch ein Schreiben des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis aufmerkſam gemacht, daß die Pfarr-Aemter nicht immer der unterm 25ten July 1825 Ziff. 3. (Reggs.-Blt. Seite 573) verordneten Anzeige obliegen, ſieht ſich die kgl. Regierung veranlaßt, ſämtlichen Pfarr-Aemtern die höchſte Anordnung vom 25. July 1825 überhaupt in Erinnerung zu bringen, und denſelben zu eröffnen, daß die Polizey-Behörden ſtrenge dafür verantwortlich erklärt ſind, in jenen Fällen, wo namentlich die Ziffer 3 dieſer höchſten Anordnung gebotene Anzeige verſpätet, verzögert oder gar vorenthalten wird, ſolches ſogleich der unterfertigten Stelle zu berichten, worauf der Vollzug obiger Vorſchrift umſomehr mit Nachdruck wird verfolgt werden, als durch dergleichen Verſpätungen in einem der wichtigeren Zweige der Rechts-Pflege Stockung erzeugt, und den betheiligten Pupillen nicht ſelten ſogar bedeutender Nachtheil verurſacht wird.

Sämtliche Polizey-Behörden werden ſich gleichfalls hiernach achten.

Augsburg den 23ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Wilhelm.

XLIX.) ad Nrm. 11598.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Stein-Druckereyen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden hiemit auf die allerhöchſte Verordnung vom 22ten Juny 1815 (Reggs.-Blt. 1815 Seite 530 u. flg.) wiederholt hingewieſen.

Nach dieſer allerhöchſten Verordnung
„ſoll Niemand im Staate befugt ſeyn,
„eine lithographiſche Anſtalt als Ge-
„werbe zu errichten, oder lithographi-
„ſche Arbeiten um Lohn zu fertigen,
„der nicht von der kompetenten Behörde
„hierzu ausdrücklich die Erlaubniß erhal-
„ten hat.“

Wo gegen dieſe allerhöchſte Anordnung dennoch Stein-Druckereyen etablirt worden ſeyn ſollten, oder in Zukunft errichtet werden, liegt es den Polizey-Behörden ob, das obenbemerkte Verbot handzuhaben, und ohne Verzug gegen den Gebrauch der Preſſen hemmend einzuſchreiten.

Für den Vollzug werden ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden verantwortlich erklärt.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

L.) ad Nrm. 10872.

An
ſämtliche Diſtrikts = Polizey = Behörden

(Das Geſuch des Iſraeliten Abraham Kohlmann zu Diespek, um Anſäßigmachung als Melber daſelbſt über die Matrikelzahl, zugleich die Unzuläßigkeit der Subſumtion der Melberei unter die nach §. 13 des Ediktes vom 10ten Juny 1813 zur Anſäßigmachung eines Iſraeliten über die Matrikelzahl berechtigenden Gewerbe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das von dem kgl. Staats = Miniſterium des Innern an die kgl. Regierung des Rezat = Kreiſes, Kammer des Innern erlaſſene, und auch hieher mitgetheilte höchſte Reſcript rubrizirten Betreffes wird ſämtlichen Diſtrikts = Polizey = Behörden nachſtehend im Abdruck kund gegeben.

Augsburg den 30. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats = Miniſterium des Innern.

Die kgl. Regierung des Rezat = Kreiſes, Kammer des Innern wird beauftragt, dem Iſraeliten Abraham Kohlmann zu Diespek bezüglich ſeines Geſuches um Anſäßigmachung als Melber daſelbſt über die Matrikelzahl, die Abweiſung eröffnen zu laſſen, da das Gewerbe der Melber als ein Handwerk in dem Sinne, welchen die Verordnung vom 10ten Juny 1813 (die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubens = Genoſſen betreffend) im §. 13 Nr. 2 mit dieſem Worte verbindet, nicht betrachtet werden kann.

München den 18ten Jänner 1836.

LI.) ad Nrm. 11022.

An
ſämtliche Diſtrikts = Polizey = Behörden des Kreiſes.

(Koſten = Erſatz für Verpflegung, und Transport ausgewieſener Individuen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Vertrage mit der Krone Preußen vom 6ten Juny 1818 (Geſetz-Blatt v. J. 1818 Seite 433), ſo wie in andern nach dem Jahre 1818 geſchloſſenen Staats = Verträgen über die Ausweiſung der Vagabunden iſt folgender Grundſatz enthalten:

„Da die Ausweiſung der Vagabunden nicht auf Requiſition des zur Annahme verpflichteten Staates geſchieht, und dadurch zunächſt nur der eigene Vortheil des ausweiſenden Staates bezweckt wird: ſo

können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden."

Die kgl. Staats-Regierung hat ſich nun in einem jüngſt vorgekommenen speziellen Falle dahin ausgeſprochen, daß dieſer Grundſatz auch in Beziehung auf das Königreich Würtemberg vollſtändige Anwendung finde, was den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Augsburg den 28ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LII.) ad Nrm. 11216.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Vertheidigung gegen Mangel, und Berichtigung einiger Urtheile im Publikum, von K. Gutzkow. Mannheim bey C. Löwenthal 1835" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Obermain-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21ten Jänner d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LIII.) ad Num. 11905.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „die junge Literatur" und der Roman „Wally" ein Vademecum für Herrn Dr. Carl Gutzkow, dem deutſchen Publikum zugeeignet von Dr. Carl Guſtav Bacherer. Stuttgart. Halbergſche Verlagshandlung 1835."

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift unter obigem Titel wurde

durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ſten v. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 5ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident

coll. Kliebenſchedl.

LIV.) ad Nrm. 11213.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Wanderungen durch den Thier-Kreis, von Adolph Winbarg; Hamburg 1835, bey Hofmann und Campe" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Obermain-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der rubrizirten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21ten Jänner d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 30. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LV.) ad Nrm. 10878.

(Die Erledigung der Pfarrey Nieder-Rieden betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Peter Fey wurde die Pfarrey Nieder-Rieden, Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 462 Seelen erſtreckt, und eine Schule enthält.

Die jährlichen Pfarr-Einnahmen beſtehen in 1511 fl. 6 kr. 3 pf., nämlich:

1.) in 50 fl. 30 kr. ſtändigem Gehalte; 2.) in 510 fl. aus Realitäten; 3.) in 697 fl. 11 kr. 3 pf. aus Rechten; 4.) in 73 fl. 25 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; und 5.) in 180 fl. herkömmlichen Gaben zur Haltung eines ſtändigen Kaplans.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 432 fl. 3 kr. 3 pf.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LVI.) ad Nrm. 11240.

(Die Erledigung der Pfarrey Böhringen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Selzl wurde die Pfarrey Böhringen, Landgerichts Illertiſſen, erlediget, welche ſich über eine Bevölkerung von 597 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1267 fl. 44 kr. 2 pf., nämlich:

1.) in 80 fl. 40 kr. ſtändigem Gehalte; 2.) in 23 fl. 3 kr. aus Realitäten; 3.) in 1095 fl. 38 kr. 2 pf. aus Rechten; 4.) in 68 fl. 23 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 170 fl. 24 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LVII.) ad Nrm. 11522.

(Die Erledigung der Pfarrey Wollomoos betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 23ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Schraid, wurde die Pfarrey Wollomoos, k. Landgerichts Aichach, in der Diöceſe München-Freiſing gelegen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 149 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 994 fl. 31 kr., nämlich:

1.) in 6 fl. 20 kr. ſtändigem Gehalte; 2.) in 101 fl. 4 kr. aus Realitäten; 3.) in 858 fl. 50 kr. aus Rechten; 4.) in 28 fl. 17 kr. für beſondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 49 fl. 15 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31 Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LVIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr⸗Stelle Haag im Dekanate Baireuth betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da mit Ende des Monats Junius d. J. die Verweſung der Pfarrey Haag im Dekanate und Landgerichte Baireuth zu Ende geht; ſo wird dieſelbe hiemit zur Bewerbung innerhalb Sechs Wochen ausgeſchrieben. Dieſe Stelle trägt nach der unter dem 18ten Jänner 1822 ſuperrevidirten Faßion 628 fl. 23 kr. nach folgender Berechnung:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus den Staats⸗Kaſſen vom kgl. Rentamte Baireuth an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; an Naturalien: ein Baireuther Sra. Korn (nach bayer. Maas 2 Schffl. 1 Metzen 31 Maas) der Schfl. à 10 fl. = 23 fl. 15¾ kr.; ½ Baireuther Sra. Gerſten (nach bayer. Maas 1 Schäffel 31 Maas) der Schäffel zu 7 fl. = 8 fl. 8¾ kr.; 6 Klafter weiches Holz 3½ Schuh lang à 3 fl. 45 kr. = 25 fl.; 2.) aus Stiftungs⸗Kaſſen: 1.) vom Gotteshauſe zu Haag 5 fl. 53¾ kr.; 2.) vom Bindloch 62 fl. 30 kr. II.) An Zinſen: für eine ſogenannte „Immer⸗Kuh“ 33¾ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomie⸗Gebäude, im Anſchlag zu 50 fl.; Nutz⸗Genuß von 13¾ Tagwerk Aeckern 122 fl., von 14¼ Tagwerk ditto 165 fl., von 2 Gärten per ⅜ Tagwerk 5 fl. 30 kr., von 2½ Tagwerk Waldung, und 2 Tagw. Weyher 17 fl. 16⅔ kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) ſtändige Abgaben an Geld 4 fl. 59½ kr.; 2.) an Zehent: a) vom großen Frucht⸗Zehent 29 fl. 49⅝ kr.; b) vom kleinen Zehent 13 fl. 3 kr.; c) vom Heu⸗Zehent 24 kr.; d) an Weide⸗Rechten: ſtreitig 5 fl. 30 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes⸗Funktionen 73 fl. 21¾ kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 11 fl. 20 kr. Total⸗Betrag der Einkünfte 653 fl. 45½ kr. VII.) An freywilligen Geſchenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien höchſtens im Werth von 2 fl.; dagegen haften auf der Pfarrey Laſten im Anſchlag von 5 fl. 22½ kr. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in 628 fl. 23 kr.

Bayreuth den 20. Jänner 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis⸗ und andere Notizen.

Nach dem Tode des Advokaten Bichl zu Aichach wurde der Advokat Johann Lindemann daſelbſt als Gemeinde⸗ und Stiftungs⸗Anwalt in den vor dem k. Landgerichte Aichach vorkommenden Rechts⸗Angelegenheiten nach §. 23. des Geſchäfts⸗Regulativs für die Landgemeinden, von der k. Kreis⸗Regierung aufgeſtellt.

Statuten

eines Vereines für den Königl. Bayer. Rhein-Kreis, welcher zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Iſraeliten dienen ſoll.

I. Zweck des Vereins.

§. 1.

Dieſer beſteht darin, um den Zuſtand der Iſraeliten im Rhein-Kreiſe zu verbeſſern, und einem allgemein gefühlten Bedürfniſſe der fortſchreitenden Bildung der Iſraeliten nachzuhelfen, nach Maßgabe der Mittel und Beyträge, die der Verein ſich zu erfreuen haben wird.

§. 2.

Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes werden vor der Hand angenommen:

1.) Kinder unvermögender Iſraeliten werden auf Koſten des Vereins zu nützlichen Handwerken verwendet, vor der Hand, bis der Verein ſich beſſere und zureichendere Mittel verſchafft haben wird, ſoll das Lehrgeld ſechszig Gulden nicht überſteigen dürfen. Diejenigen, die ſich dieſer Unterſtützung theilhaftig machen wollen, müſſen aber auf eine glaubhafte Weiſe ihre ſeitherige gute ſittliche Aufführung, und einen bewieſenen Schul-Fleiß vorderſamſt darthun.

2.) Kinder, die durch dieſe Beweiſe ſich Anſprüche auf Unterſtützung erwarben, wenn ſie nicht ganz arm ſind, und Handwerke erlernen wollen, deren Erlernung mehr als ſechszig Gulden erfodert, müſſen den Mehrbetrag zulegen.

3.) Kleinere, in ihren Mitteln beſchränkte iſraelitiſche Gemeinden können zur beſſeren Beſoldung eines Jugendlehrers, wenn er bey einem ſittlichen Lebenswandel eine genügende Schul-Bildung beſitzt, und Beweiſe giebt, daß durch ſeine Kenntniſſe und Bemühungen die Schul-Jugend lobenswerthe Fortſchritte macht, von dem Vereine Beiträge erhalten, die nach den verſchiedenen Mitteln bemeſſen und nach Umſtänden auf einige Jahre gegeben werden.

4.) Ebenſo ſollen, wenn die Mittel des Vereins es zulaſſen, unbemittelten iſraelitiſchen Jünglingen, die ſich dem Schul-Fache widmen wollen, und ſich durch gute ſittliche Aufführung, Fleiß und Thäthigkeit, gehörige Kenntniſſe in Muſik und Geſang ausgezeichnet haben, und entſchloſſen ſind, ein inländiſches Schul-Lehrer Seminar zu beſuchen, die Koſten zu ihrer Ausbildung zwei Jahre lang bezahlt werden, wenn ſie fortwährend Fleiß, gutes und anſtändiges Betragen beweiſen werden.

5.) Würde ein ſolcher unterſtützter Schul-Candidat aber demnächſt das Lehramt nicht ergreifen, ſo hat der Verein das Recht, das für ihn zu ſeiner Ausbildung verwendete Geld von ihm zurückzufodern, wenn das Nöthige hierüber in dem zu ſeiner Unterſtützung errichteten Vertrag vorgeſehen worden.

6.) Derjenige, welcher auf Koſten des Vereins ein Handwerk erlernt, iſt verpflichtet, ſobald er daſſelbe ſelbſtſtändig ausüben wird, einen ihm von dem Vereine angewieſenen vermögensloſen Iſraeliten ganz unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, welche Verpflichtung in den für ihn vom Vereine beſorgten Lehr-Vertrag aufgenommen werden ſoll.

7.) Ebenſo ſoll in dieſen Lehr-Vertrag die Clauſel aufgenommen werden, daß ein ſolcher, der auf Koſten des Vereins ſein Handwerk erlernte, wenn er nachher ſolches nicht ausübt, das für ihn ausgegebene Lehrgeld dem Vereine erſetzen muß.

8) Diejenigen unvermögenden Kinder, welche das Schmied-, Maurer-, Zimmermanns- oder Dachdecker Handwerk erlernen wollen, erhalten nach Vollendung ihrer Lehr-Zeit von dem Vereine jeder zwanzig Gulden und die Koſten für ihr Felleiſen, auch nach zurückgelegten Wanderjahren, jedoch nur wenn

ſie tüchtig in ihrem Geſchäft befunden werden, und Zeugniſſe über ihre fortwährende Sittlichkeit und gute Aufführung beybringen, zum Anfange ihres Geſchäftes eine den vorhandenen Mitteln angemeſſenen Unterſtützung.

9.) Die Wahl des künftigen Gewerbes bleibt jedem Iſraeliten überlaſſen.

10.) Zur Erlernung eines Handwerkes werden nur Knaben, die das vierzehnte Jahr vollendet haben, angenommen.

11.) Um Unterſtützung begehren zu können, müſſen ihre Eltern, und nach deren Ableben, ihre Vormünder die gehörig legaliſirten Beweiſe ihrer Unvermögenheit, das Lehrgeld bezahlen zu können, durch die Orts-Beamten beybringen, ferner ein Zeugniß über ihr ſittliches gutes Betragen, und ihren bewieſenen Schul-Fleiß.

12.) Alle Geſuche um Unterſtützung aus dem Vereine müſſen jedes Jahr längſtens bis den 1ten Juny portofrey an den Vorſtand, und die Belege müſſen zugleich mit eingeſchickt werden.

13.) Iſt die Anzahl der Nachſuchenden zur Erlernung von Handwerken von der Art, daß die Mittel des Vereins nicht hinreichen, die Lehrgelder zu beſtreiten; ſo wird eine Verlooſung unter den Petenten vorgenommen, zu welchem Ende dieſelben einberufen werden, perſönlich vor dem Vorſtand zu erſcheinen.

II. Bildung des Vereins.

§. 3.

Der allgemeine Verein geht von Kirchheimbolanden, im Land-Kommiſſariat gleichen Namens, im k. b. Rhein-Kreiſe aus, wo ſelbſt ſchon ſeit ſechs Jahren ein Privat-Verein exiſtirt, der zum Zweck hatte, aus den unter ſich geſchaffenen Mitteln arme, unglückliche, vermögensloſe Kinder, nicht allein aus dieſem Orte, ſondern auch aus den nächſten Umgebungen, nützliche Handwerke erlernen zu laſſen.

Der von dieſem Privat-Vereine noch vorhandene Fond ſoll dem allgemeinen Vereine zugewendet werden, und daher auch der Vereins-Ausſchuß ſeinen Sitz in Kirchheimbolanden haben.

§. 4.

Wer Mitglied des allgemeinen Vereins werden will, hat ſchriftlich ſeinen Beytritt, wenigſtens für die Dauer von 3 Jahren zu erklären, und ſich zur Entrichtung entweder eines jährlichen Beytrages im baarem Gelde, oder einer für dieſen Zeitraum auf einmal zu bezahlenden Summe zu verbinden.

Der Austritt aus dem Vereine, oder eine Verminderung des jährlichen Beytrages, muß mindeſtens drei Monate vor Ablauf der drei Jahre, ſchriftlich erklärt werden, widrigenfalls das Mitglied ſo betrachtet werden muß, als wenn ſolches ſeine Beytragspflichtigkeit, für die weiters folgenden 3 Jahre ſtillſchweigend fortſetze, und ſo ſoll es auch nach Ablauf der 2- und 3jährigen Periode gehalten werden.

§. 5.

Es werden von jedem Stande und von jeder Religions-Parthei Mitglieder zu dieſem Zwecke aufgenommen.

§. 6.

Außerdem nimmt der Ausſchuß, von dem hernach die Rede ſeyn wird, alle außerordentlichen Beyträge an, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen.

Die ſich ſchriftlich erklärten Vereins-Mitglieder verpflichten ſich, außer ihren Geld-Beyträgen nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die iſraelitiſche Jugend immer mehr und mehr den bürgerlichen Gewerben zugeführt, aus ihrem niedrigen Stande erhoben, und zum nützlichen Unterrichte angehalten werde, wodurch allein ſittliche und bürgerliche Tugenden, und eine allmählig geiſtige Ausbildung unter ihr befördert werden kann.

§. 7.

Einmal ausgetretene Mitglieder werden ihrem Begehren gemäß wiederum rezipirt.

§. 8.

Im Falle der allgemeine Verein wider Erwartung der Begründer deſſelben, den Aufſchwung der wenigen Theilnehmenden wegen nicht erhalten, oder ſich ganz auflöſen ſollte; ſo darf und kann der erhaltene Fond nie unter die Mitglieder ausgetheilt oder zurückgegeben werden. Er verbleibt dem Zwecke allein, zu dem er einmal geſammelt wurde, bis er endlich erſchöpft ſeyn wird.

III. Ausſchuß des allgemeinen Vereins, ſo wie die Bevollmächtigten der Kantone.

§. 9.

Der Ausſchuß des Vereins hat ſeinen Sitz in Kirchheimbolanden.

§. 10.

Derſelbe beſteht aus einem Vorſtande und drey Beyſitzern, von denen der eine in Verhinderung des Vorſtandes ſeine Stelle vertritt, und ein anderer die Funktion eines Sekretärs verſieht.

§. 11.

Der Ausſchuß wird auf die Dauer von 3 Jahren und nach deren Ablauf wieder neu erwählt. Nach Ablauf dieſer 3 Jahre können die geweſenen Perſonen wieder neu gewählt werden.

§. 12.

Der Ausſchuß kann auch ohne Rückſicht auf Glaubens-Bekenntniß gewählt werden.

§. 13.

Der Ausſchuß allein ernennt einen Rechner, dem die Führung der Kaſſe, die Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben obliegt, dieſer Rechner muß unbeſcholtenen Rufes und von ſolchem Vermögen ſeyn, daß er hinlängliche Sicherheit für ſeine Geſchäftsführung darbietet.

§. 14.

Der Ausſchuß wird durch Bevollmächtigte der Vereins-Mitglieder durch Stimmenmehrheit erwählt, deren in jedem Kantone zwey ernannt werden ſollen, die ſich zu dem Ende am Sitze deſſelben zur Wahl auf Einberufung einzufinden haben.

§. 15.

Dieſe Bevollmächtigten beſorgen in ihren Kantonen die Aufnahmen neuer Mitglieder, nehmen ihre ſchriftlichen Erklärungen mit ihrem jährlichen Beytrag auf, ſie erſtatten Berichte über nützliche Einrichtungen und Verbeſſerungen, äußern ſich gutachtlich über die aus ihren Kantonen Nachſuchenden um Unterſtützung jeder Art, wovon es ſich im Zwecke des Vereins handelt, und entwerfen die Lehr-Verträge, erheben die Zeugniſſe dazu, und befördern ſolche an den Ausſchuß des Vereines in der im §. II. Art. 12 angezeigten Zeit. Auch ſollen ſie zur Erleichterung der Mitglieder, und um ſolche von einer Reiſe zu dem Vereins-Rechner zu verſchonen, die von dieſem bezahlt werdenden Beyträge empfangen, und Quittung darüber ertheilen können, um ſolche ſofort an den Vereins-Rechner einzuliefern.

§. 16.

Die Bevollmächtigten werden es ſich angelegen ſeyn laſſen, immer neue Mitglieder zu gewinnen, oder ſolche, die etwa auszutreten beabſichten, davon abzumahnen ſuchen. Sie ſollen zu dem Ende nicht allein mit mehreren gedruckten Exemplaren der Statuten, ſondern auch mit gedruckten Beytritts-Erklärungen verſehen werden.

Sie ſollen ferner eine Liſte über den Zu- und Abgang der Vereins-Mitglieder ihres Kantons mit ſorgfältiger Bemerkung der von ihnen verſprochenen Beyträge führen, und am Ende jeden Monats ein Verzeichniß über die erfolgten Zu- und Abgänge, ſamt den original-ſchriftlichen Erklärungen an den Vorſtand des Ausſchuſſes einſenden. Sie ſollen auch insbeſondere Aufſicht darüber führen, daß die Unterſtützwerdenden der guten Abſicht des Vereins nicht zuwider-

handeln, ſondern ſich gut aufführen, fleißig lernen und dadurch ihre bürgerliche und geiſtige Ausbildung befördern, und bey Wahrnahme von irgend einem Uebelſtand ſogleich berichten.

§. 17.

Die kleineren Koſten für Schreib-Materialien und Porto werden den Bevollmächtigten, wenn ſolche es verlangen, nach eingegebener Rechnung und der Belege darüber auf Anweiſung des Ausſchuſſes vom Rechner bezahlt.

IV. Obliegenheiten des Vereins-Ausſchuſſes.

§ 18.

Der Vereins-Ausſchuß verſammelt ſich jeden Monat am 2ten zu einer Sitzung. Er beſchließt durch Stimmen-Mehrheit. Zu außergewöhnlichen Verſammlungen hat der Ausſchuß die Bewilligung des Bürgermeiſter-Amts einzuholen.

§. 19.

Die Hauptſache iſt bey der im erſten Monat jeden Jahres ſtatt findenden gewöhnlichen Sitzung des Vereins-Ausſchuſſes, ein Büdget oder einen Voranſchlag über die Jahres-Einnahmen, und die beſtimmten und unbeſtimmten Ausgaben zu entwerfen, damit Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung beſtehe.

§. 20.

Zu dieſem Ende läßt er ſich die Verzeichniſſe über die Anzahl und die jährliche Beitragspflichtigkeit der Vereins-Mitglieder, und ſonſtige außerordentliche Zuſchüſſe, ſo wie die Rechnung des vorhergegangenen Jahres vorlegen, unterſucht und prüft ſolche mit ihren Belegen, ſetzt alsdann die zu erhebenden Ausſtände und den allenfallſigen Rezeß des Rechners feſt, wodurch die Einnahme allein abgeſchloſſen werden kann.

Er beſtimmt die Ausgaben, die auf jeden Fall ſo bemeſſen werden müſſen, daß für unvorhergeſehene Beſtreitungen und Leiſtungen die Einnahme nie ganz erſchöpft werden darf.

§. 21.

Vor dem Abſchluß der Jahres-Rechnung wird dieſelbe zur Einſicht der Vereins-Mitglieder bey dem Vorſtande des Ausſchuſſes während vier Wochen hinterlegt, wo es jedem Vereins-Mitgliede frey ſteht, ſeine allenfallſige Einwendungen zu machen.

Nach Ablauf dieſer Friſt, die jedesmal durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden ſoll, wird zum Abſchluß der Rechnung, geſchritten und das Hauptreſultat derſelben ebenfalls bekannt gemacht werden.

Der Vereins-Ausſchuß läßt ſich die Geſuche um Unterſtützung aus dem nur für die beſſere Bildung der Iſraeliten geſtifteten Fond ſamt Belegen und den gutachtlichen Aeußerungen der Kantons-Bevollmächtigten vorlegen, prüft und unterſucht deren Zuläſſigkeit oder Abweiſung, beſchließt übrigens definitiv darüber.

Im Falle die Geſuche zur Unterſtützung für Erlernung nützlicher Profeſſionen ſchon ſo beträchtlich wären, daß die Koſten dazu mit den Mitteln des Fonds unverträglich, und daher eine Verlooſung unter den Petenten nöthig erachtet würde; ſo erkennt er vorderſamſt über die zuläſſige Anzahl der zu Handwerken unterſtützt werden-ſollenden Jünglinge, und ſchreitet, wenn dieſelben zu dem Ende einberufen waren, zur Verlooſung aus einer verdeckten Urne vor, welche die Anzahl der Nummer der Nachſuchenden enthält, nach denen die Ordnungs-Folge der Ziehenden bezeichnet werden ſoll, und aus einer andern, in welcher die Nummer der Gewinnenden und Fehler liegen.

Er unterſucht ferner die ihm vorgelegten Lehr-Contrakte, die in doppelten Exemplaren verabfaßt ſeyn müſſen, in welchen die Verbindlichkeiten von Seite der unterſtützten Lehrlinge ꝛc. ſtehen müſſen, deren in Art. I. §§. 1, 5, 6 und 7 gedacht wird, beſtätiget oder verwirft ſolche aus Mangel an Form oder weſentlichem Inhalt, und ſorgt ſodann in letzterem Falle, daß

ſolche gehörig ausgeſtellt werden; ferner ſorgt er dafür, daß ſowohl die Statuten, als Aufnahms-Erklärungen der Mitglieder in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und in die Hände der zu erwählenden Bevollmächtigten geliefert werden.

Er wacht darüber, daß die Beyträge der einzelnen Mitglieder richtig eingehen, und nicht im Rückſtande nachgeführt werden, wodurch allein die einmal votirten Unterſtützungen auch pünktlich geleiſtet werden können.

Auch iſt es eine weſentliche und unerläßige Sorgfalt des Ausſchuſſes, daß er darüber wache, daß die Unterſtützten ſich gut, brav und ſittlich aufführen, daß ſolche dem Zwecke ihrer Unterſtützung durch Fleiß, Mühe und Sorgfalt immer näher kommen, beſſere, gebildete Menſchen werden, und dadurch der Gabe der Unterſtützung immermehr ſich werth machen.

§. 22.

Die erwachſen-werdenden Koſten für den Druck der Statuten, der Beytritts-Erklärungen der Mitglieder, Porto und anderen kleinen Ausgaben, werden vorläufig aus dem Fond des dahier beſtehenden Privat-Vereins entnommen.

§. 23.

Dieſe Statuten, berathen von dem Vorſtand obengedachten Privat-Vereins, ſollen der hohen Kgl. Regierung des Rhein Kreiſes mit der unterthänigſten Bitte vorgelegt werden, um dieſelben zu beſtätigen, und den Verein zu ermächtigen, Geſchenke, auch allenfallſige Vermächtniſſe anzunehmen, die den edlen Zweck zur größern Ausführung nur begünſtigen können.

Abänderungen dieſer Statuten werden auf ſchriftlich motivirten Antrag der Mehrheit der Kantonal-Deputirten und nach eingeholtem Gutachten des Vereins-Ausſchuſſes, von der Königl. Kreis-Regierung nach Gutbefinden genehmigt.

Der Ausſchuß des jezt beſtehenden Vereins.

Adler. Durlacher. Leo Levi.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

43.) praes. den $\frac{31}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da die Verſuche des Communſchuldners Alois Wegmann von Oberhauſen, ſich mit ſeinen Gläubigern noch zu arrangiren, ſcheiterten; wird um dieſes Debitweſen ſeinem Ende zuzuführen, deſſen Anweſen einem dritten und leztmaligen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin für Legung von Angeboten mit dem Anhange auf Freytag den 12ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes erfolge; wegen des Beſchriebs des Anweſens wird ſich auf die frühere Ausſchreibnug vom 20ten Februar, und vom 4ten März v. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatte und in der Moy'ſchen-Zeitung, bezogen.

Göggingen am 3ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

44.) praes den $\frac{25}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die Lodwebers-Wittwe Theres Beſenmüller von Mindelheim hat ihr Anweſen dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht: 1) in $\frac{3}{4}$ Theile eines Wohnhauſes in der Stadt Mindelheim, unterm 5ten d. M. gerichtlich auf 1100 fl.; 2) in einem alten Haustheil auf 60 fl.; 3) in 3 Kulturtheilen auf 150 fl.; und 4) in einem Kraut-Beete auf 10 fl.; zuſammen auf 1320 fl. gewerthet.

Die auf dieſem Anweſen laſtenden Abgaben ſind: a.) zum k. Rentamte Mindelheim 1) Grund-Steuer auf 1 Simplum 10 kr. 4 hl. 2) Haus-Steuer auf 1 Ziel 41 kr. 2 pf.; 3) Gewerb-Steuer auf 1 Ziel 1 fl. 30 kr.

b.) Zum Stadt-Magiſtrat Mindelheim: Aus dem Haustheile und Kraut-Garten jährlich 24 kr. Grund-Zins, und 3 kr. Flurhirten-Lohn, dann an Perſonal-Laſt jährlich 15 kr. Hebammen-, und 14 kr. Wacht-Geld.

Man hat daher zum öffentlichen Verkaufe dieſes Anweſens an den Meiſtbiethenden auf Mittwoch den 24ten Februar d. J. früh 9 Uhr in dieſämtlicher Kanzley Tagsfahrt anberaumt, und es werden die Kaufs-Liebhaber mit dem Beyfügen hiezu eingeladen, daß die nähern Kaufs-Bedingungen am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden, fremde und unbekannte Käufer ſich durch legale Zeugniſſe über guten Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, außerdem ſie zur Mitſteigerung nicht zugelaſſen werden, und daß die Genehmigung des Meiſt-Gebothes vorbehalten bleibe, das Protokoll aber Mittags 12 Uhr abgeſchloſſen werde.

Mindelheim am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Marquard Wintrich, Landrichter.

45.) praes. den $\frac{28}{\text{I}}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Am 27ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr werden mehrere Ballots Waaren, als geſtickte baumwollene Halstücher, andere Baumwoll-Tücher, geſtickte und brochirte Mußeline, weiße Halstücher, und dergleichen mehr gegen gleich baare Bezahlung in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley öffentlich verſteigert werden, wozu man Kaufs-Luſtige einladet.

Lindau am 15ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

46.) praes. den $\frac{25}{\text{I}}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Die ledige Bauers-Tochter Thereſe Gierer von Enzisweiler, Gemeinde Mitten, hat am 28ten v. M. gegen den ſchon viele Jahre abweſenden Johann Heimpel ledigen Bauers-Sohn von Schwand beſagter Gemeinde Mitten wegen Entſchädigung, Vaterſchaft, und Alimentation eines am 13ten April 1813 gebornen Kindes wiederholt Klage geſtellt.

Da bisher alle Nachforſchungen nach dem Aufenthalte dieſes Heimpel vergebens waren; ſo wird er nun öffentlich aufgefodert, bey unterzeichnetem Gerichte binnen 8 Wochen entweder perſönlich zu erſcheinen, und auf die vorliegende Klage zu antworten, oder aber einen Anwalt zu ſeiner Vertretung zu bevollmächtigen, und dem Gerichte zu benennen, widrigenfalls ein ſolcher von Amtswegen für ihn beſtellt, und mit dieſem die Sache nach rechtlicher Ordnung verhandelt werden würde.

Lindau den 17ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

47.) praes. den 1/2 36.

(Edictal-Ladung.)

Nachdem ſich Gregor Unſinn Haus-Beſitzer zu Hindelang dem Gant-Verfahren unterworfen hat; wird bey der Unbedeutenheit der Maſſe ein einziger Edikts-Tag zur Anmeldung der Foderungen, und deren geſetzlichen Nachweiſung, zugleich aber auch zu den Exzeptionen, Re- und Dupliken auf Montag den 7ten März d. Js. Morgens 8 Uhr anberaumt, und ſämtliche Bekannte wie unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes ihrer Foderungen von vorliegenden Gant-Maſſe, hiezu vorgeladen. Dieſer Edikts-Tag iſt zugleich zum Verſuche einer gütlichen Claſſification, und zur Erholung der Erklärungen über den vollzogenen Haus-Verkauf, letzterer unter der Kraft der Giltigkeit des Beſchluſſes der erſcheinenden Mehrzahl der Gläubiger, beſtimmt.

Es wird noch bekannt gemacht, daß die Maſſe 550 fl., die Hypothek-Foderungen 499 fl., und die bekannten Current-Foderungen 63 fl. 12 kr. betragen.

Wer Etwas von der Aktiv-Maſſe in Handen hat, wird aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des doppelten Erſatzes anher auszuhändigen.

Sonthofen den 19ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

48.) praes. den 25/1 36.

(Ediktal-Ladung.)

Franz Kaspar Rösch, Binder-Sohn von Amerdingen, geboren den 2ten Dezember 1793, Soldat des kgl. bayeriſchen Linien-Infanterie-Regiments Prinz Carl wird ſeit dem Feldzuge von 1814 vermißt.

Auf Andringen der Inteſtat-Erben wird Franz Kaspar Rösch oder ſeine rechtmäßige Deszendenz hiemit aufgefodert, binnen ſechs Monaten, und zwar längſtens bis 19ten July 1836 ſich bey dem hieſigen Gerichte zu melden, und das in 203 fl. 35 kr. 4 hl. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasſelbe den Inteſtat-Erben gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Amerdingen den 20ten Jänner 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Kropff, Patrimonial-Richter.

49.) praes. den 31/1 36.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, die aus was immer für einem Titel an den Rücklaß des zu Pfaffenhofen im Austrage verſtorbenen vormaligen Bauers, Sebaſtian Rottenfüßer von Ober-Umbach, oder an den ſeines, wenige Tage nach ihm verſtorbenen Bruders Johann Rottenfüßer vormaligen „Obſtbauers" in Ober-Umbach Anſprüche machen zu können glauben: werden hiemit aufgefodert, ſolche binnen 30 Tagen, resp. bey der zu dieſem Behufe auf Montag den 29ten Februar d. J. dahier anberaumten Tagsfahrt, um ſo gewiſſer geltend zu machen, als auſſer deſſen ohne ihre weitere Berückſichtigung nach Lage der Brüder Johann

und Sebaſtian Rottenfüßer'ſchen Verlaſſenſchafts-Akten fürgefahren werden würde.

Friedberg am 20ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

50.) praes. den $\frac{31}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Das Kaſimir Röls'ſche Stipendium für Studierende betr.)

Von dem für Studierende geſtifteten Kaſimir Röls'ſchen Familien-Stipendium iſt für das laufende Studien-Jahr ein Stipendien-Antheil zu 74 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen.

Zu dieſem Stipendium ſind vor allem die zum Stifter, dem vormaligen General-Vicar und Weih-Biſchofe Herrn Kaſimir Röls in Augsburg in Anverwandtſchaft ſtehenden Studierenden aus der Stadt Donauwörth, und aus Schwaben, und erſt wenn ſolche taugliche Individuen nicht vorhanden ſeyn ſollten, auch andere Bürgers-Söhne aus der genannten Stadt, dann genußberechtigt, wenn ſie die beiden erſten Klaſſen der lateiniſchen Schule bereits mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Es werden ſomit diejenigen Studierenden, welche obige Eigenſchaften beſitzen, und um den erledigten Stipendien-Antheil ſich zu bewerben geſonnen ſind, aufgefodert, ihre mit den vorſchriftsmäßigen Ausweiſen über Heimath, Verwandtſchaft, Studium und ſittliches Betragen belegten Geſuche bey dem unterfertigten Magiſtrate, dem das Präſentations-Recht auf das gedachte Stipendium zuſteht, binnen 4 Wochen von heute an um ſo zuverläſſiger einzureichen, als nach Ablauf dieſes Termins die Präſentation verliehen, und auf ſpäter einkommende Geſuche durchaus keine Rückſicht genommen werden würde.

Donauwörth am 24ten Jänner 1836.

Stadt-Magiſtrat.

Böhm Bürgermeiſter.

51.) praes. den $\frac{1}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Jakob Baldauf, Söldner zu Herbertshofen wurde wegen Verſchwendung unter Kuratel geſetzt, und zu ſeinem Kurator Anton Deiſenhofer, Bauer und Gemeinde-Pfleger in Herbertshofen aufgeſtellt. Da nun Baldauf nicht mehr ermächtig iſt, irgend ein Rechts-Geſchäft, am allerwenigſten aber wegen Contrahirung einer Schuld ohne ausdrückliche Zuſtimmung ſeines Curators abzuſchließen; ſo wird ſolches zu Jedermanns Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wertingen den 25ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

52.) a.) den 31/1 36.

(Bekanntmachung)

Aus dem Vermögen der katholiſchen Kirchen-Stiftungen dahier liegen gegenwärtig circa 10000 fl. zur fructificirlichen Anlage bereit, und werden entweder im Ganzen, oder auch in kleinern Summen gegen hinlängliche Verſicherung, und gegen 4½ procentige Verzinſung ausgeliehen.

Kapital-Sucher haben die vorſchriftmäßig, und gerichtlich gefertigten Anlehens-Tabellen nebſt den Hypothekenbuchs-Extracten und Leumunds-Zeugniſſen an die Verwaltung der katholiſchen Kirchen-Stiftungen in Augsburg Portofrei zu ſenden, oder im Geſchäfts-Lokale des Stiftungs-Kaſſiers Kuißl, (im Hinter-Gebäude des Rathhauſes), zu übergeben.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Verwaltung des katholiſchen Kirchen-Vermögens daſelbſt.

Tiſcher, Vorſtand.
Weiß, Kirchen-Pfleger.

53.) praes. den 4/2 36.

(Bekanntmachung.)

Michael Bachhuber, Waſenmeiſters-Sohn zu Schrobenhauſen iſt am 1ten Dezember v. J. ab intestato geſtorben.

Gläubiger, welche an ſeinem Rücklaß Foderungen zu machen, und ſolche nicht bereits angemeldet haben, werden hiemit aufgefodert, ſolche in Zeit von 30 Tagen bey dieſſeitigem Gerichte bey Vermeidung der Präcluſion anzumelden.

Schrobenhauſen den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

54.) praes. den 5/2 37.

(Ediktal-Ladung.)

Da gegen Ferdinand Frei, Schneidermeiſter in Ichenhauſen auf Eröffnung des Konkurſes erkannt wurde; ſo werden nun die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 1ten März d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 30ten März; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freitag den 29ten April, und für die Duplik auf Freytag den 13ten May jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von gegenwärtiger Maſſe, das Nicht-Erſcheinen

an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch wird man am 1ten Edikts-Tage eine gütliche Uebereinkunft mit den erſchienenen Creditoren verſuchen, und diejenigen, welche nicht erſcheinen, werden dem Beſchluſſe der Mehrheit der Anweſenden als beyſtimmend erachtet.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anweſen des Ferdinand Frei, beſtehend in einem neu erbauten Hauſe, auf welchem kein Wohnungs-Recht haftet, und ¼ Jchert. Aecker auf der Kühſtelle, am Freitag den 26ten Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr öffentlich verſteigert werde, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes geſchehe.

Günzburg den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

55.) c.) praes. den 18/I 36.

(Bekanntmachung.)

In vim executionis ſollen am 18. Februar dieſes Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Haus des Gemeinds-Vorſtehers Stäuble zu Oſterberg folgende Realitäten der Michael Drexler'ſchen Eheleute von Oſterberg

a.) das etwas abſeits vom Pfarrdorf Oſterberg gelegene Wohnhaus Cataſt.-Nro. 139;

b.) ein dabey liegender Acker von circa 1 Tagwerk Flächen-Inhalt Cat.-Nro. 314. deren Belaſtung und Schätzung dahier ex actis entnommen werden kann, verſteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Zugleich haben ſich im obigen Termine ſämtliche unbekannte Gläubiger der Drexler'ſchen Eheleute zu melden, und ihre Foderungen nachzuweiſen, widrigenfalls ſie von dermaliger Maſſe präkludirt werden würden.

Illertiſſen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

56.) c.) praes. den 20/I 36.

Sturmband,

Königlich privilegirter Graveur in München (Roſen-Gaſſe Nr. 1.)

empfiehlt ſeine bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Auſſer jeder Gattung von Siegel mit Wappen oder Namen, gravirt er auch die Kirchen-Verwaltungs-Siegel nach k. allerhöchſter Vorſchrift, und zwar jene für Siegellack-Druck zu 2fl., und jene zum Schwarz-Drucke für 5 fl. Er verſpricht durchgehends kunſtgerechte und die fleißigſte Ausarbeitung, und iſt bereit auf frankirte Briefe Muſter-Abdrücke abzuſenden.

57.)

(Wichtige Anzeige für den praktiſchen Juriſten.)

Die Sammlung der Erläuterungen und Reſcripte über das Straf-Geſetz-Buch für das Königreich Bayern von F. W. Doppelmayer, hat ſich zum zweitenmal vergriffen. Die unterzeichnete Verlags-Buchhandlung ſieht ſich daher veranlaßt, eine dritte Auflage zu ve ranſtalten. Zu dieſem Entſchluſſe führte insbeſondere auch die Berückſichtigung, daß ſeit dem Erſcheinen der zweiten Auflage im Jahr 1825 in dem Gebiete der Straf-Geſetzgebung viele wichtige Erläuterungs-Reſcripte erſchienen ſind, deren Kenntniß dem Geſchäftsmanne unentbehrlich iſt.

So vortrefflich auch die von dem Herrn Appellationsgerichts-Vice-Präſidenten v. Spies herausgegebene Sammlung aller Ergänzungen und Reſcripte zum Straf-Geſetz-Buche, insbeſonders für Studierende iſt; ſo wird dennoch die Brauchbarkeit dieſer Sammlung beſonders für den praktiſchen Geſchäftsmann ſeinen bisher erprobten Werth fort behaupten. Wir fügen noch die Verſicherung bey, daß dieſelbe alle bis zum Beginne des Jahres 1836 erſchienenen Erläuterungs-Reſcripte durchaus vollſtädig enthalten werden.

Alle Buchhandlungen ſind mit Exemplaren verſehen. In Augsburg, die Kranzfelderſche Sortiments-Buchhandluug, (Maximilian-Straſſe Lit. D. Nro. 10.) Der Preiß iſt 1 fl. 24 kr.

Nördlingen im Jänner 1836.

H. Beckſche Buchhandlung.

58.)

(Ankündigung.)

In unſerm Verlage iſt das 1te Heft der Zeitſchrift „das Ries, wie es war, und wie es iſt,“ herausgegeben von J. F. Weng und J. B. Gut (gr. 8) 5½ Bogen ſtark, Preis 16 kr, mit 2 lithographirten Zeichnungen erſchienen, wovon die Eine die romantiſche Gegend und die Ruinen von Hohhaus und Niederhaus, und die Andere die ſilberne Kette der Meiſterſinger darſtellt.

Das Ries ſelbſt, das höchſt wahrſcheinlich auf dem Grund eines ehemaligen Sees ſteht, eine höchſt fruchtbare Gegend, hat in ſeinen vielen Dörfern, in ſeinem ehemaligen zahlreichen Adel, und in den traurigen Schikſalen, die es häufig mit Nördlingen theilte, ein großes hiſtoriſches Intereſſe nicht nur für den angrenzenden, ſondern ſelbſt für den Freund der Geſchichte, in den weiten Kreiſen von Bayern.

Das Präſidium der k. Regierung des Rezat-Kreiſes hat unterm 14ten Dezember 1835 in einem lithographirten Aufruf dieſes Unternehmen den k. Kreis-Behörden zur möglichſten Unterſtützung und Verbreitung empfohlen, was den beiden Herausgebern die dringendſte Ermunterung iſt, auf die Ausführung deſſelben den möglichſten Fleiß zu wenden.

Wir laden daher alle Freunde der Geſchichte zur Subſcription auf unſere Zeitſchrift ein, die in zwangloſen Heften fortgeſetzt werden ſoll. Vier Hefte werden einen Band bilden, und die Namen der Beförderer demſelben vorgedrukt werden.

Alle Buchhandlungen nehmen Beſtellung an: in Augsburg die Kranzfelderſche Sortiments-Buchhandlung (Maximilians-Straſſe Lit. D. Nro. 10.)

Nördlingen im Jänner 1836

H. Beckſche Buchhandlung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 4. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 6. Februar 1836	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	[illegible]	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Aetien, per Stück Agio	24	22	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	23	20	*Prumessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	24	21

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 7.

Augsburg, den 15ten Februar 1836.

Inhalt:

59.) Die Aufhebung der kgl. Ermächtigung für einige auswärtige Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften betr. 60.) Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen, insbeſondere die Kompetenz bey Verleihung von Kaminfeger-Konzeſſionen nach Maaßgabe der §§ I und VII. der Vollzugs-Inſtruktion vom 24ten Juny 1835. 61.) Die Geſuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kaſſe. 62.) Die Beſchlagnahme der Druckſchriften: 1.) „Menzel und die junge Literatur, Programm zur deutſchen Revue von Ludolph Wienbarg, und 2.) „zur neueſten Literatur von L. Wienbarg, Verfaſſer der äſthetiſchen Feldzüge", beide im Verlage von Löwenthal, Mannheim 1835. 63.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift; „Anti-Menzel", von Kottenkamp, Stuttgardt, Balziſche Buchhandlung, 1835. 64.) Eine aufgegriffene taubſtumme Weibs-Perſon. 65.) Die Erledigung der Pfarr-Curatie A u. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LIX.) ad Nrm. 12316.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Aufhebung der k. Ermächtigung für einige auswärtige Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Den königl. Diſtrikts-Polizey-Behörden wird hiemit ein Abdruck der anher erfolgten kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 4ten d. M. im rubrizirten Betreffe zur pünktlichen Darnachachtung, und unter der Weiſung zugefertigt, dieſe königl. Miniſterial-Entſchließung auch in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo ſich ſolche befinden, zur allgemeinen Kenntnißnahme aufnehmen zu laſſen, und den Vollzug binnen 14 Tagen à recepto anher anzuzeigen.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben Sich aus ſehr beſtimmenden Gründen und im Intereſſe Allerhöchſt Ihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer Feuer-Verſicherungs-Bank und den nachbenannten franzöſiſchen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften: Compagnie royale, d'assurançe generale, Phönix, und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliar-Verſicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung iſt ſofort den betreffenden Geſellſchaften (durch ſpezielle, hierauf gerichtete Inſinuation an die Haupt-Agenten von Seite der Diſtrikts-Polizey-Behörden des Sitzes dieſer Agenten), dann ihren ſämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staats-Miniſteriums beſtellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einſchlägige Diſtrikts-Polizey-Behörde mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1.) Daß ihre Wirkſamkeit rückſichtlich der Mobiliar-Verſicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erſcheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt des Ziffer II. der allerhöchſten Verordnung vom 30ten November 1833 den treffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden vorgelegten, und von dieſen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Verſicherungs-Verträge beſchränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuſchließen, noch die beſtehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche ſie geſchloſſen, zu erneuern erlaubt ſey.

2.) Daß die Zuwiderhandelnden die entſprechende Einſchreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizey-Behörden haben auf die Beobachtung dieſer allerhöchſten Entſchließung die genaueſte Aufſicht zu pflegen; auch iſt gegenwärtige Entſchlieſſung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen, wobey bemerkt wird, daß durch den neuerlichen königlichen Entſchluß, den benannten Geſellſchaften in ſo ferne ſie nicht gegen geſetzliche oder polizeyliche Normen verſtoßen, und insbeſondere allen Vorausſetzungen der erwähnten Ziffer II. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 entſprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche ſie geſchloſſen ſind, kein Eintrag geſchieht, vielmehr die kgl. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuſtändigkeit Sorge zu tragen.

München den 4ten Februar 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

LX.) ad Nrm. 11681.

An
die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes, und die denſelben untergeordneten Magiſtrate.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen, insbeſondere die Kompetenz bey Verleihung von Kaminfeger-Conzeſſionen nach Maaßgabe der §. §. I. und VII. der Vollzugs-Inſtruktion vom 24ten Juny 1835 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Von der an die k. Regierung des Ober-Main-Kreiſes, Kammer des Innern ergangenen Entſchlieſſung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26ten v. Mts.

den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen, insbeſondere die Kompetenz bey Verleihung von Kaminfeger-Conzeßionen nach Maaßgabe der §. §. I. und VII. der Vollzugs-Inſtruktion vom 24ten Juny 1835. btr., werden ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes und die denſelben untergeordneten Magiſtrate durch nachfolgenden Abdruk zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der königl. Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7ten d. M. Folgendes erwiedert:

„Wenn die Vollzugs-Vorſchriften zum Art. 10 Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen am Schluſſe auch die Entſchließung vom 4ten Juny 1834, die Zuſtändigkeit bey Verleihung von Kaminfeger-Conzeſſionen betr., als erloſchen bezeichnen, ſo iſt eben dadurch ausgeſprochen, daß die Conzeſſionirung der Kaminfeger ganz nach den gegebenen allgemeinen Normen erfolge, und in die Kompetenz der Diſtrikts-Polizey-Behörde des betreffenden, von der königl. Kreis-Regierung gebildeten Diſtriktes falle. Weßhalb denn auch

I.) falls der Wohn-Sitz des Kaminfegers in einer der k. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinde ſich befindet, und der Kaminfeger-Diſtrikt die Gemeinde-Grenze überſchreitet, dem nach §. 63 des revidirten Gemeinde-Ediktes nur zur Verleihung der Gewerbs-Gerechtſame in dem Gemeinde-Bezirke befugten Magiſtrate nach §. 1 Ziff. 1 der erwähnten Vollzugs-Vorſchriften lediglich die Vor-Inſtruktion des Conzeſſions-Geſuches Behufs der Diſtrikts-Polizeybehördlichen Entſcheidung zukömmt, und

II.) falls der Kaminfeger-Bezirk Zugehörden mehrerer Polizey-Diſtrikte in ſich ſchließt, die Conzeſſionirung der Diſtrikts-Polizey-Behörde des Wohn-Ortes des Impetranten zukömmt, welche in dieſem Falle in Gemäßheit des §. VII. der bezeichneten Vollzugs-Vorſchriften die Erinnerungen der übrigen Diſtrikts-Polizey-Behörden zu erholen, und geeignet zu würdigen hat.

München den 26ten Jänner 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

LXI.) ad Nrm. 12419.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Armen-Pflegſchafts-Räthe des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Geſuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kaſſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem die Kreis-Hilfs-Kaſſe des Ober-Donau-Kreiſes durch heimgezahlte Kapitalien wieder ſoviel Geldmittel erhalten hat, um einige der bedürftigern Bewerber mit Darlehen verſorgen zu können; ſo können auch jetzt die in Folge der Regierungs-Bekanntmachung vom 9ten Oktober v. Js

(Seite 1446 des Kreis-Intelligenz-Blattes) zurückgehaltenen Geſuche um Anlehen von nun an wieder eingeſendet werden.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXII.) ad Nrm. 12092.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchriften: 1.) „Menzel und die junge Literatur, Programm zur deutſchen Revue von Ludolph Wienbarg", und 2.) „Zur neueſten Literatur von Ludolph Wienbarg, Verfaſſer der äſthetiſchen Feldzüge", beide im Verlag von Löwenthal, Mannheim 1835.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchriften, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots dieſer Druckſchriften beſtättigt.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 8ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident

coll. Kliebenſchedel.

LXIII.) ad Nrm. 12468.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Anti-Menzel", von Rottenkamp, Stuttgardt, Balzliſche Buchhandlung 1835, betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift „Anti-Menzel", von Kottenkamp, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 12ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXIV.) ad Nrm. 12406.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commiſſariate des Kreiſes.

(Eine aufgegriffene taubſtumme Weibs-Perſon btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Bezirke des kgl. Landgerichts Günzburg wurde eine taubſtumme Weibs-Perſon aufgegriffen, deren Herkunft bis jetzt

nicht ermittelt werden konnte. Die Beſchreibung dieſer Perſon folgt nachſtehend. Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commiſſariate erhalten die Weiſung, über die Heimath und ſonſtigen Verhältniſſe dieſer Perſon Nachforſchung zu pflegen, und etwaige Notizen hierüber dem kgl. Landgerichte Günzburg mitzutheilen.

Da dieſe Perſon am 5. Dezember v. J. aufgegriffen wurde, und zu verſtehen gab, daß ſie ihren Paß oder Vorweis verloren habe; ſo ſind insbeſondere in den Paß-Regiſtern vom Monate November, und den erſten Tagen des Dezembers die geeigneten Nachforſchungen zu pflegen.

Augsburg den 12ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Perſonal-Beſchreibung.

Die im Landgerichts-Bezirke Günzburg aufgegriffene taubſtumme Weibs-Perſon mag 50 bis 60 Jahre alt ſeyn, trägt einen alten, runden ſpitzigen Filzhut von grünlicher Farbe, ein altes röthlicht- und ſchwarz geſtreiftes Halstuch, einen kurzen Spenſer von grobem braunem Tuche, einen ſchwarz-zwilchenen Rock, einen grauen Schurz.

Sie iſt mitterer Größe, von abgemagertem Körperbaue, hat bräunliche Haare, langes Geſicht, graue Augen, unter dem linken Auge einen braunen Fleck, einen langen Hals, an beyden Seiten einen Kropf, dann eine länglicht ſpitzige Naſe.

Dieſelbe beſitzt ein Meſſer worauf der Name „Maria Höckin" gravirt iſt.

LXV.) ad Num. 12245.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Au betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarr-Curaten Gg. Geiger auf die Pfarrey Straß wurde die Pfarr-Curatie Au, Landgerichts Illertiſſen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 444 Seelen erſtrekt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 412 fl. 35⅞ kr., nämlich:

1.) in 180 fl. 27⅝ kr. ſtändigem Gehalt, 2.) in 57 fl. 12 kr. aus Realitäten; 3.) in 139 fl. 27⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 23 fl. 28½ kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; 5.) in 12 fl. Nebenbezügen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 15 fl. 5 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Auf das am 24ten Oktober vor. Js. erfolgte Ableben des kgl. Kammerjunkers Johann Friedrich v. Stoll auf Wespach iſt deſſen hälftiger Guts-Antheil des mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit IIter Klaſſe verſehenen Guts Wespach, Landgerichts Ottobeuern, an Friedrich Karl von Stoll mit allen Rechten und Laſten käuflich übergegangen.

Seine Majeſtät der König haben dem Pfarr-Curat Prieſter Georg Geiger in Au, kgl. Landgerichts Illertiſſen, am 4ten Februar d. Js., die Pfarrey Straß, Landgerichts Günzburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation betr.)

Das Comitè zur Beförderung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation für den Oberdonau-Kreis hat im Vollzuge der Ausſchreibung vom 28ten Jänner 1835 die eingeſendeten Flachs- und Spinn-Proben, dann die darauf Bezug habenden Zeugniſſe einer Prüfung unterworfen, und hiernach folgende Preiſe an die Preiſe-Bewerber zuerkannt:

Ite Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Iter Preis: Joſeph Wachter, Schmid und Landwirth zu Altdorf, Landgerichts Oberdorf mit 50 fl.

IIter Preis: Stephan Burkhard, Landwirth und Gemeinde-Vorſteher zu Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern mit 40 fl.

IIIter Preis: Kaspar Stadlmaier, Landwirth zu Tapfheim, Landgerichts Höchſtädt mit 30 fl.

IVter Preis: Franz Xav. Riß, Landwirth zu Unterliezheim, Landgerichts Höchſtädt mit 15 fl.

Vter Preis: Anton Müller, Bräuhaus-Pächter von Ursberg mit 15 fl.

Da die übrigen Preis-Bewerber ſich über die Vorbedingungen zum Anſpruche auf einen Preis in ihren Zeugniſſen nicht ausgewieſen haben, ſo konnten die weiter noch feſtgeſetzten 4 Preiſe nicht zuerkannt werden.

IIte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Iter Preis. Anna Wirth, Bauers-Wittwe zu Sulzberg, Landgerichts Kempten mit 30 fl.

IIter Preis: Joſ. Wachter, Landwirth und Schmid zu Altdorf, Landgerichts Oberdorf mit 30 fl.

IIIter Preis: Joſeph Sommer, Bauer zu Sulzberg, Landgerichts Kempten mit 20 fl.

IVter Preis: Michael Hecht, Landwirth und Metzger zu Tapfheim, Landg. Höchſtädt mit 20 fl.

Vter Preis: Johann Kerb, Landwirth zu Durach, Landgerichts Kempten mit 15 fl.

VIter Preis: Bernhard Schwarz, Landwirth zu Tapfheim, Landgerichts Höchſtädt mit 15 fl.

VIIter Preis: Kaspar Fink, Landwirth zu Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern mit 10 fl.

VIIIter Preis: Lorenz Singer, Landwirth zu Schlingen, Landg. Kaufbeuern mit 10 fl.

IIIte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Die Zeugniſſe der Preis-Bewerber geben keine Aufſchlüſſe über die hier vorbedingende Anwendung einer verbeſſerten Methode zum Röſten, Dörren, Brechen und Hecheln; das Comitèe war daher auſſer Stand geſetzt, denſelben die ausgeſchriebenen Preiſe zuzuerkennen, hat ſich aber bey der vorzüglichen Güte der vorgelegten Flachs-Proben veranlaßt gefunden, nachfolgenden Landwirthen Remunerationen auszuſprechen:

1.) dem Niklas Kluker von Auerberg, Landgerichts Füſſen 20 fl.;

2.) dem Niklas Oſterkeb von Stetten, Landgerichts Oberdorf 20 fl.;

3.) dem Joſeph Sommer von Steingaden, Landgerichts Weiler 15 fl.;

4.) dem Engelbert Maurus von Bertoldshofen, Landgerichts Oberdorf 15 fl.;

5.) der Viktoria Oſt von Baiersried, Landgerichts Ursberg 15 fl.;

6.) dem Ferdinand Scheurmann von Durach, Landgerichts Kempten 15 fl.

IVte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Hiefür hat ſich kein Landwirth als Preis-Bewerber gemeldet.

VIe Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Iter Preis: Walburga Späth, Induſtrie-Lehrerin zu Höchſtädt, Landgerichts Höchſtädt 15 fl.;

IIter Preis: Maria Anna Feneberg, Spin-Lehrerin zu Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern 15fl.;

IIIter Preis: Franziſka Vögle, Spinn-Lehrerin zu Helchenried, Landgerichts Mindelheim 15 fl.;

IVter Preis: Afra Hofmann, Spinn-Lehrerin zu Eggenthal, Landgerichts Kaufbeuern 15 fl.;

Vter Preis: Kreſcenz Betz, Spinn-Lehrerin zu Dirlewang, Landgerichts Mindelheim 15 fl.

VIIe Cathegorie der Preis-Bewerbung:

1) Engelbert Sontheimer von Dirlewang; 2.) Maria Anna Schorer von da; 3.) Maria Anna Altegger von da; 4.) Cäzilia Altegger von da; 5.) Joſepha Müller von da; 6.) Roſalia Schiele von da; 7.) Genovefa Oſterried von Lauchdorf; 8.) Kreſcenz Aigele von Ingenried; 9.) Theres Häfele von da; 10.) Maria Thalhofer von da; 11.) Franziſka Hochwind von da; 12) Maria Zech von da; 13.) Kreſcenz Meinhold von Baisweil; 14.) Benedikta Meinhold von da; 15.) Barbara Hagen von Eggenthal; 16.) Kreſcenz Müller von da; 17.) Franziſka Hofmann von da; 18.) Magdalena Bucher von der Grub; 19.) Kreſcenz Hofmann von Eggenthal; 20) Maria Schöllhorn von da; 21.) Maria Anna Angerer von da; 22.) Franziſka Schmid von Rematsried; 23.) Kreſcenz Schmid von da; 24.) Nimpha Schmid von da; 25.) Franziſka Seitz von Helchenried; 26.) Viktoria Vögle von da; 27.) Kreſcenz Mayr von da; 28.) Maria Merz von da; 29.) Agneſe Hämmerle von da; 30.) Juſtina Sauter von da; 31.) Felizitas Fiſcher von da; 32.) Karolina Anlinger von Höchſtädt; 33.) Karolina Buchmaier von da; 34) M. Anna Büchele von da; 35.) Urſula Bleicher von da; 36.) Theres Bleicher von da; 37.) Chriſtina Konrad von da; 38.) Joſephine Letzkuß von da; 39.) Babette Müller von da; 40.) Joſepha Rehm von da; 41.) Johanna Schuſter von da; 42.) Maria Ortolf von Batzenhofen.

Jede dieſer Preis-Bewerberinnen erhielt ein neues einfaches oder doppeltes Spinnrad.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und an die verehrlichen Behörden das Anſuchen geſtellt, dieſe Preiſe-Vertheilungen mit einer Auffoderung an die Amts-Angehörigen auch in den Gemeinden verleſen zu laſſen, und durch vermehrte Vorlagen von Preiſe-Muſtern im künftigen Jahre ihre patriotiſche Theilnahme an der Erweiterung und Erhebung dieſes inländiſchen Erwerbs-Zweiges zu beurkunden.

Kaufbeuern am 5ten Februar 1836.

Das
Comité zu Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreiſe zu Kaufbeuern.

v. Sichlern,
k. Landrichter und Stadt-Commiſſär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

59.) praes. den $\frac{II}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Glaſer-Meiſters Georg Maurus in Ottobeuren, beſtehend in einem Wohn-Haus Nr. 122 aſſecurirt um 100 fl. dann Wurzgarten beym Haus, und an Gemeinde-Theilen: 3 Dezimalen Kraut-Garten bey der Dörr-Hütte, 76 Dezimalen Wieſe bey Eldern, 99 Dezimalen Wieſe im untern Walde, 99 Dezimalen Wieſe ebenfalls im untern Walde, nebſt dem Nutz-Antheil am unvertheilten Gemeinde-Gut, wird nach §. 52 des Hypotheken-Geſetzes im Wege der Hülfs-Vollſtreckung am Montag den 7ten März d. J. Vormittags 9 Uhr dahier am Gerichts-Sitze öffentlich verſteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben ſich erfoderlichen Falls über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Ottobeuern am 30ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

60.) praes. den $\frac{8}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des verſtorbenen Wagners Georg Bux zu Krumbach, werden deſſen Realitäten, wie ſolche in der öffentlichen Ausſchreibung vom 11ten September v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 41 Seite 1456, und Ulmer-Landbothe Nr. 42, dann im allgem. Anzeiger zu München Nr. 81) näher bezeichnet ſind, zum drittenmal nach den im §. 64 des Hypotheken-Geſetzes näher bezeichneten Grundſätzen verſteigert, und hiezu auf Freytag den 26. Februar d. J. Commiſſion angeſetzt, wo eine Landgerichts-Commiſſion auf der Poſt zu Krumbach eintreffen, und die nähern Verkaufs-Bedingungen bekannt geben wird.

Ursberg den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

61.) praes. den $\frac{8}{2}$ 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Da ungeachtet der dießgerichtlichen Ediktal-Ladung vom 2ten July 1834 Niemand die daſelbſt bezeichnete, der Stadt-Pfarr-Kirchen-Stiftung zu Dilingen gehörige Obligation über ein bey der k. Schulden-Tilgungs-Spezialkaſſe in Augsburg zu 5% verzinsliches Kapital von 300fl. unter Kataſter Nr. 28768 vorgewieſen, oder innerhalb des präfigirten 6 monatlichen Termins einen Beſitz- oder Erwerbs-Titel nachgewieſen hat: ſo wird in Folge des in erwähnter Ediktal-Ladung ausgedrückten Rechts-Nachtheiles dieſe Schuld-Urkunde hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Dilingen am 1ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

62.) b.) den $\frac{31}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Aus dem Vermögen der katholiſchen Kirchen-Stiftungen dahier liegen gegenwärtig circa 16000 fl. zur fructificirlichen Anlage bereit, und werden entweder im Ganzen, oder auch in kleinern Summen gegen hinlängliche Verſicherung, und gegen $4\frac{1}{2}$ procentige Verzinſung ausgeliehen.

Kapital-Sucher haben die vorſchriftmäßig, und gerichtlich gefertigten Anlehens-Tabellen nebſt den Hypothekenbuchs-Extracten und Leumunds-Zeugniſſen an die Verwaltung der katholiſchen Kirchen-Stiftungen in Augsburg Portofrei zu ſenden, oder im Geſchäfts-Lokale des Stiftungs-Kaſſiers Kuißl, (im Hinter-Gebäude des Rathhauſes), zu übergeben.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Verwaltung des katholiſchen Kirchen-Vermögens daſelbſt.

Tiſcher, Vorſtand.

Weiß, Kirchen-Pfleger.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 11. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 13. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "	100	$99\frac{3}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	25	23	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	25	24	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	24	22

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 8.

Augsburg, den 22ten Februar 1836.

Inhalt:

66.) Die Foderungen der Krankenhäuſer für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden betreffend. 67.) Aufſchlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geſchroteten Malz. 68.) Die jährliche Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate in den magiſtratiſchen Gemeinden. 69.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „das Manifeſt der Vernunft, eine Stimme der Zeit in Briefen an eine ſchöne Myſtikerin von Friedrich Glenceur, Altona. J. Friedrich Hammerich 1836." 70.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „das junge Europa; Novelle von Heinrich Laube, I. Band; Leipzig 1833 bey Otto Weigand". 71.) Die Erledigung der Pfarrey Unter-Bechingen. 72.) Den Ankauf einer Hilfs-Tabelle zur Berechnung der Brand-Verſicherungs-Beyträge nach der neuen im Geſetze vom 1ten July 1834 ausgeſprochenen Klaſſifikation betr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXVI.) ad Nrm. 12634.

(Die Foderungen der Krankenhäuſer für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach der Verordnung über das Armen-Weſen vom 17ten November 1816, und der höchſten Vollzugs-Inſtruktion vom 24ten Dezember 1833 haben die Gemeinden, welche Krankenhäuſer beſitzen, und Angehörige anderer Gemeinden in dieſe Kranken-Häuſer aufnehmen, in den beſtimmten Fällen den Rück-Erſatz der Verpflegs-Koſten entweder aus dem eigenen Vermögen dieſer Individuen, oder aus jenem Alimentations-pflichtiger Perſonen, oder endlich aus jenem der Heimaths-Gemeinde zu fodern.

In Beziehung hierauf hat das königl. Staats-Miniſterium des Innern unter dem 6ten Febrnar d. J. Nachſtehendes angeordnet, wonach ſich die betreffenden Behörden zu achten haben:

„I.) Es iſt Sorge zu tragen, daß die Anſprüche auf Rück-Vergütung beſtrittener Kur-Koſten alsbald nach beendeter

Kur geltend gemacht, daß die dießfallſigen Requiſitions-Schreiben durch genaue Auszüge aus den Kranken-Regiſtern, und mit genauer Angabe der Krankheit und ihres Verlaufes, des Ein- und Austritts-Tages, dann mit ſorgfältiger Spezifikation der Kur-Koſten an die Diſtrikts-Polizey-Behörde der Heimath des Verpflegten gerichtet, und daß über dieſe Requiſitions-Schreiben Poſt-Scheine erholt werden, um die etwaigen Zögerungen ſeiner Zeit gehörig dokumentiren zu können."

„Eben ſo iſt

II.) Sorge zu tragen, daß in dem Falle wirklich verzögerter Erwiederung auf der Stelle, entweder direkt, oder durch die vorgeſetzte Kreis-Regierung unter genauer Bezeichnung der die Beſchwerde veranlaſſenden Behörde, der Spezialitäten des Falles, des Datums, und des Aufgabe-Tages, dann unter Beyfügung des Poſt-Rezepiſſe der betreffenden Briefe u. ſ. w. bey der betreffenden Kreis-Regierung K. d. J. Beſchwerde geführt, und daß dieſe Beſchwerde jeden Falls einen Monat vor erloſchener Gültigkeit des Poſt-Scheins an ihre Addreſſe abgeſendet werde."

„III.) Die Krankenhaus-Verwaltungen ſind von nun an mit Hinblick auf Art. 8. des Geſetzes vom 17. November 1816, und nach §. 23. Ziff. 4. der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833, und zwar bey eigener Haftung verpflichtet, in allen Fällen, wo ein zu freyer Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter inländiſcher Kranker in die ihnen anvertraute Anſtalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthaltes daſelbſt nicht außer allen Zweifel geſetzt erſcheint, alsbald und ſpäteſtens binnen 48 Stunden mittelſt rezepiſſirter Schreiben Nachricht an die Diſtrikts-Polizey-Behörde des Heimaths-Ortes dieſes Kranken unter Angabe des Krankheits-Befundes, und der muthmaßlichen kürzern oder längern Dauer des Krankheits-Zuſtandes Nachricht zu geben, damit die von der Diſtrikts-Polizey-Behörde ungeſäumt zu benachrichtigenden Gemeinden (ſoferne letztere amtskundig ſind,) und die Alimentationspflichtigen Perſonen durch rechtzeitige Kunde, die Möglichkeit erhalten, anderweite Fürſorge zu treffen, Falls ſie auf minder koſtſpieligem Wege den geſetzlichen Zweck der entſprechenden Pflege und Kur des Kranken erreichen zu können glauben."

Augsburg den 17ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXVII.) ad Nrm. 6433.

(Den Aufſchlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geſchrotetem Malz betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zur Vollziehung der aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen erfolgten Anordnungen wegen des Aufſchlags von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geſchrotetem Malz werden bis zu anderer Verfügung von der unterfertigten Kreis-Regierung folgende Beſtimmungen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung allgemein bekannt gemacht:

1.

Nach der Verordnung vom 29ten Auguſt 1828 iſt die Uebergangs-Abgabe mit Einem Kreuzer für jeden Metzen geſchrotetes Malz zu entrichten.

2.

Die Erhebung der Uebergangs-Abgabe findet an der bayeriſch-würtembergiſchen Grenze auf den nachbenannten Uebergangs-Punkten durch die bezeichneten Chauſſée-Geld-Stationen und Filial-Malz-Aufſchlags-Stationen ſtatt:

Uebergangs-Punkte.	Chauſſée-Geld-Stationen.	Filial-Aufſchlags-Stationen.
Nonnenhorn.	Nonnenhorn.	
Heimenkirchen.	Heimenkirchen.	
Neuhaus.	Neuhaus.	
Staudach.		Staudach.
Nellenbruck.	Nellenbruck.	
Ferthofen.	Ferthofen.	
Egelſee.	Egelſee.	
Kellmünz.	Kellmünz.	
Illertiſſen.	Illertiſſen.	
Oy.	Oy.	
Neu-Ulm.	Neu-Ulm.	
Unterthalfingen.	Unterthalfingen.	
Günzburg.	Günzburg.	
Leipheim.	Leipheim.	
Ober-Elchingen.	Ober-Elchingen.	
Gundelfingen.	Gundelfingen.	
Dillingen.	Dillingen.	
Donauwörth.	Donauwörth.	
Stauffen.		Stauffen.
Amerdingen.		Amerdingen.

3.

Jeder, der aus Würtemberg Bier, oder geſchrotetes Malz nach Bayern einführt, hat dieſes bey der Chauſſee-Geld- oder Aufſchlags-Station des Uebergangs-Punktes zu deklariren, und empfängt nach entrichtetem Aufſchlage von dem Einnehmer eine Empfangs-Beſcheinigung, welche dem Eigenthümer oder Fuhrmanne zur Legitimation darüber dient, ſeinen Verbindlichkeiten wegen Entrichtung der Uebergangs-Abgabe Genüge geleiſtet zu haben.

4.

Was die Verführung des inländiſchen Biers, oder gebrochenen Malzes von einem Orte zum andern mit Betretung des würtembergiſchen Gebietes anbelangt; ſo muß jeder Transport mit einem – von dem Verſender unterſchriebenen, und von der Polizey-Behörde kontraſignirten – Fracht-Briefe begleitet ſeyn, woraus die Zahl und Gattung der Gefäße, deren Inhalt nach bayeriſcher Mäſſerey, der Name und Wohnort des Empfängers, und der Tag der Ausſtellung zu entnehmen ſind.

Kontraventionen unterliegen der Unterſuchung und Beſtrafung.

Augsburg am 15. Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

LXVIII.) adr Nm. 12928.

(Die jährliche Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate in den magiſtratiſchen Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Magiſtrate, ſtädtiſche Kirchen-Verwaltungen, und iſolirte Stiftungs-Verwaltungen unter magiſtratiſcher Reſpizienz, welche die Reſultate ihrer vorjährigen Rechnung noch nicht durch den Druck bekannt gemacht, oder die gedruckten Bekanntmachungen noch nicht eingeſendet haben, werden unter Erinnerung an die Art. XII. des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6ten April 1835 (Extra-Beylage zu Nr. 31 des Kreis-Intelligenz-Blattes), und an die lithographirten Regierungs-Ausſchreibungen vom 26ten Februar und 1ten May 1835, dann Regierungs-Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1835 (Extra-Beylage zu Nr. 52 des Kreis-Intelligenz-Blattes) hiemit aufgefodert, binnen längſtens acht Tagen nach Empfang dieſes Kreis-Intelligenz-Blattes die vorgeſchriebenen vier Exemplarien der gedruckten Bekanntmachungen einzuſenden, und die kgl. Kreis-Regierung nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, mittels Wartboten ſie abholen zu laſſen.

Augsburg am 16ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXIX.) ad Nrm. 12720.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „das Manifeſt der Vernunft, eine Stimme der Zeit in Briefen an eine ſchöne Myſtikerin, von Friedrich Clemens, Altona; J. Friedrich Hammerich 1836.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Schrift wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 9ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXX.) ad Nrm. 12872.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „das junge Europa; Novelle von Heinrich Laube, I. Band. Leipzig 1833 bey Otto Weigand", betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättiget.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXI.) ad Nrm. 12885.

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Bechingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Michael Hollner wurde die Pfarrey Unter-Bechingen, Landgerichts Lauingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 435 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 622 fl. 1 kr., nämlich:

1.) in 424 fl. 57 kr. an ſtändigem Gehalte; 2.) in 23 fl. 24 kr. aus Realitäten; 3.) in 80 fl. 50 kr. aus Rechten; 4.) in 88 fl. 49 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; und 5.) in 4 fl. herkömmlicher Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 36 fl.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXII.) ad Nrm. 12573.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Ankauf einer Hilfs-Tabelle zur Berechnung der Brand-Verſicherungs-Beyträge nach der neuen im Geſetze vom 1ten July 1834 ausgeſprochenen Klaſſifikation betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Von dem Rechnungs-Kommiſſär Wolf in Bayreuth iſt eine Hilfs-Tabelle zu den Ausſchlägen der Brand-Aſſekuranz-Beyträge nach den Beſtimmungen der revidirten Brand-Verſicherungs-Ordnung unter Zugrundlegung der Verhältniß-Zahlen 9, 10, 11 und 12 für die verſchiedenen vier Concurrenz-Klaſſen berechnet worden, welche von 10 zu 10 fl. bis zu 1000 fl., und ſodann in angemeſſenen Gradationen weiter bis zu 1 Million Gulden Brand-Aſſekuranz-Kapital den treffenden Beytrag für die verſchiedenen Ausſchläge von 4 bis 15 kr. einſchlüſſig per Hundert Gulden enthält.

Durch eine höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern ddo München den 30ten Jänner d. Js. iſt dem Kommiſſär Wolf geſtattet worden, fragliche Hilfs-Tabelle, welche als ſehr ſorgfältig behandelt, und nützlich erkannt wurde, durch die kgl. Kreis-Stellen an die Diſtrikts-Polizey-Behörden, und durch dieſe an die betreffenden Gemeinden gelangen zu laſſen.

Auf eine von dem Rechnungs-Kommiſſär Wolf anher eingereichte bittliche Vorſtellung werden hiemit ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden angewieſen, die Anzahl der nöthigen Exemplare dieſes für jeden Perzipienten von Brand-Verſicherungs-Beyträgen nützlichen Werkes, welches 4 Bogen umfaßt, und um den aus Gemeinde-Mitteln zu bezahlenden Preis von 24 kr. zu haben iſt, bey dem kgl. Expeditions-Amte der unterfertigten kgl. Regierung Kammer des Innern unter Beylegung des Betrags derjenigen Gemeinden, die hievon Gebrauch machen wollen, binnen 14 Tagen vom Empfange dieſes anzuzeigen, welches ſofort die Beſtellung und Hinausſendung beſorgen wird.

Zugleich werden die kgl Behörden hiedurch ermächtiget, ein Exemplare dieſer Hilfs-Tabelle aus dem landgerichtlichen Regie-Fond anzuſchaffen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Im Einverſtändniß mit dem k. Appellations-Gerichte wurde der als Patrimonial-Richter IIter Klaſſe zu Motzenhofen und Rapperszell in Vorſchlag gebrachte Rechts-Praktikant Franz Sales Schmid als Patrimonial-Richter daſelbſt beſtättigt.

Nach einem Reſcripte des k. Staats-Miniſteriums des Innern ddo. 15ten Februar 1836 haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, die katholiſche Pfarrey Kriſtertshofen, Landgerichts Roggenburg, dem Pfarrer Leonhard Beck zu Groß-Kiſſendorf, Landgerichts Günzburg zu übertragen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Regimente der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ernannt:

1.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant und Regiments-Adjutant Alexander Harder;

2.) als Ober-Lieutenant: der biſherige Lieutenant, Joſeph Geiger;

3.) als Lieutenants: der biſherige Landwehrmann Chriſtian Friedrich Stotz, und der biſherige Landwehrmann Ludwig Hohbach.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen als Cavallerie-Lieutenant der biſherige Landwehr-Mann Michael Treffel daſelbſt ernannt.

Gemäß einer außerordentlichen Zwiſchen-Wahl vom 10ten d. M. traten bei dem Magiſtrate der Stadt Füſſen für die abgetretenen Magiſtrats-Räthe Joſeph Boſch, Paul Reuther Handelsmann, und für Auguſt Kummer Benedikt Albrecht Rothgärber-Meiſter als ſolche ein.

Johann Rögg biſheriger Gemeinde-Pfleger in Attenhauſen, k. Landgerichts Ottobeuern, iſt wegen Verkauf ſeines Anweſens von dieſer Stelle ausgetreten, und ſtatt ſeiner der Bauer Anton Oſterrieder zu Attenhauſen als Gemeinde-Pfleger gewählt und beſtättigt worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

63.) praes. den $\frac{15}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Adam Scheller'ſche Sold-Anweſen zu Wörishofen, beſtehend: 1.) in Wohn-Haus mit Stall und Stadel unter einem Dache, Wurzgärtl, und Gemeinde-Gerechtſame; 2.) in einem halben Jauchert Stellzen-Acker; 3.) in zehn ein halb Jaucherten vertheilter Gemeinde-Gründen und 4.) in 2 Forſt-Entſchädigungs-Holz-Antheilen zu 1½ Jauchert, eingewerthet auf 900 fl., dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und zur gerichtlichen Verſteigerung deſſelben Tagsfahrt auf 3ten März d. J. anberaumt.

Kaufs-Luſtige werden eingeladen, bey denſelben im Amts-Lokale des unterfertigten Landgerichts ſich einzufinden.

Türkheim den 20ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

64.) praes. den $\frac{13}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da in dem auf heute angeſetzt geweſenen Verkaufs-Termine zum Anweſen des verganteten Webers Lorenz Hölzle von Göggingen kein Käufer ſich eingefunden hat; ſo wird ſolches wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt, und dazu Tagsfahrt auf Montag den 29ten Februar d. J. Vormittag 10 Uhr angeſetzt, wozu neuerdings Kaufs-Luſtige zur Legung von Angeboten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge, und von Unbekannten ſich über Leumund, und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen ſey; wegen des Beſchriebs des Gant-Anweſens wird ſich auf die Ausſchreibung vom 28ten Dezember v. J. bezogen, und noch angefügt, daß beym Haus zwey Keller ſeyen, worin ſieben Weber-Stühle geſtellet werden können.

Göggingen den 27ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

65.) praes. den $\frac{13}{2}$ 36.

(Verkaufs-Edikt.)

Nachdem das Hof-Gut des Leonhard Micheler zu Ried bey der erſten Feilbiethung um den Schätzungs-Werth käuflich nicht angebracht

werden konnte; ſo wird ſolches zum zweitenmale der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und hiezu Dienſtag der 1te März d. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmt.

Ueber die Eigenſchaft und Beſtandtheile, ſo wie über die Laſten des Gutes wird ſich auf die Ausſchreibung vom 7ten July v. J. (Kr.-Intell.-Blatt, Stück 59, S. 1124, dann Augsburger-Poſtzeitung Nro. 199.) bezogen.

Die Verſteigerung geht am beſagten Tage in dem Tafern-Wirthshauſe zu Ried vor ſich.

Kaufs-Luſtige haben ihren Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugniſſe zu belegen.

Neuburg a. d. Kaminel den 30. Jänner 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

66.) praes. den 15/2 37.

(Ediktal-Ladung.)

Joſeph Anton Schuſter zu Ehrwang, Gemeinde Rieden, hat ſich inſolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Der zur Zeit gerichtlich bekannte Schulden-Stand beſteht in 1735 fl. 25 kr., wovon 138 fl. 33 kr. auf dem Anweſen des Schuldners mit Hypothek beſtellt ſind; das Vermögen des Schuldners beſteht nach der gerichtlichen Schätzung in 944 fl. 24 kr.

Die Edikts-Tage werden anberaumt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung, ſo wie zum Verſuche gütlicher Ausgleichung auf Dienſtag den 1ten März 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 5ten April 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) für die Replik auf Dienſtag den 26ten April 1836; b) für die Duplik auf Dienſtag den 17ten May 1836.

Die Verhandlungen beginnen an jedem dieſer Edikts-Tage Morgens 9 Uhr, und werden hiezu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile eingeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird denjenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, der Auftrag gegeben, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füſſen den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

67.) praes. den 13/2 36.

(Bekanntmachung.)

Nikolaus Wenger, lediger Bedienter von Neuburg, ging unterm 28ten Jänner d. J. ohne Rücklaſſung einer letztwilligen Verfügung mit Tod ab.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf den Nachlaß des verſtorbenen Niklas Wenger, beſtehend in Haus und Garten 2c. im Werthe von 913 fl. 54 kr., worauf aber Gerichtsbekannte 450 fl. Paſſiva haften, eine Foderung zu machen glauben, aufgefodert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen a dato um ſo gewiſſer dahier geltend zu machen, als auſſer deſſen bey Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr auf dieſelben genommen werden würde.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Verſtorbenen ein Fauſt-Pfand in Handen haben ſollten, weiter aufgefodert, ſolches binnen der nämlichen Zeit um ſo gewiſſer bey Gericht einzuliefern, als ſie außerdeſſen ſich den geſetzlichen Strafen ausſetzen würden.

Neuburg den 5ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter und I. Aſſeſſor abweſend.)

Grashey, II. Aſſeſſor.

68.) praes. den 15/2 36.

(Edictal-Ladung.)

Albert Enzensperger, Sattler und Leerhäusler in Hinter-Buchenbrunn hat ſich unterm 28ten v. M. Zahluugsunfähig erklärt, weil ſein Schulden-Stand das Aktiv-Vermögen bey Weitem überſteigt.

Da demzufolge das Conkurs-Verfahren ſtatt zu finden hat; ſo werden die geſetzlichen Edikts-Tage auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung, zum Vergleichs-Verſuche, zur Erzielung von Nachläſſen, und zur Regulirung von Friſten-Zahlungen, auf Montag den 21ten März d. J. Vormittags 9 Uhr; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 20ten April d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik auf Freytag den 20ten May, und zur Duplik auf Samſtag den 4ten Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter der Androhung des Rechts-Nachtheils vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung von den an denſelben vorzunehmenden Handlungen nach ſich ziehe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas beſitzen, aufgefodert, daſſelbe bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bey Gericht zu übergeben.

Nach der eigenen Angabe des Schuldners betragen die Hypotheken-Schulden 250 fl., die Current-Schulden 220fl. 28kr., der Schulden-Stand alſo 470fl. 28kr., wogegen der Aktiv-Stand nach der jüngſten Inventur vom 1ten d. Mts. nur in 227 fl. 43kr. beſteht.

Mithin ergibt ſich eine Ueberſchuldung von 242fl. 45kr.

Ottobeuern den 7ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

69.) praes. den 11/2 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Mayr lediger Bauers-Sohn von Baisweil hat ſich freywillig der Kuratel unterworfen, es wurde für ihn der Bauer Xaver Hofmann zu Baisweil aufgeſtellt.

Ohne Wiſſen und Genehmigung des Curators kann daher mit gedachtem Mayr kein giltiges Rechts-Geſchäft eingegangen werden; was zu Jedermanns Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kaufbeuern am 5ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

70.) praes. den 8/2 36.

(Bekanntmachung.)

Der Wirth Diemas Konrad zu Klein-Kiſſendorf hat ſich Zahlungsunfähig erklärt, und das Gant-Erkenntniß die Rechts-Kraft beſchreiten laſſen. Es werden nunmehr folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt: 1) zur Anmeldung der

Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Dienſtag der 8te März 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 8te April; 3) zur Schluß-Verhandlung Dienſtag der 10te May, und zwar für die Replick bis incl. 24te May, und für die Duplick bis incl. 6te Juny 1836.

Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr. Es werden ſämtl. Gläubiger des Dismas Konrad hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der Concurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, daſſelbe bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes der Sache bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Die zur Zeit gerichtlich ausgemittelte Aktiv-Maſſe beträgt 3267 fl., dagegen belaufen ſich die bekannten Paſſiva auf 6841 fl. Am 1ten Edikts-Tage wird auch der Verſuch gemacht werden, zwiſchen dem Gemein-Schuldner und den Creditoren eine gütliche Ausgleichung zu erzielen, und im Falle ſolche nicht zu Stande kommen ſollte, wird bezüglich der Guts-Verwaltung der Beſchluß der Creditoren nachgeholt werden.

Günzburg den 6ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

71.) praes. den $\frac{13}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die Wittwe Joſepha Briechle, Wirthin zu Boos, hat an das unterfertigte Herrſchafts-Gericht das Anſuchen geſtellt, ihre Gläubiger Behufs der Erzielung eines Friſt- und Nachlaß-Vertrags zuſammen zu rufen.

Es werden daher ſämtliche Gläubiger der Wittwe Joſepha Briechle zum Verſuche eines gütlichen Arrangements auf Dienſtag den 22ten März d. J. Früh 9 Uhr in die Gerichts-Kanzley dahier, unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die bey dieſer Commiſſion nicht erſcheinenden Kreditoren dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Anweſenden beitretend werden erachtet werden.

Babenhauſen den 7ten Februar 1836.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

72.) praes. den $\frac{13}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Am 13ten März 1835 iſt Agatha Zeitlmayr, Laienſchweſter des aufgelöſten Kloſters Kühbach, mit Tod abgegangen, ohne eine letztwillige Verfügung über ihr Vermögen hinterlaſſen zu haben.

Alle nun, welche an die Verlaſſenſchafts-Maſſe ex jure haereditatis, oder wie immer rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, werden aufgefodert, dieſe in ſeit von 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer hierorts zu begründen, als ſonſt ohne weitere Rückſichtsnahme die Maſſe zur Vertheilung gebracht werden würde.

Aichach am 8ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Förſter, Landrichter.

73.) praes. den $\frac{13}{2}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der Krämer Matthias Junninger von Trunkelsberg hat ſich Zahlungsunfähig erklärt.

Es wird nun zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen Termin auf Mittwoch den 30ten März d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Wer daher an Matthias Junninger eine Foderung zu machen gedenkt, wird

hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß die ſich nicht meldenden Individuen von gegenwärtiger Maße ausgeſchloßen werden.

Hiebey wird zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß die Maſſe in einem auf 450 fl. geſchätzten halben Wohnhauſe und in einigen wenigen Effekten, eingewerthet auf 17 fl. 24 kr. beſtehe, und daß auf obigem Beſitzthume bereits 500 fl. hypothezirt ſeyen.

Sollte übrigens am Liquidations-Termine eine Ausgleichung nicht zu Stande gebracht werden; ſo werden die weitern Edikts-Tage ſogleich zu Protokoll bekannt gemacht werden.

Ottobeuern am 8ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

74.) praes. den 1/2 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem ſich ungeachtet der dießgerichtlichen Vorladung vom 1ten Oktober v. Js. bis jetzt weder der vermißte Soldat Johann Michael Grauer von Ebersbach, noch ein Descendent deſſelben gemeldet hat; ſo wird genannter Grauer hiemit als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen ſeinen nächſten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt.

Obergünzburg am 9ten Februar 1836

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter

75.) praes den 1/2 36.

(Bekanntmachung.)

Das in der dahier gegen den abweſenden Schmied-Geſellen Joſeph Anton Ammerſin von Rettenbach wegen Diebſtahls geführten Unterſuchung ergangene kriminalgerichtliche Erkenntniß I. Inſtanz des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis wird in nachſtehendem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oberdorf am 9ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Erkennt das k. Appellations-Gericht für den Ober-Donau-Kreis in der gegen den ledigen Schmieds-Knecht Joſeph Ammerſin von Rettenbach anhängigen Unterſuchung wegen Diebſtahls zu Recht:

dieſe Unterſuchung wegen Verbrechens des einfachen Diebſtahls ſey mangelnden Beweiſes halber einzuſtellen.

Die Koſten der Unterſuchung werden gegen Vormerkung auf Ammerſins künftiges Vermögen dem Staats-Aerar aufgebürdet.

Die Koſten der Vertheidigung hat deſſen Vater zu tragen.

Neuburg den 23ten Oktober 1835.

K. Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreiſes.

Frhr. v. Sainte-Marie-Egliſe, Direktor.

v. Stubenrauch, Sekr.

76.) praes. den 1/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der zwei Hypothekar-Gläubiger wird das Anweſen des hieſigen Säcklers Paul Gnand im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Termin auf Montag den 14ten März d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſich nach dem §. 64 des Hypotheken-Geſetzes richte.

Das Anweſen beſteht: 1) aus einem gemauerten Hauſe Nro. 219 mit einem Hofraum nebſt Gemeinde-Nutzen jährlich per 2 Klafter Holz, und 100 Wellen, dann 2.) in dem halben Forſt-Genuß per. 1 Klafter Holz und 50 Wellen; 3) in Gemeind-Gründen als: a) dem Gemeinds-Theile in der Riedlinger Vieh-Weide Nro. 1129; b) dem Gemeinds-Theile auf dem

Schellenberg Nro. 429; c) zwei Kraut-Beeten in der kurzen Gewandt Nro. 2022 und 2023; d) in $\frac{1}{20}$ Jauchert in der Riedlinger Vieh-Waide Nro. 2021, wobei bemerkt wird, daß dieſes ganze Anweſen auf 1478 fl. eingewerthet ſey.

Donauwörth am 10ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

77.) praes. den $\frac{19}{2}$ 36.

(Vorladung.)

Katharina Mayer, geborne Seiff von Dilingen iſt am 12ten d. Mts. zu Behlingen als Wittwe mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Diſpoſition geſtorben.

Außer ihren Bruders-Kindern Dr. Euſtach Seiff, kgl. Landgerichts-Aſſeſſor, und Jakobina Seiff geheuratheten Schrankenmiller zu Dilingen ſind keine Anverwandte der Verſtorbenen gerichtlich bekannt.

Es werden daher diejenigen, welche Erbs-Anſprüche auf dieſe Verlaſſenſchaft behaupten wollen, hiemit aufgefodert, ſolche binnen 30 Tagen a dato sub poena agniti nachzuweiſen.

Die Diſpoſition kann indeß in der Amts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuburg den 18ten Februar 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

(Bekanntmachung.)

Auf das von Herrn Dr. Wolf und mir herausgegebene nationale Werkchen:

„Drey Könige aus dem Geſchlechte Wittelsbach: Max I., Ludwig I., Otto I.“ ſind bereits bei ſieben Tauſend Subſcriptionen eingelaufen, obwohl von den hinaus geſandten 1400 Subſcriptions-Liſten erſt 500 zurückgelangt ſind, folglich noch 900 fehlen. Die erſte Auflage von 7000 Exemplaren iſt gänzlich vergriffen, und es muß ſchleunigſt eine neue veranſtaltet werden. Um nun die Zahl der Exemplare dieſer zweiten Auflage beſtimmen zu können, findet ſich der Unterzeichnete veranlaßt, alle jene k. Stellen und Behörden, namentlich die k. Landgerichte, Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und Magiſtrate, welche noch Subſcriptions-Liſten in Handen oder in Umlauf geſetzt haben, ergebenſt zu bitten, die Verzeichniße ihrer Subſcribenten ſo ſchnell als möglich hieher einzuſenden, da nach dem Erſcheinen der zweiten Auflage die Orte und Zahl der Subſcribenten öffentlich bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle jene Bayern denen eine ſolche Subſcriptions-Liſte vielleicht nicht zu Geſichte kam, und welche dieſes intereſſante Werkchen zu beſitzen wünſchen, höflichſt eingeladen, ihre Beſtellungen ungeſäumt in frankirten Briefen an mich einzuſenden.

Das ganze Werkchen koſtet auf dem Wege der Subſcription 36 Kreuzer; ſpäter 48 Kreuzer.

München im Monat Februar 1836.

Dr. W. Lindner.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 18. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 20. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	24	22	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	25	23	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	25	23

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 9.

Augsburg, den 29ten Februar 1836.

Inhalt:

73.) Den Satz für das braune Sommer-Bier im Jahre 1836 betr. 74.) Die Einſendung der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen. 75.) Die Anzeige-Gebühren der Gendarmerie. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXXIII.) adr Nm. 13735.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Satz für das braune Sommer-Bier im Jahre 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Durchſchnitts-Preiſe der Gerſte und des Hopfens wird hiemit der Ganter-Preis des braunen Sommer-Biers für das Jahr 1836 feſtgeſetzt, wie folgt:

für den Iten	Diſtrikt	4 kr.	1 pf.,
„ „ IIten	„	4 kr.	3 pf.,
„ „ IIIten	„	4 kr.	1 pf.,
„ „ IVten	„	4 kr.	2 pf.

Dieſem Preiſe iſt der Communal-Aufſchlag, wo ein ſolcher beſteht, noch beyzuſchlagen.

Hinſichtlich des Umfanges der einzelnen Diſtrikte wird ſich auf die Ausſchreibung vom 12ten Februar 1835 (Kr.-Int.-Blatt S. 296) bezogen.

Augsburg den 24ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedl.

LXXIV.) ad Nrm. 13598.

(Die Einſendung der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizey-Behörden, welche noch keinen Bericht über die im verfloſſenen Jahre 1834/35 erhobenen Diſtrikts-Umlagen erſtattet haben, werden erinnert, nunmehr zuverläßig binnen acht Tagen bey Vermeidung einer Ordnungs-Strafe entweder die betreffende Diſtrikts-Umlagen-Rechnung zur Super-Reviſion einzuſchicken, oder die vorgeſchriebene Fehl-Anzeige zu erſtatten.

Augsburg den 25ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident

coll. Kliebenſchedel.

LXXV.) ad Nrm. 13302.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Anzeige-Gebühren der Gendarmerie betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Anordnung ſind die Anzeige-Gebühren der Gendarmen bey Wald-Rügen gleich den andern Gebühren dieſer Art dem anzeigenden Gendarme nicht unmittelbar einzuhändigen.

Augsburg den 25ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Berichtigung.

Zur Bekanntmachung vom 15. Februar 1836 ad Nrm. LXVII. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 8. S. 205) „den Aufſchlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geſchrotetem Malz betreffend.“

Art. 1 ſoll heißen:

„Nach der Verordnung vom 29ten „Auguſt 1828 iſt die Uebergangs-Abgabe „mit einem Kreuzer für jede Maaß „Bier, und mit fünfzig Kreuzern „für jeden Metzen geſchrotetes Malz zu „entrichten.“

Kreis-Notizen.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes hat auf den Antrag des Guts-Beſitzers Melchior v. Stoll auf Wespach und Grünenfurt, im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Appellations-Gerichte dieſes Kreiſes beſchloſſen, dem als Patrimonial-Gerichtshalter des Patrimonial-Gerichts IIter Klaſſe zu Wespach, k. Landgerichts Ottobeuern,

ernannten Patrimonial-Richter Franz Joſeph Riedele zu Oſterberg, die Beſtättigung in der beſagten Eigenſchaft zu ertheilen. Der Amtsſitz dieſes Patrimonial-Gerichts iſt in Wespach, der Wohn-Sitz des Beamten aber bleibt in Oſterberg, kgl. Landgerichts Illertiſſen.

Der Rechts-Praktikant Michael Held wurde für die Verwaltung des jetzt der Freyfrau v. Mettingh, gebornen v. Bethmann, gehörigen Patrimonial-Gerichts IIter Klaſſe Adelzhauſen, kgl. Landgerichts Aichach, beſtättigt.

Im July v. J. gerieth eine Weibs-Perſon in eine Strömung des Lechs, und von dieſer fortgeriſſen in Gefahr zu ertrinken. — Ignatz Hartmann, ledig, Sohn eines Haus-Beſitzers zu Lechhauſen ſtürzte ſich ſogleich in den Strom, erreichte die nur noch an der Hand über dem Waſſer ſichtbare Weibs-Perſon ſchwimmend, und war ſo glücklich, dieſelbe an das Ufer zu bringen, wo die Wieder-Belebung erfolgte. — Dieſes edle, entſchloſſene, mit Gefahr für das eigene Leben verknüpfte Benehmen des Ignatz Hartmann wird hiemit öffentlich belobend anerkannt.

Auch iſt dem letzteren eine Belohnung an Geld ausgeſetzt worden.

Nachſtehende wohlthätige und edle Handlungen werden hiemit weiter öffentlich bekannt gemacht:

1.) Der in Weißenhorn verſtorbene Franz Xaver Harbter, Candidat der Medizin, vermachte zur Pfarr-Schule Senden, Herrſchafts-Gerichts Weißenhorn, ein Kapital von 100 fl., wovon die Zinſe zur Anſchaffung nützlicher und nothwendiger Unterrichts- und Preis-Bücher beſtimmt ſind.

2.) Franziska Eitele, Pfründnerin von Senden, beſtimmte in ihrem letzten Willen ein Kapital von 25 fl., wovon 3/5 zur Anſchaffung von Schul-Büchern, und 2/5 zum Apparat verwendet werden ſollen.

3.) Die Webers-Leute Johann und Creſcenz Höld von Grafertshofen, Herrſchaftsgerichts Weißenhorn, ſtarben ſchnell nach einander, und hinterließen 5 minderjährige Kinder, wovon das älteſte 15 Jahre, das jüngſte 1 Jahr alt war. Das Leer-Haus war überſchuldet und die Verwandtſchaft arm. Der Vorſorge des Vormundes und des Orts-Vorſtehers gelang es jedoch, ſämtliche 5 Waiſen bey guten Leuten unentgeldlich unterzubringen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

79.) praes. den 20/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditorſchaft der Mathias Schweighard'ſchen Relikten zu Reichertshofen wird deren Beſitzthum in der ſogenannten „Vogelau“, eine Holz-Theil-Wieſe sub Plan-Nro. 9004, 2 Tagwerk 51 Dezimalen enthaltend, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu man auf Donnerſtag den 10ten März d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt, und wozu Kaufs-Liebhaber, welche ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich der Hinſchlag nach den Beſtimmungen der Gerichts-Ordnung Kapitel 18. §.7, und der Verordnung vom 24ten Dezember 1781 richte.

Neuburg den 10ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

80.) praes. den $\frac{20}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Bey der auf den 16ten Oktober v. J. angeſetzten Tagsfahrt zum Verkaufe des Anweſens des Iſidor **Meiſter** von **Neuburg** hat ſich wieder kein Kaufs=Luſtiger gemeldet.

Es wird daher dieſes Anweſen beſtehend: a) in einem gemauerten Hauſe in der obern Vorſtadt im ſogenannten „Brandl“ mit Stallung, und Garten, Lit. B. Nro. 32; b) 3 zur Stadt=Gemeinde Neuburg grundzinsbaren Neu-Theilen; c) einem Viertl Jauchert im Aufelde; d) $\frac{3}{8}$ Jauchert Acker daſelbſt; e) $\frac{1}{8}$ Jauchert Ackers allda, und f) einem Nutz=Antheil an einen noch unvertheilten Weideplatze beſtehend, und alles zuſammen auf 1360 fl. geſchätzt, nochmal, und zwar zum dritten Male auf Imploration eines Hypothekar=Gläubigers im Wege der Hilfs=Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des Artikels 64 zum Hypotheken=Geſetze realiſirt werde.

Kaufs=Luſtige, wovon ſich die dem Gerichte Unbekannte über hinläugliches Vermögen, und Beſitzesfähigkeit legal auszuweiſen haben, werden nun eingeladen, am Donnerſtag den 10ten März d. J. Vormittags zur Abgabe ihrer Anbothe, wozu bis Mittags 1 Uhr Termin beſtimmt iſt, dahier in der Landgerichts=Kanzley zu erſcheinen.

Neuburg den 10ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

81.) praes. den $\frac{26}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Vermögen des proteſtantiſchen Kultus-Fondes wurde in Folge der Beſtimmungen des Geſetzes vom 1ten July 1834 §. 12, die Reviſion der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, an die proteſtantiſche Kirchen=Verwaltung extradirt. Nachdem nun die Extraditions=Verhandlungen unter dem 24ten v. Mts. die Genehmigung der kgl. Regierung des Ober=Donau=Kreiſes Kammer des Innern erhalten haben; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle jene Perſonen, welche Zahlungen zu leiſten, oder andere auf das evangeliſche Kultus=Vermögen Bezug habende Geſchäfte zu beſorgen haben, aufgefodert, ſich unmittelbar an die proteſtantiſche Kirchen=Verwaltung zu wenden.

Das Geſchäfts=Lokale iſt im Hintergebäude des Rathhauſes.

Augsburg den 11ten Februar 1836.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.	Proteſtantiſche Kirchen=Verwaltung.
Der I. Bürgermeiſter Dr. Carron du Val.	Dekan Geuder, Vorſtand.
Birkinger, Sekr.	

82.) praes. den $\frac{20}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Johann **Hager'ſchen** Eheleute in **Oberhauſen**, und deren bekannten Gläubiger werden alle diejenigen, welche noch Etwas an Johann **Hager** Himmelwirth aus dem Fuhrweſen oder der Wirthſchaft zu fodern haben, aufgefodert, dieſe ihre Anſprüche binnen 4 Wochen um ſo gewißer dahier anzumelden und nachzuweiſen, als außerdem auf

dieſelben bey der gegenwärtigen Schulden-Arrangirung keine Rückſicht mehr in der Folge genommen werden kann.

Ebggingen am 13ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

83.) praes. den 22/2 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich der Bauer Sebaſtian Stöppel von Aletshauſen inſolvent erklärt hat; ſo wird deſſen Anweſen, beſtehend: a) in einem neuerbauten Hauſe mit 2 Stallungen, und Stadl mit Wagenhütte, alles unter einem Dach und neu gebaut, und 1½ Tagwerk Garten, dann die Gemeinde-Gerechtſame mit 10 Tagwerk Holz-Boden und 2 Tagwerk Kultur-Gründe.

b.) An Feld- und Wiesgründen:

I. Im mittlern Feld: 1 Jauchert Ackers im Bindersbühl mit Veeſen, 1½ Jauchert Acker am Gaismarktweg mit Roggen, 1 Jauchert ſogenannten Trieb-Acker mit Veeſen, 2½ Jauchert Waſſerfurch-Acker mit Veeſen, ¾ Jauchert beim Buch mit Roggen, ¾ Jauchert am Heuweg mit Roggen, 1½ Jauchert Bedeles-Acker mit Roggen bebaut.

II. Im obern Feld: 1⅛ Jauchert Acker im hintern Berg brach, ½ Jauchert beym Kraut-Garten, 1¼ Jauchert am Saamweg, ¾ Jauchert auf der Bürſch, 2 Jauchert am Saamweg, 2⅛ Jauchert beim Bildſäule mit Klee bebaut, und 2 Jauchert Acker im Schleifweg; ſämtliches Brachfeld.

III. Im untern Feld: 2½ Jauchert im Pfannenſtiel, 2¼ Jauchert an der Mühlbruck, 3¼ Jauchert Reitacker, ½ Jauchert am Pfanenſtiel, und 2 Jauchert in den ſogenannten Näßländern, welche ſämtliche für heuer zum Sommer-Felde beſtimmt ſind.

IV.) ¾ Tagwerk ſ. g. Briehlmaad; 2½ Tag. auf den Krumpen; 4¼ Tag. oberes Maad, und 6 Tagw. HaſchbergerRiedmäder, – am Freytag den 11ten März im Wirthshaus zu Aletshauſen unter den geſetzlichen Verkaufs-Modalitäten öffentlich durch eine Landgerichts-Commiſſion verſteigert werden.

Bemerkt wird noch, daß das Geſammt-Gut mit 10 per. Cent. zur Grund-Herrſchaft Niederraunau beſtandbar, und eben dahin gilt- und zehendbar ſey.

Die weitern Laſten werden bey der Verſteigerung kund gegeben, und es haben ſich auswärtige hierorts nicht bekannte Gläubiger mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Bey dieſem Anlaſſe wird man auch die wenige Mobiliarſchaft, und Fahrniß, nämlich: 1 Pferd, 2 Stück Rindvieh, einige Zentner Heu und Ohmat, dann ein par Schober Stroh, einen Wagen, Pflug, Egge ꝛc. ꝛc., ſowie auch 9 Klafter weiches Holz gegen gleich baare Bezahlung zum Verkaufe bringen.

Ursberg den 14ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

84.) praes. den $\frac{22}{2}$ 36.

(Edictal-Vorladung.)

Nachdem ſich der Bauer Sebaſtian Stöp-pel von Aletshauſen als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen hat; ſo werden hiemit nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt, als:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf den 14ten März; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 15ten April; und III.) zur Schluß-Verhandlung auf den 16ten May, und zwar ſo, daß die Hälfte dieſer letzten Tagsfahrt zur Replik, die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt.

Hierzu werden ſämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verluſt der Foderungen ſelbſt, die an den übrigen Edikts-Tagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Bey der erſten Tagsfahrt wird man den Gläubigern auch die Reſultate der verſuchten Anweſens-Verſteigerung bekannt machen, und zur Wahl eines Maſſa-Curators ſchreiten.

Ursberg den 14ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

85.) praes. den $\frac{22}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Ulmaier, Söldner in Kirchhaslach hat ſich freywillig unter Kuratel geſtellt.

Alle diejenigen, welche mit Joſeph Ulmaier was immer für Rechts-Geſchäfte eingehen wollen, haben ſich deßhalb an den für denſelben vom Herrſchafts-Gerichte aufgeſtellten Kurator Joſeph Gaugler von Greimeltshofen unter dem Präjudize zu wenden, daß alle mit Joſeph Ulmaier ohne Beiziehung ſeines Kurators vorgenommene, auf Rechts-Verhältniſſe gerichtete Handlungen für nichtig erklärt werden würden.

Babenhauſen den 18ten Februar 1836.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht Babenhauſen.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

86.) praes. den $\frac{25}{2}$ 36.

(Edikttal-Ladung.)

Durch Erkenntniß vom 17ten Februar d. J. über das Vermögen der Martin Dinſer'ſchen Eheleute zu Neſſelwang wurde der Univerſal-Conkurs erkannt, und der Cridatar hat dieſes Erkenntniß unterm heutigen anerkannt.

Es werden daher folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Donnerſtag deu 7ten April 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samſtag den 7ten May; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar

a.) zur Replik auf Freytag den 27ten May;
b.) zur Duplik auf Mittwoch den 15ten Juny 1836 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger der Dinſer'ſchen Eheleute zu Neſſelwang werden zu dieſen Edikts-Tagen unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verlurſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur unausbleiblichen Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß der erſte Edikts-Tag zur gütlichen Vereinigung der Sache benützt werde, und ſich die nicht-erſcheinenden Creditoren nach §. 13. Kap. 18 Cod. jud. die Beſchlüſſe gleich oder mehr befreiter Gläubiger gefallen laſſen müßten.

Nach dem Inventar belauft ſich das Aktiv-Vermögen auf 4745 fl. 39 kr., die bereits gerichtsbekannten Paſſiva dagegen ſind ſchon auf 4880 fl. 15 kr. angeziffert, und es befinden ſich unter ihnen allein 2400 fl. Hypothek-Kapitalien.

Unter dem Aktiv-Stand ſind mehrere Aktiv-Foderungen angemeldet, weshalb die Schuldner des Commun-Schuldners vom Gant-Gerichte hiemit öffentlich aufgefodert werden, bey Vermeidung der Doppel-Zahlung an Martin Dinſer keine Zahlung zu leiſten, ſo wie ſchlüßlich alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert werden, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung des Erſatzes bey Gericht zu übergeben.

Füſſen den 18ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

87.) praes. den 25/2 36.

(Ausſchreibung.)

Caſpar Leyerer aus Schweindorf kgl. würtembergiſchen Oberamts-Gerichts Neresheim hat ſich eines Diebſtahls-Verbrechens in dieſſeitigem Bezirke ſehr verdächtig gemacht.

Unter Beifügung der näheren Bezeichnung deſſelben werden ſofort ſämtliche Gerichts- und Polizey-Behörden um geeignete Spähe auf dieſen Caſpar Leyerer, und im Betretungs-Falle um gefällige Ueberlieferung erſucht.

Memmingen den 22ten Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

Nähere Bezeichnung des Caſpar Leyerer.

Derſelbe iſt etwa 29 Jahre alt, 6 Schuh $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, ſtarken Körperbaues, hat ſchwarzbraune Haare, nicht gar hohe Stirne, braune Augen, proportionirten Mund und Naſe, keinen Backenbart, und ein rundes Kinn und Geſicht, dabey iſt er bleichen Ausſehens.

Er trägt einen dreiſpitzigen Hut, wie die Bauern-Burſche des Unterlandes gewöhnlich tragen, mitunter iſt er auch mit einer ſchwarzbaumwollenen oder geſcheckten Zipfel-Kappe verſehen.

Er trägt gewöhnlich eine ſchwarze Halsbinde, eine ſchwarzmancheſterne Jacke, grünmancheſterne Weſte mit weiß metallenen platten Knöpfen, ſchwarzlederne Hoſen, und lange Stiefel, welche aber über die Waden gehen.

Sein Dialekt iſt derſelbe, wie jener der Bauern-Burſche in der hieſigen Umgegend.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 25. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 27. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	25	24	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	25	23	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	24

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 10.

Augsburg, den 7ten März 1836.

Inhalt:

76.) Die Geſuche um Darlehen aus der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betr. 77.) Die von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen wegen Chauſſée-Geld-Erhebung auf den im Durchgange befreyten Straſſen am 15ten Februar 1836 an die k. General-Zoll-Adminiſtration ergangene Entſchließung. 78.) Das Beſetzen der Straßen mit Bäumen. 79.) Die Errichtung eines Frauen-Stiftes für höhere Stände in Augsburg. 80.) Die Stipendien-Verleihung für das Jahr 18³⁵/₃₆. 81.) Die Ablieferungen in das Zwangs-Arbeits-Haus. 82.) Die Amts-Siegel der Kirchen-Verwaltungen. 83.) Die Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Cultus-Stiftungen im verfloſſenen Jahre 18³⁴/₃₅. 84.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Madonna“, von Theodor Mundt. Leipzig, bey Gebrüder Reichenbach, 1835. 85.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Königberger's zweite Abweiſung auf dem Rechts-Wege. Und was nun? 1836.“ 86.) Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unter-Glauheim. 87.) Die Wieder-Beſetzung des Curat-Benefiziums in Langen-Erringen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXXVI.) ad Nrm. 12962.

(Die Geſuche um Darlehen aus der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Um mehreren Anfragen zu begegnen, wird hiemit bekannt gemacht, daß nachbenannte beeidigte Wechſel-Senſale: Johann Anton Banoni, J. F. Heinle, Karl Alexander Manz, Karl Auguſt Amiller, Andreas Koſtelezky, Karl von Rad, Ferdinand Friedrich Zoller, Peter Weiß und Wilhelm Glocker, ſämtliche in Augsburg, welche nach den Statuten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank §. 50. ermächtigt ſind, auch ohne ſpezielle Vollmacht Anlehen aus dieſer Bank für andere zu negoziren, jedes ſolche Anlehens-Geſuch, wozu ihnen die gehörigen Belege überſchickt oder übergeben werden, gegen Entrichtung von Ein- halb Prozent ohne anderweitige

Aufrechnung zur Beſorgung und Realiſirung zu übernehmen.

Augsburg den 28ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXVII.) ad Nrm. 13840.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die von dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen wegen Chaussée-Geld-Erhebung auf den im Durchgange befreyten Straßen, am 15. Februar 1836 an die kgl. General-Zoll-Adminiſtration ergangene Entſchließung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Was das kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 15ten v. Mts. an die k. General-Zoll-Adminiſtration im bemerkten Betreffe erlaſſen hat, wird ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes nachfolgend zur Wiſſenſchaft mit dem Auftrage mitgetheilt: den Handelſtand ihrer Bezirke hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg den 2. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Nachdem in Anſehung der nach Abtheilung III. Abſchnitt IV. des Zoll-Vereins-Tarifs begünſtigten Straßen-Strecken die näheren Erleichterungen mit Berückſichtigung der durch den Beytritt des Großherzogthums Baden zum Zoll-Verein eingetretenen Verhältniſſe durch die Bekanntmachung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 24ten Dezember v. J. bereits feſtgeſetzt worden ſind; ſo wird die k. General-Zoll-Adminiſtration im Hinblick auf die durch das Chauſſée-Geld-Geſetz vom 1ten Juny 1834 Abth. III. Pos. 2 gegebenen Vorbehalte nunmehr in Conformität der, unter dem 2. März v. J. hinſichtlich des Chauſſée-Geldes auf den im Durchgange befreyten Straßen getroffenen Verfügung ermächtigt, die Zoll-Erhebungs-Stellen dahin anzuweiſen, daß auf den in der erwähnten Bekanntmachung vom 24ten Dezember v. J. näher bezeichneten Straßen-Zügen, mit Ausnahme der sub. lit. c. benannten, worüber beſondere Bekanntmachung vorbehalten iſt, gleichviel, ob die ganze Straßen-Strecke, oder nur ein Theil derſelben befahren werde, das betreffende Chauſſée-Geld nur von jenen Gütern zu erheben ſey, welche ihre Beſtimmung zum Conſummo in Bayern entweder ſchon erhalten haben, oder bey einem bayeriſchen Eintritts-Amte erſt erhalten werden.

München den 15. Februar 1836.

An

die königliche General-Zoll-Adminiſtration

ergangen.

LXXVIII.) ad Nrm. 14459.

An
ſämtliche Dieſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Beſetzen der Straſſen mit Bäumen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach §. 23. der mit Regierungs-Reſcript vom 22ten September v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 39) bekannt gemachten Inſtruktion vom 21ten Auguſt 1835 über die zweckmäßigſte Art der Anpflanzung der Alleen an den Land-Straßen, iſt die beſte Zeit des Verſetzens der Allee-Bäume von Ende März bis Ende April.

Da nun dieſe Zeit herannaht, jedoch die Voranſtalten und Vorarbeiten ſchon früher getroffen und unternommen werden müſſen; ſo findet ſich die unterfertigte k. Regierung um ſo mehr veranlaßt, die Diſtrikts-Polizey-Behörden darauf aufmerkſam zu machen, weil bei der langen Dauer des Winters es möglich wäre, daß die zur Baumpflanzung taugliche Zeit heuer ſchneller vorüber gehen möchte, als in einem anderen Jahre.

Die Diſtrikts-Polizey-Behörden werden hievon Veranlaſſung nehmen, die Gemeinden-Diſtrikts- und Gemeinde-Vorſteher, ſo wie die für die Beſorgung der Baumpflanzung beſonders aufgeſtellten Individuen wiederholt zum rechtzeitigen Vollzug der Pflanzung, Nachpflanzung und Ergänzung der Allee-Bäume, und zur genaueſten Befolgung der Inſtruktion vom 21ten Auguſt v. Js. anzuweiſen, damit nicht die kontribuirenden Gemeinden durch die Anwendung ſchlechter, oder ſonſt ungeeigneter Pflänzlinge, dann durch unzweckmäßiges Setzen beſchädiget werden.

Augsburg den 5. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedl.

LXXIX.) ad Nrm. 9975.

(Die Errichtung eines Frauen-Stiftes für höhere Stände in Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Augsburg beſteht ſeit mehreren Jahren ein Privat-Wohlthätigkeits-Verein von Frauen, welche theils aus unter ſich geſammelten Geld-Beyträgen, theils aus der Verwerthung weiblicher Arbeiten durch Verlooſung eine Kaſſe gebildet haben, aus der ſie Hilfsbedürftige aller Art unterſtützten. Dieſer Verein, ſtets bemüht, ſeinen wohlthätigen Sinn auf das Wirkſamſte zu bethätigen, hat nunmehr mit Curatel-Genehmigung „ein Frauen-Strift für höhere Stände“ errichtet. In demſelben ſollen einzeln ſtehende Frauenzimmer aus der Klaſſe des Adels, der Civil- und Militär-Beamten, der Advokaten, Aerzte und der wirklichen Kaufleute die Vortheile einer gemeinſamen Haushaltung, einen anſtändigen Aufenthalt, gebildeten Umgang, und die erſte Pflege in Krankheits-Fällen, Unbemittelte aber vorerſt freye Wohnung, und

bey zunehmenden Stiftungs-Mitteln freye Koſt, Beholzung, Beleuchtung, Wäſche ꝛc. genießen, es ſoll mit andern Worten für Frauenzimmer höhern Standes Dasjenige ſeyn, was für die minder gebildete Klaſſe die Pfründe-Häuſer ſind. Die Stiftung ſoll eine allgemeine für ganz Bayern ſeyn. Sie iſt bereits in das Leben getreten, und zählt zur Zeit ſechs Mitglieder. Das Fonds-Kapital iſt nunmehr, in Folge von Schenkungen der Commune Augsburg und mehrerer wohlthätigen Privaten auf 1700 fl. angewachſen, und es kann aus deſſen Renten im Vereine mit dem theilweiſen Ertrage der Verlooſung weiblicher Hand-Arbeiten der Mieth-Zins für die Wohnung, und die Beheizung des Verſammlungs-Zimmers und der Küche beſtritten werden.

Wie ſehr die Errichtung eines ſolchen Inſtitutes in den Bedürfniſſen der Zeit liege, wie wohlthätig und ſegensvoll dasſelbe in fortſchreitender Erweiterung ſeine Wirkſamkeit, je nach der Zunahme ſeiner Kräfte, für vereinſamte Frauens-Perſonen der gebildetern Stände werden müſſe, denen es einen Erſatz für den verlorenen Familien-Kreis zu bieten ſucht, wird wohl Niemand verkennen.

Soll aber das Frauen-Stift, außer den jetzt ſchon gewährten Erleichterungen, unbemittelten Frauen die Wohlthat einer möglichſt ſorgenfreyen Exiſtenz ſichern können, ſoll es im Stande ſeyn, Erwerbsbeſchränkten, und bisher vereinzelnt kümmerlich ſich fortbringenden Frauenzimmern ein Aſyl zu eröffnen, in welchem ſie mit Ruhe einer nicht mehr von Nahrungs-Sorgen getrübten Zukunft entgegenſehen dürfen, ein Aſyl, das es ſie vergeſſen macht, wie einſt auch ſie glücklichere Verhältniſſe gekannt; – ſo müſſen deſſen Fonds ſich mehren, ſeine Kräfte müſſen erſtarken durch die Theilnahme von Menſchenfreunden, welche im Wege der Schankungen, der Vermächtniſſe, und jeder andern Weiſe der Dotation in den Herzen der Bedrängten, und in dem dankbaren Andenken der Nachwelt ewige Monumente ſich errichten wollen.

Die unterfertigte kgl. Kreis-Regierung, indem ſie die gegenwärtige Bekanntmachung erläßt, drückt hiebey die lebhafteſten Wünſche für das ſchnelle Gedeihen und das nachhaltige Beſtehen des Frauen-Stiftes aus, und wird es ſich zur angemeſſenſten Pflicht machen, die thätigen Mitwirkungen der Diſtrikts-Polizey-Behörden, und der kgl. Pfarr-Aemter zum Wohle dieſes Inſtitutes ebenſo, wie die etwa im Einklange hiemit erfolgten Dotations-Mehrungen von Seite edelſinniger Kreis-Angehörigen zur Kenntniß der allerhöchſten Stelle, als welche dem genannten Stifte unter dem 9ten Jänner d. J. die möglichſte Beförderung ſeiner Intereſſen gnädigſt zugeſichert hat, ſo wie des geſamten Kreiſes zu bringen.

Vorſtehende Bekanntmachung iſt förderlichſt zu verbreiten, und wo Lokal-Intelligenz-Blätter beſtehen, iſt dieſelbe in Bälde in ſolche einrücken zu laſſen.

Augsburg am 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXX.) ad Nrm. 32580.

(Die Stipendien-Verleihung für das Jahr 1835/36 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Verzeichniſſe werden die für das Studien-Jahr 1835/36 verliehenen, oder zum Fortgenuß beſtätigten Stipendien und Zulagen aus den Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studierende aus dem Ober-Donau-Kreiſe öffentlich bekannt gemacht.

Die Stipendien-Auszahlungen werden halbjährig am Ende eines jeden Semeſters von den bezeichneten Adminiſtrationen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen gegen Quittungen, worauf die Studien-Frequentation der Stipendiaten bezeugt iſt, geleiſtet werden.

Die Studierenden, welche auf den Fortgenuß ihrer verliehenen Stipendien Anſpruch machen wollen, haben ihre mit den Studien- und Sitten-Zeugniſſen vom vorhergegangenen Jahre zu belegenden Geſuche jedesmal bey den betreffenden Univerſitäts- oder Studien-Rektoraten zu übergeben. Diejenigen Studierenden dagegen, welche ein Kreis-Stipendium erſt zu erlangen wünſchen, haben die jährlich ſtattfindende Stipendien-Conzurs-Prüfung zu beſtehen, und ſich dießfalls nach den von den einſchlägigen Rektoraten zu erlaſſenden beſondern Anordnungen zu achten.

Kein Stipendien-Geſuch eines Studierenden, welcher nicht die vorgeſchriebene Conkurs-Prüfung mit gutem Erfolge beſtanden hat, findet Berückſichtigung. Die Geſuch-Schriften derjenigen Studierenden, welche zwar an einer Anſtalt im Ober-Donau-Kreiſe ſtudieren, aber einem andern Kreiſe angehören, ſind, wenn ſolche nicht bereits Stipendien aus den Studien-Fonds des Ober-Donau-Kreiſes genießen, unter Anlegung der erfoderlichen Zeugniſſe und der Conkurs-Prüfungs-Reſultate an die Regierung des betreffenden Kreiſes durch die Rektorate zu überſenden.

Augsburg am 2ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Verzeichniß

der für das Studien-Jahr 1835/36 beſtätigten und verliehenen Kreis-Stipendien.

Num.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge.		Verleihung und Zulage.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Dillinger Fond.						
1	Appel Andreas, von Neuburg, Candidat der Theologie zu München	20	—	10	—	30	—
2	Baumüller Joſeph, von Ried, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
3	Beck Auguſtin, von Mindelheim, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	10	—	40	—
4	Birker Alois, von Sonthoſen, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Welziſchen Lokal-Stipendium von 25 fl.	30	—	10	—	40	—
5	v. Böck Albert, von Obergünzburg, Candidat der Medizin zu München	50	—	—	—	50	—
6	Burkhard Joſeph, von Gundelfingen, Candidat der Medizin zu München	50	—	—	—	50	—
7	Dirle Matthäus, von Donauwörth, Candidat der Theologie zu München, neben ſeinem Obermaier'ſchen Lokal-Stipendium von 22 fl. 30 kr.	20	—	—	—	20	—
8	Eggerth Friedrich, von Kirchdorf, Candidat der Rechte zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 80 fl.	30	—	—	—	30	—
9	Gehrer Joſ. Anton, von Neuburg, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
10	Gerhäuſer Maximilian, von Nordendorf, Cand. der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
11	Geyer Karl, von Hopfen, Candidat der Rechte zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl.	40	—	—	—	40	—
12	Gietl Aloys, von Günzburg, Candidat der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
13	Götze Anton, von Thurmdorf, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 80 fl.	60	—	—	—	60	—
14	Hainzelmaier Maximilian, von Friedberg, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 80 fl.	30	—	10	—	40	—
15	Hainzelmaier Jakob, von Friedberg, Candidat der Rechte zu München	20	—	20	—	40	—
16	Herzog Paul, von Honſolgen, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 70 fl.	50	—	—	—	50	—
17	Hintermaier Mathias, von Neuburg, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
18	Hohenleitner Bernhard, von Landsberg, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Marquard'ſchen Stipendium von 60 fl.	30	—	10	—	40	—
19	Hug Seraphin, von Günzburg, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 80 fl.	40	—	10	—	50	—
20	Ibler Fr. Xaver, von Kühbach, Candidat der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
21	Keller Kleophas, von Nonnenhorn, Candidat der Medizin zu München	30	—	10	—	40	—
22	Kißing Guſtav, von Amberg, Candidat der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
23	Kraus Joh. Georg, von Ziemetshauſen, Candidat der Philoſophie zu München	—	—	30	—	30	—
24	Lerpſcher Joh. Michael, von Wiederhofen, Cand. der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
25	Linsmaier Maximilian, von Biberbach, Candidat der Theologie zu München	10	—	10	—	20	—
26	Loë Joſ. Herman, von Illertiſſen, Candidat der Philoſophie zu München	10	—	10	—	20	—
27	Mielach Karl, von Augsburg, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl. und dem Stadt Augsburgiſchen zu 20 fl.	40	—	—	—	40	—
28	Mielach Otto, von Augsburg, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl. und dem Stadt Augsburgiſchen von 20 fl.	40	—	—	—	40	—
29	v. Molo Joſeph, von Donauwörth, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl.	30	—	10	—	40	—
30	Mößler Georg, von Augsburg, Candidat der Rechte zu München, neben ſeinem Stipendium aus der Santier-Mainone'ſchen Stiftung von 40 fl.	30	—	10	—	40	—
31	Müller Georg, von Dillingen, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	10	—	40	—

Nrus.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihung und Zulagen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
32	Neff Conrad, von Augsburg, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Stipendium aus der Santier-Mainone'ſchen Stiftung von 40 fl.	—	—	20	—	20	—
33	Niggl Johann, von Augsburg, Candidat der Architektur zu München, neben ſeinem Stipendium aus der Santier-Mainone'ſchen Stiftung von 32 fl.	30	—	—	—	30	—
34	Ott Maximilian, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München .	30	—	—	—	30	—
35	Oſterrieder Benedikt, von Augsburg, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl. und dem Stadt Augsburg'ſchen Stipendium von 50 fl.	30	—	—	—	30	—
36	Pettenkofer Albert, von Eichſtädt, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 70 fl.	40	—	—	—	40	—
37	Pröbſt Wilhelm, von Neuburg, Candidat der Philoſophie zu München .	20	—	10	—	30	—
38	Reth Johann, von Unterkamlach, Candidat der Philoſophie zu München .	30	—	10	—	40	—
39	Riegg Michael, von Obermedling, Candidat der Theologie zu München	50	—	—	—	50	—
40	Rittler Georg Anſelm, von Pleß, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
41	Rothhammer Friedrich, von Oberſchönegg, Cand. der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
42	Schlund Aloys, von Wallerſtein, Candidat der Rechte zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl.	30	—	10	—	40	—
43	Schmid Karl, von Allmanshofen, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl.	—	—	20	—	20	—
44	Spengler Guſtav, von Schongau, Candidat der Rechte zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 50 fl.	30	—	10	—	40	—
45	Stanger Bernhard, von Waldkirch, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 60 fl.	30	—	10	—	40	—
46	Vogl Friedrich, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München . .	40	—	10	—	50	—
47	Wacker Ludwig, von Dilingen, Candidat der Medizin zu München .	—	—	30	—	30	—
48	Waldhör Karl, von Memmingen, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
49	Weber Leonhard, von Gundelfingen, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
50	Wölfle Franz, von Donauwörth, Candidat der Philoſophie zu München, neben ſeinem Obermaier'ſchen Stipendium von 12 fl.	—	—	20	—	20	—
51	Zenz Joſeph, von Oberhaunſtadt, Candidat der Rechte zu München .	30	—	—	—	30	—
52	Zillenbihler Philipp, von Oberholzgünz, Cand. der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
53	Helmer Franz, von Buchloe, Candidat der Theologie zu Dilingen .	—	—	20	—	20	—
54	Kräh Anton, von Dilingen, Candidat der Theologie zu Dilingen . .	30	—	10	—	40	—
55	Melcher Aloys, von Augsburg, Candidat der Theologie zu Dilingen, neben ſeinem Stadt Augsburg'ſchen Stipendium von 30 fl. und dem aus der Santier-Mainone'ſchen Stiftung von 50 fl.	10	—	10	—	20	—
56	Steichele Anton, von Wertingen, Candidat der Theologie zu Dilingen .	30	—	10	—	40	—
57	Diepolder Johann Michael, von Lachen, Gymnaſiaſt zu Dilingen .	—	—	10	—	10	—
58	Gerſtmaier Joſeph, von Dilingen, Gymnaſiaſt zu Dilingen . .	10	—	—	—	10	—
59	Hizler Markus, von Lauingen, Gymnaſiaſt zu Dilingen . .	—	—	10	—	10	—
60	Jäkle Joſeph, von Konzenberg, Candidat der Philoſophie zu Dilingen .	10	—	10	—	20	—
61	Koch Karl, von Höchſtädt, Gymnaſiaſt zu Dilingen	10	—	5	—	15	—
62	Mayr Ignaz, von Dilingen, Candidat der Philoſophie zu Dilingen, neben ſeinem Viktoria Maier'ſchen Stipendium von 20 fl. . . .	10	—	10	—	20	—
63	Maier Johann Baptiſt, von Höchſtädt, Gymnaſiaſt zu Dilingen . .	—	—	10	—	10	—
64	Merkle Mathias, von Bedernau, Gymnaſiaſt zu Dilingen . . .	10	—	10	—	20	—
65	Merkle Franz, von Bedernau, Gymnaſiaſt zu Dilingen . . .	10		—	—	10	—
66	Zanker Leopold, von Oberroth, Gymnaſiaſt zu Dilingen . . .	—	—	10	—	10	—
67	Beſel Martin, von Waalhaupten, Candidat der Philoſophie zu Augsburg	—	—	20	—	20	—
68	Hutter Joſeph, von Beſſtetten, Candidat der Philoſophie zu Augsburg	—		30	—	30	—

Nrus.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge.		Verleihung und Zulagen.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
69	Heim Franz Joſeph, von Waal, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	—	—	10	—	10	—
70	Käfer Joſeph, von Augsburg, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	—	—	10	—	10	—
71	Kropf Fr. Guſtav, von Amerdingen, Gymnaſiaſt zu Augsburg . .	—	—	10	—	10	—
72	Löcherer Joſeph, von Landsberg, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	—	—	20	—	20	—
73	Schuppert Friedrich, von Maihingen, Gymnaſiaſt zu Augsburg . .	—	—	10	—	10	—
74	Völk Karl, von Augsburg, Gymnaſiaſt zu Augsburg	20	—	—	—	20	—
75	Völk Wilhelm, von Augsburg, Gymnaſiaſt zu Augsburg	10	—	5	—	15	—
76	Zimmermann Heinrich, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Augsburg . .	—	—	10	—	10	—
77	Schneider Johann, von Rain, Gymnaſiaſt zu Neuburg. . . .	10	—	—	—	10	—
78	Geiſt Adolph, von Augsburg, Gymnaſiaſt zu Amberg . . .	20	—	—	—	20	—
	Summa	—	—	—	—	2190	
	II. Kempter Fond.						
79	Blank Franz Joſeph, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Kempten . . .	10	—	—	—	10	—
80	v. Böck Friedrich, von Augsburg, Gymnaſiaſt zu Kempten . . .	10	—	—	—	10	—
81	Brinz Aloys, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Kempten	—	—	10	—	10	—
82	Geiſt Karl, von Kempten, Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts Stipendium von 60 fl.	25	—	5	—	30	—
83	Hofer Dominik Martin, von Oberſtdorf, Gymnaſiaſt zu Kempten . .	—	—	10	—	10	—
84	Jungblut Ludwig, von Stephans=Rettenberg Gymnaſiaſt zu Kempten .	10	—	—	—	10	—
85	Looſe Maximilian, von Kempten, Candidat der Theologie zu München .	30	—	—	—	30	—
86	Looſe Jakob, von Kempten, Candidat der Philoſophie zu München .	10	—	10	—	20	—
87	Müller Franz, von Kempten, Candidat der Philoſophie zu München .	30	—	10	—	40	—
88	Müller Guſtav, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	20	—	—	—	20	—
89	Müller Hermann, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	—	—	20	—	20	—
90	Kuhn Maximilian, von Kempten, Candidat der Philoſophie zu München	—	—	20	—	20	—
91	Nickl Wilhelm, von Kempten, Candidat der Philoſophie zu München .	20	—	10	—	30	—
92	Oberthaner Xaver, von Kalzhofen, Gymnaſiaſt zu Kempten . .	—	—	10	—	10	—
93	Pfeiffer Joſeph, von Augsburg, Candidat der Architektur zu München, neben ſeinem Stadt Augsburg'ſchen Stipendium von 112 fl. und dem aus der Santier=Mainone'ſchen Stiftung von 40 fl.	30	—	—	—	30	—
94	Saile Friedrich Auguſt, von Kempten, Candidat der Philoſophie zu München	20	—	10	—	30	—
95	Scherer Joſeph, von Edelried, Eleve der bildenden Künſte zu München .	36	—	—	—	36	—
96	Weinhard Benedikt, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Kempten . .	20	—	—	—	20	—
97	Wilhelm Rudolph, von Kempten, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	—	—	15	—	15	—
	Summa	—	—	—	—	401	—
	III. Dom=Stipendien.						
98	Spring Friedrich Anton, von Geroldsbach, Dr. Philoſophie und Candidat der Medizin zu München, neben ſeinem Univerſitäts=Stipendium von 80 fl.	90	—	—	—	90	—
99	Kempter Otto, von Füſſen, Candidat der Rechte zu München . .	60	—	20	—	80	—
100	Koch Ignatz, von Kaufbeuern, Candidat der Theologie zu München, neben ſeinem Greisler'ſchen Stipendium von 50 fl. . . . , . .	30	—	30		60	—
101	Gundler Joſeph, von Thierhaupten, Gymnaſiaſt zu Augsburg . .	—		30		30	—
102	Preſtele Erneſt, von Oberndorf, Gymnaſiaſt zu Augsburg . . .	—		10	—	10	—
	Summa	—	—	—		270	—
	IV. Freyherrlich v. Gelzkofler'ſchen Stiftung.						
1	Bauer Joh. Friedrich Reichard, von Ammelbruck Candidat der Theologie zu Erlangen	—	—	50	—	50	—
2	Fritſch Ludwig, von Neuſtadt, Candidat der Medizin zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
3	Gabler Eduard, von Bayreuth, Candidat der Theologie zu Erlangen .	—	—	50	—	50	—
4	Hauſer Philipp Wilhelm, von Bechingen, Candidat der Theologie zu Erlangen	75	—	—	—	75	—
5	Ilgen Albrecht, von Larrieden, Candidat der Theologie zu Erlangen .	25	—	—	—	25	—
6	Caſpari Carl, von Eſchen, Candidat der Theologie zu Erlangen . .	—	—	25	—	25	—

Nrus.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihung und Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
7	Lanzenfaß Chriſt. Fried. Wilh., von Ansbach, Candidat der Theologie zu Erlangen	—	—	25	—	25	—
8	Lenz Carl Martin, von Gefrees, Candidat der Medizin zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
9	Müller Friedrich, von Ansbach, Candidat der Theologie zu Erlangen .	25	—	—	—	25	—
10	Pflaum Carl, von Augsburg, Candidat der Medizin zu München . .	50	—	—	—	50	—
11	Nuſſer Johann Eman., von Augsburg, Candidat der Medizin zu München	25	—	—	—	25	—
12	Raiffeiſen Carl, von Theilhofen, Candidat der Theologie zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
13	Sommer Franz, von Erlangen, Candidat der Medizin zu Erlangen .	25	—	—	—	25	—
14	Nadelmann Heinrich, von Huiſſing, Candidat der Medizin zu Erlangen	—	—	25	—	25	—
15	Schwab Joh. Georg Fried., von Vorra, Candidat der Theologie zu Erlangen	—	—	25	—	25	—
16	Wigand Heinrich, von Kempten, Candidat der Medizin	50	—	—	—	50	—
17	Erhard Karl, von Heidelberg, Candidat der Medizin zu Heidelberg .	100	—	—	—	100	—
18	Semmler Guſtav, von Augsburg, Candidat der Philoſophie zu München; (als außerordentliche Unterſtützung aus andern Renten-Ueberſchüßen) .	—	—	30	—	30	—
	Summa	—	—	—	—	180	—

I. Aus dem Dillinger Fond . . . . 2190 fl. — kr.
II. Aus dem Kempter Fond . . . . 401 fl. — kr.
III. Aus Dom Stipendien . . . . 270 fl. — kr.
IV. Aus der Gelzkofer'ſchen Stiftung . 680 fl. — kr.
Zuſammen . . 3541 fl. — kr.

Augsburg am 2. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern.

LXXXI.) ad Nrm. 14160.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Ablieferungen in das Zwangs-Arbeits-Haus betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Ungeachtet des erſt unter dem 8ten May v. Js. erneuerten Verbots, Individuen, welche mit anſteckenden Krankheiten behaftet ſind, in das Zwangs-Arbeits-Haus abzuliefern, ereignet es ſich wieder nicht ſelten, daß Leute, welche an der Krätze leiden, wenn ſie ſich zur Ablieferung in das Zwangs-Arbeits-Haus eignen, ohne Rückſicht auf ihre Krankheit dahin auf Lieferung übergeben werden.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden daher wiederholt auf die Bekanntmachung vom 8ten May 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 782) hingewieſen, um nicht in den Fall zu kommen, wenn das Polizey-Commiſſariat Kaisheim die Annahme von mit der Krätze behafteten Individuen verweigert, die Koſten der Rücklieferung tragen zu müſſen.

Augsburg den 4ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXII.) ad Nrm. 13835.

(Die Amts-Siegel der Kirchen-Verwaltungen btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem kgl. Miniſterial-Reſcripte vom 22ten Februar d. Js. hat das königl. Haupt-Münz-Amt in München ſich herbeygelaſſen, die Amts-Siegel der Kirchen-Verwaltungen zum Siegel-Lack und Oblaten-Drucke mit eiſernem Hefte, beyläufig 4 Zoll hoch, zu dem äußerſt mäßigen Preiſe von einem Gulden, bey größeren Beſtellungen von wenigſt hundert Stücken zu liefern.

Die kgl. Kreis-Regierung iſt daher beauftragt worden, die Kirchen-Verwaltungen des Oberdonau-Kreiſes auf dieſe wohlfeilſte Art, ſich die erfoderlichen Siegel verſchaffen zu können, aufmerkſam zu machen, ihre deßfallſigen Einzel-Beſtellungen entgegen zu nehmen, und dieſelbe Parthienweiſe an das kgl. Haupt-Münz-Amt in München gelangen zu laſſen.

Dieſem zufolge werden die Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes hiemit angewieſen, von denjenigen Kirchen-Verwaltungen ihres Bezirks, welche allenfalls noch mit keinem Amts-Siegel verſehen ſind, und von dem Anerbieten des k. Haupt-Münz-Amtes Gebrauch machen wollen, die Beſtellungen zu übernehmen, und an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzubefördern.

Augsburg den 29ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXIII.) ad Nrm. 14049.

(Die Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Cultus-Stiftungen im verfloſſenen Jahre 1834/35 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Kirchen-Verwaltungen, welche die vorjährigen Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Kirchen-Stiftungen noch nicht angezeigt haben, werden hiemit erinnert, dieſe Anzeigen alsbald nach Empfang dieſes, und längſtens binnen Zehn Tagen, an die kgl. Kreis-Regierung einzuſenden, wobey auf die Bekanntmachung vom 17ten Jänner 1829 (Seite 71. des Kreis-Intelligenz-Blatts), dann auf Art. VI. der Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1835 (Beylage zu Nro. 52 des Kreis-Intelligenz-Blattes), Bezug genommen wird.

Augsburg den 1ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXIV.) ad Nrm. 14014.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Madonna", von Theodor Mundt, Leipzig, bey Gebrüder Reichenbach 1835, betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme

der oben bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24ten v. M. unter Anordnung der Confiſkation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 4ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXV.) ad Nrm. 14268.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Dieſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Königberger's zweite Abweiſung auf dem Rechtswege. Und was nun? 1836." betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 29ten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättiget.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 4ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedl.

LXXXIV.) ad Nrm. 13917.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unter-Glanheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Gallus Beck auf das Benefizium in Violau wurde das Frühmeß-Benefizium in Unter-Glauheim, Landgerichts Höchſtädt, erledigt.

Die jährlichen Einkünfte beſtehen in 388 fl. 32 kr., nämlich:

1.) in 31 fl. 26 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 236 fl. 59 kr. aus Realitäten; 3.) in 120 fl. 7 kr. aus Rechten.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 32 fl. 18½ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 14 Tagen anher vorzulegen.

Augsburg den 1ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXVII.) ad Nrm. 13752.

(Die Wieder-Beſetzung des Curat-Benefiziums in Langen-Erringen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtet des Königs.

Durch die Verſetzung des Curat-Benefiziaten Franz Xaver Dobler auf die Pfarrey Kleinweiler wurde das Curat-Benefizium in Langen-Erringen, Landgerichts Schwabmünchen, erledigt, welches ſich über eine Bevölkerung von 954 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 299 fl. nämlich:

1.) in 279 fl. ſtändigem Gehalt; 2.) in 20 fl. für Wohnungs-Genuß.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 3 fl. 37 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 28ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedl.

Kreis-Notizen.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung wurde der bisherige Curat Benefiziat Franz Xaver Dobler in Langen-Erringen kgl. Landgerichts Schwabmünchen als Pfarrer in Kleinweiler, kgl. Landgerichts Kempten, ernannt.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung wurde der bisherige Frühmeß-Benefiziat Gallus Beck zu Unter-Glauheim, k. Landgerichts Höchſtädt, als Curat-Benefiziat in Violau k. Landgerichts Zusmarshauſen, ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

88.) a.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Joſeph Wurm, Schuhmacher in Gehnhofen, hat ſich am 8ten dieß für inſolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen, werden die bekannten und unbekannten Gläubiger deſſelben auf Mittwoch den 30ten März d. J., zur Vorbringung der Einreden aber auf Freytag den 29ten April d. J., und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf Samſtag den 28ten May d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe, und von den betreffenden Rechts-Verhandlungen, zum k. Landgerichte vorgeladen.

Wer vom Vermögen des Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes mit Vorbehalt ſeiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anweſen des genannten Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag den 29ten März d. J. im Orte Gehnhofen anberaumt, wozu annehmbare Kaufluſtige, welche ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht im Wohn-Haus N. 13 mit Nebengebäuden, in $1\frac{3}{4}$ Jauchert 9 Ruthen Heufeld, $1\frac{3}{8}$ Jauchert 15 Ruthen Waldung im ſogenannten Saumholz, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Waſen-Moos.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Immenſtadt am 18ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

89.) praes. den 27/2 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Extradition des katholiſchen Kirchen-Vermögens betreffend.)

Nachdem die Extradition des katholiſchen Kirchen-Vermögens an die neu conſtituirte Verwaltung deſſelben dahier vollzogen worden iſt; ſo wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die dahin bezüglichen Schreiben ꝛc. künftig an dieſe neue Verwaltung, welche im Hinter-Gebäude des Rathhauſes ihre Geſchäfte beſorgt, erlaſſen werden, und die Zahlungs-Pflichtigen wiſſen, wohin ſie nunmehr ihre Präſtationen zu entrichten haben.

Zu demſelben Zwecke wird noch beygefügt, daß die Verwaltung des Domdechant Lumpertſchen Kaplaney-Benefiziums, der Matteſchen Kapell-Stiftung, des Benefiziums St. Galli et Salvatoris, des Benefiziums St. Rochi et Nicolai, des Benefiziums St. Michaelis et Servatii gleichfalls in die Kompetenz der katholiſchen Kirchen-Verwaltung übergegangen ſey.

Augsburg den 21ten Februar 1836.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.	Katholiſche Kirchen-Verwaltung.
Der I. Bürgermeiſter Dr. Carron du Val.	Tiſcher, Vorſteher der Kirchenverwaltung.

Gech, Sekr.

90.) praes. den 28/2 36.

(Bekanntmachung.)

In der Gant des Schuhmachers, Pfründner von Biberachzell wird deſſen Anweſen zum letztenmale der öffentlichen Verſteigerung nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes am 28ten März d. J. Vormittags 9 Uhr dahier ausgeſetzt.

Dieſes Anweſen beſteht in dem Wohn- und Dekonomie-Gebäude unter einem Dache, in $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, Gemeinde-Recht, $\frac{1}{4}$ Tagwerk auf dem Hochgarten, $\frac{1}{4}$ Jauchert Acker am Zaum, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen am Zaum, $\frac{1}{4}$ im Höllgehau, $\frac{3}{4}$ Jauchert Acker im Loch.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß ſich Fremde und Unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Roggenburg den 22ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend.

v. Gimml, Iter Aſſeſſor.

91.) praes. den $\frac{27}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Söldners Joſeph Strehle von Aislingen beſtehend: a.) in einem Söld-Hauſe mit Stadel und Stallung unter einem Dache, dann dem Gemeinde-Nutzen von ⅛ Tagwerk Garten, 1 Krautbeet, 1 Tagwerk Maad, ½ Jauchert Acker, $\frac{1}{16}$ Weid-Entſchädigungs-Theil und b.) $1\frac{7}{16}$ Jauchert Acker und 1½ Tagwerk Mäder, wird nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes am Montag den 28ten März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der dießſeitigen Kanzley dem öffentlichen Verkaufe durch das Meiſtgebot ausgeſetzt werden.

Die Verkauf-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dillingen am 23ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

92.) praes. den $\frac{29}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Am 20ten d. M. wurde dem dieſſeitigen Gerichte ein gefundener Geldbeutel mit ohngefähr 16 fl. in verſchiedenen Münzen übergeben; und es wird deßhalb der unbekannte Eigenthümer dieſes Geldbeutels aufgefodert, ſich um ſo gewiſſer innerhalb drei Monaten von heute an bey Gericht zu melden, und ſeine dießfälligen Eigenthums-Rechte nachzuweiſen, als ſonſt die gefundene Sache als herrenlos betrachtet, und ſohin nach Maasgabe der Geſetze fürgefahren werden müßte.

Füſſen den 23ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

93.) praes. den $\frac{27}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des in die Gant gerathenen Wirthes Dismas Konrad zu Kleinkiſſendorf wird Dienſtags den 15ten März d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Daſſelbe beſteht in dem Wohnhaus mit eingebautem Stall und Stadel, Garten, Gemeinde-Gerechtſame, und der realen Tafern-Gerechtſame und Bräuerey; ferner in 9⅞ Jchrt. Aecker an verſchiedenen Plätzen, und in 1 Tag. Wieſen.

Die Beſchreibung deſſelben kann täglich bey dem kgl. Landgerichte eingeſehen werden.

Der Hinſchlag der Kaufs-Objekte geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, deren Verſteigerung aber im Ganzen, und im Einzelnen. Auswärtige und dem Gerichte nicht Bekannte haben ſich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe auszuweiſen.

Günzburg den 23ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend, der I. Aſſeſſor krank.)
Payr, II. Aſſeſſor.

94.) praes. den $\frac{28}{2}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Ein vom ehemaligen Kloſter Thierhaupten aufgenommenes Pfarrkirchen-Stiftungs-Kapital pr. 190 fl. zu 3% verzinslich, wurde bey der Kloſter-Säkulariſation vom Staate übernommen, und laut allerhöchſten Reſcripts vom 2ten Dezember 1817 auf die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe in München überwieſen.

Die fragliche Staats-Schuld-Urkunde, oder auch die Obligation vom ehemaligen Kloſter Thierhaupten werden vermißt; der Beſitzer derſelben wird daher aufgefodert, ſolche binnen 6 Monaten anher vorzulegen, indem ſie ſonſt nach Umfluß dieſes Termins für ungültig und kraftlos erklärt werden müßte.

Rain den 24ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

95.) praes. den $\frac{29}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das unterm 24ten dieß erlaſſene Prioritäts-Urtheil in der Konkurs-Sache des Anton Keller, Wirths in Denzingen, wurde heute an die Gerichts-Tafel angeheftet.

Günzburg den 26ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend, der I. Aſſeſſor krank.)

Payr, II. Aſſeſſor.

96.) a.) praes den $\frac{3}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereſſenten werden hiermit Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten Auguſt 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und ſeiner Ehefrau Anna Maria, geborne Schmid aus Stralſund, welcher ſchon ſehr viele Jahre landesabweſend iſt, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiermit aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bey dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Joachim Georg Schmidhammer, für todt erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Kaution hinaus gegeben werden wird.

Augsburg am 1ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

97.) praes. den $\frac{4}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Einen erledigten Schuldienſt betreffend.)

Der Schul- und Meßner-Dienſt zu Winterrieden iſt erlediget.

Die Dienſtes-Erträgniße beſtehen nach der von der k. Regierung ſuperrevidirten Schul-Faſſion in folgendem:

Schul-Geld 72 fl. 19$\frac{3}{4}$ kr.; Ertrag von Dienſt-Gründen 62 fl. 30 kr.; Ertrag des Meßner-Dienſtes 78 fl. 6 kr.; zuſammen 212 fl. 55$\frac{3}{4}$ kr.

Hiezu die gegenwärtig zu ermittelnde Lehrers-Wohnung.

Aus Auftrag der zur Präſentation des Lehrers berechtigten gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſchen Vormundſchaft fodert man die Bewerber um dieſen Dienſt auf, ihre durch die nöthigen Zeugniſſe zu unterſtützenden Geſuche hierorts anzubringen.

Burheim den 1ten März 1836.

Gräflich Waldbott Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herſchaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 3. März 1836.	Pap.	Geld	Den 5. März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{3}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		99
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	25	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	26	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	$24\frac{5}{8}$

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

N^ro. 11.

Augsburg, den 14ten März 1836.

Inhalt:

88.) Die Beförderung der Obſtbaum-Zucht betr. 89.) Bildung der Schullehrer. 90.) Die Bildungs-Weiſe der Lehrerinnen. 91.) Erledigung der Pfarrey Wörishofen. 92.) Erledigung der Pfarrey Schwab-Mühlhauſen. 93.) Erledigung des Curat-Benefiziums zu Unterliezheim. 94.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Altheim, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch. 95.) Eine im Markte Moosbach, königl. Landgerichts Bohenſtraus, aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden. — Mit einer Beylage.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXXXVIII.) ad Nrm. 14458.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beförderung der Obſtbaum-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Beim Herannahen des Frühjahres wird den Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes die Ausſchreibung vom 17ten Jänner 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Seite 44 u. flg.) die Beförderung der Obſt-Baum Zucht betr. zu welcher die Ausſchreibung vom 22ten September 1835 in Nr. 39. des Kreis-Intelligenz-Blattes vom J. 1835 und deren Beylage, nähere ergänzende Beſtimmungen enthält, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Der durch jene Ausſchreibung vom Jahre 1829 vorgeſchriebene, alljährlich im Frühjahre zu erſtattende Bericht über den Stand der Obſtbaum-Zucht im Allgemeinen wird gewärtiget. Die Diſtrikts-Polizey-Behörden werden jedoch aufmerkſam gemacht, daß dieſer Bericht abgeſondert von dem über die Baum-Pflanzungen an den Straſſen zu erſtatten ſey, was bisher nicht von ſämtlichen Behörden beobachtet wurde.

Bey dieſem Anlaſſe wird jenen Behörden, Gemeinden und Individuen, welche ſich nach den Berichten von den Jahren 1834 und 1835 um die Beförderung der Obſt-Baum-Zucht verdient gemacht haben, rühmende Erwähnung gethan.

Unter den Behörden verdienen beſondere Anerkennung ihres Eifers in Handhabung dieſes wichtigen Verwaltungs-Zweiges, ſoweit ſich die unterfertigte Stelle hievon aus den erſtatteten Berichten überzeugen konnte, folgende:

Die k. Landgerichte Burgau, Göggingen, Günzburg, Kaufbeuern, Kempten, Oberdorf, Ottobeuern, Rain, Roggenburg, Sonthofen, Weiler und Wertingen; die Magiſtrate Kaufbeuern, Memmingen und Neuburg, und das Herrſchafts-Gericht Edelſtetten.

Von den Gemeinden und Individuen ſind, ſo weit ſie zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, folgende als öffentlicher Belobung würdig erſchienen:

Michael Mayer, von Aichach; im Landgerichte Burgau die Gemeinden: Burgau, Wettenhauſen und Jettingen, beſonders durch ihre Induſtrie-Gärten, dann der Thier-Arzt Riedsmüller in Burgau, der Revier-Jäger Dolch in Eichenhofen, der Lehrer Geiger in Ettenbeuern, der Lehrer Fäuſtle und der Patrimonial-Richter Banchero in Jettingen, der Lehrer Schmucker in Konzenberg, der Lehrer Mayr in Scheppach, der Lehrer Kunz in Unter-Knöringen, der Lehrer Hartmann in Schöneberg, der Lehrer Vögle, der Land-Arzt Jehle, der Landrath Fiſcher, der Müller Hampp, der Vorſteher Welz, der Joſeph Scheit jun. zu Wettenhauſen.

Noch mehrere andere Bewohner des Landgerichts-Bezirkes Burgau haben ſich die Obſtbaum-Zucht mit Eifer angelegen ſeyn laſſen.

Ferner werden erwähnt:
die Stadt-Gemeinde Dilingen;

im Landgerichte Friedberg:

die Gemeinden Friedberg und Lechhauſen, dann der Guts-Beſitzer Sam zu Mergenthau, und der Poſthalter Bachmaier in Eurasburg;

im Landgerichte Füſſen:

die Pfarrer zu Pfronten, Neſſelwang und Burggen;

im Landgerichte Göggingen:

der Patrimonial-Richter Gerſtmayr zu Hainhofen, der Söldner Georg Erlinger zu Anhauſen, der Lehrer Schmid daſelbſt, der Lehrer Strobel in Göggingen, der Lehrer Gebler in Haunſtetten, der Lehrer Stör in Achsheim, der Lehrer Gutmair in Diedorf, der Lehrer Kuſterer in Gerſthofen, der Lehrer Krinner in Diekirch, der Lehrer Baumeiſter in Kriegshaber, der Lehrer Ring in Täfertingen.

Die Gemeinden Achsheim, Anhauſen, Burgheim, Leutershofen, Litzlburg, und Stadtbergen;

im Landgerichte Günzburg:

die Gemeinden Günzburg, Leipheim, Riedheim, Ichenhauſen, Autenried, Ozenbrunn, Anhofen und Großkiſſendorf.

Von Privaten:

Frhr. v. Reck zu Autenried, Frhr. v. Riedheim zu Harthauſen, der Goldarbeiter Mayrhöfer, die Gärtner Johann und Engelbert Sedelmayr und Andreas Maiſch zu Günzburg;

im Landgerichte Höchſtädt:

der Oberlehrer Koppelmayr zu Höchſtädt;

im Landgerichte Immenſtadt:

die kgl. Pfarrer Kögel zu Ekarts, Müller zu Nieder-Sonthofen, Langenmayr zu Immenſtadt und Hagſpiel zu Blaichach; ferner Mathias Schneider zu Nieder-Sonthofen, Thaddä Kreß und Cornel Scheidug von da, Anton Keck, Jeremias Lahner und Xaver Azet zu Staufen, Chorregent Kleber, der zweite Lehrer Hartmann, Michael Köcheler und Julius Geiſt zu Immenſtadt, Peter Markart zu Fiſchen, Vorſteher Pfaudler, Florian Fritz, Alexander und Baptiſt Zöbele und Joſeph Wiedemann zu Blaichach;

im Landgerichte Kempten:

Franz Huber von Hofſtetten;

im Landgerichte Lauingen:

die Bewohner der Städte Lauingen und Gundelfingen;

im Landgerichte Lindau

iſt die Obſtbaum-Zucht überall in ſehr erfreulichem Stande;

im Landgerichte Mindelheim

iſt die Obſtbaum-Zucht ſowohl in Privat- als Schul-Gärten beſonders gepflegt worden in den Gemeinden Dirlewang, Erisried, Dorſchhauſen, Eutenhauſen, Hasberg, Hauſen, Köngetried, Loppenhauſen, Mindelheim, Naſſenbeuern, Ober-Aurbach, Ober-Rieden, Pfaffenhauſen, Preitenbrunn, Pronnen, Salgen und Stetten;

im Landgerichte Neuburg

ſind zu erwähnen:

der Guts-Beſitzer v. Silbermann zu Straß, der Patrimonial-Richter Schnepf zu Sinning, die Gemeinden Unter-Marxfeld, Gietlholz, Sinning und Straß;

im Landgerichte Oberdorf:

der Oekonom Hugo Häberle zu Oberdorf; der k. Pfarrer Burkhart und der Vorſteher Klotz zu Görisried, der k. Pfarrer Higg zu Leuterſchach, und der Lehrer Rief in Rettenbach;

im Landgerichte Ottobeuern;

der Lehrer Trieb zu Ottobeuern, der Lehrer Kraus zu Engetried, der Lehrer Lipp zu Sontheim, der Abſtant Eberle zu Frechenrieden, die drey Brüder Anton, Ulrich und Auguſtin Achilles, Gärtner Hurt und Kupferſchmid Eberle zu Ottobeuern, der Pfarrer Kafliſch zu Steinheim, und der Müller Huber daſelbſt, dann die Gemeinden Niederrieden, Steinheim, Ottobeuern, Niederdorf, Wolfertſchwenden, Hawangen, Amendingen, Langenberg und Attenhauſen, die Orts-Vorſteher Steinle zu Frechenrieden, Blattner zu Wolfertſchwenden, Fr. Anton Mayer zu Langenberg, Alexander Mayer zu Attenhauſen;

im Landgerichte Rain:

der k. Rentbeamte Hintermayer, der kgl. Landgerichts-Phyſikus Bratſch, der Bierbrauer Joſ. Schirmböck, der Weißgerber Gruber und der Privatier Weber zu Rain, der königl. Pfarrer Götz zu Ober-Baar, der k. Pfarrer Stegmann und der Lehrer Berger zu Walda;

im Landgerichte Roggenburg

ſind beſonders die Schul-Gärten von Nattenhauſen, Ebershauſen, Zaiertshofen, Taferishofen, Rennertshofen, Obenhauſen, Oberhauſen und Biberberg, im guten Stande.

im Landgerichte Schrobenhauſen

ſind zu erwähnen: der Lehrer Andreas Metzenauer in Weilach, der herrſchaftliche Schweizer Mooswang in Sandizell, der Schloß-Garten zu Nieder-Arnbach, die Gemeinde Berg im Gau, Brunnen, Grimolzhauſen, Hörzhauſen,

und Gerolsbach, die Frhrl. v. Perfall'ſche Bräu-haus-Verwaltung zu Hohenwart;

im Landgerichte Schwabmünchen:

der Söldner Lorenz Jaufmann zu Mittelſtetten;

im Landgerichte Türkheim:

der Buchbinder Anton Geiger in Eppishauſen, der Lehrer Neuhauſer in Immelſtetten, der Vorſteher Balſer in Beckſtetten, der Lehrer Kerler in Ettringen, der Lehrer Kerler in Hiltenfingen, der Schloß-Gärtner zu Kirchheim, der Lehrer zu Schwabeck, der Lehrer Rudolphi zu Stockheim, der Lehrer Knoll zu Tuſſenhauſen, der k. Pfarrer Burkhard zu Türkheim, der Lehrer Haugg zu Wald, der Lehrer Klaus zu Wörishofen, die Gemeinden: Eppishauſen, Ettringen, Immelſtetten, Conradshofen, Scherſtetten, Schwabeck, Türkheim, Tuſſenhauſen und Wald;

im Landgerichte Ursberg:

die Gemeinden Krumbach und Deiſenhauſen;

im Landgerichte Weiler:

Mathias Spieler Schul-Adſtant in Niederſtaufen, Joſeph Sinz von Heggenberg, Fidel Bieſenberger von Beuern, Andrä Schneider von Opfenbach, Fr. Joſeph Pfanner von Mellatz, Joſeph Trautmann von Göriz, Georg Hauber von Opfenbach, welche ſich ſchon ſeit 15 — 20 Jahren mit der Obſtbaum-Zucht beſchäftigen, Martin Kulmus, Johann Immler, Lorenz Rudolph, Joſ. Anton Sohler, Joh. Georg Stadelmann von Schinau, Lukas Deigenteſch, Joſ. Järke, Ignatz Kraft, Ignatz Binſer, Joſ. Schilling, Benedikt Schneider von Grünenbach, Franz Joſ. Bray und Alois Preg von Haunhofen, die ſich ſchon ſeit 30 — 40 Jahren der Baum-Zucht widmen, Joſ. Anton Baldauf von Weiler, Martin Prim und Jakob Kraft von da, Joh. Peter Baldauf von Simmerberg, Bartholomä Nik von Weißen, Xaver Forſter von da, Lorenz Stibe von Wolfbihl, Xaver Laber von Lindenberg, Thomas Wiedemann von Gosholz, Pfarr-Vikar Lingenhöl zu Scheffau, Joh. Georg King von Herbatzhofen, Joh. Georg Beckmann von Balzhofen, Frz. Joſ. Wachter von da, dieſe letztern 3 ſind Pomologen ſeit 30 Jahren, Pfarrer Mathias Fink zu Ebratzhofen, Joſ. Anton Wiedemann von da, Xav. Schneider l. St. von Hohenegg, Franz Raſch l. St. von da, Ignatz Dünger von Wiederhofen, Joh. Hirnbein von Wilhams, Pfarrer Waldvogl in Miſſen, Chirurg Köſel in Weitenau, Pfarrer Hummel daſelbſt, Lehrer Fink von Engelwarz, Georg Frey von Gernhofen, Gottlieb Grün von Engelhirſch ꝛc.;

im Landgerichte Wertingen:

der k. Pfarrer Nerlinger in Emersacker, der Patrimonial-Richter Zech in Holzen, und der Chirurg Engelhard in Zuſam-Altheim;

im Landgericht Zusmarshauſen:

die Gemeinde Oberſchöneberg, die Lehrer zu Zusmarshauſen, Agawang, Gabelbach, Fiſchach und Dinkelſcherben;

in der Stadt Augsburg:

der Kunſt-Gärtner Schulz;

in der Stadt Kempten:

die Groß-Händler Schachenmayr und v. Neubronner, der Hofapotheker Fuchs, der k. Studien-Rektor Böhm, der Diurniſt Schmid, die beiden Stadt-Gärtner, der Spitalpfleger Lichtenſteiger, der Krämer Koch und der Privatier Taufratshofen;

in der Stadt Lindau:

ſämtliche Grund-Beſitzer:

in der Stadt Neuburg:

der Hofgarten-Pächter Hermann, der ſtädti-

ſche Baurath Alois Scheibl, der Bierbrauer Ignatz Mayer, und Handelsmann Anton Forſter;

im Herrſchafts-Gerichte Babenhauſen:

der Schullehrer Höß zu Babenhauſen, der Orts-Vorſteher Weber daſelbſt:

im Herrſchafts-Gerichte Burheim:

der Schreiner Johann Weiß, der Schullehrer Kramer, der Gemeinde-Vorſteher Wegele, der Bauer Johann Riedmüller, der Glaſer Joſeph Längſt, der Schullehrer Fey, der Schmid Philipp Herz, der Wirth Peter Paul Johler, der Zimmermeiſter Rauf, der Kiefer Peter Hartmann von Burheim, der Gemeinde-Pfleger Bock, der Schullehrer Held, der Söldner Martin Redle von Winterrieden:

in dem Herrſchafts-Gerichte Edelſtetten:

die Standes-Herrſchaft ſelbſt, die Gemeinde Edelſtetten, der fürſtl. Materialien-Controleur Reiſſer in Edelſtetten, und der fürſtl. Rentrath Jakob Piſchinger:

im Herrſchafts-Gerichte Weiſſenhorn:

der Gärtner Joſeph Baur von Buch, der Chirurg Dörfeld in Pfaffenhofen, und der Wegmacher Zeller in Bubenhauſen.

Dieſe öffentliche Anerkennung iſt ſämtlichen betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, damit der Eifer für die Obſtbaum-Zucht aufs Neue angeregt, und dem in der Verordnung vom 20ten Juny 1826 (Regierungs-Blatt v. J. 1826 Seite 513 u. flg.) und ſpäter wiederholt ausgeſprochenen allerhöchſten Abſichten der Vollzug immermehr geſichert werde.

Augsburg den 5. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXIX.) ad Nrm. 12418.

An

ſämtliche königl. Diſtrikts-Polizey-Behörden, Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, unmittelbare Lokal-Schul-Commiſſionen, und Lokal-Schul-Inſpektionen, dann an die königliche Inſpektion des Schullehrer-Seminars in Dilingen.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem königlichen Staats-Miniſterium des Innern mittelſt höchſter Verfügung vom 31. Jänner d. Js. erlaſſenen Vorſchriften über die Bildung der Schul-Lehrer werden in dem als Beylage zu dem Kreis-Intelligenz-Blatte angeſchloſſenen Abdrucke nebſt den dazu gehörigen Beylagen von I. bis XII. hiemit kundgegeben, und es werden ſämtliche königl. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, Lokal-Schul-Commiſſionen und Lokal-Schul-Inſpektionen, ſo wie die kgl. Inſpektion des Schullehrer-Seminars in Dilingen angewieſen, erwähnte königliche Miniſterial-Anordnungen vom Tage ihrer Publikation an, in Beziehung auf die Schul-Dienſt-Präparanden, Schul-Seminariſten und Schuldienſt-Exſpektanten nach ihrem vollen Inhalte ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen, und den betreffenden Individuen, in ſo weit ſie dieſelben berühren, von den einſchlägigen einzelnen Beſtimmungen in geeigneter Art Kenntniß zu geben.

Augsburg den 5ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XC.) ad Nrm. 12093.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commiſſionen des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Bildungs-Weiſe der Lehrerinnen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Ueber die Bildungs-Weiſe der weiblichen Lehrerinnen iſt die nachſtehend abgedruckte königl. Miniſterial-Anordnuug vom 31ten Jänner d. Js. erfolgt.

Obwohl ſich in dem Oberdonau-Kreiſe bereits bisher an die in derſelben ausgeſprochenen Normen gehalten wurde; ſo ſieht ſich die unterfertigte Kreis-Stelle dennoch veranlaßt, dieſe höchſte Entſchließung den ſämtlichen obengenannten Behörden zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage kund zu geben, auf dieſelbe die Vorſteherinnen der religiöſen weiblichen Inſtitute und der einſchlägigen Klöſter, welche den Unterricht der weiblichen Jugend beſorgen, ſpeziell aufmerkſam zu machen.

Um den in erwähnter kgl. Miniſterial-Entſchließung ertheilten Grundſätzen über die Bildungs-Weiſe der Lehrerinnen allenthalben die genaueſte Anwendung zu ſichern, werden die ſämtlichen Diſtrikts-Schul-Behörden des Oberdonau-Kreiſes angewieſen, jedesmal, ſo oft ſich weibliche Individuen zur Aufnahme unter die Zahl der Schul-Präparandinnen oder Schuldienſt-Exſpektantinnen melden, unter Vorlage ihrer Schul- und Sitten-Zeugniſſe, und unter analoger Feſthaltung der für die männlichen Lehrer geltenden Grundſätze hinſichtlich der von ihnen gefoderten Kenntniſſe, diesſeits ſpezielle Weiſungen über die Vornahme der Prüfungen, ſo wie über die Fortbildungs-Weiſe der Schulamts-Kandidatinnen zu erholen.

Augsburg den 10ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die von den k. Kreis-Regierungen eingefoderten Berichte haben erſehen laſſen, daß hinſichtlich der Vorbildung und Ausbildung der Lehrerinnen für deutſche Mädchen-Schulen und für Induſtrie-Schulen nicht blos ſehr verſchiedenartige Grundſätze, ſondern, daß zum Theile Obſervanzen, ja Vorſchriften obwalten, welche die Zartheit des weiblichen Charakters verletzend und den Lehr-Zweck auf Koſten des Erziehungs-Zweckes begünſtigend, die bedenklichſten Nachtheile für beyde herbeyführen.

So wie daher auf allerhöchſten Befehl durch Verfügung von heute das Vorbildungs-Verhältniß der männlichen Lehrer näher geregelt wird; ſo erſcheint es zu gleichmäßiger Verwirklichung der ſo wohlwollenden allerhöchſten Abſichten nöthig, in Betreff der Vorbildung der Lehramts-Kandidatinnen nachſtehende Grundſätze zur allgemeinen und pünktlichen Darnachachtung kund zugeben:

Von den Kandidatinen für das Lehr-Amt an deutſchen Schulen werden zwar dieſelben Kenntniſſe erfodert, wie von den männlichen Lehr-Individuen. Es iſt jedoch in keiner Weiſe zu geſtatten, daß erſtere den erfoderlichen Unterricht in den für Schuldienſt-Präparanden und Seminariſten beſtimmten Lehr-Anſtalten empfangen. Eben ſo wenig dürfen ſie an den gemeinſchaftlichen öffentlichen Prüfungen derſelben Antheil nehmen, vielmehr bleibt ihnen

I.) da keine eigenen Seminarien für Schul-Dienſt-Präparandinnen beſtehen, überlaſſen, die nöthigen Kenntniſſe durch Privat-Unterricht, oder in weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anſtalten ſich zu erwerben.

II.) Ihre Prüfungen haben ſie vor den von den kgl. Kreis-Regierungen für dieſen Zweck committirten Kreis-Scholarchen, Diſtrikts-Schul-Inſpektoren, oder Lokal-Schul-Commiſſären nicht öffentlich, ſondern lediglich im Beyſeyn der dafür in jedem Falle ſpeziell zu benennenden Perſonen, dann, ſoferne es dieſen die Zeit geſtattet, der Diſtrikts- und Orts-Polizey-Beamten, in einer weiblichen Erziehungs-Anſtalt, oder ſo ferne dieß nicht ſtattfinden kann, in einem angemeſſenen Lokal zu beſtehen.

III.) Der Befähigungs-Nachweis hat ſich ſtreng an die ſpezielle Beſtimmung weiblicher Lehrerinnen anzureihen. Wenn daher ſchon bey männlichen Lehr-Individuen die Admiſſion vorzüglich von dem Zeugniſſe eines religiös und ſittlich reinen Charakters abhängt; ſo muß dieſer Nachweis noch in erhöhtem Maaße bey weiblichen Präparandinnen oder Lehrerinnen gelten, und von der Prüfung, ſo wie von jeder ſelbſt verſuchsweiſen Verwendung in dem Unterrichts- und Erziehungs-Fache jede Perſon ausgeſchloſſen werden, gegen deren Charakter nur der leiſeſte Verdacht obwaltet.

IV.) Daſſelbe gilt von der Prüfung weiblicher Kandidatinen für den Privat-Unterricht und für das Privat-Erziehungs-Fach, dann für die Anſtellung als weibliche Arbeits-Lehrerinen.

V.) Der von Seiner Majeſtät dem Könige vorgeſchriebene Grundſatz, daß das Lehr-Amt in allen ſeinen Abſtufungen, namentlich aber jenes an den lateiniſchen und deutſchen Schulen, nicht nur das Lehren, ſondern auch das Erziehen umfaſſen müße, hat gleichfalls bey den Lehramts-Kandidatinen eine ganz vorzügliche Anwendung. Der weiblichen Jugend ſollen vorzugsweiſe weibliche Lehrerinen gegeben werden, damit ihnen eine weibliche Erziehung zu Theil werde, damit die künftigen Mütter nicht das dem Weibe ſo nöthige Sittlichkeits- und Zart-Gefühl, und über dem Wiſſen nicht das Gemüth und die edle Richtung der deutſchen Frauen verliehren, und damit das deutſche Weſen nicht in ſeinem Kerne (in dem häuslichen Kreiſe und in der häuslichen Erziehung) untergehe. Es iſt daher vorzüglich durch die Prüfung zu ermitteln, ob die Lehramts-Kandidatin auch die richtige Anſicht über die Pflichten einer Mutter in Abſicht auf die Familien-Erziehung, über die ächte Richtung des weiblichen Gemüthes, und in deſſen Folge über die wahre Bildungs-Weiſe der weiblichen Jugend erfaßt habe? und dieſer Gegenſtand hat auf die Schöpfung der Prüfungs-Reſultate einen entſchiedenen Einfluß zu behaupten.

Die königlichen Kreis-Regierungen werden ſich angelegen ſeyn laſſen, vorſtehende Grundſätze allenthalben in Anwendung zu bringen, da, wo ein entgegengeſetztes Verfahren noch beſteht, daſſelbe ungeſäumt abzuändern, und insbeſondere dem Geſichtspunkt aufrecht zu erhalten, daß durch dieſe Lehrerinnen frommer Sinn, lautere Sittlichkeit und wahres Zart-Gefühl unter der weiblichen Jugend geweckt, genährt und verbreitet werden ſoll.

München den 31. Jänner 1836.

LXXXXI.) ad Nrm. 12257.

(Die Erledigung der Pfarrey Wörishofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Reſignation des Pfarrers Karl Alois Miehling wurde die Pfarrey Wörishofen, Landgerichts Türkheim, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 728 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 764 fl. 16$\frac{4}{8}$ kr., nämlich:

1.) in 399 fl. 26$\frac{6}{8}$ kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 39 fl. 36 kr. aus Realitäten; 3.) in 137 fl. 27$\frac{3}{8}$ kr. aus Rechten; 4.) in 187 fl. 46$\frac{3}{8}$ kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 17 fl. 42$\frac{4}{8}$ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 8ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXXII.) ad Nrm. 14694.

(Die Erledigung der Pfarrey Schwab-Mühlhauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Reſignation des Pfarrers Leonhard Steigenberger wurde die Pfarrey Schwab-Mühlhauſen, Landgerichts Schwabmünchen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 347 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 794 fl. 42 kr., nämlich:

1.) in 702 fl. 38 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 45 fl. 10 kr. aus Realitäten; 3.) in 8 fl. 41 kr. aus Rechten; 4.) in 35 fl. 13 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; 5.) in 3 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 20 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXXIII.) ad Nrm. 14797.

(Die Erledigung des Curat-Beneſiziums zu Unter-Liezheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Curat-Beneſiziaten Peter Grieſer auf die Pfarrey Holzheim, Landgerichts Rain, wurde das Curat-Beneſizium Unter-Liezheim Landgerichts Höchſtädt erledigt, welches ſich über eine Bevölkerung von 387 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 543 fl. 47 kr., nämlich:

1.) in 430 fl. ſtändigem Gehalt; 2.) in 68 fl. 14 kr. aus Realitäten: 3.) in 42 fl. 33 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; 4.) in 3 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 14 fl. 53 kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 11ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Altheim, Dekanats Neuſtadt a. d. Aiſch btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Denk kam die Pfarrey Altheim, kgl. Dekanats Neuſtadt a. d. Aiſch in Erledigung, was hiedurch zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Pfarrey nach der im Laufe des v. Js. definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen in baarem Gelde 15 fl. 37½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen eben ſo 2 fl. 45 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen eben ſo 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 36 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag für ¼ Morgen Aecker 10 fl. 40 kr., für 4⅞ Tagwerk Wieſen 68 fl. 47 kr., für ⅞ Tagwerk Garten 1 fl. 10 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) in Geld 27¼ kr.; für 3 Faſtnacht-Hühner 43¾ kr.; 13 Schäffel 1½ Metzen Korn à 10 fl. = 132 fl. 17½ kr.; 4 Schäffel 3⅞ Mtz. Dinkel à 5 fl. = 23 fl. 13¾ kr.; 12 jährliche Frohnfuhren zur Heimſchaffung des Pfarr-Holzes 3 fl. 36 kr.; b) unſtändige Abgaben an Handlöhnen, oder Laudemien 4 fl. 16½ kr.; 2.) an Zehenten, und zwar: a) vom großen Zehent von der Altheimer Markung 112 fl. 16 kr.; b) vom Wein-Zehent 1 fl. 1 kr.; c) vom Blut-Zehent 12 kr.; d) vom großen Zehent auf der Meilheimer Markung 208 fl. 13¼ kr.; 3.) Nutz-Anſchlag des Waid-Rechts 4 fl. 40 kr.; 4.) Nutz-Anſchlag des Eichel-Rechts 1 fl.; 5.) an Forſt-Rechten: das Recht in dem Gemeinde-Wald wirft jährlich ab 1½ Klafter Eichen-Scheitholz à 3 fl. = 4 fl. 30 kr.; 3 bis 3½ Klafter Eichen-Gertholz à 3 fl. 30 kr. = 11 fl. 22½ kr.; 4½ Schock Eichen-Wellen à 6 fl. 45 kr.; 2 zweyſpännige Fuhren Laubſtreu zu 2 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 63 fl. 46 kr., incl. 26 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Laſten haften auf der Pfarrey nicht; verbleibt ſomit reines Einkommen 715 fl. 59¼ kr.

Ansbach den 29ten Februar 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

LXXXVI.) ad Nrm. 14653.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Eine im Markte Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenſtrauß, aufgegriffene taubſtumme Manns-Perſon betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am 8ten Dezember v. Js. wurde im Markte Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenſtrauß im Regen-Kreiſe eine taubſtumme Manns-Perſon aufgegriffen, deren Heimath unbekannt iſt, und deren Perſonal-Beſchreibung nachſtehend beygefügt wird.

Sollte eine Behörde des Ober-Donau-Kreiſes über die Herkunft und Heimaths-Verhältniſſe dieſer Perſon Aufſchüſſe geben können, ſo iſt hierüber binnen 14 Tagen anher Bericht zu erſtatten, und zugleich dem Landgericht Vohenſtrauß davon Nachricht zu geben.

Augsburg den 10ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Perſonal-Beſchreibung
dieſer taubſtummen Manns-Perſon:

Dieſelbe iſt 22 bis 24 Jahre alt, 5' 6'' 5''' groß, ſchlanker Statur, breiten Geſichts, ſtumpfer Naſe, brauner Augen, brauner Haare, etwas ſommerfleckig und mit einem Satthalſe behaftet.

Am Leibe trägt dieſer Taubſtumme einen ſchwarzgrautuchenen zerriſſenen Janker, ein altes zerriſſenes leinenes Gilet von grauer Farbe, alte blauleinene zerriſſene Hoſen, ein altes Hemd, und ein paar alte Holzſchuhe. Auf dem Kopfe trug derſelbe eine runde kleine gelbtuchene Haube ohne Schild, übrigens ſtrotzt dieſer taubſtumme Purſche vom Ungeziefer, und eine Verwahrloſung der Reinlichkeit iſt an demſelben auffallend ſichtbar.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14ten Jänner 1836 zu beſchließen geruht, auf die durch Verſetzung des Landrichters Johann Georg Widemann von Ober-Günzburg in gleicher Eigenſchaft nach Stadtamhof im Regen-Kreiſe, erledigte Landrichter-Stelle zu Ober-Günzburg den bisherigen Landrichter in der Au bey München Franz Borgias Spät zu verſetzen.

Nachdem der bisherige Kammerer und Pfarrer Chriſtian Huber in Kuzenhauſen, als Dekan des Land-Kapitels Agawang gewählt worden; ſo wurde dieſem Dekan die landesherrliche Beſtätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Seine Majeſtät der König haben dem Prieſter Johann Baptiſt Klee in Hechendorf Landgerichts Starnberg die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Gemäß Entſchließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 3ten März 1836 wurde der zum zweytenmale als Bürgermeiſter in Günzburg gewählte Ignaz Wezler Apotheker daſelbſt, beſtätiget.

(Bekanntmachung.)

In Gundelfingen iſt die Lotto-Kollekte erledigt. Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militair-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweiſen, ob er des Geſchäfts kundig und die erfoderliche Kautien zu leiſten im Stande ſey, wieviel er als Quieszenz-Gehalt oder Penſion beziehe, bey welcher Klaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Militair-Individuen haben ſich noch insbeſondere darüber auszuweiſen, ob ihnen die Penſion lebenslänglich, oder blos temporär bewilliget ſey.

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 3ten März 1836.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

98.) praes. den $\frac{5}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Dietrich Nagelſchmid zu Hindelang hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und ſich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage wie folgt ausgeſchrieben:

a.) der erſte auf Dienſtag den 29ten März d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlicher Nachweiſung der Foderungen;

b.) der zweyte auf Dienſtag den 26ten April d. J. zur Vorbringung der etwaigen Einreden;

c.) der dritte auf Dienſtag den 24ten May d. J. zur Abgabe der Schluß-Sätze nämlich der Replik und Duplik jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden dazu unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes ihrer Foderungen von vorliegender Gant-Maſſe im Falle ihres Ausbleibens am 1ten Edikts-Tage, und Präkluſion mit den betreffenden Handlungen beym Nicht-Erſcheinen in einem der übrigen Termine, hiemit vorgeladen.

Alle diejenigen welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinde-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches bey Vermeidung der Strafe des doppelten Erſatzes anher auszuhändigen.

Am erſten Edikts-Tage wird zugleich auch eine gütliche Uebereinkunft verſucht werden, und im Falle des Erzielens einer ſolchen, wird angenommen, daß der Nicht-Erſcheinende dem Beſchluſſe der Mehrheit der wirklich erſchienenen Gläubiger ſich anſchließen wolle. Zur Nachricht dient vorläufig, daß der Schulden-Stand von dem Gemein-Schuldner auf 895 fl. 28 kr., unter welchen ſich Hypothek-Schulden nebſt Zinſen 648 fl. dann Kurrent-Schulden 247 fl. 28 kr. befinden, angegeben wurde, während das Anweſen einen Werth von 870 fl. hat.

Zugleich hat man zum Verkaufe des Gant-Anweſens, welches aus einem Wohn-Hauſe von Holz ſamt Stadel und Stallung unter einem Dache, 1 Wurz-Garten und Baind' beym Haus, Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Vieh-Weiden und Hölzern, zwey Krautgärten im Bohnen-Land, dann Haus- und Baumanns-Fahrniſſen nebſt einem Kohlen-Vorrath von circa 100 Zuber beſteht, Tagsfahrt auf Samſtag den 26ten März d. J. angeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, und zwar Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, bis Morgens 9 Uhr in das Haus des Gantierers vorgeladen werden.

Sonthofen den 22ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Krum, Landrichter.

99.) praes. den 7/3 36.

(Vorladung.)

Der Rebmann Johann Georg Bauer von Enzisweiler, in der Gemeinde Mitten, hat ſich wegen Ueberſchuldung Zahlungsunfähig erklärt, und freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nun nachfolgende Edikts-Tage ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweiſung, dann zum Verſuch der Erwirkung von Nachläſſen oder gütlicher Friſten-Bewilligung auf den 7ten April 1836; 2) bey Zerſchlagung des Vergleich-Verſuches, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 7ten März d. J., und 3.) zu den Schluß-Verhandlungen, und zwar für die Replik auf den 24ten May d. J., und für die Duplik auf den 6ten Juny 1836 jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Tage die Ausſchließung der Foderungen von der Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Der Aktiv-Stand beläuft ſich nach dem vorliegenden gerichtlichen Inventar auf 3848 fl. 25 kr. die Paſſiven dagegen betragen 6177 fl. 53 kr. worunter 5032 fl. 52 kr. Hypotheken-Schulden ſind.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Schuldners beſitzt, wird aufgefodert, dieſes unbeſchadet ſeiner Rechte bis zum erſten Ediktstage dem Landgerichte zu übergeben.

Lindau am 23ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter

100.) praes. den 10/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der Schuhmachers-Sohn Georg Kaufer geb. 1760 den 16ten April zu Wald, oder deſſen legitime Deszendenten haben binnen 3 Monaten hierorts zu erſcheinen, um ihre Anſprüche auf ein von Andreas Kaufer Vater des Georg Kaufer geſtiftetes und an die Inteſtat-Erben zurückgefallenes Jahrtags-Kapital per. 45 fl.

geltend zu machen, widrigenfalls ohne Berückſichtigung derſelben mit Vertheilung dieſer 45 fl. fürgefahren werden müßte.

Türkheim den 25ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

101.) praes. den 7/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Michael Knötzinger von Steinheim, von Profeſſion ein Schuſter, welcher ſchon vor ungefähr 30 Jahren ſich von Hauſe hinweg, und auf Wanderung begeben hat, ließ ſeit jener Zeit von ſeinem Leben, und Aufenthalte nichts mehr hören.

Da nun deſſen Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung deſſen in 419 fl. beſtehenden Vermögens gebeten haben; ſo wird genannter Michael Knötzinger oder deſſen allenfallſige eheliche Nachkommenſchaft hiedurch aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an um ſo gewißer bey dem unterfertigten Gerichte zu melden, als auſſerdem das erwähnte Vermögen an ſeine Geſchwiſterte gegen Caution verabfolgt werden würde.

Höchſtädt den 26ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

102.) praes. den 8/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Joſeph Hekel Söldner in Ettenbeuern hat ſich inſolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 29ten März 1836.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 28ten April d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) für die Replik auf Dienſtag den 31ten May; b.) für die Duplik auf Freytag den 17ten Juny d. J.

Die Verhandlungen beginnen an jedem dieſer Edikts-Tage Morgens 9 Uhr.

Es werden hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird denjenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, der Auftag ertheilt, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung beträgt das Geſammt-Vermögen 1259 fl. 54 kr., dagegen belaufen ſich die Hypothek-Schulden

auf 1605 fl. 33 kr., und die zur Zeit gerichtlich bekannten nicht bevorzugten Foderungen auf 845 fl. 21 kr.

Zugleich eröffnet man, daß das Geſammt-Anweſen des Gantirers, beſtehend in Wohnhaus, Stall und Stadel, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Garten, ganzer Gemeinds-Gerechtſame, $\frac{5}{8}$ Tagw. Maad, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Acker am erſten Edikts-Tage dem öffentlichen Verkauf in der Gerichts-Kanzley unterſtellt werde.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Burgau am 26ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend.)

Ott, 1ter Aſſeſſor.

103.) praes. den $\frac{7}{3}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Knie Söldner von Bronnen hat ſich dem Konkurs-Verfahren unterworfen, daher die Edikts-Tage feſtgeſetzt werden, wie folgt:

I.) der 30te März 1836 zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen; II.) der 27te April 1836 zur Vorbringung der Einreden; III.) der 11te May 1836 zur Replik, und endlich IV.) der 26te May 1836 zur Schluß-Verhandlung.

Sämtliche Gläubiger des Johann Knie werden an dieſen Edikts-Tagen früh 8 Uhr in dieſſeitige Land-Gerichts-Kanzley, und zwar am 1ten Edikts-Tage unter dem Präjudize des Ausſchluſſes von der Gant-Maſſe, an den übrigen Edikts-Tagen aber unter Verluſt der betreffenden Rechts-Verhandlung vorgeladen. Wer Etwas zur Gant-Maſſe gehöriges beſitzt, wird aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des doppelten Erſatzes anher zu übergeben.

Hiebey wird bekannt gemacht, daß die Aktiv-Maſſa in 1050 fl. beſtehe, dagegen die Hypothek-Foderungen allein ſchon 2396 fl. betragen. Schlüßlich wird noch eröffnet, daß am 1 Edikts-Tage auch der Verkauf des Gant-Anweſens, beſtehend in Wohn-Haus mit Garten und Gemeinde-Recht vorgenommen werde.

Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, werden hiezu eingeladen.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Mindelheim am 27ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Marq. Wintrich, Landrichter.

104.) praes. den $\frac{7}{3}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Dismas Auer von Wettenhauſen beyläufig 66 Jahre alt, iſt ſchon ſeit 32 Jahren von Hauſe abweſend, ohne je einmal von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Auf Andringen der Geſchwiſter deſſelben wird derſelbe oder deſſen allenfallſige eheliche Deszendenz nunmehr hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb ſechs Monaten a dato ſich bey dem unterzeichneten Land-Gerichte zu melden, auſſerdeſſen er für verſchollen erklärt, und ſein in 125 fl. beſtehendes Vermögen gegen Caution an ſeine Geſchwiſter ausgeantwortet werden würde.

Burgau den 4ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

105.) a) praes. den 10/3 36.

(Edictal-Ladung.)

Andrä Lutz, Gütlers-Sohn von Peutenhauſen, und Soldat im 1ten Reſerve Bataillon des kgl. Infanterie-Regiments König wird ſeit dem 1ten Oktober 1814 vermißt.

Auf Antrag ſeiner Geſchwiſter wird derſelbe oder ſeine rechtmäßige Deszendenz hiemit vorgeladen, ſich binnen ſechs Monaten bey dießſeitigem Gerichte zu melden, außerdem er für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen den Geſchwiſtern gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Schrobenhauſen den 9ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

106.) b.) praes. den 27/2 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Joſeph Wurm, Schuhmacher in Gehnhofen, hat ſich am achten dieß für inſolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen werden die bekannten und unbekannten Gläubiger deſſelben auf Mittwoch den 30ten März d. J., zur Vorbringung der Einreden aber auf Freytag den 29ten April d. J. und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf Samſtag den 28ten May d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe, und von den betreffenden Rechts-Verhandlungen, zum k. Landgerichte vorgeladen.

Wer vom Vermögen des Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes mit Vorbehalt ſeiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anweſen des genannten Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag den 29ten März d. J. im Orte Gehnhofen anberaumt, wozu annehmbare Kaufluſtige, welche ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht im Wohnhaus N. 13 mit Nebengebäuden, in $1\frac{3}{4}$ Jauchert 9 Ruthen Heufeld, $1\frac{3}{8}$ Jauchert 15 Ruthen Waldung im ſogenannten Saumholz, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Waſen-Moos.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Immenſtadt am 18ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. März 1836.	*Pap.*	*Geld*	Den 10. März 1836.	*Pap.*	*Geld*	Den 12. März 1836.	*Pap.*	*Geld*
Obligat. à 4%m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4%m. Coup.*	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½
detto *à* 3½% „		100	detto *à* 3½% „		100	detto *à* 3½% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	32	31	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	33	31	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		30

Beylage

zum

Kreis-Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreiſes. Nr. 11.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutſchen Schulen war längſt für die bayeriſche Staats-Regierung ein Gegenſtand beſonderer Fürſorge.

Mehrere allerhöchſte Verordnungen, namentlich jene vom 11ten Juni 1809 ſind deſſen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars für den Regen-Kreis bewieſen, daß der edle Sinn des wittelsbachiſchen Herrſcher-Stammes für dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet ſey.

Eben dieſem Königl. Sinne konnten aber auch jene mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungs-Weiſe zum Schullehrer-Amte an ſich trug.

Hat nämlich, wie dieß gegenwärtig in Bayern der Fall iſt, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfaſſe, und iſt zugegeben, daß in einem den Schulbeſuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anſpruch nicht nur auf ſorgfältige Entwicklung des Verſtandes, ſondern auch auf gewiſſenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös ſittliche Veredlung ihrer Kinder haben; ſo kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieſer erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer ſelbſt gründlich unterrichtet ſeyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Geſinnung in ihm ſelbſt herrſchen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er ſelbſt zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, ſo wie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt ſeyn, welche allein zu lenken, zu geſtalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in ſich tragen, daß die Schärfung des Gedächtniſſes nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß ſeine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug ſtehen, um zu erkennen, daß die ſittliche Veredlung nicht bloß in der Anwendung gewöhnlicher Schul-Zucht, in dem äuſſerlichen Verwiſchen vorkommender Jugend-Fehler, ſondern in deren Entwurzlung beſtehe, er muß mit väterlichem Ernſte kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte — ſein ganzes Weſen muß dafür bürgen, daß die ihm einſt anzuvertrauende Schule, dem ſchon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majeſtät des Königs gemäß, die gute häusliche Erziehung fortſetze und unterſtütze, die mangelhafte ergänze, und die ſchlechte möglichſt verbeſſere.

Eine ſolche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminar zugebrachter Jahre erworben werden, ſie kann nur das Ergebniß einer folgerechten, ſchon mit dem Austritt aus der Werktags-Schule beginnenden und ohne Unterbrechung

biſ zur Uebernahme des Lehrfaches fortgeſetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher ſeyn.

Damit nun der Schullehrer-Stand im Königreiche Bayern in der That auf dieſen Standpunkt ſich erhebe, damit er im vollſten Sinne des Wortes den königl. Abſichten entſpreche, und in reichem Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme ſämtlicher Kreis-Regierungen und Kreis-Scholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Reſidenz-Stadt berufenen Seminar-Vorſtände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des königl. oberſten Schul-Rathes gebildeten Commiſſion für das deutſche Schul-Weſen in Gemäßheit speziellen allerhöchſten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Beſtimmungen, namentlich des Regulatives vom 11ten Juni 1809, (Reggsblatt Nro. 43. S. 953 u. f.) Nachſtehendes angeordnet:

Abſchnitt I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drey Zeiträume:

1) den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar;
2) den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar, und
3) den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abſchnitt II.
Von der Vorbildung für das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bey jenen Jünglingen, welche die deutſchen Schulen beſucht haben, in der Regel ſogleich, ſpäteſtens aber zwei Jahre nach dem Austritte aus der Werktags-Schule zu beginnen, und mindeſtens drei Jahre zu umfaſſen.

Bei den aus höheren Lehr-Anſtalten, aus der lateiniſchen Schule, oder aus dem Gymnaſium, aus einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule u. dgl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme ſpäter erfolgen, und es richtet ſich die Vorbereitungs-Zeit nach jenem Curſe des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewieſen wird.

Die in dieſer Vorbereitungs-Zeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienſt-Präparanden.

§. 3.

Die Aufnahme unter die Schuldienſt-Präparanden ſetzt in allen Fällen eine vor der einſchlägigen Diſtrikts-Schul-Inſpektion oder Local-Schul-Commiſſion zu beſtehende Prüfung voraus, welche ſich über alle Lehr-Gegenſtände des IIIten Curſes der Werktags-Schule erſtreckt, und auf Anmelden im Monate Juli oder ſpäteſtens Auguſt abzuhalten iſt.

§. 4.

Behufs der Zulaſſung zu dieſer Prüfung hat ſich der angebende Präparand nicht nur über ſeinen vollſtändigen Namen, über die Zeit und den Ort ſeiner Geburt, über den Stand und Aufenthalt ſeiner Eltern, über ſeine Vermögens-Umſtände und Unterſtützungs-Mittel, dann über den Lehrer, bey welchem er den Präparanden-Unterricht zu nehmen gedenkt, ſondern auch darüber auszuweiſen, daß er mindeſtens:

a) die Werktags-Schule oder einen dieſem gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen,
b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an ſich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5.

Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung ſämtlicher Aktenſtücke der einſchlägigen königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreis-Scholarchat über die Aufnahme oder Zurückweiſung des Geprüften ohne fernere Berufung entſcheidet.

§. 6.

Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die beſondere Aufſicht des von ihnen gewählten Lehrers, ſo wie unter die Oberaufſicht der einſchlägigen Local- und Diſtrikts-Schul-Inſpektion und haben ſich bey dieſen ſowohl, als bei der betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörde perſönlich vorzuſtellen.

Dieſe Behörden ſind verpflichtet, nicht bloß den Unterricht, ſondern auch das religiös ſittliche Betragen, und die religiös ſittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden auf das Genaueſte zu beaufſichtigen, und Seine Majeſtät verſehen Sich in Ausübung dieſer Pflicht um ſo mehr der gewiſſenhafteſten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und geſitteten Menſchen auf Andere übertragen werden können, als ferner, was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler iſt, ſpäter nur allzuraſch zu auffallendem Laſter ſich ausbildet, und als eine ſchwere Verantwortung auf Behörden laſten müßte, welche ſich entſchließen könnten, aus übelverſtandenem Mitleide einen Menſchen in das Lehrfach eindringen zu laſſen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewieſen, vielleicht ein brauchbarer Staats-Bürger werden könnte, der aber aller Wahrſcheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloſes Unheil ſtreuen, und am Ende von dem Dienſte weggewieſen, mit Weib und Kind die Urheber ſeines Unglückes verwünſchen wird.

§. 7.

Die Diſtrikts-Schul-Inſpektionen ſind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Beſuche der Sonntags-Schule freizuſprechen, jedenfalls aber bleiben letztere allen Verpflichtungen der Feiertags-Schüler, insbeſondere dem Gebote des Beſuches der Chriſtenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäuſern und Tanzböden, um ſo mehr unterworfen, als gerade der fortgeſetzte Religions-Unterricht, die unausgeſetzte Theilnahme an den gottesdienſtlichen Uebungen, die Mitwirkung bey der Kirchen-Muſik und bey dem Kirchen-Geſange, und das Angewöhnen eines ſtillen, eingezogenen Lebens weſentliche Beſtandtheile der Vorbildung zum Lehrerſtande und zu dem damit häufig verbundenen Meßners-Dienſte ſind.

§. 8.

Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die ſämtlichen Lehrfächer der deutſchen Schulen nud unterſcheidet ſich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertags-Schule bloß durch das gründlichere, ernſtere Eindringen in die betreffenden Gegenſtände.

Ferner iſt den Präparanden der ſorgfältige Betrieb des Muſik- und Zeichnungs-Unterrichtes, ſo wie auch der erſten Kenntniſſe der Landwirthſchaft nach einem demnächſt feſtzuſetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bey dem Präparanden-Unterrichte iſt jede ungeeignete Steigerung auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, und der Geſichts Punkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Präparanden-Periode bloß Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar iſt, daß es hier nicht ſowohl dem Viel-Lernen, als dem Gründlich-Lernen und dem Erziehen für den Lehrer-Beruf gilt, und daß der Präparanden-Lehrer ſeiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth

treffliche, und für ihr künftiges Fach begeiſterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar Behufs der ſpeziellen Berufsbildung übergibt.

§. 9.

Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geiſtlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreis-Regierung d. h. von dem betreffenden General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten auf Antrag des Kreis-Scholarchates als ſolche benannt werden.

Die Kreisſtellen werden ſich von ſelbſt berufen fühlen, dieſen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebens-Jahren ſtehen, ſich durch ſittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maaße beſitzen, ihrer eigenen Schule muſterhaft vorſtehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeſchadet ihrer übrigen Berufsgeſchäfte obliegen können.

Die Eigenſchaft eines Präparanden-Lehrers iſt widerruflich, und erliſcht, ſobald die betreffende Kreis-Regierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geiſtlichen oder Lehrer in das alljährlich neu feſtzuſetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10.

Ausgezeichnete Leiſtungen für dieſen wichtigen Zweck ſind beſonders vorzumerken und bey Vergebung einträglicherer Dienſtesſtellen, dann bey Vertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienſtes zu berückſichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11.

Da ausſchließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für ſich ſchon in dem Geräuſche größerer Städte ſchwerer zu erzielen iſt; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Land-Schule vorſtehen zu müſſen, und der an das Städte-Leben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet, und unfähig zum Erziehen ſchlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit ſeines Wiſſens und in ſeinem Berufs-Ernſte beſteht, und dieſes nicht im Umgange mit der ſtädtiſchen Jugend, ſondern in dem ſteten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird; ſo iſt Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweiſe bey ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten ſtatt finde.

Jedenfalls iſt Sorge zu tragen, daß kein Präparanden-Lehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufſicht zu halten vermag, und daß nirgends ſogenannte Präparanden-Schulen ſich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner iſt Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindeſtens das letzte Jahr öfters einen Präparanden-Lehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adſtanten drey Claſſen zu verſehen hat.

§. 12.

Die Aufſichts-Behörden ſind gehalten, und zwar die Local-Schul-Inſpektionen bey ihren täglichen, die Diſtrikts-Schul-Inſpektionen bey ihren periodiſchen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortſchritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umſtänden ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuſchreiten, und nöthigen Falles bei der Kreis-Regierung auf ſchärfere Ahndung oder auch auf Entlaſſung anzutragen.

Ueberdieß aber müſſen ſich die Präparanden am Schluſſe eines jeden Schul-Jahres einer beſonderen Prüfung unterwerfen. Zu dieſem Behufe iſt jede Kreis-Regierung in einzelne Diſtrikte zu theilen, und für jeden derſelben ein ausgezeichneter Diſtrikts-Schul-Inſpektor als Prüfungs-Commiſſär zu ernennen. Die Prüfung ſelbſt hat jährlich im Monate Auguſt oder September ſtatt zu finden, und dem unter Ziff. II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß ſammt dem betreffenden Akte wird der Königl. Kreis-Regierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieſer, d. h. dem Königl. General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten, im Einklange mit dem Kreis-Scholarchate, ohne weitere Berufung beſchieden.

§. 13.

So wünſchenswerth es iſt, daß die Präparanden ſchon früher durch eigene Anſchauung die Behandlung der Jugend und die Kunſt erlernen, mehrere Klaſſen-Abtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beſchäftigen, und daß ſie ſelbſt auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleiſtungen erproben, ſo wenig darf beides jedoch auf Koſten ihres eigenen Unterrichtes oder der ſchulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es ſoll ihnen daher lediglich geſtattet ſeyn, die durch ihre ſonſtige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privat-Studien nicht in Anſpruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat ſich ihre Thätigkeit darauf zu beſchränken, daß ſie den Lehrer beobachten, und unter ſeiner beſonderen Aufſicht kleine Dienſtleiſtungen und Verſuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein bloſſer Präparand den Unterricht ſelbſt ſtatt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schul-Jugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Beſuche der obern Klaſſen, ſo wie der Feiertags-Schule für das weibliche Geſchlecht entfernt gehalten werden.

Abſchnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§. 14.

Es beſteht in jedem Kreiſe wenigſtens ein Schul-Lehrer-Seminar als ſpezielle Bildungs-Anſtalt für künftige Schullehrer.

Der vollſtändige Beſuch dieſer Anſtalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder proviſoriſchen oder definitiven Anſtellung im Schulfache für jeden Jüngling ohne Unterſchied des Standes und Bekenntniſſes mit alleiniger Ausnahme der Geiſtlichen und der Candidaten des höheren Lehramtes, bei denen theils die beſtandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreis-Regierung vor einem Kreis-Scholarchen oder ausgezeichneten Diſtrikt-Schul-Inſpektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrer-Stelle an einer deutſchen Schule und resp. eines Schul-Benefiziums gilt.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar ſind:

1) das zurückgelegte 16te und nicht überſchrittene 20te Lebensjahr;
2) phyſiſche Geſundheit, und insbeſondere das Nichtvorhandenſeyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen ſtörenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen;
3) Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend geſicherte Unterſtützung

unter Vorbehalt der in §. 24. vorhergeſehenen Ausnahmen;

4) entſprechende Zeugniſſe über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften ſittlichen Wandel.

§. 16.

Neben dieſen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachſuchende noch insbeſondere in der jährlich von der Kreis-Regierung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt auszuſchreibenden und von dem Kreis-Schul-Referenten oder einem Kreis-Scholarchen zu leitenden Prüfung ſich darüber ausweiſen:

1) daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verſtehe, und die wichtigſten bibliſchen Erzählungen, Gleichniſſe und Beweisſtellen, ſo wie gute Lieder aus der für die betreffende Confeſſion eingeführten Sammlung aus dem Gedächtniſſe vorzutragen vermöge;

2) daß er fertig und richtig leſen, einen leichten Aufſatz ohne erhebliche Schreib- und Sprach-Fehler verfaſſen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenſchaft geben könne;

3) daß er von der örtlichen Beſchaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäiſchen Ländern und von den bekanntern Erzeugniſſen der Erde, ſo wie von den allgemeinen Erſcheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntniſſe beſitze;

4) daß ihm aus der Geſchichte namentlich aus jener des Vaterlandes die merkwürdigſten Perſonen und Begebenheiten nicht fremd geblieben ſeyen;

5) daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im ſchriftlichen aber auch ſchwierige Aufgaben aus der Dreiſatzlehre in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löſe;

6) daß er eine deutliche, geläufige und feſte Handſchrift beſitze;

7) daß er in der Muſik Takt- und Notenkenntniß ſich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Meſſe oder einen einfachen Choral zu ſingen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu ſpielen im Stande ſey, auf der Violine einige Fertigkeit ſich angeeignet und im Generalbaſſe mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptſächlichen Verſetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen ſich bekannt gemacht habe, und

8) endlich, daß er im Zeichnen die erfoderliche Fertigkeit beſitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometriſcher Körper aus freier Hand nachzubilden, und darüber genügende Auskunft zu geben verſtehe.

§. 17.

Wer dieſen Anfoderungen nicht entſpricht, iſt je nach Befund der Umſtände entweder auf die Prüfung des nächſt folgenden Jahres hinzuweiſen, oder ſofort ganz vom Lehramte auszuſchließen.

An die Präparanden israelitiſchen Bekenntniſſes ſind dieſelben Bedingungen mit Ausſchluß deſſen zu ſtellen, was Bezug auf die chriſtliche Religion oder Kirche hat.

§. 18.

Die Ergebniſſe der Prüfung werden von der aus dem Inſpektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars beſtehenden Commiſſion durch Stimmenmehrheit geſchöpft, und in der aus Beilage IV. erſichtlichen Form an die Kreis-Regierung des Innern gebracht, deren Präſident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreis-Scholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, ſomit über die Aufnahme oder die Abweiſung entſcheidet.

§. 19.

Die erſtmalige Zurückweiſung hat eine verſtärkte Aufſicht und eine einfache Hinweiſung auf die Prüfung in dem nächſten Jahre, — die zweite hat Abmahnung und Androhung des Ausſchließens von dem Lehrberufe, die dritte aber den wirklichen Ausſchluß zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Präparanden heißen Schul-Seminariſten, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminar-Gebäude und verweilen daſelbſt während eines Zeitraumes von zwey Jahren.

§. 21.

Ergiebt die Prüfuug eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu faſſen vermag, ſo werden die Minderbefähigten und Jüngeren vorerſt mit dem Vorzuge zurückgeſtellt, bei wieholt mit Erfolg beſtandener Prüfung im nächſten Jahre Anſpruch auf Zulaſſung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen ſie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Note theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Abſtanten in einem Jahre ausnahmsweiſe die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollſtändig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, ſo bleibt die betreffende Kreis-Regierung im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminar-Inſpektor als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einſtweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in ſolchem Falle ſind jedoch

1) die betreffenden Schul-Seminariſten gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminar-Inſpektor ihnen bezeichnet;

2) der Inſpektor ſelbſt iſt verpflichtet, für dieſen Zweck nur ſolche Wohnungen zu erſehen,

a) deren Beſitzer ſammt ihren Familien durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und muſterhafte Haus-Ordnung ſich auszeichnen,

b) in welchen keine zahlreiche Dienerſchaft und kein Zuſammenfluß von Miethleuten beſteht,

c) welche ſich durch einen ſchriftlichen Revers bei Verluſt des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe verpflichten, für die ſtrengſte Aufſicht auf die ihnen anvertrauten Schul-Seminariſten und für das rückſichtsloſe Anhalten derſelben zur Erfüllung jeder ertheilten Vorſchrift zu haften;

3) endlich ſind die mit einer ſolchen Erlaubniß verſehenen Schul-Seminariſten verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tags-Ordnung in allen Stücken zu beobachten, und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar ſich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hauſe, ſo wie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar ſich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23.

Für Unterricht, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, für Beiſchaffung und Reinigung der Bett-Wäſche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, ſo wie für Reinigung des Seminar-Gebäudes darf den Seminariſten unter keiner Vorausſetzung eine Bezahlung abgefodert werden; ihre übrigen Bedürfniſſe aber haben ſie aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Ueberdieß ſind ſie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlaſſenen Inventarſtücke, und zum allenfallſigen Schaden-Erſatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Koſtgeldes hat nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſten und nach wiederholt fruchtloſem Mahnen Ausſchließung zur Folge.

§. 24.

Vermögensloſe, durch ſittliches Betragen und durch gute Fortſchritte ſich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreis-Schul-Fonde, oder aus andern dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel unterſtützt.

Die dießfallſigen Bittgeſuche ſind der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, durch die Inſpektion vorzulegen, und von dieſer zu beſcheiden.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminariſt länger als zwey Jahre in der Anſtalt verweilen, und ein weiterer Aufenthalt von höchſtens einem Jahre kann nur aus ganz beſondern Gründen und lediglich unter der Vorausſetzung von der betreffenden Kreis-Regierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weiſe beeinträchtiget wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminar-Inſpektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermögen.

Wiederholung, des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung, oder als Strafe, iſt in keinem Falle zuläſſig.

Abtheilung 2.

Von dem Vorſtande, den Lehrern, und dem übrigen zum Seminar gehörigen Perſonale.

§. 26.

Jedem Schullehrer-Seminar iſt ein von Seiner Majeſtät dem Könige ernannter Inſpektor vorgeſetzt. — Ihm iſt die geſammte Leitung der Anſtalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreis-Regierung, und empfängt von derſelben die entſprechenden Entſchließungen und Befehle.

Seine Amts-Befugniſſe im Einzelnen richten ſich ausſchließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreis-Regierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreis-Scholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, dieſe Beſtimmung noch näher entwickelnde Dienſtes-Inſtruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienſtes-Gehalt ausgeſchiedene Beſoldung von jährlich 8 — 1200 fl. zu.

§. 27.

Ein zweiter Inſpektor beſteht nur, wo beſondere Umſtände deſſen Aufſtellung wünſchenswerth machen.

Den übrigen Schullehrer-Seminarien ſind lediglich zwei von der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inſpektor ſelbſt nicht vorgetragenen Lehrgegenſtände zu übernehmen, denſelben in der Aufſicht zu unterſtützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, deſſen Aufträge und Weiſungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erſte dieſer Lehrer ſoll, zumal da, wo der Inſpektor ſelbſt nicht ein Geiſtlicher iſt, dem geiſtlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen, und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungs-Lehrern der lateiniſchen Schulen ſtehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminar-Inſpektor unterſcheidet ſich in keiner Weiſe von jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungs-Falle des Erſtern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 500 bis 800 fl.

Der zweite Lehrer iſt dem Kreiſe der verdienteſten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 — 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es geſtattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inſpektors, falls er dem

geiſtlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet ſich, was den Religions-Unterricht, die kirchliche Aufſicht und den Rücktritt in die Seelſorge betrifft, nach §. 38 und 39 der II. Verf. Beil. und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchſten Verfügung vom Juny 1834.

§. 28.

Reichen die beiden Seminar-Lehrer zur Ertheilung des geſammten Unterrichtes nicht aus, ſo iſt die Zahl derſelben nach Umſtänden zu vermehren, oder es ſind für einzelne Unterrichts-Gegenſtände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Unterſtützung der Lehrer in den Uebungs-Stunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufſicht auf die Zöglinge, ſind auſſerdem noch einige der tüchtigſten Schuldienſt-Exſpektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen zu verwenden.

Sie werden von der kgl. Kreis-Regierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anſtellung mit ihrer Alters-Klaſſe fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienſte nach dreijähriger vorzüglicher Dienſtleiſtung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30.

Die für denſelben Zweck etwa noch erfoderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inſpektor ſelbſt aus der Mitte der durch Religioſität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schul-Seminariſten.

§. 31.

Der Oekonom oder Koſtgeber wird nach Vernehmung des Inſpektors von der Kreis-Regierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminar-Gebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheitzung und Beleuchtung Anſpruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeſchloſſenen Vertrages für geſunde, hinreichende und wohlzubereitete Koſt zu ſorgen ſich mit ſeiner Familie und ſeinen Dienſtboten in jeder Beziehung der Haus-Ordnung zu fügen, und ſich und die Seinigen von aller Einmiſchung in die Angelegenheiten des Seminars, ſo wie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm iſt die Widerruflichkeit auszuſprechen, insbeſondere aber feſtzuſetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speiſen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geſchenken, jeder verſuchte oder vollbrachte Unterſchleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Haus-Ordnung alsbaldige Entfernung aus der Anſtalt mit Verluſt jedes Entſchädigungs-Anſpruches nach ſich ziehen.

§. 32.

Der Hausmeiſter wird von dem Inſpektor mit Zuſtimmung der kgl. Kreis-Regierung aufgenommen, und nach Umſtänden entlaſſen.

§. 33.

Kein in dem Seminar-Gebäude wohnender Lehrer, Koſtgeber und Hausmeiſter darf Dienſtboten bey ſich aufnehmen, ohne dem Inſpektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und deſſen Zuſtimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben ſo wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und ſelbſt zur Aufnahme naher Verwandter iſt die ausdrückliche Genehmigung des Inſpekters erfoderlich.

Jeder haftet für ſeine Angehörigen.

Abtheilung 3.
Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar

§. 34.

Der zweyjährige Aufenthalt in dem Seminar iſt nicht ſowohl beſtimmt, die Zöglinge mit vieler-

ley neuen Kenntniſſen auszuſtatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anſchauung zu bringen, ſie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu ſtellen, ſie mit der Unterrichtkunſt im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunkloſe, aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrſchaft auszuüben vermag.

§. 35.

Dazu bedarf es auch von Seite der Seminar-Vorſteher keiner wiſſenſchaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schul-Seminariſten von der wahren Methode ab, und dahin zu verleiten, daß ſie ſich ſelbſt als eine Art von Profeſſoren und die Schulſtube als einen akademiſchen Hörſaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weiſe ertheilt werden, in welcher ſie ſelbſt ſpäterhin unterrichten ſollen, und es iſt Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminar-Lehrer ihnen als Muſter einer einfachen, klaren, beſtimmten und der Faſſungskraft der Lernenden ganz anpaſſenden Mittheilungsweiſe vorſchweben.

Uebrigens ſoll die Erziehungs-Lehre dazu benützt werden, um die Seminariſten mit den Vorzügen und Mängeln der verſchiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die kgl. Kreis-Regierungen haben dieſem Gegenſtande eine ganz beſondere Fürſorge zu widmen, und namentlich alles Ernſtes darüber zu wachen, daß die Lehr-Methode in dem Schullehrer-Seminar ſich möglichſt an die für die deutſchen Schulen vorgeſchriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieſer Regel nur mit Genehmigung des k. Staats-Miniſteriums des Innern ſtatt finden.

§ 36.

Damit übrigens der theoretiſche Unterricht mit dem praktiſchen Hand in Hand gehe, ſind die deutſchen Schulen am Seminar-Sitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Muſter-Lehrern an ſich tragenden Schullehrern zu beſetzen, und dieſe bei ihrer Anſtellung zu verpflichten, daß ſie nach den gemeinſamen Anordnungen der Seminar- und Local-Inſpektoren ſich fügen und den Seminariſten es möglich machen, wöchentlich zu beſtimmten Stunden die Orts-Schulen beſuchen, und unter ſteter Aufſicht erſt einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klaſſen in denjenigen Lehr-Gegenſtänden unterrichten, in welchen ſich die Kunſt der Begriffs-Entwicklung, der Frageſtellung und des methodiſchen Verfahrens am beſten erlernen und einüben läßt.

Unterlaſſen oder laues Aufgreifen dieſer Verpflichtung zieht nach fruchtloſen Ermahnungen die Verſetzung der betreffenden Schullehrer nach ſich.

§. 37.

Als Lehr-Gegenſtände des Schullehrer-Seminars ſind fortan zu betrachten:

I. Der Religions-Unterricht.

Der Zweck deſſelben iſt, die Seminariſten mit den Lehren und Vorſchriften ihrer Konfeſſion in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenſeyn, ſondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrſtoffes auf Andere verbürgt, und mit der Glaubens-Lehre die Liebe zum Guten auf das Innigſte in das ganze Weſen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei iſt

a) der eingeführte Katechismus nach ſeinem ganze Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wort-Verſtändniſſes und ſo zu erklären, daß die Seminariſten daraus lernen, wie ſie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religions-Unterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiöſen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen ſollen.

b.) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Haupt-Inhaltes der heiligen Schrift umfaßt, iſt ſo zu behandeln, daß der Schul-Seminariſt in den Stand geſetzt werde, die bibliſchen Geſchichten, Gleichniſſe und Reden in einer für Kinder angemeſſenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben, und dieſelben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm iſt auch die Erklärung der ſonn- und feſttäglichen Epiſteln und Evangelien, ſo wie eine kurze Ueberſicht über die feſtlichen Zeiten und über die Geſchichte des Chriſtenthums zu verbinden.

c.) Das Auswendiglernen bibliſcher Beweisſtellen und geiſtlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieſelben nicht nur dem Gedächtniſſe tief eingeprägt, und mit Würde und Anſtand vorgetragen, ſondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religions-Unterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprach-Unterricht.

Dieſer Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Mutterſprache und zerfällt:

a) in den Leſe-Unterricht, welcher neben der Leſefertigkeit in deutſcher und lateiniſcher Schrift den ſchmuckloſen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabſichtigt;

b) in dem deutſchen Sprach-Unterrichte im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Angewöhnung, ſich in der Mutterſprache ſowohl mündlich als ſchriftlich mit Klarheit, Beſtimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundſätze und Formen der Sprache zwar vollſtändig, aber nicht in wiſſenſchaftlich grammatiſcher Form, ſondern in der ganz einfachen Weiſe fortlaufender, mündlicher Uebungen und ſolcher ſchriftlicher Aufgaben vorzutragen ſind, welche ſich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schul-Dienſten häufig verbundene Gemeinde-Schreiberey beziehen.

III. Der Unterricht in der Welt-Kunde.

Dieſer Unterricht ſoll den Seminariſten die richtige Anſicht und Kenntniß der Außenwelt, ſo weit dieſelbe ihnen nöthig iſt, und zwar mit jener Beſtimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verſtändige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie, d. h., die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigſten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigſten, am häufigſten vorkommenden, in das menſchliche Leben am tiefſten eingreifenden Erſcheinungen der Natur hinzuweiſen, vornemlich aber zu zeigen iſt, wie der Menſch alle erſchaffene Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorſehung und zur Erreichung ſeiner eigenen Lebens-Aufgabe beachten und gebrauchen ſoll;

b.) die Naturkunde, d. i., das Wichtigſte aus der Naturgeſchichte, die allgemeine Kenntniß der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthſchaft und Gewerbe, ſo weit ſie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Leſebuches als Vorunterricht für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule gelegenheitlich des Schön- und Diktando-Schreibens gelehrt werden ſoll;

c) die Geſchichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfodert, ſondern vielmehr den Schul-Seminariſten eine kurze, auf den Grund der bibliſchen Geſchichte ruhende Ueberſicht über die wichtigſten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geſchichte des Geſammt-Vaterlandes gewähren, und in ihnen die Ueberzeugung erwecken ſoll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geſchicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfarth und dauernde Macht nur in der ſittlichen und geiſtigen Veredlung der Nationen und

und in treuem Feſthalten an Recht und Pflicht zu finden war. Dabei iſt auf die ſpeciellere Vaterlands-Kunde, d. h., auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen, das ſtaatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbeſondere auf dasjenige hinzuweiſen, was den künftigen Wirkungskreis der Schul-Seminariſten berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befeſtigen, und ſie gegen Verirrungen jeder Art ſicher zu ſtellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, deſſen Ziel nicht blos das mechaniſche Zählen, Zuſammenſetzen und Behandeln der Ziffer, ſondern vielmehr die Schärfung des Denkens iſt. Er zerfällt:

a) in das ſogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen, und

b) in das Tafel- oder ſchriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte ſo viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl paſſender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben doppelt erfolgreich zu machen ſind.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher ſich nach den über den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 16ten Februar 1833 erſchienenen Vorſchriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönſchreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünſtelten, feſten, deutlichen und gefälligen Handſchrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutſchen Schulen bearbeiteten Vorſchriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präziſion und Feſtigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbeſtimmtheit und Unleſerlichkeit ausarten. Dabei iſt an dem Grundſatze feſtzuhalten, daß nur die in der deutſchen, lateiniſchen und engliſchen Currentſchrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben ſich auszeichnenden Seminariſten zur Uebung in künſtlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Muſik.

Die Aufgabe dieſes Unterrichtes iſt, die Schul-Lehrer in den Stand zu ſetzen, daß ſie ihre Dienſte als Organiſten mit Auszeichnung verſehen, und den dem deutſchen Volks-Charakter eigenen Volks-Geſang und muſikaliſchen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt

a) in den Geſang-Unterricht, bey welchem nicht ſowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu ſehen und der Uebergang zu ſchwierigeren Geſängen nur jenen Schul-Seminariſten zu geſtatten iſt, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage deutſcher Lieder vollkommene Ausbildung beſitzen;

b) in das Clavier- und Orgelſpiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralſpiel ſich vorzugsweiſe auf richtigen und fertigen Vortrag der Choral-Melodien, auf Präludien, Verſette, Fugen u. ſ. w. ſich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaſſe, welcher weniger die eigentliche Compoſition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde in den verſchiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contra-Punkte und von der richtigen Bezifferung von Verſetzungen u. ſ. w. bezweckt;

d) in das Violinſpiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Geſang-Unterrichte zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in geſteigerten Uebungen fortzuſetzen, bei den übrigen aber, wenigſtens ſo weit zu betreiben iſt, als es die Leitung des Geſang-Unterrichtes und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Meſſe erfodern;

e) in den Unterricht auf andern Inſtrumenten, welche keinem Seminariſten geboten, wohl aber den mit Vorkenntniſſen verſehenen haupt-

ſächlich dadurch zu verſchaffen iſt, daß wöchentlich zweimal in einer dafür feſtgeſetzten Stunde größere Muſik-Stücke unter Inſtrumental-Begleitung eingeübt und bey ſchicklichen Veranlaſſungen z. B. an Geburts- und Namens-Feſten Ihrer Majeſtäten öffentliche Muſik-Produktionen geſtattet werden.

VIII. Die Erziehungs-Lehre endlich, welche ihrer Beſtimmung nach die Schul-Seminariſten mit der Natur des Kindes und den verſchiedenen Einwirkungen auf daſſelbe, mit dem ſorgſamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen ſoll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes, und durch zweckmäßige Entwicklung derſelben bleibende Veredlung möglich iſt, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungs-Grundſätze,
b) in die Unterrichts-Kunſt und Methodenlehre,
c) in die Schul-Zucht, und
d) in die Schul-Verwaltung.

Sie iſt gleichfalls nicht als bloßes, trockenes Regelwerk, ſondern vielmehr faßlich und möglichſt praktiſch vorzutragen.

An den Abſchnitt über die Schul-Verwaltung hat ſich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienſtes-Verrichtungen anzureihen, welche den Schul-Lehrern neben ihrem Schul-Amte übertragen zu werden pflegen.

Auch ſind die nöthigen Kenntniſſe über den Unterricht blinder, taubſtummer oder ſonſt nur theilweiſe für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarſitze befindlichen oder zu errichtenden Muſter-Schulen bey der Methoden-Lehre und Unterrichts-Kunſt anzureihen.

§. 38.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminar-Perſonale kömmt auf Antrag des Inſpectors und des Kreis-Scholarchates der Kreis-Regierung zu.

Der Inſpektor ſelbſt, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Geſammt-Anſtalt vorzüglich das Nachſehen in allen Lehr- und Arbeits-Sälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichts-Stunden ſelbſt zu ertheilen.

Die Aufſicht während der Uebungs-Stunden führen die Lehrer gemeinſchaftlich mit den Unteraufſehern.

Kein Lehrer darf ſich weigern, außer den ihm durch die Kreis-Regierung übertragenen Lehr-Gegenſtänden und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inſpector ihm zuweiſt, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suſpenſiv-Kraft, ſondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beſchwerdeführung ſtatt.

§. 39.

Als Leſe-Bücher dienen zunächſt die in den deutſchen Werk- und Feiertags-Schulen eingeführten Schriften, und zwar um ſo mehr, als es von Wichtigkeit iſt, die künftigen Lehrer ſchon während ihrer Vorbildungs-Periode mit dem Inhalte und mit dem Geiſte derſelben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staats-Miniſterium des Innern vorgeſchrieben.

Das Diktiren von Heften für die einzelnen Lehr-Gegenſtände und das willkürliche Abweichen von den einmal vorgeſchriebenen Lehr-Büchern iſt bey ſtrengſter Verantwortlichkeit des Inſpectors verboten.

§. 40.

Zur Anſchaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schul-Bibliothek und anderer nöthigen Sammlungen iſt in dem jährlichen Etat durch Einſtellung einer angemeſſenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminariſten ſich ſelbſt allmählig einen kleinen Vorrath ſolcher Lehr-Mittel

bereiten, deren ſie ſpäter zum Unterrichte und deſſen Verſinnlichung bedürfen.

§. 41.

Der Geſammt-Unterricht bleibt nach Beylage V. in zwei einjährige Curſe abgetheilt.

Auf den Grund dieſer Abtheilung entwirft der Inſpector nach Anhörung der gutächtlichen Vorſchläge des Lehrer-Perſonals die Tages- und Stunden-Ordnung, bey welcher 12 Stunden als Schlaf-, Eſſens- und Erholungs-Zeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und für die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung ſo getroffen werden muß, daß die Geiſtes-Kräfte nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgeſtumpft, ſondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in ſteter Regſamkeit erhalten werden.

Dieſer Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreis-Scholarchates der Genehmigung des kgl. General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten.

§. 42.

An Sonn- und Feier-Tagen, ſo wie mindeſtens an zwei andern Tagen der Woche, iſt den Zöglingen unter Aufſicht des Vorſtandes oder eines Lehrers bey günſtiger Witterung ein angemeſſener Spaziergang ins Freie zu geſtatten.

Dieſe Spaziergänge ſind insbeſondere zu benützen, um die Schul-Seminariſten mit dem rationellen Betriebe der Land-Wirthſchaft vertraut zu machen, und eben deshalb iſt es ſehr erwünſcht, daß neben dem Seminar-Inſpector oder Lehrer auch der Land-Wirthſchafts-Lehrer der im Orte befindlichen Landwirthſchafts-Schule an dieſen Excurſionen Theil nehme, und daß dieſelben öfters zur Beſichtigung zweckmäßig verwalteter Land-Güter benützt werden.

§. 43.

Das Ausſetzen einzelner Unterrichts-Stunden, oder das Freigeben ganzer Arbeits-Tage iſt weder dem Lehrer, noch dem Inſpector geſtattet, Krankheits-Fälle oder ſonſt dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehr-Perſonals ſind dem Vorſtande zur Anordnung der erfoderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Die Ferien, welche ſich zu Oſtern nicht über 14 Tage und im Herbſte nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreis-Regierung d. h. von dem General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten unter Beyrath des Kreis-Scholarchates feſtgeſetzt. In gleicher Weiſe wird jährlich über die Frage entſchieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hauſe entlaſſen, oder in der Anſtalt behalten, oder in Geſellſchaft der Lehrer mit größeren Exkurſionen beſchäftigt werden ſollen, wobey das Letztere die Regel, das Entlaſſen nach Hauſe aber um ſo mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade dieſe Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Geſpräche das beizubringen, oder nachholend zu erleutern und zu befeſtigen, was der Lehr-Vortrag an ſich nicht tief genug einzuprägen vermochte, und um namentlich die edlere Gemüths-Richtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45.

Die Lehrer haben ſchon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Haupt-Abſchnitte durch kleine Zwiſchenprüfungen ſich zu überzeugen, ob und in wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch iſt es Sache des Inſpectors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweiſe auszuheben und als Probe-Arbeit für die Location zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwiſchenprüfungen zu veranlaſſen. Die Haupt-Prüfung aber findet am Schluſſe des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines abgeordneten Kreis-Scholarchen ſtatt. Sie umfaßt, theils ſchriftlich, theils mündlich ſämmtliche Lehr-Ge-

genſtände, und erſtreckt ſich auf beide Curſe mit vorzugsweiſer Strenge aber auf den zweyten, als den Curs der Austretenden.

§. 46.

Nach Befund der Prüfung und nachdem das Ergebniß in Form der Beylage VI. angemeſſen aufgezeichnet worden iſt, vernimmt der vorſitzende Commiſſär die Wünſche des Inſpectors und ſämmtlicher Lehrer über die etwa erfoderlichen Maaßregeln und Einrichtungen und über die Abſtellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich unterſucht er den Geſammt-Zuſtand des Seminars und unterſtellt ſofort ſeinen Commiſſions-Bericht der näheren Würdigung der vorgeſetzten Kreis-Regierung, welche im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate über die angeregten Punkte, ſo wie über die ihr ſonſt nöthig ſcheinenden Fragen die entſprechende Entſcheidung erläßt, eine Abſchrift der erlaſſenen Verfügung aber ſammt den erwachſenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern bringt.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungsweiſe, der Hausordnung, Disciplin und Qualification der Schul-Seminariſten.

§. 47.

Die Lebensweiſe der Seminariſten ſoll ganz einfach, ſtreng geordnet, und ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeygeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inſpector nach den in der Beylage VIII. aufgenommenen Grundſätzen eine vollſtändige Disciplinar- und Haus-Ordnung zu entwerfen, dieſelbe der Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung zu untergeben, und in Gemeinſchaft mit ſämmtlichem Perſonale dahin zu wirken, daß die Zöglinge dieſen Anordnungen nicht ſowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorſam leiſten.

Dieſe Disciplinar- und Haus-Ordnung iſt jährlich bey Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiziren.

§. 48.

Zur Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiöſen Sinnes, deſſen Begründung zu den wichtigſten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweiſe das Beiſpiel des Inſpectors und ſämmtlicher Lehrer beytragen. Auſſerdem ſind dafür das tägliche, mit geiſtlichen Geſängen zu verbindende Morgen- und Abend-Gebet, der fleißige Beſuch des öffentlichen Gottes-Dienſtes, (bey Katholiken insbeſondere der täglichen heiligen Meſſe,) die regelmäßige Beicht und Communion, Ermahnungen und ähnliche Veranlaſſungen zu benützen.

§. 49.

Belobung, Tadel, Drohung und Strafe ſind von Seite des Vorſtandes und der Lehrer, mit um ſo größerer Vorſicht und Abwägung anzuwenden, als es ſich in dem Seminar um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Friſt die Erziehung der Jugend und damit der entſchiedenſte Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden ſoll, weßhalb auch nicht ſowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückſcheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforſchen der Charaktere und Geiſtes-Richtungen, ein alsbaldiges Ausſcheiden der den Gehorſam verſagenden und ein ernſtliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schul-Seminariſten Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50.

Die im Seminar ſtufenweiſe anzuwendenden Strafen ſind:

1) Ermahnung und Warnung,
2) Verweis und Strafbedrohung,
3) Abſonderung und ſchriftliche Vormerkung,
4) kürzere oder längere Entziehung der Freyheit oder einzelner Vortheile und Genüſſe,
5) Entziehung etwaiger öffentlicher Unterſtützung,

6) zeitliche oder gänzliche Ausſchließung aus dem Seminar, und in deren Folge von dem Schul-Fache.

Uebrigens ſindet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disciplinar-Ordnung u. ſ. w. ſtatt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiöſen und ſittlichen Gefühles, von vorherrſchendem Hange zum Trunke und zur Ausſchweifung, von aufbrauſendem leidenſchaftlichem Weſen und von ſonſt mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die ſtrengſte Erwägung und nach Umſtänden den Antrag auf Zurückweiſung an einen ſtrengen Muſterlehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieſer Gebrechen, oder die Ausſchließung vom Lehr-Berufe nach ſich.

Die Straf-Grade 1 — 3 werden von den Lehrern, die von 1 — 4 von dem Inſpector und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreis-Regierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Straf-Buch eingetragen, bey Abfaſſung der jährlichen Cenſur berückſichtiget, und ſofern ihre Veranlaſſuung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler ſchließen läßt, ſelbſt in dem Entlaſſungs-Zeugniſſe ausgedrückt.

§. 51.

Zu genauer Beurtheilung der Seminariſten dienen:

a.) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen welche der Inſpector und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b.) die monatliche Claſſifikation, welche ſich auf das Ergebniß der Leiſtungen überhaupt, vornehmlich aber der Probe-Arbeiten und Zwiſchen-Prüfungen ſtützt;

c.) die Jahres-Cenſur, welche der Inſpector unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung ſämtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und ſittlichem Betragen zu entwerfen hat.

Dieſe Cenſuren werden ihrem Haupt-Inhalte nach jährlich den Seminariſten eröffnet, und nicht blos der k. Kreis-Regierung, ſondern auch auf etwaiges Verlangen den einſchlägigen Schul-Behörden, Eltern und Vormündern in Abſchrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieſer Wahrnehmungen, Bemerkungen, Klaſſifikationen und Jahres-Cenſuren wird durch beſtimmte Noten ausgedrückt, welche ſich in drey Klaſſ n theilen, und von welchen jede wieder zwey Stufen in nachſtehender Reihenfolge umfaßt:

Ite Noten-Klaſſe (der ausgezeichneten Leiſtung)
1te Noten-Stufe (vorzüglich)
2te Noten-Stufe (ſehr gut);
IIte Noten-Klaſſe (der hinreichenden Leiſtung)
3te Noten-Stufe (gut)
4te Noten-Stufe (hinlänglich);
IIIte Noten-Klaſſe (der mangelhaften Leiſtung)
5te Noten-Stufe (gering)
6te Noten-Stufe (ſchlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leiſtung erhält, wer in allen Hauptfächern die erſte Noten-Klaſſe erreicht hat, und in keinem derſelben bis zur IIIten Klaſſe herabgeſunken iſt.

Die Note der hinreichenden Leiſtung erlangt, wer in keinem Fache ſich als mangelhaft beweißt, in einigen aber als vorzüglich oder ſehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leiſtung endlich fällt Jeder anheim, der entweder in ſittlicher Hinſicht tadelhaft iſt, oder bezüglich der Kenntniſſe eine Note der erſten und zweiten Klaſſe nicht verdient.

§. 53.

Auf den Grund dieſer einzelnen Noten werden am Schluſſe des Jahres:

a) den Seminariſten des Iten Curſes, das Jahres-Zeugniß und

b) den Seminariſten des zweyten Curſes das Austritts-Zeugniß nach beyliegendem Formulare Beylage IX. und X. ausgeſtellt und eingehändiget.

Abſchnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungs-Zeugniſſe ausgetretenen Schul-Seminariſten vor ihrer wirklichen Anſtellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugniſſe der Befähigung aus dem Seminar entlaſſenen Jünglinge treten ſogleich in die Reihe der Schul-Dienſt-Exſpectanten ein, und haben ſich in dieſer Eigenſchaft unter Vorzeigung ihrer Austritts-Scheine den einſchlägigen Diſtrikts-Schul- und Diſtrikts-Polizey-Behörden perſönlich vorzuſtellen.

Sie begeben ſich hierauf in die Schul-Praxis, üben ſich unter Aufſicht bewährter Lehrer und Inſpectoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntniſſe durch Privat-Fleiß und durch ſorgfältige Benützung der für ſie beſtimmten Fortbildungs-Anſtalten zu befeſtigen und zu vermehren.

Im erſten und zweyten Jahre werden ſie als Schul-Gehilfen verwendet, vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schul-Verweſer von der betreffenden Kreis-Regierung angeordnet werden.

§. 55.

Um ſich von der Fortbildung der Schul-Dienſt-Exſpectanten zu überzeugen, beſtimmt jede Kreis-Regierung in jedem Diſtrikts-Inſpections-Bezirke einen oder einige der bewährteſten Lokal-Inſpectoren oder Lehrer, bey welchen die Exſpectanten des Bezirkes monatlich mindeſtens einmal erſcheinen, um mündliche Unterweiſung zu erhalten, ſchriftliche Aufgaben zu fertigen, ſich über ihre Privat-Beſchäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu leſenden Bücher, und über ihr Benehmen in der Schule zu verſtändigen, auch muſikaliſche oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Diſtrikts-Schul-Inſpector iſt gehalten, den Schul-Dienſt-Exſpectanten ſeines Bezirkes die ernſteſte Aufmerkſamkeit zu widmen, und namentlich ihren Berufs-Ernſt und ihr ſittliches Benehmen entſprechend zu beaufſichtigen, zu dem Ende den oben erwähnten Verſammlungen öfters perſönlich beyzuwohnen, die ſchriftlichen Arbeiten ſämmtlicher Exſpectanten ſeines Bezirkes zur genauen Würdigung ſich vorlegen zu laſſen, dieſelben theils nur im allgemeinen, theils genauer ſeiner Durchſicht zu unterwerfen, die Qualifikation der Schul-Dienſt-Exſpectanten, Schul-Gehilfen und Schul-Verweſer ſeines Bezirkes mit Berückſichtigung der Angaben ihrer Conferenz-Vorſtände und Schul-Inſpectionen herzuſtellen, und ſelbe der kgl. Kreis-Regierung vorzulegen.

§. 56.

In der Regel nach Verlauf von drey Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, beſtehen die Schul-Dienſt-Exſpectanten an dem Sitze der kgl. Kreis-Regierung und unter Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines von dem kgl. General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten abgeordneten Kreis-Scholarchen und vor einer Commiſſion, welche, ſo weit es nöthig iſt einen Diſtrikts- oder Lokal-Inſpector, einen Geiſtlichen der betreffenden Konfeſſion, einen Seminar-Vorſtand, einen Muſikverſtändigen, und einen Zeichnungs-Lehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anſtellungs-Prüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenz-Blatt öffentlich ausgeſchrieben wird.

Dieſe Prüfung erſtreckt ſich theils mündlich theils ſchriftlich auf alle Lehr-Gegenſtände des Schul-Lehrer-Seminars, außerdem aber noch, und ganz vorzugsweiſe auf Erforſchung der Lehr-Geſchicklichkeit und des äußern Benehmens beym Schulhalten.

Das Nicht-Erſcheinen bey der Prüfung zieht die Hinweiſung zu dem nächſten Konkurſe, jedoch, ſo

ferne das Ausbleiben als ſchuldlos erkannt wird, mit Vorbehalt der frühern Conkurs-Reihe, nach ſich.

§. 57.

Das von der Commiſſion unter Bezug auf §. 52. gefertigte und nach Beylage XI. ſich richtende Prüfungs-Reſultat wird ſammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreis-Schul-Referenten oder Kreis-Scholarchen der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreis-Scholarchat auf bureaukratiſchem Wege die Noten der Einzelnen feſtſetzt, und ſelbe durch die Diſtrikts-Schul-Inſpectionen in der Form Beylage XII. eröffnen läßt.

§. 58.

Erſt die mit Erfolg erſtandene Anſtellungs-Prüfung macht anſtellungsfähig.

Wer bey dieſer Prüfung nicht mindeſtens die zweite Noten-Klaſſe erreicht hat, wird der nächſtjährigen Prüfung zugewieſen. Dreimaliges Zurückweiſen zieht die gänzliche Ausſchließung vom Schulfache nach ſich.

Abſchnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angeſtellter Lehrer.

§. 59.

Auch die angeſtellten Lehrer ſind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemeſſene Sorgfalt zuzuwenden, und ſich darüber vorſchriftsmäßig auszuweiſen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Diſtrikts-Inſpector, oder einen von dieſem in Vorſchlag gebrachten und von der Kreis-Regierung beſtätigten Inſpector von Monat zu Monat Beweiſe ihres Fleißes und ihres Fortſchreitens, und zwar ſo lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen iſt, die Noten-Stufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müſſen ſich wenigſtens alle Viertel-Jahre bey den auf Antrag des Diſtrikts-Inſpectors durch die kgl. Kreis-Regierung für eine Zahl von Schulen als Conferenz-Vorſtände beſtellten Local-Inſpectoren, und jährlich einmal bey dem Diſtrikts-Schul-Inſpector ſelbſt verſammeln, um ſich mit demſelben über alle, das Schul-Weſen berührende Gegenſtände zu beſprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden ſchriftlichen Arbeiten deſſen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird geſehen werden, wenn ſie ſich außerdem mit Wiſſen und Zuſtimmung der Diſtrikts-Polizey-Behörde und der Diſtrikts-Schul-Inſpection, wo möglich am Sitze der Letztern und unter Aufſicht des Diſtrikts-Inſpectors, oder eines Lokal-Schul-Inſpectors zu muſikaliſchen Uebungen verſammeln.

Die Leiſtungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung ſind ſorgfältig zu beobachten und bey Fertigung der Qualifikations-Noten in beſondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens iſt denjenigen Lehrern, welche das 60te Lebensjahr überſchritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der ſichern Ueberzeugung freigeſtellt, daß ſie nicht ohne Noth einem ſo wichtigen Zwecke ſich entziehen werden.

§. 60.

Jeder Inſpections-Diſtrikt muß allmählig den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Beſitz einer kleinen Schul-Bibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelſt mäßiger, wo möglich freywilliger Beyträge der Inſpectoren und Schul-Lehrer ſtatt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Diſtrikts-Schul-Inſpection aufgeſtellt und der Leitung eines Schul-Inſpectors untergeben, welcher insbeſondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeſchafft, und die ganze Bibliothek ſo geſtaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verſtandes und Herzens erhalten, ſie aber dabey ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewiſſenhaftem Vollzuge der beſtehenden Vorſchriften nicht entrückt werden.

§. 61.

Wie über die wiſſenſchaftliche, ſo haben die k. Kreis-Regierungen und ſämmtliche Schul-Behörden auch über die ſittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schul-Lehrer zu wachen und bey eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur ſolche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belaſſen werden, deren religiös ſittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos iſt.

Wahrgenommene Fehler ſind durch ernſte Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beſeitigen, bey wiederholtem Hervortreten aber mit rückſichtsloſer Strenge nach den klaren Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 11ten Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrer-Seminare (Reggsblatt. Jahrgang 1809 St. XLIII. S. 953 und folg.) insbeſondere Regulativ Ziff. IV. §. 1 — 4. inclus., dann nach den allerhöchſten Verordnungen vom 25ten July 1810, und 6ten Auguſt 1815 (Reggsbl. Jahrgang 1815 St. XXXIII. S. 689 und folg. lit. E. Ziffr. 6, 7. und 8), und allerh. Verordnung vom 17ten Dezember 1825 (Reggsblatt. Jahrg. 1825 Nr. LIV. S. 1049 u. folg.) und namentlich nach §. 50 dieſer allerh. Verordnung, ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es iſt in Vollzug dieſer letzten Beſtimmung nie außer Augen zu laſſen, daß, wo es ſich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerſte der Eltern, um die kommende Generation, und ſonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht ſowohl aus dem Stand-Punkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürſorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten iſt, und daß der Staat ſeine Pflicht nur dann vollſtändig erfüllt, wenn er eben ſo eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beſeitigen untauglicher Lehrer iſt, wobey übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, ſondern ſogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwiſchen braven aber unfähig gewordenen und zwiſchen moraliſch ſchlechten Lehrern zu unterſcheiden, und bezüglich der erſteren durch Beigebung eines Abſtanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anſtellungen und Verwendungen in Kanzleyen, im Communal-Weſen, durch Empfehlung zu Aufſchläger-Dienſten u. ſ. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürſorge eintreten zu laſſen.

München den 31ten Jänner 1836.

Auf

Seiner kgl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Durch den Miniſter
der General-Secretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Secretär
Goßinger.

Beyla:

Ergebniß der im Bezirke der Diſtrikts-Schul-Inſpection Neuſtadt a/S. am 7. Auguſt

Name der angemeldeten Präparanden	Zeit und Ort der Geburt.			Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Früher beſuchte Lehranſtalten.	Noten des Schulentlaß-Scheins.				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden.	Beyder
	Tag.	Monat.	Jahr.			Anlage.	Kenntniſſe.	Fleiß.	Betragen.		Religions-Kenntniß.
(Alphabetiſche Reihen-Folge hier, wie in allen Liſten.) 1. Mann, Joh. Georg	14	Aug.	1822	Schullehrer zu Hainsfahrt, Landgerichts Nördlingen.	1) Ortsſchule zu Lohr. 2) Gewerbſchule zu Neuſtadt.	gut.	ſehr gut.	groß.	ſehr gut.	Körperlich geſund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweiſen. Iſt in der bibliſchen Geſchichte bewandert. Hat noch keine Lieder gelernt.
	Lohr im Landgerichte Neuſtadt an der Saale.										

ge I.

1835 abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schuldienſt-Präparanden.

Prüfung nachgewieſene Kenntniſſe					Ausweis über den zunehmenden Präparanden-Unterricht u. die Vermögens-Verhältniſſe.	Urtheil und andere Bemerkungen des Diſtrikts-Inſpectors.
Sprach-Kenntniſſe.	Sach-Kenntniſſe.	Rechnen.	Schreiben und Zeichnen.	Geſang und Muſik.		
Fertiges, aber übe betontes Leſen. Rechtſchreiben ohne bedeutende Fehler. Aufſatz, noch ziemlich verworren.	Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Natur-Geſchichte und Geſchichte nichts.	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die ſchriftliche Aufgabe aus der Dreyſatz-Lehre wurde fertig und richtig gelöst.	1) Eine deutliche und ſchon ziemlich feſte Handſchrift. 2) Im Zeichnen noch kein Anfang.	1) Gutes Gehör, ziemlich reine Stimme. 2) Im Clavierſpiel erſt Anfänger. 3) Andere Inſtrumente: nichts. 3.	1) Wünſcht bey dem Präparandenlehrer Richter zu Neuſtadt a/S. eintreten zu dürfen. 2) Der Vater iſt ziemlich vermögend.	Befähigt.

Beilage II.

Bezeichnung

derjenigen Kenntniſſe, über welche ſich die Schuldienſt-Präparanden bey den jährlichen Prüfungen vor der Diſtrikts-Inſpection auszuweiſen haben.

Nr.	Lehrgegenſtände.	Am Schluſſe des erſten Jahres.	Am Schluſſe des zweyten Jahres.	Am Schluſſe des dritten Jahres.
1	Religion	Die Präparanden müſſen die erſte Hälfte des eingeführten Catechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verſtändniß ſeines Inhaltes Rechenſchaft zu geben wiſſen. Ein Gleiches iſt in Abſicht auf die bibliſchen Geſchichten des alten Teſtamentes zu fodern, und ebenſo haben ſie etwa den dritten Theil der vorgeſchriebenen Spruch- und Lieder-Sammlung ſich feſt einzuprägen und mit Anſtand und Ausdruck vorzutragen.	Des Catechismus zweyte Hälfte, die bibliſchen Geſchichten des neuen Teſtamentes und die Erlernung des zweyten Dritt-Theils der Sprüche und Lieder.	Ausführlichere Wiederholung der geſammten Catechismus-Lehre und bibliſchen Geſchichte, ſowie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeſchriebenen Sprüche und religiöſen Lieder.
2	Sprache	Sie ſollen geübt ſeyn richtig und mit gutem Ausdrucke zu leſen, vorgeſprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzuſchreiben, einfache Sätze ohne Sprach-Unrichtigkeit ſelbſt zu bilden, und über Entſtehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.	Fortgeſetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Leſen; fehlerloſes Nachſchreiben vorgeſprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satz-Lehre und Fertigung leichter Aufſätze nach Muſtern oder nach Angabe der Haupt-Gedanken.	Fortgeſetztes, richtiges u. ausdrucksvolles Leſen, fehlerloſes Nachſchreiben vorgeſprochener Sätze; ſorgfältige Beachtung der Unterſcheidungs-Zeichen, und Fertigung leichter Aufſätze nach bloßer Angabe des Haupt-Gedankens.
3	Weltkunde	Sie haben ſich auszuweiſen, daß ſie von der Erde und deren wichtigſten Ländern, Erzeugniſſen und Natur-Erſcheinungen wenigſtens einen einfachen, klaren und richtigen Ueberblick, von Bayern und der vaterländiſchen Geſchichte aber, eine ziemlich genaue Kenntniß haben.	Kenntniß von Deutſchland, von den wichtigſten Natur-Erſcheinungen und Natur-Erzeugniſſen, ſowie von den merkwürdigſten Begebenheiten und Perſonen aus der Geſchichte.	Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigſten Länder, Erzeugniſſe, Perſonen und Begebenheiten. Hinſichtlich der Erzeugniſſe iſt aber hauptſächlich auf Verwendung derſelben, auf Bebauung des Bodens, und auf die erſten landwirthſchaftlichen Kenntniſſe überhaupt ſorgfältige Rückſicht zu nehmen.

Nr.	Lehrgegenſtände.	Am Schluße des erſten Jahres.	Am Schluße des zweyten Jahres.	Am Schluße des dritten Jahres.
4	Rechnen.	Die Grund-Rechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, ſowie die gewöhnliche Dreiſatz-Lehre muß mündlich und ſchriftlich wohl geübt ſeyn.	Die ſchwereren der gewöhnlichen Rechnungsweiſen mit ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und ſchriftlich.	Die Zuſammengeſetzten Rechnungsarten in ganzen u. gebrochenen Zahlen mündlich und ſchriftlich.
5	Schönſchreiben	Es iſt eine leichte, einfache, deutliche und feſte Handſchrift der deutſchen Currentzüge zu erlangen.	Fortgeſetzte Ausbildung der deutſchen Currentſchrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateiniſchen (engliſchen) Schrift.	Nicht blos beym Schön- ſondern auch beym Schnellſchreiben deutliche und gut ins Auge fallende deutſche u. lateiniſche Currentſchrift.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden ſollen ſich darüber ausweiſen, daß ſie die verſchiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenſeitige Verhältniſſe Rechenſchaft zu geben vermögen.	Fortgeſetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamenten-Zeichnen und nähere Auskunft über die verſchiedenartigen Formen der Körper.
7	Muſik.	Es iſt Taktkenntniß, Notenleſen und Treffen der Töne, ſowie das Abſingen leichterer Choräle oder anderer Kirchen-Geſänge, Anfang im Clavier-Spiele u. Kenntniß der einfachen Accorde zu fodern.	Uebung im mehrſtimmigen Geſange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonſtücke auf dem Clavier, Anfang im Violinſpiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeſchriebenen Kirchen-Geſänge oder leichter Meſſen 2c., Begleitung derſelben mit der Violin, Ueberſicht über die Haupt-Grundſätze der Generalbaßlehre.

Anmerkung. 1) Bey den hier aufgeſtellten Foderungen iſt der Maaßſtab ſo genommen, daß diejenigen, welc[h] ſie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrer-Seminar treten; diejenigen, welc[h] nur den Foderungen des zweyten Lehrjahres genügen, wenigſtens bey der Aufnahme nicht zu[-] rückzuweiſen; diejenigen aber, welche nicht einmal dieſen Leiſtungen entſprechen, bey der Au[f-] nahms-Prüfung nicht zuzulaſſen ſind.

2) Dabey iſt ferner angenommen, daß die Präparanden ſich alle Tage wenigſtens 8 bis 10 Stun[-] den mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beſchäftigen. Davon möchte der dritte Theil de[r] Zeit den eigentlichen Lehrſtunden, zwey Drittheile der Selbſtbeſchäftigung theils unter, theil[s] ohne ſpezielle Aufſicht des Lehrers zu widmen ſeyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- un[d] Arbeitsſtunden muß den Präparanden-Lehrern überlaſſen bleiben; als ohngefähr anzunehmende Verhältniß aber wird folgendes bezeichnet:

1. Religion	Lehrſt.	3.	Uebungsſt.	3.	Zuſammen	6.	5. Schönſchr.	Lehrſt.	2.	Uebungsſt.	4	Zuſammen	[6]
2. Sprache	"	4.	"	2.	"	6.	6. Zeichnen 2c.	"	2.	"	4.	"	6
3. Weltkunde	"	3.	"	3.	"	6.	7 Muſik	"	6.	"	6.	"	12
4. Rechnen	"	2.	"	4.	"	6							

3) Jedem Unterrichts-Gegenſtande muß ein beſtimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen; Hefte ſchrei[-] ben zu laſſen oder zu dictiren iſt verboten. Damit ſoll aber keineswegs geſagt werden, da[ß] nicht die Diktando-Uebungen zuſammenhängenden Stoff haben dürfen.

Beyla-

Ergebniß der im Prüfungs-Diſtrikt Neuſtadt a/S. mit den Schuldienſt-Präparanden aus den Di-
vorgenommenen

Name, Aeltern und Heimath.	Zeit und Ort der Geburt.			Präparanden-Lehrer	Lehrjahr.	Zeugniß aus dem Präparanden-Unterrichte.				Religions-Kenntniſſe.	Sprach-Kenntniſſe.	Weltkunde.
	T.	M.	J.			Anlage.	Kenntniſſe	Fleiß.	Betragen.			
1. Mayer Grg. Ad. Taglöhners-Sohn aus Erzberg.	11	Okt.	1819	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Landgerichts Thalheim.	Das 2te	hinlänglich.	hinl.	hinl.	gut.	1) Die 3 erſten Gebothe wohl eingeübt. 2) Geſchichte Josephs ziemlich geläufig. 3) Mehrere Liederverſe ſtockend. 3.	1) Las fertig, aber eintönig. 2) Noch grobe Fehler beym Schreiben. 3) Der bearbeitete Brief mangelhaft. 4.	1) Die wichtigſten Berge in Deutſchland, wohlbekannt. 2) Die wichtigſten Begebenheiten der letzten 20 Jahre, hinlänglich. 3) Die deutſchen Futterkräuter, gut bekannt. 3.
	Erzberg, Landgerichts Thalheim.											

Anmerk. Auf dem Titelblatte iſt zu erwähnen, wie viele Präparanden, und aus welchem Diſtrikte dieſelben
ſich dieſelben nicht bey der Prüfung eingefunden haben, was deßhalb verfügt

ge III.

ſtrikts = Inſpektionen Wipfeld, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14ten September 183

Jahres = Prüfung.

Rechnen.	Schönſchreiben.	Zeichnen.	Muſik.	Aeuſſere Befähigung	Urtheil und andere Bemerkungen.
1) Mündlich einige Additionsaufgaben mit getheilten Zahlen, gut. 2) Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreyſatzlehre mit Brüchen, richtig 3.	Die Züge ſind noch etwas zu ſteif, ſonſt feſt und gut. 3.	Einfache Ornamente mit ziemlich feſter Hand. 3.	1) Die Stimme mutirt. 2) Ein Choral aus D dur wurde mit der größten Mühe vom Blatte geſpielt. 4.	Geſunder, kräftiger, etwas plumper Körper.	Note II. 2. Wurde ernſtlich bedeutet, fleißiger zu ſeyn, um im künftigen Jahre zur Aufnahmsprüfung gelaſſen werden zu können.

zu dem Prüfungs-Bezirke gehören, im wie vielſten Lehrjahre ſie ſtehen, welche von ihnen und aus welchen Gründen worden iſt, oder beantragt wird ꝛc. ꝛc.

Beylage.

Ergebniß der Aufnahms-Prüfung für die Präparanden in dem

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Vorbereitung auf das Seminar.	Aus dem Präparanden-Unterrichte mitgebrachte Noten.				Aeusseres.	Religion.	Sprache.
	T.	M.	J.		Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.			
Aures Mich. Andr., Bäckers-Sohn aus Riedau.	27.	Dez.	1813 zu Riedau, Landgerichts Riedau.	1) Ortsſchule von $18\frac{19}{28}$ 2) Präparanden-Unterricht $18\frac{29}{30}$ bey Lehrer Erb zu Kiſſingen, Landgerichts Kiſſingen.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	Groß, geſund, lebhaft und anſprechend.	In allen Theilen gut. I. 2.	1) Leſen I. 1. 2) Mündliche Sprache I. 2. 3) Aufſatz I. 2. 4) Rechtſchreiben I. 1.

Zu IV.

Schullehrer-Seminar zu Freiſing vom 27. Auguſt bis 4 September 1835.

Weltkunde.	Rechnen.	Schönſchreiben.	Zeichnen.	Muſik.	Vermögens-Nachweis.	Urtheil und Bemerkungen.
1) Geographie I. 2. 2) Natur-Lehre II. 1. 3) Landwirthſchaft I. 1. 4) Geſchichte I. 2	1) Mündlich I. 1. 2) Schriftlich I. 1.	1) Deutſche Schrift I. 2. 2) Latein. I. 2.	1) Ornament. II. 2. 2) Linear. —	1) Geſang I. 2. 2) Org. ꝛc. II. 1. 3) Violin Anfänger. 4) Andere Inſtrumente. — 5) Generalbaß II. 1.	1) Von Haus aus arm. 2) Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl 3) Aus der weſtholdiſch. Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Beilage V.

Vertheilung
der Lehr-Gegenſtände in den Schullehrer-Seminarien.

I. Curs.	Stunden-Zahl. Lehr-	Uebungs-	II. Curs.	Lehrſtunden Lehr-	Uebungs-
1. Religions-Lehre. 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zur erſten Hälfte. 2. Erklärung der ſonntäglichen Evangelien. 3 Religions-Geſchichte erſte Hälfte, insbeſondere genaue Einprägung der bibliſchen Geſchichten, Gleichniſſe und Reden. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöſer Lieder und bibliſcher Sprüche, erſte Hälfte der Sammlung. 5. Fertigung ſchriftlicher Katechiſationen.	4	6	1. Religion. 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus, zweyte Hälfte. 2. Wiederholte Erklärung der ſonntäglichen Evangelien und Epiſteln. 3. Religions-Geſchichte zweyter Theil. 4. Erlernung und Uebung im Vortrage religiöſer Lieder und bibliſcher Sprüche, zweyte Hälfte. 5. Schriftliche und mündliche Uebung im Katechiſiren.	4	6
2. Sprache. 1. Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Leſen deutſcher Schrift. Die katholiſchen Seminariſten ſind auch im Leſen und im Verſtändniſſe der lateiniſchen Schrift ſo weit zu üben, als es der Kirchen-Dienſt erfodert. 2. Uebung im Leſen Lehren. 3. Laut-, Wort- und Satz-Lehre in praktiſchen Uebungen. 4 Uebungen im Dictando-Schreiben ſo weit es noch erfoderlich iſt.	4	4	2. Sprache. 1. Leſen, wie Curs I. 2. Fertigung paſſender Aufſätze, vornämlich aus dem Fache der Gemeinde-Schreiberey und des Kirchen-Dienſtes, wobey das Diktiren einzelner Protokolle u. dgl. das Rechtſchreiben zu befeſtigen hat.	4	4
3. Welt-Kunde. 1. Allgemeine Ueberſicht über die wichtigſten Theile und Länder der Erde, 2. der wichtigſten und einflußreichſten Erſcheinungen und Erzeugniſſe in der Natur. 3. Landwirthſchaftliche Kenntniſſe 4. Uebung im Entwerfen von Karten 5. Die wichtigſten Begebenheiten aus der Geſchichte, vornämlich zur Befeſtigung des Glaubens an Gott und der ſtaatsbürgerlichen Pflichten.	4	6	3. Welt-Kunde. 1. Genauere Kenntniß von Deutſchland und Bayern, verbunden mit Karten-Zeichnen; 2. von den wichtigſten Erzeugniſſen dieſer Länder, mit Rückſicht auf Handel, Gewerbe und Landwirthſchaft. 3. Garten-Bau, Obſtbaum-Zucht, Bienen-Zucht. 4. Deutſche und bayeriſche Geſchichte in ihren Haupt-Momenten in gleicher Abſicht wie die allgemeine Geſchichte im I. Curs.	4	6

I. Curs.	Stundenzahl. Lehr	Uebunge	II. Curs.	Stundenzahl. Lehr	Uebung
4. Rechnen. 1. Wiederholung der ſämtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und ſchriftlich. 2. Uebung im Unterrichtgeben, insbeſondere im mündlichen Rechnen.	2	4	4. Rechnen. 1. Fortgeſetzte Uebung in den ſchwierigern Rechnungs-Aufgaben. 2. und des Unterrichtens im Rechnen.	2	
5. Zeichnen. Ornamenten-Zeichnung.	2	6	5. Zeichnen. Linearzeichnung.	2	[illegible]
6. Schönſchreiben. Teutſche und lateiniſche Current-Schrift.	4	3	6. Schönſchreiben 1. Fortgeſetzte Uebung im Schönſchreiben. 2. Uebung im Unterrichten.	4	3
7. Muſik. 1 Geſanglehre. 2. Klavier- und Orgelſpiel. 3. Violin. 4. Andere Inſtrumentalmuſik. 5. Allgemeine Grundlehren des Generalbaſſes.	6	12	7. Muſik. 1. Fortgeſetzte Uebungen im Singen. 2. Schwerere Uebungen im Klavier- und Orgelſpiel. 3. Fortgeſetzte Uebung auf der Violin. 4. Uebung auf andern Inſtrumenten. 5. Weitere Ausführung der General-Baßlehre.	6	12
8. Erziehungslehre. 1. Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunſt.	2	4	8. Erziehungslehre. 1. Methodik, Schulzucht und Schul-Verwaltung. 2. Praktiſche Uebung, beſonders in den einzelnen Methoden, im Taubſtummen-Unterrichte ꝛc.	2	4

Beyla.

Ergebniß der im Schullehrer-Seminar zu Freiſing vom 25ten Auguſt bis 21en September

ame, leltern und eimath er Prä-aranden.	Zeit und Ort der Geburt			Bisheriges Zeugniß.					Religion.				Sprache.				Welt-		
	T.	M.	J.	Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Fortgangs-Platz unter 24	Katechismus.	Bibliſche Geſchichte.	Evangelium und Epiſtel.	Gedächtniß-Uebung.	Leſen.	Sprach-Uebung a. mündlich	b. ſchriftlich	Rechtſchreiben insbeſondere.	Geographie.	Naturlehre.	Naturgeſchichte.
1. Mannert, Ignaz, Bauernſohn aus Mang, Landge-richts leundorf.	29	Nov	1816 zu Mang, Landgerichts Neun-dorf	I. 2	I. 2.	I. 2	I. 2.	I. 1	g.	ſ. g.	g.	ſ. g	ſ.g	ſ g.	ſ g.	ſ. g.	hinl	hinl	hinl.

g e VI.

1835 abgehaltenen Jahres-Prüfung nach den einzelnen Lehrfächern im I. Curs.

kunde.						Rechnen.		Schön-Schreiben.		Erziehungslehre u. Unterrichts Kunſt				Muſik.					Geſammt-Note.	Urtheil und ſonſtige Bemerkungen.
Landwirthſchaft	Garten-Bau.	Bienen-Zucht.	Seiden-Zucht.	Sonſtiges.	Geſchichte.	a. mündlich.	b. ſchriftlich.	a. deutſch.	b. lateiniſch.	Erziehungs-Lehre.	Methodik.	Taubſtummen Unterricht.	Eigenes Schulhalten.	Geſang.	Orgel und Clavier.	Violin.	Andere Inſtrumente.	General-Baß.		
hinl.	hinl	hinl.	hinl.	hinl	hinl.	f. g.	f. g.	f. g.	f. g.	gut.	g.	gut.	gut	g.	f. g	hinl	—	gut.	g.	Hinlänglich.

Beilage VII.

Reihenfolge

derjenigen Punkte, über welche die königl. Kreis-Regierungen jährlich dem königl. Staats-Miniſterium des Innern in Bezug auf den Zuſtand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zuſtand des Seminars.

1) Umfang,
2) Localitäten,
3) Oeconomie,
4) Aeußere Einrichtungen,
5) Beſondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zuſtand.

1) Perſonal,
2) Lehre,
3) Erziehungsweiſe,
4) Ergebniß der Prüfung,
5) Allgemeines Urtheil.

III. Beſondere Anträge und Bemerkungen.

Beylage VIII.

Hausordnung

für die

Schullehrer-Seminarien.

1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat ſich an dem feſtgeſetzten Tage im Seminar einzufinden, und bey dem Vorſtande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungs-Fällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Friſt nachzuſuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß ſtatt ſeiner ein anderer Präparand einberufen werde.

2.

Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehr-Kurſes von dem Inſpektor feyerlich verpflichtet und dem Geſammt-Lehr-Perſonale der Anſtalt vorgeſtellt.

3.

Der Zutritt in das Seminar-Gebäude oder in die dazu gehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens iſt, außer den Angehörigen der Anſtalt, nur denjenigen Ortsbewohnern geſtattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inſpektion ſpeziell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4.

Kein Zögling darf ſich von dem Seminar ohne ſpecielle Erlaubniß des Inſpectors entfernen. Wird eine ſolche Erlaubniß ertheilt, — was niemals ohne erheblichen Grund geſchehen ſoll — ſo hat ſich der betreffende Seminariſt zur beſtimmten Zeit wieder einzufinden und bey dem Vorſtande zu melden. Der Beſuch von Wirths-Häuſern, das Tabakſchnupfen und Tabakrauchen, ſey es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäuſern, ſind den Seminariſten unbedingt verboten, und es ſollen daher auch Doſen, Tabaks-Pfeifen u. dgl. Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5.

Für Beheitzung und Beleuchtung, dann für

Reinigung der Wohn-, Schlaf-, Lehr- und Arbeits-Zimmer ſorgt die Anſtalt.

Sämmtliche Lokalitäten müſſen ſich ſtets durch die höchſte Reinlichkeit und durch die pünktlichſte Ordnung der in denſelben befindlichen Gegenſtänden um ſo mehr auszeichnen, als ſie den Seminariſten für die Zukunft zum Vorbilde dienen ſollen.

6.

Die Kranken werden in abgeſonderten Zimmern untergebracht, ſo ferne ſie nicht die Pflege bey ihren Eltern oder bey Verwandten oder in einer öffentlichen Kranken-Anſtalt vorziehen.

7.

Das Haftzimmer muß abgeſondert liegen, und ſo eingerichtet werden, daß auch von Auſſen her keine Communikation möglich iſt.

8.

Jeder Seminariſt hat bey ſeinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine Hauskleidung für den täglichen Bedarf,

b) ein Feierkleid von ſchwarzer Farbe,

c) einen runden Hut, und eine einfache Mütze oder Kappe,

d) zwey Paar kurze Stiefel,

e) die nöthige Leibwäſche, nämlich Hemden, Unter-Beinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher, von jedem ein halbes Dutzend,

f) ein wollenes geſtricktes Jäckchen, Tiſchbeſteck, und das zur Reinigung erfoderliche Geräthe. Auch ſoll er ſich im Beſitze einer Violin und überhaupt derjenigen Inſtrumente befinden, auf welchen er ſich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waſchgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und ſonſtiges Lehr-Geräth aus eigenen Mitteln zu ſorgen. Für die nöthige Anzahl von Clavieren und Orgeln ſorgt theils die Anſtalt, theils werden dieſe Inſtrumente von den Seminariſten ſelbſt herbeigeſchafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an dieſen Bedürfniſſen während des Aufenthaltes im Seminar iſt ſtets ſogleich zu ergänzen.

9.

Für die Reinigung der Kleidungsſtücke hat jeder Seminariſt ſelbſt zu ſorgen. Es iſt für dieſen Zweck ein beſonderer Platz im Gebäude zu beſtimmen, und eine eigene Zeit feſtzuſetzen. Aber auch bey dieſem Geſchäfte darf es nicht an der erfoderlichen Aufſicht fehlen.

10.

Die Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke oder Schuhe geſchieht durch einen von dem Inſpektor beſtimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminariſten müſſen alle für ſie gelieferten Arbeiten ſogleich bezahlen.

11.

Die Leibwäſche iſt wenigſtens einmal in der Woche zu wechſeln. Ein für die Anſtalt eigens beſtimmter Wäſcher nimmt die gebrauchte Leibwäſche an jedem Mondtage in Empfang, und liefert ſie am Sonnabend gereiniget und nöthigenfalls ausgebeſſert wieder ab. Für Herbeiſchaffung und Reinigung der Bettwäſche ſorgt die Anſtalt; für die des Tiſches der Speiſemeiſter.

Jeder Zögling empfängt bey ſeinem Eintitte von der Anſtalt:

a) eine Bettſtelle mit vollſtändig eingerichtetem Bette,

b) einen Schrank für Kleidung, Wäſche ꝛc.,

c) ein verſchließbares Pult,

d) einen Stuhl,

e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waſch-Geräthes oder ſonſtigen Eigenthumes.

Wie für das dem Seminariſten zur beſondern Benützung übergebene Geräthe, ſind dieſelben in ihrer Geſammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an ſich herbeigeführte Beſchädigungen der Lokalitäten und Geräthe der Anſtalt, vorbehaltlich ihres Anſpruches an den Thäter, vollſtändigen Erſatz zu leiſten verpflichtet.

12.

Das Frühſtück beſteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagseſſen wird Suppe, ½ Pfund Fleiſch nebſt Gemüſe und ½ Pfd. Brod, an Faſttagen Mehlſpeiſe gereicht; des Abends giebt es Suppe und eingemachtes Fleiſch oder ſtatt deſſen Mehlſpeiſe und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Faſttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlſpeiſe. Das gewöhnliche Getränk iſt Waſſer, für deſſen Herbeiſchaffung (auch zum Behufe des Waſchens) jeder Einzelne ſelbſt zu ſorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maaß für eine Perſon gegen Bezahlung verabreicht werden.

13.

Frühſtück, Mittag- und Abendeſſen werden gemeinſchaftlich eingenommen.

Das Gebet vor und nach dem Eſſen verrichtet ein Zögling. Auch während des Eſſens darf die geeignete Aufſicht nicht unterbleiben. Außer der Tiſch-Zeit wird ohne beſondere Erlaubniß des Inſpectors weder Speiſe noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bey ſonſtigen außerordentlichen Gelegenheiten iſt auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben beſtimmte Maaß, oder von Milch und Butter geſtattet.

14.

Das jeden Seminariſten treffende, nach einem beſtimmten Preiſe feſtgeſetzte Koſtgeld, wird an den Inſpector bezahlt, und von dieſem unmittelbar dem Koſtgeber eingehändigt.

Tages-Ordnung.

15.

In den Wintermonaten ſtehen die Seminariſten Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr und zwar jedesmal nach dem erſten desfallſigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufſtehen hat ſich jeder an ſeinem Pulte in dem allgemeinen Studierzimmer, oder in der Kapelle, oder in dem Betſaale reinlich gewaſchen, gekämmt, und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Geſang und Morgengebet und nach Verrichtung des engliſchen Grußes von Seite der Katholiken iſt Privatſtudium bis 7 Uhr. Für die Proteſtanten findet zur ſelbigen Zeit gemeinſchaftliche Morgenandacht mit Geſang, Gebet und religiöſer Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatſtudium und die Einnahme des Frühſtückes ſtatt.

16.

Um 7 Uhr verſammeln ſich die katholiſchen Seminariſten auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speiſe-Zimmer zum Frühſtücke, nach deſſen Beendigung ſie ſogleich in die Hauskapelle ſich verfügen, wo ſie zuerſt der religiöſen Betrachtung, und ſodann dem heiligen Meßopfer mit jener Andacht beizuwoh-

nen haben, welche dieſe heilige Handlung erfodert. Während der heiligen Meſſe werden paſſende Lieder, teutſche Meſſen, oder Choralmeſſen mit und ohne Begleitung der Orgel geſungen.

17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrſtunden und dauern abwechſelnd mit den Uebungsſtunden bis 12 Uhr. Während dieſer Zeit muß Ruhe, Ernſt und ungetheilte Aufmerkſamkeit herrſchen. Jede ſtörende Handlungsweiſe, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen ꝛc. wird verwieſen, und nach Umſtänden beſtraft.

18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinſchaftlichen Tiſchgebetes, ſo wie von Seite der Katholiken auch des engliſchen Grußes, das Mittagseſſen eingenommen, welchem wieder Gebet und ſodann die Erholungs-Zeit bis 1 oder 1½ Uhr, ſodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 — 7 Uhr ſind Lehr- und Uebungsſtunden.

19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendeſſen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminariſt bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weiſe ſich frei beſchäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet, und 4ſtimmiger Geſang, ſodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

20.

Während der Erholungszeit iſt den Seminariſten jede überhaupt zuläßige Freiheit zu geſtatten, jeder Mißbrauch dieſer Freiheit aber und jeder Unfug ſtrenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldſpiele ſind unbedingt verboten, wohl aber Schach-, Kegel- und überhaupt ſolche Spiele, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geiſtige Anregung, beſonders im Freien gewähren, geſtattet.

21.

Für den Beſuch des Gartens ſind gewiſſe Stunden des Tages zu beſtimmen und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beſchäftigungen zu verwenden.

22.

Die Spaziergänge finden gemeinſchaftlich und unter Aufſicht ſtatt; ſie werden entweder ſogleich, nach dem Mittageſſen, oder einige Stunden ſpäter, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erſt nach dem Abendeſſen vorgenommen.

23.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Proteſtanten ihrem Gottesdienſte mit Ernſt, Aufmerkſamkeit und Andacht bey. Der Hauptinhalt der Predigt iſt in ein beſonderes Heft einzutragen, von welchem der Religions-Lehrer jedesmal Einſicht zu nehmen hat.

Uebrigens ſind die Seminariſten, ſo weit es geſchehen kann, zur Verrichtung des Meßner Dienſtes und zum Miniſtriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminariſten.

24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottes-Furcht iſt die erſte und vorzüglichſte Tugend, welche jeder

Seminariſt zu erſtreben hat, und durch jede ſeiner Handlungen, bey all ſeinem Thun und Laſſen an den Tag legen ſoll.

25.

Hiernächſt muß er in ſich nähren und befeſtigen: Ehrfurcht vor der Perſon des Königs, Achtung vor dem Geſetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorſam gegen die Obrigkeit und gegen ſonſtige Vorgeſetzte, Dienſtfertigkeit und Beſcheidenheit gegen Berufsgenoſſen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menſchen.

26.

Er hat ſein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne falſch zu ſeyn, bey ſtiller Betrachtung redlich ſeine Schwächen zu erkennen, und ſich ſelbſt beherrſchen und überwinden zu lernen.

27.

Er hat Heftigkeit und Streitſucht, Anmaſſung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamloſigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerſte zu vermeiden.

28.

Jeder ſoll durch anſtändiges, männliches Betragen, durch ſorgfältiges Achten auf ſich ſelbſt und genaues Einhalten der beſtehenden Sitte, durch Aufmerkſamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muſter dienen und alle geſelligen Tugenden ſchon jetzt im kleinen Kreiſe ſich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienſtleiſtung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung ſichern werden, deren er in ſeinem Berufe unerläßlich bedarf.

29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerſtreute, der Leichtſinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige laſſe ſich warnen und beſſere ſich. Den Widerſpenſtigen, den Verführer zur Unſittlichkeit oder zur Ungeſetzlichkeit, den Wollüſtling und Selbſtſchänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anſtalt und gänzlicher Ausſchluß vom Lehrſtande.

30.

Dem Gebote der Vorgeſetzten und Lehrer iſt unbedingter Gehorſam zu leiſten. Das Recht gegründeter und beſcheidener Einrede oder Erörterung iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen. Widerrechtliche Selbſt-Hilfe iſt nie und unter keinen Umſtänden erlaubt. Wer ſich verletzt oder beſchwert glaubt, wende ſich an den Inſpector, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens iſt.

Gemeinſchaftliche Beſchwerden und Anliegen ſind ausſchließend durch die Monitoren an den Seminar-Vorſtand zu bringen.

31.

Jeder iſt ſchuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weiſe Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge der Wahrheit gemäß auszuſagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32.

Gegenſeitiges Borgen oder Geldaufnehmen iſt den Seminariſten unterſagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inſpectors können Darlehen gemacht werden.

33.

Jedes Bedürfniß iſt ſogleich baar oder längſtens binnen Monatsfriſt zu bezahlen. Rückſtände werden nicht geduldet, und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlaſſung nach ſich.

Für diejenigen Seminariſten, welche ihre Bedürfniſſe nicht aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermögen, kann Bürgſchaft gefodert werden.

34.

Die Unterſtützungs-Beiträge, welche der Staat, oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inſpector abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleiſtet werden.

Von dem Wirkungs-Kreiſe des Seminar-Vorſtandes, der Lehrer, Aufſeher und Monitoren.

Der Inſpector iſt Vorſtand der Anſtalt; er leitet dieſelbe, und hat zu dieſem Behufe die erfoderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz zu erlaſſen, das übrige Perſonale iſt ihm untergeordnet.

Er verſammelt monatlich einmal, und ſo oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufſeher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anſtalt, und vertheilt hiebei die einzelnen Geſchäfte.

Er beſucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsſtunden, erſcheint unter den Zöglingen bey dem Gebete und bey Tiſche, ſo wie in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, beſichtigt fleißig die Schlafzimmer, und hat vorzüglich auch das Rechnungsweſen ſtets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in ſeinem Wirkungs-Kreiſe Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anſtalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

Ueber ſeine Geſchäfte führt er ein Tagebuch.

36.

Die Lehrer theilen ſich mit dem Inſpector in den Unterricht und in die Aufſicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erſcheinen abwechſelnd bey dem Gebete, und beym Gottesdienſte, bey Tiſche, bey Spaziergängen und in den Uebungsſtunden. Sie ſind verbunden, dem Inſpector von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweiſe Kenntniß zu geben, und deſſen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

37.

Die Aufſeher erholen ſich täglich zur beſtimmten Zeit von dem Inſpector die nöthigen Aufträge, und ſind verbunden, den Lern- und Uebungsſtunden beizuwohnen, den ſchwächeren Seminariſten Nachhülfe zu leiſten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerkſamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerkſamen und Saumſeligen zu ermahnen, die vor-

geſchriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an den Inſpector zu erſtatten, und ſich ſelbſt ſo zu verhalten, daß die Seminariſten Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38.

Die Monitoren ſind vorzüglich zum innern Dienſte und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inſpector gewählt und von demſelben wieder entlaſſen; verwalten ihr Geſchäft in der Regel ein Jahr, und ſind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen, und in ihrer Stellung ſich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitſeminariſten erlauben.

Beylage IX.

Formular
für die Jahres-Zeugniſſe der Seminariſten.

Xaver Mangold,
geb. am 15. Auguſt 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen,
Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminariſt des Iten Curſes zu Freyſing, hat ſich im Laufe des Jahres 1835 des nachſtehenden Zeugniſſes würdig gemacht.

I. Anlagen: gut.
II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminariſten des Iten Curſes.
III. Kenntniſſe: gut, im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion ſehr gut.
IV. Kunſtfertigkeiten: ſehr gut, ein beſonders geübter Zeichner.
V. Fleiß: groß.
VI. Betragen: ſehr gut.
VII. Beſondere Bemerkungen. — Keine.

Freyſing am 3. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inſpektion.

(L. S.) N. Inſpector.

Beylage X.

Formular

für die Austritts-Zeugniſſe der Seminariſten.

Austritts-Zeugniß

für den Schul-Seminariſten Xaver Mangold, Schullehrersſohn aus Pfaffenhofen, geboren am 15ten Auguſt 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen.

I. Anlagen: ſehr gut.
II. Kenntniſſe: in den meiſten Lehr-Gegenſtänden ſehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.
III. Kunſtfertigkeiten: ſehr viele; er ſingt nicht bloß ſehr gut, ſondern er ſpielt auch ausgezeichnet auf der Flöte, und iſt ein tüchtiger Organiſt. Im Zeichnen leiſtet er weniger, iſt aber doch zum Unterrichte der Anfänger geſchickt.
IV. Betragen: voll frommen Ernſtes, durchaus muſterhaft.
V. Befähigung zum Lehramte: ſehr viele; er weiß ſich klar, leicht und auf eine anſprechende Weiſe mitzutheilen, iſt für ſtädtiſche Schulen vollkommen geeignet, und dürfte beſonders in den höhern Knabenklaſſen zu gebrauchen ſeyn.
VI. Hauptnote . . . I. 1, d. i. vorzüglich.
VII. Beſondere Bemerkungen. — Keine.

Freyſing am 2ten September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inſpection.

(L. S.) N. Inſpector.

Beila-

Ergebniß der Anſtellungs-Prüfung der für das Jahr 1835 zur An-

Name, Alter u. Heimath der Exſpectanten.	Zeit und Ort der Geburt. T.	M.	Jahr.	Vorbereitungsjahre	Gegenwärtige Verwendung.	Frühere Zeugniſſe. Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Geſammt-Note.	Religion.	Sprache.
1. Meier Joh. Xav., Schullehrers-Sohn aus Herrnfeld, Ldgr. Hemau.	13 zu Herrnfeld	März	1814	1) Orts-Schule 18²⁰/₂₆. 2) Lehrer, Keim 18²⁶/₃₀. 3) Seminar Freyſing 18³⁰/₃₂.	Schul-Gehülfe bey ſeinem Vater zu Herrnfeld ſeit 1832.	a, b. Präpar. Unt. I. 2. b. im Seminar. I. 1. c. als Schul-Gehülfe. I. 2.	 I. 2. I. 1. I. 2.	 II. 1. I. 1. I. 2.	 II. 1. I. 1. I. 2.	 II. 2. I. 1. I. 2.	Durchgängig ſehr gut. 2.	1) Liest ſehr gut. 2) Schreibt fehlerfrey und ſprachrichtig. 2.

g e XI.

ſtellungs • Prüfung im Iſar = Kreiſe eingerufenen Schuldienſt = Exſpectanten.

Welt-Kunde.	Rechnen.	Schönſchreiben und Zeichnen.	Erziehungs-Lehre. Unterrichts-Kunde.	Muſik.	Urtheil der Prüfungs-Kommiſſion.	Urtheil des Kreis = Scholarchates.
1) Geographie ſehr gut. 2) Natur = Geſchichte hinlgl. 3) Geſch. gut. 4) Landwirthſch. ſehr gut. 3.	1) Mündlich zuſammenhängend und fertig. 2) Schriftlich ſehr gut. 4.	1) Deutſch, feſt und deutlich, wenn auch nicht ſehr ſchön. 2) Latein. deßgleichen. 3) Zeichnet unſicher, und iſt kaum geeignet, dieſe Kunſt zu lehren. 4.	1) Gute Theorie. 2) Sehr gute Praxis.	1) Geſang, tiefe geübte Baßſtimme. 2) Orgel ꝛc. geläufig und ausreichend. 3) Violin hinlänglich. 4) Andere Inſtrum., nichts 5) General=Baß gut. 3.		

Beilage XII.

In Gemäßheit einer unter dem 14ten September 1835 ergangenen Entſchließung der kgl. Regierung des Iſar=Kreiſes, Kammer des Innern, wird dem Schuldienſt=Exſpectanten

Johann Adam Meiſter,

gegenwärtigen Schul=Gehülfen zu Moosbach eröffnet, daß er ſich bey der am 15ten Auguſt zu München ſtattgefundenen Anſtellungs=Prüfung als befähigt erwieſen habe, und mit der Note: gut in die erſte Stufe der zweyten Claſſe eingetragen worden ſey.

Als beſondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er ſich einer deutlicheren Ausſprache, eines ruhigeren Fortſchreitens beym Unterricht=Ertheilen und einer etwas größeren Handſchrift zu befleißigen, auch im Orgelſpiel noch mehr zu üben habe.

Münſter am 17ten September 1835.

Königlich Bayeriſche Diſtricts=Schul=Inſpection.

Kanne.

Königlich = Bayerſches

Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 12.

Augsburg, den 21ten März 1836.

Inhalt:

96.) Die Exekutions=Befugniſſe der Kirchen=Verwaltungen betr. 97.) Den Spezial=Verlag der im kgl. Central=Schul=Bücher=Verlage erſcheinenden Schriften. 98.) Die Räude=Krankheit unter den Schafen. 99.) Auflöſung des kgl. Neben=Zoll=Amtes I. Weiler, und die Erhebung des Neben=Zoll=Amtes II. zu Oberſtorf zu einem Neben=Zoll=Amte I. Klaſſe. 100.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Oſt und Weſt, Reiſen in Polen und Frankreich, von Richard Otto Spazier. Stuttgard 1835." 101.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Sendſchreiben an Karl Gutzkow. Von einem Freunde der Wahrheit. Mannheim bey Heinrich Hoff, 1836." 102.) Collekte zur Errichtung einer katholiſchen Kirche in der Gemeinde Arnſtadt im Fürſtenthume Schwarzburg = Sondershauſen. 103.) Eine in Neubau, kgl. Landgerichts Roding, im Regen=Kreiſe aufgegriffene taubſtumme Weibs = Perſon. — Kreis = Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis = Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

LXXXVI.) ad Nrm. 14606.

(Die Exekutions = Befugniſſe der Kirchen=Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſteral = Reſcripte vom 3ten d. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Kirchen=Verwaltungen bezüglich der Beytreibung ihrer liquiden Gefälle die nemlichen Befugniſſe, wie den Magiſtraten (und Gemeinde=Verwaltungen) gemäß der (in den Geſchäfts=Regulativen vom 21ten und 24ten September 1818 beybehaltenen) Verordnung vom 19. November 1810 (Seite 1289 des Regierungs=Blatts mittels Mahn= und Straf=Boten, aber mit Ausſchluß des grundherrlichen Pfändungs=Rechts) zuſtehen.

Dieſes wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß hiernach auch die am 17ten Februar v. J. aus dem k. Staats=Miniſterium der Finanzen erlaſſene, und im Kreis=Intelligenz = Blatte Seite 379 bekannt gemachte höchſte Entſchließung über die Stempel=Freyheit der Gemeinden und Stiftungen in Beytreibung ihrer Ausſtände auf

die Kirchen-Verwaltungen ebenfalls Anwendung finde.

Augsburg den 9. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXXVII.) ad Nrm. 14383.

(Den Spezial-Verlag der im königl. Central-Schul-Bücher-Verlage erſcheinenden Schriften betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe erfolgten kgl. Miniſterial-Entſchließungen werden zur Wiſſenſchaft und allgemeinen Nachachtung in den folgenden Abdrücken hiemit kundgegeben.

Augsburg den 17ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck. I.

Staats-Miniſterium des Innern.

Mehrjährige Erfahrungen und wiederholt eingetretene Beſchwerden rückſichtlich des Detail-Verkaufs der im kgl. Central-Schulbücher-Verlage erſcheinenden Lehrbücher und Lehrmittel haben das kgl. Staats-Miniſterium veranlaßt, zu beſchlieſſen, wie folgt:

1.) Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Detail-Verkauf der im Central-Schulbücher-Verlage erſcheinenden Schriften einzelnen Fillal-Verlegern überlaſſen wurde, hört mit dem Schluſſe des gegenwärtigen Kalenderjahres auf.

2.) Sämtlichen Buchhändlern im Königreiche iſt der Verkauf gedachter Bücher im In- und Auslande unter den weiter unten vorkommenden Bedingungen geſtattet, und ebenſo bleibt es den einzelnen Schul-Bezirken überlaſſen, ihren Bedarf im Ganzen anzukaufen und unter der Aufſicht der Schul-Behörden im Einzelnen zu verwerthen.

3.) Da aber der Central-Schulbücher-Verlag ſich nicht mit Verſendungen an einzelne Unternehmer befaßt, ſo ſollen in jedem Kreiſe eine oder einige Haupt-Niederlagen errichtet, und Kreis-Commiſſionäre mit dem weitern Abſatze beauftragt werden.

4.) Die Kreis-Regierungen haben hiezu unter Beiziehung der Kreis-Scholarchate geeignete Vorſchläge zu machen, und dabey auf ſolide Buchhandlungen vorzügliche Rückſicht zu nehmen. Auch haben ſie durch einzelne ihrer Mitglieder oder durch ſonſt geeignete Männer fortwährend über dieſe Niederlagen eine genaue Aufſicht zu führen.

5.) Der Central-Schulbücher-Verlag liefert nur an dieſe Kreis-Niederlagen, und rechnet nur mit den Kreis-Commiſſionären ab. Sie beziehen von ihm für ihre Mühewaltung ſowohl, als für andere Auslagen eine Proviſion von 12 Prozenten des reinen Ertrags, und haben nach Maaßgabe der Entfernung von München auf theilweiſe oder gänzlich

freye Ablieferung der Artikel Anſpruch, ſoweit dieſe in jährlich beſtimmten Terminen gefodert werden.

6.) Dagegen haben ſie eine verhältnißmäßige Sicherheit aufrecht zu machen, und für jeden Nachtheil verantwortlich zu ſeyn. Sie ſind verpflichtet, die Lehr-Anſtalten und Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften zu verſehen, die feſtgeſtellten Preiſe genau einzuhalten und rechtzeitige Abrechnung zu flegen.

Bey dem Verkaufe der Bücher ins Ausland iſt die Erhöhung des Preiſes bis zu dem gewöhnlichen Rabbate von $33\frac{1}{3}$ Prozent geſtattet.

7.) Die kgl. Rektorate, Schul-Commiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen haben darüber zu wachen, daß ſtets der erfoderliche Bedarf von vorſchriftsmäſſigen Lehr-Büchern und Lehr-Mitteln vorhanden ſey, daß in den Schulen keine andere als ſolche gebraucht, daß dieſelben nicht über den beſtimmten Preis verkauft, daß ſie gut gebunden, und daß überhaupt Unterſchleiſe aller Art verhindert werden.

Die Vorſtände ſind ermächtigt, in ſofern ſie ſich dieſer Aufſicht im Einzelnen nicht unterziehen können oder wollen, Inſpektoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich. Auch haben ſie ſich zu dem Ende mit den Kreis-Commiſſionären in fortwährendem Benehmen zu halten, und ſich erfoderlichen Falles an die k. Kreis-Regierungen, oder die Adminiſtration des k. Central-Schul-Bücher-Verlages ſelbſt zu wenden.

8.) So fern die Umſtände den unmittelbaren Verkehr der Schulen und Privaten mit der Haupt-Niederlage im Kreiſe erſchweren, oder, wenn es ſonſt gewünſcht wird, ſind unter Aufſicht der Schul-Behörden oder Schul-Gemeinden Spezial-Niederlagen zu errichten, für welche die obenbenannten Vortheile gleichfalls, jedoch mit Ausnahme der freyen Verſendung und unter der Bedingung verwilligt werden, daß nach Abzug der Auslagen und der Remuneration für der Unternehmer der Gewinn den Schulen zugewendet werde. Die bisherigen Filial-Verleger oder Buchhändler ſind hiebey vorzugsweiſe zu berückſichtigen.

Die k. Kreis-Regierung hat hiernach ungeſäumt das weiter Erfoderliche zu verfügen und binnen ſechs Wochen die geeigneten Anträge zu ſtellen.

München den 5. Oktober 1835.

Abdruck II.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die in Folge der Miniſterial-Entſchließung vom 5ten Oktober v. Js. von Seite mehrerer Kreis-Regierungen eingegangenen Berichte veranlaſſen in Bezug auf den Detail-Verkauf der im Central-Schulbücher-Verlage erſcheinenden Schriften nachſtehende allgemeine Weiſung:

1) Ueber den, den ſämtlichen Buchhandlungen in dem Königreiche geſtatteten Antheil an dem Spezial-Verlage der Schul-Bücher enthält ſchon die Miniſterial-Entſchließung vom 5ten Oktober die geeigneten Beſtimmungen, indem dort in den §. §. 2 6 und 8 deutlich ausgeſprochen iſt, daß ihnen der ganze Verkauf in das Ausland gegen die übliche Proviſion überlaſſen bleibe, daß aus ihrer Mitte die Kreis-Commiſſionäre erwählt werden ſollen, und daß ihnen aufferdem der Detail-Verkauf im Inlande freyſtehe, falls ſie deßhalb mit den Haupt-Niederlagen im Kreiſe oder mit den Schul-Behörden in das Benehmen zu treten geneigt ſeyn ſollten.

2) Die von mehreren Seiten gewünſchte Ermächtigung der Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, den Bedarf von Lehr-Büchern für ihren Bezirk unmittelbar und im Ganzen aus der Haupt-Niederlage zu beziehen iſt gleichfalls in der erwähnten Entſchließung §. 2 und 8 vollſtändig begründet, und die kgl. Kreis-Regierungen werden ſich angelegen ſeyn laſſen, dahin zu wirken, daß allmählig in jedem Diſtrikts-Schul-Bezirke unter der unmittelbaren Aufſicht des Diſtrikts-Inſpektors oder eines Lokal-Inſpektors, ein

verläſſiger Mann aufgeſtellt werde, welcher gegen eine kleine Remuneration die Ablieferung der Lehr-Bücher an die Schule beſorge, und es den Schulen möglich mache, durch Einziehung der treffenden Proviſion jährlich eine mäßige Summe für Preis-Bücher, oder für Unterſtützung armer Kinder mit Lehr-Mitteln zu gewinnen.

3) Wo eine ſolche Errichtung nicht getroffen werden will, bleibt es den kgl. Kreis-Regierungen K. d. J. überlaſſen, ſoweit ſie es für nöthig erachten, eigene Spezial-Niederlagen in einzelnen Bezirken anzuordnen, oder die Kreis-Commiſſionäre dahin zu authoriſiren, daß ſie unter ihrer Haftung und gehöriger Aufſicht den Detail-Verkauf in den einzelnen Bezirken befördern.

4) Da der Central-Schul-Bücher-Verlag wie bisher 20 Procent Proviſion bewilligt, den Kreis-Commiſſionären hievon aber außer 2 Prozent für beſondere Auslagen, nur 10 Prozent zu Gute kommen, ſo ſind die übrigen 10 % dort, wo die Schulen ihren Bedarf im Ganzen von den Haupt-Niederlagen beziehen, für die betreffenden Schulen ſelbſt, auſſerdem für die einzelnen Detail-Verkäufer in Aufrechnung zu bringen.

5) Die Ablieferungen des Central-Schul-Bücher-Verlags erfolgen jährlich und zwar in der Regel während der Monate Februar und März für das Sommer-Semeſter, und während der Monate July und Auguſt für das Winter-Semeſter; die Abrechnungen der Haupt-Niederlagen mit dem Central-Verlage aber in den Monaten März und September. Briefe und Gelder der Kreis-Commiſſionäre können unfrankirt eingeſendet werden. Die beyden Haupt-Lieferungen für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ erfolgen Poſtfrey; weitere Beſtimmungen über die Vertheilung der Frachtkoſten können erſt nach dem Ergebniß der Abrechnung pro. 18$\frac{35}{36}$ feſtgeſetzt werden.

6) Schlecht planirte und nachläſſig gebundene Bücher ſind in Schulen nirgends zu zulaſſen, und die Lehrer ſowohl als die Lokal-Inſpektoren ſind deßhalb zur ſtrengſten Aufſicht verpflichtet.

7) Von den in den Central-Verlag aufgenommenen Artikeln wird von nun an alle drey Jahre ein vollſtändiger Katalog mit Angabe der Preiſe und anderer ſachdienlichen Bemerkungen verſehen, jährlich aber ein kurzes Verzeichniß der neu erſcheinenden und abgegangenen Bücher an ſämtliche Commiſſionäre und Inſpektionen vertheilt werden.

8) Die kgl. Kreis-Regierungen ſind vollkommen ermächtigt zu geſtatten, daß mehrere Buchhändler an einem und demſelben Orte das Geſchäft vereinigt in ſo ferne übernehmen, als einer derſelben, und zwar ein vollkommen ſolider, die Verantwortlichkeit und Haftung übernimmt, mit welchem dann auch der Central-Verlag ſich ausſchließend zu berechnen hat.

München den 18ten Jänner 1836.

Abdruck. III.

Staats-Miniſterium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausſchreiben vom 18ten Jänner d. J. wird die Uebertragung eines Commiſſions-Lagers von Schul-Büchern für den Oberdonau-Kreis an den Buchhändler Bolling in Augsburg, an den Buchhändler Danheimer in Kempten, und an den Buchhändler Prechter in Neuburg, und die Funktion eines Aufſichts-Commiſſärs an den k. Hofrath und Studien-Rektor Dr. Wagner zu Augsburg, an den k. Studien-Rektor Dr. Böhm zu Kempten, und an den k. Studien-Rektor Cammerer zu Neuburg hiedurch genehmigt.

München den 11ten Februar 1836.

XCVIII.) ad Nrm. 14980.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte.

(Die Räude-Krankheit unter den Schafen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der unterm 14ten May v. Js. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 803 u. flg. bekannt gemachten Inſtruktion über die allgemeinen Maasregeln zur Verhinderung der Schaf-Räude, und gegen die Ausbreitung derſelben wurde mittelſt höchſter Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 3ten d. M. das nachfolgend abgedruckte Regulativ über die bey der Unterſuchung des Schafe zu erhebenden Koſten genehmiget.

Augsburg den 12ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Klickenſchedel.

Regulativ
über
die bey der Unterſuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren.

I.

An die mit der Unterſuchung beauftragten Sach-Verſtändigen werden in folgenden Fällen aus Staats-Fonden „Etats-Poſition für Epidemien und Vieh-Seuchen" Gebühren geleiſtet:

1.) für die Unterſuchung eines ausländiſchen Wander- oder Weide-Schafes, von der Grenze an bis zu ihrem erſten Beſtimmungs-Orte;
2.) für die Beſchau der zum inländiſchen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Grenze bis zum Domicil des Eigenthümers;
3.) für die Unterſuchung der tranſitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Grenze;
4.) für die erſte Beſichtigung der Gemeinde-Heerden, und auch der Privat-Heerden, wenn nämlich dieſe eine Commun- oder eine Pacht-Weide beziehen ſollen: endlich
5.) für die erſte Unterſuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weideplatz die Räude zum Ausbruch kommt.

Von den Eigenthümern ſind die Koſten zu tragen:

1.) für Ausſtellung der Geſundheits-Zeugniſſe;
2.) für die thierärztliche Unterſuchung einer auf der Weide befindlichen, und mit der Räude behafteten Heerde, mit Ausnahme der erſten Unterſuchung (I. 5.);
3.) für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe;
4.) für die Beaufſichtigung der Kur in den Fällen, wo dieſe dem Schäfer geſtattet iſt;
5.) für die Beaufſichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;
6.) für den einer auf dem Transport befindlichen Heerde beigegebenen Aufſeher, resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

Dem Thier-Arzte:

a.) bey einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber:

1.) für einen ganzen Tag, mit Einſchluß der Reiſe-Auslagen, das normalmäßige Tag-Geld von 2 fl. 30 kr.

2.) wenn die Abweſenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Tag-Geld;

3.) wenn die Unterſuchung in einem anderen Polizey-Bezirk geſchieht, kommt zur Tags-Gebühr noch ein Ritt-Geld von 24 kr. für einen halben, und 48 kr. für einen ganzen Tag Abweſenheit vom Wohnorte.

b.) An dem Wohnſitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde: für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., für einen halben Tag 40 kr., beide Anſätze können auch nach Umſtänden auf 1 fl. und auf 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II:

1.) für Ausſtellung eines Geſundheits-Zeugniſſes 15 kr. exclus. des Stempels:

2.) für die thierärztliche Unterſuchung, für Beaufſichtigung der durch den Schäfer beſorgten Kur, für die Beaufſichtigung einer in Contumaz ſtehenden Heerde, entweder die ganze oder halbe Tags-Gebühr, wie oben I. a und b.;

3.) die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe ſind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlaſſen;

4.) die Gebühren für den Aufſeher und resp. Begleiter einer Heerde ſind von den Behörden nach Billigkeit, und in Uebereinſtimmung mit dem Stande des Tagtohn-Verdienſtes, oder auch beſonderer Orts- oder Perſonal-Verhältniſſe feſtzuſetzen.

München den 3ten März 1836.

LXXXXIX.) ad Nrm. 14482.

(Die Auflöſung des k. Neben-Zoll-Amtes I. Weiler, und die Erhebung des Neben-Zoll-Amtes II. zu Oberſtdorf zu einem Neben-Zoll-Amte Iter Klaſſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26ten v. M. wurde

a.) die Auflöſung des Neben-Zoll-Amtes I. Weiler im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Lindau, und die Errichtung eines fixen Legitimations-Schein-Expeditions-Poſtens daſelbſt;

b.) die Erhebung des kgl. Neben-Zoll-Amtes II. in Oberſtdorf, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Pfronten, zu einem Neben-Zoll-Amte Iter Klaſſe mit der Befugniß zum Begleit-Schein-Wechſel mit den Neben-Zoll-Aemtern I. Hindelang und Ober-Staufen mit dem k. Haupt-Zoll-Amte Kempten, und ausnahmsweiſe auch mit dem Haupt-Zoll-Amte Paſſau, letzteres nur zur Behandlung von ausländiſchem Käſe, welcher zum Tranſit durch Bayern nach Oeſterreich beſtimmt iſt; ferner

c.) die Umwandlung des Anſage-Poſtens Scheidegg im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Lindau, in ein Neben-Zoll-Amt II. Klaſſe, proviſoriſch genehmigt.

Dieſe Lokal-Status-Veränderungen treten mit dem 1ten April d. J. in Wirkung; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 15ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

C.) ad Nrm. 14611.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Oſt und Weſt, Reiſen in Polen und Frankreich, von Richard Otto Spazier. Stuttgardt 1835“ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten und empfangen den 6ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CI.) ad Nrm. 14815.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Sendſchreiben an Karl Gutzkow. Von einem Freunde der Wahrheit. Mannheim bey Heinrich Hoff, 1836“ betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der im obigen Betreffe bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 3ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 14ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CII.) ad Nrm. 15356.

(Die Collekte zu Errichtung einer katholiſchen Kirche in der Gemeinde Arnſtadt im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte, welche im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1835 Seite 1555 ausgeſchrieben wurde, wird in der nachfolgenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 14ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht
der eingegangenen Beyträge zu Errichtung eines katholiſchen Kirche in der Gemeinde Arnſtadt im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Landgerichte.

1.) Aichach 1 fl. 12 kr.; 2.) Burgau 5 fl. 12¼ kr.; 3.) Donauwörth 5 fl. 36¾ kr.; 4.) Friedberg 9 fl. 6 kr.; 5.) Füßen 8 fl. 40 kr.; 6.) Göggingen 2 fl. 45 kr.; 7.) Grönenbach 24 fl. 19¾ kr.; 8.) Günzburg 6 fl. 26 kr.; 9.) Höchſtädt 12 fl. 37 kr.; 10.) Immenſtadt 21 fl.; 11.) Kaufbeuern 21 fl. 11¼ kr.; 12.) Kempten 35 fl. 5¾ kr.; 13.) Lindau 8 fl. 55½ kr.; 14.) Mindelheim 4 fl. 50 kr.; 15.) Neuburg 4 fl. ¾ kr.; 16.) Oberdorf 20 fl. 8¾ kr.; 17.) Ottobeuern 15 fl. 35½ kr.; 18.) Rain 2 fl. 52½ kr.; 19.) Schrobenhauſen 17 fl. 51¾ kr.; 20.) Schwabmünchen 2 fl. 33½ kr.; 21.) Sonthofen 11 fl. 34 kr.; 22.) Ursberg 6 fl. 40 kr.; 23.) Weiler 44 fl. 57¼ kr.; 24.) Wertingen 5 fl.; 25.) Zusmarshauſen 6 fl. 26 kr.

Stadt-Magiſtrate:

26.) Augsburg 31 fl. 46½ kr.; 27.) Kaufbeuern 5 fl. 48 kr.; 28.) Kempten 3 fl. 32 kr.; 29.) Lindau 4 fl. 30 kr.; 30) Memmingen 3 fl.; 31.) Neuburg 1 fl. 42½ kr.

Herrſchafts-Gerichte.

32.) Babenhauſen 7 fl. 20 kr.; 33.) Burheim 1 fl. 33½ kr.; 34) Edelſtetten 4 fl. 8 kr.; 35.) Weiſſenhorn 6 fl. 24 kr.

Summa 374 fl. 22 kr.

CV.) ad Nrm. 14940.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Eine zu Neubau, kgl. Landgerichts Roding, im Regen-Kreiſe, aufgegriffene taubſtumme Weibs-Perſon betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am 25ten Dezember v. J. wurde zu Neubau, kgl. Landgerichts Roding im Regen-Kreiſe eine unbekannte Weibs-Perſon aufgegriffen, deren Perſonal-Beſchreibung unten folgt.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden erhalten demnach den Auftrag, nachzuforſchen, ob dieſe Perſon nicht etwa einer Gemeinde dieſes Kreiſes angehöre?

Etwaige Notizen über deren Heimath und Herkunft ſind dem kgl. Landgerichte Roding mitzutheilen, und berichtlich anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 12. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Signalement.

Dieſe Weibs-Perſon iſt 22 bis 24 Jahre alt mittlerer Größe, hat dunkelbraune kurz geſchnittene Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, eine kleine in der Mitte etwas eingedrückte Naſe, proportionirten Mund, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ohne beſonderes Zeichen.

Am Leibe trägt ſie ein altes ausgewaſchenes roth baumwollenes Kopftüchel mit gelben Blumen, ein altes rothbaumwollenes Halstüchel mit blauen Streifen und blauer Einfaſſung, ein blau nanquines Leibel mit ſchwarzen ſchmalen Samet-Bändern eingefaßt, ein altes weiß und blau geſtreiftes leinenes unter den Armen geflicktes Wams, einen alten ſchwarzleinenen und graulichten Rock mit dunkelblau tuchenem Leib angenäht, ein altes blau leinenes Fürtuch an mehrern Stellen geflickt, blau wollene Strümpfe, alt und zerriſſen, ohne Schuhe, ein leinenes Hemd mit Manſchetten um den Hals, und auf der rechten Seite mit dem Buchſtaben K roth eingenäht.

Auſſerdem führt ſie bey ſich, einen Knäuel blauen, und zwey Knäule weißen Zwirn, ein Meſſer, einen ſ. g. böhmiſchen Puffer, einen runden blechenen Löffel, in einem roth ſeidenen, ehemals rothen zerrißenen Tüchel einen Kupfergroſchen, und Pfennig, ein altes Tiſchtuch und ſonſtige alte Fetzen.

Kreis = Notizen.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript ddo. Athen am 13ten Jänner d. J. haben Seine Majeſtät der König den Prieſter Peter Grieſer Pfarr-Curat zu Unter = Liezheim, als Pfarrer in Holzkirchen, k. Landgerichts Rain, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Dem königl. Pfarrer Georg Heimer in Immelſtetten wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations = Urkunde auf die Pfarrey Kettershauſen zum Antrite dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung ddo. Athen den 13ten Jänner 1836 1.) dem bisherigen Benefiziums-Vikar Prieſter Aloys Vogler in Niederſchönenfeld, das Schul- und Curat-Benefizium Nieder-Schönenfeld, Lndg. Rain; 2.) dem Benefiziums-Vikar Prieſter Karl Löbl in Ludwigsmoos das Schul- und Curat-Benefizium Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg; 3.) dem bisherigen Benefiziums-Vikar Prieſter Joſeph Fiſcher in Margertshauſen das Schul- und Curat-Benefizium Margertshauſen, Landgerichts Göggingen; 4.) dem Benefiziums-Vikar Prieſter Anton Donderer in Thalkirchdorf das Schul- und Curat-Benefizium Thalkirchdorf, Landgerichts Immenſtadt; 5.) dem Benefiziums-Vikar Prieſter Joſeph Wigel das Schul- und Curat-Benefizium Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, und 6.) dem Prieſter Leonhard Braun, bisherigen Vikar des Schul- und Curat-Benefiziums in Gabelbachergreuth das Schul- und Curat-Benefizium Gabelbachegreuth, Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 29ten Februar d. J. wurde die Chauſſeegeld-Perzeption im Orte Neſſelwang dem dortigen Legitimations-Schein-Expeditor Johann Neidel übertragen.

Der im Jahre 1831 wegen Krankheit als Ober-Lieutenant und Zeugwart aus dem Landwehr-Regiment Augsburg ausgetretene Daniel Müller trat nach Entſchließung der k. Regierung, und des Landwehr-Commando des Oberdonau = Kreiſes vom 16ten März d. J. wieder in ſeine Dienſte ein.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

107.) praes. den 14/3 36.

(Bekanntmachung.)

Die nächſten Verwandten des ſeit 1805 vermißten Soldaten des ehemaligen Bataillons Taxis Lukas Dachs aus Langen-Erringen haben um Ausfolglaſſung ſeines aus 50 fl. beſtehenden Vermögens gebethen.

Lukas Dachs oder ſeine rechtmäßige Deszendenz wird daher aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, und jenes Vermögen in Empfang zu nehmen, auſſerdeſſen daſſelbe gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Schwabmünchen den 25ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

108.) praes. den 1/3 36.

(Ediktal-Citation.)

In dem Schulden-Weſen des hieſigen Handelsmanns Ludwig Dellefant, unter der Handels-Firma „Johann Baptiſt Dellefant“ wurde auf Antrag der Gläubiger durch Erkenntniß vom 26ten Juny 1835, welches nun durch Verzichtsleiſtung von Seite des Ludwig Dellefant auf das weitere Rechts-Mittel der Berufung die Rechts-Kraft beſchritten hat, der Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tagen, nämlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 2ten May 1836.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 3ten Juny 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 4. July 1836; und für die Duplik auf Dienſtag den 19ten July 1836, jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Am erſten Edikts-Tage wird auch ein Verſuch angeſtellt werden, den Konkurs im Wege der Güte zu bereinigen, ſowie man an dieſem Tage von den Gläubigern erwartet, daß ein Maſſa-Kurator beſtellt, und zur Erſparung der Koſten, und Vermeidung aller Nachtheile ein Ausſchuß von 2 bis 3 Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werde, mit welchen bezüglich der Maſſa das Weitere verhandelt werden kann.

Alle auswärtige Gläubiger, und insbeſondere, welche ſich im Auslande befinden, haben zugleich, wenn ſie ſich am erſten Edikts-Tage melden ſollten, zur Erleichterung des Geſchäftsganges, und zur Erſparung der Koſten einen Mandatar ad insinuandum am Gerichts-Sitze zu beſtellen, widrigenfalls nach der Gerichts-Ordnung Cap. 7 §. 1. alle Expeditionen für insinuirt gehalten werden, und die hieraus entſtehenden Nachtheile ſie ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten. Bemerkt wird ſchlüßlich, daß der Aktiv-Stand ſich auf 27179 fl., dagegen der Paſſiv-Stand auf circa 59376 fl. beläuft, wonach die Gläubiger ſelbſt das Weitere ermeſſen können.

Donauwörth am 3ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

109.) praes. den 17/3 36.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen der Söldners-Wittwe Kreſcenz Amman von Bettinshauſen iſt rechtskräftig der Konkurs erkannt worden, daher die Edikts-Tage feſtgeſetzt werden, wie folgt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung der 5te April 1836; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der 6te May 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) für die Replik der 6te Juny; und b) für die Duplik der 21te Juny 1836, jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am I. Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen iſt geſchätzt auf 381 fl. 58 kr. Die Schulden betragen 1025 fl. 54 kr.

Illertiſſen den 6ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

110.) praes. den $\frac{14}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Soldat Joſeph Stengel von Maria Thann wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt. Da die Geſchwiſter deſſelben auf Aushändigung ſeines in 300 fl. beſtehenden Mutter-Gutes dringen, ſo ergeht an ihn oder deſſen Erben hiemit die Auffoderung, ſich um ſo gewiſſer innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme des bemerkten Vermögens zu melden, als daſſelbe ſonſt gegen Caution an die Geſchwiſter verabfolgt werden würde.

Lindau am 7ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

111.) praes. den $\frac{14}{3}$ 36.

(Publicandum.)

Der auf den 24ten d. Mts. an Ort und Stelle anberaumte Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Johann Matheis in Oberroth wird zur Zeit aufgehoben.

Illertiſſen den 9ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

112.) praes. den $\frac{16}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Samſtags den 23. April 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in dem Geſchäfts-Lokale des unterfertigten k. b. Kreis- und Stadt-Gerichts die nachbeſchriebene Topas-Doſe mit Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Kauf-Luſtige, welche in der Zwiſchenzeit von der bey den Akten liegenden Beſchreibung und Schätzung dieſer Topas-Doſe Einſicht nehmen können, werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß nach erfolgter Genehmigung der Intereſſenten die Extradition des erkauften Objektes gegen baare Erlage des Kauf-Preiſes erfolgen werde.

Dieſe Doſe beſteht aus zwey Topaſen, wovon einer den Deckel mit einer Antique mit Brillanten und Roſetten beſetzt, und der andere die Schaale bildet. Die Schaale allein iſt fünf Loth ſchwer, und beyde Theile haben nach dem vormaligen Pariſer-Fuß folgende Dimenſionen: 1 Zoll 9$\frac{30}{100}$ Linien als Länge der Doſe; 1 Zoll 6$\frac{21}{100}$ Linien als Breite derſelben; 1 Zoll $\frac{20}{100}$ Linien, Höhe ohne Deckel; 6$\frac{90}{100}$ Linien innere Tiefe des hohlen Steines; 6$\frac{18}{100}$ Linien Dicke

des Bodens und des Deckels; $2\frac{40}{100}$ Linien, die Dicke des Topas von allen Seiten.

Memmingen den 11ten März 1826.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

113.) praes. den 17/3 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des verganteten Webers Lorenz Hölzle von Göggingen, welches in den zwey bereits abgehaltenen Verſteigerungs-Terminen noch keinen Käufer gefunden hat, wird hiemit zum drittenmal dem Verkaufe unterſtellt.

Es wird hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 30ten März d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, was den Beſchrieb des Anweſens dann die Kauf-Bedingungen betrifft, wird auf die Ausſchreibungen vom 28ten Dezember vorigen und 27ten Januar d. J. Bezug genommen.

Kaufs-Luſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis erfolge.

Göggingen den 11ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

114.) praes. den 15/3 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Vormundſchaft der Johann Echtler'ſchen Kinder zu Eſchach am Auerberg werden 1) ein Bauern-Anweſen mit Wohnhaus, Stallung und Stadel, und dazu gehörigen Aeckern und Wieſen im Schätzungs-Werthe von 2000 fl.; 2) ein Sold-Anweſen mit Wohnhaus, Stallung und Stadel und dazu gehörigen Aeckern und Wieſen im Schätzungs-Werthe von 740 fl. Donnerſtags den 7ten April d. J. Vormittags 8 Uhr in Eſchach am Auerberg durch eine k. Landgerichts-Commiſſion verſteigert, wozu Steigerungsluſtige hiemit eingeladen werden.

Füſſen den 11ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

115.) praes. den 17/3 36.

(Bekanntmachung.)

(Anleihen von Stiftungs-Kapitalien betr.)

Durch die in Folge der jüngſten Verlooſung zahlbar gewordenen Staats-Obligationen werden zu den dieſſeitigen ſtädtiſchen Stiftungen 2000 fl. Kapitalien heimbezahlt.

Da nun in Folge höchſten Regierungs-Auftrags die Wieder-Anlage derſelben bey Privaten zu $4\frac{1}{2}$ Prozent. Verzinſung verſucht werden ſoll, ſo werden Kapitalſucher im Oberdonau-Kreiſe demnach aufgefodert, ihre Geſuche für obige ganze oder theilweiſe Summe vermittelſt der ihnen vorgeſetzten königl. Behörde unter Beobachtung der für Stiftungs-Anleihen

beſtehenden Verordnungen in Bälde hieher ge-langen zu laſſen, um nach Maaßgabe der ſich darſtellenden Verhältniſſe denſelben entſprechen zu können.

Lindau den 11ten März 1836.

Der Stadt-Magiſtrat als Stiftungs-Verwaltung.

Hummler, Bürgermeiſter.

116.) praes. den 15/3 36.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gant-Sache des geweſenen Söldners Joſeph Huber von Ober-Roth iſt heute an die Gerichts-Tafel des Landgerichts angeheftet worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Illertiſſen den 12ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

117.) praes. den 18/3 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Welz, Nagelſchmid zu Zusmarshauſen hat ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende Edikts-Tage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, Donnerſtag der 21te April 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerſtag der 19te May 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar : a) zur Replik Mittwoch der 8te Juny, und b) zur Duplik Mittwoch der 22te Juny d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Joſeph Welz Foderungen zu machen haben, werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen an dem erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung von den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeldung des nochmaligen Erſazzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und man bemerkt, daß die Hypothekar-Schulden ohne Zinſen die Summe von 2753 fl. erreichen, während der Aktiv-Stand nur auf 2369 fl. geſchätzt wurde, ſomit für nicht privilegirte Gläubiger wenig Hoffnung vorhanden iſt, ihre Befriedigung auch nur theilweiſe zu erlangen.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß man das Gant-Anweſen nebſt Mobiliare Mittwochs den 20ten April 1836 Vormittags 10 Uhr dahier nach den Beſtimmungen der §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verſteigern werde, wozu man Kaufsluſtige mit dem Bedeuten einladet, daß Auswärtige ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Das Anweſen beſteht in Haus, Garten, Gemeinde-Nutzen, dann in 4 Jchrten. Aecker und ½ Tgw. Maad, und iſt auf 2035 fl. geſchätzt.

Zusmarshauſen den 12ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

118.) praes. den 16/3 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Haus des Kaufmanns Karl Knöll zu Augsburg ſamt Hinterhaus in der Wintergaſſe Lit. A. Nro. 12 und 86, welches freyeigen, zu 17000 fl. geſchätzt, und mit 14000 fl. der Brand-Verſicherung einverleibt iſt, öffentlich feil gebothen, und ſteht Biethungs-Termin an auf Donnerſtag den 21ten April 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Commiſſions-Zimmer Nro. VIII.

Bey erreichter Schätzungs-Summe erfolgt gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ſogleich der Zuſchlag.

Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu vorgeladen.

Augsburg am 14ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

119.) praes. den 18/3 36.

(Bekanntmachung.)

Michael Zientner, Seifenſieder in Zusmarshauſen hat ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen, weßhalb hiemit folgende Edikts-Täge ausgeſchrieben werden:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen Donnerſtag der 14te April 1836; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 13te May 1836; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik Dienſtag der 31te May b.) zur Duplik Dienſtag der 14te Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Michael Zientner Foderungen zu machen haben, werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und man bemerkt, daß die Hypothekar-Schulden den Betrag von 3600 fl. erreichen, der Aktiv-Stand aber nur auf 2338 fl. geſchätzt wurde, ſomit für die nicht privilegirten Gläubiger wenig Hoffnung vorhanden ſey, ihre Befriedigung auch nur theilweiſe zu erlangen.

Zugleich wird hiemit auch zur Verſteigerung des Gant-Anweſens nebſt Mobiliar nach den Beſtimmungen der §. §. 64. und 69 des Hypotheken-Geſetzes auf Mittwoch den 13ten April 1836 Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu man Kaufs-Luſtige mit dem Bedeuten einladet, daß Auswärtige ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Das Anweſen beſteht aus Haus, Stadel, Gemeinds-Nutzen, $6\frac{1}{2}$ Jaucherten Aecker, und $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen, und iſt auf 2240 fl. geſchätzt.

Zusmarshauſen den 12ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

120.) praes. den 17/3 36.

(Bekanntmachung.)

Am 24. Februar d. Js. wurde eine zur Zeit noch unbekannte Manns-Perſon in der Nähe der Stadt Augsburg todt aus dem Lechkanal gezogen.

Die Leiche war ſchon dergeſtalt in Fäulniß übergegangen, daß ſie bereits mehrere Monate im Waſſer gelegen ſeyn dürfte.

Der Ertrunkene iſt von mehr, als mittlerer Größe, von ziemlich ſtarker Körper-Beſchaffenheit, und dem Anſehen nach ohngefähr 50 Jahre alt geweſen.

Seine Stirne war gewölbt und breit, die Naſe ganz zuſammengedrückt, das Kinn rund, und ſowohl am obern als untern Kinn ein ſtarker bräunlicher Bart ſichtbar, der über den Lippen einem Schnurbart glich.

Im untern Kiefer fanden ſich noch faſt alle Zähne vor, dagegen mangelten im obern 2 Schneid-Zähne, und mehrere Backenzähne.

Die Kleidung des Leichnams beſtand in einer ſchwarz und gelb-geſtreiften Weſte, wovon aber nur noch ein Stück mit 3 gelben metallenen Knöpfen, und oben mit einem ſolchen weißen Knopfe vorhanden war, in einem dunkelgrün tuchenen ganz zerriſſenen Ueberrocke, grau zengenen, ebenfalls zerriſſenen, langen Beinkleidern mit ſchwarzen Streifen, dann Bändel- (Riemen-) Schuhen, und in einem völlig zerriſſenen groben Hemde.

Wer nun immer Aufſchlüſſe über die, im Vorſtehenden beſchriebene Perſon zu geben im Stande ſeyn mag, wird hiermit aufgefodert, dieſelben bey ſeiner Behörde anzuzeigen, die ſie ſodann anher mittheilen wird, ſo wie den auch überhaupt alle öffentlichen insbeſondere die Juſtiz- und Polizey-Behörden requirirt werden, hierwegen Nachforſchung anzuſtellen, und im Falle einer Entdeckung Nachricht an das dießſeitige Unterſuchungs-Gericht gelangen zu laſſen.

Augsburg den 15ten März 1836.

K. Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Perſch.

121.) c.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Joſeph Wurm, Schuhmacher in Gehnhofen, hat ſich am achten dieß für inſolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen werden die bekannten und unbekannten Gläubiger deſſelben auf Mittwoch den 30ten März d. J., zur Vorbringung der Einreden aber auf Freytag den 29ten April d. J., und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf Samſtag den 28ten May d. J: jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe, und von den betreffenden Rechts-Verhandlungen, zum k. Landgerichte vorgeladen.

Wer vom Vermögen des Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes mit Vorbehalt ſeiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anweſen des genannten Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag den 29ten März d. J. im Orte Gehnhofen anberaumt, wozu annehmbare Kaufluſtige, welche ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht im Wohnhaus N. 13 mit Nebengebäuden, in 1¾ Jauchert 9 Ruthen Heufeld, 1⅜ Jauchert 15 Ruthen Waldung im ſogenannten Saumholz, und ½ Jauchert Waſen-Moos.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Immenſtadt am 18ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. März 1836.	Pap.	Geld	Den 14. März 1836.	Pap.	Geld	Den 17. März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{4}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		30	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		31	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		33

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

N^ro. 13.

Augsburg, den 28ten März 1836.

Inhalt:

104) Den Vollzug der allgemeinen Feuer-Ordnung betr. 105.) Die im Jahre 1835 abgehaltene Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten des Bisthums Augsburg. 106.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Appellation an den geſunden Menſchen-Verſtand. Letztes Wort in einer literariſchen Steitfrage, von Karl Gutzkow, Frankfurt a. M., bey J. Ph. Streng 1835." 107.) Beſchlagnahme der Schrift: „Liebes-Briefe, Novelle von Heinrich Laube." 108.) Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterſtall. 109.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Büchenbach. 110.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Emezheim. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CIV.) ad Nrm. 15279.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Vollzug der allgemeinen Feuer-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die allgemeine Feuer-Ordnung unterſagt bey empfindlicher Strafe, hölzerne Häuſer, Stallungen, Stadeln, Scheunen und Holz-Schupfen oder ſonſt Orte, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, beſonders auch die Boden zur Nachtszeit auf andere Weiſe, als mit dem Lichte in einer Laterne zu betreten, welche mit ſtarkem Glaſe verſehen und an den Außen-Seiten mit Draht vergittert iſt.

Es wurde indeſſen wahrgenommen, daß man ſich häufig der Laternen bediene, welche ohne mit Glas verſehen zu ſeyn, nur mit zum Theile weiten Draht-Gittern umgeben ſind.

Solche Laternen genügen unter keiner Vorausſetzung.

Sämtliche Polizey-Behörden werden demnach angewieſen: in motivirten Erlaſſen

unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen der allgemeinen Feuer-Ordnung das Verbot dieſer Laternen bekannt zu machen, hiebey einen kurzen Termin zu ſetzen, innerhalb welchem die Laternen vorſchriftsmäßig hergeſtellt ſeyn müßen, widrigenfalls ſie den Inhabern weggenommen würden, und nach Umlauf dieſes Termins die ſtrengſte Aufſicht mit Confiskation der nicht vorſchriftsgemäß beſchaffenen Laternen eintreten zu laſſen.

Augsburg den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CV.) ad Nrm. 15632.

(Die im Jahre 1835 abgehaltene Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten des Biſthums Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem durch allerhöchſte Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs ddo. Athen den 3. Februar 1836 der Klaſſifikation der im Jahre 1835 geprüften kathol. Pfarr-Amts-Kandidaten der Diöceſe Augsburg die allerhöchſte Beſtättigung ertheilt wurde; ſo werden die Namen ſämtlicher, bey dieſer Concurs-Prüfung für das Pfarr-Amt befähiget befundenen Kandidaten in alphabetiſcher Ordnung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 20ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Verzeichniß
der bey der Pfarramts-Concurs-Prüfung des Jahres 1835 für die Anſtellung im Pfarr-Amte befähiget befundenen katholiſchen Pfarramts-Kandidaten der Diöceſe Augsburg, in alphabetiſcher Ordnung.

1.) Albrecht Ignaz, Benefiziat zu Schwangau, Landgerichts Schongau; 2.) Ammann Mths., Frühmeß-Benefiziums-Vikar zu Hindelang, Ldg. Sonthofen; 3.) Attensperger Joſ., Pfarr-Vikar in Unter-Betzingen, Ldg. Lauingen; 4.) Auctor Karl, Kaplan zu Stephans-Rettenberg, Ldg. Sonthofen; 5.) Bachſchmid Joſ., Pfarr-Curat in Ober-Rieden, Ldg. Mindelheim; 6.) Baumgärtner Ignaz, Pfarr-Vikar in Bittenbrunn, Ldg. Neuburg; 7.) Betſcher Martin, Pfarr-Vikar in Hütting, Ldg. Neuburg; 8.) Bihler Franz Sales, Pfarr-Vikar in Täfertingen, Lgd. Göggingen; 9.) Biſle Anton, Kaplan in Weiſſenhorn; 10.) Böck Joſ. Anton, Pfarr-Vikar in Nieder-Rieden, Ldg. Ottobeuern; 11.) Bohner Johann Bapt., Kaplan an der Pfarrey St. Max in Augsburg; 12.) Brenner Joh. Evang., Schul-Benefiziums-Vikar in Ober-Peiching, Ldg. Rain;

13.) Briechle Joh. Gg., Kaplan an der Pfarrey St. Max in Augsburg; 14.) Bröll Joſ. Ant., Pfarr-Vikar in Holzkirchen, Ldg. Rain; 15.) Danner Johann, Kaplan in Markt-Offingen, Herrſchafts-Gerichts Wallerſtein; 16.) Degenhart Joſ., Kaplan in Ursberg; 17.) Dietmair Joſ., proviſoriſcher Pfarrer in Winkel, Landgerichts Landsberg; 18.) Dirheimer Franz Ant., Curat zu Oettingen; 19.) Doll German, präſentirter Pfarrer in Schnellmannskreit und freyherrl. Benefiziat in Pöttmes, Ldg. Rain; 20.) Duple Joſeph, Pfarr-Vikar zu Ober-Reichenbach, Herrſchafts-Gerichts Weißenhorn; 21.) Eber Anton, Kaplan an der Dom-Pfarrey zu Augsburg; 22.) Egger Johann Nep., Pfarr-Vikar in Steinbach, Ldg. Grönenbach; 23.) Eyth Frz. Xaver, präſentirter Pfarrer in Waldkirch, Ldg. Burgau, 24.) Felder Joſ., Noviz des Benediktiner-Stifts in Augsburg, 25.) Ferber Joſ., Kaplan in Bayer-Dilling, Ldg. Rain; 26.) Fink Joh. Bapt., Benefiziums-Vikar in Rückholz, Ldg. Füßen; 27.) Fiſcher Joh. Adam, Benefiziat in Vehlingen, H.-G. Neuburg a. d. K.; 28.) Flemiſch Karl Hubert, Commorant in Gundelfingen; 29.) Forthuber Anton, proviſoriſcher Pfarrer in Altenſtadt, Ldg. Schongau; 30.) Frehling Ambros, Kaplan in Wallenhauſen, Ldg. Roggenburg; 31.) Fröhlich Wendelin, Pfarr-Vikar in Hechendorf, Ldg. Starnberg; 32.) Fuchs Ulrich, präſentirter Benefiziat in Dinkelsbühl; 33.) Gärtner Ign., Pfarr-Vikar in Mindel-Altheim, Ldg. Burgau; 34.) Goldſtein Anton, Seminar-Präfekt in Neuburg a. d. D.; 35.) Gratz Anton, Curat-Expoſitus zu Heilig-Kreuz, Ldg. Kempten; 36.) Grill Georg, Benefiziat zu Bernbeuern, Ldg. Füßen; 37.) Gromer Johann Donat, Kaplan zu Altusried, Ldg. Grönenbach; 38.) Gruber Andreas, Kaplan zu Röthenbach, Ldg. Weiler; 39.) Gugemos Auguſtin, Pfarr-Vikar in Kirchheim, Ldg. Türkheim; 40.) Haller Johann, Kaplan in Bieberbach, Ldg. Wertingen; 41.) Hartmann Joſeph, Kaplan zu Senthofen; 42.) Heim Frz. Anton, Vikar des Prädikatur-Benefiziums am Dom zu Augsburg; 43.) Heller Martin, Pfarr-Vikar zu Kettershauſen, H.-G. Babenhauſen; 44.) Hering Konrad, prov. Studien-Lehrer und Benefiziat in Weißenhorn; 45.) Höfler Georg, Kaplan in Kaufering, Ldg. Landsberg; 46.) Hörger Karl Joſeph, Kaplan an der Pfarrey St. Moriz in Augsburg; 47.) Hofer Konrad, Schul-Benefiziums-Vikar in Etting, Ldg. Rain; 48.) Jedelshauſer Johann Georg, Schloß-Benefiziat in Hof-Hegnenberg, Ldg. Bruck; 49.) Jehle Jakob, Kaplaney-Benefiziat in Miſſen, Ldg. Immenſtadt; 50.) Immler Andreas, Kaplan in Heimenkirch, Ldg. Weiler; 51.) Joas Joſeph, Pfarr-Vikar in Reichertshofen, Ldg. Ursberg; 52.) Jochum Magnus, Pfarr-Vikar in Frankenhofen, Ldg. Buchloe; 53.) Keppeler Joh. Nep., Kaplan bey St. Peter in Neuburg; 54.) Kerler Joſeph, Pfarr-Vikar in Eresried, Ldg. Bruck; 55.) Kirſchner Joſ., Kaplan an der Dom-Pfarrey zu Augsburg; 56.) Klotz Max Joſeph, Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Vikar in Dinkelsbühl; 57.) Knitz Gebhard, Kaplan in Lindenberg, Landger. Weiler; 58.) Kober Adam, Pfarr-Vikar in Steindorf, Ldg. Landsberg; 59.) Koneberg Karl, proviſoriſcher Pfarrer in Emspach, Ldg. Dachau; 60.) Kuile Albert, Catechet in Simmerberg, Ldg. Weiler; 61.) Kurz Joſeph, präſ. Pfarrer in Hainhofen, Landgerichts Göggingen; 62.) Laure Joſeph, Kaplan an der St. Moritz-Pfarrey in Augsburg; 63.) Lechner Fr. X, Pfarr-Vikar in Utting, Ldg. Landsberg; 64.) Lerf Joh. Mich., Kaplan in Oberſtdorf Ldg. Sonthofen; 65.) Lipert Franz Xaver, präſentirter Pfarrer in Dreßling, Ldg. Starnberg; 66.) Lindermair Joh. Georg Stadt-Kaplanei Benefiziat in Lauingen; 67.) Lingenhöbl Joh. Georg, Pfarr-Vikar in Schäffau, Landgericht Weiler; 68.) Lochbichler Hieronymus, Kaplan in Lechbruck, Landgerichts Füßen;

69.) Lochbichler Joſeph Anton, Spital-Benefiziums-Vikar zu Füßen; 70.) Maaß Mathäus, Kuratie-Vikar in Mohrenhauſen, Herrſchafts-Gerichts Babenhauſen; 71.) Mack Mathias, Pfarr-Vikar in Unter-Mühlhauſen, Landgerichts Landsberg; 72.) Mahler Thadäus, Schloß-Kaplan in Kronburg, Landgerichts Grönenbach; 73.) Mayer Euſtach, Kaplan an der Pfarrei St. Georg in Augsburg; 74) Mayr Alois, Kaplan zu Geretshauſen, Landgerichts Landsberg; 75.) Mayr Blaſius, Kaplan in Murnau, Landgerichts Weilheim; 76.) Mayr Chryſoſtomus, Pfarr-Vikar in Groß-Küſſendorf, Landger. Günzburg; 77.) Mech Martin, Kaplan in Eppishauſen, Landgerichts Türkheim; 78.) Merk Joſeph, Kaplan in Lechhauſen, Landgerichts Friedberg; 79.) Merz Joſeph, Benefiziums-Vikar in Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen; 80.) Metz Anton, Pfarr-Vikar in Widergeltingen, Landgerichts Türkheim; 81.) Miller Joſeph Maria, Benefiziat zu St. Andreas in Lauingen; 82.) Oswald Auguſtin, prov. Pfarrer in Schiltberg, Landg. Aichach; 83.) Perzl Franz, präſentirter Pfarrer in Stätzling, Landgerichts Friedberg; 84.) Prechtl Thomes, Curatie-Vikar in Violau, Landgerichts Zusmarshauſen; 85.) Preſtele Johann Leonhard, Benefiziums-Vikar auf dem Kobel, Landgerichts Göggingen; 86.) Probſt Anton, Pfarr-Verweſer in Munzingen, Herrſchafts-Gerichts Wallerſtein; 87.) Rabini Johann Bapt., Kaplan zu Ruderatshofen, Landgerichts Oberdorf; 88) Rief Joſeph Anton, exponirter Kaplan in Etting, Landgerichts Weilheim; 89.) Rinn Johann Evangeliſt, präſentirter Frühmeß-Benefiziat in Neuburg a. d. K.; 90) Roth Wendelin, Kaplan an der St. Ulrich Pfarrey in Augsburg; 91.) Sailer Joſeph, Hilfs-Prieſter in Rennertshofen, Landger. Roggenburg; 92.) Schafheitel Theodor, Kaplan in Anhofen, Landgerichts Günzburg; 93.) Scherer Anton, Benefiziums-Vikar in Haunſtetten Landgerichts Göggingen; 94.) Schmid Kaſpar, Kaplan in Bertolsheim; Landgerichts Monheim; 95.) Schregle Benedikt, Kaplan in Ehingen Herrſchaft-Gerichts Nordendorf; 96.) Schuſter Mathäus, Pfarr-Vikar in Staufen, Landgericht Lauingen; 97.) Schwager Joſeph, Kaplan an der St. Maximilians-Pfarrey in Augsburg; 98.) Schwarz Johann Georg, Pfarr-Vikar in Reicholzried, Landgerichts Grönenbach; 99.) Schweitzer J. Anton, Kurat in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth; 100.) Schweyr Jakob, Iter Kaplan zu Dinkelsbühl; 101.) Sinner Konrad, Kaplan in Dinkelsbühl; 102.) Steiner Joh., Kaplan in Schrobenhauſen; 103.) Stollreiter Xav. Kaplan in Friedberg; 104.) Strobel Joh. Gg., Kaplan in Lindau; 105.) Stury Xaver, Frühmeß-Benefiziums-Vikar in Oberroth, Landgerichts Illertiſſen; 106.) Unglert Joh. Bap., Kaplan an der St. Georgen-Pfarrey in Augsburg; 107.) Wagner Joh. Stephan, Pfarr-Curat zu Ehingen, H.-G. Oettingen; 108.) Walchner Leopold, Kaplan in Weichering, L. G. Neuburg; 109.) Waldvogel Joh., Kaplan an der untern Pfarrei in Neuburg a. d. D.; 110.) Weihmair Johann Martin, Benefiziat in der Fuggerei zu Augsburg; 111.) Winterholler Quirib, Kaplan-Benefiziums-Vikar in Illertiſſen; 112.) Wolf Kaspar, z. Z. Commorant in München; 113.) Zollner Max, Muſik-Präfekt im Seminar zu Neuburg.

CVI.) ad Nrm. 15850.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Appellation an den geſunden Menſchen-Verſtand. Letztes Wort in einer literäriſchen Streitfrage, von Carl Gutzkow, Frankfurt am Main, bey J. Ph. Streng 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme

der in obigem Betreff bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 22ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CVII.) ad Nrm. 15851.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Beſchlagnahme der Schrift: „Liebes-Briefe, Novelle von Heinrich Laube" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der in obigem Betreff bezeichneten Schrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 22ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CVIII.) ad Nrm. 15753.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterſtall betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Frühmeß-Benefiziaten Johann Koller auf die Pfarrey Ellerbach wurde das Frühmeß-Benefizium zu Unterſtall, Landgerichts Neuburg, in der Diözeſe Eichſtädt, erledigt, welches der Pfarrey Unterſtall untergeordnet, eine Bevölkerung von 336 Seelen zählt, und mit einer Schule verſehen iſt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 358 fl. 39 kr., nämlich:

1.) in 132 fl. ſtändigem Gehalte; 2.) in 67 fl. aus Realitäten; 3.) in 159 fl. 39 kr. aus Rechten

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 3 fl. 29 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 21ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CIX.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Büchenbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Stübner kam die Pfarrey Büchenbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Pfarrey nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 37 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 4 Schfl. 2 Mtz. 2 Vierling 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 44 fl. 22½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Gelde 116 fl. 58¼ kr.; b) an Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 2 Vierling 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 29 fl. 28¾ kr.; 12 Klafter Holz à 5 fl. = 60 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der freyen Wohnung, der Oekonomie-Gebäude und der hiezu gehörigen 3 kleinen Gärten zu 50 fl. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 330 fl. 45 kr., incl. 90 fl. 18 kr. Beicht-Gelder. IV.) Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 16 fl. Summa 685 fl. 5 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 1 fl. 30 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 683 fl. 35 kr. wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 16ten März 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär

CX.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Emezheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die früher mit der Pfarrey Holzingen vereinigt geweſene, durch allerhöchſte Entſchließung vom 13ten Jänner d. J. aber von derſelben getrennte Pfarrey Emezheim, kgl. Dekanats Weiſſenburg, kam durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Degen in Erledigung. Dieſelbe wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß das hiemit verbundene Einkommen nach der im Laufe des v. Js. definitiv abgeſchloſſenen Faſſion in folgendem beſteht, als:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus Stiftungs-Kaſſen in Geld 5 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag für 26½ Morgen Aecker 381 fl., für 6½ Morgen Wieſen 158 fl., für ¼ Tagwerk Gras- und

Haus-Garten 3 fl. 30 kr., für $1\frac{5}{12}$ Morgen Gemeinde-Theil 15 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ſtändige Abgaben: a) an Geld 2 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: ſtürliche Getraid-Gült im Geld-Anſchlag zu 3 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.; 2.) an Zehenten: a) die Emezheimer Getraid-Zehenten 275 fl.; $\frac{2}{3}$ Brach oder Schmalſaat-Zehent 22 fl.; der Heu-Zehent 35 fl. 10 kr.; $\frac{2}{3}$ Blut-Garten- und Kälber-Zehent zu 2 fl.; b) Dettenheimer Zehent: $\frac{2}{3}$ Groß-Zehent inclusive der Pfarr-Aecker zu Dettenheim Haardt und Graben zu 280 fl.; c) Naß-Wießner und Neuheimer Zehenten, nämlich $\frac{2}{3}$ großer und kleiner Zehent 60 fl.; $\frac{2}{3}$ Heu-Zehent 12 fl.; d) Grunhardter-Zehent $\frac{2}{3}$ großer und kleiner Zehent 10 fl.; $\frac{2}{3}$ Heu-Zehent 2 fl.; e) Oſtadter Zehent $\frac{2}{3}$ vom großen und kleinen Zehent 10 fl. 8 kr.; f) der Zehent von $1\frac{1}{2}$ Jauchert Schul-Acker 1 fl. 30 kr.; 3.) Nutz-Anſchlag des Weide-Rechts 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 69 fl. $3\frac{3}{4}$ kr., incl. 18 fl. Beicht-Gelder. Hievon die Laſten, worunter ſich 80 fl. $21\frac{1}{4}$ kr. Steuern, 65 fl. Canon zum Rentamt Spalt, 6 fl. 15 kr. Bau-Canon, und 75 fl. Canon zur Unterſtützungs-Kaſſe befinden, abgezogen mit 232 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.; verbleibt ein reines Dienſtes-Einkommen von 1164 fl. 18 kr., wozu noch die auf 3 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 17ten März 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Mittels allerhöchſten Reſcriptes ddo. Athen den 15ten Jänner 1836 iſt die bey der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreiſes in Erledigung gekommene Stelle eines Regierungs-Aſſeſſors und Fiskal-Adjunkten dem bisherigen Fiskal-Raths-Acceſſiſten Doctor Maximilian Gerſtner allergnädigſt verliehen worden.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. dem Pfarrer Franz Auguſtin Nieberle in Ellerbach k. Landgericht Dilingen die Pfarrey Wiedergeltingen, k. Landgericht Türkheim, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben sub ddo. Athen vom 3ten Februar d. J. dem Pfarrer Aloys Schachner in Ebenried die Pfarrey Oberbaar k. Landgerichts Rain, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. dem Prieſter Karl Joſeph Höreger, Stadt-Kaplan bey St. Moriz in Augsburg die Pfarrey Mindel-Altheim allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nach allerhöchſter Entſchließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. wurde der Pfarrer Anton Alois Fink zu Rühlingsſtetten von dem Antritte der Pfarrey Bittenbrunn Landgerichts Neuburg dispenſirt, und dieſelbe dem Caplaney-Beneficiaten Anton Paula in Gundelfingen übertragen.

Ueberſicht

über die während des Etats-Jahres 18 3/4 im Oberdonau-Kreiſe ſtattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit beſtimmten Beträge.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule		Armen	
			fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Landgerichte:														
1.) Aichach.														
Sigler, Anton, Pfarrer von Klingen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Klingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Mayer, Adam von Sielenbach.	ddo.	" " Sielenbach.	60	—	60	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Wörle, Magdalena von Inchenhofen.	ddo.	" " Inchenhofen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Markl, Blaſius von Inchenhofen.	ddo.	ddo.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Wackerl, Joſeph von Derching, und Kaſtl, Eliſabetha von Wolfrathshauſen.	Jhrsmeſſe.	" " Zahling.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Walter, Anton von Aichach.	Jahrtag.	" " Aichach	31	—	15	30	7	45	7	45	—	—	—	—
Oiſtl, Anna Maria von Bernbach.	4 Qtmſſen.	" " Bernbach.	120	—	120	—	—	—	—	—	30	—	30	—
2.) Buchloe.														
Schelckle, Sebaſtian zu Denklingen.	Jahrtag.	" " Denklingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	200	—	200	—
Eberle, Xaver.	ddo.	" " Emmenhauſen.	60	—	60	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Paula, Creszenz.	ddo.	" " Jengen.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Eberle, Xaver, Bauer zu Emmenhauſen für ſeinen Bruder.	ddo.	" " Emmenhauſen.	30	—	30	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Riederer, Xaver Wirth zu Lammerdingen für ſich und ſeine Ehefrau Eliſabetha.	ddo.	" " Lamerdingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
3) Burgau.														
Wundſchne, Dr. Johann, k. b. Lyceal-Profeſſor zu Kempten.	Jahrtag.	" " Mindelaltheim.	150	—	175	—	37	30	37	30	—	—	—	—
Lindenmayer, Andreas von Burgau.	ddo.	" " Burgau.	110	—	110	—	—	—	—	—	27	30	27	30
4.) Dilingen.														
Diſchinger, Martin Bauer in Aislingen.	ddo.	" " Aislingen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil:						Beſonders geſtiftete Beträge für die			
					der Kultus.		die Schule		der Armen-Fond		Schule.		Armen.	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Mahler, Leonhard von Lauingen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Dirlauingen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Link, Johann v. Baumgarten.	ddo.	" " Baumgarten.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Ein Unbekannter.	ddo.	" " ddo.	50	—	25	—	12	30	12	20	—	—	—	—
Nitzelberger, Idda von Dilingen.	ddo.	" " Dilingen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Hausmann, Johann, Bauer von Mödingen.	Jahrmeſſe.	" " Mödingen.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Seidler, Viktoria von Glött.	ddo.	" " Glött	50		30	—	10	—	10	—	—	—	—	—
Bauerſchmid, Georg von Donau-Altheim.	Jahrtag.	" " Donaualtheim.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Biber, Georg v. Schretzheim.	ddo.	zur Filialkirche Schretzheim.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	— [1])
5.) Donauwörth.														
Reich, Johann zu Donauwörth.	ddo.	zur Pfarrkirche Donauwörth.	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	— [2])
Maier, Thereſia, von da.	ddo.	ddo.	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Probſt, Karl, Pfarrer zu Sulzdorf, resp. deſſen Erben.	Jahrtag u. Quatembermeſſen.	" " Sulzdorf.	300	—	185	—	75	—	40	—	—	—	—	— [3])
Lingauer, Bernhard, Pfarrer in Kaisheim.	4 Quatembermeſſen.	" " Kaisheim.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	— [4])
6.) Friedberg.														
Graf, Johann, Maurer von Lechhauſen.	Jahrmeſſe.	" " Lechhauſen.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
7.) Günzburg.														
Mayer, Jakob v Straß.	ddo.	" " Straß	75	—	50	—	12	30	12	30	—	—	—	—
v. Holzapfel, Joſepha in Augsburg.	Jahrtag.	" " Kötz.	400	—	200	—	100	—	100	—	—	—	—	— [5])
Jedelhauſer, Moritz von Rieden.	Jahrmeſſe.	" " Rieden.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Ries, Maria von Rieden.	ddo.	Dieſelbe.	40	—	25	—	7	30	7	30	—	—	—	—
8.) Höchſtädt.														
Kaspar Spiegel'ſche Eheleute zu Amerdingen.	ddo.	" " Amerdingen.	25	—	25	—	—	—	—	—	6	15	6	15

[1]) Auf die geſetzliche Quarte wurde verzichtet.
[2]) Desgleichen.
[3]) Unter die Orts-Armen wurden bereits 60 fl. baar vertheilt.
[4]) Der Schul- und Armenfond wurde beſonders bedacht.
[5]) Legirte beſonders der Scapulier-Bruderſchaft in Klein-Kötz 450 fl.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9.) Illertiſſen.														
Schneider, Anton von Vöhringen.	Jahrtag.	der Pfarrkirche zu Vöhringen.	50		37	30	12	30	—	—	—	—	15	—
10.) Immenſtadt.														
Schmid, Agnes von Immenſtadt.	Für das Kapuziner-Kloſter und eventuell für einen Stadtkaplan in Immenſtadt.	Für das Kapuziner-Kloſter, und eventuell für einen Stadt-Kaplan zu Immenſtadt.	4000	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—[1])
Angeber, Joſ. Anton Benefiziat und Chorregent von Immenſtadt.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Immenſtadt.	32	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—[2])
Brutſcher, Anna Maria, Schulverweſers-Gattin von Fiſchen.	ditto.	ddo. Fiſchen.	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—[3])
11.) Kaufbeuern.														
Mäckler, Leonh., von Ingenried.	ddo.	zur Pfarrkirche Ingenried.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[4])
Eichele, Sebaſtian, Bauer von Guttenberg, für ſeine Tochter Veronika.	ddo.	ddo. Guttenberg	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
12.) Kempten.														
Jägers Martin, Wittwe von Eggen.	ddo.	zur Pfarrkirche Martinszell.	60	—	60	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Ziegel, Georg, von Hochberg.	ddo.	ddo. zu Hochberg.	162	30	162	30	—	—	—	—	40	37½	40	37½
Holdenried, Magdalena, von Hoegen.	ddo.	ddo. Haldenwang.	42	—	42	—	—	—	—	—	11	—	11	—
13.) Lauingen.														
Ein Ungenannter.	ddo.	ddo. Hauſen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—

1) Die Schul- und Armen-Kaſſe habe jede bereits 50 fl. erhalten, und darf auch das Legat von 700 fl. für die armen Knaben zur Erlernung eines Handwerkes eingerechnet werden.
2) Der Armenpflegſchafts-Rath und die Lokal-Schul-Commiſſion verzichtete auf die geſetzliche Quarte.
3) Die Schul- und Armenfonde ſind bereits bedacht worden.
4) Eine auf Grundbeſitz hypothekariſch verſicherte Rente von 3 fl. wovon der Schul- und Armenfond miteinander jährlich 1 fl. bekommen.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14.) Lindau:														
Eine jetzt noch unbekannt bleiben wollende Stifterin.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Sigmarszell.	100		50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Die Riegger'ſche Relikten zu Heimholz.	Jahrtage beſtehend in 2 Jahres-Meſſen.	ddo. Sigmarszell.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Die Melchior Dämpfl-ſchen Erben zu Sauters.	Jahres-Meſſen.	ddo. Oberreitnau.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
15.) Mindelheim.														
Geiger, Chriſtian, von Winzer.	Jahrtag.	ddo. Winzer.	100	-	100		—	—	—	—	—	—	—	—¹)
Die Joh. Huber'ſchen Verwandten von Loppenhauſen.	Jahres-Meſſen.	ddo Loppenhauſen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Müller, Mart. Pfründner in Hauſen.	Legate.	zur Kirche in Hauſen, zum Schul- und Armenfonde allda.	75	—	75	—	} 25	-	25	—	—	—	—	—
			50	—	50	—								
Drexel, Viktoria, von Dirlewang	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Dirlewang.	60	—	45	—	7	30	7	30	7	30	7	30
Blum, Alois, Pfarrer in Apfeltrach.	a) Jahrtag mit Seelen Amt und Libera und 1 Neben-Meſſe.	ddo. in Apfeltrach.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—²)
	b) Verbeſſerung des Frühmeß-Benefiziums in Apfeltrach.	Frühmeß-Benefizium allda.	1800	-	1430		—	—	370	—	—	—	—	—
	c) zur Bezahlung des Schul-Geldes für arme Kinder.	zur katholiſchen Schule der Pfarrei Lachen.	500	—	—	-	450	—	50	—	—	—	—	—

¹) Die geſetzlichen Quarten wurden beſonders ergänzt.

²) Schul- und Armenfond wurden beſonders bedacht.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stif-tung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Blum, Alois, Pfarrer in Apfeltrach.	d) für Austheilung bei den Gottes-Dienſten.	den Armen.	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
Hämmerle, Joh., von Apfeltrach für ſich und ſeine geſammte Freundſchaft.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Apfeltrach.	32	—	32	—	—	—	—	—	15	—	15	—
16.) Obergünzburg.														
Taufratshofer, Thereſſa, von Kleinkemnath.	ddo.	ddo. Kleinkemnath.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Riechle, Crescens, Wittwe von Obergünzburg für ſich und ihren Ehemann Frz. Riechle.	Jahres-Meſſen.	ddo. Obergünzburg.	40	—	40	-	—	—	—	—	10	—	10	—
Brunner, Viktoria, Wittwe von Obergünzburg für ihren verſtorbenen Bruder Gabriel Brunner.	ddo.	ddo. Obergünzburg.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Köchel, Mart, Bauer von Leichertshofen für ſeine verſtorbene Ehefrau.	Jahrtag.	ddo. Apfeltrang.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Die Gemeinde Aitrang.	ddo.	ddo. Aitrang.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—¹)
17.) Ottobeuern:														
Mayer, Joſeph, Rohrbauer von Engetried.	2 Jahres-Meſſen.	ddo. Engetried.	80	—	80	—	—	—	—	—	20	—	20	—
Abele, Pfarrer zu Egg an der Günz.	Jahr- und Monats-Meſſen.	der Pfarrkirche zu Egg an der Günz.	einem Garten im Werth von 150 fl.		225 } 150 }	—	—		—	—	100	—	100	—
Eine Unbekannte.	4 Quatembermeſſen.	ddo.	100	—	50	—	25		25	—	—	—	—	—
Seitz. Xaver, Gutsbeſitzer in Benningen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Benningen.	55	13	37	36½	13	48¼	13	48¼	—	—	—	—
Hatzelmann, Michael, von Attenhauſen.	ddo.	ddo. Attenhauſen.	125	—	62	30	31	15	31	15	—	—	—	—
Rinderle, Maria Anna von Gumpradsried.	ddo.	zu derſelben Kirche.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—

¹) Die geſetzliche Schul- und Armen-Quarte wurde hier umgangen, weil die Gemeinde, welche den Abgang bey der Schul- und Armen-Stiftung ohnehin decken muß, mit Curatel-Genehmigung verzichtet hat.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beyträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
				kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18.) Rain:														
Kruis, Josepha, Lehrerstochter von Thierhaupten.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Thierhaupten.	100	—	66	40	16	45	16	45	—	—	—	—
19.) Roggenburg:														
Prestele, Joseph, von Niederhausen.	ddo.	ddo. Niederhausen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Blasius Goßner'sche Erben in Biberberg.	ddo.	zur Filial-Kirche Biberberg.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—
20.) Schrobenhausen:														
Zigler, Aman, von Hohenwarth.	ddo.	zur Pfarrkirche Hohenwarth.	300	—	200	—	25	—	75	—	—	—	—	—[1]
Knoll, Pfarrer in Brunnen.	Jahrmesse.	ddo. Brunnen.	36	40	36	40	—	—	—	—	9	10	9	10
Steininger'sche, Michael und Helena, Eheleute.	ddo.	ddo.	73	20	73	20	—	—	—	—	18	20	18	20
Die Erben der Anna Dendl von Sattlberg.	Jahrmesse mit Libera	ddo. zu Weilach.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
21.) Schwabmünchen:														
Weh, Theresia, von Langenerringen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Langenehringen	100	—	50	—	25	—	25	-	—	—	—	—
22.) Sonthofen:														
Haslach, Anton, von Wengen.	ddo.	zur Wallfahrts-Kirche Maria Rhein.	50	—	50	—	—	—	—	—	30	—	20	—
23.) Türkheim:														
Lahner, Pfr. zu Mörgen.	ddo.	zur Pfarrkirche in Mörgen.	430	—	415	—	7	30	7	30	100	—	100	—
Schäffler, Ignaz, von Schwabeck.	ddo.	ddo. in Schwabeck.	90	—	45	—	22	30	22	30	—	—	—	—
Lahner, Pfr. zu Mörgen.	fromme Vermächtnisse.	zur Cultus-Stiftung in Mörgen.	430	—	322	30	107	30	—	—	—	—	—	—
Schweinmayer, Caspar, Pfr. zu Unter Rammingen.	Jahrtag	zur Pfarrkirche U.-Rammingen	60	—	60	—	—	—	—	—	50	—	50	—

[1]) Die Schule erhielt schon früher 200 fl.

Benennung der Stiftung.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Geſamt-Betrag der Stiftungen.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
24.) Ursberg:														
Bitzer, Joſ., in Aletshauſen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Aletshauſen.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Stahler, Joſeph, von Niederraunau.	ddo.	ddo. Niederraunau.	52	30	52	30	—	—	—	—	—	—	—	—[1]
Greiner, Thereſ., von Mindelzell.	Jahres-Meſſen.	ddo. in Mindelzell.	33	30	33	30	—	—	—	—	8	22½	8	22½
Mayer, Viktoria, von Langenhaslach.	Jahrtag.	ddo. Langenhaslach.	37	30	37	30	—	—	—	—	—	—	—	—[2]
Böck, Ottilia von dort.	ddo.	ddo.	37	30	37	30	—	—	—	—	—	—	—	—[2]
Schmid, Johann, von Hürben.	ddo.	ddo. in Hürben.	125	—	125	—	—		—	—	—	—	—	—[3]
Bader, Egid, von Aletshauſen.	Jahres-Meſſen.	zur Pfarrkirche Aletshauſen.	30		30		—		—	—	10	—	10	—
Schedel, Thereſe, von Memmenhauſen.	Jahrtag.	zur Kirche Memmenhauſen.	50		50	—	—	—	—	—	—	—	—	—[4]
25.) Weiler:														
Köſel, Thereſe und Joh. Georg von Weidenau.	Verbeſſerung des Einkommens des jeweiligen Kaplans.	zur Kaplaneiſtiftung in Weidenau.	1000	—	1000	—	—	—	—		—	—	—	—
Dieſelbe.	ein unbelaſtetes Kapital.	zur Pfarrkirche und Stiftung in Weidenau.	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dieſelbe.	zur Abhaltung eines Jahrtages für Thereſe u. Johann Köſel.	zu dieſer Stiftung.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dieſelbe.	zur Verwendung bei den Erequien.	zu derſelben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[5]
Dieſelbe.	zum Zwecke des Zeichnungs-Unterrichtes.	zur Schule in Weidenau.	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—

[1]) Auf die Schul- und Armen-Quarte wurde verzichtet.
[2]) Die Schul- und Armen-Quarte wurde beſonders ergänzt.
[3]) Wurden für die geſetzlichen Quarten eigene Fundationen geſtiftet, und zwar dem Armenfond in Hürben und Krumbach 50 fl. und weiters für die Schule in Hürben 31 fl. 15 kr.
[4]) Auf die Schul- und Armen-Quarten wurde mit Curatel-Genehmigung verzichtet.
[5]) 50 Pfund weißes Wachs, und zwar nach dem Ableben eines jeden Ehe-Theiles mit 25 Pfd.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Köſel, Thereſe u. Joh. Georg von Weidenau.	den Armen.	der Pfarrei Sigmarszell.	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Dieſelbe.	den Armen.	ddo. Weidenau.	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Fink, Anna Maria, von Weidenau.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Weiler.	150	—	90	—	30	—	30	—	—	—	—	—
26.) Wertingen:														
Scheppach, Ottmann, Pfarrer zu Wengen.	ddo.	ddo. in Wengen.	57	30	28	45	14	22½	14	22½	—	—	—	—
Schuſter, Joſeph, von Zuſamzell.	ddo.	ddo. in Zuſamzell.	66	40	66	40	—	—	—	—	16	40	16	40
27.) Zusmarshauſen:														
Klaiber, Creſc., von Horgau.	Jahres-Meſſen.	ddo. in Horgau.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—¹)
Jochum, Georg, von Anried.	ddo.	ddo. in Anried.	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—²)
Conrad, Viktoria, Wittwe von Gabelbach für ſich und ihren verſtorbenen Ehemann Thomas Conrad.	ddo.	ddo. in Gabelbach.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30
B. Herrſchafts-Gerichte.														
1.) Burheim.														
Wanner, Franz, von Winterrieden.	Jahrtag.	ddo. in Winterrieden.	50	—	33	20	8	20	8	20	—	—	—	—
2.) Weißenhorn.														
Stetter, Mathias, Brauer zu Pfaffenhofen.	ddo.	ddo. Pfaffenhofen.	200	—	100	—	50	—	50	—	—	—	—	—

¹) Die geſetzliche Schul- und Armen-Quarte wurde beſonders ergänzt.

²) Desgleichen.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hack, Franziska, allda.	Jahres-Meſſen.	ddo.	75	—	37	30	18	45	18	45	—	—	—	—
Amann, Franziska, allda.	ddo.	ddo.	36	—	18	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Schweigard in Berg.	ddo.	ddo. in Berg.	200	—	100	—	50	—	50	—	—	—	—	—
Kling, Magdalena, in Attenhofen.	ddo.	ddo. in Attenhofen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
C. Magiſtrat.														
Augsburg.														
Schönfeſſel, Maria Anna, von Augsburg.	Jahrtag vielmehr zur Leſung der Jahresmeſſen.	ddo. St. Moriz	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1] —

[1]) Nebſt folgenden Vermächtniſſen:

a) zur momentanen Verwendung durch das Pfarramt St. Moriz 50 fl.

b) Beiträge zu 7 Bruderſchaften 24 fl. 18 kr., und

c) ein beſonderes Legat für die Armen-Anſtalt des Krankenhauſes und der Hausarmen, und

d) Legate an den katholiſchen Schulfond und das katholiſche Waiſenhaus per 50 fl., wobei die Schulfonds-Commiſſion auf den Abgang der Schul-Quarte verzichtet.

Wiederholung.

Namen der Landgerichte.	Geſammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.		Sonſtige Zwecke.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.) Landgerichte.														
1.) Aichach	551	—	435	30	57	45	57	45	80	—	80	—	—	—
2.) Buchloe	340	—	310	—	15	—	15	—	247	30	247	30	—	—
3.) Burgau	260	—	185	—	37	30	37	30	27	30	27	30	—	—
4.) Dilingen	610	—	335	—	162	30	162	30	—	—	—	—	—	—
5.) Donauwörth	475	—	360	—	75	—	40	—	—	—	—	—	—	—
6.) Friedberg	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—
7.) Günzburg	565	—	300	—	132	30	132	30	—	—	—	—	—	—
8.) Höchſtädt	25	—	25	—	—	—	—	—	6	15	6	15	—	—
9.) Illertiſſen	50	—	37	30	12	30	12	30	—	—	15	—	—	—
10.) Immenſtadt	4107		4107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.) Kaufbeuern	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30	—	—
12.) Kempten	264	30	264	30	—	—	—	—	66	37½	66	37½	—	—
13.) Lauingen	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—	—	—
14.) Lindau	260	—	130	—	65	—	65	—	—	—	—	—	—	—
15.) Mindelheim	2797	—	1857	—	495	—	495	—	22	30	22	30	—	—
16.) Obergünzburg	280	—	280	—	—	—	—	—	67	30	67	30	—	—
17.) Ottobeuern	610	13	655	6¼	95	3½	95	3½	120	—	120	—	—	—
18.) Rain	100	—	66	40	16	45	16	45	—	—	—	—	—	—
19.) Roggenburg	180	—	90	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—
20.) Schrobenhauſen	510	—	360	—	50	—	100	—	27	30	27	30	—	—
21.) Schwabmünchen	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
22.) Sonthofen	50	—	50	—	—	—	—	—	30	—	20	—	—	—
23.) Türkheim	1010	—	842	30	137	30	30	—	150	—	150	—	—	—
24.) Ursberg	406	—	406	—	—	—	—		28	22½	28	22½	—	—
25.) Weiler	1950	—	1390	—	130	—	430	-	—	—	—	—	—	—
26.) Wertingen	124	10	95	25	14	22½	14	22	16	40	16	40	—	—
27.) Zusmarshauſen	84	—	84	—	-	—	—	—	7	30	7	30	—	—
B. Herrſchafts-Gerichte.														
1.) Burheim	50	—	33	20	8	20	8	20	—	—	—	—	—	—
2.) Weiſſenhorn	561	—	280	30	140	15	140	15	—	—	—	—	—	—
C. Magiſtrate.														
Augsburg	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Fundationen	16879	53	13634	1½	1752	30¾	1950	¾	920	25	915	25	—	—
Hiezu die geſetzlichen Antheile mit .									1752	30¾	1950	¾		
Total-Summa .									2672	55¾	2865	25¾		

(Bekanntmachung.)

(Die Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation betreffend.)

Das unterfertigte Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreiſe hat aus den pro 1836 zur Verfügung geſtellten Fonds, bezeichneten Zweckes, nachſtehende Prämien zur Emporbringung und Veredlung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreiſe ausgeſetzt:

I.

Neun Prämien werden beſtimmt, und zwar die 1te mit 50 fl.; die 2te mit 40 fl.; die 3te mit 30 fl.; vier Preiſe, jeder zu 15 fl., und zwey Preiſe jeder zu 10 fl. für jene Landwirthe, welche im Jahre 1836 die größten Strecken Ackerfeldes mit ruſſiſchem Leinſaamen beſäen, und die größten Quantitäten Flachſes einärnten.

Bey der Zuerkennung dieſer Preiſe wird hauptſächlich auf die Quantität des Anbaues und der Aerndte geſehen, und es wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Landwirthe, welche auf die Gattung Preiſe Anſpruch machen wollen, wenigſtens zwey bayriſche Tagwerk mit ruſſiſchem Lein-Saamen bebauen, und ſich hierüber ausweiſen können.

Siehe Formular Nro. 1.

II.

Acht Preiſe werden ausgeſetzt, und zwar; 2, jeder zu 30 fl.; 2, jeder zu 20 fl.; 2, jeder zu 15 fl., und 2, jeder zu 10 fl., für jene Land-Wirthe des Kreiſes, welche durch zweckmäßige Cultur des Bodens und fachdienliche Behandlung der Lein-Pflanzen auf der kleinſten Fläche die größte Quantität Flachſes, und von der beſten Qualität erzeugen. Hier entſcheidet die Quantität nur in Bezug auf gleichen Flächenraum, welcher jedoch, um ſich um einen Preis bewerben zu können, nicht unter einem bayerſchem Tagwerk betragen darf, und vorzüglich die Qualität des Flachſes.

Bemerkt wird hiezu, daß eine gleiche Quantität lufttrockenen, gebrochenen und geſchwungenen Flachſes vorgelegt werden muß, aus dem das ebenfalls einzuſendende gehechelte Flachs-Muſter genommen wurde.

S. Formular Nro. 2. die letzten Rubriken.

III.

Sechs Preiſe werden beſtimmt, und zwar: 2, jeder zu 40 fl; 2, jeder zu 25 fl.; 2, jeder zu 10 fl. für jene Land-Wirthe, welche im Jahre 1836 ſich dadurch auszeichnen, daß ſie den Roh-Flachs auf eine verbeſſerte Art geröſtet, gedörret, gebrochen, gehechelt und ſo zum Spinnen zugerichtet haben.

Bey der Zuerkennnng dieſer Preiſe wird nur auf die Quantität des zum Spinnen hergerichteten Flachſes und auf Verbeſſerung in einer oder mehreren der erwähnten Veredlungs-Arten, und nur bey gleichen Leiſtungen auf die größere Menge des zubereiteten Flachſes Rückſicht genommen werden.

S. Formular Nro. 3.

IV.

Zwey Preiſe, jeder zu 25 fl., erhalten diejenigen ausübenden Land-Wirthe des Oberdonau-Kreiſes, welche die Zurichtung der Lein-Pflanzen zu Flachs als eigenes Geſchäft im Großen treiben, den Roh-Flachs in Quantitäten kaufen, ihn ſelbſt herrichten laſſen, und ſodann in den Handel bringen, indem dadurch dem Landmanne die Arbeiten des Röſtens, Dörrens, Brechens und Hechelns erſpart, und die Leinwand-Fabrikation dadurch gehoben werden ſoll.

S. Formular Nro. 4.

V.

200 fl. hat das Comité für jene Weber beſtimmt, welche Leinwand-Muſter, von der erſten bis letzten Qualität vorlegen werden.

Das rohe Leinwand-Preiſe-Muſter muß jedoch rückſichtlich der Qualität und des Preiſes mit jenen des Auslandes konkurriren können, und wird in dieſem Falle von dem Comité ſogleich angekauft.

S. Formular Nro. 5.

VI.

Zwanzig Preiſe, jeder zu 15 fl. werden ausgeſetzt für jene Individuen, welche ſich ausweiſen, in ihren Gemeinden zweckmäßigen Unterricht zu einem reinen und gleichen Flachs-Geſpinnſte ertheilt, die meiſten Zöglinge unterrichtet, und die brauchbarſten Spinner und Spinnerinnen durch ihren Unterricht gebildet zu haben.

S. Formular Nro. 6.

VII.

Fünfzig neue, auf die zweckmäßigſte Art verfertigte Spinn-Räder werden vertheilt an jene junge Spinner und Spinnerinnen, welche ſich legal ausweiſen, an dem oben erwähnten Spinn-Unterrichte Antheil genommen, und ſich durch Fleiß, beſonders aber durch reines und gleiches Geſpinnſt, worüber Muſter-Schneller vorzulegen ſind, ausgezeichnet zu haben.

S. Formular Nro. 7.

VIII.

In Bezug auf die von den Preis-Bewerbern nachzuweiſenden Erforderniſſe wird im allgemeinen feſtgeſetzt, wie folgt:

1.) Alle Angaben müſſen durch legale, von der Gemeinde-Verwaltung ausgeſtellte, verbürgte, und von den einſchlägigen Land- oder Herrſchafts-Gerichte beſtättigte Zeugniſſe nachgewieſen ſeyn.

2.) Wer ſich um zwey oder mehrere Preiſe verſchiedener Art bewirbt, hat über jede einzelne Preiſe-Gattung geſonderte Zeugniſſe vorzulegen.

3.) In dem Zeugniſſe iſt genau anzugeben, wie der Bewerber mit Vor- und Zunamen heiße, ob er in der Gemeinde anſäßig und ſelbſt ausübender Landwirth ſey, oder nicht, und womit er ſich vorzüglich ernähre?

4.) Es ſind überall Flachs-Muſter beyzulegen, welche in Papier gewickelt, mit dem Gerichts-Siegel verſehen, dann mit Vor- und Zunamen und dem Wohnorte des Einſenders bezeichnet ſeyn müſſen.

5.) Die Geſuche ſind an das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Kaufbeuern portofrey einzuſenden.

Insbeſondere wird für jede einzelne Art der ausgeſetzten Preiſe noch beſtimmt:

1.) für die ad Nr. I. beſtimmten Preiſe iſt der Nachweis erforderlich:

a. Vor- und Zunamen des Bewerbers,
b. Stand, Wohnort, Gericht,
c. wie viel Ackerland er beſitzt?
d. wie viele Tagwerk im Jahre 1836 mit ruſſiſchem Leinſamen er beſtellte?
e. wie viel Leinſamen er dazu verwendet?
f. Plan-Nro. des Grundſtückes,
g. Quantum des erbeuteten Rohflachſes,
h. Quantum des eingeärnteten tauglichen Saat-Leins,
i. Bemerkung, ob der Bewerber ſelbſt ausübender, anſäſſiger Landwirth ſey, und womit er ſich hauptſächlich ernähre?

2.) Für die ad Nr. II. ausgeſetzten Preiſe iſt nachzuweiſen:

a. b. wie vorſtehend,
c. Lage des zum Flachsbau beſtimmten Ackerlandes,
d. Plan-Nro. deſſelben,
e. Zubereitungs-Art des zum Flachsbau beſtimmten Ackerlandes,
f. Angabe der Mittel, wodurch die Produktions-Fähigkeit des Bodens vergrößert wurde,
g. Art und Weiſe der Behandlung des Leinſaamens bey der Saat,

h. dann während die Lein-Pflanze auf dem Felde ſtand,

i. Quantum des erhaltenen Roh- und lufttrockenen Flachſes, nach Gewicht berechnet,

k. Quantum des Rohflachſes, welcher zu dem eingereichten Flachs-Muſter verwendet wurde; Quantum des hievon erhaltenen geſchwungenen Flachſes,

l. Schwere des vorgelegten zum Spinnen hergerichteten Flachs-Muſters,

m. daß das ganze Quantum dem eingeſchickten Muſter gleiche.

3.) Für die ad Nr. III. beſtimmten Preiſe iſt nachzuweiſen:

a. b. wie vorſtehend,

c. ob der Flachs auf trockenem oder naſſem Wege geröſtet wurde, und worin die Verbeſſerung beſtanden habe?

d. wie der Flachs gedörrt wurde, ob in einem beſondern Dörr-Ofen, oder nicht?

e. wie er gebrochen wurde, ob mit der Hand, oder mit einer Maſchinen-Breche?

f. wie der Flachs gehechelt wurde, mit einfachen, oder mit mehreren Hecheln?

g. wie viel der Preisbewerber im Jahre 1836 Rohflachs gewonnen habe?

h. wozu derſelbe beſtimmt wurde?

4.) Zu den ad Nr. IV. ausgeſetzten Preiſen iſt nachzuweiſen:

a. b. wie vorſtehend,

c. wie viel Flachs, und zwar von ausübenden Landwirthen des Oberdonau-Kreiſes angekauft wurde?

d. wie dieſer Flachs zubereitet wurde?

e. wie derſelbe verwendet wurde, und zwar an Privaten abgegeben, oder in der Handel gebracht?

5.) Zu den ad Nr. V. ausgeſetzten Preiſen, Man ſehe das hierüber angefertigte Formular Nro. 5.

6.) Zu den ad Nr. VI. ausgeſetzten Preiſen: Wie vorſtehend Nro. 6.

7.) Zu den ad Nr. VII. ausgeſetzten Preiſen: Wie vorſtehend Nro. 7.

Bemerkt wird noch, daß zum Behufe der allein richtigen Anfertigung von Preiſe-Bewerbungs-Zeugniſſen lythographirte Formulare für jede Cathegorie der Preiſe-Bewerbung hierorts vorliegen, und jedem Landwirthe auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden, mit der unabänderlichen Bedingung, daß nur dieſe genau und vollſtändig ausgefüllten, von der betreffenden Gemeinde-Verwaltung beſtättigten, und von dem einſchlägigen k. Land- oder Herrſchafts-Gerichte beglaubigten Zeugniſſe admiſſionsfähig betrachtet werden, und ſich ſohin die Preiſe-Bewerber die Schuld ſelbſt beymeſſen müßten, wenn ihre Zeugniſſe nicht nach dieſem Formulare angefertiget, zurückgewieſen werden würden.

IX.

Schlüßlich wird noch feſtgeſetzt, daß die Anmeldungen um Preiſe mit den nothwendigen Muſtern und vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehen, längſtens bis zum 15ten Dezember 1836 bey dem Comité in Kaufbeuern eingelaufen ſeyn müſſen, worauf ſodann die Zuerkennung, nach ſtattgehabter Prüfung, unverweilt geſchehen ſoll.

An ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann an die Magiſtrate der unmittelbaren Städte ergeht das ergebenſte Anſuchen, gegenwärtige Bekanntmachung ungeſäumt in ihren Amts-Bezirken zu publiziren, ihre Amts-Untergebenen bey jeder ſchicklichen Gelegenheit zur Beförderung und Veredlung des Flachs-Baues, im Beſondern durch den Anbau von ruſſiſchem Lein-Saamen aufzumuntern, um dem vaterländiſchen Induſtrie-Zweige der Flachs-Veredlung und Leinwand-Fabrikation jenen Grad von Ausdehnung und Solidität zu verſchaffen, welcher gerade in dem gegenwärtigen Momente von großer

Wichtigkeit erſcheint, und dem Landmanne einen gewinnreichen Abſatz ſeines rohen und veredelten Produktes gewährt.

Kaufbeuern den 11ten März 1836.

Das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Ober-Donau-Kreiſe.

v. Sichlern, Stadt-Commiſſär als Vorſtand.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

122.) praes. den $\frac{19}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Johann Müller, ſogenannten „Heinrich-Wirths" von Neuburg im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe zum erſtenmale unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 11ten April d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt.

Das Anweſen, das auf 2375 fl. eingewerthet wurde, beſteht: 1) aus einem 2ſtöckigen Wohnhaus sub. Lit. E. Nr. 83 mit angebautem Pferd- und Kuh-Stall, Hofraum, und gemeinſchaftlichen Brunnen-Rechte.

Auf dieſem Anweſen wurde bisher eine reale Wirthſchafts-Gerechtſame ausgeübt; 2) einem Kraut-Garten Pl. Nro. 3327; 3) Neubruch, Pl. Nro. 2781; 4) alten Umriß, Pl. Nro. 4215; 5) einem Holz-Theil Pl. Nro. 4648; ſämtliche eigen, und zur Stadt-Kammer grundzinsbar.

Kaufs-Luſtige, wovon ſich die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögens-Verhältniſſe legal auszuweiſen haben, werden hiemit eingeladen, am beſagten Tage ſich zur Abgabe ihrer Kaufs-Anbote in hieſiger Gerichts-Kanzley einzufinden, und es wird noch bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Neuburg den 10ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

123.) praes. den $\frac{19}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines privilegirten Gläubigers wird das um 430 fl. eingewerthete Anweſen des Bernhard Ottinger von Neuburg, in einem halben Haus sub. Nro. 129[b], 5 Dezimalen Neubruch, 5 Dz. Kraut-Beet beſtehend, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung veräuſſert, und zu dieſem Behufe auf Donnerſtag den 14ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Tagsfahrt feſtgeſetzt.

Kaufs-Luſtige, wovon ſich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Vermögens-Zeugniſſen und Beſitzesfähigkeit auszuweiſen haben, werden eingeladen, am beſagten Tage dahier in der Gerichts-Kanzley zu erſcheinen.

Bemerkt wird noch, daß der Hinſchlag des Anweſens ſich nach den Beſtimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Geſetze richte.

Neuburg den 14ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

124.) praes. den $\frac{20}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Mathias Kolland, Taglöhner von Neuburg hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf

Donnerſtag den 14ten April; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samſtag den 14ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 14ten Juny, und für die Duplik auf Dienſtag den 28ten Juny 1836, jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile geladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edickts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß man am erſten Edikts-Tage zur Abſcheidung der Sache zwiſchen den Gläubigern eine gütliche Ausgleichung ihrer Foderungen verſuchen wird.

Zugleich beſteht am nämlichen 14ten April 1836 Tagsfahrt zum Verkaufe des um 630 fl. gerichtlich eingewertheten Anweſens, in einem gemauertem Haus mit Dach-Platten gedeckt, Lit. C. Nr. 105, Hofraithe, und Gärten, Kraut-Beet und Neu-Theil beſtehend.

Kaufs-Luſtige, wovon ſich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Vermögens-Zeugniſſen und ihrer Beſitzes-Fähigkeit auszuweiſen haben, werden eingeladen, in beſagter Zeit ſich Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr dahier in der Landgerichts-Kanzley einzufinden.

Der Hinſchlag des Anweſens richtet ſich nach den Beſtimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Geſetze.

Neuburg den 14ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

125.) praes. den 25/3 36.

(Bekanntmachung.)

Der Schuhmacher Kaſpar Bühler von Aislingen hat ſich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nun daher folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Donnerſtag den 14ten April 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Samstag der 14te May 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik der 28te May, und für die Duplik der 13te Juny 1836 jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Tage die Ausſchließung der Foderung von der Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung von der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Der Aktiv-Stand beläuft ſich nach der vorliegenden gerichtlichen Schätzung auf 580 fl., die Paſſiven dagegen betragen 639 fl. 14 kr., worunter 460 fl. Hypothekar-Schulden ſind.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Schuldners beſitzt, wird aufgefodert, dieſes unbeſchadet ſeiner Rechte bis zum erſten Edikts-Tage dem Landgerichte zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß nach vollendeter Liquidation der Verſuch, die Gläubiger unter ſich auszugleichen, gemacht werden wird.

Dillingen am 16ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

126.) praes. den $\frac{24}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 14ten April 1836 wird das Anweſen des Conkurſanten Kaſpar Bühler von Aislingen, beſtehend in einem Haus mit Gemeinde-Nutzen, öffentlich an den Meiſtbiethenden nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes verkauft.

Kaufs-Liebhaber werden bis Nachmittags 2 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen, woſelbſt ihnen die Kaufs-Bedingungen eröffnet und ihre Anbote zu Protokoll genommen werden.

Fremde und Auswärtige haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Dillingen am 16ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

127.) praes. den $\frac{24}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubiges wird das Anweſen des Bauers und Kaufbeurer-Münchner-Boten Kaſpar Burkhard zu Kaiſersweiher zunächſt Kaufbeuern zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Daſſelbe beſteht:

1) aus einem gemauerten Wohnhaus, Stadl und Stallung, und einer geſonderten Wagen-Remiß; 2) aus 7 Taucherten, 39 Dezim. Acker-Feld; 3) aus 22 Parzellen ungemeſſener Cultur-Theile; 4) aus 10 Parzellen ungemeſſener Holz-Theile.

Die Gebäude, welche ſich im guten Stande befinden, wurden auf 1800 fl., die Grundſtücke auf 2135 fl. eingewerthet.

Zur Verſteigerung dieſes Grund- und Realitäten-Beſitzes hat das Landgericht Kaufbeuern auf den 27ten April d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden eingeladen, ſich an dieſem Tage im Gerichts-Lokale einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Unbekannte Kaufs-Bewerber haben ſich über das entſprechende Vermögen und über guten Leumund auszuweiſen.

Kaufbeuern den 21ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

128.) praes. den $\frac{22}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nikolaus Kaſtner, Wittwer und Wirth in Buch, iſt ohne Zurücklaſſung von Kindern geſtorben.

Auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten werden nun alle diejenigen, die an die Verlaſſenſchafts-Maſſe deſſelben eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, ſolche Dienſtags den 12ten April d. J. dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls die verſäumte Liquidation den Ausſchluß der Foderung von dieſer Maſſe zur Folge haben würde.

Zugleich werden diejenigen, die an die gegenwärtige Verlaſſenſchafts-Maſſe ſchulden, aufgefodert, ſich am obgenannten Tage dahier zu melden.

Zusmarshauſen den 21ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. März 1836.	Pap.	Geld	Den 24. März 1836.	Pap.	Geld	Den 26 März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		33	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		35	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38	36

Anzeige.

☞ Die Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 11 „die Bildung der Schullehrer betreffend" iſt in der Lauter'ſchen Buchdruckerey dahier (Apotheker-Gäßchen Lit. B. Nro. 211) broſchirt um 18 kr. zu haben.

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 14.

Augsburg, den 4ten April 1836.

Inhalt:

Betreffend: 111.) Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an k. Staats-Gefällen. 112.) Austritt aus der Brand-Verſicherungs-Anſtalt. 113) Das Einfangen der Sing-Vögel, und das Zerſtören der Vogel-Neſter. 114.) Die Vorſchriften über Studien und Disciplin der Studirenden an den Hoch-Schulen des Königreichs Bayern. 115.) Beſetzung der zweyten Lehrers-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen. 116.) Beſetzung der Gehilfen-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen. 117.) Verwaltungs-Reſultate der Lokal-Armen-Pflegen. 118.) Umlauf entwertheter herzoglich-braunſchweig'ſcher Münzen. 119.) Beſchlagnahme der Schrift: „Literariſcher Zodiakus, Journal für Zeit und Leben, Wiſſenſchaft und Kunſt." Redigirt von Dr. Th. Mundt; Oktober 1835, Leipzig bey den Gebrüdern Reichenbach. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXI.)

Republikation der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.")

&c. &c. Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſes keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl

der Staatsrath und General-Sekretär, Egid v. Kobell.

CXII.) ad Nrm. 13914.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Anwendung des Art. 26. der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Ordnung über den Austritt der einmal verunglückten und entſchädigten Mitglieder der Aſſekuranz betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterm 15ten d. Mts. in rubrizirtem Betreffe eingekommene höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern folgt nachſtehend zur Nachachtung der königl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes:

„Der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht des bemerkten Betreffs vom 4. Jänner d. J. erwiedert, daß gemäß Art. 26. der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Ordnung die ſchon einmal Verunglückten und Entſchädigten nicht eher aus der Brand-Aſſekuranz-Anſtalt austreten dürfen, als bis ſie nachweiſen, einen der empfangenen Entſchädigungs-Summe gleichkommenden Geſammt-Betrag an jährlichen Beyträgen ſowohl vor, als nach dem Brande, an die Anſtalt bezahlt zu haben, derſelben ſohin auch ein theilweiſer Austritt mittels Minderung des betreffenden Aſſekuranz-Kapitals nicht geſtattet iſt."

„Hiedurch wird übrigens deſſen Herabſetzung im Offizial-Wege für den Fall einer beſtehenden Ueberverſicherung nicht ausgeſchloſſen."

Augsburg den 26ten März 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXIII.) ad Nrm. 16269.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Einfangen der Sing-Vögel, und Zerſtören der Vogel-Neſter betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes hat in mehreren Erlaſſen, namentlich unterm 19. May 1829 und 17. April 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1832 Seite 467 u. f.) den amtlichen Einfluß der Polizey-Behörden und Schul-Vorſtände gegen die Uebung in Anſpruch genommen, die Vögel, beſonders ſolche, welche ſich durch ihren Geſang auszeichnen, einzufangen, deren Neſter auszunehmen, u. dgl. m.

Der Erfolg war nicht ungünſtig, und den fortgeſetzten eifrigen Bemühungen der Schul-Vorſtände dürfte es nicht mißlingen, in den jugendlichen Gemüthern den Abſcheu an ſolchen Handlungen immer mehr zu befeſtigen, hiemit aber dieſe Handlungen ſelbſt allmählig ganz verſchwinden zu machen.

Zur Zeit offenbaren ſich indeſſen nicht ſelten noch Uebertretungen dieſer Art, in dem offen oder auch geheim getriebenen Handel mit jenen Sing-Vögeln, welche ihr Fortkommen im Freyen finden.

Die unterfertigte Stelle erachtet ſich daher aufgefodert, ſämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes die ſtrengſte Wachſamkeit in dieſer Beziehung wiederholt zur Pflicht zu machen, insbeſondere die Aufmerkſamkeit derſelben auf ſolche Individuen zu lenken, welche ſich den Vogelfang förmlich zum Geſchäfte und Erwerbszweige machen, da den gemachten Wahrnehmungen zu Folge dergleichen Vogelſteller und Händler in vielen Bezirken des Oberdonau-Kreiſes ſich vorfinden, und aus dieſem Geſchäfte eben kein Geheimniß machen, entweder weil ſie das beſtehende Verbot nicht kennen, oder dasſelbe nur auf den Verkauf der eingefangenen Sing-Vögel auf den Märkten im Oberdonau-Kreiſe beſchränken zu können glauben.

Dieſen Individuen iſt nachzuforſchen, und das Geſchäft einzuſtellen.

Es bleibt zugleich aller Handel mit Sing-Vögeln, welche ihr Fortkommen im Freyen finden, auf den Märkten, wie ſonſt, offen oder geheim, verboten.

Die bayeriſchen und ihre Wirkſamkeit fortwährend behauptenden beſonderen Forſt-Ordnungen im Oberdonau-Kreiſe, welche meiſtens das Verbot des Einfangens der Sing-Vögel, wie des Zerſtörens ihrer Neſter, unter ſtrengen Straf-Beſtimmungen ausſprechen, ſtehen den Behörden ohnehin zur Seite.

Zugleich wird den geiſtlichen und weltlichen Schul-Vorſtänden dringend empfohlen, in ihrem eifrigen Beſtreben, die Herzen ihrer Zöglinge gegen alle und jede Thier-Quälerey einzunehmen, nicht zu ermüden.

Sie werden für ihre ſchon von dem Standpunkte der öffentlichen Erziehung aus ſehr verdienſtvollen Bemühungen und Leiſtungen volle Anerkennung und gegebenen Falles ſicher die bereitwilligſte Unterſtützung der Polizey-Behörden finden.

Der gegenwärtige Erlaß ſoll auch in allen Lokal-Intelligenz-Blättern des Ober-Donau-Kreiſes kundgegeben werden.

Augsburg den 1ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXIV.) ad Nrm. 4854.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und unmittelbaren Magiſtrate.

(Die Vorſchriften über Studien und Disziplin der Studierenden an den Hoch-Schulen des Königreiches Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 9ten November v. J. rubrizirten Betreffes werden aus den Vorſchriften über Studien und Disziplin der Studierenden an den Hoch-Schulen des Königreiches Bayern vom Jahre 1835, welche mit dem erwähnten kgl. Miniſterial-Reſcripte im Abdrucke kundgegeben wurden, den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden Auszugsweiſe diejenigen Beſtimmungen, welche deren Wirkungs-Kreis betreffen, zum genauen und gewiſſenhaften Vollzuge nachſtehend kundgegeben.

Augsburg den 29. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

I. Titel.

Bedingungen der Aufnahme von Studirenden an den bayeriſchen Univerſitäten.

&c. &c. §. 2.

„Jeder aus den Ferien zurückkommende, oder während derſelben im Orte gebliebene, ſchon immatrikulirte Student iſt gehalten, ſich binnen gleicher Friſt, unter Vorlage legaler Zeugniſſe über ſeine Aufenthalts-Orte während der Ferien, und über ſeinen daſelbſt gepflogenen politiſchen und ſittlichen Wandel, zur Erneuerung der Matrikel zu ſtellen.“

&c. &c. §. 9.

„Die Immatrikulirung darf nur bey denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Univerſitäts-Studium erfoderlichen Vorkenntniſſe, und

b) über früheres in ſittlicher und politiſcher Beziehung gutes Betragen (einſchlüſſig der letzten Ferien) ſich gehörig ausgewieſen haben.“

&c. &c. §. 17.

„Wer die Univerſität ein halbes Jahr oder darüber verlaſſen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um als Student Vorleſungen zu beſuchen, muß eine neue Matrikel löſen, und zugleich über ſein Betragen während ſeiner Abweſenheit ein Zeugniß von der Obrigkeit ſeines Aufenthalts-Ortes beybringen.“

&c. &c.

CXV.) ad Nrm. 15708.

(Die Beſetzung der zweyten Lehrers-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen wird die nach §. 27. des neuen Regulativs für die Schullehrer-Seminarien gebildete zweyte Lehrers-Stelle bis zum Anfang des zweyten Semeſters beſetzt werden. Mit derſelben iſt zur Zeit ein Geld-Gehalt von fünf Hundert Gulden, nebſt freyer Wohnung, oder in Ermanglung derſelben einer Miethzins-Entſchädigung von fünfzig Gulden verbunden.

Lehr-Individuen, welche um dieſe Stelle nachzuſuchen gedenken, haben ihre mit den erfoderlichen Zeugniſſen belegten und an die unterfertigte Kreis-Stelle gerichteten Geſuche längſtens binnen vierzehn Tagen an die kgl. Inſpektion des Schullehrer-Seminars zu Dilingen einzureichen, und müſſen, um Berückſichtigung finden zu können, mit der erſten Konkurs- und Qualifikations-Note verſehen ſeyn.

Augsburg den 25ten März 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXVI.) ad Nrm. 16683.

(Die Beſetzung der Gehilfen-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nebſt der bereits ausgeſchriebenen zweyten Lehrers-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen wird nach §. 29. des neuen Regulativs auch die Gehilfen-Stelle in dem benannten Seminar beſetzt werden, wofür eine jährliche Remuneration von zwey hundert fünfzig Gulden, nebſt freyem Wohn-Zimmer im Seminar-Gebäude beſtimmt iſt.

Jene Individuen, welche um dieſe Stelle nachzuſuchen gedenken, haben ihre mit den erfoderlichen Zeugniſſen belegten und an die unterfertigte Stelle gerichteten Geſuche längſtens binnen vierzehn Tagen an die kgl. Inſpektion des Schullehrer-Seminars in Dilingen einzureichen, wobey bemerkt wird, daß es ſich von ſelbſt verſteht, daß nur Individuen, welche in dem Schullehrer-Seminar der I. Klaſſe der vorzüglich Befähigten angehört haben, Berückſichtigung finden können.

Die kgl. Diſtrikts-Schul-Behörden haben dieſe Bekanntmachung zur Kenntniß der vorzüglichen Schul-Gehilfen ihres Diſtriktes zu bringen.

Augsburg den 1ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Glmml.

CXVII.) ad Nrm. 16524.

(Die Verwaltungs-Reſulte der Lokal-Armen-Pflegen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 18ten März ſollen in Zukunft von der nächſten Verſammlung der Diſtrikts-Armen-Pflegſchafts-Räthe im Oktober 1836 anfangend, die vorläufigen Ueberſichten der Verwaltungs-Reſultate der Lokal-Armen-Pflegen nach dem untenfolgenden Formular eingereicht werden, welches Formular nunmehr an die Stelle der XIten Beilage der höchſten Miniſterial-Inſtruktion vom 24ten Dezember 1833 tritt.

Hiernach werden ſich die Lokal-Armen-Pflegen wie die vorgeſetzten Behörden achten.

Augsburg den 31ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

. . . . Kreis. Polizey-Diſtrikt . . . .

Ueberſicht

der Verwaltungs-Reſultate der Lokal-Armen-Pflegen für das abgelaufene Jahr 18 . .

und

der Reſultate der Verhandlungen der Diſtrikts-Plenar-Verſammlung.

(Erſte Seite.)

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokal-Armen-Pflegen.	Zahl der Armen.							Summariſcher Vortrag ſtattgehabter Leiſtungen.					
	Arbeitsloſe Erwerbs-Unfähige.	Theilweiſe Erwerbs-Unfähige.	Total-Erwerbs-Unfähige.	Werktags-Schulpflichtige.		In der Lehre begriffene und ſonſt noch unverſorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armen-Fonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Zweyte Seite.)

Einnahmen.				Ausgaben.				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Lokal-Armen-Fondes.		Reſultate der Verhandlungen der Diſtrikts-Plenar-Verſammlung.
Nach dem Voranſchlage.		In der Wirklichkeit.		Nach dem Voranſchlage.		In der Wirklichkeit.		Activ-Ausſtände.		Paſſiv-Ausſtände.		Activ-Reſt.		Deficit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

CXVIII.) ad Nrm. 16366.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Umlauf entwertheter herzoglich-Braunſchweig'ſcher Münzen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der königl. Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 19ten d. Mts. häufen ſich die Verſuche, die jüngſt im Herzogthum Braunſchweig entwertheten Münzen dieſes Herzogthums nach Bayern einzubringen und daſelbſt umzuſetzen.

Solche Münzen können nie mehr abgeſetzt werden. Daher wird gegen deren Annahme hiemit öffentlich gewarnt.

Sämtliche Polizey-Behörden ſind angewieſen, vorſtehende Warnung in ihren Amts-Bezirken auf alle Weiſe bekannt zu machen, und gegen etwaige Verbreiter von derley Münzen mit der ganzen Strenge der Geſetze einzuſchreiten.

Augsburg den 26ten März 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXIX.) ad Nrm. 15990.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Literariſcher Zodiakus, Journal für Zeit und Leben, Wiſſenſchaft und Kunſt" Redigirt von Dr. Th. Mundt, Oktober 1835, Leipzig bey den Gebrüdern Reichenbach, betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Schrift, wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 17ten d. M. unter Anordnung der Conſiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 27ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3ten Februar 1836 allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß zu der durch Todfall erledigten II. Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Buchloe der Appellationsgerichts-Raths-Acceſſiſt Karl Auguſt Finweg in Neuburg zu berufen ſey.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. dem Prieſter Johann Koller Frühmeß-Benefiziaten in Unterſtall die Pfarrey Ellerbach, k. Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nach förmlich geſchehener Präſentation des Prieſters Xaver Eyth bisherigen Pfarr-Vikars in Waldkirch auf die Pfarrey Waldkirch wurde zu deren Antritt am 24ten März d. J. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Nach förmlich geſchehener Präſentation des Prieſters Anton Bisle, Kaplans in Weißenhorn auf die Pfarrey Bubenhauſen wurde demſelben am 24ten März d. J. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Dem Prieſter German Doll Benefiziums-Vikar zu St. Georg in Pöttmes wurde unterm 24ten März d. J. nach beygebrachter Präſentations-Urkunde auf das Benefizium St. Georg in Pöttmes und die damit unirte Pfarrey Schnellmanskreuth zum Zwecke des Antrittes dieſer Pfründen die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Nach dem Tode des Advokaten Holzſchuh in Neuburg wurde der Advokat Dr. Griesmayer in Neuburg als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für die bey dem Landgerichte Rain und den eingeſchloſſenen Patrimonial-Gerichten vorkommenden Rechts-Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen, nach §. 23. des Geſchäfts-Regulativs für die Landgemeinden von der k. Kreis-Regierung aufgeſtellt.

Nachdem der bisherige Magiſtrats-Rath Aloys Nenning zu Lauingen eine Wein- und Bierſchenks-Conceſſion erhalten hat, und ſolche auch ausübt: ſo wurde derſelbe von der Stelle eines Magiſtrats Raths daſelbſt entbunden, und als ſolcher der Erſatzmann Jakob Wirth, Weißgerber in Lauingen einberufen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

129.) praes. den 28/3 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Johann Eberle, Zimmermanns von Lechhauſen, beſtehend: a.) im Wohn-Haus sub. Nro. 287 ½ mit Gärtchen, Kataſter-Nro. 306 ½ pr. 5 Dezim; b.) einer Lußwieſe pr. 2 Tagw. 16 Dezim.; c.) in einer Gemeinds-Wieſe pr. 2 Tagw. 65 Dezim.; d.) in der langen Steg-Madwieſe pr. 4 Tagw.; e.) in dem Vogelherds-Entſchädigungs-Antheil pr. 2 Tagw. 18 Dezim., im Wege der Hülfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Dienſtag den 19ten April d. J. Vormittags 9 Uhr in der hieſigen Gerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, wo die Kaufs-Bedingungen näher bekannt gemacht werden.

Der gerichtliche Schätzungs-Werth dieſes Anweſens beträgt 1155 fl., und der Zuſchlag desſelben erfolgt an den Meiſtbietenden nach Maaß-Gabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Auswärtige Steigerungs-Luſtige haben ſich über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen.

Friedberg am 7ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

130.) praes. den 1/4 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Nach dem Antrage einiger Gläubiger der Wittwe Katharina Gradel von Neuburg wird deren nachbeſchriebenes zu 2250 fl. eingewerthetes Anweſen in einem 2ſtöckigen Wohn-Hauſe, Neben-Gebäude, Hofraum mit 7 Dzm. in der Franziskaner-Gaſſe, Wurz-Garten mit 8 Dezim., 16 Dezim. Neubruch, 11 Dezimalen Kraut-Garten, 12 Dezim. Umriß, 38 Dezim. Neutheil, und Antheil an dem eingetheilten Gemeinde-Rechte beſtehend, im Wege der Hülfs-Vollſtreckung zum drittenmale der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und zwar in der Art, daß das Haus mit dem Garten, und auch die einzelnen Grundſtücke Einzeln veräuſſert, und nur in Ermangelung von Angebothen auf die einzelnen Realitäten ein Angeboth auf das Geſammt-Anweſen angenommen werden ſoll.

Der Hinſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Kaufs-Luſtige, wovon ſich die dem Gerichte Unbekannten über hinlängliches Vermögen und Beſitzes-Fähigkeit legal auszuweiſen haben, werden vorgeladen, zur Anbringung ihre Anbothe am Dienſtage den 10ten May d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr dahier zu erſcheinen.

Neuburg den 10ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

151.) praes. den 26/3 36.

(Bekanntmachung.)

Aloys Lang, Söldner zu Wertingen hat ſich zur beſſern Vermögens-Verwaltung freywillig unter Kuratel geſtellt, und da zu ſeinem Kurator Georg Fillinger Söldner dahier ernannt wurde; ſo bringt man ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, damit ſich jeder vor Schaden hüte, indem Aloys Lang nun nicht mehr ermächtigt iſt, ohne ausdrückliche Zuſtimmung ſeines Curators irgend ein Rechts-Geſchäft, am allerwenigſten aber die Kontrahirung einer Schuld, worin dieſe nur immer beſtehen möge, abzuſchließen, und mithin auch für dasjenige, was ihm von jetzt an geliehen oder geborgt wird, durchaus kein Erſatz Anſpruch ſtattfindet.

Wertingen den 14ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

152.) praes. den 26/3 36.

(Edíktal-Ladung.)

Euſeb Thalhofer, Söldner von Saulengrain hat ſich dem Konkurs-Verfahren unterworfen, daher die Edikts-Tage, wie folgt, feſtgeſetzt werden:

1) auf Montag den 18ten April 1836 zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen, zugleich auch zum Verſuche eines gütlichen Arrangements; 2) auf Mittwoch den 18ten May 1836 zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) auf Montag den 6ten Juny 1836 für die Replik, b.) auf Montag den 20 Juny 1836 für die Duplik jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des doppelten Erſatzes, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu deponiren.

Das Vermögen des Gemein-Schuldners beträgt 1717 fl. 35 kr., die Schulden dagegen betragen 2880 fl., hierunter ſind bevorzugt 2163 fl.

Mindelheim am 17ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

133.) praes. den $\frac{1}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Anſelm Böck, Schreinermeiſter zu Hohen-Reichen hat wegen Andringen der Gläubiger die Bitte geſtellt, ſeine ſämtlichen Gläubiger zu einer gütlichen Auseinanderſetzung ſeines Schulden-Weſens unter dem Präjudiz vorzuladen, daß die Nicht-Erſcheinenden dem Beſchluſſe der Erſchienenen beygezählt würden.

Es werden daher ſämtliche Gläubiger des Anſelm Böck von Hohen-Reichen, unter obigem Präjudiz, auf Dienſtag den 26ten April 1836 bis früh 8 Uhr zu einem gütlichen Nachlaß-Verſuche und Arrangement hiedurch in die kgl. Landgerichts-Kanzley dahier zu erſcheinen vorgeladen.

Wertingen den 26ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

134.) praes. den $\frac{29}{3}$ 36.

(Vorladung.)

Johann Nepomuk Kriehofer, kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektor, Dekan und Pfarrer in Zusmarshauſen iſt am 11ten Jänner d. J. ab intestato geſtorben.

Diejenigen Erben und Gläubiger, welche ihre Erbſchafts-Anſprüche und Foderungen noch nicht angemeldet haben, werden hiemit vorgeladen, dieſelben innerhalb 30 Tagen von heute an, bey Vermeidung der Präcluſion hierorts geltend zu machen.

Zusmarshauſen den 23ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

(Bekanntmachung.)

Das zum Nachlaſſe des Johann Nepomuk Kriehofer, k. Diſtrikts-Schul-Inſpektors, Dekans und Pfarrers in Zusmarshauſen gehörige Mobiliare, beſtehend in Meubels, Betten, Uhren, Büchern, Kleidungs-Stücken, Silber-Beſtecken, Gewehren und einer Chaiſe, wird am Montag den 18ten April d. J. an den Meiſtbiethenden verſteigert werden, wozu man Kaufsluſtige einladet.

Zusmarshauſen den 23ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

135.) praes. den $\frac{27}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In Folge Weiſung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 13ten Februar d. J. sub Nro. 6547 ſollen nachbenannte zwey kgl. Grundſtücke, als:

1) ein abgeholzter Forſt-Grund am königl. Riedle-Wald zu 73 Dezim.; 2) eine Oedung am kgl. Hausberg ad 1 Tagw. 69 Dezim. dem öffentlichen Verkaufe im Verſteigerungs-Wege ausgeſetzt werden, wozu der 11te April d. J. ausgewählt wurde, an welchem Tage Kaufsluſtige in der Kanzley des k. Rent-Amts Höchſtädt früh 9 Uhr zu Vernehmung der Kaufs-Bedingungen, ſo wie zu Abgabe ihrer Anbote zu Protokoll, erſcheinen wollen, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß der kgl. Revier-Förſter Gayer zu Unter-Liezheim angewieſen iſt, die Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzuzeigen.

Höchſtädt am 25ten März 1836.

Königliches Rentamt Höchſtädt.	Königl. Forſtamt Dilingen.
Moßmayr, Rentbeamter	Egger.

136.) praes. den $\frac{31}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigte Organiſten = Stelle betreffend.)

Bey der hieſigen Pfarr-Kirche iſt die Stelle des Organiſten in Erledigung gekommen.

Der jährliche Dienſt-Ertrag belauft ſich auf 150 fl. baar Geld, wozu noch die Präſenz-Gelder von den freywilligen Gottes = Dienſten kommen.

Der Organiſt hat zugleich die Obliegenheit, den Chor = Schülern den Sing = Unterricht zu ertheilen.

Ein fähiges Individuum hat dahier Gelegenheit, ſich durch Muſik = Unterricht, wozu ihm die Zeit nicht mangelt, da ihn an Werktagen ſein Dienſt wenig in Anſpruch nimmt, ſeine Subſiſtenz vollſtändig zu ſichern.

Bewerber um dieſe Stelle wollen ihr Geſuch mit den nöthigen Zeugniſſen über Fähigkeit und guten Leumund binnen 4 Wochen dem unterfertigten Magiſtrate einreichen; ſie müſſen ſich einer Prüfung unterwerfen.

Günzburg am 28ten März 1836.

Magiſtrat der Stadt Günzburg.

Wetzler, Bürgermeiſter.

137.) praes. den $\frac{1}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Söldners Joſeph Streble von Aislingen, beſtehend: a.) in einem Söld-Hauſe mit Stadel und Stallung unter einem Dache, dann dem Gemeinde-Nutzen von $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, 1 Krautbeet, 1 Tagwerk Maad, $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers, und $\frac{1}{2}$ Weid = Entſchädigungs-Theil; ferner b.) in $1\frac{7}{16}$ Jauchert Ackers, und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Maad, wird nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes Donnerſtags den 28ten April d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Gerichts-Kanzley wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meiſtgebot ausgeſetzt werden.

Die Verkauf-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 29ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. März 1836.	Pap.	Geld	Den 31. März 1836.	Pap.	Geld	Den 2. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	37	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	42	39	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		$39\frac{1}{2}$

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 15.

Augsburg, den 11ten April 1836.

Inhalt:

Betreffend: 120.) Die Freyzügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. die Unzuläſſigkeit der Erhebung einer Nachſteuer bey Vermögens-Exportationen nach jenen Staaten. 121.) Die Freyzügigkeit bey Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. das Nach-Steuer-Recht der Standes- und Guts-Herren bey ſolchen Auswanderungen nach §. 51. der IVten, und §. 115. der VIten Verfaſſungs-Beylage. 122.) Die Erziehungs- und Verſorgungs-Anſtalt für arme Knaben in Nürnberg. 123.) Die Revaccination. 124.) Die Ueberſichten der Land-Gemeinde- und Land-Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 18 34/35. 125.) Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen vom IIten Semeſter 1835. 126.) Die Herausgabe des von dem k. Hofgärtner Hinkert verfaßten pomologiſchen Handbuchs. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXX.) ad Nrm. 17330.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Freyzügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. die Unzuläſſigkeit der Erhebung einer Nachſteuer bey Vermögens-Exportationen nach jenen Staaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes wird in dem nachſtehenden Abdruck die im rubrizirten Betreffe erfolgte k. Miniſterial-Entſchlieſſung vom 31ten v. Mts. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung anmit eröffnet.

Augsburg den 6ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 3ten d. M. wird der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes Kammer des Innern eröffnet, daß nachdem zu Folge vorliegender offizieller Erklärung in den vereinigten Staaten die Ausübung eines Abzugs-Rechtes weder bey Auswanderungen noch bey Vermögens-Exportationen ſtatt findet, die Erhebung der Nachſteuer für das Staats-Aerar im Sinne der hierüber ergangenen Entſchließungen allerdings auch bey einfachen Vermögens-Exportationen zu unterbleiben habe.

München den 31ten März 1836.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf die Berichte vom 20ten v. und 5ten d. M. wird der k. Regierung des Rezat-Kreiſes K. d. J. erwiedert, daß nachdem zur Zeit eine formelle Erklärung über allgemeine Beobachtung der Freyzügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nord-Amerika nicht erfolgt iſt, den ſtandesherrlichen und gutsherrlichen Behörden nach § 51. der vierten, und §. 115. der ſechsten Verfaſſungs-Beylage die Erhebung der Nachſteuer bey Auswanderungen in gedachte Staaten nicht gehindert werden könne, wobey ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Auswandernden den Erlaß dieſer Abgabe bey den Standes- und Guts-Herrſchaften nachſuchen wollen, gegen einſtweilige Depoſition der Nachſteuer der bewilligten Auswanderung kein Hinderniß geſetzt werden dürfe.

München den 31ten März 1836.

CXXI.) ad Nrm. 17326.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Freyzügigkeit bey Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. das Nachſteuer-Recht der Standes- und Guts-Herren bey ſolchen Auswanderungen nach §. 51. der IV. und §. 115. der VI. Verfaſſungs-Beylage betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden wird nachſtehende kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 31ten März d. J. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

Augsburg den 6ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXXII.) ad Nrm. 1034. Praes.

(Die Erziehungs- und Verſorgungs-Anſtalt für arme Knaben in Nürnberg betr.)

Der unterzeichnete k. General-Kommiſſär und Regierungs-Präſident hat bereits unterm 7. July 1834 durch das Kreis-Intelligenz-Blatt für das genannte Jahr (S. 842 u. f.) den Plan zur Gründung einer „techniſch-ökonomiſchen Erziehungs- und Verſorgungs-Anſtalt zunächſt für arme Knaben" öffentlich kund gegeben, und noch in demſelben Jahre unterm 10ten November (Kreis-Int.-Blatt S. 1351.) die Veröffentlichung eines Berichts über den Fortgang dieſes gemeinnützigen Unternehmens des Induſtrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg folgen laſſen.

Gegenwärtig iſt aus amtlichen Mittheilungen zu entnehmen, daß die fragliche Anſtalt auch im zweiten Jahre ihres Beſtehens

allen Erwartungen entſpreche, und ſich ſelbſt des Beyfalles, wie der Unterſtützung Seiner Majeſtät des Königs zu erfreuen habe.

Sie zählte in dieſem Jahre ſchon 30 Zöglinge und giebt, von Seiner Königl. Majeſtät mit den zum Baue eines beſonderen Gebäudes nöthigen Kapital von 12000 fl. unterſtützt, Hoffnung, bald 150 bis 200 Eleven aufnehmen zu können.

Unter ſolchen günſtigen Verhältniſſen hat nun der Verein für Induſtrie und Kultur zu Nürnberg die im nachſtehenden Abdrucke enthaltene Einladung an alle edlen Menſchenfreunde erlaſſen, „einen Verein zur Erhaltung, und Erweiterung der techniſch-ökonomiſchen Erziehungs- und Verſorgungs-Anſtalt für arme Knaben zu bilden.“

Ich glaube den Bewohnern des Ober-Donau-Kreiſes, welche von ihren menſchenfreundlichen Geſinnungen in Gaben der Wohlthätigkeit bereits die ſprechendſten Beweiſe gegeben haben, auch dieſe neue Gelegenheit, für arme oft verwahrloſte Kinder Sorge tragen zu können, nicht vorenthalten zu dürfen.

Die Anſchließung an den neu zu begründenden Verein iſt nur mit einem Jahres-Beytrage von acht und vierzig Kreuzer in baarem Gelde, oder in Erzeugniſſen nicht unter dem Werthe dieſes Betrages für jedes Mitglied verbunden, und jede Anzahl von Mitgliedern, welche unter ſich jährlich einen Beytrag von ſechzig Gulden zuſammenlegt, hat das Recht, einen armen Knaben zur Aufnahme in die Anſtalt vorzuſchlagen.

Jenen Eltern, Vormündern, Armen-Pflegen und allen Menſchen-Freunden, welche einzeln oder in Vereinigung für die Unterbringung armer Knaben in der Verſorgungs-Anſtalt zu Nürnberg ſich zu betheiligen wünſchen, erneuere ich ferner mein Anerbieten, ihre Wünſche und Abſichten bey dem Direktorium des Induſtrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg auf amtlichem Wege zu vermitteln.

Augsburg den 6ten April 1836.

Der
Königliche General-Kommiſſär und Präſident der Regierung des Ober-Donau-Kreiſes
v. Link.

coll. Wblf.

Abdruck.

Entwurf eines Vereins zur Unterſtützung und Erweiterung des techniſch-ökonomiſchen Armen-Knaben-Erziehungs-Inſtituts im Induſtrie und Kultur-Vereine zu Nürnberg.

Seine Majeſtät unſer väterlicher König haben in der allerhöchſten Ueberzeugung von der großen Nützlichkeit des obigen Inſtituts, um verwahrloſte Waiſen und Knaben bedürftiger Eltern vom Müſſiggang, Bettelſtab und den für das Vaterland, ſo wie für die Menſchheit hieraus entſpringenden Uebeln zu entreißen, und ſie zu nützlichen Menſchen, guten Chriſten nach der Religion ihrer Väter, und zu treuen Unterthanen des Königs zu erziehen, allergnädigſt geruht:

Zwölf tauſend Gulden

zur Erbauung eines paſſenden Gebäudes aus den Staats-Mitteln zu beſtimmen, und zugleich den huldvollen landesväterlichen Wunſch ausgeſprochene daß dieſes ganz nach dem erhabenſten Herzen und Geſinnungen Seiner Majeſtät begründete Inſtitut eine recht ausgebreitete Wirkſamkeit und allgemeine Unterſtützung im Vaterlande erhalten möchte.

Um jedem edlen Menſchen-Freunde, dem das Wohl ſeiner ärmern Brüder am Herzen liegt, und welcher von gleich großherzigen erhabenen Geſinnungen, wie unſer innigſt geliebter Landes-Vater beſeelt iſt, Gelegenheit zu geben, zur Erfüllung des edelſten und menſchenfreundlichſten Wunſches unſers erhabenſten und für ſeine Unterthanen liebevoll ſorgenden Monarchen beizutragen, hat der Induſtrie und Kultur-Verein beſchloſſen, einen Verein zur Erhaltung, Vergrößerung und Erweiterung des obigen wohlthätigen Inſtituts zu begründen, und ladet hiezu alle edlen Menſchen-Freunde aufs Angelegentlichſte ein.

Obgleich der Beſtand dieſes gemeinnützigen Inſtituts durch die bedeutenden Opfer, welche der Induſtrie- und Kultur-Verein, ſo wie auch die in und um Nürnberg wohnenden Mitglieder deſſelben hiefür darbringen, geſichert iſt, ſo ſoll dennoch nach dem wahrhaft kgl. Wunſche und den Geſinnungen der Stifter dieſer Anſtalt, dieſelbe eine noch bedeutendere Ausdehnung und Wirkſamkeit zum Beſten des Vaterlandes und unſerer ärmeren Mitmenſchen erhalten, und deßhalb auch allen edlen Menſchen-Freunden beſonders im Vaterlande, Gelegenheit gegeben werden, ihr Schärflein hiezu beytragen zu können, worüber vom Induſtrie- und Kultur-Verein nachfolgende geſetzlichen Beſtimmungen beſchloſſen wurden:

§. 1.

Es bildet ſich aus den Mitgliedern des Induſtrie- und Kultur-Vereins, ſo wie von andern edlen Menſchen-Freunden eine Vereins-Anſtalt, welche vorzüglich dazu beſtimmt iſt, durch ihre freywilligen jährlichen Beyträge obige gemeinnützige und wohlthätige Anſtalt nicht nur zu erhalten, ſondern auch dieſelbe zu erweitern und für das Vaterland noch mehr nützlich und fühlbarer zu machen.

Jedermann, der für das Wohl und Weh ſeiner Mitmenſchen ein fühlend Herz in ſeinem Innern trägt, ſey er weſſen Standes er wolle, kann dieſem menſchenfreundlichen Vereine beytreten, beſonders werden auch hiezu die edlen Frauen, die liebevoll ſorgenden Mütter, und die für alles Edle empfänglichen Jungfrauen unſers Vaterlandes hiezu eingeladen.

§. 2.

Dieſe Anſtalt ſteht, als eine beſondere Vereins-Anſtalt des Induſtrie- und Kultur-Vereins unter der speciellen Leitung und Oberaufſicht des Direktoriums obigen Vereins.

§. 3.

Der einfache Jahres-Beytrag eines Mitgliedes iſt nur 48 kr., ſohin wöchentlich nicht 1 kr. Es wird jedoch der freie Wille und mildthätige Sinn der Mitglieder, welche jährlich mehr geben wollen, nicht beſchränkt, und wird vielmehr jede Zulage zu dem geſetzlichen Jahres-Beytrag mit innigem Danke aufgenommen, und am Schluſſe des Jahres in dem Rechenſchafts-Bericht zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Beyträge können auch in Kunſt-, Gewerbs- und Natural-Produkten, ſo wie in Kleidungs-Stücken und Wäſche beſtehen, jedoch müſſen dieſelben wenigſtens den Werth von 48 Kreuzer enthalten.

§. 4.

Jene Geſchenke von Kunſt- und Gewerbe-Produkten, welche für das Inſtitut nicht anders zu verwenden ſind, werden im Laufe des Jahres öffentlich verſteigert, und der Erlös ungeſchmälert für das Inſtitut verwendet.

§. 5.

Jene Mitglieder einer Stadt oder eines Land-Gerichts-Bezirks, welche jährlich zuſammen 60 Gulden Beytrags-Summe leiſten, haben das Recht, einen armen Knaben zur Aufnahme in das Inſtitut vorzuſchlagen, welcher dann baldmöglichſt aufgenommen wird.

§. 6.

Das Mitglieder-Verzeichniß, ſo wie der jährliche Rechenſchafts-Bericht, nebſt Angabe aller Geſchenke, welche der Anſtalt gemacht werden, wird jedes Jahr gedruckt und jedem Mitgliede unentgeldlich übergeben.

§ 7.

In jener Stadt oder in jenem Landgerichts-Bezirk, wo ſich mehrere Mitglieder zu dieſer Anſtalt vorfinden, bilden dieſelben ein Bezirks-Comité und wählen unter ſich einen Vorſtand, einen Kaſſier und einen Sekretär. Dieſe veranſtalten jährlich auf ihr Gutdünken eine oder mehrere Verſammlungen der Mitglieder, leiten die Geſchäfte des Vereins in ihrem Bezirk, beſorgen den Inkaſſo der Beyträge von den Mitgliedern, und ſtehen durch Korrespondenz in ſteter Verbindung mit dem Direktorium, welches denſelben von Zeit zu Zeit alles Wichtige und Nützliche, die Anſtalt betreffende, mittheilen wird. In jenem Bezirke, wo ſchon ein Vereins-Comité beſteht, beſorgt dieſes auch dieſelben Geſchäfte.

§. 8.

Das Vereins-Jahr geht nach dem Etats-Jahr und beginnt jedesmal mit dem erſten Oktober und endet mit ultimo September des nächſtfolgenden Jahres. In dieſem Monat müſſen auch längſtens alle Beyträge an das Direktorium eingeſendet werden.

§. 9.

Jedes Mitglied erhält für ſeinen Beytrag einen lithographirten Schein mit fortlaufender Nummer. Jenes Mitglied, welches einen mehrfachen Jahres-Beytrag leiſtet, erhält einen ſolchen Schein mit ſo viel Nummern, als ſein Geſchenk Jahres Beyträge ausmacht.

§. 10.

Jene Mitglieder, welche zu ihrer Oekonomie oder zur Erlernung eines Handwerks, Kunſt- oder Fabrik-Geſchäfts, einen gut und religiös gebildeten Jüngling aus dem Inſtitut zu erhalten wünſchen, haben auch das Vorrecht, einen ſolchen vom Direktorium zu verlangen, wonach daſſelbe nach gehöriger Unterſuchung des Verlangens und mit Berückſichtigung der Verhältniſſe der Zöglinge und des Inſtituts, ſo viel es in ſeinen Kräften ſteht und ſeine Pflichten erlauben, den Wünſchen der Mitglieder zu entſprechen ſuchen wird.

§. 11.

Jedes Mitgliedes vorzügliche Pflicht iſt es, ſich ſo viel möglich zu beſtreben und zu bemühen, dieſer nothwendigen und wohlthätigen Anſtalt immer mehr Freunde, Mitglieder und Theilnehmer zu erwerben. Beſonders werden die verehrten Gerichts- und Amts-Vorſtände, Seelſorger und Lehrer hiemit dringend erſucht, ſich dieſem edlen mit ihren Amts-Obliegenheiten ſo enge verbundenen Berufe gütigſt zu widmen, wodurch ſie nicht nur ihre heiligen Pflichten für ihre Mitmenſchen Gutes zu wirken, am beſten erfüllen, ſondern auch dem erhabenſten Wunſch Seiner Majeſtät des Königs am zweckmäßigſten entſprechen werden, worüber ſo wie über das Gedeihen und Fortſchreiten der Anſtalt ſelbſt, alle halb Jahr Seiner Majeſtät, gemäß allerhöchſten Befehls, welchen Seine Majeſtät bey der jüngſten Anweſenheit des erſten Vorſtandes in der Reſidenz allergnädigſt ertheilten, pflichtmäßige oder gewiſſenhafte Anzeige erſtattet werden muß.

Inſtruktion für das techniſch-ökonomiſche Armen-Knaben-Erziehungs-Inſtitut des Induſtrie- und Kultur-Vereins.

§. 1.

Die Zöglinge dieſes Inſtituts werden eingetheilt:

A.) in Eleven der Kreis-Landwirthſchafts-Schule (Ober-Klaſſe), und

B.) in Eleven des obigen Inſtituts (als Vorbereitungs-Klaſſe).

Der ganzen Anſtalt ſteht der Profeſſor Dr. Weikenkeller als Direktor derſelben vor. Er leitet dieſelbe nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, wozu ihm beſonders zur finanziellen Verwaltung vom Vereins-Direktorium eine Kommiſſion beygegeben iſt. Er berichtet über das Inſtitut an das Direktorium des Induſtrie- und Kultur-Vereins, und in wiſſenſchaftlicher Beziehung an das Direktorium der techniſchen Anſtalten, und an die von der kgl. Schul-Kommiſſion angeordnete Inſtituts-Inſpektion. Zum allgemeinen Vorbereitungs-Unterricht iſt demſelben vom Induſtrie- und Kultur-Verein ein Lehrer beygegeben,

ſo wie ihm nach den Statuten der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen vom Staate noch ein zweiter Lehrer beygegeben werden wird.

§. 2.

Innere Einrichtung und Ordnung im Inſtitut betreffend.

Die ſämtlichen obigen Eleven theilen ſich wieder:

A.) in zahlbare;

B.) in ganz unentgeldlich aufgenommene, wofür der Induſtrie- und Kultur-Verein, in Verbindung mit andern edlen Menſchen-Freunden die Koſten beſtreitet.

§. 3.

In Rückſicht der Inſtituts-Ordnung und Verwaltung aber werden die Eleven eingetheilt:

A.) in Aſſiſtenten;

B.) in Sektions- oder Ober-Eleven, Aufſichts-Eleven;

C.) in Eleven.

§. 4.

Aſſiſtenten gibt es drei, und zwar:

I.) der Inſtituts-Verwaltungs-Aſſiſtent;

II.) der Oekonomie-Verwaltungs-Aſſiſtent;

III.) der Inſtituts- und Oekonomie-Garten-Aſſiſtent.

Dieſe ſind der verſchiedenen Verwaltung als Unteraufſeher beygegeben.

§. 5.

Die Ober-Eleven führen im Allgemeinen mit den Aſſiſtenten die Unter-Aufſicht auf ſämtliche Eleven und ſpezielle Aufſicht auf die Eleven ihrer Sektion. Dieſelben werden zu verſchiedenen Inſtituten und ökonomiſchen Dienſten abwechslungsweiſe zur Leitung derſelben verwendet. Als ſolche ſtändige Dienſte ſind:

A.) Ordonnanz- und Wochenjour;

B.) Haushaltungs- und Küchenjour;

C.) Garten- und Plantagenjour;

D.) Stalljour.

Wo eine Zahl Eleven zu einer Dienſt-Verrichtung beſtimmt wird, iſt jedesmal ein Ober-Eleve dazu zur Aufſicht beygegeben.

§. 6.

Außer obigen Dienſt-Verrichtungen haben die Aſſiſtenten und Ober-Eleven beſonders zu wachen, daß ſich die Eleven gehörig waſchen und reinigen, ihre Kleider, Bücher und Schriften in Ordnung halten, ihre Koffer ſtets gehörig verſchließen, ferner nichts Unerlaubtes genießen, ihre Baarſchaft zum Aufbewahren gehörig einliefern und nicht verſchwenden, ſich ohne Erlaubniß nicht vom Inſtitut entfernen, nichts gewaltſam ruiniren und verderben, ſo wie überhaupt ein ordentliches, ſtilles und ſittlich gutes Betragen äußern.

§. 7.

Um dieſe wichtigen Dienſte leiſten zu können, müſſen die Inſtituts-Aſſiſtenten und Ober-Eleven vor allen ihren Eleven mit einem guten Beiſpiel vorangehen, ſie müſſen ſich nicht nur durch fleißiges Lernen, ſondern auch durch ein höfliches, anſtändiges und ſittlichgutes Betragen vor allen andern auszeichnen, nebſt dieſem müſſen Treue, Redlichkeit, Wahrheitsliebe und Gottesfurcht ihre vorzüglichſten Eigenſchaften ſeyn. Sie ſind als Leib- und Seelen-Wächter über ihre Mitbrüder geſtellt, und wenn dieſe fehlen, ſo haben ſie dieſelben einmal zu ermahnen und ihre Fehler zu verweiſen, und das zweytemal ſogleich an den Herrn Direktor oder an einen der Herren Lehrer gewiſſenhaften Rapport zu machen.

Im Verſchweigungs-Falle werden ſie gleich den Fehlenden ſtrenge beſtraft.

§. 8.

Eine vorzügliche Pflicht der Aſſiſtenten und Ober-Eleven iſt auch noch ſtrengſtens darauf zu ſehen, daß in Abweſenheit des Vorſtandes und der Lehrer, Ruhe und Ordnung im Wohn- und Lehr-Zimmer ſtatt finde, wofür jedesmal der Verwaltungs-Aſſiſtent und der Wochenjour habende Ober-Eleve ſtrengſtens verantwortlich gemacht wird, daſſelbe gilt auch, daß dieſe beyden genaueſtens darüber wachen, daß das Morgen- und Abendgebet, ſo wie die Tiſchgebete mit voller Andacht, Ruhe und Ordnung jedesmal pünktlich gehalten werden. Sie haben ferner darauf zu ſehen, daß ihre Eleven gegen Jedermann ein beſcheidenes,

höfliches und artiges Benehmen äußern, welches überall beſtens empfiehlt.

§. 9.

Derjenige Aſſiſtent oder Ober-Eleve, welcher ſich in obigen Dienſtes-Verrichtungen am beſten auszeichnet, wird bey der jährlichen Preiſe-Vertheilung beſonders mit einem Preiſe und ehrenvoller öffentlicher Belobung belohnt werden.

§. 10.

Die Eleven, ſowohl zahlbaren als unentgeldlich aufgenommenen, ſeyen ſie weſſen Standes ſie wollen, haben ſich bey ihrer Aufnahme in das Inſtitut zu verpflichten, genaueſtens an dieſe Geſetze zu halten und den Aſſiſtenten und Ober-Eleven pünktlichen Gehorſam, wie den Vorſtänden ſelbſt, zu leiſten. Nur gute folgſame Jünglinge werden daher in dieſes Inſtitut aufgenommen.

§. 11.

Jeder Eleve, ſelbſt wenn er die beſte Conduite beſäße, ſich aber durch Ungehorſam gegen die Geſetze und ſeine Vorſtände in der Art benimmt, daß derſelbe drey bis viermal mit Carcer-Arreſt darüber beſtraft iſt, wird als des Genuſſes im Inſtitute unwürdig aus demſelben entlaſſen.

§. 12.

Die Entlaſſung eines Eleven aus dem Inſtitut folgt aber ſchon beym zweiten Falle, wenn ſich derſelbe eines unſittlichen und unmoraliſchen Betragens oder der Untreue im Inſtitute, ſowie auch der Verführung ſeiner Kameraden zur Ausſchweifung oder zu einem der obengenannten Laſter ſchuldig gemacht hat.

§. 13.

Die übrigen Straf-Verhältniſſe für die Eleven beſtehen in Folgenden:

A.) Leichte Vergehen werden mit Verweis erſtlich ohne Zeugen im Rapport-Zimmer des Vorſtandes beahndet.

B.) Größere und öftere Vergehen werden nach Verhältniß ihres Grades, mit öffentlichem Verweiſe im Schul-Zimmer oder beym Rapport beſtraft, dann folgt Haus-Arreſt mit Ertheilung der Koſt, Kammer-Arreſt mit Entziehung der Koſt, Carcer-Arreſt ohne Koſt, dann verſchiedene Straf-Arbeiten im Inſtitut, in der Oekonomie und Fohlen-Walde.

Die meiſten Strafen werden an den Sonn- und Feiertagen nach vorher beſuchtem Gottes-Dienſte vollzogen.

§. 14.

Alle dieſe Strafen werden in das Straf-Buch eingetragen, um hiernach das Sitten-Zeugniß am Ende eines jeden Jahres, ſowie beim Austritt des Eleven aus dem Inſtitut fertigen zu können. Derjenige Eleve, welcher dreimal in einem Jahre Kammer-Arreſt oder einmal Carcer-Arreſt erhielt, darf in dieſem Jahre in keine Vakanz, ſondern hat das ganze Jahr im Inſtitut zu verbleiben.

Zum warnenden Beiſpiele für andere, werden am Ende eines jeden Monats die Strafen im Inſtitute öffentlich bekannt gemacht, und acht Tage lang im Schulzimmer angeſchlagen.

§. 15.

Die gewöhnlichen Schul-Strafen bleiben den Herren Lehrern nach den beſtehenden höchſten Vorſchriften überlaſſen und werden nur, wenn ſie aus einer der obengenannten Strafen beſtanden, ebenfalls öffentlich im Inſtitute bekannt gemacht.

§. 16.

Lebensordnung der Eleven.

Im Sommer ſtehen die Eleven Morgens früh präcis 5 Uhr, und im Winter um 6 Uhr auf, nachdem zuvor der Wochenjour habende Ober-Eleve oder ein Aſſiſtent das Zeichen mit der Inſtituts-Glocke hiezu gegeben hat.

§. 17.

Sogleich nach dem Aufſtehen kleiden ſich die Eleven an, waſchen und reinigen ſich auf dem freien Hofraum außer dem Hauſe; im Hauſe iſt dies bei Strafe verboten. Zugleich werden die Betten gemacht, die Schlafgemache von den Kammerjour habenden Eleven, ſo wie die Lehrzimmer gehörig gereinigt.

§. 18.

Die Aſſiſtenten und Ober-Eleven haben ſtrenge darauf zu ſehen, daß keine Kleidungsſtücke, Schriften, Bücher u. dgl. in den Kammern liegen bleiben, ſondern, daß erſtere an den Nägeln aufgehängt, und letztere in den Koffern aufbewahrt werden. Die Stiefel ſind in gehöriger Ordnung unter die Bettlade zu ſtellen. Jeder Fehlende hierin wird ſogleich beſtraft.

§. 19.

Nach dieſen gehen die zum Früh-Dienſt kommandirten Eleven an ihre Geſchäfte, die übrigen verſammeln ſich im Lehrzimmer um noch zu lernen, ihre Aufgaben zu fertigen und ſich für den nächſten Unterricht vorzubereiten, wobei ſie ſich ruhig zu verhalten haben.

§. 20.

Im Sommer findet um 6 ½ Uhr und im Winter um 7 ½ Uhr das Morgengebet durch einen der Herren Lehrer oder Aſſiſtenten ſtatt, wozu mit der Glocke das Zeichen gegeben wird. Alle Eleven haben dabei gegenwärtig zu ſeyn.

§. 21.

Nach dem Morgengebet wird das Frühſtück eingenommen, wobei abermals ein kurzes Tiſchgebet dabei ſtatt findet, welches abwechslungsweiſe von dem Ober-Eleven gehalten wird.

§. 22.

Hierauf beginnt der Unterricht, ſowohl in der Kreis-Landwirthsſchafts-Schule, als auch im Inſtitut nach dem vorgeſchriebenen Proſpektus. Im letztern beginnt der Unterricht mit einem Choral-Geſang oder Schul-Gebet.

§. 23.

In den Vormittags-Unterrichts-Stunden findet, je nachdem es der Unterricht erlaubt, eine halbe Stunde Pauſe zum Genuß des Morgenbrodes, ſtatt. Um halb 12 Uhr begeben ſich die zum Dienſt kommandirten Eleven zu ihren Geſchäften, und längſtens um halb 1 Uhr wird zum Mittagtiſch gegangen, wozu mit der Glocke das Zeichen gegeben wird; bei demſelben findet wieder ein Vor- und Nachgebet ſtatt. Um halb 2 Uhr in der Regel begeben ſich die Eleven an ihre praktiſchen Beſchäftigungen. Jene, welche durch einen der Herren Lehrer Privat-Unterricht erhalten, haben zu Hauſe zu bleiben und begeben ſich erſt nach demſelben zu den Beſchäftigungen.

§. 24.

Bei den praktiſchen Beſchäftigungen findet Nachmittags eine halbe Stunde Ruhe ſtatt, wobei den Eleven Brod, und im Sommer, wenn Milch zu haben iſt, Milch gereicht wird.

§. 25.

Abends 8 Uhr wird in der Regel zum Abendtiſch gegangen, wozu mit der Glocke wieder das Zeichen gegeben wird, und wobei wieder ein Vor- und Nachgebet (wie Morgens und Mittags) ſtattfindet. Um 9 Uhr Abends wird mit der Glocke das Zeichen zum Abendgebet gegeben, welches auf die Art wie das Morgengebet ſtattfindet, und nach welchem die Eleven ſich zur Ruhe begeben. Nur mit Genehmigung des Vorſtandes und des Lehrers dürfen Eleven länger als 9 Uhr aufbleiben, um ſich mit den verſchiedenen Lehr-Gegenſtänden zu beſchäftigen.

§. 26.

Alle Morgen 8 Uhr findet Rapport bei dem Vorſtand ſtatt, wobei ſich die Aſſiſtenten und Ober-Eleven und der Ordonnanzhabende Eleve einzufinden haben. Dieſe haben alle ſich ergebenden Neuigkeiten und Ereigniſſe zu melden, die Eleven ihrer Sektion, welche Fehler begangen haben, ſogleich mitzubringen, und die weitern Befehle des Vorſtandes zu entnehmen. Der Inſtituts-Verwaltungs-Aſſiſtent hat hiebei einen ſchriftlichen Rapport über den Stand, Zu- und Abgang der Eleven, gemachte Arbeiten am Vortage u. dgl. zu übergeben.

§. 27.

Zum Zuſammenrufen ſämmtlicher Eleven bei wichtigen Fällen findet das Appell-Läuten ſtatt, welches ſich durch langes Anhalten und halben Glockenanſchlag zu erkennen gibt; ſobald dieſes ſtattfindet, haben die Eleven ihre Geſchäfte, beſtehen ſie in was ſie wollen,

ſogleich zu verlaſſen, und in das Lehrzimmer zu eilen, wer 5 Minuten nach Aufhören des Läutens nicht zugegen iſt, wird in Unterſuchung gezogen, und wenn er ſich nicht mit einer gegründeten Urſache entſchuldigen kann, wird er mit Arreſt beſtraft.

§. 28.

In den Wohn- und Schlafzimmern führt jedesmal der anweſende ältere Aſſiſtent, und nach dieſem der Ober-Eleve die Ober-Aufſicht auf gute Ordnung, Reinlichkeit u. ſ. w.

§. 29.

An den Sonn- und Feiertagen werden die Eleven nach ihrem Glaubensbekenntniß durch die Aſſiſtenten und Ober-Eleven in die Kirche geführt, wobey dieſe vorzüglich auf anſtändiges und ordentliches Betragen, ſowohl in als außer der Kirche, zu wachen haben und darüber verantwortlich ſind. Der Vorſtand oder einer der Herren Lehrer wird ſie ſtets begleiten, und ohne Genehmigung derſelben darf ſich keiner der Eleven von dem andern entfernen.

In den Nachmittags-Stunden des Sonntags wird, wie es die Witterung erlaubt, eine Stunde zu militäriſchen Uebungen verwendet, oder es werden techniſche, ökonomiſche oder botaniſche Unterſuchungs-Reiſen oder Spazier-Gänge gemacht. Bey übler Witterung werden Zeichnungs- oder Geſang-Uebungen angeordnet.

§. 30.

Jeden Samſtag Nachmittags findet vom Vorſtande oder von einem der Herren Lehrer, mit Zuziehung des Inſtituts-Verwaltungs-Aſſiſtenten, Montur- und Geſundheits-Viſitation ſtatt, wobey die Kleidungsſtücke und Wäſche auf die Bettladen ausgelegt und die Koffer geöffnet ſeyn müſſen. Alles Nöthige und Mangelhafte wird hiebei vom Aſſiſtenten notirt, dann auf einen Bogen geſchrieben, und Sonntags früh beym Rapport übergeben.

§. 31.

Zur Sicherheit der Eleven und zur guten Ordnung im Inſtitut wird beſtimmt, daß in der Regel jeder Eleve ſein Geld dem Vorſtand oder einem der Herren Lehrer zur Aufbewahrung übergebe, wo Jeder ſtets von Zeit zu Zeit wieder haben kann, was er bedarf; nur mit Genehmigung des Vorſtandes findet hievon eine Ausnahme ſtatt.

§. 32.

Strengſtens wird den Eleven das Handeln mit dem Gelde oder andern Gegenſtänden, ſo wie das Schuldenmachen bey Kammeraden und andern Perſonen verboten, dies kann nur mit Genehmigung des Vorſtandes geſchehen.

§. 33.

Eben ſo darf kein Eleve ohne Genehmigung des Vorſtandes ein Kleidungsſtück an einen andern Kameraden abtreten; nur im Nothfalle kann einer dem andern eines mit Genehmigung des Inſtituts-Aſſiſtenten auf kurze Zeit leihen.

§. 34.

Hat ein Eleve ein ruinirtes Kleidungsſtück, ſo hat er ſolches dem Inſtituts Aſſiſtenten zu melden, damit die Ausbeſſerung deſſelben durch den Vorſtand ſogleich verfügt werden kann. Keiner darf aber, ohne Genehmigung des Vorſtandes, ſeine Kleidungsſtücke zum Schneider oder Schuhmacher bringen. Gewaltſame oder durch Nachläßigkeit entſtandene Ruinirung der Kleider, Bücher, Schriften, Haus- und anderer Geräthſchaften werden ſtrenge beſtraft, eben ſo vernachläßigte Reinlichkeit des Körpers, ſo wie obiger Gegenſtände.

§. 35.

Bey den Beſchäftigungen im Hauſe, in der Oekonomie, Induſtrie und Inſtituts-Garten, und in den Wohnungen der Mitglieder des Vereins und anderer Perſonen haben die Eleven ſich ſtrengſtens alles Naſchens und Mitnehmens ihnen nicht gehöriger Gegenſtände gänzlich zu enthalten, im eintretenden Falle wird derjenige Eleve, der ſich dieſe groben Fehler zu Schulden kommen läßt, ſtrengſtens beſtraft, und im dreymaligen Eintretungsfalle vom Inſtitut entlaſſen.

§. 36.

Am 1ten eines jeden Monats hat der Inſtituts-Aſſiſtent dieſe Geſetze ſämmtlichen Eleven im Lehrzimmer vorzutragen. Eben ſo hat jeder Eleve ſich dieſe Geſetze, ſo wie die noch allenfalls nachfolgenden rein abzuſchreiben, und als ſein Eigenthum aufzubewahren.

Entwurf
zur Begründung einer Spar-Kaſſe für die Zöglinge dieſes Inſtituts.

Der Induſtrie-, und Kultur-Verein hat im Laufe dieſes Jahres auf Antrag ſeines Stifters und erſten Vorſtands Dr. Weidenkeller dieſem Inſtituts-Geſetz ſeine volle Zuſtimmung gegeben, und zwar, wie folgt:

Um die Zöglinge des techniſch ökonomiſchen Inſtituts, theils zur Sparſamkeit zu gewöhnen, theils um dieſer Anſtalt die Mittel zu verſchaffen, einſt austretenden Zöglingen zu Handwerksmeiſtern oder Oekonomen mit nöthigen Kleidern zu verſehen, Ein- und Ausſchreibgebühren bey Profeſſionen, und nöthigen Fälle, ohne ihr eine beſondere Laſt aufzulegen, berichtigen zu können, ſoll für dieſelbe eine Spar-Kaſſe auf folgende Weiſe errichtet werden:

I.

Der Tag-Lohn eines Eleven für den ganzen Tag wird auf 16 kr. berechnet; von jedem Tag-Lohn macht der Eleve 1 kr. gut, vom halben Tag ſohin 2 pf.; dieſe werden alle Monate zuſammengerechnet, und für die armen Knaben in die hieſige Spar-Kaſſe gelegt.

II.

Zu gleichem Zweck werden die Geſchenke, welche die Eleven öfter von Mitgliedern und andern edlen Menſchenfreunden, welche das Inſtitut beſuchen, erhalten, verwendet.

III.

Für jeden Eleven wird ein Rechnungs-Bogen geführt, was er das Jahr hindurch durch ſeine Arbeit und Geſchenke gut macht, und wie viel für jeden derſelben bey der Spar-Kaſſe angelegt iſt, und wie ſich daſſelbe jährlich vermehrt.

IV.

Ein Mitglied der Kommiſſion des Inſtituts führt dieſe beſondere Rechnung, welche ihm alle Monate durch Monatsbögen mitgetheilt wird, daſſelbe beſorgt die Anlegung der Gelder bey der Spar-Kaſſe und legt alle Jahre Rechnung hierüber ab.

V.

Der Anfang dieſer Spar-Kaſſe ſoll mit dem 1. Oktober geſchehen.

VI.

Eleven, welche das Inſtitut böslich verlaſſen, oder aus was immer für Gründen (mit Ausnahme von Krankheitsfällen) aus demſelben ausgeſtoßen werden, verlieren ihren Anſpruch auf ihre Spar-Kaſſe, und fällt der Betrag der Inſtituts Kaſſe anheim.

VII.

Stirbt ein Eleve im Inſtitut, ſo wird ſeine Spar-Kaſſe mit zur Beſtreitung ſeiner Leichen-Koſten verwendet.

CXXIII.) ad Nrm. 16704.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Revaccination betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden auf nachſtehende Bekanntmachung mit dem Auftrage hingewieſen, anzuordnen, daß der Inhalt derſelben ſogleich durch die Lokal-Intelligenz-Blätter, wie auch auf jede andere entſprechende Weiſe allen Kreis-Angehörigen zur Kenntniß komme.

Für die Revaccination eine günſtige öffentliche Stimmung vorzubereiten, werden ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden von ſelbſt ſich aufgefodert finden.

Augsburg den 6ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Eine der wohlthätigſten Erfindungen für das menſchliche Geſchlecht iſt unſtreitbar die Impfung mit Kuhpocken-Stoffe (Vaccine), welche gegen die ächten Menſchen-Blattern, die verheerendſte aller Seuchen, ſichern Schutz gewährt. Unſterbliches Verdienſt hat ſich dadurch der engliſche Arzt Dr. Jenner, welchem wir die Vaccine verdanken, um die Menſchheit erworben, indem er uns ein untrügliches Mittel an die Hand gab, uns vor dieſer fürchterlichen Krankheit zu ſichern, welche jährlich allein in Europa gegen eine halbe Million Menſchen dahin raffte, und überdieß noch an einer unüberſehbaren Menge von Unglücklichen durch Zerſtörung des Geſichts, des Gehör-Organes, und durch andere ſchweren meiſt unheilbaren Leiden die traurigſten Spuren zurückließ.

Die unerſchütterlichſte Geſundheit vermochte dieſer feindſeligen Krankheit nicht zu widerſtehen, und vorzüglich in manchen bösartigen Epidemien, welche in der Regel alle 5 Jahre auftreten, unterlagen ſelbſt die mit der kräftigſten Conſtitution Begabten, ſo daß man zu jener Zeit beſtändig für der Seinigen Leben in Beſorgniß zu ſeyn Urſache hatte.

Da nun ſeit einiger Zeit hie und da Fälle eintreten, wo ſelbſt Vaccinirte von Blattern befallen wurden (welche nur einen milderen Charakter zeigten, und daher den Namen modifizirte Blattern „Varioloiden" erhielten); ſo wurde die königl. Staats-Regierung in ihrer unabläßigen Sorge für das Wohl des Volkes veranlaßt, dieſe wichtige Erſcheinung der genauen Würdigung der Kreis-Medizinal-Ausſchüſſe und des Ober-Medizinal-Ausſchußes zu unterſtellen, deren Forſchungen im Einklange mit den in andern Ländern gemachten Erfahrungen das erfreuliche Reſultat ergaben, daß die Schutzkraft der Vaccine ſich bisher ſeit ihrer Einführung, alſo ſeit beynahe 30 Jahren immer als vollkommen untrüglich bewährt habe, daß aber bey jenen Individuen, welche obgleich vaccinirt nach mehreren Jahren doch mit Varioloiden befallen wurden, anzunehmen ſey, daß die ſchützende Kraft der Kuh-Pocken-Impfung nur bis auf eine gewiſſe Zeit hinaus angedauert habe, welche man nach ſorgfältig angeſtellten Durchſchnitts-Berechnungen auf etwa 10 bis 15 Jahre feſtſetzen kann. Nach dieſer Zeit ſcheint ſich in den Vaccinirten wieder eine größere oder geringere Empfänglichkeit für die Blattern-Krankheit einzuſtellen, und von da an ſind ſolche dazu disponirte Menſchen in Gefahr, das Blattern-Gift durch Anſteckung in ſich aufzunehmen, oder ſelbſt zu erzeugen.

Da ſich nun dieſe wiederkehrende Empfänglichkeit zur Blattern-Krankheit durch keine äußerliche Merkmale zu erkennen giebt, ſohin Niemand weiß, ob ihn die Vaccine länger oder für immer ſchütze? ſo muß Jedem ein Mittel, welches die Dauer der Schutz-Kraft der Kuh-Pocken mit Gewißheit verlängert und verſichert, höchſt willkommen ſeyn, und dieſes untrügliche Mittel hat man in der Wiederholung der Impfung (Revaccination) gefunden, welche bereits ſowohl in unſerm Königreiche, als in andern Staaten mit dem glücklichſten Erfolge vorgenommen wurde.

Das kgl. Staats-Miniſterium des Innern hat in der feſten Ueberzeugung, daß die Revaccination von allen Staats-Angehörigen mit dankbarer Anerkennung aufgenommen werde, hierüber durch allerhöchſte Entſchließung vom 23ten v. Mts. Beſtimmungen erlaſſen, und die kgl. Kreis-Regierung in Gemäßheit derſelben zur Einführung dieſer Schutz-Maßregel bereits die nöthigen Verfügungen getroffen, nach welchen die Zeit vor der Entlaſſung der Jünglinge und Mädchen aus der Feyertags-Schule als die zur Revaccination geeignetſte feſtgeſetzt wurde, ohne jedoch die Erwachſenen davon auszuſchließen, welchen es freyſteht, ſich zu jeder beliebigen Zeit revacciniren zu laſſen.

Da die Revaccination des nöthigen Impf-Stoffes wegen mit der gewöhnlichen Impfungs-Zeit zuſammen fallen muß; ſo werden die dazu beſtimmten Tage mit den gewöhnlichen Impf-Tagen von den Polizey-Behörden öffentlich bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird noch erinnert, daß nebſt dem Gerichts-Arzte, welcher die an den öffentlich ausgeſchriebenen Revaccinations-Tagen an dem Phyſicats-Sitze Erſcheinenden unentgeldlich zu revacciniren hat, auch jeder praktiſche Arzt dieſes Geſchäft vornehmen darf.

CXXV.) ad Nrm. 16539.

(Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen vom 2ten Semeſter 1835 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch ein kgl. Miniſterial-Reſcript vom 23ten Jänner d. J. Nro. 35824 angewieſenen Marſch-Verpflegs- und Vorſpanns-Koſten vaterländiſcher Truppen für das 2te Semeſter 1835 wurden nach den vorliegenden Nachweiſungen auf folgende Art hinausbezahlt:

1.) an den Magiſtrat der Stadt Kempten mit	fl. 20 kr.
2.) an den Magiſtrat der Stadt Augsburg mit	6 „ 10 kr.
3.) an den Magiſtrat der Stadt Rain mit	3 „ 56 kr.
4.) an die Gemeinden Wertingen, Allmannshofen, Meitingen, Oſtendorf und Weſtendorf königl. Ldg. Wertingen mit	24 „ 40 kr.
zuſammen mit	34 fl. 6 kr.

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 6ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes,

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXXVI.) ad Nrm. 14609.

(Die Herausgabe des von dem kgl. Hofgärtner Hinkert verfaßten pomologiſchen Hand-Buchs betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der kgl. Hofgärtner Hinkert, bereits vortheilhaft bekannt als Pomolog durch ſeine gekrönte Preis-Schrift „Gründlicher Unterricht in der praktiſchen Obſt-Baum-Zucht" iſt geſonnen, ein neues Werk über die Obſt-Baum-Zucht unter dem Titel „pomologiſches Hand-Buch", herauszugeben, welches zwar nicht auf die Eigenſchaft eines vollſtändigen pomologiſchen Hand-Buchs Anſpruch machen kann, ſondern ſeinem urſprünglichen Zwecke gemäß zunächſt nur auf die in der kgl. Obſt-Baum-Schule zu Weihen-Stephan befindlichen Obſt-Baum-Sorten Bezug hat, dennoch aber für Freunde der Obſt-Baum-Zucht dadurch von Werth iſt, da ſelbes in der faßlichſten Weiſe über die Auswahl, Zucht und Pflege der einzelnen in Weihen-Stephan befindlichen Obſt-Baum-Sorten gründliche Belehrung ertheilt, und namentlich mit beſonderer Rückſichtsnahme auf die der Oertlichkeit der verſchiedenen Gegenden angemeſſene Wahl derſelben ſehr gründlich entwickelt.

Dieſes Werk ſoll in drey Theilen erſcheinen, wovon der erſte die ſyſtematiſche Beſchreibung der Aepfel, der 2te jene der Birnen, und der 3te jene der Stein-Obſt-Arten in ſich faßt.

Der Preis des ganzen Werkes beträgt 2 fl. 30 kr. Alle Freunde inländiſcher Baum-Zucht, insbeſondere aber ſämtliche Polizey-Behörden, Schul-Behörden und Gemeinden werden auf dieſes demnächſt erſcheinende Werk aufmerkſam gemacht.

Augsburg am 3ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXXIV.) ad Nrm. 16885.

(Die Ueberſichten der Land-Gemeinde- und Land-Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 18³⁴/₃₅ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 9ten März d. J. müſſen die, Gemeinde für Gemeinde zu verfaſſenden Ueberſichts-Tabellen der zur Reviſion gekommenen und revidirten Land-Gemeinde-und Land-Stiftungs-Rechnungen für d. J. 18$\frac{34}{35}$ um ſo mehr an dem feſtgeſetzten Tage (letzten May 1836) unfehlbar zu dem Miniſterial-Einlaufe gebracht ſeyn, als auch mit deren Kundgabe durch das Regierungs-Blatt in dem laufenden Jahre der Anfang gemacht werden wird.

Die kgl. Land-Gerichte und Herrſchafts-Gerichte werden demnach aufgefodert, auch ihrer Seits den ihnen auf den 15ten künftigen Monats beſtimmten Termin zur Einſendung der Ueberſichten an die kgl. Kreis-Regierung pünktlich einzuhalten.

Augsburg den 5ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Dem Prieſter Joſeph Laure, Stadt-Kaplan bey St. Moritz in Augsburg, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentation auf die Pfarrey Kirchheim, Landgerichts Türkheim, zum Zweck des Antritts dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Dem Prieſter Johann Georg Lingenhöl, Pfarr-Vikar in Scheffau, Landgerichts Weiler, wurde unterm 30ten März 1836 von der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, nach geſchehener förmlicher Präſentation, zum Zwecke des Antritts der Pfarrey Scheffau die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Statt des bisherigen Vorſtehers Herz in der Gemeinde Willofs, k. Landgerichs Ober-Günzburg wurde Dominik Feneberg von da zum Gemeinde-Vorſteher erwählt.

Ueberſicht

über die während des Etats-Jahres 18$\frac{37}{38}$ Iten Semeſters im Oberdonau-Kreiſe ſtattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit beſtimmten Beyträge.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Beſonders geſtiftete Beiträge für die			
					der Kultus		die Schule		der Armen-Fond.		Schule		Armen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Landgerichte.														
1.) Buchloe.														
Scheeg, Wilh., Pfründner von Euriſhofen.	Jahres-Meſſe.	zur Pfarrkirche in Euriſhofen.	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—[*)]
2.) Burgau.														
Kretz, Monika, Wittwe von Burgau für ſich und ihre 2 Geſchwiſter Katharina Stritmaier und Viktoria Mahler.	Jahrtag	ddo. Mindelaltheim.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Falſt, Joſeph und Katharina von Limbach.	Jahrtag mit Amt und zwei Meſſen.	ddo. Limbach.	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	50	—
3.) Dilingen.														
Brenner, Franziska, Bauers-Wittwe in Aislingen.	Jahrtag.	ddo. Aislingen.	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	25	—
4.) Donauwörth.														
Förg, Andreas, Krämer in Buchdorf für ſich und ſeine zwey Brüder Jakob und Joſeph Förg.	zwei Jahresmeſſen.	ddo. Buchdorf.	64	—	64	—	—	—	—	—	28	—	28	—
Rieger, Andreas, verwittweter Söldner von dort für ſich und ſein Weib.	Jahrtag.	zu derſelben.	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	150	—

*) Der Lokal- und Armen-Fond wurden eigens durch beſondere Legate gedeckt.

Benennung der Stiftung.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Geſamt-Betrag der Stiftungen.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Umgelter, Joſ., penſionirter Bräumeiſter in Kaisheim.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Kaisheim.	222	—	55	30	55	30	55	30	—	—	—	— [1])
5) Friedberg.														
Egillmaier, Thereſia, von Ottmaring.	ddo.	zur Pfarrkirche Ottmaring.	85	—	42	30	21	15	21	15	—	—	—	—
6.) Füſſen.														
Tiefenbrunner, Job Georg von Tiefenbrunn.	ddo.	ddo. Roßhaupten.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Endres, Thereſia, von Roßhaupten.	ddo.	zu derſelben und zur Roſenkranzbruderſchaft.	50	50	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—
			25	25										
7.) Göggingen.														
Gabriel Kaiſer und Joſeph Atterer von Stadtbergen.	zwei Jahresmeſſen für ihre Verwandten.	zur Pfarrkirche in Stadtbergen.	90		70	—	—	—	20	—	—	—	—	— [2])
Schreiegg, Pfarrer von Bergheim.	a) zur Faſſung der Kreuzweg-Stationen.	ddo. in Bergheim.	100	—	233	—	—	—	—	—	200	—	200	— [3])
	b) zu drey Meßgewändern.	ddo.	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) zu einem Jahrtag für ſich und ſeine Ver-													

[1]) Die weitern 55 fl. 30 kr. wurden für beſondere Meſſen beſtimmt.
[2]) Auf die Schul-Quarte wurde aus Rückſichten verzichtet.
[3]) Beſonders legirte Teſtator:
a) für den Schul-Unterricht zur Befriedigung der Schul-Bedürfniſſe armer Schul-Kinder dem Schulfonde in Bergheim 200 fl.;
b) für die Wohlthätigkeit, und zwar
1.) zur Grundlage für einen Fond für arme Kranke der Gemeinde Bergheim dem dortigen Armen-Fond 200 fl. mit der Beſtimmung, daß Arzt und Arzneien aus den Intereſſen beſtritten, und die Deſerviten-Kontos dem Armenpflegſchafts-Raths produzirt werden müſſen, und
2) zur Vertheilung unter die Armen bey den Gottesdienſten 50 fl.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	wandtſchaft mit Amt, Vigil und Libera.	zur Pfarrkirche in Bergheim.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zur Sebaſtians Bruderſchaft in Bergheim zur Abhaltung eines Jahrtages für ſich und ſeine Verwandtſchaft mit gleichen Feierlichkeiten.	ddo	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.) Günzburg.														
Ott, Paul, Gymnaſial-Profeſſor zu Feldkirch.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Großkiſſendorf.	100	—	75	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Blankenhorn, Thadä, Pfarrer in Burlaſingen	ddo.	ddo. Burlaſingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	100	—	800	—
Bollinger, Viktoria, Pfründnerin von Anhofen.	ddo.	zur Kirche Anhofen.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Weiß, Franziska, von Wattenweiler.	ddo.	zur Pfarrkirche Rieden.	40	—	40	—	—	—	—	—	20	—	20	—
9.) Höchſtädt.														
Spiegel, Joſ., Söldner in Schwenningen	Jahrsmeſſe	ddo. Schwenningen.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1])
Kropf, Patrimonialrichter von Amerdingen für ſich und ſeine Familie.	ddo.	ddo. Amerdingen.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	100	— [2])
Röſch, Thomas, Bindermeiſter von Amerdingen.	ddo.	ddo.	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	— [3])

[1]) Die Schul- und Armen-Quarten wurden beſonders ergänzt.

[2]) Auf die Quarta scholarum wurde verzichtet.

[3]) Die Schul- und Armen-Quarte wurde beſonders ergänzt.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Hieran nehmen Theil: der Kultus. fl.	kr.	die Schule. fl.	kr.	der Armen-Fond. fl.	kr.	Besonders gestiftete Beträge für die Schule. fl.	kr.	Armen. fl.	kr.
Sauer, Rosina, Wittwe von Eglingen.	Jahres-Messe.	zur Pfarrkirche Amerdingen.	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	— [1])
10.) Illertiſſen.														
Steidle, Nepomukine, Kloſterfrau von Kloſterbeuern.	ddo.	zur Pfarrkirche Kellmünz.	25	—	25	—	—	—	—	—	25	—	25	— [2])
11.) Immenſtadt.														
Peterich, Pfarrer von Maiſelſtein.	monatliche Leſung einer heilig. Meſſe.	zur Aufbeſſerung der Pfarrpfründe Maiſelſtein mit den ob den geſtifteten 800 fl. abfallenden Zinſen.	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— [3])
12.) Lauingen.														
Georg Schuſter'ſche Eheleute in Bachhagel.	Jahrmeſſe.	zur Pfarrkirche in Bachhagel.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Hurler, Leonhard, Bauer in Ziertheim.	Jahrtag.	ddo. Ziertheim.	125	—	75	—	31	15	18	45	—	—	—	— [4])
Schilling, Kaspar, Gemeinde-Vorſteher in Bachhagel.	ddo.	ddo. Bachhagel.	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	— [5])
13.) Mindelheim.														
Rampp, Michael, von Weſternach.	Jahrtag mit zwei Meſſen d. i. beſtehend in 2 Meſſen.	ddo. Weſternach.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—

[1]) Auf die Quarta scholarum wurde verzichtet.
[2]) Der Kirche in Kellmünz 50 fl. für Anſchaffung von Paramenten.
[3]) Teſtator legirte weiter:
a) 1000 fl. zur Pfarr-Kirche Maiſelſtein, aus deſſen Zinſen jährlich Paramenten angeſchafft werden ſollen.
b) 200 fl. der dortigen Schule zur Beſtreitung des Schulgeldes armer Kinder.
In Berückſichtigung deſſen, und in weiterer Erwägung, daß Teſtator auch bey Lebzeiten die Armen bedeutend unterſtützt hatte, wurde die weitere Ergänzung resp. der Abzug der Schul- und Armen-Quarte von den vorſtehenden Stiftungen erlaſſen.
[4]) Zur Ergänzung der Armen-Quarte wurde noch beſonders 15 fl. legirt.
[5]) Die Schul- und Armen-Quarten wurden beſonders ergänzt.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beiträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Freifrau Xaveria v. Caſtell, geborne Gräfin von Seiboldsdorf in München.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Bedernau.	500	—	250	—	125	—	125	—	—	—	—	—
Die Relikten des Lorenz Schindele von Köngetried für ihre Geſchwiſter Alois und Maria Schindele.	Jahres-Meſſe.	ddo. Köngetried.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Herbſt, Michael, lediger Söldner in Apfeltrach.	Jahrtag mit 4 Quatember-Meſſen.	ddo. Oberrieden.	500	—	500	—)	—	—	—	—	250	—	250	—
	Jahres-Meſſen.	ddo. Apfeltracht.	35	—	35	—) weiter zur Arnold'ſchen Erziehungs-Stiftung in Apfeltracht zur Erlernung von Handwerken armer Kinder 35 fl.								
14.) Neuburg.														
Regele, Simon, Canonikus in Neuburg, und Mayr Thereſia, Tafeldekerstochter von dort.	Jahrtag mit Seelenamt und 2 Beimeſſen und 6 Jahres-Meſſen.	zur St. Peters-Kirche in Neuburg.	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mikel, Barbara, led. Dienſtmagd in Gansheim.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Ortelfingen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
15.) Oberdorf.														
Ried, Pfr. in Bernbach.	Jahres-Meſſe.	zur Pfarrkirche in Oberdorf.	60	—	40	—	10	—	10	—	—	—	—	—
16) Obergünzburg.														
Lipp, Anton, von Frieſenried für ſich und ſeine Hausfrau Franziska, und für Joſeph Heuß.	Jahrtag.	zu der St. Joſephs-Kirche in Frieſenried.	40	—	40	—	—	—	—	—	12	30	12	30 [1])

[1]) Auf die weitern Betreffe der Schul- und Armen-Quarten wurde verzichtet.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Hieran nehmen Theil: der Kultus fl.	kr.	die Schule fl.	kr.	der Armen-Fond fl.	kr.	Beſonders geſtiftete Beiträge für die Schule. fl.	kr.	Armen. fl.	kr.
Herkammer, Anna Maria, Wittwe von Aitrang.	4 Jahres-Meſſen.	zur Pfarrkirche in Aitrang.	125	—	125	—	—	—	—	—	37	30	37	30 [1])
17.) Rain.														
Gerſtmaier, Joſeph, Handelsmann in Rain.	Jahrtag.	zur heil. Geiſt Spitalkirche in Rain.	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	— [2])
Pirner, Mich., Pfr. in Münſter.	Jahrtag mit Seelenamt und 2 Neben-Meſſen, dann 4 Quatembermeſſen.	zur Pfarrkirche in Münſter.	200	—	200	—	—	—	—	—	300	—	1000	— [3])
18.) Roggenburg.														
Fetſch, Veronika, von Weißenhorn.	Jahrtag mit Seel- und Lob-Amt.	ddo. Weißenhorn.	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	50	—
Harder, Kand., Wittwe in Unterwieſenbach.	Jahrtag.	ddo. Oberwieſenbach.	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	100	— [4])
19.) Schrobenhauſen.														
Hauſer, Wolfg. Otto, Pfr. in Hohenwart.	ddo.	zur Pfarrkirche Hohenwarth.	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	— [5])
20.) Schwabmünchen.														
Schreiegg, Pfarrer in Bergheim.	Zur Kirchenſtiftung in Mittelſtetten zur Vermehrung ihres Stamm-Vermögens.		250	—	125	—	62	30	62	30	—	—	—	—

[1]) Dann wurden zur Austheilung an die Orts-Armen weiters 20 fl. legirt.

[2]) Die Schul- und Armenfonds-Quarten wurden beſonders ergänzt.

[3]) a) 1006 fl. wovon die jährlichen Zinſen unter die Orts-Armen vertheilt werden ſollen.
b) zum Schulfond und zwar theils für den Lehrer und theils zur Bezahlung der Schul-Gelder für arme Kinder obige 200 fl.

[4]) Zur Errichtung einer eigenen Schule in Unterwieſenbach wurden beſonders 300 fl. legirt.

[5]) Die Schul- und Armen-Quarten wurden beſonders ergänzt.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beträge für die			
					der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schuster, Josepha, Pfründnerin von Langen-Neufnach.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Langeneufnach	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—¹)
21.) Sonthofen.														
Neuberg, Franziska, von Schöllang.	ddo.	ddo. in Schöllang.	75	—	75	—	—	—	—	—	40	—	40	—
22.) Ursberg.														
Weser, Jos., von Siegertshofen für sich und sein Weib,	ddo.	ddo. Siegertshofen.	36	—	36	—	—	—	—	—	9	30	9	30
derselbe für seine Freundschaft.	ddo.	ddo.	36	—	36	—	—	—	—	—	9	30	9	30
Schorer, Joseph, von Siegertshofen.	ddo.	ddo.	32	—	32	—	—	—	—	—	8	—	8	—
Albrecht, Barb., von Münsterhausen.	ddo.	ddo. Münsterhausen.	100	—	100	—	—	—	—	—	100	—	75	—
Fichtl, Therese, von Waltenhausen.	ddo.	ddo. Waltenhausen.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30
23.) Weiler.														
Natterer, Joh., Sonnenwirth in Scheidegg	Jahrmesse	zur Pfarrkirche Scheidegg.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—

¹) Die geſetzlichen Antheile zum Schul- und Armen-Fonde wurden beſonders ausgewieſen.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beyträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reichard, Joh, Bauer von Bieslings.	4 Jahres-Meſſen.	ddo.	320	—	160	—	80	—	80	—	—	—	—	—
24.) Zusmarshauſen.														
Huber, Katharina, von Edelried.	Jahrmeſſe.	ddo. Edelried.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30
Steigele, Joh. Mrt., von Dinkelſcherben.	Jahrtag.	ddo. Dinkelſcherben.	50	—	37	30	12	30	—	—	—	—	50	—
B. Herrſchafts-Gerichte.														
1.) Babenhauſen.														
Nieſer, Alois, Braumeiſter in Babenhauſen für ſich und ſeine Ehefrau.	a) 4 Quatembermeſſen in der Pfarr-Kirche zu Boos.	dem Schul- und Armenfond in Boos ein Legat von	1000	—	—	—	500	—	500	—	—	—	—	—
	b) 4 Quatembermeſſen in der Pfarr-Kirche zu Babenhauſen.	dem Armenfond in Babenhauſen ein Legat von	250	—	—	—	—		250	—	—	—	—	—

¹) ad a. Nach Abzug der Gebühren ad 7 fl. für Perſonal und Real-Exigenz verbleiben noch dem Schul- und Armenfonde 33 fl., wovon dem Erſtern zur Anſchaffung der Schulbücher, zur Bezahlung von Schulgeldern und Schreib-Materialien die Hälfte mit 16 fl. 30 kr. und die andere Hälfte dem Armen-Fonde verbleibt.

²) ad b. Nach Abzug der Gebühren ad 4 fl. 48 kr. verbleibt der Zinsreſt pr. 5 fl. 12 kr. dem Armenfonde.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Geſamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil:						Beſonders geſtiftete Beiträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Magiſtrate.														
1.) Memmingen.														
Danner, Joſ., Pfr. zu Bockhorn, k. Landgerichts Erding.	der Stadt-Gemeinde Memmingen eine Stiftung von mit dem Zwecke, daß a) aus den Zinſen jährlich 48 fl. 48 kr. zur Unterſtützung eines ausgezeichnet armen Jünglings und eines ausgezeichnet armen Mädchens ohne Unterſchied der Confeſſion, und b) für 52 Wochenmeſſen in der kathol. Pfarr-Kirche zu Memmingen 31 fl. 12 kr. verwendet werden ſollen.		2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiederholung.

Namen der Landgerichte.	Geſammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Beſonders geſtiftete Beiträge für die Schule.		Armen.		Sonſt Zwe
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
A.) Landgerichte.													
1.) Buchloe	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.) Burgau	160	—	130	—	15	—	15	—	50	—	50	—	—
3.) Dillingen	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—
4.) Donauwörth	336	—	169	30	55	30	55	30	53	—	178	—	—
5.) Friedberg	85	—	42	30	21	15	21	15	—	—	—	—	—
6.) Füſſen	125	—	125	—	—	—	—	—	62	30	62	30	—
7.) Göggingen	423	—	403	—	—	—	20	—	200	—	200	—	—
8.) Günzburg	290	—	265	—	12	30	12	30	132	30	832	30	—
9.) Höchſtädt	135	—	135	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
10.) Illertiſſen	25	—	25	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—
11.) Immenſtadt	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.) Lauingen	200	—	125	—	43	45	31	15	—	—	—	—	—
13.) Mindelheim	1165	—	875	—	145	—	145	—	262	30	262	30	—
14.) Neuburg	400	—	350	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—
15.) Oberdorf	60	—	40	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—
16.) Obergünzburg	165	—	165	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—
17.) Rain	400	—	400	—	—	—	—	—	300	—	1000	—	—
18.) Roggenburg	220	—	220	—	—	—	—	—	50	—	150	—	—
19.) Schrobenhauſen	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.) Schwabmünchen	300	—	175	—	62	30	62	30	—	—	—	—	—
21.) Sonthofen	75	—	75	—	—	—	—	—	40	—	40	—	—
22.) Ursberg	234	—	234	—	—	—	—	—	134	30	109	30	—
23.) Weiler	400	—	200	—	100	—	100	—	—	—	—	—	—
24.) Zusmarshauſen	80	—	67	30	12	30	—	—	7	30	57	30	—
B. Herrſchafts-Gericht.													
Babenhauſen	1250	—	—	—	500	—	750	—	—	—	—	—	—
C. Magiſtrat.													
Memmingen	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Fundationen	9613	—	4506	30	1003	—	1248	—	1392	30	3192	30	—
Hiezu die geſetzlichen Antheile mit									1003	—	1248	—	
Total-Summa									2395	30	4440	30	

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

139.) praes. den $\frac{2}{4}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Das k. Landgericht Weiler hat in dem Schulden-Weſen des Franz Joſeph, und der Agatha Maurus Schuhmachers-Leute zu Simmersberg der Gemeinde Geſtratz auf Antrag der Gläubiger derſelben durch Entſchließung vom 29ten Dezember v. J. den Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Donnerſtag den 21ten April d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 26ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung auf Donnerſtag den 30ten Juni, und zwar für die Replik Vormittags und für die Duplik Nachmittags angeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldner hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebey wird bekannt gemacht, daß der Erlös für das am 21ten Dezember v. Js. verkaufte Anweſen der Gemein-Schuldner 822 fl., die bekannten Schulden aber 1012 fl. 5 kr. betragen, und daß hierunter gegen 780 fl. bevorzugte Foderungen der Iten und IIten Klaſſe ſind.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldner in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Weiler den 6ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

140.) praes. den $\frac{26}{3}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem der Söldner Anton Kiſtler zu Felgenhofen ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen hat; ſo werden die geſetzliche Edikts-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Dienſtag den 19ten April d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 19ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik auf Samſtag den 18ten Juny, und b.) zur Duplik auf Montag den 4ten July d. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr feſtgeſetzt, ſo daß der Duplike-Termin ſich mit Montag den 18ten July d. J. endet. Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an dieſe Gant-Maſſe zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des

nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Schulden-Stand, ſo weit er dermalen bekannt iſt, ſich auf 1885 fl. belaufe, worunter 1598 fl. Hypothekar-Schulden ohne Einrechnung der Zinſe, ſich befinden, der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien aber nach der gerichtlichen Schätzung 1070 fl. 45 kr. betrage.

Zugleich wird auch am 1ten Edikts-Tage den 19ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr das nachfolgend beſchriebene Gant-Anweſen nebſt den Mobilien nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes zum erſtenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Landgerichts mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß auswärtige hierorts nicht bekannte Käufer ſich mit legalen Leumunds und Vermögens-Zeugnißen auszuweiſen haben.

Beſchrieb des Gant-Anweſens.

Ein Sölds-Gut, beſtehend in Haus, Stadl und Stall nebſt Garten und Gemeinde-Nutzen, welch letztere circa 6 Tgw. 62 Dez. theils Acker-, theils Wieſen- und Holz-Grund in ſich faßt.

Dann in ½ Jchrt. Ackers beim Paletshof, ¼ Jchrt. Ackers im Erbes-Thal, ¼ Jchrt. Ackers der Buchfeld-Acker, ½ Jchrt. Ackers „der Bachhalder-Acker“, in ½ Tagw. Wechſel-Mad und in ¾ Jauchert Acker „der Loch-Acker“ genannt.

Wertingen den 14ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

141.) praes. den $\frac{7}{4}$ 36.

(Amortiſation.)

Nachdem innerhalb der durch die Ediktal-Ladung vom 6ten Februar 1835 anberaumten 6 monatlichen Friſt (Kreisintelligenz-Blatt Nro. 9 und 11, allgemeiner Anzeiger Nr. 15. 23. 32., National-Zeitung Nro. 51. 62. 91., Moy'ſche Zeitung Nro. 52. 75. 113., und ſchwäbiſcher Merkur in Stuttgard,) Niemand die bisher abgängig geweſenen Urkunden über die daſelbſt verzeichneten Foderungen der Stiftungen der Städte Lauingen und Gundelfingen an die kgl. Staats-Kaſſa bey dem dießeitigen kgl. Landgerichte zur Vorlage gebracht hat; ſo werden die allenfalls hierüber beſtehenden, und nicht vorgewieſenen Urkunden hiemit als kraftlos erklärt.

Lauingen am 18ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

142.) praes. den $\frac{2}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Beſitzthum des Alois Frdſchl von Reichertshofen, beſtehend in einem Wohnhauſe daſelbſt, nebſt Austrags-Haus mit Werkſtätte, Stall und Hofraum, einem Wurz- und Baum-Garten zu 15 Dezimalen, zwey Kraut-Beeten zu 14 Dezimalen, 1 Tagw. 65 Dezim. Grundſtücken, einem einfachen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, endlich einer realen Weisgerber-Gerechtſame, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Montag den 25ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Kanzley des unterfertigten k. Landgerichts Tagsfahrt anberaumt, wo die Kaufs-Bedingniſſe näher bekannt gemacht werden.

Der gerichtliche Schätzungs = Werth dieſes Anweſens beträgt 1230 fl., und der Zuſchlag deſſelben an den Meiſtbiethenden geſchieht den Beſtimmungen des §. 64. des Hypotheken = Geſetzes gemäß.

Kaufs = Liebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß ſich Auswärtige über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben.

Neuburg den 18ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

143.) praes. den $\frac{2}{4}$ 36.

(Vorladung.)

Der bürgerliche Trödler Joſeph Pfiffner zu Lindau hat ſich wegen Ueberſchuldung dem Gant = Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts = Tage feſtgeſetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweiſung, dann zum Verſuche der Erzielung von Nachläſſen, und von Friſten = Bewilligungen auf den 26ten April d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden auf den 26ten May; und 3) zur Schluß = Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 10ten Juny, und für die Duplik auf den 25ten Juny d. J., jedesmal Morgens 9 Uhr, hiezu werden ſämtliche Gläubiger des Gemein = Schuldners anmit öffentlich unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht = Erſcheinen an dem erſten Edikts = Tage die Ausſchließung der Foderungen von gegenwärtiger Gant = Maſſe, das Nicht = Erſcheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausſchließung der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein = Schuldners beſitzen, aufgefodert, ſolches unbeſchadet ihrer Rechte dem Landgerichte zu übergeben.

Der bis jetzt bekannte Schulden = Stand beträgt 2488 fl. 8½ kr., darunter ſind 1743 fl. Hypothekar = Schulden.

Die Aktiv = Maſſe dagegen erreicht nur eine Summe von 1189 fl. 9 kr.

Lindau am 26ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

144.) a.) praes. den $\frac{2}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortiſation einer k. b. Staats-Obligation betr.)

Eine von der k. Schuldentilgungs = Spezial-Kaſſa Augsburg am 1ten Oktober 1813 für die katholiſchen Kultus = und Unterrichts = Stiftungen dahier ausgeſtellte, urſprünglich auf 700 fl. lautende, ſeit dem Jahre 1825 aber nur mehr für 100 fl. giltige Obligation sub Kataſter-Nro. 23332 iſt verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde wird hiemit auf Anſuchen der Verwaltung des katholiſchen Kirchen = Vermögens in Augsburg aufgefodert, dieſelbe binnen ſechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gericht vorzuweiſen, widrigenfalls dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg am 29. März 1836.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

145.) praes. den $\frac{2}{4}$ 46.

(Widder = Verkauf.)

Bey dem kgl. Staatsgute Schleißheim iſt eine nicht unbeträchtliche Menge ſpaniſcher Zucht = Widder zur Emporbringung der veredelten Schaf-Zucht um die billigſten Preiſe dem Verkaufe ausgeſtellt.

Die Thiere ſind geſund und kräftig, 2, 3 bis 4 Jahre alt, und zeichnen ſich theils durch großen Wolle-Reichthum ganz beſonders aus, zu welcher nähern Würdigung den Widdern die Wolle belaſſen, und mit in den Kauf gegeben wird.

Schleißheim den 30. März 1836.

Königliche Staats-Güter-Adminiſtration.

Kraus, k. Profeſſor und Verweſer.

146.) praes. den $\frac{4}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die Verhandlungen in der Verlaſſenſchafts-Sache der Herrſchafts-Richters-Wittwe Adelheid Fey von Burheim, ſind von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg dem unterfertigten gräflichen Herrſchafts-Gerichte übertragen worden.

Dem gemäß werden alle diejenigen, welche an beſagte Verlaſſenſchafts-Maſſe eine Foderung zu haben glauben, anmit aufgefodert, dieſelbe binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls bey fernerer Auseinanderſezzung auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird.

Burheim den 31. März 1836.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

147.) praes. den $\frac{7}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da die Anverwandten der verſtorbenen Magdalena Loderer, Häuslers-Wittwe von Altenaich, d. Grchts., nicht ausgemittelt werden können; ſo werden alle diejenigen, welche entweder einen Succeſſions-Anſpruch an dieſe Verlaſſenſchafts-Maſſe machen, oder gegen dieſelbe als Gläubiger auftreten wollen, hiemit aufgefodert, ſich binnen 8 Wochen a dato bey unterfertigtem Patrimonial-Gerichte als Verlaſſenſchafts-Behörde um ſo gewißer zu melden, als nach Umfluß dieſes Termines dieſe Verlaſſenſchaft geſetzlicher Ordnung nach verhandelt, und erlediget werden wird.

Nider-Arnbach den 1ten April 1836.

Freyhrl. von Pfetten'ſches Patrimonial-Gericht.

Hämerle, Patrimonial-Richter.

148.) b.) praes. den $\frac{10}{3}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Andrä Lutz, Gütlers-Sohn von Peutenhauſen, und Soldat im 1ten Reſerve-Bataillon des kgl. Infanterie-Regiments König wird ſeit dem 1ten Oktober 1814 vermißt.

Auf Antrag ſeiner Geſchwiſter wird derſelbe oder ſeine rechtmäßige Deszendenz hiemit vorgeladen, ſich binnen ſechs Monaten bey dießſeitigem Gerichte zu melden, außerdem er für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen den Geſchwiſtern gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Schrobenhauſen den 9ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. April 1836.	Pap.	Geld	Den 7. April 1836.	Pap.	Geld	Den 9. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4%m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	44	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	44	42

Königlich-Bayeriſches
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Donau-Kreis.

N^ro. 16.

Augsburg, den 18ten April 1836.

Inhalt:

Betreffend: 127.) Die Einſendung der Todten-Scheine der in Bayern verſtorbenen franzöſiſchen Staats-Angehörigen. 128.) Die Beſchlagnahme ſittenverderblicher Bilder. 129.) Das Reſultat der Collekte für die durch Hagel beſchädigten Gemeinden des k. Landgerichts Landsberg im Iſar-Kreiſe. 130.) Fürſorge für verwahrloſte Kinder. 131.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Hauſenhofen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXXVII.) ad Nrm. 17830.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Einſendung der Todten-Scheine der in Bayern verſtorbenen franzöſiſchen Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 5ten d. M. ſollen die Todten-Scheine der in Bayern geſtorbenen, und mit Tod abgehenden franzöſiſchen Staats-Angehörigen dem Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern zur weitern Beförderung eingeſendet werden.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden erhalten daher hiemit den Auftrag, im geeigneten Benehmen mit den Pfarr-Aemtern die Todten-Scheine der in ihren Bezirken mit Tod abgegangenen franzöſiſchen Staats-Angehörigen zu erholen, und ſolche, erforderlich beglaubigt, der unterfertigten Stelle zur weitern Einbeförderung vorzulegen.

In ſolcher Weiſe iſt auch in jedem ähnlichen künftigen Todes-Fall fürzufahren.

Augsburg den 13ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXXVIII.) ad Nrm. 17827.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der ſittenverderblichen Bilder btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rezat-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme folgender vier lithographirten Bilder in Folio mit der Unterſchrift:

1.) „he! si j'etais un beau monsieur; 2.) c'est ça, burgeois ne vous genez pas! 3.) le petit chien; 4.) j'en veux, j'en veux, j'en veux encore,“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 5ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Bilder beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 13ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXXIX.) ad Nrm. 18051.

(Das Reſultat der Collekte für die durch Hagel beſchädigten Gemeinden des königl. Landgerichts Landsberg im Iſar-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der bemerkten Collekte, welche am 28ten Auguſt 1835 im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1292 ausgeſchrieben wurde, wird durch nachſtehende Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der eingegangenen freywilligen Beyträge im Oberdonau-Kreiſe für die durch Hagel beſchädigten Gemeinden des Landgerichts Landsberg im Iſar-Kreiſe.

Landgerichte.

1.) Aichach 20 fl. 23 kr. 2 pf.; 2.) Buchloe 7 fl. 33 kr.; 3.) Burgau 2 fl. 44 kr.; 4.) Dillingen 2 fl. 42 kr.; 5.) Donauwörth 8 fl. 5 kr. 2 pf.; 6.) Friedberg 18 fl. 3 kr. 2 pf.; 7.) Füßen 8 fl. 34 kr.; 8.) Göggingen 16 fl. 35 kr. 2 pf. 9.) Grönenbach 41 fl. 24 kr.; 10.) Günzburg 32 fl. 51 kr., Nachtrag 2 fl. 38 kr.; 11.) Höchſtädt 16 fl. 18 kr.; 12.) Illertiſſen 21 fl. 51 kr. 1 pf. 13.) Immenſtadt 42 fl. 29 kr., und 1 fl. 31 kr.; 14.) Kaufbeuern 33 fl. 41 kr. 2 pf.; 15.) Kempten 55 fl. 6 kr. 1 pf.; 16.) Lauingen 2 fl. 24 kr.; 17.) Lindau 38 fl. 27 kr.; 18.) Mindelheim 15 fl. 7 kr.; 19.) Neuburg 11 fl. 28 kr., und wieder 1 fl. 20 kr.; 20.) Oberdorf 24 fl. 58 kr.; 21.) Ober-Günzburg 27 fl. 10 kr.; 22.) Ottobeuern 45 fl. 22 kr., und 2 fl. 30 kr.; 23.) Rain 12 fl. 16 kr. 3 pf.; 24.) Roggenburg 21 fl. 4 kr. 1 pf.; 25.) Schrobenhauſen 27 fl. 36 kr.; 26.) Schwabmünchen, kath. Seits 8 fl. 38 kr., weiter 47 kr., prot. Seits 48 kr.; 27.) Sonthofen 20 fl. 25 kr.; 28.) Türkheim 3 fl.; 29.) Ursberg 20 fl. 9 kr.; 30.) Weiler 67 fl. 40 kr.; 31.) Wertingen 16 fl. 43 kr. 1 pf.; 32.) Zusmarshauſen 15 fl. 22 kr.

Stadt-Magiſtrate.

1.) Augsburg prot. Seits 106 fl. 50 kr. 2 pf., kath. 54 fl. 38 kr.; 2.) Kaufbeuern kath. Seits 5 fl. 18 kr., prot. 3 fl.; 3.) Kempten 2 fl. 37 kr.; 4.) Lindau 22 fl. 35 kr.; 5.) Memmingen 19 fl.; 6.) Neuburg —.

Herrſchafts-Gerichte.

1.) Babenhauſen 22 fl. 1 kr. 2 pf.; 2.) Burheim 3 fl. 12 kr.; 3.) Edelſtetten 2 fl. 2 kr.; 4.) Neuburg a. d. K. —; 5.) Nordendorf 50 kr.; 6.) Weißenhorn 10 fl. 5 kr.

Summa 967 fl. 45 kr. 1 pf.

CXXX.) ad Nrm. 17646.

(Fürſorge für verwahrloſte Kinder betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In der Gemeinde Weißensberg, Landgerichts Lindau, konnten jüngſt nicht weniger als zwölf Kinder, welche nach ihrer Herkunft der Verwahrloſung Preis gegeben geweſen wären, bey mehreren rechtſchaffenen Familien der Gemeinde ſelbſt untergebracht werden.

Dieſer wahrhaft gemeinnützigen, edlen, menſchenfreundlichen Handlung haben ſich zunächſt die Familien, welche jene Kinder bey ſich aufnahmen, dann die Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes, an deren Spitze der Pfarrer der Gemeinde, Hochmayer, verdient gemacht.

Sämtlichen gebührt hiefür dankbare Anerkennung, welche mit dem Ausdrucke ihres Wohlgefallens zu veröffentlichen die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes um ſo mehr ſich verpflichtet fühlt, weil ſie die Erfüllung keines ihrer Wünſche dringender den Gemeinden und ihren Armen-Pflegen an das Herz legen kann, als den, ſich der verwahrloſten Kinder in ihrer Mitte auf ſolche Weiſe mit väterlicher Fürſorge anzunehmen.

Augsburg den 11ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXI.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle in Sauſenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Ammon kam die Pfarrey Sauſenhofen, kgl. Dekanats Gunzenhauſen, in Erledigung. Zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß nach der unterm 21ten März 1835 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen mit dieſer Stelle verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 11 fl. 15 kr.; b) an Naturalien: 9 Schfl. 1 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Dinkel à 5 fl. per Schfl. = 46 fl. 5¾ kr.; 11 Schäffel 3 Vierling Haber à 4 fl. per Schäffel = 46 fl.; 2 Schober Korn-Stroh à 5 fl. 30 kr. = 11 fl.; 2 Schober Waizen-Stroh à 5 fl. 30 kr. = 11 fl.; 4 Schober Haber-Stroh à 2 fl. 45 kr. = 11 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 7 fl. 30 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten:

Nutz-Anſchlag: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) der Gründe, nämlich 13$\frac{7}{8}$ Mrg. Aecker 121 fl., 6$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen 86 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr., $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten 5 fl., 4 Morgen Waldung 23 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: in Geld 3 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr; 2.) an Zehenten: a) vom groſsen Frucht-Zehent: 1.) in der Sauſenhofer-Flur 17 fl. 30 kr.; 2.) in die Ahaer-Flur 91 fl.; b) vom kleinen oder Schmalſaat-Zehent: 1.) in der Sauſenhofer-Flur 67 fl. 55 kr.; 2.) in der Ahaer-Flur 20 fl.; c) vom Heu-Zehent 10 fl.; d) vom Blut-Zehent 3 fl. 18$\frac{3}{4}$ kr.; e) vom Obſt-Zehent 3 fl.; 3.) Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 15 fl.; 4.) Nutz-Anſchlag des Waidrechts 3 fl. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 28 fl. 11 kr. Summa 692 fl. 21 kr. Hiezu die Laſten abgezogen mit 6 fl. 15 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 686 fl. 6 kr., wozu noch 5 fl. an freywilligen Geſchenken kommen.

Ansbach den 5ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1ten April 1836 allergnädigſt geruht:

1.) die durch Todfall erledigte Ite Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle zu Lauingen dem bisherigen IIten Aſſeſſor des Landgerichts Oberdorf Joſeph Gayer zu verleihen;

2.) auf die dadurch erledigte IIte Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Oberdorf den dermaligen Aktuar zu Günzburg, Anton Pfiſterer zu verſetzen;

3.) als Aktuar des Landgerichts Günzburg, den Appellations-Gerichts-Acceſſiſten und bisherigen Landgerichts-Funktionär in Kempten Xaver Voraus zu ernennen, und

4.) die IIte Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Schrobenhauſen dem Raths-Acceſſiſten der Regierungs-Kammer des Innern des Oberdonau-Kreiſes, Adolph Henne allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1. April d. J. am Bord der Medea im Haven von Ankona:

1.) dem bisherigen Pfarrer Johann Nepomuck Emelauer in Hohenzell die Pfarrey Wollomoos, Landgerichts Aichach;

2.) dem bisherigen Curat-Benefiziaten Dr. Ant. Lechner in Wittelsbach die Pfarrey Inchenhofen deſſelben Landgerichts;

3.) dem Pfarrer Anton Aprich in Bibrach-Zell die Pfarrey Pfaffenhofen, Herrſchafts-Gerichts Weiſſenhorn;

4.) dem Prieſter Wendelin Roth Stadt-Kaplan bey St. Ulrich in Augsburg, die Pfarrey Genderkingen, Landgerichts Donauwörth, von deren Antritt Pfarrer Philipp Kaſtner in Hütting dispenſirt worden iſt; und

5.) dem Prieſter Johann Baptiſt Bohner Stadt-Kaplan bey St. Maximilian in Augsburg die Pfarrey Altenbaindt, Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Ferner haben Se. Majeſtät der König gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß dem Prieſter Joſeph Maria Miller, Benefiziums-Vikar in Lauingen, die Pfarrey Ober-Bechingen, von dem Herrn Biſchof in Augsburg verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung am Bord der Medea im Hafen von Ancona ddo. 1. April d. J.:

1.) dem Prieſter Johann Baptiſt Unglert, bisherigen Stadt-Kaplan bey St. Georg in Augsburg das Curat-Benefizium in Weiſſingen, Landgerichts Dilingen;

2.) dem Prieſter Hypolith Brandlhuber, Benefiziums-Vikar in Mertingen, das Benefizium in Mertingen, Landgerichts Donauwörth;

3.) dem Prieſter Joſeph Degenhart, Kaplan in Ursberg, das Curat-Benefizium Tiefenbach, Landgerichts Illertiſſen; und

4.) dem Prieſter Anton Graß, Expoſitus bey heil. Kreuz bey Kempten, die Pfarr-Curatie Au, deſſelben Landgerichts, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Gemäß Regierungs-Entſchließung vom 13ten April d. Js. wurde dem Pfarrer Joh. Köberle, als Cammerer des Land-Kapitels Lindau ſtatt des reſignirten bisherigen Cammerers Joſeph Gegenbauer in Waſſerburg, die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Ebenſo wurde der von dem Herrn Biſchof in Augsburg als Cammerer im Land-Kapitel Agawang ernannte Pfarrer Joſeph Mayr in Häder, von der kgl. Kreis-Regierung beſtätiget.

Dem Prieſter Joſeph Joas Pfarr-Vikar in Reichertshofen iſt nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Reichertshofen, kgl. Landgerichts Ursberg, zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe unterm 7ten April d. Js. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt worden.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt:

I. als Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Johann Prechter;

II. als Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Franz Joſeph Karmann; und

III. als Lieutenante:

der bisherige Junker Kunſtätter und der bisherige Korporal Dietz.

Der Magiſtrats-Rath Chriſtian Bohner zu Leipheim iſt wegen Uebernahme einer offenen Wirthſchaft auf ſein Anſuchen von der Stelle eines Magiſtrats-Raths entbunden, und dafür der Erſatzmann Andreas Fiſcher, Weber, als Magiſtrats-Rath beſtätigt worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

149.) praes. den 1/4 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die wegen vermißter Staats-Schuld-Urkunden der Unterthanen des dießſeitigen königl. Landgerichts, die Land-Anlehen

zu 2719 fl. 10 kr. und zu 215 fl. 50 kr. betr. (Kr. Intelligenz-Blatt pro 1835 Nro. 36 Artikel 418 pag. 1312) erlaſſene Ediktal-Citation de dato 27ten Auguſt v. Js. binnen des anberaumten ſechsmonatlichen Termines keine Erklärung von irgend einem Beſitzer derſelben erfolgte; ſo werden ſolche hiemit nach der allerhöchſten Verordnung vom 10ten Oktober 1810 (Rg. Bl. pag. 955 §. V.) als erloſchen und kraftlos erklärt.

Main den 26ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

150.) praes. den $\frac{10}{4}$ 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die wegen vermißter Staats-Schuld-Urkunden der dießſeitigen Stiftungen im Geſammt-Betrage zu 28060 fl. $12\frac{3}{8}$ kr. (Kr. Int. Bl. pro 1835 Nro. 36 Art. 419) erlaſſene Ediktal-Citation de dato 27ten Auguſt v. J. binnen des anberaumten ſechsmonatlichen Termines keine Erklärung von irgend einem Beſitzer derſelben bisher erfolgt iſt; ſo werden ſolche nach der allerhöchſten Verordnung vom 10ten Oktober 1810 (Reg. Bl. pag. 955 §. V.) als erloſchen und kraftlos erklärt.

Main den 26ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

151.) a.) praes. den $\frac{13}{4}$ 46.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Paſſau btr.)

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzer-Trift auf den Lager-Plätzen bey Paſſau im öſterreichiſchen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und $2\frac{1}{2}$ ſchühiger Scheits-Länge aufgeſtellt und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgeſetzt werden.

Der Verkauf dieſes Trift-Holzes iſt dem unterzeichneten Rentamte um beſtimmte Preiſe übertragen und dieſelben ſind für das laufende Jahr feſtgeſetzt, wie folgt: für ein Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter hartes Holz von $2\frac{1}{2}$ Schuh Scheit-Länge Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Drey Gulden vierzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von $2\frac{1}{2}$ Schuh Scheit-Länge Drey Gulden.

Neben dieſen Preiſen haben die Käufer an den aufgeſtellten Holz-Meſſer einen Meſſer-Lohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem heurigen Trift-Holze ſich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befinde, welches jedoch nicht abgeſondert und für ſich allein abgegeben, ſondern den Abnehmern des weichen Holzes um den beſtimmten Preis in dem Maße zugetheilt wird, wie ſich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauf-Luſtige werden eingeladen, ſich bey dem unterzeichneten königlichen Rentamte zu

melden, welches denſelben das benöthigte Holz in beliebig zu beſtimmenden Parthien gegen baar zu leiſtende Zahlung, oder auch gegen zu lei= ſtende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die ſich jedoch nicht über den 30ten September l. Js hinaus erſtrecken darf, zu jeder Zeit ab= gegeben wird.

Den Käufern wird ſchließlich noch bemerkt, daß ſie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lager=Plätzen abführen können, die Räu= mung der Plätze aber unfehlbar vor dem Ein= kommen des Trift=Holzes im darauffolgenden Jahre vollzogen ſeyn müſſe.

Paſſau den 29ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

152.) praes. den 1/4 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich an dem Verſteigerungs=Ter= min kein Käufer eingefunden hat; ſo wird auf wiederholte Imploration einzelner Hypotheken= Gläubiger das Anweſen des Säcklers Paul Gnand zu Donauwörth abermal im Wege der Verſteigerung öffentlich veräußert, und hiezu Termin auf Montag den 25ten April Vormit= tags von 10 bis 12 Uhr angeſetzt. Kaufs=Lieb= haber werden hiezu mit dem Anhange eingela= den, daß der Hinſchlag ſich nach dem §. 64 des Hypotheken=Geſetzes richte.

Bezüglich der Beſtandtheile wird ſich auf die bereits unterm 10ten Februar d. J. geſchehene Bekanntmachung (Kreis=Intelligenz=Blatt Nro. 8 Artikel 76, Augsburger ord. Zeitung Nro. 47, Donauwörther Wochenblatt Nro. 8) bezogen.

Donauwörth den 31ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

153.) praes. den 1/4 36.

(Ediktal=Ladung.)

Der Wirth Michael Mayer von Roggden hat ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant=Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts=Ta= ge, nämlich:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachwei= ſung der Foderungen auf Freytag den 13ten May d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mon= tag den 13ten Juny; 3) zur Schluß=Verhand= lung, und zwar: a.) zur Replik auf Mittwoch den 13ten July, b.) zur Duplik auf Donners= tag den 28ten July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, ſo daß der Dupliks=Termin ſich mit Dienſtag den 12ten July d. J. endet.

Alle diejenigen, welche eine rechtliche Fode= rung an dieſe Gant=Maſſe zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts=Nachtheile vor= geladen, daß das Nicht=Erſcheinen am erſten Edikts=Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs=Maſſe, das Nicht=Erſcheinen an den übrigen Edikts=Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Schulden-Stand, ſoweit er dermalen bekannt iſt, ſich auf 6644 fl. 30 kr. belaufe, worunter 6211 fl. 52 kr. Hypotheken-Schulden ſich befinden, der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung des Gerichtes dagegen nur 4135 fl. 45 kr. betrage.

Zugleich wird auch am erſten Edikts-Tage Freytags den 13ten May 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr das nachher beſchriebene Gant-Anweſen nebſt den Mobilien nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes zum erſtenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Gerichts mit dem Beiſatze eingeladen werden, daß auswärtige, hierorts nicht bekannte Käufer ſich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Beſchreibung des Gant-Anweſens.

1) Ein Wirthſchafts- und Sölds-Complex, beſtehend in Wohn- und Bräu-Haus, Stadl mit Stallung, Wurz- und Gras-Garten, Gemeinde-Nutzen, welcher circa 24 Dezimalen Krautbeete, 1 Jaucherte 45 Dezimalen Ackerland, 1 Tagw. 31 Dezim. Wieſen, und den Nutzantheil an dem unvertheilten Gemeinde-Holz in ſich faßt, dann in 1 Jauchert 31 Dezimalen Acker an der Zuſam. 2) Eine Sölde ohne Haus, beſtehend in 91 Dezim. Garten und in dem Gemeinds-Nutzen, welcher circa 42 Dezim. Krautbeete, 1 Jauchert 45 Dezim. Ackerland, 1 Tagwerk 31 Dezim. Wieſen, und dem Nutz-Antheil an dem unvertheilten Gemeinde-Holz in ſich faßt.

3) Walzende Grundſtücke ſind: ein Feldlehen beſtehend: a.) aus $\frac{3}{4}$ Jauchert der Lochacker, b.) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Mad das Holz-Mad, c.) 1 Jchert. Acker im mittern Grunde, $\frac{3}{8}$ Jaucherte Acker, im Wertinger-Feld, $\frac{1}{4}$ Jauchert Acker im mittlern Feld, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Acker ebendaſelbſt; d.) $1\frac{1}{2}$ Jauchert Acker, die Halde im Kicklinger-Feld, $\frac{1}{2}$ Jauchert Acker von der hintern Halde; e.) $\frac{1}{2}$ Jchert. Acker im Grunde, $\frac{3}{4}$ Jchert. Acker in der Sporn, $\frac{3}{4}$ Tagw. Mad im Kay, $\frac{1}{4}$ Jchert. Acker im Dunkweil, $\frac{1}{4}$ Jchert. Acker der Bügel-Acker; f.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker beym Bäumle, $\frac{1}{2}$ Jauchert Acker im Auſſkirchfeld, $\frac{1}{4}$ Tagw. Mad auf den Krumen; g.) $\frac{1}{2}$ Jchert. Acker im obern Feld der lange Grießel-Acker genannt, und 1 Tagw. Wieſen das obere Aumad genannt.

Bemerkt wird, daß mit der Wirthſchaft die Bräu- und Tafern-Gerechtſame verbunden ſey.

Wertingen den 1ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

v. Gimmi, I. Aſſeſſor.

154.) praes. den $\frac{13}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Alois Wegmann'ſchen Gant-Sache von Oberhauſen wird den Betheiligten zur Kenntniß gegeben, daß das erlaſſene Klaſſen-Urtheil am Gerichtsbrett an Verkündungsſtatt unterm heutigen angeſchlagen worden ſey.

Göggingen den 2ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

155.) praes. den $\frac{11}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Kugelmann von Adelsried wurde wegen Verſchwendung unter Kuratel des Andreas Kugelmann von Adelsried geſetzt, was man hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung bekannt macht.

Zusmarshauſen den 5ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

156.) praes. den $\frac{11}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.

Im Antrage der Dinſer'ſchen Kreditorſchaft wird Freytags den 22ten April d. J. das Anweſen der Krämer Dinſer'ſchen Eheleute von Neſſelwang im Adler-Wirthshauſe zu Neſſelwang durch eine Gerichts-Commiſſion öffentlich verſteigert werden.

Das Anweſen beſteht aus einem gemauerten zweiſtöckigen Wohnhauſe mitten im Markte Neſſelwang, mit angehängtem Stall und Stadel, $3\frac{2}{3}$ Jchert. Aecker in den Schwanden, ein Tagw. Wieſen im Spannagel, und einem Wurz-Gärtchen, und Gemeinde-Viehwaldtheil, und iſt auf 3195 fl. eingewerthet.

Laſten und Abgaben, welche auf dieſem Anweſen haften, werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach den §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Zugleich werden die unbedeutenden Mobilien und das im Laden vorgefundene Inventar an die Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Füſſen den 8ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

157.) praes. den $\frac{13}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Erkenntniß in der Gant-Sache des Iſaak Harburger zu Oſterberg iſt heute öffentlich affigirt worden.

Illertiſſen den 8ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

158.) praes. den $\frac{14}{4}$ 36.

(Verkaufs-Edikt.)

Das Hof-Gut des Leonhard Micheler von Ried, wird, nachdem das am 1ten v. M. erfolgte Meiſtgeboth die Genehmigung der Betheiligten nicht erhalten hat, wiederholt und zwar zum drittenmale öffentlich verſteigert, und hiezu Montag der 2te May d. Js. Vormittags 9 Uhr beſtimmt.

Die Eigenſchaft und die Beſtandtheile ſowohl als die Laſten dieſes Guts ſind in der Ausſchreibung vom 7ten July v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 39 Seite 1124, dann Augsburger Poſtzeitung Nro. 199) enthalten, worauf ſich bezogen wird.

Die Verſteigerung geht in dem Tafern-Wirths-Hauſe zu Ried vor ſich.

Leumund und Vermögen ſind von den Kaufs-Luſtigen legal nachzuweiſen.

Neuburg a. d. K. den 8ten April 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

159.) praes. den $\frac{11}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Conkurs-Sache des J. A. Banoni jun., und Joſ. Hartenkeil betr.)

Unterm Heutigen wurde das in der Conkurs-Sache der Stahl-Fabrikanten J. A. Banoni jun., und J. Hartenkeil von hier erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß publ. loc. an die Gerichts-Tafel angeheftet.

Augsburg den 9ten April 1836.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Verdrugg.

160.) praes. den $\frac{11}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigter Schul-Dienſt betr.)

Der Schul- und Meßner-Dienſt zu Winterrieden dieſes Gerichts iſt erledigt.

Die Dienſtes-Erträgniſſe beſtehen nach der von der kgl. Regierung ſuperrevidirten Schul-Faſſion in folgendem:

Schulgeld 72 fl. 19$\frac{1}{3}$ kr., Ertrag von Dienſt-Gründen 62 fl. 30 kr., Ertrag des Meßner-Dienſtes 78 fl. 6 kr.; zuſammen 212 fl. 55$\frac{1}{3}$ kr. Hiezu die gegenwärtig zu ermittelnde Lehrers-Wohnung.

Aus Auftrag der zur Präſentation des Lehrers berechtigten gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſchen Vormundſchaft fodert man die Bewerber um dieſen Dienſt auf, ihre durch die nöthigen Zeugniſſe zu unterſtützenden Geſuche nunmehr ſpäteſtens bis zum 30ten April d. Js. hierorts einzubringen.

Buxheim den 9. April 1836.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

161.) praes. den 14/4 36.

(Gant ſ Edikt.)

Leonhard Micheler Bauer zu Ried hat ſich dem Gant ſ Verfahren unterworfen. Es wird daher der Conkurs gegen denſelben unter Beſtimmung folgender Edikts:Tage eröffnet:

1.) zu Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen Montag der 9te May d. Js.; 2.) zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienſtag der 7te Juny d. J.; 3.) zur Replik und Duplik Freytag der 1te July dieſes Jahres.

Sämtliche Gläubiger des Leonhard Micheler werden hiezu unter dem Rechts:Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht ſ Erſcheinen am erſten Edikts ſ Tage die Ausſchließung der Foderung, an den übrigen Edikts ſ Tagen aber den Verluſt der betreffenden Handlungen als geſetzliche Folge nach ſich ziehe.

Am erſten Edikts:Tage wird auch der Verſuch gütlicher Vergleichung der Gläubiger über ihre Prioritäts ſ Rechte unter ſich gemacht werden.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches salvo jure bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes zu gerichtlicher Verwahrung zu übergeben.

Neuburg a. d. K. den 9ten April 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts:Gericht.

Kolb, Herrſchafts:Richter.

162.) praes. den 14/4 36.

(Bekanntmachung.)

Seine Durchlaucht der Herr Fürſt Fugger zu Babenhauſen, haben ſich entſchloſſen, die Jagd ſ Reviere Gablingen, Biberbach und Lauterbrunn, dann einen Theil der Jagd:Revier Burgwalden in der Gegend von Schwabmünchen und Groß:Aitingen längs des linken Wertach:Ufers gelegen, vom 1ten May dies Jahrs an zu verpachten.

Dieſe Verpachtung geſchieht im Wege der Verſteigerung, und wird bezüglich der erſtgenannten 3 Jagd:Reviere Dienſtags den 26ten dieſes Monats Vormittags 9 Uhr in der fürſtlichen Rentamts:Kanzley zu Gablingen, bezüglich des Theils der Jagd:Revier Burgwalden aber Mittwochs den 27ten d. Mts. gleichfalls Vormittags 9 Uhr im fürſtlichen Bräuhauſe zu Wöllenburg vorgenommen werden, wo man ſodann den Pacht:Liebhabern die nähern Bedingungen eröffnen wird.

Babenhauſen am 13ten April 1836.

Fürſtlich Fuggerſche Domainen ſ Kanzley.

v. Braunmühl, Direktor.

Heichlinger, Domainen ſ Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. April 1836.	Pap.	Geld	Den 14. April 1856.	Pap.	Geld	Den 16. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$102\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	44	43	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	42	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	42

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 17.

Augsburg, den 25ten April 1836.

Inhalt:

Betreffend: 132.) Die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbs-Vereinen. 133.) Den dermaligen Vollzug der Beſtimmungen über die Landwehr-Reluitions-Pflichtigkeit. 134.) Sächſiſche Münzen. 135.) Die Erledigung der Pfarrey Wibingen. 136.) Die Erledigung der Pfarrey Biberachzell. 137.) Die Erledigung der Pfarrey Ebenried. 138.) Die Erledigung der Pfarrey Ober-Rattnau. 139.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Bebnn, im Dekanate Creußen. 140.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Bertholdsdorf. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXXXII.) ad Nrm. 17908.

(Die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbs-Vereinen nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juny 1835, den Vollzug des Artikels 7. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen, bezüglich auf den Beſtand und die Wirkſamkeit der Gewerbs-Vereine, betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf eine Vorſtellung des pharmazeutiſchen Vereins in Bayern vom 9ten v. Mts. gegen die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbs-Vereinen erfolgte eine Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten d. Mts. dahin, daß hierauf um ſo weniger eingegangen werden könne, als einerſeits der pharmazeutiſche Verein gemäß ſeiner Stellung als Privat-Geſellſchaft die Wirkſamkeit der mit öffentlicher Autorität bekleideten Gewerbs-Vereine nicht zu ſurrogiren vermöge, und anderer Seits es im eigenen Intereſſe der Apotheker gelegen ſey, als Gewerbe betrachtet, und auf ſolche Weiſe unter den Schutz des ſo wohlwollenden Gemeinde-Syſtems hinſichtlich der Würdigung des Nahrungs-Standes geſtellt zu werden.

Hiernach iſt ſich bey der Bildung der Gewerbs-Vereine zu achten.

Augsburg den 17ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXIII.) ad Nrm. 18182.

An
ſämtliche Magiſtrate unmittelbar der k. Kreis-Regierung untergeordneter Städte, dann Land- und Herrſchafts-Gerichte.

(Den dermaligen Vollzug der Beſtimmungen über die Landwehr-Relnitions-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche unmittelbare Magiſtrate, dann die Land- und Herrſchafts-Gerichte ſind hiedurch angewieſen, vorausgeſetzt, daß in ihren Amts-Bezirken Landwehr-Abtheilungen im wirklich-aktiven Dienſte ſich befinden, binnen 14 Tagen zu berichten, ob und unter welchen Vorausſetzungen nachbenannte, durch §. 17. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 (Reggs.-Blt. 1826 pag. 305) zum aktiven Dienſt Berufenen zur Reluition des Landwehr-Dienſtes angezogen werden, und wenn nicht, aus welchen Gründen? nämlich:

1.) diejenigen, welche wegen erwieſener Gebrechen als untauglich erkannt werden;

2.) die Hof- und Staats-Diener, die ſtandes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizey-Beamten, die Magiſtrats-Vorſtände und Räthe, das bey den Magiſtraten angeſtellte Unter-Perſonale, die Gemeinde-Vorſteher und Schullehrer.

3.) die Aerzte und Wund-Aerzte, Advokaten und Notare (§. 4. der Landwehr-Ordnung);

4.) die nach §. 6. der Landwehr-Ordnung vom Dienſte Suspendirten;

5.) diejenigen, welche die Jahre der Landwehr-Pflichtigkeit zurückgelegt haben, und auf dieſen Grund entlaſſen werden;

6.) die Auswandernden;

7.) die aus beſondern Gründen auf ihre Bitte entlaſſenen Unter-Offiziere und Wehr-Männer, (§. 7. Nro. 2. der Landw.-Ordn.);

8.) die aus Strafe entlaſſenen Offiziere (§. 7. Nro. 6. lit. c.); und

9.) die nach §. 8. der Landwehr-Ordnung vom Dienſte Ausgeſchloſſenen.

Die Berichte ſind gemeinſchaftlich mit den einſchlägigen Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Kommando's zu faſſen.

Augsburg den 22ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonaukreiſes.	Kgl. Kreis-Landwehr-Kommando.
Kammer des Innern.	
(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)	(In Abweſenheit des kgl. Kreis-Kommandanten)
v. Kaiſer.	Frhr. v. Perglas.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXIV.) ad Nrm. 18388.

(Sächſiſche Münzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da nach einer an die k. Regierung des Ober-Main-Kreiſes, Kammer der Finanzen, eingekommenen offiziellen Anzeige die Unterthanen des Herzogthums Sachſen-Meiningen vor der Annahme der ſächſiſchen 9 und 18 kr., ſelbſt der k. ſächſiſchen

9= und 18 kr. = Stücke nach dem vollen Werthe mit dem Bemerken gewarnt wurden, daß auch dieſen die Herabſetzung auf 8¼ und 17½ kr. in wenigen Tagen bevorſtehe, ſo wird dieß zur Warnung vor der Annahme ſolcher Stücke hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 19ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXV.) ad. Nrm. 18703.

(Die Erledigung der Pfarrey Widingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Forſtner auf die Pfarrey Eresried wurde die Pfarrey Widingen, Ldgrchts. Oberdorf, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 722 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 701 fl. 47⅞ kr. nämlich:

1.) in 144 fl. ⅜ kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 80 fl. aus Realitäten; 3.) in 327 fl. 1⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 144 fl. 45⅞ kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; 5.) in 6 fl. herkömmlichen Gaben; die hievon abzuziehenden Laſten betragen 72 fl. 11 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXVI.) ad Nrm. 18375.

(Die Erledigung der Pfarrey Biberachzell betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Anton Apprich auf die Pfarrey Pfaffenhofen, wurde die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 477 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 718 fl. 32 kr., nämlich:

1.) in 104 fl. 6 kr. aus Realitäten; 2.) in 546 fl. 32 kr. aus Rechten; 3.) in 67 fl. 54 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 216 fl. 7 kr. 6 hl.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXVII.) ad Nrm. 17821.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebenried betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Alois Schachner auf die Pfarrey Oberbaar, wurde die Pfarrey Ebenried, Ldg. Rain, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 242 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 549 fl. 25 kr. 2 hl., nämlich:

1.) in 10 fl. 1 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 150 fl. aus Realitäten; 3.) in 361 fl. 26 kr. 2 hl. aus Rechten; 4.) in 27 fl. 58 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 10 fl. 34 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 18ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXVIII.) ad Nrm. 18376.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Raitnau btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Sabbo auf die Pfarrey Böhringen, wurde die Pfarrey Ober-Raitnau, Landgerichts Lindau, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 486 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1848 fl. 6 kr. 2 hl., nämlich:

1.) in 37 fl. 30 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 354 fl. aus Realitäten; 3.) in 1343 fl. 51 kr. 2 hl. aus Rechten; 4.) in 112 fl. 45 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 602 fl. 56 kr. 2 hl.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXXXIX.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle in Bronn, im Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reck auf die IIte Pfarr-Stelle zu Neu-Droßenfeld iſt die Pfarrey Bronn im Dekanate Creußen, Landgerichts Pegnitz, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag ſich nach der bereits abgeſchloſſenen Dienſt-Ertrags-Faſſion wie folgt berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalt: baar 49 fl. 40 kr.; an Naturalien 121 fl. 16¼ kr. nämlich: $4\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ Metzen Dinkel, $3\frac{3}{3}\frac{0}{2}$ Metzen Waitzen, 6 Schfl. $3\frac{1}{3}\frac{0}{2}$ Metzen Korn, 2 Schfl. $1\frac{1}{3}\frac{3}{2}$ Metzen Gerſte, 7 Schfl. $1\frac{1}{3}\frac{3}{2}$ Metzen Haber. II.) Ertrag aus Realitäten; incl.

25 fl. für Wohnung, den Ertrag von 21 Tagw. Aecker, ¼ Tagw. Wieſen, 4 Tagwerk Waldung 86 fl. 14 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1 fl. 20 kr. Handlohn, 20 kr. Weidrecht, dann an verſchiedenen Zehenten 202 fl. 43 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 54 fl. 56½ kr. V.) Einnahmen aus Sammlungen 8 fl. 15 kr. Summa 524 fl. 44¾ kr. Laſten 14 fl. 13¾ kr. Folglich verbleibt ein reines Einkommen von 510 fl. 31 kr. Binnen 6 Wochen haben ſich die Bewerber um dieſe Pfarrey vorſchriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 11ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried.

CXXXX.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Bertholdsdorf betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Weiter-Beförderung des Pfarrers Wagner kam die Pfarrey Bertholsdorf, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle, nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeſchloſſenen Faſſion, folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) Aus Staats-Kaſſen: 16 Klafter altes Maas gemiſchtes weiches Scheit-Holz à 5 fl. per Klafter = 80 fl.; 80 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. per Hundert = 1 fl. 20 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Geld 100 fl.; b) an Naturalien 7 Schfl. 2 Mtz. 2 Vierling 3¾ Sdl. Korn à 10 fl. aus der Kirchen-Stiftung Windsbach = 74 fl. 33¾ kr.; a) an baarem Geld 2 fl. 11¼ kr.; b) an Naturalien 3 Schäffel Korn à 10 fl. aus der Kirchen-Stiftung Bertholsdorf = 30 fl.; 3.) von andern Pfarreyen und zwar von der katholiſchen Pfarrey Veitsaurach 5 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 59 fl. 3¾ kr.; 4.) von Privaten 14 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Oekonomie-Gebäude 36 fl. detto ⅛ Tagwerk Obſt- und Gemüß-Garten 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) An grundherrlichen Rechten: 2.) An Zehenten: a.) vom Grün-Schmalſaat- oder Brach-Zehent 60 fl. 41 kr.; b.) vom Hopfen-Zehent 6 fl. 46½ kr.; c.) vom Blut-Zehent 12 fl. 6¾ kr.; d.) vom fixirten Weitzendorfer Klein-Zehent 3 fl. 46¾ kr.; e.) vom fixirten Kutſchendorfer Klein-Zehent 15 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 135 fl. 59½ kr. incl. 36 fl. 12¼ kr. Beicht-Gelder. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 53 kr. Summa des reinen Einkommens 622 fl. 30 kr. Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freywilligen Geſchenke.

Ansbach den 12ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis ; Notizen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 1ten April 1836 wurde genehmigt, daß die ſeit dem Jahre 1829 vereinigten Dekanate Dilingen und Lauingen wieder von einander getrennt, und I.) dem Dekanate Dilingen die Pfarreyen: Altheim, und Schretzheim, Bergheim, Dilingen mit drei Benefizien, Friſtingen, Medingen, Riedhauſen, Reiſtingen und Wittislingen; dann II.) dem Dekanate Lauingen die Pfarreyen Bachhagel mit Landshauſen, Burghagel, Echenbrunn mit Faimingen, Gundelfingen mit zwey Benefizien, Hauſen, Lauingen mit drey Benefizien, Ober-Bechingen, Ober- und Unter-Medlingen, Stauffen, Unter-Bechingen, Ziertheim mit Dattenhauſen und Zöſchingen zugetheilt werden.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31ten März d. J. vom Bord der Medea im Hafen von Ancona haben Seine Majeſtät der König auf Antrag des kgl. proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums von den durch den Magiſtrat der Stadt Kaufbeuern im Einverſtändniſſe mit den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Wiederbeſetzung der erſten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle daſelbſt präſentirten drei Geiſtlichen dem bisherigen zweiten proteſtantiſchen Pfarrer in Kaufbeuern, Johann Friedrich Königsherm, die landesfürſtliche Beſtättigung zu ertheilen geruht.

Nach einer allerhöchſten Entſchließung am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1ten April d. J. wurde dem Pfarrer Joſeph Wachtl in Krumbach die Pfarrey Nieder-Rieden allergnädigſt übertragen.

Nach allerhöchſter Entſchließung am Borde der Medea im Hafen von Ancona den erſten April 1836 wurde dem Pfarrer Joſeph Sabbo in Ober-Reitnau, Landgerichts Lindau, die Pfarrey Böhringen Landgerichts Illertiſſen, allergnädigſt übertragen.

Dem Prieſter Franz Perzl, Pfarr-Vikar in Stätzling wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Stätzling, kgl. Landgerichts Friedberg, zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe unterm 20ten April d. J. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

163.) praes. den 26/4 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird das Anweſen des Leopold Grill in Donauwörth, wie daſſelbe nachfolgend bezeichnet iſt, im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegen baare oder ſonſt von den Hypothekar-Gläubigern annehmbare Friſten-Zahlung veräußert, und hiezu Termin auf Montag den 16ten May d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der ſogenannte Schäffler-Garten getrennt, oder auch mit dem ganzen Anweſen veräußert werde.

Der Hinſchlag richtet ſich nach dem §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Das Anweſen beſteht in einem Wohnhauſe mit der Gemeinde-Nutzung von 2 Klafter Holz, und 100 Wellen jährlich, dann 7 Gemeinds-Theilen nebſt dem Anſpruche auf die unvertheilten Gemeinds-Gründe, weiter in dem bey dem Hauſe befindlichen ſogenannten „Schäffler-Garten.“

Sämmtliche Objekte ſind auf 1311 fl. eingewerthet, worunter der Schäffler-Garten mit 600 fl. begriffen iſt.

Donauwörth den 8ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

164.) praes. den 13/4 36.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlaſſenſchafts-Maſſe der zu Unter-Meitingen verſtorbenen Veronika Klink, ehemaligen Bäuerin zu Langen-Erringen, Erbs- oder andere Anſprüche rechtlich zu machen, und ſolche bisher noch nicht angemeldet hat, wird hiemit aufgefodert, dieſelben binnen 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer bey unterfertigtem Gerichte anzumelden, als ſonſt bey Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde.

Schwabmünchen den 9ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

165.) praes. den 16/4 36.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Martin Auerbacher zu Scherſtetten hat ſich zur beſſern Vermögens-Verwaltung freywillig unter Curatel geſtellt, und da zu ſeinem Curator der Bauer Johann Schörer zu Scherſtetten ernannt wurde; ſo bringt man ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß, damit ſich Jedermann vor Schaden hüte, indem Martin Auerbacher nicht mehr ermächtigt iſt, ohne ausdrückliche Zuſtimmung ſeines Curators irgend ein Rechts-Geſchäft, am allerwenigſten aber die Contrahirung einer Schuld, worin dieſe nur immer beſtehen möge, abzuſchließen, und mithin auch für das jenige, was ihm von jetzt an geliehen oder geborgt werden wird, durchaus kein Erſatz-Anſpruch ſtatt findet.

Türkheim den 11ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

166.) praes. den 18/4 36.

(Haber- und Wein-Verkauf.)

Am Samſtag den 14ten May d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 40 Schäffel Haber in Parthien zu 5 bis 10 Schäffel, und nach Endigung dieſer Verhandlung ungefähr 150 bayeriſche Eymer 1835ger Wein, den Eymer zu 64 Maas gerechnet, in Parthien zu 5 bis 10 Eymern an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der königl. Regierung in Augsburg verſteigert.

Zu dieſen Verkaufs-Verhandlungen ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein.

Lindau den 13ten April 1836.

Das Königlich Bayeriſche Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

167.) praes. den 21/4 36.

(Bekanntmachung.)

Das Erkenntniß in der Gant-Sache des Georg Klingenſteiner, Waſen-Meiſters zu Altenſtadt iſt heute ad valvas pub. jud. affigirt worden.

Illertiſſen den 17ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. April 1836.	Pap.	Geld	Den 21. April 1836.	Pap.	Geld	Den 23. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. á 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. á 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. á 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto á $3\frac{1}{2}$% „		100	detto á $3\frac{1}{2}$% „		100	detto á $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 18.

Augsburg, den 2ten May 1836.

Inhalt:

Betreffend: 141.) Die techniſchen Unterrichts-Anſtalten. 142.) Sorge für die aus Zwangs-Arbeitshäuſern Entlaſſenen. 143.) Den Hirten-Dienſt in den Gemeinden. 144.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Politiſches Rund-Gemälde auf das Jahr 1835." 145.) Die Verbreitung der edlen Schaf-Zucht durch verkäufliche Abgabe des Zucht-Viehes beym Staats-Gute zu Waldbrunn. 146.) Die Erledigung der Pfarrey Krumbach. 147.) Die Erledigung der Pfarrey Rennertshofen. 148.) Die Erledigung der Pfarrey Landensberg. 149.) Die Erledigung der Pfarrey Hohenzell. 150.) Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Ober-Wittelsbach. 151.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Gailnau. 152.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Dornhauſen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden. — Mit einer außerordentlichen Beylage.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLXII.) ad Nrm. 18767.

(Die techniſchen Unterrichts-Anſtalten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die vom kgl. Staats-Miniſterium des Innern am 4. d. Mts. erlaſſene Vollzugs-Inſtruktion zu der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 die techniſchen Unterrichts-Anſtalten betreffend, wird in der Beylage zu Nummer 18. des Kreis-Intelligenz-Blattes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Anlage 2. zu gedachter Inſtruktion wird, in ſo ferne ſie nicht allen Exemplaren ſogleich beygefügt werden kann, mit ſpätern Nummern des Kreis-Intelligenz-Blattes nachgeſendet werden.

Augsburg den 22ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLII.) ad Nrm. 19189.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Sorge für die aus Zwangs-Arbeits-Häuſern Entlaſſenen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung des Kreiſes findet ſich durch mehrere Wahrnehmungen aus der jüngſten Zeit aufgefodert, ſämtliche Diſtrikt-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes wiederholt auf die Obliegenheit aufmerkſam zu machen, für die beſonders aus Zwangs-Arbeits-Häuſern entlaſſenen Angehörigen ihrer Amts-Bezirke mit regerer Theilnahme beharrlicher zu ſorgen.

Die Wege welche in dieſer Abſicht zu betreten ſind, und die Mittel hiezu, wurden ſchon in der Ausſchreibung vom 28ten November 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J. 1833 Seite 1652) angedeutet.

Seitdem traten auch die höchſten Vorſchriften zum Vollzuge der Verordnungen über das Armenweſen (die Inſtruktion vom 24ten Dezember 1833) hinzu.

Dieſelben verfügen §. 39 Ziffer 18:

„Endlich iſt vorzüglich und mit Anſtrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das Inſtitut der Zwangs-Arbeit ſeiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdiget und benützt werde. War bisher die Wirkung der Zwangs-Arbeits-Häuſer in hohem Grade unbefriedigend, ſo lag der Grund hievon nicht blos in der Mangelhaftigkeit dieſer Inſtitute ſelbſt, ſondern namentlich auch in der irrigen Anſicht der meiſten Gemeinden über die eigentliche Beſtimmung der Zwangs-Beſchäftigungs-Anſtalten.

Dieſe Anſtalten (depots de mendicité) wurden nämlich bisher nicht als das, was ſie ſind, als Beſchäftigungs-Inſtitute, und als Mittel, um arbeitsſcheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeits-Gewohnheit zurückzuführen, ſondern als Zucht- und Straf-Häuſer betrachtet. Man vermiſchte die eigentlichen Zwangs-Arbeiter (allerhöchſte Verordnung vom 28ten Nov. 1816, Art. I. Ziff. 1, 2 und 3) mit den in denſelben Anſtalten durch richterliches Urtheil Hingewieſenen (allerhöchſte Verordnung vom 28ten Nov. 1816 Art. I. Ziff. 5. Art. II. Ziffer 1, 2 u. 3.); man wandte auf die darin befindlich Geweſenen den Begriff der Zuchthäuſer an; man betrachtete ſie insgeſammt als bürgerlich ehrlos; Niemand bot ihnen bey ihrem Austritte Beſchäftigungs-Gelegenheit dar, ſie wurden mittel- und dienſtlos in ihre Heimath-Gemeinde gebannt, und die Sorgloſigkeit mancher Behörden im Bunde mit dem Vorurtheile ließ auch den Gebeſſerten unter ihnen häufig nur die Wahl zwiſchen Diebſtahl oder Hungertod übrig.

Für Entfernung der bisherigen innern Mißſtände hat die Staats-Regierung geſorgt; die Zwangs-Arbeitshäuſer ſind neu organiſirt, und einer Zentral-Aufſicht unterworfen. Die Beſchäftigung jedes Detinirten wird von nun an nicht blos aus dem Fabrikations-Standpunkte, ſondern auch vorzugsweiſe nach deſſen Individualität bemeſſen, und als Ausbildung zu einem gleichen ſelbſtſtändigen Erwerbe behandelt; es waltet eine ſtrenge Scheidung der Verhafteten nach Moralitäts- und Beſſerungs-Kathegorien ob; eine ſtrenge Tag und Nacht fortgeſetzte Aufſicht hindert die gegenſeitige Belehrung im Laſter; für Erweckung religiöſer und ſittlicher Gefühle, für geiſtige Veredlung der geſunkenen Gemüther wirken eigens aufgeſtellte Geiſtliche, und wohlbemeſſener Schul-Unterricht.

Nun iſt es auch Aufgabe der Gemeinden und ihrer Organe, insbeſondere der Armenpflegſchafts-

Raths, den aus den Arbeits-Häuſern Entlaſſenen wohlwollend entgegen zu kommen, den Gebeſſerten durch Arbeits-Gelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht, oder theilweiſe Gebeſſerten der Diſtrikts-Polizey-Behörde zur alsbaldigen Zurückſendung in die Anſtalt zu bezeichnen, fruchtloſe Anträge, auf dem unter Ziffer 13 und 14 gegenwärtigen §. 5. bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf dieſe Weiſe, durch Ausübung einer verdienſtlichen Pflicht der Menſchlichkeit die Gemeinde-Armenfonde von jenen Alimentations-Ausgaben zu ſichern, deren Mehrung bey Fortdauer der bisherigen Sorgloſigkeit den unfehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeinde-Glieder herbeyführen müßte.

Einzelne Diſtrikte wußten ſchon bisher die Verordnung vom 28ten Nov. 1816 in ihrem wahrhaft wohlthätigen Sinne aufzufaſſen, und wo eine ſolche Fürſorge ernſtlich und kräftig verſucht wurde, blieb der Erfolg nicht aus; edle Menſchen-Freunde fanden ſich auf den erſten Aufruf bereit, entlaſſene Zwangs-Beſchäftigte freundlich und gerne in ihre Dienſte aufzunehmen, große Guts-Beſitzer verpflichteten ſich ſchriftlich ſtets einen, zwey, auch drey ehemalige Zwangs-Arbeiter auf ihren Gütern zu beſchäftigen, falls die Diſtrikts-Polizey-Behörde ſich zu ſpezieller Correſpondenz mit dem Zwangs-Arbeitshaus-Commiſſariate, und zu Mittheilung von Zeugniſſen über deren wahrſcheinliches Gebeſſertſeyn, entſchlieſſe.

Unter den auf dieſe Weiſe untergebrachten erwieſen ſich ſelbſt bey den bisher fehlerhaften Einrichtungen der Zwangsarbeits-Anſtalten und der Depots zwey Drittheile als wirklich gebeſſert. Was bisher dort gedieh, wo die Sorgfalt ſchon früher dieſem wichtigen Gegenſtande ſich zugewendet hatte, muß von dem Augenblicke überall gedeihen, wo dieſelbe Sorgfalt auch überall in gleich väterlichem Maaße hervortreten wird.

Pflicht der Diſtrikts-Polizey-Behörden und der Kreis-Regierungen iſt es, die Armenpflegſchafts-Räthe, namentlich in Bezug auf die in gegenwärtigem §. aufgeführten Obliegenheiten genau zu beaufſichtigen, deren Eifer auf das Kräftigſte zu unterſtützen, mangelhaftem Vollzuge von Amtswegen nachzuhelfen, und auf dieſe Weiſe eine der größten und wichtigſten Verwaltungs-Aufgaben in dem übereinſtimmenden Intereſſe der öffentlichen Sicherheit und des Gemeinde-Wohles vollſtändig und wahrhaftig zu genügen.“

Die väterliche Fürſorge **Seiner Königlichen Majeſtät**, welche ſeit einer Reihe von Jahren und erſt wieder in dem Landraths-Abſchiede vom 2. Nov. v. J. für das laufende Verwaltungs-Jahr beſtimmte Fonds aus den Mitteln des Kreiſes ausgeſetzt hat, um mit ſolchen die aus Zwangs-Arbeitshäuſern Entlaſſenen zu unterſtützen, worauf die unterfertigte Stelle ſtets, namentlich auch in der Ausſchreibung vom 23. Nov. 1835, (Kr.-Int.-Blt. v. J. 1835 Seite 1620) aufmerkſam gemacht hat, beſeitiget ſelbſt die Einrede, daß es an Mitteln fehle, die vorbedingenden Auslagen zu beſtreiten.

Gleichwohl leiten die Verhandlungen, welche bey Einlieferungen in das Zwangs-Arbeitshaus zur Vorlage kommen, auf die nicht beruhigende Ueberzeugung, daß die einmal aus dem Zwangs-Arbeitshauſe Zurückkehrenden wie ausgeſtoßen aus der bürgerlichen Geſellſchaft, zunächſt nur ihrem eigenen Schickſale überlaſſen in ihre Heimats-Gemeinden verwieſen, dort aber meiſtens ganz vernachläßiget und daher mittelbar **gezwungen** werden, ſich auf den Bettel oder auf andere noch weniger erlaubte Weiſe fortzubringen zu ſuchen.

Nicht ſelten wäre es eine nichts weniger als ſchwere Aufgabe, ſolche oft keineswegs

bösartigen Gemeinde-Angehörige auf den Weg der Beſſerung zu leiten und dort aufrecht zu erhalten, wenn nur ihre geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten ſich ihrer väterlich annähmen, hilfreich fürſorgend, belehrend, warnend zu ihrer Aufrechthaltung zuſammen wirken, und ſie beharrlich im Auge behalten würden.

Sicher werden dieſe Vorgeſetzten, — deſſen hält ſich die kgl. Regierung überzeugt — auch der Beihilfe edeldenkender und verſtändiger Landwirthe, Gewerbetreibenden u. ſ. w. zu erfreuen haben, wenn dieſe geſucht wird.

Möge daher gegenwärtige wiederholte Auffoderung genügen, den obenerwähnten Vorſchriften allenthalben einen gewiſſenhaften Vollzug, und den wohlgemeinten Abſichten entſprechende Erfüllung zu ſichern.

Augsburg den 29ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLIII.) ad. Nrm. 18943.

An

ſämtliche Land- und gutsherrliche Gerichte.

(Den Hirten-Dienſt in den Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte werden auf den Erlaß vom 11ten Dezember 1832, den Hirten-Dienſt in den Gemeinden betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1832 Seite 1379) unter Auffoderung zur ſtrengen Handhabung dieſer Verfügung wiederholt hingewieſen.

Augsburg den 25ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLIV.) ad Nrm. 19234.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Politiſches Rund-Gemälde auf das Jahr 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLV.)

(Die Verbreitung der edlen Schaf-Zucht durch verkäufliche Abgabe des Zucht-Viehes beym Staats-Gute zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche der Stamm-Schäferey des Staats-Gutes Waldbrunn durch das Ausleihen der Zucht-Störe zugegangen ſind, und der Mißbrauch, der hiebey öfter untergelaufen iſt, haben das kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen veranlaßt, durch höchſtes Reſcript vom 12ten März d. J. den Antrag zu genehmigen, daß dieſes Ausleihen von Stören möglichſt beſchränkt werde, und nur ausnahmsweiſe dann ſtatt finde, wenn beſondere Beweggründe dafür ſprechen.

Damit jedoch die Verbreitung der edlen Schaf-Zucht durch dieſe Maasregel nicht gehemmt werde, iſt geſtattet, brauchbares Zucht-Vieh gegen die ausgemittelte Taxe an inländiſche Schäferey-Beſitzer abzugeben, welche dadurch in den Stand geſetzt werden, mit verhältnißmäßig geringen Koſten die Veredlung ihrer Heerde ſucceſſive zu bewerkſtelligen.

Von der Inſpektion des Staats-Gutes Waldbrunn ſind bereits 39 Widder ſämtlich mit Prima-Wolle, dann 53 Mutter-Schafe mit Elekta-Prima und Sekunda-Wolle zum Verkaufe ausgeleſen, und die Taxen für die Störe von 9 bis höchſtens 15 fl., für die Mutter-Schafe von 3 bis 8 fl. feſtgeſetzt worden. Die Vergütung für die Wolle, mit welcher dieſes Zucht-Vieh verkauft wird, iſt in die Taxe nicht eingerechnet, und iſt beſonders zu leiſten.

Diejenigen inländiſchen Schäferey-Beſitzer, welche zur Erwerbung von edlem Zucht-Vieh unter dieſen Bedingungen Luſt tragen, haben ſich demnach längſtens bis zum 24ten May d. J. an die kgl. Staats-Guts-Inſpektion Waldbrunn zu wenden, und derſelben ihre Wünſche in portofreyen Zuſchriften mitzutheilen. Die Käufer ſolcher Zucht-Thiere haben ſich durch Revers verbindlich zu machen, daß ſie dieſelben nur zur Veredlung ihrer eigenen oder nur inländiſchen Schäfereyen verwenden, und nicht zum Gegenſtande des Handels oder der Spekulation machen wollen.

Diejenigen Schäferey-Beſitzer, welche beſondere Motive zu haben glauben, um ausnahmsweiſe Zucht-Störe geliehen zu erhalten, haben dieſelben ebenfalls im obengenannten Termine der kgl. Staats-Guts-Inſpektion, nebſt ihren hierauf gegründeten Anträgen vorzulegen.

Würzburg den 18. April 1836.

Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

Graf v. Rechberg, Präſident.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Bogner.

CXLVI.) ad Nrm. 19131.

(Die Erledigung der Pfarrey Krumbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Wachtl auf die Pfarrey Nieder-Rieden, wurde die Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1847 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 2435 fl. 49⅞ kr., nämlich:

1.) in 902 fl. 17 kr. aus Realitäten; 2.) in 1228 fl. 7⅛ kr. aus Rechten; 3.) in 297 fl. 25 kr. für beſondere Verrichtungen; 4.) in 8 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen einſchlüßig des an den reſignirten Pfarrer Biber zu bezahlenden jährlichen Abſentes von 400 fl. die Summe von 1365 fl. 53⅞ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 26ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLVII.) ad Nrm. 18742.

(Die Erledigung der Pfarrey Rennertshofen btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Auguſtin Feeſenmayr wurde die Pfarrey Rennertshofen, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 343 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 902 fl. 21⅜ kr., nämlich:

1.) in 679 fl. ⅜ kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 87 fl. 29 kr. aus Realitäten; 3.) in 83 fl. 26 kr. aus Rechten; 4.) in 52 fl. 26 kr. für beſondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 16 fl. 52 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 26. April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLVIII.) ad Nrm. 18983.

(Die Erledigung der Pfarrey Landensberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Baſilius Dorn wurde die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 442 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 747 fl. 40⅜ kr., nämlich:

1.) in 2 fl. 30 kr. aus Zinſen; 2.) in 123 fl. 1 kr. aus Realitäten; 3.) in 549 fl. 30 kr. aus Rechten; 4.) in 62 fl. 39⅞ kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten einſchlüßlich einer jährlichen Reluitions-Friſt von 100 fl. betragen 164 fl. 45½ kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXLIX.) ad Nrm. 19455.

(Die Erledigung der Pfarrey Hohenzell betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Nepomuk Emelauer auf die Pfarrey Wollomoos, wurde die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 229 Seelen erſtreckt und keine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 578 fl. $24\frac{4}{8}$ kr., nämlich:

1.) in 53 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. aus Zinſen; 2.) in 69 fl. aus Realitäten; 3.) in 426 fl. $58\frac{3}{8}$ kr. aus Rechten; 4.) in 25 fl. $10\frac{5}{8}$ kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; 5.) in 3 fl. 16 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 13 fl. 13 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CL.) ad Nrm. 19433.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Ober-Wittelsbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Curat-Benefiziaten Dr. Anton Lechner auf die Pfarrey Inchenhofen, wurde das Curat-Benefizium in Ober-Wittelsbach erledigt, welches ſich über eine Bevölkerung von 340 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 458 fl. $19\frac{3}{4}$ kr., nämlich:

1.) in 30 fl. 51 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 52 fl. aus Realitäten; 3.) in 275 fl. 27 kr. aus Rechten; 4.) in 100 fl. $1\frac{3}{4}$ kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 34 fl. 37 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CLI.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Gailnau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Steurer kam die Pfarrey Gailnau, kgl. Dekanats Inſingen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Dienſtes-Ertrags-Faſſion, folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anſchlag der Grund-Stücke, beſtehend aus einem Gemüß-Gärtlein, einem größern Gemüß-Garten, einem Gemeinde-Gärtlein, dem Kraut-Beet, einem Baum-Garten mit Inbegriff des ſogenannten Kirchen-Aeckerleins,

dann 1 Tagwerk Hut-Wieſe nebſt zwey unteren Gemeinde-Theilen, zwey älteren Gemeinde-Theilen, und einem Gärtchen hinter dem Kirchhof, 40 fl. 13 kr. II.) Ertrag aus Rechten und zwar an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 523 fl. 19 kr.; b) vom kleinen Zehent 58 fl. 54¼ kr.; c) vom Blut-Zehent 4 fl. 28¼ kr. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen incl. 13 fl. 41½ kr. Beicht-Gelder 32 fl. 57 kr. Summa des reinen Einkommens, da Laſten nicht abzuziehen ſind 689 fl. 52 kr.

Ansbach den 14ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CLII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Dornhauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Weber, kam die Pfarrey Dornhauſen, kgl. Dekanats Gunzenhauſen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahr 1825 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungs-Kaſſen 2 fl. 31¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag von 37½ Morgen Aecker 346 fl., von 7¼ Tagwerk Wieſen 153 fl. 22½ kr., von 1¼ Tagwerk Garten 30 fl., von 10 Morgen Waldungen 13 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben in Geld 15 fl. 42¼ kr.; b) unſtändige Abgaben an Hand-Löhnen 15 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 576 fl. 20 kr.; b) vom kleinen Zehent 48 fl. c) vom Heu-Zehent 153 fl.; d) vom Garten-Zehent 8 fl.; e) vom Blut- und Obſt-Zehent 15 fl.; 3.) Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 15 fl. IV.) aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 25 fl. 48 kr. Die Laſten incl. 114 fl. 2½ kr. Steuer abgezogen mit 179 fl. 47¼ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 1281 fl. 57 kr., wovon aber ein jährlicher Canon von 50 fl. zur Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt, der dem bisherigen Geiſtlichen nur während ſeiner Dienſtzeit nachgelaſſen war, und jetzt wieder zu entrichten iſt, noch ferner in Abzug zu bringen iſt. Das reine Einkommen ſtellt ſich daher auf 1231 fl. 57 kr. dar, wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 15ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 22ten April 1836 den Kaplan Karl Joſeph Hörger bey St. Moriz in Augsburg, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Mindel-Altheim, Landgerichts Burgau, zu dispenſiren, und dieſelbe dem Kaplan Euſtach Mayer bey St. Georg in Augsburg zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchſter Entſchließung vom 21ten April d. J. wurde der Prieſter Peter Grieſer,

Pfarr-Curat in Unter-Liezheim, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Hölzkirchen Landgerichts Rain, dispensirt, und dieſelbe dem bisherigen Pfarrer Alois Kreutzer in Laub, Landgerichts Monheim, allergnädigſt verliehen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 20ten April d. J. dem Prieſter Joſ. Kirſchner, Dom-Pfarr-Kaplan in Augsburg, in Berückſichtigung der von dem Herrn Biſchof in Augsburg gemachten Vorſchläge die Pfarrey Zusmarshauſen allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Joſ. Kurz Pfarr-Vikar in Hainhofen wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Hainhofen, k. Landgerichts Göggingen, nebſt Revers zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe, unterm 22ten April d. J. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

In Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 17ten April d. J. wurde die Pfarrey Unter-Bechingen k. Landgerichts Lauingen, dem bisherigen Pfarrer zu Weiſingen k. Landgerichts Dilingen Johann Georg Kerle allergnädigſt übertragen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ferner ernannt:

1). als Oberlieutenant der Grenadier-Compagnie: der bisherige Lieutenant Franz Joſeph Koch; 2) als Lieutenant: der bisherige Korporal Kaſpar Wenninger; 3.) als Lieutenant bey der Schützen-Compagnie: der bisherige Landwehrmann Johann Templer.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Aichach ernannt:

1.) als Lieutenant bey der Cavallerie: der bisherige 1te Wachtmeiſter Mathias Otterer; 2) als Lieutenant bey der erſten Füßelier-Compagnie: der bisherige Korporal Albert Kapfhammer.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Höchſtädt ernannt:

1.) als Auditor: der bisherige Quartiermeiſter Jakob Kohler; 2.) als Quartiermeiſter: der bisherige Junker Jakob Mengele; 3.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Seraphin Auslinger; 4.) als Oberlieutenante: der bisherige Lieutenant Nepomuk Markmüller und der bisherige Lieutenant Leonhard Reis; 5.) als Lieutenante: der bisherige Landwehrmann Alois Raſch und der bisherige Landwehrmann Joſeph Thalhofer.

Edle Handlungen.

In der ſehr ſtürmiſchen Nacht vom 13ten März d. J. fiel ein Einwohner von Reuthe in den Mühlbach, und würde ohne fremde Hilfe in Lebensgefahr gerathen ſeyn.

Der Revier-Gehilfe Jakob Abele zu Ottobeuern leiſtete demſelben dieſe menſchenfreundliche Hilfe nicht ohne Anſtrengung.

In demſelben Landgerichts-Bezirke Ottobeuern fiel am 15ten März d. J. ein dreijähriger Knabe in den hochangeſchwollenen Günzfluß, wo er hätte ertrinken müſſen, wenn nicht der beurlaubte Soldat Joſeph Anton Rothmeiſter in den Fluß dem Knaben nachgeſprungen wäre, und denſelben mit eigener Lebensgefahr glücklich den Wellen entriſſen hätte.

Beiden hier genannten Menſchen-Freunden wird für ihre edle Handlung hiemit öffentlich gedankt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

168.) praes. den 25/4 36.

(Verkauf.)

Zum Vollzuge der Exekution nach §. 52. des Hypotheken-Geſetzes, werden nachgenannte

Pfand-Objekte des Thomas Preſtele von Kleſſen, nämlich: a) ein neuerbautes Sölds-Haus Nro. 37 aſſekurirt zu 1000 fl. b) 12 Jchrte. 40 Dezm. Aecker hinter dem Haus; c) 3 Jchrte. 45 Dezimalen Wieſen beym Bronnenhäuschen; d) 3 Jaucherte 46 Dezimalen Holzboden in der Sommerbauk; e) 1 Jauchert 62 Dezimalen Wieſe am Heuweg; f) 15 Jaucherte 58 Dezm. Holzboden und Vieh-Waide; g) 90 Dezim. Gebüſch; h) 44 Dezimalen Oedung, welche zum k. Rentamte Ottobeuern bodenzinſig ſind, und von welchen jährlich 37 fl. 6 kr. Bodenzins bezahlt wird, am 9ten May d. J. öffentlich dahier verkauft werden, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Ottobeuern den 18ten April 1836;

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

169.) praes. den 27/4 36.

(Bekanntmachung.)

Da bey der zu Folge Bekanntmachung vom 10. März d. J. zum Verkaufe des Wirths Joh. Müller'ſchen Anweſens zu Neuburg auf dem 11ten April d. Js. angeſetzten Tagsfahrt ſich kein Kaufs-Liebhaber gemeldet hat; ſo wird daſſelbe zum zweytenmale im Wege der Hilfs-Vollſtreckung zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 20ten May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Rückſichtlich der Beſchreibung der Realitäten wird ſich auf die Bekanntmachung vom 10ten März d. Js. (im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 23ten März St. 17. p. 577., Augsburger Wochen-Blatte vom 19ten März St. 12., und in der Münchner-Landbothin vom 22. März St. 35.) bezogen.

Neuburg den 20ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

170.) praes. den 25/4 36.

(Bekanntmachung.)

Montags den 30ten May d. J. wird bey dem unterfertigten k. Seminar-Direktorate die Conkurs-Prüfung mit denjenigen Schülern gehalten werden, welche für das nächſte Studien-Jahr 18 36/37 ein Stipendium, oder einen Freyplatz im k. Seminar erhalten, oder im Fort-Genuſſe derſelben beſtättiget werden wollen.

Die Competenten um Freyplätze im kgl. Seminar und um Staats-Stipendien haben hiebey eine Bittſchrift, an „Se. Majeſtät den König" ſtyliſirt, nebſt legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugniſſen bey dem Direktorate einzureichen.

Die Geſuche um Kreis-Stipendien ſind an die betreffende k. Regierung ſtyliſirt, und gleichfalls mit legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugniſſen belegt, einfach bey demſelben Direktorate einzureichen.

Da bey Competenten um Freyplätze im kgl. Seminar auf muſikaliſche Kenntniſſe beſondere Rückſicht genommen werden muß; ſo gewärtiget man bey ſolchen Competenten auch die Vorlage von beglaubigten Zeugniſſen über ihre muſikaliſchen Fortſchritte.

Neuburg den 22ten April 1836.

Kgl. Studien- und Seminar-Direktorat.

Cammerer, Rektor.

171.) a.) praes. den 27/4 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anweſen, oder das Beſitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Pöttmes, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt

anmit anberaumt iſt, wo auch die Kaufs-Bedingniſſe näher bekannt gemacht werden.

Dieſes Beſitzthum beſteht: in einem ganz gemauerten Wohnhauſe mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle, gemauert und mit Ziegeln, in einem Waſch- und Brandwein-Hauſe, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebautem Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 43 Dezim. Aeckern, in 38, 82 Dezim. Wieſen, in 46, 30 Dezimalen Waldungen, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieſes Geſammt-Anweſen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuſchlag des Anweſens an den Meiſtbiethenden geſchieht nach den Beſtimmungen im §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls geſetzlich auszuweiſen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von dieſem Beſitzthume höchſt unbedeutend ſind, während das Geſammt-Areal ganz zehentfrey iſt.

Pöttmes, Ldg. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Schertel, Patrimonialrichter.

172.) praes. den 29/4 36.

(Bekanntmachung.)

Zur Bereinigung des Schulden-Weſens des Austräglers Joſeph Math von Gundremingen, hat man auf Dienſtag den 10ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr Tagsfahrt angeſetzt.

Sämtliche Gläubiger deſſelben werden daher zu dieſem Zwecke auf benannten Tag mit dem Anhange vorgeladen, daß ſie die ihnen durch das Nicht-Erſcheinen etwa zugehenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Dillingen den 26ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

173.) praes. den 27/4 36.

(Ediktal-Vorladung.)

Wer an die Verlaſſenſchaft der zu Junningen am 11ten Februar laufenden Jahres mit Tod abgegangenen Maria Anna Notz Haushälterin des k. Pfarrers Johann Baptiſt Hobel daſelbſt aus irgend einem Rechts-Grunde einen Anſpruch machen zu können gedenkt, hat denſelben binnen 6 Wochen a dato um ſo gewiſſer dahier anzubringen und nachzuweiſen, als er ſpäter bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht mehr berückſichtigt werden würde.

Auch wird Jeder der von der Verlebten noch Etwas in Handen hat, bey Strafe des doppelten Erſatzes aufgefodert, ſolches binnen gleicher Friſt dahier bey Gericht vorbehaltlich ſeiner Rechts-Anſprüche zu erlegen.

Göggingen den 14ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

174.) b.) praes den 1/3 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereſſenten werden hiermit Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten Auguſt 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und ſeiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Schmid aus Stralſund, welcher ſchon ſehr viele Jahre landesabweſend iſt, oder deſſen

allenfallſige Leibes-Erben hiermit aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bey dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Joachim Georg Schmidhammer für todt erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Kaution hinaus gegeben werden wird.

Augsburg am 1ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

175.) b.) praes. den $\frac{13}{4}$ 46.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Paſſau btr.)

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzer-Trift auf den Lager-Plätzen bey Paſſau im öſterreichiſchen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ ſchühiger Scheits-Länge aufgeſtellt und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgeſetzt werden.

Der Verkauf dieſes Trift-Holzes iſt dem unterzeichneten Rentamte um beſtimmte Preiſe übertragen, und dieſelben ſind für das laufende Jahr feſtgeſetzt, wie folgt: für ein Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Drey Gulden vierzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge Drey Gulden.

Neben dieſen Preiſen haben die Käufer an den aufgeſtellten Holz-Meſſer einen Meſſer-Lohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem heurigen Trift-Holze ſich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befinde, welches jedoch nicht abgeſondert und für ſich allein abgegeben, ſondern den Abnehmern des weichen Holzes um den beſtimmten Preis in dem Maße zugetheilt wird, wie ſich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauf-Luſtige werden eingeladen, ſich bey dem unterzeichneten königlichen Rentamte zu melden, welches denſelben das benöthigte Holz in beliebig zu beſtimmenden Parthien gegen baar zu leiſtende Zahlung, oder auch gegen zu leiſtende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die ſich jedoch nicht über den 30ten September l. Js. hinaus erſtrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird ſchließlich noch bemerkt, daß ſie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Trift-Holzes im darauffolgenden Jahre vollzogen ſeyn müſſe.

Paſſau den 29ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. April 1836.	Pap.	Geld	Den 28. April 1836.	Pap.	Geld	Den 30. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à 3½% "		100	detto à 3½% "		100	detto à 3½% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	41

Außerordentliche Beylage

zum

Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 18. vom 2. May 1836.

(Die techniſchen Unterrichts-Anſtalten betreffend.)

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Als Seine Majeſtät der König durch allerhöchſte Verordnung vom 16ten Februar 1833 (Regierungs-Blatt Jahrg. 1833 Nr. 9 S. 177 u. flg.) den geſammten techniſchen Unterricht nach einem umfaſſenden Syſteme zu reorganiſiren und auf der breiten Grundlage wohlbemeſſenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungs-Anſtalten der Monarchie in entſprechende Wechſel-Wirkung zu ſetzen geruhten, konnte es den ſo wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugs-Vorſchrift vom 28. März 1833, durch die Erläuterungen vom 24. July deſſelben Jahres, dann durch die generaliſirten Weiſungen vom 4., 5. und 30. Dezember 1833, 4. Auguſt und 5. November 1834, 9. März, 14. Juny und 15. September 1835, Verwaltenden und Verwalteten in ſeinem vollen Umfange klar geworden, ſo reiften auch allenthalben ſeine Folgen zur ſegenvollen Frucht. Die kurze Friſt zweyer Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanſpruchnahme des Reichs-Reſerve-Fondes, auf dem einfachen Wege möglichſt zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren ſich in gleicher Vollſtändigkeit kaum ein anderer deutſcher Staat erfreuen möchte; Stolz und Dank-Gefühl erfüllen jede Bayer-Bruſt bey dem Anblicke ſolcher Ergebniſſe.

Sollte aber dem zu Standegebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, ſo konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungs-Epoche auch rückſichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterſtellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Momente zu entnehmen, welche etwa erfoderlich ſeyn konnten, dem Syſteme auch in allen ſeinen Spezialitäten eine ächt praktiſche Entwicklung zu gewähren.

Dieſer Zweck ſchien wichtig genug, im Angeſichte der II. Induſtrie-Ausſtellung einen Zuſammentritt ſämtlicher Regierungs-Referenten über Gegenſtände des Bau-Weſens, der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik, dann der Vorſtände und Zeichnungs-Lehrer ſämtlicher Schullehrer-Seminare und ſämtlicher bis zu jenem Tage entſtandenen techniſchen Schulen, in München zu veranlaſſen; und drey weſentliche Berathungen dieſer würdigen in der Beylage 1. namentlich aufgeführten Männer ſetzen das unterfertigte königliche Staats-Miniſterium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerſtreuten Vollzugs-Direktiven durch nachſtehende die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich auch die Wünſche der Gemeinden billig berückſichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugs-Inſtruktion

zu erſetzen.

Titel I.

Von dem Syſteme des techniſchen Unterrichtes in Bayern überhaupt.

(Zu Ziffer I., II., III., V., VI., VII., VIII., X., XI., und XII. der allerhöchſten Verordnung vom 16ten Februar 1833.)

§. 1.

Natur des techniſchen Unterrichtes.

Der techniſche Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichts-Zweige, deren Grundlage und Zweck zunächſt dem Gebiete der exakten Wiſſenſchaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des techniſchen Unterrichtes.

Dieſer Unterricht zerfällt in 4 weſentlich verſchiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunſtberufe;

II. in das Befähigen zu den techniſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, als

a) zu dem öffentlichen Baudienſte, kombinirten Land-, Waſſer-, Brücken- und Straſſen-Bauweſen; b) zu dem Bergweſen; c) zu dem Salinen-Weſen; d) zu dem Forſtweſen;

III. in das Befähigen zu den techniſchen Hilfs-Zweigen für das bürgerliche Leben; als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maſchienenbauer) u. ſ. w.

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:

a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen, b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbeſondere der Baugewerke, c) zu dem geſteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des techniſchen Unterrichts und Stellung deſſelben in dem Geſammtunterrichts-Syſteme des bayeriſchen Staates.

Der techniſche Unterricht bildet zufolge der, der ureigenſten Idee Sr. Majeſtät entſproſſenen allerhöchſten Verordnung vom 16ten Februar 1833 ſeit drei Jahren einen ſelbſtändigen Aſt des bayeriſchen Geſammtunterrichtes. Unabhängig von der rein wiſſenſchaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwiſchen beide hineingeſtellt, bewegt er ſich auf ſeiner eigenen, klar vorgezeichneten und ſtreng individualiſirten Bahn. Seine erſte Grundlage ſucht er während der Periode der lateiniſchen Schule und der damit verwandten Werktags-Schulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anſtalten, ſondern in dem möglichſt verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungs-Unterrichte, dann in der, den ſogenannten gemeinnützigen Gegenſtänden an den Elementar-Schulen des wiſſenſchaftlichen ſowohl, als des populären Unterrichtes (lateiniſchen Schulen, teutſchen Werktags-Schulen) gewordenen mehr practiſchen Unterlage. Seine geſönderten Anſtalten beginnen mit der Periode des Gymnaſial-Studiums und der paralell laufenden Son- und Feiertags-Schulpflicht mittelſt der, den wiſſenſchaftlichen Gymnaſien gegenüber geſtellten techniſchen Gymnaſien (Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen); ſie ſetzen ſich fort in den, den wiſſenſchaftlichen Lyceen korreſpondirenden techniſchen Lyceen (polytechniſchen Schulen) und kulminiren in der den wiſſenſchaftlichen Hochſchulen entſprechenden techniſchen Hochſchule zu München.

Mittelſt dieſer Combination iſt der techniſche Unterricht beſtimmt, den aus der lateiniſchen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwiſchen der ſtreng wiſſenſchaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr praktiſchen Lebens-Bildung darzubieten; ebenſo den, die Werktags-Schule verlaſſenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Fei-

ertags-Schule und eines geſteigerten Berufs-Unterrichtes anzubahnen, ſonach die früheren (weſentlich planloſen) höhern Bürger-Schulen durch wohl bemeſſene, nach beſtimmten Richtpunkten abzielende Real-Lehr-Anſtalten und die oberflächliche Bildung der Mittelſtände durch eine der bayeriſchen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbeſitzenden und gewerbtreibenden Klaſſen zu erſetzen, den propädeutiſchen Inſtituten des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes hinwieder ungeſtört ihre ſpezielle Beſtimmung vorbereitender Geiſtes-Gymnaſtik zu erhalten, in dieſer Weiſe den langjährigen Kampf zwiſchen Humanismus und Realismus nicht durch ausſchließende Begünſtigung des einen Prinzips, ſondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren geſönderten Bahnen einer befriedigendern Löſung entgegenzuführen. Dieſer ſeiner Natur und Beſtimmung zufolge iſt der techniſche Unterricht:

I. im Weſentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung ſpezieller Anſtellungen oder Ermächtigungen ſich darſtellt;

II. in ſich ſelbſt abgeſchloſſen für alles ſeine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieſer Spezialitäten aber weſentlich konzentriſch in ſich, d. h. die Pflege der verſchiedenen techniſchen Unterrichts-Zweige nicht in der koſtſpieligen und iſolirenden Vervielfältigung der Anſtalt, ſondern in der Mannigfaltigkeit des Unterrichtes an derſelben Anſtalt ſuchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntniſſe Hand in Hand mit den übrigen Unterrichts-Anſtalten gehend, ſomit die Lehr-Kräfte der wiſſenſchaftlichen und Volks-Schulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht beſteht (allerhöchſte Verordnung vom 16ten Februar 1833 Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufſtellend, wo die Subſidien zu einer ſolchen Aufſtellung unbeſchadet der weſentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freywillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2 näher zu entnehmen gibt.

Als oberſter Leitſtern gilt übrigens dem techniſchen wie allen Unterrichts-Zweigen in Bayern der feierlich ausgeſprochene und unwiderruflich feſtſtehende Wille Sr. Majeſtät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geiſtigen die ſittliche Veredlung angereiht, den Studien-Ernſt durch alle Lehr-Zweige durchgeführt, und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wiſſen.

Der ganze Lehrplan iſt demnach dahin gerichtet, mit den Kenntniſſen auch ſittliches Gefühl und ächte Religioſität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen feſt an Thron, Dynaſtie, Vaterland und Geſetze zu knüpfen, den induſtriellen und gutsbeſitzenden Klaſſen bey Entwicklung ihrer geiſtigen Kräfte auch das Kleinod teutſchen Fleißes und teutſcher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugend-Bildung und die Bürgſchaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzuſuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden techniſchen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichts der teutſchen Werktags- und der correſpondirenden lateiniſchen Schule.

Abſchnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar-) Zeichnungs-Unterrichte an den teutſchen und lateiniſchen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des techniſchen Zeichnungs-Unterrichtes überhaupt.

Als die wichtigſte Grundlage und zugleich als eines der weſentlichſten Elemente der geſammten techniſchen Bildung erſcheint zunächſt der Zeichnungs-Unterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Sprache-Schrift, ſo ſoll er die techniſche Schrift auf alle — namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er ſoll ihnen das richtige Darſtellen der techniſchen Gedanken, und durch dieſes Darſtellen hinwieder das richtige techniſche Denken lehren, er ſoll frühzeitig dem künftigen Künſtler die kunſtgerechten Formen zu Offenbarung ſeiner Ideen, dem künftigen techniſchen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architekten das tiefere Verſtändniß der Conſtruktionen, dann der damit in Verbindung ſtehenden mathematiſchen und techniſchen Aufgaben dem künftigen Fabrikherrn und Manufakturiſten das Begreifen der größeren Maſchinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbeſſerter Werkzeuge, dem künftigen Land-Wirthe die kompetente Beurtheilung landwirtsſchaftlicher Gebäude und Geräthſchaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimenſionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er ſoll endlich den Uebergang der Kunſt in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl ſeiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geſchmackes, als durch die Genauigkeit dieſer Vorlagen zum treuen Wiedergeben der techniſchen Anſchauungen leitend. Eben darum iſt aber auch abſolut nöthig, daß dieſer wichtige Aſt des techniſchen Geſammtunterrichtes

I. ſich ſo raſch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, ſelbſt in der kleinſten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbſterkenntniß und dem Berufsmanne die erfoderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe ſeines Berufes darbietend;

II. allenthalben correkt behandelt;

III. mit Beſeitigung jeder Spielerei ſtreng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen techniſchen Hilfs-Gebietes, alſo innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamenten-Zeichnens feſtgehalten werde.

Zu Erreichung dieſes Zweckes wird Folgendes feſtgeſetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Um dem Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen die von Seiner Majeſtät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu ſichern, ſoll dieſer Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenſtand der Elementarſchulen für die wiſſenſchaftliche Erziehung (lateiniſche Schulen) beibehalten, ſondern auch auf jede, mit einem ſolchen Unterrichte zur Zeit nicht verſehene teutſche Schule (Schulſprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organiſation des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes an den teutſchen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungs-Unterricht an den teutſchen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungs-Schulen nicht bereits verſehenen, und mit ſolchen nicht freywillig ſich veſehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienſtes ob, ohne für dieſe einen Anſpruch auf Gehalts-Mehrung oder auf ſonſtige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angeſtellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieſer Verpflichtung zu ſichern, hat bereits die aus der Anlage 3. erſichtliche Fürſorge ſtatt gefunden.

Gegenwärtig ſind des Zeichnens kundige Abſtanten vorzugsweiſe ſolchen eines Abſtanten bedürfenden Schul-Sprengels zuzutheilen, deren bereits angeſtellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurer-Meiſter, Zimmer-Meiſter oder ſonſtiger patriotiſcher Einwohner ſich zu interimiſtiſcher Fürſorge verpflichtet. Jedenfalls iſt, und zwar nöthigenfalls ſogar, durch angemeſſene, keinerlei Härte in ſich ſchließende Verſetzungen zu ſorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbs-Thätigkeit ſich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des

Schul-Jahres 18$\frac{36}{37}$ in den Genuß eines vollſtändig organiſirten Zeichnungs-Unterrichtes treten. — Ebenſo iſt jährlich bey Vertheilung der aus dem Schul-Lehrer-Seminar neu austretenden Schul-Dienſt-Exſpektanten auf die, eines organiſirten Zeichnungs-Unterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen.

Alle diesfallſigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreis-Schul-Referenten, des Kreis-Baurathes und des Regierungs-Referenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik zur Beſchlußfaſſung des königl. General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten bereiſt.

Der Zeichnungs-Unterricht an den teutſchen Werktags-Schulen iſt unentgeltlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeſchafft und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt ſich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutſchen Schul-Unterrichtes beſtehenden Vorſchriften.

Die Benützung dieſes Unterrichtes ſelbſt bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgeſtellt, den Diſtrikts-, Lokal-, Polizey- und Schul-Behörden, dann den Schul-Lehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bey jeder entſprechenden Gelegenheit und insbeſondere bey den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbeſondere talentvolle Knaben, dann einſtige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weiſe zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen ſpeziell ob, die vorausſichtlich einem Bau-Gewerbe ſich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieſes Unterrichtes für ihre künftige Berufsrichtung und darauf aufmerkſam zu machen, daß das Unterlaſſen dieſes Unterrichtes in der Periode der Werktags-Schulpflicht ein gebotenes Nachholen desſelben während der Lehrlings-Jahre, ſohin möglicherweiſe ſogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach ſich ziehen würde.

§. 7.

Organiſation des Zeichnungs-Unterrichtes an den lateiniſchen Schulen.

Der Zeichnungs-Unterricht an den Elementar-Schulen des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes (lateiniſche Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt ſchulordnungsgemäß Beſtandtheil des dortigen Geſammt-Unterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Der dem Stadio der teutſchen Werktags- und der damit korreſpondirenden lateiniſchen Schule zugewieſene Elementar-Zeichnungs-Unterricht beſchränkt ſich übrigens auf die erſten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, ſonach

a) auf das Darſtellen einfacher geometriſcher Figuren mit Zirkel und Lineal; b) auf einfache Grundriſſe; c) auf die Contouren einfacher Aufriſſe und Ornamente, und d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometriſcher Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. ſ. w.) und zwar bis zu Erſcheinen der bereits angeordneten lithographiſchen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4. anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungs-Ausweis der Zeichnungs-Lehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungs-Ausweis der den Zeichnungs-Unterricht gebenden Schullehrer und Schulabſtanten richtet ſich nach der obigen Beilage Ziffer 3. Jener der einen Schul-Dienſt nicht begleitenden Elementar-Zeichnungs-Lehrer, bemißt ſich ſowohl

a) was die teutſchen Schul-Sprengel betrifft, nach der Anlage 5., b) was die Lehrer an lateiniſchen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abſchnitt II.

Vom dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutſchen und lateiniſchen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutſchen Schulen.

Der früher unbeſtimmte und jeden praktiſchen Entzweckes entbehrende Unterricht in den ſogenannten gemeinnützigen Gegenſtänden an den teutſchen Schulen der Monarchie iſt dem durch Ziff. II. lit. b. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen allerhöchſten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfaſſung neuer Schul-Bücher angeordneten Commiſſion in dem zum Theil bereits unter der Preſſe befindlichen neuen Leſebuch durch einfache poſitive Notizen in der Art erſetzt worden, wie ſolches die Anlage 7. ausweiſt.

§. 11.

Einleitender Realien-Unterricht an den lateiniſchen Schulen.

Ebenſo iſt dieſe allerhöchſt gebotene einleitende Natur deſſelben Unterrichtes an den lateiniſchen Schulen nach Maaßgabe der Anlage 8. geſichert worden.

Titel III.

Von dem techniſchen Gymnaſium (der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule.

Abſchnitt I.

Allgemeine Beſtimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des techniſchen Gymnaſiums.

§. 12.

Von den Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen (techniſche Gymnaſien.)

Der eigentliche techniſche Unterricht beginnt in den techniſchen Gymnaſien, d. h. in den vereinten Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

§. 13.

Spezielle Aufgabe der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

Die Aufgabe der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen iſt:

1) den zu dem techniſchen Lyceo (polytechniſchen Schulen) und zu der techniſchen Hochſchule nicht aſpirirenden Schülern die erfoderlichen theoretiſchen Kenntniſſe zu einem den Fortſchritten der Technik entſprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit ſteter Belehrung über die Anwendung dieſer Kenntniſſe zu geben, und auf ſolche Weiſe theoretiſch und praktiſch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachſene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen.

2) Die zu den techniſchen Lyceen und zu der techniſchen Hochſchule aſpirirenden Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

Jeder Kreis beſitzt jedenfalls eine vollſtändige, d. h. mit ſämtlichen drey Curſen verſehene Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule. Dieſelbe führt den Namen „Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule,“ als deren Sitz für den Iſar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Unter-Main-Kreis die Kreishauptſtadt, für den Rezat-Kreis Nürnberg, und für den Rhein-Kreis Kaiſerslautern feſtgeſetzt bleibt.

Neben der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ſollen wo möglich in jeder größern Stadt-Gemeinde, Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen beſtehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollſtändigen, d. h. mit drey Curſen verſehenen, oder unvollſtändigen bloß auf die untern Curſe, oder auf den unterſten

Curs beſchränkten Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule annehmen. Die vollſtändigen mit drey Curſen begabten ſtehen in jeder Beziehung den Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen parallel, und führen den Namen „Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen Iter Claſſe;“ die bloß mit dem untern und mittlern Curſe begabten, werden „Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen IIter Claſſe“ genannt, und ſtehen dem Unter- und Mittel-Curſe der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule gleich; die bloß auf den unterſten Curs beſchränkten, führen den Namen „Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen IIIter Claſſe“ und äquipariren dem unterſten Curſe der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule. Ein zweiter Curs kann übrigens nur entſtehen, wo die vorſchriftsmäßige Lehr-Aufgabe des unterſten Curſes gänzlich gedeckt erſcheint. Ebenſo kann nur zu Errichtung des dritten Curſes geſchritten werden, wo der 1te und 2te Curs in ihrem vollen Umfange begründet ſind, und es iſt an dieſer Beſtimmung um ſo ſtrenger zu halten, als gerade die techniſchen Schüler einem Wechſel des Aufenthalts-Ortes vorzugsweiſe unterworfen ſind, hier alſo ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anſtalt des einen zu der Anſtalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligſten Intereſſen der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden Claſſen geboten wird.

§. 15.

Landwirthſchaftliche und gewerbliche Curſe an den lateiniſchen Schulen der mit keiner Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule verſehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings geſtattet, daß dort, wo aus ganz beſonders ſtreng nachzuweiſenden Gründen neben der lateiniſchen Schule weder eine vollſtändige noch eine unvollſtändige Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu entſtehen vermag, an der lateiniſchen Schule für die der wiſſenſchaftlichen Erziehung nicht beſtimmten und deßhalb von der griechiſchen Sprache diſpenſirten lateiniſchen Schüler ein umfaſſender Realien-Unterricht begründet werde. — Dieſer Unterricht muß jedoch:

1) Die Benennung „landwirthſchaftlicher und gewerblicher Realkurs“ führen;

2) zwar nicht alle Gegenſtände des untern Curſes einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthſchaft und der Gewerbe nur ſolche Gegenſtände geben, welche in der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt dem untern Curſe der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule angehören, und

3) von dem Subrector der lateiniſchen Schule geleitet werden, ferner darf

4) mit Ausnahme des auch von Dritten gegeben werden könnenden Unterrichts beider Encyclopädien, der Unterricht nur von den zu deſſen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateiniſchen Schulen ausgehen.

Auch behauptet dieſer *vor erfolgtem Austritte aus der lateiniſchen Schule genoſſene erweiterte Realien-Unterricht* für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freywilligen Privat-Unterrichtes, und reſpektive eines präparatoriſchen Hoſpitirens, ohne bey etwaiger Fortſetzung des techniſchen Studiums irgend einen Anſpruch auf Diſpens von dem unterſten Curſe der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen, deren Cathegorien.

Die Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürger-Schulen;

II. aus Kreis-Fonds-Zuſchüſſen;

III. aus den verfügbaren Ueberſchüſſen der Unterrichts-Stiftungen;

IV. aus den freywilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weiſe zu ermunternden freywilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich ſubſidiär

VI. aus einem jedenfalls ſehr mäßig feſtzuſetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

I. Fonde der höhern Bürger-Schulen.

Die Fonde der höhern Bürger-Schulen ſind bereits allenthalben dem techniſchen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9. eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

II. Zuſchüſſe aus Kreis-Fonden.

Die Zuſchüſſe der Kreis-Fonde ſind bey der Unzureichenheit der Kreis-Schuldotation für den Zweck der rein wiſſenſchaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Land-Räthe ausſchließend den fakultativen Kreis-Fonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Geſtaltung bleibt dem Budget für die IV. Finanz-Periode vorbehalten.

§. 19.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

III. Verfügbare Ueberſchüſſe der Unterrichts-Stiftungen.

Die verfügbaren Ueberſchüſſe der Unterrichts-Stiftungen werden nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze von den königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

IV. Freywillige Beyträge der Gemeinden.

Freywillige Beyträge der, eine unvollſtändige oder vollſtändige Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule beſitzenden oder erhaltenden Gemeinden, laſſen ſich um ſo mehr mit vollſtem Rechte erwarten und anſprechen, als dieſen gerade aus den techniſchen Unterrichts-Anſtalten neben dem nächſten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgers-Söhne, und ſomit zu agrikolem und induſtriellen Aufſchwunge erwächſt. Die Beiträge ſelbſt richten ſich, was ihre Feſtſtellung betrifft, nach §. 25 und 123 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

§. 21.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

V. Freywillige Beyträge von Vereinen und Privaten.

Die freywilligen Beyträge von Seite der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreis-Vereine der Gewerbs-Vereine und der Privaten ſind angemeſſen zu vereinbaren, und falls ſie ſtatt finden, dem königl. Staats-Miniſterium des Innern zur Kundgabe mittelſt des Regierungs-Blattes anzuzeigen. Uebrigens iſt namentlich bezüglich dieſer Hilfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbeſondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus ſo großartiger Abſicht begründete techniſche Unterricht durch ſcheinbar freywillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt, und auf ſolche Weiſe vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

VI. Schul-Geld.

Der Lehr-Unterricht ſoll unentgeldlich ſeyn.

Die Einführung eines Schul-Geldes darf daher bloß:

1) in Ermanglung aller ſonſtigen Mittel, alſo wo deſſen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichtes bildet; 2) bloß temporär bis zu Auffindung anderer Mittel; 3) in höchſt mäßigen Sätzen; und 4) bloß für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen; auch fodert deſſen Einführung ſtets eine ſpezielle miniſterielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen müſſen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächſte Schul-Jahr neu etatiſirt, mit den Anfoderungen des Unterrichtes bilanzirt, und der betreffenden Kreis-Regierung ſpäteſtens mit Ende July vorgelegt ſeyn.

Dieſe faßt ihre Beſchlüſſe, unterſtellt ſelbe mittelſt einer in der Form Anlage 11. verfaßten, ſpäteſtens am 10ten Auguſt zu dem Einlaufe des Staats-Miniſteriums des Innern gebrachten Ueberſicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als ſtillſchweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10ten September keine modifizirende Weiſung eingetroffen iſt.

§. 24.

Geſichtspunkte bey Feſtſtellung der Fonds.

Uebrigens iſt bey Feſtſtellung der Dotation feſt an den in Abſchn. II. u. IV. des gegenwärtigen, dann in Abſchn. II. und IV. des V. Titels gegenwärtiger Inſtruktion näher entwickelten Geſichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausſchließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken feſtzuhalten, daß Bayern unter der Leitung ſeines edlen kunſtſinnigen Königs der Ruhm vorbehalten iſt, zu beweiſen, wie ohne weſentliche Beläſtigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortſchreitenden Bildung des teutſchen Bürger- und Bauern-Standes durchgeführt werden kann.

Abſchnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Mitteln des techniſchen Gymnaſiums.

I. Capitel.

Allgemeiner Geſichtspunkt.

§. 25.

Der techniſche Unterricht als ſolcher, beſchränkt ſich allenthalben auf die ſpeziellen Fächer beſtimmter techniſcher Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntniſſen (Realien.)

II. Capitel.

Von dem rein techniſchen Unterrichte.

§. 26.

Der techniſche Unterricht an einem vollſtändigen techniſchen Gymnaſio (Kreis- Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule, Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule I. Klaſſe) umfaßt:

A. Für die Gewerbs-Schüler.

I. Die Encyclopädie der Gewerbe, d. h. die ſyſtematiſirte Ueberſicht ſämmtlicher Gewerbe,

a) nach ihrer Hauptabtheilung in produktive und nicht produktive,

b) nach ihrem gegenſeitigen Ineinandergreifen, und

c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohſtoffe mit genereller Angabe der ſpeziellen Veredlungsweiſe dieſes Rohſtoffes und der Verwendung des veredelten Produktes ſammt Andeutungen über das große Medium und die Wechſelfälle des Handels und mit belehrendem Beſuche der in dem Orte befindlichen Werkſtätten;

II. Die Encyclopädie der Landwirthſchaft, d. h. die Ueberſicht der verſchiedenen animaliſchen und vegetabiliſchen landwirthſchaftlichen Producte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwicklungen der Encyclopädie der Gewerbe) der verſchiedenen Produktions- und Bewirthſchaftungsweiſen, und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und induſtriellen Combinationen;

III. Die erfoderlichen mathematiſchen Kenntniſſe einſchlüßig der Elementar-Geometrie, der deſcriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Boſſiren und Modelliren;

VI. die Anfangs-Gründe der Bewegungs-Lehre (Mechanik);

VII. die Natur-Geſchichte;

VIII. die Natur-Lehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden Andeutungen;

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübung; endlich

XI. die Gewerbs-Lehre im weitern Sinne, d. h. die umfaſſenden Entwicklungen der in der Encyclopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenſtände.

B. Für die Landwirthſchafts-Schüler.

I. Die Encyclopädie der Landwirthſchaft, (ſiehe oben Gewerbs-Schüler Ziff. II.);

II. die Encyclopädie der Gewerbe (ſiehe oben Gewerbs-Schüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Modelliren (ohne Boſſiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungs-Lehre (Mechanik);

VII. die Natur-Geſchichte;

VIII. die Natur-Lehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden technischen Andeutungen.

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thieriſchen Anatomie und der Thierheilkunde.

XII. Landwirthſchafts-Lehre im weitern Sinne, d. h. die umfaſſendere Entwicklung der in der Encyclopädie der Landwirthſchaft bereits generell berührten Gegenſtände.

§. 27.

Da dem techniſchen wie dem wiſſenſchaftlichen und populären Unterrichte als oberſter Geſichtspunkt gelten muß, die geiſtigen und phyſiſchen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu verſtärken, nicht zu erſchöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichts-Stunden in dem techniſchen Gymnaſio mit Einſchluß des Realien-Unterrichtes in der Woche nicht über 36. betragen darf, ſo ſind für die einzelnen techniſchen Unterrichtsfächer folgende Maxima feſtgeſetzt:

A. Für die Gewerbs-Schüler.

I. Curs.

Um die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler ſchon bei ihrem Eintritte in das ſpeziellere Berufs-Studium mit dem Standpunkte dieſes Studiums zu befreunden, ihren Gedanken ſogleich an der Schwelle dieſer neuen Bildungs-Periode, die in dieſem Unterrichtszweige ſo nöthige poſitive und praktiſche Richtung zu gewähren, und ſie namentlich über den Zuſammenhang mehr abſtrakt ſcheinender Gegenſtände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren, ſoll der I. Curs mit einleitenden Vorträgen über das techniſche Studium überhaupt, und das Bekanntmachen der Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthſchaftlichen, induſtriellen und commerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Spezziallehr Plane des dreijährigen Curſes ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Dieſe einleitenden Vor-

träge, welche auch dem Publiko oder bei Beschränktheit des Raumes mindeſtens den Eltern, den Land-Wirthen und Gewerbsmeiſtern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig ſeyn ſollten, füllen ausſchließend die I. und II. Woche des Unterrichtes wie folgt: die Ite Woche exclusive als Einleitung in das Fach-Studium,

1. Encyclopädie des techniſchen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rektor der Anſtalt 1 Tag. 2. Encyclopädie der Gewerbe in ihren Grund-Zügen 5 Tage.

IIte Woche, Encyclopädie der Landwirthſchaft in ihren Grund-Zügen 4 bis 5 Tage.

Von der dritten Woche anfangend, Arithmetik 8 Stunden, Linear- und Ornamenten-Zeichnen 8 St., Modelliren und Boſſiren 4 St. Naturgeſchichte 4 St. Spezialiſirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St. Spezialiſirte Encyclopädie der Landwirthſchaft 2 St. in Summa 28 Stunden.

II. Curs.

Geometrie 6 Stunden, Zeichnungs-Unterricht 6 St., Modelliren und Boſſiren dann Mechanik 2 St. Naturgeſchichte 2 St., Naturlehre 2 St., Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 2 St., Spezialiſirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St., Spezialiſirte Encyclopädie der Landwirthſchaft 2 St. in Summa 24 Stunden.

III. Curs.

Algebra 4 Stunden, Deſcriptive Geometrie 4 St., Zeichnungs-Unterricht 6 St., Boſſiren, Modelliren, Mechanik 3 St., Fortſetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 2 St., Buchhaltung mit Stylübung 2 St., Gewerbskunde (zugleich Technologie) 3 St. in Summa 24 Stunden.

B. Für die landwirthſchaftlichen Schüler.

I. Curs

I. und II. Woche, Einleitung in das Fachſtudium wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Arithmetik 6 Stunden, Unterricht im Linear-Zeichnen 8 St., Modelliren (ohne Boſſiren) 2 St., Naturgeſchichte 4 St., Spezialiſirte Encyclopädie der Landwirthſchaft 2 St., Spezialiſirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St., Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeſchichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthſchaft 2 St. in Summa 26 Stunden.

Die ſo dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excurſionen unter Leitung des Landwirthſchafts-Lehrers zum Beſuche großer Oekonomien, zu ſpezieller Beſichtigung der Felder, Wieſen, Weinberge, Wälder, Heerden u. ſ. w. ſind in dem I. Curſe, als den Abenden und den frühen Morgen-Stunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des I. Curſes nicht eingerechnet.

II. Curs.

Geometrie 5 Stunden, Modelliren, Mechanik 3 St., Naturgeſchichte 3 St., Naturlehre 2 St., Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 2 St., Spezialiſirte Encyclopädie der Landwirthſchaft 2 St., Spezialiſirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St., Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeſchichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthſchaft 5 St. in Summa 24 Stunden.

Die ſo dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excurſionen unter Aufſicht des Landwirthſchafts-Lehrers zum Beſuche großer Oeconomien, zu ſpezieller Beſichtigung der Felder, Wieſen, Weinberge, Wälder, Heerden u. ſ. w. ſind auch in dem II. Curſe als den Abenden und den frühen Morgen-Stunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen

der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Curſes nicht eingerechnet.

III. Curs.

An zwei Tagen a) Mechanik, insbeſondere Landwirthſchafts-Bau- und Maſchinenkunde 2 Stunden,
b) Fortſetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 3 St.
c) thieriſche Anatomie und Heilkunde 3 St.;
d) ſpezielle landwirthſchaftliche Botanik 2 St.;
e) Buchhaltung und Stylübungen 2 St.; in Summa 12 Stunden.

An vier Tagen Landwirthſchafts-Lehre mit Beſuch wohlbewirthſchafteter Güter, und landwirthſchaftliche botaniſche Excurſionen unter Leitung des Landwirthſchafts-Lehrers mit ſtetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthſchaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken, und wegen der Excurſionen ohne Zeit-Maaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler iſt, ſoferne die örtlichen Wünſche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren, unbeſchadet der übrigen Zwecke, gemeinſam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenſtände, ſonach:

in dem I. Curſe

in der 1ten Woche für die Encyclopädie der Gewerbe, und
in der 2ten für die Encyclopädie der Landwirthſchaft
in dem ferneren Verlaufe des Curſes:

Arithmetik 8 resp. 6 Stunden; Zeichnungs-Unterricht 8 St; Modelliren 2 St.; Naturgeſchichte 4 resp. 3 Stunden; umfaſſendere Encyclopädie der Landwirthſchaft 2 St.; umfaſſendere Encyclopädie der Gewerbe 2 St.; in Summa 26 resp. 23 Stunden.

in dem II. Curſe.

Geometrie 6 resp. 5 Stunden; Modelliren und Mechanik 2 St.; Naturgeſchichte 2 St.; Naturlehre 2 St.; Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden Andeutungen 2 St.; umfaſſendere Encyclopädie der Landwirthſchaft 2 St.; umfaſſendere Encyclopädie der Gewerbe 2 St.; in Summa 18 resp. 17 Stunden.

in dem III. Curſe.

Fortſetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 2 Stunden; Buchhaltung und Stylübungen 2 Stunden; in Summa 4 Stunden.

Getrennt iſt der Unterricht

in dem I. Curſe.

Für die Landwirthſchafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler
Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeſchichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthſchaft . 2 Stunden.	Boſſiren . 2 Stunden.

in dem II. Curſe.

Für die Landwirthſchafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeſchichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthſchaft 5 Stunden.	Zeichnungs-Unterricht 6 Stunden.

in dem III. Curſe.

Für die Landwirthſchafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler.
Mechanik insbeſondere Landwirthſchafts-Bau- u. Maſchinenkunde 2 St.	Algebra . 4 Stunden.
Spezielle landwirthſchaftliche Botanik mit Excurſionen 2 „	Deſcriptive Geometrie . . . . . 4 „
Landwirthſchafts-Lehre . . 4 Tage.	Zeichnungs-Unterricht . . . 6 „
	Boſſiren, Modelliren, Mechanik . . . 4 „
	Gewerbskunde . 3 „
	21 Stunden.

§. 29.

Der techniſche Unterricht ſoll nicht bloß theoretiſch, ſondern auch zugleich, und zwar weſentlich praktiſch ſeyn. Insbeſondere ſollen die den Uebergang an die polytechniſche Schule und an die techniſche Hoch-Schule nicht beabſichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß ſie nach vollendeter Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule als ehrenhafte, ihrem Berufe tüchtig gewachſene Staats-Bürger und als wahre Licht-Punkte techniſchen Fortſchreitens, in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler iſt berechtigt, ſich einem oder verſchiedenen Unterrichts-Gegenſtänden willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der techniſche Unterricht von höherer Hand den zahlloſen Spezialitäten der techniſchen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältniſſen der Familien möglichſt angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abſchreckt, und oft über dem Zufälligen das Weſentliche zu Grunde gehen läßt. Insbeſondere iſt Sorge zu tragen, daß die ſo wichtige Klaſſe der Lehrlinge, und der übrigen bereits in praktiſchen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktiſch von den Wohlthaten ausgeſchloſſen werde, welche der Buchſtabe der königl. Verordnungen ihnen ſo großſinnig darbietet.

Diſpenſen ſind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über ſeine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenſtand durch verſtärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handels-Mann den Unterricht in rein mechaniſchen Fertigkeiten mit der ſorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeiſter den Unterricht in der Chemie und Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungs-Unterricht u. ſ. w. aufwiegen will, oder

2) ein nur für gewiſſe Stunden von ſeinem Meiſter freigegebener Lehrling nur die ſeinem Berufe direkt verwandten Gegenſtände zu hören vermag.

Indiſpenſabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende ſowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbs-Männer die einleitende ſowohl als die erweiterte Encyclopädie der Landwirthſchaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familien-Exiſtenz bildet, die Kenntniß der Landwirthſchaft ſonach häufig das Fortkommenkönnen des induſtriellen Mannes bedingt, und da

2) der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung ſeiner Erzeugniſſe, ſo wie der Gewerbs-Mann ohne Kenntniß der Entſtehungsweiſe ſeiner Rohſtoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen techniſchen Gegenſtande iſt ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers und des Rektorats im gemeinſamen Zuſammenwirken des Regierungs-Referenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, der Induſtrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreis-Schul-Referenten von der königl. Kreis-Regierung zu beantragendes und von dem königl. Staats Miniſterium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyclopädie hat ſich bis zum Erſcheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und ſchleunigſt zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Capitel.

Von dem Realien-Unterrichte.

§. 31.

Der den techniſchen Schülern allenthalben zu ſichernde Realien-Unterricht umfaßt:

1.) Die Religion; 2.) die Geſchichte; 3.) die Geographie; 4.) die teutſche Sprache.

Dieſer Unterricht wird ausſchließlich des Religions-Unterrichts den techniſchen Schülern

1.) den aus den lateiniſchen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnaſium habilitirenden Abſolutorio an die Landwirthſchafts und Gewerbs-Schulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnaſio gemeinſam mit den Gymnaſial-Schülern;

2.) den übrigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schülern an der betreffenden Sonn- und Feiertags-Schule dargeboten.

§. 32.

Von den auf ſolche Weiſe den Realien-Unterricht der Gymnaſien theilenden Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schülern hören

1.) jene des I. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen mit der 1. Gymnaſial-Klaſſe, Geſchichte, Geographie und teutſche Sprache in den vier ſchulordnungsmäßig dafür feſtgeſtellten Wochen-Stunden;

2) jene des II. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen mit der 2. Gymnaſial-Klaſſe, Geſchichte und Geographie in den ſechs; dann Theorie der redenden Künſte mit Uebungen in teutſcher Sprache in den vier ſchulordnungsmäßig feſtgeſetzten Wochen-Stunden; endlich

3.) jene des III. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen mit der 3. Gymnaſial-Klaſſe, Geſchichte und Geographie in den ſechs; dann Theorie der redenden Künſte ſamt den Styl-Uebungen in den ſchulordnungsmäßig beſtimmten Wochen-Stunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künſte ſchulordnungsmäßig erſt in der 4. Gymnaſial-Klaſſe ſich endet, für welchen die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule keinen parallelen Jahr-Kurſus darbietet, ſo iſt Vorſorge zu treffen, daß die Profeſſoren der 4. Gymnaſial-Klaſſe dieſen geſteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende beſondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realien-Unterricht an den Gymnaſien ſchulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den klaſſiſchen Sprachen ſtrenge und unbedingt getrennt bleiben muß; da ferner für dieſen Unterricht jedenfalls eigene zuſammenhängende Stunden zu beſtimmen ſind, ſo bleibt es Obliegenheit des Rektorates der Landwirthſchafts- und Gewerbeſchulen die techniſchen Unterrichsgegenſtände in der Art einzutheilen, daß die den Realienunterricht an dem Gymnaſium beſuchenden Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnaſium ſtattfindenden zuſammenhängenden Realien-Unterrichte rechtzeitig erſcheinen können.

Da übrigens weſentlich daran gelegen iſt, daß die techniſchen Lehrſtunden an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen auch den gebildeten Lehrlingen und Geſellen zugänglich ſeyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meiſtern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rückſichten wechſeln, ſo haben die Rektorate beyder Anſtalten die Stunden für den Realien-Unterricht des Gymnaſiums in einer Weiſe zu bemeſſen, welche dem Geben der techniſchen Lehrgegenſtände in der dem Lehrling örtlich verfügbaren Stunde ſo wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entſcheidet die Kreis-Regierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Abſicht der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnaſial-Unterricht in den Realien ob der denſelben beſuchenden techniſchen Schüler von ſeiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr ſoll gerade die Theilnahme an den minder excluſiven Unterrichts-Gegenſtänden einer höhern

Lehranſtalt einerſeits dieſen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnaſial-Unterrichte verſehenen und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnaſial-Unterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wiſſenſchaftlicher Bildung erhalten, und andererſeits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher noch zu häufig geſchah, auch der Realien-Unterricht des Gymnaſiums in die Gymnaſtik der alten Sprachen hineingezogen, und der abſolvirende Gymnaſiſt ſogar ohne gründliche Kenntniß ſeiner Mutterſprache und ſeines Vaterlandes auf die Univerſität geſendet werde. Es iſt daher der Realien-Unterricht ohne Rückſicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateiniſche Schule abſolvirt habender Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler an allen Gymnaſien mit ſtreng-wiſſenſchaftlichem Ernſte, aber noch in der ſchulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die teutſche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künſte in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie ſowohl, als der Geſchichte iſt die gebotene Zeit von wochentlich drey Stunden zu widmen, und der geographiſche Unterricht in den beyden untern Klaſſen als politiſche, in den beyden obern als mathematiſch-phyſikaliſche Geographie von dem Gymnaſial-Profeſſor der Mathemathik gehörig zu konzentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateiniſchen Schule hervorgegangenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler, die Schülerzahl für die Realien ſich weſentlich mehren, ſo iſt der Fall der Errichtung von Parallel-Klaſſen gegeben.

§. 36.

Der Real Unterricht an der techniſchen Schule umfaßt alle planmäßig den Unterricht der teutſchen Sonn- und Feyertagsſchule konſtituirenden Gegenſtände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feyer-Tags-Schulen iſt auch denjenigen nicht unterſagt, welche nach Abſolvirung der lateiniſchen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnaſio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet iſt, die lateiniſche Schule ſich mehr und mehr als die Werktagsſchule der Gebildeteren überhaupt konſtituiren zu ſehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbeſitzes und der Induſtrie unter der ſtrengpoſitiven Berufsrichtung mittelſt einer claſſiſchen Unterlage und eines mehr wiſſenſchaftlichen Realien-Unterrichtes auch die entſprechende ſoziale Entwicklung zu ſichern; da ferner dieſes Abſolvirthaben der lateiniſchen Schule und dieſer höhere Realien-Unterricht nach Ziff. V. und XII. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die techniſche Hochſchule bildet, ſo bleiben die Vorſtände der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ſowohl, als die Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektoren und unmittelbaren Schul-Kommiſſäre, dann die Rektorate und Sub-Rektorate der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen verpflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Geſichtspunkte auf das Eindringlichſte zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß ſie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktags-Schule des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes dann durch den wiſſenſchaftlichen Realien-Betrieb mindeſtens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungs-Quelle offen halten, welche der bayeriſche Staat mit unübertroffener, vielleicht unerreichbarer Großartigkeit ſeinem Mittelſtande darbietet.

§. 38.

Der Religions-Unterricht wird jedenfalls an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt, und zwar in wochentlichen zwey Stunden für alle den lateiniſchen und den teutſchen Schulen entnommenen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler durch die

beſonders remunerirten Orts-Geiſtlichen, oder durch beſonders approbirte Religions-Lehrer der betreffenden Confeſſionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne geſtattet, ja inhaltlich des Ziffer V. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 ſogar gerne geſehen, daß an den mit entſprechenden Mitteln verſehenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen der Realien-Unterricht des Gymnaſiums und der teutſchen Schule durch einen eigens organiſirten Realien-Unterricht erſetzt werde, ſoferne

1) der daher anzuſtellende, oder gegen Remuneration mit ſeiner Einwilligung zu verwendende ſchon angeſtellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnaſial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechiſchen Sprache) beſitzt;
2) der Unterricht ſtreng innerhalb des für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Umfangs und Stundenmaaßes gegeben wird, und ſonach
3) in jeder Beziehung die Vorausſetzungen der Ziff. XII. Abſ. 2. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 erſchöpft, in welchem Falle dann dieſer auch den Lehrlingen und den aus den teutſchen Schulen gekommenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern zugängige Realien-Unterricht, die, die lateiniſche Schule abſolvirt habenden Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler eben ſo zu dem Uebertritte an die techniſche Hochſchule berechtiget, als hätten ſie die geſammten Real-Gegenſtände in einem Gymnaſio ſelbſt gehört.

Den zum Beſuche der Realien an den Gymnaſien befähigten Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schülern iſt auch die Theilnahme an dem Gymnaſial-Unterrichte in lebenden fremden Sprachen in ſo fern geſtattet, als an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule eine eigene unentgeltliche Gelegenheit zu Erlernung dieſer Sprachen nicht begründet werden kann.

IVtes Capitel.

Von dem Lehr-Apparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu beſtreitende Lehr-Apparat einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule Ir ſowohl als IIr und IIIr Klaſſe beſteht:

1) in einer möglichſt vollſtändigen Sammlung entſprechender und von der Akademie der bildenden Künſte vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamenten-Zeichnen, insbeſondere auch körperlicher Vorlagen landwirthſchaftlicher Guts-, Carton- und Bau-Plane;
2) in einer Sammlung der erfoderlichen Bücher insbeſondere techniſcher Journale und Encyclopädien;
3) in einem kleinen Naturalien-Kabinete;
4) in einer Sammlung von nach Analogie der Ziff. 1. approbirten Modellen zum Boſſiren;
5) in dem unentbehrlichen phyſikaliſchen und chemiſchen Apparate;
6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darſtellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungs-Vorlagen ſind bis zur Erſcheinen des nach Anlage 12. bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlage-Werkes einſtweilen aus der großen Zahl der für das techniſche Zeichnen beſtimmten Unterrichts-Werke zu entnehmen. Auch ſind hier die Bauwerke des k. Geheimen Raths v. Klenze und des k. Profeſſors Gärtner ganz vorzugsweiſe zu empfehlen. Die unter Ziff. 5. und 6. genannten Sammlungen ſind durch Beſtellungen bey einer der drey polytechniſchen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zuläßig, ſoll mittelſt

Pachtes oder Kaufes eine kleine Muſter-Wirthſchaft für die Landwirthſchafts-Schule Behufs des täglichen Ueterrichtes, und eben ſo ein Herbarium vivum für die Forſt- und landwirthſchaftliche Botanik zu gewinnen verſucht werden. Auch iſt im Wege des Wunſches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder deſſen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreis Vereine, die Modellen-Sammlungen von Corporationen und Privaten, die landwirthſchaftlichen Gärten und Muſter-Anſtalten und die Werkſtätten ausgezeichneter Meiſter, den Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werden.

Abſchnitt III.

Von der Eintheilung des Schul-Jahres, der Aufnahme, dem Aufſteigen, der Prüfung und den Preiſen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schul-Jahr der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen beginnt und endet mit jenem der Gymnaſien.

§. 42.

Der Eintritt in das techniſche Gymnaſium (Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12ten Lebensjahre ſtatt. Ausnahmen von dieſer Regel können nur in Berückſichtigung ganz beſonderer Umſtände, und auch hier nur von der betreffenden kgl. Kreis-Regierung K. d. Innern, bewilliget werden.

Uebrigens ſetzt die Zulaſſung zu den Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen das Vollendethaben der rein wiſſenſchaftlichen Erziehung (lateiniſchen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche ſich das einſtige Aufſteigen an die techniſche Hochſchule offen zu halten gedenken.

Jedem dieſe Abſicht nicht hegenden Schüler einer lateiniſchen ſowohl als teutſchen Schule ſteht von dem Augenblicke des überſchrittenen 12ten Lebens-Jahres an, die Meldung zur Admiſſion an die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule und jeder Admiſſions-Termin frey, und die erfolgte, dem Sub-Rektorate der betreffenden lateiniſchen, oder dem Lokal-Inſpektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizirende Admiſſion zieht (in demFalle noch nicht erloſchener Werktags-Schul-Pflicht) von ſelbſt deren Suſpenſion bis nach erfolgter erſter Communion oder Confirmation und ſofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feyertags-Schüler nach ſich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule iſt befugt, die Admiſſion der weder mit dem Abſolutorium einer lateiniſchen noch mit einem Ueberweiſungs-Schein aus der teutſchen Werktags- und der teutſchen Sonn- und Feyertags-Schule verſehenen Jünglinge durch das Beſtehen einer Admiſſions-Prüfung zu bedingen, welche ſich über die Religions-Lehre, die Fertigkeit im Leſen, Schreiben und in den vier Rechnungs-Arten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes, und zur Anwendung der vier Rechnungs-Regeln auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erſtrecken hat. Ferner iſt der Uebertritt aus der nicht abſolvirten lateiniſchen an die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen durch eine von dem Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen zu ertheilende Protokollar-Belehrung des Jünglings, ſeiner Eltern oder Pflege-Eltern über die Beſtimmungen der Ziffer V. und XII. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 und über die §§. 37 und 42 gegenwärtiger Inſtruktion und dadurch bedingt, daß ſie auf ihrem Entſchluſſe beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden iſt, daß das Aufſteigen an die techniſche Hochſchule nur auf dem Grunde der abſolvirten lateiniſchen Schule möglich iſt.

§. 44.

Der die Admiſſion Nachſuchende iſt gehalten ein Zeugniß ſeiner bisherigen Schul-Behörde über den genoſſenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige ſittliche Betragen beizubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Abſolutorium der lateiniſchen Schule oder Ueberweiſungs-Zeugniſſe aus der Werktags- in die Feiertags-Schule) Eintretenden ſowohl, als die ſonſt Admittirten erhalten Inſcriptions-Zeugniſſe nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einſtigen Aufſteigen an der techniſchen Hoch-Schule Aſpirirenden dem betreffenden Gymnaſial-Rektorate mit Angabe der Thatſache, ob ſelbe den Realien-Unterricht an dem Gymnaſium, oder an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule bei einem für das Gymnaſial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht, und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anſtalt oder an der Feiertags-Schule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Diſtricts-Schul-Inſpector, oder Land-Schul-Inſpektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Tranſitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnaſial-Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Candidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler, deren Werktags-Schulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erſcheinen der oben erwähnten allerhöchſten Verordnung fiel, in einem geſonderten Locale, unter ſteter Aufſicht des Gymnaſial-Rektors ſpeziell mit den an dem Gymnaſio zu hörenden Realien, dann ſoweit möglich, auch mit den Anfangs-Gründen der lateiniſchen Sprache vertraut macht, um ſo mindeſtens den ausgezeichnetſten unter ihnen auf dem Diſpensweg das einſtige Aufſteigen an die techniſche Hochſchule möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnaſiums ſich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnaſial-Examen abgeordneten in den übrigen aber in Gegenwart eines beſonders ernannten Regierungs-Commiſſärs, dann im Beyſeyn des Diſtricts-Polizey-Beamten, des Gymnaſial-Rektors und ſämtlicher Orts-Scholarchen unter freyem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenſchaft über ihre Leiſtungen ab. Die Ergebniſſe dieſer Prüfung, welche über ſämtliche Curſe zu erſtrecken und mit der Vorlage ſämtlicher Zeichnungen und ſchriftlichen Arbeiten zu verbinden iſt, entſcheiden in ihrem Zuſammenhalte mit dem Jahres-Fortgange über das Aufſteigen in den höhern Lehr-Curs. Dieſelbe muß den Charakter des Ernſtes und rückſichtsloſer Strenge an ſich tragen, und es iſt kräftigſt darüber zu wachen, daß kein Curs verlaſſen werde, ohne daß deſſen Lehrſtoff genügend ergründet und begriffen iſt.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preiſen an die durch ſittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieſer Preiſe ſoll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältniſſe von 1 zu 10 ſtehen. Dieſe Preiſe können in Gelde (Geſchichts-Thalern), Büchern oder Inſtrumenten beſtehen. Bei ihrer Auswahl ſind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule findet auf geäußerten Wunſch der

Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Perſonen zu jeder Zeit; außerdem

1.) wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 u. 43), oder

2.) aus Strafe (§§. 67 u. 70), oder

3.) nach abſolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Beſuche der drei Curſe, nach genügend beſtandener Schluß-Prüfung des dritten Curſes ſtatt.

§. 50.

Die den Unterricht abſolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Abſolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfaſſen iſt, und ſich insbeſondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthſchaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichts-Anſtalt er zu dem techniſchen Unterrichte übergetreten iſt, welches Zeugniß er von jener Anſtalt erlangt, wo er während des techniſchen Curſes die Realien gehört, und ob er nach §. 31. und 37. die Vorbedingungen zum Aufſteigen in die techniſche Hochſchule erfüllt oder ſich in dem Falle der Subſumtion unter das Tranſitorium mindeſtens nach §. 46. die Möglichkeit der Diſpenſation geſichert hat, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Note über den Realien-Unterricht bezüglich der dieſelben an dem Gymnaſium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugniſſen des betreffenden Gymnaſial-Rektorates in dem Abſolutorium bemeſſen werden muß.

Abſchnitt IV.

Von den Lehrern des techniſchen Gymnaſiums.

§. 51.

Jede Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ſoll ſoviel möglich mit vollſtändigen und tüchtigen Lehrkräften verſehen werden.

§. 52.

Als Minimum der ſelbſtſtändig anzuſtellenden Lehrer ſind in der Regel für eine vollſtändige Schule von 3 Curſen:

1.) zwei Individuen für den Zeichnungs-Unterricht, dann für die Lehr-Vorträge über Mathematik, Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte, Encyclopädie der Gewerbe und Gewerbs-Kunde, und

2.) ein Landwirthſchafts-Lehrer, zu betrachten.

Dieſes Minimum ſchließt jedoch die Aufſtellung einer noch geringeren Zahl eigends angeſtellter und beſoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in ſonſtigen Verhältniſſen ſtehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden ſollten, ſich unentgeltlich oder gegen geringere Bezüge die verſchiedenen Lehr-Gegenſtände in dem vollen Maaße des vorſchriftsmäßigen Lehr- und Zeitumfanges zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältniſſe der Schulen ſo auch insbeſondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den ſtets vorzugsweiſe zu beachtenden Lokal-Verhältniſſen und Lokal-Wünſchen zu bemeſſen ſind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehr-Amtes an Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen ſetzt nebſt dem genügenden Beſtehen der Prüfung, vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindeſtens das Abſolvirthaben

aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthſchafts- und Gewerbs Schule, dann,

bb) einer polytechniſchen Schule und

cc) ein Jahr Beſuches der techniſchen Hoch-Schule (oder bei Zeichnungs-Lehrern zwei Jahre Elevenſtandes an der königl. Akademie der bildenden Künſte)

b) für Lehrer der Landwirthſchaft mindeſtens

aa) das Abſolvirthaben des Landwirthſchafts-Unterrichtes an einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule,

3*

bb) ein Jahr Beſuches der techniſchen Hoch-Schule, und

cc) drei Jahre Betriebes eines Landwirthſchafts-Complexes oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entſprechende Beſtehen der Prüfung, und überdieß bei Landwirthſchaftslehrern der Nachweis einer Landwirthſchafts-Praxis.

§. 54.

Dieſe Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an einer der drei polytechniſchen Schulen für jene der Landwirthſchaft an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der k. Ludwig-Maximilians-Univerſität als Profeſſoren-Gremio der techniſchen Hochſchule zu beſtehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuſchreiben iſt, kann ſich bey Kandidaten für Lehrſtellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunſche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Diſciplinen des vorgeſchriebenen Unterrichtes erſtrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthſchaft muß ſie die geſamte Landwirthſchaft umfaſſen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretiſch und praktiſch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenſtandes, und

b) der Lehrgabe, weßhalb dann auch insbeſondere
zu a) auf die techniſche Fertigkeit in *Anwendung der theoretiſchen Notionen* und
zu b) auf die *erhöhten* Anſprüche zu ſehen iſt, welche jede Vereinigung *verſchiedenartig vorgebildeter Schüler* an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird ſtets ohne Aufſchub in den Concurs-Noten „der vorzüglichen", „ſehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer ſogleich ausgeſprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16. abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staats-Miniſterium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zur Aufſtellung als Realien-Lehrer an einer Landwirthſchafts- oder Gewerbs-Schule werden mit Ausnahme der griechiſchen Sprache dieſelben Nachweiſe erfodert, welche die Uebernahme derſelben Fächer an dem Gymnaſio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnaſial-Lehr-Amte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule nach Erſcheinen gegenwärtiger Inſtruktion auch den Unterricht in der teutſchen Sprache, oder in der Geſchichte oder Geographie übernehmen, ſo bleibt er verpflichtet, ſich bey der laut §. 102 u. f. der Schul-Ordnung von zwey zu zwei Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnaſial-Lehramts-Prüfung zu ſtellen, und daſelbſt die ſpezielle Prüfung über *den von ihm vorzutragenden Realien-Gegenſtand* zu beſtehen.

§. 57.

Diſpenſirt von der vorgeſchriebenen Prüfung ſind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenſtand an einer Univerſität als förmlich immatrikulirte Hoch-Schüler mit ausgezeichnetem Erfolg-Zeugniſſe abſolvirt haben, und

b) was insbeſondere den Zeichnungs-Unterricht betrifft, die mit günſtigen Zeugniſſen entlaſſenen Süler der königl. Akademie der bildenden Künſte. Ferner wird von dem königl. Staats-Miniſterium des Innern auf Anſuchen diſpenſirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktiſche Leiſtungen unzweifelhafte Beweiſe eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen ſind dort, wo

die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichſt nach deren Wünſche zu reguliren.

In der Regel ſoll ein eigens aufgeſtellter, wöchentlich mindeſtens 24 Unterrichts-Stunden gebender Lehrer an Geld und ſonſtigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anſpruch auf ein beſtimmtes Maximum von Lehr-Stunden zu. Der förmlich angeſtellte Lehrer dagegen iſt gehalten, der Anſtalt ſeine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Special-Scholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klaſſen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung ſchnell und kräftig auf die ihr im Intereſſe der National-Wohlfahrt Allerhöchſt vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anſtellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen Allerhöchſten Beſtimmungen durch Allerhöchſte oder durch Miniſterial-Entſchließung und zwar:

1.) dort wo nach Artikel IX. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 ein gemeindliches Präſentations-Recht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorſchlage,
2.) im entgegengeſetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinſamen Antrage des Kreis-Scholarchates, des Bau-Referenten, und des Referenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik verſehenen königl. General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten.

Unter gleich Befähigten behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften ſtets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationsliſten des Studien-Lehramts-Perſonals und deren Evidenthalten feſtgeſetzten Beſtimmungen finden auch auf das Lehr-Perſonal der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen analoge Anwendung. Die nach der Form Anlage 17. geſchöpften Qualifications-Noten ſind daher, wo es nicht bereits geſchehen ſeyn ſollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu ſchöpfen und vorzulegen, ebenſo ſind in dem mit Schluſſe jedes Schuljahres zu erſtattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreis-Regierung anzuzeigen, und von dieſer im gemeinſamen Zuſammentritte ihres Kreis-Scholarchates und ihres Referenten für Bauweſen, dann für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik, feſtzuſtellen.

Abſchnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des techniſchen Gymnaſiums.

§. 62.

Die Aufſicht und Leitung jeder Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule iſt an dem Sitze der polytechniſchen Schule mit dem Rektorate der letzteren verbunden. An den übrigen Orten wird ſelbe auf Vorſchlag der Kreis-Regierung von dem Staats-Miniſterio des Innern entweder einem der an derſelben angeſtellten Lehrer, oder einem ſonſtigen achtbaren und ſachkundigen Manne übertragen, der, in dieſer Eigenſchaft, wenn die Schule alle 3 Curſe hat den Titel „Rektor" außerdem aber nur den Titel „Subrektor" führt, und gleich den Gymnaſial-Rektoren der königlichen Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet iſt. — Bei den dießfälligen Vorſchlägen iſt neben der erfoderlichen Bildung auf

möglichſt unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrperſonal, auf Einklang mit dem Gymnaſial-Rektorate, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes, und auf allgemeines Vertrauen zu ſehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtsſiegel das königl. Wappen in der für die Gymnaſien vorgeſchriebenen Form und Größe mit der Ueberſchrift zu „Rektorat der königl. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu N."

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule liegt die Aufſicht über die ganze Anſtalt ob. Er iſt ganz vorzugsweiſe mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeſchriebenen Unterrichte vollſtändig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Curſen erhalten, die Schul-Verſäumniſſe gerügt, die neu eintretenden Schüler ſtrenge geprüft, jede vorgeſchriebene Aufgabe ſorgfältig korrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler ſich erſtreckende Fortgangs-Buch fleißig und gewiſſenhaft geführt werde. Er iſt es, der zunächſt dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretiſchen auch die erfoderliche praktiſche Richtung behaupte, daß derſelbe in den Stunden nicht bloß gewährt, ſondern auch begriffen, und daß in dieſem ſo zahlloſen Spezialberufe vorarbeitenden Unterrichts-Zweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und ſittlich edlen Menſchen und zu einem gebildeten in dem Ehren-Amte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staats-Bürger, ſondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthſchafts- und ſonſt techniſchen Weſens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rektor verſammelt jährlich mindeſt viermal das geſammte Lehrperſonal der landwirthſchaftſchaftlichen und gewerblichen Richtung einſchließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprach-Lehrer zu gemeinſamer Berathung, um die Wünſche, Bemerkungen und Anträge im Intereſſe der Anſtalt zu vernehmen und darüber gemeinſame Erörterungen zu pflegen.

Das über dieſe Berathungen zu führende, die gemeinſam geſchöpften Anſichten ſowohl, als die erfolgten Rektorats-Beſchlüſſe nachweiſende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterſchrieben und den Akten einverleibt.

§. 66.

Die disciplinären Vorſchriften werden von dem Rektor in gemeinſamer Berathung mit dem verſammelten Lehrperſonal und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schule der landwirſchaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung feſtgeſtellt, der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, ſondern auch durch die königl. Kreis-Regierung

a) den übrigen Kreis-Regierungen für ſich und für ſämmtliche Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, dann für ſämmtliche Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen I. Klaſſe, und
b) in ſechs Exemplaren dem königl. Staats-Miniſterium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule I. und II. Klaſſe über die Leiſtungen der Anſtalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derſelben kund zu gebenden jährlichen nach der Anlage 18. ſich richtenden und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte ſtatt zu finden.

§. 67.

Die den Realien-Unterricht der Gymnaſien beſuchenden Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler ſind in Abſicht auf dieſen Schulbeſuch ebenſo der Aufſicht und Disciplin des Gymnaſial-Rektors, wie in Beziehung auf den techniſchen Unterricht der Aufſicht und Disciplin des Rektors der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule untergeben. — Erachtet der eine oder der andere dieſer Rektoren die Dimiſſion eines Schülers für nothwendig, ſo veranlaßt derſelbe einen gemeinſamen Zuſammentritt der Profeſſoren und Rektoren beider Anſtalten, bei welchem der Gymnaſial-Rektor den Vorſitz führt, und den Profeſſoren beider Anſtalten eine berathende Stimme zukommt. — In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rektoren entſcheidet auf gemeinſames Gutachten beider Ortsſcholarchate, die königl Kreis-Regierung, Kammer des Innern, reſp. ihr General-Commiſſär und Regierungs-Präſident auf gemeinſamen Antrag des Kreis-Scholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtie, der Gewerbe und der Statiſtik. Gegen den Ausſpruch dieſer Stelle, findet keine weitere Berufung ſtatt.

§. 68.

Dem Rektor der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ſtehen für die Zwecke der Anſtalt eigene Orts-Scholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreiſe zur Seite, welcher den für die Gymnaſien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Dieſe Orts-Scholarchate führen den Titel „Spezial-Scholarchat für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu N.“; ſie werden von der vorgeſetzten Kreis-Regierung gebildet, und beſtehen unter dem Vorſitze des Rektors der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule aus einem Orts-Geiſtlichen, einem Abgeordneten des Magiſtrats, einem Gemeindebevollmächtigten, einem angeſehenen gebildeten von dem Magiſtrate gewählten Gewerbs-Meiſter des Ortes. Ferner ſteht die Theilnahme an den Verhandlungen dieſes Scholarchates dort, wo die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler an dem Realien-Unterricht des Gymnaſiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnaſiums zu.

Auch ſind die Landwirthſchafts- und polytechniſchen Vereine und um die Schule hochverdienten Privaten befugt, unter den im Art. IX. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 enthaltenen Beſtimmungen, erſtere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Perſon an ſämmtlichen Scholarchats-Verhandlungen förmlichen und fortgeſetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer iſt für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenſo iſt jeder Lehrer verpflichtet über Fleiß und Sittlichkeit ſeiner Schüler alles Ernſtes zu wachen. Ebendeßhalb ſteht ihm auch über ſie, während der Unterrichtsſtunden, die unumſchränkte Aufſicht, und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemeſſene Belohnungen zu ertheilen, und geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule durch Verweiſe, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemeſſener Beſchäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derſelbe dem Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſogleich anzuzeigen, damit dieſes den Umſtänden gemäß einzuſchreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule hat ſtatt zu finden, Falls der Lehrer in irgend einem Falle ſein Anſehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat iſt in ſolchem Falle gehalten, alsbald das Erfoderliche zu Aufrechthaltung der Authorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlaſſen.

Titel IV.
Von den Landwirthſchafts- und den Handwerks-Sonn- und Feiertagsſchulen.

§. 71.

Um möglichſt auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule nicht angehörigen Lehrlinge und Geſellen zu wirken, dürfen neben dieſen Schulen auch eigene Landwirthſchafts- und Handwerks-Feiertagsſchulen beſtehen.

Der Zutritt zu denſelben iſt jedem jungen Landwirthe einſchlüſſig der mit ausgezeichneten Zeigniſſen verſehenen und nach einſtigem Selbſtbetriebe eines Gutes ſtrebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweiſenden landwirthſchaftlichen Dienſtboten, jedem Lehrlinge und Geſellen geſtattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule bedingenden Vorkenntniſſen, dann der zum Beſuche des Werktags-Unterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertagsſchule nicht in Anſpruch genommenen Zeit ſtatt. Er wird an dem Sitze der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule unentgeltlich durch die Lehrer dieſer Schulen gegeben, und erſtreckt ſich auf die Anfangs-Gründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Boſſiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Phyſik und Chemie, über einfache Maſchinen, über die Landwirthſchaft und über die landwirthſchaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieſer Unterricht iſt dadurch möglichſt zu ſpezialiſiren und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweiſe Betrieb des ihm ſpeziell Wichtigen empfohlen und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemeſſen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthſchaftlicher Geräthſchaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maſchinen und Objecte gerichtet), ſondern auch im Plane, für die Zeit, welche der künftige Bau-Gewerbsmann mit Modelliren und Boſſiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungs-Unterricht an den Landwirthſchafts- und Handwerks-Feiertagsſchulen namentlich auch allen aus der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule mit einem Abſolutorio ausgetretenen Lehrlingen und ſonſtigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25ſten Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz beſondere Sorge zu tragen, daß dieſen Categorien von Theilnehmern eine möglichſt eigenthümliche nach ihrer Zukunft bemeſſene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich ſind derlei junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu dieſem Zwecke zu benützenden Bücher und techniſchen Zeitſchriften zu verſehen.

Auch wird es ſehr gerne geſehen werden, wenn jede Landwirthſchafts- und Gewerbſchule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl ſolcher Bücher und Zeitſchriften verſieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeldtliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb deſſelben gegen Legſchein darbieten zu können.

Titel V.
Von den polytechniſchen Schulen (techniſchen Lyceen).

Abſchnitt I.
Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechniſchen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechniſche Unterricht umfaßt die höhere Unterrichts-Sphäre des techniſchen Unterrichts. Sie

iſt mit Ausſchluſſe der landwirthſchaftlichen Sphäre allen Zweigen der techniſchen Erziehung gewidmet, und ſomit als Fortſetzung der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule für alle Categorien der Gewerbsſchule (im weiteſten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieſelbe zerfällt wie die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt in drei Jahres-Curſe.

§. 77.

Auf Koſten des Staats beſtehen drei Anſtalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erſtere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollfabrikation, und der Kunſt-Färberei eine vorzugsweiſe Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hoſpitanten-Geldes und der Inſcriptions-Gelder der zum Hoſpitiren ſich meldenden Ausländer, aus der betreffenden Budget-Poſition beſtritten werden.

Ueberdieß ſteht jeder Stadt frei, neben obigen von dem Staate gegründeten Anſtalten eine eigene unvollſtändige oder vollſtändige polytechniſche Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechniſcher Curs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule oder eine ſolche Schule Iter Claſſe mit den erfoderlichen drei Curſen, und der entſprechenden Perſonal-Beſtellung beſteht.
2) Darf zu Gründung eines höheren polytechniſchen Curſes nicht übergegangen werden, ehe der nächſtvorangehende vollſtändig organiſirt und geſichert erſcheint.

Abſchnitt II.
Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechniſchen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts-Gegenſtände der polytechniſchen Schule ſind

1) das Zeichnen, 2) reine Mathematik, 3) angewandte Mathematik, 4) deſcriptive Geometrie, 5) Experimental-Phyſik, 6) techniſche Chemie, 7) Baukunde (Civilbaukunde), 8) Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau, 9) Boſſiren und Modelliren, 10) Geſchichte der Gewerbe in Teutſchland mit beſonderer Rückſicht auf Bayern, 11) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Geſammtmaſſe dieſes Unterrichtsſtoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahres-Curſe vertheilt wie folgt:

I. Curſus. 1) Zeichnungs-Unterricht, als:

a) freie Handzeichnung, Zeichnen menſchlicher Figuren mit Rückſicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umriſſen und leicht ſchattirt;
b) architektoniſche Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Bauſtyle;
c) geometriſche und perſpektiviſche Zeichnung, fortſchreitend mit der deſcriptiven Geometrie (geſammter Zeichnungs-Unterricht in wöchentlich 10 Stunden.)

2) Reine Mathematik, Fortſetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades Combinations-Lehre, binomiſcher und polynomiſcher Lehrſatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytiſche Darſtellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wöchentlich in 5 Stunden.)

3) Deſcriptive Geometrie im weiteren Umfange, (wöchentlich in 10 Stunden.)

4) Experimental-Phyſik in wöchentlich 5 Stunden im ganzen Curſus einſchließlich der Lehre von den Imponderabilien. Im

II. Curſe. 1. Zeichnungs-Unterricht.

a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollſtändiger Schattirung zuerſt nach Vorlagen, dann nach dem Runden;

b) architektoniſche Zeichnung. Architektoniſche Theile und Ornamente zur Ueberſicht mittelalterlicher Bauſtyle;

c) geometriſche Zeichnung. Maſchinerie-Zeichnung nach Vorlagen. (Geſammt-Zeichnungs-Unterricht wochentlich in 10 Stunden.)

2) Mechanik, Statik der feſten und flüſſigen Körper. Anwendungen aus der Statik beider (wochentlich 5 Stunden.)

3) Techniſche Chemie. Affinität und chemiſcher Prozeß, chemiſche Operationen, Darſtellung, Eigenſchaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigſten techniſchen Zwecke, Hauptgrundſätze der Stöchlometrie, elementare und ſtöchlometriſche Zuſammenſetzungen, organiſche Verbindungen mit den wichtigſten techniſchen Verbindungen (wochentlich 5 Stunden).

4) Boſſiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

5) Geſchichte der Gewerbe in Teutſchland mit beſonderer Rückſicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden.)

III. Curſus. 1. Zeichnungs-Unterricht.

2) Maſchinen-Zeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maſchinen, Aufnahme von Maſchinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wochentlich 10 Stunden.)

3) Mechanik und Maſchinen-Lehre, Dynamik feſter und flüſſiger Körper, Anwendung derſelben auf Maſchinen, allgemeine Maſchinenlehre. Geſetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maſchinen-Ausdrücke der Arbeit und Kraft für verſchiedene Maſchinen. Durchgehung der wichtigſten Arbeits-Maſchinen (in wochentlich 5 Stunden.)

4) Deſcriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Stein-Schnitt, Conſtruktionen und andere Gewerbs-Gegenſtände (wochentlich in 5 Stunden.)

5) Geſchichte der Gewerbe in Deutſchland mit beſonderer Rückſicht auf Bayern (wochentlich in 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden).

7) Boſſiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menſchlichen Körpers.

8) National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Boſſiren und Modelliren im III. Curſe wird an der Akademie der bildenden Künſte, und zwar letzterer in der Bildhauer-Schule derſelben, dann der Unterricht im architektoniſchen Zeichnen im III. Curſe in der Bauſchule derſelben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über ſein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeuſſerung des verſammelten Lehrer-Rathes von dem Vorſtande feſtgeſtellt, ſofort dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird. Dieſe Programme ſollen nach Maßgabe der fortſchreitenden Erfahrungen und des Fortſchreitens der Wiſſenſchaft ſelbſt, von Zeit zu Zeit einer Reviſion unterworfen, und in obiger Weiſe neuerlich feſtgeſtellt, übrigens auch ihre Feſtſtellung ſtets alsbald auf Koſten des Staats gedruckt und mit Beginne jedes Curſes an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede den drei auf Staats-Koſten gegründeten Schulen durch die allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete ſpecielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß:

I. an der polytechniſchen Schule zu München den Kandidaten des Bau-Faches

im erſten Jahres-Curſe: der Unterricht im Ornamenten-Zeichnen, reinen Mathematik bis einſchlüſſig der Differenzial-Rechnung, und deſcriptive Geometrie,

im 2ten Jahres-Curſe: der Unterricht im Situations-Zeichnen und der Vermeſſungs-Kunde, in der Statik und Mechanik, Chemie, Phyſik und bürgerlichen Bau-Kunſt,

im 3ten Jahres-Curſe: nach ſtrenger Uebertritts-Prüfung und Ausſcheidung der Aſpiranten des Bauſtaats-Dienſtes, Unterricht in der Baumaterialien-Lehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Conſtruktion und Maſchinen und dem Maſchinen-Zeichnen; in der einen Hälfte des 4ten Jahres-Curſes der Unterricht im Waſſer-, Brücken- und Straßenbau in der polytechniſchen Schule dargeboten; in der andern Hälfte derſelbe aber zur Vollendung ſeiner Studien, theils an die Akademie der bildenden Künſte (für den Unterricht in der höheren Baukunſt) theils an die techniſche Hochſchule verwieſen wird. Ferner daß

II. die polytechniſche Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweiſen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte, und hiernach den Schülern, deren ſpezieller Beruf einer dieſer Hauptrichtungen ſich zuwendet, einen geſteigerten und nach den Jahres-Curſen ſtufenweiſe geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorſchriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretiſch und praktiſchen Richtung des Unterrichtes in §§. 29. und 40. gegenwärtiger Inſtruktion bezüglich der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ertheilt wurde, auch auf die polytechniſche Schule ihre volle Anwendung, und die Vorſtände dieſer letzteren Anſtalten ſind ſpeziell dafür verantwortlich, daß die applicative (praktiſche) Seite mittelſt öfteren Beſuches der betreffenden Werkſtätten und Fabriken und mittelſt belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechniſche Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1.) ein phyſikaliſches Kabinet, 2.) ein chemiſches Laboratorium, 3.) eine techniſche Bibliothek, 4.) eine vollſtändige Sammlung von Reliefs, und körperlichen oder ſonſtigen Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht, 5) eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Boſſiren, 6) eine Sammlung der nothwendigen Rohſtoffe und Produkte, 7) eine mechaniſche Werkſtätte, 8) eine Modellen-Sammlung insbeſondere für deſcriptive Geometrie.

Abſchnitt III.

Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preiſen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechniſchen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreiches, mit dem 2. November, und endiget mit dem 31. Auguſt.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechniſche Schule wird a.) durch das erreichte oder überſchrittene 15te Lebensjahr, und b.) durch das Abſolutorium einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule oder eines Gymnaſiums bedingt.

Die Inſcription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zoll-Vereins-Staaten unentgeltlich, für ſonſtige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahres-Curs zu zahlendes Inſcriptions-Geld von 12 fl. ſtatt.

Vor der Inſcription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwiſchen dem 24. und 30. Oktober über alle Gegenſtände des Gewerb-Schul-Unterrichts vorzunehmenden ſtrengen Prüfung an der Anſtalt. Hoſpitanten können nur bey nachgewieſener voll-

ſtändiger Aufnahms = Fähigkeit, oder bey beſonders guter Befähigung für die praktiſche Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunſt zu einzelnen Vorleſungen zugelaſſen werden; ſie zahlen, ſofern ſie bemittelt ſind, und eine beſondere Ausnahme von dem Rectorate nicht beſchloſſen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorleſung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechniſche Schüler iſt verpflichtet, auf Verlangen des Rectorates an dem Unterrichte über alle vorgeſchriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinſichtlich der Diſpenſationen, ihrer Geſichts-Punkte und ihrer Förderung, ſo weit die ſorgfältig zu beachtende Spezial = Richtung ſie räthlich erſcheinen läßt, findet auf die polytechniſchen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Abſatz 2. der allerhöchſten Verordnung und im §. 39. gegenwärtiger Inſtruktion hinſichtlich der Diſpenſationen des gewerblichen Unterrichtes feſtgeſetzt iſt.

§. 87.

Der Beſuch der polytechniſchen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg iſt auch jenen Landwirthen zu geſtatten, welche nach abſolvirter Landwirthſchafts- und Gewerbs = Schule, die techniſche Hoch = Schule nicht beſuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maſchinen = Lehre und Waaren = Kunde, tiefere Kenntniſſe zu erwerben gedenken, ſie ſtehen unter der Rektorats = Disciplin, und es iſt zu trachten, daß ſelben auch der Fort-Beſuch benachbarter größerer Oekonomien geſtattet, und Gelegenheit zur möglichſten Ausbildung in ihrem ſpeziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Curſe der polytechniſchen Schule findet vor dem Schluſſe des Jahres eine ſtrenge Prüfung ſtatt, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höhern Curſus der Schule entſcheidet. Am Ende jedes Curſes werden Preiſe oder Preis Diplome vertheilt. Jeder mit der erſten Fortgangs = Note bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preis = Diplom. Das Prüfungs = Zeugniß des III. Curſus bildet das Abſolutorium der Anſtalt.

§. 89.

Dieſe dasſelbe bedingende Prüfung wird an den polytechniſchen Schulen, an den Kreis-Landwirthſchafts = und Gewerbs-Schulen dann an den Landwirthſchafts = und Gewerbs = Schulen I. Klaſſe unter Leitung eines von der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität zu München als techniſche Hoch-Schule, abzuſendenden, und mit den Befugniſſen und Vollmachten der in gleicher Abſicht zu den Schluß = Prüfungen der Lyceen und Gymnaſien abgeordneten Univerſitäts-Profeſſoren, verſehenen Lehrers der techniſchen Hoch = Schule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthſchafts = und Gewerbs = Schulen II. und III. Klaſſe finden unter Leitung des Rektors der polytechniſchen Schule, oder eines von ihm kommittirten Profeſſors ſtatt.

Die techniſchen Anſtalten der einzelnen Kreiſe werden unter die Prüfungs-Commiſſäre der techniſchen Hoch = Schule, dann der polytechniſchen Schulen: München, Nürnberg und Augsburg dergeſtalt vertheilt, daß

a.) der Iſar-, Unterdonau = und Regen-Kreis, b.) der Oberdonau-, Rezat = und Obermain-Kreis, dann c.) der Untermain- und Rhein-Kreis als ein ſelbſtſtändiger Prüfungs-Bezirk betrachtet, und einem Commiſſär der Hoch-Schule, oder der ihnen zunächſt gelegenen polytechniſchen Schule zugewieſen wird.

Die Prüfungs = Commiſſäre erhalten als Tag- und Gefährt-Gelder, nach der Entfernung von ihrem Wohn-Orte zu bemeſſende Averſa, welche aus den Dotationen der einſchlägigen Schulen zu bezahlen ſind.

Abſchnitt IV.

Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechniſchen Schulen.

§. 91.

Jede polytechniſche Schule wird in Abſicht auf Unterricht und Disciplin durch eine Vorſtandſchaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umſtänden, ſowohl einem einzelnen inner oder außerhalb des Lehrer-Gremiums gewählten Manne, oder mehreren durch bewährte Einſichten und lebhafte Theilnahme an den Intereſſen des techniſchen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann. Die Vorſtandſchaft führt in dem erſten Falle den Namen „Rektorat,“ in dem Letztern die Benennung „Direktion der polytechniſchen Schule zu N.“

Die Amts-Befugniſſe und Verpflichtungen der Vorſtandſchaft folgen genau der Analogie jener Beſtimmungen, welche in den §.§. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Inſtruktion in Anſehung der Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen entwickelt worden ſind.

§. 92.

Das Minimum des Lehr-Perſonals einer polytechniſchen Schule beſteht aus:

Einem Lehrer für freye Handzeichnung,

Einem Lehrer für geometriſches Zeichnen,

Zwey Lehrern für Mathematik, Mechanik und deſcriptive Geometrie,

Einem Lehrer für Chemie ſammt einem Aſſiſtenten,

Einem Lehrer für Boſſiren und Modelliren.

Civil-Baukunde, die Grund-Linien der National-Oekonomie, Geſchichte der Gewerb- und Waaren-Kunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemeſſene Remuneration übertragen.

Die Combination der Lehrfächer iſt nach ſubjektiven und objektiven Verhältniſſen zu bemeſſen. Finden ſich einzelne patriotiſch geſinnte Männer bewegen, Lehrfächer an der polytechniſchen Schule ihrer Stadt unentgeldlich, oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, ſo iſt bei vollſtändiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein ſolcher Entſchluß möglichſt zu fördern.

Auch ſind die ſonſt an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechniſchen Unterrichts in ſo ferne in Anſpruch zu nehmen, als dieß unbeſchadet ihres Haupt-Berufes und mit vollem Frommen des ſo hochwichtigen polytechniſchen Unterrichtes geſchehen kann.

Unter allen Vorausſetzungen iſt aber ſtreng darauf zu ſehen, daß Lehr-Vorträge an der polytechniſchen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bildung, warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, ſondern auch würdig ſind, dem Staate einen höheren Gewerbſtand und eminente techniſche Beamten in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb ſoll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig beſoldeten wiſſenſchaftlichen Lehr-Amte der polytechniſchen Schule beantragt werden, der nicht neben einer der drei polytechniſchen Schulen auch die techniſche Hochſchule mit Auszeichnung beſucht, und in der an der techniſchen Hochſchule zu beſtehenden Lehramts-Prüfung die Note der ſehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenſo ſoll für Zeichnungs-Lehrer-Stellen Niemand vorgeſchlagen werden, der nicht den Unterricht an der königl. Akademie der bildenden Künſte erſchöpft, und in der Schluß-Prüfung die Note der ſehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §.60. ſämtlichen betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüg-

lich der Lehrſtellen an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule aufgezählten Vorausſetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechniſchen Schule werden, ſo ferne ſie aus Staats-Fonden beſoldet werden, von Seiner Majeſtät dem Könige im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Beſtätigung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechniſchen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. feſtgeſetzt.

Abſchnitt V.

Von der Disciplin und der Stellung der polytechniſchen Schulen zu den Staats-Behörden.

§. 96.

Die Disciplin wird von den Vorſtänden und Lehrern der polytechniſchen Schule in derſelben Art und mit denſelben Befugniſſen wie bey der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ausgeübt. Auch hat jede polytechniſche Schule ihre Disciplinar-Vorſchriften nach Analogie des §. 66. gegenwärtiger Inſtruktion zu verfaſſen, und ſelbe nach erfolgter Genehmigung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechniſchen Schulen ſind, wie die Lyceen, der unmittelbaren obern Aufſicht und Leitung der einſchlägigen Kreis-Regierung untergeben.

Titel VI.

Von der Akademie der bildenden Künſte.

§ 98.

Die Akademie der bildenden Künſte greift in das techniſche Unterrichts-Syſtem auf doppelte gleich mächtige Weiſe ein, indem ſie

A. als reine Kunſt-Schule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des II. und III. Curſes der polytechniſchen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunſt-Schule jenen Schülern der polytechniſchen Schule, welche den Unterricht des I. Curſes im architektoniſchen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektoniſchen Zeichnens des II. und III. Curſes ihre Bau-Schule öffnet.

Außerdem leiſtet dieſelbe dem techniſchen Unterrichts-Syſteme entſchiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehr-Amt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrer-Seminarien, Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen und an den polytechniſchen Schulen durch die fortgeſetzte Controlle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen ſeinen Abſtufungen und durch die gemeinſam mit den Vorſtänden der drey polytechniſchen Schulen zu bewirkende und periodiſch zu ergänzende Anordnung der ſyſtematiſchen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der techniſchen Hochſchule.

Abſchnit I.

Von der Beſtimmung und innern Einrichtung der techniſchen Hochſchule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derſelben zu den Univerſitäts-Behörden und übrigen Fakultäten.

§. 99.

Die techniſche Hochſchule bildet den Schluß-Stein des techniſchen Geſammt-Unterrichtes in ſeiner höchſten Steigerung, und ſie iſt beſtimmt, nicht nur den Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen eine Pflanz-Schule tüchtiger — theoretiſch ſowohl, als praktiſch gebildeter Lehrer zu ſichern, ſondern auch den zu ausgedehnterm Guts- und Fabriks-Betriebe ſich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollſtändigen Ausbildung für die höheren ſtaatsbürger-

lichen ſowohl, als für die ſpeziellen Berufsaufgaben den einſtigen techniſchen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden geweſenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Beläſtigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Reſidenzſtadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit ſehr namhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

§. 100.

Die techniſche Hochſchule konzentrirt ſich in der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der königl. Ludwig-Maximilians-Univerſität zu München, welche in Bezug auf den techniſchen Unterricht in allen ſeinen Beziehungen eine geſchloſſene Anſtalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachſtehende eigenthümliche Lehr-Stühle beſitzt.

1) Für Forſt-Wiſſenſchaft 2 Lehr-Stühle,
2) für höhere Mechanik 1 Lehr-Stuhl,
3) für mechaniſche und chemiſche Technologie 2 Lehr-Stühle,
4) für Landwirthſchaft 1 Lehr-Stuhl,
5) für Pharmazie 1 Lehr-Stuhl,
6) für Staatswirthſchaft 1 Lehr-Stuhl,
7) für Berg-Bau 1 Lehr-Stuhl,
8) für Polizey-Wiſſenſchaft und Polizey-Recht 1 Lehr-Stuhl.

§. 101.

Außer dieſen rein techniſchen Vorträgen erfreut ſich die techniſche Hochſchule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philoſophiſchen und juridiſchen Fakultät, in deren erſterer die Vorleſungen über Phyſik, Mathematik, allgemeine Land- und Völkers-Kunde, allgemeine Natur-Geſchichte, Mineralogie, Geſchichte, Logik, Metaphyſik und politiſche Rechen-Kunſt, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridiſche und ſtaatswirthſchaftliche Theorie ſich enthaltende Collegium über die auch dem techniſchen Beamten und jedem gebildeten Staats-Bürger unentbehrlichen Grund-Momente der Polizey- und Geſetz-Gebung des bayeriſchen Staates bereitwillig den Zöglingen der techniſchen Hochſchule geöffnet ſind.

§. 102.

Die ordentlichen Profeſſoren der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät ſind fortan wie bisher Mitglieder der Hochſchule im vollſten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochſchule beſoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorleſungen nach §. 101. gegenwärtiger Inſtruction auch techniſchen Hochſchülern zugänglich erklärt ſind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Geſammte des Unterrichts an der techniſchen Hochſchule, oder das ſpezielle Verhältniß ihrer techniſchen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät als Mittel-Punkt der techniſchen Hochſchule und die admittirten techniſchen Hochſchüler ſtehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochſchule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältniſſe. Ebenſo bleibt es hinſichtlich des jährlichen Wechſels und der Verwaltung des Dekanates hinſichtlich des Geſchäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Miniſterial-Commiſſion bey den bereits beſtehenden Vorſchriften. Gleiches findet endlich auch ſtatt in Anſehung der Verleihung des ſtaatswirthſchaftlichen Doktorates, ſoferne ſolches in der Fakultät überhaupt herkömmlich iſt, und in Anſehung der zur Ertheilung deſſelben habilitirten oder ſich habilitirenden Profeſſoren.

§. 105.

Die königl. Ludwig-Maximilians-Univerſität

bleibt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß der Aufgabe der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät als techniſchen Hochſchule volles Genüge geſchehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Inſtruction den techniſchen Hochſchülern ſpeziell zu widmenden Vorträge in dem Vorleſe-Katalog rechtzeitig angekündiget und gewiſſenhaft gehalten, und daß die ſonſtigen nach §. 101 den techniſchen Hochſchülern zugänglichen Kollegien unter ſich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochſchülern die Einhaltung einer geregelten Studien-Ordnung auch in der That möglich macht.

Abſchnitt II.

Von der Aufnahme der techniſchen Hochſchüler und ihrem Verhältniſſe zu den Univerſitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die techniſche Hochſchule gebührt außer den mit vollſtändigen Gymnaſial- und Lyceal-Abſolutorien verſehenen, ſomit zum vollen akademiſchen Bürger-Rechte befähigten Jünglingen auch

A. den von der kgl. Akademie der bildenden Künſte wirklich aufgenommenen Kunſt- und Bau-Eleven;

B. den bey der kgl. Akademie der bildenden Künſte nicht inſcribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hospitando beſuchenden Schülern der Bauwiſſenſchaft;

C. den Candidaten der Forſtwiſſenſchaft;

D. den Canditaten des Bergweſens;

E. den Canditaten des Salinenweſens;

F. den Pharmazeuten.

G. jenen Jünglingen, welche eine Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, oder eine Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule Iter Claſſe vollſtändig abſolvirt haben, und ſich mittelſt des Abſolutoriums dieſer Schule ſowohl hierüber als darüber ausweiſen, daß ſie auf den Grund der abſolvirten lateiniſchen Schule während ihres landwirthſchaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnaſio, oder bey einem zum Gymnaſial-Lehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;

H. den im 4ten Jahres-Kurſe ihres Studiums ſtehenden Candidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der kgl. Akademie der bildenden Künſte werden als einer anderweitigen Anſtalt nun angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf ſchriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen geſtattet ſey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien in ſolange zu hören, als ſie ſich den Geſetzen der Hochſchule gemäß, betragen. Ihr Recht zur Aufnahme iſt durch die Thatſache des Aufgenommenſeyns bey der kgl. Akademie der bildenden Künſte ohne Zuläſſigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweiſe der dort aufgezählten Prämiſſen und zwar in der Art hervor, daß für ſie der nicht direkt, ſondern durch die polytechniſche Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Dieſen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich geſtellt, ſind die unter B. erwähnten Schüler der Bauwiſſenſchaft.

§. 110.

Die Aufnahmsfähigkeit, der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen, richtet ſich nach den jeweils für ihre Spezial-Bildung feſtgeſetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme ſämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochſchülern findet in eben jener Weiſe ſtatt, welche ſatzungsmäßig für die Immatrikulation der akademiſchen Bürger vorgeſchrieben iſt. Sie gewährt aber nur das unvollſtändige akade-

miſche Bürgerrecht und zieht eben deßhalb nicht die gewöhnliche, ſondern die ſogenannte kleine, gemäß Formular Anlage 19 ausgeſtellte Matrikel nach ſich.

§ 112.

Durch dieſe kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Reſidenzſtadt und an der Univerſität, ferner gewährt ſie ſämtlichen Jünglingen dieſer Kategorie

b. das Recht der Theilnahme an dem Univerſitäts-Unterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Inſtruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorleſungen der techniſchen Hochſchule, dann den in §. 101 erwähnten Spezialcollegien der philoſophiſchen und juridiſchen Fakultät.

Endlich gewährt ſie insbeſondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Univerſitäts-Vorleſungen über mediziniſche Botanik und über die verſchiedenen pharmazeutiſchen Gegenſtände;

d) den Forſt-Candidaten insbeſondere das Recht der Theilnahme an den Univerſitäts-Vorleſungen über das ganze Gebiet der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwiſſenſchaft, über Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Polizeywiſſenſchaft und Polizeyrecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e) den obenerwähnter Weiſe vorbereiteten „Befliſſenen der Landwirthſchaft", das Recht der Theilnahme an den Univerſitäts-Vorleſungen über das ganze Gebiet der Landwirthſchaft, über Staatswirthſchaft, über theoretiſche und praktiſche Forſtwiſſenſchaft, Civilbaukunde, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f) den in obenerwähnter Weiſe vorbereiteten „Befliſſenen der Induſtrie", das Recht der Theilnahme an den Univerſitäts-Vorleſungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthſchaft, über Civilbaukunde, Straſſen-, Brücken-, und Waſſerbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g) den Candidaten der Bauwiſſenſchaft das Recht der Theilnahme an dem Unterrichte der Akademie der bildenden Künſte für die höhere Baukunſt, ferner das Recht der Theilnahme an den Vorleſungen über Archäologie, Kunſtgeſchichte, Natur-Geſchichte, allgemeine Weltgeſchichte und National-Oekonomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch dieſe kleine Matrikel die techniſchen Hochſchüler unbedingt der Disciplin und Aufſicht des Senates, des Direktoriums, der Univerſitätspolizey und des außerordentlichen Miniſterial-Commiſſärs, und überhaupt dem Geſammtumfange der beſtehenden Disciplinar-Vorſchriften und Strafbeſtimmungen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden iſt den mit der größeren Matrikel verſehenen Individuen in jeder Beziehung abſolut gleichgeſtellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältniſſes ſind die Pharmazeuten der mediziniſchen, die Forſt-Eleven und die der Landwirthſchaft, Induſtrie und Bau-Wiſſenſchaft Befliſſenen, der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zur beſondern Reſpizirung zugewieſen.

Abſchnitt III.

Studienordnung für die Zöglinge der techniſchen Hochſchule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der techniſchen Hochſchule wird mit Berückſichtigung der beſonderen Berufsarten und Beſtrebungen Nachſtehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet ſeine Studienzeit an der Hochſchule in zwei Jahren, und hört

im Iten Studienjahre

1tes Semeſter, Logik, Metaphyſik, Natur-Geſchichte, Mathematik.

2tes Semeſter, Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über bayeriſches Civil-Staatsverfaſſungs- und Verwaltungs-Recht, praktiſche Geometrie und Forſtbotanik;

im IIten Studienjahre

1tes Semeſter, höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Kunde;

2tes Semeſter, beyde Lehrfächer fortgeſetzt, und Staatswirthſchaft.

B. Candidaten der Forſt-Wiſſenſchaft.

Für die Candidaten der Forſt-Wiſſenſchaft bleibt es bey der dreyjährigen Studienzeit, und die innerhalb derſelben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semeſter in folgender Art vertheilt:

Ites Studienjahr

1tes Semeſter. Logik, Metaphyſik, Natur-Geſchichte, Mathematik, Chemie;

2tes Semeſter. Moral, Botanik, Mineralogie, Phyſik, Mathematik.

IItes Studienjahr

1tes Semeſter. Forſt-Wiſſenſchaft, Mathematik auf Forſt-Wiſſenſchaft angewendet, populäres Kollegium über bayeriſches Civil-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht, Zoologie, Situations-Zeichnungen;

2tes Semeſter. Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthſchaft, Fortſetzung der Forſt-Wiſſenſchaft und Plan-Zeichnen.

IIItes Studienjahr

1tes Semeſter. Geſchichte, dann Fortſetzung der Forſt-Wiſſenſchaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und beſonderen Plan-Zeichnens;

2tes Semeſter. Polizey-Wiſſenſchaft, Polizey-Recht, Jagd-Wiſſenſchaft, Fortſetzung der Mathematik in Verbindung mit Civil-Baukunde und des Plan-Zeichnens.

C. Candidaten des Bergwerks- und Salinenweſens.

Hinſichtlich der Studien und Studien-Ordnung dieſer Candidaten wird beſondere Entſchließung noch erfolgen.

D. Candidaten der Induſtrie.

Der Studien-Curs der Candidaten der Induſtrie umfaßt einen Zeitraum von zwey Jahren, wie folgt:

Ites Studienjahr.

1tes Semeſter. Logik, Metaphyſik, Natur-Geſchichte, Mathematik und Chemie, Analyſis und Differenzial- und Integral-Rechnung.

2tes Semeſter, deſſelben Studien-Jahres. Moral, Botanik, Fortſetzung der Analyſis mit Differenzial- und Integral-Rechnung.

IItes Studienjahr.

1tes Semeſter. Höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staats-Wiſſenſchaft, allgemeine und beſondere Geſchichte, populäres Kollegium über Privat-Staats-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht.

2tes Semeſter. Fortſetzung der höheren Mechanik, Landwirthſchaft, Straßen-, Waſſer- und Brücken-Bau, Civil-Baukunde, Land- und Völker-Kunde.

E. Candidaten der Landwirthſchaft.

Die von den Candidaten der Landwirthſchaft zu beſuchenden Lehrvorträge gehen durch zwey Jahre wie folgt:

Ites Studienjahr.

1tes Semeſter, Logik, Metaphyſik, Natur-Geſchichte, Phyſik, Chemie.

2tes Semeſter, Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und beſondere Geſchichte.

IItes Studienjahr.

1tes Semeſter, Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Civil-Baukunde, populäres Kollegium über bayeriſches Civil-, Staats-, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht, Oekonomie des Landbaues.

2tes Semeſter, Landwirthſchaft, fortgeſetzte Vermeſſungen, Encyclopädie der Forſt-Wiſſenſchaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Candidaten der Bauwiſſenſchaft, welche in einer der Hälften des 4ten Jahres-Curſes ihr Studium an der techniſchen Hoch-Schule vollenden, hören in derſelben an letzterer: Natur-Geſchichte, Welt-Geſchichte, National-Oekonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künſte höhere Baukunſt.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweiſen ſind ſowohl in Anſehung der allgemeinen Studien als auch in Anſehung des beſondern Fachſtudiums ſtrenge einzuhalten, und insbeſondere ſind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeſchriebenen Ordnung jederzeit in dem erſten Studienjahre zu vollenden; der Uebergang in das Fach-Studium wird durch eine vor der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zu erſtehende und von den Profeſſoren jener Lehrfächer aus dieſen vorzunehmende Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften zieht die Verweigerung des Schluß-Zeugniſſes nach ſich.

§. 117.

Nach dem Schluſſe des zweyten (bey den Forſt-Candidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schluß-Prüfung ein, welche über alle in dieſem Zeitraume vorgeſchriebenen Gegenſtände ſich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47. gegenwärtiger Inſtruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schluß-Prüfung durch Fakultäts-Beſchluß zuerkannte Schluß-Zeugniß wird von dem Rektor der Univerſität und dem Dekan der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren verſehen.

§. 118.

Die techniſchen Hochſchüler ſind gehalten die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände bey den Profeſſoren dieſer Hochſchule zu hören. Werden dieſelben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieſer Fakultät gegeben, ſo iſt die Wahl des Schülers frey. Der Beſuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Beruf des techniſchen Hochſchülers mehr oder minder verwandte oben in den §§. 101 und 112. nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweiſe auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staats-Miniſteriums des Innern ſtatt.

§. 119.

Die techniſchen Hochſchüler ſind nicht gehalten, Gegenſtände, welche ſie bereits an der polytechniſchen Schule mit Erfolg gehört haben, an der techniſchen Hochſchule zu wiederholen.

Ebenſo ſind dieſelben von dem Beſuche der Vorleſungen über allgemeine Naturgeſchichte befreit, wenn ſie mittelſt Spezial-Prüfung nachweiſen, dieſelbe bereits in der Gewerbs-Schule ſich vollſtändig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civil-Ingenieure, welche Phyſik, allgemeine und techniſche Chemie, Analyſis, Differenzial- und Integral-Rechnung, und Civilbau-Kunde an der polytechniſche Schule nicht vollſtändig gehört haben, ſind gehalten den fehlenden Unterricht auf der Hochſchule zu ergänzen.

Deßgleichen ſind auch die Befliſſenen der Induſtrie, welche Brücken- Straßen- und Waſſerbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in dieſen Disciplinen zwei Semeſter hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über National-Oekonomie und Finanzen,
für die Forſt- und Landwirthſchafts-Schüler;
b) über Encyclopädie der Forſt-Wiſſenſchaft,
für die Bau- und Induſtrie-Eleven;
c) über allgemeine und techniſche Chemie, oder vielmehr chemiſche Technologie
für Landwirthſchafts-Schüler und Civil-Ingenieure;
d) über mechaniſche Technologie
für die Bau-Schüler und Civil-Ingenieure;

als verbindlich erklärt.

5 *

Abſchnitt IV.
Von den applicativen Vorträgen, und der Benutzung der Attribute.
§. 122.

Auch von den techniſchen Hoch-Schülern iſt der Stand-Punkt gleichmäßig theoretiſcher und praktiſcher Ausbildung in allen Phaſen des Unterrichtes feſtzuhalten, und eben deßhalb der theoretiſche Unterricht (die eigentlichen Vorleſungen) jederzeit mit applikativen Vorträgen zu verbinden, die einſchlägigen Attribute der Hoch-Schule ſind auch zu dieſem Theil des Geſammt-Unterrichtes verfügbar. Insbeſondere ſind die Lehr-Vorträge über Chemie und Phyſik durch Verſuche zu unterſtützen, die Vorleſungen über Forſt-Wirthſchaft und Landwirthſchaft durch den Beſuch des in München anzulegenden — auch für Verſuche der Schule ſelbſt beſtimmten Forſt- und ökonomiſchen-botaniſchen Gartens, und bis dieſer zu Stande gebracht ſeyn wird, des großen botaniſchen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forſte, des landwirthſchaftlichen Vereins-Gartens, der königl. Obſtbaum-Schule, des Muſtergutes Schleißheim, größerer, den techniſchen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien, und der Modellen-Sammlung des landwirthſchaftlichen Vereins, jener über Induſtrie aber, durch Beſuch der Werkſtätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellen-Sammlung des polytechniſchen Vereins recht eigentlich anſchaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Inſtruktion, treten die Vollzugs-Vorſchriften vom 28. März und 24. July 1833 zur Allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833, — die Entſchließungen vom 28. März und vom 14. Juni 1833, die Prüfung der techniſchen Lehramts-Candidaten betr. — die Entſchließung vom 14. Julius 1833, die Aufnahme der techniſchen Zöglinge an die Hochſchule betr. — die Entſchließung vom 24. Juli 1833, die Errichtung der Gewerbs-Schulen in den Kreiſen betr. — die Entſchließung vom 1. Dezember 1833, die von den Gewerbs-Schülern zu abſolvirende landwirthſchaftliche Schule betr., — die Entſchließung vom 4. Dezember 1833, den Realien-Unterricht der Gewerbs-Schüler betr., — die Entſchließung vom 5. Dezember 1833, die Begründung von Landwirthſchafts-Feiertags Schulen betr., — dann die Entſchließung vom 4. Auguſt 1834, die techniſche Hochſchule betr., — ſowie alle jene beſonderen Anordnungen über Gegenſtände, über welche die gegenwärtige Inſtruktion diſpoſitive Beſtimmungen enthält, außer Wirkſamkeit.

Der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 16. Febr. 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweiſung vollſtändig geregelte techniſche Unterricht zählt würdig unter die vielen unſchätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geiſt des edlen Monarchen der bayeriſchen Nation zugewendet hat. Der ureigenſten Idee Seiner Majeſtät des Königs entſproſſen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayeriſchen Volke als Ausfluß freien Herrſcher-Entſchluſſes in dem großartigſten Maaße, was in ſo vielen Ländern noch immer Gegenſtand unerreichbar geglaubter Wünſche iſt. Um ſomehr werden die Geſammtheit des Lehr-Perſonales — dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden ſich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausging, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen, und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menſchen abzielend, dauernder als Erz, und den ſpäteſten Geſchlechtern noch Gegenſtand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes ſeyn wird.

München den 4. April 1836.

Auf
Seiner K. Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Secretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

Ueberſicht der Anlagen.

1) Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der techniſchen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Lehrer ꝛc. ꝛc.
2) Ueberſicht der Unterrichts-Anſtalten der bayeriſchen Monarchie und ihrer Wechſel-Beziehungen ꝛc. ꝛc.
3) Auszug aus der Entſchließung vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schul-Lehrer reſpect. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.
4) 5) 6) Stufengang bei dem Zeichnungs-Unterrichte ꝛc.
7) Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthſchaftliche Schulen betr.
8) Auszug aus der Schul-Ordnung für die Gymnaſien und lateiniſchen Schulen des Königreichs ꝛc. ꝛc.
9) Ueberſicht der Renten aus den Fonden der höhern Bürger-Schulen.
10) Ueberſicht der Zuſchüſſe aus Kreis-Fonden für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.
11) Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu .....
12) Miniſterial-Entſchließung vom 3. Dezember 1835. Die Herausgabe eines Vorlage-Werks für den Zeichnungs-Unterricht betr.
13) Inſcriptions-Zeugniß.
14) Direktiven für die Auswahl der Preis-Bücher.
15) Abſolutorium für den Landwirthſchafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreiſe.
16) Prüfungs-Zeugniß für die Candidaten des Lehr-Amts der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.
Prüfungs-Zeugniß für die Candidaten der polytechniſchen Schule.
17) Qualifications-Tabelle.
18) Formular für die Abfaſſung der Jahres-Berichte.
19) Matrikel für die Candidaten der techniſchen Hoch-Schule.

dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.

Anlage I.

Verzeichniß

der im Monate October vor. Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der techniſchen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorſtänden und Zeichnungs-Lehrern der Schul-Lehrer-Seminarien, dann der Vorſtände und Zeichnungs-Lehrer der bis zum Tage der Einberufung beſtandenen techniſchen Lehr-Anſtalten.

I. Der königl. Regierungs-Direktor Graf von Sie ch zu Würzburg.

Die Königl. Regierungs- und Bau-Räthe von Kraft, Beyſchlag, Ott, Schierlinger, Ohlmüller.

Die Königl. Regierungs-Aſſeſſoren Freyherrn von Dupr el, von Welden, Edel, Hänlein, Stichaner, Hohe.

Regierungs-Sekretär cum voto Freyherr von Lindenfels.

Die Königl. Kreisbau-Ingenieure Windſcheid von Regensburg, v. Ehlingensperg von Paſſau.

II. Die Vorſtände der Schullehrer-Seminarien Mayer von Freyſing, Heindel von Dilingen, Ströbl von Altdorf, Emmerling von Bamberg.

III. Die Vorſtände der polytechniſchen Schulen Rektor Pauli von München, Rektor Dr. Leo von Augsburg, Rektor Scharrer von Nürnberg.

IV. Die Rektoren der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen Dr. Rüttinger vom Bamberg, Dr. Horn von Würzburg, Dr. Kettel von Aſchaffenburg, Dr. Wandner von Regensburg, Saher von Bayreuth.

Die Subrektoren der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen Dr. Riederer von Freyſing, Mändler von Kempten, Strebel von Ansbach, Dr. v. Liederskron von Erlangen, Dr. Schüler von Fürth, Laubmann von Hof, Großgebauer von Schweinfurt.

Der Lehrer der Landwirthſchaft Zerzoch von Bayreuth.

V. Die Zeichnungs-Lehrer der Landwirthſchafts- und Gewerbs Schulen und Schullehrer-Seminarien Schöpf von München, Frey von Freyſing, zugleich am Schullehrer-Seminar, Eichler von Paſſau, Stößel von Straubing, nur am Schullehrer-Seminar, Elſperger von Regensburg, Gruber von Regensburg, Geyer von Augsburg, Kurz von Augsburg, Weiß von Dilingen, zugleich am Schullehrer-Seminar, Weiß von Kempten, C. Heideloff von Nürnberg, Hollenbach von Ansbach, Gareis von Erlangen, v. Reider von Bamberg, Scharnagel von Bamberg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Breit von Würzburg, Stumpf von Würzburg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Louis von Aſchaffenburg, v. Hefner von Aſchaffenburg.

Anlage 2.

Ueberſicht

der Unterrichts-Anſtalten der bayeriſchen Monarchie ꝛc. ꝛc.

Dieſe kolorirte Tabelle wird nachfolgen, inſoferne ſolche nicht ſchon beiliegt.

Anlage 3.

Auszug

aus der Entſchließung vom 31. Januar 1836.

Die Bildung der Schullehrer resp. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

Abſchnitt II. §. 8.

Ferner iſt den Schuldienſt-Präparanden der ſorgfältige Betrieb des Muſik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beilage II. haben ſich dieſelben bei den jährlichen Prüfungen vor der Diſtrikts-Schul-Inſpektion am Ende des erſten Jahres

darüber auszuweiſen, daß ſie die verſchiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenſeitige Verhältniſſe Rechenſchaft zu geben vermögen,

im zweiten Jahre bildet

fortgeſetzte Linear-Zeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamenten-Zeichnen und nähere Auskunft über die verſchiedenen Formen der Körper — den Gegenſtand der bezeichneten Prüfung.

Nach Abſchnitt III. Abtheilung I. §. 16. Nro. 8.

hat der um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachſuchende Schuldienſt-Präparand ſich in der Prüfung hinſichtlich des Zeichnungs-Unterrichtes in derſelben Art, wie in der Prüfung vor der Diſtrikts-Schul-Inſpektion am Schluſſe des erſten Präparanden-Jahres auszuweiſen, und nach

Abſchnitt III. Abtheilung III. §. 57. Ziffer

iſt der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichts-Gegenſtand des Schullehrer-Seminars, und hat ſich nach den über den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 erſchienenen Vorſchriften zu richten ꝛc.

Anlage 4. 5. und 6.

Bei dem Zeichnungs-Unterrichte iſt nachfolgender Stufengang methodiſch zu beobachten.

1.) Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand- wie des Augenmaaßes.

Es ſind vorerſt, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachſten, durch gerade Linien begrenzten Figuren aus freier Hand zu zeichnen, und zwar ausſchließlich mit Beibehaltung der waag- oder ſenkrechten Rich-

tung. Dieſe Figuren ſind ſofort mit waagrechten, ſenkrechten oder ſchiefliegenden Parallellinien auszufüllen; wobei es beſonders darauf ankommt, daß dieſe Linien möglichſt rein, parallel und in gleichen Abſtänden, doch ohne ſich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen ſolcher ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt ſind. Auch dieſe ſind mit Parallellinien, und zwar nach der, die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin ſind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der oben erwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder wenigere Theile zu theilen. Durch Verbindung dieſer Punkte mittelſt gerader oder krummer Zwiſchenlinien und durch ſymmetriſche Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien ſind parquettartige Muſter der manichfaltigſten Art herzuſtellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeſchnittenen Dreiecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichſt verſchiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer ſenkrecht aufzuſtellen ſind, dergeſtalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2) Nach dieſen Vorübungen iſt zum Ornament-Zeichnen überzugehen und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachſten zum Zuſammengeſetztern einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Cirkel und Linial der Anfang gemacht. Dieſe Vorübungen zielen vorzugsweiſe auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Cirkel und Lineal. Sie beſtehen z. B. in Eintheilung von Recht-Ecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreiſen aus den Quadrat-Ecken, ſo, daß die Kreiſe ſich berühren oder beliebig durchſchneiden u. ſ. w.

3) Zur Vervollſtändigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darſtellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabei ſind vorerſt einfachere cubiſche Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel, ſodann plaſtiſch dargeſtellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollſtändigung des Linear-Zeichnens iſt zu architektoniſchen Darſtellungen mittelſt Grundriß, Aufriß und Durchſchnitten, und ebenſo zur Darſtellung von Maſchienen überzugehen, womit in möglichſter Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden ſoll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungs-Lehrer, welche nicht zugleich Schullehrer ſind, iſt ganz von derſelben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenſchaft als Zeichnungs-Lehrer feſtſtellt.

Anlage 7.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthſchaftliche Schulen betreffend.

§. 1.

Durch die allerhöchſte Verordnung vom 16ten Februar 1833 (Reggsblatt 179) wird beſtimmt, daß der Grund einer tüchtigen techniſchen Ausbildung ſchon in den Elementar-Schulen und zwar dadurch zu legen ſey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für dieſen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den ſogenannten nützlichen Gegenſtänden nach den einfachen Bedürfniſſen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemeſſen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthſchaftlichen und Gewerbsſchulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Beſtimmung wurde von Seite des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern bei verſchiedenen Veranlaſſungen (z. B. unter den 28ten März 1833. 24ten July 1833. 11ten Dezember 1834. 31ten Januar 1836.) theils durch Entſchließung, theils durch mündliche Verhandlung nachſtehende Vorſchrift ertheilt:

1. ad a. 1. Den Zeichnungs-Unterricht in den Volksſchulen betreffend.

a) der Zeichnungs-Unterricht iſt möglichſt zu verbreiten. Wo ſich die erfoderlichen Mittel dazu finden, ſollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo ſie fehlen, müſſen die Lehrer der teutſchen Schulen ihn ertheilen.

b) Der Zweck derſelben iſt nicht blos Weckung und Ausbildung des Formſinnes überhaupt, ſondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren ſich ſpäterhin die Individualität der Schüler frei entfalten ſoll.

c) Es ſoll zu dieſem Ende die ſo häufig bei dieſem Unterrichte ſich einſchleichende Spielerei beſeitigt, auf eine beſtimmte Richtung und auf vollſtändige Correktheit gedrungen, und die Grenzlinie des Anfangs-Unterrichtes in Linear- und Ornamenten-Zeichnung durchaus nicht überſchritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer ſchon in den untern Claſſen der teutſchen Schulen die Kinder mit den verſchiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieſelbe an Zeichnungen und Natur-Körpern möglichſt zu veranſchaulichen, und ſie in deren Nachbildung zu üben ſo weit Zeit und Gelegenheit es geſtatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche ſich dem gewerblichen oder landwirthſchaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erſt in der oberſten Claſſe, und beſchränkt ſich auf freies aber correktes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamenten-Zeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2. ad a 2. Die Ausbildung der Schuldienſt-Präparanden, Seminariſten und Lehrer betreffend.

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet ſowohl für Präparanden als Seminariſten einen weſentlichen Theil des ihnen vorgeſchriebenen Unterrichts überhaupt, und es ſollen dieſelben wenigſtens ſo weit gebracht werden, daß ſie den eigentlichen Elementar-Unterricht in den Volks-Schulen zu ertheilen vermögen.

b) Er iſt für Präparanden und Seminariſten auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche ſich in beiden als vollkommen befähigt ausweiſen, wird geſtattet ihre ausgezeichneten Anlagen in geſteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bey der Behandlung des Gegenſtandes ſoll auf Concentrirung aller Kräfte für den beabſichtigten Zweck, auf unbedingte Correktheit und auf möglichſte ſcharfe und richtige Umriſſe geſehen werden.

d) In dieſer Abſicht müſſen die Präparanden des erſten Curſes die verſchiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichſter Genauigkeit nachbilden und deren gegenſeitige Verhältniſſe klar zu erkennen ſuchen. Die Präparanden des 2ten Curſes ſetzen dieſe Uebungen, ſo weit es unbeſchadet der Gründlichkeit geſchehen kann, fort, und die des 3ten Curſes fügen den Anfang des Ornamenten-Zeichnens bey.

Im Seminar ſelbſt beſchäftigt ſich der untere Curs mit einer geſteigerten Wiederholung der frühern Uebungen, wobei er zugleich auf die Methode hingewieſen wird, deren Anwendung er ſelbſt ſpäterhin zu machen hat; der obere Curs aber ſetzt die Linear-Zeichnung fort, und bildet ſich unter beſtändiger Erklärung der Form-Verhältniſſe und Hinweiſung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen ſo weit als möglich aus.

e) Lehr-Vorſchriften und Uebungs-Vorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Natur-Körper und Körper Formen, ſo wie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden ſich vor. (Klenze, Normann, Unger ꝛc.)

3. ad b Den Unterricht in den ſogenannten gemeinnützlichen Gegenſtänden (Anſchauungs-Unterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl) betreffend.

a) Je gröſſerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit dieſen Unterrichts-Gegenſtänden getrieben worden iſt, deſto ernſtlicher hat ſich die Staats-Regierung angelegen ſeyn laſſen, der eingeriſſenen Spielerei und Vielwieſſerey entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie, und Kosmologie, von Phyſik und Natur-Kunde, von Anthropologie und Pſychologie, von Technologie und Völker-Kunde u. ſ. w. ſich als eigentlicher Lehr-Gegenſtand in die deutſchen Schulen eingeſchlichen hatte, aus denſelben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntniſſe aus dem Bereiche der Natur und der Geſchichte nach eigentlichen Compendien und Lehr-Büchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr ſoll es die Aufgabe der deutſchen Schule ſeyn, die Jugend früh möglichſt auf den Standpunk zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erſcheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angeſehen und beurtheilt werden müſſen, wenn ſie zur Begründung tiefer Religioſität, ächt ſittlicher Geſinnung, wahrer Liebe zum Beruf und Leben, treuer Pflicht-Erfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen ſollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religions-Unterricht, namentlich die bibliſche Geſchichte eine feſte und ſichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönſchreib-Uebungen und Diktaten das erfoderliche Material in ganz kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten, und end-

ſich dient ihm das Leſe-Buch, welches ſich zu jenem, wie das Compendium zum Hand-Buche verhält, dazu, die hauptſächlichſten Erſcheinungen in der Natur und im Menſchen-Leben der Jugend im Zuſammenhange vorzuhalten und ſo einzuprägen, daß nicht ſowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verſtand zu kalter Beurtheilung gereizt, ſondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und geſtärkt werde.

d) Der Stufengang ſelbſt iſt dabey, abgeſehen von dem, was dem Religions-Unterrichte angehört, folgender:

1. In der Vorbereitungs-Klaſſe benützt der Lehrer die in der bibliſchen Geſchichte, beim Leſen und Schreiben, oder ſonſt vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Anſicht ihrer nächſten Umgebung und ihrer Lebens-Verhältniſſe zu verſchaffen.
2. In der untern Klaſſe ſetzt er in derſelben Weiſe den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Geſichts-Kreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Ueberſicht über die allerwichtigſten dieſer Erſcheinungen und Verhältniſſe gewinnen.
3. Nunmehr führen die Diktaten und die 1te Hälfte des Leſe-Buchs den Schüler in der Mittelklaſſe dahin, daß er die Welt und ihre Erſcheinungen aber immer mit vorzugsweiſer Beachtung ſeines Vaterlandes genauer kennen lernt;
4. bis endlich die 2te Hälfte des Leſe-Buchs ſammt den Diktaten u. d. gl. in der obern Klaſſe den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigſten fremden Ländern und deren Erzeugniſſen, ſowie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geſchichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis ſeines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zuſammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er ſie für ſeinen künftigen Lebens-Beruf zu ſeinem und dem allgemeinen Beſten benützen und anwenden ſoll.

Anlage 8.

Auszug

aus der Schul-Ordnung für die Gymnaſien und lateiniſchen Schulen des Königreiches Bayern, dann der Vollzugs-Vorſchrift vom 3ten Februar 1834 in Betreffe des Fortbeſtandes der IVten Gymnaſial-Klaſſe, den Unterricht in der teutſchen Sprache und den Realien an der lateiniſchen Schule betreffend.

§. 19.

In der teutſchen Sprache ſollen die beiden unterſten Klaſſen mit Rückſicht auf die Kenntniſſe, welche die Schüler ſchon mit gebracht haben, einen fortſchreitenden gramatikaliſchen Unterricht erhalten. Mit dieſem theoretiſchen Unterrichte ſoll durch die vier Klaſſen ein praktiſcher, mit Hilfe eines in angemeſſener Stuffenfolge fortſchreitenden teutſchen Leſe-Buches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Leſen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter

6 *

Stücke, Bildung zuerſt einfacher, dann zuſammengeſetzter Sätze, endlich zuſammenhängender Aufſätze (namentlich Ueberſichten und Auszüge des Geleſenen) erzielt werde. Ueberdies wird von den Lehrern erwartet, daß ſie bey jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung, auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Mutterſprache angemeſſen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeſchlichenen Fehler gegen die deutſche Gramatik angemeſſen bemerken und berichtigen, und beſonders bey den ſchriftlichen Uebungen in dieſer Beziehung eine wirkſame Cenſur üben.

§. 20.

Dem Sprach = Unterrichte ſoll, der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geſchichte zur Seite gehen und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik ſoll in der erſten Klaſſe der lateiniſchen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungs = Arten mit der Bruch = Rechnung anfangen, und in den übrigen Klaſſen bis zur Buchſtaben-Rechnung ausſchließlich durgeführt werden, mit beſonderer Hervorhebung des praktiſchen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der Iten Klaſſe der lateiniſchen Schule ſoll allgemeine Geographie, in der IIten Klaſſe Geographie von Teutſchland, in der IIIten allgemeine Geſchichte, in der IVten teutſche mit der vaterländiſchen Geſchichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geſchichte ſoll hauptſächlich beabſichtigen, die wichtigſten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtniſſe einzuprägen, nur von dem Faßlichſten und zugleich Anziehendſten eine ausführliche Erzählung geben, dieſe aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geſchichts = Vortrag ſtets mit Hinweiſung auf vorhandene Karten zu begleiten, ſo wie in den geographiſchen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntniſſe, namentlich aus der Natur-Geſchichte einzuflechten.

§. 26.

Für die beiden untern Klaſſen der lateiniſchen Schule, ſoll ein in der Regel von allen Schülern der Klaſſe zu beſuchender Unterricht in der Calligraphie ertheilt, und beſonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten geſehen werden.

In den beiden obern Klaſſen wird ein Unterricht in der Calligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlaſſen, Schüler, welche hierin einiger Nachhilfe bedürfen, dem Schreib = Lehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweiſen.

Unterricht in den neuern Sprachen beſonders in der franzöſiſchen, im Geſang und Tonkunſt, ſoll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Anlage 9.

Ueberſicht

der Renten aus den, den Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen zugewendeten Fonden der höheren Bürger-Schulen.

Lauf. Nr.	Kreis	Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu	Zugewendete Fonds-Summen aus den für höhere Bürger-Schulen beſtimmten Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Iſar	München	3340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freyſing	—	—	
4	Unterdonau	Paſſau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghauſen	—	—	
7	Regen	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau	Augsburg	1800	—	
10	"	Dilingen	375	—	
11	"	Kaufbeuern	425	—	
12	"	Kempten	1040	—	
13	Rezat	Nürnberg	3300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1200	—	
16	"	Fürth	1840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunſiedel	120	—	
24	Untermain	Würzburg	1000	—	
25	"	Aſchaffenburg	1590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein	Kaiſerslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweybrücken	200	—	
30	"	Landau	1285	—	
		Im Ganzen	23017	4	

Anlage 10.

Ueberſicht
der Zuſchüſſe aus Kreis-Fonden für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

Lauf. Nr.	Kreis.	Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu	Zuſchüſſe aus Kreis-Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Iſar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freyſing	1950	—	
4	Unterdonau-	Paſſau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghauſen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter ſind 1250fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dilingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter ſind 2500fl. für Tilgung eines Bau-Kapitals begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunſiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aſchaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiſerslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweybrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		Im Ganzen	52360	—	

Anlage 11.

Exigenz

der

Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule

zu

pro

Einnahme.

1.	Zuſchuß aus den Kreis-Fonden für Induſtrie und Kultur	fl.	kr.
2.	" " " " " Fakultativ-Zwecke	"	"
3.	Beitrag aus der Gemeinde-Kaſſe	"	"
4.	" " " Kreis-Schuldotation	"	"
5.	Beiträge aus Lokal-Stiftungen, und zwar		
	a) aus der N. Stiftung	"	"
	b) ꝛc. ꝛc.	"	"
6.	Ertrag der Schulgelder	"	"
7.	Freiwillige Beiträge	"	"
8.	ꝛc. ꝛc.		

Vortrag.	Exigenz für					
	Statusmäßige Beſoldung.					
	Fixe Geld-Gehälter.		Neben-Bezüge an Naturalien.			
			Gattung und Quantität.			
			Waizen.		Roggen.	
	fl.	kr.	Schäffel.	Mtz.	Schäffel.	Mtz.
I. Lehrer-Beſoldungen.						
1.						
2.						
3.						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1. Funktions-Remuneration des Rektors N.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
III. Real-Exigenz.						
1. Für den botaniſchen Garten						
2. Für den Lehrapparat						
3. Für Verſuche						
4. Für Schreibmaterialien, Amts- und Bürequ-Requiſiten						
5. Für Inſertions- und Druckkoſten . . .						
6. Für Reinigung des Lokals						
7. Für Beheizung und Beleuchtung . . .						
8. Für Poſtporto und Botenlöhne						
9. Für Preisbücher						
10. Für Reſerve Fond						

das Jahr 18 . .

und beſondere Neben-Bezüge.								Mehrbezüge, Quieſcenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen.		Real-Erigenz.		Geſammt-Summe.		Bemerkungen.
Aufſchlag nach den Budget-Preiſen.		Funktions-Remunerationen.		Mieth-Zinſe.		Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Abſchluß.

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Activ (Paſſiv) Reſt	fl.	kr.

Deckungs-Mittel des Paſſiv-Reſtes.

Anlage 12.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raſchen Herſtellung entſprechender Zeichnungs-Vorlagen iſt durch die eingeſendeten Arbeiten der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen dann der Schullehrer-Seminare, noch mehr aber durch die zur Ausſtellung gebrachten Leiſtungen der Volks-Zeichnungs-Schulen zur vollſten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß ſchriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugs-Organe der manigfachſten Art und der verſchiedenſten Bildungs-Grade das Geſchriebene ins Leben übertragen ſollen, und daß gebotene Vorlage-Blätter der materielle applikative Theil der Inſtructionen, der einzige Weg zur Einheit der Beſtrebungen, zur zweckmäßigen Abſtufung des Unterrichts und das einzige Mittel ſind, der Sache das Uebergewicht über die Speculationen der Kunſt-Händler zu ſichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I. Es ſollen ſchleunigſt vollſtändige Vorlagen für die Zeichnungs-Schulen aller Categorien hergeſtellt werden.

II. Die Entwerfung derſelben wird der königl. Akademie der bildenden Künſte, als dem geſetzlichen Mittelpunkte der künſtleriſchen Bildung im Staate im Vereine mit den Vorſtänden der drey königl. polytechniſchen Schulen, Ober-Ingenieur und Rektor Pauli, Rektor Schaerer und Rektor Leo übertragen.

III. Druck und Verlag ſind dem königl. Central-Schulbücher-Verlag zur Pflicht gemacht, welcher ſeiner Beſtimmung gemäß die deßfalls nöthigen Ausgaben inclusive der Honorare, aus ſeinen Fonden vorſchießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem geſicherten Abſatze an alle Zeichnungs-Schulen, den vollen Erſatz ſeiner Auslagen finden wird.

IV. Da der Zweck des ſo umfaſſend geſtalteten Zeichnungs-Unterrichtes dahin geht, das Zeichnen als techniſche Sprache, gleich der Schrift-Sprache, über alle Claſſen der Nation auszudehnen und durch dieſe techniſche Sprache die beſſere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der

Fabrik-Beſitzer zum Verſtändniſſe der Maſchiuen, und der Guts-Beſitzer zu Beurtheilung von Bau-Planen und verbeſſerten Acker-Werkzeugen, auch erhöhten Kunſt-Sinn und den ächten Uibergang der Kunſt in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, ſo muß vor allem die Wahl der (ausſchließend dem Gebiete des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zu entnehmenden) Gegenſtände in der Art bemeſſen werden, daß neben den allgemeinen Erfoderniſſen auch jede ſpecielle Richtung ihren ſpeciellen Bedarf vollſtändig gedeckt finde, daß ſonach landwirthſchaftliche mit induſtriellen Maſchinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Catun-Drucker, die Tapeten-Fabrikanten u. ſ. w.) mit rein architektoniſchen Ornamenten abwechſeln, und daß dieſe Mannichfaltigkeit der Objekte, durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie geſetzt, und durchgehends von jenem Ernſte durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten iſt in dem Werke keine ſpecielle Rückſicht zu nehmen. Vielmehr ſind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungs-Unterricht bey Mädchen in jenen Behufs der feineren Hand-Arbeiten ſich ſcheidet, zu Gunſten der weiblichen Arbeits-Schulen eigene Vorlagen durch einen Zuſammentritt verſtändiger Perſonen auszuarbeiten zu laſſen, und dieſe als geſonderte Vorlags-Artikel zu behandeln und zu debitiren.

V. Das Werk ſoll in zwey Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Volks-Zeichnungs-Schulen, und

b) in die Vorlagen für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

VI. Jeder dieſer Haupttheile ſoll nach Kurſen eingetheilt werden, und für jeden Curs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewiſſes Gebiet von Gegenſtänden zum Zwecke hat, z. B. Wohn-Gebäude überhaupt, landwirthſchaftliche Gebäude, landwirthſchaftliche Geräthe, induſtrielle Gebäude u. ſ. w.

VII. Die einzelnen Blätter jedes Heftes ſind durch eigene Bezeichnungen, in ſolche, welche jede Schule abſolut haben muß, und in ſolche auszuſcheiden, deren Anſchaffung oder Nicht-Anſchaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner ſind die Blätter jedes einzelnen Heftes in ſich ſelbſtſtändig zu nummeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entſprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch dieſe die jeweiligen Fortſchritte ſowohl der Kunſt als der landwirthſchaftlichen- und induſtriellen Technik unbemerkt, aber um ſo ſicherer und wirkſamer in die Schulen und durch dieſe in die Maſſe der Nation übertragen werden können.

VIII. Da übrigens der Zeichnungs-Unterricht ſtets unvollſtändig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darſtellung von Körpern nicht auch die Anſchauung derſelben verbunden würde, und da ſowohl des Verſtändniſſes der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktiſchen Richtung des geſammten techniſchen Unterrichts wegen, von abſoluter Nothwendigkeit, und eben deshalb unbedingt geboten iſt, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachſten Dorf-Schule bis zu den vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, ſo iſt gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagen-Sammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücher-Verlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Curſen u. ſ. w. dasjenige in analoge Anwendung zu

kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Abſicht auf die Zeichnung-Vorlagen feſtgeſetzt wurde.

IX. Die körperlichen Vorlagen ſind in der Art zu bemeſſen, daß bey mathematiſch begrenzten, und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchſchnitt darſtellungsfähigen Gegenſtänden durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bey Körpern von weniger geſetzmäßiger Begrenzung, zu deren möglichſt klaren Darſtellung, Licht und Schatten zu Hilfe genommen werden müſſen, durch den prakiſchen Nachweis des Schattens, dem Vorſtellungs-Vermögen der Jugend aufgeholfen, und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darſtellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die k. Akademie der bildenden Künſte im Vereine mit den Vorſtänden der drey polytechniſchen Schulen des Reiches wird ſich von ſelbſt berufen fühlen, dieſem großen nicht nur für Bayern, ſondern auch für das geſammte teutſche Vaterland hochwichtigen Werke die ſorgfältigſte Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erſcheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und ſomit die gleichzeitige Regelung des Zeichnungs-Unterrichtes in allen ſeinen Abſtufungen zu bewirken, und in der möglichſt kürzeſten Friſt das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des königlichen Beſchützers der Künſte und Wiſſenſchaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München den 3. Dezember 1835.

An
die k. Akademie der bildenden Künſte alſo ergangen.

Anlage 13.

Inſcriptions-Zeugniß.

Der N. N. iſt (auf dem Grunde des von ihm produzierten Schluß-Zeugniſſes der vollendeten lateiniſchen Schule) — (des Ueberweiſungs-Zeugniſſes aus der Werk- und Feyertags-Schule) bey der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu N. N. (Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule I. und II. Klaſſe) als Schüler des I. (II. III.) Kurſes inſcribirt, und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgeſtellt worden.

K. Rektorat der . . . . Schule zu N.

Anlage 14.

Directiven für die Auswahl der Preis-Bücher.

Das nummeriſche Verhältniß der Preiſe, ſowie die Gegenſtände derſelben ſind durch §. 48 der Inſtruktion feſtgeſetzt. Bezüglich der Auswahl wird beſtimmt, was folgt:

1) Aus jedem techniſchen Lehr-Gegenſtande ſoll, ſo viel möglich ein Preis ertheilt werden.

2) Was die Realien betrifft, ſo koncurriren in der Preis-Bewerbung diejenigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schüler, welche die Realien an den Gymnaſien hören, mit den Gymnaſial-Schülern in jenen Realien-Gegenſtänden, für welche ſchulordnungsmäßig beſondere Preiſe gegeben werden.

3) Aus den Realien, welche an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ſelbſt gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der ſich in allen, oder den meiſten derſelben durch Kenntniſſe vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Kurſe ein Preiß vertheilt.

4) Um das religiöſe Gefühl zu beleben und dem Religions-Unterrichte an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule ſeinen wohlthätigen Einfluß und ſeine Würde zu ſichern, ſoll auch in dem letzten Curſe für jede Confeſſion ein, in einem Erbauungs-Buche oder ſonſt einer Schrift moraliſchen Inhalts beſtehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drey Jahres-Curſen ein ausgezeichnet ſittliches Betragen gepflogen, und die gründlichſten Kenntniſſe in der Religion bewährt hat.

5) Die Auswahl der Preiſe-Bücher ſteht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrer-Rathe zu.

6) Die Auswahl ſelbſt richtet ſich theils nach der Größe der verfügbaren Geld-Mittel, theils nach den beſondern Studien- und Berufs-Verhältniſſen des Preis-Trägers. Bücher und Inſtrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überſchreitenden Preiſes, eignen ſich nicht zur Auswahl. Auch iſt jederzeit auf beſondere Brauchbarkeit des Buches für den Preis-Träger zu ſehen, und daher ſo viel wie möglich ein ſolches Buch zu wählen welches entweder als Hilfsmittel für das Studium (z. B ein Lehr-Buch für den nächſt höheren Curs), oder als Beförderungs-Mittel der weitern theoretiſchen oder praktiſchen Ausbildung dient, und dann noch vom weſentlichen Vortheile iſt, wenn der Schüler die techniſche Schule vollendet, und in einen praktiſchen Beruf bereits eingetreten iſt.

7) Werke inländiſcher Verfaſſer, oder Verlags-Artikel inländiſcher Buchhandlungen ſind hiebey vorzugsweiſe zu berückſichtigen, und Schriften ausländiſcher Schriftſteller, oder Verlags-Artikel ausländiſcher Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften vom gleichem Werthe nicht darbiethet.

8) Werden die Preiſe in Geld beſtimmt, ſo ſind hiezu die Geſchichts-Thaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es ſind jedoch bey jenen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen, bey welchen die Gemeinden ſelbſt den Aufwand für die Preiſe übernehmen, deren Wünſche bey der Auswahl möglichſt zu

berückſichtigen. Insbeſondere ſollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preiſe mit Genehmigung der Kreis = Regierung bereits Verfügungen getroffen worden ſind (z. B. daß den Preis-Trägern ſtatt der Preiſe Kapital = Briefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinſung zugeſtellt werden) aufrecht erhalten werden.

9) Jeder bey der Auswahl ſich ergebende Anſtand oder Colliſions-Fall iſt der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur Entſcheidung anzuzeigen.

Anlage 15.

Abſolutorium

für den

Landwirthſchafts = (Gewerbs=) Schüler N. N. aus N. im N. Kreiſe.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . . Schule in die (Kreis)-Land-Wirthſchafts = und Gewerbs-Schule zu N. mit dem Zeugniſſe der . . . . . Befähigung verſehen, eingetreten, und daſelbſt als Landwirthſchafts = (Gewerbs=) Schüler unterm . . ten . . . inſcribirt worden iſt, in der unter Leitung eines Kommiſſärs der techniſchen Hochſchule (der polytechniſchen Schule zu N.) vorgenommenen Schluß-Prüfung aus den techniſchen Lehr Gegenſtänden, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugniſſes an dem Gymnaſio zu N. (der Landwirthſchafts = und Gewerbs-Schule) mit Benützung (des Tranſitoriums) gehörten Real = Gegenſtänden ſolche Fortſchritte gezeigt und über Fleiß und Betragen ſolche Zeugniſſe erlangt hat, daß er an eine höhere techniſche Lehr-Anſtalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, ſo wird demſelben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechniſche Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. und XII. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 in Folge des §. 46 der Inſtruktion im Wege der Diſpenſation) an der techniſchen Hochſchule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungs = Kommiſſär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgeſtellt.

N. . . . . ten 183

K. Kreis = Landwirthſchafts = und Gewerbs = Schule.

Unterſchrift des Prüfungs = Kommiſſärs.	Unterſchrift des Rektors.

Anlage 16. a.

Prüfungs-Zeugniß

für

die Candidaten des Lehramts der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrſtellen der . . . . . . an einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule beſtanden hat, ſo iſt demſelben hierüber gegenwärtiges von ſämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion unterſchriebenes Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgefertigt und zugeſtellt worden.

Anlage 16. b.

Prüfungs-Zeugniß

für

die Candidaten des Lehramtes der polytechniſchen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrſtellen der . . . . an einer polytechniſchen Schule beſtanden hat, ſo iſt demſelben hierüber gegenwärtiges von ſämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion unterſchriebenes Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgefertigt und zugeſtellt worden.

Anlage 17.

Qualifikations-

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion.	Ledig oder verheirathet?
	Ort	Jahr	Monat	Tag		
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen.		Dermaliger Haupt-Beruf.	Verwendung an der Anſtalt als		Zeit der Anſtellung oder Verwendung bey der Arbeit.			Sparten des Lehr-Vortrages.
Wann?	Note.		Lehrer.	Gehilfe.	Jahr.	Monat.	Tag.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

in Hinſicht auf								
Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend ꝛc.	Techniſche Bildung.	Religioſität u. Sitten. (Aufführung.)	Sinn für ernſtes Studium ꝛc.	Treue und bürgerliche (politiſche) Geſinnungen.	Allgemeines Ergebniß der Befähigung.	
ſchriftl.	mündl.						Nach dem Urtheile des Vorſtandes der Anſtalt.	Gutachten der Kreis-Regierung u. des Scholarchats.
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Tabelle.

Geiſtlich oder weltlich?	Studien.					Beſtandene Lehramts-	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Bezüge.												Qualifikation	
Von der techniſchen Schule				Von andern Anſtalten				Summa aller Bezüge				Geiſtes-Anlagen.	Kenntniſſe
In Geld.		An Naturalien in Geldanſchlag.		In Geld.		An Naturalien in Geldanſchlag.		In Geld.		An Naturalien in Geldanſchlag.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Vorherrſchende Richtung.	Beſondere Kenntniſſe.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klaſſifikations-Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen.	Künſte.		
48	49	50	51	

Anlage 18.

Formular
für die Abfaſſung der Jahresberichte.

Damit in den Jahres-Berichten der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen eine gewiſſe Gleichförmigkeit und Uebereinſtimmung ſichtbar werde, ſollen dieſelben ſoviel möglich nach folgenden Haupt-Abſchnitten abgefaßt werden.

I. Nach einem kurzen, die Lehr-Curſe der Schule und die in jedem derſelben Unterricht gebenden Profeſſoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahres-Bericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenſtände (der techniſchen und Realien) und der hiebey gebrauchten Lehr-Bücher, ſodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehr-Curſe, in alphabetiſcher Reihenfolge mit Bemerkung des Geburts-Ortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangs-Platz eines jeden, mit beſonderer Hervorhebung der mit Preiſen beſchenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schluſſe

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche ſich während des Schuljahres in Anſehung des Lehr-Perſonals, der innern und äußern Verhältniſſe der Schule, ihrer Dotation, u. ſ. w. ergeben haben, ſowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende ſpecielle Anordnung der Staats-Regierung aufgeführt.

II. Dem Jahres-Bericht wird ein Progamm angefügt.

Daſſelbe iſt der Bearbeitung eines dem techniſchen Lehrſtoffe der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule entnommenen Gegenſtandes gewidmet.

Die Abfaſſung deſſelben wechſelt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverſtändniß derſelben unter ſich, oder durch den Schul-Rektor zu beſtimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenſtandes bleibt jedem Lehrer überlaſſen, jedoch iſt dieſer gehalten, ſein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einſicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überſchreiten, wenn die Exigenz der Anſtalt eine Mehrsausgabe geſtattet.

Anlage 19. a.

Zeugniß.

Dem Kunſt- (Bau-) Eleven der bildenden Künſte Herrn aus wird auf den Grund des §. 5. der allerhöchſten Verordnung vom 16ten Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachſtehenden ihm von dem Direktorio jener Akademie bezeichneten Collegien der königl. Ludwig-Maximilians-Univerſität . .

. . .

. . .

in ſoferne und in ſolange geſtattet worden ſey, als er in den Collegien und in dem Univerſitäts-Gebäude den Geſetzen und Vorſchriften der Hochſchule und den jeweils beſtehenden Verordnungen vollkommen und vollſtändig nachlebt, und ſich ſo benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochſchule theilnehmenden Jünglinge gefodert werden kann und muß.

München den ten

K. Rektorat der Univerſität München.

. . . .

der Zeit Rektor.

Anlage 19. b.

Wir Rektor und Senat der N. Univerſität. zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

iſt der Candidat der Induſtrie (N. N.)

nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldigſte Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichts-Gegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar:

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Natur-Geſchichte und Botanik, über Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſo wie zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Collegiums, über die dem rein techniſchen Beamten, den größern Guts-Beſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayeriſchen Civil-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Rechtes, und

b) vermöge ſeines beſondern Berufs zur Theilnahme an den Vorleſungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Waſſerbau, Civil-Baukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthſchaft,

dann zu dem Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Beurkundung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Anlage 19. c.

Wir Rektor und Senat der N. Univerſität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

iſt der Candidat der Forſt-Wiſſenſchaft (N. N.)
nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldigſte Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichts-Gegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar:

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Natur-Geſchichte und Botanik, über Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſo wie zum Beſuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu leſenden populären Kollegiums, über die dem rein techniſchen Beamten, den größern Gutsbeſitzern und Fabrikanten; den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayeriſchen Civil-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Rechtes, und

b) insbeſondere vermöge ſeines Berufes zur Theilnahme an den Vorleſungen über das ganze Gebieth der theoretiſchen und praktiſchen Forſt-Wiſſenſchaft, über Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Finanz-Wiſſenſchaft, Polizey-Wiſſenſchaft und Polizey-Recht, dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Beurkundung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Anlage 19. d.

Wir Rektor und Senat der N. Univerſität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

iſt der Candidat der Landwirthſchaft (N. N.)

nachdem derſelbe durch Hand-Gelübde ſich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldigſte Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;
zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichts-Gegenſtänden der hieſigen Hochſchule, und zwar gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen

a) über Logik, Metaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, über Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völker-Kunde, dann zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Guts-Beſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayeriſchen Civil-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Rechtes, insbeſondere aber vermöge ſeines beſonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorleſungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthſchaft, über Staatswirthſchaft, Civil-Baukunde, und über Wirthſchaft der Gewerbe,

dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Beurkundung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeit-

lichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Anlage 19. e.

Wir Rektor und Senat der N. Univerſität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

iſt der Candidat der Pharmazie N. N.
nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldigſte Ehrfurcht zu erweiſen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität, und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;
zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichts-Gegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar;

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Natur-Geſchichte und Botanik, Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völker-Kunde ſowie zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Kollegiums, über die, dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayeriſchen Civil-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Rechts; und

b) vermöge ſeines beſonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorleſungen über medizinische Botanik und über die verſchiedenen pharmazeutiſchen Gegenſtände, dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute zugelaſſen worden ſey, zu deſſen Bekräftigung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 19.

Augsburg, den 9ten May 1836.

Inhalt:

153.) Den Inſtanzen-Zug in gewerblichen Gegenſtänden, namentlich die Unzuläſſigkeit der Berufnng an das königliche Staats-Miniſterium des Innern als IIIte Inſtanz betr. 154.) Der Bezug des Malz-Aufſchlags von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der allerhöchſten Anordnung vom 29. September 1829. 155.) Das Zoll-Weſen. 156.) Ueber den Verkehr mit der freyen Stadt Frankfurt. 157.) Preis-Aufgaben zur Beförderung der Induſtrie. 158.) Die Beſchlagnahme der Flugſchriften: „Der Keuſchheits-Wächter,“ und „Aufruf an die Deutſchen zur Bildung eines National-Vereins.“ 159.) Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. 160.) Unterricht für die Hufbeſchlag-Schmiede. 161.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Förrenbach. 162.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Lonnerſtadt im kgl. Dekanate Bamberg. 163.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Unter-Leinleiter im k. Dekanate Bamberg. 164.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Schottenſtein im kgl. Dekanate Michelau. 165.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Wirbenz im kgl. Dekanate Kreußen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLIII.) ad Nrm. 12567.

(Den Inſtanzen-Zug in gewerblichen Gegenſtänden, namentlich die Unzuläſſigkeit der Berufung an das königl. Staats-Miniſterium des Innern als IIIte Inſtanz betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 8. Februar d. J. wird den Kreis-Angehörigen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Das Geſetz über die Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen in den ſieben ältern Kreiſen des Königreichs ſetzt in ſeinem Artikel X unter Ziffer 2. ausdrücklich feſt:

„daß über die Befugniß zum Gewerbe in Folge „einer Conceſſion oder einer Bewilligung über „den Umfang und die Erlöſchung derſelben, ſo „wie über jede andere unter Gewerbs- oder „Privilegien-Inhabern entſtehende, nach admini- „ſtrativen oder gewerbspolizeylichen Beſtimmun- „gen zu entſcheidende Irrung die Polizey-Be- „hörden in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungs- „Kreiſe zu beſchließen und zu verfügen haben, „und daß gegen die Beſchlüſſe der Unter-Be- „hörden nur noch eine einzige Berufung an die „nächſt vorgeſetzte höhere Stelle zuläſſig ſey.“

Dieſer geſetzlichen Beſtimmung gemäß hat das königl. Staats-Miniſterium des Innern vom 11ten September 1825 an, in allen der primitiven Beſcheidung der Polizey-Behörden zugewieſenen, ſohin erſt in zweyter Inſtanz die kgl. Kreis-Regierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht exiſtirende dritte Inſtanz zurückgewieſen, und auch auf eingelangte Beſchwerde das ihm geſetzlich vorbehaltene Oberaufſichts-Recht lediglich dann wirkſam werden laſſen, wenn der erſt- oder zweytinſtanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebt. Inzwiſchen ſcheinen die dießfalſigen Grenz-Linien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da ſtets noch ſehr häufig, und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten theils förmliche Berufungen gegen zweyt-inſtanzliche Regierungs-Beſchlüſſe, theils Nullitäts-Beſchwerden einlangen, welche ſich bey näherer Analyſe lediglich als verſteckte und mit einem heterogenen Rubro verſehene Apellationen darſtellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung iſt, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu ſchirmen, da ferner namentlich nun nach vollſtändig geregeltem und mit den ſtändiſchen Wünſchen in möglichſten Einklang geſetzten Vollzuge des Gewerbs-Geſetzes durchaus nöthig erſcheint, den Competenz-Verhältniſſen auch in dieſer Materie ihre volle Aufrechthaltung zu ſichern; ſo wird die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern hiemit beauftragt, die Kreis-Angehörigen mittelſt Bekanntmachung der gegenwärtigen Entſchließung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt über die oberwähnten Grenz-Linien der Miniſterial-Einwirkung auf die gefaßten Beſchlüſſe der Unter-Behörden und der nächſt vorgeſetzten Stelle bereits vollſtändig erledigten Gewerbs-Fragen, und über den weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem Inſtruiren für die Zukunft, und dem Abändern concret entſchiedener Fälle mit dem Beyfügen aufmerkſam zu machen, daß

1.) Berufungen an das k. Staats-Miniſterium des Innern in ſolchen Gewerbs-Gegenſtänden, deren primitive Beſcheidung nach Maaßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 15. Auguſt 1834, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. und 2. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen über das Gewerbs-Weſen betreffend, nicht den k. Kreis-Regierungen reſervirt, ſondern dem Wirkungs-Kreis der äußern Polizey-Behörden zugewieſen iſt, durchaus unſtatthaft ſeyen, und deßhalb (abgeſehen von dem etwaigen Streichen des Deſervites) auch fortan wie bisher unberückſichtiget zu den Akten gelegt werden müſſen, und daß

2.) Beſchwerden gegen derley Beſchlüſſe eine Geltendmachung des durch Art. 12. Abſ. 3. des Geſetzes vom 11ten September 1825 vorbehaltenen Oberaufſichts-Rechts bezüglich des concreten Falles nur in ſoferne zu gewärtigen haben, als durch dieſelbe eine wirkliche die Nichtigkeit

begründende Verletzung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen nachgewieſen wird.

München den 8. Februar 1836.

CLIV.) ad. Nrn. 19271.

(Der Bezug des Malz-Aufſchlags von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der allerhöchſten Anordnung vom 29ten September 1829 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle giebt die von Sr. Majeſtät dem Könige wegen Erneuerung oder Bewilligung des Lokal = Malz = Aufſchlags allergnädigſt gegebene Entſchließung in dem nachfolgenden Abdrucke eines höchſten kgl. Miniſterial-Reſcriptes vom 21ten v. Mts. zur Kenntniß aller Gemeinden des Oberdonau-Kreiſes, welche darin einen neuerlichen Beweis des königlichen Wohlwollens und des hohen Nutzens der allerhöchſt angeordneten Wirthſchafts = und Schuldentilgungs = Plane erblicken werden.

Augsburg den 4ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats = Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben am Borde der Medea im Hafen von Ancona allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß von nun an Erneuerungen oder Bewilligungen des Lokal-Malz-Aufſchlags zum Zwecke der Tilgung von Gemeinde-Schulden nur auf den Grund der vorſchriftsmäßig verfaßten Schulden = Tilgungs = Plane, unter dieſer Vorausſetzung aber auf die volle Dauer der durch die genehmigten Plane feſtgeſetzten Tilgungs- = Periode, und zwar unter folgenden eben ſo wohlwollenden als ſichernden Beſtimmungen allerhöchſt ertheilt werden:

1.) das ohnehin, wie ſich von ſelbſt verſteht, in keinerley Weiſe bezüglich des Ziffers ſeines Ertrages gewährleiſtete Gefäll des Lokal-Malzaufſchlags bleibt unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen, welche im Verlaufe der Tilgungs-Periode bezüglich des ärarialiſchen Malz = Aufſchlages etwa Platz greifen könnten;

2.) die ertheilte Bewilligung erlöſcht in dem Augenblicke von ſelbſt, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchſte Genehmigung ganz oder theilweiſe, und zwar gleich viel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorſchüſſen zu einem andern als dem feſtgeſetzten Verzinſungs = und Tilgungs-Zwecke verwendet würde;

3.) die Zurücknahme oder Beſchränkung der allerhöchſten Bewilligung im Laufe der Tilgungs-Periode bleibt für den Fall vorbehalten, wenn entweder

a.) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen die verfügbaren Mittel für die Schulden-Tilgung unbeſchadet des Current-Dienſtes vermehren, oder

b.) der Staat ſich bewogen finden ſollte, die Aufhebung des Communal-Aufſchlag-Gefälles im Allgemeinen, ſey es auf adminiſtrativem, ſey es auf legislativem Wege anzuordnen.

München den 21. April 1836.

CLV.) ad Nrm. 17829.

(Das Zoll-Weſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Verfügungen, das Zoll-Weſen betreffend, werden hiemit zur Kenntniß der Betheiligten veröffentlicht.

Augsburg den 3ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck Nr. I.

sub. Nro. 4194.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach einer von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 19ten v. Mts. an die kgl. General-Zoll-Adminiſtration ergangenen Entſchließung bezeichneten Betreffes hat vor der Hand die Erhebung eines Weg-Geldes auf der ganzen Länge des Inn-Fluſſes, ſowohl für die Ein-, als für die Durchgangs-Güter zu unterbleiben.

München den 4ten März 1836.

Abdruck Nr. II.

sub Nro. 2664.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

(Chauſſée-Geld auf den im Durchgang befreyten Straßen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen des Chauſſée-Geld-Geſetzes vom 1ten July 1834 Abſchnitt III. pos. 2 und der Dienſt-Anweiſung vom 20ten September d. J. §. 3. wird das kgl. Haupt-Zoll-Amt mit Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 24ten Dezbr. 1835 Nro. 19001, Erleichterung in der Durchfuhr auf gewiſſen Straßen-Zügen betreff., in Folge höchſter Finanz-Miniſterial-Ermächtigungen vom 15ten und 27ten Februar d. J. Nr. 1763 und 2354 beauftragt, auf den in die Kategorie des Durchgangs-Zoll-Tarifs Abth. III. Abſchn. IV. gehörigen Straßen-Zügen, nemlich:

1.) auf den Straßen, welche öſtlich des Straßen-Zuges von Waldſaſſen nach Pfranten (dieſen eingeſchloſſen) ein- und austreten;

2.) auf den Straßen, welche das Vereins-Gebiet auf der Linie von Kehl (bey Straßburg) bis Mittenwald oder ſüdlich dieſer Linie berühren;

3.) auf den Straßen, welche von den am linken oder rechten Rhein-Ufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Nekar-Häfen über die Grenz-Linie von Baſel bis Mittenwald, und umgekehrt von dieſer Grenz-Linie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Nekar-Häfen ziehen;

4.) auf den Straßen, welche von den Rhein-Häfen oberhalb Mainz auf dem linken Rhein-Ufer oberhalb Neuburg a. Rh., ingleichen auf der Linie von Neu-Lamterburg bis Hablirchen (beyde Orte eingeſchloſſen) ausgehen, und

5.) auf den Straßen, welche von einem Rhein-Hafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rhein-Hafen führen, gleichviel, ob die ganze Straßen-Strecke, oder nur ein Theil derſelben befahren werde, vorbehaltlich allenfallſiger fernerer Verfügungen, das betreffende Chauſſée-Geld nur vom Laſt-Fuhrwerke jener weggeldpflichtigen Güter zu erheben, welche ihre Beſtimmung zum Conſummo in Bayern entweder ſchon erhalten haben, oder bey einem bayeriſchen Eintritts-Zoll-Amte erſt erhalten werden.

Die Beylage III. der Dienſt-Anweiſung für die Chauſſée-Geld-Erhebung ceſſirt ſofort, und die Beſtimmungen des gegenwärtigen Ausſchreibens treten an deren Stelle.

Zugleich wird bemerkt, daß die hier vorgetragenen im Ausſchreiben vom 24ten Dezember 1835. Nro. 19001 lit. a bis e einſchließlich aufgeführten Straßen (Reg.-Blt. Nro. 73. ddo. 28ten Dez. 1835 Seite 1250) von Entrichtung einer Begleit-Schein- und Verbleyungs-Gebühr befreyt ſeyen, nachdem diegedachte Ausſchreibung nur hinſichtlich der Bezeichnung der künftig zu begünſtigenden Straßen-Strecken an die Stelle der Verordnung vom 28ten Dezember 1833 über die Gebühren-Ermäßigung in Anſehung gewiſſer Straßen-Züge getreten iſt, und in dieſer letztern Verordnung die Befreyung von der Bezahlung einer Begleit-Schein- und Verbleyungs-Gebühr bereits ausgeſprochen wurde.

Das kgl. Haupt-Zoll-Amt wird angewieſen, genau hiernach zu verfahren, und ſeine Inkorporationen geeignet zu verſtändigen.

München den 3ten März 1836.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbaur.

Abdruck Nro. III.

sub Nro. 2079.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

(Die theilweiſe Rückvergütung der preußiſchen Rhein-Octroi-Gebühren betr.)

Den kgl. Haupt-Zoll-Aemtern wird nachträglich zur dieſſeitigen Ausſchreibung vom 29ten Dezember v. J. Nro. 19050, die Rückvergütung der preußiſchen Rhein-Octroi-Gebühren betreffend, als Erläuterung und Ergänzung Nachſtehendes eröffnet:

1.) Die Rückvergütung der beſagten Rhein-Octroi-Gebühren mit zwey Drittheilen ihres Betrages wird der deßfallſigen Vereinbarung zwiſchen den betreffenden Regierungen gemäß, nur für überſeeiſche Waaren geleiſtet.

2.) Behufs der Würdigung des Anſpruches auf dieſe Rückvergütung und ihres Betrags muß auch der Ort des preußiſchen Staats-Gebietes nachgewieſen werden, an welchem die Waaren zum erſtenmal die Waſſer-Straſſe des Rheins betreten haben.

Indem man daher die k. Haupt-Zoll-Aemter und durch dieſe die betreffenden Inkorporationen beauftragt, die Rückvergütung nur für die sub 1. genannten Waaren und beim Vorhandenſeyn auch der sub 2. bemerkten Nachweiſung zu gewähren, wird noch angefügt:

a) der Handels- und Fabrik-Stand iſt zu verſtändigen, daß es demſelben obliege, auf geeignete Weiſe dafür Sorge zu tragen und zu veranlaſſen, daß der Eintritts-Ort der Waaren ſo wie der Betrag der wirklich bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren von dem betreffenden preußiſchen Rhein-Zoll-Amte immer gehörig beurkundet werde, damit die Waaren ſofort mit der vorgeſchriebenen Nachweiſung an die Zoll-Behörden, welche die ſchließliche Abfertigung zu pflegen haben, gelangen können;

b) der Eintritts-Ort iſt deßhalb auch in den amtlichen Regiſtern und den betreffenden Ausfertigungen, welche nach Beſchaffenheit der Fälle die Waaren zu begleiten haben, eben ſo vorzumerken und resp. überzutragen, wie dieſes in der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 29ten Dez. v. Js., bezüglich der bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren vorgeſchrieben worden iſt.

München den 15ten Februar 1836.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbaur.

Abdruck Nro. IV.
sub Nro. 668.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

(Den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dem Nekar betr.)

Nachdem die großherzoglich-badiſche Regierung den zwiſchen Bayern, Preußen, Würtemberg und dem Großherzogthum Heſſen getroffenen Verabredungen, wonach dieſe Staaten auf dem Rhein und ſeinen Neben-Flüſſen ſich gegenſeitig den vollen Erlaß der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Rekognitions-Gebühr) für alle im ſteuerlich-freyen Verkehr befindlichen Gegenſtände mit Ausnahme der notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſe zugeſtanden haben, vom 1ten Januar 1836 an, mit den vollen Sätzen ihrer Rhein-Zölle auf der Strecke von der großherzoglich-heſſiſchen Grenze bis Neuburg, und mit zwey Drittheilen der Sätze ihrer Nekar-Zölle, ſowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt, beygetreten iſt; ſo wird dieſes den kgl. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wiſſenſchaft und Bekanntmachung an die Inkorporationen und den Handelsſtand eröffnet, und zur Erläuterung beygefügt, daß von den oben bemelten Gegenſtänden nunmehr auſſer der Schiffs-Gebühr an Rhein-Octroi

a) zu Mainz nur der herzoglich-naſſauiſche Antheil;

b) zu Mannheim bey der Thalfahrt nur der großherzoglich-heſſiſche Antheil, bey der Berg-Fahrt aber für die Strecke von Mannheim bis Neuburg nichts,

c) zu Neuburg endlich bey der Thalfahrt für die Strecke von da bis Mannheim gleichfalls nichts erhoben werde.

Den gegenwärtigen Stand der badiſchen Nekar-Zölle, auf welche der obenbemerkte Nachlaß von zwey Drittheilen Bezug hat, erſehen die k. Haupt-Zoll-Aemter aus der in Abſchrift beygefügten großherzoglich-badiſchen Verordnung vom 31ten Auguſt 1835.

München den 16ten Januar 1836.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbaur.

Anhang.

Auszug

aus dem großherzoglich-Badiſchen Staats- und Regierungs-Blatt Stück XXXVII. ddo. Karlsruhe den 8ten Sept. 1835.

Leopold
von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge einer mit der kgl. würtemberg'ſchen und der großherzoglich-heſſiſchen Regierung unterm 30ten July und 15ten Auguſt d. Js. getroffenen – die Grundlage der abzuſchließenden Nekar-Schifffahrts-Convention bildenden – Uebereinkunft haben Wir beſchloſſen, und verordnen andurch proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Der bisher beſtandene Nekar-Zoll-Tarif iſt aufgehoben.

Art. 2.

Statt deſſen wird der Rhein-Octroi-Tarif unter den folgenden näheren Beſtimmungen eingeführt.

Art. 3.

Es beträgt

a) der volle Zoll zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr.

b) die Viertels-Gebühr zu Berg $1\frac{1}{2}$ kr., zu Thal 1 kr.;

c) die Zwanzigſtels-Gebühr endlich zu Berg $\frac{3}{10}$ kr. und zu Thal $\frac{1}{5}$ kr. per Zentner.

Art. 4.

Dieſer Zoll wird bey jeder der drei Nekar-Zoll-Stellen Mannheim, Nekar-Gemünd, Nekar-Elz zu einem Drittel erhoben, und zwar: bey der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt, bey der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeuge, das dort ankömmt oder paſſirt.

Art. 5.

Die Schiffs-Gebühr (Rekognitions-Gebühr für das Fahrzeug ſelbſt) wird nach dem Rhein-Octroi-Tarife, jedoch blos von befrachteten Schiffen von 600 Centnern Ladungs-Fähigkeit oder darüber, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Art. 6.

Es geſchieht dieß durch die Zoll-Stelle, bey welcher das Schiff abfährt, oder welche daſſelbe zuerſt berührt.

Art. 7.

Die Rekognitions-Gebühr, welche auf dem Rheine für beſtimmte Ladungs-Gegenſtände ſtatt des Zolles zu erheben iſt, wird bey jeder der drey Nekar-Zoll-Stellen nach Vorſchrift des Rhein-Octroi-Tarifs erhoben, und zwar bey der Bergfahrt von jedem Fahrzeuge, das dort ab- oder vorbeifährt, bey der Thalfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt, oder vorbeifährt.

Art. 8.

Den Schiffern, die Güter vom Rhein oder von Mannheim bis oberhalb Nekar-Elz oder von oberhalb Nekar-Elz bis Mannheim oder weiter führen, iſt geſtattet, in Mannheim beziehungsweiſe in Nekar-Elz, die Zölle nach Art. 4. und 7. für alle drey Zoll-Stellen auf einmal zu entrichten.

Art. 9.

Vom Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz) wird der Zoll auf jeder der drey Nekar-Zoll-Stellen vorläufig nach der im Jahre 1802 beſtandenen Uebung erhoben.

Art. 10.

Der Vollzug tritt mit dem 1ten Oktober in Wirkſamkeit.

Das Finanz-Miniſterium hat hiernach ſogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Karlsruhe den 31ten Auguſt 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchſten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Büchler.

Abdruck Nro. V.
sub Nro. 2155.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

(Die Errichtung eines proviſoriſchen Haupt-Zoll-Amtes zu Frankfurt am Main betr.)

Nachdem im Verlaufe der Verhandlungen über den Vollzug des Anſchluſſes der freyen Stadt Frankfurt an den Zoll-Verein ein proviſoriſches Haupt-Zoll-Amt in vorbenannter Stadt errichtet wurde, welches ſeine Funktionen mit dem 5ten d. Monats wirklich begonnen hat: ſo werden ſämtliche k. Haupt-Zoll-Aemter hievon in Kenntniß geſetzt, mit der Ermächtigung, und beziehungsweiſe mit dem Auftrage, in Uebereinſtimmung mit den für die Güter-Abfertigung und Begleit-Schein Behandlung im Vereins-Gebiete überhaupt beſtehenden Normen, an das erwähnte proviſoriſche Haupt-Zoll-Amt in Frankfurt am Main, Begleit-Scheine über unverzollte Waaren auszuſtellen, und die von demſelben ausgefertigten

angewieſen, auch hievon die Inkorporationen geeignet zu verſtändigen.

München den 15ten Februar 1836.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbaur.

Abdruck Nro. VI.
sub Nro. 3860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

(Den völlig freyen Verkehr mit der freyen Stadt Frankfurt betr.)

In Folge höchſter Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 26ten l. Mts. wird den k. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wiſſenſchaft, Darnachachtung und Verſtändigung der betreffenden Inkorporationen bekannt gemacht, daß nunmehr der völlig freye Verkehr zwiſchen der Stadt Frankfurt und dem übrigen Zoll-Vereins-Gebiete ſtattfinde.

München den 28ten März 1836.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbaur.

CLVI.) ad Nrm. 19790.

(Ueber den Verkehr mit der freyen Stadt Frankfurt betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer auf den Grund des Artikels 14 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit der freyen Stadt Frankfurt, von dieſer ergangenen Verordnung iſt

a.) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handels-Artikel für den Großhandel, oder für andere zum Handel mit ſolchen Gegenſtänden berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, ſowohl in, als auſſer den Meſſen erlaubt. Ebenſo dürfen b.) jederzeit, alſo auch zwiſchen den Meß-Zeiten, Handwerker aus den Vereins-Staaten Produkte ihrer gewerblichen Induſtrie auf Beſtellung Frankfurter-Einwohner zum eigenen Bedarfe derſelben nach Frankfurt bringen, oder ſenden. Sollte bey einem ſich ergebenden Verdachte der Nachweiſung, daß die eingehende Arbeit wirklich auf Beſtellung geliefert werde, nothwendig ſeyn; ſo kann dieſelbe nur von der hiezu kompetenten Behörde gefodert werden.

Vorſtehendes iſt durch eine höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27ten April l. J. an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes erlaſſen worden.

Augsburg den 4ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLVII.) ad Nrm. 12983.

(Preis-Aufgaben zur Beförderung der Induſtrie betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung des Kreiſes findet ſich veranlaßt, die Angehörigen desſelben auf nachſtehende unterm 10ten Juny 1833 durch das Kreis-Intelligenz-Blatt erfolgte Bekanntmachung neuerdings aufmerkſam zu machen:

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung vom 12ten Februar d. J. geht die durch dieſelbe eröffnete Preis-Bewerbung mit dem erſten Oktober des laufenden Jahres zu Ende.

Für die Eröffnung der von Bewerbern um den ersten der in obiger Bekanntmachung normirten Preiſe angelegten Getreid-Magazine wird die erſte Hälfte des Monats September d. Js. feſtgeſetzt, und die Concurrenten haben die beglaubigten Nachweiſe über alle die vollſtändige Löſung des Programms bedingenden Momente längſtens und bey Vermeidung des Ausſchlußes bis zu dem bezeichneten Termine, den 1ten Oktober 1836 der k. Regierung des Iſar-Kreiſes in Vorlage zu bringen, welche mit der Leitung des niederzuſetzenden Preis-Gerichtes beauftragt werden wird.

Bis zu dieſem Zeitpunkte bleibt es gleichfalls Jedermann freygeſtellt, um den für eine der geſtellten Aufgabe entſprechende Mühlen-Verbeſſerung ausgeſetzten Preis zu konkurriren.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hiedurch gleichzeitig aufgefodert, vorſtehender Bekanntmachung allenthalben, zunächſt aber bey den bekannten Intereſſenten Eingang zu verſchaffen, und hiemit die Eröffnung zu verbinden, daß die aus der verſuchten Löſung der in Frage ſtehenden Preis-Aufgaben hervortretenden Nachweiſungen durch Vorlage von erſchöpfenden, auf vorgängige angemeſſene Unterſuchung gegründete, und amtlich beſtättigte Beſchreibungen, welche auch mit Muſtern, und der etwa erfoderlichen Zeichnung, ſo wie mit einer genauen Angabe der Art und des Umfangs der möglichen Leiſtung verſehen ſeyn müſſen, geliefert werde.

Augsburg den 3ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLVIII.) ad Nrm 19611.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Flugſchriften: „Der Keuſchheits-Wächter", und „Aufruf an die Teutſchen zur Bildung eines National-Vereins" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Flugſchriften wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieſer Druckſchriften beſtättiget.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 4ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLIX.)

(Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27ten Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch deſſelben Tages geſchloſſen werden.

Diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben ſich nach §. 17

des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen vom 1ten Februar 1810 (Regierungs-Blatt 1810 VIII Stück) vorerſt bey dem reſpektiven Landgerichts-Phyſikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich: 1.) der Taufſchein, 2.) die Schul-Zeugniſſe, 3.) das gerichtsärztliche Atteſtat, 4.) das Sitten- und 5.) das Vermögens-Zeugniß, noch vor der Mitte des Septembers hieher eingeſendet werden.

Geſuche, ohne dieſe Belege, desgleichen verſpätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberückſichtiget.

München den 3ten May 1836.

Kgl. Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.

Frhrr. v. Keſling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

CLX.)

(Den Unterricht für die Hufbeſchlag-Schmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen vom 1ten Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für Hufbeſchlag-Schmiede am 1ten Julius, am 2ten November gegenwärtigen Jahres, ſodann am 2ten Januar und am 1ten April künftigen Jahres dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben ſich hiernach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und die ſpäter Ankommenden auf den nächſtfolgenden Lehrkurs verwieſen werden müſſen.

München den 3ten May 1836.

Kgl. Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Keſling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

CLXI.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Förrenbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck kam die Pfarrey Förrenbach, Dekanats Hersbruck in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen bekannt gemacht wird. Die ſpäter allenfalls eintretende Veränderung in Anſehung der mit dieſer Stelle verbundenen Funktionen in dem zur Pfarrey Happurg gehörigen Filial-Orte Keinsbach, ohne daß dem zu ernennenden Geiſtlichen für den hiedurch erfolgenden geringen Ertrags-Ausfall eine Entſchädigung zugeſtanden wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Ertrágniſſe dieſer Pfarrey beſtehen nach der im Jahr 1831 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion in folgendem:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Geld in 183 fl; b) an Naturalien 3 Schfl. 1 Mtz. 1 Vierling 3 Sdl. Korn á 10 fl. = 32 fl. 23¾ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen, a) von dem Gotteshaus Förrenbach 9 fl.; b) von dem Gotteshaus Kainsbach 18 fl. 34½ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: an Naturalien 18 Meß Nürnberger Maas-Holz, halb hartes und halb weiches = 58 fl. 56 kr; 75 Stück Wellen = 1 fl. 7½ kr.; 1 Schleißbaum zu 2 fl.

II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 19 fl. 32½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., desgleichen von 2 Gärten zu ¼ Tagwerk 3 fl.; IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ſtändigen Abgaben: α. in Geld 2 fl.; β. in Naturalien: 1 Schäffel 4 Metzen 2 Sdl. Korn á 10 fl. = 16 fl. 52½ kr.; 1 Schäffel 4 Mtz. 2 Sdl. Haber á 4 fl. = 6 fl. 45 kr.; 1 Henne 15 kr. b) an unſtändigen Abgaben, Laudemien 7 fl. 20 kr.; 2.) Nutz-Anſchlag des Waidrechtes 15 kr.; 3.) desgleichen des Forſt-Rechts 15 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 115 fl. 3½ kr., incl. 28 fl. 59¼ kr. an Beicht-Geldern. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 114 fl. 7¾ kr. Summa 615 fl. 28 kr.; hievon die Laſten abgezogen mit 15 fl. 21 kr.; verbleibt ein Rein-Ertrag von 600 fl. 7 kr., wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 19ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CLXII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrey Lonnerſtadt im kgl. Dekanate Bamberg betr.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Walther erledigte proteſtantiſche Pfarrey Lonnerſtadt wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Der Ertrag dieſer Pfarr-Stelle, wovon jedoch 200 fl. an den emeritirten Pfarrer abgegeben werden müſſen, berechnet ſich nach der am 3ten July 1829 abgeſchloſſenen Faſſion folgendermaſſen:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Geld 128 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; a) an vertheilten Gemeind-Grundſtücken ½ Tagwerk Acker und ½ Tagwerk Wieſen 15 fl. 36 kr.; b) Gärten $\frac{1}{16}$ Tagwerk 2 fl.; c) Waldungen: 14 fl.; (¼ Tagw. das große Holzviertel), (⅛ Tagwerk Acker am Schmelzesloh), (⅛ Tagwerk das kleine Holzviertel ohne Nutzen). III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) unſtändige Abgaben an Geld 1 fl.; b) unſtändige Abgaben an Handlohn 18 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 124 fl. 62 kr.; b) vom Heu-Zehent 2 fl.; c) vom Hopfen-Zehent 1 fl.; 3.) an Gemeinde-Rechten: der Pfarrer hat an die noch unvertheilten Gemeind-Gründe und öden Plätze an 20 Tagwerk Anſpruch; 4.) an Forſt-Rechten: jährlich ungefähr 3 fl. IV.) Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 239 fl. 43½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 42 fl. 40 kr. Summa des reinen Einkommens 599 fl. 28¼ kr. Für den emeritirten Pfarrer kommen hievon in Abzug 200 fl.; verbleiben alſo 399 fl. 28½ kr. Hiezu kommen noch die auf 50 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke.

Bayreuth den 20ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

CLXIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Unter-Leinleiter im k. Dekanate Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth auf die IIte Pfarr-Stelle in Berneck iſt die proteſtantiſche Pfarrey Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeſchrieben wird. Der Ertrag derſelben iſt nach der am 28ten April 1835 abgeſchloſſenen Faſſion folgender:

I.) An ſtändigen Gefällen: aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 27 fl. 45 kr.; von dem Filial Brunn 37 fl. 30 kr.; von Privaten 24 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl.; 2.) der Gründe: a) Aecker ½ Tagwerk in der Schnepfen 2 fl. 30 kr.; b) Wieſen 1¼ Tagwerk 33 fl., ¼ Tagwerk Grasfleck vom Heiligenſtädter-Weg 4 fl.; c) Gärten ½ Tagwerk 5 fl.; d) Waldungen 2 fl. 15 kr.; e) Antheil an den von der Gemeinde verpachteten Fiſch-Waſſer 15 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ſtändige Abgaben: an Geld 6 fl. 6¾ kr.; an Naturalien 4 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sdl. Waizen per Schäffel 12 fl. = 8 fl. 48¾ kr.; 5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. ¾ Sdl. Korn per Schäffel 10 fl. = 53 fl. 49½ kr.; 1 Metzen 2 Vrlg. 2½ Sdl. Hanfkörner per Schäffel 10 fl. = 2 fl. 45½ kr.; b) unſtändige Abgaben: an Handlöhne 6 fl. 39½ kr.; 2.) an Zehenten 103 fl. 14½ kr.; 3.) an Gemeinde-Rechten 4 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 29 fl. 19 kr. V.) Obſervanzmäßige Gaben 8 fl.; in Summa 389 fl. 16½ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 15 fl. 18¾ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 373 fl. 57¾ kr. Hiezu kommt noch ein ſtändiger Dotations-Beytrag aus der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs-Käſſe zur Erreichung der Congrua mit 26 fl. 2¼ kr. Alſo rund 400 fl.

Bayreuth den 21ten April 1835.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Serfrid, Sekretär.

CLXIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Schottenſtein, im kgl. Dekanate Michelau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mayer nach Alten-Trüdingen, iſt die Pfarrey Schottenſtein im Dekanate Michelau in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird.

Die Einkünfte derſelben belaufen ſich nach der im Jahre 1834 abgeſchloſſenen Faſſion auf 447 fl. 51¾ kr. in folgender Weiſe:

I.) an ſtändigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kaſſen a) an baarem Gelde 35 fl.; b) an Naturalien: α) an Korn 5 Schäffel. 1 Metzen 2 Vrlg. 1 Sdl. á 10 fl. = 52 fl. 36¾ kr. β) an Gerſten, 3 Metz. 1 Vrl. á 7 fl., = 3 fl. 47¼ kr.; c) Holz-Surrogat 25 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen 35 fl. 45 kr.; 3.) von der Gemeinde 6 fl. 15 kr. II.) an Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 18 fl. 33¾ kr.; III.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag, 1) Wohnung u. Dekonomie-Gebäude 30 fl., 2.) der Gründe, nämlich: a) Aecker, 5¼ Tag. zu 73 fl., b) Wieſen, 2¼ Tagw. zu 67 fl. 14 kr., c) Gärten:

1 Tag. zu 1 fl. 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: ſtändige Gefälle: von Schottenſtein 5 Sra. Korn, von Walsberg und Badelſtadt 2 Sra. Korn Bamberger-Maas 24 fl. 40½ kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 81 fl. 41½ kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 20 kr. Summa: 460 fl. 23 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 12 fl. 31¼ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 447 fl. 51¾ kr. wozu noch 10 fl. an freywilligen Geſchenken kommen.

Bayreuth den 22ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

CLXV.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Wirbenz im Dekanate Kreußen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Utting in Wirbenz als Pfarrer nach Wildenholz iſt erſtere Stelle in Erledigung gekommen. Sie gehört zum Dekanate Kreußen. Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen zu melden.

Die Einkünfte betragen nach der i. J. 1824 abgeſchloſſenen Faßion:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen, a) an baarem Gelde 37 fl. 30 kr., b) an Naturalien: 4 Schäffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. Korn à 10 fl. = 47 fl. 55 kr., 4⅘ Klftr. Holz à 3 fl. 26 kr. = 13 fl. 44 kr. 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 10 fl. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 3 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag, 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., 2.) Gründe, nämlich: a) von 9 Tagw. Aecker 85 fl. 18 kr. b) von 6⅝ Tagwerk Wieſen 40 fl., c) von Gärten per 1/18 Tagw. 2 fl., d) von einem Weiher per 9⅞ Tagw. 9 fl. IV.) Ertrag aus Rechten, a) ſtändige Abgaben in Geld 3 fl. 1¼ kr.; b) unſtändige Abgaben an Handlöhnen 41 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 148 fl. 16½ kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 28 fl. 24 kr. Summa 443 fl. 49¼ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 1 fl. 14¼ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 442 fl. 35 kr., wozu noch 10 fl. an freywilligen Geſchenken kommen.

Bayreuth den 22ten April 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben sub dato Athen am 3ten Februar 1836 zu der in Folge der Ernennung des Landgerichts-Aſſeſſors Franz von Muffel als Sekretär der Regierung des Ober-Main-Kreiſes erledigten Stelle eines Iten Aſſeſſors des k. Landgerichts Uesberg den bisherigen IIten Aſſeſſor des k. Landgerichts Uffenheim Joſeph Schicker allergnädigſt zu befördern geruht.

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 26ten l. M. dem practiſchen Arzte Dr. Carron du Val in Augsburg die durch den Abgang des Med. Drs. Stephan bey dem Kreis Medizinal-Ausſchuſſe erledigte unentgeldliche Stelle eines chirurgiſchen Mitgliedes allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28ten April d. J. dem Prieſter Auguſtin Oswald Pfarr-Verweſer in Schiltberg, k. Landgerichts Aichach, die Pfarrey Schiltberg allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nach allerhöchſter Entſchließung vom 29ten April d. J. iſt dem Prieſter Georg Briechle Stadt-Kaplan bey St. Maximilian zu Augsburg die Pfarrey Steinbach, königlichen Landgerichts Grönenbach, allergnädigſt verliehen worden.

Seine Majeſtät der König haben nach Inhalt einer allerhöchſten Entſchließung vom 30ten April d. J. dem Prieſter Martin Heller, Kaplan in Kettershauſen, Herrſchafsgerichts Babenhauſen, das Kurat-Benefizium Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

176.) praes. den $\frac{4}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Seine Majeſtät der König Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 17ten d. M. allergnädigſt bewogen befunden haben, die erledigte Scharfrichters-Stelle für den Ober-Donau-Kreis dem Waſenmeiſter Anton Leimer zu Augsburg zu verleihen; ſo werden die ſämtlichen Unterſuchungs-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes hievon in Kenntniß geſetzt.

Neuburg den 29ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreiſes.

v. Weber, Präſident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

177.) praes. den $\frac{30}{4}$ 36.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Kreditorſchaftlichen Antrag wird das Anweſen des Söldners Euſeb Thalhofer von Saulengrain am Dienſtage den 17ten May d. J. Vormittags im Orte Saulengrain ſelbſt theils im Komplexe, theils Parzellenweiſe nebſt 3 Stücken Rindvieh und ſonſtigen Fahrniſſen an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes geſchehen.

Das vorbemerkte Anweſen beſteht: a.) aus dem zum königl. Rentamte Mindelheim eiſengiltbaren Guts-Komplexe mit Haus, Gemeinde-Recht, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, 6$\frac{1}{2}$ Jchrte. Aecker, 3 Tagwerk Maads und $\frac{1}{2}$ Jauchert Holz-Grunds, woraus jährlich zu entrichten ſind: ordinäres Scharwerk-Geld 18 kr. 6 hl., Jagdſcharwerk-Geld 6 kr., Eiſen-Gilt 29 kr. 5 hl., Pechler-Zins 3 hl., Kraut-Garten-Geld 4 kr. 5 hl.; an fixirten Groß-Zehent: Veeſen 3 Metz. 1 V. $\frac{1}{4}$ S., Roggen 1 V. $\frac{3}{4}$ S., Gerſte 2 V. 3$\frac{1}{2}$ S., Haber 2 Metz. 1$\frac{3}{4}$ S., und auf ein Steuer-Simplum 1 fl. 6 kr. 3 hl.; b.) in 1 Tagwerk zur Pfarr-Kirchen-Stiftung Apfeltrach beſtandbaren Klaffen-Maads, welches jährlich zur Stiftung Apfeltrach 1 fl. Gras-Geld, und auf ein Steuer-Simplum 2 kr. 5 hl. reicht; c.) in $\frac{1}{4}$ Jchrt. zum kgl. Rentamte Mindelheim eiſenglltigen Holz-Grundes, wovon jährlich Eiſen-Gilt 1 kr. 4 bl., Pechler-Zins 2 hl. und auf ein Steuer-Simplum 6 hl. zu entrichten ſind; d.) in 2 Jchrte. 50 Dezim. zum kgl. Rentamte Mindelheim erbrechteweiſe beſtandbaren, im Steuer-Diſtrickte Köngetried gelegenen Maades mit 48 kr. 2 hl., Grund-Zins, und 10 kr. 4 hl. auf ein Steuer-Simplum; e.) und in 50 Dez.

gleichfalls im Steuer-Diſtrickte Köngetried gelegenen freyeigenen Maads mit - 3 kr. 3 hl. Steuer-Simplum.

Kaufs-Luſtige, wovon Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen ſeyn müſſen, werden eingeladen, ſich am beſtimmten Tage früh 9 Uhr im Orte Sanlengrain einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Mindelheim am 20ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqb. Wintrich, Landrichter.

178.) praes. den 26/4 36.

(Wald-Verkauf.)

In Folge höchſter Verfügung werden am 25ten May d. J. in der Kanzley des königl. Rentamts Göggingen dahier: a) vom Forſt-Revier Bergheim, und zwar vom k. Wald-Diſtrikt Sandberg längs der Landſtraſſe 8 Tagwerk 89 Dezimalen, in demſelben Diſtrikt an der ſüdöſtlichen Seite 8 Dezimalen, eben daſelbſt an der öſtlichen Seite zunächſt dem Feld 4 Tagwerk 70 Dezimalen, ferner in dieſem Diſtrikt an der ſüdlichen Seite 28 Dezimalen, und an der weſtlichen Seite 2 Tagwerk 1 Dez., dann im Diſtrikt „Vorderes Borzenholz" zunächſt dem Ziegel-Stadel bey Stadtbergen 3 Tagwerk 22 Dezimalen, eines durchgehends abgeholzten Wald-Grunds im Bergheimer-Wald, das ſogenannte „Bayer'ſche Wirths-Hölzl" mit 4 Tagwerk 4 Dezimalen inclus. des Holz-Beſtandes.

b) im Forſt-Revier Schönefeld, und zwar im Diſtrikt Großerwald an den Weyherhofer-Wieſen 8 Tagwerk 52 Dezimalen abgeholzter Wald-Grund, und im Diſtrikt Buchberg bey Siegertshofen zwey hervorſpringende Spitzen per. 6 Dezimalen und 40 Dezimalen inclus. des Holz-Beſtandes, nach den für den Verkauf der Staats-Realitäten feſtgeſetzten Bedingungen öffentlich verſteigert. Kaufs-Liebhaber haben ſich an obenbemerkten Tage früh 9 Uhr auf der Rentamts-Kanzley einzufinden. Das Protokoll wird Mittags 12 Uhr geſchloßen. Von der Werths-Einſchätzung kann auf der Kanzley des unterfertigten Forſt-Amts nähere Einſicht genommen werden, und die königl. Revier-Förſter Remond zu Stadtbergen, und Mayer zu Schönefeld ſind angewieſen, die Parzellen auf Verlangen vorzuzeigen.

Augsburg den 19ten April 1836.

Königliches Rentamt Göggingen	Königliches Forſtamt Biburg
Wiedemann, Rentb.	v. Fürer.

179.) praes. 30/4 36.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 18ten dieß Vormittags wurde von dem patrouillirenden Gendarmen Rothmayer der Zollſchutzwache Hindelang an der äußerſten Gränze links gegen die Willersalpe hinter dem Orte Hinterſtein eine große Holzſäge im Zollgewichte zu 6 Pfund, welche nach der Anzeige des genannten Gendarm zwey auf ihn zukommende unbekannte Männer bey ſeiner Annäherung von ſich warfen, und hierauf die Flucht ergriffen haben, aufgefunden, weßhalb nun eine Unterſuchung wegen Verletzung der Zollordnung eingeleitet iſt.

In Folge deſſen wird der unbekannte Eigenthümer dieſer Holzſäge hiemit öffentlich aufgefodert, ſich binnen eines Termins von ſechs Monaten um

ſo gewiſſer zur Verantwortung bey dem unterzeichneten Landgerichte zu ſtellen, als ſonſt der benannte Gegenſtand als verlaſſenes Gut betrachtet, und nach §. 11. des Geſetzes vom 1ten July 1834 die Beſtrafung der Zollordnungs-Verletzung betreffend, behandelt werden würde.

Sonthofen den 20ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters)

v. Evel, 1ter Aſſeſſor.

180.) praes. den 27/4 36.

(Anweſens - Verkauf.)

Im Antrage der Dinſer'ſchen Kreditorſchaft wird Mittwochs den 25ten May d. J. Vormittags von 8 Uhr an das Anweſen der Krämer Martin Dinſer'ſchen Eheleute zu Neſſelwang im Adler-Wirthshauſe zu Neſſelwang, durch eine Gerichts-Commiſſion wiederholt verſteigert werden, weil kein Käufer das erſtemal erſchienen iſt.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem gemauerten, zweyſtöckigen, geräumigen Wohnhauſe, in welchem ein ſchöner Laden, und gute Keller ſich befinden, dann 3⅔ Jaucherten Aecker, einem Tagwerk Wiesgrund, und einer ergiebigen Gemeinde-Gerechtſame.

Laſten und Abgaben, welche auf dem Anweſen haften, werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben.

Das Anweſen ſelbſt kann täglich eingeſehen werden, wobey der Maſſa-Curator Vorſteher Herkommer die nöthigen Aufſchlüſſe geben wird.

Füſſen den 25ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhrr. v. Schatte, Landrichter.

181.) praes. den 30/4 36.

(Anweſens - Verkauf.)

Auf Antrag der Eigenthümer wird das grundeigene bürgerliche Anweſen Haus - Nro. 15 zu Ober - Günzburg, beſtehend in dem Wohnhauſe, Nebengebäude und Hof - Raum, Kraut-Garten und 7 Tagwerk 86 Dezimalen an Aeckern, Wieſen und Holz-Theilen unter dem Vorbehalte der Ratifikation zuerſt theilweiſe, und dann im Ganzen gerichtlich verſteigert. Zur Verſteigerung iſt Commiſſion auf Samſtag den 21ten May früh von 9 bis 12 Uhr angeſetzt.

Kaufs - Luſtige, von welchen ſich die Auswärtigen über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen haben, werden hiezu eingeladen.

Obergünzburg am 25ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

182.) praes. den 30/4 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Unter Beziehung auf die erlaſſenen Ediktal-Citationen gegen die beiden Taglöhners - Söhne Michael und Jakob Nagel von Baierdilling, und Gemeine des ehemaligen kgl. bayer. 16ten Linien - Infanterie - Regiments zu Ingolſtadt dd. 31ten Auguſt v. Js. (Kreis - Intelligenz-Blatt für den Oberdonau - Kreis Nro. 37 Art. 432) werden die genannten Abweſenden nämlich: Michael, Legioniſt des ehemaligen 11ten National - Feld - Bataillons, und Jakob Nagel Soldat im leichten Infanterie-Bataillon desſelben Regiments für geſtorben erklärt, und ihr aus 270 fl. beſtehendes Vermögen wird ihren nächſten Verwandten gegen Kaution verabfolgt, da weder ſie, noch ein allenfallſiger leiblicher

Nachkomme auf ergangene öffentliche Vorladung ſich gemeldet hat (nach Cod. civ. P. I c. 6 §. 39 Nro. 6.)

Rain den 26ten April 1835.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

183.) praes. den $\frac{30}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Ziegelſtadel mit Zugehörde der Gemeinde Döſingen k. Landgerichts Kaufbeuern, wird aus freier Hand mit Vorbehalt der Ratification verkauft. Dieſelbe beſteht in 10 Tagwerk 30 Dezimalen Gründe, worauf auch der Ziegelſtadel ſteht, welcher mit Dach-Platten gedeckt iſt, und aus einem Neben-Gebäude, wo die Steine aufbewahrt werden können, und wird gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufs-Liebhaber haben ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen, wobey die weiteren Bedingniſſe bey dem unterzeichneten Gemeinde-Vorſteher Albrecht täglich zu erfahren ſind.

Döſingen den 26ten April 1836.

Joſeph Albrecht, Gemeinde-Vorſteher.

184.) praes. den $\frac{3}{5}$ 36.

Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Xaver Rauch zu Erlingshofen, wie es nachfolgend beſchrieben iſt, im Wege der Veräußerung an den Meiſtbiethenden verſteigert, und hiezu Termin auf Dienſtag den 24ten May d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht: 1.) in einem gemauerten Hauſe mit Stadl und Stallung unter einem Dache; 2.) in einem Wurz-Gärtchen; 3.) in einem Baum-Garten circa per 2 Jaucherte; 4.) in $\frac{3}{4}$ Jauchert eines umgezäunten Ackers mit Garten-Recht, 5.) in den Gemeinde-Theilen, nebſt dem Anſpruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe; 6.) in $\frac{1}{16}$ Jauchert Hirtenmaad; 7.) in $\frac{3}{8}$ Jauchert im Gärtle; 8.) in $\frac{1}{4}$ Jauchert Hölzlesacker; 9.) in $\frac{1}{4}$ Jauchert im Henneberg; 10.) in $\frac{1}{4}$ Jauchert auf den Mädern; 11.) in $\frac{1}{4}$ Jauchert im Oſterfeld; 12.) in $\frac{1}{4}$ Jauchert in der Todeshecke; 13.) in $\frac{1}{2}$ Mad auf den Mädern; 14.) in 1 Tagwerk Waidtheil; 15.) in 1 Tagwerk Lehentheil; 16.) in $\frac{1}{4}$ Jauchert in dem Ruſcheck; 17.) dem Wirthſchafts-Acker; 18.) in 1 Tagwerk Sauwörththeil; 19.) in dem Roß- und Bruckwörth-Acker und Wieſe; 20.) in 1 Tagwerk Weidtheil in der Mänſterer Waide.

Bemerkt wird noch, daß der vorbezeichnete Komplex auf 2805 fl. eingewerthet ſey, und daß der Zuſchlag ſich nach den §. 64 des Hypotheken-Geſetzes richte.

Donauwörth am 28ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

185.) praes. den $\frac{4}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit des erhaltenen Auftrags der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes

dto. 26ten d. M. wird der, dem Aerar zugehörige Zehent-Stadel zu Ballhauſen, unter den für die Veräußerung der Staats-Realitäten vorgeſchriebenen Bedingungen Samſtags den 4ten Juny 1836 Vormittags 11 Uhr in der Kanzley des unterfertigten Rent-Amtes öffentlich verſteigert, und Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Protokoll um 12 Uhr geſchloſſen und dem Meiſtbiethend-Verbleibenden, der amtliche Zuſchlag vorbehaltlich der höchſten Genehmigung ertheilt werden wird.

Gleichzeitig wird dieſelbe Realität auch auf 6 Jahr zur Verpachtung angeboten, und beyde amtliche Handlungen werden in Verbindung vollzogen.

Lauingen am 29ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Lettenmair, Rentbeamter.

186.) praes. den $\frac{5}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Verlaſſenſchaft des Schloß-Verwalters Balthaſar Jäger v. St. Mang betr.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des geweſenen Schloß-Verwalters Balthaſar Jäger von St. Mang aus was immer für einem Grunde Anſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieſelben binnen 6 Wochen a dato um ſo gewiſſer bey unterferter Behörde anzumelden, als ſonſt mit Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchafts-Sache ohne weitere Rückſichtnahme rechtlicher Ordnung nach fährgefahren werden wird.

Füſſen den 29ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

187.) praes. den $\frac{5}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da ſich am erſten Termine kein Käufer eingefunden hat, ſo wird hiemit das Haus des Kaufmanns Carl Benjamen Knöll zu Augsburg ſamt Hinterhaus in der Winter-Gaſſe Lit. A. Nro. 12 und 86, welches freyeigen zu 17000 fl. geſchätzt, und mit 14000 fl. der Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt iſt, zum zweytenmale öffentlich feilgebothen, und ſteht Bietungs-Termin auf Montag den 13ten Juny d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Commiſſions-Zimmer Nro. 8. Bey erreichter Schätzungſerfolgt gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ſogleich der Zuſchlag.

Augsburg den 30ten April 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

188.) praes. den $\frac{5}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das in der Gant-Sache des verſtorben Kaufmanns Johann Sigmund Mayer „zum Schwanen“ dahier erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß wurde heute ad valvas judicii angeheftet; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Memmingen den 14ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

189.) praes. den 5/5 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem das Quittungs-Buch, urſprünglich auf 75 fl. lautend, welches von der hieſigen ſtädtiſchen Erſparniß-Kaſſe unter dem 28. July 1829 auf den Namen des Siegellack-Fabrikanten Xaver Schwegerle sub Nro. 2582 ausgeſtellt wurde, innerhalb des durch Dekrete vom 8ten Oktober v. J. vorgeſteckten Termins von 6 Monaten bey Gericht nicht vorgezeigt worden iſt; ſo wird daſſelbe hiermit für kraftlos erklärt.

Augsburg den 3ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

190.) c.) praes. den 10/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Andrä Lutz, Gütlers-Sohn von Peutenhauſen, und Soldat im 1ten Reſerve-Bataillon des kgl. Infanterie-Regiments König wird ſeit dem 1ten Oktober 1814 vermißt.

Auf Antrag ſeiner Geſchwiſter wird derſelbe oder ſeine rechtmäßige Deſzendenz hiemit vorgeladen, ſich binnen ſechs Monaten bey dießſeitigem Gerichte zu melden, außerdem er für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen den Geſchwiſtern gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Schrobenhauſen den 9ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

192.) b.) praes. den 27/4 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anweſen, oder das Beſitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Pöttmes, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt anmit anberaumt iſt, wo auch die Kaufs-Bedingniſſe näher bekannt gemacht werden.

Dieſes Beſitzthum beſteht: in einem ganz gemauerten Wohnhauſe mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle gemauert und mit Ziegeln, in einem Waſch- und Brandwein-Hauſe, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebautem Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 43 Dezim. Aeckern, in 38, 82 Dezim. Wieſen, in 46, 30 Dezimalen Waldungen, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieſes Geſammt-Anweſen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuſchlag des Anweſens an den Meiſtbiethenden geſchieht nach den Beſtimmungen im §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß ſich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls geſetzlich auszuweiſen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von dieſem Beſitzthume höchſt unbedeutend ſind, während das Geſammt-Areal ganz zehentfrey iſt.

Pöttmes, Ldg. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 5. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 7. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{5}{8}$
detto à 3$\frac{1}{2}$% "		100	detto à 3$\frac{1}{2}$% "		100	detto à 3$\frac{1}{2}$% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 20.

Augsburg, den 16ten May 1836.

Inhalts:

166.) Die theoretiſche Prüfung der abſolvirenden Rechts-Candidaten. 167.) Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundſteuer-Cataſter in dem Polizey-Bezirke Dilingen. 168.) Das Verbot für mittelbare Beamte, bey einem Advokaten Concipienten-Dienſte zu leiſten. 169.) Die Auswanderung bayer'ſcher Unterthanen nach Algier. 170.) Bayerns Handels-Conſuln, und Agenten. 171.) Die Ausfertigung und Aufbewahrung der Tauf-, Trau-, und Sterb-Matrikel-Auszüge für die Land-Gemeinden. 172.) Die Bitte des Soldaten N. um Verabfolgung eines Theils ſeines Vermögens zum Zwecke der Alimentation eines unehelichen Kindes betr. 173.) Die Impfungs-Koſten. 174.) Die Konkurrenzen aus Renten-Ueberſchüſſen katholiſcher Kultus-Stiftungen am Jahres-Schluſſe 1834/35. 175.) Die Koſten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straſſen im Jahre 1833/34. 176.) Die Beförderung der Obſt-Baum-Zucht. 177.) Den Verfolg der agrikolen Statiſtik. 178.) Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung pro 1836. 179.) Die Erledigung der Pfarr-Stelle Mißlareuth, im kgl. ſächſiſchen Gebiete. 180.) Die Erledigung der Pfarrey Ober-Waldbehrungen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLXVI.) ad Nrm. 1157.

(Die theoretiſche Prüfung der abſolvirenden Rechts-Candidaten betr.)

Nachdem die von den zur theoretiſchen Prüfung der abſolvirenden Rechts-Candidaten an den drey Landes-Univerſitäten niedergeſetzten Prüfungs-Commiſſionen vorgelegten Reſultate der vorjährigen theoretiſchen Prüfung ergeben haben, daß:

1) von den zu derſelben bereits admittirten Rechts-Candidaten 31 Individuen theils nicht erſchienen, theils von derſelben zurückgetreten; und

2) von den zum erſtenmale geprüften Candidaten 27 als nicht befähigt vom Uebertritt in die Praxis zurückgewieſen worden ſind: ſo werden hiedurch die Rechts-Candidaten der bezeichneten Cathegorie wiederholt auf die bereits im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 42 vom 19. Oktober 1835 S. 1465 und folgende ausgeſchriebenen und nachſtehend neuerdings abgedruckten allerhöchſten

Beſtimmungen vom 9ten Oktober 1835, die theoretiſche Prüfung der zum Staats-Dienſt adſpirirenden Rechts-Candidaten betr., hingewieſen und aufmerkſam gemacht, wonach ſie ſich von ſelbſt vor Nachtheilen zu ſichern wiſſen werden.

Augsburg den 13ten May 1836.

Präſidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. Wölk.

Abdruck.

(Die theoretiſche Prüfung der zum Staats-Dienſte adſpirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Nachſtehend folgt ein Abdruck eines von den königlichen Staats-Miniſterien der Juſtiz, des Innern, und der Finanzen an die akademiſchen Senate der drey Landes-Univerſitäten München, Würzburg und Erlangen unterm 9ten d. M. erlaſſenen Reſcriptes zur Wiſſenſchaft der Betheiligten und zur Darnachachtung.

„Seine Königliche Majeſtät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchſt-Ihre beſtimmte Willensmeinung darüber ausgeſprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverſtandenen eigenen Intereſſe, und dem Intereſſe ihrer Eltern und Vormünder eben ſo ſehr, als in Berückſichtigung der innigen Betheiligung des Staates bey Heranbildung jener Jugend, welche dereinſt die höheren Klaſſen der Geſellſchaft zu formen beſtimmt iſt, mit ſtrengem Ernſte zu überwachen ſey.“

„Folge dieſes Standpunktes ſind die für die Hochſchüler der verſchiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieſelben nach Vollendung ihrer Studien beym Abgange von der Univerſität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweiſen haben.“

„Insbeſondere iſt die an die Stelle der früheren Abſolutorial-Prüfungen getretene und durch die Verordnung vom 6ten März 1830 normirte theoretiſche Prüfung beſtimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntniſſe jener Studirenden der juriſtiſchen und kameraliſtiſchen Fakultäten zu erproben, welche mit der Abſicht, um eine – vollendete Rechts-Studien fodernde Anſtellung im Staats-Dienſte, oder um die Advokatur ſich zu bewerben, die Hochſchule verlaſſen, und in die Praxis übertreten wollen.“

„Dieſer Charakter der theoretiſchen Prüfung, nach welchem dieſelbe ganz als die Abſolutorial-Prüfung der dem juriſtiſchen Fache ſich widmenden Hochſchüler erſcheint, und den Beweis gut benutzter Studien-Zeit und erlangter Reife zu fernerer ſelbſtſtändiger Fortbildung in ihren Ergebniſſen liefern ſoll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admiſſions-Ausſchüſſe zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erſt Jahre lang, nachdem ſie die Univerſität verlaſſen haben, ſich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Urſache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwiſchenzeit fortgeſetzten Studien und Repetitionen an der Hoch-Schule gewidmet zu haben, von Neuem die Admiſſion nachſuchen.“

„Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 6ten März 1830 beauftragten Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſehen ſich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchſten Abſichten vollſtändige Erfüllung zu ſichern, die Senate ſämtlicher Univerſitäten ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß der allerhöchſten Verordnung nur dadurch entſprochen werde, wenn die Rechts-Candidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Univerſitäts-Studien, ſonach in dem

Jahre ihres Abtretens von der Hochſchule die theoretiſche Prüfung erſtehen."

„Es ſind daher die zur Prüfung der Admiſſions-Geſuche nach §. 7. der erwähnte Verordnung niedergeſetzten Ausſchüſſe darüber zu verſtändigen, daß ſie hiernach nur ſolchen Rechts-Candidaten die Zulaſſung zu ertheilen befugt ſeyen, welche ſich in Gemäßheit des §. 6. der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochſchule bis zum Zeitpunkte der Admiſſions-Nachſuchung auszuweiſen vermögen."

„Auch werden dieſelben auf die obligatoriſche Natur der Zulaſſung hingewieſen, welche den Studirenden nicht geſtattet, willkührlich und ohne vollſtändigen Nachweis durchaus unverſchuldeter und unabweisbarer Hinderniſſe nach einmal erhaltenem Admiſſions-Dekrete von der Prüfung zurückzutreten."

„Ein ſolcher Rücktritt enthält von ſelbſt die Erklärung unzureichender theoretiſcher Befähigung, und die Beſtimmungen des §. 17 Abſ. 2. in Betreff eines weiter an der Hochſchule zuzubringenden Jahres ſind gegen ſolche wirklich Nichterſchienene auf das Strengſte in analoge Anwendung zu bringen."

„Die Studirenden der Univerſitäten ſind von dieſen Erläuterungen geeignet zu unterrichten, und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erſtehung der theoretiſchen Prüfung erfoderlichen Kenntniſſe durch emſige Benützung der Univerſitäts-Jahre ſchon im Laufe der Studien an der Hochſchule zu erwerben, indem die Geſtattung einer Nachholung des Verſäumten in ſpäteren, nach Entfernung von der Univerſität etwa auf Privat-Studien zu verwendenden Jahre nach dem Geiſte und den Beſtimmungen der beſtehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann."

„Insbeſondere werden die akademiſchen Senate der drey Landes-Univerſitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curſe ihrer Rechts-Studien befindlichen Candidaten rechtzeitig an dieſe Beſtimmungen erinnert werden."

„Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichſt zu beſeitigen, welche ſich nach den übereinſtimmenden Berichten der Prüfungs-Commiſſionen jährlich dem geregelten Vorſchreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenſtellen, wird den Prüfungs-Commiſſionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10. Abſ. 1. der oftерwähnten Verordnung vom 6ten März 1830, die Rechts-Candidaten, welche ſich nach §. 9. Abſ. 2. ſtets 2 Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungs-Tage bey dem Dekan der juriſtiſchen Fakultät zu melden haben, und hierauf, ſo wie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geſchehen hat, in dem Admiſſions-Dekret noch ausdrücklich aufmerkſam zu machen ſind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterſcheinen anderer admittirter Candidaten dieſes nöthig machen ſollte."

CLXVII.) ad Nrm. 10269.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundſteuer-Cataſter in dem Polizey-Bezirke Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Grundſteuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in den §. §. 85. bis 111. in Verbindung mit dem §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 über Abänderung des §. 114 des vorerwähnten Grundſteuer-Geſetzes enthalten die genauen Beſtimmungen darüber,

in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter geſtattet iſt, oder nicht? und ſie bezeichnen zugleich die Zeit-Perioden, innerhalb welchen ſie erhoben werden muß, wenn ſie Berückſichtigung finden ſoll.

Nach vorausgegangener vollſtändiger Extradition der definitiven Grundſteuer-Kataſter für den Polizey-Bezirk des königlichen Landgerichts Dilingen, und nach geſchehener Aushändigung der Kataſter-Auszüge an die ſämtlichen Steuer-Pflichtigen, hat dieſe Diſtrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präcluſiven Termin zur Anbringung der Reklamationen gegen das Grundſteuer-Kataſter in nachſtehender Weiſe förmlich zu proklamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des k. Landgerichts Dilingen beginnt der unerſtreckliche Reklamations-Termin mit dem 1ten May 1836 und dauert:

a.) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Klaſſifikation bis zum 31. July 1837 einſchlüſſig;

b.) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehenten, und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt iſt, wo der unter a gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 1. Auguſt 1837 bis zum 31ten July 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klaſſifikation der Grund-Stücke ſind bey dem königl. Landgerichte Dilingen als der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung aber bey dem königl. Rentamte Dilingen anzubringen.

III.

Nachdem die geſetzlichen Reklamations-Friſten unerſtrecklich ſind; ſo werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beſchwerden nunmehr eröffneten Protokolle geſchloſſen, und weitere deßfallſige Anmeldungen nicht mehr angehört, und zugelaſſen werden.

Nur ausnahmsweiſe geſtatten die geſetzlichen Beſtimmungen, daß nachher noch die Beſchwerden:

a.) gegen eine fehlerhafte Meſſung, und

b.) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataſter-Sätze Berückſichtigung finden ſollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Beſtimmungen der §. §. 105. und 111. des Grund-Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Koſten der Unterſuchung dem Beſchwerdeführer überbürdet, und überdies allenfalls zu gering angeſetzte Steuer-Größen auf den entſprechenden höhern Betrag geſtellt werden müſſen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 9ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLXVIII.) ad Nrm. 20051.

(Das Verbot für mittelbare Beamte, bey einem Advokaten Concipienten-Dienſte zu leiſten.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch ein k. Miniſterial-Reſcript vom 1ten May d. J. wurde der Grundſatz ausgeſprochen, daß im Hinblicke auf Art I. §. 7. der Hofraths-Ordnung, dann auf die Verordnungen vom 31ten März 1788, 31ten März 1794, 15ten Juny 1796 und 26ten Februar 1798 (Moriziſche Novellen-Sammlung Band III. Seite 151), endlich auf das IX. Edikt zur Verfaſſungs-Urkunde §. 21. Abſ. 3. — einem als mittelbaren Staatsdiener verpflichteten Herrſchafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter die Verſehung eines Nebendienſtes bei einem Advokaten nicht geſtattet ſey.

Dieß wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 11ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXIX.) ad. Nrm. 20046.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Auswanderung bayeriſcher Unterthanen nach Algier betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im Abdrucke folgt die im bezeichneten Betreffe erlaſſene k. Miniſterial-Entſchließung vom 1ten May d. J. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Augsburg am 10ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 16ten März d. J. Nr. 5466 im bemerkten Betreffe eröffnet, daß nach dem Ergebniſſe der über die Anwendbarkeit des Freyzigigkeits-Verhältniſſes mit Frankreich auf deſſen Nordafrikaniſche Beſitzungen eingeleiteten diplomatiſchen Erforſchung, das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß allerdings auch auf Auswanderungen in die überſeeiſchen Zugehörungen jenes Reiches, und namentlich in das Gebieth der ehemaligen Regentſchaft von Algier, und zwar um ſo mehr volle Anwendung finde, als nach den betreffenden franzöſiſchen Geſetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte wie die gebornen Franzoſen erlangen.

Hiernach iſt ſich in künftigen Fällen zu achten.

München am 1ten May 1836.

CLXX.) ad. Nrm. 20135.

(Bayerns Handels-Conſuln, und Agenten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Ueberſicht der für Bayern in fremden Städten und Landen bis jetzt ernannten General-Conſuln, Conſuln, und Handels-Agenten allgemein kundgegeben.

Augsburg am 8ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ver

der königlich bayeriſchen General-Handels-Conſuln, der Conſuln

Namen der auswärtigen Staaten und Städte:	Nummer	Namen der General-Handels-Conſuln:	Nummer	Namen der auswärtigen Staaten und Städte:
Corfu für die joniſchen Inſeln.	1	Herr J. L. Faber.	1	Aachen in Rheinpreußen,
Hamburg freye Stadt,	2	„ Adam Ritter v. Hildebrandt.	2	Amſterdam in den Niederlanden,
			3	Ancona in Italien,
Rio de Janeiro in Braſilien,	3	„ Joh. Herman Chriſt. Tenbrink.	4	Bayonne in Frankreich,
			5	Bordeaux in Frankreich,
			6	Botzen in Tyrol,
Kopenhagen in Dänemark,	4	„ Fried. Gottſchalk.	7	Carlsruhe in Baden,
Liſſabon in Portugal,	5	„ Georg Seidel.	8	Cöln in Rheinpreußen,
			9	Dresden in Sachſen,
			10	Emden in Preußen,
			11	Fiume in Oeſterreich,
			12	Gibraltar,
			13	Hanövriſch Münden in Hanover,
			14	Havre de Grace in Frankreich,
			15	Leipzig in Sachſen,
			16	London in England,
			17	Lübek freye Stadt,
			18	Magdeburg in Preußen,
			19	Mannheim in Baden,
			20	Marſeille in Frankreich,
			21	Montpellier u. Cette in Frankreich,
			22	Moskau in Rußland,
			23	New York in Nord-Amerika,
			24	Odeſſa in Rußland,
			25	Petersburg in Rußland,
			26	Riga in Rußland,
			27	Rotterdam in den Niederlanden,
			28	Straßburg in Frankreich,
			29	Trieſt in Oeſterreich,
			30	Nizza in Italien,
			31	Bremen freye Stadt,
			32	Frankfurt am Main freye Stadt,

zeichniß

und Handels-Agenten in nachbenannten Staaten und Städten.

Nummer	Namen der Conſuln:
1	Herr Xaver Knutgens.
2	„ G. Carl Chr. F. Fickenſcher.
3	„ Jakob Ballufſt.
4	„ Joſeph Bonnat.
5	„ J. H. Frhr. v. Sulzerwarth.
6	„ Th. Carli.
7	„ Heinrich Roſenfeld.
8	„ Joh. Dav. Chr. Bartels.
9	„ Gottwald Heſſe.
10	„ Carl Bocke.
11	„ Alois Cornet.
12	„ Heinr. Fried. Käſer.
13	„ Joh. Wernh. Holzmüller.
14	„ Heinr. Meinel.
15	„ Conr. Mor. Theod. Thieme.
16	„ Ad. Friedr. Schätzler.
17	„ Mark. Friedr. Souchay.
18	„ Aug. Morgenſtern.
19	„ Fr. L. Baſſermann.
20	„ Mich. Sieveking.
21	„ Gg. Aug. Lichtenſtein.
22	„ Peter Dreyer.
23	„ Gg. Heinr. Siemon.
24	„ Iſaphat Ettlinger.
25	„ Fried. Wilh. Walz.
26	„ Fried. v. Streſſow.
27	„ Carl Köhler.
28	„ Jakob Hummel.
29	„ Schnell-Griot.
30	„ J. P. Mages.
31	„ Paul Ferd. Sattler.
32	„ Anſelm Frhr. v. Rothſchild.

Nummer	Namen der auswärtigen Staaten und Städten:	Nummer	Namen der Handels-Agenten:
1	Bahia in Braſſilien,	1	Herr Peter Poyke.
2	Genua in Italien,	2	„ Joh. Bapt. Penko.
3	Girgenti in Sicilien,	3	Don Raphael Politi.
4	Livorno in Italien,	4	Herr H. Rud. Gebhard.
5	Meſſina in Sicilien,	5	„ Georg Kilian.
6	Mexiko in Südamerika,	6	„ Herrman Nolte.
7	Neapel,	7	„ Cajetan Bellotti.
8	Paris in Frankreich,	8	„ Advokat Gittard.
9	Venedig in Italien,	9	„ Anton Cornet.
10	Wien in Oeſterreich,	10	„ Rich. Adph. v. Grez-müller.

CLXXI.) ad Nrm. 20345.

An
die Land- und Herrſchafts-Gerichte, Pfarr-Aemter, und Gemeinde-Vorſteher im Ober-Donau-Kreis.

(Die Anfertigung und Aufbewahrung der Tauf-, Trau-, und Sterb-Matrikel-Auszüge für die Land-Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach dem §. 100 des revidirten Gemeinde-Edikts hat der Gemeinde-Vorſteher die Aufbewahrung des Duplikats der bey dem Pfarr-Amte jährlich geführten Tauf- Trau- und Sterb-Matrikel, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarr-Amtes zu übernehmen.

Dieſe Beſtimmung haben Se. Kgl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26. Dezember 1824 und 9. Februar 1826 für den Iſar-Kreis, und nun auch für den Ober-Donau-Kreis dahin zu modifiziren genehmiget, daß die fraglichen Pfarr-Matrikel nach Gemeinde-Bezirken ausgeſchieden, die Duplikate unter Zuziehung der Gemeinde-Vorſteher angefertiget, von den Pfarr-Aemtern beglaubiget und geſiegelt, dann aber den Diſtrikts-Polizey-Behörden ſtatt den Vorſtehern, mit der Pflicht der ſichern Aufbewahrung, unter der Verantwortlichkeit wegen möglichen Mißbrauchs, und mit der Obliegenheit jährlich übergeben werden ſollen, den Vorſtehern jeder Zeit auf Verlangen Einſicht in die hinterlegten Duplikate zu geſtatten.

Sämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte werden ſich demnach ſogleich mit allen Pfarr-Aemtern wegen Uebergabe und Uebernahme der Duplikate der bezeichneten Civil-Stands-Regiſter unter Mittheilung dieſer Entſchließung ins Benehmen, die Vorſteher in den Gemeinden aber von obiger Modifikation und Ermächtigung zur Einſicht, in Kenntniß ſetzen, übrigens wegen ſichernder Aufbewahrung jene Verfügung treffen, welche gegen Mißbrauch, wie wegen der aufhabenden amtlichen Verantwortlichkeit zu ſchützen gleich geeignet erſcheint.

Augsburg den 10ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXI.) ad Nrm. 18378.

An
die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Bitte des Soldaten N. um Verabfolgung eines Theiles ſeines Vermögens zum Zwecke der Alimentation eines unehelichen Kindes nach Maaßgabe der Leuteration vom 4ten Juny 1821 zu den Verordnungen vom 21ten Auguſt 1807 und 21ten Oktober 1813 die Auszahlung des Vermögens eines Soldaten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe von dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern erfolgte höchſte Entſchließung vom 13ten April d. J. wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 11ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Auf ꝛc. Befehl.

Der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 18ten vorigen Monats in dem bezeichten Betreffe Folgendes erwiedert:

Die Beſtimmungen der Verordnung vom 21ten Auguſt 1807 und vom 21ten Oktober 1813 „die Erneuerung des Verbotes wegen Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während ſeiner Kriegs-Dienſte betr.“ haben durch die Verordnung vom 4ten Juny 1821 eine Modifikation dahin erhalten, daß unter dem erwähnten allgemeinen Verbote die Alimentations-Fälle hinſichtlich der von den Unteroffizieren und Soldaten außerehelich erzeugten Kindern keineswegs begriffen, und die Vollſtreckung der dießfalls gefällten rechtskräftigen Erkenntniße, oder gütlichen Vergleiche gehemmt ſeyn ſoll, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß deſſen ungeachtet auf die mögliche Erhaltung des Vermögens der Soldaten pflichtmäßige Rückſicht genommen werde.

Es kann demnach keinem Anſtande unterliegen, daß aus dem mütterlichen Vermögen des Soldaten N. N. die Summe von ein Hundert fünf Gulden erholt, und der von ihm geſchwächten ledigen Taglöhners-Tochter N. N. auf den Grund der vorliegenden, vor dem einſchlägigen Vermittlungs-Amte zu Stande gekommenen gütlichen Uebereinkunft verabfolgt werde.

Hiernach iſt ſich zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 13ten April 1836.

CLXXII.) ad Num. 20510.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Impfungs-Koſten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Aus den von den Diſtrikts-Polizey-Behörden eingeſendeten Impf-Berichten der Gerichts-Phyſikate über die vorjährige Schutz-Poken-Impfung ergab ſich, daß beinahe allgemein der §. 25 Nro. 1. 2. und 3. der allerhöchſten Verordnung über die Impfung vom 22ten Dezember 1830 nicht gehörig beachtet wurde.

Die Polizey-Behörden erhalten daher die Weiſung, ſich bey der dießjährigen, ſo wie bey jeder nächſten Impfung buchſtäblich an die allegirte Verordnung zu halten und die Impf-Gebühren nicht eher zu beziehen, als bis

1) das Impfungs-Koſten-Verzeichniß des Gerichts-Arztes,

2) die von der Polizey-Behörde zu verrechnenden und einzuſendenden Koſten für die Impf-Konſcriptions-, Impf-Liſten, und Impf-Scheine von der unterfertigten Stelle revidirt und genehmigt worden ſind.

Die Art und Weiſe der Erhebung iſt deutlich in dem erwähnten §. der allerhöchſten Impf-Verordnung vorgeſchrieben, und es darf keinesfalls davon eine willkührliche Abweichung ſtatt finden.

Da ferner nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 1ten November v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 St. 46 pag. 1564) für den ganzen Impf-Diſtrikt, welcher in eine Stadt oder in einen größern Markt fällt, nur 8 kr. für die gelungene Impfung berechnet werden ſollen: ſo haben die Gerichts-Aerzte, um in dieſer Beziehung

eine Controlle von Seite der kgl. Kreis-Regierung möglich zu machen, in den einzuſendenden Koſten-Verzeichniſſen die Rubriken nach den Impf-Diſtrikten anzufertigen.

Augsburg den 13ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXIII.) ad. Nrm. 20526.

(Die Konkurrenzen aus Renten-Ueberſchüſſen katholiſcher Kultus-Stiftungen am Jahres-Schluſſe 18³⁴/₃₅ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem die Berichte über die vorjährigen Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Kultus-Stiftungen des Ober-Donau-Kreiſes eingekommen und die wirklich disponiblen Renten-Ueberſchüſſe zuſammengeſtellt worden ſind; hat die königl. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, beſchloſſen, auch in dieſem Jahre wieder die Hälfte ſämtlicher als entbehrlich erkannter Renten-Ueberſchüſſe der kirchlichen Stiftungen einzufodern, um daraus nach §. 48. der IIten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde nachſtehende Ausgaben zu beſtreiten:

100 fl. zu Ergänzung der Subſiſtenz für den Benefiziaten zu Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg, während des kanoniſchen Jahres 18³⁵/₃₆ wie im vorigen Jahre, in Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 31ten July 1834;

100 fl. zu Ergänzung der Subſiſtenz für den Benefiziaten Sebaſtian Stippel zu Aichach bis zur Ausmittelung einer anderen Quelle, einsweilen für das kanoniſche Jahr 18³⁵/₃₆ wie im vorigen Jahre, in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 7ten Oktober 1834;

1000 fl. für die Pfarr-Oekonomie-Gebäude zu Stockheim, welche bereits im Jahre 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 S. 731), dann zum zweitenmale im Jahre 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 S. 682) auf die Renten-Ueberſchüſſe der Kirchen-Stiftungen überwieſen waren, aber jedesmal nicht ausbezahlt werden konnten, weil von den repartirten Beyträgen viele inexigibel waren, und kaum ſo viel eingieng, um die übrigen dringenderen Ausgaben zu beſtreiten;

1409 fl. für die Kirche Balderſchwang königl. Landgerichts Immenſtadt, da der im vorigen Jahre (des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1835 Seite 681 N. 2) mit 1614 fl. beſtimmte Beytrag theils gleich dem Vorigen damals nicht völlig ausbezahlt werden konnte, theils nach neueren Erhebungen unzulänglich iſt, und vermehrt werden muß, – in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 11ten May 1834;

614 fl. 31 kr. für den Kirchen- und Pfarr-Haus-Bau zu Scherſtetten (Landgerichts Türkheim) die nachträglich genehmigte Mehrausgabe der im Jahre 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1834 S. 731) auf die Renten-Ueberſchüſſe der vermöglicheren Kirchen überwieſenen Bauten, in Folge des Bau-Proviſoriums vom 30ten April 1834;

554 fl. 32 kr. für den Pfarrhof-Bau zu Baiersried kgl. Landgerichts Ursberg, zur Befriedung einer auf keine andere Weiſe zu deckenden älteren Bau-Schuld;

Zuſammen 3778 fl. 3 kr.

Was über dieſe Summe eingeht, wird zur Unterſtützung der armen Kirchen-Gemeinde Griesbeckerzell Landg. Aichach,

zur Auferbauung ihrer Kirche bey der Unzulänglichkeit der hiefür veranſtalteten Kollekte verwendet werden, ſo weit es hiezu nöthig iſt, worüber die Beſtimmung noch vorbehalten wird.

Wie viel jede Stiftung nach ihren Ueberſchüſſen beyzutragen habe, iſt in der nachſtehenden Ueberſicht enthalten.

Die betreffenden kgln. Land- und Herrſchafts-Gerichte und die unmittelbaren Magiſtrate werden ſorgen, daß die verzeichneten Beträge alsbald erhoben und binnen 4 Wochen an die Kirchen-Konkurrenz-Kaſſe des Oberdonau-Kreiſes in Augsburg in kaſſenmäßigen Geld-Sorten eingeliefert werden.

Augsburg den 13ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

aller

disponiblen Renten-Ueberſchüſſe aus den katholiſchen Cultus-Stiftungs-Rechnungen des Oberdonau-Kreiſes pro 1834/35.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß.	Conkurrenz-Quote.	
A. Landgerichte.			
1) Landgericht Aichach:	fl.	fl.	kr.
Affing, St. Barbara Bruderſchaft	26	13	—
Aindling, Frühmeß-Stiftung	92	46	—
Ecknach, Pfarrkirche	52	26	—
Hollnbach, ditto	33	16	30
Mainbach, Filialkirche . . .	65	32	30
Igenhauſen, Pfarrkirche . .	128	64	—
Latzenhauſen, Filialk. . .	57	28	30
Hilgartshauſen, Pfarrk. .	100	50	—
Gumpersdorf, Filialk. .	200	100	—
Inchenhofen, Pfarrkirche .	100	50	—
" Federliſche-Stiftung	29	14	30
" Filialk. Aimertshofen	69	34	30
Randelsried, Filialk. Haag	20	10	—
Ellenbach, Pfarrkirche . .	89	44	30
	fl.	fl.	kr.
Willprechtszell, Filk. Hohenried	34	17	—
Au, Filk.	26	13	—
Am Lechfeld, St. Stephan	32	16	—
Scherneck, Filk. St. Georg .	76	38	—
Summa	1228	614	—
2) Landgericht Buchloe.			
Eurishofen, Pfarrkirche .	22	11	—
Lamerdingen, ditto . .	25	12	30
Leeder, Frühmeßſtiftung .	25	12	30
Lindenberg, Pfarrk. . .	29	14	30
Oſter-Aufkirchen, Filk.	24	12	—
Unteroſtendorf, ditto	50	25	—
Sachſenried, Pfarrk. . .	80	40	—
Schwabbruck, ddo. . .	274	137	—
Summa	529	264	30

Namen der Gemeinden und Cultus=Stiftungen.	Renten=Ueberſchuß. fl.	Concurrenz=Quote. fl.	kr.
3) Landgericht Burgau.			
Steppach, Allerheiligen=Kirche	23	11	30
Eichenhofen, Filk. . . .	35	17	30
Mindel=Altheim, St. Leonharts=Kapelle	30	15	—
Eggenhofen, Filk. . . .	21	10	30
Konzenberg, Pfarr=Curatie	50	25	—
Summa	159	79	30
4) Landgericht Dillingen.			
Mödingen, Pfarrkirche .	89	44	30
Schabringen, Filk. . . .	158	79	—
Schretzheim, Pfarrkirche	80	40	—
Summa	327	163	30
5) Landgericht Donauwörth.			
Donauwörth, Pfarrkirche	389	194	30
Zirgesheim, ddo. . .	20	10	—
Münſter, ddo. . .	23	11	30
Summa	432	216	—
6) Landgericht Friedberg.			
Eggenburg, Pfarrkirche .	309	154	30
Friedberg, Kapelle M. Alber	20	10	—
Gebenhofen, Pfarrkirche .	50	25	—
Mühlhauſen, Filk. . . .	75	37	30
Salzberg, Kapelle . . .	92	46	—
Stätzling, Filk. Wulfertshauſen	47	23	30
Sirchenried, Filk. . . .	832	91	—
Steinach, ddo.	46	23	—
Kiſſing, Frühmeß=Stift .	76	38	—
Mering, St Leonh.=Kapelle	99	49	30
Paar, Pfarrkirche	50	25	—
Ried, Filk. Mariazell . .	68	34	—
Rohrbach, Filk.	49	24	30
Rosbach, ddo.	60	60	—
Weſſiszell, Fil.=Kirche St. Franziskus .	184	92	—
Wiſſertshauſen, Filk. .	162	81	—
Summa	1569	784	30

Namen der Gemeinden und Cultus=Stiftungen.	Renten=Ueberſchuß. fl.	Concurrenz=Quote. fl.	kr.
7) Landgericht Füſſen.			
Burggen, Frühmeß=Stift.	157	78	30
Summa	157	78	30
8) Landgericht Göggingen.			
Achsheim, Pfarrkirche . .	127	63	30
Eggelhof, Filialkirche . .	125	62	30
Diedorf, Pfarrkirche . .	40	20	—
Bergheim, ddo. . . .	101	50	30
Döpshofen, ddo. . . .	77	38	30
Langwaid, ddo. . . .	32	16	—
Litzlburg, ddo. . . .	34	17	—
Kriegshaber, Filialkirche	73	36	30
Neusäs, ddo. .	160	80	—
Reinhardshauſen, Pfarrk.	37	18	30
Waldberg, Bruderſchaft .	67	33	30
Summa	873	436	30
9) Landgericht Grönenbach.			
Altusried, Pfarrkirche . .	62	31	—
Zell, ddo. . . .	49	24	30
Summa	111	55	30
10) Landgericht Günzburg.			
Bubesheim, Pfarrkirche	133	66	30
Denzingen, St. Anna=Stift.	44	22	—
Günzburg, Pfarrkirche . .	301	150	30
Holzheim, Frühmeß=Stift.	60	30	—
Ichenhauſen, St. Antoni=Bruderſchaft	45	22	30
Reiſensburg, St. Sixt .	29	14	30
Nerſingen, Filialkirche .	30	15	—
Waldſtetten, St. Bernhard=Stift. . .	59	29	30
Summa	701	350	30
11) Landgericht Höchſtädt.			
Oberglauheim, Filialkirche	53	26	30
Schwenningen, Bruderſchaft	23	11	30
Summa	76	38	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
12. Landgericht Illertiſſen.			
Bellenberg, Pfarrkirche .	57	28	30
Emmershofen, Fillialkirche	97	48	30
Engishauſen, ddo.	100	50	—
Illeraichen, Pfarrkirche .	91	45	30
Unterroth, Frühmeß-Stift.	84	42	—
Summa	429	214	30
13) Landgericht Immenſtadt.			
Keine.			
14) Landgericht Kaufbeuern.			
Baisweil, Pfarrkirche . .	62	31	—
Kotterswang, ddo. . .	53	26	30
„ Herz Jeſu Bruderſchaft . . .	53	26	30
Oſterzell, Pfarrkirche . .	96	48	—
Reichenbach, Fill. . . .	94	47	—
Schlingen, Pfarrkirche . .	96	48	—
Summa	454	227	—
15) Landgericht Kempten.			
Haldenwang, Pfarrkirche .	46	23	—
„ Fill St. Lorenz zu Marienberg .	52	26	—
Kleinweiler, Pfarrkirche .	64	32	—
Martinszell, ddo. .	22	11	—
Waltenhofen, Pfarrkirche mit Bruderſchaft .	116	58	—
Wengen, Bruderſchaft . .	107	53	30
Summa	407	203	30
16) Landgericht Lauingen.			
Burghagel, ...	248	124	—
Hauſen, ...	504	252	—
Lauingen, St. Leonhards-Stiftung . .	54	27	—
Oberbächingen, St. Sebaſtians-Bruderſchaft	54	27	—
Summa	860	430	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
17) Landgericht Lindau.			
Keine.			
18) Landgericht Mindelheim.			
Bebernau, Filkirche Baumgärtle . . .	26	12	—
Unterrieben, Pfarrkirche	143	71	30
Summa	169	84	30
19) Landgericht Neuburg.			
Burgheim, Pfarrkirche . .	97	48	30
Stepperg, St. Antons-Kapelle	77	38	30
Straß, Frühmeß-Stiftung .	32	16	—
Summa	206	103	—
20) Landgericht Oberdorf.			
Altdorf, Fillialkirche H. Kreuz	430	215	—
Wieſenhofen, Fillialkirche	64	32	—
Bernbach, Fill. zu Ob . .	27	13	30
Bertolshofen, Capitel-Kaplaney . . .	80	40	—
„ Frühmeß-Stift. . .	279	139	30
Görisried, Fill. Stadl .	93	46	30
„ Fill. Römsried . .	43	21	30
Bidingen, Fill. zu Königetsried	59	29	30
Geislatsried, ddo. . .	125	62	30
Rettenbach, Frühmeß-Stift.	68	34	—
Summa	1268	634	—
21) Landgericht Obergünzburg.			
Hopferbach, Kirchen-Stiftung	33	16	30
„ Bruderſchaft . . .	23	11	30
Huttenwang, Pfarrkirche	87	43	30
Oberthingau, Bruderſchaft	67	33	30
Ronsberg, Pfarrkirche . .	50	25	—
Willofs, Fill.	86	43	—
Summa	346	173	—
22) Landgericht Ottobeuern.			
Dietratried, Fill. . . .	21	10	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Dietratried, Roſenkranz-Bruderſchaft	48	24	—
Hawangen, Pfarrkirche	37	18	30
Ottobeuern, M. Hilfs Kapelle	28	14	—
Summa	134	67	—

23) Landgericht Rain.

Gempfing, Pfarrkirche	50	25	—
Heimpersdorf, Filk.	100	50	—
Illdorf, Pfarrkirche	24	12	—
" Filk. Lenglohe	24	12	—
Imendorf, Filialkirche	38	19	—
Pöttmeß, St. Joh.-Kapelle	91	45	30
Schönesberg, Pfarrkirche	22	11	—
Sallach, Filialkirche	239	119	30
Oberbaar, Bruderſchaft	59	29	30
" M. Elend-Kapelle	381	190	30
Summa	1028	514	—

24) Landgericht Roggenburg.

Ebershauſen, Frühmeß-Stiftung	50	25	—
Hauſen, Filialkirche	26	13	—
Höſelhurſt, ddo.	72	36	—
Rennertshofen, Pfarrkirche	41	20	30
Schleebuch, Fil.-K.	169	84	30
Seifertshofen, ddo.	99	49	30
Weiſſenhorn, St. Leonards-Kapelle	101	50	30
Obenhauſen, Pfarrkirche	58	29	—
Summa	616	308	—

25) Landgericht Schrobenhauſen.

Berg im Gau, Allerſeelenbund-Stiftung	50	25	—
Brunnen, St. Wendelin-Stiftung	125	62	30
Klenau, Fil. Junkenhofen	24	12	—
Schrobenhauſen, Pfarrkirche	68	34	—
Summa	267	133	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.

26) Landgericht Schwabmünchen.

Bobingen, St. Wolfgangs-Kapelle	23	11	30
Gennach, Pfarrk.	978	489	—
Graben, Roſenkranz-Bruderſchaft	55	27	30
Großaitingen, Pfarrk.	27	13	30
Groß-Kitzighofen, Seelen-Kapelle	201	100	30
Schwabmühlhauſen, Pfarrk.	529	264	30
" Roſenkranz-Bruderſchaft	24	12	—
" Sebaſt.-Kapelle	23	11	30
Weſter-Erringen, Pfarrk.	947	473	30
Summa	2807	1403	30

27) Landgericht Sonthofen.

Burgberg, Filial Agathazell	150	75	—
Hindelang, Ornamenten-Stiftung	28	14	—
Liebenſtein, Filialkirche	58	29	—
Oberdorf, Filialkirche	31	15	30
Oberſtdorf, St. Loretto-Stiftung	85	42	30
Ottackers, Pfarrkirchen-Stiftung	39	19	30
Sonthofen, Pfarrkirche	148	74	—
Summa	539	269	30

28) Landgericht Türkheim.

Anhofen, Filk. Steinkirch	47	23	30
Mattſieß, Pfarrkirche	38	19	—
Tuſſenhauſen, ddo.	40	20	—
Weicht, ddo.	32	16	—
Kirchheim, Kapelle	25	12	30
Summa	182	91	—

29) Landgericht Ursberg.

Waltertshofen, Pfarrkirche	40	20	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Münſterhauſen, ddo.	28	14	—
Reichertshofen, ddo.	29	14	30
Summa	97	48	30
30) Landgericht Weiler.			
Scheidegg, Sct. Gallus und Sct. Margaretha Kapelle	23	11	30
Summa	23	11	30
31) Landgericht Wertingen.			
Affaltern, Pfarrkirche .	22	11	—
Binswangen, Kapelle . .	27	13	30
Buttenwieſen, Kapelle Vorderried . . .	20	10	—
Frauenſtetten, Pfarrkirche	66	33	—
Herbertshofen, ddo.	50	25	—
Langerreichen, St. Stephans-Kapelle	48	24	—
Markt, Schloß-Kapelle . .	350	175	—
ddo. St. Veit-Stiftung	119	59	30
Laugna, Pfarrkirche . . .	68	34	—
Summa	770	385	—
32) Landgericht Zusmarshauſen.			
Anried, Pfarrkirche . . .	48	24	—
Aurbach, Kapelle	86	43	—
Dinkelſcherben, Bruderſchaft . . .	72	36	—
ddo. Kapelle Eiſenwang. .	94	47	—
Fleinhauſen, Pfarrkirche .	35	17	30
Häder, Kapelle Neuhäder .	69	34	30
ddo. Kapelle	89	44	30
Schöneberg, (Ober-) Pfarrk.	164	82	—
Uſtersbach, Bruderſchaft .	21	10	30
Summa	678	339	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberſchuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
B.) Stadt-Magiſtrate.			
33) Kempten, Magiſtrat.			
Katholiſche Pfarrkirche St. Lorenz. . .	144	72	—
Marianiſche Junggeſellen-Bruderſchaft . .	32	16	—
Summa	176	88	—
C. Herrſchafts-Gerichte.			
Herrſchaftsgericht Nordendorf.			
Blankenburg, Filialk. .	98	49	—
Ehingen, Pfarrkirche . .	92	46	—
Nordendorf, Filialk. . .	58	29	—
Summa	248	124	—
Herrſchaftsgericht Neuburg an der Kammel.			
Oberbleichen, Filialkirche St. Zeno . .	46	23	—
Summa	per se.		
Herrſchaftsgericht Weiſſenhorn.			
Ritzisried, Filialkirche .	25	12	30
Summa	per se.		
Herrſchaftsgericht Edelſtetten.			
Balzhauſen, Pfarrkirche .	22	11	—
Summa	per se.		
Herrſchafsgericht Babenhauſen.			
Kirchhaslach, Pfarrkirche	50	25	—
Summa	per se.		

CLXXIV.) ad. Nrm. 19621.

(Die Koſten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straſſen im Jahre $18^{33}/_{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der durch im kgl. Miniſterial-Reſcript vom 17ten Juny 1835 Nro. 17333 angewieſene Mehrbetrag zu 1442 fl. 24 kr. an den Koſten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straſſen gegen die Conventions-Preiſe für das Jahr $18\frac{33}{34}$ wurde in folgenden Marſch-Stations-Bezirken ausbezahlt:

a.) Dilingen mit 334 fl. 24 kr.; b.) Günzburg mit 401 fl. 6 kr.; c.) Neuburg mit 428 fl. 22 kr.; d.) Rain mit 278 fl. 34 kr.; zuſammen 1442 fl. 24 kr.

Hievon wurden ſofort an die Quartier-Träger nachbenannter Gemeinden vertheilt:

a.) Im Landgerichte Dilingen:

1.) an die Stadt Dilingen 217 fl. 41 kr.; 2.) an die Gemeinden Donaualtheim 8 fl. 45 kr.; 3.) Schretzheim 7 fl. 5 kr.; 4.) Friſtingen 10 fl. 54 kr.; 5.) Schabringen 10 fl. 54 kr.; 6.) Wittislingen 10 fl. 54 kr.

b.) Im Landgerichte Höchſtädt.

1.) an die Stadt Höchſtädt 26 fl. 59 kr. 2.) an die Gemeinde Steinheim 7 fl. 8 kr.

c.) Im Landgerichte Lauingen:

1.) an die Stadt Lauingen 29 fl. 4 kr. 2.) an die Gemeinde Hauſen 5 fl.

d.) Im Landgerichte Neuburg:

1.) an die Stadt Neuburg 125 fl. 59 kr. an die Gemeinden 2.) Oberhauſen 11 fl. 40 kr. 3.) Leidling 3 fl. 44 kr., 4.) Straß 4 fl. 12 kr., 5.) Zuchering 11 fl. 6 kr., 6) Zell und Bruck 54 fl. 55 kr., 7.) Rohrenfels 14 fl., 8.) Hagau 12 fl. 36 kr., 9.) Ehekirchen 3 fl. 44 kr., 10.) Mittenhauſen 3 fl. 44 kr., 11.) Dünkelshauſen 5 fl. 36 kr., 12.) Wagenhofen 3 fl. 24 kr., 13.) Feldkirchen 26 fl. 24 kr., 14.) Winden 12 fl. 36 kr., 15.) Lichtenau 16 fl. 40 kr., 16.) Weichering 25 fl., 17.) Bittenbrunn 24 fl. 10 kr., 18.) Unterhauſen 8 fl. 20 kr., 19.) Ried 21 fl. 40 kr., 20.) Hollenbach 5 fl. 24 kr., 21.) Sinning 7 fl. 56 kr., 22.) Burgheim 16 fl. 48 kr., 23.) Ambach 3 fl. 44 kr.

e.) Im Landgerichte Rain:

1.) an die Stadt Rain 53 fl. 40 kr., an die Gemeinden 2.) Feldheim 164 fl. 47 kr., 3.) Nieder-Schönefeld 4 fl. 30 kr., 4.) Oberndorf und Eglſtetten 34 fl. 30 kr., 5.) Ober- und Unter-Peiching 14 fl. 25 kr., 6.) Mittelſtetten 6 fl. 40 kr.

f.) Im Landgerichte Günzburg:

1.) an die Stadt Günzburg 111 fl. 8 kr., 2.) an die Stadt Leipheim 28 fl. 34 kr., an die Landgemeinden 3.) Bubesheim 33 fl. 46 kr., 4.) Bühl 7 fl. 30 kr., 5.) Denzingen 7 fl. 30 kr., 6.) Deffingen 15 fl. 26 kr., 7.) Echlishauſen 6 fl. 40 kr., 8.) Großkißendorf 15 fl. 26 kr., 9.) Großkötz 19 fl. 6 kr., 10.) Harthauſen 9 fl. 28 kr., 11.) Leinheim 15 fl. 16 kr., 12.) Nornheim 5 fl., 13.) Offingen 21 fl. 24 kr., 14.) Oberfahlheim 8 fl. 20 kr., 15.) Ochſenbrunn 4 fl. 36 kr., 16.) Rettenbach 18 fl. 6 kr., 17.) Remshard 15 fl. 36 kr., 18.) Riedhauſen 13 fl. 30 kr., 19.) Reiſensburg 13 fl. 56 kr., 20.) Riedheim 10 fl., 21.) Schneckenhofen 8 fl. 58 kr., 22.) Unter-Fahlheim 6 fl. 40 kr., 23.) Waſſerburg 5 fl.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 6ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXV.) ad Nrm. 20431.

An
ſämtliche Polizey = Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beförderung der Obſt-Baumzucht betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden auf den Erlaß vom 5ten April v. J. (Kr. Int. Bl. Seite 601) namentlich aber die Diſtrikts-Polizey-Behörden auf die ihnen obliegende diesfällſige Berichts-Erſtattung aufmerkſam gemacht.

Augsburg den 11ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXVI.) ad Nrm. 20127.

An
ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Verfolg der agrikolen Statiſtik betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte werden auf die im Verfolg der agrikolen Statiſtik angeordneten May-Verſammlungen hiedurch aufmerkſam gemacht und angewieſen, die pro 1836 aufgenommenen Verhandlungen in Urſchrift bis zum 15ten Juny ſpäteſtens zur Vorlage zu bringen.

Augsburg den 7ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXVII.)

(Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung pro 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu Folge k. Ober Conſiſtorial-Entſchließung vom 28ten v. M. ſoll die dießjährige theologiſche Prüfung der proteſtantiſchen Predigt-Amts-Candidaten pro Miniſterio mit Anfang des Monats Auguſt ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgeſetzt werden.

Hiezu werden die Candidaten aus der Conkurs-Reihe vom Jahre 1831 und diejenigen, welche auf eine Mediat-Pfarrey von dem Patron präſentirt zu werden Hofnung haben, mit Hinweiſung auf die Inſtruction vom 28ten Januar 1808 Abſchnitt III, §. §. I, II und III. (Amts-Handbuch S. 96 u. f.) einberufen, zugleich aber auch noch ganz beſonders alle diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Conkurs-Jahren rückſtändig ſind, ohne die Anſtellungs-Prüfung beſtanden zu haben, zur Anmeldung aufgefodert, mit dem Beifügen, daß im Falle ihres fernern Nicht-Erſcheinens und verſäumten Diſpenſations-Geſuches die durch §. 8. der Beförderungs-Ordnung (Amts-Handbuch S. 110) beſtimmte Folge, wonach ſie das Recht verliehen, in Berechnung ihrer Wart- und Dienſt-Zeit mit ihrer Conkurs-Reihe fortzurücken, auf ſie werde angewendet werden.

Sämtliche Individuen haben ihre Meldung nebſt dem Lebenslauf, beide auf 3 kr. Stempel und letztere in duplo von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denſelben die, blos einfach und auf 15 kr. Stempel ausgefertigten Zeugniſſe über ihr Verhalten in der Zwiſchen-Zeit, von den Rektoraten, unter deren Aufſicht ſie als Studien-Lehrer

geſtanden, oder von den Decanen, in deren Diſtrikt ſie als Vicarien ſich aufgehalten, und von den Familien, in welchen ſie etwa als Haus-Lehrer angeſtellt waren, beyzulegen.

Ansbach den 3ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CLXXVIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Mißlareuth, im k. ſächſiſchen Gebiete betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die 4te Pfarr-Stelle in Bayreuth iſt die Pfarrey Mißlareuth im K. ſächſiſchen Gebiete, mit der damit verbundenen Filial Münchenreuth im dießſeitigen Gebiete erledigt worden, deren Einkünfte nach der abgeſchloſſenen Faſſion auf 780 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. berechnet ſind.

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Geſuche an die unterfertigte Stelle zu bringen.

Bayreuth den 6ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefrld, Sekretär.

CLXXIX.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Ober-Waldbehrungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Möller auf die Pfarrey Haag iſt die Pfarr-Stelle Ober-Waldbehrungen, Dekanats Waltershauſen, Landgerichts Fladungen, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird.

Deren Einkünfte belaufen ſich nach der im Jahre 1829 abgeſchloſſenen Faſſion auf 383 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. in folgender Art:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kaſſen: a.) an baarem Geld 8 fl. 45 kr.; b.) an Naturalien: 1 Schfl. $4\frac{3}{8}$ Mtz. Waizen á 12 fl. = 20 fl. 45 kr., $4\frac{3}{4}$ Klafter gemiſchtes Scheit-Holz á 5 fl. 35 kr. im bayeriſchen Maas = 26 fl. $31\frac{1}{4}$ kr., 211 Stück Wellen zu 8 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 9 fl. 15 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: an baarem Gelde inclusive des ſtändigen Beicht-Geldes per 17 fl. 30 kr. – 40 fl.; 30 Centner Heu 20 fl.; von Privaten: an Naturalien 10 Schäffel $2\frac{5}{17}$ Metz Korn á 10 fl. = 103 fl. $51\frac{1}{4}$ kr., 9 Schfl. $\frac{1}{4}$ Mtz. Haber á 4 fl. = 36 fl. 20 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 7 fl. 6 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) die Wohnung und Oekonomie-Gebäude im Anſchlage zu 25 fl.; 2.) der Gründe: a.) der Aecker per 5 Tagwerk 69 fl. 15 kr.; b.) der Wieſen per $\frac{1}{2}$ Tagwerk 12 fl. 10 kr.; c.) des Gartens per $\frac{1}{4}$ Tagwerk 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: a.) das Waid-Recht 4 fl.; b.) das Gemeind-Recht 2 fl. 42 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt-werdenden Dienſt-Funktionen 10 fl. 7 kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 414 fl. $49\frac{1}{4}$ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 31 fl. $15\frac{1}{2}$ kr. Verbleibt ein reines Einkommen von 383 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth den 9. May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefrld, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Durch den Tod des k. geheimen Raths Grafen Fiſchler-Treuberg, Guts-Beſitzers von Holzen mit Zugehörde im Landgerichte Wertingen, gieng die Gerichtsbarkeit dieſes Patrimonial-Gerichts I. Klaſſe an ſeinen einzig'n Erben, Grafen Franz Xaver Fiſchler-Treuberg über.

Der von dem Freyherrn von Süßkind in Augsburg zum Patrimonial-Beamten für Bächingen an der Brenz, und Haunsheim, kgl. Landgerichts Lauingen, ernannte Stadt-Schreiber in Gundelfingen Anton von Böck wurde unter dem 6ten May in der Eigenſchaft als Patrimonial-Polizey-Beamter für Bächingen und Haunsheim von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes beſtättigt.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 3. May d. J. dem Prieſter Firmus Dismas Rager, Pfarrer in Lamerdingen, Landgerichts Buchloe, die Pfarrey Wörishofen, Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 4. May d. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Frankenhofen, Landgerichts Buchloe, von dem Biſchofe in Augsburg dem bisherigen Verweſer derſelben, Prieſter Magnus Jocham, in definitiver Eigenſchaft verliehen werde.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

192) praes. den $\frac{7}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Wegen Feldſchadens aus Trockene und wegen Mäuſefraßes vom vorausgegangenen Herbſte d. J. 1834 genießen die Gutsbeſitzer der Flur Schwabmünchen pro 1835/36 $\frac{3}{4}$tel Nachlaß an Grundſteuer mit 522 fl. 30 kr., an Gilten und fixirten Zehnten 93 Schäffel 3 Metzen 4 Dgr. Kern, 84 Schäffel 2 Mtz. 30 Dgr. Veeſen, 32 Schäffel — Mtz. 24 Dgr. Roggen, 14 Schäffel 2 Metzen 20 Dgr. Gerſte, 174 Schäffel 2 Mtz. 30 Dgr. Haber im Normalpreis-Anſchlag 2154 fl. 9 kr. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwabmünchen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Geiger, Rentbeamter.

193.) praes. den $\frac{5}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Imploration eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen der Profeſſors-Gattin Karolina Grieſer in Neuburg im Wege der Hilfs-Vollſtreckung Samstags den 28ten May d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Mittags dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und der Hinſchlag nach Art. 64 zum Hypothekar-Geſetze vorgenommen.

Das Anweſen beſteht in einem zweiſtöckigen Hauſe mit 4 heitzbaren Zimmern, Hofraithe, Gärtchen, einem Neubruch, einem Krautgarten, einem Neutheil, einem halben Umriß, einem Waldtheil und dem Antheil an der unvertheilten Gemeinde-Gerechtſame, und wurde nach dem dermaligen Current-Werth auf 1335 fl. eingewerthet.

Kaufs- und Steigerungs-Luſtige werden eingeladen, in der beſagten Zeit dahier in der Gerichts-Kanzley zu erſcheinen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Neuburg den 27ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

194.) praes. den $\frac{8}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich Xaver Müller, Taglöhner zu Mindelheim dem ihm am 11ten d. M. publicirten Erkenntniſſe auf Eröffnung der Gant unterworfen hat; ſo werden hiemit die Edikts-Tage auf nachſtehende Art ausgeſchrieben:

Iter Edikts-Tag: 1.) zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, zugleich zum Verſuche gütlicher Ausgleichung Mittwoch der 1te Juny d. J. IIter Edikts-Tag: 2.) zur Vorbringung der Einreden, Montag der 4te July d. J. IIIter Edikts-Tag: 3.) zur Vorbringung der Replik Dienſtag der 19te July, 4.) und zur Duplik Mittwoch der 3te Auguſt d. J.

Sämtliche Gläubiger des Xaver Müller werden daher unter dem Präjudiz hiemit vorgeladen, daß das Ausbleiben am Iten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von gegenwärtiger Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Mindelheim den 27ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

M. Wintrich, Landrichter.

195.) praes. den $\frac{13}{5}$ 36.

(Vorladung.)

Gegen den Uhrmacher Jakob Gribel, welcher vor drei Jahren ſich nach Griechenland begeben hat, und deſſen Aufenthalts-Ort dermal unbekannt iſt, liegen mehrere Schuld-Klagen vor, und da ſein Eheweib das Anweſen nicht mehr beſtreiten kann, hat ſie um Zuſammenberufung der Gläubiger, und um einen Nachlaß-Verſuch die Bitte geſtellt.

Auf Dienſtag den 31ten May d. Js. werden Jakob Gribel, und ſämtliche Jakob Gribel'ſche Gläubiger in die Gerichts-Kanzley, und zwar Erſterer unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß angenommen werde, er genehmige die Verhandlung ſeines Weibs bezüglich des Schulden-Weſens, und des Verkaufs ſeines Anweſens; letztere aber, um einen Nachlaß-Vergleich zu verſuchen, unter dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden angeſehen werden, daß ſie den Beſchlüſſen der Mehrzahl der Erſchienenen beytreten.

Schwabmünchen den 30ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

196.) praes. den $\frac{7}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchſter Regierungs-Entſchließung werden die dem vormaligen 20ten Landwehr-Bataillon angehörigen 228 Feuergewehre, 198 Bajonete und Patron-Taſchen, am Montag den 30ten May d. J. Vormittags 10 Uhr dahier am Landgerichts-Sitze öffentlich an die Meiſtbietenden gegen Baarzahlung verſteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Ottobeuern den 2ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

197.) praes. den $\frac{8}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des bürgerlichen Schuhmachermeiſters Kaſpar Kleiber zu Höchſtädt, beſtehend aus dem in der untern Bäckergaſſe, Hs.-Nr. 147 gelegenen Wohnhauſe mit Viehſtall nebſt daran gebautem Stadel, Hofraum, kleinem Wurzgärtchen und Gemeinds-Theilen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt,

und Verſteigerungs-Termin auf Montag den 6ten Juny d. Js. Morgens von 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr im Gerichts-Lokale des unterfertigten Landgerichts angeſetzt.

Steigerungsluſtige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß die auf dieſem Anweſen haftenden Laſten am Verſteigerungs-Termine bekannt gemacht werden, und daß Auswärtige ſich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Der Hinſchlag geſchieht übrigens nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Höchſtädt am 2ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

198.) praes. den $\frac{6}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Walde am Wege vom Baumgärtel nach Arlesried, Patrimonial-Gerichts-Bezirkes Bedernau, wurde am 15ten v. Mts. ein tuchenes Beinkleid aufgefunden. Wer deßhalb Anſprüche zu machen hat, möge ſich hierorts melden, und zwar um ſo gewiſſer, als auſſerdem den beſtehenden Geſetzen gemäß weiter über das fragliche Kleidungsſtück verfügt werden würde.

Sollte Jemand hieher bezügliche Aufſchlüſſe zu geben im Stande ſeyn, ſo wird derſelbe hiemit aufgefodert, ſein deßfallſiges Wiſſen ſchleunigſt hieher zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim am 2ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

199.) praes. den $\frac{7}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die für das 20te Landwehr-Bataillon des Oberdonau Kreiſes vorliegende Baarſchaft ſoll zur Tilgung der Schulden deſſelben verwendet werden.

Wer daher an dieſes Landwehr-Bataillon aus was immer für einem Grunde eine Foderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, ſolche am Montag den 13ten Juny 1836 mit allen Beweis-Mitteln bei unterzeichnetem Land-Gerichte zu liquidiren, weil ſonſt bei Ausrheilung der Baarſchaft keine Rückſicht auf die nicht angemeldeten Foderungen genommen werden könnte.

Ottobeuern den 2ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

200.) praes. den $\frac{6}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Bei der am 14ten April d. Js. zum Verkaufe des Concurs-Anweſens des Kaſpar Bühler, Söldners zu Aislingen angeſetzten Tagsfahrt iſt kein Kaufsliebhaber erſchienen.

Dieſes Anweſen, beſtehend in Haus und dem Gemeinde-Nutzen wird zum zweitenmal zum Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ausgebothen, und zum Verkaufe ſelbſt der 31te May 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Gerichts-Lokale beſtimmt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, Fremde und Auswärtige haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Dilingen den 3ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

201.) praes. den ℥ 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem folgende Original-Urkunden, der zu den von Spitz'ſchen Privat-Familien-Stiftungen gehörigen Kapitalien, als:

1.) zu der von Spitz'ſchen Almoſen-Stiftung, Zinszahlamt Cat.-Nro. 3230, Kapital zu 500 fl. zu 4%, Zins-Zeit 31 März, Ausbruch aus 1500 fl., Hauptſumme laut Hauptbriefs Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Herzogs Max in Bayern vom 26ten März 1632 auf die Stadt Deggendorf lautend; 2.) der v. Spitz'ſchen Meß-Stiftung, Zinszahlamt Cat.-Nro. 3231, Kapital zu 540 fl. zu 4%, Zins-Zeit 25 July, Ausbruch aus 3000 fl., Hauptſumme laut Hauptbriefs Sr. Fürſtl. Durchl. des Herzogs Wilhelm in Bayern vom 25ten July 1592 auf Ernſt Gaßner lautend; 3.) der v. Spitz'ſchen Stipendien-Stiftung: 1.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3304, Kapital zu 1500 fl., zu 4%, Zins-Zeit 2 Febr. laut Hauptbriefs Sr. Churfürſtl. Durchlaucht des Herzogs Max v. Bayern vom 4 Februar 1632 auf die Stadt Deggendorf lautend, letzter Transport de dato 2. May 1763 und 15. März 1776; 2.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3305, Kapital zu 500 fl., zu 4%, Zinszeit 1 July, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptſumme, laut Haupt-Briefs vom 29. May 1629 auf Jakob Schetzels Wittwe, letzter Transport wie oben; 3.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3307 Kapital zu 1200 fl., zu 4%, Zinszeit 24 July, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptſumme laut Hauptbriefs vom 24ten July 1623 auf Ernſt Roming urſprünglich lautend, letzter Transport wie oben; 4.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3308., Kapital zu 1000 fl, zu 4%, Zinszeit 30 July, Ausbruch aus 2500 fl. Haupt-Summe laut Hauptbriefs vom 6ten Novbr. 1628 auf Wolfen Haindl Bürger in München urſprünglich lautend, letzter Transport wie oben; deren unbekannten Inhaber auf den Antrag des Hr. Friedrich v. Spitzel zu Neuburg hinterlaſſenen Sohnes des kgl. Herrn Appellations-Gerichts-Rathes Wolfgang v. Spitzel zu Neuburg, als älteſten des v. Spitzl'ſchen Manns-Stammes zu deren Vorweiſung bey dem unterzeichneten Gerichte öffentlich aufgefodert wurden, innerhalb des durch Dekret v. 19 Juny v. J. vorgeſtreckten Termines von ſechs Monaten nicht vorgezeigt worden ſind; ſo werden ſolche hiemit für kraftlos erklärt.

Augsburg am 3ten May 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

202.) praes. den ℥ 36.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit hoher Weiſung der königl. Regierung des Unter-Mainkreiſes, Kammer des Innern, vom 1ten May d. J. Nro. 23267 wird anmit dem Publikum, insbeſondere aber dem Handels- und Gewerb-Stande folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Alle 10 Tage, nämlich den 10ten, den 20ten, den 30ten oder letzten jeden Monats, und wenn einer dieſer Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage fährt ein Schiffer von Kitzingen, und eben ſo einer von Würzburg beſtimmt zu Thal unmittelbar nach Köln ab, demnach können Güter, welche dahin beſtimmt ſind, und welche am oder nach dieſem Abfahrt-Tage zu Kitzingen oder Würzburg eintreffen, erſt mit dem nächſtfolgenden Schiffer an den Ort ihrer Beſtimmung abgehen.

2.) Eigene oder Speditions-Güter von den Handelsplätzen Kitzingen und Würzburg oder in deren Nähe, müſſen wenigſtens 2 Tage vor dem feſtgeſetzten Abfahrt-Tage, und zwar jedesmal ſogleich mit vollſtändigen Frachtbriefen

verſehen, dem Schiffer übergeben werden, wogegen weit herkommende Speditions-Güter noch am letzten Tage in Ladung genommen werden können.

3.) Der betreffende Schiffer iſt verbunden, an dem beſtimmten Tage längſtens Nachmittags von dem kgl. Haupt-Zollamte abzufahren, und darf ſich bey Vermeidung der angedrohten Strafe nicht beygehen laſſen, in der Nähe ſeiner Abfahrt wieder zu landen, und dort Güter gleichviel, ob zum Rang gehörig, oder nicht, zuzuladen.

Würzburg den 5ten May 1836.

Der Magiſtrat der kgl. Kreis-Haupt-Stadt Würzburg.

Buchner
Iter Bürgermeiſter.

Schwarz.

203.) a.) praes. den 8/5 36.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bierbräuers-Sohn Johann Mathias Gagſtetter unter Curatel geſtellt worden ſey, und ohne Mitwirkung ſeines Curators, des kgl. Advokaten Paur nicht gültig handeln könne, ſohin Schulden, die Gagſtetter ohne Vorwiſſen dieſes ſeines Curators machen wird, nicht berückſichtiget werden.

Augsburg am 6ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

204.) praes. den 8/5 36

(Vorladung.)

Benedikt Dieringer und Anton Geiger beide gebürtig zu Tiefenbach ſind als ehemalige Soldaten des k. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Karl) ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen der Verwandten werden nun Benedikt Dieringer und Anton Geiger, oder deren Deszendenten, hiermit gerichtlich aufgefodert, binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bey dem k. Landgerichte dahier ſich zu melden, auſſerdem ſie für verſchollen erklärt, und ihr zwar unbedeutendes Vermögen der Verwandſchaft gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenſtadt am 6ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Koneberg I. Aſſeſſor.

205.) praes. den 8/5 36.

(Vorladung.)

Johann Baptiſt Höß, gebürtig zu Immenſtadt, iſt im Jahre 1808 dem k. III. Linien-Infanterie-Regimente als Soldat zugegangen, und wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derſelbe oder ſeine allenfallſige Deſcendenz wird hiermit aufgefodert, binnen 6 Monaten beym k. Landgerichte dahier ſich zu melden, widrigenfalls Johann Baptiſt Höß für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen der Verwandtſchaft gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenſtadt am 6ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend.)

Koneberg, I. Aſſeſſor.

206.) c.) praes. den 3/4 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortiſation einer k. b. Staats-Obligation betr.)

Eine von der k. Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſa Augsburg am 1ten Oktober 1813 für die

katholiſchen Kultus- und Unterrichts-Stiftungen dahier ausgeſtellte, urſprünglich auf 700 fl. lautende, ſeit dem Jahre 1895 aber nur mehr für 100 fl. giltige Obligation sub Kataſter-Nro. 23532 iſt verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde wird hiemit auf Anſuchen der Verwaltung des katholiſchen Kirchen-Vermögens in Augsburg aufgefodert, dieſelbe binnen ſechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweiſen, widrigenfalls dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg am 29. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

207.) c.) praes. den 27/4 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anweſen, oder das Beſitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Obermes, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt anmit anberaumt iſt, wo auch die Kaufs-Bedingniſſe näher bekannt gemacht werden.

Dieſes Beſitzthum beſteht: in einem ganz gemauerten Wohnhauſe mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle gemauert und mit Ziegeln, in einem Waſch- und Brandwein-Hauſe, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebautem Brenn-Ofen, in 6, 61 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 45 Dezim. Aeckern, in 58, 82 Dezim. Wieſen, in 45, 50 Dezimalen Waldung, und endlich in einem Fehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieſes Geſammt-Anweſen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuſchlag des Anweſens an den Meiſtbiethenden geſchieht nach den Beſtimmungen im §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß ſich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls geſetzlich auszuweiſen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von dieſem Beſitzthume höchſt unbedeutend ſind, während das Geſammt-Areal ganz zehentfrey iſt.

Obermes, Lgds. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATSP-APIERE.

Den 7. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 9. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 14. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
detto *à* $3\frac{1}{2}$% „		100	detto *à* $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{8}$	detto *à* $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 21.

Augsburg, den 23ten May 1836.

Inhalt:

180.) Die Verrechnung der Straf-Gelder für Uebertretungen der Straßen-Polizey-Ordnung nach Maaßgabe einer kgl. Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 10. Oktober 1822 für Armen-Fonde, hier die Mittheilung dieſer Entſchließung betr. 181.) Die Hazard-Spiele. 182.) Uebereinkunſt mit Sachſen-Weimar wegen Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feld-Frevel. 183.) Falſche bayeriſche Kronen-Thaler. 184.) Die Zins-Erhebung von Stiftungs-Kapitalien aus öſterreichiſchen Kaſſen. 185.) Die Aufſicht auf Fremde. 186.) Die herumziehenden Händler, und der Beſuch der Meſſen und Märkte. 187.) Sammlung für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Grieland. 188.) Sammlung zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in Hanau. 189.) Das Rechnungs-Weſen der Landwehr im wirklichen Dienſte. 190.) Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Wertingen. 191.) Die Erledigung der Pfarrey Böhen. 192.) Die Erledigung der Pfarrey Lamerdingen. 193.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Plech. 194.) Die Reluition der Landwehr-Dienſt-Pflichtigkeit. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLXXX.) ad Nrm. 18702.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Verrechnung der Straf-Gelder für Uebertretungen der Straßen-Polizey-Ordnung nach Maaßgabe einer kgl. Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 10ten Oktober 1822 für die Armen-Fonde, hier die Mittheilung dieſer Entſchließung betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem einige Behörden bezüglich der Verrechnung der wegen Uebertretung der Straßen-Polizey-Ordnungen erhobenen werdenden Straf-Gelder von den beſtehenden Normen abgewichen ſind, und dadurch Reklamationen herbeygeführt haben: ſo wird in Gemäßheit höchſter Weiſungen des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15. März und 17. April d. Js., die deßfalls bereits unterm 10. Oktober 1822 von dem königl. Staats-Miniſterum der Finanzen erlaſſene Entſchließung hiemit zur

genaueſten Nachachtung den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden nachſtehend kundgegeben.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Bey den mittelſt Bericht vom 31. Auguſt vorgetragenen Verhältniſſen hinſichtlich der Chauſſee-Kaſſen wird nunmehr nach dem berichtlichen Gutachten der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes, Kammer der Finanzen, vom 28. März d. J. genehmiget, daß die Straßen-Polizey-Straf-Gelder, welche ehemals in die abgſonderten Chauſſee-Kaſſen gefloſſen ſind, ſeit dem 1ten Oktober 1817 aber in die Kreis-Kaſſe fließen, im Unter-Main-Kreiſe künftig, gleichwie in den übrigen Kreiſen behandelt, resp. zu gleichen Theilen unter die Angeber und die nächſtgelegenen Armen-Kaſſen vertheilt werden.

München den 10ten Oktober 1822.

CLXXXI.) ad Nrm. 20795.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Hazard-Spiele betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Eine höchſte Entſchließung vom 10ten d. Mts. erklärt das ſogenannte „Stoßpudel-Kegel-Spiel“ als Hazard-Spiel.

Demnach iſt daſſelbe von nun an auch unter die verbotenen Spiele zu zählen. Wo dieſes Spiel bisher üblich war, ſollen die Inhaber hierauf aufmerkſam gemacht werden.

Augsburg den 17ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXII.)

(Uebereinkunft mit Sachſen-Weimar wegen Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feld-Frevel betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 4ten d. M. iſt das unterfertigte Appellations-Gericht angewieſen worden, an die im Regierungs-Blatte Nr. 14. vom 30. April d. J. Seite 249 bis 253 bekannt gemachte Uebereinkunft mit Sachſen-Weimar wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feld-Frevel, ſich in vorkommenden Fällen genau zu halten, und auch die Unter-Gerichte des Kreiſes zur genauen Befolgung derſelben anzuweiſen.

Die ſämtlichen Unter-Gerichte des Ober-Donau-Kreiſes werden daher angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich an die erwähnte Uebereinkunft genau zu halten.

Neuburg am 13. May 1836.

Königl. Bayeriſches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präſident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

CLXXXIII.) ad Nrm. 20339.

(Falſche bayeriſche Kronen-Thaler betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es ſind an zwey verſchiedenen Orten im Kreiſe falſche bayeriſche Kronen-Thaler nach dem älteren Gepräge wahrgenommen worden.

Einer derſelben iſt aus ſchlechtem Zinn in einer nachgemachten Form gegoſſen, und hat gar keinen Werth.

Ein zweyter gehört auch unter die gegoſſenen falſchen Münzen, iſt von Meſſing, und die gegoſſenen Platten ſind auf gewöhnliche Gürtler-Weiſe verſilbert. Beynahe um ein halb Kölner-Loth leichter als ein guter Thaler, muß dieſer falſche Kronen-Thaler durch einen hellen Klang ſich beſonders kennbar machen.

Man warnt gegen dieſe falſchen Münzen und verbindet hiemit die Auffoderung, die Verbreiter den Polizey-Behörden ſchleunigſt zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 12ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXIV.) ad Nrm. 20258.

(Die Zins-Erhebung von Stiftungs-Kapitalien aus öſterreichiſchen Kaſſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zur genaueſten Nachachtung wird den betreffenden Verwaltungen und Behörden nachſtehendes höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 4ten d. Monats im Abdrucke bekannt gemacht:

„Einer durch einen Bericht der königl. bayeriſchen Geſandtſchaft in Wien veranlaßten Mittheilung des kgl. Staats-Miniſteriums des kgl. Hauſes und des Aeußern zufolge, ſind die Zuſendungen der bayeriſchen Stiftungs-Verwaltungen Behufs der Erhebung der Zinſen von ihren in Oeſterreich anliegenden Kapitalien häufig mangelhaft, wodurch die Zins-Erhebung Anſtände und Verzögerung erfährt.“

„Demzufolge wird die kgl. Kreis-Regierung beauftragt, die Stiftungs-Verwaltungen wiederholt aufmerkſam zu machen, daß ein gehörig legaliſirtes Exiſtenz-Zeugniß der Stiftung, dann die genaueſte Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern, und des Tages und Ortes ihrer Ausſtellung als unerläßliche Vorbedingungen erſcheinen, ohne deren Erfüllung nie von den k. k. Stellen einem Geſuche um Ausfolglaſſung verfallener Stiftungs-Zinſen Folge gegeben wird.“

Augsburg den 13ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXV.) ad Nrm. 20775.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes.

(Die Aufſicht auf Fremde betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Um der hie und da auffallend hervortretenden Lauheit in Führung der Fremden-Bücher, ſo wie bey Erholung der Aufenthalts-Scheine für übernachtende Fremde

wo dieſe vorgeſchrieben iſt, entgegen zu wirken, werden ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes aufgefodert, auf die beſtehenden Vorſchriften im Vollzuge derſelben ein wachſames Auge zu richten, und alle ſelbſtgemachten oder zur Anzeige kommenden Wahrnehmungen rechtzeitig und alles Ernſtes zu würdigen.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXVI.) ad. Nrm. 21022.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes.

(Die herumziehenden Händler und den Beſuch der Meſſen und Märkte betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung findet ſich veranlaßt, den Erlaß vom 30ten July 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1034 u. folg.) hiemit zu erneuern, da wahrgenommen werden mußte, daß ſich noch viele, namentlich fremde, ſogenannte „Illyriſche Händler" in Handels-Geſchäften im Kreiſe herumtreiben, wozu ſie durchaus die verordnungsmäßigen Nachweiſe einer Berechtigung nicht beſitzen.

Zugleich werden ſämtliche Polizey-Behörden wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß bey Ausländern, welche ſich in Bayern aufhalten, um daſelbſt die Meſſen und Märkte als Verkäufer zu beſuchen, einfache Päſſe, welche blos ihre Perſon legitimiren, nicht genügen, dieſelben ſich vielmehr durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgeſtelltes jährlich zu erneuerndes Original-Atteſt über die Eigenſchaft entweder eines rechtlichen Fabrikanten, oder eines wirklich conzeſſionirten Profeſſioniſten, oder eines mit einem offenen Laden in ſeinem Wohnorte verſehenen Kaufmanns oder Künſtlers, oder endlich eines Produzenten roher Erzeugniſſe auszuweiſen haben, (Verordnung vom 8ten May 1811 I. lit. B.) – Individuen, welche ſich daher ohne ſolche Nachweiſe, gewöhnlich auf dem Lande als Händler herumtreiben, ſind, wenn gleich mit giltigen Päſſen verſehen, zurückzuweiſen.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXVI.) ad Nrm. 20434.

An

die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Sammlung für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die im Abdrucke folgende Vorſtellung des katholiſchen Kirchen-Verwaltungs-Rathes zu Athen vom 6ten März d. Js. eine bey den Katholiken des Königreiches vorzunehmende Sammlung freiwilliger Beyträge für die kathol. Kirchen-Gemeinden in Griechenland nach Inhalt eines kgl. Miniſterial-Reſcriptes vom 7ten praes. 11ten May d. Js. allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden daher beauftragt, unverzüglich im Benehmen mit den betreffenden k. Pfarr-Aemtern dieſe Collekte anzuordnen, die eingegangenen Beyträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten Kreis-Stelle gegen Empfangs-Beſcheinigung einzuſenden, und im Verlaufe von 3 Monaten zum Behufe der öffentlichen Bekanntmachung das Ergebniß derſelben beſonders anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 18ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck der Vorſtellung.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Durchdrungen vom tiefgefühlteſten Danke für die am 3ten d. Mts. allergnädigſt dem allerunterthänigſt gehorſamſt unterzeichneten Vorſtande des katholiſchen Kirchen-Verwaltungs-Rathes notifizirte kgl. Schankung, wagt Letzterer vertrauungsvoll ſich wiederholt den Stufen des Thrones E. k. M. zu nahen, mit der allerunterthänigſt gehorſamſten Bitte:

„E. k. M. möge allergnädigſt geruhen, in „ſämtlichen katholiſchen Pfarreyen des Königreiches Bayern eine Collekte freywilliger Beyträge „für die kirchlichen Bedürfniße der in den königl. „griechiſchen Provinzen Morea und Rumelien, beſonders der zu Athen ſich vorfindenden „katholiſchen Kirchen-Gemeinden allerhuldvollſt zu „bewilligen."

Wenn das tiefe religiöſe Gemüth E. k. M. dieſe vertrauensvolle Bitte weckte, ſo läßt uns dieſelbe ehrfurchtsvoll auszuſprechen, der Umſtand wagen, daß unter den Katholiken dieſer Provinzen ſich ja auch ſo manche Bayern befinden, für welche die feſte Begründung eines regelmäßigen Gottesdienſtes einem der erſten und heiligſten Bedürfniſſe abhilft.

In der feſten Ueberzeugung, daß Tauſend und abermal Tauſende unſerer Glaubens-Genoſſen in Allerhöchſt-Dero Landen nur die allerhöchſte Erlaubniß gewärtigen, um nach Kräften dem erhabenſten kgl. Vorbilde, auf welches Bayerns edles treues Volk mit Stolz und Liebe ſeine Augen gefeſſelt hält, nacheifern zu können, ſprechen wir ſchon zum Voraus die zuverſichtliche Hoffnung aus, daß dann auch in dieſen, der Fußſtapfen heiliger Apoſtel ſich erfreuenden Provinzen, ein ununterbrochenes Gebet für Bavarias königliches Fürſtenhaus, und für deſſen Allerhöchſten von der Vorſehung uns geſchenkten edlen Sproſſen Ottos des Erſten Majeſtät, zu dem Geber alles Guten durch Aeonen und Aeonen emporſteigen werde.

Zuverſichtlich der allergnädigſten Gewährung dieſer Chriſten-Bitte harrend, erſtirbt in tiefſter Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.

Athen den 6ten März 1836.

CLXXXVIII.) ad Nrm. 20358.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Sammlung zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in Hanau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines k. Miniſterial-Reſcriptes vom 5ten May d. Js. haben Seine Majeſtät der König auf die im Abdrucke folgende Vorſtellung vom 20ten April 1836

der katholiſchen Gemeinde der kurheſſiſchen Provinzial-Hauptſtadt Hanau zum Zwecke der Erbauung einer katholiſchen Kirche daſelbſt eine Sammlung bey allen Katholiken des Königreichs allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, ungeſäumt im Benehmen mit den betreffenden kgl. Pfarr-Aemtern dieſe Collekte anzuordnen, die eingegangenen Beiträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten Kreis-Stelle gegen Empfangs-Beſcheinigung einzuſenden, und im Verlaufe von 2 Monaten das Ergebniß derſelben zum Behufe der öffentlichen Bekanntmachung anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg am 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

In der Kurfürſtlich-Heſſiſchen-Provinzial-Hauptſtadt Hanau befindet ſich eine bedeutende katholiſche Kirchen-Gemeinde, welche ſeither wegen Mangels einer eigenen Kirche genöthigt war, ihren Gottes-Dienſt in dem gemietheten Saale eines Privat-Hauſes abzuhalten.

So unangemeſſen und zweckwidrig ein ſo ſehr beengtes Lokale, wie das unſrige auch für die Würde des katholiſchen Cultus iſt; ſo würden wir dennoch bey der Beſchränktheit unſerer Mittel Anſtand genommen haben, an den Neubau einer Kirche zu denken, wenn nicht die fernere Abhaltung des Gottes-Dienſtes wirklich unmöglich wäre, in einem Raume der höchſtens 200 Menſchen anſtändig faßt, während ſich nicht ſelten 600 darin zuſammen drängen, welche ſich theilweiſe auf den Stiegen und auf öffentlicher Straße einen Platz ſuchen müßen.

Die Kurfürſtliche hohe Staats-Regierung der wir unſern Nothſtand unterthänigſt vorgeſtellt haben, hat deshalb auch die Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen Kirche anerkannt, und es iſt uns zur Aufbringung der hiezu erfoderlichen Bau-Koſten unter Anderm die Veranſtaltung einer Collekte nicht nur im ganzen Kur-Staate durch Landesherrliche Entſchließung gnädigſt geſtattet worden, ſondern auch im Auslande da, wo wir die Erlaubniß der betreffenden Regierung hiezu erlangen würden.

Wir gehören zwar nicht unter den beglückenden Scepter Euerer Majeſtät, und würden es auch nicht wagen, vor Höchſt-Ihrem Throne zu erſcheinen, und um eine huldvolle Unterſtützung zu dieſem Kirchen-Baue Euere Königliche Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, wenn uns die allgemein anerkannte Großmuth und der hellleuchtende Frömmigkeits-Sinne Euerer Majeſtät hiezu nicht ermuthigten. Ziehen wir dabey noch in beſondere Erwägung, daß die chriſtliche Liebe überhaupt keine ſtaatlichen Grenzen hat, und daß wir von denſelben Banden der heiligen Religion umſchlungen ſind; ſo ſchmeicheln wir uns, daß ſich unſere allerunterthänigſte Bitte, die wir Euerer Königlichen Majeſtät zu Füßen legen, einer allergnädigſten Berückſichtigung erfreuen dürfte.

Hanau den 20ten April 1836.

In tiefſter Erniederung

Euerer Königlichen Majeſtät,

allerunterthänigſte
Vorſteher der kath. Gemeinde:

Schaum, J. Waltz, H. G. Olbenkott.

CLXXXIX.) ad Nrm. 20672.

An
ſämtliche Diſtrikts - Polizey - Behörden dann Landwehr-Regiments - und Bataillons - Kommando des Kreiſes.

(Das Rechnungs-Weſen der Landwehr im wirklichen Dienſte betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Landwehr-Ordnung vom 7ten März 1826 verfügt §. 46:

„Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausſchuß der betheiligten Korps unter dem Vorſitze der Korps-Kommandanten und eines Polizey-Beamten, dann, wo Magiſtrate beſtehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derſelben, revidirt. Sind hiebey von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder ſind dieſelben ſogleich auf befriedigende Weiſe gelöſet worden; ſo werden die revidirten Rechnungen durch gemeinſamen Beſchluß des Ausſchuſſes definitiv erledigt, im entgegengeſetzten Falle aber an die Kreis-Regierung eingeſendet, wo die Super-Reviſion benehmlich mit dem Kreis-Kommandanten ſtatt findet“

Man macht auf dieſe Vorſchrift mit dem Bemerken aufmerkſam, daß hierunter nicht allein die Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Oekonomie-, ſondern auch die Schuldentilgungs-Rechnungen begriffen ſeyen.

Von dem genauen Vollzuge wird man ſich durch Einſichtsnahme der Rechnungen ſelbſt überzeugen.

Augsburg den 14ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonaukreiſes.	K. Kreiskommando des Ober-Donau-Kreiſes.
Kammer des Innern.	(In Abweſenheit des kgl. Kreis-Kommandanten.)
v. Link, Präſident.	Frhr. v. Perglas.

coll. Kliebenſchedel.

CIC.) ad Nrm. 20210.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Wertingen btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joſeph Michael Melcher wurde die Stadt-Pfarrey Wertingen, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1412 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1346 fl. 53 $\frac{6}{8}$ kr., nämlich: 1.) in 41 fl. 17 $\frac{5}{8}$ kr. ſtändigem Gehalte, 2.) in 146 fl. Ertrag aus Realitäten, 3.) in 837 fl. 28 kr. Ertrag aus Rechten, 4.) in 321 fl. 58 $\frac{7}{8}$ kr. für beſonders bezahlte Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 428 fl. 30 $\frac{6}{8}$ kr.

Allenfallſige Competenten haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 15ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXXI.) ad Nrm. 20757.

(Die Erledigung der Pfarrey Böhen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Andreas Steidle auf die Pfarrey Schwab-Mühlhauſen wurde die Pfarrey Böhen, Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 772 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 725 fl. 29 $\frac{1}{2}$ kr., nämlich:

1.) in 284 fl. 25⅔ kr. ſtändigem Gehalte; 2.) in 193 fl. 46 kr Ertrag aus Realitäten; 3.) in 170 fl. Ertrag aus Rechten; 4.) in 77 fl. 18 kr. für beſonders bezahlte Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 39 fl. 23⅓ kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 15ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXXII.) ad Nrm. 20753.

(Die Erledigung der Pfarrey Lamerdingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Firmus Dismas Rager auf die Pfarrey Wörishofen wurde die Pfarrey Lamerdingen, Landgerichts Buchloe, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 366 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 429 fl. 17 kr., nämlich:

1.) in 217 fl. 28 kr. ſtändigem Gehalte; 2.) in 72 fl. aus dem Ertrage der Realitäten; 3.) in 43 fl. 26 kr. Ertrag aus Rechten; 4.) in 96 fl. 23 kr. für beſonders bezahlte Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. 27 kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 14 Tagen anher vorzulegen.

Augsburg den 15ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXXXIII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Plech betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Pfarr-Stelle zu Plech, im Dekanat Kreußen, Landgerichts Pegnitz, kam durch allergnädigſte Ernennung des Pfarrers und Seniors Munzert auf die Pfarrey Regnitz-Loſau in Erledigung, und wird daher zur Bewerbung binnen Sechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben; ſie hat das nachſtehend Faſſionsmäßige Einkommen:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Geld 37 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 6⅔ Klafter bayeriſches Maas, weiches Scheitholz aus dem Spieſer-Forſt à 3 fl. 4 kr. = 22 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Geld vom Gotteshaus Plech 33 fl. 15 kr.; aus der Lothiſchen Stiftung 6 fl.; b) an Naturalien: 1 Schäffel Korn, Münchner-Maas 10 fl.; 1 Schäffel 1 Metzen Hafer à 4 fl. per Schäffel = 4 fl. 40 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 40 fl., an Aeckern 2⅛ Tagwerk 17 fl., an Wieſen ⅛ Tagwerk 3 fl., an Gärten ⅞ Tagwerk 1 fl. 48 kr., an Waldung 12 Tagwerk 6¼ Klafter weiches

Scheitholz bayeriſches Gemäß 18 fl. 36 kr., ¾ Klafter buchenes Prügelholz 2 fl. 2½ kr., 2 Klafter grünes Aſtſtreu 1 fl. 20 kr., Rech-Streu 1 fl. 54 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben an Geld und Zins-Pfenningen 1 fl. 2 kr., Korn 23 fl. 15¾ kr., Haber 17½ kr.; b) wechſelnd: an Zins-Pfenningen 4¾ kr.; an Korn 3 fl. 49½ kr.; an Gerſte 1 fl. 37½ kr.; an Haber 1 fl. 10 kr. A.) Anfall von Lehn-Briefen 33¾ kr. B.) ſ. g. große Gilt: 5½ Simer Korn 94 fl. 3½ kr.; 4⅓ Simer Haber 56 fl. 18¾ kr.; 2.) an Zehenten 99 fl. 21¾ kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 150 fl. 32¼ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gebühren 15 fl. 3¼ kr. Summa 646 fl. 10 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 14 fl. 42¾ kr., bleiben als reines Einkommen 631 fl. 27¼ kr.

Bayreuth den 6ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

CLXXXXIV.) ad Nrm. 21043.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Reluition der Landwehr-Dienſtpflichtigkeit btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22ten v. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 491) werden diejenigen Diſtrikts-Polizey-Behörden, welche den dort abgefoderten Bericht noch nicht erſtattet haben, hiemit aufgefodert, dieſer Obliegenheit im Verlaufe von 8 Tagen a recepto nachzukommen.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonaukreiſes.	Kgl. Kreis-Kommando.
Kammer des Innern.	(In Abweſenheit des kgl. Kreis-Kommandanten)
v. Link, Präſident.	Frhr. v. Perglas.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11ten May d. J. zu beſchließen geruht:

1.) daß der bisherige IIte Aſſeſſor bey dem k. Landgerichte Höchſtädt Franz Seraph Paur ſeinem Anſuchen gemäß in gleicher Eigenſchaft zum Landgerichte Ebersberg verſetzt werde; wo ſodann 2.) die ſich hiedurch eröffnete IIte Aſſeſſors-Stelle am Landgerichte Höchſtädt dem geprüften Rechts-Praktikanten zu Kötzting Karl von Egger allergnädigſt verliehen wurde.

Durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 10ten d. M. wurde der geprüfte Pharmaceut Eduard Philipp Döbner als Lehrer der Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte und Encyklopädie der Gewerbe an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu Augsburg ernannt.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 3ten May d. J. haben Seine Majeſtät der König die Pfarrey Schwab-Mühlhauſen, k. Landgerichts Schwabmünchen, dem bisherigen Pfarrer in Böhen Andreas Steidle allergnädigſt zu übertragen geruht.

Mit höchſtem Miniſterial-Reſcript vom 4ten d. M. wurde dem Schul-Lehrer Johann Nepomuk Altegger zu Loppenhauſen, k. Landgerichts Mindelheim, wegen zurückgelegter fünfzigjähriger Dienſt-Zeit die Ehren-Münze des Ludwig-Ordens ertheilt.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 8ten May d. J. den Stadt-Kaplan Johann Baptiſt Unglert zu Augsburg von dem Antritte des Curat-Benefiziums in Weißingen, Landgerichts Dilingen, zu dispenſiren, und dieſe hiedurch ſich wieder eröffnende Pfründe dem Kaplan Joſeph Anton Schwager bey St. Maximilian in Augsburg allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Karl Joſeph Hörger bisherigen Stadt-Kaplan bey St. Moriz in Augsburg wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Täfertingen zum Zwecke des Antritts dieſer Pfründe am 12ten April 1836 die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Nach einem höchſten Miniſterial-Reſcript, vom 7ten d. M. wurde dem Cuſtos und Pedell Raimund Guſtav Biſſinger an der proteſtantiſchen Studien-Anſtalt zu St. Anna in Augsburg die Ehren-Münze des Ludwig-Ordens allergnädigſt verliehen.

(Die frommen und wohlthätigen Vermächtniſſe des verſtorbenen Prieſters und Profeſſors Gaudenz Wiedemann zu Hedingen in ſeinem Geburtsorte Ober-Kammlach betr.)

Der auf einer Reiſe, in dem Franziskaner-Hoſpitium zu Telfs in Tyrol verſtorbene Prieſter und fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringſche Profeſſor von Hedingen, Gaudenz Wiedeman hat in einer letztwilligen Dispoſition für ſeinen Geburtsort Ober-Kammlach, k. Landgerichts Mindelheim, folgende fromme und wohlthätige Vermächtniſſe gemacht. 1.) 600 fl. um von den jährlichen Zinſen armen kranken Perſonen ärztliche Hilfe, und beſonders die nöthigen Medikamente zu verſchaffen; 2.) 400 fl. um von den daraus fließenden jährlichen Zinſen für dürftige Orts-Familien den jährlichen Beytrag zu dem Wart-Gelde der Diſtrikts-Hebamme zu beſtreiten. Der allenfalls verbleibende Ueberſchuß ſoll zu dem Nr. 1 beſtimmten Zwecke verwendet werden; 3.) 500 fl. zu Abhaltung eines Jahr-Tages in der Pfarr-Kirche in Ober-Kammlach, und von 12 Monat Meſſen. 4.) 250 fl. für die Lokal-Armen-Kaſſe, und 5.) 250 fl. für den dortigen Lokal-Schul-Fond; 6.) an der Wohlthat der sub. Nro. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ſollen auch die zu der Gemeinde Ober-Kammlach gehörigen Weiler Höllberg, Rufen, Wiedereck und Kirchſtetten Theil zu nehmen haben.

Dieſe Vermächtniſſe werden mit verdienter Anerkennung dieſer Wohlthätigkeit hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

208.) praes. den 14/5 36.

(Bekanntmachung.)

Martin Fiſcher, Bauer zu Loppenhauſen, und ſein Eheweib Roſalia Fiſcher, geborne Vogt, haben die zwiſchen ihnen durch Ehe-Vertrag vom 4ten Auguſt 1809 abgeſchloſſene Gütergemeinſchaft durch gegenſeitige Uebereinkunft wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mindelheim am 4ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

209.) praes. den 16/5 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Kaspar Endres, Kupferſchmied-Meiſter zu Grönenbach, hat wegen Ueberſchuldung ſeine Zahlungs-Unfähigkeit gerichtlich erklärt, und zugleich um eine gütliche Borg- und Nachlaß-Verhandlung mit den Gläubigern nachgeſucht. Da man von Seite der unterfertigten Behörde in Berückſichtigung der vorgebrachten Gründe dem Geſuche des Gemein-Schuldners zu willfahren beſchloß; ſo werden ſämtliche Gläubiger zu der hiezu auf Mittwoch den 8. Juny d. J. früh 9 Uhr angeſetzten Tagsfahrt hiemit förmlich vorgeladen, und dabey bemerkt, daß die Nicht-Erſcheinenden, und die nicht gehörig Bevollmächtigten ſich den Beſchlüßen der Mehrzahl der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Grönenbach am 5ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

210.) a) praes. den 18/5 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Gantſache der Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried betr.)

Die Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried haben ſich als inſolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Mittwoch den 18ten Juny 1836; II.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 16ten July, und III.) zur Schluß-Verhandlung auf Mittwoch den 17ten Auguſt d. J., und zwar für die Replik bis Mittwoch den 31ten Auguſt, und für die Duplik bis Freitag den 16ten September 1836, jedesmal Morgends 9 Uhr in dieſiger Landgerichts-Kanzley feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldner unter dem Rechts-Nachtheile anmit öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird noch notifizirt, daß nach dem unterm 20ten v. M. aufgenommenen Gant-Inventar der Aktiv-Stand 1192 fl., und der Paſſiv-Stand 1574 fl. 45 kr. betrage, wovon 919 fl. Hypothekar-Schulden ſind, und daß der Anmeldungs-Termin auch zur Stellung der geeigneten Anträge über den Verkauf, oder die Verpachtung des geſammten zum Freiherrl. v. Freiberg'ſchen Patrimonial-Gericht Hopferau doppelt leibrechtsweiſe grundbaren Gant-Anweſes beſtimmt ſey.

Füſſen den 9ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

211.) praes. den 15/5 36.

(Bekanntmachung.)

Schon im May v. Js. ſtarb der Fürſtlich Wallerſtein'ſche Hofrath und Patrimonial-Richter bey Heilig-Kreuz Philipp Pröller dahier, und da deſſen Verlaſſenſchaft die Betheiligten nur cum beneficio Legis et Inventarii antreten wollen; ſo werden hiemit von dem königl.

Landgerichte, durch das k. Kreis- und Stadt-Gericht hiezu delegirt, alle jene Gläubiger, welche aus was immer für einem Grund an ſeine Nachlaß-Maſſe eine Foderung geltend zu machen glauben, hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen dieſelbe hierorts anzubringen, widrigenfalls mit der Verlaſſenſchafts-Abhandlung weiter fürgeſchritten werden wird, und jeder den hieraus entſtehenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte.

Donauwörth am 10ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

212) praes. den $\frac{16}{5}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der abweſende ledige Sailer-Geſelle von Schrobenhauſen Johann März wird aufgefodert, wegen einer von Maria Anna Fürſt aus Unteracker und ihrem Kinds-Vormunde gegen ihn dahier unterm 11ten geſtellten Paternitäts-, Alimentations-, und Satisfaktions-Klage binnen 2 Monaten vom Heutigen an bey unterfertigtem Gerichte ſich zu verantworten, oder ſeinen Aufenthalt bekannt zu geben.

Schrobenhauſen den 12ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

213.) praes. den $\frac{14}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner und Gärtner Franz Kaufer von Lamerdingen, deſſen Perſonal-Beſchrieb unten folgt, hat ſich am 10ten d. M. ohne Wiſſen und Willen ſeines Ehe-Weibes von Hauſe entfernt, und 500 fl. in Kronen-Thalern mit ſich genommen, ohne Zweifel in der Abſicht, ſich in das Ausland, und vermuthlich nach Frankreich zu begeben.

Auf Antrag des verlaſſenen Ehe-Weibes werden demnach ſämtliche Polizey-Behörden erſucht, dieſen Franz Kaufer auf Betreten anhalten, und an das unterfertigte Landgericht liefern zu laſſen.

Buchloe am 13ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Perſonal-Beſchrieb des Franz Kaufer:

Alter: 39 Jahre; Größe: nicht ganz 6'; Haare: dunkel mit grauen vermiſcht; Stirne: niedrige; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe: proportionirt; Mund: detto; Kinn: rund; Geſichts-Bildung: länglicht; Geſichts-Farbe: bräunlicht; beſondere Kennzeichen: ſehr ſtarke Blatter-Narben.

Bey ſeiner Entfernung trug Kaufer einen runden Filz-Hut, einen hellgrünen Janker, kornblautüchene lange Hoſen, und gewichste Halb-Stiefel. Seine Weſte iſt von blauem Merino; darüber trägt er einen dunkelblauen tüchenen Mantel mit einem langen Kragen, deſſen oberer Theil von 2 meſſingenen Löwen-Knöpfen zuſammen gehalten wird.

214.) praes. den $\frac{16}{5}$ 36.

(Vorladung.)

Michel Herz, geboren im Jahre 1793 zu Knottenried wurde im Jahre 1813 bey dem damaligen k. IIten leichten Infanterie-Bataillon eingereiht, und iſt ſeit der Schlacht bey Hanau vermißt.

Auf Anſinnen der Verwandten wird nun Michel Herz oder ſeine Deszendenz aufgefodert, binnen 6 Monaten beim k. Landgerichte dahier ſich zu melden, auſſerdem Michel Herz für verſchollen erklärt, und ſein in 300 fl. beſtehendes

Vermögen der bekannten Verwandtſchaft gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Immenſtadt am 13ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

215.) praes. den 15/5 36.

(Diebſtahls-Bekanntmachung.)

In dem Zeitraume vom 8ten bis 13ten d. M. wurden aus einer Behauſung dahier ein noch wenig getragenes Cattun-Kleid mit ſchwarzem Grunde, und braun, roth und weiß eingedruckten Verzierungen, gefüttert mit grauem Caſſinet im Werthe von 5 fl., ferner ein bereits getragenes ſchwarz ſeidenes Kleid mit neu eingeſetzten Aermeln und Leib, der Stoff gefüttert mit braun und weiſſem Cattun, der Leib aber mit grauem Caſſinet, im Werthe zu 10 fl. entwendet.

Sämtliche Juſtiz- und Polizey-Behörden werden zur gefälligen Spähe auf die entkommenen Gegenſtände, und den zur Zeit unbekannten Thäter hievon in Kenntniß geſetzt, und wird im Entdeckungsfalle ſchleuniger Anzeige anher entgegengeſehen.

Memmingen den 14ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

216.) praes. den 18/5 36.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerſtag den 12. May 1836 Abends zwiſchen 6 und 8 Uhr wurde aus einem hieſigen Hauſe von einem Dienſtbothen entwendet:

a.) ein aſchenfarbenes grün und roth cattunenes Kleid im Werthe zu 6 fl., b.) ein grüner Merino-Spenzer zu einem ſolchen zu 2 fl., c.) ein roth und blau geſtreifter Schecken-Rock gewerthet zu 1 fl. 48 kr., d.) ein neues und 2 alte Hember gewerthet zu 1 fl. 42 kr., e.) 4 Schecken-Schürze, wovon 2 dunkelblau und ſchwarz, einer roth und weiß, und ein vierter gelb und weiß ſind, zu 2 fl., f.) ein zizener blau und weißer Schurz zu 1 fl., g.) ein alter ſchwarzſeidener Schurz zu 20 kr., h.) ein altes Leintuch zu 24 kr., ſonach ein Geſamtwerth von 15 fl. 14 kr.

Unterfertigtes kgl. Kreis- und Stadtgericht erſucht nunmehr ſämtliche Behörden auf obige Gegenſtände ſowohl, als auch auf den zur Zeit unbekannten Thäter amtliche Spähe zu halten.

Memmingen den 14ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

217.) praes. den 15/5 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des heurigen Ertrags an Eichenloh-Rinde betr.)

Der Ertrag an Eichenloh-Rinde von dem heurigen Schlag in dem circa 30jährigen Nieder-Wald bey Leutershofen, eine Stunde von Augsburg, welche circa 650 Ztr. oder 2500 Bund, faſt durchgehends Spiegel-Rinde abgeworfen hat, wird am 30ten d. Mts. Morgens 9 Uhr zu Stadtbergen bey Augsburg in Parthien zu 200 bis 250 Bund, oder 30 bis 50 Zentner im Verſteigerungs-Wege verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche auſſerhalb des Polizey-Bezirkes der Stadt Augsburg, und auſſerhalb des Landgerichts Göggingen domiciliren,

haben ſich mit Zeugniſſen der betreffenden Rent-Aemter über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen, da der Zahlungs-Termin auf den 1ten Sept. d. Js. feſtgeſetzt wird.

Die Anſpann-Beſitzer zu Stadtbergen ſind bereit, den Transport von Stadtbergen nach Augsburg für 6 kr. per Zentner, auf eine Entfernung von 6 Poſt-Stunden für 15 kr. den Zentner, oder für 20 Heller von jeder Stunde, und auf eine Entfernung von 7 Stunden und darüber für 13 Heller von jeder Stunde den Zentner inclus. aller Unkoſten an Pflaſter-Zoll ꝛc. zu übernehmen.

Augsburg den 16ten May 1836.

Königliches Bayeriſches Forſtamt.

v. Fürer.

218.) praes. den $\frac{18}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des Anton Kiſtler von Feigenhofen wird auf kreditoriſchen Antrag das nachher beſchriebene Sbld-Anweſen nebſt den vorhandenen Mobilien am Freytag den 17ten Juny 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Beſitz-, und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Landgerichts mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß auswärtige hierorts nicht bekannte Käufer ſich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag richtet ſich nach den Beſtimmungen des §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Beſchrieb des Gant-Anweſens.

Ein Feldgut, beſtehend in Haus, Stadel und Stall nebſt Garten und Gemeinde-Nutzen, welch letzterer circa 6 Tagwerk 62 Dezimalen theils Aecker, theils Wieſen und Holzgrund in ſich faßt; dann ½ Jchrt. Ackers beym Walletshof, ¼ Jchrt. Ackers im Erbesthal, ¼ Jchrt. Ackers der Buchfeld-Acker, ½ Jchrt. Ackers der Bechhalden-Acker; ½ Tagwerk Wechſel-Maad, und ¾ Jchrt. Ackers der Loch-Acker.

Wertingen den 16ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

219.) praes. den $\frac{20}{5}$ 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem folgende ſtadtgerichtl. Pfleg-Amts-Obligationen als Nro. 563 vom 30ten September 1816 zu 200 fl., dann Nro. 1394 vom 3ten July 1819 zu 125 fl., wovon bereits 22 fl. abbezahlt ſind, die erſtere auf die Gärtners-Kinder Joh. Ludwig Philipp und Katharina Kuntz, die letztere auf „Kuntz, Gärtners Kinder“ lautend, deren unbekannte Inhaber auf den Antrag der großjährigen Gärtners-Tochter Katharina Kuntz zu deren Vorweiſung bey dem Unterzeichneten Gerichte öffentlich aufgefodert wurden, innerhalb des durch Dekret vom 3. November v. Js. vorgeſtreckten Termins von 6 Monaten nicht vorgezeigt worden ſind; ſo werden ſolche hiemit für kraftlos erklärt.

Augsburg am 17ten May 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

220.) praes. den $\frac{18}{5}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Jakob Benzinger, Schneider ehelicher Sohn des Schneider-Meiſters Philipp Jakob Benzinger und deſſen Ehefrau Anna Juſtina, geborne Kleiber von Memmingen,

61 Jahre alt, hat ſich vor mehr als 25 Jahren von hier, unbekannt wohin, entfernt, ohne ſeit jenem Zeitpunkte einige Notiz von ſich zu geben, oder daß ſonſt eine zuverläßige Nachricht ſeinetwegen während dieſer Zeit zu erhalten geweſen wäre.

Auf Andringen ſeiner nächſten Verwandten werden nun nach Maßgabe der ſtatutariſchen Verordnung vom 4ten April 1777 Johann Jakob **Benzinger**, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben aufgefodert, binnen einem peremtoriſchen Termine von 18 Wochen hierorts zu erſcheinen, und das vormundſchaftlich verwaltete Vermögen von 186 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den Inteſtat-Erben auf 5 Jahre gegen Caution verabfolgt, nachher aber ohne ſolche ihnen überlaſſen werden würde.

Memmingen den 13ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

221.) b) praes. den $\frac{2}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bierbräuers-Sohn Johann Mathias **Gagſtetter** unter Curatel geſtellt worden ſey, und ohne Mitwirkung ſeines Curators, des kgl. Advokaten **Paur** nicht gültig handeln könne, ſohin Schulden, die **Gagſtetter** ohne Vorwiſſen dieſes ſeines Curators machen wird, nicht berückſichtiget werden.

Augsburg am 6ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. **Silberhorn**, Direktor.

v. Gemünden.

222.) c.) praes. den $\frac{12}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Paſſau btr.)

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzer-Trift auf den Lager-Plätzen bey Paſſau im öſterreichiſchen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ ſchühiger Scheits-Länge aufgeſtellt und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgeſetzt werden.

Der Verkauf dieſes Trift-Holzes iſt dem unterzeichneten Rentamte um beſtimmte Preiſe übertragen, und dieſelben ſind für das laufende Jahr feſtgeſetzt, wie folgt: für ein Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Drey Gulden vierzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge Drey Gulden.

Neben dieſen Preiſen haben die Käufer an den aufgeſtellten Holz-Meſſer einen Meſſer-Lohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem heurigen Trift-Holze ſich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befinde, welches jedoch nicht abgeſondert und für ſich allein abgegeben, ſondern den Abnehmern des weichen Holzes um den beſtimmten Preis in dem Maße zugetheilt wird, wie ſich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauf-Luſtige werden eingeladen, ſich bey dem unterzeichneten königlichen Rentamte zu melden, welches denſelben das benöthigte Holz in beliebig zu beſtimmenden Parthien gegen baar zu leiſtende Zahlung, oder auch gegen zu leiſtende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die ſich jedoch nicht über den 30ten September

l. Js. hinaus erſtrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird ſchließlich noch bemerkt, daß ſie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Trift-Holzes im darauffolgenden Jahre vollzogen ſeyn müſſe.

Paſſau den 29ten März 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

223.) d.) praes. den 2/7 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anweſen, oder das Beſitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Pörtmes, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt anmit anberaumt iſt, wo auch die Kaufs-Bedingniſſe näher bekannt gemacht werden.

Dieſes Beſitzthum beſteht: in einem ganz gemauerten Wohnhauſe mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle gemauert und mit Ziegeln, in einem Waſch- und Brandwein-Hauſe, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebauten Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 43 Dezim. Aeckern, in 38, 82 Dezim. Wieſen, in 46, 30 Dezimalen Waldung, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieſes Geſammt-Anweſen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuſchlag des Anweſens an den Meiſtbiethenden geſchieht nach den Beſtimmungen im §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß ſich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls geſetzlich auszuweiſen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von dieſem Beſitzthume höchſt unbedeutend ſind, während das Geſammt-Areal ganz zehentfrey iſt.

Pörtmes, Ldgs. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 19. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 21. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾
detto à 3½% „		101½	detto à 3½% „		100⅛	detto à 3½% „		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41½	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	43	41	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42	41

Königlich = Bayerſches Intelligenz=Blatt für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 22.

Augsburg, den 30ten May 1836.

Inhalt:

195.) Die Handhabung der Orts= und Feld=Polizey in den Land=Gemeinden betr. 196.) Die Flur=Ordnungen. 197.) Den Vollzug des §. 9. Ziff. 1. des revidirten Anſäſſigmachungs=Geſetzes, und des Art. 10. Ziff. 1. der geſetzlichen Grund=Beſtimmungen für das Gewerbs=Weſen. 198.) Pfarramts=Candidaten als Conſcribirte. 199.) Die Brand=Aſſekurranz=Kaſſen und Mitſperre. 200.) Die Herabſetzung der Braunſchweig'ſchen 2= und 4=Groſchen=Stücke im Cours. 201.) Das Zoll=Weſen. 202.) Den Vorbehalt der Standſchafts=Rechte für adeliche Guts=Complexe. 203.) Zinſen von Einſtands=Kapitalien. 204.) Den §. 111. der Inſtruktion zur revidirten Brand=Verſicherungs=Ordnung, insbeſondere das für den Vollzug der revidirten Brand=Verſicherungs=Ordnung erfoderliche Papier. 205.) Die Eröffnung des Reklamations=Termines gegen das definitive Grund=Steuer=Kataſter in dem Polizey=Bezirke Dilingen. 206.) Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgeſetzlichen Beſtimmungen für das Gewerbs=Weſen hinſichtlich der Inſtruirung der Conceſſions=Geſuche. 207.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Teufels=Schlacht im Dom zu Goslar, von Friedrich Barteles, in 3 Theilen; Weimar 1835.“ 208.) Die Erledigung der Stadt=Pfarrey in Rain. 209.) Die Erledigung der Pfarrey Roggenburg. 210.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr=Stelle zu Aufkirchen. 211.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr=Stelle zu Ebenried. 212.) Die erledigte erſte geiſtliche Stelle mit dem damit verbundenen Diſtrikts=Dekanate in Kempten. — Kreis=Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis=Behörden. — Mit einer Beylage. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CXCV.) ad Nrm. 19850.

An
ſämtliche Land= und Gutsherrliche Gerichte des Oberdonau=Kreiſes.

(Die Handhabung der Orts= und Feld=Polizey in den Land=Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Stände des Reiches haben bey dem Land=Tage i. J. 1834 in dem über die Reviſion des Gemeinde=Edikts gefaßten Geſammt=Beſchluſſe den Antrag geſtellt, daß auf die Verbeſſerung des Polizey=Zuſtandes in den Land=Gemeinden mit allem zu Gebote ſtehenden Mitteln hingewirkt, und dem Verfalle derſelben durch ſchleunige Einſchreitung bey angezeigten Uebertretungen und

durch Beſtrafung der ſchuldig Befundenen begegnet werden möge.

Das Gemeinde = Edikt hat die Handhabung der Orts = und Feld = Polizey in den Land = Gemeinden dem Gemeinde-Vorſteher, und die Ausübung des polizeylichen Straf-Rechtes innerhalb angemeſſener Grenzen dem Gemeinde-Ausſchuſſe anvertraut.

Wenn ſonach die Orts = und Feld = Polizey vernachläſſiget, und der Frevel durch Strafloſigkeit erneuert wird; ſo kann die Urſache nur darinn aufgeſucht werden, daß die Gemeinde = Vorſteher und Gemeinde-Ausſchüſſe die übertragenen Obliegenheiten aus Mangel der nöthigen Belehrung, Unterſtützung oder Beaufſichtigung unerfüllt laſſen.

Das Gemeinde-Edikt hat die Zuſtändigkeiten und Obliegenheiten der Gemeinde-Vorſteher und Gemeinde-Ausſchüſſe bezüglich der Orts-Polizey nur nach allgemeinen Kategorien kurz angedeutet.

Seiner Majeſtät des Königs Staats-Miniſterium des Innern erkannte daher für unabläſſig nöthig, vor Allem:

I.

den Gemeinden-Beamten eine erläuternde auf die beſtehenden Geſetze und Verordnungen geſtützte Dienſtes-Anweiſung an Handen zu geben, und ihnen ſomit jene genauere Kenntniß ihrer amtlichen Rechte und Pflichten zuzuwenden, ohne welche deren Erfüllung auch bey raſtloſer und muſterhafter Einwirkung der Diſtrikts-Polizey-Behörden ſtets unmöglich bleibt.

In der in der Beylage zu dieſem Kreis-Intelligenz-Blatte abgedruckten „Anleitung für die Gemeinde-Vorſteher, Gemeinde-Ausſchüſſe und untergeordneten Gemeinde-Diener, wie ſie bey Handhabung der Orts- und Feld = Polizey zu verfahren haben“, wird nun eine ſolche Dienſtes = Anweiſung aufgeſtellt, und kund gegeben, damit die betreffenden Gemeinde = Beamten und Diener dieſen Vorſchriften genau und pflichtmäßig nachkommen, ſo wie in den Land = Gemeinden ſelbſt Jedermann ſich darnach achte.

Die k. Regierung des Kreiſes erwartet insbeſondere eine gewiſſenhaft-ſtrenge und tüchtige Handhabung der Feld-Polizey nach den in dieſer Inſtruktion vorgezeichneten Grundlagen, wodurch jeder landwirthſchaftliche Aufſchwung unerläßlich bedingt, und wovon die höchſt nöthige allmählige Wiederkehr des geſunkenen gutsbeſitzlichen Wohlſtandes in vielen Fällen faſt ausſchlieſſend abhängig erſcheint.

Das k. Staats-Miniſterium des Innern gewärtiget aber auch

II.

daß die Aufſicht der unmittelbar vorgeſetzten Behörden eine allenthalben gleiche Richtung und Thätigkeit gewinne und behaupte, damit die Geſchäfts = Führung der Gemeinde-Vorſteher und Gemeinde = Ausſchüſſe in allen Polizey = Bezirken mit gleichem Ernſte und gleicher Lebendigkeit geübt werde;– daß dieſe Aufſicht nicht ſowohl durch unfruchtbare Schreibereyen von der Amts-Stube aus, oder mittels der Gerichts-Diener, ſondern durch Beobachtung an Ort und Stelle mittels abſichtlich daraufgerichteter Exkurſionen der Beamten in die Gemeinden, und durch entſprechende Benützung der jährlichen Viſitationen in den Gemeinden, Schulen u. ſ. w. und ſonſtiger dienſtlichen Anläſſe ſtatt finde;– daß der etwa mangelhaften Geſchäfts = Gewandtheit der Landgemeinde-Behörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hilfe komme;– daß das im

§. 133. des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeſchriebene periodiſche Erſcheinen ſämtlicher Gemeinde-Vorſteher bey Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der ausgezeichneten, und zu allmähliger Ausbildung aller für ihren Beruf verwendet; – daß von Seite des Amtes durch ſchnelle und ſtrenge Abwandlung der dem Wirkungs-Kreiſe der Gemeinde-Ausſchüſſe entrückten Frevel ein gutes und wirkſames Beiſpiel gegeben; – und daß tüchtige Vorſteher und Ausſchüſſe gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftig geſchützt, ſo wie durch auszeichnende Behandlung bey Amte in ihrem Eifer beſtärkt werden.

Ueberhaupt erwarten Seine Majeſtät der König, daß ſämtliche Verwaltungs-Behörden in den Kreiſen die Abſtellung der bey dem Land-Tage zur Sprache gebrachten Beſchwerden über den Polizey-Zuſtand in den Land-Gemeinden um ſo mehr ſich zur beſondern Angelegenheit machen werden, je wohlthätiger die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey für die nächſten und unmittelbarſten Intereſſen des größten Theils der Staats-Angehörigen und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und je dankbarer demnach das Feld iſt, welches gerade hier dem polizeyamtlichen Wirken ſich öffnet.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes ſind hiedurch angewieſen:

1.) auf die Dienſtes-Anleitung für die Gemeinde-Vorſteher u. ſ. w. in den Land-Gemeinden die betheiligten Vorſteher u. a. unverzüglich hin, und zu der pflichtmäßig genauen Handhabung derſelben anzuweiſen. — Gleichzeitig

2.) zu verfügen, daß dieſe Anleitung in allen Land-Gemeinden öffentlich durch wörtliches Ableſen verkündet werde.

3.) Ihrer Seits die oben Ziffer II. vorgezeichneten Richt-Punkte pflichttreu und eifrig zu verfolgen.

Augsburg den 20ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXCVI.) ad Nrm. 21534.

An

ſämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte.

(Die Flur-Ordnungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Erlaß der unterfertigten Stelle vom 20. d. M. die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey in den Land-Gemeinden betreffend, iſt den Gemeinde-Vorſtehern und Ausſchüſſen insbeſondere die ſtrengſte Handhabung der Feld-Polizey unter thätiger Mitwirkung der vorgeſetzten Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht.

Nach den über die Mängel der Feld-Polizey aus mehreren Diſtrikten im Kreiſe eingezogenen amtlichen, auf Vernehmung bewährter Landwirthe geſtützten Aufſchlüſſen erſcheint indeſſen eine entſprechende Handhabung der Feld-Polizey vorzugsweiſe und zunächſt durch das Beſtehen einer umfaſſenden, den Anfoderungen eines rationellen Betriebs der Landwirthſchaft in ihren verſchiedenen Zweigen ganz entſprechend verfaßten Flur-Ordnung in jeder Gemeinde bedingt.

Es konnte ferner aus denſelben amtlichen Vorlagen wahrgenommen werden, daß theils in manchen Gemeinden gar keine

Flur-Ordnungen beſtehen, theils in den meiſten Orten ganz veraltete, auf den dermaligen Zuſtand der Landwirthſchaft nicht mehr paſſende Flur-Ordnungen vorhanden ſind, und daß ſelbſt dieſe den Gemeinde-Angehörigen in der Regel fremd bleiben.

In dieſer Erwägung, und die höchſten Anordnungen im Betreffe einer zweckmäßigen Reg'lung der Feld-Polizey vollziehend, erhalten ſämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte den Auftrag:

1.) ſich die Flur-Ordnungen der Land-Gemeinden ihres Amts-Bezirkes, wo ſolche Ordnungen beſtehen, vorlegen zu laſſen, und dieſelben einer gründlichen Reviſion zu unterwerfen;

2.) für jene dieſer Land-Gemeinden, welche keine Flur-Ordnungen beſitzen, ſolche zu entwerfen und aufzuſtellen;

3.) ſowohl bey der Reviſion beſtehender als der Aufſtellung neuer Flur-Ordnungen die bereits gemachten Fortſchritte des landwirthſchaftlichen Betriebes ſowohl, als das weitere Fortſchreiten deſſelben unverrückt im Auge zu behalten, und in Abſicht auf gründliche Erwägung, wie allſeitige Würdigung der einſchlägigen Rückſichten und Intereſſen mit verſtändigen Landwirthen aus den betreffenden Gemeinden vorgängig ſich zu benehmen, ſo wie die Gemeinde-Verwaltungen ſelbſt mit ihren Vorſchlägen zu hören;

4.) anzuordnen, daß die revidirten oder neu aufgeſtellten Flur-Ordnungen in den Gemeinden jährlich an einem hiezu im Voraus ein für allemal feſtzuſetzenden paſſenden Tage öffentlich durch wirkliches Ableſen verkündet werden.

Augsburg den 21ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CXCVII.) ad Nrm. 20798.

An

die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Vollzug des §. 9. Ziff. 1. des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes, und des Art. 10. Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 8ten Oktober 1834 und 15ten July 1835 (Kreis-Int.-Blatt von 1834 Nr. 41 Seite 1185 u. f., und von 1835 Nr. 29 S. 1087 u. f.) wird nachſtehende höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 10ten d. Monats Nr. 7228 hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der Magiſtrat der Stadt Schweinfurt ſtellt in der Beilage des Regierungs-Berichtes vom 11ten Dezember v. Js. die Anfrage: ob die in der Miniſterial-Entſchließung vom 11ten Auguſt 1834, die Anwendung des Geſetzes vom 1ten July 1834, die Anſäßigmachungen betr., getroffene Verfügung, daß die erfolgten Beſcheidungen von Anſäſſigmachungs-Geſuchen in dem Raths- oder Gemeinde-Hauſe der betreffenden Gemeinden mit Präfigirung einer präcluſiven Berufungs-Friſt von vier Wochen angeheftet werden müſſen, auch dann Anwendung finde, wenn die Anſäſſigmachung auf eine Gewerbs-Conzeſſion begründet werden will, wenn alſo das das Anſäſſigmachungs-Geſuch eo ipso in ſich ſchließende Conzeſſions-Geſuch bereits alle Formalitäten der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835 Nro. 5502 (den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen betr.) durchlaufen hat? – Derſelbe fügt bey: der Ziffer XI. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835 zu Art. 10. Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen rückſichtlich der Inſtruirung und Beſcheidung der Conzeſſions-Geſuche verfüge ausdrücklich, es ſolle bey Conzeſſions-Verleihungen an Nicht-Anſäſſige der die Conzeſſion gewährende Beſchluß den im §. 9. des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes aufgeführten Berufungs-Berechtigten, nemlich den Gemeinden und den etwa betheiligten Grund- und Gerichts-Herren mit dem Bemerken eröffnet werden, daß ihre etwaige Berufung nur inſoferne einem Suspenſiv-Effekt äußern könne, als ſolche ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen in der That ſchriftlich oder zu Protokoll zur Amts-Kenntniß ausgeführt wird.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Da nur die in Rechtskraft erwachſene Gewerbs-Conzeſſion kraft des Geſetzes auch das Recht zur Anſäſſigmachung in ſich ſchließt, und da das Erwachſen in Rechtskraft einer Conzeſſion an Nicht-Anſäſſige laut der eben angeführten Beſtimmungen durch die Inſinuation des Beſchluſſes an den Berufungs-Berechtigten bedingt iſt: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmungen lit. b. zu §. 9. Ziff. 1. des Geſetzes vom 1ten July 1834 in der Vollzugs-Weiſung über die Anwendung des Anſäſſigmachungs-Geſetzes vom 12ten Auguſt 1834 bey Anſäſſigmachungen auf Gewerbe durch die Beſtimmungen der Ziff. XI. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835 über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen über das Gewerbs-Weſen ſurrogirt ſind.

München den 10ten May 1836.

CX(VIII.) ad Nrm. 18535.

An
die königl. Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Zurückſtellung des Conſcribirten Friedrich Candidus zugleich die Frage: ob durch Aufnahme unter die Pfarramts-Candidaten den Anfoderungen des §. 47 im Heer-Ergänzungs-Geſetze genügt ſey? betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die königl. Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes erhalten nachſtehende Mittheilung der im rubrizirten Betreffe unterm 15ten April d. J. von dem k. Staats-Miniſterium des Innern an die kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes Kammer des Innern erlaſſenen und unter dem nämlichen

Datum anher mitgetheilten Entſchließung zur Wiſſenſchaft.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes K. d. J. wird unter Mittheilung der Abſchrift eines Berichtes des kgl. Ober-Conſiſtoriums bezeichneten Betreffes vom 4ten d. Mts. in Kenntniß geſetzt, daß die Anfoderung des §. 47. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes durch die Aufnahme des Friedrich Candidus unter die Pfarramts-Candidaten, und das hierüber beigebrachte Zeugniß um ſo mehr für erfüllt zu achten ſey, als die beſtandene Aufnahms-Prüfung nebſt der Bearbeitung und Ablegung einer Predigt alle übrigen Qualifikations-Beweiſe für das Predigt-Amt umfaßt, und hiernach den geſetzlichen Vorausſetzungen hinſichtlich des Qualifikations-Beweiſes in einem die Anfoderungen des Heer-Ergänzungs-Geſetzes noch überſteigendern Maaße entſpricht. Die k. Regierung des Rhein-Kreiſes K. d. J. hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

CXCIX.) ad Nrm. 19441.

An

die Königl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Mitſperre der Brand-Aſſekuranz-Kaſſen durch die höchſtverſicherten Gemeinde-Glieder nach Maaßgabe des Art. 33. der Brand-Verſicherungs-Ordnung, und die Unzuläſſigkeit einer Remuneration im Hinblicke auf §. 88 der Inſtruktion vom 20ten September 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden erhalten nachſtehend die Mittheilung der im rubrizirten Betreffe unterm 25ten April d. J. von dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern an die kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes Kammer des Innern erlaſſenen Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes Kammer des Innern wird auf ihren Bericht vom 12ten v. Mts. unter Bezugnahme auf den §. 88. der Inſtruktion über den Vollzug der revidirten Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 20ten September v. J. eröffnet, daß den aus beſonderem Vertrauen mit der ehrenvollen Funktion der Mitſperre der Brand-Aſſekuranz-Kaſſen bekleideten höchſtverſicherten Gemeinde-Gliedern eine Remuneration nicht zu Theil werden könne.

Dieſelben ſind übrigens im Weigerungs-Falle durch Belehrung über die ihnen kraft des Geſetzes, (Art. 33 Abſ. 4. der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Ordnung) obliegende Pflicht der Kaſſen-Mitſperre, zu deren Erfüllung ſie ſich durch den Beitritt zu der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft verbindlich gemacht haben, zu fernerer Uebernahme dieſer bisher nirgends beanſtandeten Funktion geeignet zu veranlaſſen.

CC.) ad Nrm. 21535.

(Die Herabſetzung der Braunſchweig'ſchen 2 = und 4 = Groſchenſtücke im Cours betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Von Seite der herzoglich-Braunſchweig'ſchen Landes = Regierung ſind die ſelbſtgeprägten 2 = und 4 = Groſchen-Stücke früher zu 9 und 18 kr. im Werthe herab =, und den kgl. Preußiſchen 2 = und 4 = Groſchen-Stücken gleichgeſetzt worden.

Man warnt daher gegen Annahme dieſer Münzen zu dem frühern vollen Werthe.

Augsburg den 21ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCI.) ad Nrm. 21523.

(Das Zoll = Weſen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16. d. Mts. wird nachſtehend unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. Nro. 4194 (Kreis-Int.-Blatt S. 535) kundgegeben.

Augsburg am 22ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats = Miniſterium des Innern.

Nach einer von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen an die k. General-Zoll-Adminiſtration unterm 6. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlaſſenen, und dem unterfertigten Staats = Miniſterium mitgetheiten Entſchließung, darf bis auf weitere Anordnung allerdings auch hinſichtlich der auf der Donau verſchifft = werdenden Tranſit-Güter, deren Ein = und Austritt öſtlich von Waldſaſſen bis Pfronten, beyde Orte eingeſchloſſen, ſtatt findet, eine gleiche Behandlung mit den auf dem Inn-Fluſſe tranſitirenden Gütern, nachdem der königl. Kreis = Regierung unterm 4ten März d. J. mitgetheilten Ausſchreiben der kgl. General-Zoll-Adminiſtration vom 19. Februar d. J., das Weg-Geld von den auf dem Inn eingehenden und tranſitirenden Gütern betreffend, ſonach die Freygebung vom Weg-Gelde für die betreffende Donau = Strecke von Paſſau bis Jochenſtein eintreten.

München den 16. May 1836.

CCII.) ad Nrm. 21534.

An ſämtliche Diſtrikts = Polizey-Behörden des Ober-Donau = Kreiſes.

(Den Vorbehalt der Standſchafts-Rechte für adelliche Guts-Complexe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe erfolgte kgl. Miniſterial = Entſchließung vom 20ten May d. J. Nr. 5590 wird hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht der kgl. Kreis = Regierung vom 1ten März d. J. im untenbemerkten Betreffe, wird unter Rückgabe der vorgelegten Akten Nachſtehendes zur Entſchließung eröffnet:“

„Die in dem Art. II. des Geſetzes vom 1ten July 1834 zu Gunſten der dortſelbſt bezeichneten Guts-Complexe erklärte Ausdehnung des §. 11. des Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 über die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren kann ſich nach dem klaren Ausſpruche des Geſetzes nur auf ausdrückliche freywillige Verzichtleiſtungen beziehen.“

„Sie leidet daher, wie ſich von ſelbſt verſteht, keine Anwendung, wo aus einem weitern Grunde nach §. 134. der VIten Verfaſſungs-Beylage die Gerichtsbarkeit rückſichtlich des Gutes verloren gegangen iſt.“

„Hinwider, beſteht auch kein Zweifel darüber, daß ſie als ein dem Gute inhärirendes Recht, der textuellen Beſtimmung der Verfaſſung gemäß, unabhängig von der Perſönlichkeit des Beſitzers, auf den Complexen hafte, und daß ſie in dem Falle, wenn die Beſitzer perſönlich zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht befähiget ſeyn ſollten, während dieſes Beſitzes ruhe, um wieder aufzuleben, ſobald der Guts-Complex an einen zu dem Genuſſe des beſonderen Rechtes befähigter Beſitzer gelangt.“

Augsburg den 25ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)
v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCIII.) ad Nrm. 19358.

An
die k. Conſcriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Veräuſſerung der Zinſen aus noch nicht abverdienten Einſtands-Kapitalien, respect. deren möglichſten Verhinderung im Hinblicke auf die §. §. 58 und 83 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, und §. 80 der Vollzugs-Vorſchriften hiezu betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Conſcriptions-Behörden erhalten nachſtehend die Mittheilung von einer unterm 10ten April d. Js. im rubrizirten Betreffe von dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern an ſämtliche kgl. Appellations-Gerichte dieſſeits des Rheins, dann an den General-Staats-Prokurator des Rheinkreiſes erlaſſenen und am 21ten v. Mts. anher mitgetheilten Entſchließung zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Darnachachtung.

Augsburg den 25ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs Präſidenten.)
v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Durch Entſchließung des unterfertigten königl. Staats-Miniſteriums vom 5ten Jänner 1833 wurden die Gerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß im Hinblicke auf das Heer-Ergänzungs-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 §. §. 55 und 58, und auf die Vollzugs-Verordnung vom 13ten März 1830

§. 80. Abſ. 2: den Einſtehern nicht geſtattet werden könne, während der Dienſt-Zeit, den Fall der Erwerbung eines Grund-Eigenthums ausgenommen, ihre Einſtands-Kapitalien zu verpfänden, weil einerſeits ſolche Verpfändungen, – das leichtſinnige Schuldenmachen der Einſteher ſehr erleichternd, – auf das moraliſche und dienſtliche Verhältniß derſelben höchſt nachtheilig einwirken, andererſeits aber dadurch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt wurde. Gleiche Gründe ſprechen gegen die Statthaftigkeit des Veräuſſerns der Zinſen aus noch nicht abverdienten Einſtands-Kapitalien.

Durch dieſes Veräuſſern der Zinſen wird, beſonders, wenn das Bedürfniß oder der Leichtſinn des Einſtehers vom Wucher mißbraucht wird, der Militär-Dienſt und die Disziplin gefährdet, indem der Soldat, welcher ſeine Einſtands-Kapitals-Zinſen auf ſeine zu erſtehende Dienſt-Zeit abgetreten hat, theilweiſe das pekuniäre Intereſſe, welches ihn als Einſteher an die übernommenen Pflichten bindet, verliert.

Solche Abtretungen erſcheinen aber überdieß ſelbſt dann, wenn dabey kein Wucher ſtattfindet, als gewagte Geſchäfte, indem nach dem Heer-Ergänzungs-Geſetze §. §. 58 Abſ. 2 und §. 83 Abſ. 1 im Falle der von dem Einſteller durch eigenes Verſchulden ſich zugezogenen Dienſt-Untauglichkeit oder im Falle der Deſertion die noch nicht erhobenen Zinſen eben ſo, wie das Kapital ſelbſt, entweder konfiszirt, oder zur neuen Einſtellung verwendet werden.

Es iſt demnach den etwaigen Verpfändungen, Ceſſionen und anderen Veräuſſerungen noch nicht angefallener Zinſen aus noch nicht abverdienten Kapitalien ebenſo, wie den Verpfändungen ꝛc. der Einſtands-Kapitalien ſelbſt die gerichtliche Verlaubarung, reſp. Protokollirung oder Vormerkung, wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge ſolcher Verträge, zu verweigern. Von der gegenwärtigen Entſchlieſſung ſind die Untergerichte des Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen.

CCIV.) ad Nrm. 21155.

An
die k. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den §. 111. der Inſtruktion zur revidirten Brand-Verſicherungs-Ordnung, insbeſondere das für den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung erfoderliche Papier betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Polizey-Diſtrikts-Behörden erhalten nachſtehend einen Abdruck von der im rubrizirten Betreff unterm 15ten May d. Js. aus dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern an die kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes K. d. Innern erlaſſenen, und unter dem nämlichen anher mitgetheilten Entſchließung zur Wiſſenſchaft.

„Die kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 25ten v. Mts. deſſen Beilage zurückfolgt, auf den §. 111 der Inſtruktion über den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 20ten September v. J., und das Ausſchreiben vom 4ten Januar d. J. hingewieſen, wonach nur das für den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung, nicht aber das für die künftigen periodiſchen Anzeigen, Caſſen-Bücher ꝛc. erfoderliche Papier, den Brand-Aſſekuranz-Kaſſen aufgerechnet werden darf."

Augsburg den 25ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCV.) ad Nrm. 20484.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grund-Steuer-Cataſter in dem Polizey-Bezirke Dilingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, welche im Bezirke des Landgerichtes Dilingen Realitäten, Grundbarkeits-Renten, und nutzbare Rechte beſitzen, werden hiemit von Oberkuratel wegen auf die Bekanntmachung aufmerkſam gemacht, welche am 9ten May d. J. (Seite 572 des Kreis-Intelligenz-Blattes) von der Regierungs-Kammer der Finanzen erlaſſen worden iſt, nach welcher die Reklamationen gegen das Grundſteuer-Kataſter ſeit dem 1ten d. M. angenommen worden, aber jedenfalls noch vor dem 31ten July 1837, und beziehungsweiſe noch vor dem 31ten July 1840 bey Vermeidung des Ausſchluſſes vorgebracht werden müßen.

Man erwartet, daß alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen pflichtmäßigen Bedacht nehmen werden, die ihnen zuſtehenden Renten, Rechte und Laſten nach den Beſtimmungen des Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 richtig und ſicher zu ſtellen, ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt.

Augsburg den 25ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCVI.) ad Nrm. 21536.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgeſetzlichen Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen hinſichtlich der Inſtruirung der Conceſſions-Geſuche betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ſämtlichen Polizey-Behörden die unterm 19ten May d. J. erfolgte höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgeſetzlichen Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen hinſichtlich der Inſtruirung der Conceſſions-Geſuche betreffend kund gegeben.

Augsburg den 26ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Auf die Anfragen vom 5ten Auguſt und 5ten September vorigen Jahres

1.) zu Artikel II. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834 und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835: „ob der durch Ziffer VIII. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny angeordnete öffentliche Anſchlag bey allen Conceſſions-Geſuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe?"

2.) zu demſelben Artikel der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834, und zu derſelben

Ziffer der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835: „ob und welche Dazwiſchenkunft in Folge des öffentlichen Anſchlages den Gewerbs-Vereinen zukomme?“

3.) zu Artikel II. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834 und Ziffer IX. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835: „ob die in Folge des öffentlichen Anſchlages eingelangten Geſuche von Mitbewerbern um dieſelbe Conceſſion gleichfalls dem öffentlichen Anſchlage zu unterwerfen ſeyen?“

4.) zu Artikel II. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834 und Ziff. III. Nro. 1 der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835: „ob bey allen Conceſſions-Geſuchen der durch das revidirte Anſäßigmachungs-Geſetz gebotene Ausweis des Nichtsbeſtehens civilrechtlicher Hinderniſſe beygefügt werden müſſe? – wird der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes, Kammer des Innern, hiemit eröffnet, was folgt.

I.

Zu Artikel II. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834, und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835:

Die Bekanntmachung der Conceſſions-Geſuche durch öffentlichen Anſchlag hat

a.) bey Geſuchen Unanſäßiger den Doppelzweck, dem revidirten Geſetze über Anſäßigmachung und Verehelichung vom 11ten July 1834 und der dießfallſigen Vollzugs-Weiſung vom 11ten Auguſt 1834 zu genügen und allenfallſigen Mitbewerbern die Concurrenz zu eröffnen, während ſie ſich

b.) bey Geſuchen bereits Anſäſſiger auf den letzten Gegenſtand beſchränkt.

Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß dieſer Anſchlag zu a bey Geſuchen Nichtanſäſſiger unbedingt, – zu b bey Geſuchen Anſäſſiger aber in allen jenen Fällen ſtattfinden müſſe, wo eine Mitbewerbung um die nachgeſuchte Conceſſion Platz greifen kann.

Da nun auf dem Titel eines unbedingt oder eventuell erworbenen, radizirten, oder realen Gewerbs-Rechtes beruhende Conceſſionen jede Concurrenz von ſelbſt ausſchließen: ſo liegt am Tage, daß für ſolche Geſuche der öffentliche Anſchlag als geboten nicht erachtet werden kann.

II.

Zu demſelben Artikel der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt und zu demſelben Ziffer der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835:

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen iſt bereits durch die Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835 Ziffer VII. Nro. 7 die entſprechende Norm gegeben worden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anſchlags einkommenden Erinnerungen der Vereins-Behörden können bey den klaren Beſtimmungen des Artikel 7 der geſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbs-Weſen nur als zu Aufklärung der Verleihungs-Behörde beſtimmte Entwickelungen der Vereins-Vorſteher betrachtet werden, und ſind allerdings als ſolche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin dießfalls unzuläßige Dazwiſchenkunft von Advokaten geſtattet, oder im Nichtbeachtungs-Falle den Vereinen oder ihren Behörden ein Rekurs-Recht eingeräumt werden darf.

III.

Zu Artikel II. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834 und zu Ziffer IX. der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835:

Aus der präcluſiven Natur des in der Bekanntmachung geſetzten Termins folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bey den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht ſtatt zu finden habe, daß vielmehr ſolche Geſuche gleich den ſonſtigen in

Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erfoderlichen weitern Inſtruktion zu ziehen, und bey Erledigung des erſten Conceſſions-Geſuches in gehörige Erwägung zu ziehen ſeyen.

IV.

Zu Artikel II. der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt 1834, und Ziffer III. Nro. 1 der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835:

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber beſtehen, daß die Beſtimmung des Ziff. III. 1. ſich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Conceſſion zugleich einen Titel der Anſäſſigmachung in ſich ſchließen ſoll, ſonach ausſchließend ſich auf Conceſſions-Geſuche Nichtanſäſſiger zu beziehen habe.

München den 19ten May 1836.

CCVII.) ad Nrm. 21161.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Teufels-Schlacht im Dom zu Goslar, von Friederich Barteles, in 3 Theilen, Weimar 1835" btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 21ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCVIII.) ad Nrm. 21016.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey in Rain betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Stadt-Pfarrers Johann Baptiſt Weber wurde die Stadt-Pfarrey Rain, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1291 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt, jedoch auch mit einem Hilfe-Prieſter verſehen iſt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1568 fl. $2\frac{4}{8}$ kr., nämlich:

1.) in 230 fl. $8\frac{2}{8}$ kr. aus Zinſen; 2.) in 84 fl. $57\frac{6}{8}$ kr. aus Realitäten; 3.) in 761 fl. $53\frac{4}{8}$ kr. aus Rechten; 4.) in 491 fl. 25 kr. für beſondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 474 fl. $31\frac{6}{8}$ kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 20ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCIX.) ad Nrm. 21596.

(Die Erledigung der Pfarrey Roggenburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ludolph Weiler wurde die Pfarrey Roggenburg, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 848 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt, wobey ſich jedoch auch ein Hilfs-Prieſter befindet.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1368 fl. 13 kr., nämlich:

1.) in 829 fl. 4 kr. ſtändigem Gehalt und Zinſen; 2.) in 80 fl. aus Realitäten; 3.) in 159 fl. 9 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen; 4.) in 300 fl. Nebenbezügen für einen Hilfs-Prieſter.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 311 fl. 26 kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCX.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Aufkirchen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Liebermeiſter kam die Pfarrey Aufkirchen, kgl. Dekanats Oettingen in Erledigung; was unter dem Vorbehalte einer allenfalls ſtatt findenden Exparochation des Orts Wörſchheim mit der Neumühle, ohne in dieſem Falle Entſchädigungs-Anſprüche auf die ausfallenden Stoll-Gebühren einzuräumen, zur vorſchriftsmäſſigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieſer Stelle verbundene Einkommen beſteht nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Faſſion in Folgendem:

I.) An ſtändigem Gehalte: an Naturalien von dem fürſtlichen Rentamt Oettingen: in 4 Mtz. 3 Vrlg. 2 Sdl. Roggen á 10 fl. = 8 fl. 7½ kr.; 5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Dinkel á 5 fl. = 29 fl. 25½ kr.; 6 Schffl. 4 Metz. 2 Vierlg. 2 Sdl. Haber á 4 fl. = 27 fl. 5 kr.; 16 Klftr. Brennholz, öttingen'ſche Maas á 4 fl. = 64 fl.; 400 St. Wellen á 2 fl. 14 kr. = 8 fl. 56 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anſchlag für 15 Tagwerk 31 Dezimalen Aecker 126 fl. 15 kr., für 8 Tagwerk 71 Dezim. Wieſen 129 fl. 12 kr., für 6 Dezim. Wurz-Garten 45 kr., für 8 Dez. Kraut-Garten 40 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ſtändigen Abgaben α.) Grund- und Erbzins 5 fl. 20 kr.; β.) an Naturalien 4 Metzen 3 Vierling 2 Sdl. Roggen á 10 fl. = 8 fl. 7½ kr.; 5 Schffl. 5 Metz. 1 Vierlg. 1 Sdl. Dinkel á 5 fl. = 29 fl. 25½ kr.; 6 Schffl. 4 Metz. 2 Vierlg. 2 Sdl. Haber á 4 fl. = 27 fl. 5 kr.; Jährliche Getraid-Gült im Geld-Anſchlage zu 12 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht- dann vom kleinen, oder Schmalſaat-Zehent 47 fl.; b) vom Heu-Zehent 76 fl.; c) vom Blut-Zehnt 5 fl.; 3.) Nutz-Anſchlag des Weid-

Rechts 4 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 30 fl. Beicht-Gelder 110 fl. 33½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. Summa 788 fl. 57½ kr. Die Laſten abgezogen mit 21 fl. 9 kr., verbleibt ein reines Dienſt-Einkommen von 767 fl. 48½ kr.; wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 16ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCXI.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Ebenried betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Burkhard kam die Pfarrey Ebenried, Dekanats Roth, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 120 fl.; b) an Naturalien 4 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Korn à 10 fl. = 45 fl. 31¼ kr.; 12 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 48 fl.; 300 St. Wellen à 1 fl. 20 kr. = 4 fl.; aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Geld: 1.) Dotations-Erhöhung aus der Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt in Nürnberg 100 fl.; 2.) jährliche Beſoldung 30 fl.; 3.) Holz-Fuhrlohns-Beitrag und Trinkgeld 4 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl.; Nutz-Anſchlag und zwar für 6 Tagw. 42 Dezim. Aecker 46 fl. 53 kr., für 2 Tagw. 37 Dez. Wieſen 14 fl., für 19 Dzm. Gärten. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: 4 Schffl. 8 Metz. 3 Sdl. Haber-Gült à 4 fl. = 18 fl. 7½ kr.; 2.) an Zehenten: vom Blut-Zehent 2 fl. 24 kr.; 3.) Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 6 kr.; 4.) Nutz-Anſchlag des Weid-Rechts 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 25 fl. 47 kr., incl. 9 fl. 27½ kr. an Beicht-Geldern. Summa 485 fl. 18¼ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 5 fl. 28¼ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 479 fl. 50½ kr., wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 16ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCXII.)

(Die erledigte erſte geiſtliche Stelle mit dem damit verbundenen Diſtrikts-Dekanate in Kempten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Haupt-Predigers Dr. Karrer in Kempten iſt die erſte geiſtliche Stelle an der dortigen proteſtantiſchen Kirche mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird. Der

Ertrag iſt nach der Faſſion vom Jahre 1815 folgender:

I.) An ſtändigem Gehalte: a) aus der Staats-Kaſſe incl. einer Dotations-Erhöhung 700 fl.; b) aus Stiftungs Kaſſen 6 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung angeſchlagen zu 75 fl. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 55 fl. 2 kr. Aus der Unterſtützungs-Kaſſe 200 fl.; in Summa 1036 fl. 2 kr., incl. 250 fl. an freywilligen Geſchenken. Beſondere Laſten ruhen nicht auf dieſem Einkommen.

Bayreuth den 19ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

G a b l e r. v. N.

Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12ten May d. J. dem Prieſter Max Joſeph Klotz, Stadt-Kaplan in Dinkelsbühl, die Pfarr-Curatie Au, von deren Antritte der Expoſitus Prieſter Anton Gratz zu hl. Kreutz dispenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 13ten May d. J. den eingeleiteten Pfründe-Tauſch des bisherigen Pfarrers Georg Wahl in Obenhauſen, kgl. Landgerichts Roggenburg, allergnädigſt zu genehmigen geruht, und demnach demſelben das Leproſen-Benefizium in Weißenhorn, und dem dortigen Benefiziaten Karl Weiß die katholiſche Pfarrey Obenhauſen übertragen.

Dem Prieſter Anton Eber, Dom-Kaplan in Augsburg, iſt die Pfarrey Genderkingen, k. Landgerichts Donauwörth, von deren Antritte Prieſter Wendelin Roth dispenſirt wurde, unterm 14ten May d. J. allergnädigſt verliehen worden.

Dem Prieſter Joſeph Duyle in Ober-Reichenbach iſt nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Ober-Reichenbach nebſt Privat-Tiſch-Titel-Urkunde zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe, die landesherrliche Beſtättigung ertheilt worden.

Das Stadtkaplaney-Benefizium in Gundelfingen wurde dem Prieſter Johann Nepomuck Röder, Stadtkaplan in Gundelfingen, verliehen.

Dem Prieſter Michael Hopp in Hergottsruhe bey Friedberg wurde, auf den Grund der von dem Pfarrer Bauer zu Weiler ausgeſtellten Präſentations-Urkunde, das erledigte Altenburgiſche Kaplaney-Benefizium in Weiler verliehen.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 25ten May 1836 wurde für die Kirche zum hl. Kreuze in Augsburg proviſoriſch eine eigene Privat-Stiftungs-Adminiſtration unter der Ober-Aufſicht der katholiſchen Kirchen-Verwaltung konſtituirt, und der bisherige Pfleger Johann Georg Kühbacher als Adminiſtrator und Kaſſier unter Beygebung eines von der Kirchen-Verwaltung zu wählenden Controleurs beſtätigt.

Rechenſchafts-Bericht des Donaumoos-Vereins.

Die Geſammt-Einnahme des Vereins beträgt:

a) an Unterſtützungs-Beyträgen 11692 fl. 13½ kr,

h) an Aktien 665 fl. Die Aktien ſind auf der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe Augsburg mit noch weitern 785 fl. deponirt.

Von den Unterſtützungs-Beyträgen wurden bisher verwendet: a) für die Beſchäftigungs-Anſtalt 4759 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.; b) auf Unterſtützung der Koloniſten 5858 fl. 47 kr.; c) auf Porto, Münz-Verluſt und Regie 389 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. Summa 11008 fl. 35 kr. Hiernach hat die Vereins-Kaſſe nur mehr ein Vermögen von 683 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. Nachdem dieſelbe aber von den auf der k. Schulden-Tilgungs-Kaſſe Augsburg deponirten Aktien und Unterſtützungs-Beyträgen, welche früher 3350 fl. betragen haben, bereits 181 fl. 22 kr. Intereſſen bezogen hat, ſo ſteht ihr Vermögen dermal zu 864 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.

Die Beſchäftigungs-Anſtalt gewährte folgende Reſultate:

I.) In Beziehung auf Verwendung:

a) für Material-Ankauf, als Flachs, Hanf, Schafwolle rc. 2536 fl. $\frac{3}{4}$ kr.; b) für Arbeitslöhne, nemlich Spinnen, Weben, Stricken 3249 fl 39$\frac{1}{2}$ kr., c) auf Reparatur des Arbeits-Lokals nebſt Mieth-Zins 250 fl. 21 kr., d) auf Brenn-Material 123 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr., e) auf Werkzeuge 149 fl. 39 kr., f) auf Porto und Schreib-Materialien 199 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. Summa 6479 fl. 6 kr.

II.) In Beziehung auf Produktion:

Die Erzeugniſſe bis zum Schluſſe des Etats-Jahrs 18$\frac{34}{35}$ betragen: a) an Schnellern, jeden zu 700 Fäden oder 1458 Ellen 52048 Stück, b) an Leinwand 6049$\frac{3}{4}$ Ellen, c) an Zwilch 560$\frac{1}{4}$ Ellen, d) an Sacktüchern 113 Stück, e) an Tiſchzeug 37 Ellen, f) an Handtüchern 72$\frac{1}{2}$ Ellen, g) an Bändeln 55431 Ellen, h) an Schnüren 3200 Ellen, i) an Strümpfen 14 Paare, k) an Socken 3892 Paare.

III.) In Beziehung auf Vorräthe:

Die gegenwärtigen Material-Vorräthe betragen: a) an Schnellern 5551 Stück, b) an Leinwand 3640$\frac{3}{4}$ Ellen, c) an Zwilch 253$\frac{1}{4}$ Ellen, d) an Bändeln 8600 Ellen, e) an Socken 500 Paare, f) an Flachs und Hanf 305 Pfunde.

IV.) In Beziehung auf Vermögen und Verluſt der Anſtalt:

Außer dieſen Materialien war am Schluſſe des Jahres 18$\frac{34}{35}$ in der Kaſſa der Anſtalts-Direktion eine Baarſchaft von 506 fl. 43 kr.

Die Material-Vorräthe dürften nach einer beſonders vorgenommenen Taxation einen Geld-Werth von 2350 fl. haben.

Der eigentliche Verkaufs-Werth des Werkzeugs kann höchſtens auf 70 fl. angeſchlagen werden, wonach das gegenwärtige Vermögen der Beſchäftigungs-Anſtalt in 2926 fl. 43 kr. beſteht, und es ergiebt ſich im Vergleiche der Vorſchüſſe ein Verluſt von 1833 fl. 9$\frac{1}{2}$ kr.

Dieſer bedeutende Verluſt hat ſeinen Grund darin, weil die Anſtalt nicht blos zu beſchäftigen, ſondern zu unterſtützen, hauptſächlich aber den Bettel zu reduzieren, beabſichtiget, und in Folge deſſen ſelbſt die wenig befähigten Arbeiter von der Beſchäftigung nicht nur nicht ausſchloß, ſondern den vollen Tarif für ihre Arbeiten unter ſteter Anmahnung dreymal bezahlte, und erſt, wenn keine Beſſerung erfolgte, die geeigneten Abzüge am Lohn eintreten ließ.

Der Tarif ſelbſt iſt nicht auf Gewinn, ſondern blos auf Unterſtützung berechnet, und überhaupt ſo geſtellt, daß er Liebe zur Arbeit erwecken, und die Neigung zum Bettel entfernen ſoll.

Was den Zuſtand der Donaumoos-Kolonniſten im Allgemeinen betrifft, wird bemerkt, daß ihr Viehſtand im Jahre 1830 504 Pferde, 1140 Rinder, 183 Schweine und 130 Schafe betragen habe, und gegenwärtig 536 Pferde, 1797 Rind-Viehſtücke, 281 Schafe, 186 Schweine und 20 Ziegen zähle, ſomit ſich um 32 Pferde, 657 Rinder, 68 Schafe, 56 Schweine und 20 Ziegen, alſo im Ganzen um 833 Stücke vermehrt habe.

Dieſe bedeutende Vermehrung des Viehſtandes, während 5 Jahren, unter welchen ſich 3 Mißjahre befanden, iſt ein ſprechender Beweis, daß die wohlthätigen Gaben nicht ohne Früchte geblieben ſind.

Das noch beſtehende Vermögen des Vereins wird von nun an blos für die Beſchäftigungs-Anſtalt, und Ausnahmsweiſe zu Medikamenten für arme Kranke verwendet.

Indem der Verein für die ihm ſo reichlich zugekommenen Unterſtützungs-Beiträge im Namen der armen Kolonniſten den innigſten Dank erſtattet, muß er ſich zugleich dahin ausſprechen, daß ihm nicht nur die Erhaltung, ſondern ſelbſt eine Erweiterung der Beſchäftigungs-Anſtalt als das einzige Mittel erſcheine, durch welches man, bey ſtrengen Polizey-Maaßregeln der Demoraliſirung und dem Bettel mit Erfolg entgegen wirken kann.

An derſelben Anſicht hat der Verein ſchon bey ſeinem Entſtehen feſtgehalten, allein die ſchrecklichen Mißjahre mußten ihn um ſo mehr von ſeiner Bahn ablenken, als er nicht nur vielſeitig den drückenſten Hunger beſeitigen, ſondern auch durch Ankauf von Saatfrüchten, und durch Erhaltung des Viehes für die Folge ſorgen, und ſo den größten Theil ſeiner ihm gewordenen Mittel zu Unterſtützungen verwenden mußte.

Durch die ſehr glückliche Erndte an Sommer-Roggen im v. J., an welcher die Erhaltung des Viehſtandes wohl den größten Antheil hat, ſind alle Kolonniſten, welche bey der erfoderlichen Thätigkeit hinreichendes Areal beſitzen, dem Hunger entriſſen worden.

Hochherzige Menſchenfreunde! dieſes Reſultat iſt größtentheils die Frucht Ihrer wohlthätigen Gaben!

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

224.) praes. den $\frac{21}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Xaver Müller Taglöhners zu Mindelheim wird am Montag den 4ten July d. J. an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert. Dieſes Anweſen beſteht in einem theils von Holz erbauten, theils gemauerten halben Wohn-Haus, mit 2 Kultur-Theilen, einem alten Haus-Theil und Krautbeet, zuſammen auf 410 fl. gerichtlich gewerthet.

Die darauf laſtenden Staats- und Lokal-Abgaben ſind: 1.) zum k. Rentamte: a) Grund-Steuer auf 1 Simplum 2 kr. 2 hl.; b) Haus-Steuer auf 1 Ziel 24 kr. 6 hl. 2.) zum Stadt-Magiſtrat: aus dem Haus-Theil und Kraut-Garten: Grund-Zins jährlich 24 kr., und Flurhirten-Lohn 3 kr., Wacht-Geld 14 kr., und Hebammen Beytrag 15 kr. jährlich jedesmal zu Weihnachten.

Schulden haften auf dieſem Anweſen 600 fl. Hypothek-Kapitalien.

Kaufs-Luſtige werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes geſchehe, und Gerichts-Unbekannte Gläubiger ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben; der Kauf-Schilling muß bey Gericht erlegt werden.

Allenfalls noch weitere Bedingungen werden am Verſteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Mindelheim am 9ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

225.) praes. den $\frac{22}{5}$ 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem in Folge der dießgerichtlichen Edikal-Ladung vom 21ten July 1835 die daſelbſt verzeichneten Schuld-Urkunden nicht vorgewieſen, noch innerhalb des angeſetzten ſechsmonatlichen Termines auch die etwaigen Anſprüche auf dieſelben nicht geltend gemacht worden ſind: ſo werden nun gemäß des in dem oben bemerkten Erlaße ausgedrückten Rechts-Nachtheiles

nachſtehende Obligationen auf Johann Rehm in Erkheim lautend, nämlich: 1.) eine Mobiliſirungs-Obligation sub Nro. 220 über ein zu 4 %, term. 1 Februar verzinsliches Kapital per 100 fl. und 2.) eine Umſchreibungs-Obligation sub Nro. 150 über ein mit 3 % trm. März verzinsliches Kapital zu 150 fl., als kraftlos und ungültig erklärt.

Ottobeuern den 10ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

226.) praes. den 18/5 36.

(Bekanntmachung.)

Andreas Kaindl, Metzger zu Oberhauſen hat den Beſchluß auf Gant-Eröffnung wider ſich rechtskräftig werden laſſen; es werden daher die Ediktalien geſetzlicher Ordnung nach, wie folgt, ausgeſchrieben:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren rechtsgenügenden Nachweiſung der 13te Juny d. J. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 13te July d. J. Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung und resp. zur Abgabe der Replik der 30te July Vormittags 10 Uhr, und der Duplik der 13te Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr. Hiezu werden ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Gantirer in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Strafe des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Des Schuldners Aktiv-Vermögen beſteht nach erhobener Schätzung in 1745 fl., während am Mobiliare außer den unentbehrlichſten Schreinerey-Gegenſtänden und Bettſtücken nichts vorhanden iſt; dagegen ſind die Schulden auf 2941 fl. 37 kr. angegeben, worunter 2797 fl. Hypotheken-Schulden befindlich ſind.

Currentiſten mögen ſich hiernach ſelbſt beſcheiden, daß bey dieſem Schulden-Stande und dem Vorgange ſo vieler Hypotheken zur Befriedigung für ſie nichts herausfallen kann, und ſie für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn ſich die Hypotheken-Gläubiger einigen würden, einen verhältnißmäßigen Koſten-Vorſchuß zu machen haben.

Das Anweſen wird gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am 11ten Juny l. J. Vormittags 10 Uhr ausgeſetzt, und der Hinſchlag erfolgt an den Meiſtbietenden nach Vorſchrift des Hypotheken-Geſetzes §. 64 und 69. Daſſelbe beſteht: in einem zweiſtöckigen Haus, von Steinen erbaut und mit Ziegeln bedeckt für drey Wohnungen, jede zu 1 Stube, Kammer und Küche hergerichtet, die Stallung von Steinen und mit Platten gedeckt, iſt geſöndert und für 12 Stück Vieh geräumig.

Auf dem Hauſe hat die Wittwe Aubele auf Lebenslang das Wohnungs-Recht in einer Stube, Kammer und Küche, mit welcher Laſt das Anweſen übernommen werden müßte, wenn nicht der Käufer daſſelbe mit den ſtipulirten 10 fl. jährlich Austreib-Geld ablöſen wollte.

Die ſonſtigen Laſten und Abgaben ſo wie die Kaufs-Bedingniſſe werden beym Verkaufe bekannt gemacht.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Obgingen am 15ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

227.) praes. den $\frac{21}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Angebot im erſten Verſteigerungs-Termine hat den Schätzungs-Werth nicht erreicht. Es wird daher das Anweſen des Bauers und Münchner-Bothen Kaſpar Burkhard zu Kaiſersweiher bey Kaufbeuern wiederholt ausgeſchrieben, und zur zweiten Verſteigerung auf den 20ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden eingeladen, ſich in demſelben einzufinden, und im Falle von Angeboten, über zureichende Zahlungs-Fähigkeit ſich auszuweiſen.

Bezüglich auf den Guts-Beſchrieb und deſſen Einwerthungs-Preis, wird ſich auf die Ausſchreibung vom 21ten März d. Js. Nro. 83 in der Augsburger Abend-Zeitung, Nro. 50 der National-Zeitung, und Nro. 26 des allgemeinen Anzeigers berufen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der 1te Hypothekar-Gläubiger ſeine Poſt pr. 2000 fl. bey nachzuweiſender Zahlungs-Verläſſigkeit des Käufers gegen fünf prozentige Verzinſung liegen laſſen will.

Kaufbeuern den 14ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

228.) praes. den $\frac{21}{5}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem der im Jahr 1817 ſchon vorgeladene Ferdinand Gott von Kierwang, oder ſeine allenfallſige Deszendenz, ſich bisher dahier noch nicht gemeldet hat; ſo wird Ferdinand Gott auf Andringen der Verwandtſchaft hiemit als verſchollen erklärt, und das Vermögen deſſelben den Anverwandten gegen Kaution verabfolgt.

Immenſtadt am 17ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

229.) a.) praes. den $\frac{22}{5}$ 36.

(Jagd-Verpachtung.)

Auf den Grund einer höchſten Verfügung der königlichen Regierung für den Oberdonau-Kreis, Kammer der Finanzen, de dato Augsburg den 23ten April d. J., ſoll die ſeit einigen Jahren auf Regie betriebene königliche Jagd-Revier Welden einer neuerlichen Verpachtung im Aufſtriche unterſtellt werden.

Zu dieſer Verhandlung hat man den 8ten Juny d. J. in der königl. Rentamts-Kanzley zu Zusmarshauſen Morgens von 9 bis Mittags 12 Uhr beſtimmt, und ladet ſomit Jagdpachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung dazu ein, daß diejenigen, welche vorher dieſen Jagd-Bezirk einzuſehen wünſchen, ſich an den königlichen Revierförſter Baur in Welden zu wenden haben.

Am 18ten May 1836.

Königl. Rentamt Zusmarshauſen.	K. Forſt-Verwaltung Weiſingen.
Bach, königl. Rentbeamter.	v. Krafft, kgl. Forſt-Verwalter.

230.) praes. den $\frac{24}{5}$ 36.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge höchſter Weiſung königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen de dato Augsburg den 19ten Febr. d. J. wird durch die unterfertigten königl. Aemter am Montag den 13ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in der Kanzley des königl. Rentamts Füſſen die Wieder-Verpachtung des königl. Pfronter Jagd-Diſtriktes im Aufſtriche an Jagdpachtfähige und meiſtbiethende Individuen vorgenommen, zu welcher dieſe mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der k. Revierförſter Scheer in Roßhaupten angewieſen iſt, auf Verlangen die Grenzen ſ. a. Verhältniſſes

dieſes Jagd=Diſtriktes vorzuzeigen und zu erklären.

Den 20ten May 1836.

Königl. Rentamt Füſſen.	Königl. Forſtamt Kaufbeuren.
Landes, Rentbeamter.	Danner, Forſtmeiſter.

231.) praes. den $\frac{23}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Erben der am 12ten März v. Js. verſtorbenen Holzhändlers=Gattin Marianna Blatter zu Gundelfingen werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts=Grunde Foderungen an dieſe Verlaſſenſchaft=Maſſe zu machen haben, hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen a dato dieſelben bey dieſſeitiger Behörde anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die Verlaſſenſchafts=Maſſe unter die Erben vertheilt werden wird.

Lauingen am 20ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

232.) praes. den $\frac{27}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Kreis= und Stadtgericht Augsburg hat zur Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen kgl. Stadt=Pfarrers Joſeph Melcher zu Wertingen das dieſſeitige Landgericht delegirt.

In Folge deſſen werden Alle, welche an dieſe Verlaſſenſchaft, aus was immer für einem Titel eine Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert ſolche binnen 30 Tagen a dato unter dem Präjudize dahier zu liquidiren, daß nach Umfluß dieſes Termins mit der rechtlichen Verhandlung und Extradition der Verlaſſenſchaft ohne alle weitere Rückſicht auf die nicht angemeldeten Foderungen, fürgefahren werden wird.

Wertingen den 21ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

233.) praes. den $\frac{27}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Curatel des Herrmann Freyherrn v. Langenthal betr.)

Vom unterfertigten kgl. Kreis= und Stadt=Gerichte wird bekannt gemacht, daß Herrmann Freyherr v. Langenthal, Sohn des am 22ten Februar v. Js. dahier verſtorbenen Gottfried Freyherrn v. Langenthal unter Curatel geſtellt ſey, und ohne Mitwirkung ſeines Curators des königl. Advokaten Dr. Wickh nicht rechtsgiltig handeln, daher auch ohne deſſen Vorwiſſen und Genehmigung weder Gelder erheben, noch Beſtellungen oder Schulden machen könne, indem deren Bezahlung nicht würde berückſichtigt werden.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis= und Stadt=Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 26. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 28. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. á 4% m. Coup.	102	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. á 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. á 4% m. Coup.*		$101\frac{7}{8}$
detto á $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$	detto á $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{8}$	detto á $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	42		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$41\frac{1}{2}$	40

Beilage

zum

Kreis-Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreiſes. Nro. 22.

Anleitung

für die

Gemeinde-Vorſteher, Gemeinde-Ausſchüße und untergeordneten Gemeinde-Diener, wie ſie bei Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben.

§. 1. Den Vorſtehern und Ausſchüßen der Landgemeinden ſind in Bayern ſehr wichtige Rechte und Obliegenheiten eingeräumt.

Sie üben das ſo wohlthätige Vermittlungs-Amt, ſie verwalten das Gemeinde-Vermögen, ſie werden bey Anſäßigmachungen und Verehelichungen mit ihrer Erinnerung vernommen, ſie wirken mit in den Geſchäften der Armen-Pflege, in der Aufſicht auf das Schulweſen.

Ein hochwichtiger Zweig ihrer Wirkſamkeit iſt auch die ihnen obliegende Handhabung der Orts- und Feld-Polizey.

Die gegenwärtige Anleitung hat zum Zwecke, die Vorſteher und Gemeinde-Ausſchüße zu belehren, wie ſie nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen bey Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben.

Es wird gezeigt:

A. welche Obliegenheiten und Befugniſſe hiebey dem Gemeinde-Vorſteher zukommen;

B. welcher Wirkungskreis hiebey dem Gemeinde-Ausſchuße zuſtehe;

C. in welchem Verhältniſſe der Gemeinde-Vorſteher und der Gemeinde-Ausſchuß zu den vorgeſetzten Polizey-Behörden ſtehen;

D. wie unter Aufſicht und aus Auftrag des Vorſtehers der Gemeinde-Diener, der Dorfs-Flur- und Nachtwächter zu wirken haben.

A.

Obliegenheiten und Befugniſſe des Gemeinde-Vorſtehers bey Handhabung der Orts- und Feld-Polizey.

§. 2. Der Gemeinde-Vorſteher hat die Pflicht, möglichſt Sorge zu tragen, daß in der Gemeinde der Friede, die Ruhe, und Ordnung erhalten, daß alle Gefahr für Leben, Sicherheit und Eigenthum der in der Gemeinde ſich aufhaltenden Perſonen möglichſt entfernt, daß der Wohlſtand, die gute Sitte, und geiſtige Bildung der Gemeinde-Angehörigeu in aller Weiſe gefördert werde.

§. 3. Der Vorſteher hat ſich daher zu bemühen, mit allen örtlichen, perſönlichen und häuslichen Verhältniſſen in ſeiner Gemeinde möglichſt vertraut zu werden, um vorerſt zu erkennen, wo Gefahr vorhanden, wo Hilfe, wo Einſchreitung erfoderlich iſt.

§. 4. Auch hat der Vorſteher über alle Vorfallenheiten in der Gemeinde ſich ſchleunige Anzeige erſtatten zu laſſen, und jedes Gemein-

deglied iſt verpflichtet, erfoderlichen Falles dem Vorſteher bey Ausübung ſeiner Pflichten zu Dienſte zu ſtehen.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Ediktes, und §. 7. des Regulativs vom 24. September 1818. Reggs.-Blatt. S. 1115.)

§. 5. Insbeſondere ſind die Gemeinde-Diener, Dorf-Nacht- und Flur-Wächter verbunden, dem Vorſteher in Handhabung der Orts- und Feld-Polizey Beiſtand zu leiſten, und ſeinen Anordnungen zu folgen.

§. 6. Bey Ausübung ſeiner Obliegenheiten hat der Vorſteher ſich nach den Aufträgen zu achten, welche ihm von dem vorgeſetzten Landgerichte oder gutsherrlichen Gerichte ertheilt werden; auch hat er in ſchwierigen Fällen ſich bey dieſen Behörden Raths zu erholen.

§. 7. Die Wirkſamkeit des Gemeinde-Vorſtehers erſtreckt ſich insbeſondere

I. In Handhabung der Orts-Polizey:

1) auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde,
(§. 108 bis 110 des revid. Gemeinde-Edikts.)

2) auf die Sorge für das Leben und die Geſundheit der in der Gemeinde befindlichen Perſonen,
(§. 111. ebendaſelbſt.)

3) auf die Verhüttung von Unglücksfällen und die Anwendung der erfoderlichen Rettungs-Mittel,
(§. 111. und 112. ebendaſelbſt.)

4) auf die Aufſicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Waſſerleitungen,
(§. 113. lit. a ebendaſelbſt.)

5) auf die Lebensmittel,
(§. 113. lit. b und c ebendaſelbſt.)

6) auf die Handhabung der Dienſtboten-Ordnung und die Aufſicht auf das Geſinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit ſämtlicher Gemeinde-Einwohner und
(c. l. lit. d. ebendaſelbſt.)

7) auf die Vorſorge über die Verlaſſenſchaft Verſtorbener
(§. 114. ebendaſelbſt)

II. In Handhabung der Feld-Polizey.

1) auf die Erhaltung der Flur- und Markuns-Grenzen,
(§. 115. ebendaſelbſt.)

2) auf die Beförderung des Acker- und Wieſenbaues, der Cultur oder Gründe und der Obſtbaumzucht 2c.
(§. 116. ebendaſelbſt.)

3) auf die Beförderung der Viehzucht,
(§. 116. ebendaſelbſt.)

4) auf die Erhaltung der Waldungen.

I. In Handhabung der Orts-Polizey.

1. Bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde.

Polizey-Stunde.

§. 8. Der Gemeinde-Vorſteher hat darüber zu wachen, daß die Polizey-Stunde ſtrenge eingehalten, und ohne beſondere Bewilligung der Polizey-Behörde nicht überſchritten werde.

Die Polizey-Stunde iſt allgemein in den Landgemeinden vom 1ten Oktober bis zum letzten März auf Nachts 9 Uhr, vom 1ten April bis zum letzten September auf Nachts 10 Uhr feſtgeſetzt.

Wirthe und Gäſte, welche dieſe Polizey-Stunde übertreten, ſind der unmittelbar vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

(Intell.-Blatt für den Oberdonau-Kreis 1834. S. 353.)

Unerlaubte Tanzbeluſtigungen und öffentliche Aufzüge.

Tanzmuſiken, Freinächte, Kirchweihfeſte, Hochzeiten in Wirths- und Gaſthäuſern und öffentliche Aufzüge, für welche eine beſondere Erlaubniß der vorgeſetzten Polizey-Behörde nicht nachgewieſen werden kann, ſind zu keiner Zeit zu dulden.

Nachtſchwärmer.

§. 9. Perſonen, die durch Schreien und Lärmen die nächtliche Ruhe ſtören, Nachtſchwärmer, ſind anzuhalten, und wenn ſie zur Gemeinde gehören oder dem Gemeinde-Vorſteher bekannt ſind, der vorgeſetzten Polizey-Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen, wenn ſie aber nicht zu der betreffenden Gemeinde gehören und unbekannt ſind, der vorgeſetzten Polizey-Behörde zu überliefern. Können dieſe Polizey-Frevler nicht eingefangen werden, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher über den Vorfall ungeſäumt Anzeige an die ihm vorgeſetzte Polizey-Behörde zu erſtatten.

(Verordn. vom 18. Sept. 1788. M. G. S. vom Jahr 1797. S. 522.)

Zänkerei und Rauferei.

§. 10. Bey Zänkereien oder Raufereien auf der Straße, oder in den Wirthshäuſern hat der Gemeinde-Vorſteher Perſonen, welche als Raufer oder exzeſſive Burſche bekannt ſind, ferner alle jene, welche durch Herausfoderungen durch Abſingen von Spott- und Schmäh-Liedern u. ſ. w. Zänkereien und Raufhändel hervorrufen, ſogleich fortzuweiſen, und nöthigenfalls mit Aufbietung der Gemeinde-Mitglieder Ordnung und Ruhe herzuſtellen, von dem Vorfalle übrigens unverzüglich der vorgeſetzten Polizey-Behörde Anzeige zu erſtatten.

Perſonen, die dem Friedgebote des Gemeinde-Vorſtehers nicht gehorchen, oder die ſich gegen Andere thätige Angriffe erlauben, ſind zu verhaften und der dem Gemeinde-Vorſteher vorgeſetzten Polizey-Behörde zu überliefern.

Auch hat der Wirth ſelbſt als Hausherr der erſte das Recht und die Pflicht, die Gäſte zur Ordnung zu verweiſen.

Hierin ſäumige Wirthe ſind zur Anzeige zu bringen.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts und Verordnung vom 22. Febr. 1814. Reggs.-Bl. v. J. 1814. S. 356.)

Widerſetzlichkeit, Tumult, Zuſammenrottirungen.

§. 11. Widerſetzlichkeiten, Tumulte, Zuſammenrottirungen hat er durch wohlwollende Ermahnungen beizulegen, zu gleicher Zeit aber Anzeige ſchleunigſt an die vorgeſetzte Polizey-Behörde zu machen, und deren weitere Anordnung zu gewärtigen. Sollte die Beilegung nicht gelingen, ſo hat er die Hilfeleiſtung der hiezu ausdrücklich verpflichteten Gemeinde-Mitglieder, ſämtlicher Gemeinde-Diener, ſo wie der allenfalls anweſenden Gerichts-Diener und Gendarmen anzurufen.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Schriften und Darſtellungen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufforderung zum Aufſtande u. ſ. w. gefährlich werden können, ſind in der Verbreitung zu hemmen und deren Verbreiter feſtzunehmen, ſolche Vorgänge aber überhaupt ſchleunigſt der vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

Ohne Wiſſen und Zuſtimmung des Vorſtehers darf in dem Ort keine Bekanntmachung, ſey es durch Ausruf oder durch Anſchlag ſtattfinden.

Eigenmächtige Gemeinde-Verſammlungen.

§. 12. Ohne Wiſſen und Ermächtigung der vorgeſetzten Polizey-Behörde dürfen keine

Verſammlungen der Gemeinde berufen und veranſtaltet werden, die regelmäßigen und geſetzlich erlaubten Verſammlungen in den §. 104. und §. 105. lit. b. des revidirten Gemeinde = Edikts bezeichneten Fällen ausgenommen nämlich:

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde = Realitäten und nutzbaren Rechten;
2) über Regulirung
   a) neuer Gemeinde = Dienſte,
   b) neuer Gemeinde - Umlagen,
3) über die Aufnahme eines Paſſivs = Kapitals für die Gemeinde;
4) über die Aufnahme neuer Anſiedler;
5) über die jährlich von dem Pfleger zulegende Rechnung im Betreffe der Verwaltung des Gemeinde = und Stiftungs=Vermögens.

Nur der Gemeinde = Vorſteher und in Verhinderungsfällen, deſſelben Stellvertreter iſt berechtigt, die Gemeinde in den vorbenannten Fällen zu verſammeln.

Würden ſich die Gemeindeglieder ohne Ermächtigung des Gemeinde = Vorſtehers oder der ihm vorgeſetzten Obrigkeit verſammeln, ſo hat er dieſe Verſammlung anzuweiſen, ungeſäumt auseinanderzugehen; zu gleicher Zeit iſt über den Vorfall Anzeige bey der vorgeſetzten Polizey = Behörde zu erſtatten und ſich der Perſon desjenigen, der die Verſammlung ohne Ermächtigung veranlaßt hat, zu verſichern, wenn er nicht als angeſeſſen und gut beleumundet bekannt iſt.

(§. 100. des revidirten Gemeinde=Edikts.)

Erlaubte Zuſammenkünfte.

Bey erlaubten größeren Zuſammenkünften z. B. bey öffentlichen Feſten, Jahrmärkten hat der Vorſteher für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu ſorgen, Störungen derſelben vorzubeugen und zu beſeitigen, auf die Umtriebe fremden Geſindels zu wachen, die Feuerlöſch = Geräthe in Bereitſchaft zu halten und die Aufmerkſamkeit des Aufſichts = Perſonals zu ſchärfen.

Verdächtige Zuſammenkünfte.

§. 13. Unerlaubte Verſammlungen ſowie heimliche Zuſammenkünfte verdächtiger Perſonen in Häuſern oder im Freien, beſonders zur Nachtzeit, ihr Zweck mag ſeyn, welcher er wolle, dürfen vom Gemeinde = Vorſteher nicht geduldet werden. Er hat, ſo wie er Kenntniß von dergleichen erhält, ſeiner vorgeſetzten Polizey=Behörde unverzüglich und vorſichtig Anzeige zu machen, und nur dann unter Beyſtand der Gemeindeglieder mit Verhaftung einzuſchreiten, wenn Gefahr auf Verzug haftet, ſohin ein augenblickliches Einſchreiten nothwendig wird.

Verhütung von Verbrechen.

§. 14. Der Gemeinde = Vorſteher ſoll überhaupt alle Mittel anwenden, Verbrechen zu verhüten, zu erſchweren und ſchon in den erſten Verſuchen zu unterdrücken, zu gleichem Zwecke ſowie überhaupt in Bezug auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ſeine Wahrnehmungen der nächſten Gendarmerie=Station oder den Gendarmerie=Patrouillen mittheilen, und die Bemühungen der Gendarmerie kräftig unterſtützen.

§. 15. Die Gemeindeglieder ſind anzuhalten, ihre Thüren und überhaupt ihr Eigenthum zur Nachtzeit, und wenn ſie ſich vom Hauſe entfernen auch bey Tag, gehörig zu verſchließen, und Leitern ſo wie andere Werkzeuge, welche zu Einbrüchen und dergleichen mißbraucht werden können, von der Straße oder ſonſt zugänglichen Orten zu entfernen und wohl zu verwahren, bewegliche Gegenſtände, welche im Freien ſtehen, z. B. Bienenſtöcke gut zu befeſtigen, und die Leinwand auf der Bleiche gehörig bewachen zu laſſen.

Wer die Ermahnungen und Warnungen des Gemeinde-Vorſtehers nicht beachtet, iſt dem Gemeinde-Ausſchuße zur Beſtrafung bekannt zu geben.

Gefährliche Waffen.

§. 16. Solche Waffen, welche von der vorgeſetzten Polizey-Behörde oder durch Anordnung der Staats-Regierung für verboten erklärt werden, hat der Vorſteher wegzunehmen, wenn dergleichen in der Gemeinde namentlich bey jungen Burſchen vorgefunden werden.

Insbeſondere ſind die Stockflinten dermal allgemein unterſagt. Perſonen, welche ſolche beſitzen oder verfertigen, ſind der Polizey-Behörde anzuzeigen.

(Verordnung vom 29ten Juny 1835. Reggs.-Bl. S. 689.)

Sobald der Vorſteher in Erfahrung bringt, daß Perſonen, die unter Polizey-Aufſicht ſtehen oder übeln Leumunds ſind, Schieß-Gewehre oder andere gefährliche Waffen im Beſitze haben, ſo iſt unverzüglich der Behörde davon Anzeige zu machen.

Verdächtige Perſonen.

§. 17. Individuen, welche von der vorgeſetzten Polizey-Behörde dem Vorſteher zur Handhabung der beſondern Polizey-Aufſicht übergeben werden, ſind von demſelben genau zu beobachten.

Sobald ſelbe ohne Erlaubniß ſich aus der Gemeinde entfernen, verdächtigen Umgang pflegen, ſich dem Müßiggang ergeben, Exzeſſe verüben ꝛc., iſt ohne Aufſchub ſowohl bey der nächſten Gendarmerie-Station als bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde davon Anzeige zu machen.

Perſonen, welche durch ihr Benehmen den Verdacht erregen, daß ſie öffentliche Ruheſtörung oder ein Verbrechen oder Vergehen beabſichtigen, ſolche, welche durch Reden oder Handlungen hiezu auffodern, hat der Gemeinde-Vorſteher zu verhaften und der vorgeſetzten Polizey-Behörde durch verläßige Gemeinde-Angehörige einliefern zu laſſen.

Zur gleichen Einlieferung hat der Gemeinde-Vorſteher auch jene Perſonen von der kgl. Gendarmerie und von den Gerichtsdienern zu übernehmen, die ihm als in ſeiner Gemeinde aufgegriffen übergeben werden.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Bettler und Landſtreicher.

§. 18. Auf gleiche Weiſe ſind Bettler und Landſtreicher zu behandeln.

Als Bettler ſind im Allgemeinen diejenigen anzuſehen, welche aus Urſache oder unter dem Vorwande der Armuth, oder ſonſtiger unglücklicher Schickſale für ſich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geſchehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen Allmoſen an Geld, Nahrungs-Mitteln, Kleidungsſtücken, u. ſ. w. einheiſchen.

Hierher gehören, namentlich auch

1) Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zu Wanderungen oder Beyträge zum Lehrgelde, Aufdingen und Losſprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Straſſen, oder von den Einwohnern in den Häuſern verlangen;
2) Perſonen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth ſammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menſchen, Familien oder Gemeinden unterſtützt oder öffentliche Unternehmungen befördert werden ſollen;
3) Perſonen, welche zwar ein Allmoſen nicht geradezu nachſuchen, aber in der offenbaren Abſicht, ein ſolches zu erhalten, mit Vorſtellung ihrer bedrängten Lage auf

öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus ohne polizeyliches Vorwiſſen geringfügige Dinge zum Verkaufe feil bieten, oder ſich in den Wohnungen zum Singen, Aufſpielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anfoderungen von Darlehen und Vorſchüſſen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeyliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, Hauſiren tragen.

Zu den Landſtreichern werden gezählt, alle Perſonen, welche ſich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeywidriger Art, ohne Herkunft, Beſchäftigung und Mittel des Unterhalts nachweiſen zu können, von Ort zu Ort auf gut' Glück fortzubringen ſuchen; namentlich

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weiſe ohne Paß oder mit erloſchenen Päßen oder unter falſchen Namen herumziehen.
2) Entwichene Dienſtboten, die anderwärts herrnlos auf eigene Fauſt ein unſtetes Leben führen.
3) Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden.
4) Entlaſſene Soldaten, die von den vorgeſchriebenen Straſſen abweichen, auswärtige Ausreiſſer, die ſich nicht bey der erſten Obrigkeit ſtellen, oder die angewieſenen Wege willkührlich verlaſſen, oder den geſtatteten Aufenthalt zu einem müßigen und unordentlichen Leben mißbrauchen.
5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienſtgeſuchen und Handelſchaften ſich beim Landvolke zur Herberge eindrängen.
6) Bauernburſche, Knechte und Mägde, Hirten u. ſ. w., welche unter dem Vorgeben ſich nach Arbeit und Verdienſt umzuſehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin- und herſchwärmen, oder beygebrachter Nachweiſungen ungeachtet, ohne Beſchäftigung das Land durchſtreifen.
7) Kleinkrämer, Hauſirer, und ſogenannte Selbſt-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Beſuche der Märkte vorſchriftswidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, beſonders auf dem Lande in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey oder mit Ueberſchreitung der vorgezeichneten Beſchränkungen rückſichtlich der Waaren, die ſie führen, und der Bezirke, die ſie beſuchen dürfen.
8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Keſſelflicker, Scheerenſchleifer, Lumpen- und Aſchenſammler u. dgl., welche ohne Vorweis oder außerhalb der beſtimmten Bezirke und Kreiſe oder auf verdächtigen oder lüderlichen Lebenswandel betreten werden.
9) Luſtigmacher, Schauträger und Muſikanten, die ohne polizeyliche Bewilligung im Lande herumziehen und aufſpielen, Reiſende mit fremden Thieren oder Schaukäſten, Bären- nnd Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenſpieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. ſ. w., welche keine beſondere Erlaubniß zum Eintritte ins Reich oder zum Aufenthalte an einem Orte haben oder ſich unordentlich und ſchlecht aufführen.
10) Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Vorwande der Andacht ohne Paß über die Grenze kommen, oder ſich im Lande unbefugter Weiſe von Ort zu Ort herumtreiben.
11) Ausländiſche Juden, welche ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen ſich in das Reich einſchleichen, und inländiſche Juden, welche ohne Bewilli-

gung Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geſchäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen und anderen zur Laſt fallen.

(Verordnung vom 28ten November 1816. Reggs.-Blatt v. J. 1816. S. 859 bis 864.)

Armenweſen.

§. 19. Der Gemeinde-Vorſteher iſt zwar überhaupt verbunden, zum Vollzuge der Miniſterial-Inſtruktion vom 24ten Dezember 1833 über die Behandlung des Armenweſens mitzuwirken, weil er nach §. 9. derſelben, Mitglied des Armenpflegſchafts-Rathes iſt, es liegt ihm aber auch insbeſondere als Vorſtand des Gemeinde-Ausſchußes dem die Handhabung der Orts-Polizey anvertraut iſt, die Beaufſichtigung der Armen oder der Verarmung Nahen, und die ſittliche ſowohl, als die polizeyliche Vormundſchaft über dieſelben ob.

Wie demnach insbeſondere ſolche arbeitsſcheue Perſonen, Bettler, Vaganten und aus den Zwangs-Arbeits-Häuſern Entlaſſene zu behandeln ſeyen, welche der Gemeinde angehören oder derſelben zugewieſen ſind, wird der Gemeinde-Vorſteher aus §. 39. der genannten Miniſterial-Inſtruktion und aus dem Regierungs-Erlaſſe vom 28ten Novbr. 1833 Kreisbl. d. J. S. 1652 die aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuſern Entlaſſenen betreffende entnehmen.

Fremdenweſen.

§. 20. Fremde, d. h. Nichtangehörige der Gemeinde, ſie mögen in der Gemeinde bekannt oder nicht bekannt ſeyn, bey den Wirthen oder bey Privaten ſich aufhalten, müſſen, wenn ſie in der Gemeinde übernachten, dem Vorſteher angezeigt werden.

Ueberhaupt ſoll der Vorſteher unausgeſetzt und unverdroſſen ein genaues Augenmerk auf die Fremden — Nichtgemeinde-Angehörige — haben; dieſen gegenüber ſich jedoch ſtets mit Zuvorkommenheit, und mit geziemenden Anſtande benehmen.

(§. 109. des revidirten Gem.-Edikts.)

Unbekannte Perſonen dürfen von keinem Gemeindegliede beherbergt werden, ſondern ſind an die öffentlichen Wirthshäuſer zu verweiſen.

Wenn Perſonen ſich in der Gemeinde aufhalten, deren Heimath zweifelhaft iſt, ſo hat der Vorſteher der Polizey-Behörde ſolches anzuzeigen.

Dieſes gilt auch von fremden ſchwangeren Weibsperſonen, welche ſich Behufs ihrer Niederkunft in eine Gemeinde begeben.

§. 21. Wer unbekannten oder verdächtigen Perſonen Unterſchlupf giebt, iſt der vorgeſetzten Polizey-Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 22. Die Wirthe ſind verbunden, ordentliche Fremden-Bücher nach den hierüber beſonders bekannt gemachten Vorſchriften zu führen, und ſolche dem Gemeinde-Vorſteher zur Einſicht vorzulegen.

§. 23. Will ein Fremder in der Gemeinde übernachten, oder überhaupt länger als 24 Stunden ſich aufhalten, ſo muß derjenige Wirth oder Gemeinde-Inwohner, bey welchem er ſich aufhält, für ihn einen Aufenthalts-Schein beim Gemeinde-Vorſteher erholen.

Der Vorſteher hat ſich in dieſem Falle, wenn der Fremde nicht bekannt iſt, den Reiſe-Vorweis vorlegen zu laſſen. Verdächtige Fremde ſind der vorgeſetzten Polizey-Behörde zu überliefern.

§. 24. In den Orten, wo kein Gemeinde-Vorſteher wohnt, wird die vorgeſetzte Diſtrikts-Polizey-Behörde nach angehörtem Vorſchlage des Gemeinde-Vorſtehers einen ganz verläßigen Höchſtbeſteuerten als Vertre-

ter des Gemeinde-Vorſtehers für das Fremden-Weſen aufſtellen.

§. 25. Dieſer Stellvertreter iſt ermächtiget, im Namen und aus Auftrag des Vorſtehers die Bewilligung des Aufenthaltes für eine Nacht zu ertheilen, und dem Wirthe hierüber eine Aufenthalts-Karte auszuſtellen, will jedoch der Fremde noch länger in der Gemeinde verweilen, ſo hat der Stellvertreter jedenfalls durch Expreſſen an den Gemeinde-Vorſteher Meldung zu machen, nnd von dieſem die vorgeſchriebene Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§. 26. Uebertretungen der Fremden-Ordnung ſind unverzüglich der vorgeſetzten Polizey-Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen und die Gemeinde-Vorſteher, ſo wie deren Stellvertreter, ſind für die Unterlaſſung dieſer Anzeigen perſönlich verantwortlich.

§. 27. Ueber die ertheilten Aufenthalts-Karten iſt ein beſonderes Verzeichniß zu führen.

Päſſe oder Reiſe-Vorweiſe auszuſtellen iſt den Gemeinde-Vorſtehern unterſagt.

Verhalten bey verübten Verbrechen.

§. 28. Der Gemeinde-Vorſteher iſt verbunden:

1) von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen oder deren Anzeigungen die vorgeſetzte Polizey-Behörde unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen;
2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelaſſenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, ſondern bis zu genommenem richterlichen Augenſchein unverändert erhalten werden;
3) in eiligen Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöſchung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu beſorgen wäre, mit Zuziehung von verläßigen unbetheiligten Gemeinde-Gliedern Alles, was zu deſſen unverzüglichen Erforſchung gehört, ſelbſt zu beſorgen und ſodann das Gericht davon in Kenntniß zu ſetzen.

Nebſtdem iſt es Pflicht des Gemeinde-Vorſtehers:

4) ſchleunige Anſtalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Verdachtsgründe auf die Spur zu kommen, überhaupt aber
5) den Verbrecher zu verfolgen, zu verhaften und ſogleich dem Gerichte zu überliefern.
(§. 110. des revid. Gem.-Edikts.)
6) Die etwaigen Gehilfen, Begünſtiger, Hehler ꝛc. zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.
7) Gerichtsdiener und Gendarmen, welche in der Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert oder gar angegriffen werden, auf alle ihm zu Gebot ſtehende Weiſe zu unterſtützen, und ſie in den Stand zu ſetzen, ihre Aufträge zu vollziehen.
(V v. 11ten Okt 1812. Art. 197.)

2. Bezüglich auf die Sorge für das Leben und die Geſundheit der in der Gemeinde befindlichen Perſonen.

Mediziniſche Pfuſcher.

§. 29. Der Gemeinde-Vorſteher hat gegen mediziniſche Pfuſcher zu wachen, demnach Nichtärzte oder ungeprüfte Aerzte, einfache Bartſcheerer, Waſenmeiſter, Schmiede und andere Perſonen, die ſich mit mediziniſchen Kuren befaſſen oder welche Arzneimittel oder ſogenannte geheime Mittel verfertigen oder feilbieten, ſey es für Menſchen oder Thiere, ſeiner vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen, gleichzeitig aber ihre Inſtrumente und Arznei-Vorräthe in Verwahrung zu nehmen.

Hauſirende, herumziehende Arzney-Händler hat er ſamt ihrem Arzney-Vorrathe ſeiner zunächſt vorgeſetzten Polizey-Behörde einzuliefern.

(§. 111. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Wer im Herumziehen unbefugt mit Gift handelt, iſt ebenfalls feſtzunehmen und an die Polizey-Behörde abzuliefern; anſäßige Händler ſind in ſolchen Fällen dieſer Behörde anzuzeigen.

Hebammen.

§. 30. Zu Hebammen-Dienſten ſind nur die aufgeſtellten, geprüften und verpflichteten Hebammen berechtiget. Wer demnach andere Perſonen hiezu gebraucht, oder wer ſich zu ſolchen Dienſten ohne Beyſeyn einer Hebamme gebrauchen läßt, iſt der vorgeſetzten Polizey-Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

(vid. Inſtruktion v. J. 1816 Abſchn. III. §. 6. Nro. 2.)

Vorſorge für Kinder.

§. 31. Der Gemeinde-Vorſteher hat außerehelich geſchwängerte Weibs-Perſonen fleißig zu beobachten und beobachten zu laſſen, damit ſie nicht allenfalls ihrer Frucht oder dem ungebornen Kinde Schaden zufügen und Gewalt anthun, oder ſolche in der Pflege vernachläßigen.

§. 32. Eben ſo haben ſie jene rohe Eltern zu beaufſichtigen, die ihre eigenen Kinder oder Stief-Kinder auf eine für ihr Alter ſchädliche oder ihre Geſundheit zerſtörende Weiſe mißhandeln, und ſie ſind nicht nur berechtigt, ſondern auch verbunden, in jedem vorkommenden Falle ſolcher Art dieſe Kinder zu ſchützen.

Schutzpocken-Impfung.

§. 33. Der Gemeinde-Vorſteher iſt verpflichtet, durch gelegentliche Ermunterung und Aufklärung furchtſame oder ſäumige Eltern und durch eine fortgeſetzte Aufmerkſamkeit darauf, daß bey der Aufſchreibung impfpflichtiger Kinder keines verſchwiegen oder der Impfung heimlich entzogen werde, zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung und Wiederholung derſelben an den Sonntags-Schulpflichtigen mitzuwirken.

(§. 111. des revidirten Gem. Edikts.)

Anſteckende Krankheiten.

§. 34. Wenn in einem Hauſe die Blattern-Seuche oder ſonſt eine anſteckende Krankheit ausgebrochen iſt, oder wenn ſich verdächtige Spuren hierüber zeigen, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher ſogleich Anſtalt zu treffen, daß Niemand mit den Bewohnern dieſes Hauſes in Berührung komme, zu gleicher Zeit aber hat er auch Anzeige bey ſeiner vorgeſetzten Polizey-Behörde zu erſtatten.

Sterbfälle und Todtenbeſchau.

§. 35. Jeder menſchliche Leichnam, es mag der Tod auf gewöhnliche oder außerordentliche Art erfolgt ſeyn, iſt unerläßlich vor der Beerdigung der Beſchau zu unterwerfen, und es darf ohne Erlaubniß-Schein des ordentlich aufgeſtellten Todten-Beſchauers keine Leiche begraben werden.

Der Gemeinde-Vorſteher hat darüber zu wachen, daß dieſe Todten-Beſchau durch den aufgeſtellten Todten-Beſchauer wirklich vorgenommen werde, und Vernachläßigungen ungeſäumt ſeiner vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

§. 36. Er hat zu dieſem Zwecke aber auch darüber zu wachen, daß von jedem erfolgten Todesfalle dem Todten-Beſchauer ſogleich Kenntniß gegeben werde, und daß die Leiche auf dem Sterbe-Bette unverändert in ihrer Lage, das Geſicht unbedeckt und der Körper ungereinigt bis zur Ankunft des das Weitere anordnenden Beſchauers, verbleibe, aus-

genommen bei Erſtickten, Ertrunkenen und bey allenfalls muthmaßlichen Scheintodten, wo durch schnelle, zweckmäßige, alle abergläubiſche und verkehrte Mittel beſeitigt haltende Hilfeleiſtung, Rettungs-Verſuche zur Wiederbelebung anzuſtellen ſind.

§. 37. Außerordentliche Todesfälle, z. B. wenn ein Leichnam an einer ungewöhnlichen Stelle gefunden wird, u. dgl. ſind zugleich auch unverzüglich der vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

Ein Entſeelter der Art iſt ebenfalls (die am Ende des vorhergehenden §. 36. erwähnten Fälle ausgenommen) an der Stelle und Lage unverändert bis zur Ankunft der Polizey- oder Gerichts-Commiſſion zu belaſſen, und zu bewachen, und es iſt dabei alles zu beachten, was oben §. 28. vorgeſchrieben iſt.

§. 38. Wenn ſich das Gerücht verbreitet, oder wenn nur der geringſte Verdacht entſteht, daß eine ungewöhnliche oder gewaltſame Todesart vor ſich gegangen ſeyn möchte, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher den Todtenbeſchauer hierauf aufmerkſam zu machen, damit dieſer die genaueſte Unterſuchung des Leichnams vornehme, gleichzeitig hat der Gemeinde-Vorſteher näher nachzuforſchen, von wem das Gerücht herrührt, und was hiezu Veranlaſſung gab, ſeine Erfahrungen aber hat er ſeiner vorgeſetzten Polizey-Behörde mitzutheilen.

§. 39. Insbeſondere hat er bei anfallenden plötzlichen Todesfällen einzelner als geſund bekannt geweſener Menſchen, ſo wie bei dem plötzlichen Abſterben unehelicher geſund geborner Kinder, ſich über alle Verhältniſſe der auf ſolche Weiſe Geſtorbenen und ihrer Umgebungen umſtändlich zu unterrichten, und hierüber ſo wie über ſeine Muthmaßungen bei der vorgeſetzten Polizey-Behörde Anzeige zu erſtatten.

3. Bezüglich der Verhütung von Unglücksfällen und der Anwendung der erfoderlichen Rettungs-Mittel.

§. 40. Der Gemeinde-Vorſteher ſoll alle Gelegenheiten aus dem Wege räumen, wodurch auf leicht mögliche Weiſe Unglück entſtehen kann.

Gefährliche Orte.

§. 41. Er ſoll dafür ſorgen, daß tiefe Gräben, Abhänge, Abgründe, Ziſternen, Brunnen, Keller und andere dergleichen gefährliche Stellen an allgemein zugänglichen insbeſondere von Kindern beſuchten Orten mit Geländern, Deckeln und andern Sicherungs-Mitteln verſehen werden.

Er ſoll ſichere Bade-Plätze anweiſen, und ausſtecken laſſen; das unerlaubte Schießen im Orte verhindern, und zugleich darüber wachen, daß an öffentlichen Orten mit geladenen Gewehren durch Unvorſichtigkeit keine Beſchädigung verurſacht werden könne; darüber wachen, daß die an Wagen geſpannte Thiere auf der Straße nicht ohne Aufſicht belaſſen werden, und ſchnelles Fahren und Reiten unterſagen.

Aufſicht auf Kinder.

§. 42. Er ſoll es nicht dulden, daß Kinder zu Hauſe eingeſperrt und ohne alle Aufſicht gelaſſen werden; weil ſie nicht ſelten ihr eigenes Leben gefährden, wenn ſie ſich allein überlaſſen ſind, indem ſie ſich verbrennen, gegenſeitig verwunden oder verſtümmeln, ja ſogar Brand-Stiftungen veranlaſſen.

Feuers-Gefahr.

§. 43. Um Brand-Schäden möglichſt zu verhüten, ſoll der Vorſteher die Feuer-Ordnung genau beobachten und die Feuer-Beſchau, nämlich die Beſichtigung der Feuer-Gefährlichkeiten

in den Häuſern und ſonſtigen Gebäuden mit Zuziehung ſachverſtändiger Handwerks-Leute ordentlich vornehmen, und zwar jährlich wenigſtens zweimal, nämlich im Früh- und Spät-Jahre.

§. 44. Der Gemeinde-Vorſteher hat die entdeckten Mängel und Nachläßigkeiten aufzuzeichnen, die betreffenden Perſonen zur augenblicklichen Beſeitigung anzuweiſen und nach 14 Tagen ſich zu überzeugen, ob ſeine Aufträge befolgt worden ſind.

Wurde nicht Folge geleiſtet, ſo iſt bei der vorgeſetzten Polizey-Behörde Anzeige zu machen.

Bey einem entſtandenen Brande hat der Vorſteher ſorgfältig nachzuforſchen, ob Zufall oder Fahrläßigkeit oder gar böſe Abſicht den Brand veranlaßt habe, und die Polizey-Behörde auf ſeine deßfallſigen Wahrnehmungen aufmerkſam zu machen.

§. 45. Er hat darüber zu machen: daß

1) die Bauordnung überall eingehalten werde, und insbeſondere nicht zu geſtatten, daß ohne obrigkeitlich genehmigten Plan gebaut, oder von demſelben abgewichen, Stroh- und Holz-Dächer errichtet, oder feuergefährliche Vorrichtungen angebracht werden; in allen dieſen Fällen iſt die Fortführung des Baues einzuſtellen und Anzeige zu erſtatten. Eben ſo ſtrenge iſt darauf zu ſehen, daß
2) die Blitzableiter bey eintretenden Frühjahre durch Sachkundige unterſucht und ausgebeſſert;
3) das Flachs- und Hanfdörren, Brechen und Bläuen in den Häuſern unterlaſſen, und in abgeſonderten Flachs-Dörren und Brech-Stuben verrichtet, dabey aber weder Span- noch Kien-Licht gebrennt werde;
4) daß die Flachs-Dörren, Backöfen und Schmier-Brennereien aus den Dörfern hinaus und wenigſtens 100 Schritte von den Häuſern entfernt;
5) das Flachshecheln zur Nachtzeit bey Licht gar nicht oder nur bey einer wohlverwahrten Laterne, mit einer Oellampe geſtattet;
6) das Verbrennen der Flachsbollen bey heftigem Winde unterlaſſen;
7) das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden;
8) der Beſuch dieſer Orte mit unverſchloſſenem Lichte unterlaſſen, und ſich nur hinlänglich verſicherter Stall-Laternen bedient;
9) Vorſicht bey Behandlung der Aſche angewendet, und ſolche nur in irdenen und eiſernen Gefäßen im Keller oder in einem feuerfeſten Gewölbe aufbewahrt;
10) die Oefen und Feuer-Heerde gut unterhalten;
11) die Kamine ordentlich gereiniget werden, ferner
12) daß das Getreid, Stroh, Heu und Grummet, welches bey ſchlechter Witterung im feuchten oder naſſen Zuſtande eingebracht wurde, gehörig getrocknet und daß öfters nachgeſehen werde, damit es ſich nicht der vielfachen Erfahrung gemäß, entzünde;
13) er ſoll aufmerkſam ſeyn, daß die Gemeinde-Glieder ihre Gebäude und Mobilien nicht übermäßig hoch einer inländiſchen oder ausländiſchen Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt einverleiben laſſen, ſondern nur mit dem wahren Werthe der Gebäude und Mobilien beitreten, wenn er aber ſolche Ueberſchätzungen bemerkt, Anzeige bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde erſtatten;
14) er ſoll Sorge tragen, daß die Feuer-Löſchgeräthe verordnungsmäßig beigeſchafft und in gutem Stande unterhalten, und

15) daß in jeder Orts = Gemeinde der Feuer = Löſchordnung gemäß eine Uebereinkunft oder Vorſchrift getroffen werde, wie ſich die Gemeinde = Glieder bey entſtehendem Brande verhalten und in die Rettungsmittel theilen ſollen;

16) daß weder in Wäldern noch auf Möſern oder in gefährlicher Nähe von Häuſern Feuer gemacht werde, welches beſonders bey trockner Jahreszeit Schaden befürchten läßt;

17) daß das verbotene Wetterläuten abgeſtellt bleibe.

Baufälligkeit.

§. 46. Wenn der Gemeinde = Vorſteher wahrnimmt, daß Gebäude, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, oder einzelne Theile der Gebäude, z. B. Kamine, Kreuze auf den Thürmen, Dächer, Mauern u. dgl. bedenkliche Gebrechen haben, welche dem Einſturze drohen, oder ein ſonſtiges Unglück verurſachen könnten, hat er ſogleich die nöthigen Vorſichtsmaßregeln zu treffen, gleichzeitig aber Anzeige bey ſeiner vorgeſetzten Polizey = Behörde zu erſtatten.

§. 47. Er hat darüber zu wachen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorſicht nichts aufgeſtellt oder angeheftet werde, was durch Herabſturz Schaden anrichten könnte.

Schonung der Thiere.

§. 48. Der Gemeinde = Vorſteher ſoll nicht dulden, daß die Eigenthümer oder andere Perſonen Thiere muthwillig reitzen und ſcheu machen, oder zwecklos mißhandeln und grauſam quälen. Das Einfangen der Sing-Vögel und Zerſtören ihrer Neſter iſt verboten.

Dergleichen muthwillige und rohe Menſchen ſind der vorgeſetzten Polizey = Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

Gefährliche Thiere.

§. 49. Jedem Hunde = Eigenthümer ſoll es zur Pflicht gemacht werden, die größte Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits = Zuſtand und auf die ordentliche Pflege ſeiner Hunde zu richten.

Herrnloſe Hunde ſollen aufgefangen, dem Waſen = Meiſter übergeben, und im Falle ſich der Eigenthümer binnen zweimal 24 Stunden nicht gemeldet haben würde, ohne Weiteres beſeitiget werden.

Auch hat der Vorſteher jährlich zweimal mit Beizug des verpflichteten Thier = Arztes eine Viſitation aller in der Gemeinde ſich befindenden Hunde vorzunehmen, und alle Hunde, welche unheilbar, krank, zu alt, oder der Wuth verdächtig ſind, unverzüglich, zu entfernen.

Alle Hunde, welche zur Viſitation gebracht wurden, haben zum Nachweiſe deſſen ein eigenes Zeichen zu tragen. Gemeinde = Glieder, welche ihre Hunde nicht zur Viſitation bringen, hat der Vorſteher der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ueberhaupt iſt in Beziehung auf das Halten von Hunden die Ausſchreibung der königl. Regierung vom 23ten April 1824 (Kreisblatt v. J. 1824 S. 402 u. f.) ſtrenge zu handhaben. Biſſige Hunde ſind nirgends als an der Kette ohne gut verwahrtem Maul = Korbe zu dulden.

§. 50. Wenn ſich die entfernteſten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth befallen ſind, ſo hat der Gemeinde = Vorſteher die verdächtigen Hunde, wenn dieß noch ohne Gefahr geſchehen kann, an einem ſichern Orte an die Kette legen zu laſſen, und mit Futter und Waſſer zu verſehen, wenn aber das Einfangen ohne Gefahr nicht geſchehen kann, die ſchleunigſte Tödtung zu beſorgen.

Gleichzeitig iſt in der Gemeinde und in den zunächſt gelegenen Orten die Gefahr zu

verkünden, damit ſämtliche Hunde eingeſperrt werden, und bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde iſt ungeſäumt hierüber Anzeige zu erſtatten.

§. 51. Hunde oder andere Thiere, welche von einem der Wuth verdächtigem Hunde oder anderm Thiere gebiſſen worden ſind, müſſen ſogleich geſondert eingeſperrt und an die Kette gelegt werden, bis über ſie durch die vorgeſetzte Polizey-Behörde weiter verfügt wird.

Wurden jedoch Menſchen von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebiſſen, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher für die Reinigung der Wunde durch kaltes Waſſer und für die schleunigſte Anwendung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

§. 52. **Konnte das verdächtige Thier nicht habhaft gemacht werden, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher über die Geſtalt, Farbe und ſonſtigen Kennzeichen desſelben, ſo wie über den Eigenthümer genaue Erkundigung einzuziehen, und die geſammelten Nachrichten zur Veranſtaltung einer Streiſe, zur öffentlichen Warnung des Publikums und überhaupt zur Ergreifung aller ſachdienlichen Maasregeln der Polizey-Behörde anzuzeigen.**

Hilfeleiſtung überhaupt, und bey Waſſersgefahr.

§. 53. Ueberhaupt ſoll der Gemeinde-Vorſteher, wenn durch Zufall, unvorſichtige oder vorſätzliche Handlung jemand in Gefahr ſeines Lebens oder Eigenthums geräth, auf die erſte Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beſchaffenheit des beſondern Falles oder der beſondern ärztlichen Vorſchriften geeignet ſind.

Bey drohender Waſſer-Gefahr ſind die Einwohner rechtzeitig aufmerkſam zu machen, und die nöthigen Vorkehrungen namentlich durch Bereithalten von Rettungsbooten zu treffen, überhaupt iſt alles anzuwenden, um Unglücks-Fälle in dieſer Hinſicht nach Möglichkeit zu verhüten.

4. Bezüglich auf die Aufſicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Waſſerleitungen.

§. 54. Es iſt zwar zunächſt die Pflicht eines jeden Familien-Hauptes in ſeiner Wohnung gehörige Reinlichkeit zu erhalten, und alles zu entfernen, was nachtheilig auf die Geſundheit ſeiner Angehörigen wirken könnte, weil aber durch Vernachläßigung dieſer Pflicht nicht ſelten bedenkliche und anſteckende Krankheiten erzeugt, ſomit der Geſundheits-Zuſtand in der Gemeinde überhaupt gefährdet wird, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher auch hierauf durch Ermahnung, Warnung und eigenes gutes Beiſpiel einzuwirken, und wo dieß nicht beachtet wird, Abhilfe bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde zu ſuchen.

§. 55. In Anſehung der öffentlichen Reinlichkeit ſoll er darüber wachen,

1) daß in jeder Woche wenigſtens einmal vor den Häuſern und auf den von Viehabfällen verunreinigten Straſſen gekehrt und aller Unrath entfernt werde,
2) daß das Ausgießen von unreinen ſtinkenden Flüßigkeiten und das Herauswerfen von Bauſchutt, Dünger oder Unrath aus den Häuſern auf und an Straſſen, Wege und öffentliche Plätze im Orte die Ausleitungen und Abflüſſe der Stall- und Miſt-Jauche auf ſolche, unterbleiben und abgeſtellt dagegen zweckmäßige Dung-Stätten und Dung-Gruben entfernt von dieſen angelegt werden,
3) daß die Gräben der durch die Orte führenden Straſſen vom Schlamme gereiniget und offen erhalten,
4) die Vorſchuß Rinnen an den Dachungen aber, durch welche das Regen-Waſ-

ſer auf die Fahr= und Fuß=Wege abſtürzt, dieſe beſchädigt, und Fußgänger, Fahrende und Reitende beläſtiget, bey nothwendig werdenden Reparaturen entfernt und durch ſtehende Abzugs=Rinnen erſetzt werden,

5) ferner, daß ſtehende Waſſer in den Oertern und deren nächſten Umgebung nicht geduldet, oder wo ſolche wegen des Viehs oder wegen Feuers=Gefahr **nothwendig** ſind, mit einer Umgebung eingeſchloſſen, und

6) daß Brunnen, Ziſternen und Bäche, deren Waſſer zum Trinken für Menſchen oder Vieh oder zum Bierbräuen dienen, nicht durch Hineinwerfen von Gegenſtänden, welche Eckel erregen, oder dem Waſſer eine der Geſundheit nachtheilige Eigenſchaft mittheilen, auch nicht durch Waſchen, Fegen oder andere Weiſe verunreinigt, ſondern vielmehr von Zeit zu Zeit gereiniget werden.

(Verordnung vom 15ten Juny und 1ten July 1804Reggsbl. S. 596 und 665 dann vom 16ten Auguſt 1805 Reggsbl. S. 899 u. f.)

Wege, Stege, Brücken und Waſſer-Leitungen.

§. 56. Der Gemeinde=Vorſteher ſoll die Wege, Stege, Brücken und Waſſer=Leitungen in ſeinem Bezirke öfters beſichtigen, und ungeſäumt die erfoderlichen Reparaturen beſorgen.

§. 57. Er ſoll gegen Beſchädigungen derſelben wachen, keine ordnungswidrige Benützung dulden, und alles entfernen, was die Verbindung unterbricht oder die ordnungsmäßige Benützung ſtört. Insbeſondere ſoll er bey tiefliegendem Schnee das Ausſchaufeln der Fahrwege anordnen, und ſchon bey herannahendem Winter dergleichen Fahrwege da, wo die Allee=Bäume es nicht überflüſſig machen, durch Stangen von hinlänglicher Höhe ausſtecken laſſen.

5. Bezüglich auf die Lebensmittel.

Lebensmittel, Maaß und Gewicht.

§. 58. Der Gemeinde=Vorſteher hat darüber zu wachen, daß Jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unſchädlicher Eigenſchaft erhalte, und durch Maaß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 59. Insbeſondere ſoll derſelbe durch öftere unvermuthete Viſitationen und wenigſtens **monatlich einmal**, vorzüglich an öffentlichen Feiertagen, Markt=Tagen, Kirchweihen und andern Gelegenheiten ſich hievon überzeugen, und

1) unrichtige, ungeſtempelte oder gar verfälſchte Maaße und Gewichte,

(Verordn. vom 28ten Febr. 1809. Reggs.=Blt. S. 473. und 20ten März 1810. Reggs.=Blt. S. 228.)

2) ſchlechtes, unausgebackenes, ungeſundes oder ungewichtiges Brod,

3) feuchtes, ſtinkendes oder ſeiner Gattung nach zu ſchwarzes Mehl, Gries u. dgl.

4) geringhaltiges, ſaures oder der Verfälſchung verdächtiges Bier,

5) verdorbenen oder mit ſchädlichen Zumiſchungen verfälſchten Wein, Meth, Eſſig,

6) fuſligen oder kupferhaltigen Branntwein,

7) Fleiſch vom kranken, oder vom heimlich geſchlachteten Viehe,

8) Fleiſch, welches auf Eis gelegt wurde,

9) ſauere, verdorbene oder ſtinkende Würſte, insbeſondere alte halbgeräucherte Blut=Würſte, welche wie die Erfahrung lehrte, Gifte entwickeln,

10) unreifes Obſt und ſonſtige der Geſundheit nachtheilige oder verdorbene Lebens=Mittel,

11) verdorbene Kartoffel oder verdorbene Käſe,

12) mit ſchädlichen Farben bemalte Zucker= und Spiel=Waaren,

in ſichere Verwahrung bringen, und zur weitern Verfügung Anzeige an die vorgeſetzte Polizey-Behörde erſtatten.

§. 60. Gewerbsleute, welche die Brod-, Fleiſch-, Mehl- und Bier-Preiſe überſchreiten, die diesfallſigen Anſchläge an ihren Gewerbs-Läden eigenmächtig ändern oder abnehmen, die gehörige Reinlichkeit nicht beachten, ſich kupferner ſchlechtverzinnter oder gar nicht verzinnter Geſchirre und Maaße bedienen, ſind der vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

Mühlen.

§. 61. Die Mühlen ſollen mehreremal im Jahre durch den Vorſteher beſichtiget werden. Die beſtehenden Mühlordnungen geben die Anhalte zu ſolchen unvermuthet vorzunehmenden Viſitationen nach den weſentlichen polizeylichen Rückſichten

1) der Reinlichkeit,
2) der Reinhaltung des Getreides und Mehles,
3) der beſonderen Gefährden der Mahl-Gäſte,
4) des Vorhandenſeyns richtiger Maaſe und Gewichte,
5) des Zuſtandes der Mahlwerke überhaupt und
6) der Feuersgefahr insbeſondere.

(Kreis-Intell.-Blt. 1833. S. 1094.)

6. Bezüglich auf die Handhabung der Dienſtboten-Ordnung und die Aufſicht auf das Geſinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit ſämmtlicher Gemeinde-Einwohner.

Dienſtboten-Buch.

§. 62. Jeder Dienſtbote muß ein Dienſtboten-Buch beſitzen. Der Vorſteher hat daſſelbe während der Dienſtzeit in Verwahrung zu nehmen.

Was beym Dienſtes-Eintritt zu beobachten.

§. 63. Beym Dienſtes-Eintritt hat der Dienſtbote ſein Dienſtboten-Buch dem Gemeinde-Vorſteher vorzuzeigen. War der Dienſtbote ſchon zuvor in einem Dienſte, ſo iſt er anzuweiſen, das Austritts-Zeugniß von dem einſchlägigen Gemeinde-Ausſchuße und Pfarramte einſchreiben zu laſſen und bis er dieſes beigebracht hat, iſt ihm der Dienſtes-Eintritt zu verweigern.

War der Dienſtbote außerhalb dem Gerichtsbezirke im Dienſte, ſo muß auch das Visa derjenigen Polizey-Behörde, deren Bezirk er verläßt ins Dienſtbüchl eingetragen ſeyn.

Wenn dieſes ins Dienſtbüchl eingetragen iſt, ſo hat der Dienſtherr die Zeit des Dienſt-Eintritts und ſeinen Namen einzuſchreiben, der Gemeinde-Vorſteher aber beizuſetzen: „Geſehen beym Eintritt"; zugleich hat er dieſes durch ſeine Namens-Unterſchrift und Beydrückung des Gemeinde-Siegels zu beglaubigen.

Was beym Dienſtes-Austritt zu beobachten.

§. 64. Der Gemeinde-Vorſteher hat darauf zu ſehen, daß die austretenden Dienſtboten von ihrem Dienſtherrn mit Zeugniſſen über ihre Aufführung und ihr Betragen verſehen werden, und daß ſie ſich mit dieſen Zeugniſſen beym Gemeinde-Ausſchuße und Pfarr-Amte zur Einſchreibung des Austritts-Zeugnißes melden.

Dauer der Dienſtzeit.

§. 65. Wo nicht ein anderes rechtliches Herkommen beſteht, iſt die Dauer der Dien-

ſteszeit für landwirthſchaftliche Dienſtboten wenigſtens 1 Jahr, der Aus- und Eintritts-Termin Lichtmeß und Michaeli, die beiderſeitige Aufkündigung des Dienſtes darf ſowohl auf Seite des Dienſtherrn als auf Seite der Ehehalten nur 6 Wochen vor jedem der zwei feſtgeſetzten Termine geſchehen.

§. 66. Unter obiger Vorausſetzung ſind für Dienſtboten, welche zu keiner landwirthſchaftlichen Arbeit gedungen ſind, Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli Ein- und Austritts-Termine und die beiderſeitige Aufkündigungszeit iſt 4 Wochen vor jedem Ziele.

§. 67. Während der Dienſtzeit kann der Austritt aus dem Dienſte nur erfolgen:

1) mit beiderſeitiger Einwilligung,
2) wenn den Dienſtboten eine langwierige Krankheit befällt;
3) wenn der Dienſtbote eine Heirath eingeht, oder das Gut ſeiner Aeltern übernimmt und einen andern tauglichen Ehehalten verſchafft;
4) wenn der Dienſtherr denſelben wegen übler Aufführung entlaſſen muß;
5) wenn aus andern erheblichen Urſachen die Dienſtes-Entlaſſung von der Obrigkeit als nothwendig oder zuläſſig erkannt wird.

Dienſtloſe Dienſtboten.

§. 68. Kein Dienſtbote darf länger als höchſtens 3 Wochen dienſtlos bleiben.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 972. und Geſinde-Ordnung für die Provinz Schwaben, Reggs.-Blt. für Schwaben 1804. S. 336. und folgende.)

Liedlohn.

§. 69. Die Größe des jährlichen Liedlohns hängt von der Uebereinkunft des Dienſtherrn und Dienſtboten ab, muß jedoch beim Empfange des Drangeldes, welches nie den 20ten Theil des Liedlohnes überſteigen darf, bedungen werden.

Verfahren gegen unordentliche Dienſtboten.

§. 70. Diejenigen Dienſtboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienſtherren vernachläſſigen, ſich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entſchlagen, mehrere Drangelder annehmen, die Aufkündigungs-Zeiten nicht beobachten, vor Ende der Dienſt-Zeit ohne eine geſetzliche Urſache aus dem Dienſte treten, mit ordentlicher Koſt ſich nicht begnügen, außer des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an die Dienſtherren ſtellen, denſelben mit Unart begegnen, an abgewürdigten Feiertagen zu arbeiten ſich weigern, ohne Bewilligung des Dienſtherrn öffentlichen Beluſtigungen nachgehen, an Arbeitstagen die Arbeit verlaſſen, oder ſich unſittlich betragen, ſollen von dem Gemeinde-Vorſteher gewarnt, und wenn ſie dieſe Warnung nicht beachten, wie jede andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſon, an die vorgeſetzte Polizey-Behörde zur weitern Verfügung eingeliefert werden.

Taglöhner.

§. 71. Auf ähnliche Weiſe ſind die Taglöhner zu beaufſichtigen, und zu behandeln.

Sonſtige Dienſtloſe Perſonen.

§. 72. Ledige rüſtige Perſonen, die zu einem ordentlichen Dienſte geeignet ſind, dürfen nicht auf Tag- oder Wochenlohn arbeiten, ſondern müſſen nöthigenfalls mit Zwang angehalten werden, in ordentliche Dienſte zu treten.

Ausnahmen können nur von den Diſtrikts-Polizey-Behörden und von dieſen nur wegen ganz beſonderen beachtenswerthen Umſtänden geſtattet werden.

§. 73. Die Gemeinde-Vorſteher haben demnach ein beſonderes Augenmerk auf jene Familien zu richten, die mehr erwachſene Kinder zu Hauſe behalten, als ſie zur Bewirthſchaftung ihres Anweſens oder ſonſtigen Unterſtützung nothwendig haben, und eben ſo wenig zu dulden, daß Jemand Schein-Dienſte begünſtiget und mehr Dienſtboten aufnimmt, als er zur Bewirthſchaftung ſeines Anweſens nothwendig hat.

Handwerks-Geſellen und Lehrlinge

§. 74. Handwerks-Burſche und Lehrlinge ſind wie die Dienſtboten der Orts-Polizey untergeben, und müſſen ſich bey ihrem Eintritte bey dem Gemeinde-Vorſteher melden.

Lehrlings-Vorweis.

§. 75. Der Gemeinde-Vorſteher darf keinem Lehrlinge den Aufenthalt in der Gemeinde länger als 6 Wochen geſtatten, wenn er nicht nach dieſer Probe-Zeit einen von dem – dem Lehr-Orte vorgeſetzten – königlichen Landgerichte ausgeſtellten Lehrlings-Vorweis aufzuzeigen vermag, und hat jene Gewerbs-Meiſter, welche ohne einen ſolchen Vorweis Lehrlinge länger als 6 Wochen behalten, oder welche gegen das landgerichtliche Verbot einen Lehrling aufnehmen, dem Landgerichte anzuzeigen.

(Vid. Miniſt.-Reſcr. vom 24ten Juny 1835. Kreis-Blatt v. J. 1835. S. 1077.)

Pflichten der Lehrmeiſter.

§. 76. Der Lehr-Meiſter übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das körperliche und ſittliche Wohl des Lehrlings, und hat wie für jenes eines Familien-Angehörigen zu ſorgen, denſelben in allen Arbeiten und Kunſtfertigkeiten des Gewerbes beſtens zu unterrichten und zum regelmäßigen Erſcheinen in dem Gottesdienſte, in der Religions-Lehre und in der Sonn- und Feyertags-Schule anzuhalten, wegen deſſen Nicht-Erſcheinen die Abſent-Strafen zu bezahlen, den Lehrling vom Beſuche der Wirths-Häuſer und Tanz-Plätze abzuhalten, dagegen zum Beſuche der Zeichnungs-Schulen anzumahnen, und zu keiner ſeinen Kräften nachtheiligen Arbeit, ſo wie zu keinen der Erlernung des Gewerbes fremden häuslichen Dienſten zu gebrauchen.

Aufſicht des Gemeinde-Vorſtehers.

Sollte der Gemeinde-Vorſteher die Wahrnehmung machen, daß der eine oder andere Gewerbs-Meiſter dieſe Obliegenheiten nicht erfüllt, ſondern vernachläßiget, ſo hat er denſelben zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, unverzügliche Anzeige bey dem vorgeſetzten Landgerichte zu machen.

Pflichten des Lehrlings.

§. 77. Der Lehrling hat dem Meiſter Achtung und Gehorſam zu erweiſen; ſich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu beſorgen.

Auf Beſchwerde des Meiſters hat der Gemeinde-Vorſteher die Fehligen ſtrenge zu warnen, und bey ferneren gegründeten Klagen dem k. Landgerichte zu überliefern.

Geſellen-Stand.

§. 78. Der Geſellen-Stand beginnt mit dem Tage der Freyſprechung des bisherigen Lehrlings.

Der freygeſprochene Lehrling iſt gehalten, ſich unmittelbar nach erfolgter Freyſprechung an die Diſtrikts-Polizey-Behörde ſeines Heimaths-Ortes um Zuſtellung eines Wander-Buches zu wenden.

Bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre bleibt dem Geſellen geſtattet, als Geſelle in dem Polizey-Diſtrikte ſeines Heimaths-Ortes

oder in dem Sprengel des Gewerbs = Vereins in welchem er die Lehre erſtanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem 17ten Lebens-Jahre muß derſelbe jedoch die Wanderſchaft beginnen, und drey Jahre lang fortſetzen.

Aufſicht des Gemeinde = Vorſtehers.

Sollte der Gemeinde = Vorſteher wahrnehmen, daß ein Handwerks = Geſelle dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo hat er ihn darüber zu belehren, und zu deren Befolgung anzuweiſen, im Ungehorſams = Falle aber Anzeige an das vorgeſetzte Landgericht zu erſtatten.

Pflichten der Gewerbs = Meiſter bey Aufnahme von Geſellen.

§. 79. Kein Gewerbs-Meiſter darf einen Geſellen in Arbeit nehmen, ohne vorerſt in deſſen Wander Buch die entſprechende Vormerkung mit den Worten: „tritt heute bey mir . . . in der Gemeinde . . . gegen . . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen, und damit den betreffenden Geſellen zu dem Gemeinde-Vorſteher geſendet zu haben, der im Falle er gegen den Aufenthalt des Geſellen nichts zu erinnern hat, beyſetzen muß: „geſehen zum Eintritt."

Aufſicht des Gemeinde = Vorſtehers.

Dieſe Visa hat der Gemeinde-Vorſteher mit ſeiner Namens-Unterſchrift und dem Gemeinde-Siegel zu beglaubigen, zu gleicher Zeit aber auch den Geſellen anzuweiſen, die Visa des Landgerichts zu erholen, und der Vorſteher hat dann dieſes Wanderbuch während der Dienſt-Zeit aufzubewahren.

§. 80. Sollte er Gründe haben, dem einen oder andern Geſellen den Aufenthalt in der Gemeinde zu verſagen, ſo hat er dieſe dem k. Landgerichte ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Pflichten der Meiſter gegen ihre Geſellen.

§. 81. Der Meiſter iſt verbunden, über ſeine Geſellen oder Gehilfen gewiſſenhafte Aufſicht zu führen, ſie zum regelmäßigen Beſuche des Gottesdienſtes, der Zeichnungs- und Feiertags-Schulen zu ermahmen, und für ihr polizeylich regelmäßiges und ſittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Sollte der Gemeinde-Vorſteher die Wahrnehmung machen, daß ein Gewerbs = Meiſter dieſe Obliegenheiten vernachläßiget, ſo hat er ihn zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, beim Landgerichte anzuzeigen.

Verfahren gegen unordentliche Geſellen.

§. 82. Der Geſelle, der ſich weigert, die ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, nach Vorſchrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen einſchlüßig der abgewürdigten Feiertage die feſtgeſetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen ſeines Dienſtherrn ſich zu bequemen, und gegen denſelben und ſeine Angehörigen ſich anſtändig, friedlich und treu zu betragen, ſo wie jener, welcher ſich erlaubt, die ſogenannten blauen Montage zu feiern, für eigene Rechnung oder für Tag oder Stücklohn bey andern Meiſtern oder Privaten zu arbeiten, iſt, wenn er die Warnung des Gemeinde-Vorſtehers nicht beachtet, dem königl. Landgerichte einzuliefern.

Arbeits = Austritt.

§. 83. Der Geſellen = Dienſt bey einem Meiſter endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile oder durch einen erfolgten Ausſpruch des kgl. Landgerichts.

Der Dienſtherr iſt verbunden, dem Wanderbuche eines jeden austretenden Geſellen ein

pflichtmäßiges Zeugniß über deſſen gewerbliche Ausbildung und über deſſen Fleiß, Treue und ſittliches Betragen einzuverleiben, und der Geſelle iſt gehalten, das Visa dieſes dienſtherrlichen Eintrages bey dem Gemeinde-Ausſchuſſe, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit geſtanden, wieder verläßt, beim Landgerichte zu erholen, und der Gemeinde-Vorſteher hat darüber zu wachen, daß ohne Beachtung dieſer Vorſchrift kein Handwerks-Geſelle entlaſſen werde.

Sittlichkeit.

§. 84. Der Gemeinde-Vorſteher ſoll ferner dafür ſorgen, daß Alles beſeitiget werde, was auf die Sittlichkeit der Einwohner ſeiner Gemeinde nachtheiligen Einfluß haben könnte, und kräftig zur Beförderung guter Sitten mitwirken.

Oeffentliche Verletzung derſelben.

§. 85. Perſonen, welche an öffentlichen Orten wider Religion gerichtete Aeußerungen machen, unſittliche Reden führen, oder dergleichen Lieder ſingen, hat der Gemeinde-Vorſteher abzumahnen, und wenn ſie nicht Folge leiſten, der vorgeſetzten Polizey-Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

Alle der Religion und Sittlichkeit gefährliche Bücher und bildliche Darſtellungen ſind unverzüglich an öffentlichen Orten wegzunehmen und der Polizey-Behörde mit Anzeige zu übergeben, ebenſo religiöſe Schwärmer und Sektenſtifter, ſo wie heimliche Zuſammenkünfte zu ähnlichen unerlaubten Zwecken nicht zu dulden.

Allen Exceſſen bey erlaubten Bitt- und Kreuzgängen, überhaupt religiöſen Mißbräuchen iſt nach Kräften entgegen zu wirken.

Schatzgräber, Traumdeuter, Wahrſager, Kartenſchläger und ähnliche Betrüger ſollen der Behörde zur Einſchreitung und Beſtrafung angezeigt werden.

Sonntags-Feier.

§. 86. Er hat darüber zu wachen, daß an den Sonn- und Feiertagen während des Vormittags-Gottes-Dienſtes das Zechen in den Wirths-Häuſern und alle lärmenden und ſtörenden Beſchäftigungen in den Häuſern und auf den Straßen eingeſtellt, und die Tanz-Plätze, Kramläden und Marktbuden geſchloſſen bleiben, überhaupt aber, daß der Gottesdienſt und jede religiöſe Feierlichkeit gegen Störungen ſicher geſtellt, und daß dabei eine anſtändige Ordnung beobachtet werde.

Lüderliche Dirnen.

§. 87. Die Gemeinde-Vorſteher werden wiederholt auf die Beſtimmungen des §. 39. der Miniſterial-Inſtruktion vom 24ten Dezember 1833 über die Behandlung des Armen-Weſens, aufmerkſam gemacht, und haben insbeſondere dafür Sorge zu tragen, daß ledige Weibs-Perſonen, die in eigenen Herbergen ſitzen, auf eigene Fauſt leben wollen, ihren Liebhabern ohne Scheu Zutritt gewähren, oder gar mit ihnen zuſammenwohnen, die Gemeinden mit außerehelichen Kindern überhäufen, ferner Weibs-Perſonen, die von Unzucht leben und überhaupt lüderliche arbeitsſcheue Dirnen in ordentliche Dienſte treten. Wenn ſie aber ſeine Ermahnung und Warnung nicht beachten oder den erhaltenen Dienſt unter der Zeit wieder verlaſſen, ſo ſind ſie der vorgeſetzten Polizey-Behörde einzuliefern, die auch jene beſtrafen wird, die ſolchen Lebenswandel begünſtigen.

Privat-Tänze.

§. 88. Zuſammenkünfte junger Perſonen beiderlei Geſchlechts zu Privat-Tänzen im Freien

oder in Häuſern hat der Gemeinde-Vorſteher nicht zu dulden.

Nächtliche Beſuche.

§. 89. Burſche, die nächtlicher Weile zum ſogenannten Kammerfenſter gehen, ſind wie Nachtſchwärmer zu behandeln.

(Siehe oben §. 9.)

Spiele.

§. 90. Glückſpiele und ſolche Spiele, die mit einem mit dem Einkommen und den Vermögens-Verhältniſſen der Spielenden zu hohen Wagniſſe verbunden ſind, das Ausſpielen von Bier, Wein, Branntwein u. ſ. w. in den Schenken, dann von Gegenſtänden durch die Lotterie, hat er nicht zu dulden, ſondern augenblicklich abzuſtellen und das zum Spiele ausgeſetzte Geld wegzunehmen und mit Anzeige der vorgeſetzten Polizey-Behörde einzuliefern.

Schulpflichtige.

§. 91. Werktags- und Feiertags-Schüler hat er zum Beſuche der Schule anzuhalten, und von den Wirths-Häuſern und Tanz-Beluſtigungen zu entfernen, dann im Wiederbetretens-Falle der Polizey-Behörde anzuzeigen, damit dieſe auch gegen die Aeltern und Vormünder einſchreite, überhaupt einen regen Sinn für gute Erziehung und Bildung in der Gemeinde auf alle Weiſe zu fördern.

Mißbräuche bei Todesfällen.

§. 92. Das Zechen und Schmauſen bey Leichen-Begängniſſen und andere bey Bewachung der Leichen vor der Beerdigung stattfindende Mißbräuche, darf der Gemeinde-Vorſteher nicht dulden.

(Kr.-Bltt. 1835. S. 1500.)

7. Auf die Vorſorge für die Verlaſſenſchaft Verſtorbener.

Verlaſſenſchaft.

§. 93. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern oder unter andern in der Gemeinde befindlichen Perſonen, hat der Gemeinde-Vorſteher ſogleich ſeinem vorgeſetzten Gerichte anzuzeigen und Sorge zu tragen, beſonders wenn kein Erbe im Hauſe iſt, oder wenn ſolche noch minderjährig ſind, daß bis zur gerichtlichen Verſieglung von dem Nachlaſſe nichts entwendet werde.

(§. 114. des revidirten Gem.-Edikts.)

II. In Handhabung der Feld-Polizey.

1. Bezüglich auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen.

Grenzen.

§. 94. Der Gemeinde-Vorſteher hat die Aufſicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen. Es liegt daher in ſeiner Pflicht, dieſe jährlich wenigſtens einmal zu umgehen.

Die geeignetſte Zeit iſt der Spät-Herbſt, wenn alle Früchte von den Fluren hinweggeräumt ſind.

Zu dieſer Beſichtigung ſind die Gemeinde-Bevollmächtigten und einige junge Gemeinde-Glieder beizuziehen.

Die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anſtände ſind unverzüglich der vorgeſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

(§. 115. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Feldfrevel.

§. 95. Ueberſchreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Ueberſäen ſind dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur unnachſichtlichen Beſtrafung anzuzeigen.

(§. 117. des rev. Gem. Edikts.)

Daſſelbe hat zu geſchehen:

bey unberechtigtem Graſen auf fremden Feldrainen;

bey Nachgraſen, Nachrechen, Nachleſen insbeſondere der Aehren ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder vorgänglicher Abräumung der Grundſtücke oder nächtlicher Weile;

bey Zueignung fremder Früchte, zum augenblicklichen Genuſſe, nicht aus Gewinnſucht;

bey dem Betreten eingeſchloſſener oder mit Pfandzeichen angemerkter Plätze, worin ſich reife oder der Reife nahe Früchte befinden, oder der nur dahinführenden Privatwege ohne Erlaubniß der Eigenthümer;

bey dem Gehen, Fahren, Reiten über beſäete oder noch mit Früchten beſetzte Felder über noch nicht abgeräumte Wieſen;

bey dem Beſteigen fremder obſttragender Bäume;

bey kleinen Beſchädigungen von Bäumen, Reben, Hopfen-Anlagen, Einfaſſungen, im freien zurückgelaſſener wirthſchaftlicher Werkzeuge;

beym Werfen von Steinen und Unrath in fremde Gärten, Wieſen, Felder;

überhaupt bey Uebertretungen der Feld- oder Flur-Ordnung.

Grenz-Steine.

§. 96. Es wird viel zur Verhütung von Anſtänden beytragen, wenn der Gemeinde-Vorſteher die betheiligten Gemeinde-Glieder dahin zu vereinigen ſucht, daß ſie da, wo noch keine ordentlichen Grenz-Zeichen beſtehen, ſteinerne Grenz-Zeichen einſetzen laſſen, und das Inſtitut der Feldſchieder (Siebner) einführen.

2. Bezüglich auf die Beförderung des Acker- und Wieſen-Baues, der Cultur öder Gründe, der Obſtbaum-Zucht ꝛc.

§. 97. Die Beförderung des Acker- und Wieſen-Baues iſt eine der weſentlichſten Pflichten des Gemeinde-Vorſtehers; er ſoll zu dieſem Zwecke zum Anbau der Brache, zur Ablöſung oder Fixirung der Zehnten, zur Zweimädigmachung der Wieſen, zur Beförderung der Wieſenwäſſerung, zur Benützung der Gülle und Anlegung zweckmäßiger Dung-Gruben, zur Anpflanzung der Futter-Kräuter, zur Reinigung der Wieſen und Felder von Steinmaſſen, zur Unterdrückung der ſchädlichen Thiere, als: Maulwürfe, Mäuſe, Engerlinge, Schnecken ꝛc. zur Arrondirung der Grundſtücke, zum Beitritte in eine inländiſche Hagel-Verſicherungs-Anſtalt durch eigenes gutes Beyſpiel aufmuntern, und dafür ſorgen, daß alle Hinderniſſe der Cultur beſeitiget werden.

(§. 116. des rev. Gem.-Edikts.)

Wege, Stege und Brücken.

§. 98. Die Erhaltung guter Orts- und Feldwege, Brücken und Stege, iſt nicht nur eine Vorſichts-Maßregel gegen Unglücks-Fälle, ſondern befördert und erleichtert die Beſtellung der Felder und die Heimbringung der Früchte.

Der Gemeinde-Vorſteher wird ſich deßhalb um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen, Alles genau zu beobachten, was oben §. 56. und 57. über die Beſichtigung, Erhaltung und Benützung der Wege, Brücken und Stege geſagt worden iſt.

(§. 113. lit. a. des rev. Gem.-Edikts.)

Beſtellung der Felder.

§. 99. Er ſoll dahin wirken, daß bey Beſtellung der Felder eine gewiſſe Ordnung eingeführt und erhalten, und daß Beſchädigungen und Zwiſtigkeiten vermieden werden.

Wäſſerung.

§. 100. Die jeden Orts herkömmliche oder eingeführte Wäſſerungs-Ordnung iſt ſtrenge einzuhalten.

Der Gemeinde-Vorſteher ſoll darüber wachen, daß die zum Wäſſern erfoderlichen Vor-

richtungen hergeſtellt und erhalten, die Ein- und Auslaufs-Gräben gehörig geöffnet, und daß nicht durch einſeitiges Auskehren der Waſſerläufe auf kultivirte Gründe eigennütziger weiſe andere Gleichberechtigte im Waſſergenuſſe verkürzt werden; eben ſo ſoll er auch darüber wachen, daß die Mühlbäche ꝛc. gehörig geräumt und Ueberſchwemmungen der Wieſen ꝛc. dadurch verhütet werden.

Weide-Ordnung.

§. 101. Der Gemeinde-Vorſteher ſoll dafür ſorgen, daß eine zweckmäßige auf die örtlichen Verhältniſſe beſonders berechnete Weide-Ordnung gehalten werde, und daß ſolche die geſetzlich eingeführte Cultur-Freiheit nicht beſchränke.

§. 102. Die offene Weide ohne Hirten iſt unbedingt verboten, und der Gemeinde-Vorſteher hat diejenigen, die gegen dieſes Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur unnachſichtlichen Beſtrafung anzuzeigen.

Die Weide während des Früh-Gottes-Dienſtes beſonders an Sonn- und Feiertagen iſt zu verhindern.

§. 103. Schulpflichtige Kinder, Blödſinnige und alte gebrechliche Perſonen ſollen nicht zum Hüten verwendet werden.

(Kr.-Int.-Bl. 1832. S. 1379.)

§. 104. Auf Feldern darf die Weide nur nach gänzlich abgeräumten Früchten ausgeübt werden.

(Verordnung vom 15. März 1808. Nr. 1. Reggs.-Bl. v. J. 1808. S. 678.)

§. 105. Auf Wieſen darf nur zur offener Zeit, das heißt vom 1ten Oktober bis 1ten April getrieben werden.

(Verordn. vom 15ten März 1808. Nr. 1. u. 3. Reggs.-Bl. v. J. 1808. S. 678. u. 679.)

§. 106. Das Beweiden der Feld-Raine zwiſchen angebauten Aeckern iſt ganz verboten.

§. 107. Wo Gemeinde-Weiden beſtehen, ſind gemeinſchaftliche Hirten aufzuſtellen.

§. 108. Das Nämliche findet auch Statt, wenn eine Genoſſenſchaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtiget iſt.

§. 109. Das Austreiben des Viehes bey Nacht iſt verboten, und Ausnahmen können nur von der Diſtrikts-Polizey-Behörde wegen beſonders örtlichen Verhältniſſen geſtattet werden.

§. 110. Die Gänſe dürfen nicht an ſolche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, ſondern müſſen an eigene von den übrigen Weiden ſeparirte Orte getrieben werden.

§. 111. Das Weiden der Gaiſe in Waldungen iſt in der Regel verboten, wo nicht örtliche Verhältniſſe ein anderes Herkommen herbeigeführt haben.

§. 112. Da nach der Verordnung vom 14ten Jänner 1803 (Reggsbl. v. J. 1803. S. 58.) alle jene, welche ihr Vieh auf die Weide ſchicken, gemeinſchaftlich verantwortlich ſind, wenn eine Beſchädigung durch Weide verübt wird, und der Thäter nicht ermittelt werden kann, ſohin alle gemeinſchaftlich für Strafe, Schadens-Erſatz und Koſten zu haften haben, ſo wird ſich der Gemeinde-Vorſteher um ſo mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten an allen Orten, wo die Güter-Arrondirung noch nicht durchgeführt iſt, möglichſt vermieden, und wo es nur immer möglich iſt, verläßige Gemeinde-Hirten beſtellt werden.

Taubenflug.

§. 113. Tauben ſind vom Anfange des Monats März bis zur Mitte des Maimonats, dann vom Anfange des Monats September bis zum Schluße des Monats Oktober herrnlos, wenn ſie in Feldern oder Gärten angetroffen werden. Diejenigen, welche ihre Tau-

den in der verbotenen Zeit auf die Flur flie-gen laſſen, hat der Gemeinde-Vorſteher dem Gemeinde-Ausſchuß zur Beſtrafung anzuzeigen.

Cultur der Gründe.

§. 114. Unter die öden Gründe wer-den nicht nur Haiden, Filze, Mooſe und Wei-denſchaften, wenn ſie auch hie und da mit Holz und Geſträuchen bewachſen ſind, ſondern auch Inſeln, Auen und Anſchütten gezählt.

Der Gemeinde-Vorſteher ſoll, wo es nur immer thunlich iſt, zu deren Cultur auf-muntern, und den Culturluſtigen mit Rath und That beiſtehen.

§. 115. Bey feuchten und moraſtigen Gründen die zur beſſeren Cultur nicht geeig-net ſind, ſoll er dafür ſorgen, daß ſolche mit Felber, Erlen, Ruſchen und andern taugli-chen Zaunholz bepflanzt, und ſo lange mit der Weide verſchont werden, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

Baumpflanzungen.

§. 116. Ueberhaupt ſoll ſich der Ge-meinde-Vorſteher die Pflanzung der Obſt- und anderer nützlicher Bäume auf Gemeinde-Plätze, Straßen und Wege angelegen ſeyn laſſen, er wird in dieſem Betreffe auf die in neuerer Zeit ertheilten beſonderen Weiſungen und Anleitun-gen (Beil. zum Kr.-Int.-Blt. v. J. 1835. Nro. 39.) aufmerkſam gemacht, und hat da-für zu ſorgen, daß jeder Grundbeſitzer die Rei-nigung ſeiner Hecken und Bäume im Früh-ling gehörig vornehme, damit die der Baum-Zucht ſo ſchädlichen Raupen vertilgt werden.

§. 117. Er ſoll nicht nur zu Obſtbaum-Pflanzungen, ſondern auch zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zur Eichenkultur aufmun-tern, die Vortheile und beſonderen Bekannt-machungen in dieſem Betreffe zur genauen Kenntniß ſeiner Gemeindeglieder bringen, und diejenigen aus der Gemeinde, welche ſich hie-rin beſonders hervorthun, der vorgeſetzten Be-hörde namhaft machen.

§. 118. Da die Gemeinden für alle Feld- und Baumfrevel, welche in ihrem Be-zirke aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrlä-ßigkeit verübt worden ſind, ſich Haftungs-An-ſprüchen ausſetzen, ſo werden die Gemeinde-Vor-ſteher eifrigſt bemüht ſeyn, dergleichen Frevel zu verhüten und wenn ſie gleichwohl verübt wurden, die Thäter auszumitteln, und der vor-geſetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

(Ausſchreibung vom 3ten Okt. 1803. Reggs.-Blt. S. 805. Ausſchreibung vom 12ten März und 18ten April 1804. Reggs.-Blt. S. 254. und 428.)

Um allen dieſen Obliegenheiten §. 94 und folgende mit um ſo größerem Nachdrucke genügen zu können, ſind die Flur- und Feld-Ordnungen jährlich mindeſtens einmal öffent-lich in der Gemeinde zu verkünden.

Guts-Abſchleife.

§. 119. Gemeindeglieder, welche ent-weder dem Trinken, Spielen und Müßigange ergeben ſind, oder ſonſt großen Unfleiß und Lüderlichkeit in ihrem Hausweſen verſpüren laſſen, ihre Waldungen abſchwenden, und die ordentliche Bewirthſchaftung ihrer Grundſtücke vernachläßigen, ſoll der Gemeinde-Vorſteher ernſtlich ermahnen und warnen, und nöthigen-falls mit Hilfe ſeiner vorgeſetzten Polizey-Be-hörde auf den rechten Weg zurückführen.

Hirten-Feuer.

§. 120. Hirten, welche ihre Wacht-Feuer in oder nahe an Waldungen oder Baumanlagen anmachen, hat der Gemeinde-Vorſteher dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur Be-ſtrafung anzuzeigen, jeden dergleichen Unfug aber ſogleich abzuſtellen.

3. Bezüglich auf die Beförderung der Viehzucht.

Viehzucht.

§. 121. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Gemeinde-Vorſteher dadurch den Gemeinden am meiſten nützlich ſeyn, wenn ſie den Wieſenbau befördern und die Stallfütterung unterſtützen, wenn ſie darauf dringen, daß die Ställe zu dieſem Ende geräumig hergerichtet, reinlich gehalten, und zur Vermeidung der Viehdiebſtähle beſſer verſchloſſen werden, wenn ſie für die Unterhaltung des Geil-Viehes beſorgt ſind, und zur Verbeſſerung der Viehgattungen, dann zur Theilnahme an Viehfall-Verſicherungs-Anſtalten, wo es nur immer möglich iſt, aufmuntern und mitwirken.

Krankes Vieh.

§. 122. Der Gemeinde-Vorſteher ſoll darüber wachen, daß kein krankes Vieh auf die Weide oder zur Tränke getrieben werde.

Viehtränke.

§. 123. Die nächſt den Viehtriften befindlichen Lachen und Pfützen ſoll er abzapfen und trocken machen laſſen, und dafür ſorgen, daß das Horn-Vieh vor deſſen Aus- und Eintrieb zu Haus oder bey den ordentlichen Brunnen getränkt, und daß da, wo noch keine ordentliche Tränken vorhanden ſind, dergleichen angelegt werden.

Stallviſitation.

§. 124. Von dem Geſundheits-Zuſtande des Viehes hat ſich der Gemeinde-Vorſteher durch Stall-Viſitationen im Früh-Jahre und Herbſte eines jeden Jahres ſelbſt zu überzeugen, die Mängel in Rückſicht auf die Reinlichkeit der Ställe, des Viehes, der Fütterung u. dgl. ſogleich abzuſtellen, und wenn ſeine Erinnerungen nicht beachtet werden, die Strafeinſchreitung des Gemeinde-Ausſchuſſes zu veranlaſſen.

Viehſeuchen.

§. 125. Bey entſtehenden Viehſeuchen iſt der Gemeinde-Vorſteher verpflichtet, gleich bey der erſten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, das erkrankte Vieh von dem geſunden zu trennen, bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde Anzeige zu machen, und deren Anordnungen ſo wie den des Arztes die ſtrengſte Folge zu leiſten.

Die Gemeinde-Vorſteher werden ſich insbeſondere angelegen ſeyn laſſen, daß die ihnen bereits durch ihre Landgerichte bekannt gegebene Belehrung über die Verhütung von Vieh-Seuchen, und insbeſondere über den Nutzen und Gebrauch des Vieh-Salzes zur genauen Kenntniß ihrer Mitgemeinen gelange, und genau beachtet werde.

(Kr.-Bl. 1819 S. 1135 Lungenſeuche, ditto 1822 S. 912 Milzbrand, ditto 1825 S. 803 Schaf-Räude, Reggs.-Blatt 1835 S. 464 Verhütung von Vieh-Seuchen, dann Nutzen und Gebrauch des Vieh-Salzes.)

4. Bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.

Waldungen.

§. 126. Bey dem Vorhandenſeyn von Waldungen der Gemeinde oder Orts-Stiftungen müſſen dieſelben unter einen geordneten Forſt-Schutz geſtellt werden.

Im übrigen hat der Gemeinde-Vorſteher ſein Augenmerk darauf zu richten, daß die Gemeinde-Angehörigen nicht ohne Bewilligung in den Waldungen hüten, Leſeholz ſammeln, Laub und Nadeln, Gras und Streuwerk daraus wegführen, noch die Bewilligung hiezu mißbrauchen, und außer der beſtimmten Zeit kein Holz abführen; daß keine verbotenen

Waldwege eröffnet und befahren, keine Gruben für Kies, Sand oder Steine ohne Anweiſung angelegt, Kohlenbrennereien unſchädlich gemacht und verlaſſene Köhlerhütten beſeitiget werden; daß die abgeriſſenen oder beſchädigten Heg- und Wehrzeichen rechtzeitig erſetzt, die Grenzzeichen erhalten, die Gräben gereiniget die erlaubten Wege unterhalten, dann in den Waldungen oder zunahe an denſelben ohne polizeyliche Erlaubniß keinerlei Gebäude errichtet werden.

Wenn Holzfrevel zur Anzeige kommen, liegt dem Gemeinde-Vorſteher ob, Nachſuchungen zu veranſtalten, und dabey gegenwärtig zu ſeyn.

B.

Obliegenheiten und Befugniſſe des Gemeinde-Ausſchuſſes.

§. 127. Der Gemeinde-Vorſteher iſt nicht blos Mitglied des Gemeinde-Ausſchuſſes, ſondern Vorſtand deſſelben. Als ſolcher iſt er allein berechtigt, den Gemeinde-Ausſchuß zu verſammeln, und zwar ſo oft eine dringende Berathung dieſes nothwendig macht. Er erholt die Beſchlüſſe des Gemeinde-Ausſchuſſes, verkündet ihm die königlichen Verordnungen und die Befehle der vorgeſetzten Behörden, und iſt für deren Vollzug verantwortlich.

(§. 100. des revidirten Gem.-Edikts.)

§. 128. Alle 14 Tage iſt wenigſtens einmal ordentliche Sitzung zu halten und zu dieſem Zwecke ein beſtimmter Tag und Stunde vom Gemeinde-Vorſteher im Benehmen mit den Gemeinde-Ausſchuß-Mitgliedern feſtzuſetzen. Dieſe Zeit iſt ohne dringende Noth und ohne beſondere hindernde Umſtände nicht abzuändern.

Der Gemeinde-Vorſteher hat dafür zu ſorgen, daß die Zeit dieſer Verſammlung ſämtlichen Gemeindegliedern bekannt wird, damit ſie ihre allenfallſigen Klagen anbringen können.

(§. 12. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818 Reggsbl. v. J. 1818. S. 1117.)

§. 129. Die Gemeinde-Ausſchuß-Mitglieder ſind verbunden, ſich zu der von dem Gemeinde-Vorſteher feſtgeſtellten ordentlichen Sitzungszeit, oder wenn ſie von ihm außer derſelben zuſammenberufen werden, jedesmal unausbleiblich auf dem Gemeindehauſe, in der Wohnung des Gemeinde-Vorſtehers oder an einem andern ſchicklichen Platze zu verſammeln, niemals aber in Bräuhäuſern, Tafernen und Schenken. Wer ohne dringende Verhinderungs-Urſache ausbleibt, iſt vom Gemeinde-Ausſchuſſe um 1 fl. zur Gemeinde-Caſſe zu ſtrafen.

Das Sammeln von Unterſchriften von Haus zu Haus iſt ausdrücklich verboten.

§. 130. Nur wenn wenigſtens zwei Drittel des Ausſchuſſes verſammelt ſind, kann ein giltiger Beſchluß gefaßt werden.

(§. 14. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 131. Da dem Gemeinde-Vorſteher die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey ausſchließend übertragen iſt, ſo liegt es auch in ſeiner Pflicht, alles vorzubereiten, was zur Ausübung des Strafrechtes nothwendig iſt.

§. 132. Zu dieſem Zwecke hört er die Anzeigen und Beſchwerden, ſchätzt da, wo ein Schade zugefügt wurde mit Zuziehung zweyer unpartheyiſcher unbeſcholtener ſachverſtändiger Gemeinde-Männer den Schaden, und ladet den Beſchädigten und den Frevler in jenen Fällen, in welchen dem Gemeinde-Ausſchuſſe das Strafrecht zuſteht, zum Verhöre in die nächſte Ausſchuß-Verſammlung, in jenen aber, in welchen dem Gemeinde-Ausſchuſſe das Strafrecht nicht zukömmt, (ſieh unten §. 141. und 142) übergiebt er die Schätzung mit Anzeige an ſeine vorgeſetzte Polizey-Behörde.

§. 133. Der Gemeinde-Vorſteher hat dem verſammelten Gemeinde-Ausſchuſſe die wahrgenommenen und angezeigten Frevel und die Schätzung des Schadens mündlich zu eröffnen, hierauf aber die Beſchwerdeführer oder Anzeiger zur Angabe ihrer Anzeige oder Beſchwerde, und dann den Frevler zur Angabe ſeiner Vertheidigung aufzufodern.

Nach Abhörung derſelben hat er ſolche abtreten zu laſſen, und die Berathung und Abſtimmung vorzunehmen.

§. 134. Der Gemeinde-Ausſchuß hat alle Umſtände, unter welchen der Frevel verübt wurde, wohl zu erwägen, und kann wenn der Angeſchuldigte nicht ſogleich den Beweis ſeiner Unſchuld liefert, und einen gegründeten Verdacht gegen ſich hat, denſelben zur Strafe und zum Erſatz der Schäden und Koſten anhalten.

§. 135. Hat der Gemeinde-Vorſteher, oder der verpflichtete Flurſchütz, oder ein einziger unbeſcholtener Zeuge den Frevler bey Ausübung des Frevels ſelbſt geſehen, ſo reicht deren Ausſagen in der Regel dem Gemeinde-Ausſchuſſe ohnehin zur Verurtheilung in Strafe, Schaden und Koſten hin.

§. 136. Die Stimmenmehrheit der verſammelten Gemeinde-Ausſchuß-Mitglieder, wozu auch die Stimme des Gemeinde-Vorſtehers gezählt wird, beſtimmt den Beſchluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden ſoll.

(§. 15. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 137. Entſteht in der Verſammlung eine Gleichheit der Stimme, ſo iſt jene des Gemeinde-Vorſtehers als überwiegend und entſcheidend zu betrachten.

(§. 16. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 138. Der hiernach gefaßte Beſchluß wird ſogleich vom Gemeindeſchreiber mit Angabe der Zeit in das Strafbuch kurz und deutlich eingeſchrieben, vom Gemeinde-Vorſteher und zwei Ausſchuß-Mitgliedern unterzeichnet, und den Partheien ſogleich verkündigt.

(§. 18. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 139. Erſcheint der Angeſchuldigte der richtigen Ladung ohnerachtet nicht vor dem Gemeinde-Ausſchuſſe, ſo kann eine zweite Vorladung nach Umſtänden umgangen und nach den §§. 134 und 135, vorgefahren werden.

§. 140. Gegen den Beſchluß des Gemeinde-Ausſchuſſes iſt nur eine Berufung zuläßig.

§. 141. Dem Gemeinde-Ausſchuſſe iſt blos das Strafrecht für geringe Orts- und Feldfrevel anvertraut, er darf daher nur ſolche in Berathung ziehen, und darüber Beſchluß faſſen.

§. 142. Als ſolche geringe Orts- und Feldfrevel dürfen nicht angeſehen, daher auch nicht vom Gemeinde-Ausſchuſſe geſtraft, ſondern müſſen der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden:

1) Frevel, welche einen Schaden von mehr als 3 fl. herbeigeführt haben;
2) Frevel, welche zwar einen geringeren oder gar keinen Schaden herbeygeführt haben, wegen deren jedoch die betreffenden Perſonen ſchon dreimal geſtraft worden ſind;
3) Frevel, deren Beſtrafung den Polizey-Behörden ausdrücklich vorbehalten iſt, oder welche körperliche Züchtigung oder Freiheits-Strafe zur Folge haben.

§. 143. Die Strafen, welche der Gemeinde-Ausſchuß bey vorkommenden geringen Orts- und Feldfreveln verfügen darf, beſtehen bloß in Geldbuſſen, dürfen nicht mehr wie einen Gulden betragen, und müſſen zur Gemeinde-Caſſe erlegt werden; körperliche oder

Arreſtſtrafen darf der Gemeinde-Ausſchuß nicht verfügen.

(§. 118. und 119. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 144. Sind mit einem Frevel Beſchädigungen verbunden, ſo muß neben der Strafe auch auf den Erſatz des Schadens und der Schätzungs-Koſten erkannt werden.

(§. 118. des revid. Gem.-Edikts.)

§. 145. Strafe und Koſten müſſen unnachſichtlich beygetrieben werden.

§. 146. Wenn die öffentliche Sicherheit erfodert, Jemanden in gefängliche Haft zu nehmen, ſo muß der Ergriffene ſogleich an die vorgeſetzte Polizey-Behörde abgeführt werden.

(§. 118. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 147. Den Gemeinde-Ausſchuß-Mitgliedern iſt es nicht nur geſtattet, ſondern ſie ſind ſogar verpflichtet, den Gemeinde-Vorſteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Orts- und Feld-Polizey aufmerkſam zu machen und ſomit deren Abſtellung zu veranlaſſen.

§. 148. Würde der Gemeinde-Vorſteher ſeine Pflicht ſo weit vergeſſen, daß er dieſe Gebrechen, der Erinnerung ohnerachtet nicht abzuſtellen bemüht iſt, ſo hat jedes Gemeinde-Ausſchuß-Mitglied die Pflicht, Anzeige bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde zu machen und Abhilfe zu erwirken.

§. 149. Eben ſo iſt aber auch der Gemeinde-Vorſteher berechtigt, in ſeinen beſonderen Dienſtes-Obliegenheiten den Beyrath und die Mitwirkung des Gemeinde-Ausſchuſſes zu erholen, und zu verlangen, und Abhilfe bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde zu ſuchen, wenn ſich der Gemeinde-Ausſchuß eine Begünſtigung der Frevel durch Strafloſigkeit erlauben würde.

(Verord. vom 24ten Septbr. 1818. §. 5.)

C.

Verhältniß des Gemeinde-Vorſtehers und der Gemeinde-Ausſchuß-Mitglieder als des geſammten Gemeinde-Ausſchuſſes zur vorgeſetzten Polizey-Behörde.

§. 150. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorſtehers bey Ausübung der Orts-Polizey zu der ihm vorgeſetzten Polizey-Behörde, über ſeine Obliegenheiten und Befugniſſe, ſo wie über die des Gemeinde-Ausſchuſſes in Ausübung ſeines Strafrechtes ſind oben in lit. A. und B. die einzelnen Beſtimmungen enthalten, es iſt jedoch — im Allgemeinen zu bemerken: Der Gemeinde-Ausſchuß iſt dem ihm vorgeſetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte nach den beſtehenden Vorſchriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle desſelben zu vollziehen.

(§. 129. des revid. Gemeinde-Edikts.)

Der Gemeinde-Ausſchuß hat nun mit Rückſicht auf dieſe Beſtimmung das ihm durch §. 117 u. 118. des revidirten Gemeinde-Edikts ausſchließend übertragene Strafrecht nach obiger Anleitung lit. B. §. 127 bis 149 auszuüben, gleichviel ob er einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet, iſt oder nicht.

(§. 107. der VI. Beil. zur Verf.-Urk.)

Anders verhält es ſich aber bey den Gemeinde-Vorſtehern. Die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey iſt in den Orten, welche einem gutsherrlichen Gerichte nicht untergeben ſind, dem Vorſtande des Gemeinde-Ausſchuſſes, alſo dem Gemeinde-Vorſteher ausſchließend übertragen, (§. 107. des revidirten Gemeinde-Edikts) und wie er bey Ausübung ſeines Amtes verfahren ſoll, iſt oben sub Lit. A. §. 1. bis 126. erläutert.

In den Gemeinden, welche außerhalb des

Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die Orts- und Feld-Polizey von dem Gemeinde-Vorſteher nach obiger Anleitung Lit. A. unter Aufſicht und Leitung des gutsherrlichen Beamten verſehen, in den Gemeinden aber, wo das gutsherrliche Gericht ſeinen Sitz hat, beſorgt der gutsherrliche Gerichtshalter die geſammte Orts- und Feld-Polizey mit Beyziehung und Beyhilfe des Gemeinde-Vorſtehers.

(§. 106. der VI. Beyl. zur Verf.-Urk.)

§. 151. Die Gemeinde-Vorſteher haben beſondere Vorfälle, vorzüglich ſolche, welche ihre Vollmacht und die des Gemeinde-Ausſchuſſes überſchreiten, oder worüber ſie ſelbſt zweifelhaft ſind, dem vorgeſetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte anzuzeigen, und deren Aufträge zu erholen, und dieſe ſind verbunden, ihnen in allen vorkommenden Fällen Rath und Unterſtützung zu geben, ſich zu überzeugen, ob ſie und die Gemeinde-Ausſchüſſe ihre Pflichten erfüllen, und bey entdeckten Mißbräuchen und Dienſt-Vernachläßigungen das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzuſchreiten.

(§. 132. und 134 des rev. Gem.-Edikts.)

§. 152. So oft die vorgeſetzte Behörde die perſönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausſchuſſes nöthig findet, hat im Namen desſelben der Gemeinde-Vorſteher und in deſſen Verhinderung der Aelteſte der übrigen dem Gemeinde-Ausſchuſſe beygegebenen Gemeinde-Glieder bey dem Amte zu erſcheinen.

(§. 130. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 153. Die Gemeinde-Vorſteher ſind nach Vorſchrift des §. 133. des revidirten Gemeinde-Edikts verbunden, am Ende eines jeden Vierteljahres bey dem vorgeſetzten Untergerichte zu erſcheinen, und demſelben vorzulegen:

1.) das Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen;

2.) das Strafbuch, in welches die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſeyn müſſen.

Dieſe Viſitationen erſtrecken ſich:

a.) über die Lebensmittel, ſo oft es die Umſtände erfodern, und monatlich wenigſtens einmal;
(ſieh oben §. 59.)

b.) über die Mühlen;
(ſieh oben § 61.)

c.) über Maaße und Gewichte;
(ſieh oben §. 59.)

d.) über die Gebäude, Feuer-Gefährlichkeiten und Löſchgeräthſchaften;
(ſieh oben §. 13.)

e.) über die Wege, Stege und Brücken;
(ſieh oben §. 56.)

f.) über die Grenzen, jährlich im Herbſte;
(ſieh oben §. 94.)

g.) über die Ställe, jährlich im Frühling und Herbſte;
(ſieh oben §. 124.)

D

Die Verhältniſſe und Obliegenheiten des untergeordneten Dienſt-Perſonals.

§. 154. Dem Gemeinde-Vorſteher ſind untergeben die Gemeinde-Diener, dann jene Individuen, welche zur Ortswache am Tage, zur Nachtwache, zur Wald- und Flurwache beſtellt ſind.

Ortswache.

§. 155. Die Gemeinde-Vorſteher haben dafür zu ſorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einöden und Weiler, Ortswachen beſtellt werden.

Zur Ortswache ſoll ein nüchterner, beſcheidener und herzhafter Mann von gutem Rufe beſtellt werden.

Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorſchlage des geſammten Gemeinde-Ausſchuſſes und von der Genehmigung des Untergerichtes ab.

(Siehe §. 101. Nr. 2. §. 103. §. 104. u. §. 123. Nr. 10. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 156. Die Verrichtungen des Orts-Wächters beſtehen darin, daß er im Orte alle Ruheſtörungen verhüte, ſich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, gebrauchen laſſe, keine Bettler im Orte dulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere.

Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeinde-Vorſtehers zu vollziehen, zu den Gemeinde-Verſammlungen anzuſagen, und dabey die erfoderlichen Dienſte zu leiſten.

§. 157. Seine Bezüge ſollen ein angemeſſenes Auskommen ſichern. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild am Arme.

§. 158. Zur Zeit des Gottesdienſtes während der allgemeinen Feldarbeit, oder wenn bey anderen Gelegenheiten die meiſten Wohnungen verlaſſen werden, ſoll der Orts-Wächter beſonders gegen Sicherheits-Störungen wachen, in jedem Weiler oder Einödhofe aber wo möglich ein wehrhafter Mann zu dieſem Zwecke zu Hauſe bleiben.

Nachtwache.

§. 159. Der Gemeinde-Vorſteher ſoll ferner auch dafür ſorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einödhöfe und Weiler, die Nachtwache ordentlich gehalten, und wo dafür keine beſondere Beſtellung getroffen wird, umwechslungsweiſe geleiſtet werde.

§. 160. Zur Nachtwache dürfen keine Werk- und Feyertags-Schüler und eben ſo wenig alte gebrechliche Leute oder ſchlecht beleumundete Perſonen verwendet werden.

§. 161. Der Nachtwächter hat vom April bis Oktober von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens, während der übrigen Jahreszeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens aufmerkſam im Orte und um daſſelbe herumzugehen, Jedermann anzuhalten, Unbekannte, oder ſchlecht beleumundete Perſonen dem Gemeinde-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter vorzuſtellen, und bey allenfallſiger Widerſetzlichkeit durch Lärmmachen Hilfe herbeyzurufen. Er ſoll Aufſicht haben auf Feuers-Gefahr, auf nächtliche Dieberei bei Häuſern und Gärten, und jene Perſonen beobachten, die ſich nächtlicherweile hinaus auf die Felder ſchleichen, um Feldfrevel zu verüben. Er hat ſeine Wahrnehmungen dem Gemeinde-Vorſteher mitzutheilen, und darf ſich mit einer geeigneten Waffe verſehen, um ſie im Falle der Nothwehre bei Widerſetzlichkeiten zu gebrauchen.

Flurwache.

§. 162. Der Flurwächter ſoll wie der Ortswächter ein nüchterner beſcheidener und herzhafter Mann von gutem moraliſchen Charakter und wo möglich in der Gemeinde ſelbſt mit Grund-Vermögen anſäßig ſeyn.

§. 163. Derſelbe darf nur dieſem Dienſte ſich widmen, und ſoll ſo geſtellt ſeyn, daß er vom Dienſte leben kann. Er iſt auf ſeine Dienſtes-Obliegenheiten förmlich gerichtlich zu verpflichten und hat dann den amtlichen Glauben wie den Stand eines obrigkeitlichen Dieners.

Seine Entlaſſung kann nur mit Zuſtimmung der vorgeſetzten Polizey-Behörde auf den Antrag des Gemeinde-Ausſchuſſes verfügt werden.

(§. 115. des revid. Gem.-Edikts.)

§. 164. Er hat die Flur bey Tag und Nacht fleiſſig zu begehen, Frevel ſogleich abzuſtellen, unbekannte Frevler dem Gemeinde-Vorſteher vorzuſtellen, dieſem über alle Wahrnehmungen Anzeige zu erſtatten, und die von ihm erhaltenen Aufträge pünktlich zu vollziehen.

Ueber die wahrgenommenen Frevel führt er ein (Frevel-) Regiſter mit fortlaufender Ordnungs-Nummer, worin das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels — die genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- und Aufenthalts-Ort, die Beſchreibung des Frevels, und die Benennung der etwaigen Zeugen und ſonſtiger Beweismittel enthalten ſeyn ſoll.

Dieſes Frevel-Regiſter wird in den Verſammlungen des Gemeinde-Ausſchuſſes den Rüge-Verhandlungen zu Grunde gelegt.

Der Flurwächter darf ſich wie der Nachtwächter mit einer angemeſſenen Waffe verſehen, um ſie im Falle der Nothwehr bey Widerſetzlichkeiten zu gebrauchen.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel

Regiſter,

A.

Abgründe, deren Verwahrung §. 41.
Ackerbau-Beförderung §. 97.
Aerzte, reſp. Nicht-Aerzte §. 112.
Alleinhüten §. 112.
Angriffe, thätige §. 10.
Arbeits-Scheue §. §. 18, 19, 70, 87.
Armen-Weſen §. §. 19, 156.
Arrondirungen §. 97.
Arzney-Händler §. 29.
Aſche, Aufſicht darauf §. 45. Nro. 9.
Aſchen-Sammler §. 18. Nro. 8.
Aufenthalts-Karten §. §. 23, 27.
Aufzüge, öffentliche §. 8.

B.

Back-Oefen §. 45.
Bäche, Räumen §. 100.
Bäche, Reinlichkeit §. 55. Nro. 6.
Bärentreiber §. 18. Nro. 9.
Bart-Scheerer §. 29.
Baum-Pflanzungen §. §. 116, 117.
Baum-Frevel §. 118.
Bau-Polizey §. §. 45. Nro. 13-46, 47.
Bettler §. §. 18, 19, 156.
Bier §. §. Nro. 6, - 59. 3-60.
Blattern §. §. 33, 34.
Blitz-Ableiter §. 45.
Brandſtiftung §. §. 42, 43.
Brand-Verſicherungs-Anſtalten §. 45. Nro. 14.
Brantwein §. 59. Nro. 6.
Brech-Stuben §. 45.
Brod §. §. 59. Nro. 2-60.
Brücken §. §. 56, 57, 98.
Brunnen-Reinlichkeit §. 55. Nro. 6.
Brunnen-Verwahrung §. 41.

C.

Cultur der öden Gründe §. §. 114, 115.

D.

Dach-Rinnen §. 55. Nro. 4.
Deſerteure §. 18.
Dienſtboten §. §. 18, 62, 70.
Dirnen, liederliche §. 87.
Dungſtätten §. 55. Nro. 2.

E.

Eichen-Kultur §. 117.
Eltern, Zucht der Kinder §. § 32, 73.
Eſſig §. 59. Nro. 5.

F.

Farben-Waaren §. 59. Nro. 12.
Feyertage, abgewürdigte §. §. 70, 82.
Feyertage, wirkliche §. §. 59, 76, 86, 158.
Felder-Beſtellung §. 99.
Felder-Frevel §. §. 118, 161, 162.
Felder-Reinigung §. 97.
Feld-Polizey §. 150.
Feuer-Polizey §. §. 42, 43, 46, 55. Nro. 5-161.
Feuer der Hirten §. 120.
Flachsbollen-Verbrennen § 45.
Flachsdörren, Brechen ꝛc. §. 45.
Fleiſch §. §. 59, 60.
Flur-Grenzen §. 94.
Flur-Schützen u. Wachen §. §. 118, 135, 162-164.
Fremden-Weſen §. §. 18, 20-28.
Frey-Nächte §. 8.
Frevel, Ort-, Feld- und Wald- §. §. 12, 142.

G.

Gänſe-Trieb §. §. 110, 111.

Gaukler §. 18. Nro. 9.
Geil-Vieh §. 121.
Gemeinde-Ausſchuß, deſſen Obliegenheit und Befugniſſe und Verhältniß zur Polizey-Behörde §. 127–154.
Gemeinde-Beſchlüſſe §. §. 127, 130, 136, 138, 140.
Gemeinde-Diener §. §. 144, 155–158.
Gemeinde-Glieder, lüderliche §. 119.
Gemeinde-Vorſtand, deſſen Obliegenheiten, Befugniſſe und Verhältniſſe zu der Polizey-Behörde, ſo wie zu dem untern Gemeinde-Perſonal §. 1–164.
Genoſſenſchaften in der Weide §. 108.
Geſchirre, unreinliche, ſchädliche §. 60.
Getreid, naſſes §. 45. Nro. 12.
Gewerbs-Exzeſſe §. 60.
Gewerbs-Leute, herumziehende §. 18. Nro. 8.
Gewichte §. §. 58, 59.
Gift-Handel §. 29.
Gräben-Verwahrung §. 44.
Grenzen-Umgehung §. 94.
Grenz-Steine §. 96.
Guts-Abſchleife §. 119.

H.

Hagel-Verſicherung §. 97.
Handwerks-Burſchen und Geſellen (Lehrlinge ſiehe B.) §. §. 18, 74, 78–83.
Hauſiren §. §. 18, 29.
Hebammen §. 30.
Herde (Feuer-Herde) §. §. 45, 10.
Heu, naſſes §. 45. Nro. 12.
Hilfeleiſtung §. §. 36, 53.
Hirten §. §. 18. Nro. 6, 102, 107, 108, 112.
Hirten-Feuer §. 120.
Hüten, vid. Weide.
Hunde-Polizey §. 49, 50.
Huren §. 87.

I.

Impfung §. 33.
Juden §. 18. Nro. 11.

K.

Käſe §. 59. Nro. 11.
Kameel-Treiber §. 18. Nro. 9.
Kamine-Reinigung §. 45. Nro. 11.
Kammer-Fenſtergehen §. 89.
Kartoffel §. 49. Nro. 11.
Keller, Verwahrung §. 41.
Keſſelflicker §. 18. Nro. 8.
Kien-Licht §. 45.
Kinder-Aufſicht ſ. a. §. §. 31, 32, 39, 41, 42, 91, 103, 160.
Kirchweihe §. 59.
Komödianten §. 18. Nro. 9.
Krämer, Kleinkrämer §. 18.
Krankheiten, anſteckende §. §. 34, 54.

L.

Lärmen §. 9.
Land-Streicher §. §. 18, 19.
Laternen §. 45.
Lebensmittel, Aufſicht, Viſitation §. 58–62.
Ledige, dienſtloſe Perſonen §. §. 72, 87.
Lehrlinge, Handwerks- §. §. 18, 74–77.
Lehrmeiſter §. §. 76, 79–83.
Leichen §. §. 35, 39.
Leichen-Schmauſe §. 92.
Leinwand-Bewachung, §. 15.
Leitern, deren Entfernung von Gebäuden wegen Einſteigen §. 15.
Licht-Aufſicht §. 45.
Lieder, unſittliche §. 85.
Liedlohn §. 69.
Lotterie §. 90.
Lumpenſammler §. 18 Nro. 8.
Luſtigmacher §. 18. Nro. 9.

M.

Maaße §. 58–60.
Marionetten-Spieler §. 18. Nro. 9.
Markt-Tage, Märkte §. §. 18, 59, 86.

Königlich = Bayeriſches
Intelligenz = Blatt
für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 23.

Augsburg, den 6ten Juny 1836.

Inhalt:

213.) Die Ablegung des - Tit. X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde - vorgeſchriebenen Eides bey der Anſäſſigmachung betr. 214.) Die Schrift: „Monat=Büchlein für Dorf= und Feld-Polizey, und ſonſtige Verwaltungs-Gegenſtände zum Gebrauche der Gemeinde=Vorſteher in Bayern, herausgegeben von Gerſtner. 215.) Die amtliche Viſitation in den Gemeinden. 216.) Die Behandlung der Verlaſſenſchaften penſionirter Offiziere. 217.) Den Central=Ausſchuß für die Verwaltung des Advokaten=Wittwen= und Waiſen=Fonds. 219.) Die Ausfertigung und Aufbewahrung der Tauf=, Trauungs= und Sterb-Matrikel=Auszüge für die Land-Gemeinden. 220.) Die Termine für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und für die damit zuſammenhängenden periodiſchen Arbeiten. 221.) Die Bewirthſchaftung der Gemeinde= und Stiftungs=Waldungen. 222.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Ueber die wunderbare Medaille von der unbefleckten Empfängniß Mariä", nebſt dieſer Medaille. 223.) Das Ergebniß der Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau. 224.) Concurs=Prüfung für katholiſche Pfarramts=Candidaten im Iſar-Kreis. 225.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Urfersheim. — Kreis=Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis=Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXIII.) ad Nrm. 16510.

An ſämtliche Diſtrikts=Polizey=Behörden und unmittelbaren Magiſtrate im Oberdonau=Kreiſe.

(Die Ablegung des - Tit. X. §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde - vorgeſchriebenen Eides bey der Anſäſſigmachung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe unter dem 7ten März d. J. erſchienene kgl. Miniſterial-Reſcript wird im nachfolgenden Abdruck ſamt der Beilage den ſämtlichen Diſtrikts=Polizey=Behörden und unmittelbaren Magiſtraten zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Die dem Eidesleiſtungs-Protokolle voranzuheftende Certiorations-Formel aber wird in folgender Weiſe feſtgeſtellt:

„Die auf Vorladung zur Leiſtung des bayeriſchen Staats=Bürger=Eides

Erſchienenen wurden zuvörderſt über die große Wohlthat, welche der bayeriſche Staats-Angehörige in dem Beſitze der Verfaſſung des Königreichs ſeinem erhabenen Königs-Hauſe verdankt, ausführlich belehrt; – es wurde ihnen dargeſtellt, wie dieſe Verfaſſung den Staats-Angehörigen Freyheit der Gewiſſen, und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staats und der Kirche iſt, gewähre; – wie dieſelbe ferner Freyheit der Meinungen mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch, – gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staats-Dienſtes, und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes verbürge, – es wurde auseinander geſetzt, wie nach dieſer Verfaſſung Jeder zur Pflicht und zur Ehre der Waffen gleich berufen ſey; – und wie die Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze, – die Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechts-Pflege, – die Gleichheit der Laſten, und din Pflichtigkeit, ſie zu tragen, – wie die Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes; – rechtlicher Schutz des Staats-Kredits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel; – Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten; – wie eine Standſchaft hervorgehend aus allen Klaſſen der im Staate anſäſſigen Staats-Bürger, berufen um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathungen zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen; – und wie endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen, die weiteren Grundzüge einer Verfaſſung ſeyen, welche Bayern von ſeinem erhabenen Königs-Hauſe aus freyem Entſchluſſe empfing, welche ſo ganz geeignet iſt, das Glück des Vaterlandes dauernd zu erhalten, und allen Segnungen, welche aus der innigen Verbindung zwiſchen Herrſcher und Volk entkeimen müſſen, für Jahrhunderte in ſeinen Gefilden eine Heimathliche Stätte zu ſichern."

„Eben ſo wurde den Erſchienenen an das Herz gelegt: wie es heilige Pflicht des bayeriſchen Staats-Bürgers ſey, dem aus ſeinem altangeſtammten hohen Regenten-Hauſe entſproſſenen Könige, dem unverletzlichen Oberhaupte des Staates, der alle Rechte der Staats-Gewalt in ſich vereinige, getreu zu ſeyn, an ihn ſich zu halten in den Zeiten des Friedens, und um ihn ſich zu ſchaaren in den Tagen der Gefahr; – es wurde den Erſchienenen auseinandergeſetzt: wie es gleichfalls Obliegenheit des Staats-Bürgers ſey, dem Geſetze zu gehorchen, jener ewigen Grenze, die das Recht von Unrecht ſcheidet, die den Guten ſchirmt, und den Uebertreter züchtigt, – dem Geſetze, ohne welches keine Ordnung beſtehen kann, und welches in dem Maaße die Exiſtenz eines Staates bedingt, als es überhaupt ſeinem Begriffe nach die Bedingung jeder geſellſchaftlichen Verbindung iſt."

„Je mehr aber das Geſetz innerhalb der Verfaſſung ſich bewege, und durch dieſelbe ſein Beſtehen und ſeine Wirkſamkeit geſichert und befördert ſehe, und je wohlthätiger und beſſer dieſe Verfaſſung ſelbſt ſey, um ſo unerläßlicher erſcheine die Pflicht, dieſe immerdar genau zu beobachten, und ſo ſey dann die Treue, welche dem Könige gebühre, der Gehorſam, welchen das Geſetz fodere, und die

Beobachtung der Staats-Verfaſſung jener Geſammt-Begriff von Pflichten, in welchem alle anderen Obliegenheiten des bayeriſchen Staats-Bürgers enthalten ſeyen, – Pflichten, von denen die Eine immer die Andere bedinge, da ſie ohne dieſe ſelbſt nicht beſtehen könnte, – Pflichten, von deren Erfüllung die Exiſtenz des bayeriſchen Staates abhänge, welche eben deßwegen der Stolz und die Freude der Bayern ſeyn müſſen, von denen Jeder in ſeiner treuen Bruſt die Bürgſchaft dieſer Exiſtenz nähre und erkräftige, und dieſe Gefühle der Treue und des Patriotismus in die emporkeimende Generation überzutragen es ſich zur ſchönſten Aufgabe ſeines Lebens geſetzt habe."

„Die Komparenten wurden endlich noch über die Wichtigkeit des Eides überhaupt ausführlich belehrt, und denſelben ſodann der im Titel X. §. 3. der bayeriſchen Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebene Staats-Bürger-Eid unter Beobachtung der gerichtsüblichen Solennitäten feyerlich abgenommen; zu deſſen Beſtättigung ſie auf Vorleſung des Protokolls nachſtehend ſich unterzeichnet haben."

Augsburg den 28ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)
v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem aus den Rechenſchafts-Berichten für die Verwaltungs-Periode 18 31/32 erſichtlich iſt, daß hinſichtlich der durch die Verfaſſung gebotenen Ablegung des allgemeinen Staats-Bürger-Eides bey Anſäſſigmachungen nicht nur Kreis- ſondern Polizey-Diſtriktsweiſe ein ſehr verſchiedenes und zum Theile durchaus unzuſagendes Verfahren Platz greift: ſo werden ſämtliche Kreis-Regierungen über dieſen Punkt mit nachſtehenden Vollzugs-Vorſchriften verſehen:

1.) Die Pflicht zu Ablegung des allgemeinen Staats-Bürger-Eides bey der Anſäſſigmachung findet auf alle jene Individuen ohne Ausnahme, welche die Anſäſſigmachung nach §. 2. des revidirten Geſetzes über die Anſäſſigmachung und Verehelichung erlangen, ſomit auch auf alle, eine Gewerbs-Conzeſſion erlangenden unangeſeſſenen Inländer aus dem Grunde Anwendung, weil für dieſe die Conzeſſion zugleich den Titel zur Anſäſſigmachung in ſich ſchließt.

2.) Da die Verfaſſung in dem §. 3. ihres Xten Titels die Beeidigung bey der Anſäſſigmachung vollzogen wiſſen will; ſo muß die Eides-Ablegung auch in der That bezüglich jedes einzelnen Individiums ſogleich nach erſchrittener Rechtskraft der Anſäſſigmachungs-Bewilligung der den Anſäſſigmachungs-Titel in ſich ſchließenden Gewerbs-Conzeſſion, u. ſ. w. ſtattfinden.

3.) Die Befugniß der Eides-Abnahme ſteht den Diſtrikts-Polizey-Behörden, ſohin den Landgerichten, Herrſchafts-Gerichten, herrſchaftlichen Commiſſariaten und den der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magiſtraten zu, wird aber zur Erleichterung der betheiligten Staats-Bürger von den Patrimonial-Gerichten, Patrimonial-Aemtern, und den den Landgerichten untergebenen Magiſtraten mittelſt Delegation bezüglich jener neu angehender Bürger vollzogen, deren Anſäſſigkeits-Beſchluß competent von dieſen Behörden ausgegangen iſt, und können in gleicher Weiſe auch von den

Herrſchafts-Gerichten die Magiſtrate gutsherrlicher Städte und Märkte belegirt werden.

4.) Vor der wirklichen Eidesleiſtung ſind die Schwörenden über die Pflichten der Staats-Bürger zu belehren, und auf die große Wohlthat aufmerkſam zu machen, die der bayeriſche Staats-Angehörige in dem Beſitze der Verfaſſung ſeinem Königs-Hauſe verdankt.

5.) Die Eidesleiſtung ſelbſt hat mit entſprechender Würde ſtatt zu finden, welche eine umfaſſende mündliche Belehrung keineswegs ausſchließt.

6.) Die Certiorations-Formel iſt von der Königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern feſtzuſtellen, und dem in dem Formular 1. zu führenden fortwährenden Eidesleiſtungs-Protokolle voranzuheften.

7.) Die nach §. 3 delegirten Unter-Behörden ſind gehalten, ihre Protokolle vierteljährig der zuſtändigen Diſtrikts-Polizey-Behörde zur Einſicht vorzulegen.

München den 7ten März 1836.

Formular.

Fortlaufende Nr.	Monat	Tag	Gemeinde-Bezirk.	Des Beeidigten				Namen des beeidigenden Beamten u. des Aktuars.	Beſcheinigung d. vollzogenen Beeidigung durch die eigenhändige Unterſchrift.	Bemerkungen.
				Familien-Namen.	Tauf-Namen.	Anſäſſigmachungs-Titel.	Anſäſſigmachungs-Urkunde.			

CCXIV.) ad Nrm. 1209.

(Die Schrift: „Monat-Büchlein für Dorf- und Feld-Polizey, und ſonſtige Verwaltungs-Gegenſtände zum Gebrauche der Gemeinde-Vorſteher in Bayern, herausgegeben von Gerſtner." betr.)

Dieſe Schrift kommt dem Gedächtniſſe durch Bezeichnung der in jedem Monate vorzunehmenden Dorf- und Feld-Polizey-Geſchäfte in ſehr einfacher Weiſe zu Hilfe, auch hat der Verfaſſer, Landrichter und Stadt-Commiſſär Gerſtner zu Ingolſtadt den Ertrag der armen Stadt Orb zur Unterſtützung zugedacht.

Das unterzeichnete Präſidium macht daher auf das Erſcheinen derſelben hiedurch aufmerkſam.

Augsburg den 20ten May 1836.

Präſidium
der K. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. Wdlf.

CCXV.) ad Nrm. 20928.

An
ſämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die amtliche Viſitation in den Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Erlaß der unterfertigten Stelle vom 20ten d. Mts. die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey betreffend, iſt eine ausführliche Anleitung in demſelben Betreffe für den Dienſt der Gemeinde-Vorſteher, Gemeinde-Ausſchüße und der dieſen untergeordneten Gemeinde-Bedienſteten kund gegeben worden.

Sämtliche Land- und gutsherrliche Gerichte empfiengen ferner die Weiſung, darauf zu ſehen, daß die Geſchäfts-Führung der bezeichneten Gemeinde-Beamten und Diener in allen Polizey-Bezirken mit gleichem Ernſte und gleicher Lebendigkeit geübt werde.

Zugleich wurden dieſelben Behörden aufmerkſam gemacht, wie Sr. Königlichen Majeſtät Staats-Miniſterium des Innern bey dieſem Anlaſſe wiederholt die Erwartung ausgedrückt habe, daß dieſe Aufſicht nicht ſowohl von der Amts-Stube aus, oder mittels der untergeordneten Organe, ſondern „durch Beobachtung an Ort und Stelle „mittels abſichtlich darauf gerichteter Excur„ſionen der Beamten, in die Gemeinden, „und durch entſprechende Benützung der „jährlichen Viſitationen in den Gemeinden „und ſonſtiger dienſtlicher Anläſſe ſtatt finde."

In dem Oberdonau-Kreiſe ſind bereits durch Präſidial-Anordnung vom 23ten Spt. 1830, ſo wie durch Verfügung der kgl. Regierung vom 12ten April 1831, dann 11ten November des l. Js. periodiſche Viſitationen in den Gemeinden bezüglich der Beobachtung der Vorſchriften im Zwecke einer geordneten und entſprechenden Handhabung der Sicherheits-, Fremden-, Lebensmittel-, und Sittlichkeits-Polizey vorgeſchrieben, und die königl. Regierung konnte noch aus den neueſten Quartals-Vorlagen über die Ergebniſſe dieſer Viſitationen mit lebhaftem Wohlgefallen entnehmen, daß ein namhafter Theil der mit Beaufſichtigung ihnen untergebener Gemeinden betrauten Behörden ihren Obliegenheiten in dieſer Beziehung fortan ſo pflichttreu als eifrig nachgekommen.

In Folge der ebenangeführten ſchon beſtehenden Anordnungen iſt es Regel:

daß jede Land-Gemeinde eines Amts-Bezirkes im Jahre wenigſtens einmal von Amtswegen viſitirt, – daß ſolche Viſitationen gelegenheitlich, wenn nämlich andere Geſchäfte die Beamten in die Gemeinden rufen vorgenommen werden, und daß jene Orts-Polizey-Behörden vorzüglich zu beobachten ſind, deren Bezirke wegen ihrer Bevölkerung, ihrer Orts-Lage, oder wegen der Mangelhaftigkeit der Orts-Polizey beſonderer Nachhilfe bedürfen. Es wird ferner von dem erprobten Pflicht-Gefühle und von dem eifrigen Wirken der Amts-Vorſtände für das Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden vorausgeſetzt, daß ſie ſo oft als möglich ſelbſt jeden ſich darbietenden Anlaß ergreifen werden, ſich auf dem Wege der Beſichtigung an Ort und Stelle von dem Zuſtande der Polizey-Verwaltung in den Gemeinden vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen, indeſſen aber auch erwartet, daß die Aſſeſſoren dieſe ihnen gebotene Gelegenheit zur Steigerung ihrer Geſchäfts-Kenntniß und Gewandtheit benutzen, und darin ein erwünſchtes Mittel erblicken, ihre Befähigung und Thätigkeit in den einſchlägigen Zweigen der Polizey-Verwaltung zu erproben und ihre Qualifikations-Noten auf den Grund der eignen dießſeitigen Warnehmung zu erhöhen.

Nach den Eingangserwähnten Vorgängen gewinnen nun dieſe periodiſchen Viſitationen eine ernſtere wichtigere und ausgedehntere Beziehung namentlich auf die Orts- und Feld-Polizey-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, – und es wird demnach hinſichtlich der in Frageſtehenden Viſitationen der Land-Gemeinden **für die Folge** angeordnet, was folgt:

1.) dieſe Viſitationen ſind von nun an nach den in der nachfolgenden Beylage vorgezeichneten Richt-Punkten vorzunehmen.

Es bringt ſich von ſelbſt auf, daß bey jeder ſich wiederholenden Viſitation auf die Beſeitigung der früher befundenen und ausgeſtellten Mängel, ſowie auf den Vollzug deſſen, was ſonſt das Amt zu verfügen für nothwendig erachtet hat, beſonderes Augenmerk zu richten ſey;

2.) das Ergebniß iſt kurz zu den Akten zu beurkunden;

3.) daſſelbe hat hinſichtlich der amtlichen Verfügungen zu geſchehen, zu denen ſich die viſitirende Behörde durch dieſe Ergebniße veranlaßt ſieht;

4.) über die Viſitationen einer jeden einzelnen Land-Gemeinde bildet ſich auf ſolche Weiſe bey jedem Land- und gutsherrlichen Gerichte ein beſonderer Akt, welcher geſondert zu halten iſt, und in dem ſich Jahr für Jahr die Aufnahme über die gepflogenen Viſitationen an einander reihen;

5.) im Uebrigen bleiben die bisherigen Beſtimmungen aufrecht erhalten, namentlich ſoll jede Land-Gemeinde im Amts-Bezirke, jährlich wenigſtens einmal einer ſolchen Viſitation unterworfen werden, das Jahr wird hier vom erſten May bis letzten April gerechnet;

6.) dieſſ. Regierung wird ſich Jahr für Jahr von jedem Land- oder Herrſchafts-Gerichte die Akten über die Viſitation einiger Gemeinden nach Auswahl zur Einſicht vorlegen laſſen. Auch ſollen bey Amts-Ein-, und Ausweiſungen die Gemeinde-Viſitations-Akten beſonders überwieſen werden;

7.) die bisher beſtandenen Vorſchriften über die Form der Aufnahmen bey den Viſitationen in den Gemeinden (Tag-Bücher nach dem Präſidial-Ausſchreiben vom 23ten September 1830 Ziff. VIII.), und über die vierteljährige Vorlage dieſer Tag-Bücher, resp. der Auszüge aus denſelben ſind zurückgenommen.

Augsburg den 30ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Beylage. Ad Nrm. 20928.

Aufnahme

über den Befund bey der in der Land-Gemeinde N... vorgenommenen Beſichtigung
am ten 18
in
Gegenwart:
des
N. N. Landrichters ꝛc.
dann
N. N. Vorſtehers

In der Gemeinde N. wurden heute in Gegenwart des N. N. Vorſtehers daſelbſt (und übrigen Anweſenden) nachfolgende Beziehungen zu der Verwaltung derſelben einer amtlichen Viſitation unterworfen.

Befund.

1.
Siegel der Gemeinde.

2.
Schild für den Vorſteher.

3.
Conſtitutions-Denkmünze.

4.
Regierungs-Geſetz- und Kreis-Intelligenz-Blätter.

5.
Gemeinde-Buch oder Beſchreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Beſitzungen derſelben.

6.
Inventarien über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthſchaften, Feuerlöſch-Requiſiten, u. dgl.

7.
Inventarium über die der Gemeinde gehörigen Schul-Requiſiten.

8.
Conkurrenz-Rollen für die Anlagen, Frohnen, u. ſ. w.

Der Befund wird jedem der für die Viſitation genommenen Richt-Punkte gegenüber kurz bemerkt.

9.

Lager-Buch über alle im Gemeinde-Bezirke liegenden Häuſer und Beſitzungen der Privat-Eigenthümer nebſt Umſchreibungen.

10.

Bevölkerungs-Liſten.

11.

Regiſter über die Heimaths-Berichtigten.

12.

Urwahl-Liſten.

13.

Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen mit dem Nachweiſe über deren Verkündung.

14.

Aufnahmen bey Ausübung des Vermittlungs-Amtes.

15.

Aufzeichnung der Gemeinde-Beſchlüſſe.

16.

Nachweiſe über die ſtattgefundenen Viſitationen der Viktualien, der Mühlen, der Maaſe und Gewichte, der Gebäude in Bezug auf Feuer-Gefährlichkeit, der Lösch-Geräthſchaften, der Wege, Stege und Brücken, der Waſſerleitungen, der Stallungen, der Markungs-Grenzen, u. ſ. w.

17.

Das Straf-Buch mit den Frevel-Regiſtern der Feld-Hüter (Flurer.)

18.

Die Dienſtboten- und Wander-Bücher.

19.

Fremdenweſen.

20.

Armenweſen insbeſondere Armen-Beſchriebe und Armen-Beſchäftigung.

Der Befund wird jedem der für die Viſitation genommenen Richt-Punkte gegenüber kurz bemerkt.

21.

Die Tag- und Nacht-Wachen.

22.

Die Sittlichkeit.

23.

Die Bau-Ordnung.

24.

Reinlichkeit und Verſchönerung.

25.

Beförderung des Acker- und Wieſen-Baues, der Kultur öder Gründe, der Obſt-Baum-Zucht, der Vieh-Zucht u. a.

26.

Die Flur-Ordnung und Feld-Hut.

27.

Regelmäßige Verſammlung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

28.

Regiſtratur resp. Bewahrung der gemeindlichen Papiere, Urkunden, insbeſondere der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, und deren Belege, des Grund-Etats und der Waldwirthſchafts-Pläne.

29.

Beſchaffenheit und Sperre und Aufbewahrungs-Ort der gemeinheitlichen und Stiftungs-Kaſſen, u. ſ. w.

Der Befund wird jedem der für die Viſitation genommenen Richt-Punkte gegenüber kurz bemerkt.

CCXVI.)

An
die ſämtlichen Unter = Gerichte des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Behandlung der Verlaſſenſchaften penſionirter Offiziere betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

Wird die im Abdruck nachſtehende an das unterfertigte k. Appellations = Gericht erfolgte k. Miniſterial = Entſchließung vom 21ten d. M., „die Behandlung der Verlaſſenſchaften penſionirter Offiziere betreffend,“ zur Kenntniß der Unter = Gerichte dieſes Kreiſes gebracht, und werden dieſelben angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich hiernach zu achten.

Neuburg den 31ten May 1836.

Königliches Appellations = Gericht des Oberdonau = Kreiſes.

Frhr v. Sainte Marie Eglise, I. Direktor.

Weinig.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats = Miniſterium der Juſtiz.

Aus Anlaß eines Competenz-Conflictes, der ſich über die Behandlung der Verlaſſenſchaften von penſionirten Offizieren ergab, wird dem k. Appellations-Gerichte im Benehmen und Einverſtändniſſe mit dem k. Kriegs-Miniſterium Folgendes eröffnet:

„Den Rücklaß penſionirter Offiziere unter Sperre zu legen, ſie mögen in oder außer einer Garniſons-Stadt verſtorben ſeyn, ſteht nach §. 8. des Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828, die Militär = Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts = Sachen betreffend, den einſchlägigen Civil = Gerichten zu.

Hievon ſind die Unter = Gerichte des Kreiſes zur Vermeidung künftiger Irrungen in Kenntniß zu ſetzen.

München den 21ten May 1836.

Auf
Sr. Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter der funktionirende General-Sekretär: v. Hautpho-us, Appellations = Gerichts = Rath.

CCXVII.)

(Den Central = Ausſchuß für die Verwaltung des Advokaten = Wittwen = und Waiſen = Fondes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

Wird die hieher erfolgte und in Abdruck nachfolgende kgl. Miniſterial = Entſchließung vom 20ten d. M., „den Central = Ausſchuß für die Verwaltung des Advokaten = Wittwen = und Waiſen = Fondes betreffend,“ hiermit zur Kenntniß der kgl. Advokaten des Oberdonau = Kreiſes gebracht.

Neuburg den 31ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Oberdonau = Kreis.

Frhr. v. Sainte Marie Eglise I. Direktor.

Weinig, Sekretär.

Abdruck. Nro. 4983.

Königreich Bayern.

Staats = Miniſterium der Juſtiz.

Dem kgl. Appellations = Gerichte wird hiermit eröffnet, daß der Central = Ausſchuß für die Verwaltung des Advokaten = Wittwen = und Waiſen = Fonds

durch die veranſtaltete Wahl ſich aus den fünf kgl. Advokaten Meinel, von Hungerkhauſen, Dr. v. Nibler, Dr. Bayer und Hofrath Deſſauer, ſämtliche dahier, gebildet und unterm 9ten l. M. in der Art conſtituirt habe, daß der kgl. Advokat Meinel als Vorſtand, der kgl. wirkliche Hofrath Deſſauer als Protokollführer einſtimmig erwählt wurden.

Erſatz-Männer des Ausſchuſſes ſind die k. Advokaten Gattinger und Ruhwandel.

Hiervon ſind ſämtliche Advokaten des Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München den 20ten May 1836.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten
Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter der funktionirende General-Sekretär: von Thautphöus, Appellations-Gerichts-Rath.

CCXVIII.)

(Ediktal-Ladung.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der erbliche Herr Reichs-Rath Maximilian Graf von Gravenreuth auf Affing ꝛc. ꝛc. hat das ihm aus dem Nachlaſſe ſeiner Mutter, der Frau Gräfin Eleonore von Gravenreuth eigenthümlich zugefallene, in der Ludwigs-Straſſe zu München gelegene Haus Nro. 4. zur Einverleibung in den Fideicommiß-Verband beſtimmt. Nach Anordnung in §. 26 des Ediktes über die Familien-Fidei-Commiſſe vom 26. May 1818 werden demnach diejenigen unbekannten Gläubiger, welche etwa hinſichtlich dieſes Hauſes perſönliche oder hypothekariſche Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieſelben in einem präkluſiven Termin von 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer zur Kenntniß des unterfertigten Gerichts-Hofes zu bringen, als nach Ablauf dieſes Termines das gedachte Haus als ein Familien-Fideicommiß mit der Folge würde immatrikulirt werden, daß ſich wegen der nicht zur Anzeige gekommenen Foderungen nicht mehr an die Subſtanz des Fideicommiſſes, ſondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder an die Früchte des Fideicommiſſes, und zwar erſt im Nachgange der innerhalb des Termines angemeldeten Foderungen, ſolle gehalten werden können.

Neuburg den 20ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präſident.

Sekretär Lamminit.

CCXIX.) ad Nrm. 21617.

An
ſämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte, Pfarrern und Gemeinde-Vorſtehern des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Ausfertigung und Aufbewahrung der Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikel-Auszüge für die Land-Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Vollzug der neueſten Anordnung vom 10ten May d. J. obigen Betreffs hat für das Etats-Jahr $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ zu beginnen.

Augsburg den 29ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXX.) ad Nrm. 22,100.

(Die Termine für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und für die damit zuſammenhängenden periodiſchen Arbeiten betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 16ten Dezember vorigen Jahres (Beylage zu Nr. 52. des Kreis-Intelligenz-Blattes) kommt im VIIIten Abſatze nachſtehende Beſtimmung vor:

„Gleiche Ueberſichten wie die Land-Gemeinden, Landſtiftungs- und Kirchen-Verwaltungen ſtellen in der erſten Hälfte des Monats May auch die Magiſtrate her, ohne Unterſchied, ob bis dahin ihre Rechnungen beſchieden ſind, oder nicht? Sind ſie beſchieden, ſo werden die Ziffer nach den Reſultaten des Beſcheides eingetragen, — ſind ſie nicht beſchieden, nach den Reſultaten der in Druck gegebenen Bekanntmachung. Auch dieſe Ueberſichten müſſen gleichfalls bis zum 15ten May zur kgl. Regierung einbefördert werden.“

„(Miniſterial-Entſchließung vom 22ten „April 1831. - Kreis-Intelligenz-Blatt „Seite 676. - Miniſterial-Entſchließung „vom 14ten July 1835, - Kreis-Intel„ligenz-Blatt Seite 1166.“)

Auf Veranlaſſung eines neueren höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 25ten May d. Js. und im Sinne jener oben allegirten älteren Miniſterial-Entſchließungen wird hiemit dieſe ganze Vorſchrift denjenigen Magiſtraten, Städtiſchen und Marktiſchen Kirchen-Verwaltungen erlaſſen, welche bereits die Lokal-Bekanntmachungen ihrer Rechnungs-Ergebniſſe die ſie nach Abſatz V. jener Bekanntmachung längſtens bis Mitte Februars in 4 Exemplarien einſenden, ganz in der nämlichen Form verfaßt haben, wie ſie für die Ueberſichten vorgeſchrieben iſt.

Doch haben ſie, was die Stiftungs-Rechnungen betrift, neben den Lokal-Bekanntmachungen d. i. Spezial-Ueberſichten noch die in dem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 13ten July 1835 angeordneten drey Geſammt-Ueberſichten der ſämtlichen Cultus-, ſämtlichen Unterrichts-, und ſämtlichen Wohlthätigkeits-Stiftungen (S. 31. jener Beylage zu Nr. 52. des vorigen Kreis-Intelligenz-Blattes) binnen 8 Tagen nachzutragen, und künftig jedes Jahr gleichzeitig mit den Lokal-Bekanntmachungen, alſo längſtens bis Mitte Februars einzuſchicken.

Augsburg den 3ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXI.) ad Nrm. 22060.

(Die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche der lithographirten Regierungs-Ausſchreibung vom 3ten Auguſt vorigen Jahrs obigen Betreffs noch nicht entſprochen, und auch keine Termins-Verlängerung erwirkt haben, werden hiermit aufgefodert, längſtens binnen drey Wochen bey Vermeidung von Ordnungsſtrafen die Duplikate der genehmigten Forſtwirthſchafts-Pläne mit der Abſchrift der kuratoriſchen Genehmigung oder Modification, und das Verzeichniß der Individuen, welchen die techniſche Leitung

dieſer Waldungen übertragen iſt, hieher einzuſenden.

Augsburg am 31ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXII.) ad Nrm. 22007.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „über die wunderbare Medaille, von der unbefleckten Empfängniß Mariä", nebſt dieſer Medaille betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27ten v. Mts., unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift mit der dazu gehörigen Medaille beſtättigt.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 1ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXIII.) ad Nrm. 21922.

(Das Ergebniß der Kollekte für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der am 7ten July 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1835 St. XXVIII. Seite 1041 ad Num. 25475) für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau, kgl. Landgerichts Weilheim im Iſarkreiſe, ausgeſchriebenen Sammlung, wird durch nachfolgende Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 30ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der von den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes eingegangenen freiwilligen Beyträge für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau, kgl. Landgerichts Weilheim im Iſarkreiſe.

A. Landgerichte:

1.) Aichach 81 fl. 45 kr.; 2.) Buchloe 68 fl. 27 kr.; 3.) Burgau 20 fl. 5 kr.; 4.) Dillingen 50 fl. 9 kr. 2 hl.; 5.) Donauwörth 28 fl. 33 kr. 2 hl.; 6.) Friedberg 75 fl. 54 kr. 2 hl.; 7.) Füſſen 27 fl. 27 kr. 1 hl.; 8.) Göggingen 87 fl. 19 kr. 1 hl.; 9.) Grönenbach 102 fl. 42 kr. 3 hl.; 10.) Günzburg 31 fl. 59 kr. 3 hl.; 11.) Höchſtädt 48 fl. 13 kr.; 12.) Illertiſſen 41 fl. 20 kr. 2 hl.; 13.) Immenſtadt 94 fl. 56 kr. 2 hl.; 14.) Kaufbeuern 39 fl. 49 kr. 2 hl.; 15.) Kempten 73 fl. 35 kr.; 16.) Lauingen 13 fl. 9 kr.; 17.) Lindau 59 fl. 50 kr. 2 hl.; 18.) Mindelheim 108 fl. 24 kr. 2 hl.; 19.) Neuburg 26 fl. 17 kr. 1 hl.; 20.) Oberdorf 58 fl. 9 kr.; 21.) Obergünzburg 80 fl.; 22.) Ottobeuern 96 fl. 33 kr. 3 hl.; 23.) Rain 40 fl. 47 kr. 2 hl.; 24.) Roggenburg 44 fl. 26 kr.; 25.) Schrobenhauſen 38 fl. 44 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 50 fl. 47 kr.; 27.) Sonthofen 75 fl. 42 kr; 28.) Türkheim 72 fl. 41 kr. 2 hl.; 29.) Ursberg 70 fl. 2 kr; 30.) Weiler 145 fl. 14 kr.; 31.) Wertingen 66 fl. 13 kr.; 32.) Zusmarshauſen 62 fl. 30 kr. 2 hl.

B. Stadt-Magiſtrate:

33.) Augsburg 242 fl. 43 kr. ½ hl.; 34.) Kaufbeuern 43 fl. 48 kr. 2 hl.; 35.) Kempten 5 fl.; 36.) Lindau 25 fl. 14 kr. 2 hl.; 37.) Memmingen 38 fl. 28 kr.; 38.) Neuburg 3 fl. 28 kr. 3 hl.

C. Herrſchafts-Gerichte:

39.) Babenhauſen 16 fl. 12 kr.; 40.) Burheim 2 fl. 21 kr.; 41.) Edelſtetten 2 fl. 42 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 6 fl. 3 kr.; 43.) Nordendorf 1 fl.; 44.) Weiſſenhorn 12 fl. 53 kr.

D. Durch Privat-Sammlungen in der Stadt Augsburg von den Gemeinde-Gliedern:

a) Von St. Anna 178 fl.; und b) vom heiligen Kreuz 35 fl.

Geſammt-Summa 2574 fl. 41 kr. 3½ hl.

CCXXIV.)

(Die Conkurs-Prüfung für das katholiſche Prediger Amt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch kgl. allerhöchſte Entſchließung vom 6ten May l. J. iſt eine Prüfung für katholiſche Kandidaten des Prediger-Amts anbefohlen. Dieſe Prüfung wird am Mondtag den 18ten July im Regierungs-Gebäude Statt finden, und haben hieran die Kandidaten der Diözeſe München, Augsburg und Paſſau Theil zu nehmen. Die Concurrenten haben ihre Zulaſſungs-Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen ſpäteſtens bis letzten Juny l. Js. bey unterfertigter Stelle einzureichen, und am Tage des Anfanges der Prüfung ſich perſönlich mit Vorweiſung des Admiſſions-Dekretes zu melden.

Hinſichtlich der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe und übrigen Belege wird auf die dießſeitigen Ausſchreibungen v. 14ten März 1828. (Iſar-Kreis-Blatt 1828. pag. 193.), dann vom 21ten März 1830. (Kr.-Bl. 1830. pag. 273) hingewieſen, wobey noch zu bemerken iſt, daß jeder Concurrent durch ein ärztliches Zeugniß die Tauglichkeit zur Verſehung einer eigenen Prediger-Stelle, und daß er an keinem körperlichen zum Prediger bleibend untauglich machenden Gebrechen leide, nachzuweiſen habe.

München den 23ten May 1836.

Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

CCXXV.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Urfersheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mandel kam die Pfarrey Urfersheim Dekanats Windsheim, in Erledigung; welches zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der im Jahr 1830 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion, iſt mit dieſer Stelle folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Geld 55 fl.; b) an Naturalien 2 Schffl. 5 $\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Mtz. Korn à 10 fl. = 29 fl. 47½ kr.; 5 Schffl. 3 $\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Mtz. Haber à 4 fl. = 22 fl. 31¼ kr.; 2) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Geld 5 fl. 4⅖ kr. 3) aus Gemeinde-Kaſſen: a) an baarem Geld 1 fl. 15 kr.; an Naturalien 10 Klftr. Holz, halb hartes, halb weiches 37 fl. 30 kr.;

600 Wellen à 1 fl. 30 kr. = 9 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude Nutz-Anſchlag der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag von 7½ Tagwerk Aecker 100 fl.; 2½ Tgw. Wieſen 60 fl.; ½ Tgw. Garten 6 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben: α.) in Geld 3 fl. 5 kr.; β.) in Naturalien 5 Schffl. 2 Mtz. Korn à 10 fl. = 53 fl. 20 kr.; 18 Schffl. 4 Metz. Dinkel à 5 fl. = 93 fl. 20 kr.; b) unſtändige Abgaben: an Laudemien ꝛc 27 fl. 18 kr.; 2.) Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 24 kr.; 3.) Nutz-Anſchlag des Weide-Rechts 5 fl. 30 kr.; 4.) an Forſt-Rechten, beſtehend aus 1¾ Klft. Holz nebſt Wellen 8 fl. 45 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 20 fl. 45 kr. Summa 568 fl. 35¼ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 19 fl. 43¾ kr. Verbleibt ein reiner Dienſtes-Ertrag von 548 fl. 51½ kr., wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 28ten May 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 28ten May d. J. die durch die gebetene Verſetzung des bisherigen IIten Aſſeſſors des k. Land-Gerichts Illertiſſen Friedrich Wilhelm v. Ammon als Aktuar des Landgerichts Pegnitz erledigte IIte Aſſeſſors-Stelle zu Illertiſſen dem Raths-Acceſſiſten des k. Appellations-Gerichts für den Regen-Kreis, und dermaligen Funktionär des k. Landgerichts Nabburg Joſeph Franz allergnädigſt zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Majeſtät der König unterm 29ten May d. J. allergnädigſt beſchloſſen:

1.) auf die durch den Todfall des Aſſeſſors Keſtner erledigte Ite Aſſeſſors-Stelle des k. Land-Gerichts Günzburg den bisherigen Iten Aſſeſſor zu Türkheim Thadäus Liebl ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen gemäß, zu verſetzen;

2.) als Iten Aſſeſſor des k. Landgerichts Türkheim den dortigen IIten Aſſeſſor Karl Auguſt Höfl ſeiner Bitte entſprechend zu befördern;

3.) auf die IIte Aſſeſſors-Stelle des k. Land-Gerichts Türkheim den IIten Aſſeſſor des k. Land-Gerichts Schrobenhauſen Adolph Henne nach ſeinem Anſuchen zu verſetzen;

4.) an die durch den Tod des Aſſeſſors Urban erledigte Ite Aſſeſſors-Stelle des k. Landgerichts Aichach den dortigen bisherigen IIten Aſſeſſor Andreas Lonich, und

5.) in die IIte Aſſeſſors-Stelle des nämlichen Landgerichts den bisherigen Aktuar daſelbſt Joſeph Zeiler vorrücken zu laſſen;

6.) als IIten Aſſeſſor des k. Landgerichts Schrobenhauſen den Appellations-Gerichts-Acceſſiſten und Landgerichts-Funktionär Georg Vollert zu Mühldorf, und

7.) als Aktuar des k. Landgerichts Aichach den geprüften Rechts-Praktikanten Chriſtoph Weinmann, dermal bey dem Herrſchafts-Gerichte Hohen-Aſchau allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19ten May d. J. dem Prieſter Hitzler, Benefiziaten in Burk, Landgerichts Ursberg, unter Berückſichtigung des Perſonal-Vorſchlages des Herrn Biſchofs von Augsburg die Pfarrey Lengenfeld, Landgerichts Buchloe, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20ten May d. J. dem Prieſter Franz Xaver Lechner, Pfarr-Vikar in Utting, Landgerichts Landsberg, die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 25ten May d. J. wurde dem Prieſter Wendelin Brenner, Kaplaney-Beneſiziaten in Lauingen, nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde das Kaplaney-Beneſizium zu St. Andreas in Lauingen verliehen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

234.) praes. den $\frac{2}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Goßner, Söldner zu Hasberg und ſeine Ehefrau Eliſabetha Goßner, geborene Konrad haben die zwiſchen ihnen durch Ehe-Vertrag vom 15ten Oktober 1834 abgeſchloſſenen Güter-Gemeinſchaft durch gegenſeitige Uebereinkunft wieder aufgehoben, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mindelheim am 14ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Vorſt. leg. abweſ.
Abt, I. Aſſeſſor.

235.) praes. den $\frac{2}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Paul Gnand'ſche Säcklers-Anweſen dahier wird auf wiederholtes Andringen der Hypothekar-Gläubiger, nachdem ſich bei der am 25ten April d. J. feſtgeſetzten Verkaufs-Tagsfahrt kein Käufer gemeldet hat, im Wege der Verſteigerung öffentlich, und zwar das Drittemal verkauft. Zu dieſem Zwecke wird auf Mondtag den 27. Juny Vormittags 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt mit dem Anhange angeſetzt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth an den Meiſtbiethenden erfolgen werde.

Bezüglich der Beſtandtheile dieſes Anweſens wird ſich auf die Ausſchreibung vom 10. Februar und 31. März d. J., wie ſie in dem Kreis-Blatt Nro. 8 und 16, in dem Neuburger Wochen-Blatt Nro. 8 und 16, und in der Augsburger ordinären Poſt-Zeitung Nro. 27 und 105 enthalten iſt, bezogen, und nur noch bemerkt, daß das ganze Anweſen auf 1478 fl. eingewerthet ſey.

Donauwörth am 16ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

236.) praes. den $\frac{19}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der am 25. v. M. anberaumten Verkaufs-Tagsfahrt des Alois Fröſchl'ſchen Beſitzthums zu Reichertshofen kein Käufer erſchienen iſt; ſo wird daſſelbe auf Antrag der Kreditorſchaft dem zweitmaligen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Mondtag den 20ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch wiederholt eingeladen werden, und wobei ſich auf das Ausſchreiben vom 18. März d. Js. bezogen wird.

Neuburg am 16. May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

237.) b.) praes. den 27/5 36.

(Jagd-Verpachtung.)

Auf den Grund einer höchſten Verfügung der königlichen Regierung für den Oberdonau-Kreis, Kammer der Finanzen, de dato Augsburg den 23ten April d. J., ſoll die ſeit einigen Jahren auf Regie betriebene königliche Jagd-Revier Welden einer neuerlichen Verpachtung im Aufſtriche unterſtellt werden.

Zu dieſer Verhandlung hat man den 8ten Juny d. J. in der königl. Rentamts-Kanzley zu Zusmarshauſen Morgens von 9 bis Mittags 12 Uhr beſtimmt, und ladet ſomit Jagdpachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung dazu ein, daß diejenigen, welche vorher dieſen Jagd-Bezirk einzuſehen wünſchen, ſich an den königlichen Revierförſter Baur in Welden zu wenden haben.

Am 18ten May 1836.

Königl. Rentamt Zusmarshauſen.	K. Forſt-Verwaltung Weiſingen.
Bach,	v. Krafft,
königl. Rentbeamter.	kgl. Forſt-Verwalter.

238.) praes. den 28/5 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Die am 8. September 1835 in öffentlichen Blättern erlaſſene Aufforderung wegen der von Johann Mayer von Illertiſſen über einen dem Max Mayer von Altenſtadt überwieſenen und nachher bezahlten Kaufſchilling per 700 oder 718 fl. ausgeſtellten Urkunde, hat bis jetzt zu einem gewünſchten Reſultate nicht geführt. Da dieſe Urkunde in der feſtgeſetzten Zeit nicht vorgewieſen wurde; ſo wird ſie der ergangenen Warnung gemäß, als kraftlos erklärt.

Illertiſſen am 19. May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

239.) praes. den 27/5 36.

(Haber- und Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 25ten Juny d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 40 Schäffel Haber in Parthien zu 5 bis 10 Schäffeln, und nach Endigung dieſer Verhandlung ungefähr 200 bayeriſche Eimer 1835ger Wein, den Eimer zu 64 Maaß gerechnet, in Parthien zu 5 bis 10 Eimern an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der kgl. Regierung in Augsburg verſteigert.

Zu dieſen Verkaufs-Verhandlungen ladet die Kaufsliebhaber hiemit ein

Lindau den 21ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

240.) praes. den 27/5 36.

(Ediktal-Ladung.)

Seit dem ruſſiſchen Feld-Zuge 1812 werden die Soldaten;

1.) Johann Michael Hausmann vom Fuhr-Weſen,

2.) Joſeph Seraphin Michael Maiſch,

3.) Ulrich Maiſch – beyde vom nunmehrigen Regimente de la Motte,

4.) Joſeph Gabriel Hintermair, ebenfalls vom nunmehrigen Regimente de la Motte,

5.) Johann Sebaſtian Eckard vom gleichen Regimente,

6.) Xaver Eckard vom ehemaligen 4ten leichten Infanterie-Bataillon Theobald; – ſämtliche von Donau-Altheim gebürtig, vermißt.

Auf Anrufen ihrer nächſten Verwandten werden dieſelben, oder ihre allenfallſige Deszendenten aufgefodert, ſich innerhalb 6 Monaten um

ſo gewiſſer bey dem unterzeichneten k. Landgerichte zu melden, als ſonſt der Bitte ihrer Verwandten gemäß, ihnen das betreffende Vermögen, und zwar ad 1 mit 200 fl., ad 2 mit 40 fl., ad 3 mit 240 fl., ad 4 mit 250 fl., ad 5 mit 200 fl., ad 6 mit 200 fl., gegen Caution zu übergeben, entſprochen werden wird.

Dilingen am 17ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

241.) praes. den 22/5 36.

(Ediktal-Ladung.)

Jakob Kerler hinterlaſſener Sohn des Johann Georg Kerler, Weißgerbers dahier, geboren den 13ten April 1776, befindet ſich ſeit mehr als 30 Jahren in fremden Landen unbekannten Aufenthaltsortes.

Derſelbe oder ſeine Leibes-Erben werden aufgefodert, binnen achtzehn Wochen zu erſcheinen, und das bisher vormundſchaftlich verwaltetes Vermögen von 206 fl. in Empfang zu nehmen, bei Vermeidung, daß Jakob Kerler für tod erklärt, und ſein Vermögen an ſeinen Bruder Johann Melchior Kerler auf 5 Jahre gegen Kaution, nachher aber ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Memmingen den 20ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

242.) praes. den 30/5 36.

(Bekanntmachung.)

Vermöge k. Regierungs-Reſcripts vom 5ten May 1836 wurde die Erbauung eines neuen Schul-Hauſes in Köngetried allerhöchſten Orts genehmigt, und die Ausführung dieſes Baues anbefohlen.

Dieſer Bau unterliegt der öffentlichen Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden, welche künftigen Donnerſtag den 16ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley vorgenommen wird.

Der Bau-Plan, die Koſten-Voranſchläge, und die Bau-Bedingniſſe können täglich bey dem unterfertigten Landgerichte eingeſehen werden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß der Bau-Unternehmer in ſo ferne er dahier nicht hinlänglich bekannt ſeyn ſollte, ſich vor der Verſteigerung über ſeine Gewerbs-Berechtigung, und über ſeine Befähigung als ein geſchickter Meiſter, und zur hinlänglichen Cautions-Leiſtung legal auszuweiſen habe.

Mindelheim am 26ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

243.) praes. den 1/6 36.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit einer Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes vom 26ten v. M. wird der zu dem ehemaligen Straf-Arbeits-Hauſe dahier gehörige Holz-Stadel, unter Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen für Staats-Realitäten-Verkäufe den 25ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley dahier vorbehaltlich höchſter Genehmigung öffentlich verſteigert. Gleichzeitig wird dieſe Realität auch auf 3 oder 6 Jahre zur Verpachtung angeboten, und beide Verhandlungen werden in Verbindung vollzogen.

Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß fraglicher Holz-Stadel vor dem Verkaufe zu jeder Zeit eingeſehen werden kann.

Buchloe den 26ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Eberle, Rentbeamter.

244.) praes. den 30/5 36.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge königlicher Entſchließung der Regierung des Ober-Donau-Kreiſes Kammer der Finanzen vom 7ten d. Mts. ad Nr. 10110 werden auf der Grundlage der allerhöchſten Jagdpacht-Verordnungen vom 3ten May 1829 und 21ten July 1834 Nro. 8214 die zur königl. Forſt-Revier Weißensberg gehörigen, von den Gemeinden des königlichen Landgerichts-Bezirkes Lindau bisher in Pacht gehabten zwey kgl. Jagd-Diſtrikte Mollenberg und Ober-Reitnau, Montags den 27ten Juny von den unterfertigten Aemtern zuerſt theilweiſe, dann mitſammen öffentlich verpachtet.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, am benannten Tage früh 10 Uhr in der kgl. Rentamts-Kanzley zu Lindau ſich einzufinden, wo zur bezeichneten Stunde dieſe Jagd-Pacht-Verhandlung beginnt.

Der k. Revier-Förſter Mayr zu Lindau wurde übrigens angewieſen, auf Verlangen die Grenzen dieſe Jagd-Diſtrikte vorzuweiſen, und alle nöthigen Aufſchlüſſe über dieſelben zu ertheilen.

Den 28ten May 1836.

Königl. Rentamt Lindau.	Königl. Forſtamt Immenſtadt.
Dr. Roth, Rentbeamter.	Widder, Forſtmeiſter.

245.) a.) praes. den 28/5 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereſſenten werden hiermit Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier und ſeiner Ehefrau Dorothea Eliſabetha gebornen Häller, welcher David Biller ſchon ſeit dem Auguſt 1803 landesabweſend iſt, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben vorgeladen und aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Johann David Biller für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

246.) praes. den 3/6 36.

(Diebſtahls-Anzeige.)

In der Nacht vom Samſtag den 21ten auf Sonntag den 22ten d. Mts. wurden aus einem auf freyem Felde ſtehenden Schäfer-Karren durch gewaltthätiges Aufbrechen der kleinen Thüre an demſelben, folgende Gegenſtände entwendet: a.) ein altes Lein-Tuch geſchätzt zu 20 kr.; b.) ein mit einer weiß und blau geſtreiften Zieche überzogenes Oberbett zu 15 fl.; c.) ein mit einer weiß und roth geſtreiften Zieche überzogenes Kopf-Kiſſen zu 2 fl.; d.) ½ Pf. Schaf-Wolle zu 20 kr. Sämtliche Behörden werden erſucht, ſowohl auf dieſe Gegenſtände,

als auch auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter amtliche Spähe zu halten, und im Entdeckungs-Falle Anzeige anher zu erſtatten.

Memmingen den 31ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

236.)

(Ankündigung.)

In den nächſten Wochen verläßt die Preſſe und iſt durch alle Buchhandlungen zu beziehen: (Augsburg durch die Matth. Rieger'ſche Buchhandlung)

„v. Wendt Handbuch des bayeriſchen Civil-Prozeſſes, IIIten Bandes Ite Abtheilung" auch unter dem Titel: „Vollſtändige Darſtellung des bayeriſchen Verfahrens in adminiſtrativ-contentiöſen Rechts-Sachen." (Circa 32 Bogen in gr. 8.)

Durch höchſte Reſcripte der kgl. Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 19ten und 22ten Oktober 1835, iſt die Anſchaffung der erſten beiden Bände zweiter Auflage dieſes Handbuchs den Gerichten geſtattet, und durch die Bezeichnung: „einer weſentlich verbeſſerten Auflage" auch empfohlen.

Der gegenwärtige ergänzende dritte Band iſt ein Werk, welches als wirkliche bayriſche Gerichts-Ordnung in adminiſtrativ-contentiöſen Rechts-Sachen betrachtet werden kann und muß, da der Herr Verfaſſer auch hier wieder ganz genau den Inhalt, und ſelbſt, ſo viel möglich, die Worte der vorhandenen Geſetze, Verordnungen und Reſcripte, deren über tauſend benützt ſind, ſyſtematiſch geordnet, und treu wiedergegeben hat, eine Gerichts-Ordnung für adminiſtrativ-contentiöſe Rechts-Sachen aber bisher noch nicht vorhanden war, obgleich ältere Verordnungen eine ſolche nennen, worunter ſie jedoch nur den Inhalt einzelner dahin bezüglicher Mandate verſtehen, die ſich bisher noch nirgends vollſtändig geſammelt und ſyſtematiſch dargeſtellt fanden.

Dieſes Werk entſpricht daher einem lang gefühlten Bedürfniß und wird, wie ſich jeder bey näherer Kenntniß überzeugen kann, durch keine der neuern Sammlungen und Schriften über den bayeriſchen Civil-Prozeß entbehrlich gemacht.

Nürnberg den 18ten May 1836.

Riegel und Wießner in Nürnberg.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28 Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 4. Juni 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$41\frac{1}{2}$	40	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	$41\frac{1}{2}$		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	$40\frac{1}{2}$	

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 24.

Augsburg, den 13ten Juny 1836.

Inhalt:

226.) Die Aufſicht auf Fremde betr. 227.) Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Höchſtädt. 228.) Die Flur-Wache. 229.) Die Einſendung der Todten-Scheine der in Bayern verſtorbenen franzöſiſchen Staats-Angehörigen. 230.) Die Reviſion der Hauſier-Patente für das Jahr 1836. 231.) Die Verleihung der Dienſtjahre-Auszeichnung an Unter-Offiziere und Soldaten. 232.) Die Aufbewahrung der Duplikate für die Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikel. 233.) Das Geſuch des Legioniſten Martin Bertinger von Trennfurt, um die Erlaubniß zur Reiſe nach Nord-Amerika. 234.) Die Anleitung für den Dienſt der Gemeinde-Vorſteher u. ſ. w. 235.) Der Brand in Reichenhall. 236.) Die Reluition der Landwehr-Dienſt-Pflichtigen. 237.) Die Erledigung der Pfarrey Hergensweiler. 238.) Die Erledigung der Pfarrey Hochdorf. 239.) Die Erledigung der Pfarrey Rieden, Landgerichts Kaufbeuern. 240.) Die Erledigung des Benefiziums Weinberg und Brutenhauſen. 241.) Die erledigte IIte proteſtantiſche Pfarr-Stelle in Pegnitz. 242.) Die erledigte erſte proteſtantiſche geiſtliche Stelle mit dem damit verbundenen Diſtrikts-Dekanate in Kempten. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXXVI.) ad Nrm. 22519.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Aufſicht auf Fremde betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die jüngſt kundgegebene Anleitung für den Dienſt der Gemeinde-Vorſteher beſtimmt §. 20:

„wenn Fremde, d. h. Nicht-Angehörige „der Gemeinde, ſie mögen in der Ge„meinde bekannt oder nicht bekannt ſeyn, „bey den Wirthen oder bey Privaten ſich „aufhalten, müſſen dieſelben, wenn ſie in „der Gemeinde übernachten, dem Vorſte„her angezeigt werden;"

dann §. 23:

„will ein Fremder in der Gemeinde über„nachten, oder überhaupt länger als „24 Stunden ſich aufhalten; ſo muß der„jenige Wirth oder Gemeinde-Inwohner, „bey welchem er ſich aufhält, für ihn ei„nen Aufenthalts-Schein beym Gemeinde-„Vorſteher erholen."

Die allerhöchſte Verordnung vom 28ten November 1816 über Bettler und Landſtreicher aber ſetzt feſt: Art. 11:

„eine Arreſt-Strafe von 1 bis 3 Tagen, „oder eine Geld-Buße von 3 bis 10 fl. „haben diejenigen zu erleiden, welche ohne „Anzeige bey der Obrigkeit Bettlern und „Landſtreichern Herberge geben, ſonſtiges „herrenloſes und verdächtiges Geſindel „bey ſich aufnehmen, Dienſtboten ohne „Zeugniſſe und Vorweiſe, oder Hand„werks-Geſellen ohne Wander-Bücher „dingen und einſtellen, oder in eben der „Art aus Dienſt und Arbeit wieder ent„laſſen, oder deren Entweichung ver„ſchweigen."

„Gleicher Strafe ſind unterworfen: „Wirthe, welche unbekannte Perſonen, „deren Gewerb und Abſichten verdächtig „ſind, nicht bey der Obrigkeit anmelden, „oder überhaupt die Vorſchriften vernach„läßigen, die ſie rückſichtlich der Fremden „zu beobachten haben."

Da dieſe Beſtimmungen von hoher Wichtigkeit für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und wiederholt ſchon kund gegeben ſind, gleichwohl aber nicht ſelten von Privaten, wie von den Inhabern von Wirthſchaften auf dem Lande, noch immer unbeachtet belaſſen werden: ſo erhalten ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes den Auftrag, nach erneuerter Verkündung ihre Aufrechthaltung mit der ganzen Strenge der Geſetze bey eigener Verantwortung zu handhaben.

Augsburg den 5ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXVII.) ad Nrm. 11503.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Höchſtädt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Grund-Steuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in den §. §. 85 bis 111, in Verbindung mit dem §. 6. des Geſetzes vom 1. July 1834 über Abänderung des §. 114 des vorerwähnten Grund-Steuer-Geſetzes enthalten die genauern Beſtimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter geſtattet iſt, oder nicht, – und bezeichnen zugleich die Zeit-Perioden, innerhalb deren ſie erhoben werden muß, wenn ſie Berückſichtigung finden ſoll.

Nach vorausgegangener vollſtändiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataſter für den Polizey-Bezirk des königl. Landgerichts Höchſtädt, und nach geſchehener Aushändigung der Kataſter-Auszüge an die ſämtlichen Steuer-Pflichtigen hat dieſe Diſtrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präkluſiven Termin zur Anbringung der Reklamationen gegen das Grund-Steuer-Kataſter in nachſtehender Weiſe förmlich zu proklamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Höchſtädt beginnt der unerſtreckliche Reklamations-Termin mit dem 1ten May 1836, und dauert:

a.) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Klaſſifikation bis zum 31ten July 1837 einſchlüſſig;

b.) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehenten und anderen nutzbaren Rechten jeder Art, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt iſt, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 1ten Auguſt 1837 bis zum 31ten July 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klaſſifikation der Grundſtücke ſind bey dem kgl. Landgerichte Höchſtädt als der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung aber bey dem königl. Rentamte Höchſtädt anzubringen.

III.

Nachdem die geſetzlichen Reklamations-Friſten unerſtrecklich ſind; ſo werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beſchwerden nunmehr eröffneten Protokolle geſchloſſen, und weitere dießfallſige Anmeldungen nicht mehr angehört und zugelaſſen werden.

Nur Ausnahmsweiſe geſtatten die geſetzlichen Beſtimmungen, daß nachher noch die Beſchwerden:

a.) gegen eine fehlerhafte Meſſung, und

b.) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataſter-Sätze Berückſichtigung finden ſollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Beſtimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Koſten der Unterſuchung dem Beſchwerdeführer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angeſetzte Steuer-Größen auf den entſprechenden höhern Betrag geſtellt werden müßen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Director.

coll. Vogl.

CCXXVIII.) ad Nrm. 22993.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Flur-Wache betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey dem Einfluſſe, welchen eine gut beſtellte Flur-Wache auf die ganz entſprechende Handhabung der Feld-Polizey äußert, wird es zur dringenden Anfoderung, die Flur-Wachen in den Gemeinden geordnet herzuſtellen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben daher das Erfoderliche ohne Aufſchub einzuleiten.

Sie werden dabey die Beſtimmungen der unterm 20ten v. Mts. kund gegebenen Anleitung zur Handhabung der Feld-Polizey (Beilage zu Nr. 22 des Kreis-Intelligenz-Blattes) §. 162 mit §. 164 zu Grund legen, die Befähigung derjenigen Perſonen,

denen die Flur-Wache ſchon dermal anvertraut iſt, oder künftig übertragen werden will, ſtrenge prüfen, die befähigten Flur-Wächter mit angemeſſenen Inſtruktionen verſehen, und mit Nachdruck darauf beſtehen, daß dieſer Dienſt in den Gemeinden gewiſſenhaft pünktlich vollzogen werde.

Der zum Flur-Schutze Aufgeſtellte hat vor dem ihm vorgeſetzten Stadt-, Land-, oder gutsherrlichen Gerichte ſeine Aufſtellung nachzuweiſen und ſofort folgenden Eid zu ſchwören:

„daß er alle Feld-Frevel, welche in dem „ihm anvertrauten Flur-Bezirke vorfallen „und zu ſeiner Kenntniß kommen, mit al„ler Treue, Wahrheit und Gewiſſenhaf„tigkeit anzeigen, und was er über die „That-Umſtände der Uebertretung, und „über deren Urheber, Theilnehmer u. ſ. w. „aus eigener Wahrnehmung kenne, oder „durch fremde Mittheilung erfahren habe, „mit genauer Unterſcheidung angeben „wolle".

Unerläßlich jedem Flur-Wächter iſt die regelmäßige Führung eines Frevel-Regiſters.

Dieſes Regiſter ſoll in tabellariſcher Form (S. die Beilage) enthalten:

1.) die fortlaufende Ordnungs-Nummer; 2.) das Datum der Betretung oder der Entdeckung des Frevels; 3.) die möglichſt genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthalts-Ort; 4.) die Beſchreibung des Frevels, der Stunde und des Orts, wann und wo er geſchah, und der Umſtände, die ihn begleiteten, beſonders jener, die einen Erſchwerungs-Grund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Flur-Wächters, oder fremde Angabe zum Grunde liege; ferner die Beſchreibung der etwa gepfändeten Gegenſtände; 5.) Benennung der etwaigen Zeugen und ſonſtigen Beweis-Mittel; 6.) Angabe des beſchädigten Feld-Eigenthümers; 7.) eine beſondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

Der Flur-Wächter hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Frevel-Regiſter einzutragen.

Das Original-Regiſter muß in Land-Gemeinden dem Gemeinde-Ausſchuſſe am Tage der Feld-Rüge-Verhandlung vorgelegt werden.

Ueberſchreitet ein Frevel die Zuſtändigkeit des Gemeinde-Ausſchuſſes (§. 142 der Dienſtes-Anleitung) ſo iſt ein Auszug aus dem Frevel-Regiſter mittels der Unterſchrift des Flur-Wächters beglaubiget, der vorgeſetzten Polizey-Behörde ohne Aufſchub zuzuſtellen.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Beilage.

Formular eines Frevel-Regiſters.

Nummer.	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers, Beſchreibung des Frevels, und der Umſtände; Angabe der etwa gepfändeten Gegenſtände, der Zeugen und Beweis-Mittel u. ſ. w.	Angabe des beſchädigten Feld-Beſitzers.	Anmerkungen und Nachträge.

CCXXIX.) ad Nrm. 22821.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Einſendung der Toden-Scheine der in Bayern verſtorbenen franzöſiſchen Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im Anlaſſe mehrerer Aemter-Berichte wird den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, und erfoderlichen Falles zur Verſtändigung der Pfarr-Aemter als Entſchließung eröffnet: daß die Bekanntmachung vom 13ten April d. Js. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 465) hinſichtlich der Vergangenheit nur die Einſendung der ſeit dem 5. April d. Js., – dem Tage des Erlaſſes des höchſten k. Miniſterial-Reſcripts, – in Bayern bereits verſtorbenen franzöſiſchen Staats-Angehörigen verfügt habe, und Fehl-Anzeigen für die Vergangenheit und Zukunft nicht gefodert ſeyen, entgegen aber eintretenden Falls die ungeſäumte Vorlage der Toden-Scheine gewärtiget werde.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXX.) ad Nrm. 22723.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Reviſion der Hauſier-Patente für das Jahr 1836 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Aus mehrfach vorgekommenen Fällen hat die unterfertigte Kreis-Stelle wahrgenommen, daß die Befugniſſe der iſraelitiſchen Hauſier-Händler nicht gehörig überwacht und dem unbefugten Hauſier- und Noth-Handel nicht durchgreifende Maßregeln entgegen-

geſetzt werden, – daß insbeſondere, wie ſich aus den jüngſthin angefertigten Verzeichniſſen über die Beſchäftigung der iſraelitiſchen Jünglinge ergab, die iſraelitiſchen Hauſier-Händler, ungeachtet der verweigerten Bewilligung, ſich ihrer Söhne oder anderer Iſraeliten als eigentlicher Stellvertreter unter dem Vorwande des Bedürfniſſes eines Waaren-Trägers bedienen, und in dieſer Weiſe den Hauſier-Handel nicht nur auf doppeltem Wege betreiben, ſondern auch die jungen Leute von der Ergreifung nützlicher Erwerbs-Arten abhalten, und einem Handels-Zweige zuwenden, auf welchem dieſelben nach dem klaren Sinne des Edikts vom 10ten Juny 1813, die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubens-Genoſſen betreffend, niemals zu einer Selbſtſtändigkeit zu gelangen, hoffen dürfen; – daß ferner auch viele auf den ordentlichen Handel anſäßige Iſraeliten bey geringer Wachſamkeit der Polizey-Behörden zum Hauſier-Handel greifen, und noch fortan ſich der polizeylichen Einſchreitung zu entziehen wiſſen.

Um nun den Polizey-Behörden die Aufſicht auf den Hauſier-Handel zu erleichtern, nachdem die Verhältniſſe der gemäß §. 20. des Edikts vom 10ten Juny 1813 auf den Hauſier-Handel noch angewieſenen iſraelitiſchen Hauſier-Väter für das Jahr 1836 einer allgemeinen Reviſion unterzogen worden ſind; – ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in nachſtehender Ueberſicht die für das Jahr 1836 patentiſirten iſraelitiſchen Hauſier-Händler nebſt Bezeichnung der ihnen angewieſenen Hauſier-Diſtrikte und Benennung der Waaren, mit welchen ſie hauſieren dürfen, dann der ihnen bewilligten Stellvertreter in der nachfolgenden Ueberſicht öffentlich bekannt zu geben.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes ergehen hiebey die Aufträge:

1.) diejenigen Gemeinde-Verwaltungen, wo der Hauſier-Handel geſtattet iſt, zur namentlichen Bekanntmachung der innerhalb ihrer Gemeindeberechtigten Hauſier-Händler an alle Orts-Bewohner anzuweiſen;

und 2.) alle Gemeinden, wo der Hauſier-Handel nicht geſtattet iſt, hievon beſonders in Kenntniß zu ſetzen;

3.) die Gemeinde-Verwaltungen ſind zur ſtrengſten Wachſamkeit und zur unverzüglichen Anzeige der den Hauſier-Handel treibenden, nicht-berechtigten Juden ernſtlich aufzufodern und anzuhalten;

4.) jeder Gendarmerie-Station iſt ein Verzeichniß der im Polizey-Bezirke zum Hauſier-Handel Berechtigten unter der Auffoderung der unausgeſetzten Wachſamkeit gegen die unberechtigten Hauſier-Händler mitzutheilen;

5.) die zur Anzeige gebrachten unbefugten Hauſier-Händler ſind zur unnachſichtlichen Strafe zu ziehen, und die Heimaths-Behörden hievon in Kenntniß zu ſetzen;

6.) die wegen Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe zur Strafe gezogenen patentiſirten Hauſier-Händler, ſind entweder ſogleich anher anzuzeigen, oder einſtweilen vorzumerken, und bey der künftigen Vorlage der Hauſier-Patente zur Anzeige zu bringen, um nach Umſtänden die Einziehung des Hauſier-Patentes verfügen zu können.

7.) Der Vollzug der ad 1 bis 4 ertheilten Weiſungen iſt zu den Akten zu conſtatiren, um ſolche erfoderlichen Falles vorlegen zu können.

Augsburg den 7ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes,

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Uebersicht

der Hausier-Händler, der Stellvertreter, der denselben angewiesenen Distrikte, und ihrer Waaren:

Für das Jahr 1836 sind im Oberdonau-Kreis zum Hausier-Handel berechtiget:

I.) In der Stadt Augsburg, (jedoch nur mit alten Gegenständen:)

Aus Kriegshaber:

1.) Samuel Löbschütz, (mit langen und kurzen Waaren und alten Kleidern.)

2.) Abraham Krumbacher, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

3.) Noah Kahn, (mit Schnitt-Waaren und altem Kupfer.)

4.) Leopold Paß, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

5.) Baruch Günzburger, unter Stellvertretung seines Sohnes Israel Günzburger, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und altem Kupfer.)

6.) Salomon Baur, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

7.) Karolina Lämmle, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Jakob Lämmle, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer); und

8.) Juda Gumbert, ohne Stellvertreter, (mit Schnitt-Waaren und altem Kupfer.)

Aus Pfersee:

9.) Benjamin Fellheimer, unter Stellvertretung des Moses Wolf Schüle von Pfersee, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

10.) Moses Schwarz, (mit alten Kleidern und altem Metall.)

11.) Isaak Hirschbaum, (mit langen und kurzen Waaren.)

12.) Sara Landauer, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren), und

13.) Marx Günzburger, (mit Ellen-Waaren.)

Aus Schlipsheim:

14.) Jakob Löffler, (mit Schnitt-Waaren und altem Metall.)

15.) Regina Gruber, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Philipp Gruber, (mit Ellen-Waaren.)

16.) Lazarus Groß, (mit Ellen-Waaren und altem Metall), und

17.) Karolina Gruber, Wittwe, unter Stellvertretung des Hirsch Höchberger von Binswangen, (mit Ellen-Waaren und alten Kleidern.)

Aus Steppach:

18.) Moses Hirschbaum, (mit Ellen-Waaren und altem Kupfer.)

19.) Gabriel Löbschütz, (mit Ellen-Waaren.)

20.) Theresia Veit, Wittwe, unter Stellvertretung des Jakob Lämmle von Steppach, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

21.) Michael Mayer, (mit Ellen-Waaren.)

22.) Heinrich Gerstle, (mit Ellen-Waaren.)

23.) Abraham Mayer, (mit Ellen-Waaren und altem Kupfer.)

24.) Samuel Eppstein, (mit Ellen-Waaren und altem Kupfer.)

Bemerkung: In allen nachfolgenden Polizey-Distrikten sind die in denselben befindlichen Städte und Märkte ausgenommen.

II.) In dem Landgerichts-Bezirke Göggingen:

Sämtliche vorstehende 24 für den Bezirk Augsburg Berechtigte, und außerdem noch

Aus Fischach, (k. Ldg. Zusmarshausen):

25.) Abraham Fromm, (mit Ellen- und Rauh-Waaren, Vieh, Kupfer und Eisen.)

26.) Lina Mändle, Wittwe, unter Stellvertretung des Emanuel Mändle, (mit Ellen-Baumwollen-Waaren, Kupfer und Roß-Haar.)

27.) Nathan Mayer, (mit Ellen-Waaren, Betten, Vieh, Häuten, Federn, Kupfer und Fohlen), und

28.) Elias Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Häuten, Vieh, Fohlen und Betten.)

III.) In dem Landgerichts-Bezirke Zusmarshauſen:

Aus Fiſchach:

1.) Jakob Bach, (mit Ellen-Waaren, altem Meſſing, Federn, Häuten und Vieh.)

2.) Iſaak Deller, (mit Ellen-Baumwollen-Rauh-Waaren, Federn, Vieh und Häuten.)

3.) Salomon Deller, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Federn, Häuten und Vieh.)

4.) Abraham Fromm, (mit Ellen- und Rauh-Waaren, Vieh, Kupfer und Eiſen.)

5.) Herz Lämmle, (mit Rauh-Waaren, Eiſen, Kupfer, Meſſing, Roßhaar, Vieh und Fohlen.)

6.) Rachel Lämmle, Wittwe, unter Stellvertretung des Iſaak Mayer von Fiſchach; (mit Ellen-Baumwollen- und Seiden-Waaren.)

7.) Leopold Mändle, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Leder, Häuten und Vieh.)

8.) Lina Mändle, Wittwe, unter Stellvertretung des Emanuel Mändle von Fiſchach, (mit Ellen-Baumwollen-Waaren, Kupfer und Roß-Haar.)

9.) Nathan Mayer, (mit Ellen-Waaren, Betten, Vieh, Häuten, Federn, Kupfer und Fohlen.)

10.) Elias Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Häuten, Vieh, Fohlen, und Betten) und

11.) Iſaak Silberſchmid, (mit Ellen- und Rauh-Waaren, Kupfer, Leder, Häuten und Roß-Haar.)

IV. Im Landgerichts-Bezirke Wertingen:

Aus Binswangen:

1.) Bärle Butterwieſer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

2.) Klara Butterwieſer, Wittwe unter Stellvertretung ihres Sohnes Moſes Butterwieſer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Moſes Hirſch Hayran, unter Stellvertretung des Jakob Gallinger von Binswangen (mit Ellen-Waaren.)

4.) Fanni Hechinger, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Löb Hechinger, (mit Ellen-Waaren.)

5.) David Höchſtädter, (mit Ellen-Waaren und alten Kleidern.)

6.) Nathan Kronheimer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und alten Kleidern.)

7.) Maier Landauer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

8.) Mayer Löw Lauinger, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

9.) Sara Neuburger, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Mayer Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

10.) Jakob Ofner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

11.) Iſaak Schreiber, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

12.) Katharina Steinharder, Wittwe, unter Stellvertretung des Raphael Heilbronner, von Binswangen, (mit Ellen-Waaren und altem Metall.)

13.) Magdalena Steinharder, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes David Steinharder, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

14.) Salomon Strauß, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

15.) Nathan Wallerſteiner, (mit Ellen-Waaren, Häuten und bearbeitetem Leder.)

16.) Remele Wallerſteiner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten), und

17.) Jakob Würtemberger; (mit Ellen-Waaren.)

Aus Buttenwieſen:

18.) Lazarus Baur, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

19.) Jakob Einhorn, (mit Ellen-, Wollen- und Baumwollen-Waaren, dann Leder.)

20.) Moſes Graf, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

21.) Hirſch Horn, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

22.) Helene Horn, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Lazarus Horn, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Rauh-Waaren.)

23.) Abraham Kleiber, durch Stellvertretung des Zacharias Steible von Buttenwieſen, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

24.) David Klopfer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

25.) Nathan Lamfromm, (mit detto.)

26.) Sybilla Lamfromm, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Leopold Lamfromm, (mit detto.)

27.) Alexander Leiter, durch Stellvertretung des Sohnes Bernhard Leiter, (mit detto.)

28.) Heinrich Leiter, (mit detto.)

29.) Leopold Leiter, (mit detto.)

30.) Abraham Miller, (mit detto.)

31.) Moſes Reiter, (mit detto.)

32.) Jakob Rindskopf, (mit detto.)

33.) Michael Schnattinger, durch Stellvertretung des Jakob Schnattinger, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

34.) Joſeph Steible, (mit Ellen-Waaren und Häuten), und

35.) Zacharias Ullmann, (mit Leder.)

V. Im Landgerichts-Bezirke Dilingen:

A.) Aus Binswangen, k. Landgerichts Wertingen:

1.) Bärle Buttenwieſer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

2.) Klara Buttenwieſer, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Moſes Buttenwieſer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Fanny Hechinger, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Löb Hechinger, (mit Ellen-Waaren.)

4.) Nathan Kronheimer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und alten Kleidern.)

5.) Mayer Landauer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

6.) Mayer Löb Lauinger, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

7.) Sara Neuburger, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Mayer Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

8.) Jakob Ofner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

9.) Iſaak Schreiber, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

10.) Katharina Steinharder, Wittwe, durch Stellvertretung des Raphael Heilbronner von Binswangen, (mit Ellen-Waaren u. altem Metall.)

11.) Magdalene Steinharder, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes David Steinharder, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

12.) Nathan Wallerſteiner, (mit Ellen-Waaren, Häuten und gearbeitetem Leder), und

13.) Remele Wallerſteiner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

B.) Aus Ichenhauſen, kgl. Landgerichts Günzburg.

14.) Simon Mann, durch Stellvertretung ſeines Sohnes Oswald Mann, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

15.) Heinrich Landsberger, (mit Ellen-Waaren, Häuten und altem Metall) und

16.) David Hainsfurther, (mit langen und kurzen Waaren.)

VI. Im Landgerichts-Bezirke Höchſtädt:

A.) Aus Binswangen, kgl. Landgerichts Wertingen:

1.) Moſes Hirſch Haymann, durch Stellvertretung des Jakob Gallinger von Binswangen, (mit Ellen-Waaren.)

B.) Aus Buttenwieſen, kgl. Landgerichts Wertingen.

2.) Nathan Lamfromm, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Sybilla Lamfromm, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Leopold Lamfromm, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

4.) Moſes Reiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Jakob Rindskopf, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

6.) Michael Schnattinger, durch Stellvertretung des Jakob Schnattinger von Buttenwieſen, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten), und

7.) Zacharias Ullmann, (mit Leder.)

VII. In dem Landgerichts-Bezirke Donauwörth:

Aus Buttenwieſen, k. Landgerichts Wertingen:

1.) Moſes Graf, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

2.) Hirſch Horn, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Abraham Kleiber, durch Stellvertretung des Zacharias Steidle von Buttenwieſen, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

4.) Alexander Leiter durch Stellvertretung ſeines Sohnes Bernhard Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Heinrich Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten),

6.) Leopold Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten), und

7.) Joſeph Steidle, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

VIII. In dem Bezirke des Herrſchafts-Gerichts Nordendorf:

A.) Aus Binswangen, kgl Landgerichts Wertingen:

1.) Salomon Strauß, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

B.) Aus Buttenwieſen, kgl. Landgerichts Wertingen:

2.) Lazarus Baur, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

3.) Jakob Einhorn, (mit Ellen-, Wollen- und Baumwollen-Waaren, dann Leder.)

4.) Moſes Graf, mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Helene Horn, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Lazarus Horn, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Rauh-Waaren.)

6.) David Klopfer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

7.) Alexander Leiter, unter Stellvertretung des Sohnes Bernhard Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

8.) Heinrich Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten) und

9.) Leopold Leiter, mit Ellen-Waaren und Häuten.)

IX.) In dem Landgerichts-Bezirke Günzburg.

Aus Ichenhauſen:

1.) Leopold Bacher, unter Stellvertretung ſeines Sohnes Abraham Bacher, (mit langen und kurzen Waaren, dann Hoſen-Fellen.)

2.) David Bernheim, unter Stellvertretung ſeines Sohnes Tobias Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren.)

3.) Lazarus Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, dann Leder.)

4.) Nathan Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

5.) Zipper Bernheim, Wittwe, unter Stellvertretung des Moſes Bleß von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

6.) Jakob Bleß, (mit langen und kurzen Waaren.)

7.) Antonie Burgauer, Wittwe, unter Stellvertretung des Falk Liebermann von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren.)

8.) Karoline Fiſchacher, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Jakob Fiſchacher, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

9.) Michael Gerſtle, (mit langen und kurzen Waaren.)

10.) Abraham Gochsheimer unter Stellvertretung des Aloys Kiſſendorfer von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

11.) Samuel Gumper, (mit Ellen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

12.) Magdalena Gundelfinger, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Samſon Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

13.) Samuel Gundelfinger, (mit Leder, Baum-Wollen- und Wollen-Waaren.)

14.) Simon Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren.)

15.) Fanni Händler, Wittwe, unter Stellvertretung des Simon Oettinger von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

16.) Iſaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

17.) Julie Hänle, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Iſaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

18.) Samuel Harburger unter Stellvertretung des Ulrich Hirſch Roßkamm von Ichenhauſen, (mit Wollen- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Leder.)

19.) Iſaak Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, Hoſen-Leder, und Kupfer.)

20.) Hanna Heilbronner, Wittwe unter Stellvertretung ihres Sohnes Moſes Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

21.) David Hainsfurther, (mit langen und kurzen Waaren.)

22.) Judith Heller, Wittwe, unter Stellvertretung des Jakob Seligmann von Ichenhauſen, (mit Ellen-Wollen-Waaren und Häuten.)

23.) Iſaak Heller, (mit langen und kurzeu Waaren.)

24.) Salomon Hirlinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

25.) Iſrael Hirſchberger, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

26.) Joſeph Juſt, (mit Wollen- Baumwollen- Seiden- und Leinen-Waaren.)

27.) Eſther Juſt, Wittwe, unter Stellvertretung des Gerſon Juſt von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, dann Kupfer.)

28.) Leopold Kahn, (mit Ellen-Waaren und altem Metall.)

29.) Samuel Kahn, (mit Ellen-Waaren.)

30.) Barbara Kiſſendorfer, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Iſrael Kiſſendorfer, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

31.) Benedikt Kleinnördlinger, unter Stellvertretung des Benjamin Kiſſendorfer von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren und altem Metall.)

32.) Regina Konſtanzer, Wittwe, unter Stellvertretung des Heinrich Mann von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren.)

33.) Heinrich Koſchland, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

34.) Gedione Koſchland, Wittwe unter Stellvertretung des Sohns Nathan Koſchland, (mit langen und kurzen Waaren.)

35.) Benedikt Landauer, unter Stellvertretung des Sohns Salomon Landauer, (mit Wollen- und Ellen-Waaren, Häuten und Kupfer.)

36.) Simon Mann, unter Stellvertretung des Sohns Oswald Mann, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

37.) Michael Marsdorfer, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

38.) Samuel Ottinger, (mit Baum- und Schaafwollen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

39.) Raphael Preßburger, (mit langen und kurzen Waaren und altem Metall.)

40.) Salomon Roggenburger, unter Stellvertretung des Sohns Jeſeias Roggenburger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

41.) Leopold Schmuſer, (mit langen und kurzen Waaren.)

42.) Emanuel Steinheimer, unter Stellvertretung des Sohns Iſaak Steinheimer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Leder.)

43.) Emanuel Uhlmann, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

44.) Markus Weimersheimer, unter Stellvertretung des Sohns Markus Weimersheimer, (mit Schaf- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

45.) Emanuel Wolf, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten), und

46.) Samuel Wurmbacher, (mit langen und kurzen Waaren, altem Kupfer und Häuten.)

X. In dem Landgerichts-Bezirke Lauingen:

Aus Ichenhauſen, kgl. Landgerichts Günzburg:

1.) Magdalena Gündelfinger, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Samſon Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

2.) Samuel Gundelfinger, (mit Leder, Baumwollen- und Wollen-Waaren.)

3.) Simon Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren.)

4.) Iſaak Heller, (mit langen und kurzen Waaren), und

5.) Samuel Oettinger, (mit Baum- und Schaaf-Wollen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

XI. In dem Landgerichts-Bezirke Roggenburg:

A.) Aus Ichenhauſen, k. Landgerichts Günzburg:

1.) David Bernheim, unter Stellvertretung des Sohnes Tobias Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren.)

2.) Nathan Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

3.) Abraham Dreyfuß, unter Stellvertretung des Sohnes Emanuel Dreyfuß, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

4.) Karoline Fiſchacher, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Jakob Fiſchacher, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Iſaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

6.) Barbara Kiſſendorfer, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Iſrael Kiſſendorfer, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

7.) Gedione Koſchland, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Nathan Koſchland, (mit langen und kurzen Waaren.)

8.) Salomon Roggenburger, unter Stellvertretung des Sohnes Iſaias Roggenburger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

9.) Leopold Schmuſer, (mit langen und kurzen Waaren.)

10.) Markus Weimersheimer, unter Stellvertretung des Sohnes Markus Weimersheimer, (mit Schaaf- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

B.) Aus Altenſtadt, k. Landgerichts Illertiſſen:

11.) David Roſenheim, (mit langen Waaren und Häuten.)

12.) Abraham Weil, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder und Häuten), und

13.) Zirle Welſch, Wittwe, unter Stellvertretung des Marx Bernheimer von Altenſtadt, (mit Wollen- und langen Waaren, Porzellaine und Steingut.)

C.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen:

14.) David Schwabacher, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

D.) Aus Oſterberg, k. Landgerichts Illertiſſen:

15.) Moſes Binswanger, (mit Ellen-Waaren dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

16.) Samuel Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

17.) Regina Laubheimer, Wittwe, unter Stellvertretung des Salomon Buttenwieſer von Altenſtadt, (mit Wollen- und Ellen-Waaren, dann Leder.)

18.) David Schwarz, (mit Ellen-Waaren und Leder), und

19.) Samuel Wiel, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

E.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

20.) Joſeph Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Häuten.)

21.) Joachim Liebſchütz, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

22.) Hennoch Micheler, deſſen Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, alten Kleidern und Leder.)

23.) David Mühlhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

24.) Samuel Muhr, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

25.) Bernhard Neuburger, (mit Ellen-Waaren Sack- und Hals-Tüchern, und Leder), und

26.) Samuel Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Geräthſchaften.)

XII.) In dem Herrſchafts-Gerichte Weiſſenhorn:

A.) Aus Ichenhauſen, k. Landgerichts Günzburg:

1.) Leopold Bacher, durch Stellvertretung ſeines Sohnes Abraham Bacher; (mit langen und kurzen Waaren, dann Hoſen-Fellen.)

2.) David Bernheim, durch Stellvertretung ſeines Sohnes Tobias Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren.)

3.) Nathan Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

4.) Jakob Bleß, (mit langen und kurzen Waaren)

5.) Abraham Dreyfuß, durch Stellvertretung ſeines Sohnes Emanuel Dreyfuß, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

6.) Karoline Fiſchacher, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Jakob Fiſchacher, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

7.) Michael Gerſtle, (mit langen und kurzen Waaren.)

8.) Samuel Gumper, (mit Ellen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

9.) Fanni Händler, Wittwe, durch Stellvertretung des Simon Oettinger von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

10.) Iſaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

11.) Julie Hänle, Wittwe, durch Stellvertung ihres Sohnes Iſaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren dann Häuten.)

12.) Iſaak Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, Hoſen-Leder und Kupfer.)

13.) Hanna Heilbronner, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Moſes Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren dann Häuten.)

14.) Samuel Kahn, (mit Ellen-Waaren) und

15.) Michael Mardorfer, (mit langen und kurzen Waaren dann Häuten.)

B.) Aus Altenſtadt, k. Landgerichts Illertiſſen:

16.) Samſon Kahn, (mit langen Waaren und Leder.)

17.) Simon Marx, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Häuten.)

18.) David Roſenheim, (mit langen Waaren, und Häuten.)

19.) Benedikt Schnattinger, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

20.) Ephora Weil, Wittwe durch Stellvertretung des Marx Neuburger von Altenſtadt, (mit langen Waaren und Häuten.)

C.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen:

21.) David Schwabacher, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

D.) Aus Oſterberg, k. Landgerichts Illertiſſen:

22.) Iſaak Bacharach, (mit Schnitt-Waaren, Häuten und Leder.)

23.) Moſes Binswangen, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten) und

24.) Samuel Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

XIII. In dem Landgerichts-Bezirke Burgau:

A.) Aus Ichenhauſen, k. Landgerichts Günzburg:

1.) Leopold Bacher, unter Stellvertretung des Sohnes Abraham Bacher, (mit langen und kurzen Waaren, dann Hoſen-Fellen.)

2.) Lazarus Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, dann Leder.)

3.) Zipper Bernheim, Wittwe, unter Stellvertretung des Moſes Bleß von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

4.) Antonie Burgauer, Wittwe, unter Stellvertretung des Falk Liebermann von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren.)

5.) Michael Gerſtle (mit langen und kurzen Waaren.)

6.) Abraham Gochsheimer, unter Stellvertretung des Aloys Kiſſendorfer von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

7.) Samuel Harburger, unter Stellvertretung des Ulrich Hirſch Roßkamm von Ichenhauſen, (mit Wollen- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Leder.)

8.) Judith Heller, Wittwe, unter Stellvertretung des Jakob Seligmann von Ichenhauſen, (mit Ellen-Wollen-Waaren und Häuten.)

9.) Iſaak Heller, (mit langen und kurzen Waaren.)

10.) Salomon Hirlinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

11.) Iſrael Hirſchberger, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

12.) Joſeph Juſt, (mit Wollen- Baumwollen- Seiden- und Leinen-Waaren.)

13.) Eſther Juſt, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Gerſon Juſt, (mit langen und kurzen Waaren dann Kupfer.)

14.) Leopold Kahn, (mit Ellen-Waaren und altem Metall.)

15.) Benedikt Kleinnördlinger, unter Stellvertretung des Benjamin Kiſſendorfer von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren und altem Metall.)

16.) Regina Konſtanzer, Wittwe, unter Stellvertretung des Heinrich Mann von Ichenhauſen, (mit langen und kurzen Waaren.)

17.) Heinrich Koſchland, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

18.) Heinrich Landsberger, (mit Ellen-Waaren, Häuten und altem Metall.)

19.) Simon Mann unter Stellvertretung des Sohnes Oswald Mann, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

20.) Emanuel Uhlman, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

21.) Emanuel Wolf, (mit Ellen-Waaren altem Metall und Häuten) und

22.) Samuel Wurmbacher, (mit langen und kurzen Waaren, altem Kupfer und Häuten.)

B.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

23.) Jakob Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

XIV.) In dem Landgerichts-Bezirke Illertiſſen:

A.) Aus Altenſtadt:

1.) Iſrael Bach, (mit Wollen-, Ellen-Waaren und gegerbtem Leder.)

2.) Roſalia Guggenheimer, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit langen Waaren und Leder.)

3.) David Hirſch, (mit Wollen- und langen Waaren.)

4.) Frommet Hirſch, Wittwe, ohne Stellvertreter (mit langen Waaren und Leder.)

5.) Bernhard Kahn, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

6.) Moſes Kahn, (mit Wollen- und langen Waaren.)

7.) Samſon Kahn, (mit langen Waaren und Leder.)

8.) Simon Mayer, (mit langen Waaren und Häuten.)

9.) Simon Marx, (mit Wollen- und langen Waaren und Häuten.)

10.) David Roſenheim, (mit langen Waaren und Häuten.)

11.) Benedikt Schnattinger, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

12.) Abraham Weil, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder und Häuten.)

13.) Ephora Weil, Wittwe, unter Stellvertretung des Marx Neuburger von Altenſtadt, (mit langen Waaren und Häuten), und

14.) Zirle Welſch, Wittwe, unter Stellvertretung des Marx Bernheimer von Altenſtadt,

(mit Wollen- und langen Waaren, Porzellain und Steingut.)

B.) Aus Fellheim:

15.) Gabriel Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

16.) Salomon Bacharach, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

17.) Simon Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

18.) Rebecca Einſtein, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Daniel Einſtein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

19.) Emanuel Gerſtle, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

20.) Samuel Gerſtle, unter Stellvertretung des Sohnes Moſes Gerſtle, (mit Wollen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

21.) Heinrich Händle, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

22.) Samſon Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, dann gearbeiteten Häuten.)

23.) Joſeph Maier, (mit Ellen-Waaren dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

24.) Gabriel Marx, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten), und

25.) Joſeph Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder, dann rohen und bearbeiteten Häuten.

C.) Aus Oſterberg:

26.) Samſon Bacharach, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

27.) Leopold Einſtein, (mit Schnitt-Waaren und Leder.)

28.) Jakob Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

29.) Lazarus Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

30.) Samuel Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren und Leder), und

31.) Jonas Weil, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Leder.)

XV. In dem Landgerichts-Bezirke Grönenbach:

Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen:

1.) Gabriel Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

2.) Joſeph Einſtein, durch Stellvertretung ſeines Sohnes Leopold Einſtein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

3.) Raphael Gerſtle, (mit langen und kurzen Waaren, dann auch bearbeiteten Häuten.)

4.) Samſon Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, dann bearbeiteten Häuten.)

5.) Gabriel Marx, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

6.) Heinrich Schwabacher, (mit Ellen-Waaren und Leder), und

7.) Leopold Schwabacher, (mit Ellen-Waaren und Leder)

XVI. In dem Landgerichts-Bezirke Ober-Günzburg:

A.) Aus Altenſtadt, k. Landgerichts Illertiſſen:

1.) Heinrich Lengsfelder, (mit langen Waaren) und

2.) Simon Mayer, (mit langen Waaren und Häuten.)

B.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen:

3.) Simon Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

XVII. In dem Landgerichts-Bezirke Ottobeuern:

A.) Aus Altenſtadt, k. Landgerichs Illertiſſen:

1.) Heinrich Lengsfelder, (mit langen Waaren), und

2.) Simon Mayer, (mit langen Waaren und Häuten.)

B.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen:

3.) Simon Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

4.) Gabriel Einſtein, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Joſeph Einſtein durch Stellvertretung ſeines Sohnes Leopold Einſtein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

6.) Rebecca Einſtein, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Daniel Einſtein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

7.) Emanuel Gerſtle, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

8.) Heinrich Haendle, (mit Ellen-Waaren dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

9.) Moſes Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

10.) Simon Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gegerbten Häuten.)

11.) Heinrich Heymann, (mit Wollen- und Ellen-Waaren.)

12.) Gabriel Mayer, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

13.) Joſeph Mayer, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

14.) Gabriel Marx, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten), und

15.) Ella Metzger, Wittwe, durch Stellvertretung des Jakob Wolf von Fellheim, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

C.) Aus Oſterberg, k. Landgerichts Illertiſſen:

16.) Iſaak Bacharach, (mit Schnitt-Waaren, Häuten und Leder.)

17.) Samſon Bacharach, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

18.) Jakob Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

19.) Jonas Weil, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Leder.)

XVIII. In dem Bezirke des Herrſchafts-Gerichtes Buxheim:

A.) Aus Altenſtadt, k. Landgerichts Illertiſſen:

1.) Iſrael Bach, (mit Wollen-Ellen-Waaren und gegerbtem Leder.)

2.) Roſalie Guggenheimer, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit langen Waaren und Leder),

3.) Frommet Hirſch, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit langen Waaren und Leder.)

4.) Moſes Kahn, (mit Wollen, und langen Waaren.)

B.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen:

5.) Gabriel Einſtein, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

6.) Moſes Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

7.) Joſeph Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder, dann rohen und bearbeiteten Häuten) und

8.) Leopold Schnaier, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

XIX. In dem Herrſchafts-Gerichte Edelſtetten:

A.) Aus Oſterberg, k. Landgerichts Illertiſſen:

1.) Regina Laupheimer, Wittwe, durch Stellvertretung des Salomon Buttenwieſer von Altenſtadt, (mit Wollen- und Ellen-Waaren, dann Leder) und

2.) Samuel Wiel, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

B.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

3.) Iſaak Landauer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

4.) Hennoch Micheler, itzt die Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, alten Kleidern und Leder.)

5.) Bernhard Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Leder) und

6.) Jakob Thannhauſer durch Stellvertretung deſſen Sohnes Abraham Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Leder.)

XX. In dem Bezirke des Herrſchafts-Gerichts Neuburg a. d. K.

Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

1.) Iſaak Landauer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

XXI.) In dem königlichen Landgerichte Ursberg:

A.) Aus Hürben:

1.) Abraham Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

2.) Jakob Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

3.) Heinrich Böck, (mit Ellen- und Baum-Wollen-Waaren und alten Kleidern.)

4.) Regina Fellheimer, Wittwe, durch Stellvertretung des Marx Landauer von Hürben, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Wollen-Zeugen.)

5.) Joſeph Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Häuten.)

6.) Iſaak Landauer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

7.) Joachim Liebſchütz, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

8.) Hennoch Micheler, nun die Wittwe ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, alten Kleidern und Leder.)

9.) David Mühlhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

10.) Bernhard Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Leder.)

11.) Hayum Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

12.) Jakob Thannhauſer durch Stellvertretung ſeines Sohnes Abraham Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Leder) und

13.) Samuel Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Geräthſchaften).

B.) Aus Fiſchach, k. Landgerichts Zusmarshauſen:

14.) Jakob Bach, (mit Ellen-Waaren, altem Meſſing, Federn, Häuten und Vieh.)

15.) Salomon Deller, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Federn, Häuten und Vieh.)

16.) Herz Lämle, (mit Rauh-Waaren, Eiſen, Kupfer, Meſſing, Roß-Haar, Vieh und Fohlen.)

17.) Rachel Lämle, Wittwe, unter Stellvertretung des Iſaak Mayer von Fiſchach, (mit Ellen-, Baumwollen- und Seiden-Waaren), und

18.) Leopold Mändle, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Leder, Häuten und Vieh.)

XXII. Im Herrſchafts-Gerichte Babenhauſen:

A.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

1.) Abraham Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

2.) Heinrich Bock, (mit Ellen- und Baum-Wollen-Waaren und alten Kleidern.)

3.) Regina Fellheimer, Wittwe, unter

Stell-Vertretung des Marx Landauer von Hürben, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Wollenzeugen.)

4.) Joſeph Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Häuten.)

5.) Joachim Liebſchütz, (mit Ellen-Waaren Sack- und Hals-Tüchern.)

6.) Hayum Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

7.) Samuel Thannhauſer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tücher und Geräthſchaften.)

B.) Aus Altenſtadt, k. Landgerichts Illertiſſen:

8.) Bernhard Kahn, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

C. Aus Fellheim, k. Landgerichtes Illertiſſen:

9.) Salamon Bacharach, (mit Ellen-Waaren Häuten und Leder.)

10.) Gabriel Einſtein, (mit Ellen-Waaren

11.) Raphael Gerſtle, (mit langen und kurzen Waaren, dann auch mit bearbeiteten Häuten.)

12.) Samuel Gerſtle, unter Stellvertretung des Sohns Moſes Gerſtle, (mit Wollen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

13.) Moſes Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

14.) Simon Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

15.) Heinrich Heymann, (mit Wollen- und Ellen-Waaren.)

16.) Gabriel Mayer, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

17.) Ella Metzger, Wittwe, unter Stellertretung des Jakob Wolf von Fellheim, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

18.) Joſeph Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder, dann rohen und bearbeiteten Häuten) und

19.) Leopold Schnaier, (mit Ellen-Waaren) dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

D. Aus Oſterberg, k. Landgerichts Illertiſſen:

20.) Leopold Einſtein, (mit Schnitt-Waaren und Leder.)

21.) Lazarus Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

22.) David Schwarz, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

23.) Jonas Weil, mit langen und (kurzen Waaren, Häuten und Leder.)

In die Polizey-Diſtrikte:

Der Landgerichte Aichach, Buchloe, Friedberg, Füſſen, Immenſtadt, das Landgericht und die Stadt Kaufbeuern, das Landgericht und die Stadt Kempten, das Landgericht und die Stadt Lindau, Mindelheim, Memmingen, das Landgericht und die Stadt Neuburg, Oberdorf, Rain, Schrobenhauſen, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim und Weiler ſind keine Hauſier-Händler eingewieſen.

CCXXXI.) Num. 21533.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Verleihung der Dienſt-Jahr-Auszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes wird nachſtehend die von dem königl. Kriegs-Miniſterium an die

Diviſions- und Korps-Commandos in bezeichnetem Betreffe erlaſſene, und durch das königl. Staats-Miniſterium des Innern herabgelangte Entſchließung vom 29ten April dieſes Jahres zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg den 1ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Kriegs-Miniſterium.

Um dem Heere einen neuen Beweis der allerhöchſten Anerkennung lange und treu geleiſteter Dienſte zu geben, haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die eingeführten Capitulations-Zeichen für die Summe der zurückgelegten Dienſtjahre nach ſechsjährigen Capitulationen bezeichnet — auch wenn dieſe durch Beabſchiedung unterbrochen oder im Einſtands-Verbande vollſtreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1.) Den erſten Grad der Auszeichnung durch Eine Borde erhält derjenige Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienſte, deſſen bereits zurückgelegte Militär-Dienſtzeit ſich auf volle ſechs Jahre berechnet.

2.) Den zweyten Grad der Auszeichnung durch zwey Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienſte, deſſen Militär-Dienſtzeit ſich auf volle 12 Jahre entziffert.

3.) Den dritten Grad der Auszeichnung durch drey Borden erhält jener Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienſte, der volle 18 Jahre bereits im Militär gedient hat.

4.) Entziffert ſich die geſammte Dienſtzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten im aktiven Dienſte auf volle 24 Jahre, ſo wird das treffende Individuum als Veteran erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen runden Schild auf der Bruſt geziert.

5.) Beträgt die zurückgelegte Dienſtzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des aktiven Dienſtes 40 Jahre, ſo wird demſelben der 5te Grad der Auszeichnung durch einen ſternförmigen achteckigten Schild auf der Bruſt, zu Theil.

6.) Die Dienſtzeit berechnet ſich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es iſt Pflicht der Commando-Stellen, darüber zu wachen, daß bey einer durch Beabſchiedung ununterbrochenen Dienſtzeit, die früheren Dienſt-Momente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabſchiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienſtzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an aktive Militärs verliehen werden ſoll: ſo bedarf es keiner Erinnerung, daß dieſe Beſtimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits penſionirten Individuen haben.

7.) Ein periodiſcher Urlaub hat auf die Berechnung der Dienſtzeit keinen Einfluß, dagegen darf die in ſtändigem Urlaub zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anſpruches auf die fragliche Auszeichnung nicht in Kalkul kommen.

8.) Mitgemachte Feldzüge ſind bey Berechnung der Dienſtzeit Behufs der zu erlangenden Kapitulations-Zeichen nicht zu berückſichtigen.

9.) Den mit fremden Gebiets-Theilen übernommenen Unteroffizieren und Soldaten ſind die ihrem Vaterlande früher geleiſteten Dienſte — gleich den bayeriſchen anzurechnen.

10.) Widerſpenſtig eingereihte Solda ten haben mit der übrigen Mannſchaft gleichen Anſpruch auf Erlangung der Dienſtjahre-Auszeichnung, jedoch dürfen die in Folge der Widerſpenſtigkeit denſelben weiters

auferlegten Dienſtjahre, nicht in Anrechnung gebracht werden.

11.) Die ganze Dienſtzeit muß mit Treue vollſtreckt ſeyn; einem Individuum, welches einer Deſertion ſich ſchuldig macht, oder deſſen Dienſtzeit durch Strafen unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Deſertion oder der erſtandenen Strafe geleiſteten Dienſte nicht, und es darf erſt dann der erſte Auszeichnungs-Grad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wieder-Einreihung ſechs volle Dienſt-Jahre nachgewieſen ſind. Durch weiter zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienſtzeit erwirkt ein ſolches Individuum übrigens ſich auch den Anſpruch auf die andern Auszeichnungs-Grade. Hiernach begreift es ſich von ſelbſt, daß ein Unteroffizier oder Soldat, welcher vor der Deſertion oder vor ſeiner Entlaſſung aus Strafe bereits im Beſitze einer ſolchen Auszeichnung war, dieſe bey einer allenfallſigen Wieder-Einreihung im Heere ablegen, und den Anſpruch auf den 1ten Auszeichnungs-Grad ſich von Neuem erwerben muß. Die Siſtirung eines Deſerteurs auf General-Pardon begründet in dieſer Beziehung keine Ausnahme wenn dieſer nicht etwa beſondere Beſtimmungen darüber enthalten ſollte.

12.) Wird ein Individuum zu einer Garniſons-Compagnie verſetzt, ſo iſt daſſelbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienſtjahre-Auszeichnung, ſondern auch durch weitere Dienſtleiſtung bey dieſer Compagnie zur Erlangung der folgenden Grade berechtiget.

Die als Kaſernhausmeiſter oder in gleicher Cathegorie geleiſteten Dienſte dürfen zur Erlangung des Veteranen-Schildes ebenfalls mit in Berechnung kommen.

13.) Die mit dem Veteranen-Schilde gezierten Unteroffiziere und Soldaten ſind von allen Dienſten und Arbeiten (Fatiquen) befreyt, und dabei nur als Aufſeher zu verwenden. Auch darf ein Veteran wegen Dienſt- oder polizeylichen Vergehen mit keiner Leibes-Strafe, ſondern nach Umſtänden nur mit minder oder mehr geſchärften Arreſt belegt werden.

Macht ſich ein Veteran etwa eines Verbrechens ſchuldig; ſo muß demſelben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranen-Schild abgenommen werden.

14.) Bey der Aufnahme eines Unteroffiziers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anſtalt, ſoll die früher erworbene Grad-Auszeichnung fortgetragen werden. Die in dieſen Verſorgungs-Anſtalten zugebrachte Zeit giebt jedoch eben ſo wenig, als die Zeit im Penſions-Stande einen Anſpruch auf die fragliche Auszeichnung.

15.) Tritt ein Veteran in den Penſions-Stand oder erhält derſelbe eine Civil-Anſtellung, und ſofort eine ehrenvolle Entlaſſung aus dem Militär-Verbande, ſo iſt derſelbe ermächtiget, den Veteranen-Schild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleiſtete Militär-Dienſte erworbene Dienſt-Jahre-Auszeichnungen des 1ten 2ten und 3ten Grades dürfen zwar auf der Landwehr-Uniform, keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung fortgetragen werden.

16.) Die Dienſtjahre-Auszeichnungs-Borden aller Waffen-Gattungen, ſind von weißem Kameel-Haare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Ober-Aermels in ſchräger Richtung von rückwärts nach vorne drey Zoll fallend, aufzunähen.

Mehrere Borden ſollen unter ſich parallel laufen, und ½ Zoll von einander abſtehen. Die Gebühr für einen Strich iſt auf ¼ Elle feſtgeſetzt. Der Bedarf an Borden darf nicht nur für den Montur-Rock, ſondern auch für den Spenſer abgegeben und verrechnet werden.

Die Veteranen-Schilde ſind von Meſſingblech nach den bekannten Muſtern, und werden mit rothem Tuche unterlegt, auf der linken Bruſt getragen. Der Veteranen-Schild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derſelbe auf eine Weiſe zu befeſtigen iſt, daß er vom Rocke abgenommen, und auch auf dem Spenſer getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranen-Schilden

iſt, jederzeit von der Armee-Montur-Depot-Commiſſion zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranen-Schilde dekorirten Individiums, iſt dieſer Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, ſonſt aber an die Armee-Montur-Depot-Commiſſion wieder einzuliefern.

17.) Die Diviſions-Commandos haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorſchrift eine gleichförmige Behandlung dieſes Gegenſtandes ungeſäumt zu veranlaſſen und aufrecht zu halten.

München den 29ten April 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An die
Diviſions- und Corps-Commandos ergangen.

CCXXXII.) ad Nrm. 22500.

An
ſämtliche Landgerichte und Patrimonial-Gerichte resp. Aemter.

(Die Aufbewahrung der Duplikate für die Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikel betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach §. 103. des VIten konſtitutionellen Edikts kann da, wo der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde ſelbſt ſeinen Wohnſitz hat, derſelbe die Bewahrung des Duplikats der Pfarramtlichen Tauf-, Trau- und Sterb-Regiſter ſelbſt beſorgen. Es folgert ſich aus dem Zwecke der unterm 10ten May d. J. kundgegebenen höchſten Beſtimmung über die künftige Aufbewahrung der Duplikate der Pfarramtlichen Civilſtands-Regiſter durch die Diſtrikts-Polizey-Behörden, daß es nicht in den höchſten Abſichten liegen konnte, obige Beſtimmung der VIten Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde zu beeinträchtigen, vielmehr bleibt es den gutsherrlichen Gerichtshaltern fortan unbenommen, für jene Gemeinde ihres Amts-Sprengels, wo ſie ihren Sitz haben, auch die ohnehin nach Gemeinden auszuſcheidenden Duplikate der Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikeln von dem einſchlägigen Pfarr-Amte ſich zur Bewahrung aushändigen zu laſſen.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXIII.) ad Nrm. 22174.

An
ſämtliche kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Geſuch des Legioniſten Martin Berlinger von Tremſurt, um die Erlaubniß zur Reiſe nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Nachſtehend folgt die unterm 28ten May im bemerkten Betreffe an die kgl. Regierung des Untermain-Kreiſes, Kammer des Innern, erlaſſene höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

„Der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihre mit Bericht vom 10ten d. M. geſtellte Anfrage: ob die Legions-Pflicht ein

Hinderniß der Auswanderung ſey? erwiedert, daß nach §. 67. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes die Auswanderung ausdrücklich nur von der Erfüllung der Militär-Pflicht von Seite der zur Zeit der Auswanderung im Alter der Conſcriptions- oder Armee-Pflichtigkeit ſtehenden Individuen bedingt iſt, mithin in der, gemäß §. 64. lit. c. erſt nach der Beendigung der Armee-Pflichtigkeit eintretenden Legions-Pflicht ein Verhinderungs-Grund der Auswanderung nicht gegeben iſt, und auch in dieſem Sinne bisher bey Entſcheidung der Auswanderungs-Geſuche fortwährend verfahren wurde."

Augsburg am 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXIV.) ad Nrm. 22518,

An

ſämtliche Diſtrikts Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Anleitung für den Dienſt der Gemeinde-Vorſteher u. a. betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die königliche Regierung des Kreiſes hat von der jüngſt bekanntgemachten Anleitung für die Gemeinde-Vorſteher, Gemeinde-Ausſchüſſe und untergeordneten Gemeinde-Diener, wie ſie bei Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben, eine bequeme Hand-Ausgabe veranſtaltet, um dieſe jedem Vorſteher und den übrigen Mitgliedern eines Gemeinde-Ausſchuſſes unentbehrliche Dienſtes-Inſtruktion den ebengenannten Gemeinde-Bedienſteten zugänglicher zu machen.

Dieſe Ausgabe kann von dem Expeditions-Amte der unterfertigten Regierungs-Stelle, K. d. J., ſogleich bezogen werden.

Das Exemplar koſtet gefalzt zwölf Kreuzer.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden ſind hiedurch beauftragt, die Betheiligten auf dieſen Abdruck beſonders aufmerkſam zu machen, ihre Beſtellungen aufzunehmen und benehmlich mit dem k. Expeditions-Amte für deren Befriedigung Sorge zu tragen.

Augsburg den 5ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXV.) ad Nrm. 21825.

(Den Brand in Reichenhall betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes vom 22ten, erhalten den 28ten May d. Js. hat dieſelbe im XXten Stück des Iſar-Kreis-Intelligenz-Blattes vom 28ten April d. J. unterm 28ten März über die Verrechnung der Unterſtüzzungs-Beiträge für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Reichenhall Rechenſchaft geſtellt.

Das Ergebniß dieſer Rechenſchafts-Ablage wird hiemit zur allgemeinen, und insbeſondere zur Kenntniß der edlen Geber gebracht, welchen die Verunglückten für ihren geübten edlen Wohlthätigkeits-Sinn den

tiefſten Dank erſtatten, unter welchen Wohlthätern ſich auch dießmal wieder die Bewohner des Oberdonau-Kreiſes rühmlich ausgezeichnet haben.

Die Geſammt-Summe der Geld-Beiträge belief ſich auf 90605 fl. 9½ kr. worunter:

5000 fl. von Sr. Majeſtät dem König Ludwig; 500 fl. von Ihrer Majeſtät der regierenden Königin Thereſe; 500 fl. von Ihrer Majeſtät der verwittweten Königin Caroline; 1000 fl. von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Carl von Bayern; und 200 fl. von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Loiuſe von Bayern; dann 7566 fl. 29½ kr. im Oberdonau-Kreiſe durch die allerhöchſt bewilligte Collekte geſammelt, verzeichnet ſind.

An Früchten und Materialien ſind eingeſendet worden:

6172½ Metzen Getraide, 19788 Pfd. Brod, 2540 Maß Bier und Moſt, 3343 Pfund Fleiſch, 467 Metz. Kartoffel, 124½ Metzen Mehl, 184½ Pfund Schmalz, 144 Portionen Gemüße, 206 Pfund Reiß, 250 Pfund Salz, 500 Klafter Brennholz, 7573 männliche Kleidungs-Stücke, 7850 weibliche Kleidungs-Stücke, 5972 Stück Wäſche, 4056 Ellen Leinwand, 209 Stücke Betten und Deken, 6729 Stücke Bretter, 293 Bauſtämme, 4½ Klafter Schindeln.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXVI.) ad Nrm. 22990.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Reluction der Landwehr-Dienſt-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Auflage vom 22ten April d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 491) ſind noch mehrere Behörden, in deren Amts-Bezirke aktive Landwehr-Abtheilungen ſich befinden, bis jetzt nicht nachgekommen.

Dieſe werden daher wiederholt aufgefodert, ihrer Obliegenheit binnen drey Tagen a recepto zu genügen.

Augsburg den 10ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXVII.) ad Nrm. 22586.

(Die Erledigung der Pfarrey Hergensweiler betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Dechant's und Pfarrers Karl Anton Mayr, auf die Pfarrey Ober-Raitnau, wurde die Pfarrey Hergensweiler, Landgerichts Lindau, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 619 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt:

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1848 fl. 6¾ kr. nämlich:

1.) aus Zinſen von geſtifteten Kapitalien mit 37 fl. 30 kr.; 2.) Ertrag aus Realitäten 354 fl.; 3.) Ertrag aus Rechten 1343 fl. 51¾ kr.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 112 fl. 45 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 502 fl. 56¾ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugnißen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXVIII.) ad Nrm. 22477.

(Die Erledigung der Pfarrey Hochdorf betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Alois Stötzer auf die Pfarrey Kaſtl, im Regen-Kreiſe, wurde die Pfarrey Hochdorf, Landgerichts Friedberg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 250 Seelen erſtreckt und eine Schule beſizt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 503 fl. 51 kr.; nämlich:

1.) Ertrag an Rechten 444 fl. 33 kr.; 2.) für beſondere Dienſtes-Verrichtungen 47 fl. 18 kr.; 3.) herkömmliche Gaben 12 fl. Summa 503 fl. 51 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 7 fl. 37½ kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche, nebſt Zeugnißen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXIX.) ad Nrm. 22799.

(Die Erledigung der Pfarrey Rieden, Landgerichts Kaufbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Zimmermann wurde die Pfarrey Rieden, Landgerichts Kaufbeuern, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 246 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſizt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 373 fl. 24 kr., nämlich:

1.) in 202 fl. 35 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 107 fl. 55 kr. aus Realitäten; 3.) in 32 fl. 54 kr. aus Rechten; 4.) in 32 fl. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. 14 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXL.) ad Nrm. 22886.

(Die Erledigung des Benefiziums Beinberg und Peutenhauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Benefiziaten Joſeph Baumann auf die Pfarrey Ebenried wurde das Benefizium Beinberg und Peutenhauſen, Landgerichts Schrobenhauſen, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen dieſer Pfründe beſtehen in 352 fl. 49 kr., nämlich:

1.) in 70 fl. 52 kr. aus Realitäten; 2.) in 253 fl. 57 kr. aus Rechten; und 3.) in 28 fl. an herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 5 fl. 36 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 10ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.
coll. Kliebenſchedel.

CCXLI.)

(Die erledigte IIte Pfarrſtelle in Pegniz betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den unterm 31ten des v. Mts. erfolgten Tod des IIten Pfarrers Dr. Brack zu Pegniz erledigte ſich dortſelbſt die 2te Pfarrſtelle, welche daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen nach ihren Erträgniſſen auf den Grund der am 9ten November 1829 revidirten und abgeſchloſſenen Faſſion hiemit ausgeſchrieben wird, wie folgt:

I.) An ſtändigen Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: vom Rentamte Pegniz an baarem Gelde 25 fl.; an Naturalien: 2 Schffl. $1\frac{1}{2}\frac{9}{2}$ Mtz. Korn à 10 fl. = 23 fl. 13¼ kr; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) aus der St. Wolfgang-Pfründe zu Pegniz an baarem Gelde 81 fl. 15 kr.; an Naturalien: 2 Schffl. $4\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Korn à 10 fl. = 27 fl. 51¾ kr.; b) aus dem Gotteshaus Pegniz baar 12 fl.; c) aus dem Filial-Gotteshaus Buchau für 7 daſelbſt zu haltende Predigten 6 fl.; von der 2ten Kirchweih-Predigt daſelbſt 1 fl. 7½ kr. II.) An Zinſen von den zu dieſer Pfarrey geſtifteten Kapitalien, aus der Wolfgang Brehmer'ſchen Stiftung jährlich 3 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) aus Gebäuden: die freie Wohnung in der Caplaney und der Genuß der Dekonomie-Gebäude im Anſchlag zu 25 fl.; 2.) aus Grundſtücken: aus 3 Tagwerk Aecker 27 fl. 19 kr.; ½ Tagwerk Wieſen 12 fl. 36 kr.; $\frac{5}{18}$ Tagwerk Garten 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 199 fl. 40¼ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 27 fl. Total-Betrag der Einkünfte 474 fl. 33¼ kr. Die Laſten betragen 30¼ kr.; bleibt reines Einkommen 474 fl. 2¾ kr.

Bayreuth den 3ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Gabler, v. N.
Seefried, Sekretär.

CCXLII.)

(Die erledigte erſte proteſtantiſche geiſtliche Stelle mit dem damit verbundenen Diſtrikts-Dekanate in Kempten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey der Ausſchreibung der oben bemerkten Pfarr-Stelle hat ſich der Druck-Fehler:

„inclusive“, ſtatt „exclusive“,

bey Angabe des Ertrages der freywilligen Geſchenke zu 250 fl. eingeſchlichen, was nachholend hierdurch berichtiget wird.

Bayreuth den 4ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Gabler, v. N.
Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 3ten Juny d. J. dem Dechant und Pfarrer Karl Anton Mayr in Herzensweiler die Pfarrey Ober-Raitnau, k. Landgerichts Lindau, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 31ten May d. J. dem bisherigen Pfarrer zu Mittel-Neufnach Prieſter Johann Jakob Volk die Pfarrey Biberachzell k. Landgerichts Roggenburg allergnädigſt übertragen.

Nach allerhöchſter Entſchließung vom 25ten May d. J. wurde der Prieſter Euſtach Mayer von dem Antritte der Pfarrey Mindel-Altheim disſpenſirt, und dieſelbe dem Kaplan zu Burgau Prieſter Ulrich Fuchs allergnädigſt verliehen.

Unterm 26ten May d. J. wurde das Schul- und Curat-Benefizium zu Ober-Peiching, Landgerichts Rain, dem bisherigen Vikar deſſelben Prieſter Johann Evangeliſt Brenner allergnädigſt verliehen.

Seine Majeſtät der König haben nach allerhöchſter Entſchließung vom 29ten May d. J. dem Prieſter Franz Xaver Lutz in Biberbach unter einsweiliger Belaſſung des einfachen Tiſchtitel-Genuſſes das Frühmeß-Benefizium in Unterſtall, Landgerichts Neuburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nach höchſter Entſchließung aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern vom 28ten v. M. wurde geſtattet, daß der Lehrer der IIIten Klaſſe der lateiniſchen Schule zu Neuburg Dr. Max Fuchs in die Lehr-Stelle der IVten Klaſſe vorrücke, und die ſich dadurch eröffnende Lehr-Stelle der IIIten Klaſſe wurde dem geprüften Lehramts-Kandidaten Michael Heumann proviſoriſch allergnädigſt übertragen.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 30ten May d. J. Nro. 13061 haben Seine Majeſtät der König ſich allergnädigſt bewogen gefunden, mit Rückſicht auf §. 4. der Landwehr-Ordnung dem bisherigen Major und Bataillons-Commandanten des Landwehr-Bezirks Aichach, dem königl. Kämmerer und erblichen Reichs-Rath Grafen v. Gravenreuth zu Affing die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Landwehr-Dienſte zu gewähren, und an deſſen Stelle den königl. Oberlieutenant a la Suite Karl Grafen Fugger von Blumenthal allergnädigſt zu ernennen.

Bekanntmachung
der Adminiſtration des k. Central-Schul-Bücher-Verlags.

Eine k. Miniſterial-Entſchließung vom 18ten Januar d. J. befiehlt, daß von nun an das Verzeichniß ſämtlicher im Central-Schulbücher-Verlage aufgenommener Artikel in regelmäßiger Friſt von drey zu drey Jahren neu erſcheinen, die Bekanntmachung der inzwiſchen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen, und ſämtlichen Schulbehörden und Commiſſionairen mitgetheilt werden ſoll.

In Folge dieſer höchſten Verfügung erſcheint hiemit der Katalog über ſämtliche Artikel, jedoch unter Ausſchluß der neu einzuführenden Lehrbücher und ſonſtigen Lehrmittel, über welche demnächſt ein eigenes Verzeichniß im Drucke erſcheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücher-Verlag ſelbſt befaßt ſich weder mit dem Verkauf der Artikel im Einzelnen noch mit den in Partien. Dagegen beſtehen in ſämtlichen Kreis-Städten, und wo es außerdem die königlichen Regierungen für nothwendig erachten,

Haupt-Niederlagen unter eigens dazu ernannten Kreis-Commiſſionairen, und zwar gegenwärtig

im Iſar-Kreiſe:

in München Buchbinder Oettl, in Landshut die Thomannſche Buchhandlung (Joh. Nep. Attenkofer);

im Unterdonau-Kreiſe:

in Paſſau die Puſtetiſche Buchhandlg. (Winkler), in Straubing die Schornerſche Buchhandlung; in Burghauſen die Lutzenbergerſche Buchhandlung;

im Regen-Kreiſe:

zu Regensburg die Puſtetiſche Buchhandlung; zu Ingolſtadt die Attenkoferſche Buchhandlung;

im Oberdonau-Kreiſe:

in Augsburg die Bollingſche Buchhandlung; in Kempten die Danheimerſche Buchhandlung; in Neuburg die Perchterſche Buchhandlung;

im Rezat-Kreiſe:

in Anſpach die Gaſſert'ſche Buchhandlung, in Nürnberg die Riegel- und Wiesnerſche Buchhandlung;

im Ober-Mainkreiſe:

in Bayreuth die Buchnerſche Buchhandlung, in Bamberg die Dreſchiſche Buchhandlung;

im Unter-Mainkreiſe:

in Würzburg die Stahelische Buchhandlung, in Aſchaffenburg die Theodor Pergeyſche Buch-Handlung in Schweinfurt, die Wetſteiniſche Buchhandlung,

im Rhein-Kreiſe:

in Speyer, Protokolliſt Hoffmann.

Um den Detail-Verkauf noch mehr zu erleichtern, ſind die k. Kreis-Regierungen durch das k. Staats-Miniſterium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezial-Niederlagen zu errichten, und es iſt allen Schulen geſtattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreis-Commiſſionairen gegen Bezug von 10 Prcz. zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angeſetzten Preiſe dürfen unter keinerley Vorwand überſchritten werden, nur beym Abſatz in das Ausland iſt eine Erhöhung derſelben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabbates geſtattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterſchleifs iſt nicht nur am Sitze jeder Haupt-Niederlage die erfoderliche Aufſicht von den k. Kreis-Regierungen angeordnet, ſondern alle Schul-Behörden und Lehrer ſind noch außerdem verpflichtet, ungeſäumte Anzeige zu erſtatten, und auf ſchleunige Abhilfe zu bringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterſchleif zur Kenntniß gelangt, ſo wie auch die Adminiſtration ſtets bereit ſeyn wird, gegründete Beſchwerden mit allem ihr zu Gebote ſtehenden Nachdrucke abzuſtellen, die möglichſte Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken, und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücher-Verlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12ten Oktober 1785 und 15ten April 1808 (Rggsbl. Seite 909) in Erinnerung gebracht, in deſſen Folge der Nachdruck oder ſonſtige unerlaubte Debit der im k. Central-Schulbücher-Verlage erſcheinenden Schriften oder ſonſtigen Lehrmittel außer der Confiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

München am 30ten April 1836.

Der k. Pfarrer Handel zu Bellenberg hat zum Andenken der glücklichen Rückkehr Seiner Majeſtät des Königs von Bayern aus Griechenland, und zur Erinnerung an die Feyer dieſes dem geſamten Vaterlande ſo wichtigen Ereigniſſes der Schule und dem Armen-Fond zu Bellenberg eine Schankung mit 100 fl. gemacht, welche edle

von Vaterlands-Liebe zeugende Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

248.) praes. den 2/6 36.

(Guts-Verkauf.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Anweſen des Söldners Joſeph Zoller von Bedernau, welches zur Orts-Herrſchaft grund- und beſtandbar iſt, und in einem Wohn-Haus mit Stallung und Scheune unter einem Dache, 3/16 Tag. Garten, 2 Kraut- und 1 Boden-birn Strangen, Gemeinde-Recht, 1½ Jcht. Ackers, 1¾ Tagwerk Maads und ½ Jauchert Holz-Grund, dann 2 halben Jaucherten auf- und abfährtigen Ackers beſteht, am Mondtag den 20 Juny d. J. an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert.

Kaufsliebhaber, von welchen Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen ſeyn müſſen, werden eingeladen, ſich am oben beſtimmten Tage Vormittags im Bräuhauſe zu Bedernau einzufinden, die Kaufs-Bedingniſſe zu vernehmen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Das ganze Anweſen, woraus auf ein Steuer-Simplum — fl. 36 kr. 6 hl. zu reichen ſind, iſt auf 660 fl. geſchätzt.

Der Hinſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Mindelheim am 20ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqt. Wintrich, Landrichter.

249.) praes. den 2/6 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Oswald, Melber in Kriegshaber hat ſich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage wie folgt ausgeſchrieben:

a.) der erſte auf Samſtag den 25ten Juny d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweiſung der Foderungen; b.) der zweyte auf Montag den 25ten July d. J. zur Vorbringung etwaigen Einreden; dagegen c.) der dritte zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik auf Donnerſtag den 11ten Auguſt, und zur Duplik auf Freytag den 26ten Auguſt d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe im Falle Ausbleibens am erſten Edikts-Tage, und der Präcluſſion mit den betreffenden Handlungen beym Nicht-Erſcheinen an einem der übrigen Termins-Tage andurch vorgeladen, und dient ſolchen vorläufig zur Nachricht, daß die Aktiv-Maſſe nach der relevirten Schätzung in 650 fl., und die bereits bekannten Paſſiven in 1628 fl. 25 kr. beſtehen, worunter ſich 1635 fl. 21 kr. Hypothek-Schulden befinden, daher ſich Currentiſten von ſelbſt zu beſchieden haben, daß auf eine Befriedigung für ſie die Maſſe nicht hinricht, und wenn die Hypothekar-Gläubiger ſich über die Maſſe-Vertheilung gütlich einigen, das Verfahren von ſelbſt dann ſiſtirt ſey, oder ſie müßten einen verhältnißmäßigen Koſten-Vorſchuß machen, wenn ſie das Verfahren unter ſich fortſetzen wollten.

Zugleich wird das Anweſen des Schuldners beſtehend in einem einſtöckigen Hauſe zu 3 Mieth-Wohnungen, jede mit Stube, Kammer und Küche hergerichtet, das auf 500 fl. eingewerthet iſt,

dann die zum Hauſe gehörigen 3 Gemeinde-Theile geſchätzt auf 150 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Verſteigerungs-Termin auf Dienſtag den 21ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley angeſetzt iſt.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber eingeladen, und können dieſelben die näheren Kaufs-Bedingniſſe am Verſteigerungs-Termin erfahren.

Göggingen am 21ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

250.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Kaſpar Büchelmayr, Söldner und Rechenmacher zu Ebersbach hat bey Gericht die Bitte geſtellt, ſeine Kreditoren zur Lequidation ſeines Schulden-Standes, ſodann zur Einleitung einer Nachlaß-Verhandlung zuſammen zu berufen.

Es werden nun alle jene, welche an Kaſpar Büchelmayr eine Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, ſich zu dem bezeichneten Zwecke am Dienſtag den 21ten Juny d. J. früh 9 Uhr in dem Gerichts-Lokale dahier einzufinden.

Die Ausbleibenden haben ſich den Beſchluß der Mehrheit gefallen zu laſſen.

Burgau am 24ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

251.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Verlaſſenſchafts-Sache des zu Pfromtendorf verſtorbenen Hammerſchmiedes Franz Baader, hat das unterfertigte Landgericht auf den Grund eigner Inſolvenz-Erklärung der Baader'ſchen Relicten durch Entſchließung vom 19ten d. M. den Univerſal-Conkurs erkannt.

Es werden deßhalb die geſetzlichen Edikts-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 4ten July d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 3ten Auguſt d. J.; und III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik auf Montag den 29ten Auguſt, b.) zur Duplik auf Freytag den 16ten September d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verſtorbenen Commun-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Concurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Rechts-Handlungen zur Folge haben müßte.

Zum Benehmen der Creditorſchaft wird bemerkt, daß ſich nach dem gerichtlich errichteten Inventar des Commun-Schuldners Vermögen auf 11593 fl. 17 kr. belaufe, daß dagegen ſich der gerichtlich bekannte Paſſiv-Stand auf 14637 fl. 11$\frac{3}{4}$ kr. entziffere, und daß hierunter allein 12710 fl. Hypotheken-Kapital-Schulden begriffen ſeyen.

Die Anträge der Creditorſchaft wegen des Verkaufs, oder Verpachtung des Baader'ſchen Anweſens werden am erſten Edikts-Tage vernommen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des

nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füſſen den 26ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

252.) praes den 4/6 36.

(Bekanntmachung.)

(Erhebung des Aufſchlages von dem eingebrachten Mehl, Brod, Kläre und Rollgerſte betr.)

Man hat am 31ten Dezember 1829 in Nr. 1 des Lokal-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1830 das Regulativ bekannt gemacht, nach welchem von dem importirt werdenden Mehl und Brod, ſo wie auch von der gerändelten Gerſte (Rollgerſte), und von der Kläre (Stärke), der Getreid-Aufſchlag zu erheben iſt. Man findet ſich veranlaßt, theils fragliches Regulativ neuerlich in Erinnerung zu bringen, theils Zuſätze und Modifikationen beyzufügen, welche ſich aus den Erfahrungen in der Zwiſchenzeit und durch neuere geſetzliche Beſtimmungen als nothwendig ergaben, wie folgt:

1.) Der Tariff, nach welchem die Erhebung des Aufſchlages Statt findet, wird gegenwärtiger Bekanntmachung angefügt.

2.) Mehl, Brod, Kläre, und Rollgerſte darf nur durch das Gögginger-, Wertachbrucker-Jakober-, Schwibbogen-, und rothen Thor eingebracht werden.

3.) Den dortigen Zöllnern iſt das für den Markt importirte Gut nach dem Gewichte anzugeben, und hievon der tariffmäßige Aufſchlag zu entrichten, wofür der Important eine Pollete zu empfangen hat, welche auf dem Markt-Platze resp. in dem Laden im Koſtelezkiſchen Hauſe an die dort abwechſelnd befindliche Brodwäger Bernhard und Birkler abzugeben iſt, dort wird zugleich das Gewicht des eingebrachten Gutes unterſucht.

4.) Wer die bezeichneten Haupt-Thore umgeht, oder eine Aufſchlags-Pollete nicht vorweiſen kann, oder durch geringere Angabe des Gewichtes das ſtädtiſche Intereſſe benachtheiligt, wird als Defraudant behandelt.

5.) Es iſt zwar Jedermann geſtattet, ſeinen Brod- und Mehl-Bedarf ganz oder theilweiſe von Bäckern, dann von Mehl-Händlern oder Müllern auſſer der Stadt auch Beſtellungsweiſe zu beziehen. Wer aber von dieſer geſetzlichen Zuſtändigkeit Gebrauch machen will, hat einen auf ſeinen Namen lautenden Schein zu löſen, denſelben dem Importanten perſönlich zuzuſtellen, und denſelben unten am Thor dem daſelbſt befindlichen Zöllner zu überſchicken, damit der Important ſich hierauf blos beziehen könne. Die Polleten bleiben dann unter den Thoren zurück.

Dieſelben werden in dem Rathshauſe über 2 Stiegen in der Stadt-Kämmerey von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ausgegeben, und von daſelbſt der Aufſchlag perzipirt.

Dieſe Anordnung wegen Beſtellung tritt mit dem 1ten July dies Jahrs in Vollzug.

6.) Das Hauſieren iſt nach den beſtehenden Geſetzen verboten, und es wird deßhalb ſorgfältige Spähe angeordnet.

7.) Wenn hieſige Kaufleute oder ſonſtige Privaten Rollgerſte und Kläre von Auſſen anderſt als auf dem Handels-Wege beziehen; ſo haben ſie rechtzeitig eine Pollete bey der Stadt-Kämmerey zu löſen.

8.) Den Importanten von Brod und Mehl wird übrigens bemerkt, daß ſie ſich im Allgemeinen an die Lokal-Polizeylichen Beſtimmungen zu halten haben.

9.) Die Defraudanten bezahlen zur Strafe in dem erſten Betretungs-Falle den zehnfachen Aufſchlag, in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufſchlag, und in dem dritten und nachfolgenden Fällen jedesmal den ganzen Werth des importirten Gutes.

Augsburg den 31ten May 1836.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

Tarif über den Lokal-Aufſchlag

von eingeführt werdendem Mehl, Brod, Roll-Gerſte und Kläre oder Stärke.

Nach dem Gewichte.	Vom Mehl oder Brod: Waizen-			Kern-			Roggen-			Gerſten-			Anmerkungen.	von Roll-Gerſte: Gewicht.	Lokal-Aufſchlag.			von Kläre: Gewicht.	Lokal-Aufſchlag.		
Pfd.	fl.	kr.	hl	fl.	kr	hl	fl	kr.	hl	fl.	kr.	hl		Pfd.	fl.	kr.	hl	Pfd.	fl.	kr.	hl
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1		1	—	—	$2\frac{1}{2}$	1	—	—	2
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2		2	—	—	5	2	—	—	4
3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2		3	—	–	$7\frac{1}{2}$	3	—	—	6
4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	3		4	—	1	2	4	—	1	—
5	—	—	4	—	—	4	—		5	—	—	4		5	—	1	4	5	—	1	2
6	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5		6	—	1	7	6	—	1	4
7	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6		7	—	2	1	7	—	1	6
8	—	—	7	—	—	7	—	1	—	—	—	6		8	—	2	4	8	—	2	—
9	—	1	—	—	1	–	—	1	1	—	—	7		9	—	2	6	9	—	2	2
10	—	1	1	—	1	1	—	1	2	—	1	–	10 Pf. od. 1 Vrl. Gerſten-	10	—	3	—	10	—	2	4
$10\frac{5}{6}$	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	$10\frac{5}{6}$ " " 1 " Roggen-	20	—	6		20	—	5	—
$11\frac{2}{3}$	—	—	—	—	1	3	—	—	–	—	—	—	$11\frac{2}{3}$ " " 1 " Kern-	30	—	9	—	30	—	7	4
$12\frac{1}{2}$	—	1	3	–	—	–	—	—	–	—	—	—	$12\frac{1}{2}$ " " 1 " Waizen-	40	—	12	—	40	—	10	—
20	—	2	2	—	2	3	—	2	4	—	2	—	Brod oder Mehl.	50	—	15	—	50	—	12	4
30	—	3	2	—	3	4	—	3	6	—	3	—		60	—	18	—	60	—	15	—
40	—	4	3	—	4	6	—	5	1	—	4	–		70	—	21	—	70	—	17	4
50	—	5	4	—	5	7	—	6	3	—	5	—		80	—	24	—	80	—	20	—
60	—	6	5	—	7	1	—	7	5	—	6	—		90	—	27	—	90	—	22	4
70	—	7	6	–	8	2	—	8	7	—	7	—		100	—	30	—	100	—	25	—
80	—	8	6	—	9	3	—	10	1	—	8	—		200	1	—	—	200	—	50	—
90	—	9	7	—	10	5	—	11	3	—	9	—		300	1	30	—	300	1	15	—
100	—	11	—	—	11	6	—	12	6	—	10	—		400	2		—	400	1	40	—
200	—	22	–	—	23	4	—	25	3	—	20	—		500	2	30	—	500	2	5	—
240	—	26	3	—	28	2	—	30	4	—	24	—	240 Pf. od. 1 Sch. Gerſten-								
260	—	28	5	—	30	5	—	33	—	—	26	—	260 " " 1 " Roggen-								
280	—	30	6	—	33	—	—	35	4	—	28	—	280 " " 1 " Kern-								
300	—	33	—	—	35	2	—	38	—	—	30	—	300 " " 1 " Waizen-								
													Brod oder Mehl.								

Augsburg den 31ten May 1836.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der erſte Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

253.) praes. den $\frac{4}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das auf das Anweſen der hieſigen Haus-Beſitzerin M. Anna Golling gelegte Kaufs-Angeboth die Genehmigung nicht erhalten hat: ſo wird ſolches hiemit zum zweytenmale zum Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu auf Montag den 4ten July 1836, Vormittags von 8 bis 12 Uhr Termin feſtgeſetzt, wobey Kaufs-Luſtige erſcheinen, die näheren Kaufs-Bedingniſſe vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Uebrigens wird ſich wegen der Beſchreibung dieſes Anweſens auf die Ausſchreibungen vom vorigen Jahre (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 44. Art. 509, Allgemeiner Anzeiger Nr. 87. S. 1112., und Augsburger-Abendzeitung Nr. 301 S. 1184.) hiemit bezogen.

Friedberg am 27ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

254.) praes. den $\frac{4}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Relicten des Söldners Nikolaus Peppel von Eldern wird deſſen Anweſen nebſt der inventariſirten Mobiliarſchaft im Wege der Verſteigerung vorbehaltlich der kreditorſchaftlichen und obervormundſchaftlichen Genehmigung in hieſiger Gerichts-Kanzley verkauft, und wird hiezu auf Mittwoch den 6ten July Vormittags 9 Uhr Termin angeſetzt.

Kaufs-Luſtige werden hiezu mit dem Beyſatze eingeladen, daß die auswärtigen derſelben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältniſſe auszuweiſen haben.

Weiter wird auf Antrag der Peppel'ſchen Relicten zur Liquidation der Foderungen ihrer Gläubiger, und zur Nachlaß-Verhandlung auf Montag den 11ten July d. J. Vormittags 9 Uhr Termin feſtgeſetzt, und es werden deßhalb alle diejenigen, welche Foderungen an dieſelben zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dieſem Termins-Tage hierorts zu erſcheinen, und ihre Anſprüche gehörig anzumelden und nachzuweiſen, indem die nicht angemeldeten Foderungen bey Auseinanderſetzung des Nikolaus Peppel'ſchen Schuld-Anweſens unberückſichtigt bleiben müßten.

Ottobeuern am 31ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

255.) praes. den $\frac{4}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Pfand-Gläubigers wird das Haus des Uhrmachers Joſeph Federmann in Krumbach der gerichtlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu auf Montag den 27ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr Commiſſion angeſetzt.

Die Verhandlung geſchieht dahier in der Amts-Kanzley, wo auch die Verkaufs-Bedingungen im Benehmen mit den Creditoren bekannt gemacht werden; der Hinſchlag richtet ſich nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, und fremde dieſſeits unbekannte Gläubiger haben ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen.

Dieſes Haus ſteht in der ſ. g. „Pfarrgaſſe,“ und beſteht zu ebener Erde in einer Wohnſtube und Nebenkammer, und dem Hausgang mit der Küche; über eine Stiege in einer Schlaf-Kammer, und Neben-Kammer, und 2 Kammern rückwärts, und iſt ganz mit Platten gedeckt, und bis auf die vordere Seite größtentheils in

Riegeln gemauert. Auch befindet ſich bey dieſem Hauſe keine eigene Hof-Reithung, ſondern dieſe iſt mit dem Nachbar gemeinſchaftlich.

Ursberg den 31ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

256.) praes. den 6/6 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich auch bey der zweyten Verſteigerungs-Tagsfahrt für das in der Bekanntmachung vom 10ten März d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 13. S. 377, Neuburger-Wochen-Blatt vom 19ten März S. 12., Münchner-Landbothin Nro. 35.) beſchriebene Anweſen des Wirths Johann Müller von Neuburg kein Käufer gemeldet hat; ſo wird daſſelbe im Wege der Hilfs-Vollſtreckung zum drittenmale nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 22ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Luſtige in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley zu erſcheinen eingeladen werden.

Neuburg den 31ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

257.) praes. den 6/6 36.

(Diebſtahls-Bekanntmachung.)

In der Zwiſchenzeit vom 17ten auf den 19ten v. Mts. wurden aus einem Keller-Gewölbe unterhalb eines Oekonomie-Gebäudes nächſt Memmingen mittels Einbruches neun Laibe Schweizerey-Käs im Werthe zu 20 fl., jeder Laib zu 18 bis 22 Pf. entwendet, wovon ſämtliche Juſtiz und Polizey-Behörden zur Spähe auf den zur Zeit unbekannten Thäter in Kenntniß geſetzt werden.

Memmingen den 2ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

258.) a.) praes. den 6/6 36.

(Edictal-Citation.)

Gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 17ten v. M. wird der flüchtige ledige Handels-Jude Jakob Maier von Altenſtadt andurch aufgefodert, innerhalb 3 Monaten vor dieſſeitiger Unterſuchungs-Behörde zu erſcheinen, und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterſchlagung und des betrüglichen Schuldenmachens zu verantworten.

Illertiſſen am 2ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

259.) praes. den 6/6 36.

(Stadt-Kaplaney Beneficiums-Erledigung in Burgau.)

Durch die Ernennung des Prieſters Ulrich Fuchs auf das Beneficium zu St. Johann in Dinkelsbühl, iſt das Stadt-Kaplaney-Beneficium dahier erlediget worden.

Die jährlichen Einkünfte, welche aus ſtändigen und unſtändigen Gefällen, den Zinſen der Fundations-Kapitalien und aus dem Ertrage der Realitäten beſtehen, betragen mit

Einſchluß der freyen Wohnung, welche nach der vorliegenden Faſſion auf 60 fl. angeſchlagen iſt, 424 fl. 42 kr. Die Laſten belaufen ſich jährlich auf 12 fl.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten ſind: 1.) täglich die Frühmeſſe; und 2.) pro fundatoribus jährlich 211 Meſſen zu leſen; auch iſt 3.) ein jeweiliger Stadt-Kaplan, da dieſes Beneficium ſchon längſt zu einem Kurat-Beneficium erhoben wurde, zur unbedingten Aushilfe in der Seelſorge, unter Dependenz von dem kgl. Stadtpfarr-Amte verpflichtet.

Die Kompetenten haben ſich mit ihren durch legale Zeugniſſe belegten Geſuchen innerhalb 4 Wochen an den unterfertigten Magiſtrat zu wenden.

Burgau den 5ten Juny 1836.

Magiſtrat der Stadt Burgau.

Hochſtein, Bürgermeiſter.

260.) praes. den $\frac{7}{6}$ 36.

Zuſammenſtellung

der bey dem kgl. Rentamte Oberdorf ſtattgehabten Nachläſſe an Grund-, Häuſer-, Dominical- und Gewerbe-Steuern pro $18^{35}/_{36}$.

	Steuer-Gemeinden:	Nachlaß-Betrage an										Bemerkungen.
		Grund-Steuern.		Haus-Steuern.		Dominical-Steuern.		Gewerb-Steuern.		Summa:		
		fl.	kr	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Apfeltrang . .	198	44	—		—	—	—	—	198	44	
2.	Ebenhofen . .	49	6	—	—	—	—	—	—	49	6	
3.	Geiſenried . .	40	53	—	—	—	—	—	—	40	53	
4.	Görisried . .	117	2	—	—	—	—	—	—	177	2	
5.	Leuterſchach . .	283	10	—	—	—	—	—	—	283	10	
6.	Oberdorf . .	—	—	—	—	10	48	—	—	10	48	
7.	Reinhartsried . .	175	28	—	—	—		—	—	175	28	
8.	Rudrazhofen . .	907	16	—	—	25	—	—	—	962	16	
9.	Thalhofen . .	191	14	—	—	—	—	—	—	191	14	
	Summa . .	2,052	53	—	—	35	48	—	—	2,088	41	

Oberdorf den 7ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Mehltretter, k. Rentbeamter.

261.) b) praes. den $\frac{18}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Gantſache der Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried betr.)

Die Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried haben ſich als inſolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Mittwoch den 18ten Juny 1836; II.) zur Anbringung der

Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samſtag den 16ten July, und III.) zur Schluß-Verhandlung auf Mittwoch den 17ten Auguſt d. J., und zwar für die Replik bis Mittwoch den 31ten Auguſt, und für die Duplik bis Freytag den 16ten September 1836, jedesmal Morgends 9 Uhr in hieſiger Landgerichts-Kanzley feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldner unter dem Rechtsnachtheile anmit öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird noch notifizirt, daß nach dem unterm 20ten v. M. aufgenommenen Gant-Inventar der Aktiv-Stand 1192 fl., und der Paſſiv-Stand 1574 fl. 45 kr. betrage, wovon 919 fl. Hypothekar-Schulden ſind, und daß der Anmeldungs-Termin auch zur Stellung der geeigneten Anträge über den Verkauf, oder die Verpachtung des geſamten zum Freiherrl. v. Freiberg'ſchen Patrimonial-Gericht Hopferau doppelt leibrechtsweiſe grundbaren Gant-Anweſens beſtimmt ſey.

Füſſen den 9ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

262.) c.) praes. den $\frac{2}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortiſation einer k. b. Staats-Obligation betr.)

Eine von der k. Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſa Augsburg am 1ten Oktober 1813 für die katholiſchen Kultus- und Unterrichts-Stiftungen dahier ausgeſtellte, urſprünglich auf 700 fl. lautende, ſeit dem Jahre 1825 aber nur mehr für 100 fl. giltige Obligation sub Kataſter-Nro. 25532 iſt verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde wird hiemit auf Anſuchen der Verwaltung des katholiſchen Kirchen-Vermögens in Augsburg aufgefodert, dieſelbe binnen ſechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweiſen, widrigenfalls dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg am 29. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piebler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. June 1836.	Pap.	Geld	Den 9. June 1836.	Pap.	Geld	Den 11. Juni. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{7}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{1}{2}$	$100\frac{7}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	$39\frac{1}{2}$		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$39\frac{1}{2}$	

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 25.

Augsburg, den 20ten Juny 1836.

Inhalt:

243.) Die Vergebung der im Erziehungs-Inſtitute für Töchter höherer Stände erledigten Frey-Plätze betr. 244.) Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Buchloe. 245.) Ausſchreiben der kgl. General-Zoll-Adminiſtration hinſichtlich der Veränderungen im Lokal-Status der Zoll-Vereins-Staaten. 246.) Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen vom Oktober 1835 bis letzten März 1836. 247.) Die Weber-Schule zu Augsburg. 248.) Correspondenz mit auswärtigen Behörden, und über Inſinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer. 249 bis 253.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stellen: zu Ammelsbruch; zu Kalchreuth; die IIte zu Neuſtadt-Erlangen; zu Dambach und zu Schornweiſach. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXLIII.) ad Nrm. 23104.

(Die Vergebung der im Erziehungs-Inſtitute für Töchter höherer Stände erledigten Frey-Plätze btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Für das künftige Schul-Jahr ſind bey dem Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus höhern Ständen in München ein ganzer und zwey halbe Frey-Plätze zu verleihen.

Competenten haben ihre Eingaben mit den Zeugniſſen über das Alter, die Geſundheit, und die mit Erfolg vollzogene Impfung der Zöglinge längſtens bis 15ten July d. Js. bey dem unterfertigten Präſidio einzureichen.

Uebrigens hängt es noch von der allerhöchſten Entſcheidung ab, ob der erledigte ganze Frey-Platz als ſolcher nur in der Eigenſchaft von zwey halb-freyen Plätzen verliehen werden wird.

Augsburg am 11ten Juny 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)
v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCXLIV.) ad Nrm. 11518.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Buchloe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Grund-Steuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in den §. §. 85 bis 111, in Verbindung mit dem §. 6. des Geſetzes vom 1. July 1834 über Abänderung des §. 114 des vorerwähnten Grund-Steuer-Geſetzes enthalten die genauen Beſtimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter geſtattet iſt, oder nicht, und bezeichnen zugleich die Zeit-Perioden, innerhalb deren ſie erhoben werden muß, wenn ſie Berückſichtigung finden ſoll.

Nach vorausgegangener vollſtändiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataſter für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Buchloe, und nach geſchehener Aushändigung der Kataſter-Auszüge an die ſämtlichen Steuer-Pflichtigen hat dieſe Diſtrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präkluſiven Termin zur Anbringung der Reklamationen gegen das Grund-Steuer-Kataſter in nachſtehender Weiſe förmlich zu proklamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Buchloe beginnt der unerſtreckliche Reklamations-Termin mit dem 1ten Juny 1836, und dauert:

a.) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Klaſſifikation bis zum 31ten Auguſt 1837 einſchlüſſig;

b.) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtirung der Dominikalien, Zehenten und anderen nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt iſt, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 1ten September 1837 bis zum 31. Auguſt 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klaſſifikation der Grundſtücke ſind bey dem k. Landgerichte Buchloe als der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung aber bey dem königl. Rentamte Buchloe anzubringen.

III.

Nachdem die geſetzlichen Reklamations-Friſten unerſtrecklich ſind; ſo werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beſchwerden nunmehr eröffneten Protokolle geſchloſſen, und weitere deßfallſige Anmeldungen nicht mehr angehört, und zugelaſſen werden.

Nur ausnahmsweiſe geſtatten die geſetzlichen Beſtimmungen, daß nachher noch die Beſchwerden

a.) gegen eine fehlerhafte Meſſung, und

b.) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataſter-Anſätze Berückſichtigung finden ſollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Beſtimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Koſten der

Unterſuchung dem Beſchwerdeführer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angeſetzte Steuer-Größen auf den entſprechenden höhern Betrag geſtellt werden müßen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCXLV.) ad Nrm. 23268.

(Ausſchreiben der königl. General-Zoll-Adminiſtration hinſichtlich der Veränderungen im Lokal-Status der Zoll-Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das unterm 9ten May d. Js. erfolgte Ausſchreiben der kgl. General-Zoll-Adminiſtration hinſichtlich der Veränderungen im Lokal-Status der Zoll-Vereins-Staaten wird nachſtehend kundgegeben:

„Durch den Beytritt des Herzogthums Naſſau und der freyen Stadt Frankfurt zum großen Zoll-Verein, und in Folge der hienach eingetretenen völligen Verkehrs-Freyheit mit dieſen Staaten, haben ſich im Status der Zoll-Erhebungs-Behörden der angrenzenden Vereins-Staaten vom 1ten d. Mts. an folgende Veränderungen ergeben:

1.) Im Königreiche Preußen hat das Haupt-Grenz-Zollamt Wilnsdorf in der Provinz Weſtphalen die Eigenſchaft eines Haupt-Steuer-Amtes im Innern ohne Niederlage angenommen; die Neben-Zoll-Aemter I. zu Altenkirchen und Dierdorf im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Neuwied in der kgl. preußiſchen Rhein-Provinz, haben zu beſtehen aufgehört; an die Stelle des Grenz-Haupt-Zoll-Amtes Coblenz iſt ein Haupt-Steuer-Amt im Innern mit Niederlags-Recht getreten; die Neben-Zoll-Aemter I. dieſes Haupt-Zoll-Amts-Bezirkes: Vallendar, Aremberg, Hachheim, Boppard und Braunfels, ſo wie die Neben-Zoll-Aemter I. zu Bacharach und St. Goar im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes Creuznach ſind aufgehoben worden.

2.) Im Großherzogthume Heſſen ſind an die Stelle der ſeitherigen Haupt-Grenz-Zoll-Aemter zu Mainz, Offenbach und Gießen, Haupt-Zoll-Aemter im Innern mit Niederlags-Recht getreten; zu Worms und Bingen beſtehen vom 1ten d. Mts. an Neben-Zoll-Aemter im Innern mit Niederlags-Recht, und zu Darmſtadt gleichfalls ein ſolches mit der Befugniß zur Erledigung von Begleit-Scheinen Nro. II.

3.) Im Churfürſtenthum Heſſen wurde das Haupt-Zoll-Amt Hanau in ein Haupt-Steuer-Amt im Innern mit Niederlags-Recht umgewandelt; die Neben-Zoll-Aemter I. zu Mainkur, Bockenheim und Heiligenſtadt haben als ſolche gänzlich aufgehört.

Dieſe Veränderungen werden den kgl. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wiſſenſchaft und geeigneten Verſtändigung der Inkorporationen hiemit eröffnet.“

Augsburg den 15ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCXLVI.) ad Nrm. 23160.

(Marſch = Verpflegs = Koſten vaterländiſcher Truppen vom Oktober 1835 bis letzten März 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch kgl. Miniſterial Reſcript vom 15ten May 1836 Nro. 11730 angewieſenen Marſch=Verpflegs=Koſten vaterländiſcher Truppen vom Oktober 1835 bis letzten März 1836 wurden nach den vorliegenden Nachweiſen auf folgende Art hinausbezahlt, als:

1.) an die Gemeinden der Stadt Donauwörth, dann Altisheim, Berg, Nordheim, Riedlingen und Wörnitzſtein des kgl. Landgerichts Donauwörth mit 29 fl. 20 kr.;

2.) an die Gemeinden der Stadt Neuburg, dann Oberhauſen und Ried des k. Landgerichts Neuburg mit 2 fl. 34 kr.;

3.) an den Rechnungs = Führer für die betreffenden Gemeinden des k. Landgerichts Obergünzburg mit 8 fl. 10 kr.

Zuſammen mit 40 fl. 4 kr.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 16ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs=Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCXLVII.) ad Nrm. 25454.

An

ſämtliche Polizey = Behörden des Oberdonau=Kreiſes.

(Die Weber = Schule zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Die königliche Regierung des Kreiſes findet ſich durch nachſtehende Bekanntmachung des Rektorats der Kreis = Landwirthſchafts = und Gewerb = Schule dahier über die Eröffnung eines neuen Lehr=Curſes an der Weber = Schule veranlaßt, ſämtliche Polizey = Behörden des Kreiſes auf die Ausſchreibung vom 3ten July 1835 (Kreis=Int. = Blatt 1835 Seite 988) dann auf die Bekanntmachung vom 6ten Dezember deſſelben Jahres (Kreis = Intelligenz=Blatt S. 1669) aufmerkſam und ihnen dabey wiederholt zur Obliegenheit zu machen, die eine zeitgemäße Geſtaltung der Baumwollen=Weberey erzielende wichtige Beſtimmung des Inſtituts der Weber=Schule erwägend – die Baumwollen=Weber ihrer Amts = Bezirke perſönlich zur Theilnahme zu ermuntern, zugleich aber auch zu belehren, daß nur die Vervollkomnung der glatten Gewebe dermal noch in der Aufgabe jener Unterrichts=Anſtalt liege, hiermit aber Verbeſſerungen erzweckt würden, welche den Weber in den Stand ſetzten, nicht allein mit den beſten Webern des Auslandes in dem Abſatze der Gewebe an die Fabriken zu konkurriren, ſondern auch die beſſere Arbeit ſchneller zu fördern, mithin mit den fremden Webern auch Preis halten, daher bey gleichem Verdienſte wie bisher, ſich behaupten zu können.

Augsburg den 15ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs=Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

(Bekanntmachung.)

Sonntag den 3ten July d. J. beginnt ein neuer Lehr-Kurs an der Muſter-Weber-Schule dahier, deren Einrichtung im Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1835 Seite 938 bekannt gemacht iſt.

Die Aufnahme geſchieht nach der Reihe der Anmeldungen, welche an den Vorarbeiter der Schule, Webermeiſter Andreas Hitzler (Sohn) in der Georgi-Straſſe Lit. F Nro. 80 wohnhaft, zu ſtellen ſind.

Bezüglich der neuen allerhöchſten Beſtimmungen über die beſondere Aufnahme zweyer Weber vom Lande, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 S. 1669) werden auf geſchehene Vorſchläge der königl. Land- und Herrſchafts-Gerichte bey jeweiliger Vakatur rechtzeitige Einberufungen gemacht werden.

Augsburg den 12. Juny 1836.

Das
kgl. Rektorat der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

CCXLVIII.)

An
ſämtliche Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Werden ſämtliche Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes in Gemäßheit einer hieher erfolgten kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 7ten d. Mts. zur genauen Beobachtung der über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden, und über Inſinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer beſtehende Verordnung vom 22ten May 1829 wiederholt angewieſen.

Dabey iſt insbeſondere bey allen im diplomatiſchen Wege zu befördenden Ausfertigungen auf eine ſehr leſerliche Schrift, die Beyfügung der kennbaren Unterſchrift des Gerichts-Vorſtandes, und die Beydrückung des Gerichts-Siegels ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Neuburg den 14ten Juny 1836.

Kgl. Bayerſches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präſident.

coll. Weinig.

CCIXL.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Ammelbruch betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer kam die Pfarrey Ammelbruch, Dekanats Waſſertrüdingen in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung vorbehaltlich einer allenfalls ſtatt findenden Auspfarrung und damit verbundenen unbedeutenden Einkommens-Minderung bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahr 1824 abgeſchloſſenen Dienſtes-Ertrags-Faſſion iſt mit dieſer Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 17 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 12 Schfl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 3½ Sdl. Korn á 10 fl. = 129 fl. 56¾ kr.; 13 Schfl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 1½ Sdl. Dinkel á 5 fl. = 68 fl. 49½ kr.; 8 Schfl. 1 Metz. 2 Vierlg. 1 Sdl. Haber á 4 fl. = 33 fl. 2½ kr.; 3 Schober langes Stroh á 5 fl. 30 kr. = 16 fl. 30 kr.; 3 Schober kurzes

Stroh á 2 fl. 45 kr. = 8 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 6 fl. 20 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: eben ſo 9½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anſchlag für 6⅞ Tagw. Acker 65 fl. 20 kr., für 5¼ Tagw. Wieſen 75 fl. 46 kr., für ½ Tagw. u. resp. 1/16 Tagw. Gärten 10 fl., für 5 7/16 Tagw. Gemeinde-Theile 13 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben in Geld 4 fl. 19 kr.; b) unſtändige Abgaben: an Handlöhnen 12 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom kleinen Zehent 100 fl.; b) vom Heu-Zehent nebſt dem Zehent von einigen Wieſen-Aeckern 88 fl.; c) vom Blut-Zehent 2 fl.; d) vom Obſt-Zehent 45 kr.; 3.) an Gemeinde-Rechten: Antheil an dem Gemeinde-Holz 1 fl. 15 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 134 fl. 38 kr., inclusive 38 fl. 48½ kr. Beicht-Gelder. Summa 806 fl. 18¼ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 19 fl. 32 kr.; verbleibt reines Einkommen 786 fl. 46¼ kr., wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 6ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCL.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Kalchreuth betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sittig kam die Pfarrey Kalchreuth, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit der Stelle nach der im Jahr 1832 abgeſchloſſenen Dienſtes-Ertrags-Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: und zwar an Naturalien: 5 Maaß weiches Scheit-Holz á 5 fl. 53 kr. = 29 fl. 25 kr.; 5 Maaß weiche Stöcke á 2 fl. 52 kr. = 14 fl. 25 kr.; 500 Stück Wellen á 2 fl = 10 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen und zwar: a) an baarem Gelde: 1.) aus dem Land-Almoſen-Stiftungs-Fond zu Kalchreuth 132 fl.; 2.) Dotations-Erhöhung aus der Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt 26 fl.; 3.) aus dem Gottes-Haus St. Endres zu Kalchreuth 8 fl.; b) an Naturalien: aus dem Land-Almoſen-Stiftungs-Fond zu Kalchreuth 2 Schäffel 5 Metz. 1 Vierlg. 3 Sdl. Korn á 10 fl. = 29 fl. 4 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: an baarem Gelde 20 fl. 18¼ kr. II.) Aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl. III.) aus Rechten: Nutz-Anſchlag des Weid-Rechts 1 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 142 fl. 42 kr., incl. 51 fl. 50 kr. Beicht-Gelder. Summa 441 fl. 54¼ kr. Die Laſten abgezogen mit 15 fl.; verbleibt reines Dienſtes-Einkommen 426 fl. 54¼ kr., wozu noch die auf 107 fl. 24 kr. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 6ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLI.)

(Die Erledigung der II. proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Neuſtadt-Erlangen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Plochmann kam deſſen bisher bekleidete IIte Pfarr-Stelle zu Erlangen respective Neuſtadt-Erlangen, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäſſigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1834 abgeſchloſſenen Faſſion hiemit folgendes Einkommen verbunden iſt; als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 150 fl.; b) an Naturalien: 5 Schff. 4 7/32 Mtz. Korn á 10 fl. = 58 fl. 7½ kr.; 5 Schff. 2 Metz. Gerſte á 7 fl. = 37 fl. 20 kr.; 5¼ Klafter weiches Scheitholz á 4 fl. 48 kr. = 25 fl. 12 kr.; 1½ Klftr. weiche Stöcke 2 fl. 42 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 43 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: eben ſo Hauszins-Beytrag 40 fl. II.) Ertrag aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 497 fl. 28½ kr., incl. 225 fl. Beicht-Gelder. Summa 853 fl. 50 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 2 fl.; verbleibt reines Dienſtes-Einkommen 851 fl. 50 kr., wozu noch die auf 55 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 6ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Dambach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das Abſterben des Pfarrers Conrad kam die Pfarrey Dambach kgl. Dekanats Waſſertrüdingen in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung, bekannt gemacht wird. Mit dieſer Stelle iſt nach der im Jahr 1825 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 56 fl. 15 kr.; b) an Naturalien 6 Klafter weiches Holz á 3 fl. = 18 fl.; 50 Stück Wellen 22½ kr.; 1 halbfüdrige Fohre 2 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 30 fl. 28 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: a) an baarem Gelde 5 kr.; b) an Naturalien ½ Klafter weiches Scheitholz 1 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag für 12 Tagwerk Aecker, 4½ Tagwerk Wieſen 190 fl., für ½ Tagwerk Garten 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ſtändige Abgaben in Geld 1 fl. 16½ kr.; 2.) an Zehenten: a) der Irſinger große, kleine Heu- und Blut-Zehent 228 fl. 20 kr.; b) der Irſinger Sack-Zehent 4 Schäffel 2 Sdl. Dinkel á 5 fl. = 20 fl. 6½ kr.; 4 Schäffel 2 Sdl. Haber á 4 fl. = 16 fl. 5 kr.; c) der Dambacher Brach- oder kleine Zehent 38 fl. 15 kr.; d) der Dambacher Heu-Zehent 25 fl. 36 kr.; e) der Ehrenſchwinder Brach-Zehent 15 fl. 31½ kr.; f) der Blut-Zehent zu Ehrenſchwinden und Dambach 32 kr.; g) der Obſt-Zehent 32 kr.; h) der Krauthofer Brach- und Blut-Zehent

2 fl. 50 kr.; 3.) Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 2 fl.; 4.) Nutz-Anſchlag des Weid-Rechts 1 fl. 30 kr.; 5.) Nutz-Anſchlag des Forſt-Rechts 1 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 37 fl. 43¼ kr., inclusive 9 fl. 52½ kr. Beicht-Gelder. Summa 746 fl. 43¾ kr. Hievon die auf 8 fl. berechneten Laſten abgezogen, bleibt ein reines Einkommen von 738 fl. 43¾ kr., wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 8ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Schornweiſach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die bis jetzt erledigt geweſene Pfarrey Schornweiſach, k. Dekanats Neuſtadt a. A. wird nunmehr zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nach der neuhergeſtellten durch kgl. Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 31ten v. Mts. abgeſchloſſenen Faſſion, folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 31 fl. 15 kr.; dann Suſtentations-Zuſchuß 140 fl.; b) an Naturalien: 4 Schäff. 2 Metz. 3 Vrlg. 1¾ Sdl. Korn à 10 fl. = 44 fl. 42¾ fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde: a) von dem Gotteshauſe 3 fl. 26¾ kr.; b) aus der Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe Dotations-Beytrag 30 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: an baarem Gelde 1 fl. 15 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 19 fl. 43¼ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 36 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag und zwar: für 2 Tgw. 17 Dez. Aecker 10 fl. 30 kr.; für 1 Tgw. 48 Dez. Wieſen 10 fl. 45 kr.; für 10 Dez. Gärten 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: an unſtändigen Abgaben, und zwar für Laudemien 15 kr.; an Forſt-Rechten: das Forſt-Recht in der Gemeinde-Waldung wirft jährlich ab 8 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. 30 kr. = 44 fl.; 180 Stück Wellen à 3 fl. = 5 fl. 24 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 138 fl. 33½ kr., inclusive 37 fl. 31½ kr. Beicht-Gelder. VI.) An obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. 14 kr. Summa 547 fl. 33¾ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 3 fl.; verbleibt ein reines Einkommen von 544 fl. 33¾ kr.

Ansbach den 8ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom [illegible] Juny d. J. den bisherigen Rechnungs-Kommiſſär bey der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Regen-Kreiſes Heinrich Morgenroth zum Aſſeſſor der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer der Finanzen in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu befördern geruht.

In Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcriptes vom 7ten Juny 1836 wurde die durch Beförderung des k. Kreis-Kaſſe-Controleurs Ziegelmayer in Augsburg zum Zahlmeiſter der k. Central-Staats-Kaſſe in München erledigte Kreis-Kaſſe-Controleurs-Stelle in Augsburg dem bisherigen Filial-Zahlmeiſter in Bamberg Anton Zauner in proviſoriſcher Eigenſchaft verliehen.

Der Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'ſche Patrimonial-Richter Ober-Amtmann Banchero zu Jettingen hat ſich, unterſtützt von der Guts-Herrſchaft durch neue, und Erweiterung älterer Baum-Pflanzungen ſo weſentliche Verdienſte um die Beförderung der Baum-, namentlich der Obſt-Baum-Pflanzungen erworben, und ſeit einer Reihe von Jahren in ſeinem regen Beſtreben den Obſt-Bau zu verbreiten, wie demſelben die Gunſt und den Schutz der Amts-Angehörigen zu erwerben, ſo erfolgreich gewirkt, daß es Pflicht iſt, deſſen verdienſtvolles Wirken für dieſen Cultur-Zweig öffentlich anzuerkennen.

Die k. Regierung des Kreiſes erledigt ſich hiedurch mit Vergnügen dieſer Obliegenheit.

Auch der Vorſteher der Gemeinde Jettingen, Schuſter, und der Freiherrlich von Staufenberg'ſche Guts-Verwalter Gerth daſelbſt haben ſich durch bereitwillig thätige Mitwirkung ausgezeichnet.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

263.) praes. den 12/6 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anweſen des Auguſtin Kügle von Hohenried nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Verſteigerungs-Tagsfahrt auf Samſtag den 18ten Juny 1836 Vormittags 11 Uhr im Amts-Lokale angeſetzt.

Das Anweſen beſteht aus dem einſtöckigen gemauerten Wohn-Haus Nro. 12 zu Hohenried mit Hofraum und Garten zu 57 Dezim. und 3 Tagw. 04 Dezim. Aecker, ſämtlich freyſtiftig zum königl. Rent-Amte Aichach, dann 1 Tagw. 37 Dezim. Aecker, eigen jedoch giltbar.

Kaufluſtige, welche ſich über Leumund und übrige Vorbedingniſſe zur Anſäſſigmachung genügend ausweiſen können, werden hiemit vorgeladen.

Aichach am 17ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In legaler Abweſenheit des kgl. Landrichters.)

Galler, I. Aſſeſſor.

264.) praes. den 8/6 36.

(Ediktal-Ladung.)

Benedikt Bachmann Nagelſchmied-Meiſter zu Lechbruck hat ſich inſolvent erklärt und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edikts-Tage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 5ten July d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 9ten Auguſt; und 3.) zum Schlußverfahren: a.) für die Replik auf Dienſtag den 23ten Auguſt, b.) für die Duplik auf Dienſtag den 13ten September d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Es werden anmit ſämtliche Creditoren des Benedikt Bachmann hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur

Folge habe; übrigens haben diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas beſitzen, dieſes bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Schulden-Stand nach den Angaben des Schuldners ſich auf 1197 fl. 3 kr. belaufe, wovon 400 fl. verſichert ſind, und dagegen das Gant-Inventar nur den Werth von 725 fl. nachweiſe.

Füſſen den 1ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

265.) praes. den $\frac{11}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen von Hypothekar-Gläubigern werden folgende bereits im Intelligenz-Blatte für den Oberdonau-Kreis Nro. 14 d. J. ausgeſchriebene Beſitzungen des Johann Eberle, Zimmermanns von Lechhauſen als a.) das Wohn-Haus Nro. 387$\frac{1}{2}$ mit Gärtchen, Kat.-Nro. 306$\frac{1}{3}$ per 5 Dezim.; b.) die Liß-Wieſe per 2 Tgw. 16 Dezim.; c.) die Gemeinde-Wieſe per 2 Tgw. 65 Dezim.; d.) die lange Regmad-Wieſe per 4 Tagw.; e.) der Vogelheerde-Entſchädigungs-Antheil per 2 Tagw. 18 Dezim., im Hilfs-Vollſtreckungs-Wege dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Montag den 4ten July l. J. Vormittags 9 Uhr in der hieſigen Gerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, mit dem Bemerken, daß die sub Lit. a bis c bezeichneten Objekte auch einzeln erſteigert werden können, die sub Lit. d bis e beſchriebenen Gründe aber jedenfalls zertrennt von den übrigen Realitäten und alſo für ſich allein zur Verſteigerung kommen.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, und die nähern Kaufs-Bedingungen werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben, wobey ſich auswärtige Steigerungsluſtige mit den erforderlichen Vermögens-Zeugniſſen gehörig auszuweiſen haben.

Friedberg am 5ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

266.) praes. den $\frac{11}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Matthäus Helmſchrott von Riedsend wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, und da deſſen nächſte Verwandten um Ausfolglaſſung ſeines in 200 fl. beſtehenden Vermögens, welches auf dem Anweſen des Joſeph Winkler von Riedsend hypothekariſch verſichert iſt, die Bitte geſtellt haben, ſo wird hiemit Matthäus Helmſchrott oder deſſen Deſcendenten aufgefodert, ſich innerhalb 6 Monaten a dato bey dieſſeitigem Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als außerdem das Vermögen an die Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Dillingen am 7ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

267.) praes. den $\frac{13}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Vitus und Andreas Rader, Söldners-Söhne von Rieden, welche ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt werden, oder ihre rechtmäſſigen Deſcendenten, werden vorgeladen, ſich binnen

nen 3 Monaten a dato wegen des ihnen aus der Verlaſſenſchaft des Söldners Benedikt Rader von Rieden angefallenen Vermögens zu 409 fl. 32 kr. bey hieſigem Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als außerdeſſen dieſes Vermögen ihren nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Kaufbeuern den 7ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

268.) praes. den $\frac{12}{6}$ 36.

(Verkauf von Makulatur-Papier.)

Eine bedeutende Parthie gebundener Rechnungen und alter Papiere wird in mehreren Abtheilungen am Freytag den 1ten July d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe durch die Stadtkämmerei, in deren Bureau ſchon früher nähere Einſicht genommen werden kann; öffentlich verſteigert.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

269.) praes. den $\frac{13}{6}$ 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Im Antrage der Dinſer'ſchen Kreditorſchaft wird Samſtags den 16ten July d. J. Vormittags 9 Uhr das Anweſen der Krämer Martin Dinſerſchen Eheleute von Neſſelwang im Adlerwirths-Hauſe allda durch eine Gerichts-Komiſſion zum drittenmale öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem gemauerten, zweyſtöckigen, geräumigen Wohnhauſe mit einem hübſchen Laden, und guten Kellern, aus 3¾ Jauchert Acker, 1 Tagwerk Wiesgrund, und einer ergiebigen Gemeinde-Gerechtigkeit.

Laſten und Abgaben, welche auf dem Anweſen haften, werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Der Hinſchlag des Anweſens geſchieht nach §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Füſſen den 9ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

270.) praes. den $\frac{15}{6}$ 36.

(Edikftal-Ladung.)

In der vom kgl. Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen dem dieſſeitigen kgl. Landgerichte zur Verhandlung übertragene Verlaſſenſchaft des am 20ten v. M. verſtorbenen Herrn Dekans und Diſtrikts-Schul-Inſpektors, Pfarrers Ludolph Weiler von hier, werden hiemit alle jene, welche an deſſen Rücklaß aus irgend einem Rechts-Grund Anſprüche zu machen haben, edictaliter vorgeladen, dieſe ihre Anſprüche bis zum 21ten July d. J. um ſo gewiſſer dahier anzumelden, und zu liquidiren, als außerdeſſen bey der Verlaſſenſchafts-Verhandlung auf die nicht angemeldeten Foderungen keine Rückſicht genommen, und ſelbe von der Maſſe ausgeſchloſſen werden würden.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Verlebten irgend Etwas, insbeſondere Bücher beſitzen, oder demſelben Etwas ſchulden, aufgefodert, bey Vermeidung geſetzlicher Einſchreitung, dieſe Gegenſtände an dieſſeitiges Gericht bis zum obigen Termine dahier zu extradiren, resp. die Aktiven der Maſſe zu bezahlen, oder vor der Hand wenigſtens anzumelden.

Roggenburg den 10ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

271.) praes. den $\frac{13}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts = Erkenntniß in der Bären= Wirth Caſpar Stölzle'ſchen Gant = Sache von Babenhauſen wurde heute an die Gerichts = Tafel angeheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Babenhauſen am 10ten Juny 1836.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts = Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

praes. den $\frac{7}{6}$ 36.

Herabgeſetzte Preiſe.

Sturmband

der königl. privilegirte Graveur in München, (Roſen=Gaſſe Nr. 1.) empfiehlt ſeine beſtens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs = Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verſpricht durchgehends die fleißigſte Ausarbeitung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 16. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 18. Juni. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102
detto à 3½% „		100½	detto à 3½% „		100⅓	detto à 3½% „		100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	38

Königlich - Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 26.

Augsburg, den 27ten Juny 1836.

Inhalt:

254.) Die Verſammlung des Landraths betr. 255) Die Collekte für die Abgebrannten zu Walkofen, Landgerichts Pfaffenberg im Regen-Kreiſe. 256.) Die Erledigung der Pfarrey Hergensweiler. 257.) Die Erledigung der Pfarrey Erisried. 258.) Das Reſultat der Collekte für den Kirchen-Bau zu Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach. 259.) Collekte für die durch Wolkenbruch beſchädigten Rhön-Bewohner in dem Herrſchafts-Commiſſariate Thann. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLIV.) ad Nrm. 23938.

(Die Verſammlung des Landraths betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 7ten d. M. haben Seine Majeſtät der König die Verſammlung des Landraths auf Montag den 4ten July feſtzuſetzen geruht.

Augsburg am 19ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLV.) ad Nrm. 22680.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Collekte für die Abgebrannten zu Walkofen, Landgerichts Pfaffenberg im Regen-Kreiſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Ein am 29ten September v. Js. zu Walkofen, Landgerichts Pfaffenberg im Regen-Kreiſe ausgebrochener Brand hat nebſt der Kirche und dem Schul-Hauſe 15 Haupt- und 18 Neben-Gebäude eingeäſchert, und 14 Familien mehr oder minder in die traurigſte Lage verſetzt.

Nachdem ſämtliche Beſchädigte ſich über die gehörige Verſicherung ihres Immobiliar-Vermögens bey der inländiſchen Immobiliar-Brand-Verſicherungs-Anſtalt, über die Hilfsbedürftigkeit und darüber ausgewieſen haben, daß ihr auf 13349 fl. 24 kr. eingeſchätztes Mobiliar-Vermögen bey der inländiſchen München-Aachner Brand-Verſicherungs-Anſtalt verſichert war, ſo haben nach einer Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten d. M. Seine Majeſtät zu Gunſten dieſer ſämtlich verunglückten Familien eine Collekte in dem Regen-, Iſar-, Oberdonau- und Unterdonau-Kreiſe allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden daher angewieſen, ohne Verzug dieſe Sammlung als Kirchen-Collekte durch die katholiſchen Pfarr-Aemter und iſraeliſchen Rabbinate vornehmen zu laſſen, wobey denſelben eröffnet wird, daß die proteſtantiſchen Pfarr-Aemter hiezu durch das kgl. proteſtantiſche Conſiſtorium in Bayreuth angewieſen wurden.

Die von ſämtlichen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden einzuliefernden Beträge ſind ſodann von dieſen an das kgl. Landgericht Pfaffenberg im Regen-Kreiſe mit Verzeichniß und gegen Quittung abzuſenden, das Reſultat der Collekte aber iſt der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten anzuzeigen.

Augsburg den 18ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLVI.) ad Nrm. 24237.

(Die Erledigung der Pfarrey Hergensweiler betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey der im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 13ten Juny d. J. Nro. 24 Seite 774 erſchienenen Ausſchreibung der erledigten Pfarrey Hergensweiler wurden aus Verſehen irrige Summen der Einnahmen und Laſten aufgenommen. Statt jener Angaben beſtehen die wirklichen Einnahmen der Pfarrey Hergensweiler in 848 fl. 46½ kr., nämlich:

1.) in 89 fl. 15 kr. aus Realitäten, 2.) in 715 fl. 28 kr. aus Rechten, und 3.) in 44 fl. 3½ kr. für beſondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 534 fl. 33¾ kr.

Was hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 25. Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLVII.) ad Nrm. 23550.

(Die Erledigung der Pfarrey Erisried betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Bernard auf die Pfarrey Rennertshofen wurde die Pfarrey Erisried, Landgerichts Mindelheim, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 304 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 628 fl. 39 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten 117 fl. 30 kr.; 2.) aus Rechten 467 fl. 39 kr.; 3.) aus beſondern Dienſtes-Verrichtungen 43 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 148 fl. 5½ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 23ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLVIII.) ad Nrm. 23880.

(Das Reſultat der Collekte für den Kirchen-Bau zu Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In nachſtehender Ueberſicht wird das Reſultat der rubrizirten Collekte, welche am 24ten July v. J. im Kreis-Intelligenz-Bl. S. 1147 ausgeſchrieben wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 18ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der im Oberdonau-Kreiſe eingegangenen freywilligen Beyträge zum Kirchen-Bau in Griesbeckerzell, k. Landgerichts Aichach.

Landgerichte:

1.) Aichach 29 fl. 10 kr. 4 hl.; 2.) Buchloe 14 fl. 6 kr.; 3.) Burgau 5 fl. 39 kr.; 4.) Donauwörth 11 fl. 40 kr.; 5.) Friedberg 45 fl. 50 kr.; 6.) Füßen 14 fl.; 7.) Göggingen 19 fl. 24 kr. 4 hl.; 8.) Grönenbach 39 fl. 24 kr. 6 hl.; 9.) Höchſtädt 13 fl. 43 kr.; 10.) Illertiſſen 12 fl. 41 kr. 2 hl.; 11.) Immenſtadt 60 fl. 28 kr.; 12.) Kaufbeuern 43 fl. 42 kr.; 13.) Kempten 30 fl. 39 kr. 2 hl.; 14.) Lauingen 6 fl. 55 kr.; 15.) Lindau 13 fl. 12 kr. 4 hl.; 16.) Mindelheim 19 fl. 12 kr.; 17.) Neuburg 4 fl. 3 kr.; 18.) Oberdorf 26 fl. 44 kr 3 hl.; 19.) Ober-Günzburg 18 fl. 6 kr.; 20.) Ottobeuern 37 fl. 6 kr.; 21.) Rain 11 fl. 42 kr; 22.) Roggenburg 17 fl. 25 kr.; 23.) Schrobenhauſen 24 fl. 2 kr. 6 hl.; 24.) Schwabmünchen 4 fl. 17 kr.; 25.) Sonthofen 28 fl. 54 kr.; 26.) Weiler 61 fl. 22 kr.; 27.) Wertingen 10 fl. 16 kr.; 28.) Zusmarshauſen 16 fl. 31 kr. 2 hl.

Stadt-Magiſtrate:

29.) Augsburg 42 fl. 27 kr. 4 hl.; 30.) Kaufbeuern 6 fl. 24 kr.; 31.) Kempten 3 fl. 39 kr.; 32.) Lindau 5 fl. 47 kr. 4 hl.; 33.) Memmingen 6 fl. 5 kr.; 34.) Neuburg 1 fl. 53 kr. 6 kr.

Herrſchafts-Gerichte:

35.) Babenhauſen 9 fl. 18 kr. 6 hl.; 36.) Burheim 57 kr.; 37.) Edelſtetten 1 fl. 28 kr; 38.) Weiſſenhorn 5 fl. 29 kr.

Summa 723 fl. 45 kr. 5 hl.

CCLIX.) ad Nrm. 22388.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beſchädigten Rhön-Bewohner in dem Herrſchafts-Commiſſariate Thann im Unter-Main-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte welche den 27. September v. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1403 ausgeſchrieben wurde, bringt die unterzeichnete Stelle in der nachſtehenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 18ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

freywilliger Beyträge für die durch Wolkenbruch beſchädigten Rhön-Bewohner in dem Herrſchafts-Commiſſariate Thann im Unter-Main-Kreiſe.

Landgerichte:

1.) Aichach 17 fl. 10 kr. 2 hl.; 2.) Buchloe 10 fl. 48 kr.; 3.) Burgau 9 fl. 16 kr.; 4.) Dillingen —;

5.) Donauwörth 5 fl. 5 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg 13 fl. 25 kr.; 7.) Füſſen 7 fl. 21 kr.; 8.) Göggingen 12 fl. 35 kr. 4 hl.; 9.) Grönenbach 41 fl. 2 kr. 4 hl.; 10.) Günzburg 17 fl. 52 kr.; 11.) Höchſtädt 11 fl. 31 kr. 2 hl.; 12.) Illertiſſen 9 fl. 57 kr. 6 hl.; 13.) Immenſtadt 31 fl. 42 kr.; 14.) Kaufbeuern 22 fl. 56 kr. 4 hl.; 15.) Kempten 42 fl. 10 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen 2 fl. 54 kr.; 17.) Lindau 17 fl. 37 kr.; 18.) Mindelheim 8 fl. 37 kr.; 19.) Neuburg 2 fl. 59 kr.; 20.) Oberdorf 18 fl. 29 kr. 4 hl.; 21.) Obergünzburg 26 fl. 30 kr.; 22.) Ottobeuern 44 fl. 1 kr. 4 hl.; 23.) Rain 4 fl. 49 kr.; 24.) Roggenburg 16 fl. 59 kr.; 25.) Schrobenhauſen 16 fl. 29 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 12 fl. 45 kr.; 27.) Sonthofen 17 fl. 1 kr. 4 hl.; 28.) Türkheim —; 29.) Ursberg 10 fl. 54 kr.; 30.) Weiler 50 fl. 44 kr. 1 hl.; 31.) Wertingen 9 fl. 30 kr. 4 hl.; 32.) Zusmarshauſen 12 fl. 57 kr. 2 hl.

Stadt-Magiſtrate:

33.) Augsburg proteſt. 77 fl. 19 kr., kathol. 37 fl. 35 kr. 6 hl.; 34.) Kaufbeuern proteſt. 11 fl. 19 kr., kathol. 5 fl.; 35.) Kempten proteſt. 7 fl. 47 kr. 4 hl.; kathol. 2 fl. 53 kr.; 36.) Lindau 27 fl. 13 kr.; 37.) Memmingen 14 fl. 3 kr.; 38.) Neuburg —.

Herſchafts-Gerichte:

39.) Babenhauſen 7 fl. 20 kr.; 40.) Burheim 1 fl. 57 kr.; 41.) Edelſtetten 2 fl. 12 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 1 fl. 40 kr.; 43.) Nordendorf 40 kr.; 44.) Weiſſenhorn 1 fl. 30 kr.

Summa 724 fl. 41 kr. 5 hl.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 5ten Juny d. J. dem Prieſter Joſeph Baumann, Benefiziaten in Beinberg die Pfarrey Ebenried, Landgerichts Rain, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 13ten Juny d. J. dem Pfarrer Joſeph Bernard in Eriſried die Pfarrey Rennertshofen, Landgerichts Roggenburg allergnädigſt verliehen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Juny d. J. die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau dem Pfarrer Joſeph Singer zu Buch Landgerichts Rain, und zugleich die hiedurch erledigte Pfarrey Buch dem Pfarr-Vikar Anton Metz in Widergeltingen Landgerichts Türkheim allergnädigſt zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Juny d. J. wurde der Pfarrer Joſeph Forſtner zu Bidingen vom dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Eresried diſpenſirt, und demſelben die Pfarrey Ingenried k. Landgerichts Kaufbeuern, zugleich aber die Pfarrey Bidingen, Ldg. Oberdorf, dem Pfarrer Ottmar Hochwind zu Ingenried allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 18. Juny d. J. allergnädigſt geruht, den Stadt-Kaplan Max Joſeph Klotz zu Dinkelsbühl von dem Antritte der Pfarr-Curatie Au, k. Landgerichts Illertiſſen, zu diſpenſiren, und dieſelbe dem Kaplan Mathias Schuſter zu Dirlewang k. Ldg. Mindelheim zu übertragen.

Gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 19ten Juny d. J. haben Seine Majeſtät der König dem Pfarrer Georg Nuſſer in Münſterhauſen die Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16ten Juny d. J. das Curat-Benefizium in Oberwittelsbach dem Prieſter Leopold Walchner Kaplan in Weichering k. Landgerichts Neuburg, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 13ten Juny d. J. haben Seine Majeſtät der König dem Prieſter Johann Michael Ziegler in Immenſtadt das Benefizium zum heil. Johann in Immenſtadt allergnädigſt zu übertragen geruht.

Der von dem k. Pfarr-Amte und der Markts-Gemeinde Oberdorf ausgeſtellten Präſentation des Prieſters Martin Haslach auf das Frühmeß-Benefizium zu Oberdorf wurde unterm 13ten Juny d. J. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Schrobenhauſen, bey der Kompagnie Hohenwarth, als Lieutnant der Magiſtrats-Rath Ferdinand Braun daſelbſt ernannt.

Durch allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 11ten Juny d. J. Nr. 14378 wurde die Wiedervereinigung der Gemeinden Auberg und Echerſchwang mit der Gemeinde Bernbeuern im königlichen Landgerichte Füſſen genehmigt.

Joſeph Englert, verſtorbener Rentier von Eſchweiler hat zum Lokal-Armenfond in Kempten ein Legat von 345 fl. vermacht, welche edle Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

272.) praes. den $\frac{23}{6}$ 36.

(Amortiſations-Bekanntmachung.)

Ferdinand Hausmann von hier hat unterm 16ten July 1824 für ein Kapital von 44 fl. ſeinen Geſchwiſtern Joſeph und Kreszens Hausmann einen Hypotheken-Brief ausfertigen laſſen.

Joſeph und Kreszens Hausmann zedirten dieſes Kapital unterm 5ten März 1828 an Joſeph Raphael Landauer in Hürben, welcher ſolches am 31ten März 1831 an Iſak Lëwinger daſelbſt abgetreten hat.

Da nun der Hypotheken-Brief vom 16ten July 1824 in Verlurſt gegangen iſt; ſo wird jeder der ſich im Beſitze deſſelben befindet, hiemit aufgefodert, ſolchen innerhalb 3 Monaten um ſo gewißer bey unterfertigter Gerichts-Stelle zu produziren und ſeine allenfallſige Anſprüche hierauf nachzuweiſen, als widrigen Falles derſelbe als kraftlos und erloſchen erklärt werden würde.

Neuburg a. d. K. den 10ten Juny 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

273.) praes. den $\frac{18}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich im zweiten Bietungs-Termine für das Haus des Kaufmannes Karl Benjamin Knöll dahier abermals kein Käufer eingefunden hat, ſo wird nun beſagtes Haus ſammt Hinterhaus in der Wintergaſſe Lit. A. Nro. 12 und 86, welches freyeigen zu 17000 fl. geſchätzt und mit 14000 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt iſt, hiemit zum drittenmale öffentlich ausgeboten, und der Bietungs-Termin auf Donnerſtag den 28ten July d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr im Commiſſions-Zimmer Nro. VIII. feſtgeſetzt.

Der Hinſchlag erfolgt gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern geſetzlich zuſtehenden Einſtands-Rechtes.

Augsburg den 16ten Juny 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Perſch.

274.) a) praes. den $\frac{20}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der ledige Bäcker Bernhard Schlegel, geboren zu Illereichen am 12ten Auguſt 1762 iſt ſchon ſeit 55 Jahren abweſend, und ließ von ſeiner Exiſtenz nichts mehr hören.

Deſſen Verwandte verlangen die Verſchollenheits-Erklärung und Aushändigung ſeines Vermögens, daher Bernhard Schlegel oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiemit vorgeladen werden, ſich binnen einer peremtoriſchen Friſt von ſechs Monaten bey dem hieſigen Landgericht mit legaler Ausweiſung über ihre Identität und allenfallſiges Succeſſions-Recht zu melden, indem ſonſt das Verſchollenheits-Erkenntniß gefällt, und das Vermögen des Verſchollenen an die ſich gemeldeten Verwandten verabfolgt werden würde.

Illertiſſen den 16ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

275.) praes. den $\frac{24}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Honor Bertele, Schreiner allhier hat die Bitte geſtellt, ſeine Gläubiger zur Liquidation ſeines Schulden-Standes, ſodann zur Einleitung einer Nachlaß-Verhandlung zuſammen zu berufen.

Es werden daher alle jene, welche an Honor Bertele eine Foderung aus welch immer einem Rechts-Titel zu machen haben, hiemit aufgefodert, ſich zu dem bezeichneten Zwecke Montag den 18ten des k. M. July früh 8 Uhr in dem Gerichts-Lokale allhier einzufinden, und ihre Foderungen unter Vorlage der Original-Schuld-Urkunden und ſonſtiger Behelfe zu liquidiren.

Die Ausbleibenden haben ſich den Beſchluß der Mehrheit gefallen zu laſſen.

Oberdorf am 16ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

276.) praes. den $\frac{24}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Auf Abſterben des Wirths Johann König zu Rettenbach haben deſſen hinterlaſſene Ehe-Gattin und der für den minderjährigen Sohn gerichtlich aufgeſtellte Vormund um Zuſammenberufung der Gläubiger zur Erzielung eines Nachlaſſes und einer gütlichen Ausgleichung gebeten.

Man hat zu dieſem Zwecke auf Mittwoch den 20ten des künftigen Monats July bis Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt angeſetzt, wozu ſämtliche Gläubiger des verſtorbenen Johan König entweder in Perſon oder durch hinreichend inſtruirte und zum Vergleich beſonders bevollmächtigte Stellvertreter mit der Verbindlichkeit der Vorlage der Schuld-Urkunden oder ſonſtiger Behelfe unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen werden, daß die Nicht-Erſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrheit der Gläubiger angereiht werden würden.

Vor der Hand wird bemerkt, daß nach dem gerichtlich aufgenommenen Inventar des Schuldners Aktiv-Stand 3984 fl. 30 kr. betrage, dagegen der Schulden-Stand ſich auf 5553 fl. 27½ kr. belaufe, worunter 4137 fl. Hypotheken-Schulden, 235 fl. 37½ kr. hievon verfallene Zinſen, und 1230 fl. 50 kr. Current-Foderungen begriffen ſind.

Damit aber die Gläubiger einen ſichern Anhaltspunkt haben, und ihre Erklärungen hinſichtlich des Nachlaſſes deſto leichter abgeben können, wird das Anweſen des verlebten Johann König, beſtehend aus einem 2ſtöckigen gemauerten Wohn-Hauſe mit daran gebautem Bräu-Hauſe, Stadel und Stallungen, der Bräuerey- und Tafern-Gerechtſame, 24 Tgw. Gründen an Aeckern und Wieſen mit Dareingabe der Bräu-Utenſilien, einem Pferde, 3 Kühen, den vorhandenen Wägen, Schlitten, Pferde-Geſchirren und übrigen in dem Gerichts-Inventar verzeichneten Haus- und Baumanns-Fahrniſſen, dann der innern Wirthſchafts-Einrichtung an Betten, Tiſchen, Stühlen, Zinn und Porcellän, Kupfer ꝛc. Dienſtag den 19ten July Nachmittags bis 2 Uhr in dem Gerichts-Lokale allhier öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Kaufs-Bedingniſſe nebſt den darauf haftenden Laſten an dem Steigerungs-Termine ſelbſt hierorts entnommen werden können.

Oberdorf den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

277.) praes. den $\frac{23}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 14ten July 1836 wird das Wirthſchafts-Anweſen in Nattenhauſen mit Tafern- und Bräuerey-Gerechtſame, mit den dazu gehörigen Gründen, als:

1.) 1 Jauchert 33 Dezimalen Hellobarten-Acker; 2.) 2 Jchrt. 27 Dez. Pfaffenthal-Aecker 3.) 65 Dez. Aecker in der Bezeume; 4.) 1 Jchert. 25 Dezim. im Kutzenberg; 5.) 2 Jchert. 25 Dez. im Betzenreis; 6.) 1 Jchert. 58 Dezim. in der Staig; 7.) 1 Jchert. 68 Dezim. Stangen-Acker; 8.) 1. Jchert. 58 Dezim. im Eldernbach; 9.) 2 Jchert. 95 Dezim. bey Seifertshofen; 10.) 1 Jchert. bey den drey Birn-Bäumen; 11.) 1 Jchert 33 Dezim. im Ohnſang; 12.) 2 Tgw. 25 Dezim. Wieſen im Kapenbach; 13.) 4 Tgw. 73 Dezim. im obern Acker; 14.) 2 Tagw. 43 Dezim. im untern Stocker; 15.) 6 Tagw. 38 Dezim. Waldung; nebſt Gemeinde-Gerechtigkeit, und Kraut- und Erdbirn-Strangen, und Antheil am unvertheilten Gemeinde-Wald, an den Meiſtbiethenden vorbehaltlich der Ratifikation des Anbothes von Seite der Intereſſenten Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Wirthſchafts-Lokale zu Nattenhauſen ſelbſt öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beyſatze eingeladen werden, daß auch eine Parthie ſchon geſchlagenes Holz, dann mehrere Bräuerey- Wirthſchafts- und Oekonomie-Utenſilien in Kauf gegeben werden, und daß das gehörig beſtellte Anweſen, ſammt Inventar durch den Vorſteher Thoma in Nattenhauſen vorgezeigt werden könne.

Reggenburg den 20ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

278.) praes. den $\frac{23}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der Pfarrey Mittelneufnach betr.)

Die Pfarrey Mittelneufnach, in der Diöceſe Augsburg, kgl. Landgerichts Türkheim und im Dekanate Kirchheim, iſt erlediget, und es ſteht das Recht der Präſentation im gegenwärtigen Erledigungs-Falle dem unterfertigten Stadt-Magiſtrate zu.

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt auſſer $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, $23\frac{1}{2}$ Jaucherte Aecker, dann

27¾ Tagwerk Wieſen, und iſt ſchon ſeit mehreren Jahren verpachtet.

Die Erträgniſſe berechnen ſich nach der von der königl. Regierung geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 662 fl. 41 kr. 2 hl. und beſtehen:

a) an ſtändigem Gehalte, und zwar: 1.) an Geld in 51 fl., 2.) an Naturalien in 155 fl. 1 kr. 6 hl. zuſammen in 206 fl. 1 kr. 6 hl.; b) aus Realitäten in freyer Benützung der Pfarr-Gebäude zu 30 fl. und der Pfarr-Gründe zu 264 fl. 43 kr. zuſammen in 294 fl. 43 kr.; c) aus Rechten in 93 fl. 27 kr., und d) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 68 fl. 29 kr. 4 hl.

Die Laſten ſind auf 11 fl. 44 kr. nämlich: 1.) an Steuern auf 51 fl., 2.) wegen des Diöceſan-Verbandes auf 3 fl. 33 kr., und 3.) wegen beſonderer Zwecke und Verhältniße der Pfarrey auf 7 fl. 20 kr. berechnet.

Die Bewerber um dieſe Pfarrey haben ſich binnen 4 Wochen in der vorgeſchriebenen Form zu melden.

Augsburg den 21ten Juny 1836.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

279.)

In unſerm Verlage erſcheint auf Subſcription:

„Das königliche bayeriſche revidirte Gemeinde-Edikt nebſt den dazu gehörigen Geſchäfts-Inſtruktionen, Miniſterial-Entſchließungen und Regierungs-Ausſchreiben, verbunden und verglichen mit den kgl. Würtembergiſchen, Großherzoglich-Baden'ſchen, Großherzoglich-Heſſen'ſchen Verordnungen, und mit literariſchen Notizen und einem zweckmäſſigen Regiſter begleitet, von Dr. J. D. A. Höck, könig. bayerſcher Regierungs-Rath."

Beſtellung nimmt jede Buchhandlung an; in Augsburg die Kollmann'ſche Buchhandlung.

Dinkelsbühl im May 1836.

Fr. Walter'ſche Buchhandlung.

---

praes. den $\frac{2}{8}$ 36.

Herabgeſetzte Preiſe.

Sturmband

der königl. privilegirte Graveur in München, (Roſen-Gaſſe Nr 1.) empfiehlt ſeine beſtens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verſpricht durchgehends die fleißigſte Ausarbeitung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 23. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 25. Juni. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¾	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101⅝	Obligat. à 4% m. Coup.	102	
detto à 3½% „		100⅝	detto à 3½% „		100⅝	detto à 3½% „		100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40	39	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	40½	39½	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	40	39

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nus. 27.

Augsburg, den 4ten July 1836.

Inhalt:

260.) Das Erlöſchen der Foderungen an die kgl. Kaſſen und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen letr. 261.) Die Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835. 262.) Die Induſtrie-Ausſtellung des Jahres 1835. 263.) Kirchen-Bau zu Willmatshofen. 264.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Die Anatomie des Staates, oder Kritik der menſchlichen Geſellſchaft, von M. Langenſchwarz. St. Gallen, Druck und Verlag von Wortmann und Scheitlein, 1836. 265.) Das Pfarrer Baumann'ſche Stipendium für Studirende. 266 bis 268.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stellen: zu St. Leonhard in Nürnberg, zu Bernſtein am Wald, im Dekanate Steben, und zu Himmelcron, im Dekanate Berneck. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLX.)

Republikation der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.“)

&c. &c. Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle un-

terworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht vorbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet werden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken = Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſe keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis = Intelligenz = Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſtem Befehl

der Staatsrath und General = Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCLXI.) ad Nrm. 23444.

(Die Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach dem Plan der mit der Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835 verbundenen Lottorie fallen diejenigen Gewinnſte, welche binnen 3 Monaten vom Tage der Ziehung an nicht abgeholt werden, zur Diſpoſition der für jene Induſtrie-Ausſtellung angeordneten königl. Miniſterial-Commiſſion anheim. Die Ziehung hatte am 9. und 11. April d. J. ſtatt, und der letzte Abholungs = Termin iſt auf den 31. July d. J. feſtgeſetzt. Wiewohl nun deßhalb bereits mehrere Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern erſchienen ſind, ſo ſind doch noch immer viele Gewinnſte nicht abverlangt werden. Es werden daher diejenigen Aktien = Nummern, auf welche Gewinnſte gefallen, aber bisher nicht abgeholt werden ſind, zur Mahnung der Anſprüche der betheiligten Aktien-Beſitzer unter Hinweiſung auf den oben bemerkten präjudiziellen Termin beyfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Aktien = Nummern:

84	830	2845	3464	3635	3640	3650
3655	3664	3897	5206	5413	5832	6207
6234	6278	6287	6298	6691	7212	7364
7366	7513	7524	7528	7540	7655	7697
8003	8005	8081	8104	8324	8394	8412
8428	8442	8449	8451	8466	8500	8549
8550	8551	8553	8563	8571	8717	8719
8720	8723	8740	8752	9042	9055	9079
9105	9109	9174	9299	9450	9759	9761
9853	10287	10602	10608	10612	10638	10869
12675	13000	13311	13863	14177	14180	14205
14216	14239	14556	14576	14601	14609	14618
15439	15651	15657	15665	15673	15681	16555
16683	16834	17314	18721	19466	19979	20547
20997	21239	21327	21885	22008	22159	22205
22660	22755	22765	23715	23719	23727	23733

23960 24056 28651 23764 28806 28821 28832
28891 29024 29045 30686 30968 31507 31571
31578 31708 31744 31753 31988 32384 33148
33190 33406 33907 34251 35772 36500 41769
42117 42981 42996 42998 43433 43805 44416
44657 45059.

Augsburg am 28. Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXII.) ad Nrm. 24470.

(Die Induſtrie-Ausſtellung des Jahres 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey den Einſendungen zur Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835 wurde der hiefür angeordneten k. Miniſterial-Commiſſion ein Paquet in Papier-Umſchlag mit 5 Duzzend weiß und blau, und mit 15 Dutzend roth und weiß quadrillirten baumwollenen Franzen-Tüchern, dann mit 4 Dutzend rothen Madras-Halstüchern mit Borden übergeben, ohne daß der Gewerbs-Meiſter oder der Ort der Abſendung dabey angegeben geweſen iſt. Da nun bisher eine Nachfrage danach nicht geſchehen, jedoch zu wünſchen iſt, daß jeder Einſender in den Beſitz ſeiner Waaren gelange, ſo wird der unbekannte Einſender hiemit aufgefodert, ſich längſtens bis zum 21ten July d. Js. über das Eigenthum obiger Gegenſtände gehörig zu legitimiren, da die fernere Aufbewahrung nur auf ſeine Koſten und Gefahr geſchehen kann.

Dieſe Bekanntmachung iſt auch in alle Lokal-Intelligenz-Blätter des Kreiſes einzurücken.

Augsburg am 28ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXIII.) ad Nrm. 24208.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Kirchenbau zu Willmatshofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich eines höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 14ten d. Mts. zum Behufe des Kirchen-Baues zu Willmatshofen kgl. Landgerichts Zusmarshausen bey allen Katholiken des Königreichs eine Sammlung freywilliger Beyträge allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden des Kreiſes werden deshalb angewieſen, dieſe Collekte im Benehmen mit den katholiſchen Pfarr-Aemtern auf geeignete Weiſe vorzunehmen, und den Ertrag an das Expeditions-Amt einzuſenden.

Das Ergebniß iſt, nach Pfarr-Sprengeln ausgeſchieden, binnen 3 Monaten berichtlich anzuzeigen.

Augsburg den 27ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXIV.) ad Nrm. 24362.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Die Anatomie des Staates, oder Kritik der menſchlichen Geſellſchaft, von M. Langenſchwarz, St. Gallen, Druck und Verlag von Wortmann und Scheitlein, 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Commiſſär der Stadt Bamberg verfügte, von der kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes Kammer des Innern fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieſer Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 25ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXV.) ad Nrm. 19361.

(Das Pfarrer Baumann'ſche Stipendium für Studierende betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Baumann'ſche Stipendium, welches der vormalige Pfarrer zu Sonderheim Johann Georg Baumann für Studierende aus ſeiner nächſten Verwandtſchaft im Jahre 1780 geſtiftet hat, iſt erledigt.

Diejenigen Studierenden, welche dieſes Stipendium als Verwandte anſprechen zu können glauben, haben ihre Geſuche unter Vorlage der Studien- und Sitten-Zeugniſſe, und unter legaler Nachweiſung ihres Verwandtſchafts-Grades binnen 2 Monaten dahier einzureichen.

Augsburg am 25ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXVI.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle St. Leonhard zu Nürnberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Sattler, kam die Pfarrey St. Leonhard zu Nürnberg, Dekanats Nürnberg in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahr 1824 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I.) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Gelde 137 fl.; b) an Naturalien: 5 Klafter Scheitholz, 5 Klafter Stöcke, 500 Stück Wellen 23 fl. 45 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 36 fl. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 415 fl. 10 kr., incl. 190 fl. 20 kr. an Beicht-Geldern. Summa 611 fl. 55 kr. Hievon die Laſten abgezogen

mit 8 fl. verbleibt reines Einkommen 603 fl. 55 kr., wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 20ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLXVII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Bernſtein am Wald, im Dekanate Steben betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrey Bernſtein am Wald, im Dekanat Steben erledigt worden iſt, ſo wird zur Bewerbung um dieſelbe ein ſechswöchentlicher Termin hiemit ausgeſchrieben.

Die Einkünfte dieſer Stelle ſind in der neueſten Faſſion von 1836 in folgender Weiſe berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen baar 21 fl. 18$\frac{3}{4}$ kr.; an Naturalien: 4 Schäffel 3$\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metz. Korn 46 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.; 2 Schäffel $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Haber 8 fl. 13$\frac{3}{4}$ kr.; $\frac{3}{8}$ Klafter Nutz-Holz 9 fl. 15 kr.; 12 Klafter weiches Scheit-Holz 52 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen 117 fl. 10$\frac{3}{4}$ kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 20 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; 8$\frac{2}{8}$ Tagwerk Aecker 54 fl. 46 kr.; 9$\frac{1}{4}\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen 41 fl. 52 kr.; 1$\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten 2 fl.; $\frac{7}{8}$ Tagwerk Waldung 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 98 fl. $\frac{1}{2}$ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 27 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr. Summa 525 fl. 1 kr. Laſten 12 fl. 17 kr.; verbleiben reine Einkünfte 512 fl. 44 kr.

Bayreuth den 24ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

CCLXVIII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle Himmelkron, im kgl. Dekanate Berneck betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dorfmüller iſt die Pfarrey Himmelkron, im Dekanate Berneck in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieſelbe wird ein ſechswöchentlicher Termin ausgeſchrieben.

Die Einkünfte dieſer Stelle ſind in der unter dem 7ten September 1822 abgeſchloſſenen Faſſion in folgender Weiſe berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: vom kgl. Rentamt Gefrees a) an baarem Geld 109 fl. 26$\frac{1}{4}$ kr.; b) an Naturalien: 3$\frac{5}{8}$ Maaß Waizen oder 3 Mtz. 2 Sechz. Münchener Gemäß á 12 fl. = 6 fl. 15 kr.; 4 Simra 2 Maaß Korn oder 9 Schffl. 2 Vrlg. 1$\frac{1}{2}$ Sechz. Münchener Gemäß, der Schffl. á 10 fl. = 95 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr.; 4 Simra 4$\frac{1}{4}$ Maaß Gerſten oder 9 Schffl. 5 Metz. 1 Vrlg. 1$\frac{1}{2}$ Sechz. Münchener Gemäß der Schäffel á 7 fl. = 69 fl. 14 kr.; 1 Simra 4 Mtz. Haber oder 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 3 Sechz. Münchener Gemäß á 4 fl. der Schffl. = 11 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.; 1 Klafter Buchenholz oder 1$\frac{1}{9}$ Klaftr. bayer. Mtz. á 4 fl. 55 kr. = 4 fl. 55 kr.; 14$\frac{1}{2}$ Klafter weiches

Holz oder 16⅔ Klafter bayer. Maaß à 3 fl. 32½ kr. = 51 fl. 21¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Geld: aus der Gotteshaus-Kaſſe Himmelkron 56¼ kr.; nämlich: 37½ kr. Gotteshaus-Adminiſtrations-Gebühren, 18¾ kr. vom Nüſſel-Legat. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: die freye Wohnung im Pfarrhaus, und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: 7 Tagw. Aecker verpachtet 140 fl.; 5½ Tagwerk Wieſen verpachtet 99 fl. 30 kr.; ½ Tagwerk Garten incl. 3/18 Tgw. vom Lindiger Pfarr-Feld 17 fl. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 135 fl. 5¾ kr. IV.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 12 fl. 45 kr. Total-Betrag der Einkünfte 784 fl. 25¾ kr. V.) An freywilligen Geſchenken, an Geld, an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten 27 fl. 19 kr. Die Laſten betragen 15 fl. 1½ kr.; verbleiben zur reinen Einnahme 769 fl. 25¾ kr.

Bayreuth den 24ten Juny 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Dompfarr-Kaplan, Prieſter Anton Eber, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Genderkingen zu diſpenſiren, und dieſelbe dem Stadtkaplan zu Dinkelsbühl, Prieſter Konrad Sinner, allergnädigſt zu übertragen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 21ten d. M. haben Seine Majeſtät der König dem Prieſter Thaddä Mahler, Schloß-Kaplan in Kronburg, die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nachricht über den zweiten Wollmarkt der Kreishauptſtadt Augsburg.

Die Reſultate des heurigen vom 13. bis 18. inclus. dieß dahier abgehaltenen zweiten Wollmarktes übertreffen alle Erwartung. Die Zufuhr war ſchon am erſten Markttag ſo bedeutend, daß ungeachtet der Vermehrung und Erweiterung der Lager-Plätze dieſe überfüllt wurden. Am zweiten Tage wurde bereits der größte Theil der aufgelagerten Wolle verkauft, und der Reſt mit der neuen ſehr ſtarken Zufuhr am dritten Tage größtentheils abgeſetzt; am zweiten und dritten Markttage wurden die meiſten Geſchäfte gemacht, weil die Spekulanten noch den Kirchheimer Wollmarkt benützen wollten, und alſo die aufgekaufte Wolle ſchon am 16ten dieß dahin verſenden mußten. Wer von den Verkäufern daher den 4ten Markttag erwartet hatte, war im großen Nachtheile; denn viele und darunter die bedeutendſten Käufer hatten ſich in den erſten Tagen bereits verſehen. Dieſelbe Wolle mußte deswegen um 6 bis 8 Prozent wohlfeiler losgeſchlagen werden, als ſie in den erſten drey Tagen hätte verkauft werden können; doch fanden ſelbſt am vierten Markttage noch Zufuhren ſtatt. Am fünften und ſechsten Markttage waren aber alle Lagerplätze, mit geringer Ausnahme, geleert. Man überzeugte ſich, daß die Ausdehnung der Dauer des Marktes auf ſechs Tage zu lang ſey, und auf vier Tage für den hieſigen Platz genüge. Im Ganzen wurden bey der

Waage angegeben	120,000 ℔ b. Gw.,
verkauft wurden hievon . .	110,000 ℔ b. Gw.,
und als nicht verkauft zurückgenommen gegen . .	10,000 ℔ b. Gw.,

wobey wir diejenige, vielleicht eben ſo bedeutende Quantität Wolle, nicht rechnen, welche zur Wage nicht gebracht, ſohin in den Regiſtern nicht aufgeführt wurde, ſo, daß wir das Quantum des ganzen Lagers wenigſtens auf 200,000 Pfund berechnen.

Demnach wurden heuer viermal mehr gelagert, als im vorigen Jahre. Die zugeführte Wolle war zum bey Weitem größten Theil aus dem Oberdonaukreiſe, und eine wenigſtens eben ſo große Quantität aus demſelben kam nicht zu Markte. Ueber 200 Centner Wolle waren ſchon vor dem Markt in der nahen Umgegend auf Rechnung bedeutender Tuchmanufakturen in Franken aufgekauft.

Von feiner Wolle, zum Theil Elektoral-Charakter, befanden ſich auf dem Platze .	10,000 ℔
von mittelfeiner Merinos	44,000 ℔
von grober Baſtard und deutſcher Wolle	60,000 ℔
von zweiſchüriger Wolle	2,000 ℔
von Gerberwolle	4,000 ℔

wovon alſo beynahe die Hälfte aus ſehr guter Qualität beſtand.

Die Waſche war aber zum größern Theil, wie im vorigen Jahr, ſo unrein, daß von den Käufern viele Klagen darüber vernommen wurden. Offenbar wurde deswegen alle ſchlecht gewaſchene Wolle gegen gut gewaſchene um 10 bis 15 Prozent geringer verkauft. Die Verkäufer überzeugten ſich indeß, daß der Vortheil aus der reinen Waſche den Vortheil aus dem größern Gewicht unrein gewaſchener Wolle ſehr merklich überwog. Eben ſo mangelhaft waren wieder die Wollen ſortirt, die feinſten Vließe mit mittelfeinen und den gröbſten gemengt. Jene Verkäufer, welche von dem Anerbieten des Stadt-Magiſtrats Gebrauch machten, und ihre Wolle durch Sachverſtändige auf dem Platze ſortiren ließen, ſetzten nicht nur ſchnell ab, ſondern auch zu auffallend beſſern Preiſen, als die Beſitzer gemiſchter Wollen. Die Preiſe ſtanden im Durchſchnitt um 4 bis 6 fl. pr. Centner höher, als im vorigen Jahre und zwar:

die feinſte Sorte zu	135 bis 161 fl.	pr. Cent.
gute mittelfeine Merinos	95 bis 130 fl.	dto.
Merinos Baſtard . .	75 bis 90 fl.	dto.
grobe deutſche Wolle .	60 bis 70 fl.	dto.

Die feinſten und gröbſten Wollſorten waren am wenigſten geſucht; die Flauheit im Abſatze der erſtern hatte offenbar ihren Grund nur in der unreinen Waſche, weil die gut gewaſchenen Partien doch zu befriedigenden Preiſen abgeſetzt wurden, wobey zur vergleichenden Würdigung der Preiſe des hieſigen Marktes gegen jene auf andern Märkten bemerkt werden muß, daß hier in jedem Vließ die geſammte Wolle des Schaafes, alſo auch alle Kopf-, Hals-, Bauch- und Fuß-Wolle enthalten iſt, welche letztere geringere Sorten auf manchen andern Märkten beſonders verkauft werden. Allgemein ſtimmten übrigens Käufer und Verkäufer in ihrem Urtheile überein, daß der hieſige Platz gegen viele andere, ſelbſt ſchon im Rufe ſtehende ausländiſche Wollmärkte, große Vorzüge beſitze, durch die von Seite des Magiſtrats auf jede mögliche Weiſe geſtattete Erleichterung in den Speſen für den Käufer und Verkäufer, die bekanntlich auf andern Märkten ſo läſtig ſind, dann durch die Gelegenheit, auf die gelagerte Wolle und auf den Kredit bekannten Käufer ſo leicht Geld zu erhalten; und wirklich hat ſchon der dießjährige zweite Markt eine größere Quantität Wolle geliefert, als mehrere ausländiſche Märkte nach einer Reihe von Jahren von ihrem Beginnen an zu liefern erſt im Stande waren; ferner durch die Lage als Hauptſtadt eines Kreiſes, deſſen Landwirthe in der Schaafzucht mit Rieſenſchritten vorwärts ſchreiten, durch die Nähe der würtembergiſchen Wollmärkte, für welche die Spekulanten hier Einkäufe zu machen, die günſtigſte Gelegenheit und Zeit haben, und endlich durch die große Menge induſtriöſer Tuchmanufakturen des Kreiſes ſelbſt.

Von unberechenbarem Vortheile iſt aber auch dieſer Markt für die Landwirthſchaft dieſes Kreiſes. Es iſt ſelbſt Nichtkennern aufgefallen, welche ausgezeichnete Qualitäten von Wollen die Bauern dieſes Kreiſes nicht nur in einzelnen Vließen, ſondern ſelbſt in bedeutenden Quantitäten zu Markt brachten. Die Wollproduzenten überzeugen ſich auf dem Markte ſelbſt von den geſuchten und getadelten Eigenſchaften ihrer Wolle, und geben hiernach dieſem wichtigen Zweige der Landwirthſchaft ganz gewiß die vortheilhafteſte Richtung. Hiebey glaubt man die Schaafzüchter aufmerkſam machen zu müſſen, daß viele Käufer vergebens nach langer feiner Merinos-Kammwolle fragten, die ohne allen Zweifel zu ſehr hohem Preiſe abgegangen wäre, und zudem auch auf dem Schaafe ergiebiger iſt. Faßt man übrigens alle dieſe Verhältniſſe zuſammen, ſo iſt man zu der Erwartung berechtigt, daß der hieſige Wollmarkt in jedem Jahre an Bedeutung zunehmen werde. Wenn wir am Schluſſe noch den Herrn Grafen Karl v. Geldern auf Oſtettringen, welcher die feinſte und am ſchönſten gewaſchene Wolle zu Markt brachte, und um den höchſten Preis zu 161 fl. per Centner verkaufte, dann die hieſigen Schaafzüchter Herrn Lutz, Menth und Müller, deren ſehr bedeutendes Lager in jeder Sorte ſich durch Reinheit der Waſche muſterhaft auszeichnete, und endlich den Herrn Baron Taube zu Scheuern, Herrn Baron Sartor zu Gansheim, den Gutsbeſitzer Herrn v. Zabuesnigg von hier, den Herrn Profeſſor Veit zu Hardt und den Oekonomen Burkhard zu Obergermaringen, deren Wolle ſich durch ihre Feinheit ſehr bemerkbar machte, öffentlich rühmend nennen, ſo erfüllen wir nur eine Pflicht der Gerechtigkeit und fügen den Wunſch bey, daß bald recht viele Wollzüchter dem eben ſo rühmlichen als eincirenden Beyſpiele derſelben nachfolgen.

Augsburg den 18ten Juny 1836.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

280.) praes. den $\frac{3}{6}$36.

(Bekanntmachung.)

Jakob Stierlin geboren den 9ten Juny 1782 iſt ſeit 36 Jahren, wo er in kaiſerl. Oeſterreichiſe Kriegs-Dienſte trat, landabweſend und unbekannten Aufenthalts. Derſelbe und ſeine allenfallſigen Leibeserben werden hiemit aufgefodert, binnen dem ſtadtrechtlichen Termine von 18 Wochen ſich zum Empfang ſeines vermundſchaftlich verwalteten Vermögens von 1350 fl. zu melden, und die nöthigen Nachweiſungen beyzubringen, auſſerdeſſen daſſelbe den angemeldeten nächſten Verwandten auf 5 Jahre gegen Caution nachher aber ohne dieſelbe verabfolgt würde.

Memmingen den 17ten Juny 1836.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

281.) praes. den $\frac{25}{6}$ 36.

(Bekantmachung.)

Xaver Reichart Schloſſer-Geſelle von Nieder-Sonthofen wurde wegen Gemeinde- und Gerichtsbekannter Verſchwendung für mundtod erklärt, und ihm in der Perſon des Kirchenpflegers Michael Burger von da ein Kurator aufgeſtellt.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, demſelben ohne Zuſtimmung des genannten Kurators etwas zu borgen, oder ſonſt ein verbindliches Rechtsgeſchäft mit ihm abzuſchlieſſen, widrigenfalls der

Dagegenhandelnde jeden Schaden ſelbſt zu tragen habe.

Immenſtadt den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

282.) praes. den 27/6 36.

(Bekanntmachung.)

Um in der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft des am 19ten März d. J. verſtorbenen kgl. Advokaten Holzſchuh zu Neuburg nicht gehindert zu ſeyn, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel eine Foderung an den Rücklaß des gedachten kgl. Advokaten Holzſchuh zu haben glauben, aufgefodert, binnen 30 Tagen ihre Foderungs-Anſprüche um ſo gewiſſer rechtsgenüglich geltend zu machen, als man auſſerdeſſen bey der Auseinanderſetzung der in Frage ſtehenden Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr auf dieſelbe nehmen würde.

Neuburg den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

283.) praes. den 25/6 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem für das Anweſen des Glaſermeiſters Georg Maurus in Ottobeuern bey dem am 7ten März d. J. ſtattgehabten Verkaufs-Verſuche kein Käufer ſich gemeldet hat, ſo wird nun ſolches unter Hinweiſung auf die dieſſeitige Ausſchreibung vom 30ten Januar d. J. zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbiethenden ausgeſetzt, und zu dieſem Zwecke auf Montag den 25ten July d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin beſtimmt, wobey wiederholt auf die Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes aufmerkſam gemacht wird.

Ottobeuern den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

284.) praes. den 30/6 36.

(Vorladung.)

Gemäß Beſchluß vom 8ten März d. J. werden alle Gläubiger der Walburga Walter verwittweten Sonnenwirthin dahier hiemit vorgeladen, ihre Foderungen Freytags den 22ten July d. Js. Vormittags 8 Uhr in hieſiger Kanzley bey Strafe der Präkluſion anzumelden und nachzuweiſen. An dieſem Tage wird den erſcheinenden Gläubigern auch das Reſultat eines gerichtlich eingeleiteten Verkaufs-Verſuches nebſt einem hiemit in Verbindung ſtehenden Vergleichs-Vorſchlage über Friſtenzahlung und Nachlaß eröffnet, und dieſelben mit ihren Gegenäußerungen vernommen werden.

Auf den Fall, wenn zwiſchen der Schuldnerin und den erſcheinenden Gläubigern ein Vergleich realiſirt, und dieſes Schuldweſen an dieſem Tage gütlich beigelegt würde, trifft die Nichterſcheinenden das Präjudiz, dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Anweſenden beigezählt zu werden.

Neuburg a. d. K. den 20ten Juny 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

285.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

Auf höchſte Ermächtigung werden am 11ten July d. J. Vormittags 10 Uhr mehrere ſtädtiſche Gebäude dahier im Wege der öffentlichen Verſteigerung nach den geſetzlichen Beſtimmungen vom 1ten Februar 1808 über den Verkauf der Communal-Realitäten verkauft, und zwar:

1.) Der Zehent-Stadel Nro. 668; 2.) ein Neben-Häuschen Nro. 669; 3.) ein ſolches; 4.) das ehemalige Cantors-Haus Nro. 666; 5.) die ehemalige Präceptorie Nro. 667; 6.) eine Lehrers-Wohnung Nro. 153; 7.) die Weberſchau Nro. 674; 8.) das Werk-Haus Nro. 686.

Zu gleicher Zeit werden auch eine große Heuwage, und eine andere große Güterwage die ſich im beſten Zuſtande befinden, nebſt dazu gehörigen Gewichten käuflich an den Meiſtbiethenden überlaſſen

Lauingen am 22ten Juny 1836.

Stadt-Magiſtrat.

Baur, Bürgermeiſter.

286.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten d. M. wurden aus einem Gaſthauſe dahier mittels Erbrechens der Füllung eines Wandſchränkchens ein Geldbeutel mit 14 bis 15 Kronen-Thalern, dann einigen 24 kr.- und 6 kr.-Stücken entwendet. Unter den Kronen-Thalern befand ſich auch ein falſcher bayeriſcher mit der Jahres-Zahl 1816, und unter den 24 kr. Stücken ein falſcher öſterreichiſcher.

Der Geldbeutel war von weißem Schaaf-Leder, noch ziemlich gut, etwa 6 Zoll lang, und wenn man ihn ganz aufzog, hatte er eine Ausdehnung von 10 Zoll; oben war er mit einem ledernen weißen Durchzug zum Zuſchnüren verſehen, und hatte dabey oben eine rothgefärbte Einfaſſung.

Der Beutel hatte übrigens auf dem weißen Grunde ſchwarz und roth abwechſelnd laufende Streifen, in einer Curve quer ſich ziehend; innen war eine Abtheilung für das Geld von gelbem Schaaf-Leder.

Sämtliche Juſtiz- und Polizey-Behörden werden hievon Behufs der Spähe auf die entwendeten Gegenſtände und den zur Zeit unbekannten Thäter in Kenntniß geſetzt.

Memmingen den 23ten Juny 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

287.) praes. den 1/7 36.

(Bekanntmachung.)

Veit Jeremias Bockerodt Sohn des dahier im Jahre 1791 verſtorbenen Buchbinders Johann Gottfried Bockerodt, und deſſen Gattin geb. Büller, ſtarb zu München am 5ten November 1835 als Graveur bey der kgl. Steuer-Kataſter-Kommiſſion ohne Teſtament. Da deſſen Inteſtat-Erben bisher unbekannt blieben, ſo werden dieſelben hiermit aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato ihre allenfallſigen Erbſchafts-Anſprüche bey dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls und ohne weitere Rückſicht auf ſie, zur Beendigung der Verlaſſenſchaft rechtlicher Ordnung nach fürgeſchritten werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Foderungen an die Verlaſſenſchafts-Maſſe begründen können, aufgefodert, dieſelben binnen glei-

cher Friſt und unter demſelben Präjudize bey dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und nachzuweiſen.

Augsburg den 25ten Juny 1836.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

288.) praes. den $\frac{30}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Joſeph Marxer herrſchaftlicher Bräuhaus-Pächter dahier und deſſen Ehefrau, ſind ohnlängſt mit Hinterlaſſung von drey unmündigen Kindern geſtorben.

Alle diejenigen, welche an die Marxer'ſchen Eheleute aus was immer für einem Grunde eine Foderung ſtellen zu können ſich berechtiget halten, werden daher aufgefodert, ſolche Montags den 1ten Auguſt d. Js. Vormittags bey unterzogener Gerichts-Stelle anzumelden und zu beweiſen, widrigenfalls mit Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft weiters vorgefahren, und die ſpätere Anmeldungen nicht mehr berückſichtiget werden würden.

Zugleich werden alle diejenigen welche Fäſſer oder ſonſtige zur Erb-Maße gehörige Gegenſtände in Handen haben, aufgefodert, ſolche innerhalb dieſer Friſt der Verlaſſenſchafts-Behörde zu übergeben.

Neuburg a. d. K. den 25ten Juny 1836.

Freyherrlich von Aretin'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

289.) a.) praes den $\frac{2}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereſſenten werden hiemit Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten Auguſt 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und ſeiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Schmid aus Stralſund, welcher ſchon ſehr viele Jahre landesabweſend iſt, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiermit aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts Ort anzuzeigen, widrigenfalls Joachim Georg Schmidhammer für todt erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Kaution hinaus gegeben werden wird.

Augsburg am 1ten März 1836.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 2. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102		*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40	39	*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	40		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$39\frac{1}{2}$	

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 28.

Augsburg, den 11ten July 1836.

Inhalt:

269.) Die Benennung der königl. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betr. 270.) Die Erledigung der Pfarrey Münſterhauſen. 271.) Die Collekte für die Abgebrannten zu Grabenſtadt, Landgerichts Traunſtein im Iſar-Kreiſe. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLXIX.) ad Nrm. 24797.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Benennung der kgl. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Sämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden wird nachfolgend ein Abdruck des höchſten Reſcripts aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern vom 26ten v. Mts. obigen Betreffes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Seine Majeſtät der König haben in dem Armee-Befehle vom 28ten Oktober v. J. (Regierungs-Blatt Seite 913) Allerhöchſtihren Infanterie- und Cavallerie-Regimentern Inhaber zu geben und zu verordnen geruht, daß dieſe Regimenter zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beyzubehalten, aber nicht mehr nach dieſen, ſondern ausſchlüßlich nur mit den Namen der Inhaber zu benennen ſeyen."

„Mit Beziehung hierauf befehlen Seine Majeſtät allergnädigſt, daß auch von allen obern und untern Civil-Stellen, Aemtern und Behörden in ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlaſſen die gedachten Regimenter jederzeit nach den

Namen ihrer Regiments = Inhaber benannt werden ſollen.“

„Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird ſich daher veranlaßt ſehen, dieſem allerhöchſten Befehle nicht nur ſelbſt genaueſt nachzukommen, ſondern demſelben auch von Seite ſämtlicher untergebenen Behörden die genaueſte Darnachachtung zu ſichern.“

Augsburg den 1ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXX.) ad Nrm. 24292.

(Die Erledigung der Pfarrey Münſterhauſen btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Georg Nuſſer auf die Pfarrey Krumbach, wurde die Pfarrey Münſterhauſen, kgl. Landgerichts Ursberg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1304 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 837 fl. 38 kr. 6 hl., nämlich:

1.) an ſtändigem Gehalte 360 fl. 56 kr. 2 hl.; 2.) an Realitäten 86 fl. 15 kr.; 3.) an Rechten 204 fl. 51 kr. 4 hl.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſtes = Verrichtungen 180 fl. 56 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben 5 fl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 129 fl. 48 kr. 6 hl.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 6. July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXI.) ad Nrm. 24931.

(Die Collekte für die Abgebrannten zu Grabenſtadt, Landgerichts Traunſtein im Iſar = Kreiſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte, welche am 30. September v. J. Seite 1404 im Kreis-Intelligenz = Blatte ausgeſchrieben wurde, bringt die unterfertigte Stelle in der nachſtehenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 5. July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der freywilligen Beyträge für die Abgebrannten zu Grabenſtadt, Landgerichts Traunſtein im Iſar = Kreiſe.

Landgerichte:

1.) Aichach 15 fl. 2 hl.; 2.) Buchloe 12 fl. 15 kr.; 3.) Burgau 7 fl. 45 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen.

5.) Donauwörth 5 fl. 51 kr. 2 hl.; 6.) Friedberg 25 fl. 41 kr. 3 hl. 7.) Füßen 9 fl. 26 kr.; 8.) Gögglingen 10 fl. 28 kr.; 9) Grönenbach 45 fl. 40 kr. 4 hl.; 10.) Günzburg auf dreymal 17 fl. 42 kr.; 11.) Höchſtädt 11 fl. 50 kr. 6 hl.; 12.) Illertiſſen 9 fl. 44 kr. 2 hl.; 13.) Immenſtadt zweymal 27 fl. 1 kr. und 6 fl. 12 kr.; 14.) Kaufbeuern 22 fl. 8 kr. 4 hl.; 15.) Kempten 43 fl. 54 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen —; 17.) Lindau 23 fl. 38 kr. 4 hl.; 18.) Mindelheim 151 fl. 44 kr. 4 hl.; 19.) Neuburg 3 fl. 3 kr.; 20.) Oberdorf 21 fl. 3 kr. 4 hl.; 21.) Ober-Günzburg 24 fl. 12 kr.; 22.) Ottobeuern 43 fl. 39 kr. 6 hl.; 23.) Rain 8 fl. 15 kr; 24.) Roggenburg 23 fl. 2 hl.; 25.) Schrobenhauſen 17 fl. 53 kr. 6 hl.; 26.) Schwabmünchen 3 fl. 55 kr. 4 hl.; 27.) Sonthofen 18 fl. 49 kr. 4 hl.; 28) Türkheim 38 fl. 9 kr.; 29.) Ursberg 12 fl. 28 kr.; 30.) Weiler auf zweymal 39 fl. 18 kr. 2 hl. und 18 fl. 21 kr.; 31.) Wertingen 9 fl. 11 kr.; 32.) Zusmarshauſen 9 fl. 46 kr. 4 hl.

Stadt-Magiſtrate:

33.) Augsburg kathol. 33 fl. 18 kr. 3 hl., proteſt. 101 fl. 56 kr. 3 hl.; 34.) Kaufbeuern kath. 4 fl. 3 kr., prot. 12 fl. 18 kr.; 35.) Kempten kath. 2 fl. 42 kr., prot. 9 fl. 16 kr.; 36) Lindau 15 fl. 37 kr.; 37.) Memmingen 16 fl. 7 kr.; 38.) Neuburg.

Herrſchafts-Gerichte:

39.) Babenhauſen 7 fl. 20 kr.; 40.) Buxheim 2 fl. 6 kr.; 41.) Edelſtetten 2 fl. 15 kr.; 42.) Neuburg an der Kammel 3 fl. 1 kr; 43) Nordendorf 1 fl. 3 kr.; 44.) Weiſſenhorn 3 fl. 10 kr.

Summa 989 fl. 54 kr.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 26ten Juny d. J. 1.) dem bisherigen Pfarrer-Verweſer Sebaſtian Kranzfelder, die Pfarrey Feldheim k. Landgerichts Rain nunmehr in definitiver Eigenſchaft; 2.) dem Prieſter Euſtach Mayer, Stadtkaplan bey St. Georg in Augsburg, die Pfarrey Böhen, Landgerichts Ottobeuern; 3.) dem Prieſter Anton Schweizer, Expoſitus in Riedlingen, die Pfarrey Mindelaltheim, k. Landgerichts Burgau, von deren Antritt der Prieſter Ulrich Fuchs diſpenſirt wurde; 4.) dem Prieſter Johann Nepomuk Egger Pfarr-Vikar in Bergheim die Pfarrey Staufen, k. Landgerichts Lauingen, von deren Antritt Prieſter Franz Xaver Lechner diſpenſirt wurde; 5.) durch allerhöchſte Entſchließung vom 29ten Juny d. J. dem Prieſter Joſeph Attenſperger, Pfarr-Vikar in Reiſtingen, die Pfarrey Reiſtingen, Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nach einer Veränderung unter den Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung zu Berg im Gau, k. Landgerichts Schrobenhauſen, wodurch ſolche die geſetzlichen Bedingungen der Wahl-Fähigkeit verloren haben, bilden nach §. 67. Nr. 4. der Wahl-Ordnung nunmehr folgende Perſonen die dortige Gemeinde-Verwaltung;

1.) Gemeinde-Vorſteher Anton Loderer, Wolfs-Bauer von Eppertshofen;

2.) Gemeinde-Pfleger: Xaver Schellkopf, Wagner von Berg im Gau.

3.) Gemeinde-Bevollmächtigte: Mathias Winter von Lampertshofen, Mathias Schöderer von da, und Johann Steininger von Schiffhofen.

(Bekanntmachung.)

In Zusmarshauſen iſt die Lotto-Collekte erledigt.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Competent hat nachzuweiſen ob er des Geſchäfts kundig und die erfoderliche Kaution zu leiſten im Stande ſey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Penſion beziehe, bey welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Militär-Individuen haben ſich noch insbeſondere darüber auszuweiſen, ob ihnen die Penſion lebenslänglich, oder blos temporär bewilligt ſey.

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München am 4ten July 1836.

Königl. General-Lotto-Adminiſtration.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

290.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Meisberger, Weißgerber von Oberhauſen hat ſich für zahlungsunfähig erklärt, und bey vorhandener Ueberſchuldung, um Einleitung des Concurs-Verfahrens gebeten.

Es werden daher die Edikts-Tage geſetzlicher Ordnung nach folgendermaßen ausgeſchrieben:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und rechtsgenügenden Nachweiſung auf Montag den 18ten July d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 18ten Auguſt d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und resp. zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 7ten September d. Js., zur Abgabe der Duplik auf Samſtag den 17ten September d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Gantirer in Handen haben ſollten, aufgefodert, ſolches bey Strafe des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Schuldneriſche Aktiv-Vermögen beſteht nach relevirter Schätzung in 1372 fl., während an entbehrlichem Mobiliar nichts vorhanden iſt, und die bereits bekannten Schulden ſich auf 3825 fl. belaufen, worunter 3011 fl. Hypotheken Schulden ſind. Die Currentiſten mögen ſich hienach ſelbſt beſcheiden, daß bey dieſem Schuldenſtande und dem Vorgange ſo vieler Hypotheken zur Befriedigung für ſie nichts ausfallen kann, und ſie für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn ſich die Hypotheken-Gläubiger einigen würden, einen verhältnißmäßigen Koſten-Vorſchuß zu leiſten haben.

Zugleich wird das Schuldner'ſche Anweſen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 18. July d. J. Vormittags 10 Uhr in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley angeſetzt; der Hinſchlag erfolgt an den Meiſtbietenden nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes. Solches beſteht in einem Wohnhauſe mit angebauter Scheune und Werkſtatt, einem Wurz-Garten, Gras-Garten und eigenen Gründen im Galgen-Thale gelegen; auf dem Hauſe haftet für den Vater des Cridars das lebenslängliche Wohnungs-Recht oder hiefür jährlich 16 fl.

Die Abgaben und Laſten, ſo wie die ſonſtigen Kaufs-Bedingniſſe werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht.

Göggingen am 29ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

291.) praes. den 2/7 36.

Summariſche Zuſammenſtellung

der Steuer-Nachläſſe pro 1835/36 nach Gemeinden, im kgl. Rentamt Aichach.

Steuer Gemeinden.	Politiſche Gemeinden.	Nachläſſe an Grund-Steuern.		
		fl.	kr.	pf.
Aichach . .	Stadt Aichach .	22	57	1
	Unter-Griesbach	1	59	2
	Ecknach . . .	10	52	6
Aindling . .	Markt Aindling .	46	6	4
Gallenbach .	Gallenbach . .	20	35	4
Hohenzell .	Hohenzell . .	2	58	—
Kühbach . .	Stokensau . .	11	41	5
Ober-Bernbach	Algertshauſen .	23	53	—
	Walzhofen . .	17	37	2
Pichl . . .	Eſſingersdorf .	2	26	5
	Binenbach . .	8	44	4
Rapperzell .	Oberſchönbach .	6	14	6
Rehling . .	Rehling . .	14	43	2
Tödtenried .	Tödtenried . .	8	15	—
	Kümmertshofen	15	58	—
Oberwittelsbach	Oberwittelsbach	35	32	1
	Unterwittelsbach	21	44	—
Hollenbach .	Motzenhofen .	2	56	6
Wollomoos .	Wollomoos .	3	46	5
	Summa	279	2	5

Verfaßt den 15ten Dezember 1835.

Königliches Rentamt Aichach.

Fleißner, Rentbeamter.

292.) praes. den 3/7 36.

(Bekanntmachung.)

Georg Schmid, Maurer in Mindelheim hat ſich inſolvent erklärt, ſeinen Aktiv-Stand auf 800 fl., ſeinen Paſſiv-Stand dagegen auf 1126 fl. angegeben, und um Zuſammenrufung ſeiner Gläubiger Behufs eines gütlichen Arrangements durch billige Nachläſſe gebethen, ſich aber auch zugleich für den Fall, daß ein gütliches Arrangement nicht erzweckt werden könnte, dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

Man hat daher zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, dann zum Verſuche billiger Nachläße und ſonſtig gütlicher Ausgleichung dieſer Debitſache auf Montag den 18ten July d. Js. früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu ſämtliche Gläubiger des Georg Schmid hiemit vorgeladen werden, mit dem Präjudiz, daß, da dieſe Tagsfahrt zugleich als Iter Edikts-Tag gelten ſoll, diejenigen Gläubiger, welche an dieſem Tage nicht perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erſcheinen und nicht liquidiren würden, mit ihren Foderungen aus gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Eventuel, für den Fall nämlich, daß an dieſem Iten Edikts-Tage kein gütliches Arrangement zu Stande kommen ſollte, will man zugleich auch die weitern Edikts-Tage feſtgeſetzt haben, und zwar den IIten Edikts-Tag zur Abgabe der Einreden auf Dienſtag den 16ten Auguſt d. Js. früh 9 Uhr, den IIIten Edikts-Tag zur Abgabe der Replik auf Montag den 12ten September und zur Duplik auf Montag den 26ten September d. Js. früh 9 Uhr, wobey die Gläubiger unter dem Präjudiz zu erſcheinen haben, daß die Nicht-Erſcheinenden mit den an dieſen Tagen gepflogen werdenden Verhandlungen präcludirt werden.

Mindelheim den 14ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

293.) praes. den 3/7 36

(Bekanntmachung.)

Joſeph Gaßner, Söldner von Hasberg hat ſich am 31ten May d. Js. inſolvent erklärt,

um Zuſammenrufung ſeiner Gläubiger Behufs der Erzielung billiger Nachläſſe und eines gütlichen Arrangements gebeten, eventuel aber ſich dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

Man hat daher zur Anmeldnug und Liquidirung der Foderungen, dann zum Verſuche billiger Nachläſſe und ſonſtig gütlicher Arrangirung dieſer Debitſache auf Donnerſtag 21. July d. J. früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu ſämtliche Gläubiger des Joſeph Gaßner hiemit vorgeladen werden, mit dem Präjudiz, daß, da dieſe Tagsfahrt zugleich als erſter Edikts-Tag gelten ſoll, diejenigen Gläubiger, welche an dieſem Tage nicht perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erſcheinen und nicht liquidiren, mit ihren Foderungeu aus gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Eventuel, für den Fall nämlich, daß an dieſem erſten Edikts-Tage kein gütliches Arrangement zu Stande kommen ſollte, will man zur Erſparung größerer Koſten hiemit ſogleich auch die weitern Edikts-Tagen feſtgeſetzt haben, und zwar den IIten Edikts-Tag zur Vorbringung der Einreden auf Donnerſtag den 18ten Auguſt, den IIIten Edikts-Tag zur Abgabe der Replik Donnerſtag den 15ten September, und zur Duplik Mittwoch den 28. September d. J., wobey die Gläubiger unter dem Präjudiz zu erſcheinen haben, daß die Nicht-Erſcheinenden mit den an dieſen Tagen zu pflegenden Gerichts-Handlungen präcludirt werden. Bemerkt wird, daß der Aktiv-Stand des Schuldners auf 1384fl. angegeben iſt, die Paſſiven aber ſich auf 1694fl. 24kr. belaufen, wornach alſo eine Ueberſchuldung von 310 fl. 18 kr. vorliegt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von Joſeph Gaßner irgend Etwas in Handen haben, hiemit aufgefodert, ſelbes unverzüglich ad Massam zurück zugeben, und ihre allenfallſigen Anſprüche darauf am Iten Edikts-Tage gehörig zu liquidiren.

Mindelheim den 14ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

294.) praes. 3/7 36.

(Bekanntmachung.)

Da in dem auf den 11ten dies Monats zum Verkaufe des Anweſens von Andreas Keindl Mezger in Oberhauſen angeſetzten Termin ein annehmlicher Käufer mit einem die Schätzung erreichenden Gebote ſich nicht eingefunden hat, ſo wird ſolches widerholt am 15ten July d. J. Freytag Vormittags 10 Uhr der Subhaſtation unterſtellt, und bezüglich des Beſchriebs des Anweſens auf die frühere Ausſchreibung ddo. 13ten May d. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatt, und in der Moy'ſchen und Abend-Zeitung ſich bezogen.

Der Hinſchlag erfolgt nach den Beſtimmungen des §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Göggingen am 16ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

295.) praes. den 5/7 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Schuhmachers Ulrich Gaiſer von Au, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Dache, dann ⅛ Tagwerk Garten beim Hauſe, 4 Tagwerk Wieſen, 3½ Jchrt. Acker-Feldern und 4 Kraut-Theilen, wird den 21ten July dieß Jahrs zur vormittägigen Gerichts-Zeit im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich zur feſtgeſetzten Zeit auf dieſſeitiger Gerichts-Kanzley einzufinden. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf ſtatt findet, werden am Verſteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber aus fremden Gerichts-Bezirken werden nur zugelaſſen, wenn ſie ſich mit gerichtlichen Zeugniſſen über Leumund und Vermögen ausweiſen können.

Illertiſſen den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

296.) praes. den $\frac{5}{7}$ 36.

(Bekantmachung.)

Ueber das Vermögen des Schuhmacher-Meiſters Ulrich Gaiſer von Au iſt rechtskräftig die Eröffnung des Unverſal-Concurſes beſchloſſen, daher die Edikts-Tage wie folgt feſtgeſetzt werden,

I.) Zur Anmeldung der Foderung und deren gehöriger Nachweiſung auf den 22ten July 1836; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 22ten Auguſt 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) für die Replik auf den 6ten September 1836, b) für die Duplik auf den 20ten September 1836, jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen iſt geſchätzt zu 1445 fl. Die Schulden betragen 2832 fl. Hierunter ſind privilegirt 2667 fl.

Illertiſſen den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

297.) praes. den $\frac{4}{7}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Ein gewißer Maximilian Freyherr von Humprecht ehemaliger kaiſerl. ruſſiſcher Kapitän, beſaß zu Roſing b. G. ein Kolonie-Gut in Haus mit Oekonomie-Gebäuden, und 40 Tagw. Moos-Gründen beſtehend.

In Folge eines Schreibens des gedachten Freyherr v. Humprecht ddt. Roggenhagen d. 24ten Oktober 1803 wurde der nun geſtorbene kgl. Advokat Schell in Neuburg über die Verwaltung des erwähnten Guts ermächtiget.

Da durch die Adminiſtration des Guts ein bedeutender Koſten-Aufwand erfodert wurde, ſo fand es der Bevollmächtigte dem Interreſſe angemeſſener, das Anweſen zu veräuſſern.

An dem Kauf-Schillinge befinden ſich noch circa. 700 fl. vor; dagegen prätendirt die Advokat Schell'ſche Nachlaß-Maſſe für Adminiſtrations-Koſten noch 2357 fl. 28 kr.

Zur Vermeidung eines weit ausſehenden koſtſpieligen Zeugen-Beweiſes, und langjährigen Prozeſſes wurde auf Imploration der Advokat Schell'ſchen Nachlaß-Maſſe der Beſchluß gefaßt, den Freyherrn Maximilian v. Humprecht oder ſeine allenfallſige Deſcendenz edictaliter zur Geltendmachung ihrer Anſprüche aufzufodern.

In Folge deſſen wird nun der Freyherr Maximilian v. Humprecht oder ſeine allenfall-

ſige Deſcendenz aufgefodert, ſeine Anſprüche auf den befraglichen Kauf = Schillings = Reſt von circa. 700 fl. binnen 3 Monaten um ſo gewiſſer genüglich geltend zu machen, als aufferdeſſen die im Streit befangene Kaufſchillings = Summe von circa 700 fl. an die Advokat Schell'ſche Nachlaß-Maſſe gegen Caution ausgeantwortet würde.

Neuburg den 23ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

298.) praes den $\frac{3}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger, denen ſelbſt auch die ſchuldner'ſchen Lorenz Barmaneter'ſchen Eheleute in Ambach beygeſtimmt hatten, muß deren Anweſen dortſelbſt, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Stallung, Backofen, Gras-Garten, der Gemeinde-Gerechtigkeit, 5 Tagwerk 50 Dez. eigener Aecker, dann 1 Tagwerk 5 Dezim. Wies-Grund nebſt den in dem gerichtlichen Inventar vom 14ten July 1835 verzeichneten Objekten dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Hiezu wird nun Donnerſtag der 21te July d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage und zur bemeldten Stunde ſich die Kaufsluſtigen bey dießſeitigem königl. Landgerichte einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben. Bemerkt wird übrigens, daß der Schätzungs-Werth des Gutes mit den hierauf ruhenden Laſten und Abgaben, ſo wie auch das den Innbegriff der Mobiliar-Gegenſtände nachweiſende Inventar bis zum Steigerungs-Tage bey dem dießſeitigen k. Landgerichte eingeſehen werden könne, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Neuburg den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayerſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

299.) praes. den $\frac{3}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Ludwig Auguſt Uhl, Oelmüller zu Steinheim, hat ſich inſolvent erklärt, weßhalb ſein Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe, ſammt angebauter Oel-Mühle nebſt Trändl = Mühle, dann angebauten Stadl und Viehſtall, einem Gras- und Wurz-Gärtchen und 3 Jchrt. 12 Dez. theils Aecker, theils Wies-Gründen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger im Verſteigerungs-Wege vorbehaltlich der kreditorſchaftlichen Genehmigung verkauft.

Der Anweſens = Verkauf geſchieht am Freytag den 22ten July Vormittags 10 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley, wozu Kaufsliebhaber, von denen Auswärtige mit den erfoderlichen Legitimationen ſich zu verſehen haben, hiemit eingeladen werden.

Ottobeuern den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches-Landgericht.

Egloff, Landrichter.

300.) praes. den $\frac{3}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Wer immer an die Verlaſſenſchaft des beym k. Infanterie = Regimente Pappenheim den 1ten Februar d. J. verſtorbenen Korporals Marzell Paul von Ottobeuern, Foderungen zu machen hat, möge dieſelben binnen 30 Tagen a dato bey unterfertigter Behörde anbringen, weil auf ſpäter angemeldete bey Vertheilung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden würde.

Ottobeuern den 29ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

301.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Die Erben des dahier verſtorbenen Bürgers Johann Bödt haben auf Amortiſirung der Schuld-Urkunde über ein aus der Verlaſſenſchaft des Johann Bödt ihnen zugefallenes, bey dem Magiſtrat der Stadt Günzburg anliegendes Kapital per 1005 fl. angetragen, da ihnen dieſe Urkunde zu Verlurſt gegangen iſt.

Dieß wird demnach mit dem Anhange bekannt gemacht, daß diejenigen, welche etwa auf die beſagte Kapitals-Foderung, welche der Stadt-Magiſtrat dahier auf zweimal, nämlich 225 fl. im Jahre 1798 und 780 fl. im Jahre 1807 laut den magiſtratiſchen Rechnungen von dem verſtorbenen Johann Bödt aufgenommen hat, auſſer den Bödtiſchen Erben gleichmäßige oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, ſolche binnen 3 Monaten von nun an bey dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, und nachzuweiſen haben, auſſerdeſſen nach Umfluß dieſes Termins die über dieſe Kapitals-Poſten noch exiſtirenden Obligationen, von welcher jedoch der Ausſtellungs-Tag nicht beſtimmt angegeben werden kann, für kraftlos erklärt werden würden.

Günzburg den 30ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

302.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Das Curat- und Schul-Benefizium in dem Filial-Dorfe Baumgarten wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Daſſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg, dem Landkapitel Jettingen und in dem Pfarr-Sprengel Aislingen, zählt 27 Werktags- und 18 Feyertags-Schüler, überhaupt 220 Seelen. Der jeweilige Beſitzer dieſer Pründe iſt verbunden:

1.) Alle Sonn- und Feyertage neben den gottesdienſtlichen Verrichtungen, auchſchriſtlichen Unterricht zu ertheilen;

2.) die Kranken zu beſuchen,

3.) pro. fundatoribus 18 Meſſen zu appliciren,

4.) an den zwey Hauptfeſten zu Aislingen im Beichtſtuhle auszuhelfen, und

5.) die Werk- und Feyertags-Schule zu halten.

Das reine Einkommen dieſes Benefiziums betragt nach der jüngſt revidirten Faſſion mit Einſchluß des Schul-Geldes, und eines von der Gemeinde Baumgarten zu leiſtenden Zuſchuſſes jährlich vierhundert Gulden. Bewerber um dieſe Pfründe, nämlich Prieſter, welche nicht nur den vorgeſchriebenen Pfarr-Concurs gemacht, ſondern auch die für Schul-Benefiziaten angeordnete Prüfung mit Erfolg beſtanden haben, belieben ſich unmittelbar an Seine Erlaucht den erblichen Herrn Reichsrath Grafen Fugger Glött als Patronatsherrn zu wenden, und ihren Bewerbungen die erfoderlichen Qualifitations-Zeugniſſe beyzulegen.

Glött bey Dilingen den 30ten Juny 1836.

Gräflich Fuggerſches Patrimonial-Gericht.

Ketterle, Patrimonialrichter

303.) a.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Donau-Main-Kanal betreffend)

Von den Erd-Arbeiten an dem Donau-Main-Kanale werden im nächſten Monate Auguſt, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden folgende Parthien zur öffentlichen Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1.) Am 8ten Auguſt die Erd-Arbeiten zwiſchen Dietfurt und Beilngries, bey dem kgl. Landgerichte Beilngries in einem Betrage von circa 40,000 fl.

2.) Am 9ten Auguſt jene zwiſchen der Seitzenmühle und Neumarkt bey dem königl. Landgerichte Neumarkt in einem Betrage von circa 300,000 fl.

3.) Am 12ten Auguſt jene bey Nürnberg bey dem kgl. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa 135,000 fl.

4.) Am 13ten Auguſt jene zwiſchen Erlangen und Baiersdorf bey dem kgl. Landgerichte Erlangen in einem Betrage von circa 113,000 fl.

5.) Am 15ten Auguſt jene zwiſchen Hirſcheid und Bamberg bey dem kgl. Landgerichte Bamberg I. in einem Betrage von circa 50,000 fl.

An dieſen Tagen werden die Verſteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens acht Uhr beginnen, jedoch können die Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte ſchon früher auf den Bureaux der Kanalbau-Sektionen zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingeſehen, und nähere Aufſchlüſſe darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müſſen die Arbeiten ſogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die feſtgeſetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit ſolide Bau-Uebernehmer, welche Luſt haben, an dieſem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain, und von den Voranſchlägen und Plänen Einſicht nehmen können, und bemerkt zugleich, daß die nach §.4. der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu ſtellende Caution ein Zehntheil der veranſchlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufſchlüſſe über dieſe Unternehmung können Uebernehmungsluſtige ſich auch ſchriftlich an die unterfertigte kgl. Kanalbau-Inſpektion, oder an die oben bezeichneten Kanalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 3. July 1836.

Königlich Bayeriſche Kanalbau-Inſpektion.

Fhr. v. Pechmannn, k. b. Oberbau-Rath und I. Vorſtand.

Beyſchlag, k. b. Reggs.- u. Kreis-Baurath II. Vorſtand.

304.) praes. den 3/7 36.

(Bekanntmachung.)

Im Antrage der Bader'ſchen Kreditorſchaft wird Montag den 8ten Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr das Anweſen des Franz Bader von Pfronten im Gaſthauſe des Paul Wetzer von Pfronten dem Verkaufe unterſtellt.

Das Anweſen beſteht aus einem neugemauerten Hauſe mit Stall und Stadel, einer Hammer-Schmiede mit Gewerbs-Einrichtung, einer realen Hammerſchmieds-Gerechtſame, aus mehreren Tagwerk Aeckern und Wieſen, und der ergiebigen Gemeinde-Gerechtigkeit.

Daſſelbe kann täglich beym Maſſa-Curator Joſeph Bader in Pfronten in Einſicht genommen werden.

Die einzelnen Guts-Complexe, ſo wie Laſten und Abgaben, welche auf dem Anweſen haften, werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kundgegeben werden.

Das Anweſen iſt auf 10,164 fl. gerichtlich eingewerthet.

Der Hinſchlag geſchieht nach §.64. und 69. des Hypotheken-Geſetzes.

Füſſen den 4ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

305.) praes. 5/7 36.

Das hieſige erſte Kaplaney = Benefizium iſt durch die Verſetzung des bisherigen Benefiziaten Wendelin Brenner auf das hieſige Benefizium ad St. Andream erledigt.

Dieſes Kaplaney = Benefizium iſt als eine der Stadt = Pfarrey Lauingen untergeordnete Hilfsprieſter = Stelle zu betrachten. Der Benefiziat hat ſich daher allen jenen pfarrlichen Funktionen zu unterziehen, welche ihm vermöge der bey der Pfarrey beſtehenden Ordnung zugetheilt werden.

Die Erträgniße fließen aus fixen Geld= und Natural=Bezügen, aus Realitäten und Theilnahme an den Stol=Gebühren.

Ferner genießt der Benefiziat freye Wohnung in einem beſondern Hauſe mit Gärtchen und Gemeinds=Theilen.

Dieſe Erträgniſſe berechnen ſich im Geld=Anſchlage auf 389 fl. 26 kr. 6 hl., wovon 6 fl. 40 kr. Laſten zu beſtreiten ſind.

Da dem unterfertigten Magiſtrate das Präſentations=Recht hierauf zuſteht, ſo werden die Kompetenten, die auch Landesfürſtliche Titularen ſeyn dürfen, und wenn ſie auch die Konkurs=Prüfung noch nicht beſtanden haben, eingeladen, ſich mit ihren durch Zeugniſſe belegten Geſuchen innerhalb 4 Wochen anher zu wenden.

Lauingen den 4ten July 1836.

Magiſtrat der Stadt Lauingen.

Bauer, Bürgermeiſter.

306.) praes. den 5/7 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Schaumann, Brunnenmann in Mindelheim, hat um Zuſammenrufung ſeiner Gläubiger Behufs der Erlangung billiger Nachläſſe und gütlicher Arrangirung das Anſuchen geſtellt, und ſein Anweſen dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen.

Für dieſes Anweſen, welches auf 720 fl. gerichtlich gewerthet iſt, wurde ein Anboth von 725 fl. gemacht. Da dieſes Anboth vollgültig genehmigt wurde, ſo hat man mit Rückſicht auf §. 64 des Hypotheken=Geſetzes dem Käufer Johann Wöhrle dieſes Anweſen unterm 15ten dieß adjudicirt.

Indem aber bey der auf den 31ten May d. J. zu obigen Zwecken angeſetzten Tagsfahrt nicht einmal alle gerichtsbekannten Gläubiger erſchienen ſind, ſo hat man zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, dann zum Verſuche billiger Nachläſſe und eines gütlichen Arrangements dieſes Schuldenweſens auf Montag den 1ten Auguſt d. J. Tagsfahrt anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Joſeph Schaumann hiemit vorgeladen werden, mit dem Präjudiz, daß von den Nichterſcheinenden der Beytritt zum Beſchluſſe der Mehrheit der Erſchienenen angenommen würde.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Schuldenſtand vorläufig auf 712 fl. angegeben iſt.

Mindelheim am 16ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

307.) praes. den 5/7 36.

(Anweſens=Verkauf.)

Das Anweſen des Anton Eiteler von Trunkelsberg wird Donnerſtag den 4ten Auguſt d. J. dahier am Gerichts=Sitze in vim executionis verkauft.

Es beſteht: a) in einem theils gemauerten, theils von Holz mit Ziegeln gedeckten Wohnhauſe mit Küche, Wohn= und Schlafzimmer,

und einem Boden unter dem Dach; b) in einem Pfründhäuschen, ebenfalls von Stein und Holz.

Ottobeuern den 30ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Langericht.

Egloff, Landrichter.

308.) praes. den $\frac{8}{7}$ 36.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem unerachtet der Ediktal-Citation vom 6ten July v. J., Niemand das dort bezeichnete Quittungsbuch von der Sparkaſſe in Augsburg Nr. 5567 auf 100 fl. lautend in dem vorgeſteckten 6monatlichen Termine vorgezeigt, oder einen Beſitz oder Erwerbs-Titel hierüber nachgewieſen hat, ſo wird in Folge des in erwähnter Ediktal-Ladung ausgedrückten Rechts-Nachtheiles, dieſe Urkunde hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Ottobeuern am 5ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

309.) b.) praes. den $\frac{28}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereſſenten werden hiermit Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier und ſeiner Ehefrau Dorothea Eliſabetha gebornen Haller, welcher David Biller ſchon ſeit dem Auguſt 1803 landesabweſend iſt, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben vorgeladen und aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Johann David Biller für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

310.) b.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 17ten v. M. wird der flüchtige ledige Handels-Jude Jakob Mäier von Altenſtadt andurch aufgefodert, innerhalb 3 Monaten vor dieſſeitiger Unterſuchungs-Behörde zu erſcheinen, und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterſchlagung und des betrüglichen Schuldenmachens zu verantworten.

Illertiſſen am 2ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. July 1836.	Pap.	Geld	Den 7. July 1836.	Pap.	Geld	Den 9. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		102$\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		102$\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102$\frac{1}{4}$	102
detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100$\frac{3}{4}$	detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100$\frac{3}{4}$	detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100$\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40	38$\frac{1}{2}$	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	40		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39$\frac{1}{2}$	

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

N^ro. 29.

Augsburg, den 18ten July 1836.

Inhalt:

272.) Die Lebens-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotbeken- und Wechſel-Bank betr. 273) Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens. 274) Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Neben-Kirchen. 275.) Die Zuſtändigkeit der Oberaufſchlag-Aemter bey Contravention der Malz-Aufſchlags-Gefälle, hinſichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes. 276.) Die bey den Gerichts-Stellen, und durch dieſe bey der Kreis-Kaſſe hinterlegten Staats-Papiere. 277) Die Unterſuchung gegen Heinrich Friſchmann wegen polizeylicher Exzeſſe, dermal die Kompetenz der kgl. Polizey-Behörden bezüglich auf die Dienerſchaft der Geſandten auswärtiger Mächte bey Bayern. 278.) Die Erhebung der den Gerichts- und Amts-Dienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeigen von Polizey-Uebertretungen. 279) Die Aufſtellung von Agenten für die inländiſche München-Aachner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 280.) Die Beſchlagnahme eines Flug-Blattes unter dem Titel: „Abſchieds-Lied (bey der Auswanderung nach Nord-Amerika),“ und mit dem Motto: „und der Geiſt führte ſie in ein neu Land“ ꝛc. 281.) Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in den Polizey-Bezirken Höchſtädt und Buchloe. 282.) Die Zu- und Abgänge der unter Polizey-Aufſicht geſtellten Perſonen. 283.) Erledigung mehrerer Schul-Dienſte im Oberdonau-Kreiſe. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLXXII.) ad Nrm. 26062.

(Die Lebens-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotbeken- und Wechſel-Bank betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem die reglementären Grund-Beſtimmungen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank für die Lebens-Verſicherungs-Anſtalt unterm 3ten May d. Js. die Genehmigung es k. Staats-Miniſteriums des Innern und der Finanzen erhalten haben, ſo werden dieſelben nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 15ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes,
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliedenſchedel.

Grund=Beſtimmungen
der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſel=Bank
für die Lebens=Verſicherungs=Anſtalt.

Die bayeriſche Hypotheken= und Wechſel=Bank errichtet auf den Grund des §. 46. der Bank-Statuten unter nachfolgenden von der kgl. bayeriſchen Staats-Regierung genehmigten reglementären Grunds-Beſtimmungen eine Lebens-Verſicherungs-Anſtalt.

§. 1.

Die von der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſel=Bank aufgenommenen Lebens-Verſicherungen bilden unter ihrer Haftung einen eigenen Geſchäfts-Zweig derſelben, und die Lebens-Verſicherungs-Verträge werden ausſchließlich nur in München am Sitze der Bank abgeſchloſſen.

§. 2.

So wie die Verſicherten in dem Vermögen der Bank ihre Sicherheit finden, ebenſo finden die Aktionärs derſelben ihre Beruhigung durch Zurücklegung eines Reſerve= und Sicherheits-Fonds, deren Beträge jährlich nach den Grundſätzen der Prämien=Berechnungen ausgemittelt werden.

§. 3.

Die Bank beſchränkt vor der Hand ihre Lebens-Verſicherungen auf das Gebiet des Königreiches Bayern, doch behält ſie ſich bevor, nach Thunlichkeit ſelbe auf das Ausland auszudehnen.

§. 4.

Die Lebens=Verſicherung geſchieht durch einen Vertrag, welcher mit der Bank dahin abgeſchloſſen wird, daß ſich dieſelbe verpflichtet, gegen eine beſtimmte an ſie zu leiſtende jährliche Einzahlung eine feſtgeſetzte Capital=Summe nach dem Erlöſchen des eigenen oder eines andern verſicherten Lebens dem Verſichernden auszuzahlen. Die Urkunde, welche die Bank hierüber ausſtellt, iſt der Verſicherungs=Schein, und die jährliche Einzahlung heißt die Prämie.

§. 5.

Die Lebens=Verſicherungen theilen ſich in lebenslängliche, welche für die ganze Lebensdauer, und in kurze Verſicherungen, welche auf beſtimmte Zeit, nämlich auf ein oder mehrere Jahre abgeſchloſſen werden.

§. 6.

Nur Perſonen unbeſcholtenen Rufes und guter Geſundheit, in der Regel nicht unter 10 und nicht über 70 Jahre, ohne Unterſchied des Geſchlechtes können ſich verſichern oder verſichern laſſen.

§. 7.

Perſonen, die nicht vaccinirt worden, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, desgleichen Wahnſinnige und Epyleptiſche, auch mit lebensgefährlichen organiſchen Fehlern Behaftete können nicht verſichert werden; auch ſind diejenigen ausgeſchloſſen, deren Beruf oder Lebensweiſe für Leben und Geſundheit beſondere Gefahren beſorgen läßt.

§. 8.

Die Prämien richten ſich ſowohl nach der Art der Verſicherungen, als nach dem Alter der zu Verſichernden, und ſind mit Hilfe der anerkannteſten Erfahrungen über Sterblichkeit nach möglichſter Genauigkeit zum Beſten der ſich Verſichernden geſtellt.

Der Prämien-Satz für lebenslängliche, ſo wie für kurze Verſicherungen, nämlich von ein Jahr, von 2 bis 5 Jahren, von 5 bis 10 Jahren iſt in beygefügter Tabelle Nr. 1. feſtgeſetzt.

Bey lebenslänglichen Verſicherungen bleibt ſelber für die ganze Lebensdauer unverändert; bey kurzen Verſicherungen aber tritt nach deren Ablauf

eine dem vorgerückten Alter entſprechende Erhöhung der Prämie, ein.

§. 9.

Die eingehenden Geſundheits-Zeugniſſe werden zur Prüfung einem ärztlichen Comite übergeben, welches der Bank-Adminiſtration ſeine Begutachtung über die Aufnahms-Fähigkeit oder Zurückweiſung der Antragſtellenden ſchriftlich und motivirt zuzuſtellen hat.

§. 10.

Im ganzen Königreiche Bayern, oder ſo weit ſich die Ausdehnung der Lebens-Verſicherungs-Geſchäfte der Bank erſtrecken wird, werden in den größern Städten und Märkten Agenten beſtellt, welche die Anſtalt bey Lebens-Verſicherungs-Geſchäften zu vertreten haben.

Der Agent handelt als Commiſſionär der Bank und des Publikums; ohne Vermittlung eines Agenten kann weder eine Verſicherung angemeldet, oder abgeſchloſſen, noch erneuert werden.

Die Agenten werden von der Bank-Adminiſtration ernannt, und erhalten eigene Inſtruktionen, die denſelben zu ihrer Legitimation dienen.

§. 11.

Die Obliegenheiten der Agenten beſtehen im Allgemeinen darin, daß

a.) jeder in ſeinem Bezirke die Anträge zu Lebens-Verſicherungen mit den erfoderlichen Papieren annimmt, und Alles beſorgt, was ſich hierauf beziehtz;

b.) daß er die Prämien-Gelder empfängt, und der Bank verrechnet; und

c.) bey eintretenden Sterbe-Fällen nach den reglementären Grund-Beſtimmungen verfährt.

§. 12.

Die Agenten haben die Lebens-Verſicherungs-Geſchäfte ohne Anſpruch auf eine Proviſion von den Betheiligten zu beſorgen, da ihnen die Bank für ihr Bemühen eine verhältnißmäßige Vergütung zuſpricht.

§. 13.

Die Anmeldungen zu Verſicherungen haben jederzeit bey dem zunächſt wohnenden Agenten, niemals bey der Bank ſelbſt, und immer in eigener Perſon zu geſchehen.

Von der Beſtimmung, daß der Agent den zu Verſichernden perſönlich ſehe, darf unter keinen Umſtänden abgegangen werden.

§. 14.

Dem ſich Verſichernden wird von dem Agenten eine gedruckte Anmeldung vorgelegt, die derſelbe in den leer gelaſſenen Stellen genau und gewiſſenhaft auszufüllen, und in Gegenwart des Agenten zu unterzeichnen hat.

Außer der in der Anmeldung vorkommenden Erklärung über das Alter und die Geſundheit des Verſichernden, hat er ſich hierüber noch durch Geburts- und ärztliches Geſundheits-Zeugniß auszuweiſen.

§. 15.

Das Geburts-Zeugniß muß entweder im Original oder in einer legal beglaubigten Abſchrift beygebracht werden.

§. 16.

Das Geſundheits-Zeugniß, welches nur für die Dauer der Verſicherungs-Zeit giltig iſt, muß von einem vom Staate approbirten wirklichen Arzte ſeyn, und zwar vom Haus-Arzte des zu Verſichernden, der ihn ſeit längerer Zeit kennt, oder der ihn in neueſter Zeit ärztlich behandelt hat. Dieſe Zeugniſſe müſſen vom Arzte eigenhändig geſchrieben, unterzeichnet und legal beglaubiget ſeyn, und ſind vomſelben verſiegelt dem Agenten zuzuſtellen.

Nur die vom Agenten übergebene und mit äuſſerſter Genauigkeit und größter Gewiſſenhaftigkeit

64 *

ausgefüllte Zeugniß-Formularien können angenommen werden; es bleibt jedoch der Bank unbenommen, durch einen von ihr aufgeſtellten Arzt ein zweytes Zeugniß aufnehmen zu laſſen.

§. 17.

Wenn der zu Verſichernde für ſich oder ſeine Familie keinen Haus-Arzt gebraucht hatte, oder andere erhebliche Gründe obwalten, was jedoch dem Agenten ausdrücklich bemerkt werden muß, kann ausnahmsweiſe das Zeugniß von einem andern dem zu Verſichernden näher bekannten approbirten Arzte oder von dem betreffenden Gerichts-Arzte ausgeſtellt werden.

§. 18.

Die Bank behält ſich bevor, nach genauer Prüfung der beygebrachten Nachweiſungen, die Aufnahme oder Abweiſung des zu Verſichernden ohne Angabe von Motiven zu entſcheiden, oder die angemeldeten Verſicherungs-Summen zu ermäßigen.

§. 19.

Den Verſicherten ſteht es ſtets frey, von einer kurzen in eine lebenslängliche Verſicherung zu treten, oder nach Ablauf eines Verſicherungs-Vertrages ſich wieder weiters auf mehrere Jahre oder auf Lebensdauer verſichern zu laſſen; in allen dieſen Fällen aber muß ein neues Geſundheits-Zeugniß beygebracht werden.

§. 20.

Die Verſicherungs-Summa darf nicht unter 300 fl., und vor der Hand nicht über 25,000 fl. und muß jedenfalls durch 100 fl. theilbar ſeyn.

Den geringeren Verſicherungs-Summen kann ſtets eine weitere Summe nachverſichert werden; jedoch behält ſich die Bank bevor, in dieſem Falle ein neues Geſundheits-Zeugniß verlangen zu können, und die Prämie der nachverſicherten Summe erhöht ſich mit dem vorgerückten Alter nach dem Tarif.

§. 21.

Das hier ausgeſprochene Maximum von 25,000 fl. kann von der Bank erhöht werden, ſobald die Verſicherungs-Geſchäfte eine entſprechende Ausdehnung erreicht haben werden.

§. 22.

Bey Beſtimmung des Alters wird angenommen, daß die erſten 6 Monate noch zu dem Altersjahre gehören, welches der Verſicherte zurückgelegt hat, die letzten 6 Monate aber zu dem Alter, in welchem er ſteht.

§. 23.

Die Prämie wird jedesmal auf ein ganzes Jahr vorausbezahlt.

§. 24.

Die Verſicherung-Anträge werden mit den dazu gehörigen vorſchriftsmäßigen Geburts- und Geſundheits-Zeugniſſen mit erſter Gelegenheit auf Koſten der Bank von den Agenten eingeſendet.

Die Bank wird ſelbe den nöthigen Prüfungen unterſtellen, und in kürzerſter Zeit hierüber verfügen.

Die Agenten können weder Verſicherungen abſchließen, noch Interims-Scheine ausſtellen, oder Prämien feſtſetzen.

§. 25.

Die Dauer einer angenommenen Verſicherung wird von Mittag 12 Uhr des Tages an gerechnet, wo der Verſicherungs-Schein ausgeſtellt iſt, und währt ein Jahr bis Mittag 12 Uhr desſelben Tages.

Die Verſicherung iſt aber erſt dann giltig, wenn die Prämie hiefür an den Agenten bezahlt, und der von ihm contraſignirte Verſicherungs-Schein dem Verſicherten eingehändigt ſeyn wird.

§. 26.

Ueber jeden eingegangenen Verſicherungs-Vertrag fertigt die Hypotheken- und Wechſel-

Bank einen Verſicherungs-Schein nach angefügtem Formulare Beylage II. aus, welcher mit dem Stempel der Bank verſehen, vom Direktor und einem Adminiſtrator unterzeichnet iſt, und bey Erlage der Prämie vom Agenten contraſignirt wird.

§. 27.

Die jährliche Einzahlung der Prämie wird durch einen Prämien-Schein nach angefügtem Formular Beylage III. auf gleiche Weiſe, wie der Verſicherungs-Schein beurkundet.

§. 28.

Die bayer. Währung in Rthl. zu 2 fl. 42 kr. iſt als Bank-Valuta auch die einzige Währung bey Lebens-Verſicherungs-Geſchäften.

§. 29.

Auf das Leben eines Andern kann verſichert werden, wenn die Einwilligung des Verſichernden beygebracht, oder ein wirkliches Intereſſe an der Dauer des Lebens dieſer dritten Perſon, z. B. durch nahe Verwandſchaft, Schuldforderung oder Bürgſchaft u. d. gl. nachgewieſen iſt.

Iſt die Verſicherung erfolgt, ſo behält ſie ihre Kraft, wenn ſich auch jenes Intereſſe verändern ſollte.

§. 30.

Dem Verſicherten ſteht jeder Zeit der Austritt frey, und ſelber hat, wenn er auf die Lebensdauer, und bereits 5 Jahre verſichert war, Anſpruch auf eine theilweiſe Entſchädigung für die von ihm nach den erſten 5 Jahren ſeiner Verſicherung einbezahlten Prämien-Beträge zu machen.

§. 31.

Will der Verſicherte austreten, und kann er nach §. 30 Anſpruch auf Entſchädigung machen, ſo hat er dieſes wenigſtens 4 Wochen vor Verfall des Prämien-Scheines ſchriftlich dem Agenten anzuzeigen.

§. 32.

Der Verſicherungs-Schein kann durch einfache Ceſſion an einen Andern als Eigenthum übertragen werden.

§. 33.

Wenn nach §. 25. die Dauer der Verſicherung abgelaufen iſt, ſo wird dem Verſicherten auf ſeine Gefahr und ohne Anſprüche an die Bank, ein Termin von längſtens 4 Wochen zur Bezahlung der Prämie bewilligt, nach deren Ablauf derſelbe als ausgetreten betrachtet wird.

§. 34.

Wenn der Verſicherte im Kriege oder auf der See das Leben verliert, während einer Reiſe in ſehr heißen oder ſehr kalten Erdſtrichen ſtirbt, oder Reiſen in Länder, wo notoriſch anſteckende Krankheiten herrſchen, unternimmt, ſo iſt der Verſicherungs-Schein ungültig. Dem Verſicherten bleibt jedoch unbenommen, für alle dieſe Fälle zur Wahrung ſeiner Rechte ſich vorher an die Bank zu wenden, um mit ihr über beſondere Bedingniſſe, Erhöhung der Prämie oder theilweiſe Entſchädigung für die eingezahlten Prämien nach §. 30. zu contrahiren.

§. 35.

Die Verſicherungs-Anſprüche und die etwa ſchon einbezahlten Prämien gehen verlohren, wenn ſich nach erfolgter Verſicherung zeigen ſollte, daß der Verſicherte bey ſeiner Anmeldung und in Anſehung ſeiner beygebrachten Zeugniße nicht aufrichtig und ehrlich zu Werke gegangen wäre. Die Verſicherung wird null und nichig, wenn der Verſicherte im Zweykampf, durch Selbſtmord oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

§. 36.

Gleich nach eingetretenem Todes-Fall eines Verſicherten haben deſſen Hinterbliebene oder die Eigenthümer des Verſicherungs-Scheines bey dem

Agenten, wo die Verſicherung ſtatt gefunden hat, oder im Falle, daß der Verſicherte ſeinen früheren Wohnort verändert hätte, bey dem Agenten, der den letzten Prämien-Schein contraſignirte, perſönlich oder mit erſtem Poſttage ſchriftliche Anzeige hievon zu machen, und dabey die bekannte oder vermuthliche Urſache des Todes anzugeben, in möglichſt kurzer Zeit aber über die letzte Krankheit oder ſonſt über die Todes-Urſache genaue Beweiſe, ſowohl durch amtlichen Todtenſchein als durch gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Verſtorbenen behandelte, nach Umſtänden auch durch Sections-Bericht, beyzubringen.

§. 37.

Der Bank bleibt unbenommen, wenn ſie die beygebrachten Beweiſe nicht auslangend finden ſollte, beſſere Beweismittel über einige oder alle Punkte, jedenfalls aber eidliche Beſtärkung der Angaben zu verlangen.

Alle Anſprüche an die Verſicherungs-Summe gehen aber verloren, wenn die Beweiſe falſch gefunden wurden.

Die Bank wird keine unnöthigen Schwierigkeiten machen, und ohne erhebliche Gründe zu einer Einſprache, der Auszahlung der Verſicherungs-Summen nichts in Weg legen.

§. 38.

Die Auszahlung der Verſicherungs-Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweis über den Todesfall gegen Zurückgabe des Verſicherungs-Scheines und Quittirung des Empfanges in Baarem bey der Hypotheken- und Wechſel-Bank in München.

Hat der Verſicherte durch eine von ihm unterzeichnete Ceſſion zu Gunſten eines Dritten über die Verſicherungs-Summe verfügt, ſo wird der Ceſſionar als der rechtmäßige Eigenthümer angeſehen, die Bank läßt ſich dabey in keine weiteren Erörterungen ein, und nimmt hierauf keine Arreſt-Geſuche an.

Bey nicht edirten Verſicherungs-Scheinen werden die geſetzlichen Erben des Verſicherten als die rechtmäßigen Eigenthümer des Verſicherungs-Scheines, anerkannt.

§. 39.

Die Bank behält ſich bevor, Aenderungen in ihren reglementären Grund-Beſtimmungen treffen zu können, die jedoch nicht rückwirkende Kraft genießen ſollen.

München den 5. May 1836.

Bayeriſche Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Simon Frhr. v. Eichthal, Direktor.

Joſeph Niezler, Adminiſtrator.

Beylage I.

Jährliche Prämien

für 100 fl. Bayer. W. Verſicherungs-Summe.

Alter.	auf Lebens-Zeit.		auf 1 Jahr.		auf 2 bis 5 Jahre.		auf 5 bis 10 Jahre.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55
11	1	30	—	48	—	52	—	57
12	1	33	—	49	—	54	1	—
13	1	36	—	51	—	56	1	2
14	1	39	—	53	—	59	1	5
15	1	42	—	55	1	2	1	8
16	1	44	—	58	1	5	1	11
17	1	46	1	2	1	8	1	14
18	1	49	1	5	1	11	1	17
19	1	52	1	8	1	13	1	20
20	1	55	1	11	1	16	1	22
21	1	58	1	13	1	18	1	24
22	2	1	1	16	1	21	1	26
23	2	4	1	19	1	23	1	28
24	2	7	1	21	1	25	1	30
25	2	10	1	23	1	27	1	32
26	2	13	1	25	1	29	1	34
27	2	16	1	27	1	31	1	36
28	2	19	1	29	1	33	1	38
29	2	22	1	31	1	35	1	40
30	2	26	1	33	1	37	1	42
31	2	30	1	35	1	39	1	44
32	2	33	1	37	1	41	1	46
33	2	37	1	39	1	43	1	48
34	2	41	1	41	1	45	1	50
35	2	45	1	43	1	47	1	52
36	2	49	1	45	1	49	1	55
37	2	55	1	47	1	52	1	58
38	3	—	1	49	1	55	2	1
39	3	5	1	52	1	57	2	4
40	3	11	1	54	2	—	2	8
41	3	17	1	56	2	3	2	12
42	3	24	1	59	2	6	2	16
43	3	31	2	3	2	10	2	21
44	3	38	2	6	2	15	2	26
45	3	45	2	10	2	19	2	31
46	3	54	2	14	2	24	2	38
47	4	2	2	19	2	29	2	45
48	4	12	2	24	2	36	2	53
49	4	21	2	30	2	43	3	1
50	4	31	2	36	2	50	3	10
51	4	42	2	43	2	58	3	19
52	4	54	2	50	3	6	3	30
53	5	6	2	58	3	16	3	41
54	5	19	3	7	3	26	3	54
55	5	32	3	17	3	38	4	6
56	5	48	3	27	3	50	4	21
57	6	3	3	39	4	3	4	36
58	6	20	3	51	4	17	4	54
59	6	37	4	4	4	32	5	11
60	6	56	4	18	4	50	5	31
61	7	15	4	34	5	7	5	52
62	7	36	4	52	5	27	6	14
63	7	58	5	10	5	48	6	40
64	8	22	5	30	6	12	7	5
65	8	48	5	50	6	36	7	35
66	9	14	6	15	7	3	8	3
67	9	43	6	40	7	32	8	36
68	10	13	7	7	8	4	9	12
69	10	46	7	37	8	38	9	50
70	11	20	8	9	9	21	10	30

Beylage II.

Verſicherungs-Schein

der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank in München.

Die bayeriſche Hypotheken- und Wechſel-Bank in München verſichert hiedurch auf den Grund der reglementären Grund-Beſtimmungen der Anmeldung und der beygebrachten Geburts- und Geſundheits-Zeugniſſe das Leben

auf   für die Summe von

ſchreibe

unter der Bedingung, daß die Prämien-Gelder während der Verſicherungs-Zeit pünktlich entrichtet werden, zunächſt aber vom

Mittags 12 Uhr bis   Mittags 12 Uhr, wofür die Prämie mit fl.

bey dem Bank-Agenten baar bezahlt worden iſt. Dagegen macht ſich die Bank auf die Dauer der Verſicherungs-Zeit verbindlich, nach dem Tode des

Obgenannten, und zwar nicht ſpäter als 3 Monat, nach darüber vorſchriftsmäßig geführten Beweiſen, in ſo ferne die Beſtimmungen der reglementären Grund-Beſtimmungen der Bank nicht entgegen ſtehen, dem Eigenthümer dieſes Verſicherungs-Scheines die verſicherte Summe in Bank-Valuta auszubezahlen.

München den

Bayeriſche Hypotheken- und Wechſel-Bank

N. N.		N. N.
Bank-Direktor.	(L. S.)	Bank-Adminiſtrator.

Für die richtige Zahlung der Prämie unterzeichnet der Bank-Agent.

Beylage III.

Prämien-Schein.

der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank.

zum Verſicherungs-Vertrag auf das Leben

laut Verſicherungs-Schein Nr. zu fl.

Die Prämie der obengenannten Verſicherung mit fl. ſage Gulden in Bank-Valuta iſt auf ein Jahr und zwar von 12 Uhr Mittags bis den 12 Uhr Mittags an den unterzeichneten Bank-Agenten bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

München den

Direktor	(L. S.)	Adminiſtrator.

Für die richtige Zahlung der obengenannten Prämie unterzeichnet der Agent.

CCLXXIII.) ad Nrm. 25786.

(Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 5ten d. M. ſind auf Veranlaſſung eines einzelnen Falles nachſtehende Grundſätze ausgeſprochen worden:

„Was unter Kirchen-Vermögen zu verſtehen ſey, kann weder nach der Doktrin, noch nach den poſitiven in der zweiten Verfaſſungs-Beilage §. §. 46 bis 49 und 75 enthaltenen Beſtimmungen einem Zweifel unterliegen.“

„Auch findet was bezüglich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch §. 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes neu angeordnet worden iſt, in den ſtändiſchen Verhandlungen, insbeſondere in den gedruckten Protokollen der Kammer der Abgeordneten Bd. IV. S. 61 und folg., dann der Kammer der Reichsräthe Band II. S. 27 und 69 folg., und in den dortſelbſt im Namen der Staats-Regierung abgegebenen Erklärungen die erſchöpfendſte Erläuterung.“

„Die Kirchen-Verwaltungen haben hienach in die Verwaltung des Geſammten den kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungs-Vermögens einzutreten, in ſoweit dieſelbe bis zum Jahre 1834 von den Gemeinde-Behörden auf dem Grunde des Gemeinde-Ediktes geführt worden iſt, und es ſind hievon nur jene Kultus-Stiftungen ausgenommen, bey welchen irgend einer phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſon aus beſonderen noch gültigen Rechts-Titeln das Verwaltungs-Recht zuſteht, oder die nach §. VII. der Verordnung vom 6. März 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeind.-Stiftungen nicht angehören.“

Dieſes wird hiemit zur Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Augsburg den 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXIV.) ad Nrm. 25966.

(Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Neben-Kirchen betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Augsburg den 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es haben ſich Zweifel und Anſtände über die Frage ergeben, ob die durch die Miniſterial-Entſchließung vom 11ten Auguſt und 12ten Oktober 1834 auf dem Grunde der §. §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes angeordnete Bildung eigener Kirchen-Verwaltungen für jede mit ausgeſchiedener Einnahme und Ausgabe beſtehender Filial- oder Neben-Kirche auch dann ſtatt zu finden habe, wenn die Betheiligten hierauf verzichten.

Der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird daher zur Beſeitigung ſolcher Zweifel bemerkt, daß die erwähnten Vollzugs-Vorſchriften nur die Wahrung der aus den angeführten §. §. des revidirten Gemeinde-Ediktes den betheiligten Kirchen-Gemeinde-Gliedern erwachſenen beſondern Verwaltungs-Rechte beabſichtiget haben, daß aber den Berechtigten unbenommen ſey, für die Bildung beſonderer Kirchen-Verwaltungen für ſolche Filial- und Neben-Kirchen zu verzichten, und die Verwaltung des dahin gehörigen Kultus-Vermögens der für die Mutter- oder Haupt-Kirche der Parochie gebildeten Kirchen-Verwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu haltenden Selbſtſtändigkeit der einzelnen Kultus-Stiftungen bezüglich des Vermögens-Stockes und der Renten-Verwendung, dann der zu dieſem Behufe fortzuſetzenden Führung geſonderter Rechnung für jede derſelben zu übertragen.

So ferne jedoch die Filial- oder Neben-Kirche in der Markung einer anderen politiſchen Gemeinde als die Pfarrkirche, liegt, darf durch eine ſolche Verwaltungs-Einung das geſetzliche Aufſichts-Recht dieſer Gemeinde nicht beeinträchtiget werden, und es hat daher zu deſſen Führung bezüglich des Vermögens der Filial- oder Neben-Kirche ein Ausſchuß-Mitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochial-Kirchen-Verwaltung einzutreten.

Hienach iſt in allen vorkommenden Fällen und insbeſondere bey den nächſten Kirchen-Verwaltungs-Wahlen zu verfahren.

München den 7ten July 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten
Befehl.

Graf von Seinsheim.

An die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern.	Durch den Miniſter der General-Sekretär. In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär
Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Neben-Kirchen betr.	Goſſinger.

CCLXXV.) ad Nrm. 25433.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes, und das kgl. Ober-Aufſchlag-Amt zu Augsburg.

(Die Zuſtändigkeit der Ober-Aufſchlag-Aemter bey Contravention der Malz-Aufſchlags-Gefälle, hinſichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes und dem kgl. Ober-Aufſchlag-Amt zu Augsburg wird nachſtehend unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausſchreibung vom 28ten Oktober v. J. die Judikatur über Malz-Aufſchlags-Defraudationen von dem aus dem Auslande eingeführten Biere und Malz betreffend, die im gleichen Betreffe unterm 28ten v. Mts. erfolgte kgl. Miniſterial-Entſchließung zur Wiſſenſchaft und nunmehrigen Nachachtung kund gegeben:

„Auf die Anfrage der kgl. Regierung „des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des „Innern vom 2ten März d. Js. untenbe„zeichneten Betreffes, wird mit Allegi„rung der Verordnungs-Stelle im Ein„verſtändniſſe mit dem kgl. Staats-Mi„niſterium der Finanzen erwidert, daß „alle Arten von Contraventionen, gegen „das Malz-Aufſchlags-Geſetz, es mögen „ſich ſelbe auf ſchon gebrautes Bier, oder „auf das zum brauen beſtimmte Malz be„ziehen, und ohne Rückſicht darauf, ob „die fehlende Perſon Bräuer iſt oder nicht, „gemäß Art. XIX. der Verordnung vom „28ten July 1807 (Regierungs-Blatt „Seite 1287) in erſter Inſtanz dem Ju„dikatur-Kreiſe der kgl. Ober-Aufſchlag„Aemter anheim fallen."

Augsburg am 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXVI.) ad Nrm. 12846.

An
die kgl. Oberdonau-Kreis-Kaſſa, und an die ſämtlichen Kreis- und Stadt-Gerichte, Landgerichte, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, dann unmittelbaren Stadt-Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die bey den Gerichts-Stellen, und durch dieſe bey der Kreis-Kaſſa hinterlegten Staats-Papiere betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausſchreibung vom 7ten Dezember 1832 in rubrizirtem Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1832 Seite 1525 und folgende) wird das über dieſen Gegenſtand erfolgte weitere Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 6ten July dieſes Jahres im nachſtehenden Abdrucke der einſchlägigen Darnachachtung wegen hiemit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Auf den Bericht vom 5ten praes. „19ten May d. Js. wird der kgl. Kreis„Regierungs-Finanz-Kammer unter Rück„gabe der Berichts-Beilagen erwiedert, „daß es keinem Anſtande unterliege, die „kgl. Untermain-Kreis-Kaſſe zur Ueber„nahme ſämtlicher zur Nachlaßmaſſe des

„Staats-Miniſters von Seckendorf ge-„hörigen Staats-Papiere ohne Unterſchied „zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen „Staats-Papieren, und zur ſorgfältigſten „Aufbewahrung derſelben als Depoſiten „anzuweiſen."

„Zugleich wird im Einverſtändniſſe mit „dem kgl. Staats-Miniſterium der Ju-„ſtiz hiedurch angeordnet, daß künftig „alle Geld-Papiere au porteur, „es mögen dieſelben in- oder ausländi-„ſche Staats-Papiere oder Privat-Pa-„piere ſeyn, ſoferne ſie als Gerichts-De-„poſiten zu behandeln ſind, von den kgl. „Kreis-Kaſſen in Verwahrung übernom-„men werden dürfen, da dieſe Papier-„Gattungen eine ſorgfältigere und genauer „beaufſichtigte Verwahrung als andere „Dokumente erfodern, welche ihnen zu „widmen das Intereſſe des Staats-Ae-„rars, wie jenes der Eigenthümer der „Papiere nothwendig macht. Dagegen „muß es der Sorge der betreffenden Ge-„richte überlaſſen werden, daß in Bezie-„hung auf die Verwaltung dieſer Papiere, „und insbeſondere hinſichtlich des Zin-„ſenbezuges, nichts vernachläßigt werde."

Augsburg den 12ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCLXXVII.) ad Nrm. 25436.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Unterſuchung gegen Heinrich Friſchmann wegen polizeylicher Exzeſſe, dermal die Kompetenz der kgl. Polizey-Behörden bezüglich auf die Dienerſchaft der Geſandten auswärtiger Mächte bey Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Eine höchſte Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28ten Juny d. Js. an die kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes erlaſſen, verfügt:

„In der den 26ten Dezember 1833 der „königl. Regierung des Iſar-Kreiſes Kam-„mer des Innern, zugegangenen Entſchlie-„ßung, die Exzeſſe der Dienerſchaft fremder „Geſandten betreffend, iſt bemerkt worden „daß dieſe Dienerſchaft hinſichtlich begange-„ner Uebertretungen eine Befreiung von „dem gewöhnlichen polizeylichen Gerichts-„Stande nur dann in Anſpruch nehmen „können, wenn ſie die Uebertretungen bey „Gelegenheit einer Dienſt-Verrichtung für „ihre Herrſchaft begeht."

„Nach einer Mittheilung des k. Staats-„Miniſteriums des königl. Hauſes und des „Aeußern vom 15ten d. Mts. wird dieſe „Beſtimmung dahin erläutert: daß eine „ſolche Einſchreitung der Landes-Behörden „nur dann ſtatt finden könne, wenn ſie ge-„gen den Angeſchuldigten auf der Stelle „(in flagranti) geſchieht, und daß in ſol-„chen Fällen ſich die Behörde durch die Ein-„reden des Angeſchuldigten, er ſtehe im „Dienſte irgend einer, die Exterritorialität „genießenden Perſon nicht abhalten zu laſ-„ſen habe."

„Die kgl. Kreis = Regierung Kammer „des Innern wird die Unter = Behörden an= „weiſen, ſich hienach künftig zu benehmen."

Sämtliche Diſtrikts = Polizey = Behörden werden ſich gegebenen Falles hiernach achten.

Augsburg am 7ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXVIII.) ad Nrm. 25490.

An

ſämtliche Land = und gutsherrliche Gerichte des Oberdonau = Kreiſes.

(Die Erhebung der den Gerichts, und Amts = Dienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeigen von Polizey = Uebertretungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Land= und gutsherrlichen Gerichten wird nachſtehend eine höchſte Entſchließung des kgl. Staats = Miniſteriums des Innern vom 3ten July d. Js. zur Nachachtung mit der Weiſung kundgegeben, den Anfall und die Vertheilung der Anzeige=Gebühren ſtets evident zu halten.

Augsburg den 8ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau= Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats = Miniſterium des Innern.

Um die Anſätze und die Erhebungsweiſe der den Gerichts= und Amts=Dienern bey Anzeigen von Polizey = Uebertretungen verordnungsmäßig zukommenden Anzeige=Gebühren von den bisherigen Ungleichheiten und theilweiſen Regelwidrigkeiten zu befreyen, wird die Beſtimmung vom 3ten Dezember v. Js. Nro. 13213, die Erhebung von Gebühren bey Polizey = Uebertretungen für Polizey = Diener betreffend, auch auf die eben erwähnten Categorien von Anzeige = Gebühren anwendbar erklärt, wie folgt:

1.) Die Erhebung von Anzeige = Gebühren kann nur dann ſtatt finden, wenn die Polizey=Uebertretungen von einem Gerichts= oder Amts=Diener inſtruktionsgemäß angezeigt, und der Angezeigte nach geführter Unterſuchung durch einen amtlichen Ausſpruch als ſchuldig befunden, oder in die Bezahlung der keinen Theil der Strafe bildenden, und ſtets beſonders neben der Strafe auszuſprechenden Anzeige=Gebühren verfällt wurde.

2.) Auch in dieſen Fällen findet die Erhebung einer Anzeige = Gebühr nur inſoferne ſtatt, als die beſtehenden Geſetze und Verordnungen für die betreffende Categorie von Uebertretungen den Bezug einer ſolchen Gebühr überhaupt geſtatten.

3.) Iſt der Uebertreter zur Entrichtung der Amts=Taxe zahlungsunfähig, ſo muß auch von der Erhebung der Anzeige=Gebühr Umgang genommen werden.

4.) Der Betrag der Gebühr iſt für jeden einzelnen Uebertreter auf ſiebenzehn Kreuzer für alle jene Fälle feſtgeſezt, bezüglich deren allerhöchſte Verordnungen nicht ausdrücklich einen anderen Anſatz feſtſtellen.

5.) Dieſe Anzeige = Gebühren werden nicht dem Anzeiger verabfolgt, ſondern durch die amtliche Sportel=Rendantur mit den Sporteln erhoben, in

eine gemeinſchaftliche Kaſſe gelegt, und unter das Gerichtsdiener-Perſonal nach Maaßgabe ſeiner beſonderen Auszeichnung vierteljährig von dem Amts-Vorſtande vertheilt.

6.) Dieſe Beſtimmungen haben gleichmäßig bey dem ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener-Perſonale einzutreten.

Die kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern wird hienach die Polizey-Behörden anweiſen, und für den pünktlichen Vollzug ſorgen.

München den 3ten July 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern.	Durch den Miniſter der General-Sekretär. In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär Goßinger.

Die Erhebung der den Gerichts- und Amts-Dienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeige von Polizey-Uebertretungen betreff.

CCLXXIX.) ad Nmr. 25559.

(Die Aufſtellung von Agenten für die inländiſche Münchner-Aachner-Feuerverſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die inländiſche Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt hat laut Anzeige des General-Agenten vom 30ten May d. Js. nachſtehende Individuen als Agenten aufgenommen, als

1. den Kaufmann Guſtav Schäfer in Kaufbeuern anſtatt des frühern Agenten Gebrüder Heinzelmann daſelbſt, für die Landgerichte Kaufbeuern, Buchloe, Füſſen, Oberdorf und Obergünzburg;

2.) den Privatier Ummenhofer in Mindelheim für die Landgerichte Mindelheim und Türkheim;

3.) den Magiſtrats-Rath Weidenberger in Kempten für die Landgerichte Kempten, Sonthofen und Weiler.

Dieſes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 3ten d. Mts. der Wirkſamkeit derſelben von Seite der kgl. Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen ſteht.

Augsburg den 9ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXX.) ad Nrm. 25969.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme eines Flug-Blattes unter dem Titel: „Abſchieds-Lied (bey der Auswanderung nach Nordamerika)," „und mit dem Motto: und der Geiſt führte ſie in ein neu Land" ꝛc. betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Commiſſär der Stadt Erlangen verfügte und von der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes Kammer des Innern fortgeſetzte Beſchlagnahme bezeichneten Flug-Blattes, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern von 8ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation

und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättiget.

Die kgl. Stadt = Commiſſariat und Diſtrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau = Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXI.) ad Nrm. 23571.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundſteuer = Kataſter in den Polizey-Bezirken Höchſtädt und Buchloe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Gemeinde = und Stiftungs-Verwaltungen, welche in den Bezirken der kgl. Landgerichte Höchſtädt und Buchloe, Realitäten, Grundbarkeits = Renten, und nutzbare Rechte beſitzen, werden von Oberkuratel wegen auf die Bekanntmachungen der Regierungs = Kammer der Finanzen vom 8ten. und 13ten v. Mts. (im Kreis-Intelligenz = Blatt Seite 750 und 801) aufmerkſam gemacht, nach welchen die Reklamationen gegen das Grundſteuer-Kataſter für den Bezirk des kgl. Landgerichts Höchſtädt vom 1ten May 1836 an gerechnet bis zum 31ten July 1837 und beziehungsweiſe bis zum 31ten July 1840 – für den Bezirk des kgl. Landgerichts Buchloe. vom 1ten Juny 1836 angenommen bis zum 31ten Auguſt 1837 und beziehungsweiſe bis zum 31ten Auguſt 1840 bey Vermeidung des Ausſchluſſes vorgebracht werden müßen.

Alle Gemeinde = und Stiftungs = Verwaltungen werden ſich dadurch pflichtgemäß aufgefodert finden, die ihnen zuſtehenden Renten, Rechte und Laſten nach den Beſtimmungen des Grundſteuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828, in ſoferne es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte, richtig und ſicher zu ſtellen.

Augsburg den 6ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXII.) ad Nrm. 25555.

An ſämtliche Polizey = Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Zu- und Abgänge der unter Polizey = Aufſicht geſtellten Perſonen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Polizey = Behörden, welche noch mit der Anzeige der Ab- und Zugänge über die im 1ten Semeſter d. Js. unter Polizey-Aufſicht geſtellten Individuen im Rückſtande ſind, werden beauftragt, die allenfallſigen Veränderungen vorſchriftsmäßig binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß Fehlanzeigen, verbürgt durch die Verantwortlichkeit des Amts-Vorſtandes erlaſſen ſind.

Augsburg den 7ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXIII.) ad Nrm. 26359.

(Die Erledigung mehrerer Schul = Dienſte im Ober-Donau-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Ober-Donau-Kreiſe ſind nachſtehende Schul-Dienſte erlediget, deren Wiederbeſetzung bis zum Anfange des nächſten Schuljahres ſtatt finden wird.

Hiebey wird bemerkt, daß die Erträgniſſe nach den im Jahre 1833 neu hergeſtellten und ſuperrevidirten Faſſionen angegeben ſind, und in denſelben zugleich auch der Anſchlag der freyen Wohnung und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienſte eingerechnet iſt.

Zu jenen Schul-Dienſten, deren bisherige Erträgniſſe den Betrag von 200 fl. nicht erreichen, wird der betreffende temporäre Zuſchuß bis zu dem bemerkten Congrual-Betrage aus dem Kreis-Schul-Fonde geleiſtet werden.

Die Schüler-Zahl iſt nach der zehnjährigen Durchſchnitts-Berechnung angegeben, und dürfte daher gegenwärtig größten Theils ſich höher belaufen.

Die um dieſe Schul-Dienſte kompetirenden Schul-Amts-Individuen haben ihre Geſuche unter Beifügung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde und Diſtrikts-Schul-Inſpektion an die einſchlägige kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion, in deren Bezirk der erledigte Schul-Dienſt liegt, portofrey dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens bis zum 15ten Auguſt d. Js. zu Handen der betreffenden kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion gebracht ſeyen.

Der gemeinſchaftliche Wiederbeſetzungs-Vorſchlag iſt ſonach von den betreffenden Behörden längſtens binnen 8 Tagen nach geſchloſſenem Competirungs-Termine hieher zu erſtatten.

Augsburg den 15ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

(Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſte im Oberdonau-Kreiſe.)

1.) Der Schul- und Orgel-Dienſt in Altomünſter, k. Landgerichts Aichach und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Aichach I. mit einem jährlichen Einkommen von 548 fl. 52 kr., wovon 150 fl. an den Schulgehilfen abzugeben ſind.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 176, jene der Feyertags-Schüler 110.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meſner-Dienſt in Amberg, k. Landgerichts Türkheim und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Türkheim I. mit 192 fl. 23 kr. jährlichen Erträgniſſen, welche mit dem temporären Zuſchuſſe aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreichen.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft ſich auf 34, jene der Feiertags-Schüler auf 26.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Bernbeuren, k. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Füßen mit 635 fl. 29 kr. jährlichen Erträgniſſen, aus welchen ein Schulgehilfe mit 50 fl. zu remuneriren und frey zu verpflegen, dann an die Schullehrers-Wittwe Forſtner ein jährliches Abſent von 20 fl. zu verabreichen iſt.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 127, jene der Feiertags-Schüler 111.

4.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Erisried, k. Landgerichts Mindelheim und

Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Mindelheim I. mit 140 fl. 36 kr. jährlichen Ertrågniſſen, welche einſchlüſſig der temporären Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreichen, dann mit 30 Werktags- und 20 Feyertags-Schülern.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Heimenkirch, k. Landgerichts Weiler und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Weiler in Lindenberg, mit einem jährlichen Einkommen von 293 fl. 46 kr. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 270, jene der Feyertags-Schüler 130, für deren Unterricht nebſt dem Schullehrer noch 2 Schulgehilfen aufgeſtellt ſind, welche ihre beſonderen Gehaltsbezüge erhalten.

6.) Der Schul- und Orgel-Dienſt in Hohenwart, k. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Schrobenhauſen mit den jährlichen Ertrågniſſen von 556 fl. 36 kr., wovon ein Schulgehilfe mit 50 fl. zu remuneriren und frey zu verpflegen iſt. Die Durchſchnittszahl der Werktags-Schüler iſt auf 185, und jene der Feiertags-Schüler auf 113 angegeben; da aber dieſelbe gegenwärtig bedeutend höher geſtiegen iſt, ſo liegt ein Antrag wegen Aufſtellung eines zweyten Schulgehilfen vor, welcher noch der Inſtruktion und Beſchlußfaſſung unterliegt; ſollte aber die Aufſtellung eines zweyten Schulgehilfen nicht zu Stande kommen, ſo hat ſich der neu anzuſtellende Schullehrer die Auflegung eines Abſentes für die Schullehrers-Wittwe Riegger, welches jedoch den Betrag von 20 bis 25 fl. nicht überſteigen wird, nöthigen Falls gefallen zu laſſen.

7.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Joshofen k. Landgerichts Neuburg und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Neuburg I. mit 160 fl. 15 kr. jährlichen Ertrågniſſen, welche mit dem temporären Zuſchuſſe aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. ſich belaufen. Die Zahl der Werktags-Schüler iſt 42, jene der Feyertags-Schüler 31.

8.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Krumbach, kgl. Landgerichts Ursberg und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Ursberg I. in Mindelzell mit einem jährlichen Einkommen von 739 fl. 19 kr. wovon ein Schul-Gehilfe mit 50 fl. zu remuneriren, und demſelben freye Verpflegung zu reichen, dann der Schul-Lehrers-Wittwe Nagenraunft ein bereits in früheren Jahren feſtgeſetztes jährliches Abſent von 63 fl. und den Doppel-Waiſen des Schullehrers Forſtner auf die Dauer von 5 Jahren ein jährliches Abſent von 24 fl. zu leiſten iſt. Ferner hat der Schul-Lehrer als Meßner einen Meßner-Gehilfen zu halten, und angemeſſen zu remuneriren. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt nach dem 10 jährigen Durchſchnitte 180, und jene der Feyer-Tags-Schüler 164. Da aber die Zahl derſelben gegenwärtig ſchon bedeutend geſtiegen iſt, ſo hat der Schullehrer, im Falle es ſpäterhin etwa nöthig erachtet werden ſollte, einen zweyten Schul-Gehilfen aufzuſtellen, und die Beſoldung desſelben zu übernehmen, wogegen alsdann die Verbindlichkeit der Haltung eines Meßner-Gehilfen aufhören würde, und der Lehrer auf Erleichterung in Bezahlung der Abſenten-Gelder einige Rechnung machen könnte.

9.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Lützelburg kgl. Landgerichts Göggingen und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Göggingen II. in Hürblingen mit 165 fl. 58 kr. jährlichen Ertrågniſſen, welche durch den temporären Zuſchuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. ſich ſteigern. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 47, jene der Feyertags Schüler 27.

10.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Mauerſtetten kgl. Landgerichts Kaufbeuern und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Kauf-

beuern in Jrrſee mit 269 fl. 28 kr. jährlichen Erträgniſſen, und 32 Werk- und 32 Feyertags-Schülern.

11.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Oberthürheim, kgl. Landgerichts Wertingen und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Wertingen I. in Frauenſtetten, mit einem jährlichen Einkommen von 164 fl. 2 kr. welches mit dem Zuſchuſſe aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 42, jene der Feyer-Tags-Schüler 30.

12.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Riedelsheim, kgl. Landgerichts Neuburg und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Neuburg I. mit einem jährlichen Einkommen von 137 fl. 22 kr., welches einſchlüſſig des Zuſchuſſes aus dem Kreis-Schul-Fonde auf den Betrag von 200 fl. ſich ſteigert. Die Zahl der Werktags-Schüler iſt 24, jene der Feyertags-Schüler 20.

13.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Schweningen kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Höchſtädt mit 332 fl. 58 kr. jährlichen Erträgniſſen, dann mit 66 Werktags- und 65 Feyertags-Schülern.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 19ten Juny d. J. dem k. Landwehr-Diſtrikts-Inſpektor Joſeph von Rebay in Günzburg die nachgeſuchte Entlaſſung als Landwehr-Bataillons-Commandant zu Günzburg, mit Vorbehalt der Stelle eines Landwehr-Diſtrikts-Inſpektors zu gewähren, und als Major und Landwehr-Bataillons-Commandant in Günzburg, den k. Poſtverwalter Philipp Graßhey daſelbſt zu ernennen geruht.

Durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 27 Juny d. J. wurde der k. Landgerichts-Aſſeſſor Ignaz Schmerold in Mindelheim, zum Major und Commandant des Landwehr-Bataillons Mindelheim allergnädigſt ernannt.

Die Wahl des Stadtpfarrers Remig Vogel zu Dilingen als Dekan des Land-Kapitels Dilingen, dann des Stadtpfarrers Leonhard Friederich zu Gundelfingen als Dekan des Land-Kapitels Lauingen, und jene des Stadtpfarrers Buchele in Lauingen als Kammerer des Land-Kapitels Lauingen erhielt am 13ten July 1836 die landesherrliche Beſtätigung.

Da der dermalige Agent der Münchner-Aachner-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Magiſtratsrath Joſeph Weidenberger zu Kempten die ihm früher übertragene Agentur der Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt hat, ſo wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An die Stelle des verſtorbenen Magiſtrats-Rathes Joſeph de Crignis in Neuburg, wurde der Erſatzmann Jakob Schmid, und an deſſen Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter der Erſatzmann Joſeph Höger einberufen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

311.) praes. den 13/7 36.

(Bekanntmachung.)

Das in dem Debiten-Weſen des Lorenz Hölzle, Webermeiſters von hier, unterm 24ten vorigen Monats erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß iſt heute an die Gerichts-Tafel geheftet worden.

Göggingen am 21ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

312.) praes. den 13/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Bau eines proteſtantiſchen Schulhauſes zu Obermarfeld betr.)

Der Bau eines proteſtantiſchen Schulhauſes zu Obermaxfeld wird an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben, und Behufs deſſen künftigen Freytag den 22ten July d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley abgehalten werden.

Steigerungsluſtige ladet man mit dem Beyfügen vor, daß ſich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Neuburg den 27ten Juny 1836.

Kgl. Bayeriſches Landgericht.	Kgl. Bau-Inſpektion.
Ott, Landrichter.	v. Grundner.

313.) praes. den 13/7 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auch bey der am 20ten d. M. ſtattgehabten zweyten Verkaufs-Tagsfahrt des Alois Fröſchelſchen Beſitzthums zu Reichertshofen kein Käufer erſchienen iſt, ſo wird daſſelbe auf Antrag der Intereſſenten dem drittmaligen Verkaufe unterſtellt, wozu man auf Freytag den 29ten July dies Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieſſeitigem Amts-Locale Termin anberaumt hat, und Kaufs-Liebhaber hiezu wiederholt andurch eingeladen werden; im Uebrigen ſich aber auf dieſſeitige Ausſchreibung vom 18ten März d. Js. bezogen wird.

Neuburg den 28ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

314.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

Am 14. May d. Js. ſtarb zu Mittelſtetten dies Gerichts die ledige Kreſzenz Recher von Lechfeld mit Hinterlaſſung eines gerichtlichen Teſtaments.

Auf Antrag der Erbs-Intereſſenten werden alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der erwähnten Kreſzenz Recher Erbs- oder andere Anſprüche rechtlich zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieſelben binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an, bey Vermeidung der Präcluſion bey unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweiſen.

Schwabmünchen den 1ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

315.) praes. 11/7 36.

(Bekanntmachung.)

Für das Melber Franz Oswald'ſche Anweſen in Kriegshaber hat ſich am erſten Verkaufs-Termine kein Käufer gefunden, und wird nunmehr für ſolches anderweite Subhaſtations-Tagfahrt auf Montag den 25. July d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Vorſchrift der §§. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes, ſo wie die Schätzung erreicht iſt, erfolget.

Wegen Beſchriebs des Anweſens wird ſich auf die Ausſchreibung ddo. 21. May d. J. im Kreis-Blatte, dann in der Augsburger Abend- und Moyſchen Zeitung bezogen, und ſind zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, welche ſich gehö-

rig auf zuweiſen vermögen, zu Legung von Geboten hiemit neuerdings eingeladen.

Göggingen am 5ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

316.) praes. den 13/7 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Samuel Hechinger von Harburg wird das Anweſen des Hafners Chriſtian Wunderlich von hier, und zwar nunmehr das gemauerte Wohnhaus mit einem Brenn-Ofen, der Genuß von den Forſt- und den unvertheilten Gemeinds-Gründen, nebſt der realen Hafners-Gerechtſame dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zwar das Drittemal. —

Zu dieſem Behufe hat man Tagsfahrt auf Dienſtag den 26. July Vormittags von 10 bis 12 Uhr angeſetzt. —

Bemerkt wird, daß dieſes obenbezeichnete Anweſen nach der Schätzung vom 15. May 1835 auf 850 fl. eingewerthet iſt, und der Hinſchlag nach dem §. 64. des Hypothekengeſetzes ohne Rückſicht auf dieſelbe bei jedem Angebothe erfolge.

Donauwörth am 7ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

317.) praes. den 10/7 36.

(Ausſchreibung.)

Heute Vormittags 11 Uhr iſt der Zwangs-Arbeiter Adam Kotſchenreiter von Roßlach mittelſt Ueberſteigung der Gartenmauer entwichen.

Man ſtellt das Anſuchen, auf dieſes Individuum, deſſen Perſonalbeſchreibung hier beyfolgt, Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle anher liefern zu laſſen.

Derſelbe dürfte den Weg in ſeine Heimath eingeſchlagen haben.

Kaiſheim am 8ten July 1836.

Königl. Polizey-Commiſſariat der Zwangs-Arbeits-Anſtalt.

Hamm, Polizey-Commiſſär.

Perſonal-Beſchrieb

des Adam Kotſchenreiter von Frieſenroßlach, königliches Landgerichts Kronach im Ober-Main-Kreis.

Alter, 25 Jahre; Größe, 6′ 2″; Statur, unterſetzt; Haare, ſchwarz; Bart, ſchwarz, wenig; Stirne, flache; Augen, braun; Augenbraun, ſchwarz; Naſe, ſpitzig; Lippen, etwas aufgeworfen; Mund, proportionirt; Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, rund; Geſichtsfarbe, bleich; Hals, kurz; Mundart, bayriſch; Stimme, gewöhnlich. Aeußere Kennzeichen: auf dem Kopfe auf der linken Seite eine Narbe — ohne Haare, unter dem linken Ohre, hat er Drüſen. Verborgene Kennzeichen, Keine. 1 grautüchener Spenſer, 1 ſolche Weſte, 1 leinerne Hoſe.

318.) praes. den 11/7 36.

(Ausſchreibung.)

Nach vorliegenden Umſtänden iſt der gegenwärtige, dießorts aber unbekannte Aufenthalt der ledigen Schuſters-Tochter Anna Viktoria Huber von Ried dieß Gerichts durchaus zu wiſſen nöthig.

Man erſucht demnach ſämmtliche Polizey-Behörden, auf obgenannte Perſon geeignete Nachforſchung anſtellen zu laſſen, und im Falle hiedurch der Aufenthalt derſelben ausgemittelt werden ſollte, ſogleich anher Anzeige zu machen.

Neuburg den 5ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

519.) b.) praes. den 7/8 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Donau-Main-Kanal betreffend.)

Von den Erd-Arbeiten an dem Donau-Main-Kanale werden im nächſten Monate Auguſt, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden folgende Parthien zur öffentlichen Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1.) Am 8ten Auguſt die Erd-Arbeiten zwiſchen Dietfurt und Beilngries, bey dem kgl. Landgerichte Beilngries in einem Betrage von circa 40,000 fl.

2.) Am 9ten Auguſt jene zwiſchen der Seitzenmühle und Neumarkt bey dem königl. Landgerichte Neumarkt in einem Betrage von circa 300,000 fl.

3.) Am 12ten Auguſt jene bey Nürnberg bey dem kgl. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa 135,000 fl.

4.) Am 13ten Auguſt jene zwiſchen Erlangen und Baiersdorf bey dem kgl. Landgerichte Erlangen in einem Betrage von circa 113,000 fl.

5.) Am 15ten Auguſt jene zwiſchen Hirſcheid und Bamberg bey dem kgl. Landgerichte Bamberg I. in einem Betrage von circa 50,000 fl.

An dieſen Tagen werden die Verſteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens acht Uhr beginnen, jedoch können die Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte ſchon früher auf den Bureaux der Kanalbau-Sektionen zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingeſehen, und nähere Aufſchlüſſe darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müſſen die Arbeiten ſogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die feſtgeſetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit ſolide Bau-Uebernehmer, welche Luſt haben, an dieſem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain, und von den Voranſchlägen und Plänen Einſicht nehmen können, und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4. der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu ſtellende Caution ein Zehntheil der veranſchlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufſchlüſſe über dieſe Unternehmung können Uebernehmungsluſtige ſich auch ſchriftlich an die unterfertigte kgl. Kanalbau-Inſpektion, oder an die oben bezeichneten Kanalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 3. July 1836.

Königlich Bayeriſche Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmannn, k. b. Oberbau-Rath und I. Vorſtand.

Beyſchlag, k. b. Reggs.- u. Kreis-Baurath II. Vorſtand.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. July 1836.	Pap.	Geld	Den 14. July 1836.	Pap.	Geld	Den 16. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102
detto à 3½% "		100¾	detto à 3½% "		100¾	detto à 3½% "		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	

Königlich-Bayerſches
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Donau-Kreis.

N°. 30.

Augsburg, den 25ten July 1836.

Inhalt:

284.) Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr. 285.) Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Muſterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengſte. 286.) Anlehen aus dem Kreis-Hilfs-Fond, und ihre Rückzahlung. 287.) Die dießjährige Prüfung für das Studien-Lehramt. 288.) Reiſe-Päſſe nach Rußland. 289.) Die Herausgabe eines Real-Regiſters über die Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreiſes von den Jahren 1817 bis 1836. 290.) Den Verkauf oder die Verpachtung der königlichen Brauerey zu Hackelberg bey Paſſau. 291.) Die Erledigung der Schul-Dienſte Gremheim und Oberglauheim. 292.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Maßbach, im königl. Dekanate Schweinfurt. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLXXXIV.) ad Nrm. 26305.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 13ten d. M. hat die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank in Folge der unterm 3ten d. Mts. von Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſt ertheilten Bewilligung zur Begründung einer Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt folgende Agenten dem königl. Staats-Miniſterium des Innern zur Beſtättigung angezeigt, nämlich:

Gebrüder Frommel, Großhändler in Augsburg für die Stadt Augsburg, für die königl. Landgerichte Göggingen, Friedberg, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen, Buchlöe, Dilingen, Höchſtädt, Lauingen, Burgau und Zusmarshauſen.

Conſt. Frey, Kaufmann zu Immenſtadt für die Landgerichte Immenſtadt und Sonthofen.

Rud. Curtabat, Kaufmann in Lindau für die Stadt und das königl. Landgericht Lindau.

W. L. Linhardt, Kaufmann in Schrobenhauſen für das k. Landgericht Schrobenhauſen.

Dieſes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirkſamkeit dieſer Agenten von Seite der kgl. Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen ſteht.

Augsburg den 16ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXV.) ad Nrm. 26395.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Muſterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengſte betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Indem die Bekanntmachung des königl. Oberſtſtallmeiſters-Stabes, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes, vom 15ten d. Mts. die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Muſterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengſte betreffend, in nachſtehendem Abdrucke zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird, werden ſämtliche Polizey-Behörden beauftragt, hievon die Amts-Untergebenen in allen Theilen ihres Bezirkes ſchleunigſt und vollſtändig zu verſtändigen, um ſolcher Geſtalt eine möglichſt zahlreiche Concurrenz zu erzielen. Ueberhaupt haben dieſelben dieſem Gegenſtand die größte Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu widmen, und insbeſondere haben diejenigen Polizey-Behörden, unter deren Aufſicht und Leitung die treffenden Beſchäl-Stationen ſtehen, geeignet dahin mitzuwirken, daß denjenigen Unterthanen, welche verhindert ſeyn ſollten, bey Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten unterſuchen und für die Beſchälung approbiren zu laſſen, wiederholt der Vortheil zugewendet werde, dieſe unter Aufſicht der resp. Lokal-Behörden zu einer ſchicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverſtändigen muſtern und approbiren laſſen zu können, — indem auch auf ſolche Weiſe der Zweck des Landgeſtütes erfüllt, und den Pferde-Züchtern das Beſtreben in Beförderung ihrer Wohlfahrt reell bethätiget wird.

Augsburg den 20ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Muſterung der Zucht-Stuten und Gunreiter-Hengſte betreffend.)

In Gemäßheit der k. allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preiſe-Vertheilungen bey dem Land-Geſtüte Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſchäl-Stationen des Oberdonau-Kreiſes bilden für das gegenwärtige Jahr ſieben Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören:		1.) Göggingen, 2.) Schwabmünchen, und 3.) Ursberg.
„ 2ten	„ „	1.) Mindelheim und 2.) Landsberg im Iſar-Kreiſe.
„ 3ten	„ „	1.) Kempten, 2.) Sonthofen und 3.) Grönenbach.
„ 4ten	„ „	1.) Lauingen und 2.) Günzburg.
„ 5ten	„ „	1.) Nördlingen im Rezat-Kreiſe und 2.) Donauwörth, (Bergſtetten).
„ 6ten	„ „	1.) Eichſtädt im Regen-Kreiſe, 2.) Thalmäſſing (Greding) im Rezat-Kreiſe, und 3.) Neuburg.
„ 7ten	„ „	1.) München, 2.) Pfaffenhofen, beide im Iſar-Kreiſe, und 3.) Aichach.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beſchreibung findet ſtatt:

a.) Die Prämien-Vertheilung.				b.) Die Stuten-Beſchreibung.		
Im 1ten Bezirke	am 27ten	Auguſt 1836.	In	Göggingen	den 27ten	Auguſt.
„ 2ten „	„ 29ten	„ „	„	Mindelheim	„ 29ten	„
„ 3ten „	„ 31ten	„ „	„	Kempten	„ 31ten	„
„ 4ten „	„ 3ten	Septbr. „	„	Lauingen	„ 3ten	Septbr.
„ 5ten „	„ 5ten	„ „	„	Nördlingen	„ 5ten	„
„ 6ten „	„ 14ten	„ „	„	Eichſtädt	„ 14ten	„
„ 7ten „	„ 16ten	„ „	„	München	„ 16ten	„

III.

Die aus der Anzahl der beſchälten Stuten ſich ergebenden und der Bewerbung auszuſetzenden Prämien werden folgende ſeyn:

1.)	Zu	Göggingen	9	für Stuten und	2	für Hengſte.
2.)	„	Mindelheim	8	„ „ „	2	„ „
3.)	„	Kempten	9	„ „ „	3	„ „
4.)	„	Lauingen	7	„ „ „	1	„ „
5.)	„	Nördlingen	9	„ „ „	2	„ „
6.)	„	Eichſtädt	12	„ „ „	4	„ „
7.)	„	München	9	„ „ „	2	„ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwey übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen zahlbar, d. h. bey Stuten für das 1te und 2te Fohlen, und bey den Hengſten für den ſogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewieſenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bey der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgeſtüts-Commiſſion in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegt zu erhalten wünſcht, hat dieſelben der königl. Commiſſion zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür gebraucht werden ſollen, müſſen, wie es bisher geſchehen iſt, der Commiſſion zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 15ten July 1836,

Der
Königlich Bayeriſche Oberſt-Stallmeiſter-Stab als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes.

Freyherr v. Kesling.

Ch. Mayr.

CCLXXXVI.) ad Nrm. 26184.

(Anlehen aus dem Kreis-Hilfs-Fond, und ihre Rückzahlung betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Art. IX. der königl. allerhöchſten Entſchließung vom 6. July 1828 (Reggs.-Bl. S. 381) über die Kreis-Hilfs-Anlehen ſetzt feſt, daß in Fällen, wo ein Schuldner eines Kreis-Hilfs-Anlehens vor der gänzlichen Heimzahlung desſelben ſtirbt, in den dort näher bezeichneten Fällen der Reſt des Anlehens baar zurückzubezahlen, und den Relikten nur unter gewiſſen Bedingungen noch zu belaſſen ſey.

Dieſe allerhöchſte Anordnung geht aus der Natur der Hilfs-Anlehen hervor, und findet eben deswegen in allen Fällen gleichfalls Anwendung, in welchen das Beſitzthum eines Hilfs-Anlehen-Schuldners auf was immer für eine Weiſe, ſey es durch Kauf, Tauſch ꝛc. in andere Hände übergeht.

Die Erfahrung hat jedoch bewieſen, daß von Seite der die Verträge aufnehmenden Behörden hierauf bisher nicht geachtet wurde.

Es wird deswegen auf dieſe Beſtimmungen beſonders aufmerkſam gemacht, und verfügt, daß bey Veränderungen mit Beſitzthümern, auf welchen Kreis-Hilfs-Anlehen ruhen, der Kreis-Hilfs-Kaſſe jedesmal Nachricht zu geben, und ihre Erklärung zu erholen ſey, ob das Anlehen dem nachfolgenden Beſitzer belaſſen werden könne, oder baar heimbezahlt werden müße; wo dann von ſelbſt der nöthige Bedacht darauf genommen werden wird, daß den Verkäufern ꝛc. das vorhabende Geſchäft nicht unnöthig erſchwert werde, indem die Abſicht

nur dahin geht, die allerhöchſten Beſtimmungen über die Kreis-Hilfs-Anlehen aufrecht zu erhalten.

Augsburg den 17ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXVII.) ad Nrm. 25440.

(Die dießjährige Prüfung für das Studien-Lehramt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu Folge einer königl. Miniſterial-Entſchließung vom 3ten d. Mt. wird am 18ten Oktober d. Js. die ſchulordnungsmäßige theorethiſche Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik an den drey Landes-Univerſitäten abgehalten werden.

Dieſes wird zu Folge der Eingangs erwähnten höchſten Miniſterial-Weiſung unter Hinweiſung auf die hinſichtlich dieſer Prüfungen in dem Titel XI. der Schul-Ordnung vom Jahr 1830 enthaltenen Beſtimmungen, dann auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 21ten Dezember 1833 und auf die Vollzugs-Vorſchrift vom 3ten Februar 1834 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 17ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 26645.

An ſämtliche Stadt-Commiſſäre dann Land- und Herrſchafts-Gerichte.

(Reiſe-Päſſe nach Rußland bet:)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung des Kreiſes iſt veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, wie die früher ſchon kundgegebene Anordnung:

„Daß die kaiſerlich rußiſche Geſandt„ſchaft die Päſſe zur Reiſe nach Rußland „nur dann mit ihrer Fertigung verſehe, „wenn die Inhaber ihr perſönlich bekannt „ſind, oder deren volle bürgerliche Tadel„loſigkeit von zweyen im Königreiche an„ſäßigen Eigenthümern unter amtlicher „Beglaubigung der hierüber auszuſtellen„den Urkunde verbürgt wird" auch ferner noch ihre Gültigkeit behaupte.

Augsburg am 22ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXIX.) ad Nrm. 26767.

(Die Herausgabe eines Real-Regiſters über die Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreiſes von den Jahren 1817 bis 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da das von dem kgl. Regiſtratur-Funktionär Kramer dahier verfaßte Real-Regiſter über die Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreiſes von den Jahren 1817 bis 1836 wegen des hiedurch erzielten bequemen Nachſchlagens, als höchſt nützlich, und zur Erleichterung der Geſchäfte dienend ſich darſtellt, ſo findet man ſich bewogen, dieſes Regiſter den Behörden zu empfehlen, dann die kgl. Landgerichte zur Anſchaffung dieſes Regiſters un den Preis von 54 kr. auf Koſten des Regie-Averſums jedoch ohne Ueberſchreitung des Regie-Maximums, und die Gemeinde-Verwaltungen zur Anſchaffung aus Stiftungs- und Communal-Mitteln hiemit zu ermächtigen.

Augsburg den 22ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXC.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hackelberg bey Paſſau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach allerhöchſtem Beſchluße ſoll die kgl. Brauerey zu **Hackelberg** zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf ſechs bis zehn Jahre – im Wege der öffentlichen Verſteigerung ausgeſezt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 29ten Auguſt d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, – anberaumt, in welchem Kaufs- und Pacht-Luſtige ſich in der Amts-Stube des königl. Brau-Amtes zu **Hackelberg** vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commiſſion einfinden mögen.

Die Brauerey **Hackelberg** liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelſtunde von der Kreis-Hauptſtadt Paſſau entfernt.

Es iſt damit das braune Gerſten- und weiße Waizen-Bier-Brau-Recht, dann das Branntwein-Brennerey-Recht verbunden, und werden jährlich zwiſchen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Beſtandtheile derſelben ſind folgende:

a.) das Haupt-Gebäude für das braune Sud-Werk mit 2 Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimern, einer Waſſer-Pfanne, zwey Maiſch-Käſten mit kupfernen Läuter-Böden und dergleichen Maiſch-Granden, zwey Bier-Kühlen, den Gähr- und Winter-Bier-Gewölben, dem Brantwein-Haus und in demſelben zwey Maiſch- und zwey Läuter-Keſſeln, Malz-Tennen, Dörre, Fäßer-Behältniß und Material-Speicher.

In dieſem Gebäude befinden ſich auch die Wohnungen für die Brau-Beamten, den Braumeiſter und ſämtliche Brau-Leute, dann ein Saal nebſt einigen Zimmern und einer beſondern Küche.

b.) Das ſeparirte Weiß-Bier-Brauerey-Gebäude mit einer Sud-Pfanne zu 75 Eimern, einer Waſſer-Pfanne, einem Maiſch-Kaſten mit kupfernem Läuter-Boden und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bier-Kühle, dem Weiß-Bier-Gähr-Gewölbe, einem Lager-Bier-Keller in zwey Abtheilungen, dem Brantwein-Brennerey-Gebäude und in demſelben einem Maiſch- und einem Läuter-Keſſel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c.) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung ſtehende Malz-Mühl-Gebäude ſamt Wagen-Remiſe.

d.) Das Malzhaus mit 4 Malz-Tennen, der Einſprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz-Dörren, einer Brau-Knecht-Stube, einem Malz- und einem Gerſten-Boden, dann einem großen Speicher.

e.) Das Sommer-Keller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit und bis in die Mitte des Bogen-Gewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faß-Boden und einem – mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f.) Das ehemalige Malz-Haus, ſezt Stall-Gebäude mit Speichern.

g.) Zwey beſondere Wohn-Gebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binder-Werkſtätte ſich befindet.

h.) Das Waſſer-Reſerve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnen-Wärter.

i.) Der Zimmer-Stadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k.) ein durch die Haupt-Gebäude der Brauerey gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Do-

nau=Lände, dann ein kleinerer Hofraum zwiſchen dem Weiß=Bier=Brau= und dem Malz=Hauſe.

Außerdem wird das geſamte Mobiliare an Fäſſern und anderen Geräthſchaften, dann die todt und lebendigen Hausmanns=Fahrniſſe mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallſige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwey Drittheilen des Schätzungs=Werthes – entweder in baarem Gelde oder mittelſt Hypothek=Beſtellung aufrecht zu machen.

Sämtlich vorhandene Material=Vorräthe müſſen zu den laufenden Preiſen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausſtände des kgl. Brau=Amts an ſich gebracht werden.

Im Uebrigen ſind die allgemeinen Bedingungen hinſichtlich des Verkaufs die – durch die allerhöchſte Verordnung vom 30ten Sept. 1811 (Regierungs=Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeſchriebenen, und die ſpeziellen Bedingungen werden bey der Verſteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indeſſen können Kaufs= und Pachtluſtige auch ſchon von jetzt an von dem königl. Brau=Amte Hackelberg darüber ſowohl, als in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft erhalten, ſo wie auch von dem Zuſtande der Gebäude, der Brauerey, den Vorrichtungen und Requiſiten Einſicht nehmen.

Bey der Verſteigerung haben Bietungsluſtige – Inländer ſowohl, als Ausländer –, deren Vermögens=Verhältniſſe dießorts nicht näher bekannt ſind, ſich durch legale Zeugniſſe darüber auszuweiſen. Auch erfolgt der Zuſchlag für das Meiſtgebot – als Kaufs=Summe oder als jährlicher Pacht=Schilling, – beym Schluße der Verſteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung.

Paſſau den 11ten July 1836.

Königliche Regierung des Unterdonau=Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs=Präſidenten)

Zenetti.

v. Lorrner.

Kallaus, Sekretär.

CCXCI.) ad Nrm. 27015.

(Die Erledigung der Schul=Dienſte Gremheim und Oberglauheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 15ten d. Mts., die Erledigung mehrerer Schul=Dienſte im Ober=Donau=Kreis betreffend, werden auch die beiden nachbenannten Schuldienſte Behufs ihrer Wiederbeſetzung bis zum Anfange des künftigen Schul=Jahres öffentlich ausgeſchrieben, und der Schluß des Competirungs=Termines gleichfalls bis zum 15ten Auguſt d. Js. feſtgeſetzt:

1.) Der Schul=Orgel= und Meßner=Dienſt in Gremheim königl. Landgerichts und Diſtrikts=Schul=Inſpektions=Bezirks Höchſtädt, mit einem jährlichen Ertrage von 248 fl. 22 kr. dann mit 51 Werktags= und 43 Feyertags=Schülern, und

2.) der Schul= und Meßner=Dienſt zu Oberglauheim königl. Landgerichts= und Diſtrikts=Schul=Inſpektions=Bezirkes Höchſtädt, mit einem jährlichen Ertrage von 125 fl. 8 kr., welches mit dem temporären Zuſchuße aus dem kgl. Kreis=Schul=Fonds den Betrag von 200 fl. erreicht.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 21 und jene der Feyertags-Schüler ebenfalls 21.

Augsburg den 23ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle Maßbach im kgl. Dekanate Schweinfurt, betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch den vor dem Dienſtes-Antritte erfolgten Tod des Pfarrers Braungart von Tann abermals erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle in Maßbach im k. Dekanate Schweinfurt wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Ertrage nach der abgeſchloſſenen Faſſion vom 17ten Jänner 1824 öffentlich ausgeſchrieben:

I.) An ſtändigem Gehalte: α.) aus dem Gotteshaus zu Maßbach baar 3 fl. 48 kr.; β.) aus dem Filial-Gotteshauſe zu Völkershauſen 1 fl. 7 kr.; aus der Großherzoglich Sächſiſch-Weimariſchen Revenuen-Kaſſe zu Maßbach: an baarem Gelde 37 fl. 30 kr.; an Naturalien: 10 Klafter gemiſchtes Holz á 4 fl. = 40 fl.; 650 Stück Wellen á 4 fl. 10 kr. = 26 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhaus nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; $47\frac{3}{8}\frac{6}{8}\frac{5}{4}$ Tagw. Aecker 131 fl. 29¾ kr.; $3\frac{4}{7}\frac{8}{1}\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen 152 fl. 10 kr.; $83\frac{4}{7}\frac{}{2}$ Ruthen Gäten 4 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) An grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben: α.) in Geld 5 fl. 53 kr.; β.) in Naturalen: 2 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrlg. Korn 26 fl. 15 kr.; 4 Metz. 2 Vierlg. Haber 3 fl.; b) unſtändige Abgaben an Laudemien ꝛc. 5 fl.; 2.) an Zehnten: vom großen Frucht-Zehnt 312 fl. 29¾ kr.; vom kleinen Zehnt 9 fl. 7½ kr.; vom Heu-Zehent 3 fl. 40 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 119 fl. 29¾ kr. Total-Betrag der Einkünfte 911 fl. 13¾ kr. Die Laſten dagegen 61 fl. 9¼ kr.; die reinen Einkünfte beſtehen demnach in 850 fl. 5¾ kr.

Bayreuth den 9ten July 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Der geiſtliche Rath und Dom-Kapitular Auguſtin Stark zu Augsburg hat ſeine werthvolle Sammlung aſtronomiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Bücher, dann den ganzen Verlag ſeiner im Druck erſchienenen Beſchreibungen der Inſtrumente ſamt den dazu gehörigen Kupfer-Platten, endlich alle ſeine meteorologiſchen Jahr-Bücher vom Jahre 1813 bis 1830 dem Benediktiner-Stifte zu St. Stephan in Augsburg durch Schenkung unter Lebenden zu dem Zwecke überlaſſen, daß die von ihm ſeit einer Reihe von 23 Jahren angeſtellten meteorologiſchen Beobachtungen künftighin von Conventualen dieſes Stifts, jedoch ſo lange er lebt unter ſeiner Leitung fortgeſetzt werden.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 29ten Juny 1836 unter Ermächtigung des Benediktiner-Stifts zur Annahme dieſer Schenkung dem geiſtlichen Rathe und Dom-Kapitular Auguſtin Stark das allerhöchſte Wohlgefallen über ſeine großmüthige Schenkung allergnädigſt ausdrücken zu laſſen geruht, und

die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern hat mittelſt Entſchließung vom 20ten July verfügt, daß von dieſer für die Wiſſenſchaft höchſt werthvollen, großmüthigen Schenkung ehrenvolle Erwähnung im Kreis-Intelligenz-Blatte gemacht werde.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 5ten July d. J. dem bisherigen Curat-Benefiziaten in Ober-Thürheim Prieſter Ignaz Betz die Pfarrey Lamerdingen, Landgerichts Buchloe allergnädigſt zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

320.) praes. den 21/7 36.

(Bekanntmachung.)

Die Euvoriſt Schuſter'ſche Bauers-Eheleute von Heimenegg, haben um Zuſammenrufung ihrer ſämtlichen Gläubiger auf einen beſtimmten Tag die Bitte geſtellt, um von denſelben billige Nachläſſe zu erbitten und ſonſt ein gütliches Arrangement zu erzielen.

Es werden daher ſämtliche Euvoriſt Schuſter'ſche Gläubiger zu obigem Zwecke auf Mittwoch den 10ten Auguſt d. J. früh 9 Uhr hiemit vorgeladen, mit dem Präjudiz, daß von den Nichterſcheinenden der Beytritt zum Beſchluß der Mehrheit der Erſchienenen angenommen würde.

Bemerkt wird hiebey, daß der Schulden-Stand der Euvoriſt Schuſter'ſchen Eheleute deren Vermögens-Stande ſo ziemlich gleich kommt.

Mindelheim den 4ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

321.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Xaver Lippert von Riedsend oder deſſen allenfallſige Descendenz ſich unerachtet der unterm 25ten November v. Js. erlaſſenen Auffoderung bey dem unterfertigten Amte nicht gemeldet hat, ſo wird hiemit auf geſtelltes Anſuchen der Verwandten deſſen Vermögen beſtehend in 455 fl. an ſeine Verwandte gegen Caution verabfolgt werden.

Dilingen den 5ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

322.) praes. den 17/7 36.

(Vorladung.)

Der Kürſchnergeſelle Joſeph Schlatter von Lindau, welcher ſich im Jahre 1804 von hier entfernte, und ſeither über ſeinen Aufenthalt keine Nachricht gab, wird hiemit aufgefodert, ſich um ſo gewiſſer innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme ſeines in 2598 fl. beſtehenden Eltern-Gutes dahier zu melden, als er ſonſt für verſchollen erklärt, und obiges Eltern-Gut gegen Kaution an ſeine Geſchwiſter hinausgegeben würde.

Lindau den 11ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

323.) praes. den 15/7 36.

(Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 13. Auguſt Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 200 bayeriſche Eymer 1835ger Wein, den Eymer zu 64 Maas gerechnet, in

Parthien zu 5 — 10 Eymern an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Königl. Regierung in Augsburg, verſteigert.

Zu dieſer Verkaufs-Verhandlung ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein

Lindau am 12ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

324.) praes. den 14/7 36.

(Vorladung.)

Der Söldner Benedikt Brexler zu Allmanshofen ging ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Diſpoſition mit Tod ab.

Da man zur Zeit außer deſſen großjährigen Stieftochter Antonia Hieslinger keinen Erben kennt, indem die ältere Stieftochter Maria Anna ſeit circa 34 Jahren landabweſend iſt, ſo wird Letztere, ſo wie allenfalls andere unbekannt gebliebene Inteſtat-Erben hiemit aufgefodert, binnen 3 Monaten und zwar längſtens bis zum 17ten Oktober d. J. ihre allenfallſigen Erbſchafts-Anſprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rückſicht auf ſie zur Beendigung der Verlaſſenſchaft rechtlicher Ordnung nach fürgeſchritten werden wird.

Holzen den 13. July 1836.

Gräflich v. Fiſchler Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Zech, Patrimonial-Richter.

325.) praes. den 19/7 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem der nunmehr 78 Jahr alte ledige Maurergeſelle Johann Michael Hauber von Vörlas, welcher ſchon über 60 Jahre landesabweſend iſt, unterm 8ten März 1830 öffentlich zum Erſcheinen vorgeladen, und am 4ten Oktober 1830 als verſchollen erklärt worden; ſo wird auf Anrufen der Verwandtſchaft, und auf den Grund des hier geltenden gemeinen Rechtes, die Todeserklärung hiemit ausgeſprochen, das Vermögen des Johann Michael Hauber den Verwandten ohne Caution zugewieſen, und dieſes hiermit öffentlich kund gegeben.

Immenſtadt den 13ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

327.) a.) praes. 21/7 36.

(Bekanntmachung.)

Die Ausſchreibung des Matthias Eitelſchen Anweſens von Trunkelsberg wird hiemit wegen geſchehener Zahlung zurückgenommen.

Ottobeuern den 13ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

328.) praes. den 21/7 36.

(Vorladung.)

Der, ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißte Joſeph Anton Frey von Oberreitnau, welcher auf dem väterlichen Anweſen ein Vermögen von 100 fl. zu fodern hat, wird hiemit aufgefodert ſich zur Empfangnahme deſſelben um ſo gewiſſer innerhalb 6 Monaten dahier zu melden, als ſolches ſonſt gegen Caution ſeiner Verwandten überlaſſen werden würde.

Lindau den 14ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

329.) praes. den $\frac{18}{7}$ 36.

(Erledigung der Pfarrey Bonſal.)

Auf erfolgtes Ableben des Pfarrers Jakob Boſer kam die Pfarrey Bonſal in Erledigung.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg, im Dekanats-, Landgerichts-, und Rentamts-Bezirke Rain, und hat gemäß der vorliegende Pfarr-Faſſion einen jährlichen Rein-Ertrag von 635 fl 3 kr.

Allenfallſige Bewerber um dieſe Pfründe wollen ihre Geſuche längſtens innerhalb 4 Wochen bey der Guts-Herrſchaft zu Ober- und Niederarnbach, welcher das Patronatsrecht zuſteht, einreichen.

Niederarnbach den 14ten July 1836.

Frhl. von Pfettenſche Renten-Verwaltung Niederarnbach.

Hämmerle,
Gerichts- und Renten-Bewalter.

330.) a.) praes. den $\frac{18}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Omaier, Wirth zum goldenen Adler in Immenſtadt, hat ſich dem Concurſe unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben und zwar:

1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Freytag den 12ten Auguſt d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 13ten September d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Mittwoch den 12ten Oktober d. Js.; jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchuß von der betreffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene welche von dem Gemein-Schuldner Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, beim kgl. Landgerichte dahier zu deponiren.

Ferners wird zur Nachachtung der Gläubiger bemerkt, daß ſich das Geſamt-Vermögen des Gantierers gemäß gerichtlichen Inventars auf 3498 fl. beläuft, die bekannten Foderungen aber 6658 fl. betragen, worunter 5862 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden begriffen ſind.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß das Gant-Anweſen, beſtehend in Wohnhaus Nro. 31. mit Nebengebäude, Hofraum und Wurz-Garten, worauf eine reale Tafern- und Brantwein-Brennerey-Gerechtsſame ruht, und die vorhandenen Wirthſchafts- und Hausgeräthſchaften Donnerſtags den 11ten Auguſt d. Js. verſteigert werden, wozu man Kaufsluſtige, die ſich über Vermögen und guten Leumund auszuweiſen haben, einladet.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64. der Hypotheken-Geſetzes.

Immenſtadt am 15ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

331.) praes. den $\frac{18}{7}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Der ſchon über 40 Jahre abweſende Xaver Henreiner, lediger Wirths-Sohn von Schrobenhauſen, oder deſſen etwaige Descendenz wurden mittels Ediktal-Ladung vom 9ten Juny 1831 aufgefodert, von ihrem Daſeyn innerhalb ſechs Monaten Nachricht zu geben, widrigenfalls ſein in 600 fl. beſtehendes Eltern-Gut den nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde. (Intelligenz-Blatt des

Oberdonau-Kreiſes, Beylage zur allgemeinen Zeitung Nro. 220, 230 und 237, dann Augsburger Ord. Poſt-Zeitung Nro. 161, 165 und 170.)

Da ſich aber weder Xaver Heureiner, noch eine Descendenz gemeldet hat, ſo wird derſelbe hiemit als verſchollen erklärt, und ſein Vermögen den nächſten Verwandten gegen Caution extradirt.

Schrobenhauſen den 15ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Raumſauer, Landrichter.

332.) praes. den 1/7 36.

Summariſcher Zuſammentrag der für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$ begutachteten Steuer-Nachläße bey den kgl. Rentämtern Friedberg, Lauingen, und Illertiſſen.

Königliches Rentamt Friedberg.

Nachläße an Grundſteuer.

Kiſſing 51 kr. Summa per se.

Friedberg am 28ten Dezember 1835.

Königliches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

Königliches Rentamt Lauingen.

1.) Stauffen, Grundſteuer 176 fl. 27 kr.; 2.) Zöſchingen, Grund-Steuer 336 fl. 36 kr. 2 pf.; 3.) Hauſſen, Grund-Steuer 50 kr. 3 pf.; 4.) Lauingen, Haus-Steuer 2 fl. 57 kr. 3 pf. Summa Grund-Steuer 513 fl. 54 kr. 1 pf. Haus-Steuer 2 fl. 57 kr. 3 pf.

Lauingen den 5ten Jänner 1836.

Königliches Rentamt.

Lettenmayer, Rentbeamter.

Königliches Rentamt Illertiſſen.

1.) Au, Grund-Steuer 33 fl. 12 kr.; Hernſtetten, Grund-Steuer 18 fl. 42 kr.; 3.) Hittiſtetten, 36 fl. 41 kr. 1 pf.; 4.) Jedesheim, Grund-Steuer 163 fl. 53 kr. 2 pf., Dominikal-Steuer 11 fl. 11 kr. 2 pf.; 5.) Tiefenbach, Grund-Steuer 69 fl. 40 kr. Summa, Grund-Steuer 323 fl. 8 kr. 3 pf. Dominikal-Steuer 11 fl. 11 kr. 2 pf.

Illertiſſen den 14ten July 1836.

Königliches Rentamt.

Schmid, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. July 1836.	Pap.	Geld	Den 21. July 1836.	Pap.	Geld	Den 23. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102		*Obligat. à 4% m. Coup.*	102		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$% „	—	$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	—	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 31.

Augsburg, den 1ten Auguſt 1836.

Inhalt:

293.) Die Wahlen der Mitglieder zur Stände-Verſammlung Kammer der Abgeordneten aus der Klaſſe der Guts-Beſitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geiſtlichen betr. 294.) Die ordentlichen Erſatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen. 295.) Die Wahlen der Kirchen-Verwaltungen. 296.) Die Wahlen der Armenpflegſchafts-Räthe. 297.) Die Etats-Varianten der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen für das Jahr 18³⁶/₃₇. 298.) Das Armen-Weſen. 299.) Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Zusmarshauſen. 300.) Den Gebrauch des Stempel-Papiers bey den Korreſpondenzen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank-Adminiſtration mit den königlichen Behörden. 301.) Die Behandlung der Polizey-Straf-Fälle, hier Aufhebung der collegialen Berathung bey ſolchen Fällen. 302.) Die Haupt-Jahres-Prüfung für die katholiſchen Schul-Seminariſten zu Dilingen. 303.) Die Prüfung der Schul-Präparanden in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen pro 18³⁶/₃₇. 304.) Die Aufnahms-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 18³⁶/₃₇. 305) Abänderung des Standpunktes der Warnungs-Fahne für die Naufährer und Gegenzüge unterhalb Grein an der Donau in Oeſterreich. 306.) Die Erledigung der Pfarrey Gebenhofen. 307.) Die Erledigung der Pfarrey Kaisheim. 308.) Die Erledigung der Pfarrey Muthmannshofen. 309 und 310.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stellen zu Bubenheim, und zu Gleuſſen, Dekanats Michelau. 311.) Die Abhandlung des Dr. Oegg über Phyſikats-Geſchäftsführung. 312.) Die Collekte zur Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Berghauſen im Rhein-Kreiſe. 213.) Die Collekte für den Rhein-Schiffer Peter Trumpler aus Frankenthal. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXCIII.) ad Nrm. 1442. Pr.

(Die Wahlen der Mitglieder zur Stände-Verſammlung Kammer der Abgeordneten aus der Klaſſe der Guts-Beſitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geiſtlichen betr.)

Ich erfülle einen höchſten Auftrag Sr. Königlichen Majeſtät Staats-Miniſterium des Innern, indem ich die nachfolgende Entſchließung dieſer höchſten Stelle vom 13ten July d. J. den Betheiligten hiemit zur Kenntniß bringe.

Augsburg den 27ten July 1836.

Der
General-Commiſſär und Präſident der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes
v. Link.

coll. v. Rehlingen.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben auf die Bitte mehrerer Wähler aus der Klaſſe der Guts-Beſitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geiſtlichen, ebenſo wie bey den Landraths-Wahlen die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung im förmlichen Wahl-Collegio vernehmen zu dürfen, allergnädigſt zu erklären geruht, daß eine Verpflichtung der adelichen und geiſtlichen Wähler zum Erſcheinen in der Kreis-Hauptſtadt nur bezüglich der Landraths-Wahlen beſtehe, daß ſonach dieſen Wählern keineswegs zur Verbindlichkeit gemacht werden könne, auch ihre Stimmen bezüglich der Stände-Wahlen in der Kreis-Hauptſtadt abzugeben, daß aber den genannten Wählern von ſelbſt bey der ohnehin ſtattfindenden gleichzeitigen Vornahme der dießjährigen Stände- und Landraths-Wahlen unbenommen bleibe, die ſchriftlichen Wahlſtimmen erſt bey ihrer Ankunft in der Kreis-Hauptſtadt zu verfaſſen, und ſich das Wahl-Reſultat eben daſelbſt eröffnen zu laſſen, daß es demnach den beyden genannten Klaſſen ſelbſt freyſtehe, ſich im Weſentlichen die Theilnahme an den durch die beſtehende Wahlform den übrigen Klaſſen geſicherten Vortheilen ohne beſondere allerhöchſte Verfügung gemäß der Beſtimmung des Landtags-Abſchiedes vom 29ten Dezem. 1831 zuzuwenden. Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß die vorſtehenden Beſtimmungen bezüglich der geiſtlichen Wähler nur in ſo weit Anwendung finden können, als

a.) die Wahl-Männer für die Landraths-Wahlen zugleich Wahl-Männer für die Stände-Wahlen ſind (§. 12. II. des Landraths-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828) und daß dieſelben ferner

b.) da, wo Wahl-Männer mehrerer Kreiſe einen oder mehrere gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben, auf die Wahl-Männer jenes Kreiſes beſchränkt bleiben müſſen, deſſen Regierung mit der Leitung der gemeinſchaftlichen Wahl beauftragt iſt.

München den 13ten July 1836.

CCXCIV.) ad Nrm. 27410.

(Die ordentlichen Erſatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da mit dem erſten September dieſes Jahres nach Art. 38 der Gemeinde-Wahl-Ordnung die ordentlichen Erſatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen in allen Gemeinden wieder beginnen, ſo ſieht ſich die kgl. Kreis-Regierung veranlaßt, ſämtliche Behörden, welchen geſetzlich die Leitung der Wahl-Verhandlungen zuſteht, auf dieſes bevorſtehende Geſchäft aufmerkſam zu machen, zur genauen Beobachtung der durch die Wahl-Ordnung und nachgefolgten inſtruktiven Weiſungen, endlich durch das revidirte Gemeinde-Edikt ausgeſprochenen Beſtimmungen über das Verfahren anzuweiſen, und hiebey beſonders folgende Vorſchriften in Erinnerung zu bringen:

A. Für das vorbereitende Verfahren.

1.

Vor Allem iſt die Ergänzung und Richtigſtellung der Urwahl-Liſten nach den ſeit der letzten Wahl vorgefallenen Veränderungen in den Perſonal-Verhältniſſen der Gemeinde-Mitglieder ſowohl, als in den Steuer-Beträgen nach Art. 19 bis 22 der Wahl-Ordnung benehmlich mit den kgl. Rent-Aemtern und den betreffenden Juſtiz-Behörden zu bewirken.

Dabei iſt beſonders zu beachten, daß nach Artikel 7 der Wahl-Ordnung, Hof-Staats-Gemeinde-Kirchen-Stiftungs-Diener und namentlich Lehrer rückſichtlich derjenigen Gründe, welche ihnen vermöge ihres Amtes zur perſönlichen Nutznießung angewieſen ſind, nicht ſtimmberechtigt ſind, daher in der Urwahl-Liſte genau bemerkt werden muß: ob die Gründe, welche ſolche Perſonen verſteuern, Privat-Beſitzungen ſind?

Es iſt ferner die neue Beſtimmung des revidirten Gemeinde-Edikts §. 78 d., nach welcher auch ſolche Perſonen, welche ſich gerichtlich oder auſſergerichtlich inſolvent erklärt und ihre Gläubiger ſpäter nicht vollſtändig befriediget haben, nicht mehr paſſivwahlfähig ſind, inſoferne zu beachten, daß dieſes Hinderniß der Wählbarkeit, nicht des Wahl-Stimmrechts in der Urwahl-Liſte vorgemerkt werde, damit es bey der Uebertragung in die beſondere Wahl-Liſte Formular II. nicht überſehen werde.

Aus ähnlichem Grunde wegen Art. 12 der Wahl-Ordnung iſt bey Wirthen nach Anleitung des lithographirten Regierungs-Ausſchreibens vom 17ten Auguſt 1832 Nro. 27476 ausdrücklich in der Urwahl-Liſte vorzumerken: ob ſie laut Conceſſions-Urkunde und Gewerbs-Kataſter als bloße Gaſtwirthe und Beſitzer größerer Hotels, oder auch als Schenkwirthe konzeſſionirt ſind?

2.

Nach Berichtigung der Urwahl-Liſten iſt die Anfertigung der beſonderen Wahl-Liſten, welche für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten und der Magiſtrats-Räthe in den Städten und Märkten – ſo wie der Ausſchuß-Mitglieder in den Land-Gemeinden erfoderlich ſind, nach Formular II. der Wahl-Ordnung zu veranlaſſen.

Dabey wird erinnert, daß ſo wie über alle mit dem Staats-Bürgerrecht verſehenen wirklichen Gemeinde-Glieder, ohne Rückſicht, ob ſie ſtimmen dürfen oder nicht? Urwahl-Liſten anzulegen ſind, ebenſo in die beſondere Wahl-Liſten nach der näheren Beſtimmung des §. 11 der Wahl-Ordnung das volle Drittheil, die volle Hälfte, oder die vollen zwey Drittheile der Höchſt-Beſteuerten, ohne Rückſicht, ob ſie wählbar ſind oder nicht? aufzunehmen, und nur in den Bemerkungen die Hinderniſſe der Wählbarkeit nach §. 23 der Wahl-Ordnung einzutragen ſind.

3.

Sollten Fälle vorkommen, wo eine Erſatz-Wahl rechtskundiger Magiſtrats-Glieder ſich ergäbe, ſo müßte die beſondere Wahl-Liſte nach dem Formular III. ebenfalls vorbereitet werden.

4.

Ueberhaupt haben die Behörden rechtzeitig die Einleitung zu treffen, daß die nöthigen Formularien zu den Urwahl- und beſonderen Wahl-Liſten, zu den Wahl-Haupt-Protokollen, den kontrolirenden Verzeichniſſen u. ſ. w. auf Koſten der Gemeinden, jedoch nur nach dem auszumittelnden ſwirklichen Bedarf beygeſchaft, und zu den Wahl-Geſchäften bereit gehalten werden.

B. Für die Wahlen in den Städten und Märkten.

5.

In den Gemeinden mit Magiſtratiſcher Verfaſſung geht jeder Wahl die Bezeichnung voran: welche Mitglieder aus dem Magiſtrate und welche aus der Corporation der Gemeinde-Bevollmächtigten nach §. 50 und 79 des Gemeinde-Edikts diesmal auszutreten haben.

Nach den erſten 3 und 6 Jahren konnte der Austritt nur durch das Loos beſtimmt werden. Jezt, da kein Magiſtrat im Oberdonau-Kreiſe weniger als 6 Jahre beſteht, richtet ſich der Austritt durchaus nach dem Dienſtes-Alter.

Zu dieſem Behufe ſind ſämtliche Magiſtratsräthe und ſämtliche Gemeinde-Bevollmächtigte in zwey Liſten zu bringen, und bey Jedem zu bemerken, wann? und durch welche Wahlhandlung oder Nachrückung? und für Wen? derſelbe eingetreten iſt, woraus ſich dann von ſelbſt ergeben muß: Wer entweder für ſich, oder als Erſatzmann eines Vormannes ſeine eigene oder ſeines Vorgängers Dienſtes-Zeit vollendet und alſo auszutreten habe?

Nach der bisherigen Uebung werden dieſe Liſten von dem Magiſtrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter ſich hergeſtellt und dem Wahl-Kommiſſär übergeben, welcher aber verbunden iſt, wenn er Irrthümer zu entdecken glaubt, die Berichtigung in Gegenwart der verſammelten Corporationen alsbald zur Sprache zu bringen und zu erledigen. Die Namen der Austretenden und der Verbleibenden müßen der Gemeinde bekannt gemacht werden, welches mit der in Art. 39 der Wahl-Ordnung angeordneten Bekanntmachung über die Zahl der zu jeder Stelle zu wählenden Perſonen verbunden wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die austretenden Individuen ihre Poſten erſt nach Vollzug und Beſtätigung der geſammten Wahl-Verhandlung verlaſſen, und erſt an dem Tage austretten, an welchem die Neugewählten eingeführt werden.

6.

Bey Konſtituirung des Wahl-Ausſchuſſes ſind Art. 26 und folgende der Wahl-Ordnung genau zu befolgen.

Das Protokoll, welches über das öffentliche Aufliegen der Wahl-Liſten nach Art. 40. der Wahl-Ordnung geführt und dem Wahl-Ausſchuſſe übergeben werden muß, iſt auch dem Wahlakte beyzufügen, und der Regierung mit vorzulegen.

Ebenſo das allgemeine Protokoll, welches nach Art. 45 der Wahl-Ordnung über den Gang der Wahl-Handlungen neben den beſondern Protokollen für die Erwählung der Wahl-Männer, der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Magiſtrats-Räthe, der Bürgermeiſter, geführt werden muß.

7.

Bey der erſten Wahl-Handlung zur Beſtimmung der Wahl-Männer iſt nicht zu überſehen:

a.) daß die austretenden Magiſtrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigten mitſtimmen, und gewählt werden, die verbleibenden Magiſtrats-Räthe zwar mitſtimmen, aber nicht ſelbſt als Wahl-Männer gewählt werden können, (in Folge allerhöchſter Entſcheidung vom 31ten Oktober 1821 Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 V. Seite 888)

b.) daß die Zahl der Wahl-Männer ſich nicht nach der Zahl der Aktiv-Stimmberechtigten, ſondern nach der Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder, alſo mit Einſchluß der Wittwen u. ſ. w. richtet. (Art. 39 der Wahl-Ordnung) daher

c.) die Zahl der Gemeinde-Glieder im Wahl-Protokolle anzugeben, und von dem Wahl-Ausſchuſſe zu beſtätigen iſt.

8.

Bey der zweyten Wahl-Handlung für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten wird aufmerkſam gemacht: daß wenn bereits vor der Wahl mehr als ein Drit-

theil abgegangen, theils durch die 1833 gewählten Erſatzmänner, theils nach der Stimmenmehrheit der letzten Wahl (Art. 67 Nro. 4. der Wahl = Ordnung) oder auch gar nicht erſetzt ſeyn ſollte, dennoch nicht mehr als das geſetzliche Drittheil gewählt werden dürfe, und die übrigen unbeſetzten Stellen nicht dadurch, daß eine größere Anzahl von Bevollmächtigten gewählt, ſondern aus der ordentlichen Anzahl der für die laufende Wahl=Periode 1833 — 1839 zu wählenden Bevollmächtigten und Erſatzleute ausgefüllt werden müßen.

Die Liſten der Höchſtbeſteuerten aus welchen die Gemeinde = Bevollmächtigten und nachher auch die bürgerlichen Magiſtrats-Räthe gewählt werden, iſt, als richtig und vollſtändig extrahirt von dem Wahl = Ausſchuſſe zu beſtätigen, und dem Wahl = Akte beyzulegen.

9.

Bey den Wahlen der Magiſtrats=Glieder (bürgerliche Magiſtrats=Räthe und bürgerliche Bürgermeiſter) iſt nicht zu überſehen:

a.) daß die Wahl=Männer, welche Beyſitzer des Wahl = Ausſchuſſes geweſen ſind, austreten und dafür zwey Gemeinde=Bevollmächtigte eintreten (Art. 27 der Wahl=Ordnung)

b.) daß die Stimmen der neugewählten Gemeinde = Bevollmächtigten ſogleich konkurriren, wogegen die Stimmen der austretenden Gemeinde = Bevollmächtigten nicht mehr mitwirken, da dieſe durch den Wahl=Akt ihre Eigenſchaft als Bevollmächtigte für den Wahl=Akt verloren haben, und die Neugewählten eo ipso bey der Wahl in Funktion treten;

c.) daß auch diejenigen Gemeinde=Bevollmächtigten, welche durch dieſe Wahl zu Magiſtrats=Raths=Stellen gewählt werden, ihre Stimmen fortſetzen dürfen, weil die Eigenſchaft eines Magiſtrats-Gliedes erſt in Folge der Beſtätigung wirkſam wird, ſomit der zu einer Magiſtrats = Raths = Stelle erwählte Gemeinde = Bevollmächtigte noch nicht als wirklicher Magiſtrats = Rath, ſondern als unbeſtätigter Kandidat zu einer Magiſtrats = Raths = Stelle erſcheint;

d.) daß, wenn ohngeachtet des 12ten Artikels der Wahl = Ordnung, der Beſitzer eines der beſondern ununterbrochenen Polizey=Aufſicht unterworfenen Gewerbes zum Magiſtrats=Rathe oder Bürgermeiſter gewählt, und ſomit eine Ausnahme von der Regel beabſichtet wird, der geſammte Wahl = Ausſchuß ſich im Protokolle darüber zu erklären, und zu beſtätigen habe, daß ausserdem die Wahl zu ſehr beſchränkt ſey, und der Magiſtrat nicht mit tüchtigen Männern oder nicht mit Männern des Vertrauens beſetzt werden könne;

e.) daß eben ſo die Verwandtſchafts=Verhältniſſe, welche nach Art. 15. der Wahl=Ordnung vom Eintritte in den Magiſtrat ausſchließen, im Protokolle ausgedrückt, und insbeſondere nicht darauf geachtet werde, wenn etwa, wie es ſchon vorgekommen iſt, der im Magiſtrate befindliche Verwandte, ohne daß ihn die Reihe trifft, freiwillig austreten will, um dem Neugewählten den Eintritt möglich zu machen, indem vielmehr nach Art. 55 der Wahl=Ordnung ſolche Wahlen als ungeſchehen zu behandeln ſind;

f.) daß nach der neueren Beſtimmung in §. 50. des revidirten Gemeinde = Edikts

ein zum zweytenmale gewähltes Magiſtrats-Glied aus der Bürgerſchaft eine ſolche wiederholte Wahl ohne Anführung von Entſchuldigungs-Gründen ablehnen kann, welches jedoch keine neue Wahl, ſondern nur das Einrücken des nachfolgenden Erſatz-Mannes nach ſich zieht.

10.

Bey den Wahlen zu Bürgermeiſter-Stellen wo ſolche nach ſechsjähriger Dienſteszeit der jetzigen Bürgermeiſter vorkommen, wird in Erinnerung gebracht, daß nach Art. 14. der Wahl-Ordnung und §. 48. des Gemeinde-Edikts ein Bürgermeiſter auf einem Grundſtücke oder Hauſe im Gemeinde-Bezirke anſäßig ſeyn müße, die Eigenſchaft eines Höchſtbeſteuerten aber zu dieſer Stelle nicht gefodert werde.

11.

Die in Art. 50. der Wahl-Ordnung anbefohlene öffentliche Verleſung der Wahl-Verzeichniſſe gehört zu den weſentlichen Bürgſchaften der Oeffentlichkeit des Wahlakts. Daß dieſes Verleſen geſchehen ſey, iſt daher in dem Wahl-Protokolle ausdrücklich zu bemerken

Eben ſo iſt im Wahlakte nachzuweiſen, daß die erfolgten Wahlen der Wahl-Männer, Gemeinde-Bevollmächtigten und Magiſtratualen nicht allein durch Auſchlag öffentlich bekannt gemacht, ſondern auch jedem Betheiligten ſchriftlich eröffnet worden ſeyen, wie Art. 42. und 43. der Wahl-Ordnung gebieten.

Eben ſo iſt der Vollzug des Art. 56. immer zu Protokoll zu konſtatiren.

C. Für die Wahlen in den Land-Gemeinden.

12.

In den Land-Gemeinden, wo nur eine einzige direkte Wahlhandlung ſtatt findet, iſt beſonders zu beachten:

a.) daß beym Wahl-Ausſchuſſe nicht mehr der Orts-Vorſteher, ſondern in Folge der neueren Beſtimmung in §. 96. des revidirten Gemeinde-Edikts ein zweiter Gemeinde-Bevollmächtigter einzutreten habe.

b.) daß die Protokoll-Führung nach Art. 29. der Wahl-Ordnung dem Gemeinde-Schreiber mithin nach §. 94. des Gemeinde-Edikts in der Regel dem Schul-Lehrer obliege, und nur dann, wenn der Gemeinde-Schreiber ſelbſt durch Krankheit, Alter oder ſonſtige Hinderniſſe zur Protokoll-Führung unfähig iſt, ein anderer Schreiber auf Gemeinde-Koſten ſubſtituirt werden dürfe, daher in ſolchen Fällen die Unfähigkeit des eigentlichen Gemeinde-Schreibers jedesmal zum Akte zu konſtatiren iſt, um die in ſolchen Fällen den Gemeinden zuwachſenden Koſten bey der dieſſeitigen Reviſion zu rechtfertigen.

c.) daß in der Regel unmittelbar nach jeder Wahl, wenn die neuen Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger verpflichtet werden, auch die Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen von den Unter-Kuratel-Behörden denſelben extradirt, zu dieſem Behufe eine Kaſſa-Berechnung und hauptſächlich ein Verzeichniß der an den Nachfolger übergehenden Aktiv-Ausſtände angefertigt, und mit den Bezugs-Regiſtern und übrigen Behelfen namentlich mit dem nun feſtgeſtellten Grund-Etat dem neuen Pfleger zugeſtellt werden, weshalb ſich auf das im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1829 S. 1729 bekannt gemachte höchſte Miniſterial-Reſcript vom 7ten Dezember 1829 bezogen wird;

d.) daß insbeſondere da, wo Gemeinde- oder Stiftungs-Waldungen beſtehen, nicht nur die eintretenden Pfleger, ſondern ſämtliche Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes von der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung der feſtgeſtellten Forſtwirthſchafts-Pläne nach höchſtem Miniſterial-Reſcripte vom 22ten April 1835 (S. 767. des Kreis-Intelligenz-Blattes) belehrt werden;

e.) daß nach Vollendung ſämtlicher Wahlen eines Bezirkes, deren Beſtättigung den äuſſern Behörden zuſteht, die in Art. 63. der Wahl-Ordnung vorgeſchriebene Anzeige vollſtändig, mit namentlicher Anführung aller Gewählten mit Vor- und Zunamen zum Behufe der Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte an die k. Kreis-Regierung einbefördert werde.

D.) Schluß der Wahlen.

13.

Bis zum 30ten September längſtens müſſen in jedem Bezirke nach Art. 38. der Wahl-Ordnung ſämtliche Wahlen geſchloſſen ſeyn.

Wo die kgl. Landrichter nicht im Stande ſind, ſämtliche Wahlen perſönlich zu leiten, iſt ihnen nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 31ten Auguſt 1824 geſtattet, die kgl. Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare zu delegiren. Indeſſen erwartet man, daß ſolche Delegationen ſo wenig als möglich geſchehen, und vertraut überhaupt auf den Amts-Eifer der Behörden, daß ſie mit aller Pünktlichkeit, Unbefangenheit und geſetzlicher Ordnung auch in dieſem Jahre das wichtige Wahl-Geſchäft leiten und vollenden werden.

Augsburg den 27ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCV.) ad Nrm. 27411.

(Die Wahlen der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 8ten Dezember 1834, welches im vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte S. 1452 kundgegeben wurde, iſt ausgeſprochen, daß gleichzeitig mit den ordentlichen Gemeinde-Wahlen auch die Wahlen neuer Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen vorzunehmen ſeyen; – und in der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11. Auguſt 1834 über den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts, welche am 23. Auguſt lithographirt ausgeſchrieben wurde, iſt die Analogie dieſer mit den Gemeinde-Wahlen erklärt.

Mit Bezug auf die heutige Bekanntmachung über die Gemeinde-Wahlen werden dieſemnach ſämtliche Behörden zur gleichzeitigen Vornahme der Wahlen der Verwaltungs-Mitglieder für die in ihren Bezirken gelegenen Pfarr- und Filial-Kirchen beauftragt, im Allgemeinen auf die in der Gemeinde-Wahl-Ordnung vorgeſchriebene Behandlung hingewieſen, und insbeſondere zur genauen Beachtung nachſtehender Vorſchriften aufgefodert:

1.

Der Wahl-Verhandlung hat eine gründliche Reviſion der Urwahl-Liſten der betreffenden Kirchen-Gemeinden voranzugehen

Bey der letzten Wahl wurde geſtattet, daß die Urwahl-Liſten der ſtaatsbürgerlichen Gemeinden zugleich als Urwahl-Liſten für die Kirchen-Gemeinden benutzt werden durften, indem auf jedem Blatte der Urwahl-Liſte der Name der Pfarrey oder Kirchen-Gemeinde beygeſetzt, und nach Maasgabe dieſer Beyſätze die Urwahl-Liſten für jede Kirchen-Gemeinde ausgeſchieden oder zuſammengeſetzt wurden. Durch das am 25ten Oktober 1834 lithographirt ausgeſchriebene höchſte Miniſterial-Reſcript vom 15. Oktober 1834 iſt aber angeordnet, daß für jede Kirchen-Gemeinde eigene Urwahl-Liſten um ſo mehr herzuſtellen ſeyen, als bey dem, in der Regel verſchiedenen Umfange der kirchlichen und politiſchen Gemeinden und dem, bey letzteren nicht in Frage kommenden Religions-Verhältniſſe die Urwahl-Liſten der ſtaatsbürgerlichen Gemeinde von jenen der Kirchen-Gemeinde weſentlich abweichen. Dieſe Anordnung kommt nun bey den bevorſtehenden Wahlen in Vollzug, und wo alſo noch keine beſondern Urwahl-Liſten hergeſtellt ſind, haben die betreffenden Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen ſolche herzuſtellen, und wo der Kirchen-Sprengel in eine andere ſtaatsbürgerliche Gemeinde ſich hineinerſtreckt, von letzterer Gemeinde die betreffende Ergänzung ſich zu verſchaffen.

2.

Die Wahl-Verhandlungen haben in den Land-Gemeinden die gänzliche Erneuerung der bey der erſten Wahl gewählten Kirchen-Verwaltungen, (Miniſterial-Reſcript vom 21. Januar 1835 S. 210 des Kr.-J.-Bl.) in den Magiſtratiſchen Gemeinden den Erſatz der dießmal durch das Loos austretenden Hälfte der Verwaltungs-Mitglieder und neuer Erſatz-Männer zum Zwecke, (Miniſterial-Reſcript vom 8ten Dezember 1834 S. 1452 des Kr.-Int.-Bl.)

Bey dem Austritte durch das Loos iſt die im Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1821 S. 1029 für die Gemeinde-Wahlen erlaſſene allerhöchſte Vorſchrift vom 10. September 1821 Art. I. zu beobachten.

§. 3.

Die Frage: Welche Art von Kirchen-Vermögen eine eigene Kirchen-Verwaltung erheiſche, und wie hiernach die Wahl-Gemeinden zu bilden ſeyen? iſt durch das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 15. Oktober 1834 dahin entſchieden, daß nur das aus Privat-Rechts-Titeln unter der niedern Curatel und Verwaltung der Guts-Herren gemäß §. 96 der VI. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde ſtehende Kirchen-Vermögen, ferner die ſeither beſonders verwalteten allgemeinen und beſondern Stiftungen ihre bisherigen Verwaltungen beybehalten, ſonſt aber jede Pfarr-Kirche und jede beym Erſcheinen des erwähnten Geſetzes mit ausgeſchiedener Einnahme und Ausgabe beſtandene Filial-Kirche und Neben-Kirche eine eigene Kirchen-Verwaltung erheiſche, indem das Geſetz vom 11. July 1834 nicht eine Zuſammenziehung der nach §. 6, 59 und 102 des Gemeinde-Edikts nach Gemeinden und Ortſchaften vorher ſchon getrennten Verwaltungen, ſondern die Fortdauer der ſeitherigen gemeindlichen und Curatel-Verhältniſſe ausdrücklich angeordnet hat.

In einer weiteren höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 7. July 1836 (Kr.-Int.-Bl. S. 903) iſt weiter ausgeſprochen, daß den zu einer gewählten Kirchen-Verwaltung berechtigten Filialiſten auch unbenommen ſey, auf die Bildung beſonderer Kirchen-Verwaltungen für ſolche Filial- und Neben-Kirchen zu verzichten, und die Verwaltung ſolchen Kultus-Vermögens der für die Pfarr-Kirche gebildeten Kirchen-Verwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu

haltenden Selbſtſtändigkeit der einzelnen Kultus-Stiftungen bezüglich des Vermögens-Stocks und der Renten-Verwendung mit geſonderter Rechnungsführung zu übertragen; doch ſo, daß, wenn die Filial- oder Neben-Kirche in einer andern ſtaatsbürgerlichen Gemeinde liegt, ein Ausſchuß-Mitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochial-Kirchen-Verwaltung einzutreten habe. Hiernach dürfen alſo bey den nächſten Wahlen auch Zuſammenziehungen bisher getrennter Filial-Gemeinden ſtatt finden, wenn unter wenigſtens zwey Drittheilen der Filial-Gemeinde-Glieder die Mehrheit dafür ſtimmt. Außerdem bleibt die bisherige Formation aufrecht.

4.

Die Frage: Wer als Wahl-Commiſſär die Wahlen zu leiten habe? kann nur da, wo eine Kirchen-Gemeinde in mehrere Polizey-Diſtrikte ſich ausdehnt, zweifelhaft ſeyn, und wird in ſolchen Fällen nach Anleitung des lithographirten höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 15. Oktober 1834 von der kgl. Kreis-Regierung entſchieden.

In allen andern Fällen richtet ſich die Competenz ganz nach Art. 26. der Wahl-Ordnung, ſo, daß insbeſondere in allen unmittelbaren Städten, Augsburg ausgenommen, die Leitung der Wahlen an den jeweiligen Stadt-Commiſſär übergeht, welcher deshalb mit den Akten der vorigen Wahl ſich zeitig bekannt zu machen hat.

5.

Die Anzahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder für jede Kirchen-Gemeinde innerhalb des geſetzlichen Minimums und Maximums iſt bereits bey den letzten Wahlen feſtgeſetzt worden, und darnach richtet ſich die Zahl der jetzt austretenden und der neu zu wählenden Mitglieder. Sollte jedoch der Wahl-Commiſſär eine Vermehrung der Anzahl überhaupt nach dem Wunſche der Kirchen-Gemeinden für räthlich erachten, ſo ſteht ihm dieſes nach der obenangeführten Miniſterial-Entſchließung vom 15. Oktober 1834 frey.

6.

Alle Kirchen-Verwaltungs-Wahlen in den Land-Gemeinden ſowohl, als in ſolchen, welche Magiſtratiſche Verfaſſung haben, geſchehen direkt in einem Wahl-Akte, wobey nach der höchſten Miniſterial-Entſchlieſſung vom 11ten Auguſt 1834 die Wahl-Fähigkeit durch die Steuergröße nicht beſchränkt iſt, und die beſonderen Liſten der Höchſtbeſteuerten wegfallen, unter Anwendung der Art. 42. Abſ. 2., und Art. 51. Abſ. 3. der Wahl-Ordnung (Miniſterial-Reſcript vom 15. Oktober 1834).

7.

Die Extradition des Kirchen-Vermögens von dem abgehenden an den neuernannten Kirchen-Pfleger haben in den Land-Gemeinden überall die Curatel-Behörden unmittelbar nach der Wahl ebenſo wie die Extradition des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in der Regel einzuleiten. In den mit Magiſtraten verſehenen Städten und Märkten, wo die Kirchen-Verwaltungen nicht ganz, ſondern nur theilweiſe erneuert werden, genügt die Ueberweiſung durch den Vorſtand der Kirchen-Verwaltung.

8.

Die Wahl-Verhandlungen in den Gemeinden mit Magiſtratiſcher Verfaſſung ſind zum Behufe der Beſtättigung an die königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzuſenden.

Bey den Land-Gemeinden genügt die Anzeige des Vollzugs und das namentliche Verzeichniß des neugewählten Perſonals.

Augsburg am 27ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCVI.) ad Nrm. 27412.

(Die Wahlen der Armenpflegſchafts-Räthe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit den im September d. Js. vorzunehmenden Gemeinde-Wahlen, erneuern ſich zugleich in den Land-Gemeinden die Armen-Pflegſchafts-Räthe gemäß §. 94. des Gemeinde-Edikts. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 S. 156.)

In den mit Magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Gemeinden aber, worin die Armenpfleg-Räthe in gleicher Art wie die Magiſtrats-Räthe nach Art. 13. der Verordnung über das Armenweſen vom 17ten Novbr. 1816 (S. 783. des Rggs Blattes.) gewählt werden ſollen, haben die betreffenden Wahl-Commiſſäre unmittelbar nach der Gemeinde-Wahl auch die neue Wahl der Armenpflegſchafts-Räthe durch die Gemeinde-Bevollmächtigten einzuleiten.

Indem die betreffenden geſetzlich beſtimmten Behörden auch zu dieſen Wahlen den Auftrag erhalten, werden dieſelben aufmerkſam gemacht:

1.) daß die Armenpflegſchafts-Räthe nach Art. 17. der angeführten Verordnung nur 3 Jahre zu dienen verbunden ſind, alſo nach der dreijährigen Periode der geſamte gewählte Armenpflegſchafts-Rath erneuert werden müſſe;

2.) daß die in §. 8. der höchſten Miniſterial-Inſtruktion vom 24ten Dezbr. 1834 über die Behandlung des Armenweſens vorgeſchriebene Zahl von mindeſtens 3 höchſtens 6 Mitgliedern nunmehr in Vollzug zu ſetzen, und wo zahlreichere Armenpfleg-Räthe beſtehen, dieſe auf das Maximum nach Anleitung des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 25ten Februar 1834 (Seite 280 des Kr.-Intell.-Blatts) um ſo mehr zurückzuführen ſeyen, als den Armenpfleg-Räthen durch §. 7. der Verordnung die Möglichkeit gegeben iſt, einzelne Mitbürger zur beſondern Mitwirkung aufzufodern;

3.) daß nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 16ten Okt. 1835 die Wählbarkeit zur Stelle eines Armenpflegſchafts-Raths in Städten und Märkten nicht von der Eigenſchaft eines Höchſtbeſteuerten abhänge, vielmehr das Steuer-Reichniß ganz ohne Einfluß ſey, und Einwohner aus allen Ständen gewählt werden können;

4.) daß nach Art. 80 u. 81. der angeführten Verordnung und §. 50 Nr. 1. §. 51 Nro. 1. der höchſten Miniſterial-Inſtruktion die Beſtätigung der Wahlen nur in den unmittelbar der Regierung untergeordneten Städten zur kgl. Kreis-Regierung kompetire; in denjenigen Städten und Märkten aber, welche einem Landgerichte untergeben ſind, letzterem zuſtehe, und nur die Namen der Gewählten mittels eines hieher einzuſendenden Verzeichniſſes über den Perſonalbeſtand des betreffenden Armenpflegſchafts-Raths

zur Kenntniß der kgl. Kreis-Regierung zu bringen ſeyen;

5.) daß nach Anleitung des lithographirt ausgeſchriebenen höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 10ten März 1836 die Verpflichtung und Einführung der Mitglieder des Armenpflegſchafts-Raths in analoger Anwendung der im §. 54 Abſ. 2. des revidirten Gemeinde-Edikts bezüglich der Einweiſung und Verpflichtung der Magiſtrats-Glieder gegebenen Vorſchriften dem Vorſtande des Armenpflegſchafts-Raths zu überlaſſen ſey.

Augsburg den 27ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCVII.) ad Nrm. 27407.

(Die Etats-Varianten der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen für das Jahr 18³⁶/₃₇ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach den höchſten Miniſterial-Entſchließungen vom 6ten April und 5ten May v. J. (welche in der Extra-Beilage zu Nro. 31. des Kreis-Intelligenz-Blatts abgedruckt ſind) waren im Laufe dieſes Monats Julius von allen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Etats-Varianten für das kommende Jahr 1836/37 zu berathen, damit ſie längſtens bis 31. July, als dem vorgeſchriebenen Termine der vorgeſetzten Curatel übergeben werden können.

Im Landgerichte Kempten iſt nun auch bereits dieſe Vorſchrift und mehr noch vollzogen, indem dort die neuen Etats für das Jahr 1836/37 nicht allein entworfen und berathen, ſondern auch ſchon revidirt und feſtgeſetzt ſind. Eingehende Berichte aus anderen Polizey-Diſtrikten zeigen an, daß man mit dieſer Arbeit ernſtlich ſich beſchäftige, melden aber auch Schwierigkeiten, welche dort entgegenſtehen, und vielleicht noch in andern Bezirken, aus denen noch keine Anfrage hieher gelangt iſt, in gleicher Art entgegenſtehen könnten. Als ſolche Hinderniſſe wurde

1.) der Abgang der Original-Grund-Etats und

2.) der Abgang eines Formulars für die Etats-Varianten bezeichnet.

Beide Umſtände können und ſollen jedoch die Anfertigung der Etats-Varianten nicht aufhalten.

Zu 1. Jede Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung muß das Concept des Grund-Etats beſitzen, deſſen Original dermalen zum kgl. Staats-Miniſterium des Innern eingeſchickt iſt. Nach dieſem Concepte und der auf den Grund-Etat erlaſſenen curatoriſchen Entſchließung kann jede Verwaltung die allenfallſigen Abänderungen bemeſſen, und in Vorſchlag bringen.

Sollte, wie von einer Behörde angegeben wurde, in Folge einer ſeltſamen Nachläſſigkeit nicht einmal ein Concept mehr von dem Grund-Etat exiſtiren, ſo iſt es beſſer einen neuen Grund-Etat zu entwerfen, als die Rückgabe der Origi-

nal=Etats von dem kgl. Staats=Miniſterium zu erwarten, und die vielleicht dringenden Veränderungen allzulange zu verſchieben.

Zu 2. Im Vten Abſatze des höchſten Miniſterial=Reſcriptes vom 5ten May 1835 iſt zwar eine eigene ſimplificirende Tabelle für die Etats=Varianten in Ausſicht geſtellt. Allein nach den bisher gemachten Erfahrungen hat es angemeſſener geſchienen, das Formular für den Grund=Etat, welches den Verwaltungen ſchon bekannt iſt, auch für die Varianten beizubehalten, und nur durch Unterſtreichung oder durch ein anderes angenommenes Zeichen diejenigen Poſitionen, welche verändert werden ſollen, von denen welche unverändert bleiben, zu unterſcheiden.

Daß ſolche Vorlagen nicht in das kleine Detail der einzelnen Einnahms- und Ausgabs=Poſitionen einzugehen, ſondern die Ziffern der Abweichung lediglich ſummariſch d. h. nach Rechnungs=Titeln, Kapiteln und Haupt=Rubriken zu behandeln, und die Abweichungs=Gründe durch einfache Vorträge in der Rubrik: „Bemerkungen" evident zu ſtellen ſeyen, iſt bereits in der oben angeführten Miniſterial=Entſchließung beſtimmt ausgedrückt.

Hienach werden ſich die Verwaltungen und Behörden in vorkommenden Fällen zu achten wiſſen, und vorzüglich in dieſem Jahre ſich beſtreben, die Etats=Vorarbeiten rechtzeitig zu vollenden, da im nächſten Monate September die Gemeinde=Wahlen bevorſtehen, welche mehr oder weniger die andern Geſchäfte hemmen, ſpätere Nachholungen im Monate Oktober aber den Zweck verfehlen, den Seine Königliche Majeſtät mittels dieſer Voranſchläge in allerhöchſt Ihrer Weisheit beabſichtigen.

Augsburg den 28ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCVIII.) ad Nrm. 27406.

(Das Armenweſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die königl. Miniſterial=Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 24ten Dezember 1833 ordnet im §. 13 an, daß in jeder Gemeinde jährlich mit Anfange des Monats Auguſt zu wiederholter Conſtatirung des Standes der Armuth geſchritten werden ſoll.

Die königl. Kreis=Regierung findet ſich veranlaßt beim Herannahen dieſes Zeitpunktes ſämtliche Lokal-Armenpflegen auf dieſe Vorſchrift aufmerkſam zu machen, und zugleich in Erinnerung zu bringen, was am 26ten July v. Js. (Seite 1170 des Kreis-Intelligenz Blattes), dann am 1ten Oktob. v. J. (S. 1418 des Kreis=Intelligenz=Blattes) und hinſichtlich des künftigen Formulars der Verwaltungs=Reſultate, was hierüber am 31ten März d. Js. (S. 396 des Kreis=Intelligenz=Blattes) bekannt gemacht worden iſt.

Bei dieſem Formular kommt übrigens der Fehler zu berichtigen: daß die zweyte Rubrik: „Arbeitsloſe Erwerbsfähige“ (nicht Unfähige) heißen ſoll.

Augsburg den 28ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCIX.) ad Nrm. 13103.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Zusmarshauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Grundſteuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in den §. §. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 über Abänderung des §. 114. des vorerwähnten Grundſteuer-Geſetzes enthalten die genauen Beſtimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter geſtattet iſt, oder nicht, und bezeichnen zugleich die Zeitperioden, innerhalb deren ſie erhoben werden muß, wenn ſie Berückſichtigung finden ſoll.

Nach vorausgegangener vollſtändiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataſter für den Polizey-Bezirk des königl. Landgerichts Zusmarshauſen, und nach geſchehener Aushändigung der Kataſter-Auszüge an die ſämtlichen Steuerpflichtigen hat dieſe Diſtrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präcluſiven Termin zur Anbringung der Reklamation gegen das Grundſteuer-Kataſter in nachſtehender Weiſe förmlich zu proclamiren.

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Zusmarshauſen beginnt der unerſtreckliche Reclamations-Termin mit dem 10ten July 1836, und dauert:

a) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Klaſſifikation bis zum 9ten Oktober 1837 einſchlüſſig;

b) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehnten und andern nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerſteckliche Friſt von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt iſt, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 10ten Oktober 1837 bis zum 9. Okt. 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klaſſifikationen der Grundſtücke ſind bey dem k. Landgerichte Zusmarshauſen als der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung aber bey dem kgl. Rentamte Zusmarshauſen anzubringen.

III.

Nachdem die geſetzlichen Reklamations-Friſten unerſtrecklich ſind, ſo werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beſchwerden nunmehr eröffneten Protokolle

geſchloſſen, und weitere deßfallſige Anmeldungen nicht mehr angehört und zugelaſſen werden.

Nur ausnahmsweiſe geſtatten die geſetzlichen Beſtimmungen daß nachher noch die Beſchwerden

a) gegen eine fehlerhafte Meſſung und

b) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataſterſätze Berückſichtigung finden ſollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Beſtimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Koſten der Unterſuchung dem Beſchwerde-Führer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angeſetzte Steuergrößen auf den entſprechenden höhern Betrag geſtellt werden müſſen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 27ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Quante.

coll. Vogl.

CCC.) ad Nrm. 12722.

(Den Gebrauch des Stempel-Papiers bey den Korreſpondenzen der bayeriſchen Hypothek- und Wechſelbank-Adminiſtration mit den kgl. Behörden betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch ein Reſcript aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen v. 4ten d. M. iſt im bezeichneten Betreff Folgendes beſtimmt worden:

„Weder in dem Stempel-Geſetze vom 18ten Dezember 1812, noch in dem vom 11ten September 1825 iſt eine Stempel-Befreiung für die Hypotheken- und Wechſelbank begründet, vielmehr iſt im §. 13 lit. a des Regulativs für die Taxen und Stempel-Gebühren in Hypotheken-Sachen vom 26ten April 1824 ausdrücklich beſtimmt, daß alle Korreſpondenzen in Hypotheken-Sachen mit dem Klaſſen-Stempel von 3 kr. (drei Kreuzer) zu verſehen ſeyen. Dieſen Stempel hat auch die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank-Adminiſtration bey ihren Korreſpondenzen mit königlichen Behörden anzuwenden, da ſolche als keine Amts-Korreſpondenzen im Sinne des Abſchnitts IV. lit. a des Geſetzes vom 18ten Dezember 1812 zu betrachten ſind, indem die Bank nach §. 1 der Statuten vom 18ten Juny 1835 nur eine, zwar unter dem beſondern Schutze der Staats-Regierung ſtehende von einer Privat-Geſellſchaft gegründete Anſtalt, und ihr Vermögen Privat-Eigenthum der Geſellſchaft iſt, übrigens auch nach §. 49. dieſer Statuten nicht ſie, ſondern der Geldnehmer die Koſten aller Art, mithin auch die Stempel zu tragen hat.“

Dieſe Erläuterung wird hiemit den ſämtlichen Behörden des Kreiſes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 28ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen

v. Link, Präſident.

Quante.

coll. Vogl.

CCCI.) ad Nrm. 26893.

An

ſämtliche Landgerichte und Herrſchafts-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Behandlung der Polizey-Straf-Fälle, hier Aufhebung der kollegialen Berathung bey ſolchen Fällen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Landgerichten und Herrſchafts-Gerichten des Kreiſes wird nachſtehend eine höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19ten d. Mts. welcher gemäß die kollegiale Behandlung der Polizey-Straf-Fälle bey den Land- und Herrſchafts-Gerichten von nun an bis auf Weiteres aufgehoben iſt, mit dem Beyſatze kundgegeben, daß ſich hiernach eine pflichtmäßige Beachtung der Verordnung vom 18ten Juny 1810, Inſtruktion über das Formelle der Geſchäftsführung und die wechſelſeitigen Verhältniſſe des Landrichters und der Aſſeſſoren betreffend, namentlich Artikel 3. §. 11. mit 14. um ſo dringender von ſelbſt bedinge.

Augsburg den 24ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Der königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 18ten Februar 1834, deſſen Beylagen zurückfolgen, auf den Grund allerhöchſter Verfügung Seiner Majeſtät des Königs eröffnet, daß die Polizey-Straf-Fälle ſich zur kollegialen Behandlung bey den k. Land- und Herrſchafts-Gerichten nicht eignen, indem die allerhöchſte Verordnung vom 18. Juny 1810 (Reggsbl. 1810 S. 512) den Aſſeſſoren der kollegialen Aemter nur in civilrechtlichen, dann in adminiſtrativ-kontentiöſen Fällen eine Stimme einräumt, die Straf-Polizey-Fälle aber in keiner Beziehung dem adminiſtrativ-kontentiöſen Gebiete angehören und der §. 45. der längſt aufgehobenen Inſtruktion für die General-Kreis-Kommiſſäre vom 17. July 1808, worauf die Verordnung vom 24. Oktober 1814 (Reggs-.Bl. 1814 S. 1675) Bezug nimmt, bezüglich der Straf-Polizey eben ſo wenig einſchlagen kann, als er rückſichtlich anderer Fälle, namentlich der Gewerbs-Conceſſionen, einzuſchlagen vermag. Die kgl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu veranlaſſen.

München den 19. July 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät
allerhöchſten Befehl.

CCCII.) ad Nrm. 27455.

(Die Haupt-Jahres-Prüfung für die katholiſchen Schul-Seminariſten zu Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am Freytag den 2ten September d. Js wird in dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Dillingen die Haupt-Jahres-

resp. Final-Prüfung für die katholiſchen Schul-Seminariſten des Oberdonau-Kreiſes beginnen, welche nebſt den im Schul-Lehrer-Seminar zu Dilingen befindlichen Schul-Seminariſten auch ſolche dem Schul-Fache ſich widmende Individuen, welche bereits früher die Exſpektanten-Prüfung beſtanden haben, nun aber ſich eine beſſere Note für die Verwendung als Schul-Gehilfen und Verweſer verſchaffen wollen, mitmachen dürfen. Andere dem Schul-Fache ſich widmende Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht beſucht haben, aber dürfen ſich dieſer Prüfung nicht, in außerordentlichen Fällen nur dann ſich unterziehen, wenn ſie hiezu durch ſpezielle kgl. Regierungs-Entſchließungen die Bewilligung erlangt haben, und ſich hierüber bey der Prüfungs-Commiſſion auszuweiſen im Stande ſind.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 28ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCIII.) ad Nrm. 27454.

(Die Prüfung der Schul-Präparanden in das Schul-Lehrer-Seminar zu Dilingen pro 18$\frac{36}{37}$ btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Die Prüfung der katholiſchen Schul-Präparanden für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen pro 18$\frac{36}{37}$ wird am Mittwoch den 7ten September d. Js. und an den darauf folgenden Tagen in dem benannten Seminar ſtatt finden. An dieſer Prüfung können alle jene Schul-Präparanden Theil nehmen, welche die Schul-Adſpiranten-Prüfung im Jahre 1835 beſtanden, und das 16te Lebensjahr vollſtändig zurückgelegt haben, wie auch diejenigen Präparanden, welche ſich ſchon früher der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in daſſelbe aufgenommen, und ohne vom Schul-Fache gänzlich hinweggewieſen worden zu ſeyn.

Die Concurrenten haben ſich Dienſtags den 6ten September Nachmittags bey der Prüfungs-Commiſſion im Lokale des Schul-Lehrer-Seminars zu melden, und haben nachſtehende Zeugniſſe vorzulegen:

1.) ihr Tauf- und Schul-Entlaſſungs-Zeugniß, inſoferne dieſe Zeugniſſe nicht ſchon bey den frühern Prüfungen übergeben wurden:

2.) den Impf-Schein, wenn dieſer nicht ſchon früher vorgelegt wurde, ſo wie das Zeugniß über Revaccination;

3.) ein Zeugniß des Gerichts-Arztes über Körper-Beſchaffenheit und Geſundheit;

4.) ein Zeugniß der Diſtrikts-Polizey-Behörde über Vermögen oder Armuth;

5.) ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inſpektion auszuſtellendes, und von der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commiſſion mit den erfoderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu verſehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß und insbeſondere über ſittliches und religiöſes Betragen des Präparanden, in der tabellariſchen Form, wie ſolches durch die Schul-Ausſchreibung Nro. XXVIII. vom 9ten July 1830. §. 18 gefodert iſt;

6.) den durch die ebenbemerkte Schul=Ausſchreibung Nro. XXVIII. angeordneten, von der Diſtrikts=Polizey=Behörde zu fertigenden Extrakt aus dem Qualifikations=Buche der Schul=Präparanden, wobey auf den Leumund und das Betragen des Präparanden ganz beſondere Rückſicht zu nehmen iſt.

Sämtliche Diſtrikts=Schul=Behörden haben die in ihren Diſtrikten befindlichen Schul=Präparanden, welche zu der erwähnten Prüfung qualifizirt ſind, hievon ſchleunigſt in Kenntniß ſetzen zu laſſen, und die Polizey=Behörden haben Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal=Intelligenz=Blätter, wo ſolche beſtehen, eingerückt werde.

Augsburg den 28ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCIV. ad Nrm. 25360.

(Die Aufnahms=Prüfung in das Schullehrer=Seminar zu Altdorf für 18$^{36}/_{37}$ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Beſtimmung des §. 18. der allerhöchſten Verordnung über die Bildung der Schul=Lehrer vom 31ten Jänner d. Js. macht die frühere Vornahme der jährlich anzuordnenden Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer=Seminar zu Altdorf nothwendig.

Dieſelbe wird daher für die proteſtantiſchen Schul=Präparanden des Unter= und Obermain=, dann Regen= und Ober=Donau=Kreiſes, welche in der Mitte des nächſtkommenden Monats Oktober einzutreten wünſchen, auf den 6ten 7ten und 8ten September unter dem Beiſatze beſtimmt, daß die Adſpiranten ſich ſchon am Tage zuvor, folglich Montags den 5ten September bey der kgl. Seminar=Inſpektion in Altdorf zu melden und ohnfehlbar folgende Zeugniße

1.) ihr Tauf= und Schul=Entlaſſungs=Zeugniß,

2.) ein Zeugniß des Gerichts=Arztes über Körper=Beſchaffenheit und phyſiſche Geſundheit,

3.) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,

4.) ein von der einſchlägigen Lokal=Polizey=Behörde ausgefertigtes und bey Gemeinde=Verwaltungen von der treffenden Diſtrikts=Polizey=Behörde beglaubigtes Vermögens=Zeugniß,

5.) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schul=Präparanden, und ein von der einſchlägigen Diſtrikts=Schul=Behörde legaliſirtes Zeugniß des treffenden Präparanden=Lehrers über dreyjährige Vorbereitung, und

6.) ein Zeugniß der einſchlägigen Lokal= und Diſtrikts=Schul=Behörde über einen untadelhaften ſittlichen Wandel,

vorzulegen haben.

Dabey iſt jedoch denjenigen, welche die Ausweiſe über ihr Alter, über Aufnahme unter die Schul=Präparanden und den genoſſenen Werktagsſchul= und Vorbereitungs=Unterricht ſchon bey einer frühern Prüfung

übergeben haben, geſtattet, ſich auf dieſelben zu beziehen.

Ansbach den 28ten Juny 1836.

K. Regierung des Rezat-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

coll. v. Leonrod.

CCCV. ad Nrm. 26875.

(Abänderung des Standpunktes der Warnungs-Fahne für die Nauführer und Gegenzüge unterhalb Grein an der Donau in Oeſterreich betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die nachfolgende Kundmachung der k. k. öſterreichiſchen obderennſiſchen Landes-Regierung vom 27ten Juny 1836 in Betreff der Abänderung des Standpunktes der Warnungs-Fahne für die Nauführer und Gegenzüge unterhalb Grein an der Donau wird hiemit zur Nachachtung für die jene Gegend der Donau befahrenden Schiffer und Flößer, welche hierauf noch beſonders von ihren Polizey-Behörden aufmerkſam zu machen ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

(Kundmachung.)

Die Fahne welche in Gemäßheit der Schiffahrts-Ordnungen vom 20ten März 1770, 7ten April 1800 und 2ten July 1817, zur Beſeitigung eines Unglückes bey dem Strudel und Wirbel an der Donau für die nauwärts fahrenden Schiffe, ſo wie für die Gegenzüge bisher auf dem ſogenannten Greinerecke oder Rabenſtein am rechten Ufer der Donau als Warnungszeichen dann aufgeſteckt wurde, wenn Gegenzüge jene Fluß-Gegend paſſirten, wird in Zukunft in ſolchen Fällen und zwar vom 1ten Auguſt 1836 angefangen, auf dem linken Ufer der Donau auf dem Felſen bey der ſogenannten Föhre unterhalb Grein aufgeſteckt werden. Dieß wird mit dem Beyſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen der Anmeldung der Gegenzüge zur Aufſteckung der Warnungs-Fahne und wegen dem Zuländen der Naufahrer, wenn die Fahne aufgeſteckt iſt, die Vorſchriften der oben angeführten Schiffahrts-Ordnungen, und ſo auch die auf die Außerachtlaſſung derſelben feſtgeſetzten Strafen in voller Wirkſamkeit verbleiben.

Von der k. k. obderennſiſchen Landes-Regierung.

Linz am 27ten Juny 1836.

In Abweſenheit Sr. Excellenz des k. k. Herrn Regierungs-Präſidenten.

Johann Krticzka Ritter von Jaden,
k. k. Hofrath.

Leopold Freyherr von Ertel,
k. k. Regierungs-Rath.

CCCVI. ad Nrm. 27109.

(Die Erledigung der Pfarrey Gebenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Evangeliſt Brugger auf die Pfarrey Wertingen wurde die Pfarrey Gebenhofen Landgerichts Friedberg erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 466 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 854 fl. 38 kr., nämlich:

1.) an Rechten 790 fl. 57 kr.; 2.) an beſondern Dienſtes-Verrichtungen 63 fl. 41 kr. in Summe 854 fl. 38 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 85 fl. 2 kr. 4 hl.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche, nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 27ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCVII.) ad Nrm. 27108.

(Die Erledigung der Pfarrey Kaisheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Gottfried Schlichting auf die Stadt-Pfarrey Rain wurde die Pfarrey Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1051 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 728 fl. 30 kr. nämlich:

1.) an ſtändigem Gehalte aus der Staats-Kaſſe 660 fl.; 2.) aus Realitäten 39 fl.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verichtungen 29 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 34 fl. 15 kr. 2 pf.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche, nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCVIII.) ad Nrm. 26862.

(Die Erledigung der Pfarrey Muthmannshofen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Joſeph Anton Spiegler, wurde die Pfarrey Muthmannshofen, Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 378 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 925 fl. 2 kr. 7 hl., nämlich:

1.) an ſtändigem Gehalte 4 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten 224 fl. 2 kr.; 3.) aus Rechten 660 fl. 3 kr. 4 hl.; 4.) für beſondere Dienſtes-Verrichtungen 36 fl. 22 kr. 3 hl. Summe 925 fl. 2 kr. 7 hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 112 fl. 20 kr. 3 hl.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb vier Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 26ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCIX.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr = Stelle Bubenheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth kam die Pfarrey Bubenheim, kgl. Dekanats Weiſſenburg, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahr 1826 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt:

I.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz = Anſchlag der Wohnung und Oekonomie = Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag und zwar für ½ Morgen Garten 19 fl., für 27½ Morgen Acker 618 fl. 44 kr., für 9¼ Tagw. Wieſen 166 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Rechten: A.) Vom großen Frucht = Zehent: a) zu Bubenheim 289 fl. 3 kr.; b) vom Mezenhof ſamt den kleinen Zehnt 59 fl. 52 kr.; c) vom Schörtnershof mit dem kleinen Zehent 24 fl. 26 kr.; d) auf dem Feld von Graben ꝛc. detto 95 fl. 9 kr. B.) Vom kleinen Zehent: a.) zu Bubenheim 35 fl. C.) Vom Klee =, Heu = und Grummet-Zehent: a) zu Bubenheim 38 fl.; b) auf dem Mezenhof 8 fl.; c) auf dem Schörtnershof 3 fl.; d) zu Graben 6 fl. 25 kr. D.) Vom Blut = Zehent: a) zu Bubenheim 3 fl.; b) auf dem Mezenhof 1 fl.; c) auf dem Schörtnershof 45 kr. E.) Vom Obſt-Zehent: a) zu Bubenheim 1 fl. 30 kr.; b) auf dem Mezenhof 1 fl.; c. auf dem Schörtnershof 1 fl. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes = Funktionen 39 fl. 29¾ kr. Summa 1450 fl. 53¾ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 483 fl. 52 kr., worunter 12 fl. 30 kr. Bauſchilling zum kgl. Rentamt Weiſſenburg, dann 464 fl. 12 kr. Realitäten = Beſtellungs = und resp. Perzeptions-Koſten enthalten ſind, verbleibt ein reines Einkommen von 967 fl. 1¾ kr., wozu noch 5 fl. an freywilligen Geſchenken kommen.

Ansbach den 19ten July 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCX.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Gleuſſen Dekanats Michelau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schaumberg nach Sauſenhofen iſt die Pfarrey Gleuſſen, Dekanats Michelau und Landgerichts Seßlach, welche nach der neuſten Dienſt-Ertrags = Faſſion vom 31ten Dezember 1835 jährlich 486 fl. 19½ kr. reines Einkommen hat, erledigt

Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten kgl. Stelle zu melden und ihren Eingaben die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe beizufügen. Obiger Ertrag berechnet ſich, wie folgt:

I.) An ſtändigem Gehalte: und zwar: 1.) aus Staats = Kaſſen: 1.) an baarem Geld 37 fl. 30 kr.; 2.) an Naturalien: 5 Simra. Waitzen, 17 Simra. Korn, 3 Sim. Hafer, Koburger Meſſerey; nach Münchner Gemäß: 1 Schffl. 5 Mtz. 3 V. 3⅞ Schz. Waitzen à 12 fl. = 23 fl. 59 kr.; 6 Schffl. 4 Mtz. 2 V. ⅞ Schz. Korn à 11 fl. = 67 fl. 32½ kr.; 1 Schffl. 3 Mtz. ⅞ Schz. Haber à 4 fl. = 6 fl. 2¾ kr.; 2.) aus Stiftungskaſſen: aus der zu Gleuſſen 25 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: aus der zu Gleuſſen 10 fl.;

4.) von Privaten: a) Opfergeld von jedem gemeindeberechtigten Gute zu Gleuſſen 3½ kr. = 2 fl. 15 kr.; b) dergleichen, von jedem confirmirten Parochianen zu Kaltenbronn 6 pf. am Thomastag 3 fl. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 8 fl. 47¼ kr. III.) Ertrag aus Realitäten Nutzanſchlag und zwar: 1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl.; 2.) der Gründe, nämlich: a) Aecker 5½ Tgw. 70 fl. b) Wieſen 4½ Tgw., c.) Garten 16 Tgw. 111 fl. 45 kr.; d) Waldung ¼ Tagwrk. 2 fl. 55 kr. = 184 fl. 40 kr. IV.) Ertrag aus Rechten 38 fl. 45 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 72 fl. 29¾ kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. 54 kr. Summa 514 fl. 55½ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 28 fl. 36 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 486 fl. 19½ kr., wozu noch 10 fl. freywillige Geſchenke kommen.

Bayreuth den 19ten July 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

CCCXI.) ad Nrm. 26907.

An ſämtliche Gerichts-Aerzte des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Abhandlung des Dr. Degg über Phyſikats-Geſchäfts-Führung betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die königlichen Gerichts-Aerzte werden hiemit auf nachſtehendes eben erſchienenes Werk aufmerkſam gemacht:

„Verſuch einer Darſtellung der geſamten Phyſikats-Geſchäfts-Führung nach den Verordnungen über das Medizinal-Weſen im Königreiche Bayern von Dr. Joſeph Degg, k. b. Gerichts-Arzte in Vohenſtrauß im Regen-Kreiſe. Sulzbach. 1836."

Augsburg den 23ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXII.) ad Nrm. 26970.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Berghauſen im Rhein-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der am 16. September 1835 im Kr.-Int.-Blatte S. 1355 ausgeſchriebenen Collekte, wird durch nachſtehende Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 24ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der freywilligen Beyträge zur Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Berghauſen im Rhein-Kreiſe unweit Speyer.

Landgerichte:

1.) Aichach 6 fl. 17 kr.; 2.) Buchloe —; 3.) Burgau 3 fl. 38 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen —; 5.) Donauwörth 6 fl. 32 kr. 6 hl.; 6.) Friedberg 13 fl. 14 kr. 2 hl.; 7.) Füßen 9 fl. 31 kr.; 8.) Göggingen 4 fl. 49 kr. 4 hl.; 9.) Grönenbach 26 fl. 11 kr.; 10.) Günzburg 48 kr. und 5 fl. 5 kr. 6 hl.; 11.) Höchſtädt 11 fl. 48 kr. 4 hl.; 12.) Illertiſſen 20 fl. 16 kr. 7 hl. und 1 fl. 38 kr.; 13.) Immenſtadt 12 fl. 2 kr. 4 hl. und 8 fl. 12 kr.; 14.) Kaufbeuern 10 fl. 5 kr.; 15.) Kempten 35 fl. 57 kr. 6 hl.; 16.) Lauingen —; 17.) Lindau 10 fl. 27 kr.; 18.) Mindelheim 4 fl. 20 kr.; 19.) Neuburg 2 fl. 57 kr. 6 hl.; 20.) Oberdorf 24 fl. 30 kr. 6 hl.; 21.) Ober-Günzburg 9 fl. 49 kr. 4 hl.; 22.) Ottobeuern 16 fl. 7 kr. 4 hl.; 23.) Rain 5 fl. 7 kr.; 24.) Roggenburg 10 fl. 39 kr.; 25.) Schrobenhauſen 23 fl. 6 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 2 fl. 41 kr. 4 hl.; 27.) Sonthofen 8 fl. 57 kr.; 28.) Türkheim —; 29.) Ursberg 4 fl. 21 kr.; 30.) Weiler 44 fl. 51 kr. 4 hl.; 31.) Wertingen 11 fl. 14 kr. 4 hl.; 32.) Zusmarshauſen 7 fl. 35 kr. 2 hl.

Stadt-Magiſtrate:

33.) Augsburg kathol. 38 fl. 7 kr. 4 hl.; 34.) Kaufbeuern 7 fl.; 35.) Kempten kath. 3 fl. 23 kr.; 36.) Lindau 4 fl. 30 kr.; 37.) Memmingen 3 fl. 38 kr.; 38.) Neuburg 52 kr. 4 hl.

Herrſchafts-Gerichte:

39.) Babenhauſen 7 fl. 20 kr.; 40.) Burheim 1 fl. 40 kr. 6 hl.; 41.) Edelſtetten 2 fl. 42 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. —; 43.) Nordendorf —; 44.) Weiſſenhorn 1 fl. 1 kr.

Summa 433 fl. 8 kr. 5 hl.

CCCXII. I) ad Nrm. 26854.

(Die Collekte für den Rhein-Schiffer Peter Trumpler aus Frankenthal betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte welche am 16ten Jänner d. Js. S. 98. im Kreis-Intelligenz-Blatte ausgeſchrieben wurde, bringt die unterfertigte Stelle in nachſtehender Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 23ten July 183[illegible].

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der freywilligen Beyträge im Oberdonau-Kreiſe, welche für den Rhein-Schiffer Peter Trumpler aus Frankenthal eingegangen ſind.

I. Landgerichte:

1.) Donauwörth 11 fl.; 2.) Grönenbach 2 fl. 20 kr.; 3.) Illertiſſen 48 kr.; 4.) Kempten 25 fl.; 5.) Lindau 3 fl. 36 kr.; 6.) Neuburg 1 fl. 1 kr. 4 hl. 7.) Schwabmünchen 1 fl. 36 kr.; 8.) Ursberg 4 fl. 54 kr.

II. Stadt-Magiſtrate.

9.) Augsburg 4 fl. 3 kr. 10.) Lindau 27 fl.

III. Herrſchafts-Gerichte:

11.) Burheim 30 kr.; 12.) Edelſtetten 1 fl. 30 kr.

Summa 83 fl. 18 kr. 4 hl.

Kreis=Notizen.

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 18ten July d. J. dem Pfarrer und Diſtrikts=Schul=Inſpektor Gottfried Schlichting in Kaisheim die Stadt-Pfarrey Rain, und dem Pfarrer Johann Evangeliſt Brugger in Gebenhofen die Pfarrey Wertingen allergnädigſt zu übertragen geruht.

(Lebensrettung btr.)

Am 13ten Juny d. J. badeten ſich mehrere Knaben in dem See am Orte Pfuhl, Landgerichts Günzburg, als ein Knabe, dem die übrigen mitzubaden nicht geſtattet hatten, zu dem in einiger Entfernung die Gänſe weidenden Hirten Jakob Wagner kam, und demſelben eröffnete, einer der im See badenden Knaben komme nicht mehr heraus.

Sogleich eilt der 70jährige Hirte Wagner an den See, erblickt den bereits untergeſunkenen Knaben nur noch an den Fußzehen, ſtürzt ſich unausgekleidet bis an den Hals in das Waſſer, und da er ſelbſt nicht ſchwimmen kann, wickelt er geſchickt die Geiſel in ſeiner Hand um den Fuß des Kindes, und raubt ſo der Tiefe ihre Beute nicht blos, ſondern rettet auch dem ſchon ſcheintodten Knaben durch paſſende wieder belebende Verſuche glücklich das Leben.

Für dieſe mit eben ſo viel Beſonnenheit als Hingebung ausgeführte ſchöne That wird dem edlen Urheber hiemit öffentlich Lob ertheilt, ſo wie demſelben die verdiente Belohnung ebenfalls ausgeſetzt werden wird.

(Lebensrettung btr.)

Am 7ten d. M. fiel zu Dilingen ein Knabe von vier Jahren an einer Stelle in die Donau, wo der Fluß am tiefſten iſt, und eine ſtarke Strömung ſtatt hat. Der Dienſtknecht Johann Weckerle nimmt dieſes Ereigniß kaum von der Brücke aus wahr, als er an den Fluß eilt, ſich von dem ſechs Schuh hohen Ufer in den reißenden Strom ſtürzt, ſchwimmend den unterſinkenden Knaben noch erreicht, und ihn ſchon halb todt glücklich an das Land bringt. Das Kind war gerettet.

Dieſe edle, mit Selbſtaufopferung verbundene entſchloſſene That, wird hiedurch öffentlich belobt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

335.) praes. 23/7 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Auguſtin Kügle von Hohenried, beſtehend aus Haus Nr. 12. zu Hohenried mit Hofraum und Garten zu 57 Dez., dann 3 Tagw., 4 Dez. Acker, freiſtiftig zum königl. Rentamte Aichach, dann 1 Tagw. 37 Dez. Acker, eigen jedoch giltbar, wird auf Dienſtag den 10ten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr zum zweitenmal zum gerichtlichen Verkaufe ausgeſchrieben, wozu Kaufsluſtige mit genügenden Nachweiſen über Vorbedingungen zur Anſäßigmachung vorgeladen werden.

Aichach den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

In legaler Abweſenheit des Landrichters.

Lonich, I. Aſſeſſor.

836.) praes. den 23/7 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers der Joſeph Suppmeier'ſchen Eheleute von Winkelhauſen hat das königl. Landgericht Schrobenhauſen den gerichtlichen Verkauf des Hypotheken-Objekts beſchloſſen und zum Vollzug dieſes Beſchluſſes das unterfertigte Amt delegirt.

Das zum Verkaufe beſtimmte Hypotheken-Objekt beſteht in einem Acker-Grunde per 1 Tagw. 80 Dez. Ausbruch aus dem Marxenhofe in Malzhauſen.

Dieſer Acker iſt zur Hofmarks-Herrſchaft Sandizell gerichts-freyſtiftsweiſe grund- und in Veränderungsfällen nach 10 pCt. laudemialbar, dann neben den landesherrlichen Steuern und ſonſtigen Abgaben mit folgenden grundherrlichen Reichniſſen belaſtet, als: jährliche Getraidgilt 3 V. 3½ S. Korn, 2 M. ¾ S. Haber, der Schätzungswerth beträgt 125 fl.

Tagsfahrt zu dieſem Verkaufe wird auf Mittwoch den 10ten Auguſt d. J. Vormittags 8 Uhr in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley anberaumt, und Kaufsluſtige mit dem Bemerken anher eingeladen, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolgt.

Sandizell den 7ten July 1836.

Graf v. Sandizell'ſches Patrimonial-Gericht.

Kraus, Patr.-Richter.

837.) praes. den 24/7 36.

(Bekanntmachung.)

Mathias Schleifer, bürgerlicher Metzgermeiſter in Mindelheim hat ſich inſolvent erklärt, um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Arrangements durch Nachläſſe und Friſten-Regulierung gebeten, und ſich zugleich für den Fall, daß ein ſolches Arrangement nicht erzweckt werden ſollte, dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

Man hat daher zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, dann zum Verſuche billiger Nachläſſe und ſonſt gütlicher Ausgleichung auf Dienſtag den 16ten Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß, da dieſe Tagsfahrt zugleich als I. Ediktstag gelten ſoll, das Nichterſcheinen die Ausſchließung der Forderung von gegenwärtiger Maſſe zur Folge habe.

Eventuell für den Fall nämlich, daß an dem I. Edikts-Tage ein gütliches Arrangement nicht zu Stande kommen ſollte, werden die weitern Edikts-Tage feſtgeſetzt, wie folgt:

II. Edikts-Tag zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 15. September d. J.

III. Edikts-Tag zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replik auf Donnerſtag den 29. September d. J.; b) für die Duplik auf Freitag den 14. Oktober d. J. jedesmal Früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden mit den an dieſen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Vermögen beträgt nach gerichtlicher Schätzung 1831 fl. 3 kr., die Schulden betragen 2873 fl. 30 kr., hierunter ſind bevorzugt 1998 fl.

Mindelheim den 12ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

338.) praes. den 25/7 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Georg Boch, geboren den 6. Auguſt 1787 lediger Bauern=Sohn von Unterſtein d. G. diente als Legioniſt bei der bayeriſchen Nationalgarde, und wird ſeit der Schlacht vor Hanau vermißt.

Auf den Antrag ſeiner Inteſtaterben wird nun Johann Georg Boch oder ſeine rechtmäßige Deszendenz hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten zum Empfang ſeines elterlichen Vermögens im Betrage zu 318 fl. 15 kr. ſich zu melden, als auſſerdeſſen das Vermögen an ſeine Verwandte gegen Caution verabfolgt werden wird.

Weiler den 13ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Karl, Landrichter.

339.) praes. den 26/7 36.

(Bekanntmachung.)

Da für das Mezger Andreas Reindl'ſche Anweſen in Oberhauſen auch im zweiten Verkaufs=Termine ein Käufer ſich nicht gefunden, wird daſſelbe nunmehr einem dritten und letztmaligen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin für Legung von Geboten mit dem Bemerken auf Freitag den 5. Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken=Geſetzes erfolge.

Wegen Beſchriebs des Anweſens wird ſich auf die frühere Ausſchreibungen vom 15ten und 16ten Juny d. J. im Kreis=Blatte, der Augsburger Moy'ſchen und Abend=Zeitung bezogen.

Göggingen den 18ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

340.) praes. den 24/7 36.

(Verſteigerungs=Bekanntmachung.)

Das zur Gant=Maſſe des Schuhmachers Wenzeslaus Huber zu Lauchdorf gehörige Söldgut, beſtehend in Haus und Garten, dann 20 Tagw. 81 Dez. Aeckern und Wies=Gründen, wird Montag den 8ten Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr in hieſiger Landgerichts=Kanzley öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Auswärtige haben ſich mit legalen Leumunds= und Vermögens=Zeugniſſen zu verſehen.

Der Hinſchlag richtet ſich nach dem §. 64. des Hypotheken=Geſetzes.

Kaufbeuern den 19ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

341.) praes. den 28/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Ludwigs=Kanal betreffend).

Wegen eingetretener Hinderniſſe muß die auf den 15ten Auguſt d. J. zu Bamberg feſt-

geſetzte Verſteigerung der Erdarbeiten des Ludwigs- (Donau-Main) Kanales (ſiehe die Ausſchreibung vom 3ten d. Mts. in den Nummern 28 und 29. dieſes Blattes) auf Samſtag den 13ten Auguſt und dagegen jene zu Erlangen auf Montag den 15ten Auguſt verlegt werden.

Nürnberg den 23ten July 1836.

Königl. Bayer. Kanalbau-Inſpektion.

Beyſchlag	Erdinger
K. Reg. u. Kreisbaurath.	Königl. Sections-
II. Vorſt.	Ingenieur.

342.)

Bey M. Rieger in Augsburg und in allen Buchhandlungen in Bayern iſt zu haben:

Zeitſchrift für Theorie und Praxis des bayeriſchen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes. Herausgegeben von Dr. Fr. Freiherrn von Zu-Rhein. Zweiten Bandes erſtes Heft. gr. 8. broch. 1 fl. 12 kr. oder 18 ggr. (München bey Georg Franz.)

Inhalt: I. Betrachtungen über den Bundestags-Beſchluß vom 30ten Okt. 1834, die Einführung des Inſtituts der Schiedsrichter betr., mit beſonderer Rückſicht auf die Anwendbarkeit deſſen in Bayern. Von Dr. Debes in Würzburg. II. Bemerkungen über die Berechnung der Appellations-Summe nach bayeriſchem Rechte. Von Dr. F. M. Steppes, fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs-Aſſeſſor. III. Erörterung einiger Fragen an der neuen bayeriſchen Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juny 1822. Von Dr. Feuſt zu Fürth. IV Ueber die Wirkſamkeit der Staats-Behörde in Criminal-Prozeſſen, nach den in Bayern geltenden Beſtimmungen des Strafgeſetz-Buches vom Jahre 1813, nebſt beygefügten Wünſchen zur Berückſichtigung für die künftige Geſetzgebung. Von Privat-Docent. Dr. Reidmayer zu Würzburg. V. Gerichtlich pſychologiſche Bemerkungen über den Artikel 93 und 99 Th. I. des bayeriſchen Strafgeſetz-Buchs. Von Dr. J. B. Friedreich. VI. Bey welcher Inſtanz müſſen die Berufungen in Wechſelſachen eingereicht werden? Von Dr. Bausback, kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathe zu Bamberg. VII. Wie viele Mitglieder des Wechſel-Gerichts 1ſter Inſtanz müſſen zugegen ſeyn, wenn ein gültiges Erkenntniß gefaßt werden ſoll? Von demſelben. VIII. Einige Bemerkungen über den §. 14 des Edikts, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. Beylage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, vom Kammer-Anwalt Weisgerber. IX. Haben die rechtskräftigen Erkenntniſſe der Rechnungs-Behörde unbedingt exekutive Kraft, oder eignet ſich nicht vielmehr ein über die rechtliche Statthaftigkeit eines hiedurch auferlegten Zahlungs-Befehls entſtandener Streit zum richterlichen Reſſort? X. Kurze Erörterungen an die gutsherrlichen Rechte. Vom Herausgeber XI. Literatur.

343.)

Bey M. Rieger in Augsburg iſt zu haben:

Königlich Allerhöchſte Verordnung vom 16ten Februar 1833 die Gewerbs- und polytechniſchen Schulen in Bayern betreffend, und Vollzugs-Vorſchriften zu dieſer Allerhöchſten Verordnung über die techniſchen Unterrichts-Anſtalten vom 4ten April 1836. Mit 1 color. Tafel. gr. 8. broſch. 30 kr. (München bey G. Franz.)

344.) praes. den 26/7 36.

Summariſche Zuſammen-Stellung der Steuer-Nachläſſe pro 1835/36 nach Gemeinden, im königlichen Rentamte Donauwörth.

(Nachläſſe an Grund-Steuern.)

Asbach 11 fl. 8 kr. 2 pf.; Baierfeld 14 fl. 18 kr. 3 pf.; Binsberg 11 fl. 1 kr. 3 pf.; Genderkingen 135 fl. 41 kr. 3 pf.; Hamlar 10 fl. 53 kr. 1 pf.; Kaisheim 4 fl. 46 kr. 3 pf.; Lauterbach 58 fl.; Illemad 8 fl. 12 kr. 2 pf.; Hafenreuth 39 fl. 30 kr. 3 pf.; Mertingen 46 fl. 51 kr. 1 pf.; Münoling 383 fl.; Nordheim 33 fl. 21 kr. 3 pf.; Sulzdorf 78 fl. 55 kr. 1 pf.; Wörnitzſtein 106 fl. 6 kr. 2 pf.; Felsheim 47 fl. 24 kr. 1 pf.; Huttenbach 41 fl. 24 kr.; Oſterweiler 30 fl. 19 kr. Summa 1060 fl. 56 kr.

Donauwörth den 23ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

v. Breuning, Rentbeamter.

345.) b.) praes. den 18/7 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Omaier, Wirth zum goldenen Adler in Immenſtadt, hat ſich dem Concurſe unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben und zwar:

1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Freytag den 12ten Auguſt d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 13ten September d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Mittwoch den 12ten Oktober d. Js.; jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchuß von der betreffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene welche von dem Gemein-Schuldner Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, beim kgl. Landgerichte dahier zu deponiren.

Ferners wird zur Nachachtung der Gläubiger bemerkt, daß ſich das Geſamt-Vermögen des Gantierers gemäß gerichtlichen Inventars auf 3498 fl. beläuft, die bekannten Foderungen aber 6658 fl. betragen, worunter 5862 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden begriffen ſind.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß das Gant-Anweſen, beſtehend in Wohnhaus Nro. 31. mit Nebengebäude, Hofraum und Wurz-Garten, worauf eine reale Tafern- und Brantwein-Brennerey-Gerechtsſame ruht, und die vorhandenen Wirthſchafts- und Hausgeräthſchaften Donnerſtags den 11ten Auguſt d. Js. verſteigert werden, wozu man Kaufsluſtigen die ſich über Vermögen und guten Leumund auszuweiſen haben, einladet.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Immenſtadt am 15ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. July 1836.	Pap.	Geld	Den 28. July 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	38	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	39	

Ueberſ

der

Unterrichts-Anſtalten der b

und ihrer Wechſel

auf den Grund der neueſten kö

nach dem Stande

1836

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 32.

Augsburg, den 8ten Auguſt 1836.

Inhalt:

314.) Die Preiſe-Vertheilung für die Induſtrie-Ausſtellung von 1835. 315) Den Bericht über die Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835 be:r. 316.) Die Umtriebe der Collekteure auswärtiger Lottorien, namentlich der Frankfurter. 317.) Die Anwendung des Salmiak-Geiſtes beym Aufblähen des Rind-Viehes. 318.) Die Collekte für die der Hilfe bedürftigen Bewohner der Stadt Orb im Unter-Main-Kreiſe. 319.) Das Repertorium über die Landraths-Verhandlungen und Abſchiede von Ferdinand Fiſcher von Wettenhauſen. 320.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Lelia" nach dem Franzöſiſchen des George Sand, von Adolph Braun, Leipzig 1834, Ch. G. Kayſer'ſche Buchhandlung. 321.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der vollſtändige Rathgeber vor, bey und nach dem Beyſchlafe" von Dr. Krauſe. Leipzig 1836. 322.) Die Erledigung des Curat-Beneſiziums Ober-Thürheim, Landg. Wertingen. 323.) Verkauf oder Verpachtung der königl. Brauerey Hackelberg bey Paſſau. 324.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Auernheim. — Kreis-Notiz. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden. — Mit einer Beylage.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCXIV.) ad Nrm. 1457 Pr.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Preiſe-Vertheilung für die Induſtrie-Ausſtellung von 1835 betreffend.)

Die jüngſte Induſtrie-Ausſtellung, welche jene von 1834 in allen Beziehungen übertraf, hat Seiner Majeſtät dem Könige zum lebhaften Wohlgefallen gereicht, und Allerhöchſtdieſelben bewogen, der bayeriſchen Induſtrie überhaupt Allerhöchſt-Ihr Wohlgefallen und die Freude über die vertrauensvolle, einſichtsreiche Weiſe auszudrücken, womit dieſelbe bey jedem Anlaſſe den väterlichen Beſtrebungen ihres erhabenen Monarchen entgegenkommt. Zugleich haben Allerhöchſt-Dieſelben die feyerliche Vertheilung der zuerkannten Preiſe und Diplome, welche aus dem als Beylage zu dieſem Kreis-Intelligenz-Blatte abgedruckten Verzeichniſſe zu erſehen ſind, Allerhöchſt anzuordnen geruht.

In Gemäßheit der diesfalls ergangenen Weiſungen wird die Vertheilung der für Angehörige des Oberdonau-Kreiſes beſtimmten Preiſe durch das Präſidium dieſes Kreiſes Sonntags den 28 d. M. Vormittags 11 Uhr im Saale des ſtädtiſchen Raths-Hauſes dahier mit angemeſſener Feyerlichkeit öffentlich vorgenommen werden, wobey die Einrichtung in der Art getroffen iſt, daß Perſonen aller Klaſſen mit Vergnügen und Bequemlichkeit daran Theil nehmen können.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden hiermit beauftragt, dieſes durch Ankündigung in den Gemeinden ihres Bezirks dem geſamten Publiko kund zugeben, deſſen lebendige Theilnahme an dem Aufblühen des vaterländiſchen Gewerb-Fleißes ſich vorausſichtlich durch zahlreiches Erſcheinen bey einer ſo erfreulichen Veranlaſſung ausſprechen wird.

Augsburg den 3. Auguſt 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. v. Rehlingen.

CCCXV.) ad Nrm. 25470.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Bericht über die Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Induſtrie-Ausſtellung angeordneten kgl. Miniſterial-Kommiſſion zu München vom 3ten v. M. wird der Bericht über die Induſtrie-Ausſtellung für das Jahr 1835, demnächſt unter die Preſſe kommen, und hat die Weberſche Buchhandlung in München den Verlag deſſelben das Exemplar zu 48 kr. übernommen.

Da die Induſtrie-Ausſtellung des Jahres 1835 weit größer, als die des Jahres 1834 war, ſo bietet dieſer Bericht viel intereſſantere Notizen in gewerbſtatiſtiſcher Hinſicht dar.

Indem dieſes für alle jene, welche für die bayeriſche Induſtrie und deren Vorſchreiten Interreſſe hegen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; werden zugleich ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausſchreibung vom 1ten Oktober v. Js. Nr. 33482., den Bericht für die Induſtrie-Ausſtellung vom Jahre 1834 betr., angewieſen, zur möglichſten Verbreitung dieſer Schrift geeignete Sorge zu tragen, insbeſondere die Gewerbs-Vereine durch die Vereins-Kommiſſäre zur Anſchaffung des Berichts zu veranlaſſen, und die Anzeige über den Bedarf der erfoderlichen Exemplare binnen 6 Wochen anher zu erſtatten.

Augsburg den 3ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXVI.) ad Nrm. 27556.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Die Umtriebe der Collekteure auswärtiger Lotterien namentlich der Frankfurter betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt die Verfügung getroffen worden, daß alle von den Collekteurs des Auslandes

an Privaten in Bayern geſendete unfrankirte Briefe mit Lotto-Looſen wieder, und zwar auf Koſten des aufgebenden Collekteurs zurückgeſendet werden, wenn ſie der Poſt-Behörde **uneröffnet** zurückgegeben werden. — Da nun gewöhnlich ſchon die Auſſenſeite zeigt, daß der Brief ſolche Looſe enthalte; ſo werden ſich Empfänger ſehr leicht in den Fall geſetzt ſehen, jede ihnen ungebührend zugemuthete Porto-Auslage für derley Looſe zu vermeiden, wenn ſie das Schreiben dem Poſtamte ohne Verzögerung uneröffnet zurückgeben.

Dieſe Anordnung wird jenen, welche ſich durch die Zuſendung von Lotterie-Looſen des Auslandes, beſonders durch Frankfurter Collekteure mit Recht im hohen Grade beläſtiget fühlten, die angenehme Gelegenheit eröffnen, ſolcher Zudringlichkeit los zu werden.

Nachdem übrigens auch viele Briefe, die Einladung zur Theilnahme an fremden Lotterien enthaltend, auf Schleichwegen eingebracht werden, und Leute finden, welche ſich aus Eigennutz dazu gebrauchen laſſen, ſie nach der Adreſſe zu befördern, oder die Adreſſen ſelbſt zu wählen; ſo macht man hierauf aufmerkſam, und wünſcht, daß jeder Ueberbringer eines ſolchen Lotterie-Briefes der Polizey-Behörde angezeigt werden möchte, damit nach Umſtänden gegen denſelben als Verbreiter eingeſchritten werden kann.

Augsburg den 30ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. **Link**, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXVII.) ad Nrm. 27726.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Anwendung des Salmiak-Geiſtes beim Aufblähen des Rind-Viehes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich veranlaßt, auf einen Artikel im dießjährigen April-Hefte des Central-Blattes des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern, Seite 253, unter der Aufſchrift:

„Vorrath von Salmiak-Geiſt bey jedem Gemeinde-Vorſteher zur Rettung der Kühe und Kälber gegen Aufblähung"

ſeiner Wichtigkeit wegen aufmerkſam zu machen, indem nach den bisher gemachten Erfahrungen der Salmiak-Geiſt gegen das Aufblähen des Rind-Viehes mit dem beſten Erfolge angewendet worden iſt, und ſich zugleich als ein gefahrloſes Mittel bewährt hat.

Die gewöhnliche Gabe dieſes Mittels für ein großes Thier, ſind 2 Quent mit einer Maaß Waſſer vermiſcht. Kälber oder Schafe bekommen hievon den dritten Theil.

Es ergeht demnach an die Diſtrikts-Polizey-Behörden der Auftrag, für die Bekanntmachung dieſes Mittels, und ſeiner Anwendung bey den Vieh-Beſitzern ihres Bezirkes Sorge zu tragen, und zu verfügen, daß der Salmiak-Geiſt in denjenigen Gemeinden, in welchen ſich weder eine öffentliche, noch eine Haus-Apotheke eines Land-Arztes oder Chirurgen befindet, aus welcher derſelbe nöthigen Falles ſogleich bezogen werden könnte, von den Gemeinde-

Vorſtehern in der vom Central = Blatte bezeichneten Weiſe vorräthig gehalten werde.

Augsburg am 2ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXVIII.) ad Nrm. 26631.

(Die Collekte für die der Hilfe bedürftigen Einwohner der Stadt Orb im Untermain=Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In der nachſtehenden Ueberſicht wird das Ergebniß der am 25ten Jänner dieſes Jahres im Kreis=Intelligenz=Blatte Seite 121 ausgeſchriebenen Collekte für die der Hilfe bedürftigen Einwohner der Stadt Orb zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 3ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der im Oberdonau = Kreiſe eingegangenen freywilligen Beyträge für die der Hilfe bedürftigen Einwohner der Stadt Orb im Untermain = Kreiſe.

I. Landgerichte:

1.) Aichach 122 fl. 32 kr.; 2.) Buchloe 134 fl. 32 kr.; 3.) Burgau 59 fl.; 4.) Dillingen 250 fl.; 5.) Donauwörth 109 fl. 5 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg 242 fl. 12 kr. 4 hl.; 7.) Füßen 70 fl. 29 kr. 4 hl.; 8.) Göggingen 79 fl. 30 kr.; 9) Grönenbach 267 fl. 46 kr.; 10.) Günzburg 287 fl. 32 kr.; 11.) Höchſtädt 102 fl. 38 kr.; 12.) Illertiſſen 105 fl. 15 kr. 2 hl., nebſt einem Gedicht; 13.) Immenſtadt 175 fl. 39 kr. 6 hl.; 14.) Kaufbeuern 160 fl. 56 kr.; 15.) Kempten 193 fl. 33 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen 247 fl. 43 kr.; 17.) Lindau 94 fl. 20 kr. 5 hl.; 18.) Mindelheim 198 fl. 24 kr. 2 hl., nebſt mehreren Effekten; 19.) Neuburg 43 fl. 58 kr. 4 hl.; 20.) Oberdorf 258 fl. 23 kr 4 hl.; 21.) Ober = Günzburg 252 fl. 52 kr. 4 hl.; 22.) Ottobeuern 501 fl. 47 kr. 2 hl.; 23.) Rain 93 fl 9 kr. 4 hl.; 24.) Roggenburg 84 fl. 38 kr.; 25.) Schrobenhauſen 156 fl 27 kr. 6 hl.; 26.) Schwabmünchen 66 fl. 54 kr.; 27.) Sonthofen 92 fl. 9 kr. 4 hl.; 28.) Türkheim 278 fl. 57 kr. 4 hl.; 29.) Ursberg 176 fl. 22 kr.; 30.) Weiler 136 fl. 37 kr.; 31.) Wertingen 167 fl. 59 kr.; 32.) Zusmarshauſen 143 fl. 13 kr.

II. Stadt=Magiſtrate:

33.) Augsburg 894 fl. 25 kr. 2 hl., nebſt Kleidungsſtücken; 34.) Kaufbeuern 113 fl.; 35.) Kempten 158 fl. 10 kr. 4 hl.; 36.) Lindau 169 fl. 17 kr. 4 hl.; 37.) Memmingen 229 fl. 16 kr.; 38.) Neuburg 93 fl. 16 kr. 4 hl.

III. Herrſchafts = Gerichte:

39.) Babenhauſen 56 fl. 24 kr.; 40.) Burheim 34 fl. 12 kr.; 41.) Edelſtetten 43 fl. 56 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 15 fl.; 43.) Nordendorf 15 fl. 15 kr.; 44.) Weiſſenhorn 63 fl. 10 kr.

Summa 7244 fl. 58 kr. 5 hl.

CCCXIX.) ad Nrm. 27769.

An ſämtliche Diſtrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Das Repertorium über die Land=Raths=Verhandlungen und Abſchiede von Ferdinand Fiſcher von Wettenhauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Polizey=Behörden des Kreiſes wird nachſtehend eine höchſte Entſchlieſſung des kgl. Staats=Miniſteriums des Innern vom 29ten v. Mts. kund gegeben:

„Die unmittelbaren Behörden finden darin die Auffoderung und Ermächtigung, dieſe Schrift auf Regie-Fonds, ſo weit es ohne Ueberſchreitung geſchehen kann, anzuſchaffen."

„Das Mitglied des Landraths für den Oberdonau-Kreis Ferdinand Fiſcher von Wettenhauſen hat die Bitte geſtellt, daß ſämtlichen Verwaltungs-Stellen und Behörden des innern Reſſorts bewilliget werde, das von ihm herausgegebene Repertorium der Landraths-Verhandlungen und Abſchiede aus Regie-Fonds anzuſchaffen, und zugleich erklärt, daß dieſes Werk beyläufig 80 Druckbogen enthalten, und 3 fl. 36 kr. koſten werde."

„Bey der unverkennbaren Nützlichkeit dieſes Werkes für den Dienſt der neuern Verwaltung wird ſonach genehmigt, daß ſowohl die kgl. Regierung Kammer des Innern, als die derſelben untergeordneten Polizey-Behörden dieſes Repertorium auf Regie-Fonds, ſo weit es ohne Ueberſchreitung derſelben geſchehen kann, zum Dienſtgebrauche anſchaffen, wonach die kgl. Kreis-Regierung das Geeignete zu verfügen hat."

Augsburg den 2ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXX.) ad Nrm. 27717.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Lelia" nach dem franzöſiſchen des George Sand, von Adolph Braun, Leipzig 1824. Ch. G. Kayſer'ſche Buchhandlung (S. Bayer), betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem Stadt-Commiſſariat Würzburg verfügte, und von der k. Regierung des Untermain-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die obenbenannten Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 3ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXI.) ad Nrm. 27768.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „der vollſtändige Rathgeber vor, bey, und nach dem Beiſchlafe" von Dr. Krauſe, Leipzig 1836. betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Die von der kgl. Polizey-Direktion in München verfügte, und von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes Kammer des Innern

fortgeſetzte Beſchlagnahme der obenbezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 29ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättiget.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 3ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXII.) ad Nrm. 27428.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums Ober-Thürheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Curat-Benefiziaten Ignatz Betz auf die Pfarrey Lamerdingen, wurde das Curat-Benefizium in Ober-Thürheim, Landgerichts Wertingen erledigt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 408 fl. 48 kr., nämlich:

1.) dem ſtändigen Gehalt zu 275 fl. 23 kr.; 2.) dem Genuß aus Realitäten zu 64 fl. 3 kr.; 3.) aus Rechten zu 41 fl. 13 kr.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen per 28 fl. 10 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 8 fl. 55 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXIII.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hackelberg bey Paſſau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach allerhöchſtem Beſchluße ſoll die kgl. Brauerey zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf ſechs bis zehn Jahre – im Wege der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 29ten Auguſt d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, – anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtluſtige ſich in der Amts-Stube des königl. Brau-Amtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commiſſion einfinden mögen.

Die Brauerey Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelſtunde von der Kreis-Hauptſtadt Paſſau entfernt.

Es iſt damit das braune Gerſten- und weiße Waizen-Bier-Brau-Recht, dann das Branntwein-Brennerey-Recht verbunden, und werden jährlich zwiſchen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Beſtandtheile derſelben ſind folgende:

a.) das Haupt-Gebäude für das braune Sud-Werk mit 2 Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimern, einer Waſſer-Pfanne, zwey

Maiſch-Käſten mit kupfernen Läuter-Böden und dergleichen Maiſch-Granden, zwey Bier-Kühlen, den Gähr- und Winter-Bier-Gewölben, dem Brantwein-Haus und in demſelben zwey Maiſch- und zwey Läuter-Keſſeln, Malz-Tennen, Dörre, Fäßer-Behältniß und Material-Speicher.

In dieſem Gebäude befinden ſich auch die Wohnungen für die Brau-Beamten, den Braumeiſter und ſämtliche Brau-Leute, dann ein Saal nebſt einigen Zimmern und einer beſondern Küche.

b.) Das ſeparirte Weiß-Bier-Brauerey-Gebäude mit einer Sud-Pfanne zu 75 Eimern, einer Waſſer-Pfanne, einem Maiſch-Kaſten mit kupfernem Läuter-Boden und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bier-Kühle, dem Weiß-Bier-Gähr-Gewölbe, einem Lager-Bier-Keller in zwey Abtheilungen, dem Brantwein-Brennerey-Gebäude und in demſelben einem Maiſch- und einem Läuter-Keſſel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c.) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung ſtehende Malz-Mühl-Gebäude ſamt Wagen-Remiſe.

d.) Das Malzhaus mit 4 Malz-Tennen, der Einſprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz-Dörren, einer Brau-Knecht-Stube, einem Malz- und einem Gerſten-Boden, dann einem großen Speicher.

e.) Das Sommer-Keller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit und bis in die Mitte des Bogen-Gewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faß-Boden und einem – mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f.) Das ehemalige Malz-Haus, jetzt Stall-Gebäude mit Speichern.

g.) Zwey beſondere Wohn-Gebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binder-Werkſtätte ſich befindet.

h.) Das Waſſer-Reſerve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnen-Wärter.

i.) Der Zimmer-Stabel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k.) ein durch die Haupt-Gebäude der Brauerey gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donau-Lände, dann ein kleinerer Hofraum zwiſchen dem Weiß-Bier-Brau- und dem Malz-Hauſe.

Außerdem wird das geſamte Mobiliare an Fäſſern und anderen Geräthſchaften, dann die todt und lebendigen Hausmanns-Fahrniſſe mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallſige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwey Dritttheilen des Schätzungs-Werthes – entweder in baarem Gelde oder mittelſt Hypothek-Beſtellung aufrecht zu machen.

Sämtliche vorhandene Material-Vorräthe müſſen zu den laufenden Preiſen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausſtände des kgl. Brau-Amts an ſich gebracht werden.

Im Uebrigen ſind die allgemeinen Bedingungen hinſichtlich des Verkaufs die – durch die allerhöchſte Verordnung vom 30ten Sept. 1811 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeſchriebenen, und die ſpeziellen Bedingungen werden bey der Verſteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indeſſen können Kaufs- und Pachtluſtige auch ſchon von jetzt an von dem königl. Brau-Amte Hackelberg darüber ſowohl

als in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft erhalten, ſo wie auch von dem Zuſtande der Gebäude, der Brauerey, den Vorrichtungen und Requiſiten Einſicht nehmen.

Bey der Verſteigerung haben Bietungsluſtige – Inländer ſowohl, als Ausländer –, deren Vermögens-Verhältniſſe dießorts nicht näher bekannt ſind, ſich durch legale Zeugniſſe darüber auszuweiſen. Auch erfolgt der Zuſchlag für das Meiſtgebot – als Kaufs-Summe oder als jährlicher Pacht-Schilling, – beym Schluße der Verſteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung.

Paſſau den 11ten July 1836.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

Zenetti.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretär.

CCCXXIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Auernheim betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Verſetzung des Pfarrers Helfreich kam die Pfarrey Auernheim, kgl. Dekanats Dittenheim in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßig, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahr 1824 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 7 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vierlg. ½ Sdl. Korn á 10 fl. = 59 fl. 38 kr.; 12 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 3¾ Sdl. Dinkel á 5 fl. = 64 fl. 59 kr.; 18 Schffl. 1 Metz. 1 Vrlg. 5½ Sdl. Haber á 4 fl. = 72 fl. 58¾ kr.; 2 Schober langes, 2 Schober kurzes Stroh 16 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Geld 2 fl. 11¾ kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz, nebſt Abholz und 2 Klafter Stöcke 28 fl. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 27 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Nutz-Nießung der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Nutz-Anſchlag der Gründe, und zwar: von 23¾ Tagwerk Aecker 170 fl. 30 kr., von 3¼ Tagwerk Wieſen 39 fl., von ½ Tagwerk Garten 7 fl., von Gemeinde-Theilen 6 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten und zwar: ſtändige Abgaben in Geld 1 fl. 48 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom kleinen Zehent 25 fl.; b) vom Heu-Zehent 84 fl.; c) vom Blut-Zehent 8 fl.; d) vom Obſt-Zehent 2 fl. 30 kr.; 3.) an Waid-Recht: Nutz-Anſchlag desſelben 15 kr.; 4.) an Forſt-Rechten: 3 Klafter weiches Holz nebſt Abholz 11 fl.; Wald-Streu 40 kr. V.) Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 64 fl. 14 kr. VI.) Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 732 fl. 11 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 22 fl. 31 kr.; verbleibt ein reiner Dienſtes-Ertrag von 709 fl. 40 kr., wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 23ten July 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notiz.

Seine Majeſtät der König haben nach allerhöchſter Entſchließung vom 19ten July d. J. dem Prieſter Joſeph Zanker, Präfekt im biſchöflichen Klerikal-Seminar Dilingen die Pfarrey Roggenburg allergnädigſt zu übertragen geruht.

(Ediktal-Ladung.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der erbliche Herr Reichsrath Maximilian Graf von Gravenreuth auf Affing ꝛc. ꝛc. hat das ihm aus dem Nachlaſſe ſeiner Mutter, der Frau Gräfin Eleonore von Gravenreuth eigenthümlich zugefallene, in der Ludwigs-Straſſe zu München gelegene Haus Nro. 4. zur Einverleibung in den Fideicommiß-Verband beſtimmt. Nach Anordnung in §. 26. des Ediktes über die Familien-Fidei-Comiſſe vom 26ten May 1818 werden demnach diejenigen unbekannten Gläubiger, welche etwa hinſichtlich dieſes Hauſes perſönliche oder hypothekariſche Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieſelben in einem präkluſiven Termin von 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer zur Kenntniß des unterfertigten Gerichts-Hofes zu bringen, als nach Ablauf dieſes Termines das gedachte Haus als ein Familien-Fideicommiß mit der Folge würde immatrikulirt werden, daß ſich wegen der nicht zur Anzeige gekommenen Foderungen nicht mehr an die Subſtanz des Fideicommiſſes, ſondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder an die Früchte des Fideicommiſſes, und zwar erſt im Nachgange der innerhalb des Termines angemeldeten Foderungen ſolle gehalten werden können.

Neuburg den 20ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Appelations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präſident.

Lamminit, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

346.) praes. $\frac{2}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Chriſtoph Scherling Zimmermanns in Donauwörth wird deſſen Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit einem Höf und Wurz-Garten, nebſt zwei Gemeinde-Theilen, und dem Forſt-Genuß, eingewerthet auf 932 fl., im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Termin auf Dienſtag den 30ten Auguſt d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angeſetzt.

Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen, jedoch haben die dem Gerichte Unbekannten ſich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe auszuweiſen.

Donauwörth den 18ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

347.) praes. den $\frac{30}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Bauer Joſeph Kapfer vom vordern Schellenberger Hofe, und ſein Eheweib M. Anna geborne Hofer haben ſich laut gerichtlichem Protokolle vom 18ten d. M. verpflichtet, keinen rechtsgiltigen Handel irgend einer Art, und keine Schuld-Contrahirung ohne Zuſtimmung und Genehmigung des ſich ſelbſt als Curator gewählten Bürgers, Melbers und Gemeinde-Bevollmächtigten Joſeph Rößle zu Donauwörth künftig abſchließen zu wollen.

Dieß wird hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich jeder hiernach zu benehmen und vor allenfälligen Schaden durch Handel oder

Schuld-Contrahirung mit den Joſeph Kapfer'ſchen Eheleuten ohne Zuſtimmung des aufgeſtellten Curators Joſeph Rößle zu hüten wiſſe.

Donauwörth den 19ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

348.) praes. den $\frac{30}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Bau eines Schulhauſes in Lichtenau betr.)

Der Bau eines neuen Schulhauſes zu Lichtenau wird an den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben, und Behufs deſſen Dienſtags den 16ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in dießſeitiger Landgerichts-Kanzley abgehalten werden.

Steigerungsluſtige ladet man mit dem Beyfügen ein, daß ſich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Neuburg a/D. den 23ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

349.) praes. den $\frac{30}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Hilfs-Vollſtreckung das Anweſen des Fuhrmanns Andreas Koch zu Neuburg, beſtehend in einem halben Wohn-Haus, (unterer Hälfte) Haus Nro. 41 b. mit Stallung und Hofraum, gemeinſchaftlichem Brunnen und Gemeinde-Recht, einem Neubruch zu 15 Dez., einem halben Umriß zu 9 Dez., einem halben Nutztheil zu 15 Dez., welches auf 420fl. gerichtlich eingewerthet iſt, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 17ten Auguſt d. Js. Vormittags von 9—12 Uhr anberaumt.

Kaufsluſtige, von welchen die dem Gerichte Unbekannten über Vermögen und Leumund ſich legal auszuweiſen haben, werden hiemit eingeladen, an dem beſagten Tage in dießſeitiger Gerichts-Kanzley ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 24ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

350.) praes. den $\frac{30}{7}$ 36.

(Vorladung.)

Johann Baptiſt Reichhardt von Nieder-Sonthofen, geboren am 18ten Dezember 1789, iſt im Jahre 1809 dem k. 3ten Linien-Infanterie-Regiment Prinz Karl zugegangen, nun aber ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge von 1812 vermißt.

Demſelben iſt aus der Verlaſſenſchaft des k. Pfarrers Peterich in Thalkirchdorf eine Erbſchaft von circa 300 fl. angefallen.

Auf Andringen der Verwandtſchaft wird nun gedachter Reichhardt oder deſſen Deszendenz binnen 3 Monaten beim dießſeitigen Gerichte zu erſcheinen vorgeladen, widrigenfalls Joh. Bapt. Reichhardt als verſchollen erklärt, und das Erbſchafts-Vermögen ſeinen Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenſtadt den 25ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayr, Landrichter.

351.) praes. den $\frac{4}{8}$ 36.

(Edictal-Citation.)

Sebaſtian Schmid, Schuhmachers-Sohn von Staudheim, welcher im Jahre 1788 daſelbſt geboren, im Jahre 1809 als Soldat in das 6te Linien-Infanterie-Regiment „Herzog Wilhelm" in Landau eingereiht wurde, und im Jahre 1813 in's Feld nach Rußland zog, wird ſeit dieſer Zeit vermißt.

Auf Antrag deſſen Erbs-Intereſſenten wird nun derſelbe oder deſſen allenfallſigen Inteſtat-Erben hinſichtlich ſeines bey ſeinem Stiefvater Georg Zins in Staudheim liegenden Vatergutes vorgeladen, binnen 6 Monaten entweder perſönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter dahier zu erſcheinen, da nach Umfluß dieſes Termines die betreffende Erbſchaft den Erbs-Intereſſenten gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Rain den 26ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

352.) praes. den 4/8 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Wirth Johann Baptiſt Peltenkofer zu Lichtenheim das wider ihn unter Abweiſung mit ſeinem angebrachten Nachlaß-Geſuch erlaßene Gant-Erkenntniß in Rechts-Kraft erwachſen ließ; ſo werden nunmehr folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 13ten September d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 14ten Oktober d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Dienſttag den 15ten November d. Js., und b) zur Duplik auf Dienſtag den 29ten deſſelben Monats, jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Conkurs-Maſſe, daß Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, daſſelbe bey Vermeidung des nochmaligen Erfolges bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die zur Zeit gerichtlich ausgemittelte Aktiv-Maſſe 10,588 fl., dagegen die bekannten Paſſiva 15,133 fl. betragen, endlich daß am erſten Edikts-Tage ein Ausgleichungs-Plan vorgelegt werden wird.

Neuburg den 27ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

353.) praes. den 30/7 36.

Verzeichniß

der ſich pro 1835/36 wegen Mißwachs im Jahre 1835 beim unterfertigtem Rentamte ergebenen

Grundſteuer-Nachläſſe:

Haunſtetten 230 fl. 25 kr. 3 pf.; Muttershofen 7 fl. 10 kr. 3 pf.; Inningen 5 fl. 32 kr. 3 pf.; Achsheim 34 kr. 2 pf.; Langweid 3 fl. 38 kr.

Augsburg den 28ten July 1836.

K. Bayeriſches Rentamt Göggingen.

Wiedeman, Rentbeamter.

354.) praes. den 4/8 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Creditorſchaft des Leonhard Schweiger von Oberhauſen, wird deſſen Beſitzthum daſelbſt, beſtehend in dem Wohnhaus, der Stallung, Backofen und Schweins-Ställen, nebſt Hofraum, Gras- und Wurz-Garten, dem Gartenacker zu 36 Dezim., der einmädigen Derbetwieſe zu 5 Tagw. 44 Dez., dem Müllerwieſel zu 24 Dez., zwey Krautgärten jeder zu 7 Dezim., dann einem Antheil von den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu man auf Freytag den 19ten Auguſt, und zwar auf

ausdrückliches Anſuchen der Creditorſchaft im Wirthshauſe zu Ebenhauſen Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt hat.

Kaufsluſtige, wovon ſich Auswärtige über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen am Termins-Tage kund gegeben werden, übrigens der Hinſchlag nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes erfolgen wird, und daß dieſes Anweſen nach vorliegender Schätzung auf 650 fl. eingewerthet wurde.

Neuburg den 30ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

355.) c.) praes. den 18/7 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Omaier, Wirth zum goldenen Adler in Immenſtadt, hat ſich dem Concurſe unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben wie folgt:

1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Freytag den 12ten Auguſt d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 13ten September d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Mittwoch den 12ten Oktober d. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchuß von der betreffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene welche von dem Gemein-Schuldner Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, beim kgl. Landgerichte dahier zu deponiren.

Ferner wird zur Nachachtung der Gläubiger bemerkt, das ſich das Geſamt-Vermögen des Gantierers gemäß gerichtlichen Inventars auf 3498 fl. beläuft, die bekannten Foderungen aber 6658 fl. betragen, worunter 5862 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden begriffen ſind.

Schläßlich wird bekannt gemacht, daß das Gant-Anweſen, beſtehend in dem Wohnhaus Nr. 31. mit Nebengebäude, Hofraum und Wurz-Garten, worauf eine reale Tafern- und Brantwein-Brennerey-Gerechtsſame ruht, und die vorhandenen Wirthſchafts- und Hausgeräthſchaften Donnerſtags den 11ten Auguſt d. Js. verſteigert werden, wozu man Kaufsluſtige die ſich über Vermögen und guten Leumund auszuweiſen haben, einladet.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Immenſtadt am 15ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmair, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. August 1836.	Pap.	Geld	Den 4. August 1836.	Pap.	Geld	Den 6. August. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4%m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4%m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$38\frac{1}{2}$	

Beylage

zum Kreis-Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreiſes Nro. 32.

Verzeichniß

der von der Jury für die Induſtrie-Ausſtellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
	Goldene Medaille.		
1	Abele, Frdr. Glashüttenbeſitzer.	Ludwigsthal, k. Ldg. Regen im U.D.K.	Spiegelglas-Fabrikate.
2	Beck, Joſeph Ant. u. Comp., Meſſing-Fabrikbeſitzer.	Augsburg im Oberdonau-Kreiſe.	Meſſing, Blech u. Drath-Fabrikate.
3	Ertel, Traugott, Beſitzer eines mechaniſchen Atteliers.	München im Iſar-Kreiſe.	Univerſal-Inſtrumente.
4	Gienanth, Frhr v., Eiſenhüttenwrkbeſtz.	Zweibrücken im Rhein-Kreiſe.	Eiſen- u. Drath-Fabrikate.
5	Huber, Michael, Farben-Fabrikant.	Haidhauſen, k. Ldg. Au im Iſarkreiſe.	Lackfarben.
6	Lechner, Karl Friedr., (Geſchäftsführer Städtler) Nadelfabrikant.	Schwabach im Rezatkreiſe.	Nadeln.
7	Lobenhofer und Comp., Tuchfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Wollentücher.
8	Maffei v., und Erich, Papierfabrikbeſitz.	München im Iſarkreiſe.	Papier.
9	Poſchinger v., Mich., Glasfabrikbeſitzer.	Oberfrauenau, k. Ldg. Regen i. U.D.K.	Glas-Fabrikate.
10	Rehbach, Joh. Jak., Bleiſtiftfabrikbeſitzer.	Regensburg im Regenkreiſe.	Bleiſtifte.
11	Sattler, Wilhelm, Beſitzer mehrerer Fabrik-Etabliſſements.	Schweinfurt im Untermain-Kreiſe.	Chemiſche Produkte und Tapeten
12	Schöppler u. Hartmann, Baumwollen u. Cattun-Fabrikbeſitzer (Diplom).	Augsburg im Oberdonau-Kreiſe.	Kattun Druckerey.
13	Schnetter, Joh Kasp., Fabrikant chirurgiſcher Inſtrumente (Diplom).	München im Iſar-Kreiſe.	Chirurgiſche Inſtrumente.
14	Tröltſch u. Hanſelman, Leon. Treſſenfab.	Weiſſenburg im Rezatkreiſe.	Goldgeſpinnſt.
15	Vogel v., K. A., Gold- und Silbergeſpinnſt u. Drathfabrik-Beſitzer (Dip.).	München im Iſarkreiſe.	Goldgeſpinnſt.
	Silberne Medaille.		
1	Abt, Peter, der 3te Doſenfabrikant.	Ensheim, Canton Blies-Caſtell im Rheinkreiſe.	Papiermaché Doſen.
2	Aktien-Tuchmanufaktur.	Memmingen im Oberdonau-Kreiſe.	Wollentücher.
3	Aurnhammer, Joh. Kaspar und Söhne, Band- und Treſſenfabrikanten.	Treuchtlingen, kgl. Ldg. Heidenheim, im Rezatkreis.	Treſſenfabrikate.
4	Biber, Alois, Klaviermacher (Diplom).	München im Iſarkreiſe.	Pianoforte.
5	Biber, Anton, Pianofortefabrikant.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Pianoforte.
6	Bierganz, Joſ., Uhrmacher.	München im Iſarkreiſe.	Schiffs-Chronometer.
7	Böhm, Theobald, k. Hofmuſiker u. privilegirter Muſik-Inſtrumentenm. (Dipl.)	München im Iſarkreiſe.	Blas-Inſtrumente.
8	Claus Heinrich, Silberarbeiter. (Dipl.)	Neuſtadt a. H., im Rheinkreiſe.	Silber-Arbeit.
9	Deneke, Mart., Blechwaarenfab. (Dipl.)	Goſtenhof bey Nürnberg, im Rezatkr	Papiermaché u. Blechabrik.
10	Deninger u. Voit, Lederfabrikanten.	Würzburg im Untermainkreis.	Weißgerber-Arbeiten.
11	Fröhlich u. Comp., Cattunfabrikbeſitzer.	Augsburg im Oberdonaukreis.	Cattun-Druckerey.
12	Gademann u. Comp., Farbenfabrikant.	Schweinfurt im Untermain-Kreis.	Farben-Fabrikate.
13	Gareis, Heinrich, Glashütten-Beſitzer.	Winklarn im Regenkreiſe.	Glas-Fabrikate.

Nummer	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
14	v. Gilardi, Joſ., Draht=Fabrikinhaber.	Allersberg im Rezatkreis.	Leon. Waaren.
15	Glink, Leonhard Tiſchlermeiſter.	München im Iſarkreiſe.	Galanterie = Tiſchlerarbeit.
16	v. Gutermann, Phil., Gold= u. Silber Treſſenfabrikant.	Augsburg im Oberdonau-Kreis.	Gold= und Silbertreſſen.
17	Kaltenecker, Jak., Siebmacher.	München im Iſarkreiſe.	Siebmacher=Arbeiten.
18	Kapfer, Heinr. u. Comp., Papierfabrik	Hamerphilippsburg, k. Ldg. Sulzbach im Regenkreiſe.	Papier.
19	Keck, Kaſpar u. Sohn, Strumpfwirker.	Schwabmünchen im Oberdonaukreiſe.	Strumpfwirk=Fabrikate.
20	Kispert, J. G., Zuckerraffinerie=Beſitzer	Neuti, Ldg. Günzburg im Oberdkrs.	Zuckerraffinerie.
21	Koch, Friedr, Mechaniker.	München im Iſarkreiſe.	Conſtrukt. einer Oehlmühle.
22	Kolb, Joh. G., Baumwollen= und Leinenwaaren Fabrikant (Diplom).	Bayreuth im Obermainkreis.	Baumwollwaaren=Fabrikate
23	Krauß, Joh. Georg, Baumwollen=Waarenfabrikant (Diplom).	Bayreuth im Obermainkreiſe.	Baumwoll=Waaren.
24	Lankenſperger. Joſ., Wagenfabrikant.	München im Iſarkreiſe.	Wagen.
25	Lauter, Joh. Grg., Metallfarben=Fab.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Metallfarben.
26	Leibl, Johann, Hofhafner (Diplom).	München im Iſarkreiſe.	Töpferarbeit.
27	Lödl und Merkl, Papierfabrikanten.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Papier.
28	Löſsl, Joh. Heinr, Goldſchlager.	München im Iſarkreiſe.	Goldſchlagerarbeit.
29	Mannhart, Joh. Mechaniker (Diplom).	München im Iſarkreiſe.	Thurmuhr u. lith. Preſſe.
30	Marold, Jakob, Spengler.	München im Iſarkreiſe.	Spenglerarbeit.
31	Meckel, J J, Feilenhauer u Uhrfedfab.	Augsburg im Oberdonaukreiſe.	Uhrfedern.
32	J. M. Müllers, Wittwe u Sohn, chemiſche Produkten Fabr.	Wirnbaum im Rezatkreiſe.	Chemiſche Produkte.
33	Müller, Dr. Dan. Ernſt, Steingutsfabrik. Beſitzer (Diplom).	Aſchaffenburg im Untermainkreiſe.	Steingut.
34	Pellonz Brentano, Seidenzeugfab. (Dip)	Lechhauſen im Oberdonaukreiſe.	Seidenwaaren.
35	Pruckner Dionys, Bürſtenfabrikant.	München im Iſarkreis	Bürſten.
36	Rehbichler, Chriſt., Büchſenmacher.	München im Iſarkreiſe.	Gewehre.
37	Sattler, Engelhardt u. Comp. Fabrikbeſ.	Schweinfurt im Untermainkreiſe.	Zuckerraffinerie.
38	Schaller, Joſeph Hofkupferſchmid und Walzwerksbeſitzer.	München im Iſarkreiſe.	Kupferbleche.
39	Scheinlein, Wilh., Fab. chirurg. Inſtrum.	München im Iſarkreiſe.	Chirurgiſche Inſtrumente.
40	Schmid, Joſ., Glasfab. (Diplom)	Rabenſtein, Ldg. Regen im Unterdkr.	Glasſchleiferey.
41	Schörg. Franz jun., Kunſtſchloſſer.	München im Iſarkreiſe.	Schloſſerarbeiten.
42	Schwemmer. Joh. P., Kartätſchenfabrik.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Kratzen.
43	Seewald u Sohn, Chemiker u. Fabrikb	Hochholz im Rezatkreiſe.	Chemiſche Produkte.
44	Steurer, Joh. Wilh, Gold= und Silberplaque=Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Plattirwaaren.
45	Strobelberger, Joh, Waffen = und Plattirwaarenfabrikant (Diplom).	München im Iſarkreiſe.	Waffen= und Plattirarbeit.
46	v. Utzſchneider'ſche Tuch=Manufaktur.	München im Iſarkreiſe.	Wollentücher.
47	Vonarin. Ludwig, Bronzewaaren=Fabrik. (Diplom)	München im Iſarkreiſe.	Bronzewaaren.
48	Wagner, Kaſimir, Tuchfabrikant.	St. Lambrecht im Rheinkreiſe.	Wollentuch.
49	Weishaupt, Karl, Silberarbeiter.	München im Iſarkreiſe.	Silberarbeiten.
50	Wolf, Dr., Karl, Beſitzer einer Buchdruck.	München im Iſarkreiſe.	Buchdruckerey.
51	Zimmermann, Franz, jun. Riemer.	München im Iſarkreiſe.	Riemerarbeiten.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
	Bronzene Medaille.		
1	Goldene Adlerhütte	bei Wiersberg k. Ldg. Kulmbach im Obermainkreiſe.	Porzellain.
2	Joſeph, Aufſchläger, Farbenfabrikant.	München im Iſar-Kreiſe.	Schwarzfarben.
3	Bader und Comp., Muſik-Inſtrumenten-Verleger.	Mittenwald k. Ldg. Werdenfels im Iſarkreiſe.	Saiten-Inſtrumente.
4	Bader, Richard, Poſamentirer.	Bamberg im Ober-Mainkreiſe.	Poſamentir-Arbeiten.
5	Bauer, Joſeph, Hutmacher.	München im Iſarkreiſe.	Hutmacher-Arbeiten.
6	Baumbach, Chriſt., Etuis und Brieftaſchen-Fabrikant (Diplom.)	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Etuis und Brieftaſchen
7	Berger u. Comp., Strohhut-Fabrikant.	Pirmaſens im Rheinkreiſe.	Strohhüte.
8	Blank, Joſeph, Schleif- und Polirmüller	Augsburg im Ober-Donaukreiſe.	Waffen.
9	Block, Chriſtian, Gürtler und Bronze-Arbeiter.	München im Iſarkreiſe.	Bronzewaaren.
10	Böſchl, Joſeph, Uhrmacher.	Würzburg im Untermainkreiſe.	Zündmaſchine.
11	Bullinger, Alois, Papier-Fabrikant.	Wallerſtein im Rezatkreiſe.	Papier.
12	Eſcharſch, Franz, Schloſſermeiſter.	Augsburg im Ober-Donaukreiſe.	Schloßer-Arbeiten.
13	Deiſenberger, Joh., Papier-Fabrikant.	Hals, kgl. Landgericht Paſſau.	Papier.
14	Dimper, Mich., Lederfabrikant (Diplom.)	Mindelheim im Ober-Donaukreiſe.	Leder.
15	Eichhorn, H. B. u. Comp., Porzellain-Fabrikant.	Schney im Ober-Mainkreiſe.	Porzellain.
16	Erhard, Peter, Kunſtweber.	München im Iſarkreiſe.	Baumwollwaaren.
17	Feller, Philipp, Büchſenmacher.	Augsburg im Ober-Donaukreiſe.	Büchſenmacher-Arbeit.
18	Fenſterer, J. B., Regenſchirmfabrikant.	München im Iſarkreiſe.	Regen- und Sonnenſchirme.
19	Fleiſchmann, K., Kammmacher.	Nürnberg im Iſarkreiſe.	Kammacher-Arbeit.
20	Fortner, Franz Xaver, Tiſchlermeiſter.	München im Iſarkreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
21	Fraaß und Comp. Baumwollwaaren-Fabrikant.	Oberredwitz, k. Ldg. Wunſiedel im Ober-Mainkreiſe.	Baumwollwaaren.
22	Fuchs, Georg Leonh., Metallſchläger und Bronze-Farben-Fabrikant.	Fürth im Rezatkreiſe.	Metallſchlägerei.
23	Fuchs, Heinr. Chriſtoph, Drathſaiten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Drathſaiten.
24	Fuchs, Wolfgang, Weiß- und Schwarz-Blechwaaren-Fabrikant.	Rebdorf, kgl. Ldg. Eichſtädt im Rezatkreiſe.	Blechſchmied Arbeiten.
25	Gebhard, H. und Sohn, Baumwollwaaren-Fabrikant (Diplom.)	Hof im Ober-Mainkreiſe.	Baumwollwaaren.
26	Gilly und Sohn, Handſchuhfabrikant.	Erlangen im Rezatkreiſe.	Handſchuhe.
27	Glas, Benedikt, Eiſenhammerbeſitzer.	Weiſſauerhammer, k. Ldg. Wunſiedel im Ober Mainkreiſe.	Eiſen.
28	Hagen, Heinrich, Baumwollenwaaren-Fabrikant.	Hof im Ober-Mainkreiſe.	Baumwollwaaren.
29	Hainzinger, Johann, Hofſattler (Diplom.)	München im Iſarkreiſe.	Sattler-Arbeiten.
30	Haßlacher, Benedikt Auguſtin, Poſamentirer.	München im Iſarkreiſe.	Poſamentir-Arbeiten.
31	Haupt, Michael, Nadelfabrikant.	Monheim im Rezatkreiſe.	Nadler-Arbeiten.
32	Heitger, Mathias, Kiſtlermeiſter.	Vorſtadt Au im Iſarkreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
33	Herold, J. A., Baumwoll-Waaren-Fabrikanten.	Gfrees im Ober Mainkreiſe dermalen in München.	Baumwollwaaren.
34	Hitzler, Andreas, Webermeiſter.	Augsburg im Ober-Donaukreiſe.	Mouſſelin.
35	Huber, Joſeph, Siebmacher.	Deggendorf im Unter-Donaukreiſe.	Siebmacher-Arb.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
36	Jung, Eliſe, Beſitzerin einer Siegellack-Fabrik.	München im Iſarkreiſe.	Siegellack.
37	Känſt, Gottfried, Kunſtdreher.	München im Iſarkreiſe.	Guillochirung.
38	Kandler, Joſeph, Papier-Fabrikant	Deggendorf im Unter-Donaukreiſe.	Papier.
39	Klaus, Peter, Lederfabrikant. (Diplom.)	Seltmanns im Ober-Donaukreiſe.	Leder.
40	Knode, D., Buchbinder.	München im Iſarkreiſe.	Buchbinder-Arbeiten.
41	Kron, J., Hofparfümeur.	München im Iſarkreiſe.	Parfumerie.
42	Kurz, v., Vorſtand einer techniſchen Anſtalt für krüppelhafte Kinder.	München im Iſarkreiſe.	Kartonage-Arbeiten.
43	Lang, Johann, Leimſieder.	Burgau im Ober-Donaukreiſe.	Tiſchler-Leim.
44	Langhans, Johann And., Webermeiſter.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Leinendamaſt.
45	Löwe, C. F., Porzellain-Fabrikant.	Bruckberg im Rezatkreiſe.	Porzellain.
46	Mahler, Bapt., Uhrmacher.	Obergünzburg im Ober-Donaukreiſe.	Chronometer.
47	Marx und Georg, Tuch-Fabrikanten.	Skt. Lambrecht im Rheinkreiſe.	Wollentücher.
48	Maulbeck, Joh. G., Seiden- und Baumwollen-Strumpfwirker.	München im Iſarkreiſe.	Strumpfwirker-Arbeiten.
49	Mayer, Georg, Sporermeiſter.	München im Iſarkreiſe.	Sporer-Arbeiten.
50	Mond, Johann, Büchſenmacher (Diplom.)	Augsburg im Ober-Donaukreiſe.	Büchſenmacher-Arbeiten.
51	Neuner und Hornſteiner, Muſ.-Inſtrum.-Verleger.	Mittenwald, k. Ldg. Werdenfels im Iſarkreiſe.	Saiten-Inſtrumente.
52	Nöbauer, Franz Seraph, Kunſtweber.	München im Iſarkreiſe.	Damaſt.
53	Prückner, Chr. Phil., Fabrikant chem. Produkte.	Hof im Ober-Mainkreiſe.	Chemiſche Produkte.
54	Rebholz und Berger, Glas-Fabrikanten.	Pirmaſens im Rheinkreiſe.	Geſchliffene Uhrgläſer.
55	Reichenberger, Fr. Pet., Wittwe, Eiſendraht-Fabrik.	Grötſchenreuth, kgl. Ldg. Kemnat im Ober-Mainkreiſe.	Draht.
56	Reiner, Georg, Peitſchen-Fabrikant.	Augsburg im Ober-Donaukreiſe.	Peitſchen.
57	Reiſach, Kaſpar, Papier-Fabrikant.	Zwiſel, k. Ldg. Regen im Unter-Donaukreiſe.	Papier.
58	Reubold, Gebrüder, Eiſenhammerbeſitzer.	Weilbacher-Eiſenhammer, Herrſchafts-Gericht Amorbach im U.-M.-Kreiſe.	Eiſen.
59	Reuter, C. H., Karten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Spielkarten.
60	Riethaler, A. v., Fabrikant chemiſcher Produkte.	Schweinfurt im Unter-Mainkreiſe.	Patent-Oblaten.
61	Rödter, Ludwig, Papier-Fabrikant.	Hardenburg, k. Landkommiſſ. Neuſtadt a. H. im Rheinkreiſe.	Papier.
62	Rupprecht, Joh. Georg, Mechanikus.	Nürnberg im Rezatkreiſe.	Reißzeuge in Argentan und Meſſing.
63	Rueß, Jakob, Oelmüller.	Aſch, k. Ldg. Roggenburg im Ober-Donaukreiſe.	Oel.
64	Ruttmann, G. Gottfr., Drechslermeiſter,	Dinkelsbühl im Rezatkreiſe.	Tuchmacher-Wollenkämme.
65	Sauter, Franz Sales, Gürtlermeiſter.	München im Iſarkreiſe.	Bronze-Waaren.
66	Scharitzer, Karl, Papierfabrikant.	Erlau, k. Ldg. Paſſau im U.-D.-Kr.	Papier.
67	Scherupp, Joſeph, Teppichfabrikant.	München im Iſarkreiſe.	Teppiche.
68	Schmid, Georg, Schmied.	Pähl, k. Ldg. Weilheim im Iſarkr.	Bohrſchmied-Arbeiten.
69	Schmitzberger, W., Glasſchneider und Schleifer.	München im Iſarkreiſe.	Glasſchleiferei.
70	Schnitzlein, Chriſt., Kammmacher.	Weiſſenburg im Rezatkreiſe.	Kammmacher-Arbeiten.
71	Schönecker, G. N. u. Comp., Buntpapier-Fabrikant.	Würzburg im Unter-Mainkreiſe.	Bunte gepreßte Papiere.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
72	Seewalder, Johann, Geſchmeidmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Geſchmeidmacher-Arbeit.
73	Strauch, J. Thom., (ſeel. Erben) Fabrikant chemiſcher Produkte.	Augsburg im Oberdonau-Kreiſe.	Chemiſche Produkte.
74	Stückl, Johann, Schmiedmeiſter.	Oſtin k. Ldg. Tegernſee im Iſar-Kreiſe	Ketten.
75	Tick, Joſeph, Nadelfabrikant.	Monheim im Rezat-Kreiſe.	Nadeln.
76	Vogeno, Joh., Sagofabrikant.	Neuſtadt a. d. S. im Untermain-Kr.	Sago.
77	Voithenberg, J. N., Freiherr von Glas-Fabrick-Beſitzer.	Herzogau, k. Landg. Waldmünchen im Regen-Kreiſe.	Glasſchleif-Arbeit.
78	Voll, H. F. Tiſchler-Meiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Uhrkäſten.
79	Wachter und Lienhardt, Baumwollen-Waaren-Fabrikanten (Diplom).	Hof im Obermain-Kreiſe.	Baumwoll-Waaren.
80	Münchner Weber-Verein.	München im Iſar-Kreiſe.	Baumwoll-Waaren.
81	Weiſſenbach, M., Mechanikus.	Grönenbach im Oberdonau-Kreiſe.	Verbeſſerung von Spinnrädern.
82	Wendleder, Ant., Spängler-Meiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Spängler-Arbeit.
83	Wickert, Joſ., Fabrikant chirurgiſcher Inſtrumente.	München im Iſar-Kreiſe.	Chirurgiſche Inſtrumente.
84	Willhalm, Seb., Litzenfabrikant.	Kempten im Oberdonau-Kreiſe.	Bändern und Litzen.
85	Wimber, Gottl, Lederer-Meiſter.	Ortenburg im Unterdonau-Kreiſe.	Leder.
86	Wirth, G. C., Buchdrucker.	Augsburg im Oberdonau-Kreiſe.	Buchdruckerey.
87	Wolff, F. W., Fabrickbeſitzer.	Schweinfurt im Untermain-Kreiſe.	Nickel-Metall.
88	Wurz, Gg., Seiden-Fabrikant (Diplom.)	Au, Vorſtadt im Iſar-Kreiſe.	Seiden-Waaren.

Ehrenvolle Erwähnung.

1	Amali, Thomas, Zengſchmid.	Donauwörth im Oberdonau-Kreiſe.	Zengſchmid-Arbeit.
2	Ambroſi, Ambroſius, Buchdrucker und Buchhändler.	Paſſau im Unterdonau-Kreiſe.	Buchdruckerey.
3	Amer, Ant., Muſik-Inſtrumentenmacher.	Straubing im Unter-Donau-Kreiſe.	Blas-Inſtrumente.
4	Ammon, Chr. Fried. Lud., Nagelſchmied-Meiſter.	Kulmbach im Ober-Main-Kreiſe.	Nagelſchmied-Arbeit.
5	Baader, Joſeph, Kirſchner.	München im Iſar-Kreiſe.	Kirſchner-Arbeit.
6	Bacher, Chriſt., Schloſſer-Meiſter.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
7	Bäzier, Heinrich, Blas-Inſtrumentenmacher.	Memmingen im Ober-Donau-Kreiſe.	Blas-Inſtrumente.
8	Barth, Andrä, Blas-Inſtrumentenmacher	München im Iſar-Kreiſe.	Blas-Inſtrumente.
9	Baumgartner, Balthaſar, Taſchner-Meiſt.	München im Iſar-Kreiſe.	Taſchner-Arbeit.
10	Beitſch, Joh. Bapt., Säckler-Meiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Säckler-Arbeit.
11	Binder, M., Hutmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Hutmacher-Arbeit.
12	Bollermann, Joh. Bapt., Gold- und Silberarbeiter.	München im Iſar-Kreiſe.	Silber-Arbeit.
13	Brunner, Mich., Büchſenmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Büchſenmacher-Arbeit.
14	Bücking, Joh G., Kammmacher.	Erlangen im Rezat-Kreiſe.	Kammmacher-Arbeit.
15	Burg, Michael, Schloſſer-Meiſter.	Friedberg im Ober-Donau-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
16	Burgauer, Martin Schloſſer-Meiſter.	Rain im Ober-Donau-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
17	Calov, Chriſt., Bildſchneider.	Mühlfeld im Unter-Main-Kreiſe.	Schnitz-Arbeit.
18	Cogniard, Karl v., Kölniſch Waſſer-Fabrikant.	Memmingen im Ober-Donau-Kreiſe.	Kölniſch Waſſer.
19	Deininger, Babette, Oblaten-Fabrikantin.	Nürnberg im Rezat-Kreiſe.	Oblaten.
20	Daiſer, Jakob, Hammerſchmied.	Bach bey Prien im Iſar-Kreiſe.	Hammer- und Waffenſchmid Arbeiten.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
21	Detſch, Johann, Waffenſchmied.	Gerolzhofen im Unter-Main-Kreiſe.	Hammer- u. Waffenſchmied Arbeiten.
22	Diecke, Ernſt, Schloſſer.	Donauwörth im Ober-Donau-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
23	Dorſch, Chriſt. Friedrich, Handſchuh-Fabrikant.	Erlangen im Rezat-Kreiſe.	Handſchuhe.
24	Edel, Michael, Kunſt-Drechsler.	München im Iſar-Kreiſe.	Drechsler-Arbeit.
25	Egger, Sebaſtian, Papier-Fabrikant.	München im Iſar-Kreiſe.	Papier.
26	Emmerich, Franz, Schloſſer-Meiſter.	Amorbach im Unter-Main-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
27	Emmerich, Karl, Schloſſer Meiſter.	Amorbach im Unter-Main-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeiten.
28	Enengel, Franz Xaver, Buchbinder.	Paſſau im Unter-Donau-Kreiſe.	Buchbinder-Arbeit.
29	Enſinger, Joh. Mich., Papier-Fabrikant	Haslach im Unter-Main-Kreiſe.	Papier.
30	Eſchenbacher, Peter, Handſchuh-Fabrikant.	Erlangen im Rezat-Kreiſe.	Handſchuhe.
31	Fenzl, Franz, Weber-Meiſter.	Roſenau, k. Ldg. Paſſau im U. D. Kr.	Leinwand.
32	Finkel, Xaver, Waffen-Schmied.	Dünkelſcherben im Ober-Donau-Kr.	Hammer- u. Waffenſchmied-Arbeit.
33	Floßmann, Franz, Schreiner-Meiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
34	Fraundorfer, Magdalena, Maurer-Gattin.	Landau im Unter-Donau-Kreiſe.	Leinwand.
35	Froſch, Karl, Orgelbauer.	München im Iſar-Kreiſe.	Aelodikon.
36	Funk, Sohn Georg Adam, Strumpf-Fabrikant.	Emskirchen im Rezat-Kreiſe.	Strumpfwirker-Arbeit.
37	Gaſtinger, N. N., Brennöl-Raffineur.	München im Iſar Kreiſe.	Oel.
38	Gebhard, Gebrüder, Baumwoll-Waaren-Fabrikant.	Hof im Ober-Main-Kreiſe.	Baumwoll-Waaren.
39	Gezeck, Joh., Buchbinder.	München im Iſar-Kreiſe.	Buchbinder-Arbeit.
40	Girſtenbren, Johann, Weber-Meiſter.	Nordendorf im Ober Donau-Kreiſe.	Zeugweberei.
41	Graf, Silveſter, Buchbinder.	München im Iſar-Kreiſe.	Buchbinder-Arbeit.
42	Groſch, Friedr., Buchbinder.	München im Iſar-Kreiſe.	Buchbinder-Arbeit.
43	Großmann, Ad. Heinr., Nadel Fabrikant.	Hof im Ober-Main-Kreiſe.	Nadeln.
44	Gſtädner, Nik., Schloſſer-Meiſter.	Spalt im Rezat-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
45	Gruber, Gottl., Zeugweber.	Paſſau im Unter Donau-Kreiſe.	Zeugweberei.
46	Guttenberg, Xav., Weber-Meiſter.	Landshut im Iſar-Kreiſe.	Leinwand.
47	Gutmeyer, Johann, Laubſägen-Fabrikant.	Eppishofen im Ober-Donau-Kreiſe.	Laubſägen.
48	Haff, Gebrüder, Mechaniker.	Pfronten im Ober-Donau-Kreiſe.	Reißzeuge.
49	Hager, Joh. Karl, Baumwollen-Waaren-Fabrik.	Gattendorf, k. Landg. Hof im Ober-Main-Kreiſe.	Baumwoll-Waaren.
50	Hager, Joh. Nep., Hammerſchmied.	Burghauſen im Unter-Donau-Kreiſe.	Hammer- und Waffenſchmid Arbeiten.
51	Häßner, Joh. Barth., Glasſchleifer.	Geretsmühle, k. Ldg. Schwabach im Rezat-Kreiſe.	Glasſchleiferei.
52	Have, de la, Buchbinder.	München im Iſar-Kreiſe.	Buchbinder-Arbeit.
53	Heigl, Joſeph, Poſamentirer.	München im Iſar-Kreiſe.	Poſamentir-Arbeit.
54	Heiſer, F. P., Strumpfwirker.	München im Iſar-Kreiſe.	Strumpfwirker-Arbeit.
55	Henneberg, J. C., Tuch-Fabrikanten.	Würzburg im Unter-Main-Kreiſe.	Wollentücher.
56	Höfler, Karl, Spängler-Meiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Spängler-Arbeit.
57	Huber, Wilhelm, Spängler-Meiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Spängler-Arbeit.
58	Jourdan, Joh., Kammmacher-Meiſter	Erlangen im Rezat-Kreiſe.	Kammmacher-Arbeit.
59	Kanamüller, Franz, Bäckermeiſter und Geigenmacher.	Obernzell, k. Ldg. Wegſcheid.	Violonzell.
60	Kanamüller, Nik., Webermeiſter.	Waldkirchen im Unterdonau-Kreiſe.	Leinwand.

Nummer	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
61	Karl, Joh. Michl, Draht=Fabrikant.	Freiſtadt im Regen=Kreiſe.	Leoniſcher Draht.
62	Kaſtner, Phil., Band=Fabrikant.	Burgau im Oberdonau=Kreiſe.	Bänder.
63	Katz, Wilhelm, Papier=Fabrikant.	Memmingen im Oberdonau=Kreiſe.	Papier.
64	Kaufmann, Joſ., Schmelztiegel=Fabrikant.	Obernzell im Unterdonau=Kreiſe.	Schmelztiegel.
65	Kieſer Franziska, Strohhut=Fabrikantin.	Oberlangenſtadt im Obermain=Kreiſe.	Strohhüte.
66	Kittenbacher, M., Schuhmacher=Meiſter.	München im Iſar=Kreiſe.	Schuhmacher=Arbeit.
67	Knauer, Georg, Feilenhauer.	Landshut im Iſar=Kreiſe.	Feilen.
68	Knocke, Auguſt, Mechanikus.	München im Iſar=Kreiſe.	Reißzeuge.
69	Kolb, J., Regen= und Sonnenſchirm=Fabrikant.	Nürnberg im Rezat=Kreiſe.	Regenſchirm.
70	Korb, Andrä, Tuchfabrikant.	Biſchofsheim im Untermain=Kreiſe.	Wollentücher.
71	Köſtler, Joh. Paul jun., Pergamentmacher.	München im Iſar=Kreiſe.	Pergamente.
72	Kraß, Johann, Kunſtweber.	Krombach, k. Ldg. Alzenau im Untermain=Kreiſe.	Kunſtweberei.
73	Kuchenreiter, Mich., Büchſenmacher.	Cham im Unterdonau=Kreiſe.	Büchſenmacher=Arbeit.
74	Lais, E. F., Tuchmachermeiſter.	München im Iſar=Kreiſe.	Wollentücher.
75	Landgraf, Johann, Hutmacher.	Bamberg im Obermain=Kreiſe.	Hüte.
76	Leitherer, Georg, Uhrmacher.	Bamberg im Obermain=Kreiſe.	Maſchinenmäßig gefertigte Uhr=Beſtandtheile.
77	Lobter, Friedr., Papier=Fabrikant.	Augsburg im Oberdonau=Kreiſe.	Buntpapier.
78	Loſchge, Joh Georg, Papier=Fabrikant.	Burgthan, k. Ldg. Altdorf im Rezkr.	Papier.
79	Mämpel, Aug., Band=Fabrikant.	Dinkelsbühl im Rezat=Kreiſe.	Wollenbänder.
80	Maſſanari, Mart., Schreinermeiſter.	Wertingen im Oberdonau=Kreiſe.	Tiſchler=Arbeit.
81	Mayer, Johann, Klaviermacher.	München im Iſar=Kreiſe.	Pianoforte.
82	Meinetsberger, Joh. Georg, Bleiſtift=Fabrikant.	Nürnberg im Rezat=Kreiſe.	Bleiſtifte.
83	Menhard, Joſeph, Parapluimacher.	Vorſtadt Au im Iſar=Kreiſe.	Regenſchirme.
84	Merk, Benedikt, Juwelier und Gold=Arbeiter.	München im Iſar=Kreiſe.	Juwelier=Arbeit.
85	Metz, Barth., Zeugweber.	Friedberg im Oberdonau=Kreiſe.	Baumwollen=Waaren.
86	Miller, Franziska, herzogl. Leuchtenberg. Hofbüchſenmachers=Wittwe.	München im Iſar=Kreiſe.	Büchſenmacher=Arbeiten.
87	Niedermaier, Joſ., Schreinermeiſter.	Hohenwart, k. Ldg. Schrobenhauſen im Oberdonau=Kreiſe.	Modell eines verbeſſerten Webeſtuhls.
88	Pauſchinger, Jak. Karl, Federkiel=Fabrikant.	Nürnberg im Rezat=Kreiſe.	Federkiele.
89	Pfefferkorn, Mich., Tiſchlermeiſter.	Paſſau im Unterdonau=Kreiſe.	Drechsler=Arbeit.
90	Pentenrieder, B., Blas=Inſtrumentenmacher.	München im Iſar=Kreiſe.	Blas=Inſtrumente.
91	Pichler, Georg, Eiſendraht=Fabrikant.	Reichenhall im Iſar=Kreiſe.	Eiſendraht.
92	Pöhlmann, Johann und Sohn, Baumwoll=Waaren=Fabrikanten.	Oberredwitz, k. Ldg. Wunſiedel im Obermain=Kreiſe.	Baumwollen=Waaren.
93	Pol, Fidel. Lithograph.	Paſſau im Unterdonau=Kreiſe.	Dupfbögen.
94	Pyllinger, Sebaſtian, Papier=Fabrikant.	Stockau, k. Ldg. Neuburg im Ober=Donau=Kreiſe.	Papier.
95	Puſtet, Friedr., Buchdrucker und Buchhändler.	Paſſau im Unterdonau=Kreiſe.	Buchdrucker=Arbeit.
96	Raab, Chriſt. Tob., Tuchmacher.	Weiſſenburg im Rezat=Kreiſe.	Wollentücher.
97	Raab, Friedr., Tuchmacher.	Weiſſenburg im Rezat=Kreiſe.	Wollentücher.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
98	Raſſler, Anton, Waffenſchmied.	Dünkelſcherben im Oberdonau-Kreiſe.	Hammer u. Waffenſchmied-Arbeit.
99	Kniffs, Arnold, Buchbinder.	Kaiſerslautern im Rhein-Kreiſe.	Buchbinder-Arbeit.
100	Sauterer, Xaver, Schloſſer.	Burghauſen im Unterdonau-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
101	Schachenmayr, Johanna, Wittwe.	Kottern, k. Ldg. Kempten im Oberdonau-Kreiſe.	Papier.
102	Schäfer, Bernhard, Papier-Fabrikant.	Haslach im Untermain-Kreiſe.	Papier.
103	Schäffler, Georg Dan., Schreinermeiſter.	Nürnberg im Rezat-Kreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
104	Schaffner, Andrä, Drechslermeiſter.	Paſſau im Unterdonau-Kreiſe.	Drechslrr-Arbeit.
105	Schaller, Konrad sen., Spiegelfabrikant.	Fürth im Rezat-Kreiſe.	Spiegel.
106	Schiebel, Ignaz, Sattlermeiſter.	Legau, k. Ldg. Grönenbach im Ober-Donau-Kreiſe.	Sattler-Arbeit.
107	Schiedermaier, G., Glasſchleifer und Glasſchneider.	Zwieſel im Unterdonau-Kreiſe.	Glasſchleiferei.
108	Schill, Chriſtian, Schreiner-Geſell.	Kempten im Oberdonau-Kreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
109	Schleich, Chriſt., Papier-Fabrikant.	Schwabach im Rezat-Kreiſe.	Buntpapier.
110	Schmeding, Fr. K., Silber-Arbeiter.	Augsburg im Oberdonau-Kreiſe.	Silber-Arbeit.
111	Schmelcher, J., Uhrmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Uhrmacher.
112	Schmid, Anton, Schloſſermeiſter.	Binswangen, k. Ldg. Wertingen im Oberdonau-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
113	Schmid, Fr., Taſchenſpiegel-Fabrikant.	Fürth im Rezat-Kreiſe.	Taſchenſpiegel.
114	Schmid, Georg, Schuhmacher.	Stadtamhof im Regen-Kreiſe.	Schuhmacherarbeit.
115	Schmid, Gotthelf, Tuchmachermeiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Wollentücher.
116	Schmid, J., Hafnermeiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Hafner-Arbeiten.
117	Schmitzberger, Max, Glasſchleifer und Glasſchneider.	Grafenau im Unterdonau-Kreiſe.	Glasſchleiferei.
118	Schmitzberger, Michael, Glasſchleifer und Glasſchneider.	Grafenau im Unterdonau-Kreiſe.	Glasſchleiferei.
119	Schneider, Gottlieb, Webermeiſter.	Kaufbeuern im Oberdonau-Kreiſe.	Baumwollen-Waaren.
120	Schneppe, Joh. Simon, Zeugſchmied.	Kulmbach im Obermain-Kreiſe.	Bohrſchmied-Arbeit.
121	Schrenker, Leonh., Steingut Fabrikant.	Dietfurt im Rezat-Kreiſe.	Steingut.
122	Schratt, Johann, Pfannenſchmied.	Engetried, k. Ldg. Ottobeuern im Ober-Donau-Kreiſe.	Pfannen.
123	Schutze, Gottfried, Zeugſchmied.	Kaufbeuern im Oberdonau-Kreiſe.	Zeugſchmied-Arbeit.
124	Seefer, Carl, Drechslermeiſter.	Thurnau im Obermain-Kreiſe.	Drechsler-Arbeit.
125	Sichling, Paul, Bürſten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreiſe.	Bürſten.
126	Siller, Franz Nik., Leinendamaſtfabrik.	Hafnerszell, Ldg. Wegſcheid im Unter-Donau-Kreiſe.	Leinendamaſt.
127	Riegler, Joſeph, Schuhmachermeiſter.	Burghauſen im Unterdonau-Kreiſe.	Schuhmacher-Arbeit.
128	Speibel, Joh. Friedr., Schloſſermeiſter.	Regensburg im Regen-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
129	Staimer, Joh. Evang., Hafnermeiſter.	Straubing im Unterdonau-Kreiſe.	Hafner-Arbeit.
130	Stoller, Heinr., Gold- u. Silberarbeiter.	Kempten im Oberdonau-Kreiſe.	Silber-Arbeit.
131	Stäpf, Georg, Bürſtenmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Bürſten.
132	Stark, Jakob, Geſchmeidmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Makaroniſchneid-Maſchine.
133	Steinhauſer, Alois, Papier-Fabrikant.	Hegge im Oberdonau-Kreiſe.	Papier.
134	Stöhr, Anton, Schuhmachermeiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Schuhmacher-Arbeit.
135	Stöhr, Karl jun., Damenſchuhmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Schuhmacher-Arbeit.
136	Stoffel, Fidel, Kunſtdreher.	München im Iſar-Kreiſe.	Meerſchaumſchneiden.
137	Streng Gebrüder, Handſchuh-Fabrikanten.	Nürnberg im Rezat-Kreiſe.	Handſchuhe.
138	Sturm, Adam Friedrich, Gerber und Leimſieder.	Nördlingen im Rezat-Kreiſe.	Tiſchler-Leim.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
139	Sturm, Johann, Schloſſermeiſter.	Geiſelhöring im Regen-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
140	Thenn, Chriſtian, Klaviermacher.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Pianoforte.
141	Tranzer, Andrä, Nagelſchmidmeiſter.	Kulmbach im Ober-Main-Kreiſe.	Nägel.
142	Treuſch, J. Jakob, Kupferdrucker.	Augsburg im Oberdonau-Kreiſe.	Landſchaften-Druck in Tuſch-Manier.
143	Trexlers, Wittwe, Papier-Fabrik.	Raitenhaslach im Unter-Donau-Kreiſe.	Papier.
144	Troſt, Franz Ant., Draht-Fabrikant.	Allersberg im Rezat-Kreiſe.	Leoniſcher Draht.
145	Ulmer, Johann, Drechslermeiſter.	Straubing im Unter-Donau-Kreiſe.	Drechsler-Arbeit.
146	Veſper, Joſeph, Meſſerſchmied.	München im Iſar-Kreiſe.	Meſſerſchmied-Arbeit.
147	Veſper, Karl Aug., Meſſerſchmied.	München im Iſar-Kreiſe.	Meſſerſchmied-Arbeit.
148	Wagner, Xaver, Zeugſchmied.	Weiler im Ober-Donau-Kreiſe.	Geſchmeidmacher-Arbeiten.
149	Waibel, J. G., Hammerſchmied.	Weibach, k. Ldg. Kempten im O.-D.-K.	Hammer u. Waffenſchm.-Ar.
150	Waldhier, Barth., Webermeiſter.	Weiden, k. Ldg. Neuſtadt a. d. Waldnaab im Ober-Main-Kreiſe.	Leinwand.
151	Walchshäuſer, Gg., Tiſchler.	Regensburg im Regen-Kreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
152	Weishaupt, Mich., Hammerſchmied.	Mindelheim im Ober-Donau-Kreiſe	Hammer u. Waffenſchm.-Ar.
153	Wenzel, Paul, Bürſten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreiſe.	Bürſten.
154	Werner, Gottl., Drechslermeiſter.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Drechsler-Arbeit.
155	Wimmer, Anton, Webermeiſter.	Greifeneck, k. Ldg Paſſau im U.-D.-Kr.	Leinwand.
156	Winkler, Florian, Schreiner.	München im Iſar-Kreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
157	Winkler, Joſeph, Büchſenmacher.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Büchſenmacher-Arbeit.
158	Wirth, Andreas, Siebmacher.	Würzburg im Unter-Main-Kreiſe.	Siebmacher-Arbeit.
159	Weſtermaier, Joſ., Gold- und Silber-Arbeiter.	München im Iſar-Kreiſe.	Silber-Arbeiten.
160	Wolf, Georg, Gold- und Silberarbeiter.	Fürth im Rezat-Kreiſe.	Silber-Arbeiten.
161	Wolf, Johann Chriſt., Strumpf-Fabrikant.	Kempten im Ober-Donau-Kreiſe.	Strumpfwirker-Arbeit.
162	Wuhrmann, Salo., Handſchuh-Fabrikant.	Erlangen im Rezat-Kreiſe.	Handſchuhe.
163	Wunſch, Joh. Kasp., Teppich-Fabrikant.	Nördlingen im Rezat-Kreiſe.	Teppiche.
164	Zenetti, Frz. Xav., Tuch-Fabrikant.	Dillingen im Ober-Donau-Kreiſe.	Wollentücher.
165	Zimmermann, Ch., Hut-Fabrikant.	Straubing im Unter-Donau-Kreiſe.	Hutmacher-Arbeit.
166	Zimmermann, Mich., Tuch-Fabrikant.	Weiſſenburg im Rezat-Kreiſe.	Wollentücher.
167	Zinsmeiſter, Phil., Tuchmacher.	Amorbach im Unter-Main-Kreiſe.	Wollentuch.

Verzeichniß

der wegen verſpäteter Einſendung von der Preis-Konkurrenz ausgeſchloſſenen, jedoch einer Auszeichnung würdig befundenen Einſender.

1	Adam, J. N., Fabrikant chem. Produkte.	Hemhof bey Erlangen im Regen-Kr.	Chemiſche Produkte.
2	Auernheimer, C. F., Kunſthändler.	Regensburg im Regen-Kreiſe.	Patentoblaten.
3	Baſel, Nikolaus, Pfeifenſchnitzer.	Großwendern, kgl. Ldg. Kirchenlamitz im Ober-Main-Kreiſe.	Schnitz-Arbeit.
4	Bockhorni, Anton, Tiſchlermeiſter.	Wolfrathshauſen im Iſar-Kreiſe.	Tiſchler-Arbeit.
5	Borgers, Joh. Heinrich Sohn, Baumwollen-Waaren-Fabrikant.	Naila, k. Ldg. Naila im O.-M.-Kr.	Baumwollen-Waaren.
6	Dingler und Comp., Cattun-Fabrikant.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Cattun.
7	Dirr, Math. Hafnermeiſter.	Bamberg im O.-M.-Kr.	Verſendbare Oefen.
8	Faiſt, Sattlermeiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Sattler-Arbeiten.
9	Fickentſcher, W. C., Chemiker und Fabrikant.	Redwitz im Ober-Main-Kreiſe.	Chemiſche Produkte.

Nummer.	Namen der Einſender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenſtand.
10	Geiſt, Guſtav Phil. Siegellack-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat Kreiſe.	Siegellack.
11	Hacker, Anton, Schloſſermeiſter.	München im Iſar-Kreiſe.	Schloſſer-Arbeit.
12	Hamon, Chriſt., Fabrikant chirurgiſcher Inſtrumente.	Nürnberg im Rezat-Kreiſe.	Chirurgiſche Inſtrumente.
13	Hägler, Kaſpar, Büchſenſchifter.	München im Iſar-Kreiſe.	Gewehr-Schäfte.
14	Hößlin, Balthaſar, Steingut-Fabrik-Beſitzer.	Louiſenruh bei Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Steingut.
15	Huber, S., Webermeiſter.	Roſenheim im Iſar Kreiſe.	Weber-Arbeit.
16	Karmann, Joſeph, Schuhmacher	München im Iſar Kreiſe.	Schuhmacher-Arbeit.
17	Kephl, Joſ, Juweller und Goldarbeiter.	München im Iſar-Kreiſe.	Juweller- und Gold-Arbeit.
18	Kunz, Joſ., Kammmacher.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Kamm-Arbeiten.
19	Laiß, Carl, Riemerer.	München im Iſar-Kreiſe.	Sattler-Arbeit.
20	Lang, Eberhard, Feilenhauer.	München im Iſar-Kreiſe.	Feilen.
21	Lang und Henigſt. Tuch-Fabrikanten.	Zweybrücken im Rhein-Kreiſe.	Wollentücher,
22	Lente, Gregor, Büchſenmacher	München im Iſar-Kreiſe.	Büchſenmacher-Arbeit.
23	Löwel, Andreas, Fabrik-Beſitzer.	Auf der alten Schmelz k. Ldg. Münchberg im Ober-Main-Kreiſe.	Chemiſche Produkte.
24	Merz, Georg, Inſpektor der optiſchen Werkſtätte von Utzſchneider und Fraunhofer.	München im Iſar-Kreiſe.	Optiſche Inſtrumente.
25	Renner, Chriſt., Meſſerſchmidmeiſter.	Bayreuth im Ober-Main-Kreiſe.	Meſſerſchmied-Arbeit.
26	Nickel, Joſ., Buchbinder.	München im Iſar-Kreiſe.	Buchbinder Arbeit.
27	Prinſinger, X., Feilenhauer.	München im Iſar-Kreiſe.	Feilen.
28	Prugger, Joh., Schreiner.	Straubing im Unter-Donau-Kreiſe.	Tiſchler Arbeit.
29	Prügel, Joh., Lederlakir-Fabrikant.	Augsburg im Ober-Donau-Kreiſe.	Lackirte Kalbfelle.
30	Röckenſchuß, Ant, Tuchmacher.	München im Iſar-Kreiſe.	Wollentücher.
31	Schinn, Joſ., Blasinſtrumentenmacher.	Neuburg a. der Donau im O.-D.-Kr.	Blasinſtrumente.
32	Simmerlein, Joh. Steph, Goldſchläger	München im Iſar-Kreiſe.	Goldſchläger Arb.
33	Staudt, Friedrich, Hutmacher.	Bayreuth im Ober-Main-Kreiſe.	Hutmacher-Arb.
34	Ströſſenreuther, Ch., Hammerbeſitzer.	Warmſteinach, k. Ldg. Kemnat i. OMK.	Glasperlen.
35	Wollenweber, Gg., ſel. Erben, Silberarbeiter.	München im Iſar-Kreiſe.	Silber-Arbeit.
36	Wörle Erich und Gebrüder von Ruedorffer, Beſitzer eines neuen optiſchen Inſtituts.	München im Iſar-Kreiſe.	Jugfern- u. Seefernröhre.
37	Wunſch, Franz Ser., Knopfmacher und Kreppin-Arbeiter.	München im Iſar-Kreiſe.	Poſamentier-Arbeit.

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Num. 33.

Augsburg, den 15ten Auguſt 1836.

Inhalt:

324.) Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betr. 325.) Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Rain. 326.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß, Kaiſerslautern bey Kohlhepp.“ 327.) Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Konzenberg. 328.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle in Baiersdorf. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCXXIV.) ad Nrm. 28132.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 2ten d. M. hat die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank laut Anzeige vom 29ten v. M. nachſtehenden Individuen Agenturen für die bezeichneten Bezirke übertragen, nämlich dem:

J. N. Koller, Kaufmann in Günzburg, für die königl. Landgerichts-Bezirke Günzburg, Ursberg, Roggenburg, Illertiſſen, und für die Herrſchafts-Gerichts-Bezirke Weiſſenhorn und Edelſtetten;

Erhard, Kaufmann in Memmingen für die Stadt Memmingen und für die k. Landgerichts-Bezirke Grönenbach, Ottobeuern und Oberdorf;

Georg Umhofer, Landgerichts-Oberſchreiber in Mindelheim für den königl. Landgerichts-Bezirk Mindelheim und das Herrſchafts-Gericht Babenhauſen.

Conſtantin Frey in Immenſtadt auch für das königl. Landgericht Weiler.

Dieſes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirkſamkeit derſelben von Seite der Staats-Regierung kein Hinderniß entgegenſtehe.

Augsburg den 7ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

CCCXXV.) ad Nrm. 13583.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Rain betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Grundſteuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in den §. §. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 über Abänderung des §. 114. des vorerwähnten Grundſteuer-Geſetzes, enthalten die genauern Beſtimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter geſtattet iſt, oder nicht, und bezeichnen zugleich die Zeitperioden, innerhalb derer ſie erhoben werden muß, wenn ſie Berückſichtigung finden ſoll.

Nach vorausgegangener vollſtändiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataſter für den Polizey-Bezirk des königlichen Landgerichts Rain, und nach geſchehener Aushändigung der Kataſter-Auszüge an die ſämtlichen Steuerpflichtigen, hat dieſe Diſtrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präcluſiven Termin zur Anbringung der Reklamation gegen das Grundſteuer-Kataſter in nachſtehender Weiſe förmlich zu proclamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Rain beginnt der unerſtreckliche Reklamations-Termin mit dem 25ten July 1836, und dauert:

a) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Klaſſifikation bis zum 25ten Oktober 1837 einſchlüſſig;

b) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kaſtrirung der Dominikalien, Zehnten und andern nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt iſt, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 25ten Oktober 1837 bis zum 25ten Oktober 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klaſſifikation der Grundſtücke ſind bey dem königlichen Landgerichte Rain als der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kaſtrirung aber bey dem kgl. Rentamte Rain anzubringen.

III.

Nachdem die geſetzlichen Reklamations-Friſten unerſtrecklich ſind; ſo werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beſchwerden nunmehr eröffneten Protokolle geſchloſſen, und weitere deßfallſige Anmeldungen nicht mehr angehört und zugelaſſen werden.

Nur ausnahmsweiſe geſtatten die geſetzlichen Beſtimmungen, daß nachher noch die Beſchwerden

a) gegen eine fehlerhafte Meſſung, und

b) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataſterſätze Berückſichtigung finden ſollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Beſtimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Koſten der Unterſuchung dem Beſchwerde-Führer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angeſetzte Steuer-Größen auf den entſprechenden höhern Betrag geſtellt werden müſſen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 12ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Quante.

coll. Vogl.

CCCXXVI.) ad Nrm. 28206.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß, Kaiſerslautern bey Kohlhepp" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druck-Schrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß, Kaiſerslautern bey Kohlhepp", wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 3ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 10ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXVII.) ad Nrm. 27997.

(Die Erledigung des Curat-Beneſiziums in Konzenberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Beneſiziaten Fr. Joſ. Veit auf die Pfarrey Hochdorf, wurde das Curat-Beneſizium in Konzenberg, Ldg. Burgau, erledigt, welches ſich über eine Bevölkerung von 310 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 363 fl. 7 kr. nämlich:

1.) an ſtändigem Gehalt: in Geld 140 fl., an Naturalien 108 fl. 4 kr.; 2.) aus Realitäten 76 fl. 50 kr.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 38 fl. 13 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 3 fl. 44 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb vier Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 7ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXVIII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Baiersdorf betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Goes kam die Pfarrey Baiersdorf, kgl. Dekanats Erlangen in Erledigung; was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 152 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz, 18 Klafter weiche Stöcke, 1080 Stück weiche Wellen zu 69 fl. 36 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 2 fl. 42½ kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 12 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude, nebſt einem kleinen Haus-Gärtchen ⅛ Mrg. haltend 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anſchlag für 5 Tagwerk Aecker, 4 Tagwerk Wieſen 125 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben: in Geld 3 fl. 28¼ kr.; b) unſtändige Abgaben: an Handlöhnen und Conſens-Taxen 1 fl. 51½ kr.; 2.) an Zehenten: vom Großen-, Klein-, und Heu-Zehent 624 fl. 18 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 250 fl. 25 kr., incl. 33 fl. Beicht-Gelder. Summa 1292 fl. 21¼ kr. Hievon die Laſten, beſtehend in 57 fl. 31 kr. Steuern abgezogen, verbleibt ein reines Dienſtes-Einkommen von 1234 fl. 50¼ kr., wozu noch die zu 7 fl. angeſchlagenen freywilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach den 29ten July 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank hat laut Anzeige vom 29ten v. M. den Peter Miller zu München als Inſpektor bey der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank aufgeſtellt.

Seine Majeſtät der König haben dem Benefiziaten und lateiniſchen Vorbereitungs-Lehrer Konrad Hering zu Weiſſenhorn die Pfarrey Mindel-Altheim, kgl. Landgerichts Burgau, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben dem Curat-Benefiziaten Fr. Joſeph Veit in Konzenberg, kgl. Landgerichts Burgau, die Pfarrey Hochdorf, kgl. Landgerichts Friedberg, allergnädigſt übertragen.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 24ten July d. J. wurde der Pfarrer Anton Mayr zu Hergensweiler von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Ober-Reitnau, kgl. Landgerichts Lindau, diſpenſirt, und dieſelbe dem Pfarrer Johann Georg Köberle in Unter-Reitnau allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27ten July d. J. dem Stadt-Kaplan Johann Nepomuk Keppeler zu Neuburg die Pfarrey Buch, kgl. Landgerichts Rain, von deren Antritt Prieſter Anton Metz diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Aloys Rudinger, Pfarr-Juraten in Waldberg wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Immelſtetten Landgerichts Türkheim, unterm 5ten Auguſt 1836 die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden in dem Landwehr-Bataillon der Stadt Mindelheim ernannt:

I.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Anton Anwander; II.) als Ober-Lieutenant: der bisherige Lieutenant Joſeph Jochner; III.) als Lieutenant: der bisherige Sergeant Lorenz Mayer; IV.) als Lieutenant bey der Cavallerie der bisherige Wachmeiſter Joſeph Kerker.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

356.) praes. ℥ 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Schuldenweſen des hieſigen Säcklers Paul Gnand, wurde durch Beſchluß vom 23ten dieß, welchem der Gantierer ſich unterworfen hat, der Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage: I.) zum Verſuch der Güte, und in deren Zerſchlagung zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 5ten September d. Js.; für den Fall, daß am erſten Edikts-Tag kein gütliches Arrangement zu Stande kommen ſollte II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 6ten Oktober; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 8ten Nov. und für die Duplick auf Dienſtag den 22ten November d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche Gläubiger desſelben hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen an dem erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Maſſa, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an demſelben Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Donauwörth den 25ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

357.) praes. den 11/8 36.

(Bekanntmachung.)

Für das Weißgerber Joſeph Meisperger'ſche Anweſen in Oberhauſen hat ſich im erſten Verkaufs-Termine kein Kaufs-Liebhaber gefunden; es wird daher für ſolches weitere Subhaſtations-Tagfahrt auf den 18ten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Vorſchrift des §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes, ſo wie die Schätzung erreicht iſt, erfolgt.

Wegen des Beſchriebs des Anweſens wird ſich auf die Ausſchreibung ddo. 29ten May in dem Kreis-Intelligenz-Blatte, in der Moy'ſchen- und in der Abend-Zeitung bezogen. Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, welche ſich gehörig auszuweiſen vermögen, werden zur Legung von Angeboten hiemit eingeladen.

Göggingen am 25ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reider, Landrichter.

358.) praes. den 6/8 36.

(Bekanntmachung.)

Da ſich an den zum Verkaufe der in der Bekanntmachung vom 7ten März und 4ten Juny d. J. beſchriebenen Johann Eberle'ſchen Realitäten zu Lechhauſen bereits anberaumten zwey Verſteigerungs-Terminen ein annehmbarer Käufer nicht eingefunden hat; ſo wird auf Antrag der Betheiligten hiemit der dritte Termin auf Dienſtag den 23ten Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmt, wobey nunmehr nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth an den Meiſtbietenden zu erwarten iſt, und ſich im Uebrigen auf die letzte Bekanntmachung vom 5ten v. Mts. Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 25 bezogen wird.

Friedberg am 26ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

359.) praes. den 10/8 36.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 29ten Auguſt d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr wird das Haus mit Hofraithe, realer Schreiner-Gerechtſame, mit unbedeutendem Schreiner-Handwerkszeug, auf Imploration eines Hypotheken-Gläubigers im Wege der Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und der Hinſchlag nach Art. 64 des Hypotheken-Geſetzes realiſirt. Das Haus ſteht in der Franziskaner-Gaſſe, iſt 2ſtöckig, mit Platten gedeckt, enthält 6 heitzbare Zimmer, mit 3 Oefen verſehen, um die Hofraithung befindet ſich ein Zaun.

Kaufs-Luſtige werden eingeladen, zur beſagten Zeit dahier in der Gerichts-Kanzley zu erſcheinen. Bemerkt wird noch, daß das Anweſen, und die Schreiner-Gerechtſame des

verſtorbenen Hüber mit 1603 fl. nach dem Current-Werthe eingewerthet, und der Schulden-Stand auf die approximative Summe von 1834 fl. erhoben wurde.

Neuburg den 27ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

360.) praes. den 7/8 36.

(Edictal-Citation.)

Kaſpar Straßer, Gütlers-Sohn zu Ueberaker, welcher daſelbſt im Jahre 1770 geboren, beym ehemaligen Churfürſtlichen Militär-Fuhrweſen als Gemeiner eingereihet und im Jahre 1800 zum Kontingent abgeſchrieben worden iſt, wird ſeit 35 Jahren vermißt.

Auf Antrag deſſen Erbs-Intereſſenten wird nun derſelbe, oder deſſen allenfallſigen Inteſtat-Erben hinſichtlich ſeines hinterlaſſenen Vermögens entweder perſönlich oder durch gehörig bevollmächtige Stell-Vertretter binnen 6 Monaten dahier zu erſcheinen vorgeladen, da nach Umfluß dieſes Termines den Erbs-Intereſſenten die Verlaſſenſchaft deſſelben gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Rain den 27ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

361.) praes. den 3/8 36.

(Bekanntmachung.)

Am 26ten Auguſt d. Js. früh 8 Uhr wird in dem Pfarrhofe zu Landensberg der Rücklaß des daſelbſt verſtorbenen königl. Pfarrers Dorn, beſtehend in verſchiedenen Haus-Einrichtungen, Betten, Schrein- und Waſchzeug ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Burgau den 29ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

362.) praes. den 3/8 36.

Summariſcher Zuſammentrag der für das Verwaltungs-Jahr 18 35/36 begutachteten Steuer-Nachläſſe bey dem k. Rentamte Günzburg.

Nachläſſe an Grund-Steuer:

1.) Deffingen 165 fl. 15 kr. 4 hl.; 2.) Denzingen 64 fl. 24 kr. 4 hl.; 3.) Thalfingen 137 fl. 57 kr. 3 hl.; 4.) Nerſingen 84 fl. 28 kr.; 5.) Leibi 65 fl. 38 kr. 4 hl.; 6.) Straß 134 fl. 9 kr. 6 hl.; 7.) Glaßenharderhof 17 fl. 9 kr.; 8.) Burlafingen 121 fl. 55 kr. 5 hl.

In Summa 790 fl. 58 kr. 2 hl.

Günzburg am 30ten July 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Gietl, Rentbeamter.

363.) praes. den $\frac{2}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Zu der Ausſchreibung des Schul-Benefiziums in Baumgarten Nr. 28. Art. 302 wird nachträglich bekannt gemacht:

„daß nach dem Stiftungsbrief ein jeweiliger Benefiziat auch verbunden ſey, an den Bruderſchafts-Feſten in Aislingen im Beichtſtuhle auszuhelfen.“

Glött den 30ten July 1836.

Gräflich v. Fugger Glött'ſches Patrimonial-Gericht.

Ketterle, Patrimonialrichter.

364.) praes. den $\frac{12}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger des Ludwig Dellefant Handelsmanns in Donauwörth, werden deſſen Realitäten, und die vorhandene Mobiliarſchaft im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung, oder bey dem Verkauf der Realitäten gegen ſonſt annehmbare Kaufs-Bedingungen veräußert, zu dieſem Behufe wird bezüglich der Verſteigerung der Mobiliarſchaft auf Montag den 3ten Okt. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und an den darauf folgenden Tagen um die bemeldte Stunde fortgeſetzt.

Bezüglich der Verſteigerung der Realitäten aber, wird auf Freitag den 7ten Oktober d. J. von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags Termin beſtimmt.

Die Mobiliarſchaft beſteht größtentheils in der gewöhnlichen Haus-Einrichtung, als Betten, Kanapee, Seſſeln, Tafeln, Forteplano, Spiegel, wobey noch die zu einer Kirche nöthigen Paramente jeder Art begriffen ſind, insbeſondere auch ein ganz ſilberner und vergoldeter Kelch.

Die Realitäten beſtehen:

a) in einem an der Hauptſtraſſe gelegenen, und zu jedem Geſchäfte ſehr geeigneten Wohn-Hauſe, mit gewölbten Kellern, Anbau, Stallung, und Remiſſe;

b) in zwey geſonderten Gewölbern, die vorzüglich für handeltreibende Individuen brauchbar ſind;

c) in einem in der Pfleg-Gaſſe gelegenen Garten, im beſten Zuſtand, mit zwey aus Stein gebauten Sommer-Häuſern verſehen;

d) in zwey Gemeinde-Theilen.

Der Verkauf findet im Ganzen, oder nachdem ſich Liebhaber zeigen, auch im Einzelnen ſtatt, wobey jedoch bey den verſchiedenen Hypotheks-Objekten über jedes eine geſonderte Kaufs-Summe anzugeben iſt.

Das Wohnhaus mit den Neben-Gebäuden iſt auf 9300 fl., das größere Gewölbe auf 1500 fl.,

das kleinere auf 500 fl., der Garten auf 600 fl., und die Gemeinds-Theile ſind auf 20 fl. eingewerthet.

Der Hinſchlag richtet ſich nach dem §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Zu dieſer Verſteigerung werden Kaufs-Luſtige eingeladen, jedoch haben die dem Gerichte Unbekannte, bezüglich der Verſteigerung der Realitäten, ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen, indem ſonſt zu gewärtigen wäre, daß der Fremde zu der Realitäten-Verſteigerung nicht zugelaſſen würde.

Donauwörth den 3ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

565.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Der Aichacher-Münchner-Bote und Magiſtrats-Rath Franz Sedlmayr zu Aichach iſt mit Hinterlaſſung eines nicht unbedeutenden Vermögens ab intestato verſtorben. Wer an den Rücklaß desſelben, aus was immer für einem Titel rechtliche Anſprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, ſeine allenfallſigen Foderungen bey der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde innerhalb 8 Wochen von heute an, um ſo gewiſſer anzubringen, als nach Umfluß dieſer Friſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden würde.

Aichach am 3ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter beurlaubt.)

Lonich I. Aſſeſſor.

566.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Die Lieferung von 300 Zennter Lagerſtroh und 12 bis 15 Zentner Brennöl pro 18 36/37 wird an den Wenigſtnehmenden überlaſſen, und zur Aufnahme der dießfallſigen Anbote auf den 29ten d. Mts. früh 9 Uhr Termin beſtimmt, wozu Lieferungsluſtige hiemit eingeladen werden.

Kaisheim den 3ten Auguſt 1836.

Königliches Polizey-Commiſſariat.

Hamm, Polizey-Commiſſär.

567.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Das Königlich-Griechen'ſche 8te Linien-Infanterie-Bataillon zu Nauplia hat am 4ten Juny v. Js. den Todten-Schein eines am 19. April 1835 im Militär-Krankenhauſe zu Nauplia geſtorbenen Martin Siegel von Niedershofen Landgerichts Weiler im Oberdonau-Kreiſe, 31 Jahre alt, katholiſch, verheurathet, hieher geſendet.

Weil aber im dieſſeitigen Amts-Bezirk kein Ort mit Namen „Niedershofen“ iſt, und dieſer Martin Siegel weder im dieſſeitig noch in den umliegenden Amts-Bezirken, in welchen ähnlichlautende Orte ſind, erkundigt werden konnte; ſo werden die Verwandten des Verſtorbenen aufgefodert, binnen 3 Monaten ſich zur Empfangnahme dieſes Todten-Scheins dahier zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieſer Friſt der Todten-Schein wieder nach Nauplia zurückgeſendet werden wird.

Weiler den 4ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

368.) praes. den $\frac{8}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Ulrich Ruß Bauers-Sohn von Thal wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, und es iſt von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts bekannt geworden.

Er wird ungefähr 45 bis 46 Jahre alt ſein. Auf Andringen ſeiner Schweſtern wird Ulrich Ruß oder deſſen Deszendenz hiemit aufgefodert, ſeinen Aufenthalt binnen 6 Monaten a dato anher anzuzeigen, widrigenfalls er als verſchollen erklärt, und das in circa 300 fl. beſtehende Eltern-Gut an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Illertiſſen den 5ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

369.) praes. den $\frac{10}{8}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Der am 3ten Auguſt 1765 zu Kettershauſen geborne, ſchon über 40 Jahre abweſende Lorenz Jäckle oder deſſen Deszendenz, wurde unterm 11ten Dezember v. J. in öffentlichen Blättern aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten bey dem unterfertigten Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als widrigenfalls deſſen elterliches Vermögen an ſeine nächſten Verwandten verabfolgt werden würde.

Dieſer Termin iſt nunmehr fruchtlos abgelaufen; Lorenz Jäckle wird daher für verſchollen erklärt, und ſein in 3937 fl. beſtehendes Elterliches Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt.

Babenhauſen den 5ten Auguſt 1836.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

370.) praes. den $\frac{4}{8}$ 36.

Summariſcher Zuſammentrag der Steuer-Nachläſſe beym k. Rentamt Höchſtädt im Finanz-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Die Gemeinden: Kicklingen 331 fl. 5 kr. 4 hl. Grund-Steuer, 4 fl. 30 kr. Gewerb- und Häuſer-Steuer; Dettenhardt 19 fl. 26 kr. 7 hl. Grd. St.; Buggenhofen 7 fl. 2 kr. 2 hl. Grd. St.; Buch und Unter-Biſſingen 57 fl. 18 kr. 4 hl. Grd. St.; Stillnau 66 fl. 56 kr. 4 hl. Grd. St.; Markt-Biſſingen 56 fl. 11 kr. 2 hl. Grd. St.; Hochſtein 92 fl. 9 kr. 2 hl. Grund-Steuer; Göllingen 16 fl. 21 kr. 3 hl. Grd. St.; Burgmagerbein und Rei-

mertshof 102 fl. 35 kr. 1 hl. Grd. St.; Fronhofen 154 fl. 51 kr. 2 hl. Grd. St., 7 fl. 52 kr. 2 hl. Gwb. St.; Warnhofen 10 fl. 18 kr. 3 hl. Grd. St.; Diemantſtein 26 fl. 46 kr. 5 hl. Grd. St., 57 kr. Häuſer-Steuer; Steinheim 288 fl. 17 kr. Grd. St., 45 kr. H. St.; Ober-Ringingen 48 fl. 13 kr. Grd. St., 56 kr. H. St.; Unter-Ringingen 10 fl. 3 kr. 3 hl. Grd. St.; Leiheim 31 fl. 38 kr. 4 hl. Grd. St.; Ammerdingen 294 fl. 5 kr. 5 hl. Grd. St.; Vollſtadt 150 fl. 27 kr. 6 hl. Grd. St.; Oppertshofen 54 fl. 12 kr. Grd. St.; Höchſtädt 2 fl. 15 kr. Grd. St., 5 fl. 10 kr. 4 hl. H. St.; Unter-Finningen 45 kr. H. St.; Mörslingen 54 kr. H. St.; Tapfheim 1 fl. 26 kr. 6 hl. Grd. St., 4 fl. 30 kr. Gwrb. St., 2 fl. 15 kr. H. St.; Gremheim 3 fl. Gwrb. St.

Summa 1852 fl. 56 kr. 5 hl.

Höchſtädt den 10ten Februar 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Moßmayr, Rentbeamter.

371.) c.) praes. den 28/5 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereſſenten werden hiermit Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier und ſeiner Ehefrau Dorothea Eliſabetha gebornen Haller, welcher David Biller ſchon ſeit dem Auguſt 1803 Landesabweſend iſt, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben vorgeladen und aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Johann David Biller für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

372.) c.) praes. den 6/6 36.

(Edictal-Citation.)

Gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 17ten v. M. wird der flüchtige ledige Handels-Jude Jakob Maier von Altenſtadt andurch aufgefodert, innerhalb 3 Monaten bey dieſſeitiger Unterſuchungs-Behörde zu erſcheinen, und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterſchlagung und des betrüglichen Schuldenmachens zu verantworten.

Illertiſſen am 2ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Druckfehler.

In der Bekanntmachung vom 30ten Juny d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 879.) iſt ſtatt Johann „Bödt" Johann „Böck" zu leſen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. August 1836	Pap.	Geld	Den 11. August 1836.	Pap.	Geld	Den 13. August. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à* 4% *m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à* 4% *m. Coup.*	102	101¾
detto *à* 3½% „		101	detto *à* 3½% „		101⅛	detto *à* 3½% „		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	37½	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	39	37½	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 34.

Augsburg, den 22ten Auguſt 1836.

Inhalt:

329.) Den Papier-Umſturz bey den Lotto-Collekten am Schluſſe des Etats-Jahres $18^{35}/_{36}$ betreffend. 330.) Das Sammeln von Subſcriptionen und Beſtellungen auf Bücher durch auswärtige Handels-Reiſende. 331.) Die dienſtliche Stellung der Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung in den Kirchen-Verwaltungen. 332.) Die Verehelichungen der Militär-Penſioniſten. 333.) Pferde- und Fohlen-Ankäufe gelegenheitlich der von der königl. Landgeſtüts-Commiſſion vorzunehmenden Preiſe-Vertheilungen. 334.) Das v. Wendt'ſche Handbuch des bayeriſchen Civil-Prozeſſes. 335.) Die Verbreitung des Krätz-Uebels. 336.) Die Beſchlagnahme der Nr. 11. des Würzburger Tagblattes. 337.) Die Erledigung der Pfarrey Klein-Kemnath. 338.) Die Erledigung der Pfarrey Adel-ried. 339.) Die Aufſtellung eines Agenten für die inländiſche Münchner-Aachner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Günzburg. 340.) Verkauf oder Verpachtung der königlichen Bräuerey Hackelberg bey Paſſau. 341.) Die diesjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung. 342.) Die Erledigung der proteſt. Pfarr-Stelle Schauenſtein. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCXXIX.) ad Nrm. 1560 Pr.

An
die kgl. Landgerichte und Rentämter, dann an die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte und Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Papier-Umſturz bey den Lotto-Collekten am Schluſſe des Etats-Jahres $18^{35}/_{36}$ betreffend.)

Im Vollzuge einer Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 11239 werden die obengenannten Behörden angewieſen, auf den Grund der Ausſchreibung im 25ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1826 (Seite 961 bis 964) in den erſten Tagen des Monats Oktober d. Js. den Umſturz der Lotto-Papier-Vorräthe bey den

Lotto = Collekteurs in der vorgeſchriebenen Weiſe vorzunehmen.

Augsburg den 12. Auguſt 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. v. Rehlingen.

CCCXXX.) ad Nrm. 1569 Pr.

An
ſämtliche Polizey = Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Sammeln von Subſcriptionen und Beſtellungen auf Bücher durch auswärtige Handels = Reiſende betreffend.)

Die unterm 9ten d. M. sub Nro. 19928 im rubrizirten Betreffe erfolgte höchſte kgl. Miniſterial = Entſchließung wird den obengenannten Behörden in nachſtehendem Abdrucke zur genauen Nachachtung, und zur allenfalls erfoderlichen ſtrengen Einſchreitung hiermit kund gegeben:

„Durch die allerhöchſte Verordnung vom 27ten July d. Js. den Vollzug des Art. 18. der Zoll-Vereinigungs = Verträge in Beziehung auf Handels = Reiſende und auf den Beſuch der Meſſen und Jahrmärkte betreffend (Reggs = Blt. vom Jahre 1836 S. 489 u. f.), ſind die Direktiven gegeben, nach welchen in Zukunft die ausſchließend nur Muſter = führenden oder für inländiſche Etabliſſements Beſtellungen ſuchenden Handels = Reiſenden aus den zollverbündeten Staaten zu behandeln ſind.“

„Die Beſtimmungen dieſer allerhöchſten Verordnung finden auch auf das Sammeln von Subſcriptionen und Beſtellungen auf Bücher durch die erwähnten Handels-Reiſenden volle Anwendung.“

„Es iſt daher dieſes Subſcriptionen- und Beſtellungen = Sammeln unter den verordnungsmäßigen Vorausſetzungen nicht ferner zu hindern, wohl aber mit größter Vorſicht zu wachen, daß dieſe Art des Verkehrs nicht durch Colportiren der Verlags-Artikel in den verbotenen Hauſier-Handel ausarte, ſondern ſtrenge in jenen Schranken bleibe, welche hiefür durch die allerhöchſte Verordnung vom 27ten July d. J. vorgezeichnet ſind.“

„Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß auf die Zugeſtändniſſe dieſer Verordnung Handels = Reiſende aus den dem Zoll-Vereine nicht angehörigen Staaten keinen Anſpruch zu machen haben.“

Augsburg den 13ten Auguſt 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. v. Rehlingen.

CCCXXXI.) ad Nrm. 27842.

(Die dienſtliche Stellung der Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung in den Kirchen = Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende in einem beſondern Falle eines andern Kreiſes ergangene höchſte Miniſterial = Entſchließung vom 29ten July wird hiemit zur Nachachtung in ähnlichen

Fällen ſämtlichen Kirchen-Verwaltungen zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

„Auf den Bericht vom 18ten laufenden Monats wird der kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern erwiedert, daß die Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörden in die nach §. §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen nicht zur unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens ſelbſt, ſondern lediglich zur Ausübung des den politiſchen Gemeinden vorbehaltenen Aufſichts-Rechtes einzutreten haben, daß denſelben aber nicht geſtattet werden könne, dieſes Aufſichts-Recht in einer Art auszuüben, bey welcher entweder das den Kirchen-Gemeinden bezüglich ihres Vermögens nur geſetzlich eingeräumte Selbſt-Verwaltungs-Recht untergienge, oder die Zuſtändigkeit der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde auf ihre Abgeordneten zur ſelbſtſtändigen Ausübung übertragen würde, daß daher dieſen Abgeordneten weder bezüglich der nach Stimmen-Mehrheit gefaßten Beſchlüſſe der Kirchen-Verwaltungen ein Veto, noch in Anſehung der von denſelben zu erlaſſenden ſchriftlichen Ausfertigungen das Recht vorausgehender Einſicht und Genehmigung zuſtehe, daß dieſelben aber befugt und verpflichtet ſeyen, durch Theilnahme an den Sitzungen und durch nachfolgende Einſicht der nach den Sitzungs-Beſchlüſſen, oder in unbedeutenden Currentien auf büreaukratiſchem Wege ergehenden Ausfertigungen ſich in ununterbrochener Kenntniß der Verhandlungen zu erhalten, und ſo oft ſie zu einer Einſchreitung der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde aus dem Standpunkte der Aufſicht zureichende Veranlaſſung gegeben glauben, an dieſe die gehörige Anzeige ſogleich zu erſtatten.“

München am 29ten July 1836.

CCCXXXII.) ad Nrm. 28990.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Verehelichungen der Militär-Penſioniſten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Abdruck einer kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 18ten d. Mts. die Penſionirung bey dem Gendarmerie-Corps resp. die Verehelichungen der Militär-Penſioniſten betreffend zur genaueſten Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 30ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben zur Beſeitigung des Mißbrauchs bey Penſionirung

von Gendarmen allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß penſionirte Soldaten ſomit auch penſionirte Gendarmen bey Verluſt ihrer Penſion nie ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Militär-Behörden heirathen dürfen, und zwar in ſo lange nicht, als ſie nicht definitiv angeſtellt ſind, und daher in die Kathegorie der Penſioniſten zurückkehren können.

München den 13ten Auguſt 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten
Befehl.

Graf von Seinsheim.

CCCXXXIII.) ad Nrm. 26632.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Pferde- und Fohlen-Ankäufe gelegenheitlich der von der kgl. Landgeſtüts-Commiſſion vorzunehmenden Preiſe-Vertheilungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe ſollen auch in dem heurigen Jahre wieder gelegenheitlich der von der kgl. Landgeſtüts-Commiſſion vorzunehmenden Preiſe-Vertheilungen (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 931 und 932) eine ſolche bedeutende Anzahl gut gebauter, fehlerfreyer und geſunder 1, 2, 3 und 4 jähriger Fohlen, ſo wie 5 und 6 jähriger Pferde für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anſtalt durch abgeordnete kgl. Militär-Commiſſionen angekauft werden. Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes haben dieß ungeſäumt den Pferde-Züchtern in allen Gemeinden ihres Bezirks mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die Preiſe-Vertheilungen für die verſchiedenen Diſtrikte des Oberdonau-Kreiſes an folgenden Orten und Tagen abgehalten werden:

nämlich:

am 27ten Auguſt in Göggingen;
am 29ten Auguſt in Mindelheim;
am 31ten Auguſt in Kempten;
am 3ten September in Lauingen;
am 6ten September in Nördlingen;
am 14ten September in Eichſtädt;
und am 16ten September in München.

Da die erwähnten Pferde- und Fohlen-Ankäufe nach den weiſen landesväterlichen Abſichten Seiner Majeſtät des Königs den Zweck haben, die Armee im Inlande zu remontiren, hiedurch die alljährlich auf Remontirung verwendet werdende ſehr bedeutende Summe dem inländiſchen Verkehre zu erhalten, und auf dieſe Weiſe die vaterländiſche Pferde-Zucht möglichſt zu heben: ſo werden alle Polizey- und Gemeinde-Behörden beſtrebt ſeyn, hiezu kräftigſt mitzuwirken, und durch geeignete Belehrung zu veranlaſſen, daß eine dem Bedarfe entſprechende hinreichende Anzahl von Pferden und Fohlen zum Verkauf gebracht werde.

Augsburg den 16ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXIV.) ad Nrm. 26156.

An

die ſämtlichen k. Landgerichte des Oberdonau-Kreiſes.

(Das v. Wendt'ſche Handbuch des bayeriſchen Civil-Prozeſſes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das kgl. Staats-Miniſterium des Innern hat gemäß Entſchließung vom 10ten v. Mts. den Landgerichten zur Anſchaffung der I. Abtheilung des III. Bandes von Wendts Handbuch des bayeriſchen Civil-Prozeſſes, welche die vollſtändige Darſtellung des Verfahrens in adminiſtrativ-kontentioſen Rechtsſachen enthält, und im Verlage der Riegel und Wiesnerſchen Buchhandlung zu Nürnberg für den Preis von 3 fl. 12 kr. erſchienen iſt, die Ermächtigung in ſoweit ertheilt, als dadurch eine Ueberſchreitung an den landgerichtlichen Regie-Fonds nicht entſteht.

Augsburg den 17ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXV.) ad Nrm. 28134.

An

die königlichen Stadt-Commiſſaire und ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Verbreitung des Krätz-Uebels betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Den königl. Stadt-Commiſſairen und ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes wird nachſtehend eine höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten d. Mts. die Verbreitung des Krätz-Uebels betr. kund gegeben, um hiernach das Aufſichts-Perſonale anweiſen, und ſich ſelbſt gegen die Folgen vernachläßigter Aufſicht wahren zu können:

„Es iſt zur Anzeige gekommen, daß „von ſehr vielen Behörden die wegen „Verbreitung der Krätze beſtehenden Vor„ſchriften nicht vollzogen, und dadurch „nicht nur die Krätze nothwendig ver„breitet, ſondern auch den Krankenhäu„ſern auf dieſe Weiſe bedeutende Koſten „verurſacht werden.“

„Die kgl. Kreis-Regierung K. d. In„nern, hat die Polizey-Behörden zur ge„naueſten Beobachtung der dießfalls er„laſſenen Vorſchriften wiederholt anzu„weiſen, und gegen die ſäumſeligen Be„hörden ſtrengſtens einzuſchreiten.“

Augsburg den 12ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXVI.) ad Nrm. 28497.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 11. des Würzburger-Tagblattes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem Commiſſair der Stadt Würzburg verfügte, und von der kgl. Regierung des Untermain-Kreiſes fortgeſetzte

Beſchlagnahme der Nr. 11. des Würzburger Tagblattes, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die königlichen Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 13ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXVII.) ad Nrm. 28714.

(Die Erledigung der Pfarrey Klein-Kemnath betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Ulrich Engſtler auf die Pfarrey Mittel-Neufnach, wurde die Pfarrey Klein-Kemnath, Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 136 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt. Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 384 fl. 27 kr. nämlich:

1.) in 51 fl. 30 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 164 fl. 24 kr. aus Realitäten; 3.) in 150 fl. aus Rechten; 4.) in 18 fl. 33 kr. für beſondere Dienſtes-Verrichtungen.

Die jährlich hievon abzuziehenden Laſten betragen 62 fl. 40¾ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 16ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 28923.

(Die Erledigung der Pfarrey Adelsried betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Alois Fiſcher auf die Pfarrey Erisried wurde die Pfarrey Adelsried, Landgerichts Zusmarshauſen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 500 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 574 fl. 11 kr., nämlich:

1.) in 317 fl. 16 kr. an ſtändigem Gehalt;

2.) in 105 fl. 3 kr. aus dem Ertrag der Realitäten;

3.) in 103 fl. 29 kr. aus Rechten,

4.) in 40 fl. 42 kr. aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtung, und

5.) in 7 fl. 41 kr. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 12 fl. 19 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 17ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXIX.) ad Nrm. 28934.

(Die Aufſtellung eines Agenten für die inländiſche Münchner-Aachner-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Günzburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 13ten d. M. im rubrizirten Betreffe, hat die inländiſche Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt laut Anzeige des General-Agenten, dem Poſt-Verwalter Graßhey in Günzburg an der Stelle des frühern Agenten Koller in Günzburg die Agentie für den Bezirk der Landgerichte Günzburg, Burgau, Roggenburg, Ursberg mit Einſchluß des ehemaligen Herrſchafts-Gerichts Thannhauſen, dann der Herrſchafts-Gerichte Edelſtetten und Weiſſenhorn ertheilt.

Dieſes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirkſamkeit deſſelben von Seite der Staats-Regierung kein Hinderniß entgegenſtehe.

Augsburg am 18ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXL.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hackelberg bey Paſſau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach allerhöchſtem Beſchluße ſoll die kgl. Brauerey zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf ſechs bis zehn Jahre – im Wege der öffentlichen Verſteigerung – ausgeſetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 29ten Auguſt d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, anberaumt, in welchem Kaufs- und Pacht-Luſtige ſich in der Amts-Stube des königl. Brau-Amtes zu Hackelberg bey der dazu abgeordneten Regierungs-Commiſſion einfinden mögen.

Die Brauerey Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelſtunde von der Kreis-Hauptſtadt Paſſau entfernt.

Es iſt damit das braune Gerſten- und weiße Waizen-Bier-Brau-Recht, dann das Branntwein-Brennerey-Recht verbunden, und werden jährlich zwiſchen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Beſtandtheile derſelben ſind folgende:

a.) das Haupt-Gebäude für das braune Sud-Werk mit 2 Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimern, einer Waſſer-Pfanne, zwey Maiſch-Käſten mit kupfernen Läuter-Böden und dergleichen Maiſch-Granden, zwey Bier-Kühlen, den Gähr- und Winter-Bier-Gewölben, dem Brantwein-Haus und in demſelben mit 2 Maiſch- und zwey Läuter-Keſſeln, Malz-Tennen, Dörre, Fäßer-Behältniß und Material-Speicher.

In dieſem Gebäude befinden ſich auch die Wohnungen für die Brau-Beamten, den Braumeiſter und ſämtliche Brau-Leute, dann ein Saal nebſt einigen Zimmern und einer beſondern Küche.

b.) Das ſeparirte Weiß-Bier-Brauerey-Gebäude mit einer Sud-Pfanne zu 75

Eimern, einer Waſſer = Pfanne, einem Maiſch = Kaſten mit kupfernem Läuter=Boden und dergleichen Bier = Grand, einer großen und einer kleinen Bier = Kühle, dem Weiß = Bier = Gähr = Gewölbe, einem Lager = Bier = Keller in zwey Abtheilungen, dem Brantwein=Brennerey=Gebäude und in demſelben einem Maiſch = und einem Läuter=Keſſel, dem Branntwein=Gewölbe, dann dem Faß = und Material=Behältniß.

c.) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung ſtehende Malz = Mühl = Gebäude ſamt Wagen = Remiſe.

d.) Das Malzhaus mit 4 Malz = Tennen, der Einſprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz = Dörren, einer Brau=Knecht = Stube, einem Malz = und einem Gerſten = Boden, dann einem großen Speicher.

e.) Das Sommer = Keller = Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit und bis in die Mitte des Bogen=Gewölbes 21 Fuß hoch, in 6 Abtheilungen, mit Faß = Boden und einem – mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f.) Das ehemalige Malz = Haus, jetzt Stall=Gebäude mit Speichern.

g.) Zwey beſondere Wohn = Gebäude am Ende des Sommer = Kellers, in deren einem die Binder=Werkſtätte ſich befindet.

h.) Das Waſſer = Reſerve = Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnen=Wärter.

i.) Der Zimmer = Stadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k.) ein durch die Haupt = Gebäude der Brauerey gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donau = Lände, dann ein kleinerer Hofraum zwiſchen dem Weiß = Bier = Brau = und dem Malz = Hauſe.

Außerdem wird das geſamte Mobiliare an Fäſſern und anderen Geräthſchaften, dann die todt und lebendigen Hausmanns=Fahrniſſe mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallſige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwey Dritttheilen des Schätzungs = Werthes – entweder in baarem Gelde oder mittelſt Hypothek = Beſtellung aufrecht zu machen.

Sämtliche vorhandene Material=Vorräthe müſſen zu den laufenden Preiſen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausſtände des kgl. Brau=Amts an ſich gebracht werden.

Im Uebrigen ſind die allgemeinen Bedingungen hinſichtlich des Verkaufs die – durch die allerhöchſte Verordnung vom 30ten Sept. 1811 (Regierungs = Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeſchriebenen, und die ſpeziellen Bedingungen werden bey der Verſteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indeſſen können Kaufs = und Pachtluſtige auch ſchon von jetzt an von dem königl. Brau = Amte Hackelberg darüber ſowohl, als in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft erhalten, ſo wie auch von dem Zuſtande der Gebäude, der Brauerey, den Vorrichtungen und Requiſiten Einſicht nehmen.

Bey der Verſteigerung haben Bietungsluſtige – Inländer ſowohl, als Ausländer –, deren Vermögens=Verhältniſſe dießorts nicht näher bekannt ſind, ſich durch legale Zeugniſſe darüber auszuweiſen. Auch erfolgt der Zuſchlag für das Meiſtgebot – als Kaufs=Summe oder als jährlicher Pacht=Schilling, –

beym Schluſſe der Verſteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung.

Paſſau den 11ten July 1836.

K. Regierung des Unterdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

Zenetti.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretär.

CCCXLI.)

(Die dreyjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die diesjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung ſoll nach Anordnung des kgl. Ober-Conſiſtoriums mittelſt Entſchließung vom 2ten d. Mts. ſchon **mit der zweyten Woche des Monats September** ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgeſetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefodert, unverzüglich ihre Meldungen um Zulaſſung zu dieſer Prüfung eingeben.

Folgende Gegenſtände müſſen der Meldung beygelegt ſeyn:

1.) das Tauf-Zeugniß im Original und in beglaubter Abſchrift, dieſe ebenfalls auf einen Stempelbogen geſchrieben;

2.) ein ſelbſt entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;

3.) das verſiegelte Univerſitäts-Zeugniß nach den Satzungen für Studierende §. 18., wie ſie von der kgl. Regierung am 28. Januar 1828 Nr. 15. des Intelligenz-Blattes für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden ſind;

4.) das Atteſt über Legalität der Aufführung auf der Univerſität, wie ſolches S. 82. §. III. Ziff. 3. des Amtshandbuchs vorgeſchrieben iſt;

5.) dem Univerſitäts-Zeugniß iſt ein Verzeichniß aller Vorleſungen beyzulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer dieſe Belege nicht vollſtändig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung ſich ſtellen müſſen, haben ſich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugniſſe über ihr Verhalten von denjenigen geiſtlichen Behörden beyzubringen, in deren Bezirk ſie die Zwiſchenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten rückſichtlich der Cenſur und Claſſifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staats-Dienſt durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1827 (Reggs-Bl. S. 10. 11. u. ſ. w.) feſtgeſetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachſuchen und ſie erhalten, dann aber nicht erſcheinen, haben ſich die hieraus entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben, und können nach der vom kgl. Ober-Conſiſtorium am 4ten März 1833 verfügten und am 9ten März an alle Dekanate ausgeſchriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereihet werden, was ihnen ſowohl von dem Univerſitäts-Senat, als von den treffenden Dekanaten wird eröffnet worden ſeyn.

Ansbach den 8ten Auguſt 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

(CCCXLII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Schauenſtein betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 31ten v. Mts. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Glaſer zu Schauenſtein, hat ſich dieſe Pfarr-Stelle im Dekanate Steben und Landgerichte Naila erledigt. Nach der am 13ten März 1821 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion berechnet ſich die reine Einnahme auf 807 fl. 27 kr. Innerhalb ſechs Wochen haben ſich die Bewerber in vorſchriftsmäßiger Form anzumelden.

Obige Summe berechnet ſich wie folgt:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kaſſen: an baarem Geld zu 17 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen zu 2 fl. 55 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen zu 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag und zwar: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 40 fl.; 2.) der Gründe: a) Aecker, 3⅞ Tagwerk 37 fl. 36 kr.; b) Wieſen, 8⅞ Tagwerk 121 fl. 56 kr.; c) Gärten, ⅓ Tagwerk 4 fl. 30 kr.; d) Waldunzen, 35 Tagw. 105 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Gefälle 15 fl. 19¼ kr.; b) unſtändige 25 fl.; 2.) an Zehenten: a) großer Frucht-Zehent 155 fl.; b) kleiner (Schmalſaat) 75 fl. 56 kr. IV.) Einnahmen aus beſondes bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 233 fl. 39¼ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 30 kr. Summa 851 fl. 49½ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 44 fl. 22½ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 807 fl. 27 kr.

Bayreuth den 10ten Auguſt 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Siegfried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben nach allerhöchſter Entſchließung vom 31ten July d. J. dem Prieſter Jakob Schweyer, Kaplan in Dinkelsbühl die Pfarrey Rieden, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 3ten Auguſt d. J. dem Prieſter Johann Evangeliſt Waldvogel, Kaplan in Neuburg, die Pfarrey Genderkingen, kgl. Landgerichts Donauwörth, von deren Antritt Prieſter Eduard Sinner dispenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 4ten Auguſt d. J. iſt dem Pfarrer Aloys Fiſcher in Adelsried, kgl. Landgerichts Zusmarshauſen, die Pfarrey Erisried, kgl. Landgerichts Mindelheim, allergnädigſt übertragen worden.

Dem Pfarrer Ulrich Engſtler in Klein-Kemnath, Landgerichts Ober-Günzburg, wurde unterm 15ten Auguſt d. J. nach beygebrachter Präſentation auf die Pfarrey Mittel-Neufnach, kgl. Landgerichts Türkheim, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Akademie der bildenden Künſte zu München vom 20ten July 1836 an die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes ſind aus den im Jahre 1835 zur öffentlichen Ausſtellung vom Oberdonau-Kreis nach München eingeſendeten Arbeiten der Schullehrer-Seminarien, ſo wie der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen im Zeichnungs-Fache

a.) der k. Profeſſor an der polytechniſchen dann Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule, Karl Geyer in Augsburg;

b.) der Lehrer an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule Aloys Kurz in Augsburg;

c.) der Zeichnungs-Lehrer an der kgl. Studien-Anſtalt, dem Schullehrer-Seminar, und der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule, Johann Baptiſt Weiß in Dilingen zur Ertheilung der ſilbernen Preis-Medaille, und

d.) der Adſtant an der Schule in Schrobenhauſen, Joſeph Natterer, zur Ertheilung der Medaille von Bronçe, würdig erkannt worden.

Nachbenannte Induſtrie-Lehrerinnen und Schülerinen aus dem Oberdonau-Kreis haben wegen ihrer Einſendungen und Leiſtungen bey der Ausſtellung der Arbeiten der weiblichen Induſtrie-Schulen in München i. J. 1835 von der Preis-Jury Auszeichnungen erhalten:

1.) Die ſilberne Preis-Medaille

erhielten: a.) die Lehrerinnen des v. Stetten'ſchen Töchter-Inſtituts zu Augsburg, Emilie Wagner und Johanna Müller, b.) das Erziehungs-Inſtitut der engliſchen Fräulein zu Günzburg; ferner die Lehrerinnen: c.) der Stadt-Schule St. Ulrich zu Augsburg, Julie v. Lesuire, d.) des evangeliſchen Waiſen-Hauſes, Roſina Stubert, e.) des evangeliſchen Armenkinder-Hauſes, Margaretha Häckel, f.) der Schule zu St. Jakob, Thereſe Schedle, g.) des Inſtituts der v. Stetten'ſchen Töchter-Schule, Louiſe Hartmann, h.) des katholiſchen Waiſen- und Armen-Kinder-Hauſes, Victoria Herz, i.) der katholiſchen Schule des Frauen-Kloſters zu Kaufbeuern, k.) die Lehrerin der evangeliſchen Schule daſelbſt, Klara Mayer; desgleichen l.) an der Stadt-Schule zu Kempten, Antonia und Franziska Hackſpiel, m.) die Lehrerin in der Kloſter-Schule in Dilingen, Sophia Häusler, n.) der Schule zu Friedberg, Babette Böck, und o.) der Schule Leipheim, Urſula Heiſele und Mar. Freund.

2.) Die Bronçe-Medaille:

die Lehrerinnen der Stadt-Schulen a.) zu Neuburg Anna Singer, b.) zu Donauwörth, Franziska Wildfeuer, c.) zu Füßen, Roſa Sator, d.) zu Höchſtädt, Walburga Späth, e.) die Lehrerin und Exconventualien der Dorfſchule zu Pferſee, Ldg. Göggingen, Marianne Demeré, f.) der Markt-Schule zu Illertiſſen, Eliſabeth Köſtle, g.) der Stadt-Schule zu Lauingen, Fanni Dyfey, h.) der Stadt-Schule zu Gundelfingen, Ldg. Lauingen, Creszenz Wankmüller.

Dann die Schülerinnen: der Schule St. Ulrich zu Augsburg, Johanna Brack und Friederika Hofmann;

des evangeliſchen Waiſenhauſes daſelbſt:

Margaretha Saler, Katharina Schneider, Henriette Mayr, Marianna Kapp, Margaretha Kießling, Katharina Brugel, Maria Oberglock, Roſina Reiſer;

der Schule St. Jakob: Antonia Schneider;

des v. Stetten'ſchen Inſtituts daſelbſt: Eliſe Wagner, Emilie Körber, Roſina Schleich, Babette Lutz, Louiſe Bauer, Karolina Unkauf, Henriette Körber, Bertha v. Kraft, Margaretha Petri, Roſina Thenn, Johanna Burkard; Babette Rommel, Amalie Moraſch;

des Inſtituts der engliſchen Fräulein zu Günzburg: Nanette Graßhey, Joſepha Sauer, Roſina Keller, Kreszentia Schmid;

der Stadt-Schule Dilingen: Julie Himmelſtoß.

4.) Einer ehrenvollen Erwähnung wurden würdig erachtet: die Lehrerinnen der Stadt-Schule zu Aichach, Urſ. Mayr, – der Dorf-Schule Mehring, Ldg. Friedberg, Joſepha Widmann, – der Dorf-Schule Obermedlingen, Ldg. Lauingen, Urſ. Riegg, – der Dorf-Schule Reichertshofen, Ldg. Neuburg, Walburga Bürzel, – der Markt-Schule Oberdorf Cäcilia Schweiger, – der Markt-Schule Obergünzburg, Veronika Gſchwend; – der Dorf-Schule Göggingen, Mariana Strobl; – der Dorf-Schule Kriegshaber, Ldg. Göggingen, Karolina Skutſch, – der Dorf-Schule Steppach Ldg. Göggingen, Henriette Löffel, – der Dorf-Schule Täfertingen, Ldg. Göggingen, Anna Rieg, – der Markt-Schule Ottobeuern, Anna Steyer und Barbara Mayr, – der Dorf-Schule Rain, Franziska Streiter, – der Hof-Markt-Schule Pöttmes, Ldg. Rain, Maria Stumberger; – der Stadt-Schule Weiſſenhorn, Ldg. Roggenburg, Monika Humbauer, – der Markt-Schule Sonthofen, Anna Plöbſt, – der Markt-Schule Krumbach, Ldg. Ursberg, Amalia Forſtner, – der Stadt-Schule Wertingen, Kreszens Gerbl.

Die Schülerinnen

des evangeliſchen Waiſenhauſes in Augsburg: Dehrſchläger;

des katholiſchen Waiſen- und Armenkinderhauſes in Augsburg: Anna Scherer;

der evangeliſchen Schule zu Kaufbeuern: Regina Müller, Roſina Haag, Katharina Loher, Magdalena Bachſchmid, Regina Schmid;

der Stadt-Schule Neuburg: Johanna Hebenſack;

der Stadt-Schule Aichach, Kath. Müller;

der Stadt-Schule Kempten: Johanna Krimmer, Helena Brell;

der Stadt-Schule Dilingen: Theres Endres, Maria Schmid;

der Stadt-Schule Friedberg: Sophia Lechner, Pauline Lechner;

der Dorf-Schulen: Täfertingen, Ldg. Göggingen: Eliſe Jafer;

Oberſchönenfeld, desſelben Landgerichts, Afra Mayr;

Litzlburg, Ldg. Göggingen, Theres Bock;

des Inſtitus der engliſchen Fräulein zu Günzburg: Joſepha Sauer und Kath. Sauer;

der Volks-Schule des engliſchen Inſtituts daſelbſt: Franziska Krazer, Anaſtaſia Karg, Viktoria Kundle;

der Markt-Schule Füßen: Walburga und Magdalena Fichtel;

der Stadt-Schule Höchſtädt: Eva Biber, Katharina Thalhauſer, Liſette Kappelmayr;

der Stadt-Schule Gundelfingen, Ldg. Lauingen, Kreszenz Flemiſch, Kreszenz Engelhard;

der Markt-Schule Oberdorf: Joſepha Strohacker;

der Markt-Schule Krumbach, Ldg. Ursberg: Kreszenz Fröſchl;

der Stadt-Schule Rain: Anna Fiſcher;

der Dorf-Schule Hirſchbach, Ldg. Wertingen: Joſepha Schmid.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

373.) praes. $\frac{19}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Alle welche an dem Kaufſchilling des Anweſens des Leopold Gril dahier eine Foderung aus was immer für einen Grunde zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, ſelbe bey der zu dieſem Zwecke auf den 2ten September d. Js. Vormittage 9 Uhr angeſetzten Kommiſſion zu liquidiren, weil aufferdeſſen ſie jeden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten, wenn der Kaufſchilling an die erſchienenen Gläubiger nach geſchehener Uebereinkunft vertheilt würde.

Donauwörth den 9ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

374.) praes. den $\frac{17}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anweſen der Lorenz Barmanetter'ſchen Eheleute zu Ambach, beſtehend in einem Wohn-Haus, dann Stadel, und Stallung, Backofen, Hof-Raum, Gras-Garten, der Gemeinde-Nutzung, 5 Tagw. 50 Dezim. eigenen Aeckern, dann 1 Tagw. 5 Dezim. Wies-Gründen, nebſt den in dem gerichtlichen Inventare vom 12ten July 1835 verzeichneten Objekten zum zweytenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dieſem Zwecke wird Tagsfahrt auf Dienſtag den 30ten Auguſt l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo dann Kaufs-Luſtige beym kgl. Landgerichte dahier ihre Angebote zu Protokoll geben können. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Schätzungs-Werth des Gutes, die hierauf ruhenden Laſten und Abgaben, dann das Inventar über die vorhandener Mobilien bis zum Tage des öffentlichen Verkaufes beym kgl. Landgerichte eingeſehen werden können. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Neuburg den 9ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

375.) praes. den $\frac{16}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da für das Melber Franz Oswald'ſche Anweſen in Kriegshaber auch am 2ten Verkaufs-Termine ein Kaufs-Liebhaber ſich nicht eingefunden; ſo wird nunmehr zum dritten und letztmaligen Verkaufs-Verſuche am Freytag den 26ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu Steigerungs-Luſtige mit dem Bemerken neuerdings eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes erfolgt.

Wegen des Beſchriebs des Anweſens wird ſich auf die frühern Ausſchreibungen ddo. 21. May und 5ten July d. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte, in der Augsburger Moy'ſchen und in der Abend-Zeitung bezogen.

Göggingen am 9ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

376.) praes. den 10/8 36.

(Edictal-Vorladung.)

Iſak Hummel Schutz-Jude zu Buttenwieſen hat auf Andringen mehrerer Gläubiger ſich Zahlungs-Unfähig erklärt, und ſofort um Eröffnung des Concurſes gebethen.

Es werden daher als Edikts-Tage feſtgeſetzt wie folgt:

I.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf den 12ten September 1836; II.) zur Anbringung der Einreden auf den 12ten Oktober 1836; III.) zur Angabe der Gegen-Erinnerungen auf den 26ten deſſelben Monats, und IV.) zur Schluß-Verhandlung auf den 9ten November 1836.

Zu dieſen Verhandlungen werden ſämtliche Gläubiger des Iſak Hummel zu Buttenwieſen jedesmal bis Früh 8 Uhr unter dem Präjudize in die kgl. Landgerichts-Kanzley vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage nicht Erſcheinenden ihrer Foderung, und an den übrigen Edikts-Tagen der betreffenden Rechts-Verhandlung für verluſtig erklärt werden.

Zugleich wird jeder der allenfalls ein Pfand von Iſak Hummel in Handen hat, aufgefodert, ſelbes am 1ten Edikts-Tage bey Strafe des doppelten Werthes bey Gericht zu deponieren.

Wertingen den 9ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der königliche Landrichter abweſend.)
v. Gimmi, I. Aſſeſſor.

377.) praes. den 18/8 56.

(Mühlguts-Verkauf.)

Die ledigen Relikten des Müllers Anton Hafner von der Weiher-Mühle, der Gemeinde Hopferbach, ſind entſchloſſen, ihr theils bodenzinſig eigenes, theils grundeigenes Gut in der Weiher-Mühle, beſtehend in dem Wohnhauſe und Mühle, dann realer Mahl- und Sägmühl-Gerechtſame, ſamt Nebenhaus und 37 Tagw. 88 Dezim. an Gärten, Ackerfeld, Wieſen, Viehweide und Waldung, unter gerichtlicher Leitung an den Meiſtbiethenden aus freyer Hand unter Vorbehalt der Ratifikation zu verkaufen.

Mit dem Anweſen werden auch alle Vorräthe an Getraid, Stroh und Heu, ſowie auch

alle Haus- und Baumanns-Fahrniße ſamt vieler Haus-Einrichtung verkauft.

Kaufsluſtige, von denen ſich Fremde über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen haben, werden eingeladen, das Anweſen einzuſehen, und ihre Angebothe in der Weiher-Mühle am 6ten September dieſes Jahres von Früh 9 Uhr an bey einer daſelbſt anweſenden Gerichts-Commiſſion, welche auch die nähere Verkaufs-Bedingungen bekannt machen wird, zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg am 12ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Späth, Landrichter.

378.) praes. den $\frac{19}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Mit höchſter Kuratel-Genehmigung wird das entbehrliche äußere Badhaus ſamt Stadl dahier, wozu ein Wurz-Gärtchen, zwey Kraut-Theile und drey Gemeinde-Theile, welche 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk (im alten Maaß) betragen, dann 1 Klafter und 200 Wellen Gemeinde-Holz-Nutzen gegen 1 fl. 27 kr. Macherlohn, gehören, öffentlich verſteigert, und dazu auf Montag den 19ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in der Magiſtrats-Kanzley, Kommiſſion angeſetzt, woſelbſt ſich die Kaufsliebhaber auch früher wegen vorläufiger Einſicht des Kaufs-Gegenſtandes, und der Bedingniſſe melden können.

Inſoferne durch den Ankauf dieſes Bad-Hauſes eine Anſäſſigmachung begründet werden will, wird bemerkt, daß ſich daſſelbe hinſichtlich ſeiner freyen Lage an dem Rothfluß zur Ausübung derley Gewerbe eigne.

Weiſſenhorn den 12. Auguſt 1836.

Magiſtrat allda.

Raffler, Bürgermeiſter.

379.) praes. den $\frac{17}{8}$ 36.

Conſpekt über die Steuer-Nachläſſe beym königlichen Rentamt Dillingen pro 18$\frac{35}{36}$

Nachlaß-Beträge.

1.) Attenbaindt 72 fl. 38 kr.; 2.) Ellerbach 125 fl. 59 kr.; 3.) Eppisburg 591 fl. 10 kr.; 4.) Friſtingen 687 fl. 50 kr.; 5.) Holzheim 898 fl. 50 kr.; 6.) Riedſend 170 fl. 50 kr.; 7.) Weiſingen 350 fl. 47 kr.

Summa 2896 fl. 4 kr.

Dillingen den 16ten April 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Kaler, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. August 1836.	Pap.	Geld	Den 18. August 1836.	Pap.	Geld	Den 20. August 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101½
detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38½		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38	

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 35.

Augsburg, den 29ten Auguſt 1836.

Inhalt:

343.) Die gerichtlichen Zeugniſſe zum Behufe der Honorarien-Befreyung der Studenten betr. 344.) Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in den Polizey-Bezirken Rain und Zusmarshauſen. 345.) Die für das Jahr 1836 ſtattfindende ärztliche Conkurs-Prüfung. 346.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Sechs neue ſchöne Lieder.“ 347.) Die Beſchlagnahme des lithographirten Bildes mit der Unterſchrift: „Wie tief iſt es?“ ꝛc. 348.) Die Erledigung der Pfarrey Kreſing. 349) Collekte für den Engelwirth Anton Grießmayr von Lauingen. 350.) Die Heimath des entlaufenen angeblichen Kaſpar Mayr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCXLIII.)

(Die gerichtlichen Zeugniſſe zum Behufe der Honorarien-Befreyung der Studenten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

wird im nachſtehenden Abdrucke die hieher erfolgte k. Miniſterial-Entſchließung vom 10. d. Mts. – „die gerichtlichen Zeugniſſe zum Behuf der Honorarien-Befreyung der Studenten betreffend“ – zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung der königl. Kreis- und Stadtgerichte des Oberdonau-Kreiſes hiemit bekannt gemacht.

Neuburg den 19. Auguſt 1836.

Königliches Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreiſes.

v. Weber, Präſident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

Abdruck. Nro. 7006.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

In den dem Appellations-Gerichte am 19ten November v. Js. mitgetheilten Vorſchriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochſchulen des Königreiches Bayern, iſt in Bezug auf die Befreyung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. „Auf Befreyung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anſpruch, welcher ſeine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgeſtelltes Zeugniß beweiſen kann.“

§. 38. „Dieſes Zeugniß ſoll vorzüglich enthalten:

„1.) Namen und Wohnort des Candidaten,“

„2.) Stand oder Gewerbe ſeiner Eltern,“

„3.) die Angabe, ob Vater oder Mutter geſtorben iſt, oder Beyde?“

„4.) die Zahl der lebenden Geſchwiſter, und ob ſie verſorgt ſind, oder nicht?“

„5.) den Betrag des Vermögens, ſo wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder ſonſt bekannt iſt,“

„6.) das Einkommen aus Beſoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbs-Quellen,“

„7.) den Betrag der Schulden.“

„Die Behörden, denen die Ausſtellung dieſer Zeugniſſe obliegt, ſind angewieſen worden, bey dieſen als bey amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgeſtellten Urkunden mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, und bey Vermeidung unnachſichtlicher Disziplinar-Einſchreitung mit Bezug auf die beſtehenden Geſetze ſich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.“

„Die Honorarien-Kommiſſionen ſind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugniſſe in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staats-Miniſterium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.“

Demnach erhält das Appellations-Gericht den Auftrag, die betreffenden Unter-Gerichte durch das Kreis-Intelligenz-Blatt nachträglich zur genauen Beobachtung dieſer Vorſchriften mit dem Bemerken anzuweiſen, daß bey Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe nicht bloß auf die Grund- ſondern auch die Gewerbe-Steuer, welche von den Eltern der Studirenden zu entrichten iſt, beſondere Rückſicht zu nehmen iſt.

München den 10ten Auguſt 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten
Befehl.

Freyherr von Schrenk.

Durch den Miniſter
der funktionirende
General-Sekretär:
Appellationsg.-Rath
v. Lautphäus.

CCCXLIV.) ad Nrm. 28756.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in den Polizey-Bezirken Rain und Zusmarshauſen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da bey den von der Regierungs-Kammer der Finanzen am 27ten July und 12ten Auguſt d. J. (S. 975 und S. 1033 des Kreis-Intelligenz-Blattes) erlaſſenen Bekanntmachungen wegen der Reklamations-Termine gegen das Steuer-Kataſter in den

Polizey=Bezirken **Zusmarshauſen** und **Rain** auch viele Gemeinden und Stiftungen betheiligt ſind; ſo ſieht ſich die königl. Kreis=Regierung, Kammer des Innern, veranlaßt, von Oberkuratelwegen noch beſonders alle betreffenden Gemeinden und Stiftungen aufmerkſam zu machen, damit ſie rechtzeitig die geeigneten Vorkehrungen zur Richtigſtellung ihrer Renten, Laſten und Rechte nach Erfoderniß treffen mögen.

Augsburg den 18ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. **Link**, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXLV.) ad Nrm. 29274.

An
ſämtliche Diſtrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Die für das Jahr 1836 ſtatt findende ärztliche Conkurs=Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte des kgl. Staats=Miniſteriums des Innern vom 16ten d. Mts. beginnt die ärztliche Conkurs=Prüfung bey den kgl. Medizinal=Commitéen zu München und Bamberg am 17ten Oktober d. Js.

Die hiezu adſpirirenden Aerzte haben ſich deßfalls rechtzeitig an eines der beyden genannten Commitéen zu wenden, und den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Regierungs=Blatt 1808 St. 72 §. 2 lit. a. l. m. und n. genau nachzukommen.

Die kgl. Diſtrikts=Polizey=Behörden werden angewieſen, Obiges den bezeichneten Adſpiranten geeignet mitzutheilen, und da, wo Lokal=Intelligenz=Blätter beſtehen, ſolches in dieſelben aufnehmen zu laſſen.

Augsburg den 22ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. **Link**, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXLVI.) ad Nrm. 28926.

An
die königl. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Sechs neue ſchöne Lieder" betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Commiſſär der Stadt Augsburg verfügte und von der unterfertigten Kreis=Regierung durch Beſchluß vom 5ten Auguſt d. Js. fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „Sechs neue ſchöne Lieder" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats=Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Lieder beſtättigt.

79 *

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 19ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXLVII.) ad Nrm. 28986.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme des lithographirten Bildes mit der Unterſchrift: „Wie tief iſt es?" ꝛc. betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme des lithographirten Bildes mit der Unterſchrift: „Wie tief iſt es?" ꝛc. wurde durch Entſchlieſſung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung des bezeichneten Bildes beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 19ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXLVIII.) ad Nrm. 29630.

(Die Erledigung der Pfarrey Areſing betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Leonhard Mitſch auf die Pfarrey Alt-Hegnenberg, wurde die Pfarrey Areſing, Landgerichts Schrobenhauſen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1090 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1003 fl. 21 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten in 97 fl. 10 kr.; 2.) aus Rechten in 738 fl. 9½ kr.; 3.) für beſondere Dienſtes-Verrichtungen in 127 fl. 43 kr.; 4.) an Nebenbezügen für den Hilfs-Prieſter in 40 fl. Summa 1003 fl. 2½ kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 362 fl. 46 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 24ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCIXL.) ad Nrm. 28772.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Collekte für den Engelwirth Anton Grießmayr von Lauingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am 19ten v. Mts. wurde der Stadel und ein Theil des Hintergebäudes des En-

gelwirths und Bierbrauers Anton Grieſsmayr zu Lauingen durch einen heftigen Sturm-Wind niedergeriſſen, ſie müſſen, wenn nicht der Gewerbs- und Oekonomie-Betrieb des Beſitzers gehemmt werden ſoll, ſchleunigſt wieder aufgebaut werden, was nach Angabe der hierüber vernommenen Werk-Leute einen Koſten-Aufwand von 813 fl. 12 kr. erfodert.

Durch amtliche Unterſuchung iſt ermittelt, daß jener Einſturz nicht durch vernachläßigte Baufallwendung, oder durch ein ſonſtiges Verſchulden des Eigenthümers veranlaßt, ſondern durch eine urſprüngliche fehlerhafte Conſtruction der Grund-Mauern des ſchon vor 40 Jahren erbauten und bisher in gutem Stande erhaltenen Stadels herbey geführt wurde. Eben ſo iſt amtlich erhoben, daß der nebſt ſeiner Familie als fleißig und arbeitſam bezeichnete Eigenthümer die oben bemerkten Koſten des Neu-Baues aus eigenen Mitteln zu beſtreiten auſſer Stande ſey, da er nur ein geringes Vermögen beſitzt, und bey den auf ſeinem Anweſen ſchon haftenden Hypothek-Schulden, wovon überdieß ein beträchtlicher Theil in Folge des gedachten Unglücks-Falles von einem Gläubiger aufgekündigt wurde, der zur Aufnahme weiterer Kapitalien erfoderliche Real-Credit nicht zureichend erſcheint.

Unter dieſen berückſichtigungswerthen Verhältniſſen wurde daher dem Anton Grieſsmayr auf deſſen Anſuchen eine Collecte bey den Bierbräuern und Wirthen des Oberdonau-Kreiſes in der Art bewilligt, daß ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden beauftragt werden, dieſe Collecte durch die Vorſteher der betreffenden Gewerbs-Vereine ihres Bezirks zu veranſtalten, und den Ertrag, wovon binnen 6 Wochen anher Anzeige zu erſtatten iſt, an das kgl. Landgericht Lauingen zu überſenden.

Augsburg den 18ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXII.) ad Nrm. 29340.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes.

(Die Heimath des entlaufenen angeblichen Kaſpar Mayr betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachfolgende Ausſchreibung iſt auch für den Oberdonau-Kreis vollziehbar.

Augsburg den 23ten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

An

ſämtliche kgl. Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden des Iſar-Kreiſes.

(Die Heimath des entlaufenen angeblichen Kaſpar Mayr betr.)

Im Namen Sr. Mayeſtät des Königs.

Der im Dezember v. Js. zu Poſtau, königl. Landgerichts Landshut aufgegriffene taubſtumme

angebliche Kaſpar Mayr hat ſich am 9ten Mai d. Js. aus der Gemeinde Poſtau, in welche er bis zur Ausmittlung ſeiner Heimath gewieſen war, eigenmächtig entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu ſeyn, und ſich dabey eines Diebſtahls im Vergehens-Grade verdächtig gemacht.

Er nahm wahrſcheinlich ſeine Richtung gegen Alten-Oetting zu, wohin derſelbe wallfahrten wollte.

Sämtliche Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden werden daher beauftragt, gegen gedachten Mayr, deſſen Perſonal-Beſchreibung nachſtehende iſt, ſorgfältige Spähe eintreten, und denſelben auf Betreten an das kgl. Landgericht Landshut als Vaganten abliefern zu laſſen.

Signalement.

Kaſpar Mayr iſt 5′ 5″ 5‴ groß, kräftiger Statur breitſchulterich, hat ein volles rundes Geſicht, rothe Geſichts-Farbe, ſchwarzbraune Haare und ſolchen Bart, als beſonderes Kennzeichen eine Narbe hinter dem rechten Ohre, die er angeblich von einem Meſſerſtiche erhielt. Derſelbe iſt gegen 49 Jahre alt, und mit einem Nabelbruche behaftet, übrigens taubſtumm.

Bei ſeiner Entfernung trug derſelbe eine ſchwarze Zipfelhaube, und einen runden ſchwarzen Bauernhut mit einer gelben Schnur, eine gelblich graue Halsbinde, ein olivengrüntuchenes Leibſtück, einen dunkelblauen Janker mit ſchwarz mancheſternem Kragen, leinwandene blau und weiß geſtreifte lange Hoſen, Strümpfe von blau und weißem Garn, und Bundſchuhe.

München 10ten Auguſt 1836.

Kreis-Notizen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 22ten Auguſt d. J. wurde die durch Beförderung des kgl. Rechnungs-Kommiſſärs Schindler zum k. Rentbeamten in Stadtſteinach bey der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen erledigte Rechnungs-Kommiſſärs-Stelle dem bisherigen Raths-Acceſſiſten der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Iſar-Kreiſes Franz Xaver Schmid in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt verliehen.

Der beantragten Wieder-Abtheilung der gegenwärtigen Gemeinden Mitten und Nonnenhorn Landgerichts Lindau, in die früheren bis zum Jahre 1833 beſtandenen Gemeinden Mitten, Bodolz, Hege und Nonnenhorn, wurde in Rückſicht auf die aus dem gegenwärtigen Gemeinde-Verbande hervorgehenden Nachtheile die Genehmigung ertheilt.

Dem Prieſter Johann Gumbinger zu Augsburg wurde zum Behufe des Antrittes des Manual-Benefiziums auf dem Kobel, Landgerichts Göggingen, die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

380.) praes. 23/8 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Debit-Weſen des Joſeph Goſſner Söldners in Hasberg haben die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf des Goſſner'ſchen Anweſens angetragen, und der Schuldner hat in dieſen Antrag gewilliget.

Man hat daher zum öffentlichen Verkaufe dieſes Anweſens auf Montag den 19ten September d. Js. Früh 9 Uhr zu Hasberg Tagsfahrt anberaumt. Kaufs-Luſtige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß der Hinſchlag mit Rückſicht auf §. 64. des Hypotheken-Geſetzes geſchieht, die näheren Bedingniße am Verſteigerung-Tage ſelbſt bekannt gemacht

werden, und das Verſteigerungs-Protokoll Mittags mit Schlag 12 Uhr abgeſchloßen, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird.

Unbekannte Kaufs-Luſtige haben ſich über guten Leumund und Vermögen durch legale Zeugniße auszuweiſen, wenn ſie bey der Verſteigerung zugelaſſen werden wollen.

Schlüßlich wird noch bemerkt daß das Anweſen auf 1360 fl. gerichtlich geſchätzt, und 1694 fl. 24 kr. Paſſiven darauf angemeldet ſeyen.

Das Anweſen beſteht in einem zweygädigen theils gemauerten, theils von Holz erbauten Wohn-Hauſe, mit Stall, Stadl und Schupfe unter einem Dache, theils mit Stroh theils mit Platten gedeckt, ſamt Haus-Gärtchen und Gemeinde-Gerechtſame,

An Grundſtücken: in $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers im Winterfeld; $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers im Sommerfeld; $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers im Brachfeld; und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen.

Laſten: zum königl. Rentamte ordinäres Schaarwerk-Geld 47 kr. 4 hl., Jagdſchaarwerks-Geld 12 kr., Grund-Zins 10 kr., Küchen-Dienſt 22 kr., Gilt von 2 Jaucherten Aecker aus dem Wirths-Gut 3 M. 1 V. Roggen.

Zu einem ein Steuer-Simplum 39 kr. 6 hl.; zur Gemeinde Hasberg ein Simplum per 49 kr. 4 hl., Herbſt-Gilt 1 fl. 31 kr. 4 hl.

Mindelheim am 6ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In leg. Abweſenheit des k. Landgerichts-Vorſtands)

Abt, I. Aſſeſſor.

381.) praes. den $\frac{26}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditorſchaft, der Auguſtin Kugl'ſchen Eheleute zu Hohenried wird deren Anweſen hiemit zum drittenmale zum gerichtlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 16ten September 1836 Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerken angeſetzt, daß hiebey nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen werde.

Das fragliche Anweſen beſteht aus dem Wohnhaus mit eingebautem Stall, Stadl, Hofraum, und Garten zu 57 Dez., 3 Tagw. 4 Dezim. Aecker, freyſtiftig zum kgl. Rentamt Aichach, dann in 1 Tagw. 37 Dezim. Äcker eigen, jedoch giltbar.

Kaufs-Luſtige mit genügenden Nachweiſen über die Vorbedingungen zur Anſäßigmachung werden hiezu eingeladen.

Aichach am 12ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abweſend)
Lonich I. Aſſeſſor.

382.) praes. den $\frac{24}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Anweſen des Mathias Schleifer, bürgerlichen Metzgermeiſters zu Mindelheim mit einiger Mobiliarſchaft am Dienſtag den 13ten September d. J. Vormittags dahier an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und der Hinſchlag nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes geſchehen.

Das vorbemerkte Anweſen beſteht:

1.) aus dem halben Wohn-Hauſe mit realer Metzger-Gerechtſame Haus-Nr. $\frac{135}{228}$ „beym Floßer" genannt, eigen mit 2 kr. 1 hl. Wachs-Gilt zur Stadt-Pfarr-Kirche Mindelheim und 49 kr. 4 hl. Steuer-Simplum belegt; 2.) aus $\frac{1}{16}$ Jauchert Kraut-Garten beym Armenhaus

per 3 Dezimalen, grundzinsbar zur Stadt-Kammer mit 12 kr. Steuer-Simplum 6 hl. 3.) aus der Langgwänd-Wieſe per 55 Dezimalen grundzinſig zur Stadtkammer mit 12 kr. Steuer-Simplum 4 kr. 4 hl., endlich 4.) aus der Armenhaus-Anger-Wieſe zu 2 Tagw. 44 Dezimalen grundzinſig zum kgl. Rentamt Mindelheim mit 8 kr. 4 hl. und für Heuzehent mit 9 kr. zur Stadt-Pfarrey belegt, Steuer-Simplum 13 kr. 7 hl.

Kaufsluſtige, wovon Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen ſeyn müßen, werden eingeladen, ſich am oben beſtimmten Tage Früh 9 Uhr im dießſeitigen Gerichts-Lokale einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Mindelheim am 19ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mrq. Wintrich, Landrichter

383.) praes. den 𝒱 36.

(Bekanntmachung.)

Die bey der erſten Verſteigerung des Hammerſchmied Baader'ſchen Anweſens zu Pfronten erzielten Reſultate haben die Genehmigung der Kreditorſchaft nicht erlangt; es wird deßhalb dieſes Anweſen Donnerſtags den 15ten September d. J. Vormittags 9 Uhr zum zweytenmal auf Anſuchen im Gaſthauſe des Paul Metzger zu Pfronten dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Das Anweſen beſteht aus einem neugemauerten Hauſe mit Stall und Stadel, einer Hammerſchmiede mit Gewerbs-Einrichtung, einer realen Hammerſchmiedt-Gerechteſame, mehreren Tagwerk Aeckern und Wieſen, und der ergiebigen Gemeinde-Gerechtſame.

Daſſelbe kann täglich beym Maſſa-Curator Joſeph Baader von Pfronten in Einſicht genommen werden. Die einzelnen Guts-Komplexe, ſo wie die Laſten und Abgaben, welche auf dem Anweſen haften, werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kundgegeben werden.

Das Anweſen iſt auf 10,164 fl. gerichtlich eingewerthet.

Der Hinſchlag geſchieht nach den §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Füſſen den 22ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. August 1836.	Pap.	Geld	Den 25. August 1836.	Pap.	Geld	Den 27. August 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅞	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101¼
detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	38		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38	

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 36.

Augsburg, den 5ten September 1836.

Inhalt:

351.) Die Stände-Wahl aus der Klaſſe der Guts-Beſitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geiſtlichen betr. 352.) Das landwirthſchaftliche Central- und Oktober-Feſt in München für das Jahr 1836. 353.) Des Profeſſors Czech zu Wien verſinnlichte Denk- und Sprach-Lehre für Taubſtumme. 354.) Die Beſchlagnahme der nachbenannten Druckſchriften: 1.) „Merkwürdige Geſchichte eines preußiſchen Soldaten“; 2.) „Erzählung eines evangeliſch ſchwäbiſchen Bauern-Knaben“; und 3.) „Weibsbilder ſind keine Menſchen.“ 355.) Die Beſchlagnahme der Druckſchriften: 1.) „Vier ſchöne neue Lieder“; 2.) „neueſtes Lied vom berühmten Lerchenfeld“; 3.) „drey ſchöne neue Lieder“; 4.) und 5.) „vier neue weltliche Lieder“; 6.) „drey ſchöne neue Lieder“; und 7.) „vier ſchöne neue Geſänge“. 356.) Die Erledigung der Pfarrey Ober-Stimm. 357.) Die Erledigung der 2ten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle in Gefell, im königlich-preußiſchen Gebiete. 358.) Die Erledigung mehrerer Schul-Dienſte im Oberdonau-Kreiſe. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLI.) ad Nrm. 1659 Pr.

(Die Stände-Wahl aus der Klaſſe der Guts-Beſitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geiſtlichen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 27ten July d. Js. (Seite 951) wird eine mit höchſtem Miniſterial-Erlaß vom 31ten v. Mts. im rubrizirten Betreffe herabgelangte k. Miniſterial-Entſchließung, welche am nemlichen Tage an das Präſidium der königl. Regierung des N. Kreiſes ergieng, nachfolgend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

„Auf die Anfrage des k. Regierungs-Präſidiums vom 18ten d. Mts. wird erwiedert: daß die allerhöchſte Entſchließung vom 13. v. Mts. ganz deutlich nur jener Mitglieder des Adels und der Geiſtlichkeit erwähne, welche entweder

a.) die Eigenſchaft von Wählern der Abgeordneten und von Wahlmännern für die Wahl der Landraths=Candidaten in ſich vereinigen, und ſonach im Momente der gleichzeitigen Stände= und Landraths=Wahlen in der Kreis=Hauptſtadt erſcheinen müßen, oder

b.) ohne Wähler zu ſeyn, angemeſſen finden, in jenem Momente in der Kreis=Hauptſtadt anweſend zu ſeyn.“

Augsburg den 2. September 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. v. Rehlingen.

CCCLII.) ad Nrm. 1624. Pr.

Bekanntmachung.

(Das landwirthſchaftliche Central= und Oktober=Feſt in München für das Jahr 1836 betr.)

Der nachſtehende Abdruck enthält das Programm über das im heurigen Jahre in München abzuhaltende Central=Landwirthſchafts= oder Oktober=Feſt.

Dabey werden die ſämtlichen Behörden und Gemeinde=Verwaltungen angewieſen, bey Ausſtellung der Zeugniſſe ſich genau an die Formularien zu halten, welche im Kreis=Intelligenz=Blatte vom Jahre 1822 angezeigt wurden, und zur beſſern Berückſichtigung im Programme vom 6. Auguſt d. J. §. VI. wieder abgedruckt ſind, damit nicht wegen unrichtiger Zeugniſſe Preis=Werbungen zurückgewieſen, und dadurch Landwirthe ohne ihr Verſchulden, wie es bisher öfters geſchah, um ihre außerdem erlangten Belohnungen verkürzt werden müßten.

Für die Ausſtellung von Zeugniſſen dürfen in dieſer Angelegenheit weder Taxen noch Stempel erhoben werden.

Augsburg den 29ten Auguſt 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. v. Rehlingen.

Programm
zu dem Central=Landwirthſchafts=Feſte in München am 2ten Oktober 1836.

Für die Dauer der ſchwebenden Finanz=Periode iſt das General=Comité des landwirthſchaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterſtützung aus dem Staatsfonde in den Stand geſetzt, auch in dieſem Jahre die Feier dieſes Feſtes anzuordnen und hiemit auszuſchreiben.

I.

Dieſes Feſt wird im heurigen Jahre am 2ten Oktober, als am erſten Sonntage in dieſem Monate auf der Thereſens=Wieſe bei München gefeiert. Demſelben werden nicht nur Se. Majeſtät unſer allergnädigſter König und Herr, ſondern auch Allerhöchſtdero Sohn, Se. Majeſtät der König von Griechenland, beizuwohnen geruhen.

II.

Die zu vertheilenden Preiſe ſind:

A. Für die beſten 4jährigen Zucht=Hengſte.

a.) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo.; 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b.) 12 Nachpreiſe. Jeder beſteht in der Vereins=Denkmünze ſamt Fahne und einem Buche. Dieſe Nachpreiſe werden ohne Entgang an der für

die Hauptpreiſe bisher beſtimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die ſonſt für ihre preiswürdigen Viehſtücke keine Preiſe erhalten würden, die man alſo nicht unbelohnt davon ziehen laſſen will. Auch erſieht das General-Comité dabei die günſtige Gelegenheit, nützliche landwirthſchaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden ſich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausſtreuen, der die ſchönſte Aernte erwarten läßt.

B. Für die beſten 4jährigen Zucht-Stuten.

a.) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo.; 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b.) 12 Nachpreiſe. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten ein, einhalb-, und zweyjährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bey welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollſtändig gebildet ſind.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabei ſtehen muß.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe mit feiner krauſer Wolle, Merinos, im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 ddo; 3. Preis 15 ddo.; 4. Preis 10 ddo.

b) 4 Nachpreiſe, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Zucht der veredelten Schafe mit langer Kamm-Wolle im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 ddo.; 3. Preis 15 ddo.; 4. Preis 10 ddo.

b) 4 Nachpreiſe, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

G. Für die Schweins-Zucht.

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 6 ddo.; 3. Preis 4 ddo.

b) 1 Nachpreis, in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend. Die Schweine ſamt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreiſe auch nur für die Schweinsmütter.

II. Um auch die für die Landwirthſchaft ſo wichtige Maſtung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Gutsbeſitzer, welche allein zur Conkurrenz zugelaſſen werden, beſtimmte Preiſe dafür angeordnet.

a) Maſt-Ochſen:

die nämlich in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Art am ſchwerſten gemacht ſind. Den Thatbeſtand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorſtehers und Eigenthümers des Maſtviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen, welches auch bey der Preiswerbung für Schweine-Maſtung zu beobachten iſt; dieſes obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bey jedem Stücke genau ausweiſen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Maſt, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Maſt, 7) Art der Fütterung, 8) Koſten der Maſtung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Anſehung des Maſtviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Maſtvieh, das ſchon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empf.ngen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit

allen andern Unternehmern der Maſtung concurriren können; hat man nicht nur die Preiſe vermehrt, ſondern es werden nach den verſchiedenen Entfernungen des herzebrachten Maſtviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verurſachten Gewichts-Verluſt bey den Maſtochſen 12 Pfund per Tagreiſe zugeſtanden, welcher Gewichts-Nachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kömmt.

Preiſe für die Maſtochſen der Landwirthe:
1ſter Preis 18 bayer. Thaler; 2. Preiß 12 ddo.; 3. Preis 8 ddo.; 4. Preis 6 ddo. ſamt Fahnen.

Vier Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbeſondere nicht die von München und daſigen Vorſtädten concurriren.

b) Maſt-Schweine.

1ſter Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo.; 3. Preis 1 ddo. ſamt Fahnen.

2 Nachpreiſe wie oben.

III.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

IV.

Das General-Comité wünſcht die Veranlaſſung treffen zu können, daß die Viehſtücke, welche bey den Bezirks-Landwirthſchafts-Feſten die erſten Preiſe erhielten, wenigſtens größtentheils bey dem Central-Feſte erſchienen, wodurch das Letztere ſeinem Zwecke als Central-Landwirthſchaftsfeſt erſt ganz entſprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entſchädigungen beſtreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, ſo werden, wie bisher, die Beſitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigſtens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigſtens 15 Stunden weit herbeygeführt werden, inſoferne die Viehſtücke übrigens zur Preiſewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weit-Preiſe erhalten, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Vielleicht möchte dieſes noch den Ehrgeiz ſo manchen entfernten Landwirthes anregen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraßen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug, ſo wie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreiſe für Hengſte und Stuten:
1ſter Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo.

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.
1ſter Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 4 ddo.; 3. Preis 2 ddo.; 4. Preis 1 ddo.

c) Für Schweine:
1ſter Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 4 ddo.

d) Weitpreiſe für Maſtochſen:
1ſter Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 4 ddo.; 3. Preis 2 ddo; 4. Preis 1 ddo.

e) Für die Maſtſchweine:
1ſter Preis 3 bayer. Thaler; 2. Preis 2 ddo.

Zu jedem ſolchen Preiſe eine Fahne mit der Inſchrift: Weitfahne des Centralfeſtes 1836.

V.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Um alle Preiſe können nur inländiſche Landwirthe jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich ſelbſt jene werben, welche bey irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.
2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe wird ein Schiedsgericht von ſachverſtändigen und unpartheyiſchen Männern beſtellt.

Das General-Comité, um den entfernteſten Anſchein einer Partheylichkeit und dießfallſige Klagen zu beſeitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury beſtehe, und daß keiner davon ein Mitglied ſeyn

könne, welcher ſelbſt ein Preiswerber iſt. Zur ſchnellern und beſſern Beurtheilung der Viehſtücke wird eine ſolche Jury oder Preisgericht:

1) für Hengſte und Stuten,
2) für Stiere, Kühe und Schweine,
3) für die feinwolligen Schafe, und endlich
4) für das Maſtvieh

aufgeſtellt.

Erſteres beſteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hieſige Magiſtrat wählt. Jedes ſolches Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung ganz unpartheyiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur ſolche Vieh-Stücke concurriren, deren Beſitzer durch erfoderliche Zeugniſſe nachweiſen:

a) daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, daß ſie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte dieſes Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehſtücke beim Centralfeſte noch nicht Preiſe erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut beſtellt, und das preiswerbende Viehſtück nicht mit Vernachläßigung der übrigen beſonders gepflegt worden ſey;

d) auch bey dem Maſtvieh oder Maſtgeſchäft iſt die Eigenſchaft eines wirklichen Landwirthes erfoderlich, und wurde für heuer, lediglich im Intereſſe der Landwirthſchaft, bloß auf die Maſtungen der Oekonomie-Beſitzer beſchränkt, jedoch die Zahl der Preiſe vermehrt, um das Maſtungsgeſchäft auf dem Lande anzuregen und zu ermuntern.

Dieſe und alle andern Zeugniſſe ſind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden, ſpäter einlaufende werden nicht mehr beachtet.

VI.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſtvieh beſchaffen ſeyn müßen, darüber geben nachfolgende Vorſchriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß ſich von den Preis-Bewerbern eben ſo, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß alſo für jedes Stück Vieh ein eigenes ſolches Atteſtat eingeſchickt werden. Die von der k. b. Landgeſtüts-Commiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe ſind nicht zureichend, ſondern nur die, nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzuſehen. Den Atteſtaten für die Schafe ſind noch beſonders Wollen-Muſter beyzufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausſchlag gibt. Die Zeugniſſe müſſen alle von dem Orts-Vorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, und von der einſchlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbeſtand legaliſirt ſeyn. Nebenbey werden aber ſämtliche Stellen erſucht, über die Thatſachen genaue Einſicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterſchleife eingetreten ſind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Herrn Preis-Bewerber, die mit Patrimonial-Gerichten verſehen ſind, erſucht, die Zeugniſſe von den benachbarten Gerichts-Stellen ausfertigen zu laſſen, welches auch auf Güter-Adminiſtrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieſer Atteſtate wird nochmal die geſetzliche Verfügung wiederholt, wie ſchon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang ſich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausſtellung der Zeugniſſe, ſowohl in Anſehung der Viehzucht und Maſtung, als der Culturleiſtungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung iſt, und dadurch die Preis-Gerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollſtändiger Zeugniſſe manche Preis-Bewerber unſchuldig zu leiden haben. Es ſind doch durch die Intelligenz-Blätter der königl. Kreis Regierungen die Formulare für die Zeugniſſe genau vorgeſchrieben worden, und wenn bey jeder Gerichts-Stelle die Formular-Bücher, wie es die Ordnung mit ſich bringt, vorhanden ſind, ſo können für dieſe Zeugniſſe alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und ſo alles berichtiget werden. Die Vorſteher der Gemeinden mögen auf dieſe Art nicht fehlen bey dieſen Ausfertigungen, und ſo auch die Gerichts-Stellen nicht, welche nicht bloß die

Unterſchrift des Vorſtehers, ſondern ſtets den Inhalt des Zeugniſſes zu beſtättigen, und dadurch den Akt zu legaliſiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewieſen wird. Es iſt auch ſchon wiederholt bemerkt worden, daß in Anſehung der Pferde die Zeugniſſe der k. Landgeſtüts-Commiſſion nicht zureichen, ſondern auch noch die ordentlich vorgeſchriebenen Zeugniſſe mit übergeben werden müßen, auch für jedes Viehſtück nach den Gattungen abgeſonderte Zeugniſſe erfoderlich ſind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten ſich, bey dieſen Zeugniſſen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fodern. Es kann dieſes nur einem Irrthume zugeſchrieben werden, indem aus der Natur der Sache für ſolche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig ſind, vielmehr Alles zuſammenwirken muß, um eine ſo wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthſchaft des Reiches vorſtellt, möglichſt zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur ſo der allerhöchſten Regierungs-Abſicht bey dieſem Feſte entſprochen werden kann."

Die Form der Zeugniſſe für die beim Central-Landwirthſchafts- und den Kreisfeſten preiswerbenden Vieh-Gattungen iſt folgende:

I. Zeugniß für einen Zucht-Hengſten (Zucht-Stute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte ein . . . . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abſtammung: Vater . . . . Mutter . . . .
Hat daſſelbe ſelbſt erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange ſelbſt gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . . . Zuſtande.
Deſſelben Wohnort iſt von München entfernt . . geometriſche Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:
Zahl . . . Widder,
Zahl . . . Mutterſchafe,
Zahl . . . Lämmer.
a) deſſelben Heerde von gleicher Veredlung iſt ſtark:
b) hat ſeit dem 1ten October 1835 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Geſundheits-Zuſtand der Heerde iſt zu Folge thierärztlicher Unterſuchung:
d) von dieſer Unterſuchung werden Wollproben verſiegelt beigeſchloſſen . . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer iſt in dem Beſitze dieſer veredelten Heerde ſeit . . . . .
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . . Zuſtande.
Iſt von München entfernt . . . . geometriſche Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:
Zahl . . . Schweinsbär,
Zahl . . . Schweinsmütter,
Zahl . . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinzucht beſtand übrigens dieſes Jahr hindurch in . . Schweinsbär . . Schweinsmütter.
Davon ſeit 1ten October 1835 erhalten . . . Ferkeln.
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . Zuſtande.
Iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

IV. Zeugniß für das Maſtvieh.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Seines Geſchäftes:
Wohnort:
Welcher die Maſtung vorſtehender Thiere ſelbſt vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central = Landwirthſchaftsfeſte nachfolgende Stücke:

(Benennung derſelben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge,
c) Alter:
d) Haben vor der Maſt gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Maſtung hat gedauert ſeit:
g) Die Fütterung während der Maſtung beſtand in:
h) Die Koſten der Maſtung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemäſteten Viehes einer und derſelben Gattung vorgeführt, ſo ſind ſolche in demſelben einzeln zu beſchreiben; ſollte aber ein Eigenthümer Maſtvieh von verſchiedener Gattung, z. B. Ochſen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, ſo iſt für jede Gattung ein beſonderes Zeugniß beyzubringen.

1) Landwirthſchafts = Anſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

2) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgeſetzten Preiſe würdige Stücke zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugeſtellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

3) Die Auswahl der preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geſchieht am Tage vor der Preisvertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitſchule; ſie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelaſſen werden. Weil aber die vielen Pferde die meiſten Geſchäfte veranlaſſen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entſtanden, ſo iſt zugleich feſtgeſetzt worden, daß ſich das Preisgericht für die Pferde ſchon Freitags Nachmittags um 3 Uhr verſammelt, damit die ſchon vorhandenen Pferde um dieſe Stunde ſogleich auf den neuen Schauplatz geführt und beſichtiget werden können, um ſo eine Vorarbeit für den Samſtag Morgens zu bezwecken.

4) Am Feſtage ſelbſt, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samſtags zuvor auf dem beſagten Zeughausplatze zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſens-Wieſe gebracht, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

VII.

Es liegt nicht im Zwecke des Vereins, alle ausgezeichneten Leiſtungen der Landwirthe im Vaterlande, welche mittelbar oder durch Beiſpiel zur Emporhebung der Landwirthſchaft beitragen, durch große Geldſummen zu belohnen, weil dieſe Leiſtungen in ihrem glücklichen Erfolge ſelbſt die Belohnung in ſich tragen, indeſſen ſollen dieſelben durch Ertheilung von Medaillen öffentliche Anerkennung erhalten; daher werden alle Landwirthe aufgefodert, das, was ſie zur Förderung der Induſtrie in einem größern oder kleinern Kreiſe gethan haben, zur Kenntniß des General-Comité des Vereins zu bringen. Dieſe Leiſtungen können nun ſehr mannigfaltig ſeyn, und wir führen beiſpielweiſe nur nachſtehende Punkte an.

1) Es iſt eine anerkannte Thatſache, daß weder alle Düngerſtoffe, welche die Natur darbietet, zweckmäßig benützt werden, noch daß der gewöhnliche Dünger, nämlich der Stallmiſt, gehörig zubereitet und verwendet wird; es werden daher alle Landwirthe, welche neue Dünger-Materialien, z. B. den gebrannten Mergel verſucht und eingeführt, und durch Herrichtung guter Düngerſtätten, Benützung der Gülle ꝛc. dem wichtigſten Körper zur Erhöhung der Produktion eine würdige Aufmerkſamkeit geſchenkt haben, rühmliche Anerkennung von Seite des Vereins finden.

2) Eine zweckmäßige Bearbeitung des Bodens hat nach der Düngung den größten Einfluß auf den Ertrag deſſelben, daher das General-Comité allen Landwirthen, welche durch eine vorzügliche Bearbeitung des Bodens eine große Reinheit ihrer Felder vom Unkraut erreicht, zur Einführung wahrhaft nützlicher Ackerwerkzeuge beigetragen, wenig produktive Grundſtücke verbeſſert, z. B. Moore und Sümpfe entwäſſert, die wichtige Verbeſſerung durch Anlage von Bewäſſerungen eingeführt haben u. ſ. w., die lohnende Anerkennung nicht verſagen wird. Hiebey wurde ſchon häufig die Bemerkung gemacht, daß Landwirthe mit kleinem Grundbeſitz der Meinung ſind, daß ihre Leiſtungen nicht beachtet, oder wenigſtens nur nach der Größe der Ausdehnung des Unternehmens beurtheilt würden; allein das General-Comité des Vereins ertheilt hier die Zuſicherung, daß im Verhältniß der zu Gebothe ſtehenden Mittel die Leiſtungen ſowohl der kleineren als größeren Grundbeſitzer gewürdiget werden.

3) Wenn auch einer beſſeren Benützung des Bodens durch Verbannung der Brache, durch Einführung der Brachfrüchte, durch die Kultur von ſolchen Pflanzen, welche noch wenig gebaut werden, z. B. der Oel- und Färbepflanzen ꝛc., große Hinderniſſe entgegenſtehen, als z. B. Mangel an Arrondirung, Naturalbelaſtungen, grundherrliche Verhältniſſe, Mangel an Abſatz der erzeugten Produkte u. ſ. w., ſo kann doch nicht in Abrede geſtellt werden, daß die meiſten dieſer Hinderniſſe entfernt werden können, und es werden daher alle Leiſtungen, durch welche die obenerwähnten, das Fortſchreiten der Kultur hemmenden Hinderniſſe, mehr oder weniger entfernt werden, eine würdige Anerkennung finden.

4) Auch ſolche Leiſtungen, welche die Reglung des innern Haushaltes, die Verwerthung der Produkte, die Verſchönerung des Landes durch Anlage von Gärten, Alleen, zweckmäßigen Gebäuden, guten Wegen u. ſ. w. zur Folge haben, werden die verdiente Auszeichnung durch Medaillen erhalten.

Die Mitbewerber müſſen das Geleiſtete durch obrigkeitliche Zeugniſſe nachweiſen, welche Zeugniſſe bis zum 15ten September ſicher an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins eingeſchickt ſeyn müſſen. Ein vom General-Comité aufgeſtelltes Preis-Gericht wird dann darüber entſcheiden.

Es verſteht ſich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um dieſe Preiſe ſich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn ſelbe bey den Kreisfeſten oder auf andere Weiſe (das Oktober-Feſt in Anſehung des nämlichen Gegenſtandes allein ausgenommen) für ihre Auszeichnung ꝛc. ſchon Preiſe oder Belohnungen erhalten haben.

Für dieſe Zweige der landw. Induſtrie hat das General-Comité die Ertheilung von 5 großen goldenen und 20 großen ſilbernen Vereins-Medaillen beſchloſſen.

Außerdem ſollen noch

a) eine große goldene, 2 kleine goldene und 2 kleine ſilberne Vereins-Medaillen denjenigen ertheilt werden, welche durch Anbau von Klee, Esparſette oder Luzerne zur Vermehrung des Futters und daher zur Verbeſſerung des Vieh-Standes beygetragen haben.

b) Ferner ſind für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgeſpinnſte und für den Lein-Bau und die Leinwand-Fabrikation überhaupt, eine goldene und 3 ſilberne Medaillen, und

c) für die Leiſtungen in der Bienenzucht ebenfalls eine goldene und 2 ſilberne Medaillen beſtimmt.

d) Zur Ermunterung der Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht werden 14 Preiſe ertheilt, beſtehend in 4 goldenen und 10 ſilbernen Medaillen ſammt 14 Preisbüchern; auch der übrigen Leiſtungen wird ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Für die beſten erſchienenen Landwirthſchafts-Schriften werden eine große goldene und 2 kleine goldene Medaillen ertheilt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch kleinere Schriften und Abhandlungen von praktiſchen Landwirthen, welche ſich nur über einzelne Gegenſtände der Landwirthſchaft verbreiten, von der Konkurrenz nicht ausgeſchloſſen ſeyen.

IX.

Das General-Comité des landw. Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthſchaftlicher Zwecke von der Einſicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorſteher der Gemeinden abhänge, und fühlt ſich ſohin verpflichtet, dieſe auch jährlich durch Preiſe zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bey dieſem Feſte 8 doppelte ſilberne Vereinsdenk-Münzen an diejenigen Gemeinde-Vorſteher vertheilt, welche ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthſchaft in ihrem Bezirke geleiſtet, oder ganz beſonders mitgewirkt haben, z. B. in Beziehung der genauen Aufrechthaltung der Dorf- und Feld-Polizey und der beſtehenden Kultur-Geſetze überhaupt, der ſchnellen Beendigung oder Ausgleichung der Landwirthſchafts-Prozeſſe, und eines befördernden Zuſammenwirkens der Gemeindeglieder oder mehrerer Gemeinden zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. zur Herſtellung guter Wege, zur Bepflanzung derſelben mit Bäumen, Anlagen von Gräben und Kanälen, zur Entwäſſerung und Bewäſſerung u. ſ. w. Die Herren Gemeindevorſteher, die ſohin als Preisbewerber auftreten wollen, müſſen die dießfallſigen Zeugniſſe bis 10ten September an das General-Comité übermachen. Auch dieſe Preiſevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleiſteten, ſelbſt derjenigen, die keine Preiſe mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnungen geſchehen.

X.

An diejenigen Dienſtbothen der Landwirthſchaft, die ſich durch vieljährige treue Dienſte und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 ſilberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben ſo viele für die weiblichen Dienſtbothen vertheilt werden.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Feſt durch Ausſtellung neuerfundener Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung ſchöner Muſter beſonders wohlgerathener Erzeugniſſe erhöhen wollen; ſo werden zur Aufnahme dieſer Gegenſtände zweckdienliche Vorbereitungen ſtattfinden, und nach Umſtänden geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comite wird, wie mit ſo gutem Erfolge in vergangenen Jahren, beſondere neue Ackergeräthe, Maſchinen, Sämereien u. ſ. a. zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Se. Majeſtät der König das Feſt durch Ihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bey Ihrer Ankunft von einer beſondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbietigſt empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majeſtät dem König gepflogenen Beſichtigung der durch gedachtes Schieds-Gericht getroffenen Wahl, beginnt die feyerliche, von Muſikchören begleitete Preiſe-Vertheilung aus der Hand Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Miniſters des Innern.

XIV.

Sowohl für die Beſetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohſinn und die Bequemlichkeit der Zuſeher, wird von den einſchlägigen Behörden alle nöthige Fürſorge getroffen werden.

XV.

Am andern Tage, Montags den 3ten, beginnt des Morgens der Vieh-Markt. Dieſer allgemeine Vieh-Markt wird künftig allezeit am Montag nach dem

erſten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch dieſen Markttag ſtets anzeigen werden.

Dieſer Markttag dient nebenbey für alle Sämereien, Pflanzen, landw. Bücher, Geräthe und Maſchinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeſchlagen werden.

XVI.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraſſe Nr. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landw. Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzuſehen, und man wird ſich Mühe geben, über Alles beſondere Auskunft zu ertheilen.

XVII.

Dieſes Programm wird in den Kreiſen durch die Intelligenz-Blätter und andere öffentliche Blätter ſo bald als möglich genaueſt bekannt gemacht werden. Ebenſo werden alle Orts-Vorſtände erſucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, beſonders auch in den Dörfern, beſtens zu ſorgen.

München, den 6. Auguſt 1836.

Das
General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Beylagen zu dem Programme.

I. Pferde-Rennen.

Sonntags den 2. Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſens-Wieſe zu München nach der Preiſe-Vertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen nach folgenden Beſtimmungen gehalten.

1.) Die Herren Bürger J. B. Findel, C. Baumgartner, K. Lechner, J. Schmidt und Joſeph Bielweck machen zuſammen das Renn-Gericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmen-Mehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt, und das Pferde-Rennen leitet. Alle Anſtände, welche ſich bey dem Pferde-Rennen ergeben, müſſen vor der Preiſe-Vertheilung dem Renn-Gerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an Herrn Findel zu wenden, welchem als Vorſtand des Renn-Gerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt. Dem Renn-Gerichte wird Ulrich von Destouches als Aktuar beygegeben.

2.) Der erſte Preis beſteht in 36 bayer. Thalern, die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 18, 16, 14, 12, 10 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler; der Weitpreis aus 10 bayer. Thalern. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben.

3.) Auf den Weitpreis haben nur diejenigen einen Anſpruch, deren Pferde bey dieſem Rennen einen Preis gewonnen, oder ſchon bey einem andern, in einer Stadt oder in einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben.

4.) Die Renn-Bahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.

5.) Das Renn-Gericht wird ſich Tags vorher den 1. Oktober Morgens 10 Uhr bey Herrn Weingaſtgeber Findel in der Dieners-Gaſſe Nr. 13 verſammeln, und die Einſchreibung und Verlooſung der Renn-Pferde vornehmen.

6.) Am 2 Oktober Nachmittags 1 Uhr verſammeln ſich die Herren Renn-Richter und Renn-Meiſter mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max-Joſeph-Platze, und ziehen von da auf das Rathhaus, wo das Renn-Gericht die Preiſe und die Preiſe-Fahnen des Pferde-Rennens in Empfang nimmt.

Hierauf beginnt der feyerliche Zug auf die Thereſens-Wieſe in folgender Ordnung:

Denſelben eröffnet ein Zug Kavallerie der Landwehr. Sodann folgen von Knaben getragen die Preiſe-Fahnen des Haupt-Rennens, wovon die erſten drey geſtickt, und die Weit-Fahne mit einem Gemälde geziert ſind, dann die Preiſe-Fahnen des Nach-Rennens, wovon die erſten zwey geſtickt, und die Weit-Fahne mit einem Gemälde geziert ſind.

7.) Jene Knaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Orts-Vorſtände über fleißigen Schul-Beſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bey dem

Rennen ſich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renn-Gerichte mit beſonderen Denk-Münzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denk-Münze nicht gegeben.

8.) Diejenigen drey Renn-Knaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten 3 Preiſe zu 3, 2 und 1 bayer. Thaler.

9.) Am 9. Oktober wird ein zweytes Pferde-Rennen auf der nämlichen Renn-Bahn gehalten. Die Einſchreibung und Verlooſung geſchieht am Vorabende bey Herrn Findel unter Leitung des obengenannten Renn-Gerichts und unter den nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem erſten Pferde-Rennen. Die Preiſe ſind 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thaler, dann ein Weltpreis zu 8 bayer. Thaler.

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben.

10.) Beyde Pferde-Rennen ſind ohne Einlage ganz frey. Bey dem zweyten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bey dem erſten Rennen nicht befunden haben.

11.) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Renn-Meiſter Sorge zu tragen, daß ihre Knaben ſich überhaupt und vorzüglich bey dem Abſpringen blos nach den Anordnungen des Renn-Gerichtes richten, deſſen Mitglieder durch eine um den linken Arm geſchlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Renn-Knaben bey dem Pferde-Rennen keine Peitſche gebrauchen dürfen.

12.) Sowohl bey dem erſten als bey dem zweyten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde ohne Ausnahme zugelaſſen.

J. B. Findel, Vorſtand.
Erneſt Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Joſeph Schmidt.
Joſeph Bielweck.

II. Vogel-, Hirſch-, Piſtolen- und Scheiben-Schießen.

Am 3. Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſens-Wieſe zu München ein Vogel-, Hirſch-, Piſtolen- und Scheiben-Schießen unter folgenden Beſtimmungen ſtattfinden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an dieſen Beluſtigungen Theil nehmen will.

I. Vogel-Schießen.

1.) Bey dem Vogel-Schießen werden 4 Preiſe vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, und für jede Klaue 2 bayer. Thaler, im Ganzen 28 fl. 48 kr. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des erſten Preiſes iſt mit einem Gemälde geziert. Für jedes andere herabgeſchoſſene Stück Holz werden vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leg-Geldern nach Abzug aller vorſtehenden Preiſe etwas übrig bleiben, ſo wird dieſer Ueberſchuß auf einer Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen.

2.) Die Looſe zum Vogel-Schießen werden vom Donnerſtag den 29. September bis Samſtag den 1. Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im kleinen Rathhaus-Saale von dem Aktuar der Hauptſchützen-Geſellſchaft, Herrn Lieſinger, abgegeben. Das Loos koſtet 1 fl. 12 kr.

3.) Es ſteht jedem Schützen frey, ſein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und dieſen ſtatt ſeiner ſchießen zu laſſen. Wer dieſes thut, darf aber ſein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr ſelbſt auf den Vogel ſchießen.

II. Hirſch-Schießen.

4.) Auf den laufenden Hirſchen beträgt das erſte Loos 15 fl. und das zweyte 7 fl. 30 kr. nebſt 12 Fahnen, wovon die erſte mit einem Gemälde geziert iſt.

5.) Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr; auch können 80 Schüſſe zu 12 kr. gekauft werden.

6.) Damit auf den Hirſchen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird feſtgeſetzt, daß der Schuß verloren iſt, ſobald der Hirſch herausgeläutet worden, und ohne geſchoſſen worden zu ſeyn, durchgelaufen iſt, oder wenn das Gewehr verſagt oder aufgebrannt haben ſoll; jedoch ſteht jedem Hrn. Schützen frey, in dieſen Fällen in dem Stand zu bleiben, und noch einmal zu ſchießen. Hiebey wird bemerkt, daß auf den Hirſch jeder Herr Schütze nur eines Gewehres ſich bedienen darf.

III. Piſtolen-Schießen.

7.) Bey dem Piſtolen-Schießen beträgt das erſte

Beſte auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke 4 bayer. Thaler, im Ganzen 24 fl. Zu dem Beſten für das Haupt werden 3 Fahnen und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne auf dem Haupte und die erſte Fahne auf dem Glücke ſind mit Gemälden geziert.

8.) Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legſchüſſe beſteht in 2 fl. 48 kr., und auf dem Glücke zu 3 Leg-Schüſſen in 1 fl. 54 kr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlſchuß mit 42 kr., am Glücke aber können 80 Schüſſe zu 9 kr. gekauft werden.

9.) Die Scheiben ſind mit 12 Zoll großen Schwarzen verſehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgeſtellt.

IV. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchſen.

10.) Die erſten zwey Gewinnſte des Scheiben-Schießens betragen auf dem Haupte 33 fl. und 15 fl., auf dem Kranz 30 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glücke 25 fl. und 11 fl., zuſammen 126 fl. 30 kr. Zu dem Beſten auf Haupt und Kranz werden zuſammen 12, auf dem Glücke ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne auf dem Haupte iſt geſtickt. Die erſten Fahnen für Kranz und Glück ſind mit Gemälden geziert.

11.) Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. — Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlſchuß mit 1 fl. und reſp. 50 kr.; auf dem Glücke aber können 80 Schüſſe zu 15 kr. gekauft werden.

12.) Der Hirſch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgeſtellt. Das Schwarze auf den Scheiben, und die Treffer auf den Hirſch-Bretteln ſind 12 Zoll groß.

13.) Das Hirſch-Schießen dauert ſechs, das Vogel-, Piſtolen- und Scheiben-Schießen drey Tage. Sollte der Vogel in dieſer Zeit nicht herabgeſchoſſen werden, ſo wird das Schießen auch am vierten Tage fortgeſetzt. An eben dieſem Tage werden die Scheiben abgezogen, und nach Möglichkeit die Neben-Gewinnſte vertheilt.

14.) Jedem Schützen ſteht es frey, auf jedes Beſte einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchſen, oder das Hirſch-Schießen, wie immer einlegt, iſt verbunden, auch ein Loos zum Vogel-Schießen zu nehmen.

15.) Von den inländiſchen Herren Schützen, welche bey dieſem Schießen erſcheinen, erhält der Aelteſte nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weiteſten Entfernung hieher reiſet, eine beſondere gezierte Fahne.

V. Zweytes Schießen.

16.) Am 7. und 8. Oktober findet ein Nachſchießen Statt, wobey das Beſte auf dem Haupte 11 fl., auf dem Kranze 11 fl., und auf dem Glücke 11 fl. beträgt. Zu den Beſten auf Haupt und Kranz werden zuſammen 6, und auf dem Glücke ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne für das Haupt iſt geſtickt. Die erſten Fahnen für Kranz und für das Glück ſind mit paſſenden Dekorationen geziert.

17.) Die Einlage auf dem Haupte, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., ſohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlſchuß zu 44 kr., am Glück aber können 50 Schüſſe zu 15 kr. gekauft werden.

18.) Zu dem zweyten Piſtolen-Schießen werden für das Haupt vier, und für das Glück drey bayeriſche Thaler, im Ganzen 16 fl. 48 kr. mit drey Fahnen auf dem Haupte und 6 Fahnen auf dem Glücke gegeben, wovon die erſte Fahne auf dem Haupte mit einem Gemälde geziert, und die erſte Fahne auf dem Glücke mit paſſenden Dekorationen geziert ſind.

19.) Die Vertheilung der Haupt-Gewinnſte und Fahnen der Haupt- und Nachſchießen wird Sonntags den 9. Oktober vor dem Pferde-Rennen vor ſich gehen.

20.) Bey dieſem Schießen wird, mit Ausnahme des Piſtolen-Schießens nach der laufenden Nummer (Kölbel) geſchoſſen.

21.) Alle vorſtehenden Schießen werden gänzlich frey gegeben, und von den Herren Schützen-Meiſtern der hieſigen Haupt-Schützen-Geſellſchaft nach den Vorſchriften der bayeriſchen Schützen-Ordnung geleitet.

22.) Die Stand-Billets für den erſten Tag werden Montags den 3. Oktober nur auf dem Rathhaus-Sale abgegeben.

23.) Sowohl bey dem Haupt- als dem Nachſchießen werden die Leg-Gelder

auf Haupt und Kranz in $^3/_8$ von der Schuß-Zahl
auf Glück und Hirſch in $^1/_2$ " " "
die Einlagen für die Kauf-Schüſſe
auf dem Glück in $^2/_3$ von der Schuß-Zahl
" " Hirſchen in $^3/_5$ " " "
vielen Gewinnſten — nach der vom „gehorſamen Diener" bereits hierüber erſchienenen Anleitung — vertheilt werden.

24.) Schlüßlich werden die Herren Schützen, welche an dieſem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montag den 3. Oktober Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhausſale ſich zu verſammeln, um im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preiſe und Preiſe-Fahnen, ſo wie der Ehren-Fahne und Ehren-Gehänge der Haupt-Schützengeſellſchaft von Muſik begleitet auf die Thereſenswieſe zur Eröffnung des Hauptſchießens ſich zu begeben.

Joſ. Holzapfel, Schützenmeiſter.
Graf.
Schmitt.

Mit allenfallſigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an den Herrn Magiſtratsrath Lesmiller zu wenden, welchem die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

München den 17ten May 1836.

Magiſtrat
der königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt
München.

v. Zeng, Bürgermeiſter.

Maurer, Sekretär.

CCCLIII.) ad Nrm. 24295.

(Des Profeſſors Czech zu Wien verſinnlichte Denk- und Sprach-Lehre für Taubſtumme betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Drucke und Verlage der Mechitariſten-Congregations-Buchhandlung zu Wien iſt im gegenwärtigen Jahre ein Werk unter dem Titel: „Verſinnlichte Denk- und Sprach-Lehre für Taubſtumme von Franz Herrmann Czech", erſchienen, welches einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und zu Folge einer höchſten Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern als eine der erfreulichſten Erſcheinungen im Gebiete des bezeichneten Unterrichts befunden und einer beſondern Beachtung würdig erkannt worden iſt.

Gemäß königl. Miniſterial-Entſchließung vom 18. Juny d. J. wird die kgl. Schul-Lehrer-Seminar-Inſpektion und jene Schulen, deren Fonde es geſtatten, zur Anſchaffung dieſes gehaltvollen Werkes aus ihrer Dotation ermächtiget, und daſſelbe wird auch ſämtlichen Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektoren, ſo wie den Schullehrern des Kreiſes zur Anſchaffung und Benützung beſonders empfohlen.

Augsburg den 26ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. v. Gimml.

CCCLIV.) ad Nrm. 29916.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der nachbenannten Druckſchriften: 1.) „Merkwürdige Geſchichte eines preußiſchen Soldaten"; 2.) „Erzählung eines evangeliſch ſchwäbiſchen Bauern-Knaben"; und 3.) „Weibs-Bilder ſind keine Menſchen" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem k. Commiſſär der Stadt Augsburg verfügte, und von der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung, Kammer des

Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der obenbenannten Druckſchriften, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druck-Schriften beſtättiget.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

CCCLV.) ad Nrm. 29917.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchriften: 1.) Vier ſchöne neue Lieder; 2.) neueſtes Lied vom berühmten Lerchenfeld; 3.) drey ſchöne neue Lieder; 4.) und 5.) vier neue weltliche Lieder; 6.) drey ſchöne neue Lieder, und 7.) vier ſchöne neue Geſänge betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem k. Commiſſär der Stadt Augsburg verfügte, und von der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der genannten Druckſchriften, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 22ten Auguſt d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Lieder beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi

CCCLVI.) ad Nrm. 29918.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Stimm btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Gaßner auf die Pfarrey Wollnzach, wurde die Pfarrey Ober-Stimm, Landgerichts Neuburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 229 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen:

1.) in dem ſtändigen Gehalte: a) aus Realitäten pr 136 fl. 33 kr.; b) aus Rechten pr 413 fl. 49 kr.; 2.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen pr. 53 fl. 39 kr., und 3.) aus herkömmlichen Gaben pr 2 fl. 4 kr.; in Summa in 606 fl. 5 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 14 fl. 33¼ kr.

Allenfallſige Competenten haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 30ten Auguſt 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

CCCLVII.)

(Die Erledigung der 2ten Pfarr-Stelle in Gefell, im kgl. preußiſchen Gebiete betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pauſch auf die Pfarrey Regelsbach, iſt die 2te Pfarr-Stelle in Gefell, in der kgl. preußiſchen Superintendur Ziegenrück, worauf Seine Königliche Majeſtät von Bayern das Präſentations-Recht haben, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bey unterfertigter Stelle zu melden.

Die Ertrágniße ſind nach der am 31ten Jänner d. Js. definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgende:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen in baarem Gelde: a) vom Rentamte Hof 18 fl. 45 kr.; b) von der k. preußiſchen Superintendur Ziegenrück (ſ. g. Trankſteuer Benefizium) 14 fl. 35 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an Naturalien 10 Klafter weiches Scheitholz zu 49 fl. 35 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag 1.) der Wohnung und Oekonomie Gebäude 25 fl.; 2.) der Gründe, nämlich: a) der Aecker 105 fl.; b) der Gärten 2 fl. 37½ kr.; c) der Wieſen 108 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: Erbzinſe 17 fl. 30 kr.; Frohn-Geld 26 fl. 18 kr.; an Naturalien: Korn, 4 Höfer Achtel zu 5 fl.; Haber, ungefähr 14 8tel zu 5 fl. 36 kr., ferner 4 Stück Hühner á 11 kr. = 44 kr.; 180 Stück Eier á 2 pf. = 1 fl. 30 kr.; Siegel-Geld 2 fl. 37½ kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 95 fl. 44 kr., in Summa 477 fl. 20 kr. Hievon abgezogen die Laſten mit 39 fl. 3½ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 438 fl. 16½ kr.

Bayreuth den 22ten Auguſt 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

CCCLVIII.) ad Nrm. 30279.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienſte im Ober-Donau-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreiſe ſind nachſtehende Schul-Dienſte durch Beförderungen in Erledigung gekommen, welche bis zum Anfange des nächſten Schuljahres beſetzt werden.

Die um dieſe Schul-Dienſte competirenden Individuen haben ihre Geſuche unter Beifügung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde und Diſtrikts-Schul-Inſpektion an die einſchlägige Diſtrikts-Schul-Inſpektion, in deren Bezirk der erledigte Schul-Dienſt liegt, portofrey dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens bis zum 24ten September d. Js. zu Handen der betreffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektion gebracht ſeyn müſſen.

Der gemeinſchaftliche Wieder-Beſezzungs-Vorſchlag iſt ſonach von den betreffenden Behörden längſtens bis zum 1ten Oktober d. Js. hieher zu erſtatten.

Augsburg den 1ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſte im Oberdonau-Kreis.

1) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Dezenacker, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Neuburg I., mit 158 fl. 33 kr jährlichem Einkommen, welches mit dem temporären Zuſchuſſe aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 16, jene der Feyer-Tags-Schüler 12.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Hochwang, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Günzburg, mit 194 fl. 50 kr. jährlichen Erträgniſſen, welche einſchlüſſig des temporären Zuſchuſſes aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. ſich belaufen. Die Zahl der Werktags-Schüler iſt 51, jene der Feyertags-Schüler 49.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Huttenwang, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Ober-Günzburg in Ebersbach, mit 202 fl. 25 kr. jährlichen Erträgniſſen, dann mit 40 Werktags- und 30 Feyer-Tags-Schülern.

4.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Ober-Beuern, kgl. Landgerichts Kaufbeuern und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Kaufbeuern in Jrſee mit 337 fl. 16 kr. jährlichen Erträgniſſen, dann mit 68 Werktags- und 41 Feyer-Tags-Schülern.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Steppach, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Göggingen I. mit 275 fl. 47 kr. jährlichen Erträgniſſen, die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 63, jene der Feyertags-Schüler 42.

6.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Tiefenbach, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Jllertiſſen, mit 248 fl. 46 kr. jährlichem Einkommen, dann mit 52 Werktags- und 33 Feyertags-Schülern.

7.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Wörishofen, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Türkheim I., mit 425 fl. 26 kr. jährlichen Erträgniſſen, dann mit 96 Werktags- und 84 Feyertags-Schülern.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, die durch das Ableben des königl. Oberrechnungs-Kommiſſärs Joſeph Bölk erledigte ſtatusmäßige Rechnungs Kommiſſärs-Stelle bey der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Jnnern, dem bisherigen Reviſions-Gehilfen im Rechnungs-Kommiſſariate der Regierung des Rezat-Kreiſes, Friedrich Wünſch, allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben nach allerhöchſter Entſchließung vom 21ten Aug. d. J. dem Dechant und Pfarrer Benedikt v. Dreer in Bayershofen, die Stadt-Pfarrey Wertingen, von deren Antritt Pfarrer Joh. Evangeliſt Brugger in Gebenhofen dispenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 23ten Auguſt d. J. wurde dem Curatus Alois Meixner an der Feſtung Wülzburg die Pfarrey Joshofen, königl. Landgerichts Neuburg, allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26ten Auguſt d. J. dem Prieſter Johann Georg Unglert, Stadt-Kaplan bey St. Georg in Augsburg, die Pfarrey Münſterhauſen, Landgerichts Ursberg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Joſeph Anton Thum, Kaplan in Buch, wurde zum Behufe des Antrittes des Kaplaney-Beneficiums in Oberreute, königl. Landgerichts Weiler, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkei IIter Klaſſe mit dem Polizey-Rechte über den v. Holzapfel'ſchen Antheil an Kleinkötz hat aufgehört, weil der Staat dieſe Gerichtsbarkeits-Rechte zu Kleinkötz durch Kauf erworben hat.

Die Wahl des zum Landwehr-Bataillons-Quartiermeiſter beantragten bisherigen Sergeanten im Landwehr-Bataillon Immenſtadt, Anton Zick jun. in Immenſtadt, erhielt die dieſſeitige Beſtätigung.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

384.) praes. den $\frac{25}{8}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Wer immer an die nicht bedeutende Verlaſſenſchafts-Maſſe der ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Verfügung verſtorbenen Theres Kiſtler, ledigen Chorregenten-Tochter zu Rain, Erbs- oder ſonſtige Anſprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieſelben binnen 8 Wochen von heute an gerechnet, hierorts anzumelden und darzuthun; widrigenfalls dieſe Verlaſſenſchaft ohne weitere Rückſicht an den oder an die bis dahin bekannt gewordenen Inteſtat-Erben ausgehändiget werden würde.

Rain den 19ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

385.) praes. $\frac{30}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nach kreditorſchaftlichem Antrag wird das Anweſen der Johann und Regina Hager'ſchen Eheleute auf der Himmelwirthſchaft zu Oberhauſen, beſtehend in: 1.) einem zweyſtöckigen ganz von Steinen erbauten Hauſe, und einer neuerbauten Stallung, einem Gärtchen und Hofraithe, dann 2.) in einigen Gemeinde-Theilen zu 1½ Tagwerk, auf welchem Anweſen nebſt der Zapfen-Wirthſchaft auch die Bräuerey, die Branntweinbrennerey und die Hausmezig gegen eine jährlich an die St. Martins-Stiftung in Augsburg abzuführende Recognition ruhet, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zu Legung von Angeboten auf Freytag den 9ten September d. J. Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt; wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Laſten und Abgaben ſo wie die Kaufsbedingungen werden an der Verkaufs-Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Göggingen am 20ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

386.) praes. den $\frac{28}{8}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Landgerichts vom 5ten Auguſt d. J. wurde gegen den Traiteur Joſeph Reitmaier in Türkheim die Einleitung des Konkurs-Verfahrens erkannt.

Dieß Erkenntniß hat am 20ten d. M. die Rechtskraft beſchritten.

Als Edikts-Tage werden feſtgeſetzt:

1.) Dienſtag der 4te Oktober d. J. zur

Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen; 2.) Mittwoch der 2te November zur Vorbringung der Einreden; 3.) Mittwoch der 30te November zum Repliziren, und 4.) Mittwoch der 14te Dezember d. J. zum Dupliziren.

Am erſten Edikts-Tage wird der Verſuch gemacht werden, das Schuldenweſen des Joſeph Reitmaier durch gütliches Uebereinkommen mit den Gläubigern zu beenden, ſo wie auch an demſelben Tage der Termin zur Verſteigerung des Anweſens angeſetzt iſt.

Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden an den oben benannten Edikts-Tagen zu erſcheinen vorgeladen.

Das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage hat den Ausſchluß der Foderung von der Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Präcluſion mit jenen Handlungen zur Folge, für welche jene Edikts-Tage angeſetzt ſind.

Der geſamte Vermögens-Stand des Joſeph Reitmair iſt auf 18464 fl. 4 kr. eingewerthet.

Der Schuldenſtand beläuft ſich, ſoweit er aus den Akten erſichtlich iſt, auf mehr als 23286 fl.

Hierunter iſt jedoch das Heyrathgut der Ehefrau des Joſeph Reitmair mit 11000 fl. begriffen, welches auf dem Anweſen des Schuldners verſichert iſt.

Türkheim den 22ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

337.) praes. den 29/8 36.

(Anweſens-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das grundeigene Anweſen des Zimmermanns Mathäus Groß zu Ronsberg, beſtehend in einem Hauſe, 41 Dezimalen Garten beym Hauſe, welcher mit Obſt-Bäumen bepflanzt iſt, und 59 Dezimalen zweymädiger Wieſe, geſchätzt auf 710 fl. dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt.

Die Verſteigerung wird am Sitze des unterfertigten Gerichts am Samſtag den 24ten September Früh 9 bis 12 Uhr vorgenommen, und der Hinſchlag nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes erfolgen.

Kaufsluſtige, von denen Auswärtige ſich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen haben, werden dazu eingeladen.

Obergünzburg den 25ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Spärh, Landrichter.

388.) praes. den 27/8 36.

(Bekanntmachung.)

Das in der Fürſtlich Fugger'ſchen Herrſchaft Wöllenburg, kgl. Landgerichts Göggingen, und im biſchöflichen Dekanate Kirchheim gelegene Kurat-Benefizium Waldberg, worauf dem Fürſtlichen Hauſe Fugger-Babenhauſen das Patronats-Recht zuſteht, iſt erledigt.

Dieſes Benefizium hat einſchlüſſig des demſelben eingepfarrten ½ Stunde hievon entfernten Ortes Kreuzanger eine Bevölkerung von 477 Seelen und eine Schule zu Waldberg; daſſelbe liefert nach dem neurevidirten Abſchluß der Faſſion ein Erträgniß von 483 fl. 24 kr., wovon 14 fl. 12 kr. Laſten zu beſtreiten ſind.

In Folge Beſchluſſes der Fürſtlich Fugger'ſchen Vormundſchaft wird dieſes hiemit bekannt gemacht, und die Bewerber um dieſe Kurat-Pfründe andurch aufgefodert, ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Behörde einzureichen.

Babenhauſen den 24ten Auguſt 1836.

Fürſtlich Fugger'ſche Domainen-Kanzley.

v. Braunmühl, Direktor.

Heichlinger, Domainen-Aſſeſſor.

389.) praes. den 29/8 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Da der am 20ten Jänner 1836 öffentlich vorgeladene Binders-Sohn Franz Kaſpar Rösch von Amerdingen, Soldat des kgl. bayeriſchen Linien-Infanterie-Regimentes Prinz Karl, in dem geſetzten halbjährigen Termine weder ſelbſt, noch ein Deszendent von ihm erſchienen iſt; ſo wird derſelbe hiemit für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen den Inteſtat-Erben gegen Kaution verabfolgt werden.

Amerdingen den 25ten Auguſt 1836.

Freyherrlich Schenk v. Stauffenbergiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Kropff, Patrimonialrichter.

390.) praes. den 30/8 36.

(Edictal-Ladung.)

Der ſchon ſeit längerer Zeit abweſende Bernhard Wenzl Zimmermann zu Friedberg deſſen Auffenthalt aber unbekannt iſt, wird hiemit aufgefodert, binnen drei Monaten ſich über die An- oder Nicht-Anerkennung des von ſeinem inzwiſchen verlebten Eheweibe M. Anna hinterlaßenen Teſtaments dahier zu erklären, widrigenfalls ſolches ſeinem aufgeſtellt werdenden Curator publizirt, und mit dieſem alle desfallſigen Verlaſſenſchafts-Verhandlungen gepflogen werden würden, welche ſodann Bernhard Wenzl als verbindlich und rechtsgültig für ihn anzuerkennen hat.

Zugleich werden auch alle dem Gerichte noch unbekannte Gläubiger der verſtorbenen M. Anna Wenzl aufgefodert, binnen der nämlichen Friſt ihre allenfallſigen Foderungen dahier anzumelden, außerdeſſen ſolche bey der Vertheilung der Verlaſſenſchafts-Maße nicht mehr berückſichtigt werden.

Friedberg den 26ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

391.) praes. den 29/8 36.

(Ausſchreibung.)

Heute Nachmittags 3 Uhr ſind die Zwangs-Arbeiter Jakob Stadler von Stelzenried kgl. Landgerichts Landau, und Franz Binn von Unterhörlbach kgl. Landgerichts Abensberg von der Hofarbeit entwichen.

Man ſtellt das Anſuchen, auf dieſe nachfolgend beſchriebenen Individuen ſtrenge Spähe zu verfügen und dieſelben im Betretensfalle anher liefern zu laſſen.

Kaisheim den 26ten Auguſt 1836.

Königl. Bayerſches Polizey-Commiſſariat.

Hamm, Polizey-Commiſſär.

Perſonal-Beſchriebe

I. des Jakob Stadler von Stelzenried, kgl. Landgerichts Landau, II. des Franz Binn von Unter-Hörlbach königl. Landgerichts Abensberg, welche unterm heutigen Nachmittags 3 Uhr, aus der Anſtalt entwichen ſind.

Stadler: Alter 35 Jahre, Größe 5′ 7″ 1‴, Statur unterſetzt, Haare ſchwarzbraun, Bart ſchwarz, Stirne gewölbt, Augen braun, Augenbraunen ſchwarz, Naſe gebogen, Lippen breit, Mund proportionirt, Zähne oben eine Zahnlücke, Wangen voll, Kinn rund, Geſichts-Farbe geſund, Hals lang, Mund-Art bayeriſch, Stimme gewöhnlich. Aeußere Kennzeichen: Keine. Kleidung: ein rothes Gillet, ein ſchwarzes Halstuch, zwilchene Hoſen, ein werchenes Hemd.

Kinn; Alter 25 Jahre, Größe 5' 9'' 3''', Statur ſchlank, Haare ſchwarz, Bart ſchwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbraunen ſchwarz, Naſe gebogen und ſpitzig, Lippen aufgeworfen, Mund proportionirt, Zähne gut, Wangen voll, Kinn breit, Geſichtsfarbe geſund, Hals kurz, Mund-Art bayeriſch, Stimme gewöhnlich. Aeußere Kennzeichen: Trägt einen Ohrenbart, leidet an den Augen. Kleidung: zwilchene Hoſe, ein werchenes Hemd, eine runde Kappe mit grüner Streife.

392.) praes. den $\frac{1}{9}$ 36.

Verzeichniß
über die genehmigten Steuer-Nachläße pro $18\frac{35}{36}$.

1.) Kempten I. Sektion: Haus-Steuer 10 fl. 27 kr. 3 pf.; 2.) Sulzberg: Gewerb-Steuer 15 fl., Grund-Steuer 21 fl. 6 kr. 3 pf.; 3.) Wiggensbach: Grund-Steuer 29 fl. 36 kr.; 4.) St. Lorenz: Grund-Steuer 33 kr.; 5.) Ebersbach: Grund-Steuer 117 fl. 31 kr. 1 pf.; 6.) Kimratshofen: Grund-Steuer 183 fl. 17 kr. 2 pf. Summa: Gewerb-Steuer 15 fl., Grund-Steuer 357 fl. 4 kr. 2 pf., Haus-Steuer 10 fl. 27 kr. 3 pf.

Kempten am 29ten Auguſt 1836.

Königlich Bayerſches Rentamt.

Saile, Rentbeamter.

393.) praes. den $\frac{28}{8}$ 36.

Verzeichniß
über die im Bezirke des königl. Rent-Amts Türkheim $18\frac{35}{36}$ höchſt genehmigten Nachläße an den direkten Steuern.

1.) Wörishofen resp. Weiler Obergammenried: Grund-Steuer 15 fl. 56 kr. 2 hl.; 2.) Hiltefingen: Grund-Steuer 23 fl. 12 kr. 4 hl.; 3.) Amberg: Grund-Steuer 67 fl. 16 kr. 7 hl.; 4.) Wiedergeltingen: Grund-Steuer 30 kr.; 5.) Ettringen: Grund-Steuer 48 fl. 34 kr. 3 hl.; 6.) Ober-Rammingen, Grund-Steuer 137 fl. 15 kr. 7 hl., Dominikal-Steuer 3 fl. 52 kr. 7 hl.; 7.) Konradshofen: Grund-Steuer 1 fl. 51 kr. 3 hl.; 8.) Unter-Irrſingen: Grund-Steuer 17 fl. 12 kr. 6 hl.; 9.) Ober-Irrſingen: Grund-Steuer 2 fl. 25 kr. 6 hl.; 10.) Mittel-Neufnach: Grund-Steuer 1 fl. 1 kr. 4 hl., Gewerb-Steuer 2 fl. 30 kr.; 11.) Zaiſertshofen, Grund-Steuer 2 fl. 24 kr. 6 hl.; 12.) Immelſtetten: Grund-Steuer 1 fl. 50 kr. 2 hl.

Summa 325 fl. 55 kr.

Türkheim den 27ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Kiechle, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. August 1836.	Pap.	Geld	Den 1. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 3 Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$101\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$101\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$101\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	38		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38	

Königlich = Bayeriſches

Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

N^{ro.} 37.

Augsburg, den 12ten September 1836.

Inhalt:

359.) Die Schrift des quieszirten königl. Zoll=Ober=Inſpektors L. W. Schertel zu München, über den Zuſtand der bayeriſchen Gewerbs=Induſtrie betr. 360.) Auswanderungen nach Nord=Amerika, insbeſondere Anordnungen der königlich=franzöſiſchen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer. 361.) Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar=Feuer=Verſicherungs=Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſel=Bank. 362.) Die Erledigung der Pfarrey Bayershofen. 363.) Die Erledigung der IIten proteſtantiſchen Pfarr=Stelle zu Leutershauſen. 364.) Die Erledigung der IIIten proteſtantiſchen Pfarr=Stelle zu Neuſtadt a/A. 365.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr=Stelle zu Eismannsberg. — Kreis=Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis=Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCLIX.) ad Nrm. 1661. Pr.

(Die Schrift des quieszirten k. Zoll Ober=Inſpektors L. W. Schertel zu München, über den Zuſtand der bayeriſchen Gewerbs=Induſtrie, betr.)

Die zu München 1836 herausgekommene Schrift des quieszirten königl. Zoll=Ober=Inſpektors L. W. Schertel „über „den Zuſtand der bayeriſchen Gewerbs=In„duſtrie, insbeſondere ſeit dem ſegensreichen „Regierungs=Antritte Seiner Majeſtät „des Königs Ludwig I.“ behandelt ihren Gegenſtand mit vieler Gründlichkeit, und gibt über die Leiſtungen der bayeriſchen Gewerbs=Produzenten, ſo wie insbeſondere über deren Verhältniß zu der Induſtrie der Zoll=Vereins=Staaten und des Auslandes intereſſante Bemerkungen, welche ſowohl im Allgemeinen als insbeſondere für die Diſtrikts=Polizey=Behörden bey Verleihung der Gewerbs=Konzeſſionen von nicht blos lokaler Bedeutung als beachtenswerth erſcheinen.

Die letztgenannten Behörden werden daher auf dieſe Schrift mit der Ermächtigung

aufmerkſam gemacht, dieſelbe aus den Mitteln der Regiefonds, inſoferne hiedurch das vorſchriftsmäßige Bedarfs-Maximum nicht überſchritten wird, anzukaufen.

Augsburg den 2ten September 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. v. Rehlingen.

CCCLX.) ad Nrm. 30197.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika, insbeſondere Anordnungen der königlich-franzöſiſchen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Von Seite der königlich-franzöſiſchen Regierung iſt die Anordnung getroffen:

„daß die kgl. franzöſiſche Geſandtſchaft zu Karlsruhe die Päſſe von Perſonen, die in einem franzöſiſchen Seehafen ſich nach Amerika einſchiffen wollen, nur alsdann viſirt werden, wenn den Päſſen förmliche Zeugniſſe darüber beygefügt ſind, daß jede in dem Paſſe benannte Perſon über 18 Jahre eine Summe von 400 fl., und jede Perſon unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. beſitze."

„Die Inhaber dieſer Päſſe müßen an der franzöſiſchen Grenze vor den Behörden ſich darüber ausweiſen, daß ſie die erforderlichen Summen beſitzen."

„Das franzöſiſche Gouvernement macht zugleich darauf aufmerkſam, daß die Erlaubniß zur Einſchiffung in den franzöſiſchen Häfen nur denjenigen gegeben werden wird, deren urſprüngliche Reiſe-Legitimationen die Beſtimmung der Reiſe über das Meer enthalten werden."

Dieſe Anordnungen werden hiemit in Gemäßheit einer k. Miniſterial-Entſchließung vom 25ten Auguſt d. J. zur Kenntniß der Behörden, und der Kreis-Bewohner gebracht.

Zugleich werden die Diſtrikts-Polizey-Behörden an die ernſte Aufſicht gegen unerlaubte Auswanderungen wiederholt erinnert.

Augsburg den 5. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

CCCLXI.) ad Nrm. 30191.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermöge kgl. Miniſterial-Reſcripts vom 27ten v. Mts. hat die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank laut Anzeige vom 4ten v. Mts. dem Johann Baptiſt Miltl, Unteraufſchläger in Kaufbeuern für den Bezirk der Landgerichte Kaufbeuern und Ober-Günzburg die Agentie für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt übertragen.

Dieſes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der Wirkſamkeit desſelben von Seite der Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen ſtehe.

Augsburg den 2ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

CCCLXII.) ad Nrm. 29631.

(Die Erledigung der Pfarrey Bayershofen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Dechants und Pfarrers Benedikt von Dreer auf die Stadt-Pfarrey Wertingen wurde die Pfarrey Bayershofen, Landgerichts Dilingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 541 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 717 fl. 37⅝ kr. nämlich:

1.) in 663 fl. 7 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 34 fl. 43 kr. aus Realitäten; 3.) in 5 fl. aus Rechten, und 4.) in 14 fl. 47⅝ kr. für beſondere Dienſt-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 12 fl. 13⅞ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugnißen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 7ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Gimmi.

CCCLXIII.)

(Die Erledigung der IIten Pfarr-Stelle zu Leutershauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Oppenrieder kam die IIte Pfarr-Stelle zu Leutershauſen, Dekanats Leutershauſen, mit der zugleich die Diakonats-Geſchäfte bei der dortigen Iten Pfarr-Stelle verbunden ſind, in Erledigung. Zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß mit dieſer Pfarr-Stelle nach der im Jahr 1834 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey, das ſich aber durch die ausgeſprochene Auspfarrung der Parochianen im Orte Frommetsfelden diesſeits der Altmühl, bei den Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, um circa 8 fl. mindern wird:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 2 Schffl. 5 Metz. 3 Vierlg. 2½ Sechz. Korn á 10 fl. = 29 fl. 50½ kr.; 3 Klafter weiches Scheitholz 13 fl. 30 kr.; 15 Stück Wellen oder Büſchelholz 13½ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kaſſen: a) an baarem Geld 10 fl.; b) an Naturalien 8 ℔. Fiſch á 6 kr. = 48 kr.; 2 St. Faſtnachts-Hühner á 15 kr. = 30 kr.; 2 Mß. Neujahrswein, ein Semmel und 2 Mß. Faſt-Nachtswein 2 fl. 45½ kr.; 3.) von Privaten: an baarem Geld 70 fl. 48 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 75 fl.; Nutz-Anſchlag für 10 Mg. Aecker, excl. eines öde liegenden ½ Mg. 46 fl. 52 kr.; 3½ Mg. Wieſen 72 fl. 51 kr.; ½ Tgw. Garten, incl. eines Wiesfleckes 12 fl.; ⅛ Tgw. Gemeinde-Theile

11 fl. 51 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) ſtändige Abgaben: in Geld 19 fl. 12 kr.; an Naturalien: 3 Vierlg. 0,19 Sdl. Korn á 10 = 1 fl. 21¼ kr.; 5 Schffl. 3 Vierlg. 1,19 Sdl. Haber á 4 fl. = 20 fl. 32¼ kr.; 3 Schffl. 1 Vrlg. 0,16 Sdl. Waizen á 12 fl. = 36 fl. 45 kr.; 8 Klafter Buchen-, Eichen- und Fichtenholz 31 fl. 12 kr.; 125 St. Wellen 1 fl. 57½ kr.; 10 Stück Faſtnachts-Hühner á 12 kr. = 2 fl.; 14 Stück junge Hühner á 6 kr. = 1 fl. 24 kr.; b) unſtändige Abgaben: Laudemien 21 fl. 58 kr.; an Zehenten: vom großen und kleinen Zehent auf der Sachſrer-Markung 29 fl. 16½ kr., vom großen und kleinen Zehent auf der Windener Markung 49 fl. 28 kr., vom großen Zehent einiger Aecker auf der Büchelberger Markung 1 fl. 36 kr., vom Blutzehent zu Sachſen 2½ kr.; Nutz-Anſchlag des Weid-Rechts 5 fl. 36 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 261 fl. 30 kr., inclus. 41 fl. 57 kr. Beicht-Gelder. Summa 845 fl. Hievon die Laſten incl. 41 fl. 11¾ kr. Steuern abgezogen mit 48 fl. 37½ kr.; verbleibt ein reines Dienſtes-Einkommen von 794 fl. 22½ kr., wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 27ten Auguſt 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra Sekretär.

CCCLXIV.)

(Die Erledigung der IIIten Pfarr-Stelle zu Neuſtadt a/A betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kahr kam die IIIte Pfarr-Stelle zu Neuſtadt an der Aiſch, Dekanats allda, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des heurigen Jahrs hergeſtellten und definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 106 fl. 15 kr.; b) an Naturalien 6 Schffl. 1 Metz. 23 Maaß Korn á 10 fl. = 62 fl. 51¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Gelde 11 fl. 45 kr.; b) an Naturalien 3 Schffl. 4 Metz. 5½ Schzl. Haber á 4 fl. = 14 fl. 48¾ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: an Naturalien 1 Klafter buchenes Scheitholz 7 fl. 30 kr.; 2 Klafter eichenes Scheitholz á 5 fl. 30 kr. = 11 fl.; 2 Klafter weiches Scheitholz á 4 fl. 30 kr. = 9 fl.; 50 Stück buchene Wellen á 4 fl. per Hundert = 2 fl.; 1 Klafter weiche Stöcke, welche nur alle drey Jahre abgegeben werden 50 kr.; 4.) von Privaten: 5 Stück ſogenannte Geſellen Fiſche 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der freyen Wohnung mit einem ganz kleinen Pflanz-Gärtchen 40 fl. III.) Ertrag aus Rechten: von dem Hochbacher Groß-Zehent 54 fl. 17 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 140 fl. 51 kr., incl. 29 fl. 30 kr. an Beicht-Geldern. Summa der reinen Einnahme 461 fl. 53½ kr. excl. 70 fl. Remuneration für den bisher mit dieſer Stelle verbundenen Religions-Unterricht an der lateiniſchen Schule.

Ansbach den 29ten Auguſt 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Huſcher, v. N.

CCCLXV.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Eismannsberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer von Eismannsberg iſt dieſe Pfarr-Stelle im Landgerichte Caſtell und Dekanate Sulzbach erledigt worden. Sie wird andurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Ihr Ertrag iſt nach der unterm 17. Jannar 1825 in München abgeſchloſſenen Faſſion 404 fl. 9¼ kr., wie folgt:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe zu Nürnberg jährliche Pfarr-Dotation von der eingegangenen Pfarrey Kerkhofen ꝛc. 150 fl.; von dem Gotteshaus Eismannsberg 25 fl.; von dem Gotteshaus Neukirchen 2 fl.; von dem Gotteshaus Sulzbach 6 fl.; von dem Gotteshaus Floßenburg 8 fl.; von dem Gotteshaus Plosberg 3 fl.; von dem Hofmarks-Herrn Titl. von Oelhofen zu Eismannsberg jährlich 5 Klafter Holz, die Klftr. per 3 fl. = 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) für die freye Wohnung im Pfarr-Hauſe und den Genuß der Oekonomie. Gebäude 50 fl.; 2.) Grundſtücke: aus 5⅞ Morgen Aecker, ⅞ Morgen Wieſen, $\frac{9}{16}$ Morgen Garten und 1⅛ Morgen öden Gründen 45 fl. III.) Ertrag aus Rechten: am großen Frucht-Zehent 51 fl. 28¼ kr.; vom kleinen Schmalſaat-Zehent 11 fl. 42 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 17 fl. 28½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 19 fl. 30 kr. Summa 404 fl. 9¼ kr.

Bayreuth den 30ten Auguſt 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 29ten Auguſt d. J. Nro. 21664 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Beſitzer des ſogenannten neuen Kugelhofes, kgl. Landgerichts Rain, von ſeinem bisherigen Verbande mit der Pfarrey Gempfing getrennt, und der Pfarr-Curatie in Nieder-Schönenfeld einverleibt werde.

Dem Kreis-Hilfs-Kaſſa-Rendanten, Armen-Pflegſchafts-Rathe und Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Georg Kühbacher in Augsburg, welcher nicht nur überhaupt ſeit längerer Zeit im öffentlichen Amte ſeiner Vaterſtadt mit beſonderm Eifer und dem rühmlichſten Erfolge wirkt, ſondern auch insbeſondere ſeit 7 Jahren die Rendantur der Kreis-Hilfs-Kaſſe unentgeldlich und in muſterhafter Weiſe beſorgt, wurde von Sr. Majeſtät dem Könige vermöge kgl. Miniſterial-Reſcripts vom 31ten Auguſt die beſondere allerhöchſte Belobung ertheilt, und die Bekanntmachung im Regierungs-Blatte angeordnet.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

394.) praes. $\frac{8}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Söldners Willibald Göſer zu Ottobeuern, beſtehend in einem Wohnhaus mit maſſiven Umfaſſungs-Wänden und Ziegeldach, Stadel und Stallung unter einem Dache, 23 Dezim. Gras-Garten, 5 Dez. Kraut-Garten, 1 Jauchert 51 Dez Acker in der Kelle, 1 Tagw. 17 Dez. Acker unterm Gottesacker-Ergel, 66 Dezimalen Acker auf den Küh-Stellen, circa 2½ Jauchert Acker im Steuer-Diſtrikt Guggenberg

nebſt den in dem gerichtlichen Inventar ddo. 28ten July d. J. verzeichneten Objekten im Wege der Hilfs = Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt.

Zu dieſem Zwecke wird Tagsfahrt auf Samstag den 1ten Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo dann Kaufsluſtige beym kgl. Landgerichte dahier ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Uebrigens wird noch beygefügt, daß der Schätzungswerth des Guts, die hierauf ruhenden Laſten und Abgaben, dann des Inventars über die vorhandenen Mobilien bis zum Verſteigerungs = Tage bey unterfertigtem Landgerichte eingeſehen werden können.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothen = Geſetzes.

Ottobeuern den 24ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

395.) praes. den § 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Loderer Johann Evangl. Herbſt senior dahier ſeine Inſolvenz unterm 25ten July d. J. erklärt hat; ſo wird hiemit bey der Ueberſchuldung der Aktiv = Maſſe der Univerſal-Konkurs erkannt, und es werden deßhalb nachſtehende Ediktalien erlaſſen:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Montag der 17te Oktober d. J.;

II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerſtag der 17te November d. J.;

III.) zur Schluß = Verhandlung, und zwar:
a.) für die Replick Freytag der 16te Dezember,
b.) für die Duplik Samſtag der 31ten Dezember d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein = Schuldners öffentlich, und zwar unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht = Erſcheinen am erſten Edikts = Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nicht = Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Dabey wird noch bemerkt, daß man den erſten Edikts = Tag auch zur gütlichen Beylegung dieſer Konkurs-Sache verwenden wird, den Gläubigern wird vorläufig bekannt gemacht, daß das Aktiv-Vermögen in 1109 fl. und der bisher bekannte Paſſiv = Stand ſchon in 2024 fl. beſtehe, worunter Hypotheken ohne Inbegriff der hievon abwerfenden Zinſen ſich befinden.

Zugleich werden alle jene, welche ein Fauſt-Pfand von Herbſt in Handen haben, hiemit aufgefodert, unter Vorbehalt ihrer Rechte dasſelbe zu Gerichtshanden zu übergeben.

Das Anweſen dieſes Johann Herbſt wird auch im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert, und hiezu Termin auf Freytag den 14ten Oktober d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angeſetzt, dabey aber noch bemerkt, daß bey dieſem Anweſen, welches in einem Wohnhaus, dem bekannten Forſtgenuß und einem Garten nebſt einem Gemeinds = Theil beſteht, auch eine reale Loderers = Gerechtſame ſich befinde, und dieſe mit Inbegriff der ſämtlichen Realitären auf 1103 fl. eingewerthet wurde.

Kaufsluſtige wollen ſich daher am beſagten Tage dahier einfinden, ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll geben, da der Hinſchlag ſich nach dem §. 64. des Hypotheken-Geſetzes richtet.

Donauwörth den 27ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

396.) praes. den $\frac{4}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigte Schullehrers = und Schulgehilfen = Stellen betreffend.)

Durch das Ableben des Schullehrers Wilhelm Stecher iſt dahier die erſte deutſche Schul-Stelle erledigt.

Mit dieſer Stelle iſt dermalen nebſt freyer Wohnung im Schulhauſe ein jährliches Einkommen von 300 fl. verbunden, welches zum Theil an Geld, und zum Theil an Naturalien gereicht wird.

Bewerber, welche um dieſe Stelle konkurriren wollen, haben innerhalb 4 Wochen a dato ihre Geſuche bey dem unterfertigten Magiſtrate, dem darauf das Präſentations = Recht zuſteht, einzureichen, und durch Vorlage ihrer Prüfungs-Noten und weitern Qualifikations = Zeugniſſe über ihre Befähigung ſich auszuweiſen.

Dabey wird übrigens aufmerkſam gemacht, daß nach k. Regierungs-Beſtimmung nur ſolche Lehr-Individuen bewerbungsfähig ſeyen, welche ſowohl in ihren Konkurs- als praktiſchen Qualifikations-Noten die Ite Klaſſe beſitzen.

Gleichzeitig mit der obigen Schul = Stelle wird hiemit auch eine Schul = Gehilfen-Stelle zur Bewerbung mit dem Bemerken öffentlich ausgeſchrieben, daß dieſem Schul-Gehilfen mit höchſter Regierungs = Genehmigung die untere Knaben- oder Mädchen-Schule zur ſelbſtändigen Unterrichts = Ertheilung übertragen werden ſoll.

Mit dieſer Lehr-Stelle iſt nebſt der freyen Wohnung und Beholzung ein jährlicher Geld-Gehalt von 165 fl. verbunden, und ſind die mit den Prüfungs- und Qualifikations-Zeugniſſen gehörig belegten Geſuche gleichfalls innerhalb vier Wochen bey unterfertigtem Magiſtrate einzureichen.

Dabey wird ſchlüßlich noch bemerkt, daß es den Lehr = Individuen dahier nicht an Gelegenheit ermangle, durch Privat-Inſtruktionen jeder Art, ſich bedeutende Neben = Verdienſte zu verſchaffen, und daß insbeſondere entweder der Schul- oder der Adſtanten-Stelle eine namhafte Aufbeſſerung ihrer Emolumente für den Fall zugeſichert werden könne, wenn von dem einen oder dem andern der neu zu ernennenden Individuen über die erfoderliche Qualifikation zur Ertheilung eines vorzüglich guten und planmäßigen Zeichnungs-Unterrichtes, womit ein Jahrsgehalt von 75 fl. nebſt zwey Klaftern Holz und 100 Wellen verbunden iſt, ſich gehörig ausgewieſen werden kann.

Donauwörth am 31. Auguſt 1836.

Stadt = Magiſtrat.

Böhm, Bürgermeiſter.

Kremer, Stadtſchreiber.

397.) a) praes. den $\frac{5}{9}$ 36

(Bekanntmachung.)

Durch die Beförderung des IIten Pfarrers J. F. Königsheim auf die Ite Pfarr-Stelle iſt die Stelle eines IIten Pfarrers an der proteſtantiſchen Stadt-Pfarrey zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag iſt auf 625 fl. mit Ausſchluß der freywilligen Geſchenke berechnet.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche vorſchriftmäßig belegt bey dem unterfertigten Stadt = Magiſtrat, welchem das Präſentations = Recht zu Beſetzung derſelben zuſteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadt = Magiſtrat.

Heinzelmann, Bürgermeiſter.

398.) praes. den $\frac{7}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Kurat-Beneſizium in Burg der Herrſchaft Seyfriedsberg, Fürſtlichen Patrimonial-Gerichtes Ziemetshauſen, iſt erlediget, und das Präſentations-Recht ſteht dermal dem Fürſtlichen Hauſe Oettingen-Wallerſtein zu.

Die Pfründe beträgt nach einer noch nicht revidirten Faſſion 299 fl. 39 kr. – Qualifizirte Bewerber um dieſes Beneſizium haben ſich binnen 14 Tagen entweder bey Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten unmittelbar, oder bey der unterzeichneten Behörde zu melden.

Wallerſtein am 3. September 1836.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſche Domainial-Kanzley.

Cramer.

Rauh.

399.) b) praes. den $\frac{2}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der ledige Bäcker Bernhard Schlegel, geboren zu Illereichen am 12ten Auguſt 1762 iſt ſchon ſeit 55 Jahren abweſend, und ließ von ſeiner Exiſtenz nichts mehr hören.

Deſſen Verwandte verlangen die Verſchollenheits-Erklärung und Aushändigung ſeines Vermögens, daher Bernhard Schlegel oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiemit vorgeladen werden, ſich binnen einer peremtoriſchen Friſt von ſechs Monaten bey dem hieſigen Landgericht mit legaler Ausweiſung über ihre Identität und allenfallſiges Succeſſions-Recht zu melden, indem ſonſt das Verſchollenheits-Erkenntniß gefällt, und das Vermögen des Verſchollenen an die ſich gemeldeten Verwandten verabfolgt werden würde.

Illertiſſen den 16ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

400.) praes. den $\frac{2}{9}$ 36.

Steuer-Nachläße
bey dem Rentamte Lindau pro $18\frac{35}{36}$.

Diſtrikt Ellhofen, Grund-St. 15 fl. 55 kr. 2 pf.; Diſtrikt Harbazhofen, Grund-Steuer 15 fl. 35 kr. 1 pf., Summa 31 fl. 10 kr. 3 pf.

Lindau den 27ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 5. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 10. Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$101\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$101\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{3}{8}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	38		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$37\frac{1}{2}$	

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 38.

Augsburg, den 19ten September 1836.

Inhalt:

366.) Belehrung für Nicht-Aerzte über die epidemiſche Brechruhr 367.) Die Eröffnung des Reclamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Weißenhorn. 368.) Die Hinderniſſe der Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen. 369.) Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank. 370.) Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rhein-Kreiſes. 371.) Die für den Donau-Kanal-Bau nöthigen Arbeiter. 372.) Die Erledigung der Pfarrey Kruggell. 373.) Verkauf oder Verpachtung der kgl. Bräuerey zu Hacklberg bey Paſſau. 374.) Die Pfarr-Wittwen-Kaſſa-Rechnung pro 18$^{34}/_{35}$. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLXVI.) ad Nrm. 1710. Pr.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes.

(Belehrung für Nicht-Aerzte über die epidemiſche Brechruhr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende „Belehrung für Nicht-Aerzte über die epidemiſche Brechruhr“ wird ſämtlichen Polizey-Behörden mit der Weiſung kundgegeben, da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter beſtehen, für die Aufnahme derſelben Sorge zu tragen, überhaupt aber durch Veranſtalten beſonderer Abdrücke zu trachten, daß dieſe Belehrung allenthalben verbreitet werde.

Augsburg am 15. September 1836.

Präſidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Kaiſer.

coll. Wilhelm.

Belehrung für Nicht-Aerzte über die epidemiſche Brechruhr.

(Amtlich bekannt gemacht.)

Bayern iſt viele Jahre hindurch, während die epidemiſche Brechruhr in andern zum Theile in benachbarten Ländern herrſchte, von dieſer Krankheit verſchont geblieben. Zuletzt aber, und zwar erſt vor Kurzem, iſt ſie auch in unſer liebes Vaterland eingedrungen. Dieſe Verſpätung iſt als eine beſondere Wohlthat der göttlichen Vorſehung zu preiſen. Denn während der 5 Jahre ihrer anderweitigen europäiſchen Verbreitung hat man dieſe Krankheit genauer kennen gelernt. Die Anfangs herrſchenden Meinungen von ihrer Bösartigkeit, peſtartigen Natur, und anſteckenden Beſchaffenheit ſind durch die in andern Ländern gemachten Erfahrungen vielſeitig berichtiget worden. — Die Aerzte können jetzt beſſer als Anfangs die Natur, die Entſtehungs- und Verlaufs-Weiſe des Uebels, und ſind im Beſitze paſſender Heilmittel, welche, beſonders im Beginne der Krankheit, und bey ſchnell eintretender ärztlicher Hilfe die von der Brechruhr Befallenen beynahe mit Sicherheit zu retten vermögen. Ebenſo ſind die nöthigen ſanitätspolizeylichen Maas-Regeln, wodurch der weiteren Verbreitung der Krankheit und der Entwicklung einer größern Bösartigkeit derſelben vorgebeugt werden kann, von den Staats-Regierungen jetzt genau gekannt, und manche früher für nothwendig gehaltene Einrichtungen, wodurch der Verkehr der Einwohner unter ſich und mit dem Auslande gehindert, Trennung in den Schoos der Familien gebracht, und Kranke und Geſunde in gleich unerfreuliche Verhältniſſe verſetzt wurden, ſind nunmehr durch eine erhöhte Fürſorge für dietiende Bemittelte und für den guten Zuſtand der Nahrungsmitel durch Beſuch-Anſtalten, und durch andere lediglich Troſt ſpendende Maas-Regeln erſetzt. Unſerem ſo väterlich geſinnten Monarchen gereicht es zum großen Troſte, ſolche harte Maasregeln den treuen Unterthanen erſparen zu können.

Die Erfahrung hat nämlich unzweydeutig dargelegt, daß in den von der Brechruhr wirklich befallenen Gegenden und Orten und ſogar in der nächſten Umgebung der Kranken Jeder ſeine Geſundheit erhalten, und ſich vor der Anſteckung eine ſehr beruhigende Sicherheit verſchaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, deren Befolgung, durch welche die Erhaltung der Geſundheit auch in geſunden Zeiten bedingt iſt, und welche jeder vorſichtige Menſch auch gegen andere herrſchende Krankheiten anwendet, welche aber, wie natürlich, bey der Anweſenheit der Brechruhr ſorgfältiger und pünktlicher, als zu andern Zeiten, eingehalten werden ſollten.

Die Beobachtung dieſer Regeln iſt das ſicherſte und zugleich das einzige bis jetzt gekannte, wirklich erfolgbringende Präſervativ gegen die Brechruhr.

Dieſe Regeln ſelbſt aber ſind folgende:

1.) Naht die Krankheit einem Orte, oder bricht ſie daſelbſt aus, ſo trete deßhalb Niemand aus ſeinem gewohnten Berufe, und verlaſſe Niemand ſeine gewöhnlichen Beſchäftigungen. Jeder aber vermeide bey dieſen Geſchäften Erkältung und Durchnäſſung, namentlich Naßwerden der Füße, und unterlaſſe, ſich körperlich oder geiſtig zu ſehr anzuſtrengen, und zu ermüden.

2.) Man ſuche für ſich und ſeine Familie trockene, geräumige, nicht zu niedere, wo möglich ſonnige Wohnzimmer zu ermitteln, und lüfte dieſelben öfters durch Oeffnen der Fenſter Vor- und Nachmittags.

3.) Die größte Reinlichkeit herrſche in den Zimmern, in der Küche, im Hofe und beſonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Waſſer

und Eſſig, wechsle die Wäſche, ſorge für wiederholtes Ausklopfen und lüften der Betten und Kleider, für öfteres Einbringen neuen Strohes in die Strohſäcke u. ſ. w., und befolge recht genau, was die Polizey bezüglich des Reinigens der Straßen, der Abtritte, und der in engen Höfen ſtädtiſcher Gebäude befindlichen Düngerſtätten, dann bezüglich des Neutraliſirens der Excremente durch Einwerfen von ungelöſchtem Kalk, oder Eingießen von Chlor-Waſſer vorſchreiben wird.

4.) Täglich ſtärke man den Körper durch regelmäßige Bewegung zu Fuß oder zu Pferde, ſuche die freye trockene, und vermeide die feuchte kalte Abend-Luft, beſonders nach einem heißen Tage.

5.) Heftigen Leidenſchaften und Affekten, beſonders dem Zorne, der Furcht ꝛc. darf man ſich nicht ergeben. Gemüths-Ruhe, Zuverſicht, Heiterkeit befördern das leibliche Wohl, und machen den Körper den ſchädlichen natürlichen Einwirkungen weniger zugänglich.

6.) Sehr wichtig iſt die Vermeidung ſchädlicher Speiſen und Getränke. Unter dieſe gehören: rohe, unreife, ſtark kühlende Früchte und Obſt-Arten, weiße Rüben, Rettiche, ſchwer verdauliche Hülſen-Früchte, alle nicht gehörig gekochte, oder leicht gährende, ſäuerliche, ſehr geſalzene, wäſſerige und fette Speiſen, Schwämme, Gurken, Kohl, Käſe, Schnecken, — trübes, ſaures nicht gehörig gegohrenes Bier, und Wein von ähnlicher Beſchaffenheit, ſaure Milch, Meth, Trauben-Moſt und Obſt-Moſt. — Mindeſt nicht zuträglich, namentlich für die daran nicht gewöhnten Perſonen ſind Sauerkraut, und ſchwere nicht gehörig verkochte Mehl-Speiſen. Zuträglich dagegen ſind: friſches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb-, und Hammel-Fleiſch, Geflügel, Wildpret, Fluß-Fiſche, beſonders Forellen, Hechte und Karpfen, mit mäßigem Zuſatz von gutem Gewürze bereitet, Reiß, Gerſte, Gries, Habergrütze, Sago, Buchwaitzen, Mais, gute ganz reife Kartoffeln, Schwarzwurzeln, Carotten, Selleri, Spargel, grüne Bohnen, und grüne Erbſen. Unter den Getränken, mäßiger Genuß von gutem Bier, von gutem nicht viel Säure haltendem weißen Weine, dann insbeſondere von gutem rothen Weine, und für die an den Brannwein gewöhnten Perſonen der Genuß geringer Gaben von gutem Wachholder-, Kümmel-, Anis-, Kalmus- und Pomeranzen-Brannt-wein; jedoch jedenfalls nur bis zum Gefühle angenehmer Erwärmung und Erheiterung.

Uebrigens bedarf es keiner zu großen Aengſtlichkeit in der Auswahl der Speiſen und Getränke. Manches ſchadet überhaupt nur durch das Uebermaas, und manches, vielen Schädliche, beläſtiget den daran gewohnten bey mäßigem Genuße durchaus nicht.

7.) Jedenfalls aber eſſe man Abends wenig, gehe zeitig zu Bette und ſtehe frühe auf, und vermeide das ſo höchſt nachtheilige Durchwachen und Durchſchwärmen der Nächte.

8.) Beſondere Aufmerkſamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Haut-Ausdünſtung, und auf das Verhüten aller Erkältung. Zur Beförderung dieſer Ausdünſtung dient in der kalten Jahreszeit angemeſſene Erwärmung der Wohn-Stuben (etwa bis 15° Reaumur), warme Bekleidung des ganzen Körpers, einſchlüſſig der Bruſt und der Füſſe, (das Herumgehen im Freyen mit nackten Füſſen iſt beſonders nachtheilig.) Das Tragen einer Flanel-Kleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigſtens einer wollenen Leib-Binde, der Genuß von Chamillen-, Münzen- oder Meliſſen-Thee, dann von Zeit zu Zeit ein warmes Seifenbad, mit Vermeidung aller Erkältung vor und nach dem Bade, und das Reiben des ganzen Körpers mit warmem, trockenen oder in erwärmten Eſſig eingetauchtem Wollenzeug. Wohl aber hüte man ſich dieſen Schweiß durch heftig erhitzende Mittel, oder durch

gewaltſame Bewegung zu erzwingen, da derſelbe in dieſem Falle nicht nützen, vielmehr ſchaden würde.

9.) Fluß-Bäder ſind nur in klarem Waſſer bey heiterem Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigen warmen und ſchönen Wetter, nie früher als 4 Stunden nach Sonnen-Aufgang, nie ſpäter als eine Stunde nach Sonnen-Untergang, und nie länger als 5 bis 8 Minuten zu gebrauchen.

10.) Wird jemand zur Zeit, wo die Brechruhr herrſcht, von einer noch ſo unbedeutend ſcheinenden Diarrhoe befallen, ſo eile er, ſich ſogleich ärztliche Hilfe zu verſchaffen. Im erhöhten Maaße eile er, wenn ſich zur Diarrhoe allmählig Aufſtoſſen, Uebelichkeit und Erbrechen hinzugeſellt, oder wenn das Erbrechen zugleich mit dem Abweichen eintritt, oder wenn mit oder ohne Erbrechen und Diarrhoe das Angeſicht, die Arme und Beine kalt und blau werden, wenn Krämpfe und Steifigkeit in den Gliedmaſſen und im Rückgrath, dabey Schwere im Kopfe Druck in der Herzgrube, und Bruſtbeklemmung ſich zeigen. Ueberhaupt rufe man, während die Brechruhr im Orte oder der Gegend ſich befindet, bey jedem bedeutenden plötzlichen Uebelbefinden ſogleich einen Arzt, um ſo mehr, als durch die weiſen Anordnungen Seiner Königlichen Majeſtät raſche ärztliche Hilfe überall möglich gemacht werden wird.

11.) Bis der herbeygerufene Arzt bey dem Kranken eintrifft, werde derſelbe einsweilen zu Bett gebracht, und auf paſſende, nicht allzu ſtürmiſche Weiſe erwärmt, an Armen und Beinen gerieben, und ihm Chamillen-, Meliſſen- oder Pfeffermünz-Thee in mäßigen Quantitäten eingegeben. Auch lege man ihm einen ſehr großen ziemlich warmen, ſelbſt etwas heißen Brei-Umſchlag aus Weitzenkleien in Waſſer geſotten, und in einen Sack eingefüllt, auf die Magengegend, und ſelbſt über den ganzen Unterleib, und erneuere ihn jede $\frac{1}{4}$ Stunde. Sehr kaltes Waſſer, wenn es der Kranke ſehr eifrig verlangt, in ganz kleinen Quantitäten alle 5 Minuten gereicht iſt bey heftigem Erbrechen und Durchfall den warmen theeförmigen Getränken noch vorzuziehen.

12.) Die Anordnung anderer, und der eigentlichen Arzney-Mittel iſt von dem herbeygerufenen Arzte zu erwarten. Dieſer allein kann die Arzneyen auswählen, von welchem nach der Körper-Beſchaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuſtänden vorzüglich Hilfe zu erwarten iſt, und dieſe angeordneten Arzneyen gebrauche man mit Vertrauen, und mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

13.) Iſt auf dieſe Weiſe in einer Familie ein, oder ſind mehrere Cholera-Kranke zu pflegen, ſo rufe man baldigſt einen Krankenwärter herbey, ſoferne nicht die Krankenwart durch Mitglieder der Familie, Anverwandte und Dienſtboten vollkommen zweckmäßig geſchehen kann, und gerne geſchieht.

Die Familienglieder, Angehörigen und Dienſtboten können, übrigens ohne Furcht vor Anſteckung dem Kranken jeden nöthigen und nützlichen Dienſt leiſten:

a.) wenn ſie nie zwey Nächte nacheinander im Krankenzimmer zubringen, vielmehr je eine Nacht ſchlafen;

b.) zuweilen auch unter Tags das Krankenzimmer verlaſſen, und auſſerhalb desſelben friſche Luft ſchöpfen;

c.) des Morgens niemals ganz nüchtern bleiben, ſondern ein Frühſtück von etwas Kaffee, Thee, Wein, Branntwein oder geiſtiger Eſſenz nehmen, und ſich die Hände von Zeit zu Zeit mit Eſſig und Waſſer waſchen. Zu empfehlen iſt den der Krankenpflege ſich widmenden Perſonen auch das Kauen von Bertram-, Kalmus- und Angelika-Wurzeln, ſelbſt von Rauchtaback, und des Ausſpucken des ſich im Munde ſammelnden Speichels.

14.) Alle unnöthigen Kranken-Beſuche und Verſammlungen von Menſchen, auch Anverwandten in größerer Anzahl in den Krankenzimmern ſind zu vermeiden.

Man laſſe in dieſe Niemanden eintreten, der ſelbſt unwohl, erhitzt, erkältet, heftig im Gemüthe bewegt, oder berauſcht iſt.

15.) Eben ſo ſind aus den Kranken-Zimmern ſchmutzige Wäſche, Kleider und Betten, dann die Ausleerungen der Kranken ſorgfältig zu entfernen, und die verunreinigten Geſchirre auszuwaſchen und zu reinigen.

16.) zur Luft-Verbeſſerung in den Kranken-Zimmern dient die Verdünſtung von Eſſig, dann eine ganz leichte Chlor-Verdünſtung, deren Maas der Arzt im Augenblicke des Bedarfes anzugeben, oder vorher ſchon auf Begehren genau feſtzuſetzen hat, damit kein dem Kranken in anderer Weiſe nachtheiliger Uebergebrauch ſtattfinde.

Uebrigens vertraue man feſt auf Gott den Geber alles Guten. Man verſuche die Vorſehung nicht durch Verſchmähung jener menſchlichen Hilfe, welche ſie geſchaffen hat, und an deren Benützung ſie in der Regel ihren Schutz knüpft, aber man gebrauche die Mittel ſorgfältig genau, mit Geduld und religiöſer Hingebung, mit heiterem Gemüthe, und reinem Bewußtſeyn, dann wird die Wirkung nicht fehlen.

CCCLXVII.) ad Nrm. 15283.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter in dem Polizey-Bezirke Weiſſenhorn betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Grundſteuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in den §. §. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 über Abänderung des §. 114. des vorerwähnten Grundſteuer-Geſetzes, enthalten die genauern Beſtimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grundſteuer-Kataſter geſtattet iſt, oder nicht, und bezeichnen zugleich die Zeitperioden, innerhalb derer ſie erhoben werden muß, wenn ſie Berückſichtigung finden ſoll.

Nach vorausgegangener vollſtändiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataſter für den Polizey-Bezirk des Gräfl. Fugger'ſchen Herrſchafts-Gerichts Weiſſenhorn, und nach geſchehener Aushändigung der Kataſter-Auszüge an die ſämtlichen Steuerpflichtigen, hat dieſe Diſtrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Geſetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präcluſiven Termin zur Anbringung der Reklamation gegen das Grundſteuer-Kataſter in nachſtehender Weiſe förmlich zu proclamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Gräflich Fugger'ſchen Herrſchafts-Gerichts Weiſſenhorn beginnt der unerſtreckliche Reklamations-Termin mit dem 24ten Auguſt 1836, und dauert:

a) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Klaſſifikation bis zum 24ten November 1837 einſchlüſſig;

b) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehnten und andern nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt iſt, wo der unter lit. a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 25ten November 1837 bis zum 25ten November 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte **Klaſſifikation** der Grundſtücke ſind bey dem Herrſchafts-Gerichte **Weiſſenhorn** als der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde, die Beſchwerden gegen irrige **Liquidation und Kataſtrirung** aber von den 9 Steuer-Gemeinden: Oy, **Gerlenhofen, Hittiſtetten, Illerberg, Illerzell, Senden, Thal, Witzighauſen** und **Wullenſtetten** bey dem kgl. Rentamte **Illertiſſen**, und von den 17 Steuer-Gemeinden: **Attenhofen, Berg, Buch, Bubenhauſen, Dietershofen, Erbishofen, Ettlishofen, Gannertshofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Kadeltshofen, Ober-Reichenbach, Pfaffenhofen, Raunettshofen, Ritzisried, Roth** und **Volkertshofen** bey dem königlichen Rentamte **Roggenburg** anzubringen.

III.

Nachdem die geſetzlichen Reklamations-Friſten unerſtrecklich ſind; ſo werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beſchwerden nunmehr eröffneten Protokolle geſchloſſen, und weitere dießfallſige Anmeldungen nicht mehr angehört und zugelaſſen werden.

Nur ausnahmsweiſe geſtatten die geſetzlichen Beſtimmungen, daß nachher noch die Beſchwerden

a) gegen eine fehlerhafte Meſſung, und

b) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataſterſätze Berückſichtigung finden ſollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Beſtimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey **ungegründeten** Reklamationen die Koſten der Unterſuchung dem Beſchwerde-Führer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angeſetzte Steuer-Größen auf den entſprechenden höhern Betrag geſtellt werden müſſen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 15. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten

v. Kaiſer.

Kopf.

coll. Vogl.

CCCLXVIII.) ad Nrm. 30701.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commiſſariate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Hinderniſſe der Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät der Königs.

Ueber die Frage: ob ein losſprechendes Erkenntniß in einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung zur Wiedererlangung des Wahl-Rechts genüge, oder ob ein Unſchulds-Erkenntniß hiezu erfoderlich ſey? hat ſich das k. Staats-Miniſterium des Innern in einem ſpeziellen Falle, wie folgt, ausgeſprochen:

„Der einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterworfen geweſene Bäckermeiſter und Gemeinde-Vorſteher N. N. zu N. führt in der im Duplikate anliegenden Vorſtellung darüber Beſchwerde, daß ihm von der königl. Regierung des N. Kreiſes,

Kammer des Innern, nach geendeter Unterſuchung der Wiederantritt ſeines Gemeinde = Amtes aus dem Grunde nicht geſtattet worden ſey, weil er nicht gemäß den Beſtimmungen des §. 98. Abſ. 2. in Verbindung mit §. 78. lit. c. des revidirten Gemeinde = Ediktes, dann Art. 16. Nro. 3. der Gemeinde = Wahl = Ordnung ein Unſchulds = Erkenntniß, ſondern nur ein losſprechendes Erkenntniß erhalten habe."

„Dieſe Anſicht der Kreis = Regierung kann nicht als geſetzlich begründet anerkannt werden; denn in dem die oben angeführten Beſtimmungen des revidirten Gemeinde-Ediktes, und die revidirte Gemeinde-Wahl-Ordnung jedem Gemeinde-Gliede, welches einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterlegen, ohne von aller Schuld freygeſprochen worden zu ſeyn, die Wählbarkeit zu Gemeinde = Stellen entziehen, bezeichnen dieſelben nicht ausſchließend ein förmliches Unſchulds-Erkenntniß (Art. 353 Theil II. des Strafgeſetz-Buchs) als Bedingung für die Erhaltung der Wahl-Rechte, ſondern erklären unzweifelhaft auch ein losſprechendes Erkenntniß (Art. 354 Theil II. des Strafgeſetz = Buchs) um ſo mehr als genügend, als nach Art. 386 das losſprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeſchuldeten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unſchulds = Erkenntniſſe ganz gleiche Wirkung, und nach ſeinen Begriffen und Vorausſetzungen den Verluſt der wichtigſten politiſchen Rechte unmöglich nach ſich ziehen kann."

„Wenn nun auch in Rückſicht auf die demnächſt eintretenden Gemeinde-Wahlen eine Wieder = Einſetzung des N. N. in ſeine Stelle als Gemeinde-Vorſteher nicht mehr ſollte ſtattfinden können: ſo wird doch die kgl. Kreis = Regierung, Kammer des Innern, aufgefodert, demſelben hiernach zu ſeiner Beruhigung die geeignete Eröffnung zugehen zu laſſen, und ſich in zukünftigen Fällen nach der gegebenen Erläuterung zu richten."

Für den Fall, daß auch im Oberdonau-Kreiſe die obige Frage vorkommen ſollte, werden die Wahl-Ausſchüſſe und Behörden auf die vorſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung aufmerkſam gemacht.

Augsburg am 14. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXIX.) ad Nrm. 30938.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer = Verſicherungs = Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermög höchſten Miniſterial = Reſcripts vom 3ten, und eingelaufen am 9ten d. M. hat die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken = und Wechſel-Bank laut Anzeige vom 18ten v. M. dem bereits beſtätigten Agenten J. B. Mittl in Kaufbeuern zu dem bereits zugewieſenen Agentie = Bezirk einen weitern Diſtrikt zugetheilt, nämlich „das kgl. Landgericht Oberdorf."

Dieſe genehmigte Bezirks = Eintheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 11. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs = Präſidenten)
v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXX.) ad Nrm. 29914.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rhein-Kreiſes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch ein am 16ten Juni d. Js. eingetretenes Hagelwetter und damit verbundene Ueberſchwemmung wurden die Fluren von zehn Gemeinden des Land-Kommiſſariats-Bezirkes Kaiſerslautern, nämlich: Münchweiler, Imsbach, Alſenbrück, Sembach, Wartenberg-Rohrbach, Lohnfeld, Wienweiler, Hochſtein, Schwerweiler und Imsweiler mehr oder minder ſtark verheert, ſo zwar, daß der Geſamt-Schaden beyläufig gegen 40000 fl. ſich beläuft, wobey noch beſonders betrübend erſcheint, daß in Folge der abſchüſſigen Lage der einzelnen Gegenden in den meiſten Orten auch das gute Erdreich weggeſpült, oder mit Sand und Steinen überſchüttet wurde. Am härteſten wurden die Gemeinden Münchweiler, Imsbach, Sembach und Wartenberg-Rohrbach betroffen, und insbeſondere hat die Gemeinde Münchweiler, welche ſchon in den beiden unmittelbar vorhergehenden Jahren von ähnlichem Unglücke heimgeſucht worden war, den Nothſtand, wie ſolchen auch das Land-Kommiſſariat beſtättigt, ſo groß geſchildert, daß das ärmſte Drittheil der Glieder dieſer ohnehin nicht wohlhabenden Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden beinahe total iſt, ohne außerordentliche Unterſtützung dem äußerſten Mangel, ſelbſt hinſichtlich der täglichen Lebens-Bedürfniſſe, preisgegeben wäre, da dieſe armen Leute ſich nicht einmal die nöthigen Saatfrüchte zu verſchaffen vermögen.

In Berückſichtigung dieſer betrübten Verhältniße haben, nach einer Eröffnung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 23ten v. M. Seine Majeſtät der König geruht, die Veranſtaltung einer Collekte zu Gunſten der Beſchädigten, und zwar in dem ganzen Umfange des Königreichs allergnädigſt zu geſtatten.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden daher angewieſen, ohne Verzug dieſe Sammlung als Kirchen-Collekte durch die katholiſchen Pfarr-Aemter und iſraelitiſchen Rabbinate vornehmen zu laſſen, wobey denſelben eröffnet wird, daß die proteſtantiſchen Pfarr-Aemter hiezu durch das kgl. proteſtantiſche Conſiſtorium in Bayreuth angewieſen werden.

Die von ſämtlichen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffende Diſtrikts-Polizey-Behörde einzuliefernden Beträge, ſind ſodann an das kgl. Land-Kommiſſariat Kaiſerslautern mit Verzeichniß und gegen Quittung abzuſenden, das Reſultat der Collekte aber iſt der unterfertigten Stelle binnen zwei Monaten anzuzeigen.

Augsburg den 14. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXI.) ad Nrm. 31320.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die für den Donau-Kanalbau nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Donau-Kanalbau-Inſpektion in Nürnberg hat der unterfertigten Stelle zur Anzeige gebracht, daß, nachdem im vorigen Monat ein Drittheil der Erd-Arbeiten im Wege der Verſteigerung hingegeben wurde, nunmehr dieſe Arbeiten für Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg allmählig beginnen, und daher jetzt um ſo mehr Arbeiter hiebey Beſchäftigung finden, als ſchon früher andere Arbeiten bey Neumarkt, Nürnberg und Bamberg vergeben worden wären. Nach derſelben Anzeige können jetzt rüſtige Hand-Arbeiter verwendet werden, und die Uebernehmer bezahlen für 11 Arbeits-Stunden nach dem Fleiß und der Geſchicklichkeit der Arbeiter 26 bis 30 kr. Taglohn.

Dieſe Mittheilung wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und iſt von den Diſtrikts-Polizey-Behörden in ihren Bezirken möglichſt zu veröffentlichen.

Augsburg am 17. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXII.) ad Nrm. 31093.

(Die Erledigung der Pfarrey Kruzell betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Alois Remigius Bader auf die Pfarrey Benningen, wurde die Pfarrey Krugzell, Landgerichts Kempten, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 432 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 753 fl. 10 kr., nämlich:

1.) in 223 fl. 42 kr. aus Realitäten; 2.) in 459 fl. 38 kr. aus Rechten; 3.) in 60 fl. 2 kr. aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen, und 4.) in 9 fl. 48 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 77 fl. 30⅜ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens in 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 12ten September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXIII.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hacklberg bey Passau betr.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Meiſtgebote, welche in dem unterm 11ten July d. Js. öffentlich bekannt gemachten Termine zum Verkauf oder zur Verpachtung der kgl. Brauerey zu Hacklberg am 29ten v. Mts. erzielt wurden, haben die allerhöchſte Genehmigung nicht erhalten, und es iſt eine nochmalige öffentliche Verſteigerung angeordnet worden, welche am Freytage den 23ten d. Mts. Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Amts-Lokale des kgl. Brau-Amtes zu Hacklberg vorgenommen werden wird.

Unter Hinweiſung auf die diesſeitige öffentliche Bekanntmachung vom 11ten July d. Js., werden Kaufs- und Pacht-Luſtige hiemit eingeladen, ſich bey dieſer Verſteigerung einzufinden.

Paſſau am 12ten September 1836.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

Rudhard, Präſident.

Greiner.

coll. Zwerger.

CCCLXXIV.)

(Die Pfarr-Wittwen-Kaſſa-Rechnung pro 1834/35 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des §. 20 Ziffer 4. der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kaſſa-Ordnung vom 18ten November 1826, wonach jährlich eine Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate und des Vermögens-Standes der Pfarr-Wittwen-Penſions-Anſtalt in den Kreis-Blättern zu erfolgen hat, wird mit Genehmigung des kgl. Ober-Conſiſtoriums nachſtehende von der kgl. Adminiſtration in Nürnberg gefertigte, und richtig befundene ſummariſche Ueberſicht der Pfarr-Wittwen-Kaſſa-Rechnung für das Etats-Jahr 1834/35 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 2ten September 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Huſcher, v. N.

Summariſche Ueberſicht der Pfarr-Wittwen-Unterſtützungs-Kaſſe-Rechnung für das Etats-Jahr 1834/35.

Vortrag.

A.

Einnahmen aus dem Berechnungs-Beſtand der Vorjahre.

Effektive Einnahmen.

		fl.	kr.	pf.
Tit. I.	An baarem Caſſe-Beſtand	—	—	—
„ II.	An eingegangenen Activ-Ausſtänden . . .	1849	58	3
„ III.	An Rechnungs-Defecten	—	—	—
„ IV.	An zurückerſtatteten Vorſchüſſen	41	59	—
	Summa A.	1891	57	3

B.

Einnahmen des laufenden Etats-Jahrs.

		fl.	kr.	pf.
Tit. I.	An Activ-Capitals-Zinſen	5,079	52	4
„ II.	An Einprocent-Beyträgen	6,810	1	2

„ III. An Beyträgen von Privat-Kirchen-Patronen und Magiſtraten . . . 503 fl. 20 kr. 2 pf.
„ IV. An Beyträgen von Privat-Patronats-Kirchen-Aerarien . . . . 390 „ 30 „ — „
„ V. An Beyträgen von Gemeinde-Aerarien . . 43 „ 12 „ — „
„ VI. An Heilsbronner Wittwen-Pfründen . . 594 „ 49 „ 2 „
„ VII. Aus dem Verlage des proteſtantiſchen Geſang-Buchs und anderer kirchlichen Schriften . . 4,274 „ 48 „ 3 „
„ VIII. An Interkalarien . 7,061 „ 27 „ — „
„ IX. An zurückbezahlten Capitalien . . . . 2,850 „ — „ — „
„ X. An Succumbenz-Geldern — „ — „ — „
„ XI. An Schenkungen . 3 „ 30 „ — „
„ XII. An extraordinären Einnahmen . . . . 378 „ 55 „ 3 „

Summa B. 27,990 fl. 27 kr. 1 pf.
Hiezu „ A. 1,891 „ 57 „ 3 „

Total-Summe der Einnahmen pro 1834/35 . . . . 29,882 fl. 25 kr. — pf.

A.

Ausgaben auf den Berechnungs-Stand der Vorjahre.

Effektive Ausgabe.

Tit. I. Auf die Tilgung der Mehrausgabe . . 835 fl. 28 kr. 3 pf.*)
„ II. Auf Zahlungs-Retardaten — „ — „ — „
„ III. Auf Rechnungs Defekte und Rückerſätze . . 35 „ 51 „ — „

Summa A. 871 fl. 19 kr. 3 pf.

*) Welche eigentlich im vorigen Jahre zu viel capitaliſirt worden ſind.

B.

Ausgaben des laufenden Etats-Jahrs.

I. Abſchnitt: Laſten der Adminiſtration.

Tit. I. Auf Beſoldungen . 479 fl. 39 kr. — pf.
„ II. Auf Regie-Ausgaben 510 „ 46 „ 1 „

II. Abſchnitt: Laſten der Fundation.

Tit. I. Auf Penſionen der Pfarrers-Wittwen . . 14,906 fl. 44 kr. 3 pf.
„ II. Auf Penſionen der minorennen Doppel-Waiſen 1,521 „ 45 „ — „
„ III. Auf Heilsbronner Wittwen-Pfründen . . 272 „ 54 „ 2 „
„ IV. Auf außerordentliche Unterſtützungen, als:
1.) aus dem allgemeinen Fond . . . . . 65 „ 37 „ 2 „
2.) aus der Herzog-Wilhelmiſchen Stiftung . 80 „ — „ — „
3.) aus der Freiherrl. von Gemmingenſchen Stiftung 8 „ — „ — „
4.) aus der Freiherrl. von Seckendorf'ſchen Stiftung 4 „ — „ — „
5.) aus der Freiherrl. von Süßkind'ſchen Stiftung 20 „ — „ — „
6.) aus der Freiherrl. von Schäzler'ſchen Stiftung 20 „ — „ — „
7.) aus der Ritter von Roth'ſchen Stiftung 21 „ 15 „ — „
8.) aus kleineren Schenkungen ꝛc. . . . . 43 „ 29 „ 1 „
9.) aus den Sammel-Geldern zu Dr. Luther's Denkmal . . . . 138 „ 39 „ — „
10.) aus den Collecten-Geldern am Augsburger Confeſſions-Feſte . . . 450 „ 35 „ 2 „

In Summa von 1—10. 851 fl. 36 kr. 1 pf.

III. Abſchnitt. Außerordentliche Laſten.

Tit. I. Auf Gratification	75 fl.	— kr.	— pf.
„ II. Auf den Verlag kirchlicher Schriften	40 „	57 „	— „
„ III. Auf die Anlegung von Activ-Capitalien	7,606 „	44 „	3 „
„ IV. Auf wiederzuerſtattende Vorſchüſſe	35 „	54 „	1 „
„ V. Auf Beyträge zu der Einprocent-Abgabe	— „	— „	— „
„ VI. Auf Intercalarien zur Pfarr-Unterſtützungs-Caſſe	1,964 „	44 „	1 „*)
„ VII. Auf Nachläſſe und Abgänge	163 „	11 „	2 „
„ VIII. Auf extraordinäre Ausgaben	103 „	15 „	1 „
Summa B.	28,533 fl.	12 kr.	3 pf.

Zuſammentrag der Ausgaben.

A. Auf den Rechnungs-Stand der Vorjahre	871 fl.	19 kr.	3 pf.
B. Auf das laufende Etats-Jahr	28,533 „	12 „	3 „
Total-Summe der Ausgaben pro 1834/35	29,404 fl.	32 kr.	2 pf.

Abſchluß.

Die Einnahme beträgt	29,882 fl.	25 kr.	— pf.
Die Ausgaben davon abgerechnet mit	29,404 „	32 „	2 „
Verbleibt ein baarer Caſſe-Beſtand von	477 fl.	52 kr.	2 pf.

*) Welche nach Abzug der — der Pfarr-Wittwen-Caſſe gebührenden 3 und resp. 6 monatlichen Antheile bey länger angedauerten Pfarr-Vakanzen zu viel verrechnet und deßhalb an die hierauf Anſpruch habende Pfarr-Unterſtützungs-Caſſe vergütet worden ſind.

Vermögens-Nachweiß.

1.) An Activ-Capitalien	112,505 fl.	— kr.	— pf.
2.) „ baarem Caſſa-Beſtand	477 „	52 „	2 „
3.) „ Activ-Ausſtänden	8,875 „	31 „	3 „*)
4.) „ geleiſteten Vorſchüſſen	35 „	54 „	1 „
Summa des Activ-Vermögens	121,894 fl.	18 kr.	2 pf.

Schulden ſind keine vorhanden.

Nürnberg den 2ten May 1836.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche im Königreiche Bayern.

Schumm.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 4ten September d. J. dem Pfarrer Alois Remigius Bader in Kruggell, k. Landgerichts Kempten, die Pfarrei Benningen, k. Landgerichts Ottobeuern, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6ten September d. J. dem Prieſter Benedikt Schregle, bisherigen Kaplan in Ehingen, die Pfarrey Genderkingen, von deren Antritt Prieſter Evangeliſt Waldvogel dispenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

*) Hievon ſind: 6,000 fl. am 31ten Dezember 1836 und 1837 einzuzahlen, bis dahin aber mit 5 pC. zu verzinſen; 2,376 fl. als Stempel-Abgabe von noch nicht abgeſetzten 1188 Exemplaren des Choral-Buchs zu liquidiren, und ſomit nur 499 fl. 31 kr. 3 pf. an Intercalarien, Beyträgen, Zinſen ꝛc. zurück, welche im laufenden Jahre größtentheils flüſſig werden. Summa 8,875 fl. 31 kr. 3 pf.

(Bekanntmachung.)

(Den Papier-Bedarf der k. Lotto-Anſtalt pro 1836/37 betr.)

Mittwochs den 5ten Oktober 1836 wird der Papier-Bedarf der k. Lotto-Anſtalt für d. J. 1836/37 unter Vorbehalt höchſter Genehmigung an den Wenigſtnehmenden zur Lieferung angelaſſen werden.

Dieſer Bedarf beſteht:

An Schreib-Papier, in 140 Ballen weiſſem Kanzlei-Papier von wenigſtens 15 Zoll Höhe und 18¾ Zoll Breite; in 65 Ballen ſchwarzem Konzept-Papier von 14¾ Zoll Höhe und 17½ Zoll Breite, dann in 16 Ballen Konzept-Papier von 15¾ Zoll Höhe nnd 21 Zoll Breite.

An Druckpapier, in 4 Ballen weiſſem Kanzlei, in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beyde vom Format des weiſſen Schreib-Papiers, und in 1 Ballen Kopie-Papier.

Die Bedingungen werden unmittelbar vor der Abſtrichs-Handlung bekannt gemacht; Papier-Muſter mit beygemerkten Preiſen ſind aber ſchon bis den 1ten Oktober an die königl. General-Lotto-Adminiſtration in München vorzulegen.

Wer an dieſer Lizitation Theil nehmen will, muß ſich in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im königl. Lotto-Gebäude in der Promenade-Straße Nr. 2. einfinden, zu welcher Zeit über Brauchbarkeit der vorgelegten Muſter abgeſprochen werden wird.

Nach 4 Uhr Abends wird kein Anbot mehr angenommen, und das Protokoll geſchloſſen.

München den 7ten September 1836.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

401.) praes. den $^{11}/_{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Webermeiſter Michael Knoll zu Mickhauſen hat ſich inſolveut erklärt, und wegen Ueberſchuldung dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung, dann zur Vorbringung der Einreden dagegen, ſo wie auch zur Replik und Duplik und einem etwaigen Vergleiche, wird ein einziger Edikts-Tag auf den 27ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu alle diejenigen Gläubiger, welche Anſprüche an den Michael Knoll haben, unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes ihrer Foderungen von der Maſſe, vorgeladen werden.

Wer von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Handen hat, muß ſolches bey Vermeidung nochmaligen Erſatzes bey Gericht übergeben.

Bemerkt wird, daß der Vermögens-Stand gerichtlich auf 239 fl. 30 kr. eingewerthet ſey, und auf dem Anweſen 375 fl. Hypothek-Schulden haften.

Schwabmünchen den 26ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

402.) praes. den $^{14}/_{9}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Zu Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft der Aaton Kölz'ſchen Eheleute zu Oberwaldbach, wird deren ſchon ſeit 30 Jahren abweſender Sohn Mathäus Kölz hiemit vorgeladen, binnen 2 Monaten um ſo gewiſſer bey dem unterzeichnetem Gerichte zur Wahrung ſeiner Rechte zu erſcheinen, als widrigenfalls die

Diſpoſitionen ſeiner Eltern für anerkannt erachtet, und hiernach weiter verfahren werden würde, wie Rechtens iſt.

Burgau am 29ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

403.) praes. den $\frac{11}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Wegen hohen Alters des Beſitzers des ſogenanten „Schachenhofs" bey Ottobeuern Joſeph Schnürringer zu Schachen wird auf deſſen Antrag und mit Zuſtimmung der Familen-Glieder der gedachte Hof am Samſtag den 8ten Oktober 1836 Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle zu Schachen mit ſämtlichen Haus- und Baumanns-Fahrniſſen, und dem geſamten in 37 Stücken beſtehenden Vieh-Stande, dann mit dem vom Pächter ſich wünſchenden Futter- und Getreide-Vorrath auf drey Jahre öffentlich an den Meiſtbiethenden verpachtet.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit dahier am Gerichts-Sitze und am Tage der Verpachtung auf dem Schachenhof eingeſehen werden.

Pachtluſtige werden hiezu eingeladen, und haben ſich, da eine Caution von 1200 fl. begehrt wird, mit den erfoderlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen.

Die zu verpachtenden Realitäten beſtehen: 1.) aus einem Wohnhaus mit angebauten Stallungen, Stadel und Schupfe; 2.) aus Garten und Wieſen per 26 Tagw., 44 Dezim.; 3.) aus dem Ackerfeld im Brühloeſch per 15 Tagwerk, 37 Dezim.; 4.) aus Ackerfeld im Buchloeſch per 6 Tagw., 64 Dezim.; 5.) aus 2 Tagwerk Weiher und Weihermäder; 6.) aus 6 Tagw., 17 Dezim. detto; 7.) aus 19 Tagw., 11 Dezim. Wieſen und Viehwalde; 8.) aus 2 Tagwerk, 10 Dezim. der Holzacker; 9.) aus 1 Tagwerk, 44 Dezim. das Holztheil; 10.) aus 16 Tagw., 8 Dezimalen Holzacker; 11.) aus Wieſen und Steinbruch-Viehwalden per 29 Jchrt., 13 Dezim.; 12.) aus 1 Tagw., 53 Dezim. „Viehwaldacker"; 13.) aus 16 Tagwerk, 39 Dezim. „Hausacker"; 14.) aus 16 Tagw., 84 Dezim. „der Melchoeſchacker"; 15.) aus 2 Tagwerk, 83 Dezim. „die Molzenwieſe", 16.) aus 4 Tagwerk, 25 Dezim. „das Brüchlinsholz".

Ottobeuern den 31ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

404.) praes. den $\frac{8}{9}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der ehemalige Soldat des 1lten Artillerie-Regiments Michael Hauf von Münſterhauſen wird ſeit dem rußiſchen Feldzug vom Jahre 1812 vermißt.

Derſelbe oder ſeine allenfallſige eheliche Nachkommenſchaft wird hiemit aufgefodert, über Leben und Aufenthalt binnen ſechs monatlicher Friſt a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung an, um ſo gewißer hieher Nachricht zu geben, als beim fruchtloſen Ablaufe dieſes Termines ſein in 75 fl. beſtehendes elterliches Vermögen den bekannten nächſten Inteſtat-Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Ursberg den 1ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

405.) praes. den $\frac{8}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem am 14ten July d. Js. zu Langenmoſen der Frühmeß-Benefiziat Franz Joſeph Braun verſtorben iſt; ſo werden hiemit alle diejenigen, welche an deſſen Verlaſſenſchaft aus welch' immer für einem Rechts-Titel An-

ſprüche machen wollen, hiemit aufgefodert, ſich binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, bey dem unterzeichneten Landgerichte als committirten Verlaſſenſchafts-Behörde zu melden, und ihre vermeintlichen Anſprüche geltend zu machen, weil ſonſt bey weiterer Auseinanderſezzung und Ausantwortung dieſer Verlaſſenſchaft auf ſie keine Rückſicht genommen werden würde.

Schrobenhauſen den 2. September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

406.) praes. den $\frac{12}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anweſen der Barmanetter'ſchen Eheleute in Ambach, beſtehend in einem Wohnhauſe dann Stadel, Stallung, Backofen, Hofraum, Gras-Garten, der Gemeinde-Nutzung, 5 Tgw. 58 Dezimalen eigenen Aeckern, dann 1 Tagw. 5 Dezimalen Wiesgründen nebſt den im gerichtlichen Inventar vom 12ten July 1835 verzeichneten Objekten zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dieſem Zwecke wird Tagsfahrt auf Montag den 26ten September l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt. Kaufs-Luſtige haben beym kgl. Landgerichte dahier nach vorheriger Nachweiſung ihrer Zahlungs-Fähigkeit ihre Angebothe zu Protocoll zu geben. Der Schätzungswerth des Guts, die hierauf ruhenden Laſten und Abgaben, dann das Inventar über die vorhandenen Mobilien können bis zum Tage des öffentlichen Verkaufes beym königl. Landgerichte eingeſehen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Neuburg den 2ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

407.) praes. den $\frac{8}{9}$ 36.

(Bekanntmachung)

Der unterm 3ten Auguſt beſchloſſene Verkauf der ſämtlichen Aktiv-Maſſa des Handelsmann Ludwig Dellefant zu Donauwörth, wird zur größern Konkurrenz der Käufer, da auf die bereits angeſetzten Tage gerade jüdiſche Feſttage fallen, und zwar: a.) die Verſteigerung des Mobiliars Dienſtags den 18ten Oktober Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr bis Abends 6 Uhr, und an den darauf folgenden Tagen; b.) dieſelbe der Realitäten Montags den 24ten Oktober von Früh 8 bis 12 Uhr verlegt, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Donauwörth den 5. September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

408.) praes. den $\frac{11}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Verlaſſenſchaft des Exconventualen Leonhard Neumayr betr.)

Wer immer eine Foderung an den Rücklaß des dahier unterm 8ten July d. Js. verſtorbenen Exconventualen, und ehemaligen Profeſſors Leonhart Neumayr begründen zu können glaubt, wird aufgefodert, dieſelbe binnen 6 Wochen a dato bey dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rückſicht hierauf in der Beendigung dieſer Verlaſſenſchaft fürgeſchritten werden wird.

Augsburg den 6ten September 1836.

Königlich Bayerſches Kreis- und Stadt-Gericht.

(In legaler Abweſenheit des Direktors.)

Leeb.

v. Gemünden.

409.) praes. den $\frac{15}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Candida Köſſel zu Burggen ſtarb am 4ten Juny d. Js. mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes in welchem die Pfarrkirche zu Burggen als Haupt-Erbe eingeſetzt iſt.

Zur Vervollſtändigung des Inventars, durch welches der Erbs-Antritt bedingt iſt, werden nunmehr alle Jene, welche aus was immer für einem Titel an den Nachlaß der Candida Köſſel Anſprüche zu machen haben, aufgefodert, ſich binnen 30 Tagen hierorts zu melden, und zu liquidiren, indem auf alle nicht innerhalb dieſes Termines angemeldeten Foderungen bey der Verlaſſenſchafts-Verhandlung keine weitere Rückſicht genommen werden kann.

Füſſen den 6ten September 1836.

Königlich Bayerſches Landgericht.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

410.) a.) praes. den $\frac{15}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 6ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf Antrag der Kreditorſchaft im Amts-Lokale des unterfertigten Gerichts die Hammer-Schmiedte des Johann Valentin Alteneder auf dem Feilberge mit Herberge und Stadel nebſt zwey Gemüſe-Gärten, dann Haus-Einrichtung, und dem zur Betreibung des Gewerbes nöthigem Werkzeug öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken zu erſcheinen eingeladen werden, daß das Verkaufs-Objekt der Brandaſſekuranz um die Summe von 4000 fl. einverleibt ſey, hierauf jedoch 5805 fl. Hypothek-Schulden haften, und der Hinſchlag für das Meiſtgebot nach Anordnung des Hypotheken-Geſetzes §. 64. erfolgen werde.

Kempten den 7ten September 1836.

Königlich Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Helm.

411.) praes. den $\frac{10}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die nicht ſtabile erſte Stadt-Kaplaney-Stelle dahier iſt erlediget, und ſoll auf Präſentation der katholiſchen Kirchen-Gemeinde wieder beſetzt werden.

Die hiemit verbundenen Funktions-Bezüge beſtehen nach der revidirten Faſſion in 507 fl. $3\frac{1}{2}$ kr., excluſſive einiger unſtändigen Bezüge für beſondere Dienſtverrichtungen, nämlich: in 477 fl. 20 kr. in baarem Gelde, 24 fl. 22 kr. in Naturalien, und zwar 5 Klaftern weiches Scheit-Holz und 6 Pf. Inſchlitt-Lichter, 25 fl. Anſchlag der Dienſt-Wohnung, in Summe in 526 fl. 42 kr. wovon 19 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. an Laſten abgehen, 507 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. alſo als reines Einkommen verbleiben.

Bewerber um dieſe Ite Stadt-Kaplaney-Stelle haben ihre Geſuche von heute an innerhalb 3 Wochen bey der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Dinkelsbühl den 7. September 1836.

Verwaltung des kath. Kirchen-Vermögens.

Fritz.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 15. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 17. Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. á 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. á 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. á 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$
detto á $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{3}{8}$		detto á $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{3}{8}$		detto á $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{3}{8}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$37\frac{1}{2}$		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	37		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	36	

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 39.

Augsburg, den 26ten September 1836.

Inhalt:

375.) Den Vollzug des Art. 10. Ziffer 1. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen hinſichtlich der Inſtruirung der Conzeſſions-Geſuche betr. 377.) Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern an die Vereins-Staaten. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLXXV.) ad Nrm. 31613.

An

die k. Land- und Herrſchaftsgerichte, dann die Magiſtrate und Patrimonialgerichte.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziffer 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbsweſen hinſichtlich der Inſtruirung der Conzeſſions-Geſuche betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend erhalten die obenbemerkten Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes eine in rubrizirtem Betreffe an die königliche Regierung des Iſar-Kreiſes erlaſſene kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 12. d. Mts. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Augsburg den 22. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Auf die Anfrage der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes, Kammer des Innern: „ob in Folge der Vollzugs-Vorſchriften zu Art. 10. Ziffer 1. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen vom 24ten Juny 1835 Ziffer III Nro. 1. bey allen Geſuchen um Anſäſſigmachung auf Gewerbe ein Zeugniß nicht beſtehender zivilrechtlicher Hinderniſſe von den Conzeſſions-Bewerbern beizubringen ſey?“ wird erwiedert, was folgt:

Die geſetzlichen Grund-Beſtimmungen über das Gewerbs-Weſen vom 11. September 1825 ſetzen Artikel 2, Abſchnitt 2, feſt:

„Iſt dieſe Vorbedingung (die perſönliche Fähigkeit) des Bewerbers, womit auch die Berückſichtigung des erfoderlichen Nahrungs-Standes zu verbinden iſt, nebſt den geſetzlichen Erfoderniſſen der Anſäſſigmachung vorhanden, ſo darf die Conzeſſion nicht verſagt werden.“

Der geſicherte Vollzug dieſer Beſtimmung hinſichtlich der Erfoderniſſe der Anſäſſigmachung iſt der Gegenſtand des Ziffers III der Vollzugs-Weiſung vom 24ten Juny 1835. Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß durch dieſen Ziffer III ein allgemein negativer Beweis bezüglich zivilrechtlicher Hinderniſſe nicht habe bezielt werden können, noch ſollen, und daß, wie bisher, der Ausweis über das Nichtbeſtehen ſolcher Hinderniſſe resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bezwecken ſey, wo aus der Inſtruktion der Sache zu ſolchen Anfoderungen in beſtimmter Beziehung ſich Gründe ergeben, daß aber in ſolchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugniß zu beſtehen habe.

CCCLXXVI.) ad Nrm. 31098.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern an die Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Kreis-Stelle bringt nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung im rubrizirten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg den 17ten September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Geſtellte Anfragen bezüglich des Sinnes der Ausſchreibung vom 23. Dezember vorigen Jahres veranlaſſen das unterfertigte Staats-Miniſterium zu bemerken, was folgt:

Der Zoll-Unions-Vertrag ſetzt in ſeinen Artikeln 6, 7, 18 feſt, was folgt:

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwiſchen den kontrahirenden Staaten Freyheit des Handels und Verkehrs, und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beyde in den folgenden Artikeln beſtimmt werden:

Art. 7. Es hören von dieſem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landes-Grenzen des bisherigen bayeriſch-würtemberg'ſchen und des bisher

preußiſch-heſſiſchen Zoll-Vereines auf, und es können alle im freyen Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenſtände auch frey und unbeſchwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a.) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spiel-Karten und Salz) nach Maasgabe der Art. 9 und 10;

b.) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe nach Maasgabe des Art. 11, und endlich

c.) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbsſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freyer Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Erwerbs-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind. Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bey ſich führen, um Beſtellung zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbs-Betriebe in dem Vereins-Staate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn. Auch ſollen beym Beſuche der Märkte und Meſſen, zur Ausübung des Handels, und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben ſo, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß die Commiſſionäre gehörig konzeſſionirter Papier-Fabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugniſſe genießen, deren ſich die Commiſſionäre inländiſcher Papier-Fabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung erſterer, bey ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich, und bey ihrem jedesmaligen Austritte aus demſelben vor den Diſtrikts-Polizey-Behörden ihres Heimath-Ortes nach Inhalt der Ausſchreibung vom 23. Dezember 1835 bezüglich der polizeylichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweis-Buches und der Schluß-Beſcheinigung desſelben ſich zu unterwerfen haben; ebenſo während der Reiſen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländiſchen Commiſſionären bezüglich der Viſirung u. ſ. w. vorgezeichnet ſind, und auf ſolche Weiſe am Zoll-Unionsgemäßen Prinzip der Gleichſtellung mit den Inländern nicht minder zu entſprechen, als es die

Bayern bey jedem Anlaſſe in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten ſind.

München den 29ten Auguſt 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter der
General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goßinger.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 12ten September d. Js. den bisherigen kgl. Regierungs-Aſſeſſor und Fiskalats-Adjunkten zu Neuburg Chriſtian Heinrich Kaiſer zum geheimen Sekretär bey dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu befördern, an die hiedurch erledigte Stelle eines exponirten Fiskal-Adjunkten zu Neuburg den kgl. Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkten zu Augsburg Dr. Maximilian Gerſtner zu verſetzen, und die erledigte kgl. Regierungs-Aſſeſſors- und Fiskal-Adjunkten-Stelle zu Augsburg dem vormaligen Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Würzburg Dr. Johann Jakob Lauk in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 8ten September 1836 allergnädigſt zu beſchließen geruht, den Gerichts-Arzt des Landgerichts Tegernſee Dr. Schmidtmüller, auf das erledigte Landgerichts-Phyſikat Rain zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den 1ten Aſſeſſor des Landgerichts Buchloe, Joſeph Anton Bittlmair, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons zu Buchloe allergnädigſt zu ernennen.

Dem auch als Patrimonial-Richter IIter Klaſſe über Haslangkreit und Großhauſen ernannten Stadtſchreiber Thomas Müller zu Aichach, wurde in Uebereinſtimmung mit dem kgl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes die Regierungs-Beſtättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Kempten ernannt:

Als Quartiermeiſter: der bisherige Ober-Lieutenannt Heinrich Wöhrnitz; als Zeugwart: der bisherige Ober-Lieutenant Joh. Jakob Dannheimer; als Rittmeiſter: der bisherige Ober-Lieutenant Joſeph Anton Mößnang; als Ober-Lieutenante: die bisherigen Lieutenants: Mathias Unſold, Johann Loher, Johann Leichtle, Johann Jakob von Jeniſch; und als Lieutenante: der bisherige Junker Daniel Jocham, der bisherige Fourier Anſelm Berktold, und der bisherige Korporal Claude Geneve.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 9ten September d. Js. wurde dem Prieſter Joſeph Anton Rief Benefiziums-Vicar in Lauingen das IIte Caplaney-Benefizium in Lauingen allergnädigſt übertragen.

Durch die Verwendung des Schloßermeiſters Bartl zu Inchenhofen, welcher ſchon als vormaliger Orts-Vorſteher ſich viele Verdienſte um dieſen Markt erworben hat, hat nun auch der Armen-Fond des Markts Altomünſter zum zweitenmale eine Schankung von 100 fl. von einem unbekannten Wohlthäter erhalten.

Suppen-Recept

auf 50 Portionen für ſolche Suppen, welche zur Zeit der Brechruhr eine geſunde Nahrung für Minderbemittelte darbieten, und per Portion nicht über 2 kr. koſten.

I. Brod-Suppe mit Fleiſch.

Hausbrod	— fl. 36 kr.
Zugehör (Salz ꝛc.)	— fl. 9 kr.
5½ Pfund Fleiſch	— fl. 55 kr.
Summe	1 fl. 40 kr.

II. Kartoffel-Suppe mit Fleiſch.

2 Viertel Kartoffeln	— fl. 30 kr.
Einbrenn	— fl. 14 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 10 kr.
4½ Pfund Fleiſch	— fl. 45 kr.
Summa	1 fl. 39 kr.

III. Reis-Suppe.

6 Pfund Reis	1 fl. 18 kr.
Zugehör	— fl. 8 kr.
2 Pfund Fleiſch	— fl. 20 kr.
Summa	1 fl. 46 kr.

IV. Brenn-Suppe.

Hausbrod	— fl. 50 kr.
Kümmel oder Anis und Zugehör	— fl. 5 kr.
Einbrennen	— fl. 45 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

V. Rollgerſten-Suppe.

6 Pfund Rollgerſte	— fl. 48 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 12 kr.
4 Pfund Fleiſch	— fl. 40 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

VI. Eyer-Gerſte mit Fleiſch.

10 Dreißiger Mehl	— fl. 40 kr.
Grünes ſammt Zugehör	— fl. 9 kr.
Eyer	— fl. 16 kr.
3¾ Pfund Kuh-Fleiſch	— fl. 35 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

VII. Banabl-Suppe mit Fleiſch.

Semmeln	— fl. 30 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 9 kr.
Eyer	— fl. 16 kr.
4½ Pfund Fleiſch	— fl. 45 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

VIII. Tropf-Suppe mit Fleiſch.

6 Dreißiger Mehl	— fl. 24 kr.
Eyer	— fl. 15 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 10 kr.
5 Pfund Fleiſch	— fl. 50 kr.
Summa	1 fl. 39 kr.

Bemerkungen.

1.) Das Fleiſch wird gänzlich verkocht, und geht ohne allen Abfall in die Suppe über.

2.) Auch, wo Mehl billig und gut zu bekommen iſt, erſcheint es räthlich, den Waizen ſelbſt kaufen und malen zu laſſen, um die Koſten-Differenz zu erſparen.

3.) Die Suppen wurden hier nach dem Grade ihrer Nährkraft klaſſifizirt. Jene ad VII. und VIII. erſcheinen vorzüglich zum Gebrauche für Kranke, resp. Rekonvaleszenten geeignet.

4.) Die Suppe ad I. kann, wo es gewünſcht wird, und namentlich für Individuen, welche ſich anſtrengender Handarbeit widmen, durch Hinzugabe von 14 bis 16 kr. Eyern und Hinwegnahme von 1½ Pf. Fleiſch, bey Behältung des Preiſes von 2 kr. weſentlich an Nahrhaftigkeit und ſättigender Wirkung gewinnen.

5.) Die Kartoffel-Suppe (ad II.) kann durch Beyſchlagung von 1 Viertel Kartoffeln und Vermehrung der Einbrenn um 2½ kr., dann durch Abminderung des Fleiſches von 4½ auf 4 Pfund bey einem Preiſe von 2 kr. 1 pf. ſehr ſättigend und geſchmackhaft gemacht werden. Eben ſo kann die Brodſuppe ad I. durch Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 kr. und der Zugehör von 9 auf 9½ kr., – und die Reis-Suppe ad III. durch Beyſchlagung von 12 kr. 2 pf. Eyern bey einer Preis-Erhöhung von 2 kr. auf 2 kr. 1 pf. namhaft gewinnen.

6.) Sehr zu wünſchen iſt, daß auf Begehren halbe und Drittels-Portionen abgegeben, und ſonach neben dem Portion-Maaße auch halb- und drittel-Gemäße angeſchafft werden, damit derjenige, deſſen Bedürfniß durch eine einfache Portion nicht vollkommen befriediget iſt, durch Ankauf von fernerer ⅓ oder ½ Portion vollſtändige Sättigung erlangen könne.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

412.) praes. den ⅌ 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Hierle Söldner zu Ettringen hat ſich für Zahlungs-unfähig erklärt, und bey vorhandener Ueberſchuldung um Einleitung des Concurs-Verfahrens gebeten.

Die Edikts-Tage werden daher ausgeſchrieben, wie folgt:

I.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Montag den 24. Oktober d. J.; II.) zum Vorbringen der Einreden auf Donnerſtag den 24ten November d. Js.; III.) zur Replick auf Montag den 5ten Dezember d. J.; IV.) zur Duplick auf Montag den 19ten Dezember d. Js.; hiezu werden ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am Iten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche Etwas von dem Gantierer in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches bey Strafe des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gerichte zu übergeben.

Das Schuldneriſche Activ-Vermögen beſteht nach erhobener Schätzung in 1944 fl. 42 kr., während die bereits bekannten Schulden ſich auf 2149 fl. 20 kr. belaufen, worunter 1115 fl. 36 kr. Hypothek-Schulden ſind.

Zugleich wird das Hierle'ſche Anweſen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 24ten Oktober d. Js. in dießſeitiger Gerichts-Kanzley anberaumt; der Hinſchlag erfolgt an den Meiſtbiethenden nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Das Anweſen beſteht aus einem neu erbauten Hauſe mit Scheune und Stall unter einem Dache, dann ¼ Tagw. Gras- und Wurzgärtl, aus 4⅝ Jaucherten Aecker, und 7 Tagw. Wieſen, welche Mayerſchaftsfriſt bezahlen, und gilt- und beſtandbar zum kgl. Rentamte Türkheim ſind.

Die Abgaben und Laſten, ſo wie überhaupt die ſonſtigen Kaufs-Bedingniſſe werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Türkheim den 28ten Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

413.) praes. den $\frac{21}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf vormundſchaftlichen Antrag wird das zur Verlaſſenſchaft des hieſigen Stadtdieners und Rothgerbers Xaver Becherer gehörige bürgerliche Anweſen, beſtehend in dem Wohnhaus unter Nummer 227 mit Stadel, Stallung und Hofraum, einer realer Rothgerber-Gerechtſame und dem Rechte in der Lohmühle Loh zu machen; in 1 Jauch. 8 Dezim Wurz- und Gras- resp. Baumgarten beym Hauſe; in den Gemeinde-Theilen, nämlich: 8 Dezim. Krautbeet an 2 Theilen, 11 Dezimalen Eiſenbach Acker, 86 Dezim. Haslbach Acker, 53 Dezim. Haus-Maad (alter Gemeinds-Theil), 21 Dezimalen Gänsweid, 60 Dezim. Bachfleckwieſen, 1 Jchrt. 24 Dezim. vordere Riedtheil, 91 Dezim. mittlere Riedtheil, 56 Dezim. hintere Riedtheil, 58 Dezim. Haus-Maad, 47 Dezim. alter Spitz, 17 Dezim. neuer Spitz, 41 Dezim. 13 jähriger Theil und 3 Dezim. Oedung beym Steg-Lehplatz, dann 58 Dezim. Banhofacker Plan-Num. 2989, vorbehaltlich der Ratifikation an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und indem man zu dieſem Ende auf Montag den 10ten Oktober d. J. Morgens von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in dem dieſſeitigen Gerichts-Lokale Tagsfahrt hiemit anſetzt, werden Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß unbekannte Individuen ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, und daß die nähern Kaufs-Bedingungen an dem Verſteigerungs-Tage ſelbſt bekannt gegeben werden, wobey übrigens im Voraus ſich ſchon vorbehalten wird, den Verkauf des Anweſens mit oder ohne die Gerber-Gerechtſame, und dem Rechte in der Lohmühle Loh zu machen, verſuchen, und ſelben nach dem günſtigern Reſultate der Verſteigerung genehmigen zu können.

Bey dieſem Anlaße werden auch alle diejenige, welche an die Xaver Becherer'ſche Verlaſſenſchaft aus irgend einem Rechts-Titel Etwas anſprechen zu können glauben, aufgefodert, ihre allenfallſige Foderungen in dieſem Termine um ſo gewiſſer geltend zu machen, als ſie außerdem bey Vertheilung der Maſſe nicht mehr berückſichtiget werden würden.

Wertingen den 29. Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

414.) praes. den 1/9 36.

(Bekanntmachung.)

Zur entſprechenden Vervollſtändigung der thierärztlichen Anſtalten im dieſſeitigen Polizey-Bezirke werden

I.

zwey Thierärzte ſo angeſtellt, daß der ganze Amts-Bezirk in 2 Diſtrikte getheilt wird, nämlich:

1.) dem Einen dieſer Thierärzte wird der untere Diſtrikt mit dem Wohnort im Markte Weiler mit einem Flächen Inhalte von 42891 Tagwerk und einem Viehſtand von 8741 Stücken, und

2.) dem Andern der obere Diſtrikt, welcher einen Flächen Inhalt von 39498 Tagw. enthält, und 7352 Stücke Vieh zählt, zugetheilt, dieſer hat ſeinen Aufenthalt in der Mitte dieſes Diſtriktes zu wählen;

3.) die Formation dieſer Diſtrikte nach Gemeinden weiſet die bey den Akten liegende, und einzuſehende Tabelle umſtändlich nach.

II.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieſer thierärztlichen Stellen richten ſich im Allgemeinen nach den ſchon beſtehenden deßfallſigen Geſetzen, und Verordnungen, insbeſondere aber werden

1.) der thierärztlichen Stelle des untern Diſtrikts in Weiler ausſchlieſſend zugetheilt:

a) die Verrichtungen für die Behörde im ganzen Polizey-Bezirke, welchem

b) nöthigen Falles der Thierarzt des obern Bezirkes beygegeben wird, und

c) die Fleiſchbeſchau in Weiler.

III.

Die Emolumente dieſer Thierärzte werden in der Art feſtgeſetzt, daß

1.) dem Thierarzt im untern Diſtrikte zu Weiler zufallen:

a) das ganze Wartgeld, welches jährlich nach dem Familien-Stande des Polizey-Bezirkes gegen 40 fl. beträgt,

b) vor der Hand die Hälfte der Hunde-Viſitations-Gebühr, die dermalen 45 fl. abwirft, und

c) die Fleiſchbeſchau-Gebühr in Weiler, welche dermalen beyläufig 20 fl. beträgt.

2.) Dem Thierarzte im obern Diſtrikte werden als Emolumente ausgezeigt:

a) die Hälfte der Hunde-Viſitations-Gebühr, die dermalen 45 fl. beträgt, wobey ſich aber vorbehalten wird, nöthigen Falles ſowohl die Viſitation der ſämtl. Hunde, als die deßfallſigen Geſamt-Emolumente dem untern Diſtrikte zuzuwenden;

b) die Gebühren der allenfallſigen Fleiſchbeſchauen in dieſem Diſtrikte.

c) In allen übrigen Emolumenten bleiben beyde Thierärzte gleich geſtellt.

IV.

Alle Thierärzte, welche ſich um einen dieſer Diſtrikte bewerben wollen, haben ihre belegten Geſuche ſowohl über Befähigung, als Leumund in Zeit von 8 Wochen dieſſeits einzureichen.

Weiler am 1ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter beurlaubt.)

Wohlwend, II. Aſſeſſor.

415.) praes. den 15/9 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißte Soldat des k. b. 6ten Linien-Infanterie-Regiments, Franz Joſeph Zapf von Mitten, dieß Gerichts, oder deſſen Erben werden hiemit öffentlich aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten bey dem unterfertigten Landgerichte entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls das in 2900 fl. beſtehende Vermögen des Vermißten, deſſen nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Lindau den 7ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

416.) praes. den 14/9 36.

(Ediktal-Ladung.)

Wer immer an die Verlaſſenſchafts-Maſſe des verſtorbenen kgl. Pfarrers Jakob Boſer aus irgend einem Rechts-Grunde einen Anſpruch zu haben glaubt, hat denſelben binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls derſelbe bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht berückſichtigt werden würde.

Rain den 9ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

417.) praes. den 19/9 36.

(Ediktal-Ladung.)

Das Anweſen der verwittweten Hausbeſitzerin Maria Anna Michl zu Lechhauſen wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers hiemit dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin zur Verſteigerung dieſes Anweſens, welches in einem Hauſe und einem aus 15 Dezimalen haltenden Garten beſteht, auf Freytag den 14ten Oktober d. Js. früh von 9 bis 12 Uhr beſtimmt.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben ihre Kaufs-Anbote in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 12ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

418.) praes. den 19/9 36.

(Bekanntmachung.)

Die Verkaufsaperate des Baader'ſchen Anweſens zu Pfronten haben bisher kein Reſultat geliefert, und es wird deßhalb das Hammerſchmied Baader'ſche Gant-Anweſen zu Pfronten-Dorf im Antrage der Kreditorſchaft Mittwochs den 19ten Oktober d. Js.

Vormittags 9 Uhr im Gaſthauſe des Adlerwir- thes Wetzer zu Pfronten-Heitlern zum drittenmal der Verſteigerung unterſtellt.

Das Anweſen beſteht aus einem neu ge- mauerten Hauſe, mit Stall und Stadel, einer Hammerſchmiede mit Gewerbs-Einrichtung, ei- ner realen Hammerſchmieds-Gerechtſame, meh- reren Tagwerk Aeckern und Wieſen, und einem ergiebigen Gemeinde-Recht.

Daſſelbe kann täglich beym Maſſakurator Joſ. Baader zu Pfronten in Einſicht ge- nommen werden.

Die einzelnen Gutskomplexe, ſo wie Laſten und Abgaben, welche auf dem Anweſen haf- ten, werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kundgegeben werden.

Das Anweſen iſt auf 10164 fl. gerichtlich ge- werthet, und wird im Einzelnen oder im Ganzen, je nach Verkaufs-Gelegenheit veräuſſert.

Der Hinſchlag geſchieht nach den §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes.

Zugleich werden Pachtofferte für den Fall angenommen, daß die Veräuſſerung nicht reali- ſirt werden könnte, deren Annahme aber iſt von der Genehmigung der Creditorſchaft abhängig.

Füſſen den 16ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

419.) praes. den $\frac{21}{9}$ 36.

Verzeichniß

über die genehmigten Steuer-Nach- läße pro $18\frac{35}{36}$.

1.) Eiſenberg: Grund-Steuer 41 fl. 8 kr.; 2.) Enzenſtetten: Grund-St. 59 fl. 27 kr.; 3.) Eſchach: Grund-Steuer 9 fl. 24 kr.; 4.) Rieden: Grund-Steuer 29 fl. 12 kr.; 5.) Seeg: Grund-Steuer 187 fl. 27 kr.; 6.) Att- lenſe: Grund-Steuer 6 fl. 20 kr.

Füſſen den 9ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Landes, Rentbeamter.

420.) praes. den $\frac{21}{9}$ 36.

Summariſche Zuſammenſtellung

der Steuer-Nachläße pro $18\frac{35}{36}$ nach Ge- meinden im Königlichen Rentamts- Bezirke Main.

1.) Bayerdilling: Grund-Steuer 93 fl. 52 kr. 3 pf.; 2.) Feldheim: Grund-Steuer 53 fl. 13 kr. 3 pf.; 3.) Gempfing: Grd.-St. 88 fl. 6 kr. 1 pf.; 4.) Heimpersdorf: Grd.- Steuer 16 fl. 21 kr.; 5.) Holzheim: Grund-

Steuer 108 fl. 44 kr. 2 pf.; 6.) Mittelſtätten: Grund-Steuer 51 fl. 42 kr.; 7.) Minſter: Grund-Steuer 145 fl. 22 kr.; 8.) Oberpeiching: Grund-Steuer 113 fl. 36 kr. 3 pf.; 9.) Peſenburkheim: Grund-Steuer 57 fl. 12 kr. 2 pf.; 10.) Sallach: Grund-Steuer 6 fl. 3 kr. 3 pf.; 11.) Staudheim: Grund-Steuer 48 fl. 59 kr. 2 pf.; 12.) Thierhaupten: Grund-Steuer 207 fl. 57 kr. Summa 996 fl. 11 kr. 2 pf.

Rain am 9ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Hintermayr, Rentbeamter.

421.) b) praes. den $\frac{3}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Durch die Beförderung des IIten Pfarrers J. F. Königsheim auf die Ite Pfarr-Stelle iſt die Stelle eines IIten Pfarrers an der proteſtantiſchen Stadt-Pfarrey zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag iſt auf 625 fl. mit Ausſchluß der freywilligen Geſchenke berechnet.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche vorſchriftmäßig belegt bey dem unterfertigten Stadt-Magiſtrat, welchem das Präſentations-Recht zu Beſetzung derſelben zuſteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadt-Magiſtrat.

Heinzelmann, Bürgermeiſter.

422.) b.) praes. den $\frac{15}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 6ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf Antrag der Kreditorſchaft im Amts-Lokale des unterfertigten Gerichts die Hammer-Schmiedte des Johann Valentin Alteneder auf dem Feilberge mit Herberge und Stadel nebſt zwey Gemüſe-Gärten, dann Haus-Einrichtung, und dem zur Betreibung des Gewerbes nöthigem Werkzeug öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken zu erſcheinen eingeladen werden, daß das Verkaufs-Objekt der Brandaſſekuranz um die Summe von 4000 fl. einverleibt ſey, hierauf jedoch 5805 fl. Hypothek-Schulden haften, und der Hinſchlag für das Meiſtgebot nach Anordnung des Hypotheken-Geſetzes §. 64. erfolgen werde.

Kempten den 7ten September 1836.

Königlich Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Helm.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 22. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 24. Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{3}{8}$		detto à $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{3}{8}$		detto à $3\frac{1}{2}$% „	$101\frac{1}{4}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	36		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	36		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	35	

Königlich = Bayerſches

Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 40.

Augsburg, den 3ten Oktober 1836.

Inhalt:

378.) Das Erlöſchen der Foderungen an die kgl. Kaſſen und die Rückſtände an kgl. Staats = Gefällen betreffend. 379.) Die Anſchaffung der Sambaber'ſchen Schrift „über den Rechtsweg in Bayern", für die Gemeinde = Bibliotheken. 380.) Die Abhaltung einer Anſtellungs - Prüfung zur Erlangung definitiver Schul = Dienſte. 381.) Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zum teutſchen Schulamte. 382.) Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zu Induſtrie = Lehr = Stellen. 383.) Die Schädlichkeit der Fütterung mit Kohlblättern, welche Blatt = Läuſe verunreiniget haben. 384.) Die Zulaſſung bayeriſcher Korbmacher zum Beſuche würtembergiſcher Märkte. 385.) Die Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten zu Unter = Ammergau. 386.) Die Collekte zur Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirche zu Hohenſtaufen im Königreiche Würtemberg. 387.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr = Stelle Ebersheim, Dekanats Nördlingen. — Kreis = und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis = Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis = Stellen:

CCCLXXVIII.)

Republikation der Beſtimmungen des Finanz = Geſetzes vom 28. Dezember 1831.

(Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats = Gefällen betr.)

Ec. Ec.

Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats =, Finanz =, und Militär = Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königlichen Staats = Miniſterium der

Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und dem nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 51.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 52.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden

Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſes keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armensperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

der Staatsrath und
General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCCLXXIX.) ad Nrm. 32180.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Anſchaffung der Samhaber'ſchen Schrift „über den Rechtsweg in Bayern", für die Gemeinde-Bibliotheken betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unlängſt im Verlage der Stahel'ſchen Buchhandlung erſchienene Schrift unter dem Titel:

„der Rechtsweg in Bayern dieſſeits des Rheins von Conrad Samhaber, Aſſeſſor des kgl. bayer. Appellations-Gerichts für den Untermain-Kreis"

erſcheint als eine mit großem Fleiße und ungewöhnlicher Faßlichkeit bearbeitete Zuſammenſtellung der einzelnen Materien der Gerichts-Ordnung ſehr brauchbar, und wird daher den gemeindlichen Behörden, zur Anſchaffung für die Gemeinde-Bibliotheken, ſoweit Mittel hiefür vorhanden ſind, empfohlen.

Augsburg den 27ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXX.) ad Nrm. 31984.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey- und Schul-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Abhaltung einer Anſtellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schuldienſte betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Montags den 24ten Oktober d. J., und an den darauf folgenden Tagen wird die durch den §. 56. des Normativs vom 31. Jänner 1836 über die Bildung der Schul-Lehrer angeordnete Prüfung der Schul-

Dienſt-Exſpektanten für die Erlangung definitiver Schul-Dienſte an dem hieſigen Regierungs-Sitze abgehalten werden.

An dieſer Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1833 aus dem kgl. Schullehrer-Seminar in Dilingen, oder als dem Oberdonau-Kreiſe angehörende Schul-Seminariſten aus dem Schullehrer-Seminar in Altdorf entlaſſen, oder zwar in andern Schullehrer-Seminarien des Königreiches gebildet wurden, aber durch ihre Verſetzung in den Ober-Donau-Kreis nunmehr dem dieſſeitigen Kreiſe angehören, in die Reihe der Schul-Dienſt-Exſpektanten getreten ſind, und ſeit jener Zeit wenigſtens zwei Jahre hindurch in der Eigenſchaft als Schulverweſer, Schulgehilfen oder von der kgl. Regierung authoriſirte Privatgehilfen oder Lehrer in dem praktiſchen Schulfache ſich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieſer Prüfung denjenigen Schul-Individuen geſtattet, welche bereits früher die Konkurs-Prüfung beſtanden haben, und dieſelbe zur Erlangung einer beſſern Conturs-Note wiederholen wollen, oder welche in frühern Jahren aus dem Seminar getreten ſind, und der Anſtellungs-Prüfung bisher ſich noch nicht unterzogen haben.

Hiebey wird bemerkt, daß jeder bey dieſer Prüfung erſcheinende Schul-Dienſt-Exſpektant wenigſtens zwey von ihm in der jüngſten Zeit verfertigte Zeichnungen mitzubringen, und der Prüfungs-Kommiſſion vorzulegen habe.

Alle jene Individuen, welche die ausgeſchriebene Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich am Sonntage den 23ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verſchloſſenen Sitten- und Qualifikation-Zeugniſſe der betreffenden Diſtrikts-Polizey-, und Diſtrikts-Schul-Behörden in dem k. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey- und Schul-Behörden haben die in ihren Diſtrikten wohnenden betreffenden Individuen hievon geeignet zu benachrichtigen, auch iſt an jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter beſtehen, die Einrückung dieſer Bekanntmachung in dieſelben zu veranlaſſen.

Augsburg den 23ten September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXXI.) ad Nrm. 31986.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zum teutſchen Schulamte betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am Montag den 7ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Inſtitute der engliſchen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Kandidatinen zum deutſchen Schulamte gehalten werden.

Diejenigen weiblichen Schul-Präparandinen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Präparandinnen in frühern Jahren bereits beſtanden, und die vorſchriftsmäßige Vorbereitung zum Lehrfache, welche ſeit der Präparanden-Prüfung wenigſtens 2 Jahre dauern ſoll, vollſtreckt haben, und der gegenwärtig ausgeſchriebenen Prüfung ſich zu unterziehen gedenken, haben ſich am Tage vor der Prüfung, nämlich am 6ten November d. J. unter Vorlage ihrer in der erſten Prüfung erhaltenen Prüfungs-Noten,

und der erfoderlichen amtlichen Zeugniſſe über ihre Präparation, und über ſtets gepflogenes ſtreng ſittliches Betragen bey dem Prüfungs-Kommiſſions-Mitgliede Domkapitular, Stadt-Dekan und Bezirks-Schul-Inſpektor Tiſcher Behufs der Admiſſion zu dieſer Prüfung zu melden.

Die betreffenden Schul-Behörden werden angewieſen, die in ihren Bezirken ſich befindlichen Schul-Präparandinen, welche zum Beſtehen dieſer Prüfung geeignet ſind, hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg den 23ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXXII.) ad Nrm. 31987.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zu Induſtrie-Lehr-Stellen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am Montag den 14ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird für diejenigen Individuen, welche als Induſtrie-Lehrerinen angeſtellt zu werden wünſchen, oder als ſolche in förmlich organiſirten Induſtrie-Schulen in Städten und Märkten bereits proviſoriſch verwendet wurden, ohne bisher eine Induſtrie-Prüfung mit Erfolg beſtanden zu haben, eine Konkurs-Prüfung im weiblichen Induſtrie-Lehr-Fache in dem Inſtitute der engliſchen Fräulein zu Augsburg abgehalten werden.

Die zu dieſer Prüfung erſcheinenden Individuen haben nebſt den von ihnen verfertigten weiblichen Induſtrie-Arbeiten und Zeichnungen, deren eigene Verfertigung durch Zeugniſſe conſtatirt ſeyn muß, auch über ihre bisherige Verwendung und Art der genoßenen Vorbildung, ſowie insbeſondere über ihren ſtreng ſittlichen Wandel amtliche Zeugniſſe vorzulegen, und haben ſich am Tage vor der Prüfung bey dem als Prüfungs-Kommiſſär ernannten kgl. Bezirks-Schul-Inſpektor, Domkapitular, Stadt-Dekan und Dompfarrer Tiſcher dahier unter Vorlage ihrer Zeugniſſe zu melden.

Die kgl. Diſtrikts-Schul-Behörden haben die betreffenden Individuen hievon alsbald in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg den 25ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel

CCCLXXXIII.) ad Nrm. 32377.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Schädlichkeit der Fütterung mit Kohlblättern, welche Blattläuſe verunreiniget haben.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes Kammer des Innern giebt in dem obenſtehenden Betreffe kund, was folgt:

„Bey der ungewöhnlichen Trockenheit und Hitze des vorjährigen und heurigen Sommers haben ſich auf den Blättern der meiſten Kohlarten, namentlich des Kopfkohls, Kohlrübe, des Krautes, eine eigene Art von Blattläuſen (Aphis praſſica) in ſo ungeheurer Anzahl erzeugt, daß dieſe Pflanzen ganz damit bedeckt ſind, und dieſe Inſekten bis in die innerſten Schichten der Blätter eindringen und ſie verunreinigen.“

„Daß dieſe Inſekten eine giftige Eigenſchaft beſitzen, läßt ſich daraus entnehmen,

daß Perſonen, welche ſich mit dem Sammeln dieſer Blätter beſchäftigen, Geſchwulſten mit Brennen und Juken an den Händen bekommen, daß ſelbſt die mit dieſen Blättern gefütterten Thiere, Rindvieh, Schweine und Gänſe erkranken, und daß ſogar die Rauppen, welche für Hecken und Bäume ſo verheerend ſind, die mit Blattläuſen beſetzten Blätter ſorgfältig vermeiden. Dieſe von vielen Landwirthen gemachten Erfahrungen ſind auch durch die Beobachtungen von Gerichtsärzten beſtätigt worden."

„Sie müſſen mit Recht darauf hinweiſen, ob nicht die in den Sommer-Monaten häufig unter obigen Thiergattungen vorkommenden epizootiſchen Krankheiten durch den Genuß der mit dieſen Blattläuſen verunreinigten Blätter mit erzeugt werden, und dieſe verunreinigte Nahrung nicht überhaupt einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit der landwirthſchaftlichen Thiere habe."

„Da nun gegenwärtig großer Mangel an grünem Futter herrſcht, und die Blätter der genannten Kohlarten vorzüglich zur Fütterung benützt werden, dagegen ſelten ein Kohlfeld gefunden wird, welches nicht mit der bezeichneten Art von Blattläuſen wie bedeckt erſcheint; ſo werden die Landwirthe hiemit aufmerkſam gemacht, alle Sorgfalt auf das Reinigen dieſer Futter-Kräuter von obigem Ungeziefer zu verwenden. Am ſicherſten geſchieht dieß durch Kochen oder Anbrühen mit ſiedendem Waſſer, und wo dieß wegen der großen Menge nicht thunlich iſt, durch fleißiges Abwaſchen mit kaltem Waſſer, und durch Abkehren mit Beſen, Bürſten u. ſ. w."

„Da dieſe Kohlarten nunmehr auch zu Gemüſen verkocht werden, ſo muß man auf ein recht fleißiges Waſchen derſelben und Reinigen von dieſen Inſekten aufmerkſam machen, indem ihr Genuß dem Menſchen ebenſo ekelerregend als auch der Geſundheit nachtheilig werden kann."

Man macht hierauf aufmerkſam.

Augsburg den 27. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXXIV.) ad Nrm. 32354.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes.

(Die Zulaſſung bayeriſcher Korbmacher zum Beſuche würtembergiſcher Märkte.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Gemäß Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 20ten praes. 26ten d. Mts. ſind die k. würtembergiſchen Behörden vom k. würtembergiſchen Staats-Miniſterium des Innern angewieſen, diejenigen bayeriſchen Korbmacher, welche mit ihren Waaren blos die würtembergiſchen Märkte beſuchen wollen, und mit den erfoderlichen Legitimations-Urkunden, ſo wie mit einem dieſem Vorhaben angemeſſenen Waaren-Vorrathe verſehen ſind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die kgl. würtembergiſchen Staaten unter Verwahrung gegen den Hauſierhandel zu geſtatten, wogegen unter denſelben Vorausſetzungen nunmehr auch jenen kgl. würtembergiſchen Unterthanen, welche ſich in gleicher Cathegorie befinden, der Beſuch der bayeriſchen Märkte frey ſteht. Hiernach haben ſich ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden zu achten, und die

zum Beſuche würtembergiſcher Märkte geſonnenen Korbmacher ihres Bezirkes geeignet zu belehren.

Augsburg am 28. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXXV.) ad Nrm. 31961.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten zu Unter-Ammergau betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am 24ten März d. J. wurde das Dorf Unter-Ammergau im Landgerichte Werdenfels von einem Brand-Unglücke betroffen, welches von Morgens 7 Uhr bis Mittag währte; 45 Haupt- und 2 Nebengebäude wurden gänzlich zerſtört, dann 2 Haupt- und 1 Nebengebäude beſchädiget, 46 Familien mit 231 Angehörigen wurden ihres Obdaches, ihrer Kleidung, Lebens-Mittel und Haus-Einrichtung beraubt, und 263 Stücke Vieh waren anfangs gänzlich ohne Futter. Der Geſammt-Schaden beläuft ſich auf die namhafte Summe von 91190 fl. 25 kr., und nach Abrechnung der geleiſteten Entſchädigungen ergiebt ſich noch ein effektiver Schaden von 60459 fl. 55 kr.

Da nun die Gebäude ausſchließend bey der inländiſchen Immobiliar-Brand-Verſicherungs-Anſtalt und die verſicherten Mobilien ausſchließend bey den inländiſchen Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalten aſſekurirt waren, ſonach der Vorausſetzung der allerhöchſten Verfügung vom 14ten Dezember 1834 vollkommen genügt erſchien, da ferner die notoriſche Dürftigkeit der von dem Unglücke Betroffenen das Nichtverſichern der Mobilien zum vollen Werthe erklärt und rechtfertiget; ſo haben nach einer vom kgl. Staats-Miniſterium des Innern hieher erlaſſenen Eröffnung vom 8. Septemb. d. Js. Seine Majeſtät der König die Vornahme einer Kirchen-Collekte in den ſämtlichen Kreiſen des Reichs zu Gunſten dieſer verunglückten Familien allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden demnach beauftragt, genannte Collekte ohne Verzug durch die katholiſche Pfarr-Aemter und iſraelitiſchen Rabbinate vornehmen zu laſſen; wobey denſelben eröffnet wird, daß die proteſtantiſche Pfarr-Aemter hiezu durch das proteſtantiſche Conſiſtorium in Bayreuth beſonders angewieſen werden.

Die von ſämtlichen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffende Diſtrikts-Polizey-Behörde einzuliefernden Beyträge ſind ſodann von dieſer an das kgl. Landgericht Werdenfels im Iſar-Kreiſe mit Verzeichniß und gegen Quittung abzuſenden, das Reſultat der Collekte aber iſt der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten anzuzeigen.

Augsburg am 27. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Krieſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXXXVI.) ad Nrm. 32587.

(Die Collekte zur Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirche zu Hohenſtaufen, im Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten am 24ten August 1834 im Kreis-Intelligenz-Blatte, Seite 1060 bekannt gemachten Collekte, wird in der nachſtehenden Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 29. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der Collekte für die Wiederherſtellung der Kirche zu Hohenſtaufen.

Landgerichte:

1.) Aichach 10 fl. 47 kr.; 2.) Burgau 24 kr.; 3.) Donauwörth 6 fl. 37½ kr.; 4.) Füßen 10 fl. 52 kr.; 5.) Göggingen 6 fl. 3 kr.; 6.) Grönenbach 21 fl. 46 kr.; 7.) Höchſtädt 5 fl. 38 kr.; 8.) Illertiſſen 30 kr.; 9.) Mindelheim 2 fl. 15½ kr.; 10.) Neuburg 2 fl. 53 kr.; 11.) Ober-Günzburg 7 fl. 1 kr.; 12.) Ottobeuern 48 fl. 21½ kr.; 13.) Rain 2 fl. 50¾ kr.; 14.) Roggenburg 7 fl. 48 kr.; 15.) Schrobenhauſen 10 fl. 1 kr.; 16.) Schwabmünchen 2 fl. 39 kr.; 17.) Sonthofen 8 fl. 42 kr.; 18.) Ursberg 3 fl. 54 kr.; 19.) Weiler 52 fl. 15 kr.; 20.) Wertingen 3 fl. 53½ kr.; 21.) Zusmarshauſen 11 fl. 2¼ kr. Summa 226 fl. 13½ kr.

Stadt-Magiſtrat:

22.) Augsburg 51 fl. 51¼ kr.

Herrſchafts-Gerichte:

23.) Babenhauſen 3 fl. 51 kr.; 24.) Burheim 1 fl. 48 kr; 25.) Edelſtetten 2 fl. 42 kr; 26.) Neuburg a. d. K. 30 kr.; 27.) Weiſſenhorn 2 fl. 34 kr.

Total-Summe 289 fl. 29¾ kr.

CCCLXXXVII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Ederheim Dekanats Nördlingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner kam die Pfarrey Ederheim, Dekanats Nördlingen in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der definitiv abgeſchloſſenen Faſſion iſt mit dieſer Stelle folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an Naturalien 3 Klafter Holz à 7 fl. = 21 fl.; 300 Stück Wellen à 2 fl. = 6 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Geld 45 kr.; 3.) von Privaten: an Naturalien: 4 Schffl. 1 Metz. 2 Vierlg. Korn à 10 fl. = 42 fl. 30 kr.; 10 Schffl. 3 Metz. 3 Vierlg. Dinkel à 5 fl. = 53 fl. 7½ kr.; 7 Schffl. 2 Metz. 3 Vierlg. 2 Sechz. Gerſten à 7 fl. = 52 fl. 21¼ kr.; 8 Schffl. 5 Metz. 2 Sechz. Haber à 4 fl. = 35 fl. 25 kr.; 4 Tagwerk Stroh à 2 fl. = 8 fl. II.) An Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude nebſt 1¼ Morgen Acker, ¼ Tagwerk Garten am Haus und 1 Beet im Gemeinde-Krautgarten 45 fl. III.) Ertrag aus Rechten: a) an Heu- und Grumet-Zehent 117 fl. 46 kr.; b) an Klee-Zehent 11 fl. 58½ kr.; c) an Brach-Zehent 52 fl. 12 kr.; d) an Obſt-Zehent 8 fl. 45 kr.; e) an Blut-Zehent 10 fl. 7 kr.; f) an Getraid-Zehent von den Flecken-Aeckern 6 fl. 36½ kr.; g) an Zehent von einigen Krautländern und Wiesflecken 3 fl.; h) an fixirten Zehent-Pachtſchillingen von Gras-Gärten 12 fl. 20 kr.; i) an fixirten Zehent-Pachtſchillingen von Gemeinde-Wieſen 2 fl. 2 kr.; Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 4 fl. IV.) Einnahmen aus

beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 51 fl. 37 kr., inclusive 9 fl. 6 kr. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen an obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. 3 kr. Summa 554 fl. 33¾ kr. Hievon die Laſten abgezogen 3 fl. 22 kr.; verbleibt ein reines Dienſtes-Einkommen per. 551 fl. 11¾ kr., wozu noch die auf 25 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 17ten September 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Huſcher, v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Auf die durch den Tod des gräflich Fugger-Nordendorf'ſchen Herrſchafts-Richters Mathias Gerhäuſer erledigte Herrſchaftsrichters-Stelle zu Nordendorf haben Seine Erlaucht der Herr Graf Fugger von Nordendorf erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern ꝛc. den bisherigen Regierungs-Raths-Acceſſiſten bey der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, Franz Alexander Lippmann ernannt.

Seine Majeſtät der König haben ſich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 15ten September d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den kgl. Iten Landgerichts-Aſſeſſor Joſeph Anton Bittlmair in Buchloe zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Buchloe allergnädigſt zu ernennen.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J. ertheilte unterm 23ten Septbr. 1836 dem Prieſter Johann Nepomuk Sieber, Coadjutor in Gerolsbach, Landgerichts Schrobenhauſen, zum Behufe des Antritts der Pfarrey Bonſal, Landgerichts Rain die landesherrliche Beſtätigung.

(Bekanntmachung.)

(Die Aufnahme in das techniſch-ökonomiſche Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Nürnberg für das Jahr 18³⁶/₃₇ betreffend.)

Die Aufnahme in dieſes Inſtitut, welches die Vorbereitungs-Klaſſe und die Anſtalt der praktiſch-landwirthſchaftlichen Beſchäftigungen für die königliche Kreis-Landwirthſchafts-Schule des Rezat-Kreiſes bildet, findet am 12ten Oktober d. Js. ſtatt. Es werden hierbey ſowohl ganz arme Waiſen, oder Söhne bedürftiger Eltern ganz unentgeldlich in Unterricht und Verpflegung aufgenommen, als auch Söhne vermöglicher Eltern, welche gegen Bezahlung in dieſes Inſtitut übergeben werden wollen. Bey der unentgeldlichen Aufnahme armer Knaben wird beſonders auf jene Stadt- und Landgerichts-Bezirke Rückſicht genommen werden, welche das Inſtitut bisher mit jährlichen Beiträgen unterſtützten. Die Knaben müſſen jedoch das 12te Lebensjahr erreicht und einen geſunden Körperbau haben, dabey von der kgl. Gerichts- oder Orts-Behörde mit einem Zeugniß über ihre Dürftigkeit und darauf begründeten Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in dieſes Inſtitut verſehen ſeyn, welches ſchon bis zum 10ten Oktober d. Js. an die unterzeichnete Stelle eingeſandt werden muß. Für Söhne vermöglicher Eltern werden in der Regel 25 fl. Aufnahms-Gebühr, und jährlich 60 fl. für Koſt und Verpflegung, in jedem Quartale zum Voraus mit 15 fl., berichtigt, wofür dieſelben die gewöhnliche Inſtituts-Koſt, beſtehend in einer Suppe zum Frühſtück, um 10 Uhr Brod, Mittags: in Suppe, Fleiſch und Gemüße, um 3 Uhr Brod, und Abends eine Suppe erhalten. Diejenigen Eltern, welche ihren Söhnen eine noch beſſere Koſt zu Theil kommen laſſen wollen, haben ſich deshalb beſonders mit dem Vorſtand des Inſtituts zu benehmen.

Die Unterrichts-Gegenſtände in dieſem Inſtitut ſind außer dem gewöhnlichen Schul- und

Real-Unterricht noch alle jene, welche für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen von allerhöchſter Stelle vorgeſchrieben ſind, indem die Zöglinge dieſes Inſtituts vorzüglich zugleich die Zöglinge der kgl. Kreislandwirthſchafts-Schule ausmachen, wobey dieſelben neben der wiſſenſchaftlichen Bildung vorzüglich auch die praktiſch-landwirthſchaftliche Ausübung im Acker-, Wieſen- und Gartenbau, Hopfen-Bau, Obſtbaumzucht, Pferde- und Rindviehzucht, Milchwirthſchaft und Käſerey, ſo wie die Zucht aller nützlichen Haußthiere, dann Bienen- und Seidenzucht, und beſonders in dieſem Spätjahr anfangend die praktiſche Runkelrüben-Zuckerfabrikation erlernen können.

Durch die allerhöchſte Gnade Seiner Majeſtät hat dieſes Inſtitut nun ein ganz neues ſehr geräumiges Lokale, nebſt einem großen Inſtituts-Garten, ganz nahe an der Inſtituts-Oekonomie erhalten, und es kann nun in denſelben den Söhnen von Eltern jeden Standes eine angemeſſene Wohnung zu Theil werden. Jene Eltern welche wünſchen, ihre Söhne dieſem Inſtitute zu übergeben, wollen ſich längſtens noch vor dem 12ten Okt. d. J. ſchriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Vorſtand wenden.

Für gute Zucht, moraliſche Ausbildung des Herzens, und tüchtige praktiſche Ausbildung in allen techniſchen und landwirthſchaftlichen Zweigen kann den Eltern zum Voraus die beruhigendſte Verſicherung ertheilt werden. Auch iſt den Zöglingen dieſes Inſtituts geſtattet, noch andere hieſige Lehranſtalten zu beſuchen.

Nürnberg den 16ten September 1836.

Die Kommiſſion des techniſch ökonomiſchen Knaben-Erziehungs-Inſtituts des Induſtrie- und Kultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller.

Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geſchehen von 9 bis 12 Uhr am 17ten und 18ten Oktober an welchem Abends die Liſte geſchloſſen wird, wonach keine weitere Aufnahme mehr ſtatt findet. Die Aufnahms-Bedingniſſe und das Schul-Geld bleiben unverändert.

Eingeſchriebene Lehrlinge werden auch für einzelne Lehrgegenſtände aufgenommen.

Die gedruckte Schul-Ordnung giebt weitern Aufſchluß über die innere Einrichtung der Anſtalt und iſt in der Kollmann'ſchen Buchhandlung und im Schul Gebäude bey dem Hausmeiſter für 6 kr. zu haben.

Augsburg den 1ten Oktober 1836.

Das Königliche Rectorat.

Dr. Leo.

423.) (Ediktal-Ladung.)

Im Namen Seiner Majeſtät der Königs.

Der erbliche Herr Reichsrath Maximilian Graf von Gravenreuth auf Affing ꝛc. ꝛc. hat das ihm aus dem Nachlaſſe ſeiner Mutter, der Frau Gräfin Eleonore von Gravenreuth eigenthümlich zugefallene, in der Ludwigs-Straſſe zu München gelegene Haus Nro. 4. zur Einverleibung in den Fideicommiß-Verband beſtimmt. Nach Anordnung in §. 26. des Ediktes über die Familien-Fidei-Commiſſe vom 26ten May 1818 werden demnach diejenigen unbekannten Gläubiger, welche etwa hinſichtlich dieſes Hauſes perſönliche oder hypothekariſche Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieſelben in einem präkluſiven Termin von 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtshofes zu bringen, als nach Ablauf dieſes Termines das gedachte Haus als ein Familien-Fidei-Commiß mit der Folge würde

immatrikulirt werden, daß ſich wegen der nicht zur Anzeige gekommenen Foderungen nicht mehr an die Subſtanz des Fidei-Commiſſes, ſondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder an die Früchte des Fidei-Commiſſes, und zwar erſt im Nachgange der innerhalb des Termines angemeldeten Foderungen ſolle gehalten werden können.

Neuburg den 20ten May 1836.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präſident.

Lamminit, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

424.) praes. den 29/9 36.

(Verſteigerungs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anweſen des Mathias Dobl, Söldners und Metzgers zu Ober-Germaringen, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadl und Schupfe unter einem Dache, dann 16 Jcherten, 91 Dez. Aecker und Wies-Gründen, wird Donnerſtags den 20ten Oktober d. J. in der hieſigen Landgerichts-Kanzley Vormittags 9 Uhr öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Auswärtige Käufer haben ſich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Kaufbeuern den 21ten Sept. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

425.) praes. den 27/9 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das in Folge Verſteigerung vom 19ten d. M. gelegte Meiſtboth für das hieſige äußere Badhaus die Genehmigung nicht erhalten hat; ſo wird mit Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 12ten v. M. Nro. 34 Art. 378 zur wiederholten Verſteigerung der Montag der 24te Okt. d. J. angeſetzt.

Weiſſenhorn den 23ten Sept. 1836.

Magiſtrat Weiſſenhorn.

Raffler, Bürgermeiſter.

426.) praes. den 27/9 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der Lehrſtelle der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in der Stadt Kaufbeuern betr.)

Die Lehrſtelle der hieſigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule, zu deren Beſetzung dem Magiſtrate das Präſentations-Recht zuſteht, iſt erledigt.

Die geſetzlich qualificirten Competenten haben bis zum 15ten Okt. d. J. ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche bey der unterfertigten Behörde einzureichen.

Die Beſoldung des Lehrers beſteht in einem jährlichen fixen Gehalte von 500 fl., dann in einer Entſchädigung jährlich von 50 fl. für Logie und Holz; zugleich wird dem künftigen Gewerb-Schullehrer eine Gehalts-Zulage von weitern 100 fl. zugeſichert, falls derſelbe nach Ablauf ſeiner dreyjährigen proviſoriſchen Dienſtzeit ſeinen Leiſtungen als Lehrer, und ſeinem ſonſtigen Betragen nach, ſich dieſer Zulage würdig gezeigt hat.

Kaufbeuern den 26ten Sept. 1836.

Stadt-Magiſtrat.

Heinzelmann, Bürgermeiſter.

427.)

Lehrbücher für die bayeriſchen Volks-Schulen, welche in der K. Kollmann'ſchen Buchhandlung in Augsburg erſchienen und dortſelbſt, wie durch alle ſoliden Buchhandlungen Bayerns zu erhalten ſind:

Baader, Joſ., Pfarrer, der bayeriſche Elementarſchüler, oder das Wiſſenswertheſte vom Menſchen, der Natur und Kunſt. Siebente, abermal verbeſſerte Auflage. (8.) 1836. Preis 12 kr., mit Einband 15 kr.

Bey direkter Abnahme werden auf 10 Exemplare eins, auf 25 drey, und bey 50, 100 und mehr Exemplaren wird je das fünfte Exemplar gratis dazugegeben.

Baader, Joſ., der bayeriſche Elementar-Schullehrer. 2 Bde. mit 2 Kupfertafeln; iſt in der dritten Auflage unter der Preſſe und wird im November fertig.

Fick, Mich., bayeriſche Geſchichte für Schulen und Familien zur Erweckung der Liebe zum Könige und Vaterlande. Dritte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Gedruckt mit allerhöchſter Genehmigung der kgl. Regierung. (8.) 1835. Preis für Bayern 9 kr., gebunden 12 kr. (für's Ausland ungebunden 12 kr., gebunden 15 kr.)

Bey direkter Abnahme wird je auf 10 Exemplare eins gratis zugegeben.

Fick, Mich., die Schule und ihre Disciplin; das Eine nothwendige Buch für angehende Schulmänner. (gr. 8.) 1833. 54 kr.

Mayr, Pfarrer, J. E., Grundbegriffe zur elementariſchen Behandlung des durch die k. Regierung in allen teutſchen Schulen eingeführten Erdglobus. Mit fünf Abbildungen. 12. 1832. gebunden 12 kr.

Hievon wird die gleiche Anzahl Frey-Exemplare, wie beym Elementarſchüler gegeben.

Rauchenbichler, Joſ., Gebete für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den katholiſchen Volks-Schulen Bayerns. Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. Mit dem erklärten apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, der Ueberſetzung der heiligen Meſſe und einigen Liedern. 18. 1833. Mit 1 Kupfer. Preis 12 kr. (Frey-Exemplare, wie beym Elementarſchüler.)

Auszug der über das Volks-Schulweſen in Bayern beſtehenden Verordnungen. (gr. 8.) Preis 18 kr. (für's Ausland 24 kr.)

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 29. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 1. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{8}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
detto à 3½% „	$101\frac{1}{8}$		detto à 3½% „	101		detto à 3½% „	$100\frac{3}{4}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	28		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 41.

Augsburg, den 10ten Oktober 1836.

Inhalt:

388.) Die am 1ten Dezember d. Js. am Sitze der kgl. Kreis-Regierung abgehalten werdende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten betr. 389.) Die dießjährige Conkurs-Prüfung pro Absolutorio für die Forſt-Eleven. 390.) Der Prüfungs-Conkurs für den Staats-Forſt-Dienſt. 391.) Die Stelle eines exponirten Fiskal-Beamten zu Neuburg. 392.) Den proviſoriſchen Satz für das Winter-Bier. 393.) Die Getraid-Maße in den Mühlen respec. den Vollzug der deſfalls am 8ten September 1835 ergangenen allerhöchſten Entſchließung. 394.) Die Leinwand-Beſchau. 395.) Die Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schul-Lehrer im Oberdonau-Kreiſe. 396.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Urtheil über den Roman Wally.“ 397.) Die Beſchlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Drey ſchöne neue Lieder,“ in Beziehung des Liebes: „Was hat ſich den neulich beim Diendel zugetragen.“ 398.) Die Erledigung der Pfarrey Lauterbach. 399.) Die Erledigung der Pfarrey Niederſtaufen. 400.) Die Einführung der definitiven Beſteuerung im Rezat-Kreiſe. 401.) Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden. Mit einer Beylage.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLXXXVIII.) ad Nrm. 583.

(Die am 1ten Dezember d. Js. am Sitze der königl. Kreis-Regierung abgehalten werdende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter wiederholter Kundgebung der höchſten Entſchließung aus dem königl. Staats-Miniſterium des Innern vom 6ten May 1833 in Beziehung auf die am 1ten Dezember jeden Jahres beginnende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten werden diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 6ten März 1830 (Regierungs-Blatt vom Jahr 1830 Seite 580 u. flg.) zur Admiſſion bey der künftigen Konkurs-Prüfung am 1ten Dezember d. Js. qualifizirt ſind, und nach Domizil oder Praxis dem Oberdonau-Kreiſe angehören, hiemit aufgefodert, ihre mit den vorſchriftsmäſſigen Zeugniſſen nur einfach zu belegenden

Admiſſions-Geſuche längſtens bis 30ten Oktober d. Js. bey der unterzeichneten Stelle in duplo zu überreichen, und rechtzeitig mit den allenfälligen motivirten Dispens-Geſuchen, welche nach einer höchſten Entſchlieſſung vom 23ten November 1834 in keinem Falle die Zeit von 2 Monaten überſteigen dürfen, aufzutreten.

Die zur Admiſſion erfoderlichen Zeugniße ſind:

1.) die Fähigkeits-Erklärung zur praktiſchen Vorbereitung;

2.) das Zeugniß über zurückgelegte zweyjährige Amts-Praxis nach §. 20 der Verordnung vom 6ten März 1830, und über die ununterbrochene praktiſche Verwendung, wobey jedoch das Qualifikations-Zeugniß verſchloſſen vorzulegen iſt;

3.) das Zeugniß von der betreffenden Polizey-Behörde über das ſittliche und politiſche Betragen ſowohl während der Studien in der Univerſitäts-Stadt, als während der amtlichen Praxis.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche erſt bis 1ten Dezember 1836 ihre zweyjährige amtliche Praxis vollenden, haben bey ihrem Erſcheinen zu der durch ein Admiſſions-Reſcript bewilligt werdenden Konkurs-Prüfung das Zeugniß über dieſe Vollendung, d. i., über die von der Zeit der exhibirten Admiſſions-Bitte bis zur Vollendung der vorgeſchriebenen zweyjährigen Amts-Praxis, dieſe fortgeſeßte Praxis, noch beſonders nachzutragen.

Augsburg den 6. Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Entſchlieſſung

des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern de dato 6ten März 1833.

„Nachdem durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Konkurs-Prüfungen vom 1ten May auf den 1ten Dezember jeden Jahres den Rechts-Kandidaten möglich gemacht iſt, von der theoretiſchen Prüfung an gerechnet, die vorgeſchriebene zweyjährige Amts-Praxis bis zur Konkurs-Prüfung im Monat Dezember des darauffolgenden zweyten Jahres ganz zu vollenden; ſo findet künftig eine Dispenſation Behufs der Zulaſſung zu einer der dazwiſchen fallenden praktiſchen Prüfungen durchaus nicht mehr Statt."

„Dagegen erfodert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraums zwiſchen der theoretiſchen Prüfung bis zur praktiſchen, und die Anpaſſung deſſelben an die vorgeſchriebene Dauer der Vorbereitung, eine deſto ſtrengere Aufmerkſamkeit auf willkührliche Verſpätung des Antrittes, Unterbrechung, oder Abkürzung der Praxis."

„Der kgl. Regierung wird zur möglichſten Sicherung der Abſicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch die größte Strenge bey der ihr durch §. 27 der allerhöchſten Verordnung vom 6ten März 1830 übertragenen Prüfung der dießfallſigen Nachweiſe, und in der Vollziehung der im 2ten Abſatze des nämlichen Paragraphen enthaltenen Beſtimmung anempfohlen. Bey vollgültiger Nachweiſung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweyjährigen Amts-Praxis während einer verhältnißmäſſig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit ſind zwar Dispens-Geſuche Behufs der Zulaſſung zur betreffenden praktiſchen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeſchloſſen;

Seine Majeſtät der König haben jedoch ſolche Dispenſationen eintreten laſſen zu können, Allerhöchſt - Sich unmittelbar vorzubehalten geruht."

„In dieſer Weiſe motivirte und belegte Dispens-Geſuche müſſen übrigens der einſchlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern zur Würdigung übergeben, und von dieſer nach vorläufigem Benehmen mit dem königl. Appellations - Gerichte dem Staats - Miniſterium des Innern mit Gutachten, ſpäteſtens vier Wochen vor dem Beginnen einer Konkurs - Prüfung, vorgelegt werden.

CCCLXXXIX.) ad Nrm. 105.

(Die dießjährige Konkurs - Prüfung pro Absolutorio für die Forſt - Eleven betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Behufs der Aufnahme der Forſt - Eleven in die Reihe der Forſt - Praktikanten wird am Sitze der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung eine Prüfung pro Absolutorio abgehalten werden, und am 1ten Dezember d. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Forſt - Eleven, des Oberdonau-Kreiſes, welche vorſchriftsmäßig 3 Jahre in der Forſt - Lehre zugebracht haben, und über ihre Befähigung die Zeugniſſe ihrer Forſt - Lehr - Prizipale beyzubringen vermögen, haben ſich daher zu dieſer Prüfung bis ſpäteſtens Ende Oktober d. Js. bey dem einſchlägigen königl. Forſt - Amte unter Vorlage der Zeugniſſe zu melden, und hierauf wegen ihrer Zulaſſung Entſchließung abzuwarten.

Augsburg den 4ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau - Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

Dr. Kopf.

coll. Vogl.

CCCXC.) ad Nrm. 104.

(Den Prüfungs - Konkurs für den Staats-Forſt-Dienſt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer aus dem königl. Staats - Miniſterium der Finanzen ergangenen allerhöchſten Anordnung vom 31ten Auguſt d. Js. iſt die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für den Staats-Forſt-Dienſt, und zwar für die Dienſtgrade eines Revier-Förſters, Forſtey-Förſters und Forſt-Amts-Aktuars angeordnet worden, welche den 1ten April 1837 am Sitze der unterfertigten königl. Kreis - Regierung eröffnet werden wird.

Diejenigen Forſt-Bedienſteten und Forſt-Praktikanten, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben die desfallſigen Geſuche ſpäteſtens bis zum 15ten Februar 1837, bey den einſchlägigen königl. Forſt-Aemtern mit den nöthigen Nachweiſen über die Erfüllung der in der Bekanntmachung vom 3ten April 1830 (Kreis - Intelligenz-Blatt von 1830 Nr. 14. Seite 371 und 372) vorgeſchriebenen Bedingungen einzureichen, worauf ihnen ſodann die dieſſeitige Entſchließung über ihre Zulaſſung oder Abweiſung zukommen wird.

Diejenigen Individuen, welche die Admiſſion erhalten, haben ſich über ihre Fertigkeit im Plan-Zeichnen durch Vorlage eines nachweislich ſelbſt gefertigten Forſt - Situations - Planes auszuweiſen.

Augsburg den 4ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

Dr. Kopf.

coll. Vogl.

CCCXCI.) ad Nrm. 15639.

(Die Stelle eines exponirten Fiskal-Beamten zu Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem durch allerhöchſtes Reſcript vom 12ten September d. Js. der bisherige kgl. Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkt Kaiſer zu Neuburg zum geheimen Sekretär bey dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen befördert, und an deſſen Stelle die Funktion eines exponirten Fiskals zu Neuburg dem bisherigen kgl. Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkten Dr. Maximilian Gerſtner übertragen worden iſt: ſo wird ſolches Behufs der entſprechenden Anerkennung des Letztern in ſeiner neuen, von ihm bereits angetretenen Funktion als exponirter Fiskal zu Neuburg von Seite der betreffenden Aemter und Behörden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

Dr. Kopf.

coll. Vogl.

CCCXCII.) ad Nrm. 466.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Den proviſoriſchen Satz für das Winter-Bier betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden auf die Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 25ten April 1811 über die Regulirung des Bierſatzes Tit. I. §. §. 24 und 25 (Regierungs-Blatt Seite 625) im Betreffe der Feſtſetzung der proviſoriſchen Taxe für das Winter-Bier hiemit aufmerkſam gemacht.

Augsburg am 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXCIII.) ad Nrm. 120.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Die Getreid-Maße in den Mühlen, respective den Vollzug der desfalls am 8ten September 1835 ergangenen allerhöchſten Entſchließung betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend erhalten die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden einen Abdruck der unterm 26ten September d. Js. an die kgl. Regierung des Unterdonau-Kreiſes K. d. J. ergangenen königl. Miniſterial-Entſchließung zur Kenntniß.

Die unterfertigte Stelle glaubt annehmen zu dürfen, daß der hierin angeführten Beſtimmung, zu deren allgemeinem Vollzuge die Diſtrikts-Polizey-Behörden bereits durch Entſchließung vom 18ten September v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1371) Auftrag erhalten haben, allenthalben entſprochen worden ſey, und daß die Polizey-Behörden bey den ihnen in dieſer Beziehung obliegenden Viſitationen die ſorgfältigſte Controlle über den Vollzug auszuüben, nicht verfehlen werden.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck. ad Nrm. 24475.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 7ten d. Mts. wird der kgl. Kreis-Regierung K. d. J. eröffnet, daß das durch Miniſterial-Reſcript vom 27ten Jänner v. J. von ſämtlichen Kreis-Regierungen erholte Gutachten über die Räthlichkeit einer Ausdehnung der durch Art. II. und III. der allerhöchſten Verordnung vom 2ten Auguſt 1834 gegebenen Vorſchriften über den Zuſtand der Getreid-Maße auf alle der polizeylichen Reſpizienz unterworfenen Getraid-Maße — bereits durch die allerhöchſte Verordnung vom 8ten Septbr. v. Js. (Regierungs-Blatt St. 47. S. 809) ſeine Erledigung fand, welche vorſchreibt, daß die Beſtimmungen der obenerwähnten Art. II. und III. in Zukunft auf alle der polizeylichen Reſpizienz unterworfenen Getraid-Maße ohne Unterſchied auszudehnen ſey.

Da hiernach der von der königl. Regierung des Unterdonau-Kreiſes K. d. J. bemerkte Anſtand gehoben erſcheint; ſo wird dieſelbe nunmehr ungeſäumt die bezüglich der Mäßereyen in den Mühlen des Unterdonau-Kreiſes insbeſondere, ſowie die zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 8ten September v. Js. überhaupt angemeſſenen Verfügungen erlaſſen.

München den 26ten September 1836.

CCCXCIV.) ad Nrm. 32185.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Leinwand-Beſchau betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 7ten July d. J., die Leinwand-Beſchau betreffend (Regierungs-Blatt Seite 417 — 422) iſt die Einrichtung ſolcher Beſchau-Anſtalten in den Städten Augsburg, Aichach, Dilingen, Donauwörth, Günzburg, Immenſtadt, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a./D. und Weiſſenhorn in der Art angeordnet worden, daß dieſe Anſtalten längſtens bis zum 1ten Nov. d. J. in das Leben zu treten haben, und jedem Inländer, welcher Leinwand verfertiget oder mit Leinwand handelt, zu Gebote ſtehen.

Dieſes wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 1ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXCV.) ad Nrm. 32275.

(Die Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Oberdonau-Kreiſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Verwaltungs-Ausſchuß des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereins der Schullehrer des Oberdonau-Kreiſes hat die im Jahre 1827 verfaßten und genehmigten Statuten dieſer Unterſtützungs-Anſtalt einer Reviſion unterworfen, und hat dieſelben nach eingeholter Abſtimmung ſämtlicher Betheiligten, und nach dem Ergebniſſe der eminenten Majorität feſtgeſtellt, und der unterfertigten Kreis-Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

Nachdem dieſen Statuten unterm Heutigen die dieſſeitige Genehmigung ertheilt wurde; ſo werden dieſelben nunmehr in einer Beilage zu dieſem Intelligenz-Blatt mit dem Beyſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß dieſelben mit dem 1ten Oktober 1836 in Wirkſamkeit treten.

Augsburg den 28ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des königl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXCVI.) ad Nrm. 121.

An

die königl. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Urtheil über den Roman Wally“ betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der königl. Polizey=Direktion München verfügte, und von der königl. Iſar=Kreis=Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift des „Großherzoglich Badiſchen Hofgerichts zu Manheim vollſtändig motivirtes Urtheil über die in dem Roman Wally, die Zweiflerin, angeklagten Preß=Vergehen nebſt zwey rechtfertigenden Beylagen und dem Epilog des Herausgebers, mit Aktenſtücken und Bemerkungen, herausgegeben von Dr. H. E. G. Paulus“, wurde durch Entſchließung des k. Staats=Miniſteriums des Innern vom 27ten Sept. d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die königl. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts=Polizey=Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 6ten Okt. 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXCVII.) ad Nrm. 32789.

An

ſämtliche k. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Drei ſchöne neue Lieder“, in Beziehung des Liedes: „Was hat ſich denn neulich beim Diendel zugetragen“ ꝛc. betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem Land=Commiſſariate Kuſel verfügte, und von der kgl. Regierung des Rhein=Kreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift mit obigem Titel, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats=Miniſteriums des Innern vom 24ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die königl. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts=Polizey=Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs=Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXCVIII.) ad Nrm. 464.

(Die Erledigung der Pfarrey Lauterbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Karl Ludwig Egetenmayer auf die Pfarrey Kaisheim wurde die Pfarrey Lauterbach, Landgerichts Donauwörth, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 540 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 795 fl. $48\frac{1}{3}$ kr. nämlich:

1.) in 238 fl. $23\frac{3}{8}$ kr. an ſtändigem Gehalt; 2.) in 209 fl. $37\frac{4}{8}$ kr. aus Realitäten; 3.) in 278 fl. $3\frac{2}{8}$ kr. aus Rechten; 4.) in 62 fl. $58\frac{3}{8}$ kr. aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen, und 5.) in 7 fl. 6 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 87 fl. $23\frac{3}{8}$ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXCIX.) ad Nrm. 465.

(Die Erledigung der Pfarrey Niederſtaufen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Jakob Prinz auf die Pfarrey Muthmannshofen wurde die Pfarrey Niederſtaufen, Landgerichts Weiler erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 586 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 832 fl. 19 kr. nämlich:

1.) in $105\frac{1}{2}$ kr. aus Realitäten; 2.) in 628 fl. 12 kr. aus Rechten; 3.) in 99 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 84 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCC.) ad Nrm. 23394.

(Die Einführung der definitiven Beſteurung im Rezat-Kreiſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da nunmehr die im Jahre 1835 begonnene Extradition der definitiven Grund- und Haus-Steuer-Kataſter im ganzen Kreis vollſtändig bewirkt iſt, allen Haus-, Grund- und Rentenbeſitzern die Kataſter-Extrakte behändiget, dann die Reklamations-Termine eröffnet, und zum Theile auch ſchon abgelaufen ſind, und den ſämtlichen kgl. Rent-Aemtern des Kreiſes das definitive Steuer-Soll für $18\frac{35}{36}$ mit $2\frac{8}{10}$ Simpla Grund-Steuer, $2\frac{8}{10}$ Simpla Jagd-Steuer, $2\frac{8}{10}$ Simpla Fiſchwaſſer-Steuer, 4 Simpla Dominikal-Steuer, 4 Simpla Groß-, Klein- und Blutzehent, und 3 Simpla Haus-Steuer zur Verrechnung bereits eingewieſen wurde; ſo iſt der §. 2. des Addizional-Geſetzes vom 1ten July 1834 (Geſetz-Blatt Nr. 9.) in Vollzug geſetzt, und das Grund- und Haus-Steuer-Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 im Rezat-Kreis in Wirkung getreten, wodurch nun alle bisherigen Geſetze über die Beſteurung der Grundſtücke, Fiſchwaſſer, Jagden Dominikal-Renten, und andere Realrechte auf Grund und Boden im Rezat-Kreis außer

Wirkung geſetzt worden ſind, welches hie- mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29ten September 1836.

Kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

Nagler.

coll. Mühlig.

CCCCI.) ad Nrm. 798.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey dem Abdruck der kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 29ten Auguſt 1836: „die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betreffend“ (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39 S. 1194 — 1197) iſt durch ein Verſehen im Schluß-Satze eine Stelle ausgelaſſen, deren Hinwegbleiben den Sinn dieſes Satzes gänzlich entſtellt. Dieſer ganze Schluß-Satz wird daher nachſtehend nochmals vollſtändig abgedruckt, und werden ſämtliche Polizey-Behörden angewieſen, hiernach den fehlerhaften Abdruck in ihren Exemplaren zu berichtigen.

&c. &c.

„Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß die Commiſſionäre gehörig konzeſſionirter Papier-Fabrikanten zollsverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugniſſe genießen, deren ſich die Commiſſionäre inländiſcher Papier-Fabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung erſterer, bey ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich, und bey ihrem jedesmaligen Austritte aus demſelben vor den Diſtrikts-Polizey-Behörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorſchriften und Erfodernißen ohne Ausnahmen zu genügen, welchen ſich die inländiſchen Commiſſionäre vor den Diſtrikts-Polizey-Behörden ihres Heimaths-Ortes nach Inhalt der Ausſchreibung vom 23ten Dezember 1835 bezüglich der polizeylichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweis-Buches und der Schluß-Beſcheinigung deſſelben zu unterwerfen haben; — ebenſo während der Reiſen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländiſchen Commiſſionären bezüglich der Viſirung u. ſ. w. vorgezeichnet ſind, und auf ſolche Weiſe dem Zollunionsgemäßen Prinzip der Gleichſtellung mit den Inländern nicht minder zu entſprechen, als es die Bayern bey jedem Anlaſſe in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten ſind.“

Augsburg den 8ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. v. Rehlingen.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20ten September d. J. den Hochwürdigſten Herrn Biſchof Dr. Peter Richarz zu Speyer zum Biſchof in Augsburg allergnädigſt zu ernennen geruht.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes nach der neuen Wahl 1836.

I.) Magiſtrat der kgl. Stadt Kaufbeuern.

Bürgermeiſter:

Walch Chriſtoph Daniel, Großhändler und Landrath für den Oberdonau-Kreis. 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

a) rechtskundiger:

Bertele Michael.

b) bürgerliche:

1.) Kempffler Franz Joſeph, Silberarbeiter
2.) Schäfer Ulrich, Großhändler
3.) v. Stahl Karl Aug., Apotheker
4.) Haffner Karl, Großhändler
} 1833 — 1839.

5.) Probſt Joſ. Jak., Kaufmann
6.) Kaupert Heinrich, Großhändler
7.) Wiedemann Jak., Kaufmann
8.) Schropp Andreas, Conditor
} 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

Uhrbach Friedrich, Tuchmacher.
Mayr Martin, Buchbinder.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Eich Melchior, Großhändler
2.) Pracht Peter, Uhrmacher
3.) Mayer Martin, Buchbinder
4.) Triendl Franz, Müller
5.) Urbach Friedrich, Tuchmacher
6.) Albrecht Chriſtoph, Glaſer
7.) Stecher Karl, Maurermeiſter
8.) Wiedemann Joh., Färber
} 1830 — 1839.

9.) Rieble Raſſo, Hufſchmied
10.) Gaab Georg Jakob, Weber
11.) Gleich Ulrich, Gaſtgeber
12.) Heinzelmann-Schachenmayr Chriſt. Fried., Kaufmann.
13.) Drexler Martin, Brauer
14.) Schropp Friedrich, Kiſtler
15.) Wieland Joh. Georg, Bleichbeſitzer
16.) Uhl Sigmund, Handelsmann
} 1833 — 1842.

17.) Dopfer Jakob, Glaſer
18.) Beck Johann, Kupferſchmied
19.) Haag Andreas, Zimmermeiſter
20.) Laſtin Chriſtian, Hausbeſitzer
21.) Remler Tobias, Tuchſcheerer
22.) Rehle Martin, Seifenſieder
23.) Schropp Friedrich, Sailer
24.) Appin Chriſtoph, Färber
} 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Bachſchmid Phil. Jak., Weber.
2.) Erdmannsdorfer Georg, Schloſſer.
3.) Dorn Karl, Tuchmacher.
4.) Bendl Joſ. Anton, Wachszieher.

II.) Magiſtrat der Stadt Kempten.

Bürgermeiſter:

Wöhrnitz Heinrich, Kaufmann gewählt für die Jahre 1836 — 1842.

Rechtskundiger Magiſtrats-Rath:

Bartl Anton.

Bürgerliche Magiſtrats-Räthe:

1.) Fuchs Alois Balthaſar, Apotheker
2.) Horner Joſeph, Landarzt
3.) Blenk Georg Paul, Großhändler
4.) Brigelius J. Adam, Apotheker
} gewählt für 1833 — 1839.

5.) Weidenberg Joſeph, Schuhmacher
6.) Bohlinger Fidel, Glaſer
7.) Röhlin Matthäus, Strumpf-Fabrikant
8.) Kohler Jakob, Drechsler
} 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Loher Jakob, Leinwandhändler.
2.) Stoller Heinrich, Goldarbeiter.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Egle Heinrich, Großhändler
2.) Stoller Heinrich, Goldarbeiter
3.) Steinhauſer Aloys, Buchdrucker
4.) Röhlin J. Adam, Strumpf-Fabrikant
5.) Lichtenſteiger Johann Georg, Spitalpfleger
6.) Aprell Ulrich, Gärtner
7.) Guitſch Johann, Kaufmann
8.) Weible Johann, Handelsmann

1830 — 1839.

9.) Eubeler Cöleſtin, Maler
10.) Gabler Benedikt, Wirth
11.) Mößnangg Joſeph Anton, Gutsbeſitzer
12.) Derle Leonhard, Wagner
13.) Funk J. Jak., Rothgerber
14.) Bachſchmid Samuel, Färber
15.) Loher Jakob, Leinwandhändler
16.) Haggenmüller Xav., Bäcker

1833 — 1842.

17.) Boda Joſeph, Poſtwirth
18.) Leichtle Johann, Bräuhaus-Inhaber
19.) Schmid Anton, Maurermeiſter
20.) Dürr Georg Friedr., Kaufmann
21.) Hartmann Xaver, Dekonom
22.) Hehl Anton, Schuhmacher
23.) Kibel Ferd., Kaminfeger
24.) Bachthaler Chriſtian, Bäcker

1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Unſöld Matth., Bräuer,
2.) Zorn Joh. Jak., Handelsmann.
3.) Dannheimer Joh. Jak., Weinwirth.

4.) Schwarz Chriſtoph, Bräuer.
5.) Wagenſeil Chriſtian, Zimmermeiſter.
6.) Frey Joh. Jak, Rothgerber.

III.) Magiſtrat der Stadt Lindau.

Bürgermeiſter:

Hummler Johann Michael, Kaufmann, beſtätigt 1831.

Rechtskundiger Rath:

Dieſel, Chriſtoph Friedrich.

Bürgerliche Magiſtratsräthe:

1.) Jakob Gottfried, Kaufmann
2.) v. Seutter Gottlieb, Kaufmann
3.) Hyrenbach Joſeph, Kaufmann
4.) Groß J. Konrad, Meſſerſchmid

gewählt für 1833 — 1839.

5.) Rittmeyer Joh. Gottlob Lor., Kaufmann
6.) Hippenmeyer Johann Kaspar, Strumpf-Fabrikant
7.) Stoffel Johann, Großhändler
8.) Kinkelin Martin, Gaſtwirth

1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Egloff Jakob Ulrich, Kaufmann.
2.) Kinkelin Georg Friedrich, Landarzt.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Rebmann Friedrich, Kaufmann
2.) v. Pfiſter Eduard, Kaufmann
3.) Kinkelin Georg Friedrich, Land-Arzt.
4.) Zeiß Bernhard, Kaufmann
5.) Thomann Johann jun., Metzger
6.) Egloff Jakob Ulrich, Kaufmann
7.) Kühner Johann Ludwig, Kaufmann
8.) Koch Joh. Jak., Schiffmann

1830 — 1839.

9.) Tauſcher Franz, Bierbräuer
10.) Schupp Chriſtoph Friedrich, Gemerzler

1833 — 1842.

11.) Pfeiffer Joh. Heinrich, Schuſter
12.) Schwarz Rudolf, Conditor — 1833 —
13.) Beuther Jakob, Kaufmann — 1842.
14.) Pfeiffer Johann, Bäcker
15.) Rieſch Joh. Konr, Schiffmann
16.) Bodler Sebaſtian, Gemerzler

17.) Thomann Erhard, Metzger
18.) Koch Peter, Goldarbeiter
19.) v. Pfiſter Alb. Fried., Kaufmann
20) Sautter Joh. Georg, Gaſtwirth
21.) Ullmer Georg Ludwig, Flaſchner — 1836 —
22.) Spengelin Joh. Ulrich, Kaufmann — 1845.
23.) Frey Bernhard sen, Küfer
24.) Fels Georg Thomas, Poſamentirer

Erſatzmänner:

1.) Bürklin Peter, Bäcker.
2.) Jäger Chriſtian Friedrich, Kaufmann.
3.) Thomann Johann jun., Schloſſer.
4.) Treitter Jakob Daniel, Kaufmann.

IV.) Magiſtrat der Stadt Neuburg.

Bürgermeiſter:

Weber Joſeph.

Magiſtratsräthe:

a) rechtskundiger:

Pirkl Franz.

b) bürgerliche:

1.) Scheidl Alois, Kiſtlermeiſter — gewählt
2.) Prugger Anton, Kiſtlermeiſter — für 1833
3.) Bögler Anton, Maurermeiſter — — 1839.
4.) Hummele Jakob, Uhrmacher
5.) Knogler Joſeph, Färber
6.) Karrmann Franz Joſ., Maurermeiſter — 1836 —
7.) Karl Joſeph, Handelsmann — 1842.
8.) Gietzle Xaver, Handelsmann

Erſatzmänner:

1.) Högenauer Joh., Seiler.
2.) Glaß Martin, Seiler.
3.) Wernhard Joſ., Gärtner.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Frauenhofer Ignatz, Bäcker
2.) Beck Joſeph, Bierbrauer
3.) Kaſtner Johann, Tändler
4.) Mogl Frz., Bierbrauer
5.) Koch Georg, Poſtſtallmeiſter und Gaſtgeber — 1830 — 1839.
6.) Kaiſer Xaver, Tafernwirth
7.) Wernhard Joſ., Gärtner
8.) Baumgärtner Johann, Bierbräuer

9.) Karl Ferdinand, Wachszieher und Lebzelter
10.) Häger Joſeph, Buchbinder
11.) Mayer Joſeph, Bierbräuer
12.) Hegenauer Joſ., Seiler — 1833 —
13.) Apel Rupert, Bierwirth — 1841.
14.) Schneider Joh., Bierbräuer
15.) Schwarz Auguſt, Wachszieher
16.) Murr Jakob, Bäcker

17.) Schäfer Anton, Weingaſtgeber
18.) Fromm Joſeph, Tafernwirth
19.) Koch Franz Joſ., Handelsmann
20.) Templer Joh., Bierbräuer — 1836 —
21.) Glaß Mart., Seiler — 1845.
22.) Schmid Jakob, Seifenſieder
23.) Wildenauer Joh., Zimmermeiſter
24.) Pederetti Joſ., Kaminkehrer

Erſatzmänner:

1.) Thoms Xaver, Handelsmann.
2.) Bruckmair Johann, Wirth.
3.) Mayr Ignatz, Weingaſtgeber.
4.) Graſſegger Nepomuk, Handelsmann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

423.) praes. den $\frac{1}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anweſen des dahier verſtorbenen Schreinermeiſters Michael Huber, beſtehend in einem zweyſtöckigem gemauerten Hauſe ſamt Hofraithe in der Franziskaner-Gaſſe Haus-Nr. 66 Lit. B., gelegen, einer realen Schreinermeiſters-Gerechtſame, und unbedeutendem Schreiner-Handwerkzeug, welches ſämtlich auf 1603 fl. gerichtlich eingewerthet iſt, im Wege der Hilfs-Vollſtreckung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes zum zweytenmale dem Verkaufe ausgebothen, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerſtag den 20ten Oktober d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Kaufs-Luſtige werden eingeladen, an beſagtem Tage in diesſeitiger Amts-Kanzley ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 14ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

429.) praes. den $\frac{26}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers des Ulrich Oberſtaller von Weſtendorf wird deſſen Anweſen, beſtehend in einer Sölde „beim Pfeifer Uhrle" genannt, und einem Wurzgarten 55 Dez. haltend, dann dem Gemeinde-Nutzen von 9 Tagwerk 51 Dez., und einem Acker von 71 Dez. an den Meiſtbiethenden verkauft.

Hiezu wird auf den 26ten Oktober 1836 Tagsfahrt von früh 8 bis 12 Uhr feſtgeſetzt, und Kaufsliebhaber werden in die k. Landgerichts-Kanzley, mit Leumund und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, eingeladen.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Wertingen den 15. Sept. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

430.) praes. den $\frac{7}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Maria Anna Helmſchrott Austräglerin zu Illemad ſtarb mit Hinterlaſſung eines Teſtaments, worin ſie ihre ſämtlichen Kinder, die Kinder Joſeph, Xaver und Dominikus aber insbeſondere mit einem Prälegat von 1000 fl. eingeſetzt hat.

Da nun dieſe bereits ſeit dem ruſſiſchen Feldzug vermißt werden, und der aufgeſtellte Curator das Teſtament anerkannt hat ſo werden hiemit die beſagten drey Gebrüder: Joſeph, Xaver und Dominikus Helmſchrott, von Illemad oder deren Deſcendenten hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato ſich um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als nach dem Verlaufe dieſes Termines dieſelben als verſchollen erklärt, und der ſie treffende Erbtheil an ihre Geſchwiſterte gegen Sicherheits-Stellung verabfolgt werden müßte.

Donauwörth den 15ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

431.) praes. den $\frac{7}{10}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem gegen die Kreszenz Seitz, geweſene Münchner-Böthin dahier der Univerſal-Konkurs erkannt worden, und das Erkenntniß in Rechtskraft erwachſen iſt; ſo werden nun folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt, und öffentlich ausgeſchrieben:

1.) zur Anmeldung, und Nachweiſung der Foderungen: Montag der 7te November; 2.) zur Vorbringung der Einreden: Montag der 5te Dezember d. Js., und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienſtag der 3te Jänner und zur Duplik Mittwoch der 18te Jänner k. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung von der gegenwärtigen Gant-Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verluſt der an dieſen vorzunehmenden Handlung nach ſich ziehe.

Wer von der Schuldnerin noch Etwas im Vermögen beſitzt, wird aufgefodert, dieſes bey Vermeidung des Erſatzes anzuzeigen, und zu übergeben.

Da nach der Inventars-Schätzung das ſämtliche Vermögen höchſtens nur in 1352 fl. beſteht, dagegen der zur Zeit bekannte Paſſiv-Stand ſich auf 2612 fl. beläuft, worunter die verhypothezirten Schulden 1882 fl., und die unprivilegirten 730 fl. beyläufig ausmachen, ſohin ſich ergibt, daß die Nichtprivilegirten keine Hoffnung zu ihrer Befriedigung haben: ſo wird man am erſten Edikts-Tage beſonders trachten, die Gläubiger in Güte zu vereinigen.

Donauwörth den 21ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

432.) praes. den $\frac{1}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Unterm 1ten September d. Js. verſtarb zu Neuburg a. d. D. die Oberjägers-Wittwe Margaretha Sophie Hagen ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Diſpoſition.

Wer immer einen Anſpruch an die Verlaſſenſchaft der Verſtorbenen, ſey es als Erbe oder Gläubiger, geltend zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, denſelben innerhalb einer präcluſiven Friſt von 60 Tagen a dato angerechnet, bey unterfertigter Behörde anzumelden, widrigenfalls bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft eine verſpätete Anmeldung nicht mehr berückſichtiget werden würde.

Zugleich werden Diejenigen, welche aus dem Rücklaſſe der Verſtorbenen noch Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung der geſetzlichen Strafe einzuliefern.

Neuburg den 21ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

433.) praes. den $\frac{6}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Debitweſen des Krämers Mathias Inninger von Trunkelsberg, wird deſſen Beſitzthum beſtehend in dem halben Wohnhauſe Nr. 1. zweyſtöckig mit Riegelwänden, welches übrigens zur Grund-Herrſchaft Trunkelsberg erblehnbar iſt, nach §. 64 des Hypothen-Geſetzes dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbiethenden unterſtellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 26ten Oktober d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Orte Trunkelsberg angeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber in das Wirthshaus daſelbſt eingeladen werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Kaufs-Luſtige haben ſich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Zugleich wird an dem beſagten Tage in dem Hauſe des Schuldners deſſen Haus-Einrichtung

an die Meiſtbiethenden gegen baare Zahlung verſteigert werden, wobei Steigerungs-Luſtige ebenfalls ſich einfinden mögen.

Ottobeuern den 24ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

434.) praes. den $\frac{1}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Johann Hurler Gnadenhäuslers zu Wittislingen beſtehend: a.) in einem Gnadenhaus ſamt Gärtchen, b.) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Maad und Acker, c.) in $\frac{1}{20}$ Jchert. Erdäpfelſtück, öffentlich an den Meiſtbiethenden nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes am 29ten Oktober 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der kgl. Landgerichts-Kanzley verkauft.

Kaufsliebhaber haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Dilingen am 29ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

435.) praes. den $\frac{2}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Sowohl die bisherigen Zöglinge des kgl. Schullehrer-Seminariums in Altdorf, als auch diejenigen Schul-Präparanden, welchen durch Entſchließung der k. Regierung des Rezat-Kreiſes vom 19ten d. M. die Aufnahme in das Seminar geſtattet wurde, werden in Kenntniß geſetzt, daß ſie ſich am 19ten Oktober d. J. dahier einzufinden haben.

Altdorf den 29ten September 1836.

Königliche Seminar-Inſpektion.

(In Abweſenheit des Iten Inſpektors.)

Dr. Jakobi.

436.) praes. den $\frac{2}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Verlaſſenſchaft des penſionirten Oberlieutenants von Cleſſin dahier betreffend.)

Der penſionirte Oberlieutenant Max von Cleſſin iſt in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Juny d. Js. ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments dahier geſtorben.

Das unterfertigte Landgericht iſt zur Führung der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg kommittirt.

Alle, welche Foderungen an dieſe Verlaſſenſchafts-Maſſe machen zu können glauben, werden aufgefodert, dieſe binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als nach Umfluß dieſer Zeit die Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung ohne weitere Rückſicht vorgenommen werden wird.

Jene, welche zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände beſitzen, werden aufgefodert, dieſelben inner obiger Zeit dahier zu übergeben, und diejenigen, die in die Verlaſſenſchaft ſchulden, haben die Schuld-Beträge gleichfalls binnen 30 Tagen hierorts einzubringen.

Günzburg am 30. September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

437.) praes. den $\frac{3}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Montags den 17ten Oktober 1836 wird die Trüffelſuche in der kgl. Forſt-Revier Grünau einer öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Die Waldungen dieſer Revier umfaſſen eine Fläche von 8000 Tagwerk, und Pachtliebhaber, welche die nähern Bedingniſſe zu wiſſen wünſchen, haben ſich deßhalb an das kgl. Forſtamt dahier zu wenden.

Die Verſteigerung wird in der kgl. Forſt-Amts-Kanzley abgehalten, beginnt an dem genannten Tag Morgens 9 Uhr, und endet Mittags 12 Uhr.

Neuburg den 30. September 1836.

Königliches Forſtamt Neuburg.

Frhr. v. Maſſenbach, Forſtmeiſter.

438.) praes. den $\frac{3}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die nicht ſtabile zweite Stadtkaplanei-Stelle dahier wird demnächſt erlediget und ſoll auf Präſentation der katholiſchen Kirchen-Gemeinde wieder beſetzt werden. Die hiemit verbundenen Funktions-Bezüge beſtehen nach der revidirten Faſſion in 451 fl. 26 kr., exclus. einiger unſtändiger Bezüge für beſondere Dienſt-Verrichtungen, nämlich: in 417 fl. 46 kr. baaren Geldes, in 24 fl. 22 kr. an Naturalien, nämlich: 5 Klafter Holz und 6 Pfund Lichtern, in 25 fl. als Anſchlag der Dienſtes-Wohnung; in Summa in 467 fl. 8 kr., wovon 15 fl. 42 kr. an Laſten abgehen, alſo obige 451 fl. 26 kr. als reines Einkommen verbleiben.

Bewerber um dieſe zweite Stadtkaplanei-Stelle haben ihre gehörig belegten Geſuche von heute an innerhalb 3 Wochen bey der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Dinkelsbühl den 30ten Septemb. 1836.

Verwaltung des katholiſchen Kirchen-Vermögens.

Fritz.

439.) praes. den $\frac{5}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Das Frühmeß-Benefizium der Stadt Weiſſenhorn betreffend.)

Durch Beförderung des bisherigen Frühmeß-Benifiziums-Vikars und lateiniſchen Vorbereitungs-Lehrers, Prieſters Conrad Hering iſt das hieſige Frühmeß-Benefizium, verbunden mit der lateiniſchen Vorbereitungs-Schule wieder in Erledigung gekommen.

Die Erträgniſſe deſſelben ſind:

a) freie Wohnung, b) 2 Klafter Holz als Lehrer, und c) 400 fl. Beſoldung — einſchlüſſig des Zuſchuſſes aus den Stiftungen für den Fall der Inſuffizienz der Benefizial-Renten, und in ſo ferne dieſe nebſt Stiftungs-Zuſchuß nicht hinreichen, garantirt der Magiſtrat die Ergänzung aus Communal-Mitteln, reſervirt ſich aber die Co-Adminiſtration der Benefizial-Erträgniſſe und die jährliche Rechnungsſtellung. Nebſt dieſem d) hat der Benefiziat als lateiniſcher Vorbereitungs-Lehrer Anſpruch auf 1 fl. monatliches Honorar von jedem auswärtigen Schüler, ſo wie auf die allenfallſigen — obige 400 fl. überſteigenden Mehr-Erträgniſſe des Benefiziums.

Die Laſten betragen einſchlüſſig der Adminiſtrations-Koſten circa 10 fl. Die Verbindlichkeiten aber ſind: a.) täglich früh 6 Uhr eine Meſſe zu leſen, — mit freier Applikation; b.) eine gewiſſe Zahl Stiftungen zu perſolviren, c.) in der Seelſorge Aushilfe zu leiſten, und d.) die lateiniſche Vorbereitungs-Schule nach beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften zu halten, wozu im Benefiziat-Haus ein eigenes Lokale mit freier Beheitzung eingerichtet iſt.

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich um dieſes Benefizium mit oder ohne Vorbehalt ihrer Patronats-Titel, bewerben wollen, werden aufgefodert, binnen 4 Wochen ihre Geſuche, mit legalen Zeugniſſen über die Qualifikation für die Seelſorge und das Lehrfach belegt, anher einzuſenden.

Weiſſenhorn den 30ten Sept. 1836.

Stadt-Magiſtrat.

Raffler, Bürgermeiſter.

440.) praes. den 7/10 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 20ten Oktober d. Js. wird an der dießortigen kgl. Studien=Anſtalt die Eröffnung des Schuljahres 1836/37 feyerlich begangen werden. Es haben ſich daher alle Schüler, welche an der hieſigen königl. Anſtalt ihre Studien anfangen oder fortſetzen wollen, am 19. Oktober hier einzufinden, und ſich bey dem Rektorate und bey ihren Lehrern zur Aufnahme zu melden. Jene Schüler aber, welche in die I. Gymnaſial=Claſſe aufgenommen zu werden wünſchen, müſſen ſich ſchon am 17ten Oktober ſiſtiren, weil ſie am 18ten und 19ten ejusdem die vorſchriftmäßige ſchriftliche und mündliche Aufnahms=Prüfung zu beſtehen haben werden.

An den obengenannten Tagen (den 17ten oder 19ten Oktober) findet auch für die Zöglinge der bezeichneten Kategorien der Eintritt in das hieſige kgl. Seminar ſtatt, wobey zugleich zu Folge ſchon mehrmals öffentlich bekannt gemachter geſetzliche Beſtimmungen, von den Penſionären die erſte halbjährige Verpflegungs=Rate à 90 fl., und von allen Zöglingen des Inſtituts ein angemeſſenes Depoſitum (von 11 bis 22 fl.) zu Beſtreitung ihrer Privat=Bedürfniſſe an die königl. Seminar=Fonds=Adminiſtration zum voraus erlegt werden muß. Die Bezahlung der 2ten Rate à 90 fl. und eines neuen Depoſitums iſt am Anfang des zweyten Semeſters zu leiſten.

Neuburg den 1ten Oktober 1836.

Das
Kgl. Studien= und Seminar=Direktorat.
A. Cammerer,
k. Studien= und Seminar=Direktor.

441.) praes. den 7/10 36.

(Bekanntmachung.)

Da ſich in dem Schuldenweſen des Joſeph Stuhlmüller von Gögglingen am erſten Verkaufs=Termine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; ſo wird hiemit des Schuldners Anweſen, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und zu dieſem Behufe, unter Hinweiſung auf die erſtmalige Ausſchreibung, (Abend=Zeitung Nr. 256. und Moyſche Zeitung vom 7ten September d. J.) Termin auf kommenden Dienſtag den 18ten dieß Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt.

Kaufsluſtige, von welchen die dem Gerichte unbekannten, ſich über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben, werden hiemit eingeladen, am obenbezeichneten Tage ihre Angebote in dießgerichtlicher Kanzley zu Protokoll zu geben.

Gögglingen den 3ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Reiber, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101
detto à 3½% „	100¾	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	26	

Den 6. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼
detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	29	27½

Den 8. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼
detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29	27½

Beilage
zum
Kreis-Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreiſes. Nr. 41.

Statuten
der
Unterſtützungs-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Oberdonau-Kreiſe.

Tit. I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Durch eine freiwillige Verbindung der Schullehrer des Oberdonau-Kreiſes wurde für deren Hinterlaſſene eine Privat-Unterſtützungs-Anſtalt — unter die Aufſicht der königl. Kreis-Regierung geſtellt, errichtet, welche mit dem 1ten Oktober 1827 ihren Anfang nahm. Zu dieſem Zwecke wurden nach erfolgter Reviſion der ſchon im Jahre 1827 feſtgeſtellten Statuten, und nach eingeholter Abſtimmung ſämmtlicher Betheiligten über die vorzunehmenden Modifikationen in Folge des Ergebniſſes der großen Majorität und unter Genehmigung der königl. Kreis-Regierung folgende vom 1ten October 1836 an in Wirkſamkeit tretende Statuten feſtgeſetzt.

§ 2.

Jeder in dem Oberdonau-Kreiſe angeſtellte Schullehrer, er ſey definitiv angeſtellt, Verweſer oder Adſtant, ledig oder verheirathet, iſt verpflichtet, Mitglied des Vereins zu ſeyn, Fach- und Privatlehrer jeder Art hingegen ſind für immer von der Anſtalt ausgeſchloſſen. Dem an dem Schullehrer-Seminar angeſtellten Lehrer-Perſonal bleibt jedoch der Beytritt freigeſtellt.

§. 3.

Die Wahl einer der drei Klaſſen, welche in den §§. 18 und 19 näher bezeichnet ſind, ſteht jedem Mitgliede frei.

§. 4.

Die bereits in dem Oberdonau-Kreiſe angeſtellten Schullehrer, welche ſich nicht ſogleich mit dem Beginnen der am 1ten October 1827 ins Leben getretenen Anſtalt einverleibten, ſind nun nach §. 2 der Statuten gehalten, dem Vereine jetzt beyzutreten, und haben ihre Fundirungs- und jährlichen Beyträge vom 1ten Oct. 1827 an bezüglich auf §. 11 nachzutragen, im Falle ſpäterer definitiven Anſtellung jedoch geſchieht die Nachbezahlung vom Tage dieſer angerechnet.

§. 5.

Für Individuen, welche bei ihrem Eintritte das 50ſte Lebensjahr bereits erreicht haben, in ſo ferne dieſelben nicht allenfalls ledig oder Wittwer ſeyn ſollten, wird die Fundirungs- und jährliche Beytrags-Quote um den dritten Theil erhöht, bey dem erſt nach dem 60ſten Lebens-Jahr erfolgenden Eintritte um zwey Drittheile, und nach dem 70ſten um drey Drittheile u. ſ. w.

§. 6.

Wird ein Schullehrer aus einem Kreiſe, in welchem noch keine Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt errichtet iſt, in den Oberdonau-Kreis verſetzt, ſo iſt derſelbe Mitglied dieſes Vereins und hat die in §§. 4, 5 und 11 feſtgeſetzten Bedingungen zu erfüllen, wobey noch ausdrücklich zu bemer-

ken iſt, daß er von ſeiner erſten definitiven Anſtellung an, gleichviel, in welchem Kreiſe, nachzubezahlen habe. Iſt jedoch in dem Kreiſe, aus welchem er verſetzt wurde, ein Lehrer = Wittwen = und Waiſen = Unterſtützungs = Verein errichtet, ſo kann er Mitglied jenes Vereins bleiben, ohne dem Vereine im Oberdonau = Kreiſe beitreten zu müſſen. Will er aber jenem einverleibt bleiben, und zugleich Mitglied dieſes werden, ſo kann er es unter Erfüllung ſämtlicher Eintritts = Bedingungen, welche oben in dieſem §. angeführt ſind.

§. 7.

Bey der Verſetzung in einen andern Kreis bleibt das Vereins-Mitglied bey fortwährender Entrichtung der Jahres = Beyträge der Unterſtützungs-Anſtalt des Oberdonau = Kreiſes fortan einverleibt. Dieſelbe Beſtimmung gilt auch, wenn ein Mitglied vermöge Staats = Vertrags, oder mit ſpezieller obrigkeitlicher Bewilligung als Lehrer in einen andern Staat übergehet, wenn nicht beſondere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe dießfalls eintreten.

§. 8.

Lehrern, welche das Schulfach freywillig verlaſſen, und ein anderes Geſchäft ergreifen, bleibt freygeſtellt, Mitglieder des Vereins zu bleiben, oder aus demſelben auszutreten. Im letzteren Falle findet keine Reklamation hinſichtlich der bisher in die Vereins-Kaſſe geleiſteten Beyträge ſtatt. Doch iſt dieſer freiwillige Austritt an die Zuſtimmung der betreffenden Polizey-Behörde gebunden, wenn der Austretende bereits verheirathet oder Vater von unterſtützungsberechtigten Kindern iſt, in ſo lange dieſes Verhältniß fortbeſteht.

§. 9.

Schullehrer, welche nach geſetzlichem Ausſpruche ihres Dienſtes förmlich entſetzt werden, ſind von dieſem Zeitpunkte an vom Vereine ausgeſchloſſen. Jedoch bleiben den dereinſtigen unſchuldigen Wittwen und Waiſen ſolcher Mitglieder, in ſo ferne die betreffenden Beyträge bis zum Tode der letztern ordentlich fortbezahlt wurden, die Anſprüche auf die normalmäßige Unterſtützung geſichert.

§. 10.

Schullehrer, welche Alters- oder körperlicher Gebrechlichkeiten wegen für den Schuldienſt unfähig werden, und nebſtdem ihre Dürftigkeit und Zahlungs-Unfähigkeit amtlich erweiſen können, dürfen nach dem Ermeſſen des Verwaltungs-Ausſchuſſes von künftigen Jahres = Beyträgen, und zwar ohne Nachtheil für ihre dereinſtigen Hinterlaſſenen, losgeſprochen werden; jedoch haben ſie jedes Jahr aufs Neue dieſe Berückſichtigung nachzuſuchen, und dieſes Geſuch durch amtliche Zeugniſſe zu belegen.

§. 11.

Jedes Mitglied, welches bey ſeiner erſten oder abermaligen Verheirathung eine 10 Jahr jüngere Perſon wählt, bezahlt ¼ ſeiner bisherigen Beitrags-Quote mehr, um die Hälfte mehr bey 20 Jahren Alters-Verſchiedenheit; und beträgt dieſe 30 Jahre, ſo iſt das Doppelte beizutragen.

Heirathet ein Mitglied eine Wittwe, welche ſchon Unterſtützung aus der Anſtalt genießt, ſo hat es wegen Alters-Verſchiedenheit keine Erhöhung ſeines bisherigen Beitrages zu entrichten.

§. 12.

Wittwer, welche keine unterſtützungsberechtigte Kinder haben, ſind von allen Erhöhungen frey, und es iſt ihnen geſtattet, in die §. 18 bezeichnete Klaſſe der außerordentlichen Beyträge von jährlichen 2 fl. zurückzutreten.

Dieſelben haben jedoch im Falle ihrer Wiederverehelichung die Nachzahlung der betreffenden Beyträge der gewählten Klaſſe zu leiſten.

§. 13.

Ein Austritt aus dem Vereine darf nicht ſtattfinden, mit Ausnahme der in den §§. 7, 8 und 9 vorkommenden Fälle.

§. 14.

In dem allerhöchſten Reſcripte vom 13ten September 1823 §. 3 iſt klar ausgeſprochen, und in dem Landraths-Abſchiede vom Jahre 1835 laut Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 Seite 1615 von Seiner Majeſtät unſerm allergnädigſten König wiederholt beſtätigt, daß durch die Errichtung dieſer Unterſtützungs-Anſtalt die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Alimentation der Hinterlaſſenen der Lehrer aus Lokal-Mitteln beizutragen weder aufgehoben noch vermindert ſey.

Tit. II.

Vermögen des Vereins.

§. 15.

Das Vermögen des Vereins zerfällt in zwey Haupttheile:

a) in das Fundirungs- und

b) in das Ergänzungs-Vermögen.

§. 16.

Das Fundirungs-Vermögen bildet ſich:

a) aus den zu Kapital anzulegenden Fundirungs-Beiträgen der Mitglieder,

b) aus den Zuflüſſen durch Dotationen, Erbſchaften, Legaten und Schankungen, endlich

c) aus den Ueberſchüſſen der Jahres-Renten und den zur Deckung der Jahres-Exigenz nicht verwendeten ordentlichen Jahres-Beiträgen der Mitglieder und andern Zuflüſſen.

§. 17.

Das Ergänzungs-Vermögen beſteht:

1.) aus den durch allerhöchſtes Reſcript vom 13ten Sept. 1823 allergnädigſt zugeſicherten Reichniſſen von Seite des Staates, nämlich:

a) 800 fl. jährlicher Beytrag aus dem Kreis-Schul-Fond;

b) den Anſtellungs-Taxen der Schullehrer;

c) den Interkalar-Früchten der Schul-Dienſte, in ſo weit ſolche aus der Kreis-Schul-Dotation fließen;

d) aus ſonſtigen von Seite des Staates allergnädigſt beſtimmt werdenden Zuflüßen, in ſo ferne ſolche jährlich anfallen, und ſich nicht als ein Averſal-Beytrag darſtellen, in welchem Falle ſie zum Fundirungs-Vermögen gehören.

2.) Aus den ordentlichen Jahres-Beyträgen der Mitglieder, und

3.) aus außerordentlichen Beyträgen der Mitglieder des Vereins, welche, wenn die Zinſe des Fundirungs-Vermögens, das ſtets unangetaſtet erhalten werden muß, und die unter 1 und 2 angeführten Einnahmen die Jahres-Exigenz nicht decken, als nothwendiges Complement derſelben im äußerſten Falle, jedoch nur nach Vernehmung der Diſtrikts- und Bezirks-Ausſchüſſe und Genehmigung der kgl. Regierung, erhoben werden können.

§. 18.

Bey dem Eintritte in die Anſtalt entrichten von nun an die Mitglieder die nunmehr auf folgende Beträge feſtgeſetzten Fundirungs-Beyträge, nämlich in

der Iten Klaſſe	8 fl.
„ IIten Klaſſe	6 fl.
„ IIIten Klaſſe	4 fl.

§. 19.

Die ordentlichen Jahres-Beyträge ſind nunmehr regulirt und zwar in

der Iten Klaſſe auf	. .	6 fl. — kr.
„ IIten Klaſſe „	. .	4 fl. 30 „
„ IIIten Klaſſe „	. .	3 fl. — „

Unverehlichte Verweſer, proviſoriſche Lehrer und Adſtanten ſollen künftighin nur einen aufſerordentlichen jährlichen Beytrag von 2 fl. an die Vereins-Anſtalt entrichten, jedoch gehalten ſeyn, bey ihrer Verehelichung oder der definitiven Anſtellung eine der oben bezeichneten drey Klaſſen zu wählen. Bey allenfalls eintretenden auſſerordentlichen Unglücks-Fällen, andauernden Krankheiten u. ſ. w. bleibt es dem Verwaltungs-Ausſchuſſe unbenommen, eine temporäre Befreiung derſelben von dieſem außerordentlichen Beytrage eintreten zu laſſen. Wittwen, welche eine Zeit lang im Genuſſe der Dienſtes-Emolumente verbleiben, haben eben ſo lange die Hälfte des Beytrags ihrer verſtorbenen Gatten zu entrichten.

§. 20.

Die Fundirungs-Beyträge werden ſogleich ganz oder in drey Jahres-Raten, im letztern Falle aber mit Zuſchuß der Zinſen zu 5 Prozent entrichtet.

§. 21.

Die ordentlichen Jahres-Beyträge werden in halbjährigen Raten, und zwar mit dem 1ten Oktober für das Ite Semeſter und mit dem 1ten April für das IIte Semeſter jedes Rechnungs-Jahres bezahlt. — Sollten ſowohl die jährlichen als die Fundirungs-Beyträge 14 Tage nach der Verfallzeit noch nicht entrichtet ſeyn, ſo iſt der Säumige durch den Diſtrikts-Vorſtand unter Anberaumung eines Termines von 8 Tagen an die Abführung ſeiner Schuldigkeit zu erinnern. Iſt dieſe Erinnerung fruchtlos geblieben, ſo hat der Diſtrikts-Vorſtand das Guthaben mittelſt Klage bey der einſchlägigen Gerichts-Behörde auf Koſten des Schuldners durch Gehalts-Abzüge beyzutreiben.

§. 22.

Der Uebertritt von einer niedern in eine höhere Klaſſe findet unter folgenden Bedingungen ſtatt:

a) Muß der Uebertritt ein Jahr zuvor angezeigt werden, weßhalb der Verwaltungs-Ausſchuß dem Uebertretenden längſtens binnen 8 Tagen nach Empfang der Uebertritts-Erklärung eine Empfangs-Beſtätigung auszuſtellen hat, worin das Datum des Einlaufes der Erklärung bemerkt iſt, von welchem anfangend der Jahres-Termin läuft,

b) muß der Uebertretende das Surplus an den bisher geleiſteten ordentlichen Beyträgen mit Rückſicht auf die §§. 5 und 11 nebſt den betreffenden Zinſen nachbezahlen. Bey definitiven Lehrern wird vom Tage der definitiven Anſtellung an gerechnet, bey verheiratheten exponirten Adſtanten aber und ſolchen Individuen, welche ſchon verehelicht zum Schul-Fache verwendet werden, vom Tage ihrer Verheirathung.

§. 23.

Der Rücktritt von einer höhern in eine niedere Klaſſe bleibt Jedem unverwehrt; jedoch findet eine Rückvergütung an den bisher geleiſteten Beyträgen nicht ſtatt, und der verheirathete Lehrer hat die vor Gericht erklärte Einwilligung ſeiner Frau, welcher zu dieſem Behufe ein Beyſtand nöthig iſt, beyzubringen; ſo wie Wittwer, welche unterſtützungsfähige Kinder haben, die Genehmigung der betreffenden Vormundſchafts-Behörde nachweiſen müſſen.

Tit. III.

Verwendung des Vermögens.

§. 24.

Die Verwendung des Vermögens ſpricht ſich in dem Zwecke dieſes Vereins von ſelbſt aus, und

dieſer iſt kein anderer, als den hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der Mitglieder desſelben eine Quelle der Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten zu eröffnen.

§. 25.

Eine Wittwe erhält jährlich als Unterſtützung

in der Iten Klaſſe	80 fl.
„ „ IIten Klaſſe	60 fl.
„ „ IIIten Klaſſe	40 fl.

§. 26.

Die Unterſtützung einer einfachen Waiſe beſteht in dem Fünftheile des Bezugs der Mutter, und dauert bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre. Doppel-Waiſen erhalten das Doppelte einer einfachen Waiſe.

Dieſe Unterſtützung erſtreckt ſich aber nicht auf angeheirathete oder adoptirte Kinder.

§. 27.

Die Unterſtützungen werden jedesmal in halbjährigen Raten, und zwar im Monat April und Oktober jeden Jahres gegen frey einzuſendende mit dem landgerichtlich- oder pfarramtlichen Lebens- und Alters-Zeugniße verſehene Quittungen ohne Stempel bezahlt. Jedoch iſt hiebey zu bemerken, weil angenommen wird, daß jeder Lehrer vorher fünfjährliche Beyträge zu leiſten habe, ehe ſeine Wittwe zum vollen Genuße kömmt, daß demnach, inſoferne der beygetretene Mann nicht bereits 5 Jahre lang ſchon Mitglied des Vereins war, den vor Ablauf der erſten 5 Jahre nach des Mannes Beytrit zum Genuß kommenden Wittwen oder resp. Doppel-Waiſen der 5 jährige Jahres-Beytrag oder was hieran noch fehlt, bey ihren beyden erſten halbjährigen Bezügen abgezogen werde.

§. 28.

Die Unterſtützungs-Beyträge nehmen ihren Anfang von dem Zeitpunkte, wo die Wittwe aus dem Genuſſe der Dienſtes-Emolumente ihres verſtorbenen Gatten tritt, und hören auf

a) bey ihrer Wiederverehelichung;

b) mit dem Schluße ihres Sterbe-Monats, wenn ſie Leibes-Erben hinterläßt, mit dem Todes-Tage aber, wenn ſie keine hinterläßt;

c) wenn ſie vor dem Tode ihres Gatten von ihm nicht bloß zu Tiſch und Bett, ſondern gänzlich geſchieden worden war. Die Scheidung zu Tiſch und Bett nimmt der Geſchiedenen nichts von ihrem Anſpruche auf Unterſtützung nach des Mannes Tod, wenn die Beyträge bis dahin fortgeleiſtet wurden.

§. 29.

Die Gattin der zweyten oder jeder andern Ehe hat ebendieſelben Unterſtützungs-Anſprüche, wie jene der erſten Ehe.

§. 30.

Die Unterſtützungen der Waiſen nehmen ihren Anfang mit jenen der Wittwen. Der Bezug von Doppel-Waiſen, im Falle des Todes der Mutter, tritt nach dem Bezuge des Sterbe-Monats der Mutter ein.

Dieſe Unterſtützungen hören auf

a) mit dem Schluße ihres 18ten Lebensjahres,

b) mit dem Eintritte ihrer vor dieſem Alter eintretenden Verſorgung,

c) mit dem Tode.

§. 31.

Die Waiſen behalten nach dem Tode ihres Vaters, wenn ſie das 18te Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Anſpruch auf die ihnen gebührende Unterſtützung, wenn gleich die Eltern auch durch eine gänzliche Eheſcheidung ſind getrennt worden, oder wenn ſich die Mutter wieder verheirathet,

in ſo ferne bis zum Tode des Vaters die Beyträge fortbezahlt wurden.

Tit. IV.

Verwaltung des Vermögens.

§. 32.

Die Verwaltung des Vermögens der Anſtalt wird durch einen Ausſchuß der Vereins-Mitglieder geführt, welchem der Kreis-Schul-Referent als Oberaufſichts-Kommiſſär beygegeben iſt.

§. 33.

Zu dieſem Zwecke wird aus jedem Schul-Diſtrikte durch ſämtliche Vereins-Mitglieder ein Individuum zum Diſtrikts-Vorſtande, und ein zweytes zum Beyſitzer gewählt. Aus den Diſtrikts-Vorſtänden wählen dieſelben in jedem der durch ein k. Regierungs-Reſcript vom 18ten Sept. 1823 vorgeſchriebenen 5 Bezirks-Vereine einen Bezirks-Vorſtand und einen Beyſitzer; die Bezirks-Vorſtände und Beyſitzer wählen einen Vereins-Vorſtand, zwey Beyſitzer, einen Kaſſier und einen Kontrolleur aus den in der Kreis-Hauptſtadt domicilirenden Vereins-Mitgliedern.

§. 34.

Wählbar zu allen Stellen ſind die Mitglieder aller drey Klaſſen.

§. 35.

Die Ausſchuß-Mitglieder ſind für ihren Geſchäftskreis dem Geſammt-Verein verantwortlich, haften mit ihrer Beſoldung und ihrem Vermögen für die richtige Verwaltung, und ſtellen hierüber förmliche Verpflichtungs-Urkunden an Eidesſtatt aus.

§. 36.

Alle Geſchäfte des Vereins leitet der Vereins-Vorſtand mit jedesmaliger Zuziehung der zwey Beiſitzer; insbeſondere beſteht deſſen Wirkungskreis:

a) in Beſorgung der Korreſpondenzen;
b) in der Prüfung der Unterſtützungs-Anſprüche;
c) in der Aufnahme der ſich zum Eintritte in den Verein meldenden Individuen;
d) in der ſicheren Anlegung der Kapitalien, unter Genehmigungs-Erholung von der kgl. Kreis-Regierung, wobei die für die Anlegung und Sicherſtellung der Stiftungs-Kapitalien beſtehenden allerhöchſten Normen genau einzuhalten ſind;
e) in der Anweiſung der Unterſtützungen;
f) in der Prüfung der Jahres-Rechnung, im Kaſſaſturze, in der jährlichen Bekanntmachung des Standes der Anſtalt;
g) in der Entſcheidung ſich ergebender Differenzen, vorbehaltlich des Rekurſes an die, die Oberkuratel über dieſe Anſtalt führende königl. Regierung, und
h) überhaupt in dem gewiſſenhaften Vollzug dieſer Statuten.

§. 37.

Die Kaſſe ſteht unter gemeinſchaftlicher Sperre des Kaſſiers und Kontrolleurs, und es darf keine Zahlung geſchehen, worüber nicht eine Anweiſung des Vereins-Vorſtandes vorliegt. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben iſt ein genaues Journal und Hauptbuch zu führen, und nach dem Schluſſe jedes Etats-Jahres förmliche Rechnung und zwar längſtens bis zum Monate Februar des nächſten Jahres abzulegen.

§. 38.

Die Prüfung der Rechnung ſteht dem Vereins-Vorſtande und deſſen Beiſitzern zu, welche die Rechnungs-Bedenken machen, und die Richtigkeit der Kaſſe unterſuchen müſſen.

§. 39.

Hat der Kaſſier die Rechnungs-Bedenken des Vereins-Vorſtandes beantwortet, ſo ſendet dieſer die Rechnung ſamt den Erinnerungen und deren Be-

antwortung an die Bezirks = Vorſtände, wo ſie den Diſtrikts-Vorſtänden und allen Vereins-Mitgliedern 14 Tage lang zur Einſicht offen ſteht. Die Bezirks- und Diſtrikts = Vorſtände ſetzen ihre Erinnerungen oder Beſtätigungen bei. Nun gelangt die Rechnung zur Reviſion der kgl. Regierung; und nach erfolgtem Abſolutorium von Seite der kgl. Kreis-Stelle erhalten der Kaſſier und Kontrolleur ſolches in Abſchrift von dem Vereins-Vorſtande.

§. 40.

Die Bekanntmachung der Rechnungs = Reſultate geſchieht jedes Jahr durch das Kreis = Intelligenz-Blatt.

§. 41.

Die Bezirks = Vorſtände mit ihren Beiſitzern korreſpondiren mit dem Vereins = Vorſtande und mit den Diſtrikts = Vorſtänden. Sie empfangen von den Diſtrikts-Vorſtänden die von denſelben nach §. 42. nicht verwendeten Gelder, zahlen auf erhaltene Weiſung des Kreis-Vorſtandes an dieſelben nöthigen Falls die ihnen mangelnden Beiträge zu Penſions-Zahlungen, und rechnen von halb zu halb Jahr mit dem Vereins = Kaſſier ab, an welchen ſie den baaren Ueberſchuß binnen 4 Wochen ſenden, oder von dem ſie, im Falle des Defizits, in ihrem Bezirke die nöthigen Summen zu empfangen haben.

§. 42.

Die Diſtrikts-Vorſtände und ihre Beiſitzer erheben die Beiträge von jedem einzelnen Vereins-Mitgliede ihres Diſtriktes, zahlen die Penſionen in ihrem Diſtrikte, letztere jedoch nicht ohne Weiſung des Vereins-Vorſtandes, und rechnen mit dem Bezirks = Vorſtande und ſeinem Beiſitzer innerhalb 14 Tagen ab. An ihn ſenden ſie auch den Ueberſchuß, oder empfangen von ihm die zur Tilgung des Defizits an den Penſionen nöthige Baarſchaft. Alle Vorſtände und Beiſitzer, ſo wie der Kaſſier und Kontrolleur haften in Solidum für richtige Verrechnung ihrer Geld-Einnahmen mit ihren Gehalts-Bezügen und ſonſtigem Vermögen.

§. 43.

Das ſämtliche Verwaltungs = Perſonal leiſtet ſeine Verrichtungen unentgeldlich. Die Auslagen auf Schreib = Materialien und Porto bringen der Vereins-Vorſtand, Kaſſier, Kontrolleur, die Bezirks- und Diſtrikts = Vorſtände in Rechnung. Porto-Auslagen aber, veranlaßt durch Saumſeligkeiten und Streitigkeiten, ſollen von den Betheiligten getragen werden.

§. 44.

Die Wahl des Vereins = Ausſchuſſes, der Bezirks- und Diſtrikts = Vorſtände und deren Beiſitzer wird alle 6 Jahre nach Stimmen-Mehrheit erneuert. Für jede Stelle wird zugleich ein Erſatzmann gewählt. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§. 45.

Jeder Gewählte muß die ihm durch die Wahl übertragene Stelle annehmen.

Von der Annahme entſchuldigt nur:

a) ein Alter von 60 Jahren,
b) erwieſene, körperliche Gebrechlichkeit, und
c) eine ihn getroffene abermalige Wahl.

Individuen, deren Moralität nicht unbeſcholten oder deren Hausweſen nicht geordnet iſt, ſind nicht wählbar.

§. 46.

Um allen Ausfertigungen des Vereins-Ausſchuſſes amtliche Glaubwürdigkeit zu geben, und möglichen Verfälſchungen vorzubeugen, wird ein Siegel angenommen, mit der Umſchrift: „Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs = Verein der Schullehrer des Oberdonau-Kreiſes." Die Ausfertigungen des Ausſchuſſes werden von dem Vereins = Vorſtande und dem erſten Beiſitzer unterzeichnet.

Königlich - Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 42.

Augsburg, den 17ten Oktober 1836.

Inhalt:

402.) Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr. 403.) Den Vollzug des §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts betr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCII.) ad Nrm. 31694.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermög höchſten Miniſterial-Reſkripts vom 5ten v. Mts. hat die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank laut Anzeige vom 18ten v. M. Nachſtehenden die Agentur für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt übertragen:

1.) dem Paul Reuter, Kaufmann in Füſſen, für das Landgericht Füſſen;
2.) dem G. Dürr, Kaufmann in Kempten, für die Stadt und das Landgericht Kempten;
3.) dem Franz Xaver Thom, Kaufmann in Neuburg, für die Stadt und das Landgericht Neuburg.

Dieſes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 8ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCIII.) ad Nrm. 31001.

An
ſämtliche Curatel-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Vollzug des §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Um den in §. 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes in Beziehung auf das Erinnerungs-Recht der geiſtlichen Behörden gegen die Etats-Entwürfe, und die Rechnungen der Kirchen-Gemeinden gegebenen Vorſchriften einen geregelten Vollzug zu ſichern, zugleich aber auch den Curatel-Behörden die Einhaltung des geſetzlichen Reviſions-Termins möglich zu machen, haben aus Veranlaſſung der unterfertigten Stelle ſowohl das biſchöfliche Ordinariat dahier, als das kgl. b. proteſtantiſche Conſiſtorium zu Bayreuth verfügt, daß die Pfarr-Aemter die Etats-Entwürfe und die Jahres-Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen im Duplikate und ohne die Belege durch die Dekanate zu gleicher Zeit an die geiſtlichen Ober-Behörden einzuſenden haben, während die Kirchen-Verwaltungen ihre Etats-Entwürfe, dann die Rechnungen ſamt den Belegen den Magiſtraten oder Gemeinde-Ausſchüſſen mittheilen.

Sämtliche Curatel-Behörden des Kreiſes werden angewieſen, zu dem Vollzuge dieſer zweckgemäßen Beſtimmung geeignet mitzuwirken.

Augsburg den 7ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)
v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben nach allerhöchſter Entſchließung vom 27ten September d. J. dem Pfarrer Jakob Prinz in Rieden-Staufen die Pfarrey Muthmannshofen kgl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben ſich unterm 28ten September d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer Karl Ludwig Egetenmayr zu Lauterbach, kgl. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Kaisheim, des nämlichen Landgerichts, allergnädigſt zu übertragen.

Unterm 30ten September d. J. wurde dem Prieſter Georg Kuſtermann, Benefiziums-Vikar in Oberhauſen, das Curat-Benefizium in Ober-Thürheim, Landgerichts Wertingen, allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 30ten September d. J. dem Prieſter Leonhard Preſtele, Benefiziums-Vikar in Konzenberg, kgl. Landgerichts Burgau, das Curat-Benefizium daſelbſt allergnädigſt zu übertragen geruht.

Der am 17ten July d. J. verſtorbene Dekan und Pfarrer Joſeph Anton Spiegler zu Muthmannshofen, hat den Haus-Armen daſelbſt 400fl. in der Art vermacht, daß dieſe Summe als verzinsliches Kapital der von ſeiner Mutter Helena Spiegler gegründeten weiblichen Dienſtbothen- und Armen-Stiftung in Muthmannshofen hinzugeſchlagen werden ſoll.

Dieſe edle wohlthätige Handlung wird hiemit zur Ehre des verlebten Stifters öffentlich kundgegeben.

Durch kgl. Miniſterial-Entſchlieſsung vom 5ten Oktober d. J. wurden außer dem bereits im Jahre 1829 als Mitglied des Scholarchats der lateiniſchen Schule zu Donauwörth aus dem Magiſtrate ernannten rechtskundigen Magiſtrats-Rath Franz Jörg, als weitere Mitglieder des erwähnten Scholarchats ernannt; 1.) aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit: der Pfarr-Vikar vom heiligen Kreuz, Narciß Schmittner, und 2.) aus der Klaſſe der Gemeinde-Bevollmächrigten: der kgl. Poſt-Verwalter Anton Popp.

Im Landwehr-Bataillon Füßen wurde als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Wachtmeiſter Sebaſtian Hänſel ernannt.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes nach der neuen Wahl 1836.

(Fortſetzung.)

V.) Magiſtrat der Stadt Lauingen.

Bürgermeiſter:

Baur Aloys Peregrin Handelsmann, gewählt 1833.

Rechtskundiger Rath:

Zeller Franz Xaver.

Bürgerliche Magiſtratsräthe:

1.) Wanner Johann Nepomuk, Wachszieher
2.) Himmelſtoß Peter, Handelsmann
3.) Niklas Leonhard, Oekonom
4.) Ranzenberger Jakob, Poſamentir;

gewählt für 1833 — 1839.

5.) Mayr Albert, Sattlermeiſter
6.) Wirth Jakob, Weißgerber
7.) v. Syrgenſtein Wolfgang, Handelsmann
8.) Pröller Georg, Bleicher.

1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Tiſcher Joſeph, Glaſermeiſter.
2.) Sauer Martin, Schuhmacher.
3.) Sauter Joſ. Anton, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Gerſtmayr Michael, Wirth und Bräuer
2.) Hartmann Leonhard, Wirth
3.) Feller Joſeph, Ausſchnittmeiſter
4.) Niederwieſer Johann, Glockengießer
5.) Häberle Martin, Gürtler
6.) Bader Leonhard, Wirth
7.) Merkle Jakob, Krämer
8.) Mayr Joſeph, Seifenſieder;

1830 — 1839.

9.) Six Johann, Wirth
10.) Six Alois, Färbermeiſter
11.) Pröller Albert, Wirth
12.) Baur Michael, Handelsmann
13.) Dilger Joh. Bapt., Säckler
14.) Henle Leonhard, Lodweber
15.) Pröller Michael, Wirth
16.) Haugg Joh., Ausſchnittmeiſter;

1833 — 1842.

17.) Tiſcher Joſeph, Glaſermeiſter
18.) Sauter Joſeph, Handelsmann
19.) Wanter Kaspar, Hafner
20.) Saur Martin, Schuhmacher
21.) Eggert Joſeph, Bäcker
22.) Pröll Frz. Anton, Hutmacher
23.) Wanner Xaver, Wirth
24.) Zenetti Karl, Apotheker.

1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Römer Mathias, Metzger.
2.) Biſchoff Chriſtoph, Metzger.
3.) Berchtold Martin, Seiler.
4.) Hiller Albert, Metzger.

VI.) Magiſtrat der Stadt Gundelfingen königl. Landgerichts Lauingen.

Bürgermeiſter:

Sauſler Anton, Bleicher, gewählt 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

a) rechtskundiger:

Kollmann Nikolaus.

b) bürgerliche:

1.) Blatter Joſeph, Weber
2.) Schilling Xaver, Gärtner
3.) Behringer Georg, Waffenſchmid
4.) Buncher Georg, Oekonom; } 1833 — 1839.

5.) Ring Georg, Landarzt
6.) Boch Joſeph, Weber
7.) Sailer Vinzenz, Müller
8.) Wiedemann Xaver, Schloſſer. } 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Baader Leonhard, Oekonom.
2.) Weh Sixtus, Hufſchmid.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Merk Blaſius, Krämer
2.) Oßwald Anton, Metzger
3.) Deisler Kornel, Weber
4.) Weber Kaspar, Schullehrer
5.) Kleiter Leonhard, Müller
6.) Oßwald Joſeph, Kaminkehrer
7.) Baur Michael, Bäcker
8.) Hartmuth Joſeph, Bäcker } 1830 — 1839.

9.) Bundſchuh Vinzenz, Bäcker
10.) Dölle Joſeph, Schuhmacher
11.) Kleiter Andreas, Müller
12.) Weh Sixtus, Schmid
13.) Gutbrod Joſeph, Weber ält.
14.) Baader Leonhard, Oekonom
15.) Hartmuth Georg, Bäcker
16.) Strehle Anton, Wirth; } 1833 — 1842.

17.) Plank Joſ., Wirth
18.) Aubele Anton, Müller
19.) Hummel Wendelin, Wagner
20.) Baur Joſeph, Wirth
21.) Mayer Balth., Wagner
22.) Hopf Xaver, Wirth
23.) Bundſchuh Georg, Bäcker
24.) Hopf Wendelin, Schuhmacher. } 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Rüdinger Joh., Handelsmann.
2.) Eckſtein Joſ., Nagelſchmid und Schloſſer.
3.) Benzer Xaver, Wirth.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

442.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers ſollen mehrere Grundſtücke des Söldners Franz Schäffler zu Bobingen öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, ſich im Licitations-Termine am 26ten Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthauſe des Wirths Schweyer zu Bobingen einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach Maaßgabe der Exekutions-Ordnung und nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes zu gewärtigen.

Dieſe Grundſtücke beſtehen:

1) in 2 Tagwerk, 32 Dezim. Aecker im Oberfeld „der Hubacker" Pl.-Nro. $1534\frac{1}{3}$; 2.) in 40 Dez. Ackers im Oberfeld „der Lechfeldgraben" Pl.-Nro. $1538\frac{1}{25}$; 3.) in 58 Dez. Ackers im Unter-Mittelfeld „der Lechfeldgraben" Pl.-Nro. $1665\frac{1}{12}$; 4.) in 34 Dezim. Ackers im Unter-Mittelfeld „der Hubacker" Pl.-Nro. $1665\frac{1}{3}$; 5.) in 1 Tgw. 5 Dez. Ackers im Unter-Mittel-Feld „der Hubacker" Pl.-Nro. $1786\frac{1}{4}$; 6.) in

1 Tgw. 82 Dez. Ackers im Unterfeld, „der Beyacker zur Hub“ Pl.-Nro. 2709 a; 7.) in 1 Tgw. 16 Dez. Ackers im Unterfeld „der Breitenacker zur Hub im Lechfeldgraben“ Pl.-Nro. 2709 b; 8.) in 22 Dez. Wieſen im Unterfeld „die Eggeten“ Pl.-Nro. 1559½; 9.) in 46 Dez. Wieſen im Unter-Mittelfeld „die Eggeten“ Pl.-Nro. 1665⅞; 10.) in 4 Tgw. 72 Dez. Wieſen „das Lechfeld“ Pl.-Nro. 2515½; 11.) in 1 Tgw. 13 Dez. Wieſen „die obere Moosswieſen,“ Pl.-Nro. 4343 $\frac{1}{16}$. Dieſelben ſind zuſammen auf 265 fl. gerichtlich geſchätzt, und können ſowohl im Ganzen wie im Einzelnen verkauft werden.

Das Taxations-Protokoll und die Beſchreibung der Laſten und Abgaben können bis zu dem Licitations-Termine zur gewöhnlichen Gerichtszeit in der Landgerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Schwabmünchen den 12ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

443.) praes. den $\frac{7}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Durch den erſt unlängſt erfolgten Tod der Maria Anna Hörmann, geeblichten Burkhart von hier, iſt dem ſeit 27 Jahren vermißten Joſeph Hörmann als nächſten Inteſtat-Erben die Erbſchaft der Verlebten angefallen.

Dem zur Folge wird Joſeph Hörmann oder deſſen allenfallſige Descendenz hiemit aufgefodert, in Zeit von 6 Monaten a dato ſich um ſo beſtimmter über den Antritt der erwähnten Erbſchaft zu erklären, als dieſe außerdem an die weitern Inteſtat-Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Immenſtadt den 25ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Koneberg Iter Aſſeſſor.

444.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der quiescirte kgl. Appellationsgerichts-Rath Binner in Neuburg ging am 9ten d. Mts. ohne Rücklaſſung einer letztwilligen Verfügung mit Tod ab.

Auf Requiſition des k. Kreis und Stadt-Gerichts Augsburg, die Verlaſſenſchaft des verlebten kgl. Appellationsgerichtsraths Binner in ſeinem Namen durchzuführen, und nach dem Antrage deſſen Relikten werden nun alle diejenigen, welche aus einem rechtmäßigen Titel eine Foderung an dem Rücklaß des genannten kgl. Appellationsgerichtsraths Binner geltend zu machen haben, unter dem Rechts-Nachtheile aufgefodert, ſolche binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als aufſerdeſſen bey der Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft auf ſpäter angemeldete Foderungen keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Neuburg den 27ten September 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

445.) a) praes. den $\frac{1}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Färber Chryſanth Kennerknecht zu Immenſtadt hat ſich dem Univerſal-Concurs unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren Nachweiſung auf Dienſtag den 8ten Nov. d. J.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.; 3.) zur Anbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen und zwar für erſtere auf Freytag den 23ten Dezember d. J., und für letztere auf Dienſtag den 10ten Jänner 1837 jedesmal Vormittags 8 Uhr wozu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger

mit dem Beiſatze vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes an das hieſige Gericht zu übergeben.

Zur Nachricht der Gläubiger dient noch, daß das Geſamt-Vermögen des Gemein-Schuldners nach dem gerichtlichen Inventar 3118 fl. 39 kr. betrage, und daß bereits 5302 fl. 45 kr. Schulden bekannt ſeyen, worunter 4334 fl. Hypotheken-Schulden ſind.

Zur Verſteigerung des Gant-Anweſens, beſtehend im Wohnhaus Nro. 95. zu Immenſtadt mit Stall, Stadel und Färbe, Wurzgarten und Baindt, dann den Haus- und Färbe-Geräthſchaften, wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 9ten November 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, die ſich über Vermögen und guten Leumund genügend ausweiſen können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Färber-Gerechtſame reell iſt.

Immenſtadt den 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Koneberg, 1ter Aſſeſſor.

446.) praes. den $\frac{3}{10}$ 36.

Summariſche Zuſammenſtellung der Steuer-Nachläße beym kgl. Rent-Amte Zusmarshauſen im Finanz-Jahr $18\frac{35}{36}$ als:

Einöde Salenbach 37 fl. 26 kr.; Zusmarshauſen 12 fl. 45 kr. 2 pf.; Altenmünſter 3 fl. 30 kr. 3 pf.; Biburg 4 fl. 19 kr. 2 pf.; Breitenbronn 1 fl. 24 kr.; Horgau 53 kr. 3 pf.; Fiſchach 14 fl. 24 kr. 3 pf., in Summa 74 fl. 31 kr. 2 pf.

Zusmarshauſen am 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Bach, Rentbeamter.

447.) praes. den $\frac{6}{10}$ 36

Verzeichniß der pro $18\frac{35}{36}$ wegen Mißwachs, Brandſchaden ꝛc. bey unterfertigtem Amte genehmigten Nachläſſe an Steuern.

Gemeinde Bergheim Grund-St. 13 fl. 33 kr. Gem. Feldkirchen Grund-St. 2 fl. 27 kr.; Gem. Heſſellohe Grund-St. 68 fl. 20 kr.; Gem. Ortlfing Grund-St. 44 fl. 54 kr.; Gem. Sechenſand Grund-St. 16 fl. 54 kr.; Gem. Seehof Grund-St. 46 fl. 53 kr.; Gem. Wallertshofen Grund-St. 17 fl. 9 kr.; Summa der Grund-Steuer-Nachläſſe 210 fl. 8 kr.; Gem. Ebenhauſen Gewerb-St. 6 fl.; Gem. Bittenbrunn Gewerb-St. 4 fl. 30 kr.; Gem. Heſſellohe Gewerb-St. 1 fl. 30 kr.; Gem. Neuburg Gewerb-St. 15 fl.; Gem. Stepperg Gewerb-St. 4 fl. 30 kr.; Summa der Gewerb-Steuer-Nachläſſe 31 fl. 30 kr.

Neuburg am 2ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Reitſchuſter, Rentbeamter.

448.) praes. den $\frac{10}{10}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Georg Vogt, geboren 1760 zu Schwäbiſch-Gmünd im Königreiche Württemberg, deſſen Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden konnte, oder deſſen legitime Descendenz, wird anmit aufgefodert, binnen 3 Monaten ſich über die Anerkennung des von ſeinem verſtorbenen Bruder, Pfarrer Joſ. Vogt

zu Kirchheim hinterlaſſenen Teſtaments um ſo gewiſſer hierorts zu erklären, als auſſerdem dieſes Teſtament, als von ihm anerkannt erachtet, und ohne Berückſichtigung ſeiner Anſprüche in der Verlaſſenſchaft des Pfarrers fürgefahren werden würde.

Türkheim den 3ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

449.) praes. den $\frac{12}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Michael Betterle Zimmermanns zu Zöſchingen, beſtehend in einem gemauerten Häuschen nebſt Wurz-Gärtchen, und $\frac{3}{16}$ Jchert. Gemeinde-Nutzung, dann $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers in via executionis am Montag den 24ten Oktober d. Js. im diesſeitigen Amts-Lokale von Früh 9 bis Mittags 11 Uhr unter den bey der Verſteigerung bekannt zu gebenden Bedingniſſen öffentlich verſteigert werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Kaufs-Luſtige, und zwar Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, mögen ſich hiebey einfinden.

Lauingen am 3ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

450.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Unter Beziehung auf die diesſeitige Ediktal-Ladung vom 4ten März d. J. wird in Verwirklichung des daſelbſt geſetzten Präjudizes der landesabweſende Dismas Auer von Wettenhauſen hiemit für verſchollen erklärt, und ſoll deſſen Vermögen an ſeine Geſchwiſter gegen Kaution verabfolgt werden.

Burgau den 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

451.) praes. den $\frac{10}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf ausdrückliches Anſuchen des Wirths Franz Steiner zu Obrisried wird deſſen Anweſen, beſtehend aus einem zweyſtöckigen ganz neu und gut erbauten Wohnhauſe mit daran gebautem Bräuhauſe, Stadel und Stallungen, der realen Brauerey und Taferngerechtſame, 66 Tagwerk 52 Dezim. an Aeckern und Wieſen, dann Vieh-Waiden, mit Dareingabe der Bräu-Utenſilien, einem Pferde, 6 Kühen, Getraide, Futter und Stroh, und allen in dem vorliegenden Inventar verzeichneten Haus- und Baumanns-Fahrniſſen, dann der innern Wirthſchafts-Einrichtung an Betten, Tiſchen, Stühlen, Zinn, Porzellan, und Kupfer ꝛc. Mittwochs den 26ten d. M. Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Orte Obrisried und in deſſen Behauſung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß 1.) auf dieſer Wirthſchaft bisher die Brantwein-Brennerey, Bäcker- und Metzger-Gerechtſame ausgeübt worden; 2.) daß das Futter, in 600 bis 700 Zentner beſtehend, größtentheils von ſehr guter Qualität ſey; und 3.) daß die Schätzung des Geſammt-Anweſens mit allen Beſtand-Theilen 8670 fl. 41 kr. betrage.

Die Kaufs-Bedingungen werden nebſt den darauf haftenden Laſten an dem Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Auswärtige dem Gerichte unbekannte Kaufs-

Liebhaber haben ſich durch gerichtliche Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe auszuweiſen.

Oberdorf am 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

452.) praes. den $\frac{13}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gant-Sache des Bauers Sebaſtian Stöppel von Aletshauſen das unterm 18ten v. Mts. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß am Heutigen zur Veröffentlichung an die Gerichts-Tafel angeheftet worden ſey.

Ursberg den 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

453.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

Summariſche Zuſammenſtellung der Steuer-Nachläße pro. $18\frac{35}{36}$ nach Gemeinden im Bezirke des k. Rentamts Ottobeuern.

1.) Beningen: Haus-Steuer 2 fl. 33 kr. 2.) Betzisried: Grund-Steuer 20 fl. 21 kr. 1 hl.; 3.) Böhen: Haus-Steuer 1 fl. 45 kr.; 4.) Darberg: Haus-Steuer 1 fl. 30 kr.; 5.) Eiſenburg: 1 fl.; 6.) Engetried: Grund-Str. 7 fl. 56 kr. 3 hl.; Haus-Str. 1 fl.; 7.) Erkheim: Grund-Str. 3 fl. 5 kr. 2 hl.; Haus-Str. 1 fl. 30 kr.; 8.) Frikenhauſen: Haus-Str. 1 fl.; 9.) Guggenberg: Grund-Str. 17 fl. 17 kr. 5 hl.; Haus-Str. 4 fl. 35 kr. 6 hl.; 10) Günz: Haus-Steuer 2 fl. 15 kr; 11.) Hopferbach: Haus-Str. 2 fl. 51 kr.; 12.) Lachen: Haus-Steuer 5 fl. 15 kr.; 13.) Lanenberg: Haus-Steuer 2 fl. 30 kr.; 14.) Lauben: Grund-Str. 1 fl. 3 kr. Haus-Steuer 2 fl. 30 kr.; 15.) Memmingerberg: Haus-Steuer 1 fl. 37 kr. 4 hl.; 16.) Niederdorf: Haus-Steuer 2 fl.; 17.) Oberegg: Grund-Steuer 41 fl. 59 kr. 5 hl.; 18.) Ottobeuern: Haus-Steuer 1 fl. 12 kr.: 19) Sontheim: Grund-Steuer 5 fl. 6 kr. 4 hl. Haus-Steuer 1 fl. 46 kr. 4 kr.; 20.) Unteregg: Haus-Steuer 1 fl.; 21.) Weſterheim: Haus-Steuer 3 fl. 30 kr.; 22.) Wolfertſchwenden: Haus-Steuer 1 fl. In Summa Grund-Steuer 96 fl. 49 kr. 4 hl., Haus-Steuer 42 fl. 18 kr. 6 hl.

Ottobeuern den 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Meſſerſchmidt, Rentbeamter.

454.) praes. den $\frac{5}{10}$ 36.

Verzeichniß über die pro $18\frac{35}{36}$ genehmigten Nachläſſe:

1.) Glöttweng: Grundſteuer 40 fl. 10 kr., Grundzins und zehentherrliche Gefälle 113 fl. 28 kr. 2 pf.; 2.) Roßhaupten: Grundſteuer 97 fl. 49 kr., grund- und zinsherrliche Gefälle 31 fl. 4 kr. 1 pf.; 3.) Waldkirch: Grundſteuer 73 fl. 6 kr. Summa 355 fl. 37 kr. 3 pf.

Wettenhauſen den 2. Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Kempter, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 13. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 15. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{8}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	101
detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{3}{8}$		detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29	27	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	32	29	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	32	29

Königlich = Bayerſches
# Intelligenz=Blatt
für den Ober = Donau = Kreis.

Nus. 43.

Augsburg, den 24ten Oktober 1836.

Inhalt:

404.) Die Auswanderungen nach Amerika betr. 405.) Die Aſſekuranz der mit Hypotheken belaſteten Gebäude. 406) Die Binnen = Kontrolle im Herzogthum Naſſau und im Gebiete der freyen Stadt Frankfurt. 407.) Die Zoll = Straſſen von Hornbach durch das Ontbal und von Lechthal über Spielmannsau nach Oberſtdorf. 408) Die Etats = Varianten der Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen pro 1836/37. 409.) Die Eröffnung des Reklamations Termines gegen das definitive Grund = Steuer = Kataſter in dem Polizey = Bezirke Weiſſenborn. 410.) Die Verwaltung der vormaligen Dienſtes = Exigenz = und der vormaligen Kreis = Schuldotations-Kaſſe. 411.) Die Conkurrenzen aus Renten = Ueberſchüſſen katholiſcher Kultus = Stiftungen im Jahre 1834/35. 412.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Fortuna, oder die Kunſt wie man mit 150 bis 300 fl. jährlich 1000 bis 1500 fl. gewinnen kann ꝛc. ꝛc., Deutſchland 1837". 413.) Die Sammlung für die katholiſchen Kirchen = Gemeinden in Griechenland. — Kreis = Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis = Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCCIV.) ad Nrm. 1316.

An
ſämtliche Polizey = Behörden des Ober = Donau-Kreiſes.

(Die Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſter Weiſung vom 10ten d. Mts. wird die aus der philadelphiſchen Zeitung entnommene Bekanntmachung einiger im Jahre 1834 nach Jamaika ausgewanderten Deutſchen im nachſtehenden Abdruck zur Warnung weiter veröffentlicht.

Die Diſtrikts = Polizey = Behörden werden angewieſen, die Gemeinde = Vorſteher noch beſonders hierauf aufmerkſam zu machen, und aufzufodern, allenfallſige Auswanderungs = Luſtige hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg den 14ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

cöll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Im Jahre 1834 hatte ein jüdiſcher Agent eine große Anzahl Deutſcher unter den glänzendſten Verſprechungen überredet, ihre Heimath zu verlaſſen, und nach Jamaika ſich einzuſchiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angeſtellt zu werden. Unter diejenigen, die ihm Vertrauen ſchenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition ging wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutſchen langte endlich an dem Orte ihrer Beſtimmung an. War die ſüße Hoffnung einer beſſern Zeit ein vollkommener Tröſter während einer langen und beſchwerlichen Seefahrt, ſo mußten wir dieſen angenehmen Traum deſto härter büßen, als die weſtindiſche Sonne über uns leuchtete, und unſer verheißenes Paradies beginnen ſollte. Schon in wenig Tagen war das klar, welch ein Schikſal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Freiheit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir Alles bauten, zu eigentlichen Sclaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte ſich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaika unſer Glück zu ſuchen. Unſer Schiff hatte im Hafen der Hauptſtadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verſchacherte Vieh Heerde an's Land, und ſchleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden und das Innere der Inſel. Auf einmal zerſtreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerſt kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal dieſe. So ſtarb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigſten Bedürfniſſen. Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bitterſten Täuſchung vereinigten ſich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen. Man wollte uns an die Stellen der Sclaven ſetzen, die in einem Jahre frey gelaſſen werden ſollten. Wer ſich dieſen Bedingungen nicht unterwarf, dem ſollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm ſeine Kaſſe erlaubte. Da dies aber nur bey ſehr Wenigen ſtatt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten Verdienſt im Lande zu finden; ſo läßt es ſich leicht denken, welche Noth und ſorgenvolle Tage über ſie hereinbrachen. Nie hat ein Seelen-Verkäufer frecher und ſataniſcher mit Menſchenglück und Menſchenleben geſpielt, als der, der uns zum Verlaſſen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anſtrengung und dem feſten Vertrauen, daß Gott unſer Führer ſeyn werde, iſt es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Looſe unſrer armen deutſchen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unſrer Lage, und im vollen Genuſſe der bürgerlichen Freyheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den sataniſchen Betrug, der die Meiſten unſrer Reiſegefährten in unausſprechlichen Jammer und ins Grab ſtürzte. Einigen von uns ward die ernſte Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu ſehen.

Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unſern Brüdern ungeſtraft verübt hat, wenigſtens fernern Verſuchen dieſer Art ein Ziel ſetzen.

Philadelphia den 20ten May 1836.

Unterzeichnet: Friedr. Scherf von Gehren. Johann Karl Schranke von Erkelen. Anton Gelhaus von Allhauſen, im Paderborn'ſchen. Heinrich Halſch von Allhauſen, im Paderborn'ſchen. Anton Ebers von Brakel. Joh. Chr. Friedr. Wittler von Polta, Amts Uslar.

CCCCV.)

(Die Aſſekuranz der mit Hypotheken belaſteten Gebäude betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs wird die an das unterfertigte Appellations-Gericht ergangene kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 7ten d. Mts. „die Aſſekuranz der mit Hypotheken belaſteten Gebäude betreffend" im nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß der ſämtlichen Gerichte des Oberdonau-Kreiſes gebracht.

Neuburg den 14ten Oktober 1836.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präſident.

Weinig, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium findet ſich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern, zur Sicherung des Vollzuges der Art. 6 und 26 der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, dann des §. 41 des Hypotheken-Geſetzes vom Jahre 1822, und des §. 32 der Inſtruktion zur revidirten Brand-Verſicherungs-Ordnung vom Jahre 1834, Nachſtehendes anzuordnen:

I.

Die nachgewieſenen Brand-Aſſekuranz-Kapitalien ſind von den Hypotheken-Aemtern auf Anmelden der Betheiligten ſtets ungeſäumt in den Hypotheken-Büchern vorzumerken.

Dieſe Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen ihnen die Vormerkung der Aſſekuranz-Kapitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen. Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 80 Abſatz 2 der Brand-Verſicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahme-Zeugniſſes, aus welchen auch das Jahr des Beitrittes zur Geſellſchaft in dem Hypotheken-Buche mit vorzumerken iſt.

II.

Da in jedem Falle eines beabſichtigten Austrittes aus der Anſtalt oder der beabſichtigten Minderung des Verſicherung-Kapitales der Beſitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber ſich auszuweiſen hat, entweder – daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belaſtet ſey, oder – daß ſeinem Austritts- oder Minderungs-Geſuche von Seite der Hypotheken-Gläubiger nach §. 41 des Hypotheken-Geſetzes kein Hinderniß im Wege ſtehe: ſo haben die Hypotheken-Aemter ſolche Zeugniſſe auf Anſuchen, ſo ferne nicht ein beſonderes Bedenken dagegen obwaltet, unweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen ſind, nur nach Vernehmung der Hypothek-Gläubiger, auszuſtellen; und

III.

hierüber ſogleich in dem Hypotheken-Buche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

Da die Brand-Verſicherungs-Behörden angewieſen ſind, unter dienſtlicher Verantwortlichkeit in den drey letzten Monaten eines jeden Jahres eine ſummariſche Ueberſicht der in Gemäßheit der Brand-Verſicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 §. 25 vor dem erſten September für das nächſtfolgende Jahr angezeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der verſicherten Summen, ſo wie der von Amtswegen zur Beſeitigung von Ueber-Verſicherungen herabgeſetzten Kapitalien den Hypotheken-

Aemtern mitzutheilen; ſo iſt auch hierüber ſogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypotheken-Buche zu veranlaſſen.

Sämtlichen Gerichten des Kreiſes iſt von der gegenwärtigen Anordnung durch Einrückung in das Kreis-Intelligenz-Blatt Kenntniß zu geben.

München den 7ten Oktober 1836.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Freyherr von Schrenk.

Durch den Miniſter
der funktionirende
General-Sekretär,
v. Lautphöus
A. Rath.

CCCCVI.) ad Nrm. 688.

(Die Binnen-Kontrolle im Herzogthum Naſſau und im Gebiete der freyen Stadt Frankfurt bet.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in den kgl. Preußiſchen und Sächſiſchen, den Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen, dann in den Landen des Thüring'ſchen Zoll-Vereins beſtehende Binnen-Kontrolle iſt vertragsmäßig auch in dem Herzogthum Naſſau, und in dem Gebiete der freyen Stadt Frankfurt eingeführt worden; weßhalb die nämlichen Vorſchriften, welche wegen dieſer in den Vereins-Staaten eingeführter Binnen-Kontrolle durch das Regierungs-Blatt vom Jahre 1834 Stück 12 (pag. 255 256 und 258 §. §. 11. 12. 16, dann pag. 253 §. 4) zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht worden ſind, auch auf die Waaren-Verſendungen nach dem Herzogthum Naſſau, und nach dem Gebiete der freyen Stadt Frankfurt gleiche Anwendung finden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das Handel- und Gewerbetreibende Publikum vor Nachtheilen gewahrt werde, welche aus der Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften in jenen Staaten für ſie entſtehen könnten.

Augsburg den 15ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCVII.) ad Nrm. 1072.

(Die Zoll-Straſſen von Hornbach durch das Oythal und von Lechthal über Spielmannsau nach Oberſtdorf betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. General-Zoll-Adminiſtration vom 4ten praes. 11. d. Mts. hat dieſelbe die Einziehung der zu dem Nebenzoll-Amte Oberſtdorf im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Pfronten führenden Zoll-Straſſe

a) von Hornbach durch das Oythal, und

b) von Lechthal über Spielmannsau verfügt; – was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 15ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCVIII.) ad Nrm. 32351.

(Die Etats Varianten der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen pro $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter dem 21ten v. Mts. ergieng an ſämtliche Kreis=Regierungen aus dem kgl. Staats = Miniſterium des Innern nachſtehendes höchſtes Reſcript, welches zur allgemeinen Nachachtung den Verwaltungen und Behörden des Kreiſes hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 15ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau = Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats = Miniſterium des Innern.

Im Hinblicke auf den herannahenden Beginn des Etats=Jahres, und auf den Umſtand, daß die reviſoriſche ſowohl als die ſuperreviſoriſche Bereinigung einer Maſſe von nahe an 40000 Etats, in dem Laufe des Jahres $18\frac{35}{36}$ nicht vollſtändig beendet werden konnte, während Seine Königliche Majeſtät in ſo väterlicher Abſicht die von Allerhöchſt Ihnen angeordnete Etats=Wirthſchaft in dem Geſammt=Bereiche der Kuratel = Komtabilität mit 1ten Oktober 1836 unfehlbar in Wirkſamkeit geſetzt wiſſen wollen; erhalten ſämtliche Kreis=Regierungen hiemit nachſtehenden Auftrag:

I.) Bey jenen Gemeinden und Stiftungen, deren Wirthſchafts= und Schulden=Tilgungs=Plane wegen verſpäteter Vorlage, noch ſchwebender Reviſion und Super=Reviſion, noch ſchwebender Beantwortung der Moniten, oder ſonſt aus irgend einem Grunde noch des definitiven ſuperreviſoriſchen Abſchluſſes entbehren, ſind die von den betreffenden Kommunal= und Stiftungs=Behörden entworfenen, und von Oberkuratelwegen salva Superrevisione geprüften Elaborate momentan, und bis zum Eintreffen der ſuperreviſoriſchen Abſchlüſſe als Grundlage der Verwaltung zu behandeln.

II.) Die Etats=Varianten für $18\frac{36}{37}$, wo deren voraus ſichtlich eintreten werden, ſind daher nach dieſer momentanen Baſis in Gemäßheit der Ausſchreibung vom 6ten April 1835, und der generaliſirten Erläuterung vom 5ten May 1835 im wahren Geiſte der eine Geſchäfts=Vereinfachung bezweckenden kgl. Befehle, und mit genauer Beachtung der Grenz=Linie zwiſchen dem ſelbſtſtändigen und abhängigen Wirkungs=Kreiſe der Kommunal= und Stiftungs=Behörden zur Realiſirung zu bringen.

III.) Uebrigens werden ſämtliche mit Einſendung noch im Ausſtande begriffenen k. Kreis=Regierungen Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, für die ungeſäumte, gründliche und erſchöpfende Vorlage aller etwa noch ausſtändigen Grund=Etats, und Schuldentilgungs = Pläne wiederholt und ernſtlichſt verantwortlich erklärt.

München den 21ten September 1836.

CCCCIX.) ad Nrm. 31819.

(Die Eröffnung des Reklamations = Termins gegen das definitive Grundſteuer=Kataſter in dem Polizey=Bezirke Weiſſenhorn betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Alle Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen, welche im Bezirke des Gräflich Fugger'ſchen Herrſchafts = Gerichts Weiſſenhorn, Realitäten, Grundbarkeits = Renten und nutzbare Rechte beſitzen, werden hiemit von Ober=Kuratel wegen auf die Bekanntmachung aufmerkſam gemacht, welche am 15ten September d. Js. (Seite 1167 des Kreis=

Intelligenz-Blattes) von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen erlaſſen worden iſt, nach welcher die Reklamationen gegen das Grundſteuer-Kataſter ſeit dem 24ten Auguſt d. Js., angenommen werden, aber jedenfalls noch vor dem 25ten November 1840 bey Vermeidung des Ausſchluſſes vorgebracht werden müßen. Man erwartet, daß alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen pflichtmäßigen Bedacht nehmen werden, die ihnen zuſtehenden Renten, Rechte, und Laſten nach den Beſtimmungen des Steuer-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 richtig und ſicher zu ſtellen, ſoweit ſolches nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte.

Augsburg den 14ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCX.) ad Nrm. 1802.

(Die Verwaltung der vormaligen Dienſtes-Exigenz- und der vormaligen Kreis-Schuldotations-Kaſſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Behörden, welche mit der vormaligen Dienſtes-Exigenz-Kaſſe der Communen und Stiftuugen des Ober-Donau-Kreiſes Abrechnung zu pflegen haben, dann diejenigen, welche mit der Rechenſchaft der ehemaligen Kreis-Schuldotation in Berührung ſtehen, werden hiemit in Kenntniß geſetzt, daß die Verwaltung dieſer beiden Kaſſen nach dem Tode des kgl. Ober-Rechnungs-Kommiſſärs Völk dem Rechnungs-Revidenten Reiſinger unter fortwährender Mitwirkung des Rechnungs-Reviſors Rittler als Controlleurs übertragen worden ſey.

Augsburg den 18ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXI.) ad Nrm. 32660.

(Die Conkurrenzen aus Renten-Ueberſchüſſen katholiſcher Kultus-Stiftungen im Jahre 18$^{34}/_{35}$ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 18ten May d. Js. sub Nro. 20526 (Nro. 20. des Kreis-Int.-Blatts S. 585) aus den Renten-Ueberſchüſſen der vermöglichen katholiſchen Kirchen des Oberdonau-Kreiſes Beyträge für die daſelbſt bezeichneten Zwecke einzuſenden haben, und noch im Rückſtande ſich befinden, werden aufgefodert, nunmehr ungeſäumt und noch im Laufe dieſes Monats die rückſtändigen Beyträge einzuſenden und mit der Kirchen-Konkurrenz-Kaſſa abzurechnen; wobey bemerkt wird, daß dieſe Verrechnung nach dem Tode des k. Ober-Rechnungs-Kommiſſärs Völk an den Rechnungs-Revidenten Andreas Reiſinger übertragen worden iſt, und jeder Empfang von demſelben quittirt werden wird.

Augsburg den 19ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXII.) ad Nrm. 1318.

An

die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Fortuna, oder die Kunſt, wie man mit 150 bis 300 fl. jährlich 1000 bis 1500 fl. gewinnen kann ꝛc., Deutſchland 1837", betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Polizey-Direktion zu München verfügte, und von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 16ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXIII.) ad Nrm. 1301.

(Die Sammlung für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der am 18. May d. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte (Seite 622) ausgeſchriebenen Collekte für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Griechenland, wird in der nachſtehenden Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Ueberſicht

der im Oberdonau-Kreiſe geſammelten freywilligen Beyträge für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Griechenland.

I.) In den Bezirken der Landgerichte:

1.) Aichach 28 fl. 8 kr.; 2.) Buchloe 36 fl. 28 kr.; 3.) Burgau 13 fl. 35 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen 33 fl. 26 kr. 2 hl.; 5.) Donauwörth 22 fl. 43 kr.; 6.) Friedberg 21 fl. 39 kr. 2 hl.; 7.) Füßen 25 fl. 54 kr. 4 hl.; 8.) Göggingen 20 fl. 34 kr.; 9.) Grönenbach 48 fl. 43 kr. 4 hl.; 10.) Günzburg 15 fl. 25 kr.; 11.) Höchſtädt 22 fl. 4 hl.; 12.) Illertiſſen 24 fl. 8 kr. 5 hl.; 13.) Immenſtadt 57 fl. 39 kr.; 14.) Kaufbeuern 37 fl. 8 kr. 4 hl.; 15.) Kempten 66 fl. 41 kr.; 16.) Lauingen 23 fl. 24 kr.; 17.) Lindau 26 fl. 58 kr.; 18.) Mindelheim 100 fl. 6 hl.; 19.) Neuburg 8 fl. 56 kr. 4 hl.; 20.) Oberdorf 42 fl. 19 kr.; 21.) Ober-Günzburg 22 fl. 46 kr.; 22.) Ottobeuern 81 fl. 9 kr. 4 hl.; 23.) Rain 19 fl. 41 kr. 4 hl.; 24.) Roggenburg 27 fl. 41 kr.; 25.) Schrobenhauſen 30 fl. 18 kr.; 26.) Schwabmünchen 8 fl. 35 kr. 6 hl.; 27.) Sonthofen 127 fl. 21 kr.; 28.) Türkheim 31 fl. 40 kr. 4 hl.; 29.) Ursberg 45 fl. 52 kr.; 30.) Weiler 104 fl. 57 kr.; 31.) Wertingen 27 fl. 11 kr. 6 hl.; 32.) Zusmarshauſen 28 fl. 29 kr.

In Summa 1231 fl. 36 kr. 3 hl.

II.) In den Bezirken der unmittelbaren Stadt-Magiſtrate:

33.) Augsburg 118 fl. 25 kr. 2 hl.; 34.) Kaufbeuern 5 fl.; 35.) Kempten iſt unter dem Beytrag des Landgerichts begriffen; 36.) Lindau 9 fl. 30 kr.; 37.) Memmingen 5 fl.; 38.) Neuburg 2 fl. 47 kr. 4 hl.

III.) In jenen der Herrſchafts-Gerichte:

39.) Babenhauſen 21 fl. 40 kr.; 40.) Burheim 6 fl. 39 kr. 4 hl.; 41.) Edelſtetten 3 fl. 24 kr.; 42) Neuburg a. d. K. 3 fl. 52 kr.; 43.) Nordendorf 1 fl. 12 kr.; 44.) Weiſſenhorn 8 fl. 37 kr.

Total-Summe 1417 fl. 45 kr. 5 hl.

Kreis-Notizen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, hat unterm 19ten Oktober 1836 dem als Dekan für das Land-Kapitel Weiſſenhorn gewählten Pfarrer, Alois Micheler in Aufheim, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

In Folge kgl. Miniſterial-Reſkripts vom 1ten Oktober 1836 wurde die Lehrſtelle an der lateiniſchen Schule zu Lindau, mit der dortigen proteſtantiſchen Pfarr-Adjunktur vereinigt, und die Schule in zwey Klaſſen abgetheilt, wovon der dermalige Pfarr-Adjunkt und Kandidat Oettinger den Unterricht in der lateiniſchen und deutſchen Sprache, und in der Religion, und der Lehrer Reizmann den Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Kalligraphie ertheilt.

Seine Majeſtät der König haben laut kgl. Miniſterial-Eröffnung vom 7ten Oktober d. J., unterm 25ten v. M. den 71jährigen Gerichts-Diener Anton Küiſel in Kaufbeuern in Quiescenz zu ſetzen, die hiedurch in Erledigung gekommene Gerichtsdieners-Stelle in Kaufbeuern dem dermaligen Landgerichts-Diener Wendelin Friedrich in Buchloe auf Anſuchen zu verleihen, und die Gerichts-Dieners-Stelle in Buchloe dem vormaligen Patrimonial-Gerichts-Diener Joſeph Stockinger zu Fürſtenſtein im Unterdonau-Kreis proviſoriſch allergnädigſt zu übertragen geruht.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt:

1.) als Grenadier-Lieutenant der bisherige Landwehrmann bey der Cavallerie Joſeph Polſter;

2.) als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Unteroffizier Max Heimbucher.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes nach der neuen Wahl 1836.

(Fortſetzung.)

VII.) Magiſtrat der Stadt Schrobenhauſen

kgl. Landgerichts Schrobenhauſen.

Bürgermeiſter:

Friſch Willibald, Haus- und Realitäten-Beſitzer, gewählt für 1832 — 1838.

Magiſtratsräthe:

1.) Waldvogel Anton, Kaminkehrer 2.) Weichard Joſeph, Müller 3.) Wieſt Anton, Schreiner;	gewählt für 1833 — 1839.
4.) Bruckbeck Roman, Rothgerber 5.) Linhard Wilh., Handelsmann 6.) Bergmaier Franz, Schleifer.	1836 — 1842.

Erſatzmann:

Schwenninger Anton, Weißgerber.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Hercker Xaver, Melber 2.) Fuchs Johann, Bettermacher 3.) Appl Chriſtian, Bäcker 4.) Schmiedmaier Georg, Bierbr. 5.) Gerſtmaier Johann, Oekonom 6.) Schredinger Joh., Bierbräuer;	1836 — 1839.

7.) Böhm Sebaſtian, Apotheker
8.) Hückl Johann, Glaſer
9.) Lembach Joſeph, Maurermeiſter
10. Bauer Andr., Kupferſchmied
11.) Lehner Lorenz, Färber
12.) Thurmaier Mathias, Schuhmacher;
1833 — 1842.

13.) Luckenbacher Alexander, Bierbräuer
14.) Frühbeiß Gallus, Bierbräuer
15.) Schwenninger Anton, Weißgerber
16.) Spenger Joſeph, Bäcker
17.) Held Johann, Müller
18.) Strauß Joſ., Metzger.
1836 — 1845.

Erſatzmann:
Kopfmüller Joſ., Melber.

VIII.) Magiſtrat des Marktes Hohenwarth
kgl. Landgerichts Schrobenhauſen.

Bürgermeiſter:
Häckl Franz Joſeph, Lodner, beſtätigt 1831.

Magiſtratsräthe;
1.) Attenhauſer Bened., Rothgerber
2.) Braun Ferdinand, Glaſer
3.) Schweiger Joſeph, Weber;
gewählt für 1833 1839.

4.) Eberle Joſeph, Uhrmacher
5.) Heindl Andrä, Kramer
6.) Rieder Xaver, Schneider.
1836 — 1842.

Erſatzmann:
Rödler Xaver, Schleifer.

Gemeinde-Bevollmächtigte:
1.) Fleiſchmann Karl, Bierbräuer
2.) Bolling Joſeph, Sailer
3.) Bergmaier Wend., Schneider
4.) Lob Peter, Schmid
5.) Aigner Michael, Sattler;
6.) Rieger Kaspar, Metzger
7.) Attenhauſer Lorenz, Weißgerber
8.) Kößler Franz, Bierbräuer
9.) Bruckbeck Peter, Rothgerber
10.) Eberl Paul, Kaminkehrer
11.) Müller Joſeph, Bäcker;
1830 — 1839. / 1833 — 1842.

12.) Gerhauſer Alois, Säckler
13.) Rödler Xaver, Schleifer
14.) Niedermaier Joſ., Schreiner
15.) Liebl Georg, Schuhmacher
16.) Schweiger Paul, Weber
17.) Knöferle Georg, Nagelſchmid
18.) Lang Johann, Bäcker.
1836 — 1845.

Erſatzmänner:
1.) Bauernfeind Johann, Bäcker.
2.) Diſtel Joſeph, Krämer.
3.) Wimmer Michael, Metzger.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

455.) praes. den 14/10 36.

(Gläubiger-Vorladung.)

Zur genauen Herſtellung des Aktiv- und Paſſiv-Standes in der Verlaſſenſchaft der verſtorbenen Bärenwirths-Wittwe Klotz von Weiſſenhorn werden alle jene, welche an dieſe Erbs-Maſſe eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, ihre Anſprüche am 27ten Oktober 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Bären-Wirthshauſe zu Weiſſenhorn bey der dort erſcheinenden Landgerichts-Kommiſſion um ſo mehr anzumelden und gehörig zu liquidiren, als ſie außerdeſſen den Ausſchluß von der Erbs-Maſſe zu gewärtigen hätten.

Roggenburg den 30ten Sept. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

456.) praes. den 1/10 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 27ten Okt. d. J. Nachmittags von 1 bis 5 Uhr werden aus der Verlaſſenſchaft der Bärenwirths-Wittwe Kloz zu Weiſſenhorn mehrere Mobilien, nämlich: Schrein-Werk, Weißzeug, Bettzeug, Küchen-Geräthe, einige Holzmeübles ꝛc. ꝛc. an den Meiſtbiethenden gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Roggenburg den 30ten Sept. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

457.) praes. den 1/10 36.

(Ediktal-Ladung.)

Gegen Adam Rauch, Gütler zu Starkertshofen, wird in Folge rechtskräftigen Erkenntniſſes vom 12ten Auguſt d. J. das Concurs-Verfahren eröffnet.

Nach gerichtlicher Schätzung beſteht deſſen Geſammt-Vermögen in 1444 fl. 41 kr., während ſich ſeine gerichtsbekannten Paſſiva auf 1818 fl. 30 kr. belaufen.

Zur Auseinanderſetzung der Verhandlung dieſes Schulden-Weſens hat man nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung, Montag den 7ten November d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Dienſtag den 6ten Dezember d. J.; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Freytag den 16ten Dezember, und zur Duplik Freytag den 30ten Dezember d. J.

Am erſten Edikts-Tage wird zugleich ein Nachlaß- und Güte-Verſuch gepflogen werden. Es werden ſämtliche bereits bekannte, und unbekannten Gläubiger an den benannten Tagen Morgens 8 Uhr zum Erſcheinen bey unterfertigtem Amte mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Nicht-Erſcheinenden den von der Mehrzahl gefaßten Beſchlüſſen überhaupt als beyſtimmend beygezählt werden, für den Fall des Gant-Verfahrens aber ihr Ausbleiben am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners beſitzen, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht anzuzeigen.

Neuburg den 2ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

458.) a.) praes. den 1/10 36.

(Gant-Edikt.)

Nachdem Benedikt Doſer Sattler zu Sontshofen ſeine Inſolvenz erklärt hat, ſo werden die Edikts-Tage, wie folgt, feſtgeſetzt:

der Ite, zur Anmeldung der Foderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung auf Montag den 7ten November 1836; der IIte zur Abgabe der geſetzlichen Einreden auf Freytag den 9ten Dezember d. J.; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf Dienſtag den 28ten Dezember 1836, und für die Duplik auf Samſtag den 14ten Jänner 1837.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Ediktal-Termine Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe mit ihren Foderungen gänzlich ausgeſchloſſen, die in den weiteren Terminen nicht Erſcheinenden aber

ihrer für dieſelben treffenden Handlungen ver-luſtig ſeyn ſollen.

Alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Maſſa Gehöriges in Handen haben, werden auf-gefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaligen Erſatzes anher zu übergeben.

Der 1te Edikts-Tag hat zugleich die Be-ſtimmung zum Verſuche einer gütlichen Klaſſi-fikation, und weiterer Ausgleichung, und ent-ſcheidet deßfalls die Mehrheit der erſchienenen Gläubiger, wobey nur noch bemerkt wird, daß der bereits angemeldete Paſſiv-Stand ſich auf 3748 fl. belaufe, die noch nicht bereinigte Aktiv-Maſſa aber 3065 fl. betrage.

Sonthofen den 6ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In legaler Abweſenheit des kgl. Landrichters)

v. Edel, 1ter Aſſeſſor.

459.) praes. den 15/10 36.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerſtag den 3ten November d. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, wird im Pfarrhofe zu Dirr-Lauingen der Mobiliar-Rücklaß des daſelbſt geſtorbenen Pfarrers Neubrand, beſtehend in verſchiedenen Haus- und Baumanns-Fahrniſſen, der öffentlichen Verſteigerung aus-geſetzt werden, und am Montag den 7ten deſ-ſelben Monats ſind alle Foderungen, welche an dem Rücklaß des genannten Pfarrers Neubrand gemacht werden wollen, unter dem Rechts-Nach-theile der Nicht-Berückſichtigung in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley geltend zu machen.

Dillingen am 11ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

460.) praes. den 18/10 36.

(Todes-Erklärungs-Erkenntniß.)

Nachdem innerhalb des mittelſt öffentlicher Ausſchreibungen vom 1ten März d. Js. feſtge-ſetzten peremptoriſchen Termins von 6 Monaten weder der Landesabweſende Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten Auguſt 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholo-mäus Schmidhammer dahier, und ſeiner Ehefrau Schmid aus Stralſund, noch deſſen al-lenfallſige Leibes-Erben bey unterfertigtem Ge-richte ſich perſönlich geſtellt, auch ihren jetzigen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, ſohin die geſetzliche Präſumtion des erfolgtem Todes des gedachten Joachim Georg Schmidhammer eintritt: ſo wird derſelben auf Anſuchen der hieſigen Inteſtat-Erben dem angedrohten Präju-dize und den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß hiermit für todt erklärt, mit der weitern Be-merkung, daß nunmehr deſſen hier befindliches Vermögen ohne Caution deſſen Erben dahier ausbezahlt werden wird.

Augsburg am 14ten Oktober 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

461.) praes. den 20/10 36.

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des kgl. Pfarrers Neu-brandt iſt die Pfarrey Dirr-Lauingen in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg, dem Landkapitel Jettingen, im Landge-richts-Bezirke Dillingen und im Gräflich-Fugger'ſchen Patrimonial-Gerichts-Bezirke Glött, ſie erſtreckt ſich mit Einſchluß der hiezu gehörigen Riedmühle über eine Be-völkerung von 394 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen nach der Faſſion vom Jahre 1826 in 576 fl. 40 kr, nämlich: in 74 fl. 4 kr. an ſtändigem Gehalt; 337 fl. 42 kr. aus Realitäten; 75 fl. 1 kr. aus Rechten; 83 fl. 13 kr. für beſondere Verrichtungen; und 6 fl. 40 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 31 fl. 13 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen unmittelbar Seiner Erlaucht dem erblichen Herrn Reichsrathe Graf Fugger Glött als Patronatsherrn zu überreichen.

Glött den 18. Oktober 1836.

Gräflich Fugger'ſches Patrimonial-Gericht II. Klaſſe.

Ketterle, Patrimonialrichter.

462.) b) praes. den $\frac{13}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Färber Chryſanth Kennerknecht zu Immenſtadt hat ſich dem Univerſal-Concurs unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren Nachweiſung auf Dienſtag den 8ten Nov. d. J.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.; 3.) zur Anbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen und zwar für erſtere auf Freytag den 23ten Dezember d. J., und für letztere auf Dienſtag den 10ten Jänner 1837, jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Beiſatze vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes an das hieſige Gericht zu übergeben.

Zur Nachricht der Gläubiger dient noch, daß das Geſamt-Vermögen des Gemein-Schuldners nach dem gerichtlichen Inventar 3118 fl. 59 kr. betrage, und daß bereits 5302 fl. 45 kr. Schulden bekannt ſeyen, worunter 4334 fl. Hypotheken-Schulden ſind.

Zur Verſteigerung des Gant-Anweſens, beſtehend im Wohnhaus Nro. 95. zu Immenſtadt mit Stall, Stadel und Färbe, Wurzgarten und Baindt, dann den Haus- und Färbe-Geräthſchaften, wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 9ten November 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, die ſich über Vermögen und guten Leumund genügend ausweiſen können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Färber-Gerechtſame reell iſt.

Immenſtadt den 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Koneberg, Iter Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 20. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 22. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¼	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¼	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101
detto à 3½% "	100½		detto à 3½% "	100½		detto à 3½% "	100	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31	28	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	31		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	32	28

Königlich - Bayerſches
Intelligenz-Blatt
für den Ober - Donau - Kreis.

N^us. 44.

Augsburg, den 31ten Oktober 1836.

Inhalt:

414.) Die Päße für Reiſende nach Oeſterreich betr. 415.) Das Bepflanzen der Land-Straſſen mit Bäumen. 416.) Die Stipendien-Verleihung für das Jahr 1836/37. 417 und 418.) Die Erledigung der Iten und IIten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der königlichen Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXIV.) ad Nrm. 2087.

An
ſämtliche Stadt-Commiſſäre, Land- und Herrſchafts-Gerichte.

(Die Päſſe für Reiſende nach Oeſterreich betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen Stadt-Commiſſären, Land- und Herrſchafts-Gerichten wird nachſtehend eine höchſte Verfügung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18ten d. M. „Paß-Vorſchriften für die Reiſenden nach Oeſterreich betreffend," zur Wahrnehmung kund gegeben.

Augsburg den 22ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck. ad Nrm. 26807.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Von der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft am k. b. Hofe geſchah die amtliche Mittheilung, daß, ſowie von Seite der k. k. Behörden bey Ausſtellung von Reiſe-Legitimationen die erfoderlichen Perſonen und andere Bezeichnungen beygefügt werden ſollen, aus Anlaß verſchiedener einzelner Fälle, und in Rückſicht auf gegenwärtige bewegte Zeit-Umſtände neuerlich die k. k. Geſandſchaften beauftragt wurden, den betreffenden Regierungen zu eröffnen, daß nach den öſterreichiſchen Paß-Vorſchriften die genaue Perſons-Beſchreibung in den Päſſen ein weſentliches Erfoderniß ſey, um mittels derſelben die Zulaſſung in den k. k. Staaten zu erhalten, und daß nur bey hohen Standes-Perſonen, oder ſolchen Individuen, welche wegen ihrer Dienſt- oder ſonſtigen Verhältniſſe ſehr bekannt und verläßig ſind, von dieſer Regel eine Ausnahme zugeſtanden werden könne.

Hiernach hat die k. Kreis-Regierung K. d. J. zur Beſeitigung von Aufenthalt und Unannehmlichkeiten für die Reiſenden an den Grenzen der öſterreichiſchen Staaten das Geeignete ungeſäumt zu verfügen, und ſämtliche Behörden zur ſtrengſten Darnachachtung anzuweiſen.

München den 18ten Oktober 1836.

CCCCXV.) ad Nrm. 1515.

An
ſämtliche Polizey-Behörden, und Bau-Inſpektionen des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Bepflanzen der Land-Straſſen mit Bäumen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Auszug aus der am 7ten Oktober laufenden Jahres sub Nro. 5155. an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung, „die Bepflanzung der Land-Straſſen mit Bäumen betreffend,“ mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gegenden, wo die climatiſchen Verhältniſſe das Pflanzen von Nuß-Bäumen geſtatten, auf deren Pflanzung an den Land-Straſſen Bedacht zu nehmen ſey.

Augsburg den 26ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck. ad Nrm. 5155.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 14ten Auguſt d. J. wird unter Rückſchluß der Beylagen eröffnet:

daß die k. Kreis-Regierung hiebey wiederholt auf die Beſtimmung des §. 16. der Belehrung über die zweckmäßigſte Art der Anpflanzung von Alleen auf Land-Straſſen vom 21ten Auguſt v. J. mit dem Bemerken hingewieſen werde, daß Seine Majeſtät der König die Pflanzung von Nuß-Bäumen an jenen Orten, wo die climatiſchen Verhältniſſe die Zeitigung der Früchte erwarten laſſen, in Rückſicht der Schönheit und Nützlichkeit dieſes Baumes mit beſonderem Wohlgefallen aufnehmen werden.

München den 7ten Oktober 1836.

CCCCXVI.) ad Nrm. 2254.

(Die Stipendien-Verleihung für das Jahr $18\frac{36}{37}$ btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Land= und Herrſchafts=Gerichte, in deren Bezirken ſich beſondere Stipendien=Verwaltungen befinden, werden erinnert, die vorſchriftsmäßigen Anzeigen der von den beſondern Präſentatoren, für das Jahr $18\frac{36}{37}$ verliehenen und von niederer Curatel wegen zu beſtätigenden Familien= und Lokal=Stipendien längſtens binnen 14 Tagen hieher vorzulegen, und mit dieſer Vorlage zugleich die Anzeige des gegenwärtigen Standes des Vermögens und der Rente zu verbinden.

Eben ſo haben auch die mit Stipendien-Stiftungen verſehenen unmittelbaren Magiſtrate die Vorlage der Anzeigen aller für das nächſt eintretende Jahr zu vergebenden Stipendien ſowohl der eigenen, als auch der beſondern Verwaltungen zu beſchleunigen.

Gleichzeitig ſind endlich auch die Geſuche und Anträge hinſichtlich derjenigen Stipendien, deren Verleihung oder Beſtätigung von der unterzeichneten Regierung abhängt, unfehlbar vorzulegen.

Augsburg den 25ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXVII.)

(Die Erledigung der Iten proteſtantiſchen Pfarr=Stelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Döhlemann kam die Ite Pfarr=Stelle zu Merkendorf, königl. Dekanats Windsbach in Erledigung; welches zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden ſey:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats=Kaſſen: a) an baarem Gelde 85 fl.; b) an Naturalien: 13 Schäffel 4 Metzen 2 Vierlg. 2 Sechz. Korn à 10 fl. = 137 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.; 10 Schffl. 4 Metz. $2\frac{1}{2}$ Sechz. Haber à 4 fl. = 42 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.; 12 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr. = 43 fl. 12 kr.; 60 St. geringe Wellen à 1 fl.; 2.) aus Stiftungs=Kaſſen: an baarem Gelde 47 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.; 3.) aus Gemeinde=Kaſſen: an baarem Gelde 18 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz=Anſchlag der Wohnung und Oekonomie=Gebände 50 fl.; Nutz=Anſchlag für $7\frac{3}{4}$ Mrg. Aecker 99 fl. 45 kr., für 5 Tagwerk Wieſen 83 fl. $20\frac{1}{4}$ kr., für $\frac{9}{16}$ Tagw. Gärten 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Abgaben in Geld 2 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes=Funktionen 201 fl. $38\frac{1}{2}$ kr., incl. 45 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 822 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. Hievon die Laſten

abgezogen mit 6 fl. 15 kr., verbleibt ein reines Dienſtes-Einkommen von 816 fl. 43½ kr., wozu noch die auf circa 23 fl. angegebenen freywilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 11ten Oktober 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

(In Abweſenheit des kgl. Vorſtandes.)

Roth.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXVIII.)

(Die Erledigung der IIten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ewald zu Merkendorf, kam die dortige IIte Pfarr-Stelle nebſt der hiemit verbundenen Pfarrey Hirſchlach in Erledigung; welches zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung zur Kenntniß gebracht wird. Nach den bereits definitiv abgeſchloſſenen Faſſionen iſt mit dieſer Stelle folgendes Einkommen verbunden:

A. Mit der IIten Pfarr-Stelle zu Merkendorf:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Geld 51 fl. 15 kr.; b) an Naturalien: 7 Schffl. 2 Mtz. 1 Vierlg. ⅜ Sdl. Korn à 10 fl. = 73 fl. 47½ kr.; 2 Schffl. 4 Metz. ⅝ Sdl. Haber à 4 fl. = 10 fl. 41¾ kr.; 11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 44 fl.; 55 St. Wellen zu 49½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Gelde 50 fl.; b) an Naturalien für 4½ Mtz. Korn 6 ℔ Flachs, dann für einen Weihnachts-Semmel und Oſter-Kuchen 5 fl. 3¾ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen in baarem Geld 1 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der freyen Wohnung 40 fl., detto für 1/18 Tagw. Garten 24 kr. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 54 fl. 5 kr., incl. 29 fl. 35 kr. Beicht-Gelder. IV.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 340 fl. 6½ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 9 fl. 41 kr., verbleibt reines Einkommen 330 fl. 25½ kr. Die freywilligen Geſchenke betragen circa 9 fl.

B. Mit der Pfarrey Hirſchlach:

I.) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 60 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag von 1 Tagw. Wieſen 34 fl. 30½ kr. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 28 fl. 21 kr., incl. 17 fl. 35 kr. an Beicht-Geldern. IV.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 7 fl. Summa 130 fl. 21½ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 5¼ kr.; verbleibt als reines Einkommen 130 fl. 16¼ kr. Die freywilligen Geſchenke betragen circa 40 fl. Zuſammentrag: das reine Einkommen ad A. beträgt 330 fl. 25½ kr.; das reine Einkommen ad B. beträgt 130 fl. 16¼ kr. Total-Summa 460 fl. 41¾ kr., nebſt 49 fl. an freywilligen Geſchenken.

Ansbach den 11ten Oktober 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

(In Abweſenheit des kgl. Vorſtandes.)

Roth.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Der Kaufmann Eliſäus Gruber zu Lindau hat der evangeliſchen Armen-Stiftung daſelbſt 400 fl., und dem katholiſchen Armen-Fond 100 fl. vermacht, welche edle Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der verſtorbene Bräuhaus- und Gutsbeſitzer Martin Leichtle zu Kempten hat 1.) der katholiſchen Schul-Stiftung daſelbſt 1000 fl. 2.) der katholiſchen Armenpflege 300 fl. und 3.) zur Vertheilung unter die Hausarmen 200 fl. als Legate beſtimmt, welch' wohlthätige Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

(Bekanntmachung.)

In Rain iſt die Lotto-Kollekte erlediget.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Penſioniſten und Quieszenten zugelaſſen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweiſen: ob er des Geſchäfts kundig iſt, und die erfoderliche Kaution zu leiſten im Stande ſey? wieviel er als Quieszenzgehalt oder Penſion beziehe, bey welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobey übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen nur in dem Fall mitwerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilliget iſt.

München den 21ten Oktober 1836.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

coll. Mühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

463.) praes. den $\frac{15}{10}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Michael Knözinger von Steinheim dieß Gerichts hat ſich auf die Ediktal-Vorladung vom 26ten Februar 1836 nicht gemeldet.

Derſelbe wird daher hiedurch als verſchollen erklärt, und deſſen in 419 fl. beſtehendes Vermögen deſſen nächſten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden.

Höchſtädt den 4ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In legaler Abweſenheit des kgl Landrichters)

Thalhauſer, Iter Aſſeſſor.

464.) praes. den $\frac{18}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Für die geiſteskranke ledige Söldnerstochter Veronika Jenewein von Au iſt der dortige Söldner Ignatz Bichler als Curator aufgeſtellt worden.

Es wird dieſes zur Warnung mit dem Bemerken kund gegeben, daß jeder Vertrag, der ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Kurators Bichler mit Veronika Jenewein abgeſchloſſen wird, als rechtsungültig angeſehen werden wird.

Zusmarshauſen am 8ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

465.) praes. den $\frac{12}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Vom kgl. Landgerichte Wertingen wird andurch bekannt gemacht, daß in der Gant-Sache des Anton Kiſtler zu Feigenhofen unterm heutigen das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichts-Tafel angeheftet worden ſey.

Wertingen den 10ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

466.) praes. den $\frac{27}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Ueber den Nachlaß des verlebten Wagners Georg Bux zu Krumbach wurde von Seite der Kreditorſchaft der Konkurs beantragt, und es werden, dieſem entſprechend, die Edikts-Tage dahin beſtimmt:

1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und zugleich zum Verſuche einer gütlichen Lokation der Gläubiger auf Montag den 7ten November; und für den Fall Mißlingens dieſes Verſuches, 2.) zur Anbringung der Einreden auf Montag den 21ten Nov.; und 3.) zur Anbringung der Schluß-Erinnerungen, und zwar a.) der Replicken auf Freytag den 2ten Dezember, b.) der Duplicken auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.

Die Gläubiger werden hiezu jedesmal bis 10 Uhr Vormittags mit dem Beyfügen vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung von der Befriedigung aus dieſer Maſſe, an den folgenden Tagen aber die Ausſchließung der betreffenden Handlungen zur Folge habe; die Maſſe beſteht aus den gewonnenen Realitäten-Kauf-Schillingen per 1849 fl., und einigen Zinsbeträgen; die Hypotheken-Schulden berechnen ſich an Kapitalien ſchon auf 2692 fl. 48 kr.

Ursberg am 12ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

467.) praes. den $\frac{12}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen der verwittibten Haus-Beſitzerin M. Anna Michel von Lechhauſen

wird hiemit zum zweytenmale dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und Verſteigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 26ten November von Früh 9 bis 12 Uhr, beſtimmt. Kauf-Liebhaber werden eingeladen, ihre Kaufs-Anbothe in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben; — rückſichtlich der Beſtand-Theile dieſes Anweſens wird ſich auf die Ausſchreibung vom 12ten v. Mts. bezogen.

Friedberg am 14ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

468.) praes. den $\frac{22}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das bey der bereits am 12. Septb. 1834 ſtattgehabten erſten Verkaufs-Tagsfahrt des Georg Beer'ſchen Beſitzthums zu Manching gelegte Angeboth die Genehmigung der hiebey betheiligten Intereſſenten nicht erhalten hat; ſo wird daßſelbe, - beſtehend in einem hölzernen Wohnhaus nebſt Stadel, Stallung und Garten, dann aus circa 9 Tagwerk Feld- und Wies-Gründen, auf deren Antrag dem zweytmaligen öffentlichen Verkaufe, wozu Termin auf Dienstag den 22ten November d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley anberaumt iſt, mit dem Bemerken unterſtellt, daß die nähern Verhältniſſe bezüglich dieſes Gutes, ſo wie die Kaufs-Bedingungen am erwähnten Termine kundgegeben werden, übrigens der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Kaufs-Liebhaber, wovon die Gerichts-Unbekannten ſich über Leumund- und Vermögen auszuweiſen haben, werden eingeladen.

Neuburg den 16ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

469.) praes. den $\frac{17}{10}$ 36.

(Verſchollenheits-Erkenntniß.)

Nachdem auf die Ediktal-Ladung vom 9ten März d. Js. Andrä Lutz von Peutenhauſen, ſeit dem 1ten Oktober 1814 vermißter Soldat im 1ten Reſerve-Bataillon des Infanterie-Regiments König, oder eine rechtmäßige Descendenz ſich nicht gemeldet hat: ſo wird derſelbe für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen den Geſchwiſtern gegen Caution ausgehändigt.

Schrobenhauſen den 17ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

470.) praes. den $\frac{24}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Thomas Preſtele von Kleſſen, beſtehend aus einem a) neuerbauten Söldhaus sub Nro. 37, aſſecurirt zu 1000 fl.; b) 12 Jauchert. 40 Dezim. Aecker beim Haus; c) 3 Jauchert. 45 Dezimalen Wieſen beim Brunnen;

d) 3 Jchrt. 46 Dezim. Holz in der Sommerbruck; e) 1 Jauchert. 46 Dezim. Wieſe am Heuwege; f) 15 Jaucht. 50 Dezim. Holz und Viehwaide; g) 99 Dezim. Gebüſche; h) 44 Dezim. Oedung; am 26ten November Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Kreſſen öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Ottobeuern am 18ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter krank.)

Seiler, Iter Aſſeſſor.

471.) praes. den $\frac{20}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Curat- und Schul-Benefizium in dem Filialdorf Baumgarten wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Daſſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg, in dem Landgerichte Jettingen, und in dem Pfarrſprengel Aislingen, zählt 27 Werktags- und 18 Feyertags-Schüler, überhaupt 220 Seelen. Der jeweilige Beſitzer dieſer Pfründe iſt verbunden:

1.) alle Sonn- und Feyertage neben den gottesdienſtlichen Verrichtungen auch chriſtlichen Unterricht zu ertheilen,
2.) die Kranken zu beſuchen,
3.) pro Fundatoribus 18 Meſſen zu appliciren,
4.) an den zwey Haupt-Feſten zu Aislingen im Beichtſtuhle auszuhelfen,
5.) die Werk- und Feiertags-Schule zu halten, und
6.) nach dem Stiftungs-Brief an den Bruderſchafts-Feſten in Aislingen im Beichtſtuhle auszuhelfen.

Das reine Einkommen dieſes Benefiziums beträgt nach der jüngſt revidirten Faßion mit Einſchluß des Schulgeldes, und eines von der Gemeinde Baumgarten zu leiſtenden Zuſchußes jährlich vier hundert Gulden. Bewerber um dieſe Pfründe, nämlich Prieſter, welche nicht nur den vorgeſchriebenen Pfarr-Concurs gemacht, ſondern auch die für Schul-Benefiziaten angeordnete Prüfung mit Erfolg beſtanden haben, belieben ſich unmittelbar an Seine Erlaucht den erblichen Herrn Reichs-Rath Grafen Fugger von und zu Glött als Patronatsherrn zu wenden, und ihren Bewerbungen die erfoderlichen Qualifikations-Zeugniße beyzulegen.

Glött bey Dilingen am 18ten Oktober 1836.

Gräflich Fugger'ſches Patrimonial-Gericht.

Ketterle, Patrimonialrichter.

472.) praes. den $\frac{27}{10}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht hat bey der Ueberſchuldung der Nachläß-Maſſa des Pfarrers Johann Evangeliſt Weiß zu Winterbach königl. Landgerichts Dilingen durch Entſchließung vom heutigen den Univerſalkonkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 28ten November d. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 29ten Dezember d. Js.; III. zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 1ten Februar 1837, und für die Duplik auf Mittwoch den 15ten

deſſelben Monats bis inclus. 1ten März 1837, jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des überſchuldeten Rücklaſſes hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Dabey werden die Gläubiger in Kenntniß geſetzt, daß die Maſſe in einer Baarſchaft von 788 fl. beſtehe, die angemeldeten und beziehungsweiſe die Foderungen jener Gläubiger, welche nicht bereits verzichtet haben, aber ſchon die Summa von 4183 fl. betragen.

Augsburg am 21ten Oktober 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

473.) praes. den $\frac{27}{10}$ 36.

(Polytechniſche Schule.)

Montags den 7ten November d. J. beginnen die Vorleſungen über techniſche Phyſik, techniſche Chemie, reine Mathematik, deſcriptive Geometrie, Statik feſter und flüſſiger Körper, Mechanik und Maſchinen-Lehre, ferner der Unterricht im Zeichnen, Boſſiren und der praktiſchen Mechanik; die Angabe der Zeit und der Lokalitäten iſt im Eingange des Gebäudes angeſchlagen.

Um als Eleve aufgenommen zu werden, iſt erfoderlich: das zurückgelegte 15te Lebensjahr, die mit Erfolg beſtandene Aufnahms-Prüfung über die Algebra bis inclus. zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannte Größe, über die Elementar-Geometrie, und über das Copiren des Umriſſes eines Kopfes und einer Säulen-Ordnung, und ein Zeugniß der bisherigen Polizey- oder Schul-Behörde über untadelhafte Aufführung.

Es werden auch Hoſpitanten für einzelne Gegenſtände aufgenommen, von welchen nur ſo viele Vorkenntniſſe verlangt werden, als zum gründlichen Erlernen des betreffenden Gegenſtandes erfoderlich ſind.

Der Unterricht iſt für inländiſche und den Zollvereins-Staaten angehörige Eleven unentgeldlich. Sonſtige Ausländer zahlen jährlich zwölf Gulden Inſkriptions-Geld, und Hoſpitanten ſowohl In- als Ausländer entrichten für jeden Unterrichts-Gegenſtand eines Curſes ſechs Gulden Honorar.

Unbemittelten kann gegen Vorlage eines gerichtlichen Armuths-Zeugniſſes die Bezahlung ganz oder theilweiſe erlaſſen werden.

Die Aufnahme geſchieht den 3ten, 4ten und 5ten November von 10 bis 12 Uhr im Rektorats-Zimmer der polytechniſchen Schule.

Das gedruckte Progamm der polytechniſchen Schule gibt weitern Aufſchluß über ihre innere Einrichtung, und iſt in der Kollmannſchen Buchhandlung und im Schul-Gebäude bey dem Hausmeiſter zu haben.

Augsburg den 24ten Oktober 1836.

Das Königliche Rektorat.

Dr. Leo.

474.) praes. den $\frac{28}{10}$ 36.

(Gläubiger-Vorladung.)

Der Schneidermeiſter und Kramer Joſeph Steiner und deſſen Eheweib von Auerbach haben zum Verſuche eines Nachlaß-Vertrages mit ihren ſämtlichen Gläubigern um deren Zuſammenberufung das Anſuchen geſtellt, wozu Tagsfahrt auf Donnerſtag den 17ten November d. J., früh 9 Uhr feſtgeſetzt iſt. Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nicht-Erſcheinenden als dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen beytretend werden erachtet werden.

Zusmarshauſen den 24ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

475.) praes. den $\frac{24}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Am Dienſtag den 29ten November d. J. Vormittags 10 Uhr wird aus der Concurs-Maſſe des Joſeph Reitmaier zu Türkheim das ſogenannte „Brach-Baurengut" zu Türkheim ſamt einigen Baumanns-Fahrniſſen, und einer Schaaf-Heerde in öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden verkauft. Es werden mit dieſem Bauern-Gute mehrere Grund-Stücke vereinigt, welche bisher zu dem Reitmaier'ſchen Wirthſchafts-Gute gehörten.

Das zu verkaufende Brachbauern-Gut mag mit den Grund-Stücken, welche dazu gezogen werden, etwa 90 Jaucherte an Aeckern und Wieſen halten, das Gut iſt mit allen Zugehörungen auf 7602 fl. eingewerthet worden.

Das Nähere kann in der Kanzley des unterzeichneten kgl. Landgerichts, oder bey dem Maſſa-Curator und Gemeinde-Vorſteher Högg dahier erfragt werden.

Kaufs-Liebhaber haben ſich durch gerichtliche Vermögens-Zeugniſſe über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweiſen. Von dem Kaufſchilling iſt die Hälfte binnen 4 Wochen, und die andere Hälfte binnen einem Viertel Jahre vom Tage des Kaufes an bey Gericht zu erlegen.

Türkheim den 24ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

476.) c) praes. den $\frac{13}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Färber Chryſanth Kennerknecht zu Immenſtadt hat ſich dem Univerſal-Concurs unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren Nachweiſung auf Dienſtag den 8ten Nov. d. J.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.; 3.) zur Anbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen und zwar für erſtere auf Freytag den 23ten Dezember d. J., und für letztere auf Dienſtag den 10ten Jänner 1837, jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Beiſatze vorgeladen werden, daß

das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes an das hieſige Gericht zu übergeben.

Zur Nachricht der Gläubiger dient noch, daß das Geſamt-Vermögen des Gemein-Schuldners nach dem gerichtlichen Inventar 3118 fl. 59 kr. betrage, und daß bereits 5302 fl. 45 kr. Schulden bekannt ſeyen, worunter 4334 fl. Hypotheken-Schulden ſind.

Zur Verſteigerung des Gant-Anweſens, beſtehend im Wohnhaus Nro. 95. zu Immenſtadt mit Stall, Stadel und Färbe, Wurzgarten und Baindt, dann den Haus- und Färbe-Geräthſchaften, wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 9ten November 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, die ſich über Vermögen und guten Leumund genügend ausweiſen können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Färber-Gerechtſame reell iſt.

Immenſtadt den 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Koneberg, Iter Aſſeſſor.

477.) b.) praes. den $\frac{17}{10}$ 36.

(Gant-Edikt.)

Nachdem Benedikt Doſer Sattler zu Sonthofen ſeine Inſolvenz erklärt hat; ſo werden die Edikts-Tage, wie folgt, feſtgeſetzt:

der Ite, zur Anmeldung der Foderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung auf Montag den 7ten November 1836; der IIte zur Abgabe der geſetzlichen Einreden auf Freytag den 9ten Dezember d. J.; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf Dienſtag den 28ten Dezember 1836, und für die Duplik auf Samſtag den 14ten Jänner 1837.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Ediktal-Termine Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe mit ihren Foderungen gänzlich ausgeſchloſſen, die in den weiteren Terminen nicht Erſcheinenden aber ihrer für dieſelben treffenden Handlungen verluſtig ſeyn ſollen.

Alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Maſſa Gehöriges in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaligen Erſatzes anher zu übergeben.

Der 1te Edikts-Tag hat zugleich die Beſtimmung zum Verſuche einer gütlichen Klaſſifikation, und weiterer Ausgleichung, und entſcheidet deßfalls die Mehrheit der erſchienenen Gläubiger, wobey nur noch bemerkt wird, daß der bereits angemeldete Paſſiv-Stand ſich auf 3748 fl. belaufe, die noch nicht bereinigte Aktiv-Maſſa aber 3065 fl. betrage.

Sonthofen den 6ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In legaler Abweſenheit des kgl. Landrichters)

v. Edel, Iter Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 27. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 29. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. á 4% m. Coup.	101⅜	101⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅜	101⅛	*Obligat. á 4% m. Coup.*	101¼	101
detto á 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31	28	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	31	29

Königlich - Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 45.

Augsburg, den 7ten November 1836.

Inhalt:

419.) Die interimiſtiſche Verwaltung der kgl. Oberdonau-Kreis-Kaſſe betr. 420.) Das Verbot der Leichen-Schmäuſe. 421.) Die Erledigung des Schul- und Frühmeß-Benefiziums in Sulzberg. 422.) Die Erledigung der Iten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle in Wonſees. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXIX.) ad Nrm. 1736.

(Die interimiſtiſche Verwaltung der kgl. Oberdonau-Kreis-Kaſſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Folge des unterm 19ten Oktober d. J. eingetretenen Ablebens des kgl. Kreis-Kaſſiers Abel wurde am nämlichen Tage hinſichtlich der Verwaltung der kgl. Ober-Donau-Kreis-Kaſſe einsweilen, und bis zur erfolgenden Wiederbeſetzung der erledigten Kreis-Kaſſiers-Stelle ein momentanes, von allerhöchſter Stelle bereits genehmigtes Proviſorium in der Art getroffen, daß die Funktionen eines Kaſſiers dem bey dieſer Kaſſe bereits angeſtellten Kreis-Kaſſe Kontroleur Anton Zauner, jene eines Kontroleurs aber dem bisherigen kgl. Rechnungs-Kommiſſär Peter Schöner übertragen wurden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 1ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCXX.) ad Nrm. 29314.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Verbot der Leichen-Schmauſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Abſicht auf unnachſichtig ſtrenge Handhabung des Verbotes der ſogenannten Leichen-Schmauſe, Leichentrunke ꝛc. werden hiemit ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes an ihre Obliegenheiten aus dem dieſſeitigen Erlaſſe vom 21ten Oktober 1835. (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J. 1835, Seite 1500) nachdrücklich erinnert.

Augsburg den 30ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXI.) ad Nrm. 3452.

(Die Erledigung des Schul- und Frühmeß-Beneſiziums in Sulzberg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schul-Beneſiziaten Andreas Preſtel auf die Pfarrey Krugzell iſt das in der Diöceſe Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Kempten, und im Pfarramts-Bezirke Sulzberg liegende Schul- und Frühmeß-Beneſizium Sulzberg in Erledigung gekommen.

Der Pfarramts-Bezirk Sulzberg enthält im Umfange von 4½ Stunden mit Ausnahme von Bodelsberg, wo ein Curat-Beneſizium ſich befindet, 36 Ortſchaften mit 1685 Seelen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 164, jene der Feyertags-Schüler 142, für deren Unterricht nebſt dem Schul-Beneſiziaten noch ein weltlicher Lehrer aufgeſtellt iſt.

Die Obliegenheiten des Beneſiziaten beſtehen darin:

1.) den Unterricht der obern Klaſſe an der dortigen deutſchen Schule in einem eigenen Schul-Hauſe zur Winters- und Sommers-Zeit zu ertheilen, und Knaben, wenn es die Eltern wünſchen, zum Studieren vorzubereiten;
2.) an allen Sonn- und Feyertagen die Frühmeſſe, und wochentlich zwey Meſſen für die Stifter, und die Gemeinde zu leſen;
3.) an den Monat-Sonntagen und an den Haupt- und Kirchen-Feſten Aushilfe in dem Beichtſtuhle zu leiſten, und
4.) Kranke auf deren Verlangen zu beſuchen, wenn es dem Schul-Unterrichte unbeſchadet geſchehen kann.

Der Jahres-Ertrag dieſer Pfründe beſteht nach der rectifizirten Faſſion in 420 fl. nämlich in 400 fl. ſtändigem Gehalte, und in 20 fl. aus Realitäten. Die Laſten betragen 2 fl. 50½ kr.; folglich beſteht der Rein-Ertrag in 417 fl. 9½ kr.

Diejenige Individuen, welche ſich um dieſes erledigte Schul-Beneſizium zu bewerben gedenken, haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen, insbeſondere über thätige Verwendung im Schul-Weſen, belegten Geſuche innerhalb vier Wochen a dato bey der unterfertigten Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 4ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Wilhelm.

CCCCXXII.)

(Die Erledigung der Iten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle in Wonſees betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Riedel iſt die erſte Pfarr-Stelle in Wonſees erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben wird. Sie liegt im Landgericht Hollfeld und im Dekanat Culmbach, und erträgt laut der im Jahr 1833 abgeſchloſſenen Faſſion 933 fl. 59 kr. nach folgender Berechnung:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus den Staats-Kaſſen: an Naturalien $15\frac{3}{4}$ Klafter weiches Holz á 4 fl. = 63 fl. 20 kr.; 3 Schock. hartes Reißholz á 3 fl. 5 kr. = 9 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: aus der Gotteshaus-Kaſſe baar 2 fl. 14 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlage 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 36 fl.; 2.) der Gründe: nämlich a) an Aeckern $1\frac{1}{2}$ Tagw. zu 10 fl.; b) an Wieſen $\frac{1}{4}$ Tagw. zweymädige ad 20 fl., $\frac{3}{8}$ Tagw. Kuppelwieſe ad 1 fl., das Gras im Kirchhofe ad 1 fl., beiſammen 22 fl.; $\frac{1}{4}$ Tgw. Gemüs- und Gras-Garten zu 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ſtändige Gefälle in Geld 7 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.; an Naturalien: 3 Schffl. $1\frac{2}{3}\frac{3}{2}$ Metzen Waizen á 12 fl. = 39 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.; 15 Schäffel $3\frac{2}{3}\frac{9}{2}$ Metzen Korn á 10 fl. = 156 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.; 3 Schäffel $4\frac{1}{3}\frac{7}{2}$ Metzen Gerſte á 7 fl. = 26 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.: 25 Schäffel $2\frac{1}{3}\frac{4}{2}$ Metzen Haber á 4 fl. = 101 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.; an 12 Faſtnachts-Hühnern á $12\frac{1}{2}$ kr. = 2 fl. 30 kr.; an 8 Schock Eyer á $22\frac{1}{2}$ kr. = 3 fl.; an 32 Herbſt-Hühnern á $7\frac{1}{2}$ kr. = 4 fl. 8 kr.; b) an unſtändigen Abgaben: Handlöhne 7 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.; vom großen Frucht-Zehent 270 fl. 56 kr.; vom Schmalſaat-Zehent 49 fl. 23 kr.; an einem Zehent in Buckendorf 14 fl. 1 kr.; aus $\frac{1}{3}$ des verpachteten Zehents der Elberholzfelder 1 fl. $19\frac{1}{4}$ kr.; Blut-Zehent 45 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.; an Weid-Rechten 3 fl. IV.) Einnahmen aus beſondern Dienſtes-Funktionen 80 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. Geſammt-Einkommen 950 fl. 29 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 16 fl. 30 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 933 fl. 59 kr.

Bayreuth den 26ten Oktober 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

coll. Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26ten Oktober d. Js. allergnädigſt geruht:

I.) auf die erledigte Stelle eines Vorſtandes des Landgerichts Immenſtadt den bisherigen Iten Aſſeſſor des Landgerichts Kempten Joſeph Gumbinger zu befördern;

II.) auf die dadurch ſich eröffnende Ite Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Kempten den bisherigen Iten Aſſeſſor zu Ober-Günzburg Joſ. v. Kolb nach Anſuchen zu verſetzen, und

III.) als Iten Aſſeſſor des Landgerichts Ober-Günzburg den Raths-Acceſſiſten der Regierung des Unterdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, Max Joſeph Schmid zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben nach allerhöchſter Entſchließung vom 23ten Oktober d. Js. dem Prieſter Max Joſeph Klos, Pfarr-Vikar in Bonſal, Landgerichts Rain, die Pfarrey Ober-Stimm Landgerichts Neuburg allergnädigſt zu übertragen geruht.

Der ledige Bauer Johann Georg Läufle von Ober-Einharz, kgl. Landgerichts Immenſtadt, hat laut ſeines am 2ten Auguſt 1836 gerichtlich errichteten und rechtskräftigen letzten Willens folgende fromme Vermächtniſſe gegründet:

1.) der Kirche Stein zur beſſeren Fundation 800 fl.; 2.) der Kirche Akams incl. der abgezogenen geſetzlichen Quarten 200 fl.; 3.) zur Kapelle Ober-Einharz zum baulichen Unterhalt 200 fl.; 4.) zum Armen-Fonde in Stein zur beſſern Dotirung 100 fl.; 5.) dem Schul-Fonde allda zu Büchern für arme Kinder 100 fl.

Dieſe frommen und wohlthätigen Stiftungen werden zur ehrenden Anerkennung des Stifters anmit öffentlich bekannt gemacht.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes nach der neuen Wahl 1836.

(Fortſetzung.)

Magiſtrat der kgl. Stadt Memmingen.

Bürgermeiſter:

v. Wachter Johann Jak., für die Jahre 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

a) rechtskundige:

1.) Kaſer Chriſtian,
2.) v. Hartlieb Friedrich;

b) bürgerliche:

1.) Frhr. v. Hermann Friedrich,
2.) Ammann Michael, Handelsmann,
3.) Bachmayr Karl Heinr., Kaufmann,
4.) Kerler Joh. Chriſt., Sailer,
5.) Schmidt Ferd. Fried., Kaufmann;

} gewählt für 1833 — 1839.

6.) Hail Gabriel, der ältere, Partikulier,
7.) Mündler Mich. Gabr., Kaufmann,
8.) Dorn David, Buchbinder,
9.) Daumiller Georg Wilhelm, Kaufmann,
10.) Clauß Friedr., Kaufmann.

} 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Weißenhorn Joh., Kaufmann,
2.) Beſemfelder Jakob, Kaufmann und Pulverfabrikant.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Schwertfeger Ludwig Ernſt, Apotheker,
2.) Leeb Joh. Georg, Zeugfabrikant,
3.) Mayr Joh., Kaufmann,
4.) Kerler Joh., Gaſtgeber,
5.) Beſemfelder Jak., Kaufmann,
6.) v. Lößl Franz Paula, Kaufmann,
7.) Apin Joh. Georg, Seifenſieder,
8.) Schleher Daniel, Kaufmann,
9.) Kerler Johann, Seiler,
10.) Weißenhorn Johann, Kaufmann;

} 1830 — 1839.

11.) Hetſch Ludwig, Kunſt- und Schönfärber,
12.) Seyler Andr., Apother,
13.) Erhart Tobias, Kaufmann,
14.) Hummel Joh. Jak., Kaufmann,
15.) Köberlin Balth., Gaſtgeber,
16.) Stetter Sebaſt., Rothgerber,
17.) Fetzer Jakob, Rothgerber,
18.) Hermann Gg. Sigm., Gürtler,
19.) Gradmann Friedr., Kaufmann,
20.) Wilgram Joh. Gg., Gaſtgeber,

} 1833 — 1842.

21.) Plebſt Joh. Chriſt., Kaufmann,
22.) v. Zoller Joh. Jakob,
23.) Keim Konrad, Großhändler,
24.) Schropp Joh., Kaufmann,
25.) Beſemfelder Jodocus, Kaufmann,
26.) Frieß Michael, Kaufmann,
27.) Zobel Joh. Georg, Conditor,
28.) Mayr Chriſtoph, Kaufmann,
29.) Bühler Joh. Chriſtoph, Kaufmann,
30.) Weixler Joh. Leonh., Färber.

} 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Zobel Benjamin, Conditor,
2.) Hail Joh., Kunſt- und Schönfärber.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

478.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Wegen Zahlungs-Unfähigkeit und Ueberſchuldung hat ſich der Webermeiſter Joſeph Knoll zu Mikhauſen der Vergantung unterworfen.

Es wird daher Donnerſtag der 24ten Novbr. d. Js. als einziger Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, dann zur Vorbringung der Einreden und zu den Schluß-Verhandlungen angeſetzt, wozu ſämtliche Gläubiger bis Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe vorgeladen werden. Diejenigen, welche Etwas von des Gemein-Schuldners Vermögen in Handen haben, werden aufgefodert, daſſelbe bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bey Gericht zu hinterlegen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktiv-Stand des Joſeph Knoll auf 220 fl. eingewerthet ſey, die Schulden ſich aber auf 656 fl., worunter 200 fl. hypothezirt ſind, belaufen.

Schwabmünchen den 18ten Sept. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

479.) praes. den $\frac{3}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Michael Mayer Bauer zu Bäumenheim d. Gts. ſtarb mit Hinterlaſſung minorener Kinder. Zur richtigen Herſtellung des Paſſiv-Standes fodert man daher alle jene Individuen auf, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlaſſenſchaft Anſprüche zu machen glauben, dieſelbe binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls in dieſer Sache weiter fürgeſchritten werden wird, und jeder den hieraus entſtehenden Nachtheil ſich ſelbſt beyzumeſſen hätte.

Zugleich ergeht auch an jene, welche zu dieſer Maſſe aus was immer für einen Titel Etwas ſchulden, die Auffoderung, an Niemanden eine Zahlung als bey Gericht, oder dem aufgeſtellten Vormünder Johann Schifflholz, Schmied zu Asbach, und zwar bey Strafe der nochmaligen Zahlung zu leiſten.

Donauwörth am 20ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

480.) praes. den $\frac{30}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Schneiders Alois Gimpel zu Weiſſenhorn beſtehend in einem halben Hauſe,

dann der ganzen Gem. Gerechtſame, 1 Klafter Holz, und 200 Wellen Forſtrecht = Holz in dieſſeitiger Amts-Kanzley nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes am 26ten November 1836 Nachmittags 2 Uhr an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beiſatze eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Zugleich haben alle jene, welche an den Alois Simpel Etwas zu fodern haben, dieſe ihre Anſprüche bis zum Verſteigerungs-Tage um ſo mehr dahier zu liquidiren, als außerdeſſen bey Vertheilung des Erlöſes auf unbekannte Schulden keine Rückſicht genommen werden würde.

Roggenburg den 20ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

481.) a) praes. den 22/10 36.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem ſich der flüchtige Jakob Mayer, lediger Handels-Jude aus Altenſtadt auf die dieſſeitige Ediktal-Citation am 2ten Juny d. J. dahier nicht eingefunden, und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterſchlagung, und des betrüglichen Schuldenmachens nicht verantwortet hat: ſo wird derſelbe nunmehr mit der Warnung aufgefodert, binnen drey Monaten a dato dahier zu erſcheinen, und ſich wegen der angeſchuldigten erwähnten Verbrechen zu verantworten, weil ſonſt nach Verlauf dieſes Termines wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß verfahren werden würde.

Illertiſſen am 24ten Oktober 1836.

Königl. Land- und Unterſuchungs-Gericht.

Hummel, Landrichter.

482.) praes. den 25/10 36.

(Bekanntmachung.)

Das den minderjährigen Erben des verſtorbenen Mathias Wolf, geweſenen Gütlers zu Sirchenried erblich angefallene ſ. g. „Feichten-Gütl" zu Sirchenried wird auf den Antrag der Vormundſchaft am Dienſtag den 22ten k. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß dieſelben inzwiſchen dieſes Gut täglich einſehen können, und ſich hierwegen an den Gemeinde-Vorſteher zu Sirchenried zu wenden haben, dann daß die näheren Kaufs-Bedingniſſe an der Verſteigerungs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden.

Friedberg am 24ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

483.) praes. den 28/10 36.

(Bekanntmachung.)

Dienſtags den 15ten November d. J. beginnt der Unterricht für das Winter-Semeſter 18 36/37 an hieſigem k. landwirthſchaftlichen Inſtitute; — was des rechtzeitigen Erſcheinens der Betheiligten wegen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schleißheim den 27ten Okt. 1836.

Königliche Inſpektion des landwirthſchaftlichen Inſtituts.

(Dir. aegr.)

Kraus, Profeſſor.

484.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Schafweid-Verpachtung betreffend.)

In Gemäßheit landgerichtlichen rechtskräftigen Beſchluſſes vom 10ten d. Mts. wird die Schafweide in dieſſeitiger Flur auf 250 Stück Schafe für die Weidzeit des Jahrs 1837 am Donnerſtag den 24ten Nov. d. J. verpachtet.

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 10 Uhr in dieſſeitiger Gerichtskanzley zu erſcheinen, und nach Vernehmung der Pacht-Bedingungen ihr Pacht-Anbot zu Protokoll zu geben.

Unter-Meitingen am 27ten Okt. 1836.

Freyherrlich von Imhofiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Untermeitingen bei Lechfeld.

Dreyer, Patrimonialrichter.

485.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Erkenntniß.)

Das königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt in Sachen, die Verſchollenheit des Jakob Stierlin, Pfarrer-Sohnes von hier, auf erſtatteten Vortrag zu Recht:

Nachdem derſelbe das 54te Lebensjahr und das 25te Jahr der Abweſenheit bereits überſchritten hat, und nachdem weder er noch Leibes-Erben von ihm auf die in Nro. 27 des Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blattes geſchehene Vorladung in dem anberaumten geſetzlichen Termine erſchienen ſind: ſo wird hiemit das Vermögen ad 1350 fl. den angemeldeten nächſten Verwandten auf fünf Jahre gegen Caution, nachher aber ohne dieſelbe, zugeſprochen.

Memmingen den 28ten Okt. 1836.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

486.) praes. den $\frac{3}{11}$ 36.

(Erkenntniß.)

Das königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt zu Recht, daß, nachdem Johann Jakob Benzinger das 51te Lebens-Jahr, und das 25te Jahr der Abweſenheit bereits überſchritten hat, und nachdem weder er, noch Leibes-Erben von ihm auf die im Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 21 geſchehene Vorladung in dem anberaumten geſetzlichen Termine erſchienen ſind, hiemit deſſen Vermögen zu 186 fl. den angemeldeten nächſten Verwandten auf fünf Jahre gegen Caution verabfolgt, nachher aber ohne ſolche ihnen zugeſprochen werde.

Memmingen den 28ten Okt. 1836.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

487.) praes. den $\frac{4}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger und nach dem eigenen Antrage des Schuldners wird das Anweſen des Georg Hack zu Hiltenfingen öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Die Verſteigerung wird am Montag den 5ten Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts vorgenommen, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Der Käufer hat ſich über ſeinen Leumund und ſeine Zahlungs-Fähigkeit auszuweiſen.

Das zum Verkauf ausgeſetzte Anweſen iſt mit Einſchluß der vorhandenen Baumanns-Fahrniſſe auf 3715 fl. 28 kr. eingeſchätzt.

Alle etwaigen Gläubiger des Georg Hack, deren Foderungen bey unterzeichnetem Gerichte bis jetzt noch nicht eingeklagt ſind, werden aufgefodert, ihre Guthaben, wo möglich noch vor dem bemerkten Verſteigerungs-Termine dahier anzumelden.

Türkheim den 28ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

488.) c.) praes. den $\frac{17}{10}$ 36.

(Gant-Edikt.)

Nachdem Benedikt Doſer Sattler zu Sonthofen ſeine Inſolvenz erklärt hat; ſo werden die Edikts-Tage, wie folgt, feſtgeſetzt:

der Ite, zur Anmeldung der Foderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung auf Montag den 7ten November 1836; der IIte zur Abgabe der geſetzlichen Einreden auf Freytag den 9ten Dezember d. J.; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf Dienſtag den 28ten Dezember 1836, und für die Duplik auf Samſtag den 14ten Jänner 1837.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am Iten Edikttal-Termine Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe mit ihren Foderungen gänzlich ausgeſchloſſen, die in den weiteren Terminen nicht Erſcheinenden aber ihrer für dieſelben treffenden Handlungen verluſtig ſeyn ſollen.

Alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Maſſa Gehöriges in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaligen Erſatzes anher zu übergeben.

Der Ite Edikts-Tag hat zugleich die Beſtimmung zum Verſuche einer gütlichen Klaſſifikation, und weiterer Ausgleichung, und entſcheidet deßfalls die Mehrheit der erſchienenen Gläubiger, wobey nur noch bemerkt wird, daß der bereits angemeldete Paſſiv-Stand ſich auf 3748 fl. belaufe, die noch nicht bereinigte Aktiv-Maſſa aber 3065 fl. betrage.

Sonthofen den 6ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In legaler Abweſenheit des kgl. Landrichters)

v. Edel, Iter Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 31. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 3. November 1836.	Pap.	Geld	Den 5. November 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¼		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¼		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¼	
detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100⅜		detto à 3½% „	100⅜	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30	28	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30	28	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	29	

Königlich = Bayerſches

Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 46.

Augsburg, den 14ten November 1836.

Inhalt:

423.) Angeſprochene Poſtporto = Freiheit in Sachen des Ludwigs = Kanals. 424.) Das Tax = und Stempel = Weſen. 425.) Veränderungen in den Orts = Benennungen und Ertheilung neuer Orts = Namen. 429.) Die Eintragung der gefällten Widerſpenſtigkeits = Erklärungen in die Ablieferungs = Liſten im Vollzuge des §. 99. der Vollzugs=Inſtruktion zum Heer = Ergänzungs = Geſetze. 427.) Das Lumpenſammeln durch ausländiſche Iſraeliten. 418.) Die Lieferung der Schüblinge. 429.) Die Erledigung der Pfarrey Frauenſtetten. — Kreis = Notizen — Bekanntmachungen der Kreis = Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCCXXIII.)

(Poſtporto=Freiheit in Sachen des Ludwigs=Kanals btr.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wird die am 19. v. M. an die General=Adminiſtration der Poſten ergangene und mittelſt königl. Miniſterial = Entſchließung vom 25ten v. M. dem unterfertigten Appellations = Gerichte zur Darnachachtung und Verſtändigung der Gerichte abſchriftlich mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß der Gerichte dieſes Kreiſes gebracht.

Neuburg den 4ten November 1836.

K. Appellations=Gericht des Oberdonau=Kreiſes.

v. Weber, Präſident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

Abdruck.

Ludwig

König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von verſchiedenen Stellen und Behörden angeſprochene Porto=Freiheit für die mit Unſeren Poſten theils ſchon beförderten, theils noch zu befördernden Geld=, Correſpondenz=, Akten=, und Geräthſchaften=Sendungen in Sachen des Ludwigs=Kanals umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und in Erwägung, daß die Erbauung des Kanals nach dem Geſetze vom 1ten July 1834, ſo wie nach den in Gemäßheit deſſelben bekannt gegebenen Statuten vom 22ten März d. J., eine Privat-Unternehmung iſt, deren Natur und Folgen durch die von der Staats-Regierung übernommene Leitung und Ausführung des Baues in keiner Weiſe verändert wurden, hierauf beſchloſſen:

die gedachten Sendungen, und zwar von dem Zeitpunkte beginnend, an welchem die Kanalbau-Inſpektion mit ihren Attributionen in Thätigkeit getreten, der Entrichtung des Unſerem Poſtärar gehörigen normalen Porto unterwerfen zu laſſen.

Wir weiſen Unſere General=Poſt=Adminiſtration an, dieſe Unſere allerhöchſte Willens=Meinung pünktlichſt zu vollziehen und vollziehen zu machen; und werden zu dieſem Behufe durch Unſer Staats=Miniſterium des Aeußern bey den übrigen reſpektiven Staats=Miniſterien die ungeſäumte Einleitung treffen laſſen, daß von denſelben ſämtliche Stellen, Behörden und Kaſſen, die Kanalbau-Inſpektion, die ihr beygegebene Kaſſa und Sektionen, dann das Haus von Rothſchild angewieſen werden, nicht nur das bisher verfallene Porto von den fraglichen Sendungen zu bezahlen, ſondern auch von nun an, alle auf den Kanal=Bau bezüglichen poſtaliſchen Sendungen ſowohl unter ſich, als mit dem gedachten Hauſe, oder dem Ausſchuſſe der Privat=Aktien=Geſellſchaft ꝛc. auf ihren Umſchlägen mit den Buchſtaben C. B. S. (Kanal=Bau=Sachen) zu bezeichnen, damit hievon ohne weitern Anſtand das treffende Porto erhoben werden kann.

München den 19ten Oktober 1836.

An
die General=Adminiſtration der Poſten alſo ergangen.

CCCCXXIV.) ad Nrm. 1860.

An
ſämtliche Behörden des Oberdonau=Kreiſes.

(Das Tax= und Stempel=Weſen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung mehrerer Anfragen, und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden bezüglich des Tax= und Stempel=Weſens folgende Beſtimmungen zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

1.) Nach Abſchnitt III. §. 7. lit. D. der Verordnung vom 18ten Dezember 1812, das Stempel=Weſen betreffend, (Reggs=Bl. v. J. 1813 S. 73.) unterliegen alle Protokolle, welche bey Juſtiz=Aemtern in bürgerlichen Rechts=Streitigkeiten verhandelt werden, dem Klaſſen=Stempel von 3 kr.; desgleichen iſt zu allen Protokollar=Verhandlungen in Hypotheken=Sachen, nach §. 13. lit. A. des Tax= und Stempel=Regulativs in Hypotheken=Sachen vom 26ten April 1824 (Reggs=Bl. v. J. 1824 S. 496.) der Klaſſen=Stempel zu erheben; alle übrigen Protokolle in Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Polizey, und Adminiſtration ſind nach §. 16 und 17. des Reſcripts des königl. Staats=Miniſteriums der Finanzen

vom 4ten Juny 1826 (Kreis = Intelligenz-Blatt des Oberdonau = Kreiſes v. J. 1826 S. 715) Stempelfrei zu behandeln.

2.) Dagegen unterliegen nach §. 7. des Stempelgeſetzes vom 18ten Dezember 1812 alle Eingaben und Ausfertigungen in Parthei-Sachen; ſowohl in Gegenſtänden der ſtreitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, als auch der Polizey und Adminiſtration, bey allen mittelbaren und unmittelbaren Juſtiz = Adminiſtrativ = und Polizey-Behörden dem Stempel.

3.) Nach §. 13 lit. a des Hypotheken-Tax = und Stempel = Regulativs vom 26ten April 1824 iſt für alle protokollariſchen Verhandlungen in Hypotheken-Sachen der 3 kr. Stempel zu erheben, ſomit auch für diejenigen Hypotheken = Protokolle, auf welche die Ausfertigung eines mit dem Gradations-Stempel zu verſehenden Briefes erfolgt, nur für die Protokolle über Hypothek-Ceſſionen iſt nicht der Klaſſen = Stempel von 3 kr., ſondern nach §. 18 des Miniſterial-Reſcripts vom 4ten Juny 1826 (Oberdonau-Kreis = Intelligenz = Blatt 1826 Seite 714) der Klaſſen = Stempel von 15 kr. zu erheben.

4.) Der Klaſſen-Stempel von 15 kr. für die Hypothek = Ceſſions = Protokolle iſt ebenſo, wie die Stempel-Beträge für die übrigen Hypothek-Protokolle in die durch das Ausſchreiben vom 17. Febr. 1827 (Oberdonau-Kreis-Intell.-Blatt v. J. 1827 S. 182) angeordnete Deſignation der Hypotheken-Protokolls-Stempel einzuſtellen, und am Jahres-Schluß dem kgl. Ober = Aufſchlag = Amt einzuſenden.

5.) Durch das Ausſchreiben vom 17. Februar 1827 (Kr.-Int.-Bl. S. 182) iſt zwar angeordnet, daß über die angefallenen Stempel = Beträge für die Hypotheken = Protokolle jedesmal am Jahres = Schluß eine Deſignation hergeſtellt, dieſelbe von dem einſchlägigen Rentamt kontrolirt und beſtätigt, ſodann ſamt den Geldbeträgen an das königliche Oberaufſchlag-Amt als Kreis-Stempel = Verlagsamt zur Anſrückung des Stempels nach der Geſamt-Summe eingeſendet werden ſoll.

Da jedoch einzelne Hypotheken = Aemter die rechtzeitige Befolgung dieſer Vorſchrift bisher unterlaſſen haben: ſo werden:

a) ſämtliche Hypotheken = Aemter unter Hinweiſung auf §. 10. Abſch. 7. des Stempel-Geſetzes vom 11. September 1825 hiermit aufgefodert, die vorgeſchriebenen Deſignationen auch ohne beſondere Monitirung längſtens bis zum 8ten Oktober jeden Jahres dem treffenden königlichen Rentamte zur Controle und bis zum 31ten Oktober jeden Jahres zum königlichen Oberaufſchlag-Amt nebſt den Geldbeträgen einzuſenden;

b) werden ſämtliche königl. Rentämter angewieſen, alle Hypotheken = Aemter ihres Bezirkes, welche bis zu dem 8ten Oktober jeden Jahrs die Deſignation der Hypotheken = Protokoll = Stempel Behufs der Controle nicht mitgetheilt haben, hieran zu erinnern, und die Controle und Rückgabe der Deſignationen ſo zu beſchleunigen, daß die Hypotheken-Aemter an der rechtzeitigen Vorlage zum königl. Oberaufſchlag = Amt nicht gehindert werden;

c) durch Reſcripte des königl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 26ten März 1833 Nr. 4467, und vom 24ten September 1836 Nr. 10847 iſt ausgeſprochen worden, daß in allen jenen Fällen, wo der Gegner des Fiskus in die Prozeß-Koſten verurtheilt wird, auſſer den Deſerviten des fiskaliſchen Vertreters auch die normativmäßigen Taxen und Stempel-Gebühren berechnet, und von der Gegen = Parthei des Fiskus erhoben werden ſollen.

Sämtliche Taxatur = Aemter und Gerichte werden daher hiemit beauftragt, in allen

fiskaliſchen Prozeſſen, in welchen der Gegner des Fiskus zur Zahlung der Koſten verurtheilt wird, nicht nur die Taxen für alle gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, ſondern auch die geſetzlichen Stempel ſowohl für die gerichtlichen Akten=Produkte und Erlaſſe, als auch für die fiskaliſchen Schriften, deren Beilagen und Duplikate nachholend zu berechnen, zu erheben, den Prozeß=Akten beyzulegen, und vorſchriftsmäßig in die Tax=Regiſter einzuſtellen, ſo daß in den bemerkten Fällen die über fiskaliſche Prozeſſe verhandelten Akten hinſichtlich der Tax= und Stempel=Erhebung den übrigen Civil=Prozeß=Akten nachholend ganz gleich geſtellt werden.

Augsburg den 7ten Nov. 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll Vogl.

CCCCXXV.) ad Nrm. 3464.

An

ſämtliche Diſtrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Veränderungen in den Orts=Benennungen und Ertheilung neuer Orts=Namen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Diſtrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreiſes werden wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, und in Folge einer königl. Miniſterial=Entſchließung vom 28ten Oktober d. Js. Nr. 25408 erneuert hiezu angewieſen, daß über Geſuche oder Anträge auf Veränderung beſtehender Orts=Benennungen, und Ertheilung neuer Orts=Namen jedesmal zu berichten, und die höchſte Entſchließung zu erholen ſey.

Augsburg den 6ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXVI.) ad Nrm. 1567.

An

die kgl. Conſcriptions=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes.

(Die Eintragung der gefällten Widerſpenſtigkeits=Erklärungen in die Ablieferungs=Liſten im Vollzuge des §. 99 der Vollzugs=Inſtruktion zum Heer=Ergänzungs=Geſetze betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Den kgl. Conſcriptions=Behörden wird nachſtehend ein Auszug der an die königl. Regierung des Untermain=Kreiſes im rubrizirten Betreffe ergangenen, und durch höchſtes Reſcript vom 11ten v. Mts. anher mitgetheilten Entſchließung vom nämlichen Dato zur Nachachtung bekannt gemacht:

&c. &c.

„Da übrigens nach dem gleichfalls von „dem kgl. Kriegs=Miniſterium communi„zirten Bericht des Infanterie=Regiments „Weinrich in der Ablieferungs=Liſte von „der gefällten Widerſpenſtigkeits=Erklärung „des 2c. Goldbach keine Erwähnung

„geſchehen, dies zu wiſſen aber den Mi„litär-Commandos aus mancherley Rück„ſichten, und insbeſondere auch wegen „Würdigung der Urlaubs-Geſuche daran „gelegen ſeyn muß; – ſo iſt für die Folge „in den vorkommenden Fällen ſogleich in „der Ablieferungs-Liſte der geeignete Vor„trag wegen der Widerſpenſtigkeit zu ma„chen, und hiedurch dem §. 99 der Vor„ſchriften zur Anwendung und Vollziehung „des Heer-Ergänzungs-Geſetzes vom „13ten März 1830 zu genügen.

Augsburg den 9ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXVII.) ad Nrm. 898.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Lumpenſammeln durch ausländiſche Iſracliten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

Durch §. 20 des Edikts über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubens-Genoſſen vom 10ten Juny 1813 iſt für die Zukunft allen bisher nicht ſchon ausnahmsweiſe dazu Berechtigten und ohne ſolchen Erwerb nahrungslos werdenden Juden jede Art des Hauſir-Noth- und Schacher-Handels gänzlich verboten. Unter dieſe Kathegorie muß aber auch das Lumpenſammeln durch Juden gerechnet werden, da dieſe nur durch einen Aufkauf der Lumpen in den Häuſern bewerkſtelliget werden kann, auch nur einen nothdürftigen Erwerb gewährt, ſomit als ein Noth- und Hauſir-Handel erſcheint. Demnach konnte ſchon bisher keinem inländiſchnn Juden eine Ermächtigung zum Lumpenſammeln ertheilt werden. Es kommt aber neuerlich öfter vor, daß ausländiſche, insbeſondere würtembergiſche Juden an den Grenzen erſcheinen, und als Commiſſionäre von Papier-Fabrikanten eines zum Zoll-Vereine gehörigen Staates auf den Grund der Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 29ten Auguſt d. Is., die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betr., (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1194 — 1197 und S. 1253 — 1254) ein Wanderbuch zum Lumpenſammeln im Inlande in Anſpruch nehmen. In der gedachten kgl. Miniſterial-Entſchließung ſind jedoch ausdrücklich den Commiſſionären conceſſionirter Papier-Fabrikanten aus Zollverbrüderten Staaten nur jene Befugniſſe zugeſtanden, deren ſich die Commiſſionäre inländiſcher Papier-Fabriken erfreuen, und es ſind ihre Geſuche um Ertheilung eines Wander-Buches bey der Diſtrikts-Polizey-Behörde der Eintritts-Station ganz nach gleichen Normen zu behandeln, welche für die Commiſſionäre inländiſcher Fabriken beſtehen. Da nun als ſolche, wie oben bemerkt wurde, Juden nicht zugelaſſen werden können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch ausländiſchen Juden keine größeren Rechte eingeräumt werden dürfen. Demzufolge werden die Diſtrikts-Polizey-Behörden an den Grenzen beauftragt, keinem ausländiſchen Juden ein Wanderbuch zum Lumpenſammeln im Inlande zu ertheilen, ſo wie ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, in deren Bezirk

dennoch ein ſolcher jüdiſcher Lumpenſammler erſcheinen ſollte, dieſen über die Grenze zurückzuweiſen, und falls er wider Vermuthen mit einem Wand rbuche verſehen ſeyn ſollte, ſolches ihm abzunehmen und mit Bericht anher einzuſenden haben.

Augsburg den 2ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXVIII.) ad Nrm. 3605.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Die Lieferung der Schüblinge betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die im Betreff der Lieferung der Schüblinge unterm 15ten Jänner d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 69) erlaſſene Auffoderung wird hiemit erneuert und bemerkt, daß für die Folgen der Vernachläßigung die Verantwortlichkeit der Amts-Vorſtände, insbeſondere unter Umſtänden, wie die gegenwärtig obwaltenden ſind, geltend gemacht werden müſſe.

Augsburg den 9ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXIX.) ad Nrm. 3914.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenſtetten btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Häusler auf die Stadt-Pfarrey Wertingen wurde die Pfarrey Frauenſtetten, Landg. Wertingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 231 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 796 fl. 17$\frac{5}{8}$ kr:, nämlich:

1.) in 89 fl. aus Realitäten; 2.) in 677 fl. 57$\frac{3}{8}$ kr. aus Rechten; 3.) in 29 fl. 16$\frac{3}{8}$ kr. für beſondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 187 fl. 17 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche, nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 9ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis- und andere Notizen.

Der verewigte Herr Biſchof von Riegg, Reichsrath, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone rc. hat in ſeinem letzten Willen folgende fromme Vermächtniſſe beſtimmt:

1.) der Domkirche zu Augsburg 1000 fl., und zwar 500 fl. zur freyen Verwendung, und 500 fl. zu einem Jahrtage;

2.) der Pfarr-Kirche zu Landsberg zu einem Jahrtage 300 fl.;

3.) der Pfarr-Kirche zu Monheim zu einem Jahrtage 200 fl.;
4.) dem Diözeſan-Prieſterhauſe in Dilingen 500 fl.;
5.) dem Seminario puerorum in Augsburg 300 fl.;
6.) dem Seminario puerorum in Neuburg 300 fl.;
7.) dem Schul-Fond in Landsberg 300 fl.;
8.) dem Schul-Fond in Monheim 100 fl.;
9.) dem Emeriten-Fond zur Unterſtützung armer und Hilfsbedürftiger Prieſter 500 fl.;
10.) den Armen zu Augsburg 500 fl.;
11.) dem Armen-Fond in Landsberg 300 fl.;
12.) dem Armen-Fond in Monheim 200 fl.

Dieſe frommen Handlungen, womit der verewigte Herr Biſchof ſein eilfjähriges ſegenreiches Wirken ſchloß, werden hiemit unter wohlverdienter ehrender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 29. Okt. d. J. dem Pfarrer Joſeph Ulmer in Hörzhauſen die Pfarrey Areſing, kgl. Landgerichts Schrobenhauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29ten Oktober d. Js. wurde dem bisherigen Kaplan zu Bayerdilling Prieſter Joſeph Ferber die Pfarrey Hörzhauſen, Landgerichts Schrobenhauſen, allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31ten Oktober d. Js. dem Prieſter Andreas Preſſel Curat- und Schul-Benefiziaten in Sulzberg die Pfarrey Kruggell, kgl. Landgerichts Kempten, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Johann Evangeliſt Rinn in Neuburg an der Kammel wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentation auf das Frühmeß-Benefizium in Neuburg an der Kammel die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes nach der neuen Wahl 1836.

(Fortſetzung.)

Magiſtrat der Stadt Donauwörth:
(kgl. Landgerichts Donauwörth.)

Bürgermeiſter:

Böhm Franz, Realitäten-Beſitzer, gewählt für 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

a) rechtskundiger:
Förg Franz.

b) bürgerliche:

1.) Weilhammer Matths., Färbermeiſter, 2.) Härpfer Bernh., Handelsmann, 3.) Gänßler Joſeph, Kaufmann, 4.) Ranft Sebaſt., Gerbermeiſter;	gewählt für 1833 — 1839.
5.) Bumm Jakob, Handelsmann, 6.) Gaſteiger Paul, Handelsmann, 7.) Popp Anton, kgl. Poſt-Verwalter, 8.) Sallinger Johann, Wachszieher.	1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Beſel Michael, Lodermeiſter,
2.) Kögl Sebaſtian, Landarzt,
3.) Kremer Joh. Nepomuk, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Sallinger Mathias, Handelsmann (Vorſtand),
2.) Bachmair Leonh., Sternwirth,
3.) Hieber Anton, Straußenwirth,
4.) Oswald Leonh., Bleicher,
5.) Deller Chriſtoph, Glaſer,
6.) Girſtenbrey Xaver, Handelsmann,
7.) Beſel Michael, Lodermeiſter,
8.) Kuhn Michael, Bärenwirth;

1830 — 1839.

9.) Härpfer Xaver, Hirſchwirth,
10.) Hertl Johann, Wagnermeiſter,
11.) Gnant Joſeph, Hucker,
12.) Rößle Leonhard, Seifenſieder,
13.) Kögl Sebaſtian, Landarzt,
14.) Walter Michael, Schreiner,
15.) Graber Johann, Becherwirth,
16.) Held Johann, Glockenwirth;

1833 — 1842.

17.) Rößle Joſeph, Hucker,
18.) Kremer Joh. Nepomuk, Handelsmann,
19.) Schneider Ignatz, Kaffeſchenk,
20.) Schön Georg, Seifenſieder,
21.) Reiner Martin, Ochſenwirth,
22.) Angermayr Ben., Wundarzt,
23.) Hirſchpeintner Lorenz, Silberarbeiter,
24.) Dexel Kaspar, Hucker.

1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Kayſer Johann, Bäckermeiſter,
2.) Wiedemann Johann, Gerbermeiſter,
3.) Schuſter Xaver, Lammwirth.

Magiſtrat der Stadt Dilingen:

(königl. Landgerichts Dilingen).

Bürgermeiſter:

Wieſer Joh. Nepomuk, Handelsmann gewählt für 1836 — 1842.

Rechtskundiger Magiſtrats-Rath:

Köninger Anſelm;

Bürgerliche Magiſtrats-Räthe:

1.) Bratſch Nikolaus, Handelsmann,
2.) Gruno Jakob, Seifenſieder,
3.) Schrankenmüller Philipp, Handelsmann,
4.) Riegger Ludwig, Gaſtgeber;

für 1833 — 1839.

5.) Kleinle Joſeph, Fiſcher,
6.) Zenetti Xaver, Handelsmann,
7.) Pfeiffer Joſeph, Knopfmacher,
8.) Leveling Joh. Nepomuk, Handelsmann.

1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Keller Joſeph Paul, Apotheker,
2.) Wolff Nikolaus, Gaſtgeber.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Kammerer Xaver, Chirurg,
2.) Schuhmair Auguſtin, Kaminfeger,
3.) Wagner Alois, k. Advokat,
4.) Bauhof Michael, Handelsmann
5.) Klein Sebaſtian, Handelsmann,
6.) Bucher Joh. Georg, Both,
7.) Hugo Markus, Oekonom,
8.) Löffler Xaver, Seiler;

1830 — 1839.

9.) Mack Anton, Metzger,
10.) Zimmermann Leonh., Sattler,
11.) Sailer Xaver, Kaffetier,
12.) Binkeus Dismas, Bäcker,
13.) Keller Ign. Paul, Apotheker,
14.) Wagner Joſ., Oekonom,
15.) Mair Joſeph, Handelsmann,
16.) Heller Nikolaus, Glaſer;
1833 — 1842.

17.) Bach Johann, Bierbräuer,
18.) Deuringer Max, Bierbräuer,
19.) Butſcher Joſeph, Schreiner,
20.) Herz Chriſtoph, Buchhändler,
21.) Vogelſang Franz, Metzger,
22.) Sailer Johann, Holzhändler,
23.) Mair Sales, Handelsmann,
24.) Bobinger Karl, Wirth.
1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Botzenhard Georg, Zimmermeiſter,
2.) Gerſtmeier Johann, Zimmermeiſter,
3.) Weilhammer Mathias, Färber,
4.) Endres Xaver, Meßner,
5.) Wanner Anton, Wachszieher.

Magiſtrat der Stadt Günzburg:
(kgl. Landgerichts Günzburg).

Bürgermeiſter:

Wetzler Ignatz, Apotheker; für die Jahre 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

1.) Grail Johann, Handelsmann,
2.) Kammerlander Joh. Nepomuk, Färber,
3.) Kuenle Erasmus, Bleicher,
4.) Moßauer Frz. Anton, Handelsmann;
1833 — 1839.

5.) Daumer Math., Weinhändler,
6.) Steichele Johann Nepomuk, Handelsmann,
7.) Härtle Anton, Handelsmann,
8.) Zwerger Anton, Seiler.
1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Schrotz Joſ., Handelsmann,
2.) Mack Johann, Müller.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Hänle Joſ., Wirth u. Bräuer,
2.) Mack Johann, Müller,
3.) Schrotz Joſ., Handelsmann,
4.) Bautz Martin, Lodweber,
5.) Bucher Kaspar, Wirth und Bräuer,
6.) Fritz Michael, Sattler,
7.) Wiedemann Dominik, Wirth und Bräuer,
8.) Bögner Anton, Tuchmacher;
1830 — 1839.

9.) Schelle Georg, Kirſchner,
10.) Wall Joſ., der ältere, Schmied,
11.) Steck Joh., der ältere, Metzger,
12.) Biſchof Xaver, Färber,
13.) Holger Dominikus, Grund-Beſitzer,
14.) Hopbaur Anton, Wagner,
15.) Sedelmair Engelbert, Gärtner,
16.) Nuſſer Mathias, Rothgerber;
1833 — 1842.

17.) Stok Xaver, Metzger,
18.) Forſtner Joſeph, Handelsmann und Conditor,
19.) Bögner Joſeph, Tuchmacher,
20.) Magon Joſeph, Nadler,
21.) Hänle Chriſtoph, Lodweber,
22.) Geiger Xaver, Bauholzhändler,
23.) Schwarz Johann, Wirth,
24.) Gernböck Joſ., Handelsmann.
1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Mair Johann, Bäcker,
2.) Hek Georg, Wirth.

Magiſtrat der kgl. Stadt Mindelheim:
(kgl. Landgerichts Mindelheim.)

Bürgermeiſter:

Pernat Joſeph Alois, gewählt 1834.

Magiſtratsräthe:

bürgerliche:

1.) Stollreither Johann Nepomuk, Chirurg,
2.) Kleinheinz Ignatz, Handelsmann,
3.) Throner Michael, Handelsman;
} gewählt für 1833 — 1839.

4.) Hunbegger Xaver, Buchbinder,
5.) Rebholz Xaver, Weißgerber,
6.) Hunbegger Joſeph, Papierfabrikant.
} 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Scharer Georg, Schloſſer,
2.) Steichele Joſeph Anton, Weißgerber.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Behringer Georg, Weinwirth und Hucker,
2.) Anwander Philipp, Bäcker,
3.) Holzer Lorenz, Wirth,
4.) Huber Joſeph, Wirth,
5.) Graf Mathias, Wagner,
6.) Steichele Joſeph, Weißgerber;
7.) Groß Joſeph, Bäcker,
8.) Einſiedler Xaver, Weinwirth,
9.) Kerker Joſeph, Bäcker,
10.) Scherer Georg, Schloſſer,
11.) Jochner Joſeph, Kupferſchmid,
12.) Horazeck Xaver, Poſamentirer;
} 1833 — 1839. / 1833 — 1842.

13.) Mayr Lorenz, Handelsmann,
14.) Bucher Johann, Brauer,
15.) Großmann Karl, Handelsmann,
16.) Büchele Anton, Rothgerber,
17.) Leideſcher Anton, Müller,
18.) Görz Xaver, Handelsmann.
} 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Fiſcher Georg, Rothgerber,
2.) Neubrand Xaver, Hafner,
3.) Behringer Baptiſt, Lammwirth.

Magiſtrat der Stadt Friedberg:
(kgl. Landgerichts Friedberg.)

Bürgermeiſter:

echner Mathias, Uhrmacher, gewählt für 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

1.) Stettner Simon, Wagner,
2.) Schrankenmüller Leonhard, Oekonom und Kalkbrenner,
3.) Wurmſer Melchior, Schneidermeiſter;
} gewählt für 1833 — 1839.

4.) Schmied Karl, Buchbinder,
5.) Fellerer Anton, Kupferſchmid,
6.) Happacher Xaver, Uhrmacher,
} 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Dobl Georg, Landarzt,
2.) Burg Michael, Schloſſermeiſter.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Metz Bartholmä, Zeugweber,
2.) Hartl Max, Bierbräuer,
3.) Haag Johann, Bierbräuer,
4.) Haag Franz, Bierbräuer,
5.) Raibl Andrä, Bierbräuer,
6.) Wolf Georg, Bäckermeiſter;
} 1830 — 1839.

7.) Hollweck Georg, Bierbräuer,
8.) Erhard Bernh., Bäckermeiſter,
9.) Dreher Franz, Tafernwirth,
10.) Leick Valentin, Handelsmann,
11.) Bauer Joſeph, Uhrmacher,
12.) Hekl Johann, Handelsmann;
} 1833 — 1842.

13.) Schuſter Anton, Oekonom,
14.) Pfeiffenthaler Xaver, Bierbräuer,
15.) Dobl Georg, Landarzt,
16.) Wieſt Kaspar, Lodner,
17.) Bader Anton, Färbermeiſter,
18.) Kleinheinz Raſſo, Seifenſieder.
} 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Bösmüller Georg, Weisgerber,
2.) Halter Georg, Rothgerber,
3.) Rauch Chriſtian, Weißgerber.

Magiſtrat der Stadt Leipheim:
(kgl. Landgerichts Günzburg.)

Bürgermeiſter:

Sailer Michael, Rothgerber, gewählt 1836 — 1842.

Bürgerliche Magiſtratsräthe:

1.) Knapp Adam, Säckler,
2.) Fiſcher Andreas, Weber,
3.) Hannes Phil., Schuhmacher;
} 1833 — 1839.

4.) Schmid Balthaſer, Schneider,
5.) Klotzbücher Joh., Hufſchmid,
6.) Sailer Mathias, Seiler.
} 1836 — 1842

Erſatzmänner:

1.) Rau Friedrich, Chirurg,
2.) Wieland Gottlieb, Bader,

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Eckert Johann Georg, Bäcker,
2.) Mayr Friedrich, Bäcker,
3.) Häuſele Andreas, Weber,
4.) Schneider Chriſtoph, Wagner,
5.) Rösch Georg, Weber,
6.) Fiſcher Johann, Schreiner;
} 1830 — 1839.

7.) Ruprecht Michael, Seifenſieder,
8.) Schuhmacher Johann, Glaſer,
9.) Egl Georg, Schloſſer,
10.) Deſchler Johann, Weber,
11.) Scheraus Chriſtian, Kupferſchmid,
12.) Bührle Leonhard, Wirth;
} 1833 — 1842

13.) Bohner Friedrich, Bräuer,
14.) Wieland Gottlieb, Bader,
15.) Kohler Martin, Bräuer,
16.) Nuſſer Joh. Georg, Schuſter,
17.) Weiß Mathias, Wirth,
18.) Mayr Chriſtian, Metzger,

} 1836 — 1845

Erſatzmänner:

1.) Zeiher Michael, Müller,
2.) Zeiher Martin, Schuſter,
3.) Junginger Johann, Weber.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

489.) praes. den $\frac{5}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In Uebereinſtimmung des Himmelwirths Johann Hager von Oberhauſen mit den Anträgen ſeiner Gläubiger werden wegen Ueberſchuldung die Ediktalien geſetzlicher Ordnung nach, wie folgt, ausgeſchrieben:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren rechtsgenügenden Nachweiſung auf Montag den 21ten Nov. d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 21ten Dez. d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Abgabe der Replik auf Donnerſtag den 5ten Jänner 1837, der Duplik auf Samſtag den 21ten Jänner 1837, jederzeit Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1ten Ediktstage den Ausſchluß der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber, den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Eridatar in Handen haben ſollten, aufgefodert, ſolches bey Strafe des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das ſchuldner'ſche Aktiv-Vermögen, in einem Wirthſchafts-Anweſen und vorhandenem Inventar beſtehend, hat einen Schätzungswerth von 2651 fl. 23 kr., dagegen ſind die Schulden auf 3631 fl. angegeben, worunter 2849 fl. im Hypothekenbuche eingetragen ſind. Currentiſten mögen ſich hiernach ſelbſt beſcheiden, daß bey dieſem Schulden-Stande und dem Vorgang ſo vieler Hypotheken zur Befriedigung für ſie nichts ausfallen kann, ſie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn ſich die Hypotheken-Gläubiger einigen, einen verhältnißmäßigen Koſten-Vorſchuß zu machen haben, auch bleibt ihnen der Anſpruch auf das noch nicht inferirte Vermögen des Eheweibes des Gemein-Schuldners unbenommen, weßwegen hier nur bemerkt werden muß, daß zwar dieſes Vermögen in gerichtlichem Beſchlage liege, aber wegen obſchwebender, zur Zeit nur bis zum Ausgang der Gant ſuspendirter Prozeſſe über Mithaftung der Frau, noch nicht zur Maſſe beygezogen iſt, ſondern im erſten Edikts-Tage auf den zu erſtattenden Vortrag der Geſamt-Anträge der Gläubiger vielmehr gewärtigt werden muß, wenn nicht überhaupt noch eine gütliche Schulden-Vertheilung ſich erzielen laſſen ſollte.

Das Anweſen, welches ſchon einmal dem Verkaufe ausgeſetzt war, ohne daß ſich ein

Käufer gemeldet hat, wird hiebey gleichzeitig wiederholt dem öffentlichen Verkaufe am Samſtag den 19ten Nov. d. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr ausgeſetzt, und der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden nach Vorſcheiſt des Hypotheken-Geſetzes §. 64 und 69 erfolgen, wegen des Beſchriebs wird ſich auf die frühere Ausſchreibung vom 20ten Auguſt (im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 36., in der Moyſchen Zeitung Nro. 244, und in der Abend-Zeitung Nro. 243) bezogen.

Laſten und Abgaben, ſo wie die Kaufs-Bedingungen werden im Subhaſtations-Termine bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber ſind hiemit eingeladen.

Göggingen am 15ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

490.) praes. den $\frac{7}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Nachlaß-Sache des Friſeurs Auguſt Seybold zu Donauwörth wurde die Eröffnung des Gant- und des Conkurs-Verfahrens beſchloſſen.

Dieſem zufolge werden nun nachbenannte Edikts-Tage angeſetzt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung Montag der 21te November d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerſtag der 22te Dezember d. Js.; III.) endlich zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Montag der 23te Jänner 1837, und für die Duplik Dienſtag der 7te Februar 1837 jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden ſämtliche unbekannte Gläubiger des beſagten Seybold hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit der an denſelben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Verſtorbenen in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Der erſte Edikts-Tag wird zugleich benützt werden, um dieſe Conkurs-Sache zu Vermeidung größerer Koſten im Wege der Güte zu bereinigen, weshalb auch das Seybold'ſche Anweſen, wie es dermalen beſteht, nämlich in einem $\frac{2}{3}$ Theil Haus mit dem Forſt-Genuß, dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Verſteigerung unterſtellt, und zu dieſem Zwecke auf Freitag den 18ten Nov. d. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags Tagsfahrt angeſetzt wird, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 20ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

491.) praes. den $\frac{7}{11}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber das Vermögen des Joſ. Zoller, Söldners zu Bedernau iſt der Univerſal-Conkurs beſchloſſen worden. Es werden daher die Edikts-Tage feſtgeſetzt, wie folgt:

a) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung, ſowie zum Verſuche

eines gütlichen Nachlaſſes auf Mittwoch den 23ten November d. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 22ten Dezbr. d. Js.; c.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 4ten Jänner 1837, und für die Duplik auf Donnerſtag den 19ten Jänner 1837.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit vorgeladen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Das Vermögen beträgt 900 fl., die bereits bekannten Schulden aber, worunter 534 fl. 11 kr. 5 hl. bevorzugt ſind, 963 fl. 19 kr. 5 hl.

Mindelheim den 28ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Marq. Wintrich, Landrichter.

492.) praes. den $\frac{11}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das zu Hütting, hieſigen Gerichts, befindliche Söld-Anweſen des Simon Murr wird auf deſſen eigenen Antrag dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht aus: a.) dem Complexual-Gute, nemlich dem Wohnhaus mit Pferde-Stallung, Stadel und Stallungen, Backofen, Hofraum, in Garten, vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Gerechtſame, dann in folgenden Grundſtücken: Pl.-Nr. 497. 1,39. Gere-Acker, Pl.-Nr. 500^{a}. 1,70. Steigacker, Pl.Nr. 755^{a}. 1,98. Zwuſel-Acker, Pl.-Nr. 1098. 2,46. Wald-Acker, Pl.-Nr. 500^{b}. 0,29. Steig-Acker-Wieſe, Pl.-Nr. 755^{b}. 0,21. Zwuſel-Acker-Wieſe, Pl.-Nr. 1066. 2,19. Dreitelwieſe, Pl.-Nr. 1099. 0,71. Waldſaum-Wieſe; b.) den walzenden Gründen: Pl.-Nro. 907. 0,29. Spitzacker, Pl.-Nr. 780^{a}. 0,75. Ruben-Acker, Pl.-Nr. 780^{b}. 0,34. Ruben-Acker, Pl.-Nr. 1123^{a}. 1,12. Flachs-Acker, Pl.-Nr. 780^{a}. 0,18. Rubenacker-Wieſe, Pl.-Nr. 1123^{b}. 0,36. Flachswieſe, Pl.-Nr. 236. 0,86. hintere Moos-Wieſe, Pl.-Nr. 245. 3,55. große Mooswieſe, Pl.-Nr. 1032. 1,69. Weicherwieſe.

Vorſtehende Realitäten ſind auf 1861 fl. eingewerthet:

c) von den vom früher beſeſſenem Söldgute herübergezogenen Gründen, nemlich: Pl.-Nr. 505^{a}. 0,59. Krautgarten-Acker, Pl.-Nr. 505^{b}. 0,08. Krautgarten-Acker, Pl.-Nr. 1131^{a}. 0,41. Koppen-Acker, Pl.-Nr. 1131^{b}. 0,23. Koppenacker-Wieſe, Pl.-Nr. 621. 0,70. Mantelbug, Pl.-Nr. 927. 0,65. Weicheracker, Pl.Nr. 986. 1,46. Weicherwieſe, Pl.-Nr. 993. 1,35. Weicherwieſe, Pl.-Nr. 166. 0,38. Spitzacker, Pl.-Nr. 583. 0,74. Bergacker, Pl.-Nr. 591. 0,34. Unter-Mantelbug, Pl.-Nr. 626. 0,68. Rothenloh-Acker, Pl.-Nr. 894. 0,74. Neuland-Acker, Pl.-Nr. 70½. 0,44. Angeracker, Pl.-Nr. 396^{a}. 0,17. Hanfacker, Pl.-Nr. 395^{b}. 0,08. Hanfacker-Wieſe.

Der Schätzungs-Preis dieſer Realitäten betragt 519 fl.

Kaufsluſtige, von denen Unbekannte ſich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen haben, werden eingeladen, ihre Kaufs-

Angebote am Dienſtag den 29ten Nov. d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bey unterfertigter Behörde zu Protokoll zu geben, wobey bemerkt wird, daß der Hinſchlag der Realitäten an die Genehmigung des Verkäufers gebunden ſey, und daß übrigens die Zehent- und Dominikal-Verhältniſſe jedes Einzelnen der obenbezeichneten Immobilien aus dem bey Gericht deponirten Grund-Steuer-Kataſter-Auszuge erſehen werden können.

Neuburg den 26ten Okt. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

493.) praes. den $\frac{15}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die ledige Anna Maria Kohler, Schäfflers-Tochter von München, iſt mit Hinterlaſſung eines Teſtaments mit Tod abgegangen.

Wer nun an deren Rücklaß aus was immer für einem Grunde Anſprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieſelben in Zeit von 30 Tagen, vom Tage dieſer Einrückung an, um ſo gewißer hierorts nachzuweiſen, als nach Umfluß dieſes Termins rechtlicher Ordnung nach in dieſer Verlaſſenſchaft fürgeſchritten werden wird.

Diejenigen, welche zur Verlaſſenſchafts-Maſſe Etwas zu bezahlen oder zurückzuſtellen haben, werden ebenfalls aufgefodert, binnen des feſtgeſetzten Termins Richtigkeit zu pflegen.

Aichach den 28ten Okt. 1836.

Gräflich von Haslangl. Patrimonial-Gericht II. Klaſſe.

Müller, Patrimonialrichter.

494.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die bekannten Erben der zu Steinenkirch verſtorbenen Roſina Scherer haben deren Nachlaß nur sub benef. leg. et inventarii angetreten.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an fraglichen Nachlaß Erbs- oder ſonſtige Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, ſolche Donnerſtags den 1ten Dez. d. J., früh 9 Uhr, bey der unterfertigten Behörde anzubringen und nachzuweiſen, widrigenfalls der Nachlaß an die ſich angemeldet habenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Zusmarshauſen den 5ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

495.) praes. den $\frac{7}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Zur Vermeidung allenfallſigen Mißverſtändniſſes wird hiemit nachträglich zur dieſſeitigen Ausſchreibung vom 14ten v. M. bekannt gemacht, daß das Anweſen der Maria Anna Michl zu Lechhauſen nicht am Mittwoch den 23ten, ſondern erſt am Samſtag den 26ten d. M. werde verſteigert werden.

Friedberg den 4ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

496.) praes. den $\frac{10}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Zu Weiſſenhorn iſt die Stelle eines Baders erledigt, und von dem Magiſtrate daſelbſt die Beſetzung beantragt.

Unter Hinweiſung auf Nro. VIII. der allerhöchſten Verordnung vom 27ten Juny d. J. (Regierungs-Blatt Stück 24) werden alle jene Individuen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, aufgefodert, ihre Geſuche mit den Zeugniſſen binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Roggenburg den 4ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

497.) praes. den $\frac{10}{11}$ 36

(Bekanntmachung.)

Mehrere Hypotheken-Aemter ſind die Deſignationen über die Hypotheken-Amts-Protokolle pro $18\frac{35}{36}$ noch rückſtändig, ſie werden daher aufgefodert, ſolche ſobald wie möglich zur Extra-Sieglung einzuſenden, um mit der Haupt-Zuſammenſtellung nicht länger gehindert zu ſeyn.

Augsburg den 8ten November 1836.

Königliches Ober-Aufſchlag-Amt des Ober-Donau-Kreiſes
als
Kreis-Stempel-Verlags-Amt.

v. Granvogl, Ober-Beamter.

Heyland, Ober-Controuleur.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 10. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 12. Nov. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	101	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	101
detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{3}{8}$		detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{3}{4}$		detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{3}{4}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29	

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Num. 47.

Augsburg, den 21ten November 1836.

Inhalt:

Betreffend: 430.) Die Beſtellung des Kreis - Intelligenz - Blattes für das Jahr 1837. 431.) Quittungen des Landgerichts-Perſonals über Diäten in Parthei-Sachen. 432.) Die Straſſen-Polizey. 433.) Die Rückzahlung der Wiener-Bank-Obligationen. 434.) Die Aufſtellung eines Haupt-Agenten für die Münchner - Aachner - Mobiliar - Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 435.) Diſtrikts-Umlagen zu Lechufer-Schutzbauten. 436.) Die Vertheilung des Staats - Beitrages pro 1835/36. — Kreis - Notizen — Bekanntmachungen der Kreis - Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXX.) ad Nrm. 4479.

An
ſämtliche Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenz-Blattes für das Jahr 1837 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 7ten März 1814 Art. VI. die Verbindlichkeit zu Haltung der Kreis-Intelligenz-Blätter betreffend" (Regierungs-Blatt vom Jahr 1814 S. 675 u. f.) erhalten ſämtliche Behörden des Oberdonau-Kreiſes anmit den Auftrag, ihre Zu- oder Abbeſtellungen von Exemplaren des künftigjährigen Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, welches wie bisher jährlich 3 fl. koſtet, bis 15ten Dezember d. J. bei der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes dahier unmittelbar zu machen.

Von denjenigen Behörden und Privaten, von welchen bis dahin keine Anzeigen einkommen, wird angenommen, daß in der Zahl der bisher bezogenen Exemplare dieſes Kreis - Intelligenz - Blattes für das Jahr 1837 keine Abänderung eintrete.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXXI.) ad Nrm. 2384.

An
ſämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Quittungen des Landgerichts-Perſonals über Diäten in Parthei-Sachen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das höchſte Reſcript des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 8ten l. M. Nr. 14557 im bemerkten Betreffe wird hiermit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im nachſtehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 16ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Abdruck.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Untermain-Kreis-Regierung K. d. F. im untenbezeichneten Betreffe erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft

„Auf den Bericht vom 29ten September praes. 9ten Oktober d. J. wird erwiedert, daß die Quittungen des Landgerichts-Perſonals über die Diäten-Empfänge in Parthei-Sachen der Anwendung des Stempels nicht unterliegen, da die Verordnung vom 18ten Dezember 1812 das Stempelweſen betr. Abſchnitt II. §. 3. nur für Quittungen über Bezahlungen aus Staats- oder andern öffentlichen Kaſſen die Stempel-Anwendung vorſchreibt, auf Diäten aber, welche von den Partheien erhoben werden, und wobey die amtliche Vermittlung der Beobachtung der Ordnung wegen eintritt, keine Ausdehnung geſtattet.“

München den 8ten November 1836.

CCCCXXXII.) ad Nrm. 364.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Straſſen-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden hiemit wiederholt auf die Anordnungen über die Straſſen-Polizey vom 16ten Februar 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1831 S. 250 u. f.) zur ſorglichen Ueberwachung aufmerkſam gemacht.

Nachdem ferner Zweifel darüber geäußert worden ſind, ob durch die Beſtimmung §. V. auch der Uebung nicht mehr ſtattzugeben ſey, daß Poſtillons, welche mit drei oder mehr Pferden auf ihre Station zurückkehren, einen Theil dieſer Pferde hinten an den Felleiſen-Karren, deſſen ſie ſich häufig zur Rückkehr bedienen, anhängen; ſo wird hierauf erläuternd bemerkt, daß das obige Verbot auf dieſen Fall ſich nicht erſtrecke.

Die Aufſichts-Organe, namentlich die kgl. Gendarmerie, ſind hiernach gleichfalls angemeſſen zu inſtruiren.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXXIII.) ad Nrm. 2198.

(Die Rückzahlung der Wiener-Bank-Obligationen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im verfloſſenen Monate September begann zu Wien, die Rückzahlung der in der Serie 63 am 1ten Auguſt verlooſten Bank-Obligationen zu 5%, Nr. 54055 bis 55572 einſchließlich, im Nenn-Werthe des Kapitals in Konventions-Münze.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen und zwar bis Ende Juli d. J. mit 2½% in Wiener Währung, für den Monat Auguſt aber die urſprünglichen 5% in Conventions-Münze bezahlt.

Für den Fall, daß eine dieſer jeßt rückzahlbaren Wiener Bank-Obligationen einer Stiftung des Oberdonau-Kreiſes angehören ſollte, wird die betreffende Stiftungs-Verwaltung hierauf aufmerkſam gemacht, damit ſie ſich rechtzeitig um den Empfang melde.

Augsburg den 6ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXXIV.) ad Nrm. 2785.

(Die Aufſtellung eines Haupt-Agenten für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines von dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern an die kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes erlaſſenen, und anher abſchriftlich mitgetheilten höchſten Reſcriptes vom 21ten v. M., iſt der Agent Karl Friederich Dilchert in Bayreuth für die Regulirung der Brand-Schäden der bey der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt verſicherten bayeriſchen Unterthanen, und zwar unter gänzlicher Beybehaltung ſeiner Agentie-Verhältniſſe gegen die General-Agentie zu München, von dem genannten kgl. Staats-Miniſterium des Innern auch als Haupt-Agent dieſer Anſtalt beſtättigt worden.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXXV.) ad Nrm. 4643.

(Diſtrikts-Umlagen zu Lechufer Schuß-Bauten betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem alle Rechnungen über die in Folge Regierungs-Erkenntniß vom 10ten September 1830 und Staats-Raths Beſchluſſes vom 22. Oktober 1831, erhobenen Diſtrikts-Umlagen zu Lech-Ufer Schuß-Bauten definitiv beſchieden ſind: ſo wird das Ergebniß in nachfolgender Haupt-Ueberſicht zur Veröffentlichung gebracht.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Haupt-

über die Erhebung und Verwendung der durch Regierungs-Erkenntniß vom 10ten September
zur Wendung der Waſſer-Bauten im un

Soll		Einnahmen.	Wirklicher Anfall.			Rückſtand.		
fl.	kr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		I. Bey der Diſtrikts-Kaſſa Friedberg.						
6565	—	Die Einnahmen betragen mit Ausſchluß der von den andern Diſtrikts-Kaſſen erhaltenen Zuſchüſſe	6406	55	2	158	4	6
		II. Diſtrikts-Kaſſa Rain.						
5751	24	Desgleichen	5755	34	2	—	—	—
		III. Diſtrikts-Kaſſa Göggingen.						
6537	42	Desgleichen	6537	41	4	—	—	—
		IV. Diſtrikts-Kaſſa Wertingen.						
16832	44	Desgleichen	16849	9	1	—	—	—
35686	50	Summe der Einnahmen	35549	20	1	158	4	6
35686	50	Die Ausgaben abgezogen	35177	15	4	—	—	—
		Bleibt Vorrath	372	4	5	158	4	6

Bemer

1.) Von dem Vorrathe ſind 128 fl. 8 kr. 5 hl. baar bey dem königl. Landgerichte Wertingen
2.) Von den Ausſtänden ſind 5 fl. 15 kr. 2 hl., welche Privaten im k. Landgerichte Zusmars Waldungen im Rentamte Zusmarshauſen, welche keiner Gemeinde zugetheilt ſind,
3.) Bey der Subrepartition der Steuerquoten erſchienen einzelne Abweichungen daher die Mehr-

Augsburg den 16ten November 1836.

Königliche Regierung des

Kammer des

Ueberſicht

1830 und Staats=Raths=Beſchlußes vom 22ten Oktober 1831 angeordneten Diſtrikts=Umlage
tern Bau=Bezirke des Lech=Stromes.

Soll		Ausgaben.	Wirkliche Verwendung								
			auf Bauten.			auf Regie.			Zuſammen.		
fl.	kr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		I. Bey der Diſtrikts=Kaſſa Frieberg.									
6565	—	Die Ausgaben betragen mit Ausſchluß der an andern Diſtrikts=Kaſſen gegebenen Zuſchüſſe . .	8155	5	—	179	6	4	8334	11	4
		II. Diſtrikts=Kaſſa Rain.									
5751	24	Desgleichen	376	52	—	59	1	4	435	53	4
		III. Diſtrikts=Kaſſa Göggingen.									
6537	42	Desgleichen	3713	34	—	87	19	4	3800	53	4
		IV. Diſtrikts=Kaſſa Wertingen.									
16832	44	Desgleichen	22223	19	—	382	58	—	22606	17	—
35686	50	Summe der Ausgaben	34468	50	—	708	25	4	35177	15	4
35686	5	Die Einnahmen entgegengehalten . .	—	—	—	—	—	—	35549	20	1
		Bleibt Mehr=Einnahme . .	—	—	—	—	—	—	372	4	5

kungen.

deponirt und 243 fl. 56 kr. auf Vorſchuß=Bauten pro 18$\frac{31}{32}$ bey Meitingen verwendet werden.
hauſen haften, uneinbringlich, die übrigen 154 fl. 49 kr. 4 hl. haftet das Staats=Aerar aus
und verweigert ſomit zu konkurriren.
Einnahme gegen das Soll.

Oberdonau=Kreiſes.

Innern.

CCCCXXXVI.)

(Die Vertheilung des Staats-Beitrages pro 18⅗⁄⅙ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

In Folge eines unterm Geſtrigen eingelaufenen Reſcripts des kgl. proteſtantiſchen Ober-Konſiſtoriums zu München vom 11ten d. M. wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Vertheilung des Staats-Beitrages von 30,000 fl. zur Unterſtützung der proteſtantiſchen Pfarr-Wittwen und Waiſen für das Etats-Jahr 18⅗⁄⅙ die Jahres-Rate einer Pfarr-Wittwe, oder Doppel-Waiſe auf den Betrag von Siebenzig Sieben Gulden resp. berechnet und feſtgeſetzt worden ſey.

Das kgl. proteſtantiſche Conſiſtorium in Ansbach wurde von dem kgl. Ober-Conſiſtorium bereits zur Zahlungs-Anweiſung dieſer Raten an die Betheiligten durch die kgl. Adminiſtration der Pfarr-Wittwen-Anſtalt in Nürnberg aufgefodert.

Bayreuth den 15ten November 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

coll. Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majeſtät der König haben ſich durch allerhöchſtes Reſkript vom 6ten Nov. d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechnungs-Kommiſſär der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreiſes, Gottfried Peter Schoener, zum königl. Rentbeamten in Ebern zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 4ten Nov. d. J. dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Franz Joſeph Häusler in Frauenſtetten, k. Landgerichts Wertingen, die Stadtpfarrey Wertingen, von deren Antritt der Dechant und Pfarrer, Benedikt von Dreer in Bayershofen, deſſelben Landgerichts, dispenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 4ten Nov. d. J. wurde dem Prieſter Joſeph Anton Kerker in Mindelheim die Pfarrey Adelsried, k. Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 4ten Nov. d. Js. dem Prieſter Jakob Jeble, Kaplaney-Beneficiaten in Miſſen, die Pfarrey Klein-Kemnath, Landgerichts Ober-Günzburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben dem Pfarrer Georg Hildebrand in Bayer-Dilling gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 4ten Nov. d. J., in Folge des allergnädigſt genehmigten Pfründe-Tauſches, die Pfarrey Buch, k. Landgerichts Rain, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch allerhöchſtes Reſkript vom 4ten Nov. d. J. wurde dem Pfarrer Joh. Nep. Keppeler in Buch, Landgerichts Rain, die Pfarrey Bayerdilling, Landgerichts Rain, allergnädigſt übertragen.

Unterm 26ten Okt. d. J. wurde dem Kaplan Martin Stocker in Wald, Landgerichts Oberdorf, das Schul- und Curat-Benefizium zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, allergnädigſt übertragen.

Die Wahl des Pfarrers Franz Paula Kummer in Wittislingen, als Kammerer des Land-Kapitels in Dilingen, erhielt am 11ten Nov. d. J. die landesherrliche Beſtätigung.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes nach der neuen Wahl 1836.

(Fortſetzung.)

Magiſtrat des Marktes Schwabmünchen,

(kgl. Landgerichts Schwabmünchen.)

Bürgermeiſter:

Kiederle Joh., Söldenguts-Beſitzer, für die Jahre 1833 — 1839.

Bürgerliche Magiſtrats-Räthe:

1.) Stabler Valentin, Schuhmacher,
2.) Eder Leonhard, Färber,
3.) Hartmann Joſ. Anton, Apotheker;

gewählt für 1833 — 1839.

4.) Mögele Euſebius, Müller,
5.) Herele Franz, Thierarzt,
6.) Decrignis Leonh., Wachszieher.

1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Schmid Michael, Bauer,
2.) Krön Joſeph, Zimmermeiſter.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Schöffel Joſeph, Strumpfhändler,
2.) Hayd Sebaſt., Strumpfhändler,
3.) Schmid Michael, Bauer,
4.) Heffele Franz, Schmid,
5.) Wagner Ludw., Kirſchner,
6.) Aumüller Joſeph, Kaffeſchenk;

1830 — 1839.

7.) Dreßel Michael, Bierbräuer,
8.) Sendl Michael, Schmid,
9.) Rohrer Martin, Wirth,
10.) Pfänder Joſeph, Müller,
11.) Stengle Felix, Färber,
12.) Krön Joſeph, Zimmermeiſter;

1833 — 1842.

13.) Keck Martin, Wirth,
14.) Schneider Auguſtin, Wirth,
15.) Schuhbauer Xaver, Brauer,
16.) Schmid Michael, Metzger,
17.) Zehrle Lorenz, Bauer,
18.) Weiß Anton, Schneider.

1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Bartlmä Cöleſtin, Bäcker,
2.) Bader Eugen, Söldner,
3.) Höß Michael, Schneider.

Perſonal-Beſtand

der Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreiſes nach den neuen Wahlen 1836.

Katholiſche Kirchen-Verwaltung der Stadt Kempten:

1.) Gaſſer Georg, k. Stadt-Pfarrer, Vorſtand,
2.) Fuchs Alois, Magiſtrats-Rath, Abgeordneter des Magiſtrats,
3.) Weidenberger Joſeph, Schuhmacher,
4.) Lichtenſteiger Georg, Spital-Pfleger,
5.) Lichtenſteiger Michael, Haus-Beſitzer,
6.) Frey Fidel, Guts-Beſitzer in Ried.

1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Steindl Joſeph, Buchbinder,
2.) Haggenmüller Xaver, Bäcker.

Proteſtantiſche Kirchen-Verwaltung der Stadt Kempten:

1.) Dobel Dr., Karl, Pfarrer, Vorſtand,
2.) Kohler Jakob, Magiſtrats-Rath, Abg. d. M.,

3.) Stoller Heinrich, Goldarbeiter,
4.) Röhlin Joſeph Adam, Strumpf-Fabrikant; } 1834 — 1839.

5.) Weitnauer Balthaſar, Handelsmann,
6.) Loher Jakob, Leinwandhändler. } 1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Gebhard Jakob,
2.) Abrell Joſeph.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

498.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

Zuſammenſtellung der bey dem k. bayerſchen Rent-Amte Buchloe ſtattgehabten Nachläſſe an Grund-Häuſer-Dominikal- und Gewerbſteuern pro. 18$\frac{35}{36}$.

1.) Aſch, Grund-Steuer: 206 fl. 5 kr.; Dominikal-Steuer 34 fl. 20 kr. 2.) Blonhofen, Grund-Steuer: 247 fl. 33 kr.; 3.) Denklingen, Grund-St.: 266 fl. 35 kr; 4.) Leeder, Grund-Steuer: 207 fl. 21 kr.; 5.) Lengenfeld, Grund-Str.: 157 fl. 11 kr.; 6.) Ober-Oſtendorf, Grund-Steuer: 65 fl. 36 kr.; 7.) Seeſtall, Grund-Steuer 107 fl. 47 kr.; 8.) Unterdiſſen, Grund-St.: 45 kr. Summa 1293 fl. 13 kr.

Buchloe den 30ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Eberle, Rentbeamter.

499.) praes. den $\frac{12}{11}$ 36

(Bekanntmachung.)

Eingetretener Verhältniſſe wegen, und auf Verlangen des Eigenthümers wird das Anweſen des Franz Ziegler zu Heinrichsheim dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht aus folgenden Gebäuden, und Grundſtücken: Pl.-Nr. 1256ᵃ· 0,21. Dez. Wohnhaus, Stadel, und Stall mit Hofraum, Pl.-Nr 1256ᵇ· 0,27 Dezim. Baum-Garten, Pl.-Nr. 1257. 1,75 Dezim. Haus-Acker, Pl.-Nr. 1269 1,09 Dezim. Straſſen-Acker, Pl.-Nr. 1305. 1,20 Dezim. erſter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1308. 1,36 Dez. zweyter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1310. 2,27 Dezim. dritter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1313. 2,31 Dezim. vierter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1316. 2,03 Dez. fünfter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1320. 1,71 Dez. ſechster Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1331. 0,80 Dez. Bikel-Acker, Pl.-Nr. 1265ᵃ· 0,30 Dezim. Jakobs-Acker, Pl.-Nr. 1263. 0,29 Dezim. Loh-Wieſe, Pl.-Nr. 1265ᵃ· 0,79 Dez. Jakobs-Wieſe, Pl.-Nr. 1323. 2,43 Dez. obere Wieſe.

Hirzu kommt noch die heurige Erndte, und die im gerichtlichen Inventar vom 22ten Juny d. Js. verzeichneten Haus- und Baumanns-Fahrniſſe.

Auf dem oben beſchriebenen Anweſen laſtet ein Kornboden-Zins von 3 Mz. 3 Vrlg., ein proviſoriſches Haus-Steuer-Kapital zu 200 fl., und ein Grund-Steuer-Kapital zu 490 fl. Zum Verkaufe wird Tagsfahrt auf Montag den 5ten Dezember d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wobey Kaufs-Liebhaber, die ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, bey dem königl. Landgerichte erſcheinen können.

Neuburg den 14ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

500.) praes. den 1⁄11 36.

(Bekanntmachung.)

In der Nachlaß-Sache des Hutmachers Kajetan Bayer von Donauwörth wurde auf Eröffnung des Konkurs- und Gant-Verfahrens erkannt. Demzufolge werden folgende Edikts-Tage bestimmt: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 5ten Dezember d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 5ten Jän. 1837; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replik auf Montag den 6ten Febr. 1837, b) für die Duplik auf Dienstag den 21ten Februar k. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verstorbenen Bayers öffentlich, und zwar unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Den ersten Edikts-Tag wird man zur gütlichen Ausgleichung dieser Sache verwenden, wobey den Gläubigern vorläufig bekannt gemacht wird, daß das Anwesen mit Einschluß des Mobiliars auf 1943 fl. 29 kr. eingewerthet sey, während schon Aktenmäßig 3325 fl. Schulden bestehen, worunter 1700 fl. Hypotheken begriffen sind. Um aber auch einen Anhalts-Punkt zur gütlichen Ausgleichung dieser Sache zu gewinnen, hat man auch den Anwesens-Verkauf beschlossen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 1ten Dezember d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll geben, jedoch die dem Gerichte Unbekannte, sich über Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in einem sehr gut gebauten Hause, worauf die reale Hutmachers-Gerechtsame ruht, mit einem daran stossenden Wurzgärtl und Holz-Remiße, und in dem Forst-Genuße jährl. von 2 Klft. Holz und 100 Wellen.

Zugleich ergeht an alle jene Gläubiger des verstorbenen Bayer, welche Etwas von dem Vermögen desselben in Handen haben, die Auffoderung, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Donauwörth den 22ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

501.) praes. den 1⁄11 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers, des Kolonisten Peter Lohner von Klingsmoos der Gemeinde Ludwigsmoos, wird dessen Besitzthum, bestehend in Wohnhaus, Stadel, und Stallung sammt Hofraum, dann 21 sogenannten Mandelrain-Theilen, jeder zu $\frac{3}{4}$ Tagw. 660 □′ groß, ferner in folgenden Moos-Wiesen, als sub. Kat.-Nr. 727. 2 Tagw. 66 Dez.; sub. Kat.-Nr. 728. 3 Tgw.; unter derselben Nr. $\frac{3}{4}$ Tgw. angeblich aber 1 Tgw. 73 Dz. haltend; sub. K.-Nr. 729 $4\frac{1}{3}$ Tagw.; sub. K.-Nr. 730 $2\frac{1}{4}$ Tagw.; sub. K.-Nr. 475 $\frac{5}{16}$ Tagw. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu auf Montag den 28ten November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin in diesseitiger Amts-Kanzley anberaumt wird, und wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte Unbekannten über

Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, daß die Kaufs-Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden, endlich daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Neuburg den 30ten Oktober 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

502.) praes. den $\frac{12}{11}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Alois Thoma, ſogenannter „Schloßmüller" zu Mickhauſen, hat ſich wegen Zahlungs-Unfähigkeit und Ueberſchuldung dem Gant-Verfahren unterworfen.

Demnach werden als Edikts-Tage beſtimmt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Montag der 5te Dez. d. J.; zugleich wird an dieſem Tage auch ein Nachlaß- und Vergleichs-Verſuch gemacht werden. Im Falle dieſer nicht zu Stande kommt, wird 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienſtag der 3te Jänner 1837, und 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) zur Replik, Freitag der 3te Febr., b) zur Duplik Dienſtag der 21te Febr. 1837 anberaumt, wozu ſämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen werden, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden die Ausſchließung von der Maſſe, die an den übrigen Edikts-Tagen Nicht-Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu erwarten haben.

Der Vermögens-Stand des Alois Thoma iſt auf 1428 fl. gewerthet, während die zur Zeit bekannten Schulden 1542 fl. resp. 1997 fl. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas dem Alois Thoma Gehöriges in Handen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes dem Gerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte, zu übergeben.

Schwabmünchen den 31ten Okt. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

503.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag einiger Hypothekar-Gläubiger des Ulrich Oberſtaller zu Weſtendorf wird deſſen Anweſen, beſtehend in dem Hauſe, einem Wurzgarten, 55 Dezim. haltend, dann dem Gemeinde-Nutzen von 9 Tagw. 51 Dez., und einem Acker von 71 Dezim. nochmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu der 12te Dezember 1836 von Früh 8 Uhr bis 12 Uhr beſtimmt, und Kaufsliebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Es werden auch ſämtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte vorgeladen.

Wertingen den 8. November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

504.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird aus der Concurs-Maſſe des Joſeph Reitmair zu Türkheim nunmehr auch das Wirthſchafts-Anweſen des Schuldners zum Verkaufe ausgeboten, und zur öffentlichen Verſteigerung dieſes Anweſens auf Mittwoch den 11ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt angeſetzt.

Der Käufer hat ſich über Zahlungsfähig-

keit auszuweiſen, falls deſſen Vermögens-Verhältniſſe nicht ohnehin dem Gerichte bekannt ſind.

Nach den landgerichts Gewerbs-Kataſtern ruht auf dieſen ſehr gewerbſamen den beiden kgl. Aemtern im Orte nahe gelegenen, freundlichen, und in früherer Zeit unter dem Namen „zum Chriſtusbäcken" wohl bekannten Anweſen eine reale Bäckers- und Bierwirthſchafts-Gerechtſame, auch wurde auf demſelben bisher die perſonelle Caffeeſchenks- und Tracteurs-Gerechtſame, dann die Branntwein-Brennerey ausgeübt. Mit dem Anweſen werden mehrere dazu gehörige ſehr gut beſtellte Grundſtücke, dann Haus- und Baumanns-Fahrniſſe verſteigert.

Nähere Auskunft iſt bey dem unterzeichneten Landgerichte, oder bey dem Maſſa-Curator Högg dahier zu erholen.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Türkheim den 8. November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

505.) praes. den $\frac{12}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur Wiſſenſchaft gebracht, daß in der Gant-Sache des Wirths Dismas Konrad zu Kleinkiſſendorf das am 29ten Oktober l. Js. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung unterm heutigen an die Gerichts-Tafel angeheftet worden ſey.

Günzburg den 9ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

506.) a.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag werden in der Konkurs-Sache der Kreszenz Seitz geweſenen Münchner-Böthin von hier nachſtehende Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen:

a) das Wohnhaus Nro. 63. nebſt der darin inventirten unbedeutenden Mobiliarſchaft, mit dem Forſt-Genuß per 2 Klafter Miſchling-Holz, und 100 Wellen, dann der Gemeinds-Theile „Scharfrichter-Theil" und „Kiesgrub-Theil" Pl.-Nr. 794 und 1179, alles zuſammen geſchätzt auf 750 fl.; b) ein Acker im Kraut-Garten-Feld, der Gemeinde Nordheim, Pl.-Nr. 1137 geſchätzt auf 30 fl.; c) 2 Tagw. 93 Dez. Eöldnerwörth-Wieſe in der Riedlinger Flur Plan-Nro. 1902 geſchätzt auf 275 fl.; d) 1 Tagw. 40 Dez. „Söldenwörth-Wieſe" in der Flur Riedlingen, geſchätzt auf 125 fl.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebothe wird Kommiſſion auf Donnerſtag den 1ten Dezemb. d. Js. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wobey zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber erſcheinen, und ihre Kaufs-Angebothe von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu Protokoll geben können.

Unbekannte haben ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Der Hinſchlag richtet ſich nach der Beſtimmung des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Donauwörth den 10ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

507.) praes. den $\frac{18}{11}$ 36.

(Kuratel-Verhängung.)

Bernhard Obermair Gnadenhäuslers-Sohn von Meitingen hat ſich zur ſelbſtigen Verwaltung ſeines Vermögens für unfähig erklärt, und unter Kuratel begeben, weßhalb der Orts-Vorſteher Deminik Bobinger zu Meitingen ihm als Kurator beygegeben, und in Pflicht genommen wurde.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabey erklärt, daß wer ſich immer mit Bernhard Obermair ohne Vorwiſſen und Genehmigung des gerichtlich beſtellten Kurators in läſtige Verträge einläßt, oder ihm Geld vorſchießt, nie ein Klagerecht gegen Obermair begründen könne.

Meitingen den 12ten Nov. 1836.

Frhrl. von Schnurbein'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Zech, Patrimonial-Richter.

508.) praes. den $\frac{16}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Thurmers-Dienſtes in Weiſſenhorn betr.)

Nachdem der hieſige Stadt-Thurmers-Dienſt in Erledigung gekommen; ſo wird zur Bewerbung um dieſe Stelle ein Termin von 4 Wochen angeſetzt, und bemerkt, daß damit ein fixer Beſoldungs-Bezug von 161 fl. 40 kr. ſamt 5 Klafter Scheit- und 500 Stück Wellen-Holz, dann freie Wohnung verbunden ſey.

Weil aber dem jeweiligen Thurmer nicht nur die Thurmwache, ſondern als Stadt-Muſiker auch die Beihilfe der Kirchen-Muſik obliegt; ſo haben ſich die Bewerber ſowohl über bisherigen ſittlichen Wandel, als über genügende theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe in der Inſtrumental- vorzüglich in der Blech-Muſik auszuweiſen, und verbindlich zu machen, darin gegen beſondere Honorirung Unterricht zu geben.

Weiſſenhorn den 11ten Nov. 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Raffler, Bürgermeiſter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 17. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 19. Nov. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{1}{4}$		detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{1}{4}$		detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{1}{4}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	28		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	
			Bank Noten . . .	$99\frac{3}{4}$				

Königlich - Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 48.

Augsburg, den 28ten November 1836.

Inhalt:

437.) Die Verfertigung, Reparatur und den Verkauf von Schieß-Gewehren. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXXVII.) ad Nrm. 4776.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Verfertigung, Reparatur, und den Verkauf von Schieß-Gewehren betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Verſchiedene Anläſſe neuerer Zeit haben zu der Wahrnehmung geführt, daß hin und wieder Perſonen, welche eine Berechtigung hiezu durchaus nicht beſitzen, ſich mit der Verfertigung, Reparatur und dem Verkauf von Schieß-Gewehren befaſſen, und daß insbeſondere gewöhnliche Schmiede und Schloſſer ſolche Gewehre verfertigen und repariren.

Hierin liegt aber nicht nur eine Beeinträchtigung der konzeſſionirten Gewerbs-Leute, ſondern auch eine große Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, indem auf dieſe Weiſe mancherley verbotene Waffen geliefert, Geſetzes-Uebertretungen, wozu man der Schieß-Gewehre bedarf, namentlich Wild-Diebſtähle begünſtigt, und Beſchädigungen durch ſchlecht gefertigte Gewehre veranlaßt werden.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes werden daher beauftragt, eifrigſt darüber zu wachen, daß dergleichen unbefugte Gewerbs-Uebergriffe allenthalben abgeſtellt, und wenn ſie dennoch ſtattfinden ſollten, durch

ſtrenge Beſtrafung der Dawiderhandelnden geahndet werden.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben ſich unterm 15ten November 1836 bewogen gefunden, den bisherigen Zoll-Verwalter in Schwarzbach Philipp Simon Rues, und den Rechnungs-Reviſor bey der königl. Oberdonau-Kreis-Regierung K. d. Finanzen Johann Baptiſt Deiſinger als Rechnungs-Kommiſſäre der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, K. d. F., allergnädigſt zu ernennen.

Dem Pfarrer und bisherigen Kammerer Joſeph Greppmayr in Oſterzhauſen, wurde als erwählten Decane des Land-Kapitels Rain die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl wurden im Landwehr Bataillon der Stadt Mindelheim:

I. als Quartier-Meiſter: der bisherige Fourier Xaver Hundegger, und

II. als Lieutenant: der bisherige Corporal Xaver Rebholz ernannt.

Zu den früher kundgegebenen Suppen-Recepten, als Vorſorge-Maasregel gegen die aſiatiſche Brechruhr, werden die nachſtehenden 3 weitern Suppen-Recepte, nach welchen die Portion dieſer Suppen nicht über 2 kr. zu ſtehen kommt, anmit weiter öffentlich bekannt gemacht:

Rumforder oder Erbſen-Suppe.

Wenn man annimmt, daß man Suppe für 100 Perſonen kochen will, ſo heitze man Morgens 5 Uhr einen mit Waſſer gefüllten Keſſel, der volle 50 Maaß hält, ſchütte 10 Dreiſiger Erbſen hinein, laſſe ſie ſtark bis gegen 8 Uhr hin kochen, dann werden die aufſiedenden Erbſen mit einem durchlöcherten Schöpf-Löffel von ihren Bälgen gereinigt, und ein Dreiſiger Rollgerſte hineingeſchüttet; man laſſe ſie nun bis gegen ¾ auf 9 Uhr kochen, und miſche dann um 6 kr. klein geſchnittenes Kräuterwerk, als Peterſilien, Sellerie, Zwiebeln, gelbe Rüben, Paſtinack und Schnittlauch in die Suppe hinein. Hierauf werden 4 Dreiſſiger gebrochene Gerſte mit 5 Maaß Waſſer gut abgerührt, und um 9 Uhr Löffelvollweiß unter die ſtark kochenden Erbſen nachgetragen. Zu bemerken iſt, daß die Suppe immer wohl umgerührt wird, damit ſie weder anbrenne, noch überlaufe, Eſſig und Salz kömmt nach Belieben hinein. — Gegen 10 Uhr kann angerichtet werden.

Linſen-Suppe.

Zu dieſer Suppe wird der Keſſel ebenfalls um 5 Uhr geheitzt, 12 Dreiſiger Linſen hineingeſchüttet, welche bis halb 9 Uhr ſtark kochen zu laſſen ſind, unter dieſer Zeit kann man um 6 kr. klein geſchnittenes Kräuterwerk in die Linſen hinein geben. Dann werden 4½ Dreiſiger Gerſtengrieß mit 6 Maaß Waſſer gut abgerührt, und 2 Dreiſiger gebräuntes Mehl, welches Tags vorher mit ½ Pfund Schmalz ſchön gebräunt werden muß, in den abgerührten Gerſtengrieß hineingethan, mit ein paar Maaß Waſſer wieder mehr flüßig gemacht, und ſo wie bey der Erbſen-Suppe Löffelvollweiß nachgetragen. Eſſig und Salz nach Geſchmack.

Rollgerſten-Suppe.

Auch bey dieſer Suppe wird der Keſſel um 5 Uhr geheitzt, nach Verlauf einer halben Stunde kann man annehmen, daß ſelbe zu kochen anfängt, wo dann 5 Pfund klein geſchnittenes Fleiſch, und um 6 kr. Kräuterwerk in den Keſſel hinein geſchüttet wird, dieſe laſſe man bis halb 8 Uhr kochen, dann rühre man 7 Dreiſiger Rollgerſte mit $\frac{1}{2}$ Maaß Eſſig, und 5 Maaß Waſſer gut durcheinander, und dann langſam in die Fleiſch-Suppe hinein. Bis 9 Uhr werden wieder 5 Dreißiger Gerſtengrieß mit 3 Maaß Waſſer abgerührt, und in die Suppe Löffelvollweiß nachgetragen. Eſſig und Salz nach Geſchmack.

Perſonal-Beſtand

der Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreiſes nach den neuen Wahlen 1836.

(Fortſetzung.)

Kirchen-Verwaltung der untern Stadt-Pfarrey in Neuburg:

1.) Jäger Anton, Pfarrer der untern Stadt und Dekan,
2.) Carl Joſeph, Magiſtratsrath,

3.) Schmid Jakob, Seifenſieder, 4.) Hegenauer Xaver, Lederhändler;	gewählt für 1834 — 1839.
5.) Högenauer Joh., Sailer, 6.) Thoms Xav., Handelsmann.	1836 — 1842.

Erſatzmann:

Beck Johann, Bierbräuer.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Dilingen:

(königl. Landgerichts Dilingen).

1.) Vogel Remig., Stadt-Pfarrer,
2.) Zenetti Xaver, Handelsmann, Abgeordneter des Magiſtrats,

3.) Bratſch Nikolaus, Handelsmann, 4.) Leveling Joh. Nepomuk, Handelsmann;	gewählt für 1834 — 1839.
5.) Mayr Joſeph, Handelsmann, 6.) Bach Joh., Bierbräuer.	1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Gruno Jakob, Seifenſieder,
2.) Klein Sebaſtian, Handelsmann.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Donauwörth:

(kgl. Landgerichts Donauwörth.)

a) Für die Stadt-Pfarr-Gemeinde:

1.) Prugger Karl, Stadt-Pfarrer, Vorſtand,
2.) Bumm Jakob, Magiſtratsrath und Abgeordneter,

3.) Härpfer Xaver, Hieſchwirth, 4.) Rößle Joſeph, Hucker;	1834 — 1839.
5.) Veſel Michael, Lodermeiſter, 6.) Oswald Leonhard, Bleicher.	1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Bachmeier Leonhard, Sternwirth,
2.) Hirſchpointner Lorenz, Silberarbeiter.

b) Für die Pfarr-Gemeinde heil. Kreuz:

1.) Schmidtner Narzis, Pfarr-Vikar, Vorſtand,

2.) Bumm Jakob, Magiſtratsrath und Abgeordneter,
3.) Uhl Anton, Bauer von Zuſum, } 1834 —
4.) Müller Xav., Bauer v. Zuſum; } 1839.

5.) Müller Joſeph, Rentamts-Ober-Schreiber, } 1836 —
6.) Grandauer Xaver, Bauer von Zuſum. } 1842.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Lauingen:

1.) Büchele Michael, Pfarrer, Vorſtand,
2.) Wanner Johann, Abgeordneter des Magiſtrats,
3.) Maier Albert, } 1834 —
4.) Merkle Jakob; } 1839.

5.) Sauter Joſeph Anton, } 1836 —
6.) Bauer Michael. } 1842.

Erſatzmann:
Ranzenberger Jakob.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Günzburg:
(kgl. Landgerichts Günzburg).

1.) Schilcher Martin, Stadt-Pfarrer, Vorſtand,
2.) Wezler Ignatz, Bürgermeiſter,

3.) Grail Johann, Handelsmann, } gewählt
4.) Steichele Nepomuk, Handelsmann; } für 1834 — 1839.

5.) Kammerlander, Nepomuk, Färber, } 1836 —
6.) Biſchof Xaver, Färber. } 1842.

Erſatzmann:
Kindig Martin, Weinringler.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Höchſtädt:
(kgl. Landgerichts Höchſtädt.)

1.) Guggenberger Xaver, Stadt-Pfarrer, Vorſtand,
2.) Buchmayer Paul, Magiſtratsrath,
3.) Aulinger Seraphin, Bleicher, } 1834 —
4.) Diſtel Joſeph, Bäcker, } 1839.

5.) Deibler Jakob, Rothgerber, } 1836 —
6.) Zett Joſeph, Metzger und Wirth. } 1842.

Erſatzmann:
Weiler Johann, Glaſermeiſter.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Gundelfingen:
(kgl. Landgerichts Lauingen.)

1.) Friedrich Leonhard, kgl. Stadt-Pfarrer und Dekan, Vorſtand,
2.) Wiedemann Xav., Magiſtratsrath,
3.) Bock Joſeph, Weber, } 1834 —
4.) Weber Kaspar, Schullehrer, } 1839.

5.) Plank Joſeph, Wirth, } 1836 —
6.) Bacher Johann, Sattler. } 1842.

Erſatzmann:
Jörg Joſeph, Schuhmacher.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Mindelheim:
(kgl. Landgerichts Mindelheim.)

1.) Dr. Fiſcher Anton, Stadt-Pfarrer, Vorſtand,

2.) Hanbegger Xaver, Buchbinder und Magiſtratsrath, } gewählt für 1834 — 1839.
3.) Jocham Johann Baptiſt, Handelsmann,

4.) Jochner Joſeph, Kupferſchmid, } 1836 — 1842.
5.) Einſiedler Frz. Xaver, Weinwirth.

Erſatzmänner:

1.) Dreer Pankraz, Wirth,
2.) Maier Lorenz, Kaufmann.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Schrobenhauſen:

(kgl. Landgerichts Schrobenhauſen).

1.) Guggemos Joſ. Ign., Pfarrer,
2.) Wieſt Anton, Magiſtratsrath,
3.) Böhm Sebaſtian, Apotheker, } 1834 — 1839.
4.) Kahn Joſeph, Handelsmann;

5.) Bauer Andrä, Kupferſchmid, } 1836 — 1842.
6.) Brovadano Kaspar, Handelsmann.

Erſatzmänner:

1.) Schlagger Kajetan, Handelsmann,
2.) Luckenbacher Alexander, Bierbräuer.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Leipheim:

(kgl. Landgerichts Günzburg).

1.) Wirth, Dekan und k. I. Pfarrer,
2.) Klotzbücher Johann, Magiſtratsrath als Abgeordneter,
3.) Sailer Michael, Rothgerber, } 1834 — 1839.
4.) Schmid Balthaſar, Schneider;

5.) Häuſele Andreas, Weber, } 1836 — 1842.
6.) Kohler Joh. Martin, Bräuer.

Erſatzmann:

Wieland Gottlieb, Bader.

Kirchen-Verwaltung des Marktes Schwabmünchen:

(kgl. Landgerichts Schwabmünchen).

1.) Mayr Alois, Pfarrer, Vorſtand,
2.) Wagner Ludwig, Kirſchnermeiſter, } 1834 — 1839.
3.) Wurmſer Balthaſar, Söldner;

4.) Schuhbauer Xaver, Bräuer, } 1836 — 1842.
5.) Weiß Anton, Schneider.

Erſatzmänner:

1.) Decrignis Leonhard, Wachsfabrikant,
2.) Berchtenbreiter Joſeph, Söldguts-Beſitzer.

Kirchen-Verwaltung des Marktes Hohenwarth:

(kgl. Landgerichts Schrobenhauſen).

1.) Kiſinger Frz. Seraph, Pfarrer, Vorſtand,
2.) Schweiger Joſeph, Weber, Magiſtratsrath als Abgeordneter,
3.) Attenhauſer Lor., Weißgerber, } 1834 — 1839.
4.) Fleiſchmann Karl, Bierbräuer;

5.) Pulling Joſeph, Sailer, } 1836 — 1842.
6.) Gerhauſer Alois, Säckler.

Erſatzmänner:

1.) Niedermaier Joſeph, Schreiner,
2.) Rößler Xaver, Schleifer.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

509.) praes. den $\frac{17}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Benedikt Weber, geboren am 6ten März 1759, und Johann Georg Weber geboren am 22ten May 1761 haben ſich ſchon vor 40 Jahren in das Ausland begeben, ohne ſeit dieſer Zeit etwas von ſich hören zu laſſen.

Denſelben iſt ein Vermögen von 660 fl. angefallen, und ſie oder ihre allenfallſigen rechtmäßigen Deszendenten werden daher aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten dahier um ſo gewiſſer zu melden, als ſie aufferdeſſen für verſchollen erklärt, und dieſes Vermögen gegen Kaution ihren Verwandten ausgehändigt werden wird.

Roggenburg den 10ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

510.) praes. den $\frac{19}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf weiteres Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das zum k. Rentamte Schrobenhauſen leibrechtsweiſe grundbare ¼ „Rausgen-Schuſtergütel“ ſamt den dabey befindlichen freyeigenen Gründen des Anton Plöckl zu Strobenried, beſtehend: 1.) aus einer Brandſtätte, mit der deponirten Brand-Entſchädigungs-Summe von 663 fl.; 2.) 1 Tagw. 11 Dezim. einmädiger Wieſe; 3.) 12 Tagwerk 4 Dezim. Holzgrund geringer Qualität; 4.) einer Wechſelwieſe; 5.) 79 Dezim. Pfaffenleichholz; 6.) 26 Tagwerk 91 Dezim. Aecker, letztere in 5 Poſten, geſchätzt auf 809 fl. 15 kr., ſohin in Summa auf 1472 fl. 15 kr., ſamt allen hierauf ruhenden Laſten und Abgaben am Mittwoch den 14ten Dezember d. Js. Morgens von 8 bis 12 Uhr bey dem unterfertigten kgl. Gerichte an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft; wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie ſich an dieſem Tage über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen haben, – daß an dieſem Tage auch die treffenden Kaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag ſich nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes richte.

Schrobenhauſen den 14ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

511.) praes. den $\frac{21}{11}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Der vermißte Michael Herz von Knottenried, welcher ſich auf die Vorladung vom 13ten d. Js. bisher dahier nicht gemeldet hat, wird als verſchollen erklärt, und ſein Vermögen zu 300 fl. den Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Immenſtadt am 19ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landgerichts-Verweſer krank.)

Knorr, Iter Aſſeſſor.

512.) praes. den $\frac{19}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Benedikt Zwisler, Bauers-Sohn von Geigersthal, geboren den 7ten Sept. 1791 wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge als k. b. Soldat vermißt.

Auf Anrufen ſeiner Geſchwiſter als nächſter Inteſtat-Erben wird Benedikt Zwisler oder ſeine rechtmäßige Descendenz aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten zur Uebernahme ſeines in circa 1000 fl. beſtehenden elterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls dasſelbe ſeinen Geſchwiſtern gegen Kaution hinausgegeben werden wird.

Weiler am 17ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

513.) praes. den $\frac{24}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die auf den 5ten Dezember d. Js. angeſetzte Verſteigerung des Georg Hagg'ſchen Anweſens zu Hiltenfingen, wird nicht ſtatt finden, indem das Gut aus freyer Hand verkauft wurde.

Türkheim den 22ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

514.) b) praes. den $\frac{16}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag werden in der Konkurs-Sache der Kreszenz Seitz geweſenen Münchner-Böthin von hier nachſtehende Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen:

a) das Wohnhaus Nr. 62. nebſt der darin inventirten unbedeutenden Mobiliarſchaft mit dem Forſt-Genuß per 2 Klafter Miſchling-Holz, und 100 Wellen, dann der Gemeinds-Theile „Scharfrichter-Theil" und „Kiesgrub-Theil" Pl.-Nr. 174 und 1170, alles zuſammen geſchätzt auf 750 fl.; b) ein Acker im Kraut-Garten-Feld, der Gemeinde Nordheim, Pl.-Nr. 1159 geſchätzt auf 750 fl.; c) 2 Tagw, 83 Dez. Söldnerwörth-Wieſe in der Riedlinger Flur Plan-Nro. 1901 geſchätzt auf 275 fl.; b) 1 Tagw. 40 Dez. „Söldenwörth-Wieſe" in der Flur Riedlingen, geſchätzt auf 125 fl.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebothe wird Kommiſſion auf Donnerſtag den 1ten Dezemb. d. Js. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wobey zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber erſcheinen, und ihre Kaufs-Angebothe von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu Protokoll geben können.

Unbekannte haben ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Der Hinſchlag richtet ſich nach der Beſtimmung des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Donauwörth den 10ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 24. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 26. Nov. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101½	101¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¼	101⅛
detto à 3½% „	100¼		detto à 3½% „	100¼		detto à 3½% „	100⅜	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	27		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 49.

Augsburg, den 5ten Dezember 1836.

Inhalt:

438.) Die Waldfrevel-Beſtrafung. 439.) Die Auflöſung des Obereigenthums von Grundholden der Gemeinden und Stiftungen. 440.) Die Vorarbeiten zur Beſtimmung des Bierſatzes für das Sudjahr 1836/37. 441.) Die Erledigung der IIten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Waſſertrüdingen. 442.) Die erledigte proteſtantiſche Pfarrey Hättenhauſen, Decanats Waigenbach im Unter-Main-Kreiſe. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXXVIII.) ad Nrm. 5267.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Waldfrevel-Beſtrafung betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Forſtrüge-Verhandlungen nicht allenthalben in den vorſchriftsmäßigen Terminen abgehalten, ſowie, daß die Forſt-Frevel-Straf-Erkenntniſſe im Vollzuge nicht rechtzeitig und mit dem erfoderlichen Nachdrucke gehandhabt werden.

Da hiedurch nachtheilige Rückwirkungen auf den Forſt-Schutz und für die Forſt-Polizey überhaupt erzeugt werden: ſo ſind ſämtliche zuſtändige Polizey-Behörden andurch aufgefodert und angewieſen, ſich in Abwandlung der Forſt-Frevel keine Zögerung zu Schulden kommen zu laſſen, und eben ſo wenig im Vollzuge der Rüge-Erkenntniſſe ungebührlich nachzuſehen.

Auffallende Verzögerungen werden nach Maaßgabe der lithographirten Ausſchreibung

vom 18ten November 1835 Nro. 4966 „das Verfahren in Polizey-Strafſachen betreffend" disziplinair geahndet werden.

Augsburg den 30ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXXIX.) ad Nrm. 5297.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und iſolirte Stiftungs-Verwaltungen des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Ablöſung des Ober-Eigenthums von Grundholden der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 22ten October d. J. ſpricht den Grundſatz aus:

„Die Verordnungen vom 6ten Oktober 1810 (Rggs-Bl. v. J. 1810 S. 958) und vom 6ten Sepember 1811. §. 18. (Rggs-Bl. v. J. 1811. S. 1462) haben den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen das Recht zugeſtanden, das Grund-Obereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27ten Juni und 22ten July 1803 für die vormaligen Kloſter-Unterthanen feſtgeſetzten, und in der angeführten Verordnung vom 6ten Oktober 1810, noch näher erläuterten Bedingungen abzulöſen, und es kann demnach dieſe Ablöſung von der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung weder willkührlich verweigert, noch an andere als die in den beſtehenden Verordnungen beſtimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden geknüpft werden."

Da die kgl. Regierung in einzelnen Fällen wahrgenommen hat, daß über die Anwendung dieſes Grundſatzes noch Zweifel beſtehen; ſo bringt ſie dieſe höchſte Anerkennung in einem ſpeziellen Falle, zur öffentlichen Kenntniß, und fügt zur Verſtändigung der zu jenen Ablöſungen Luſttragenden noch hinzu, daß jedes ſolche Geſuch immer zuerſt bey der betreffenden Gemeinde-Verwaltung, Kirchen-Verwaltung, Stiftungs-Verwaltung, oder dem betreffenden Magiſtrate zur kompetenzmäßigen Behandlung angebracht werden müſſe.

Augsburg den 30ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXXXX.) ad Nrm. 5910.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Vorarbeiten zur Beſtimmung des Bierſatzes für das Sudjahr 1836/37 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden erinnert, daß der Termin zur Vorlage der Vorarbeiten zur Beſtimmung des Bierſatzes für das Sudjahr $18\frac{36}{37}$ am 10ten d. M. ende.

Augsburg den 1ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXLI.)

(Die Erledigung der IIten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Waſſertrüdingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schneider kam die IIte Pfarr-Stelle zu Waſſertrüdingen, Dekanats Waſſertrüdingen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der vorliegenden definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) vom Staate: 6 Schffl. 1 Vierlg. 1 Sdl. Korn à 10 fl. = 60 fl. 31¼ kr.; 2 Klftr. hartes Scheitholz à 5 fl. = 10 fl.; 2 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 8 fl.; 20 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr., per Hundert à 20 kr., ferner 3 Klftr. weiches Holz à 4 fl. = 12 fl.; 15 St. Wellen à 13⅓ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 18 fl. 55¾ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: a) an baarem Geld 67 fl. 6¼ kr.; b) an Naturalien: 100 St. Wellen zu 2 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag der freyen Wohnung 30 fl.; Nutz-Anſchlag von 1 Morgen Acker 18 fl., von 8 Tgw. Wieſen 182 fl., von einem kleinen Gärtchen am Hauſe 12 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten in Geld 15 fl. 23½ kr.; 2.) Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 14 fl. 6 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 111 fl. 1 kr., incl. 1 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. 24 kr. Summa 552 fl. 13½ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 52 fl. 6 kr.; verbleibt reines Einkommen 529 fl. 17½ kr., wozu noch die auf 4 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 23ten November 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXL.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle Hättenhauſen, Dekanats Waitzenbach, im Untermain-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch den emeritirten Pfarrer Weigand erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Hättenhauſen im kgl. Dekanate Waitzenbach wird hiedurch zur Bewerbung binnen ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Der faſſionirte Ertrag, von welchem jedoch jährlich 150 fl. an den emeritirten Pfarrer abzugeben ſind, iſt folgender:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an baarem Geld 32 fl. 29 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: aus dem daſigen Gotteshauſe baar 11 fl. 57 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) der Gründe: a) von 8 Tagwerk Aeckern 44 fl., b) von 6 Tagwerk Wieſen 82 fl., c) Gemüß und Gras-Garten 20 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ſtändigen Gefällen 2 fl. 45 kr.; b) an unſtändigen beiläufig 3 fl.; 2.) an Zehnten: vom großen und kleinen Frucht-Zehent 400 fl.; 3.) an Wald-Rechten 5 fl.; 4.) an Forſt-Rechten 4 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen 91 fl. ¼ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. 46½ kr.

Summa 747 fl. 21¾ kr. Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug 150 fl.; verbleiben ſonach als reiner Ertrag 597 fl. 21¾ kr.

Bayreuth den 26ten November 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

coll. Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Den Wahlen, des Pfarrers und bisherigen Kammerers Joſeph Guggemoos in Altusried, als Dekan des Landkapitels Legau, — und des Pfarrers und bisherigen Kammerers Jakob Chriſtian Gerhard in Klein-Nördlingen als Dekan des Landkapitels Donauwörth, wurde am 28ten November d. Js. die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Der Stadt-Pfarrer Carl Prugger in Donauwörth wurde als Kammerer des Landkapitels Donauwörth ſtatt des als Dekan gewählten bisherigen Kammerers Jakob Chriſtian Gerhard erwählt, und demſelben die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

An die Stelle des reſignirten Kammerers Franz Paula Kummer, Pfarrers zu Wittislingen, Landgerichts Dilingen, wurde der Pfarrer Johann Baptiſt Eberle in Donau-Altheim, Landgerichts Dilingen, als Kammerer des Land-Kapitels Dilingen ernannt.

Das Kaplaney-Beneficium in Miſſen k. Landgerichts Immenſtadt wurde unterm 25ten November d. J. dem Prieſter Gaudenz Waldvogel, Kaplan in Hauſen, verliehen.

Unterm 26ten November d. J. wurde der kgl. Dekan und Stadt-Pfarrer Würth in Leipheim der Stelle eines Diſtrikts-Inſpektors über die proteſtantiſchen Schulen der Landgerichte Günzburg, Lauingen und Burgau auf ſein Anſuchen enthoben, und an deſſen Stelle der IIte Pfarrer und Lokal-Schul-Inſpektor Clöter in Leipheim zum Diſtrikts-Inſpektor über die Schulen der genannten Pfarr-Diſtrikte ernannt.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreiſes nach den neuen Wahlen 1836.

(Fortſetzung.)

Magiſtrat der Stadt Weiſſenhorn:

Bürgermeiſter:

Kurz Johann, Rothgerber; für die Jahre 1836 — 1842.

Bürgerliche Magiſtratsräthe:

1.) Stiegele Xaver, Buchbinder,	gewählt für 1833 — 1839.
2.) Klöpfer Friedrich, Handelsmann,	
3.) Maier Joſeph, Taferwirth und Poſthalter;	
4.) Hofſtetter Joſeph, Handelsmann,	1836 — 1842.
5.) Erhart Mathias, Faßmaler,	
6.) Kerner Seb., Mauermeiſter.	

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Deubler Michael, Rothgerber,	1830 — 1839.
2.) Kircher Georg, Seiler,	
3.) Zahn Anton, Bräuer,	
4.) Holl Peregrin, Küfer,	
5.) Ils Konrad, Handelsmann,	
6.) Fahrenſchon Sales, Bleicher;	

7.) Engelhart Joſ., jun., Müller,
8.) Klotz Mathias, Bräuer,
9.) Bader Valentin, Wirth,
10.) Kircher Michael, Bäcker,
11.) Renz Martin, Müller,
12.) Götz Fidel, Färber; — 1833 — 1842.

13.) Lutzenberger Franz, Lodweber,
14.) Pfaff Joſeph, Thierarzt,
15.) Kretz Melchior, Schuhmacher,
16.) Stiegele Xaver, Metzler,
17.) Markthaler Thom., Bäcker,
18.) Göppel Joſeph, Silberarbeiter. — 1836 — 1845.

Erſatzmann:

Hämmerle Leonhard, Brauer.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Weiſſenhorn:

(kgl. Landgerichts Roggenburg).

1.) Knappich Nikolaus, Stadt-Pfarrer,
2.) Mayr Joſeph, Wirth und Poſthalter, magiſtratiſcher Abgeordneter,
3.) Kircher Georg, Seilermeiſter,
4.) Götz Fidel, Färbermeiſter; — 1833 — 1839.

5.) Klöpfer Fried., Handelsmann,
6.) Biſchoff Joſeph, Färbermeiſter, — 1836 — 1842.

Erſatzmann:

Hoffſtetter Joſeph, Handelsmann.

Magiſtrat der Stadt Rain:

Bürgermeiſter:

Altherr Joſeph, Wachszieher, gewählt für die Jahre 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

1.) Haumann Johann, Weinwirth,
2.) Muckenböck Jakob, Maurermeiſter,
3.) Schirmböck Joſeph, Bräuer; — gewählt für 1833 — 1839.

4.) Lutz Michael, Rothgerber,
5.) Weigl Johann Baptiſt, Handelsmann,
6.) Sammeber Alois, Hucker. — 1836 — 1842.

Erſatzmann:

Schneider Georg, Seifenſieder.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Gehrer Joſeph, Bräuer,
2.) Schäffler Franz, Bräuer,
3.) Popp Franz, Bäcker,
4.) Muggenthal Ignatz, Seifenſieder,
5.) Morgen Anton, Schuhmacher,
6.) Bleimayr Georg, Metzger; — 1830 — 1839.

7.) Kapfer Xaver, Bäcker,
8.) Färber Auguſtin, Schäffler,
9.) Brüggelmayr Mich., Müller,
10.) Fink Kaspar, Hucker,
11.) Förg Ignatz, Nagelſchmid,
12.) Ankermüller Joſ., Schmid; — 1833 — 1842.

13.) Hauck Sebaſt., Handelsmann,
14.) Köpf Joſeph, Maler,
15.) Lindermayr Franz, Handelsmann,
16.) Schneider Georg, Seifenſieder,
17.) Hilzenhauſer Matth., Glaſer,
18.) Schirmböck Xaver, Bräuer. — 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Schuhlader Georg, Bäcker,
2.) Aichner Michael, Müller.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Rain:

(kgl. Landgerichts Rain.)

1.) Schlichting, Stadt-Pfarrer, Vorſtand,
2.) Luz Michael, Rothgerber, magiſtratiſcher Abgeordneter,

3.) Buchberger Joſ., Bräuer, 4.) Lindermayr Franz, Handelsmann;	1834 — 1839.
5.) Köpf Joſeph, Maler, 6.) Kapfer Xaver, Bäcker.	1836 — 1842.

Erſatzmann:

Weigl Johann Baptiſt, Handelsmann.

Kirchen-Verwaltung „zu St. Martin" in der Stadt Memmingen:

1.) Rehm Michael, erſter Pfarrer, Vorſtand,
2.) Schmid Ferdinand Friedr., magiſtratiſcher Abgeordneter,

3.) Fries Michael, Kaufmann, 4.) Kerler Joh., Gaſtgeber,	1834 — 1839.
5.) Seyler Andreas, Apotheker, 6.) Schropp Joh., Kaufmann.	1836 — 1842.

Erſatzmann:

v. Zoller Johann Jakob.

Kirchen-Verwaltung „zu unſrer lieben Frau" in der Stadt Memmingen:

1.) Claus Joh. Jak., Pfarrer, Vorſtand,
2.) Schmid Ferd. Fried., magiſtratiſcher Abgeordneter,

3.) Beſemfelder Jak., Kaufmann, 4.) Stetter Sebaſtian, Gerberzunft-Obmann;	1834 — 1839.
5.) Bühler Joh. Chriſtoph, Kaufmann, 6.) Ammann Peter, Rothgerber,	1836 — 1842.

Erſatzmänner:

1.) Fetzer Johann Jakob, Rothgerber,
2.) Derpſch Carl Fried Wilh., Knopfmacher.

(Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

515.) praes. den $\frac{22}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Bey der zum gerichtlichen Verkaufe des Anweſens des bürgerlichen Färbermeiſters, Chryſant Kennerknecht von Immenſtadt am 9ten Nov. d. Js. ſtattgefundenen Kommiſſion fand ſich kein Käufer ein.

Es wird daher daſſelbe auf Andringen der Hypotheken-Gläubiger wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu auf Montag den 19ten Dez. d. Js. bis früh 9 Uhr Tagsfahrt angeſetzt.

Das Anweſen beſteht aus dem Wohnhauſe Nro. 95 mit Stall und Stadel, einer Färbe nebſt einem Wurzgarten, einer Baindt, dann aus den dazu gehörigen Haus- und Färbe-Geräthſchaften.

Bemerkt wird noch, daß die Färber-Gerechtſame real iſt.

Kaufs-Liebhaber, Fremde mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufs-Bedingungen am Tage der Verſteigerung in der kgl. Landgerichts-Kanzley bekannt gegeben werden.

Immenſtadt den 22ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des kgl. Landrichters)

Koneberg, I. Aſſeſſor.

516.) praes. den $\frac{20}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das auf 745 fl. gerichtlich eingeſchätzte Anweſen des Bartholomäus Wöhrle zu Langen-Neufnach, beſtehend:

a) in einem Söldgut zu Langen-Neufnach mit Wohnhaus, Haus-Nro. 21, Stallung, Stadel, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Garten und der Gemeinde-Gerechtſame; b) in $1\frac{1}{2}$ Jauchert Acker im Wiedenfeld, — ſoll auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers öffentlich verkauft werden.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich im Lizitations-Termine am 24ten Dez. d. J. Vormittags 9 Uhr beym obern Wirth, Georg Lautenmaier zu Langen-Neufnach, rechtzeitig einzufinden, und den Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe der Executions-Ordnung, und nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom 1ten Juny 1822 zu gewärtigen.

Das Taxations-Protokoll und die Beſchreibung der Laſten und Abgaben können bis zu dem obigen Termine in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden.

Schwabmünchen den 18ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

517.) a) praes. den $\frac{22}{11}$ 36.

(Edictal-Ladung.)

In der dießſeits geführten Unterſuchung wegen des am 24ten Februar 1834 an den reſignirten kgl. Pfarrer Franz Xaver Zacherer zu Augsburg verübten Mordes, wurde am 7ten März 1834 in Folge der verfügten Spähe unweit des Ortes Dietmanſtein an den nach Theilheim führenden Fußwege auf freyem Felde eine unter mehreren Steinen verſteckte Summe Geldes in dem Betrage von 955 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. in drey leinenen Säcken gefunden, und zu Gerichtshanden genommen.

Da nun die Identität dieſes Geldes mit der bey dem bemeldeten Morde entwendeten Baarſchaft im Wege der Unterſuchung wohl zur höchſten Wahrſcheinlichkeit, aber nicht zur juridiſchen Gewißheit hergeſtellt iſt; ſo ergeht auf Antrag des kgl. Fiskus an alle diejenigen, welche an die bezeichnete Baarſchaft allenfalls Anſprüche zu machen haben, hiemit die öffentliche Auffoderung, ſolche binnen ſechs Wochen von heute an bey dießſeitigem Gerichte anzumelden, auſſerdeſſen nach rechtlicher Austragung der Eigenthums-Anſprüche der Erben des Ermordeten über die aufgefundene Baarſchaft ohne Rückſicht auf ſie verfügt werden würde.

Augsburg am 25ten Nov. 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Perſch.

518.) praes. den $\frac{1}{12}$ 36

(Bekanntmachung.)

Die ledige Veronika Mayer von Betzigau iſt ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß der Verſtorbenen rechtliche Anſprüche aus was immer für einen Titel machen zu können glauben, werden anmit aufgefodert, dieſe binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als nach Umfluß dieſer Zeit die Verlaßenſchafts-Vertheilung ohne weitere Rückſicht wird vorgenommen werden.

Jene, welche zur Verlaßenſchafts-Maße Etwas zu bezahlen oder zurückzuſtellen haben,

werden gleichfalls aufgefodert, innerhalb des feſtgeſetzten Termines Richtigkeit zu pflegen.

Kempten am 25ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

519.) praes. den $\frac{1}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Requiſition des kgl. Landgerichts Aichach wird unterfertigte Behörde im Wege der Hilfs-Vollſtreckung circa 75 Bauſchen (Gebäude) meiſtens große Faßreife und 2 Fuder zugehauene eichene Taufeln (Faßdauben) von 1 bis 6 Schuh lang Samſtags den 17ten Dezember früh 9 Uhr beym Adlerwirth dahier gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigern, und ladet Kaufsliebhaber dazu ein.

Ziemetshauſen den 30ten Novbr. 1836.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Steck, Patrimonialrichter.

520.) b) praes. den $\frac{2}{12}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem ſich der flüchtige Jakob Mayer, lediger Handels-Jude aus Altenſtadt auf die dieſſeitige Ediktal-Citation am 2ten Juny d. J. dahier nicht eingefunden, und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterſchlagung, und des betrüglichen Schuldenmachens nicht verantwortet hat: ſo wird derſelbe nunmehr mit der Warnung aufgefodert, binnen drey Monaten a dato dahier zu erſcheinen, und ſich wegen der angeſchuldigten erwähnten Verbrechen zu verantworten, weil ſonſt nach Verlauf dieſes Termines wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß verfahren werden würde.

Illertiſſen am 24ten Oktober 1836.

Königl. Land- und Unterſuchungs-Gericht.

Hummel, Landrichter.

Berichtigung.

Zum Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 47; Seite 1402, Artikel-Nr. 504 in der 3ten Zeile von unten herauf: ſoll heißen: „Mittwochs den 14ten Dezember," ſtatt „Mittwochs den 11ten Dezember."

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 1. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 3. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{8}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{3}{8}$
detto à 3½% "	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{3}{8}$	detto à 3½% "		$100\frac{1}{4}$	detto à 3½% "		$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	26		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	26	25	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	$25\frac{1}{2}$

Königlich-Bayerſches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 50.

Augsburg, den 12ten Dezember 1836.

Inhalt:

443.) Abſchied auf die Verhandlungen des Land-Rathes im Oberdonau-Kreiſe für das Jahr 1836/37. 444.) Die Concurs-Prüfung der Abſpiranten zu Patrimonial-Aemtern und zu herrſchaftlichen Commiſſariaten, und die gleichzeitig abgehalten werdende Prüfung der Candidaten zu Patrimonial-Gerichten IIter Claſſe. 445.) Das Kramer'ſche Real-Regiſter. 446.) Ausſtellungen von Heimathſcheinen. 447.) Die Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Oberdonau-Kreiſe, insbeſondere die Alimentations-Pflicht der Gemeinden für die Hinterlaſſenen. 448.) Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte. 449.) Das Georg Hornſtein'ſche Stipendium in Waſſerburg. 450.) Das Melchior Sauter'ſche Familien-Stipendium in Waſſerburg. 551.) Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle Frickenhauſen, Dekanats Memmingen. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXLIII.) ad Nrm. 5759.

(Den Abſchied auf die Verhandlungen des Landraths im Oberdonau-Kreiſe für das Jahr 1836/37 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die königl. Regierung des Kreiſes bringt den Abſchied auf die Verhandlungen des Landraths im Ober-Donau-Kreiſe für das Jahr 1836/37 zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg den 2ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreiſes in den Sizzungen vom 4 bis 12 July 1836 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Kreis-Fonde von 1834/35.

A. Rechnung über die Kreis-Hilfs-Kaſſe für das Jahr 1834/35.

Die Rechnung über die Kreis-Hilfs-Kaſſe für das Jahr 1834/35 hat der Landrath

mit einer Einnahme von	9862 fl.	19½ kr.
mit einer Ausgabe von	9678 „	2 „
und einem Aktiv-Reſt von	184 fl.	17½ kr.
dann einem Vermögens-Stand von	38061 fl.	39½ kr.

unter Anerkennung der entſprechenden Rechnungs-Führung des Rendanten als richtig befunden.

Dieſe Reſultate ſind in die nächſtjährige Rechnung unter genauer Ausſcheidung der Fonde der von Uns geſtifteten Kreis-Hilfs-Kaſſe von den durch die Akten aufgebrachten Hilfs-Fonden zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreis-Fonde für das Jahr 1834/35.

Die Rechnungen über die Kreis-Fonde für das Jahr 1834/35 und zwar:

1.) jene über die Fonde für geſetzlich gebotene Zwecke, welche

mit einer Einnahme von	596097 fl.	41¼ kr.
mit einer Ausgabe von	634323 „	4¼ „
und einem Paſſiv-Reſte von	38225 fl.	23½ kr.

abſchließt;

2.) jene über die Fonde der fakultativen Zwecke, welche

eine Einnahme von . .	24698 fl.	42½ kr.
einer Ausgabe von . .	16684 „	3 „
und einem Aktiv-Reſte von	8014 fl.	39½ kr.

entnehmen läßt, wurden von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt.

Dieſe Reſultate ſind hiernach in die Rechnungen für das Jahr 1835/36 zu übertragen.

Auf die zu einzelnen Poſitionen gemachten Bemerkungen ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1.) Die dem Landrichter Ott in Neuburg zuerkannte, einem erwieſenen Bedarfe entſprechende Averſal-Vergütung berührt geſetzmäßig die Kreis-Fonde; eine Transferirung derſelben auf den Central-Fond kann ſonach nicht Platz greifen.

2.) Da das von dem Geſetze angedeutete Benehmen des Landrathes mit Unſerer Kreis-Regierung in Abſicht auf die Verwaltung der admaſſirten Einnahmen für die Getraid-Schuld und den gleichfalls admaſſirten Beitrag für die Irren nicht ſtattgefunden, dem Landrathe ſonach der nothwendige Anhaltspunkt ſeines Urtheiles gemangelt hat; ſo ſind vor allem der nächſten Landraths-Verſammlung die dießfallſigen Ausſchlüſſe vorzulegen.

3.) Bezüglich des in der Rechnung vorgetragenen Paſſiv-Reſtes von 38225 fl. 23½ kr. behalten Wir Uns bis zur Rechnungs-Vorlage für die Jahre 1835/36 und 1836/37, wonach insbeſondere auch erſt die Geſammt-Ausgaben auf Nachläſſe und Rückſtände gehörig beurtheilt werden können, die weitere Beſchlußfaſſung vor.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 1836/37.

Das Steuer-Prinzipale der ſämtlichen direkten Steuern des Oberdonau-Kreiſes beträgt vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für 1835/36 etwa hervorgehenden Aenderungen . . . . . 971432 fl. 36 kr.
ſohin ein Steuer-Prozent 9714 fl. 20 kr.

III.

Beſtimmung der Kreis-Fonds für das Jahr 1836/37.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahr 1836/37 aus Kreis-Fonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben

ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreis-Fonde hingewieſene Zwecke:

Tit. I.

Durch die Ausſcheidung von den Staats-Fonden auf die Kreis-Fonde übergegangene Laſten:

Cap. I.

Nachläſſe und Rückſtände an den direkten den Central-Fonden überwieſenen Staats Auflagen 15019 fl. 2½ kr.

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz:

§. 1. für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechſel-Gericht II. Inſtanz des Kreiſes	55902 fl. 30 kr.
§. 2. für das Kreis-Stadt- und Wechſel-Gerichte I. Inſtanz	47291 fl. 3 kr.
§. 3. für ſtändige Bau-Ausgaben	487 fl. — kr.
Summa des Cap. II.	103440 fl. 33 kr.

Cap. III.

Gemeinſchaftlicher Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz und des Innern

1.) Beſoldungen und Dienſtes-Bezüge	
a) der Landrichter	114353 fl. 58½ kr.
b) der Aſſeſſoren, Adjunkte und Aktuare	39944 „ — „
c) der Gerichts-Diener	29578 „ — „
2.) Allgemeine Regie-Ausgaben	11529 „ 21½ „
3.) Ständige Bau-Ausgaben	800 „ — „
Summa des Cap. III.	196205 fl. 20 kr.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anſtalten.

1.) Erziehung und Bildung:	
a) Studien-Anſtalten	42257 fl. 12¼ kr.
b) Schul-Lehrer Seminariar	9050 „ — „
c) Teutſche Schulen	45679 „ 59 „
Summa 1	96987 fl. 11¼ kr.
2.) Geſundheit:	
a) Stadtgerichts-Phyſikate	1683 fl. 30 kr.
b) Landgerichts-Phyſikate	19978 „ — kr.
c) Wundärzte	187 „ 12½ „
Summa 2	21848 fl. 42½ kr.
3.) Induſtrie und Kultur:	
a) für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen des Kreiſes	2700 fl. — kr.
b) zu Stipendien für Zöglinge der Landwirthſchafts-Schule zu Schleißheim	150 „ — „
c) für Seidenzucht	150 „ — „
d) für Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation	1800 „ — „
e) für Prämien zu Errichtung von Gemeinde-Schäfereien	200 „ — „
Summa 3	5000 fl. — kr.
4.) Straſſen-Brücken- und Waſſer-Bau:	
a) auf Adminiſtration	20314 fl. 30 kr.
b) auf Unterhaltung der Straſſen	109525 „ 3 „
der Brücken	9101 „ 17 „
c) Reſerve-Fond	5464 „ 10 „
Summa 4	144405 fl. — kr.

Hiezu die Summa 1 96987 fl. 11¼ kr.
" " " 2 21848 " 42½ "
" " " 3 5000 " — "

Summa des Cap. IV. 268240 fl. 53¾ kr.

Cap. V.

Land-Bauten.

Unterhaltung:

a) der Gebäude für den Dienſt des Juſtiz-Miniſteriums . . . 275 fl. 57 kr.

b) der Gebäude für den Dienſt des Miniſteriums des Innern . . 4379 " 15 "

c) der Gebäude für Staats-Anſtalten, und zwar auf Erziehung und Bildung . 58 " — "

Reſerve-Fond . . 397 " 48 "

Summa des Cap. V. . 5111 fl. — kr.

Tit. II.

Durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen den Kreiſen zugewieſene Laſten:

§. 1. Regie-Koſten des Landraths für das Jahr 1836/37 . 400 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathloſen . 2500 " — "

Summa des Tit. II. . 2900 fl. — kr.

Geſammt-Summe des Cap. II. bis V. . 572997 fl. 46¾ kr.

Hiezu die Ausgabe des Cap. I. . . . 15019 " 2½ "

Tit. III.

Allgemeiner Reſerve-Fond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke . 1500 fl. — kr.

Summa aller Ausgaben für nothwendigo Zwecke 592416 fl. 49¼ kr.

Abſchnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke:

1.) für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen des Kreiſes 6000 fl. — kr.

2.) für Errichtung eines Irrenhauſes . . 8500 " — "

3.) Stipendien für Zöglinge der Taubſtummen-Schule zu Dilingen . . . 500 " — "

4.) für Freyplätze an der Taubſtummen-Bildungs-Anſtalt zu München . . 225 " — "

Summa B. 15475 fl. — kr.

Zur Deckung des hiernach ſich ergebenden Bedarfes ſind folgende Mittel gegeben:

§. 1.) Die den Kreis-Fonden überwieſenen Ausſtände der Poſitionen der I. II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den ſämtlichen direkten Staats-Auflagen . . 5755 fl. — kr.

§. 2.) die durchlaufende Einnahme für Dienſt-Wohnungen und Dienſt-Gründe-Anſchläge . 5560 fl. — kr.

§. 3.) die den Kreis-Fonden überwieſenen Staats-Auflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-Steuer, und der Familien-Steuer zu 10 Prozent, und den Gewerbs-Steuer-Auflagen über 9 fl. mit einem Betrage von . 370940 fl. — kr.

§. 4.) an Kreis = Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{6}$ 0/0 zu erheben iſt . 39260 fl. — kr.
§. 5.) an Zuſchuß aus der Staats = Kaſſe . . . 179000 „ —
Summe 600515 „ — „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Koſten mit . . . . 8005 „ —
noch verfügbar . . . 592510 „ —.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $4\frac{1}{3}$ Prozent, woraus nach Abzug der Erhebungs-Koſten mit 315 fl. eine reine Einnahme gegeben iſt von 15475 fl.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung des Voranſchlages der Kreis-Ausgaben gemachten Erinnerungen und Anträge, ertheilen Wir demſelben folgende Entſchließungen:

1.) Eine Rückſprache mit Unſerer Kreis-Regierung würde dem Landrathe haben entnehmen laſſen, daß die Koſten für Vollendung und Fortführung der Hypotheken-Bücher im ausgeſchiedenen Vortrage unter den landgerichtlichen Koſten erſcheinen. Wir vermögen daher lediglich bezüglich des auf einer unrichtigen Vorausſetzung beruhenden dießfallſigen Antrages auf den Landraths-Abſchied vom 2ten Novb. 1835 Abth. III. Ziff. 2, und auf die hierüber wiederholt ertheilten Entſchließungen Bezug zu nehmen. Eben ſo würde das erwähnte Benehmen den Landrath davon in Kenntniß geſetzt haben, daß die mehreren Beamten zuerkannten Abzüge als Reſultat einer nunmehr vollendeten Liquidation über die zu Anfertigung der Hypotheken-Bücher dargereichten Vorſchüſſe zu betrachten ſind, und ſonach vermöge ihres Zuſammenhanges mit der IIten Finanz-Periode außer dem Bereiche der landräthlichen Erinnerungen liegen.

2.) Die Aeußerungen des Landrathes über das glänzende Gedeihen der katholiſchen Studien-Anſtalt zu Augsburg gewähren Uns einen erfreulichen Beweis nicht nur der Zweckmäßigkeit der von Unſeren treuen Bürgern Augsburgs ſchon vor geraumer Zeit erbetenen und von Uns im Jahre 1834 verwirklichten Uebergabe jener Anſtalt an reguläre Geiſtliche, ſondern auch der freudigen Anerkennung, womit Unſer Volk jeder väterlichen Maasregel ſeines Monarchen entgegen kommt.

So wenig Unſere Abſicht ſeyn kann, das geſammte Studien-Weſen in die Hände geiſtlicher Vereine zu legen, und den Lehrern aus dem weltlichen und weltprieſterlichen Stande die Gelegenheit zu nützlicher Thätigkeit zu entziehen; ſo heilig mußte Uns die Pflicht erſcheinen, der Verfaſſung, wie überhaupt in allen ihren Beziehungen, ſo auch dem Artikel VII. des Iten Anhanges ihrer IIten Beilage, Anwendung zu ſichern, und indem Wir hiezu einen, jeder politiſchen Richtung fremden, und um die Wiſſenſchaft überhaupt, wie um die Civiliſation Deutſchlands insbeſondere hochverdienten Orden erſahen, waren Wir im Voraus der freudigen Anerkennung aller Meinungen verſichert.

Dieſer Orden wird in dem von Uns feſtgeſetzten Maaße wurzeln, und Wir werden auch bezüglich deſſelben beweiſen, daß, was Wir nach reifer Erwägung ſchaffen, feſt und in einer Unſeres Thrones und Unſeres Landes würdigen Weiſe geſchaffen wird.

Uebrigens beziehen Wir Uns rückſichtlich der Fonde für den Unterhalt der Doppel-Klaſſen auf §. III. Nr. 9. lit. B. des Landrath-Abſchiedes für das Jahr 1833/34, und auf §. III. Nr. 9. des Abſchiedes für das Jahr 1835/36.

3.) Bezüglich der Vertheilung der widerruflichen Gratifikationen für das Lehr-Perſonal belaſſen Wir es bey dem der verfügbaren Summe entſprechenden Voranſchlage, nachdem für die anderweitige Verwendung des ob ſeiner ſchwankenden Geſundheit für den bisherigen Beruf nicht mehr vollkommen befähigten Schullehrer-Seminar-Inſpektors Dr. Vogel bereits Einleitung getroffen iſt.

4.) Da Unſere Bau-Behörden von Amtswegen auch zu dem Bauweſen der mit techniſchen Bauräthen nicht verſehenen Gemeinden mitzuwirken haben, und aus dem Landraths-Protokolle irgend eine Thatſache ungeeigneter Handhabung dieſer Obliegenheit nicht zu entnehmen iſt: ſo vermögen Wir auch nicht der hierauf ſich beziehenden Anregung zur Zeit eine weitere Folge zu geben.

5.) Die für den Ankauf von Zucht-Stieren aufgenommene Summe von 200 fl. iſt dem Antrage des Landrathes entſprechend, den Fonden für Leinwand-Fabrikation zugeſchlagen, und ebenſo die dem Ankaufe von Zuchtwiddern zugedachte Summe für Prämien zu Errichtung von Gemeinde-Schäfereien beſtimmt worden.

Wir zweifeln jedoch nicht, der Landrath werde im Laufe der IVten Finanz-Periode um ſo mehr mit den Mitteln zur Verbeſſerung der Zuchtſtiere und mit dem Vorſchlage der hiezu dienenden Anordnungen ſich beſchäftigen, als in der That die mangelhafte Beſchaffenheit dieſer Thiere und ihr unzureichendes Verhältniß zu dem geſamten Vieh-Stande in den der Güter-Arrondirung entbehrenden Ebenen und Höhen Bayerns zu den nächſten und entſchiedenſten Hinderniſſen allmähliger Veredlung der Viehzucht gehört.

Auch wollen Wir, daß Unſere Kreis-Regierung im Benehmen mit dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comitè die zu erlaſſende Ankündigung der nach obiger Beſtimmung Platz greifenden Prämien möglichſt beſchleunigen, und den Behörden die entſprechende Mitwirkung nicht nur zu dieſem ſpeziellen Gegenſtande, ſondern überhaupt zu den ſo wichtigen Zwecken der Landwirthſchaft auf das ernſtlichſte und mit dem Bemerken empfehle, wie dießfalls erworbene Verdienſte Unſere Aufmerkſamkeit, und Unſere wohlwollende Anerkennung nie entgehen werden.

6.) Sehr zweckmäßig finden Wir die vorgeſchlagene Vertheilung ſogenannter Regulatoren an die Land-Weber, und den Unterricht der Letzteren in dem Gebrauche dieſer Vorrichtung. Unſere Kreis-Regierung wird daher nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel zu dieſem Zwecke alsbald das Geeignete verfügen.

7.) Die Bemerkungen wegen Bemeſſung und Repartirung des für Verpflegung der Heimathloſen genehmigten Fonds, werden der entſprechenden Berückſichtigung der Kreis-Regierung nicht entgehen.

8.) Nachdem Wir auf die beinahe einſtimmige Bitte der Landräthe aller Kreiſe beſchloſſen haben, es bezüglich der Irrenhäuſer bey den Anordnungen der Landraths-Abſchiede für das Jahr 1834/35 bewenden zu laſſen: ſo ergeben ſich die Folgerungen bezüglich der Bauten zu Irrſee von ſelbſt, und ſind dieſelben hiernach ſchleunigſt ihrer Vollendung zuzuführen.

9.) Die Nachweiſung der Verwendung des Kreisfond-Beitrages für Zöglinge der Taub-Stummen-Anſtalt zu Dilingen, ſoll mit dem Rechnungs-Ausweis bezüglich der für Herſtellung von Diſtrikts- und Vizinal-Straßen in den Jahren 1832/33 bis 1834/35

geleiſteten Unterſtützungen zur Einſicht der nächſten Landraths-Verſammlung gelangen.

10.) In Erwägung der bei der Poſition für Unterſtützung entlaſſener Sträflinge durch Arbeits-Verdienſt beſtehenden, den Bedarf im Jahr 1836/37 vorausſichtlich deckenden Erübrigungen aus den Jahren 1832/33 und 1835/36 iſt dem Antrage des Landraths entſprechend, die hiefür aufgenommene Etats-Summe zu 250 fl. als Reſerve der Fakultativ-Fonde vorbehalten worden.

IV.

Voranſchlag der Neubauten für 1836/37.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Voranſchlag der Neu-Bauten für das Jahr 1836/37, iſt nach den ertheilten Etats- und Competenz-Beſtimmungen zu vollziehen.

V.

Wünſche und Anträge.

1.) Hinſichtlich des Antrages wegen Vergütung der Koſten für Durchmärſche, Lieferungen und Vorſpann für ausländiſche Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedens-Zeiten nehmen Wir auf §. 11. lit. k. des Finanz-Geſetzes von 1831 Beziehung.

2.) Die Bemerkungen des Landrathes über die Münz-Verhältniſſe ſind ohnehin ſchon ein Gegenſtand Unſerer beſondern Fürſorge, in deren Folge den Wünſchen des Landrathes geeignete Berückſichtigung zu Theil werden wird.

3.) Die Anſchaffung und Unterhaltung brauchbarer und ausreichender Feuerlöſch-Geräthe, iſt Unſerer Entſchließung in dem Landraths-Abſchiede vom 11ten May 1830 §. V. Nr. 5 gemäß, und Wir vertrauen zu Unſerer Regierung des Oberdonau-Kreiſes daß ſie dieſer Unſerer Verfügung, ſo wie der Beſtimmung des Landtags-Abſchiedes vom 1ten July 1834 Abth. III. Ziff. 2. wegen Handhabung der Feuer-Polizey überhaupt die wirkſamſte Vollziehung zuzuwenden ſtets bedacht ſeyn werde.

4.) Der hilfsbedürftigen Klaſſe der Donaumoos-Bewohner haben Wir feither ſchon wiederholte Unterſtützungen aus Central-Fonden bewilliget, und es wird deren mit dem Emporblühen der Kultur im Donaumooſe ſich von ſelbſt allmählig beſſernde ökonomiſche Lage auch für die Zukunft Unſerer Vorſorge nicht entgehen.

5.) Der Antrag wegen Uebernahme der von Roßhaupten nach Burggen und resp. Denklingen führenden Straße auf Staats-Fonde, wird bei den von Uns angeordneten Unterſuchungen über den Stand der Straßen-Verbindungen und das Bedürfniß derſelben die geeignete Erwägung finden.

6.) Die Bedenken des Landrathes gegen die allgemein beſtehende Verfahrungs-Weiſe, gemäß welcher die Zehentfixen bey Guts-Zertrümmerungen auch auf die Wieſen und Waldungen repartirt werden, werden ihre Erledigung in dem von Unſerem Staats-Miniſterium der Finanzen ergangenen Ausſchreiben vom 4ten September v. Js. finden, in welchem ausdrücklich auf den erſten Abſatz des §. 3. des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1835 hingewieſen wurde, in Folge deſſen bey jeder Guts-Zertrümmerung die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichniſſe, in deren Kathegorie die Zehentfixen normativmäßig getreten ſind, durch Uebereinkunft der

betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen iſt.

7.) Der Einreihung der Straßen-Strecke von Dornwaid nach Steingaden in die Klaſſe der Staats-Straſſen, ſteht deren blos diſtriktive Bedeutung und der Umſtand entgegen, daß bereits in derſelben Richtung eine bequemere und kürzere Straſſen-Verbindung beſteht.

Die Verhandlungen des Landrathes haben Uns während des vollen Verlaufes ſeiner ſechsjährigen Wirkſamkeit von ſtets bewieſenem würdigem Aufgreifen, gediegener Thätigkeit, ſo wie von ſeiner Treue und Anhänglichkeit erfreuliche Beweiſe gegeben, und Wir ſehen Uns gerne veranlaßt, demſelben hiebey Unſer Wohlgefallen mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade auszudrücken.

München den 28ten Novbr. 1836.

Ludwig,

v. Weinrich. Frhr. v. Gieſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Würſchinger.

Abſchied für den Land-Rath des Oberdonau-Kreiſes über deſſen Verhandlungen vom 4ten bis 12ten July 1836.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl Ohmrath. v. Kreutzer.

CCCCXLIV.) ad Nrm. 6410.

(Die Concurs-Prüfung der Adſpiranten zu Patrimonial-Aemtern und zu herrſchaftlichen Commiſſariaten, und die gleichzeitig abgehalten werdende Prüfung der Candidaten zu Patrimonial-Gerichten IIter Klaſſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die geſetzliche Prüfung für Candidaten um Patrimonial-Aemter oder herrſchaftlichen Commiſſariate wird am 1ten Februar 1837 am Sitze der unterzeichneten Stelle wieder abgehalten werden.

Zu ſolchem Zwecke wird die unterm 30ten Auguſt v. J. diesfalls erfolgte kgl. Miniſterial-Entſchließung in dem nachfolgenden Abdrucke neuerdings öffentlich bekannt gemacht, und die betreffenden Adſpiranten werden aufgefodert, in dem §. 2. dieſer kgl. Miniſterial-Entſchließung anberaumten Termine, nemlich ſpäteſtens bis 1ten Jänner des betreffenden Jahres (des Jahrs 1837) ihre mit den Zeugniſſen, welche Art. 8. des Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 „die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betreffend" (Geſetz-Blatt v. J. 1831 Seite 256) vorſchreibt, belegten Admiſſions-Geſuche, welchen auch ein Zeugniß der Polizey-Behörde über ſittliches und politiſches Betragen angelegt werden muß, rechtzeitig anher zu überreichen.

Die unterzeichnete Kreis-Stelle wird gleichzeitig auch wieder eine Prüfung mit den Adſpiranten für Patrimonial-Richter-Stellen IIter Klaſſe abhalten, wozu §. 48. des VIten Edikts zur Verfaſſ. Urk. die Erfoderniſſe normirt, und welche daher in den in demſelben Termine zu

exhibirenden Admiſſions-Geſuchen ebenfalls nachgewieſen werden müſſen.

Augsburg den 6ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Im Einklange mit den von den kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, über den Vollzug des Art. 8 des Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 entwickelten Anſichten wird der kgl. Kreis-Regierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreis-Regierung iſt gehalten, jährlich einmal und zwar am 1ten Februar in der Kreis-Hauptſtadt einen Conkurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrſchaftlichen Commiſſairen vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die kgl. Kreis-Regierung nur ſolche Candidaten zulaſſen, welche in dem Bezirke entweder das Heimaths-Recht beſitzen, oder daſelbſt die im Art. 8. des Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 vorgeſchriebene Praxis von zwey, resp. drey Jahren beſtanden haben.

Ausnahmen von dieſer Beſtimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umſtände auf den Grund beſonderer Genehmigung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Geſuch um Zulaſſung zu der Prüfung muß ſpäteſtens am 1ten Jänner des betreffenden Jahres bey der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugniſſe über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem ſittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrſchaftlichen Commiſſariaten dreyjährige, bey Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweyjährige gerichtliche oder polizeyliche Praxis, und darüber belegt ſeyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abſchreiben obgelegen, ſondern zu Geſchäften verwendet worden ſey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die kgl. Kreis-Regierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugniſſe als genügend befunden wurden, entſprechende Admiſſions-Dekrete aus, und ſorgt für deren rechtzeitige Inſinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der k. Kreis-Regierung, K. d. J., geleitet, welcher bey der Prüfung ſelbſt die Aufſicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu cenſiren hat. Der Ausſpruch ſelbſt hat in collegialer Berathung ſtattzufinden, und ſich ohne weitere Abſtufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erſtrecken; ausgezeichnet qualifizirte Individuen ſind übrigens durch einen, dem Zeugniſſe beizufügenden erläuternden Beyſatz beſonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten iſt ſchriftlich. Jene der Candidaten für herrſchaftliche Commiſſariate hat ſich auf alle, einem Diſtrikts-Polizey-Beamten, — jene der Candidaten für Patrimonial-Aemter über alle einem Lokal-Polizey-Beamten nothwendigen theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe zu erſtrecken, und insbeſondere auch bey erſteren, die zu richtiger Würdigung adminiſtrativ-contentiöſer Gegenſtände und der eigentlichen Straf-Polizey erfoderlichen Kenntniſſe, — bey ſämtlichen Bewerbern aber das Vorhandenſeyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, zu lebendigem Vollzuge der Vorſchriften über Landes-Cultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthſchaft und Gewerbe, und zu Handhabung einer wirkſamen Feld-, Forſt- und Jagd-Polizey zu ermitteln und zu conſtatiren.

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen ſechs ſchriftliche Fragen, nebſt einem praktiſchen Falle aus dem Gebiete des Polizey-Rechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten ſind aber nebſt dem noch verbunden, einen zweyten praktiſchen Fall aus dem adminiſtrativ-contentiöſen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinſichtlich der den Candidaten zu geſtattenden Hilfsmittel gelten die Beſtimmungen der §. §. 31, 32 und 35 der allerhöchſten Verordnung vom 6ten März 1830, die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienſte aſpirirenden Rechts-Candidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelaſſen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke ſind nicht unterworfen:

1.) Rechts-Candidaten, welche die in der Verordnung vom 6ten März 1830 vorgeſchriebene Prüfung bereits beſtanden, und hierbey eine der drey erſten Noten erhalten haben, und

2.) jene Individuen, welche gemäß §. 48. des VI. Ediktes die Prüfung zu einer Anſtellung bey Patrimonial-Gerichten IIter Klaſſe genügend beſtanden haben.

§. 10.

Die kgl. Kreis-Regierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Belehrung über die in dem Geſetze enthaltenen Direktiven zur Kenntniß der Behörden ſowohl, als der Betheiligten bringen.

Die eingeſendeten Prüfungs-Elaborate folgen zurück.

München den 30ten Auguſt 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

CCCCXLV. ad Nrm. 5846.

An
ſämtliche Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Kramer'ſche Real-Regiſter über ſämtliche Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreiſes von den Jahren 1817 bis 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Regiſtraturs-Gehilfe bey der Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, Georg Friedrich Kramer hat über die ſämtlichen Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreiſes von den Jahren 1817 bis 1836, oder über den Inhalt derſelben an allerhöchſten Verordnungen, Erläuterungen von Geſetzen, und prinzipiellen Entſchließungen, Anordnungen der Kreis-Stellen, Inſtruktionen, und inenthaltene Gegenſtände der Statiſtik des Kreiſes, ein Real-Regiſter angefertiget, und daſſelbe dahier im Druck auflegen laſſen.

Das Exemplar dieſes 10½ Bogen enthaltenden Real-Regiſters koſtet 54 kr., und kann bey dem Verfaſſer ſelbſt beſtellt werden.

Das kgl. Staats-Miniſterium des Innern hat durch Entſchließung vom 27. November dieſes Jahres auf Bitte des Verfaſſers die kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, autoriſirt, den Behörden dieſes das Aufſuchen und Nachſchlagen ſo ſehr erleichternden Regiſters aus den Regie-Fonds zur Anſchaffung empfehlen zu dürfen.

Hievon werden nun ſämtliche Behörden zur Wiſſenſchaft und zu ihrem weitern Benehmen mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß dieſe Anſchaffung auch den Magiſtraten, den kgl. Pfarr-Aemtern und Gemeinden, welche die Kreis-Intelligenz-Blätter halten müßen, und den Stiftungs-Verwaltungen, welche im Beſitze dieſer Kreis-Intelligenz-Blätter, und der Zahlungs-Mittel ſind, bewilligt ſey.

Augsburg den 6ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXLVI. ad Nrm. 5302.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Ausſtellung von Heimath-Scheinen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen darauf aufmerkſam gemacht, daß zufolge eines k. Miniſterial-Reſcriptes vom 19ten November d. Js. ein für das Ausland im Allgemeinen ausgefertigten Heimath-Schein zu unbeſtimmt, und daher zur Legaliſation nicht geeignet erſcheine.

Augsburg den 28ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXLVII.) ad Nrm. 6121.

An
ſämtliche Diſtrikts • Polizey • Behörden des
Oberdonau• Kreiſes.

(Die Statuten der Unterſtützungs•Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Ober•Donau•Kreiſe, insbeſondere die Alimentations•Pflicht der Gemeinden für dieſe Hinterlaſſenen betreffend)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Kreis•Stelle ſieht ſich veranlaßt, ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden auf die als Beylage zum dieſſeitigen Kreis-Intelligenz-Blatt St. 41. Jahrgang 1836 beygegebenen und durch dieſſeitige Entſchließung vom 28ten September d. Js. genehmigten revidirten Statuten der Unterſtützungs = Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Ober = Donau = Kreiſe aufmerkſam zu machen, und dieſelben insbeſondere auf den §. 14. dieſer Statuten, dann auf die Beſtimmung des Abſchnitts V. §. 3. des Landraths-Abſchiedes für den Oberdonau=Kreis vom 2ten November 1835 hinzuweiſen, ſo wie dieſelben aufzufordern, die in dem erwähnten §. 14 der Statuten angeführten allerhöchſten Anordnungen, – wonach in Folge der Beſtimmung des §. 3. eines allerhöchſten Reſcripts vom 13ten Spt. 1823 durch die Errichtung der Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Schullehrer die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Alimentation der Hinterlaſſenen der Lehrer, aus Lokalmitteln beyzutragen, weder aufgehoben noch vermindert iſt, – in den Gemeinden erneuert kund zu geben, und bey vorkommenden Alimentations = Angelegenheiten der Hinterlaſſenen von Schullehrern ſich ſelbſt hiernach zu achten.

Augsburg den 8ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXLVIII.) ad Nrm. 6310.

An
ſämtliche Diſtrikts • Polizey • Behörden des
Oberdonau • Kreiſes.

(Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu den Regierungs • Ausſchreibungen vom 31ten Dezember 1834 (Kreis • Intelligenz • Blatt Jahrgang 1835 S. 31.) und vom 16ten Febr. 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. a. S. 305) wird den kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden nachſtehende kgl. Miniſterial • Entſchließung vom 18ten November 1836 zur Nachachtung zugefertigt:

„Nachdem nunmehr neben der auf das Prämien-Princip gegründeten, inländiſchen

Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societät, auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten iſt; ſo finden Sich Seine Königliche Majeſtät allerhöchſt bewogen, unter Abänderung der allerhöchſten Anordnung vom 14ten Dezember 1834 zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchſt-Sie nicht vorhaben, fernere Collecten wegen Brand-Unglücks zu bewilligen, und ſolche Collecten vielmehr Zwecken vorbehalten wiſſen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote ſtehen. Die kgl. Kreis-Regierung K. d. J. wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, und neben der Ausſchreibung durch das Kreis-Intell.-Blatt auch die alsbaldige und ſofort vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen wiſſen."

Augsburg den 30ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCXLIX.) ad Nrm. 6134.

(Das Georg Hornſtein'ſche Stipendium in Waſſerburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das von dem ehemaligen Hofkaplan zu Kempten, Georg Hornſtein aus Nonnenhorn, geſtiftete Familien- und Lokal-Stipendium (Waſſerburger Antheils) iſt dermalen erledigt. Auf dieſes Stipendium haben die Verwandten des Stifters, und zunächſt die Nachkommen der Schweſtern deſſelben, Namens Anna, Katharina und Chriſtina, wovon die erſtere mit Andreas Frier verehelicht war, Anſpruch; in Ermanglung der Verwandten aber ſind Söhne unvermöglicher Eltern aus der vormaligen Waſſerburger Herrſchaft, welche zum Studiren tauglich ſind, des Genuſſes ebenfalls fähig.

Diejenigen Individuen, welche dieſes Stipendium anſprechen zu können glauben, haben ihre Geſuche unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugniſſe, und unter legaler Nachweiſung des Verwandtſchafts-Grades binnen zwei Monaten hieher einzureichen.

Augsburg den 4ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCL.) ad Nrm. 6135.

(Das Melchior Sauter'ſche Familien-Stipendium in Waſſerburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Sauter'ſche Stipendium in Waſſerburg, königl. Landgerichts Lindau, welches von dem ehemaligen Pfarrer Melchior Sauter daſelbſt für ſeine Verwandten geſtiftet wurde, iſt in Erledigung gekommen.

Dieſes Stipendium iſt für ſolche Studirende beſtimmt, welche von den drey Geſchwiſtern des Stifters, Namens Konrad Sauter, Wirth in Waſſerburg, dann Maria Sauter, verehelichte Schmid, Bäuerin in Schlierſen, und Katharina Sauter, verehelichte Oſchenhenz, Bäkerin in Halsbach, abſtammen. Wenn keine Knaben, welche ſtudiren, ſich um den Genuß dieſes Stipendiums melden, ſo können auch anverwandte Knaben, welche ein Handwerk erlernen, hierauf Anſpruch machen. Es können jedoch nur Eingeborne des Königreichs Bayern in den Bezug dieſer Rente geſetzt werden.

Diejenigen Individuen, welche ein Recht auf dieſes Stipendium zu haben glauben, haben ihre Geſuche unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugniſſe (oder auch ihrer Handwerks-Lehr-Zeugniſſe), und unter legaler Nachweiſung ihres Verwandtſchafts-Grades binnen zwei Monaten hieher einzureichen.

Augsburg den 4ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLI.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Frikenhauſen Dekanats Memmingen bet.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Sen. hon. und Pfarrers Küner iſt die proteſt. Pfarrey Frickenhauſen, im k. Dekanate Memmingen, im Oberdonau-Kreiſe, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird.

Der Ertrag derſelben iſt nach der im Jahre 1815 abgeſchloſſenen Faſſion folgender:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus Stiftungs-Kaſſen: a.) an baarem Gelde 212 fl.; b.) an Naturalien: 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. 4½/16 Kern à 12 fl. = 75 fl. 41¼ kr.; 6 Schffl. 1 Mtz. 3/16 Roggen à 10 fl. = 61 fl. 58¾ kr.; 5 Mtz. 3 Vrtl. 1/. 6 Veeſen à 4 fl. 30 kr. = 4 fl. 21½ kr.; 1 Schäffel 3/16 Gerſten à 7 fl. = 7 fl. 13¼ kr.; 1 Schff. 3 Mtz. 2/16 Haber (Münchener Maaß) à 4 fl. = 6 fl. 5 kr.; an Stroh: 3 Schbr. Roggen-Stroh à 4 fl. 24 kr. = 13 fl. 12 kr.; 3 Schbr. Haber-Stroh à 2 fl. 54 kr. = 8 fl. 42 kr.; 3 Schbr. Veeſen-Stroh à 3 fl. 24 kr. = 10 fl. 12 kr.; an Küchen-Gefällen: 5 Stück Faſtnachts-Hennen à 15 kr. = 1 fl. 15 kr.; 6 Stück Gilt-Hahnen à 12 kr. = 1 fl. 12 kr.; an Holz: Buchen-Scheit-Holz 19¼ Klftr. à 8 fl. 7½ kr. = 156 fl. 24¼ kr.; Buchen-Abholz 6 Klafter à 2 fl. 15 kr. = 13 fl. 30 kr.; Tannen-Scheitholz 4 Klafter à 5 fl. 19½ kr. = 21 fl. 18 kr.; Tannen-Abholz 2 Klafter à 1 fl. 27½ kr. = 2 fl.

15 kr., bayeriſchen Maaßes; an Zehnten: ſtatt des Rüben-Zehntes baar 4 fl. 5 an Gilt: 4 ℔ Flachs à 19 kr. = 1 fl. 16 kr.; aus der Gemeinde-Kaſſe Frickenhauſen: 1 fl. 20 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien: 4 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anſchlag: 1.) der Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 40 fl.; 2.) der Gründe, nämlich: a.) Aecker 10 fl. 57 kr.; b.) Gärten 31 fl. 44 kr.; c.) Kraut-Land 45 kr.; d.) vertheilte Gemeindegründe 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten, und zwar an Klein-Zehnten: 12 fl. 33 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt-werdenden Dienſtes-Funktionen 39 fl. 24 kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 54 fl. Summa 797 fl. 19 kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 9 fl. 27½ kr. Verbleibt reines Einkommen 787 fl. 51½ kr.

Bayreuth den 24. November 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Kreis-Notizen.

Der Beſitz und die Nutznießung der zu einer Secundo-Genitur erklärten Lehen-Herrſchaft Seyfriedsberg ſamt Zugehörde in dem kgl. Landgerichts-Bezirke Ursberg und Zusmarshauſen, gieng nach einer Anzeige des Herrn Fürſten Karl von Oettingen-Wallerſtein an dieſen als nunmehrigen Gutsherrn über.

Zu Folge allerhöchſten Reſcripts vom 20ten November d. Js. wurde an die erledigte Lehrſtelle am neuen Gymnaſium zu München der Profeſſor der Mathematik und Naturgeſchichte am Lyceum zu Dilingen Caspar Eilles in gleichem Range verſetzt, und deſſen Stelle dem Profeſſor der Mathematik am Gymnaſium zu Neuburg Dr. Pollak, dann dem geprüften bisher am Lyceum zu Amberg verwendeten Lehramts-Kandidaten Wolfgang Scheidler die Lehrſtelle am Gymnaſium zu Neuburg allergnädigſt verliehen.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 30ten November 1836 haben Seine Majeſtät der König aus den von dem Magiſtrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Kaufbeuern für die dortige zweyte proteſtantiſche Pfarrſtelle präſentirten Pfarramts-Kandidaten dem bisherigen Pfarr-Verweſer in Paſſau, Philipp Jakob Schönwetter aus Kaufbeuern die landesherrliche Beſtättigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Durch Entſchließung des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern vom 22ten November 1836 wurde der Spezereihändler Georg Jakob Stuppano zu Augsburg als Agent der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt in Leipzig für den Bezirk der Stadt Augsburg in widerruflicher Eigenſchaft beſtättigt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

521.) praes. den $\frac{26}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Schnieringer von Schachen hat ſich ſchon im Jahre 1833 freiwillig unter Curatel geſtellt, und iſt jetzt auch gegen Pfründe-Bezug ſein Anweſen durch die Curatel in Verpachtung gegeben.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand hinſichtlich ſeines Beſitzthums zu Schachen, oder auch ſonſt, Schulden mit ihm kontrahire, oder andere Verbindlichkeiten eingehe, oder durch die Seinigen eingehen laſſe, weil ſie ungültig erklärt werden würden.

Ottobeuern den 19ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

522.) a) praes. den $\frac{2}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Ludwig- (Donau-Main)I Kanal betr).

Von den Erdarbeiten an dem Ludwig-(Donau- und Main-) Kanal werden im nächſten Monate und Jahre, an den hier bezeichneten Tagen, und bey den betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden weiter folgende Parthien zur öffentlichen Verſteigerung an die Wenigſt-Nehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht werden:

1.) Am 9ten Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg in zwey Arbeits-Looſen, und zwar das Vte Loos in einer Länge von 17000′ zu circa 81000 fl., und das VIte Loos in einer Länge von 11500′ zu 244500 fl. bey dem königl. Landgericht Neumarkt.

2.) Am 10ten Januar 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwey Arbeits-Looſen, und zwar das erſte in einer Länge von 9497′ zu 55000 fl. bey dem königl. Landgericht Altdorf, und das zweyte zu 9324′ lang zu 32000 fl. bey dem königl. Landgericht Altdorf.

3.) Den 11ten Januar die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach, gleichfalls in zwey Arbeits-Looſen, und zwar das vierte Loos in einer Länge von 13116′ zu 28800 fl., und das fünfte Loos in einer Länge von 11144′ zu 18000 fl. bey dem königl. Land-Gerichte in Schwabach.

4.) Am 13ten Januar die Erdarbeiten bey Neuſees, Landgerichts Forchheim, und zwar in der 89ten Kanalhaltung in einer Länge von 7261′ zu 20600 fl., und in der 90ten Kanal-Haltung in einer Länge von 13918′ zu 31800 fl. bey dem königl. Landgerichte Forchheim.

An dieſen Tagen werden die Verſteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen, jedoch können die vorliegenden Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte ſchon früher auf dem Bureau der königl. Kanal-Bau-Sektion III zu Neumarkt für das Vte und VIte Loos, und auf jenem der Kanal-Bau-Sektion IV zu Nürnberg für das Ite bis IVte Loos eingeſehen, und nähere Aufſchlüſſe an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müſſen im Monate April oder May, 14 Tage nach erfolgter Auffoderung

hiezu, begonnen, und ununterbrochen, und in der Art betrieben werden, daß die feſtgeſetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu ſtellende Caution ein Zehntel der veranſchlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Verſteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erfoderliche Sicherheit am Anfange der Verſteigerungs-Verhandlung gewähren müſſen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeits-Looſe bäldeſt auch der Bau von 30 Schleußen und von zwey Brücken-Kanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernehmungs-Luſtigen können ſich wegen näherer Aufſchlüſſe in portofreyen Briefen auch an die unterzeichnete Kanal-Bau-Inſpektion oder die beiden Kanal-Bau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 4ten Dez. 1836.

Königlich Bayeriſche Kanal-Bau-Inſpektion.

Frhr. von Pechmann, K. b. Oberbaurath.

Beyſchlag, K. b. Reggs.- und Kreis-Baurath.

523.) a) praes. den 7/12 36.

(Edikțal-Vorladung.)

Peter Schenk, Bauersſohn von Artbrunn dieß Gerichts, geboren den 3ten März 1781, nachhin Gemeiner im königl. bayer. 7ten Linien-Infanterie-Regiment (Pappenheim) iſt ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, und über deſſen Leben oder Tod noch über deſſen Verhältniſſe und jetzigen Aufenthalt iſt nichts mehr bekannt geworden.

Auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten werden derſelbe ſo wie ſeine allenfallſigen rechtmäſſigen Deſcendenten hiemit aufgefodert, in Zeit eines halben Jahres a dato ſich um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als außerdeſſen nach Ablauf obigen Termins, Peter Schenk für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen, beſtehend in 300 fl. Elterngut, ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Aichach den 18ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

524.) praes. den 8/12 36.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 21ten Oktb. d. Js. zu Grafertshofen verſtorbenen kgl. penſionirten Majors Ferdinand Wocher aus was immer für einen Rechts-Titel Anſprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, ſolche binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer hierorts geltend zu machen, als nach Ablauf dieſes Termines in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache weiter rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden wird.

Memmingen den 28ten Novb. 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schmeller.

525.) praes. den $\frac{1}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Unterm 23ten Oktober 1836 Nachts gegen 10 Uhr entfernte ſich Johann Martin Milz, Bauersſohn von Wolfertshofen aus dem Sonnenwirthshauſe zu Heimenkirch, ohne daß man von dieſem Zeitpunkte an über ſeinen Aufenthalt das Geringſte in Erfahrung bringen konnte.

Derſelbe iſt 20 Jahre alt, von geſunder Geſichtsfarbe, gegen 5′ 8″ 9‴ groß, hat braune Haare und einen ſchwachen Bartwuchs; er trug am Tage ſeiner Entfernung oder Vermiſſung eine ſchwarze gekräuſelte Pelzkappe mit einer goldenen Borde, ein ſchwarzſeidenes Halstuch, einen ſchwarz=mancheſternen kurzen Schoppen oder Kittel mit gleichen Knöpfen, eine ſolche Weſte mit zwey Reihen gelb metallener Knöpfe, ein grautuchenes Beinkleid und Halbſtiefel.

Johann Martin Milz hatte einen mit Silber beſchlagenen Ulmerkopf mit kurzem Rohre, eine einhäuſige ſilberne Sackuhr mit einem ſogenannten Springkaſtel bey ſich, an welchem ſich eine ſilberne Panzerkette befand, welche in der Mitte einen ſilbernen Schild hatte, woran an zwey ſilbernen Ketten zwey ſolche Uhren=Schlüſſel ſich befanden, endlich eine Baarſchaft von 6 bis 8 fl.

Derſelbe ſpricht die Oberländer den Schweizer=Dialekten ſich annähernde Mundart.

Sämtliche Polizey=Behörden werden erſucht, im Entdeckungs=Falle des Aufenthaltes dieſes Menſchen ſogleich Anzeige anher zu erſtatten, oder ihn nöthigen Falls anher zu liefern.

Weiler den 23ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

526.) praes. den $\frac{1}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Martin Thaler Söldners Sohn von Illerreichen, wird ſchon ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt, und man erhielt von ſeinem Leben oder Tod keine Nachricht.

Deſſen noch lebender Bruder Michael Thaler Taglöhner zu Illereichen bat um Ausfolglaſſung des Vermögens ſeines Bruders.

Martin Thaler oder deſſen Erben werden demnach aufgefodert, ſich in Zeit von 6 Monaten entweder perſönlich dahier bey Gericht zu ſtellen, oder ihren jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, weil ſonſt Martin Thaler als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Illertiſſen den 24ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

527.) a.) praes. den $\frac{1}{12}$ 36.

(Ediktal=Ladung.)

Wolfold Inderſt, lediger Binders=Geſell vom Markte Hohenwarth, hat ſich bereits

ſchon ſeit mehr als 25 Jahren auf die Wanderſchaft, und namentlich nach **Wien** begeben, ſeit dieſer Zeit aber nichts mehr von ſich hören laſſen.

Auf Antrag der nächſten Seiten-Verwandten wird nun gedachter Woifold **Inderſt**, oder deſſen allenfallſige eheliche Descendenz aufgefodert, ſich innerhalb 6 Monaten von heute an gerechnet, dahier zu melden, und gehörig zu legitimiren, auſſerdeſſen er für verſchollen erklärt, und ſein bisher auf 71 fl. erwachſenes Elterngut an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhauſen den 2ten Dez. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

528.) praes. den $\frac{6}{12}$ 36.

(Jagd-Verpachtung.)

Gemäß höchſter Verfügung der kgl. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, vom 19ten dieß ſoll die Wieder-Verpachtung des erledigten kgl. Jagd-Diſtrikts **Oberroth**, ſtatt finden. Sämtliche Pachtfähige Jagdliebhaber werden demnach eingeladen, ſich zu dieſem Zwecke Montags den 19ten Dez. d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu **Illertiſſen** einzufinden, und ſich über ihre Zuläſſigkeit zu dieſer Verhandlung vorſchriftsmäßig auszuweiſen.

Der kgl. Forſtwart **Kramer** in Oberroth iſt beauftragt, die treffenden Jagd-Grenzen auf Verlangen vorzuweiſen.

Den 28ten Nov. 1836.

Kgl. Bay. Rentamt Illertiſſen.	Kgl. Bay. Forſtamt Ottobeuern.
Schmid, Rentb.	Egloff, Forſtmeiſter.

529.) b) praes. den $\frac{27}{11}$ 36.

(Edictal-Ladung.)

In der dießſeits geführten Unterſuchung wegen des am 24ten Februar 1834 an den reſignirten kgl. Pfarrer Franz Xaver **Zacherer** zu **Augsburg** verübten Mordes wurde am 7ten März 1834 in Folge der verfügten Spähe unweit des Ortes **Diemantſtein** an den nach **Theilheim** führenden Fußwege auf freyem Felde eine unter mehreren Steinen verſteckte Summe Geldes in dem Betrage von 955 fl. 43½ kr. in drey leinenen Säcken gefunden, und zu Gerichtshanden genommen.

Da nun die Identität dieſes Geldes mit der bey dem bemeldten Morde entwendeten Baarſchaft im Wege der Unterſuchung wohl zur höchſten Wahrſcheinlichkeit, aber nicht zur juridiſchen Gewißheit hergeſtellt iſt; ſo ergeht auf Antrag des kgl. Fiskus an alle diejenigen, welche an die bezeichnete Baarſchaft allenfalls Anſprüche zu machen haben, hiemit die öffentliche Auffoderung, ſolche binnen ſechs Wochen von heute an bey dießſeitigem Gerichte anzumelden, auſſerdeſſen nach rechtlicher Austragung der Eigenthums-Anſprüche der Erben des Ermordeten über die aufgefundene Baarſchaft ohne Rückſicht auf ſie verfügt werden würde.

Augsburg am 25ten Nov. 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. **Silberhorn**, Direktor.

Perſch.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 5. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 10. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.		101⅜	*Obligat. à 4%m. Coup.*		101⅜	*Obligat. à 4%m. Coup.*		101⅜
detto à 3½% „		100¼	detto à 3½% „		100¼	detto à 3½% „		100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	25½	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		25½	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		27½

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 51.

Augsburg, den 19ten Dezember 1836.

Inhalt:

452.) Die Eintragung der gefällten Widerſpenſtigkeits-Erklärungen in die Ablieferungs-Liſten im Vollzuge des §. 99. der Vollzugs-Inſtruktion zum Heeres-Ergänzungs-Geſetz. 453.) Die Aufnahme der Feuer-Verſicherungs-Anträge durch die Agenten der Lebens-Verſicherungs-Anſtalten des Auslandes. 454.) Das im Obermain-Kreiſe beſtehende Verbot des Feilbietens zugeſpitzter Taſchen-Meſſer. 455.) Die Beſchlagnahme eines lithographirten Abdrukkes, einen Geiſtlichen vorſtelleud mit der Ueberſchrift: „pro omnibus bibo.“ 456.) Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „der im Irrgarten der Liebe umher taumelnde Cavalier.“ — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCLII.) ad Nrm. 6625.

An
die kgl. Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Eintragung der gefällten Widerſpenſtigkeits-Erklärungen in die Ablieferungs-Liſten im Vollzuge des §. 99. der Vollzugs-Inſtruktion zum Heeres-Ergänzungs-Geſetze betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der im Kreis-Intelligenz-Blatte vom laufenden Jahre Seite 1358 enthaltenen Ausſchreibung vom 9ten November 1836 in rubr. Betreffe wird die weiter erfolgte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2ten d. M. den kgl. Conſcriptions-Behörden im nachſtehenden Abdrucke zur Nachachtung zugefertigt.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die durch generaliſirte Entſchließung vom 11ten Oktober d. J. angeordnete Eintragung der gefällten Widerſpenſtigkeits-Erklärungen in den Ablieferungs-Liſten hat eine kgl. Kreis-Regierung zu der Anfrage veranlaßt:

„Ob es nicht genüge, die Conſcriptions-Behörde an das im §. 99. der Vollzugs-Vorſchriften zum Heer-Ergänzungs-Geſetze vorgeſchriebene Benehmen mit den Militär-Behörden zu erinnern, weil die Widerſpenſtigkeits-Erklärungen bey nicht ſogleich erweiſenden einer Voruntersuchung bedürfenden Thatſachen meiſt erſt nach der ſogleich mit der Einreihung gebotenen Abſendung der Ablieferungs-Liſten erfolgen können?"

Zur Beſcheidung dieſer Anfrage wird hiemit bemerkt was folgt:

1.) Alle im geſetzlich beſtimmten Zeitpunkte der Abſendung der Ablieferungs-Liſten bereits gefällten Widerſpenſtigkeits-Erkenntniſſe ſind ſofort in die Ablieferungs-Liſte ſelbſt einzutragen.

2.) Die ſpäter erſt erfolgenden Widerſpenſtigkeits-Erklärungen ſind in die nach §. 74. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes anzufertigende Liſte über die zum Erſatze der Widerſpenſtigen zu leiſtenden Nachſtellungen einzutragen, damit die für die Widerſpenſtigen zur Einreihung Berufenen von dem ihrer im bemerkten Geſetzes-Paragraphen zugeſtandenen Rechte Gebrauch machen können, auf Rechnung der Widerſpenſtigen Erſatzmänner zu ſtellen, und die hiefür übernommenen Laſten aus deren Vermögen ſich erſetzen zu laſſen.

3.) Das gemäß §. 99. der Vollzugs-Vorſchriften zum Heer-Ergänzungs-Geſetze angeordnete Benehmen der Conſcriptions-Behörden mit den Militär-Behörden kann ſodann füglich auf eine einfache Hinweiſung auf die treffende Loos-Nummer der Nachſtellungs-Liſte ſich beſchränken.

München den 2ten Dezember 1836.

CCCCLIII. ad Nrm. 5843.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Aufnahme der Feuer-Verſicherungs-Anträge durch die Agenten der Lebens-Verſicherungs-Anſtalten des Auslandes betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß ſich Agenten ausländiſcher Lebens-Verſicherungs-Anſtalten, auch zur Aufnahme von Verſicherungs-Anträgen für ausländiſche Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten in der Art gebrauchen laſſen, daß die von erſtern aufgenommenen Verſicherungs-Anträge den beſtätigten Agenten für Feuer-Verſicherung des betreffenden Bezirkes zur weiteren Verhandlung zugeſendet werden.

Da dieſes Verfahren der allerhöchſten Verordnung vom 30ten November 1833 geradezu widerſpricht: ſo werden ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes nach einer höchſten Entſchließung aus dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern vom 22ten November d. J. beauftragt, die in ihrem Bezirke wohnenden Agenten der noch zu der bisherigen Wirkſamkeit Allerhöchſt ermächtigten Lebens- und Feuer-Verſicherungs-Anſtalten gegen dieſen Unfug mit dem Bedeuten zu verwarnen, daß jede ſolche Ueberſchreitung die Einziehung der Agentie, und nach Umſtänden ſogar die Aufhebung der, der betreffenden Geſellſchaft eingeräumten Begünſtigung nach ſich ziehen müßte.

Sollte aber dennoch eine ſolche Uebertretung zur amtlichen Kenntniß gelangen: ſo iſt deßhalb unverzüglich die erfoderliche Unterſuchung einzuleiten, und die berichtliche Vorlage der hierüber gepflogenen Verhandlungen zu bewirken, überhaupt aber auf dieſen Gegenſtand ein wachſames Augenmerk zu richten.

Augsburg den 3ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLIV. ad Nrm. 5642.

(Das im Obermain-Kreiſe beſtehende Verbot des Feilbietens zugeſpitzter Taſchen-Meſſer betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes hat durch öffentliche Ausſchreibung vom 29ten July d. Js. das Feilbieten im Griffe feſtſtehender, ſpitziger Meſſer mit längerer Klinge, welche gewöhnlich als Beſteck-Meſſer in einer offenen Seiten-Taſche an den Beinkleidern getragen werden, ſo wie derjenigen Schnapp-Meſſer, welche mit einer Feder geöffnet werden, verboten, und die Strafe der Confiskation angedroht.

Die mit ſolchen Meſſern Handel treibenden Individuen werden von dieſem Verbote zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß geſetzt.

Augsburg den 3ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLV.) ad Nrm. 6915.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme eines lithographirten Abdruckes, einen Geiſtlichen vorſtellend mit der Ueberſchrift: „pro omnibus bibo“ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Land-Commiſſariate Neuſtadt verfügte, und von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme eines lithographirten Abdrucks, einen Geiſtlichen vorſtellend, mit der Ueberſchrift: „pro omnibus bibo“ wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6ten dieſes Monats unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLVI. ad Nrm. 7003.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „der im Irrgarten der Liebe umher taummelnde Cavalier“ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Land-Commiſſariate Kirchheim verfügte, und von der königl.

Regierung des Rhein-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der oben bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 10. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 4ten Dezember 1836 erhielt die von dem Abte des Benediktiner Stifts zu St. Stephan in Augsburg in Antrag gebrachte Vertheilung der Lehrfächer unter das Stifts-Perſonal für das Studien-Jahr 18$\frac{36}{37}$ die höchſte Genehmigung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern, wonach unter unveränderter Belaſſung des übrigen bisher an dem Lyceum, Gymnaſium und an der lateiniſchen Schule verwendeten Lehr-Perſonals ſtatt der nach Metten und Marienberg abgegangenen Gymnaſial-Profeſſoren P. Rupert Leiß, und P. Alphons Belleroche, die bisherigen Ober-Vorbereitungs-Lehrer P. Beda Dableʒ, und P. Hieronymus Hofbauer als Profeſſoren in das Gymnaſium vorrücken, und dagegen die Stifts-Conventualen P. Carlmann Hieber aus dem Benediktiner-Stifte Admont in die IIte, und P. Alexander Felder, und P. Nikolaus Nicklas als Vorbereitungs-Lehrer in die Ite Klaſſe der lateiniſchen Schule eintreten.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 4ten Dezember d. Js. ſich bewogen gefunden, den Pfarrer Prieſter Gottfried Schlichting in Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, von dem Antritt der Stadt-Pfarrey Rain, und den Pfarrer Prieſter Karl Ludw. Egetenmayer in Lauterbach, deſſelben Landgerichts, von dem Antritte der Pfarrey Kaisheim zu diſpenſiren, und beyde auf ihren bisherigen Pfarreyen zu belaſſen, die dadurch wieder verkannt werdende Stadt-Pfarrey Rain aber dem bisherigen IIten Inſpektor des Schullehrer-Seminars in Dilingen, Prieſter Dr. Franz Vogel allergnädigſt zu übertragen.

Dem Pfarrer Wendelin Ried zu Legau wurde von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes unter dem 14ten Dezember d. Js. als Kammerer des Landcapitels Legau die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

530.) praes. den $\frac{11}{12}$ 36.

(Amortiſations-Erkenutniß.)

Die vermißte Staats-Schuld-Urkunde des ehemaligen Kloſters Thierhaupten, oder die Obligation des der dortigen Pfarr-Kirche gehörigen Kapitals per 150 fl. zu 3 pC. wurde bisher ungeachtet der erlaſſenen Ediktal-Citation vom 24ten Febr. d. J., ausgeſchrieben im Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-

Kreis pro 1836 im 10ten Stück Art. 94 von dem unbekannten Beſitzer binnen des anberaumten 6 monatlichen Termins nicht produzirt, und wird daher nach der allerhöchſten Verordnung vom 10ten Oktober 1810 (Regierungs = Blatt Seite 955) als ungiltig und kraftlos erklärt.

Rain am 24ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck, Landrichter.

531.) praes. den $\frac{14}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Durch die öffentliche Ausſchreibung vom 30ten Juny d. J. wurden alle diejenigen, welche neben den Erben des dahier verſtorbenen Johann Böck auf die Schuld = Urkunde über ein aus der Verlaſſenſchaft des erwähnten Defunkten herrührendes, und bei dem Magiſtrate der Stadt Günzburg anliegendes Kapital per 1006 fl. gleichmäßige oder ſonſtige Anſprüche zu haben glauben, aufgefodert, ihre vermeintlichen Anſprüche darauf binnen drey Monaten hierorts anzubringen, widrigenfalls die Amortiſirung dieſer Urkunde erklärt werden würde.

Da nun dieſe Friſt, ohne daß Jemand an die genannte Urkunde Anſprüche gemacht hat, längſt verfloſſen iſt; ſo wird nun auf Antrag der Johann Böck'ſchen Erben dieſer Schuld-Brief für kraftlos erklärt.

Günzburg den 2ten Dezemb. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

532.) praes. den $\frac{12}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen der Profeſſors = Gattin Karoline Grießer zu Neuburg, in einem zweyſtöckigen Wohnhauſe mit 4 heitzbaren Zimmern, Hofraithe, Gärtchen, einem Steinbruch, einem Krautgarten, einem Neutheil, einem halben Umriß, einem Waldtheil, und der unvertheilten Gemeinde = Gerechtſame beſtehend, und zu 1585 fl. eingewerthet, wird auf den Antrag eines Hypotheken = Gläubigers nunmehr zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und der Hinſchlag wird nach Art. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorgenommen.

Kaufs = und Steigerungs = Luſtige, welche ſich über Leumund und Beſitz = Fähigkeit auszuweiſen haben, werden zur Anbringung ihrer Angebothe auf Samſtag den 31ten d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu erſcheinen eingeladen.

Neuburg den 2ten Dezmbr. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

533.) praes. den $\frac{13}{12}$ 36

(Vorladung.)

Nach dem Antrage der Relikten des königl. Donaumoos = Inſpektors Willibald Häutle zu Neuburg, werden alle diejenigen, welche an deſſen Rücklaß irgend eine Foderung geltend zu machen haben, hiemit aufgefodert, ſich hierorts binnen 60 Tagen um ſo gewiſſer zu melden, als auſſerdeſſen nach Ablauf dieſer Friſt bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft auf ihre Anſprüche keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Neuburg den 6ten Dezember 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

534.) praes. den $\frac{14}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der am 28ten v. Mts. anberaumten Verkaufs-Tagsfahrt des Peter Lohner'ſchen Beſitzthums zu Klingsmoos kein Käufer erſchienen iſt; ſo wird dasſelbe auf Andringen der Kreditorſchaft dem zweytmaligen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Freytag den 23ten d. Mts., und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden, im Uebrigen aber wird ſich auf das Ausſchreiben vom 30. Oktober d. J. bezogen.

Neuburg den 6ten Dezember 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

535.) praest den $\frac{15}{12}$ 36.

(Vorladung.)

Ferdinand Geeböck, geweſener kgl. Landgerichts-Aſſeſſor dahier hat das Anſuchen geſtellt, mit ſeinen Gläubigern rückſichtlich der Foderungen, welche aus Amtshaftungen während ſeiner amtlichen Funktion dahier herrühren, eine gütliche Nachlaß-Verhandlung einzuleiten.

Zu dieſem Ende wird auf Montag den 16ten Jänner 1837 Vormittags 9 Uhr in hieſiger Landgerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, wozu die Vertretter der Stiftungen oder Gemeinden und die Privaten, welche aus erwähnten Amtshaftungen Foderungen zu machen haben, mit dem Beiſatze vorgeladen werden, daß die Nicht-Erſcheinenden den Beſchlüſſen der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger beygezählt werden.

Kaufbeuern den 6ten Dezember 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

536.) praes. den $\frac{10}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nach zurückgelegter dreyjähriger Dienſtes-Periode des zweiten rechtskundigen Magiſtrats-Raths in Memmingen wird nach den Beſtimmungen des Gemeinde-Edicts eine neue Wahl ſtattfinden.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefodert, ſich binnen vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet ſchriftlich bey dem Magiſtrate zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Gehalt eines zweyten rechtskundigen Magiſtrats-Rathes in 700 fl. beſtehe.

Hinſichtlich der Qualifikation wird auf die Beſtimmungen des §. 48 des Gemeinde-Edikts vom 17ten May 1818, dann auf die Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5ten Auguſt 1818 Art. 13 und Art. 66. Nr. 1 hingewieſen.

Der Magiſtrat gewärtiget daher, daß die Bewerber ſich zugleich durch die Vorlage legaler Zeugniſſe über vollendetes Univerſitäts-Studium und über die Erſtehung der für die Bewerbung um den Staats-Dienſt vorgeſchriebenen Prüfung gehörig ausweiſen werden.

Memmingen den 9ten Dezember 1836.

Stadt-Magiſtrat.

J. J. v. Wachter, Bürgermeiſter.

537.) praes. den 1/12 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Frühmeß Benefiziums zu Langenmooſen betreffend.)

Durch den Tod des Prieſters Joſeph Braun, wurde das Benefizium in Langenmooſen kgl. Landgerichts Schrobenhauſen, erlediget.

Der Inhaber deſſelben iſt verbunden, wöchentlich zweymal für die Stifter des Benefiziums die Meſſe zu appliziren, an Sonn- und Feyertagen die Frühmeſſe zu leſen, dann in Nothfällen und beſonders an Feſttagen in den pfarramtlichen Verrichtungen Aushilfe zu leiſten.

Das jährliche Einkommen der Pfründe beſteht nach der jüngſt geſtellten und revidirten Ertrags-Faſſion, in:

a) Kapital-Zinſen zu 1 fl. 30 kr.; b) aus Realitäten in eigener Regie 21 fl. 36 kr.; c) aus verpachteten Realitäten in 118 fl. 30 kr.; d) aus grundherrlichen Reichniſſen in 223 fl. 48 kr. 2 pf.; e) aus geſtifteten Gottes-Dienſten in 18 fl. 7 kr., in Summa in 383 fl. 31 kr. 2 pf.

Auſſerdem hat der Pfründe-Beſitzer aus weiteren Funeral-Gottesdienſten, und an Stipendien an den von Stiftungs-Meſſen befreyten Tagen ſich eines weiteren Einkommens zu erfreuen.

Die jährlichen Laſten betragen 8 fl. 33 kr. 2 pf. Uebrigens hat der Pfründe-Beſitzer die Bau-Laſt allein zu beſtreiten.

Zur Wendung der vorliegenden Baufälle ſteht aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Pfründ-Beſitzers ein nahmhafter Bau-Schilling zu erwarten.

Bewerber haben ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen entweder unmittelbar an Seine Excellenz, den k. Oberſt-Ceremonien-Meiſter und erblichen Reichsrath Herrn Grafen von Sandizell in München, als Patronats-Herrn, oder bey dem unterfertigten Amte längſtens innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Sandizell am 10ten Dezember 1836.

Gräflich von Sandizell'ſches Patrimonial-Gericht.

Kraus, Patrimonialrichter.

538.) b) praes. den 9/12 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.)

Von den Erdarbeiten an dem Ludwig- (Donau- und Main-) Kanal werden im nächſten Monate und Jahre, an den hier bezeichneten Tagen, und bey den betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden weiter folgende Parthien zur öffentlichen Verſteigerung an die Wenigſt-Nehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht:

1.) Am 9ten Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg in zwey Arbeits-Looſen, und zwar das Vte Loos in einer Länge von 17000′ zu circa 81000 fl., und das VIte Loos in einer Länge von 11500′ zu 244500 fl. bey dem königl. Landgerichte Neumarkt.

2.) Am 10ten Januar 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwey Arbeits-Looſen, und zwar das erſte in einer Länge von 9497′ zu 55000 fl. bey dem königl. Landgerichte Altdorf, und das zweyte zu 9324′ lang zu 32000 fl. bey dem königl. Landgerichte Altdorf.

3.) Den 11ten Januar die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach gleichfalls in zwey Arbeits-Looſen, und zwar

das vierte Loos in einer Länge von 13116′ zu 28800 fl., und das fünfte Loos in einer Länge von 11144′ zu 18000 fl. bey dem königl. Land-Gerichte in Schwabach.

4.) Am 13ten Januar die Erdarbeiten bey Neuſees, Landgerichts Forchheim, und zwar in der 89ten Kanalhaltung in einer Länge von 7261′ zu 20600 fl., und in der 90ten Kanal-Haltung in einer Länge von 15918′ zu 31800 fl. bey dem königl. Landgerichte Forchheim.

An dieſen Tagen werden die Verſteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen, jedoch können die vorliegenden Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte ſchon früher auf dem Bureau der königl. Kanal-Bau-Sektion III zu Neumarkt für das Vte und VIte Loos, und auf jenem der Kanal-Bau-Sektion IV zu Nürnberg für das Ite bis IVte Loos, und endlich für die 89te und 90te Kanalhaltung auf dem Bureau der kgl. Kanalbau-Sektion VI. zu Bamberg eingeſehen, und nähere Aufſchlüſſe an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müſſen im Monate April oder May, 14 Tage nach erfolgter Auffoderung hiezu, begonnen, und ununterbrochen, und in der Art betrieben werden, daß die feſtgeſetztern Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu ſtellende Caution ein Zehntel der veranſchlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Verſteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erfoderliche Sicherheit am Anfange der Verſteigerungs-Verhandlung gewähren müſſen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeits-Looſe bäldeſt auch der Bau von 50 Schleußen und von zwey Brücken-Kanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernahms-Luſtige können ſich wegen näherer Aufſchlüſſe in portofreyen Briefen auch an die unterzeichnete Kanal-Bau-Inſpektion oder die drey Kanal-Bau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 4ten Dez. 1836.

Königlich Bayeriſche Kanal-Bau-Inſpektion.

Fhr. von Pechmann, K. b. Oberbaurath.

Beyſchlag, K. b. Reggs.- und Kreis-Baurath.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 15. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 17. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		29	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	32	30	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	33	32

Königlich-Bayerſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 52.

Augsburg, den 26ten Dezember 1836.

Inhalt:

457.) Die Bader, Magiſter Chirurgiae, und Bader-Schulen betr. 458.) Die Kreis-Umlagen für 1836/37. 459.) Den Vollzug der Entſchließung vom 14ten Dezember 1834 die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte. 460.) Prüfung zu Erlangung der Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meiſter-Conceſſionen. 461.) Die Reſultate der Prüfung der Bau-Handwerker im Jahre 1836. 462.) Hinkerts pomologiſches Handbuch. 463.) Die Beſchlagnahme eines Rauch-Tabaks-Umſchlages mit einer Abbildung der ſogenannten „wunderthätigen Medaille.“ 464.) Die Erledigung der katholiſchen Stadt-Pfarrey Memmingen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

Ad Nrm. 3025.

(Die Bader, Magiſter Chirurgiae, und Bader-Schulen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In der Beylage zu dieſer Nummer des Kreis-Intelligenz-Blattes werden drey höchſte kgl. Miniſterial-Reſcripte vom 25ten October d. J., betreffend:

I. die Feſtſtellung der Befugniſſe und Verpflichtung der Bader;

II. die Feſtſtellung der Befugniſſe der Magiſter Chirurgiae; und

III. die Schulordnung und die Beſtimmungen über die Prüfungen und die Disciplin an den Bader-Schulen

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche auch in die Lokal-Intelligenz-Blätter aufzunehmen ſind.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLVIII.) ad Nrm. 4081.

An
die ſämtlichen kgl. Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Kreis-Umlagen für 1836/37 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den allerhöchſten Abſchied vom 28ten November d. J. für den Landrath des Oberdonau-Kreiſes über deſſen Verhandlung vom 4ten bis 12ten July 1836 (Regierungs-Blatt von 1836 Seite 805) iſt zur Beſtreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds für d. J. 1836/37 das Maximum der nach §. 29. des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831, und nach Art. I. des Geſetzes vom 1ten July 1834 beſtimmten Kreis-Umlagen in folgender Weiſe genehmiget worden:

a.) für die geſetzlich nothwendigen Laſten vier und ein Sechstel Prozent von der geſamten Steuer-Prinzipal-Summe des Jahres 1836/37, oder zwey und ein halber Kreuzer von dem Steuer-Gulden;

b.) für die Ausgaben zu den fakultativen Zwecken Ein und zwey Drittheil Prozent von dem Steuer-Prinzipale, oder Ein Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

Die kgl. Rentämter werden beauftragt, dieſe Kreis-Umlage für das Jahr 1836/37 vorſchriftsmäßig zu erheben und zu vereinnahmen.

Augsburg den 17ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCLIX. ad Nrm. 7586.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Vollzug der Entſchließung vom 14ten Dezember 1834. die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, und den beyden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener, unverſchuldeter Brand-Schäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern: ſo haben ſich gemäß Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16ten d. M. Seine Königliche Majeſtät bewogen gefunden, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchſt Sie vorhaben, ferner Collekten wegen Brand-Unglücks von dem Tage an, an welchem dieſer Allerhöchſt-Ihr Entſchluß zum Erſtenmale publizirt ſeyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen Inhaltlich des Abſatzes 2. der allerhöchſten Anordnung vom 14ten Dezember 1834 bisher noch Ausſicht zur Bewilligung von Collekten gelaſſen war.

Indem dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes den Auftrag, dieſe Verfügung alsbald noch beſonders in allen

ihnen untergeordneten Gemeinden verkünden, auch ſolche Verkündung am Anfange eines jeden Vierteljahres neuerdings wiederholen zu laſſen, und die Nachweiſe hierüber bey eigener Verantwortung zu den Akten zu bringen, welche deßhalb bey Gelegenheit von Amts-Viſitationen jederzeit einer genauen Controlle werden unterſtellt werden.

Augsburg den 21ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLX. ad Nrm. 7520.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Prüfung zu Erlangung der Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meiſter-Conceſſionen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Prüfungen zu Erlangung von Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meiſter-Conceſſionen werden in der erſten Hälfte des kommenden Monats März am Sitze der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung für das Jahr 1837 vorgenommen werden.

Da den Handwerker-Geſellen, welche an dieſen Prüfungen Theil nehmen wollen, durch die Errichtung der, den Gewerb-Schulen zu Dilingen, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, dann der Kreis-Gewerb-Schule zu Augsburg beygegebenen Handwerks-Feyertags-Schulen eine ganz koſtenfreye Gelegenheit zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben iſt: ſo verſieht ſich die kgl. Kreis-Regierung zu denſelben, daß ſie dieſe ihnen dargebotene Gelegenheit gehörig benützt und mit den erfoderlichen, durch die Ausſchreibung vom Jahre 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1831 Nro. 51. S. 1477–1479) genau bezeichneten Vorkenntniſſen ausgerüſtet, bey der Prüfungs-Kommiſſion erſcheinen werden.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes haben ſofort die möglichſte Verbreitung dieſer Bekanntmachung durch die Lokal-Intelligenz-Blätter zu veranlaſſen, und dafür zu ſorgen, daß die vorſchriftsmäßig inſtruirten, mit einigen Zeichnungs-Proben der Bittſteller belegten Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen längſtens bis zum 25ten Januar kommenden Jahres zum Einlauf der unterfertigten Regierung gelangen.

Die Admiſſion und Einberufung der treffenden Individuen wird ſogleich nach vollzogener Prüfung der Admiſſions-Geſuche geſchehen.

Augsburg den 20ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLXI.) ad Nrm. 7555.

(Die Reſultate der Prüfung der Bau-Handwerker im Jahr 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Gemäß Ausſchreibung vom 9ten Julius 1833 (Kreis-Blatt 1833 Nr. 28.

Seite 949) werden hiemit die Reſultate der für das Jahr 1836 vorgenommenen Prüfung der Bau-Handwerker zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meiſter-Conceſſionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von 23 Maurer- und 16 Zimmer-Geſellen wurden 2 Zimmer-Geſellen wegen unterlaſſener Wanderſchaft von der Prüfung ausgeſchloſſen, 23 Maurer- und 14 Zimmergeſellen aber für dieſelbe admittirt.

Von den Geprüften erhielten am Schluſſe der Prüfungen die nachſtehenden Individuen die erworbenen Befähigungs-Zeugniſſe:

A.) Maurer:

1.) Leonhard Abendſtein von Waldſtetten mit der Note II $\frac{31}{40}$; 2.) Leonhard Amann von Hürben mit der Note III.; 3.) Joſeph Brixler von Lauingen mit der Note II $\frac{23}{40}$; 4.) Joſeph Anton Eberhard von Sonthofen mit der Note II $\frac{27}{40}$; 5.) Jakob Eberle von Gablingen mit der Note III; 6.) Johann Gregor von Ettenmünſter mit der Note III; 7.) Andreas Hefele von Lauben mit der Note II $\frac{32}{40}$; 8.) Karl Jlg von Aichach mit der Note II $\frac{27}{40}$; 9.) Magnus Schmalz von Binswangen mit der Note II $\frac{27}{40}$; 10.) Jakob Sepf von Thannhauſen mit der Note II $\frac{38}{48}$; 11.) Xaver Kobinger von Pferſee mit der Note II $\frac{36}{40}$.

B.) Zimmerleute:

1.) Georg Fichtl von Füſſen mit der Note II $\frac{26}{40}$; 2.) Anton Kreutzer von Hainhofen mit der Note III; 3.) Anton Mayer von Wolfratshofen mit der Note III; 4.) Roman Merk von Häder mit der Note II $\frac{32}{40}$; 5.) Michael Rudolph von Diethen, Landgerichts Weiler mit der Note II $\frac{38}{40}$; 6.) Leonhard Schnitzler von Thannhauſen mit der Note II $\frac{36}{40}$; 7.) Michael Schlecht von Affing mit der Note II $\frac{32}{40}$; und 8.) Joſeph Sommer von Lenzen mit der Note III.

Augsburg den 20ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLXII.) ad Nrm. 7587.

An

die Rektorate und Subrektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen, dann an ſämtliche Lokal-Schul-Commiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.

(Hinkerts pomologiſches Handbuch betr.)

Das pomologiſche Handbuch des k. Hof-Gärtners Hinkert hat nunmehr vollſtändig die Preſſe verlaſſen.

Dieſes Werk wird ſowohl den Freunden der Obſt-Baumzucht überhaupt, als auch namentlich den Schul-Lehrern an den deutſchen Schulen, Behufs des ihnen obliegenden Unterrichts in der Obſt-Baumzucht, nützliche Dienſte leiſten, weshalb auch deſſen Anſchaffung nicht nur für die Bibliotheken ſämtlicher Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen, ſondern auch auf Rechnung der dazu fakultirten deutſchen Schulen durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15ten d. M. geſtattet worden iſt.

Augsburg den 21ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLXIII.) ad Nrm. 7347.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme eines Rauch-Tabaks-Umſchlages mit einer Abbildung der ſogenannten „wunderthätigen Medaille“ betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem Stadt-Commiſſariate Bamberg verfügte, und von der königl. Regierung des Ober-Main-Kreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme eines Rauch-Tabak-Umſchlags mit einer Abbildung der ſogenannten „wunderthätigen Medaille“ wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung des bezeichneten Umſchlags beſtättiget.

Die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 20ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCCLXIV.) ad Nrm. 7552.

(Die Erledigung der katholiſchen Stadt-Pfarrey Memmingen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Reſignation des Stadt-Pfarrers Martin Schlichtinger wurde die Stadt-Pfarrey Memmingen erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 672 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1417 fl. $13\frac{1}{8}$ kr., nämlich:

1.) an ſtändigem Gehalt in Geld und Naturalien in 923 fl. $20\frac{1}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten in 62 fl.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 31 fl. 53 kr.; 4.) zur Suſtentation der Hilfs-Geiſtlichkeit in 400 fl.

Die hievon abzuziehenden Laſten, mit Einſchluß eines an den abtretenden Pfarrer in vierteljährigen Raten zu bezahlenden jährlichen Abſentes von 135 fl., betragen 542 fl. $23\frac{5}{8}$ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 21ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Kreis-Notizen.

Gemäß königl. Regierungs-Entſchließung vom 13ten Dezember 1836 wurde der funktionirende Präfekt am Schullehrer-Seminar Dr. Leonhard Nußbaum in Dilingen als wirklicher Seminars-Präfekt ernannt.

Gemäß kgl. Regierungs-Entſchließung vom 8ten Dezember d. Js. wurde an die Stelle des in einen andern Amts-Bezirk verſetzten bisherigen Diſtrikts-Schul-Inſpektors im Herrſchaftsgerichts-

Bezirke Weiſſenhorn Pfarrers Anton Leinfelder zu Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, der bisherige königl. Lokal-Schul-Inſpektor und Pfarr-Curat Gabriel Bartlme in Kadeltshofen, Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, ernannt.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den kgl. Poſthalter Martin Gaßner in Krumbach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichts-Bezirke Ursberg allergnädigſt zu ernennen.

Sonntags den 8ten Jänner 1837 beginnt ein neuer Kurs in der Weber-Schule dahier, deren Einrichtung im Kreis-Intelligenz-Blatte v. Js. 1835 S. 988 bekannt gemacht worden iſt.

Die Aufnahme geſchieht nach der Reihe der Anmeldungen, welche an den Vorarbeiter der Schule, Webermeiſter Andreas Hitzler (Sohn) in der Georgi-Straße Lit. F. Nr. 80 wohnhaft, zu ſtellen ſind.

Augsburg den 16ten Dezember 1836.

Das
kgl. Rektorat der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

Perſonal-Beſtand

der Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreiſes nach den neuen Wahlen 1836.

(Fortſetzung.)

Magiſtrat der Stadt Augsburg:

Iter rechtskundiger Bürgermeiſter:
Dr. Carron Du Val, Heinrich Richard Nikolaus.

IIter bürgerlicher Bürgermeiſter:
(zugleich rechtskundiger Magiſtratsrath)
Heinrich Konrad.

Rechtskundige Magiſtratsräthe:
1.) Mayrhofer Thomas,
2.) Rösch Andreas,
3.) Forndran Georg.

Bürgerliche Magiſtratsräthe:
1.) Trips Heinrich, Privatman,
2.) Sabbadini Nik., Privatmann,
3.) Munding Joh., Privatmann,
4.) Mayer Ignatz, Kaufmann,
5.) Baur Georg Chr., Banquier,
6.) Sander Ludwig, Fabrikant,
} gewählt für 1833 — 1839.
7.) Drexel Michael, Privatmann,
8.) Weiß Joseph, Privatmann,
9.) Reichenbach Adolph, Kaufmann,
10.) Grasheu Fr. Xav., Poſtſtallmſt.
11.) Laurer Joſ., Kaufmann,
12.) Pedrone Thomas, Kaufmann.
} 1836 — 1842.

Erſatzmänner:
1.) Kühbacher Joh. Georg, Knopfmacher,
2.) Wagenſeil Fried. Leonh., Banquier,
3.) Kremer Mathias, Kaufmann,
4.) Beck Sebaſtian, Spezereyhändler.

Gemeinde-Bevollmächtigte:
1.) Borſt Anton, Maurermeiſter,
2.) Sallinger Jak., Apotheker,
3.) Herramhof Johann, Kaufmann,
4.) Tröltſch Ludwig, Kaufmann,
5.) Birett Wilhelm, Antiquar,
6.) Gombart Karl, Eiſenhändler,
7.) Wetzel Joſeph, Glaſermeiſter,
8.) Biſchof Karl, Kaufmann,
} 1830 — 1839.
9.) Zorn Gabriel, Schönfärber,
10.) Wittinghof Joh. Ant., Gold- und Silber-Scheider.
11.) Vogl Andreas, Kaufmann,
12.) Walch Johann, Kunſtverleger,

13.) Hindenach Joh. Jakob, Advokat,
14.) Kühbacher Joh. Georg, Knopfmacher,
15.) Bloßfeld Chriſtian, Kaffetier,
16.) Hofmann Johann Georg, Privatmann,
17.) Hartmann David, Privatmann,
18.) Deuringer Aug., Gaſtgeber,
19.) Schmid Joh. Jakob, Maurermeiſter, } gewählt für 1833 — 1842.
20.) Berchtold Joſeph, Bierbräuer,
21.) Bolling Peter Paul, Buchhändler,
22.) Wagenſeil Georg Kaspar, Bierbräuer,
23.) Sieber Joſeph, Wachszieher,
24.) Teſſari Karl Auguſt, Kunſthändler;
25.) Erzberger Dietrich, Banquier,
26.) v. Schäzler Frhr., Ferdinand, Banquier,
27.) Caſella Honorat Santo, Kaufmann,
28.) Bek Sebaſtian, Spezereyhändler, } 1836 — 1845.
29.) König Alexander, Kaffetier,
30.) Tiſcher Adam Benedikt, Zinngießer,
31.) Soratroy Alois, Kaufmann,
32.) Glogger Joh. Nep., Kaufmann;
33.) Edelwirth Joſ., Hutmacher,
34.) Kremer Mathäus, Kaufmann,
35.) Silverio Oswald, Kaufmann,
36.) Lutz Joh. Andreas, Kaffetier. } gewählt für 1836 — 1845.

Erſatzmänner:

1.) Ebner Ferdinand, Kunſthändler,
2.) Fröhlich Guſtav, Privatmann,
3.) Anzmann Ignatz, Kaufmann,
4.) Dr. Dingler Emil, Fabrikant,
5.) Gelb Franz, Maurermeiſter,
6.) Rösch Mathias, Brauer.

Magiſtrat der Stadt Aichach:

Bürgermeiſter:

Weinmüller Anton, Rothgerber, für die Jahre 1836 — 1842.

Magiſtratsräthe:

1.) Wagner Egid, Handelsmann,
2.) Müller Johann, Rothgerber,
3.) Appel Anton, Loderer und Tuchmacher; } gewählt für 1833 — 1839.
4.) Bayerl Math., Melber,
5.) Knappig Anton, Landarzt,
6.) Werlberger Ignatz, Handelsmann, } 1836 — 1842.

Erſatzmann:

Mayer Lorenz, Eſſigſieder.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Geiſenhof Xaver, Nagelſchmid,
2.) Brandmaier Xaver, Kirſchner,
3.) Kapfhamer Ignatz, Bräuer,
4.) Hameler Ulrich, Bäcker,
5.) Ludwig Joſeph, Hufſchmied,
6.) Hörhammer Paul, Bräuer; } 1830 — 1839.
7.) Maier Lorenz, Eſſigſieder,
8.) Dietl Johann, Bräuer,
9.) Schönberger Joſeph, Kupferſchmid,
10.) Gundlfinger Karl, Apotheker,
11.) Acher Gottfried, Handelsmann,
12.) Schmid Joſeph, Bäcker; } 1833 — 1842.
13.) Rieger Michael, Handelsmann,
14.) Kapfhammer Albert, Wirth,
15.) Acher Ant. Joſeph, Bräuer,
16.) Port Joſeph, Kaminkehrer,
17.) Widemann Xaver, Bräuer,
18.) Walter Joſeph, Fiſcher. } 1836 — 1845.

Erſatzmann:

Harter Xaver, Handelsmann.

Kathol. Kirchen-Verwaltung der Stadt Kaufbeuern:

1.) Fuchs Andreas Albrecht, Stadt-Pfarrer,
2.) Gerhäuser Kasp., Eiſenhändler, } 1834 —
3.) Drexler Martin, Gaſtgeber; } 1839.
4.) Probſt Joſ. Jak., Handelsmann, } 1836 —
5.) Koch Joſeph, Rothgerber. } 1842.

Erſatzmänner:

1.) Böck Johann, Kupferſchmid,
2.) Kempfler Franz Joſeph, Silberarbeiter.

Proteſt. Kirchen-Verwaltung der Stadt Kaufbeuern:

1.) Königsheim Friedrich, Iter Pfarrer,
2.) Schropp Friedrich, Sailer, } 1834 —
3.) Schropp Andreas, Conditor; } 1839.
4.) Vetterler Gg. Matth, Sailer, } 1836 —
5.) Schrader Friedrich, Großhändler. } 1842.

Erſatzmänner:

1.) Heinzelmann Chriſt. Frd., jun., Großhändler,
2.) Widemann Jakob, Handelsmann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

539.) praes. den $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Lachenmayer Schäffler in Oberhauſen hat ſich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Tage in geſetzlicher Ordnung wie folgt ausgeſchrieben:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren rechtsgenügenden Nachweiſung auf Mittwoch den 4ten Januar 1837; II.) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samſtag den 4ten Februar 1837; III.) zur Schluß-Verhandlung, nemlich zur Abgabe der Replic und Duplic auf Montag den 6ten Merz 1837; jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiezu werden ſämtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas vom Cridatar in Handen haben ſollten, aufgefodert, ſolches bey Strafe des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Schuldner'ſche Aktiv-Vermögen beſtehend: in einem Hauſe mit Stallung, Stadel und Werkſtatt, dann Gärtchen, 1½ Tagwerk Gemeindstheil, einem Krauttheil, 6 Jaucherten 88 Dezim. heilig Kreuz Lehen-Aecker, und in 88 Dezim. Ottmarshauſer Heiligen-Aeckern, hat einen Schätzungs-Werth von 1278 fl.; dagegen ſind 2164 fl. Schulden angegeben, worunter ſich 2110 fl. im Hypotheken-Buch eingetragen befinden. Currentiſten mögen ſich hiernach ſelbſt beſcheiden, daß bey dieſem Schulden-Stand und dem Vorgang der Hypotheken zur Befriedigung für ſie nichts ausfällt, ſie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn ſich die Hypotheken-Gläubiger einigen, einen verhältnißmäßigen Koſten-Vorſchuß zu machen haben.

Das Anweſen wird hiebey gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am Dienſtag den 3ten Januar 1837 Vormittags 10 — 12 Uhr ausgeſetzt, und der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Vorſchrift des Hypotheken-Geſetzes §. 64 und 69 erfolgen.

Laſten und Abgaben, ſo wie die Kaufs-Bedingungen werden im Subhaſtations-Termine bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber ſind hiemit eingeladen.

Göggingen den 10ten November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

540.) praes. den $\frac{29}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wider Jakob Birzle in Inningen wird das Anweſen deſſelben, beſtehend:

a.) in einem ganz neuen von Backſteinen erbauten Wohn-Hauſe mit daran gebautem Stall und Stadel unter einem Dache, mit Ziegel-Platten gedeckt, Wurz- und Gras-Garten nebſt der Gemeinde-Gerechtſame; b.) in 13 Jaucherten, 64 Dez. Aecker; c.) in 16 Tagwerk, 64 Dez. Wieſen; d.) in einem Kraut-Garten und einem Erdbirntheil; dann an neu angekauften Gütern: 1.) in einem Acker per 3½ Jchrt., und 2.) in Wieſen per 2 Tagw. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dazu Tagsfahrt auf Freytag den 30ten d. Mts. Vormittags 10 bis 12 Uhr anberaumt. Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Auswärtige ſich über Leumund und Beſitz-Fähigkeit auszuweiſen haben. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes. Kaufs-Bedingungen und Schätzung, dann Laſten und Abgaben werden im Termine bekannt gemacht, letztere können auch außerdem erfahren werden.

Göggingen den 3ten Dezember 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

541.) praes. den $\frac{20}{12}$ 36.

(Die Erledigung des Benefiziums ad sanctum Vitum zu Höchſtädt betr.)

Das Benefizium ad sanctum Vitum zu Höchſtädt iſt in die Erledigung gekommen.

Die Obliegenheiten eines jeweiligen Benefiziaten ſind gemäß der Stiftungs-Urkunde vom 13ten Juni 1725 folgende:

1.) wochentlich 3 Meſſen zu leſen und zu appliciren; 2.) jährlich 12 Predigten und 12 Hochämter zu halten; 3.) den Beichtſtuhl gemeinſchaftlich mit der übrigen Orts-Geiſtlichkeit zu beſorgen, und Kranke zu beſuchen; 4.) im Erkrankungs-Falle des k. Stadt-Pfarrers in allen ſeelſorglichen Verrichtungen deſſelben unentgeldlich Aushülfe zu leiſten.

Die jährlichen Einkünfte betragen 436 fl. 50 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ſtändigem Gehalte 250 fl. in Geld, dann an Naturalien: a) 3 Schäffel 4 Metz. ½ Sechztl. Kern, und 3 Schäffel 4 Metz. ½ Sechztl. Roggen, im Geld-Anſchlage zu 43 fl. 26 kr. 6 hl.; b) 10 Klafter Holz, und 400 Stück Wellen im Geld-Anſchlage zu 61 fl. 50 kr.; 2) aus Realitäten 45 kr. — 3) Wohnungs-Anſchlag 20 fl.; — an Gebühren für beſondere Dienſtes-Verrichtungen 28 fl. 30 kr.

Die Laſten ziffern ſich auf 13 fl. 28 kr. 6hl.

Da dem unterfertigten Magiſtrate das Präſentations-Recht auf dieſes Benefizium zuſteht; ſo werden die Bewerber um daſſelbe andurch eingeladen, ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Höchſtädt am 9ten Dezember 1836.

Der

Magiſtrat der Stadt Höchſtädt.

Ruff, Bürgermeiſter.

542.) praes. den $\frac{19}{12}$ 36.

(Verſchollenheits-Erklärungs-Erkenntniß.)

Nachdem innerhalb des mittelſt öffentlicher Ausſchreibung vom 24ten May d. Js. geſetzten peremtoriſchen Termins von 6 Monaten weder der Landes-abweſende Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier, und ſeiner Ehefrau Dorothea Eliſabetha, gebornen Haller, noch deſſen allenfallſige Leibes-Erben bey unterfertigtem Gerichte ſich perſönlich geſtellt, auch ihren jetzigen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben; ſo wird gedachter Johann David Biller auf Anſuchen der hieſigen Intereſſenten dem angedrohten Präjudize und den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, hiermit für verſchollen erklärt, mit der weiteren Bemerkung, daß nunmehr deſſen Vermögen gegen Caution an ſeine nächſten Verwandten hinausgegeben werden wird.

Augsburg am 13ten Dezember 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Plehler.

543.) praes. den $\frac{20}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da bey der am Samstag den 22. April 1836 zur öffentlichen Verſteigerung der nachbeſchriebenen Topasdoſe angeordneten Tagsfahrt kein Kaufsluſtiger erſchienen, und das nachher erfolgte Angebot nicht genehmigt worden iſt: ſo wird neuerliche Tagsfahrt auf Donnerstag den 26ten Jänner 1837 Vormittags 9 bis 12 Uhr zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbiethendrn mit Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten hierorts anberaumt.

Kaufsluſtige, welche von der bey den Akten liegenden Beſchreibung und Schätzung dieſer Topasdoſe in der Zwiſchenzeit Einſicht nehmen können, werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß nach erfolgter Genehmigung der Intereſſenten die Extradition des verkauften Objektes gegen baaren Erlag des Kauf-Preiſes erfolgen werde.

Dieſe Doſe beſteht aus zwey Topaſen, wovon einer den Deckel mit einer Antike mit Brillanten und Roſetten beſetzt, und der andere die Schale bildet. Die Schale allein iſt fünf Loth ſchwer, und beide Theile haben im Pariſer Maaße folgende Dimenſionen:

1 Zoll $9\frac{30}{100}$ Linien Länge der Doſe, 1 Zoll $5\frac{31}{100}$ Linien Breite derſelben, 1 Zoll $\frac{20}{100}$ Linien Höhe ohne Deckel, $6\frac{90}{100}$ Linien innere Tiefe des hohlen Steines, $6\frac{13}{100}$ Linien Dicke des Bodens und des Deckels, $2\frac{40}{100}$ Linien Dicke des Topas von allen Seiten.

Memmingen den 16. Dezember 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

544.) praes. den $\frac{23}{12}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Georg Kraus von Baiershofen, ehemals Soldat im 7ten Linien-Infanterie-Regimente Löwenſtein-Wertheim wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Da deſſen nächſte Verwandten und Erben um Ausfolglaſſung ſeines in 200 fl. beſtehenden und auf dem Anweſen des Anton Fiſcher zu Baiershofen verſicherten Vermögens das Anſuchen geſtellt haben: ſo ergeht an ihn oder an deſſen allenfallſige Descendenz die Auffoderung, ſich innerhalb 6 Monaten von heute an bey dieſſeitigem Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als auſſerdeſſen obbemerktes Vermögen an ſeine Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Dilingen den 20ten Dezember 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

545.) c) praes. den $\frac{22}{11}$ 36.

(Edictal-Ladung.)

In der dießſeits geführten Unterſuchung wegen des am 24ten Februar 1834 an dem reſignirten kgl. Pfarrer Franz Xaver Zacherer zu Augsburg verübten Mordes wurde am 7ten März 1834 in Folge der verfügten Spähe unweit des Ortes Diemantſtein an den nach Theilheim führenden Fußwege auf freyem Felde eine unter mehreren Steinen verſteckte Summe Geldes in dem Betrage von 955 fl. 43½ kr. in drey leinenen Säcken gefunden, und zu Gerichtshanden genommen.

Da nun die Identität dieſes Geldes mit der bey dem bemeldten Morde entwendeten Baarſchaft im Wege der Unterſuchung wohl zur höchſten Wahrſcheinlichkeit, aber nicht zur juridiſchen Gewißheit hergeſtellt iſt; ſo ergeht auf Antrag des kgl. Fiskus an alle diejenigen, welche an die bezeichnete Baarſchaft allenfalls Anſprüche zu machen haben, hiemit die öffentliche Auffoderung, ſolche binnen ſechs Wochen von heute an bey dießſeitigem Gerichte anzumelden, auſſerdeſſen nach rechtlicher Austragung der Eigenthums-Anſprüche der Erben des Ermordeten über die aufgefundene Baarſchaft ohne Rückſicht auf ſie verfügt werden würde.

Augsburg am 25ten Nov. 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Perſch.

546.) c) praes. den $\frac{22}{16}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem ſich der flüchtige Jakob Mayer, lediger Handels-Jude aus Altenſtadt auf die dieſſeitige Ediktal-Citation am 2ten Juny d. J. dahier nicht eingefunden, und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterſchlagung, und des betrüglichen Schuldenmachens nicht verantwortet hat: ſo wird derſelbe nunmehr mit der Warnung aufgefodert, binnen drey Monaten a dato dahier zu erſcheinen, und ſich wegen der angeſchuldigten erwähnten Verbrechen zu verantworten, weil ſonſt nach Verlauf dieſes Termines wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß verfahren werden würde.

Illertiſſen am 24ten Oktober 1836.

Königl. Land- und Unterſuchungs-Gericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 22. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 24. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34	32	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	33		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	34	

Beylage

zum Kreis=Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreiſes Nro. 52.

(Die Bader, Magister-Chirurgiae, und Bader=Schulen betreffend.)

Abdruck I.

Ad Nrm. 17505.

(Den Vollzug des Art. VI der allerhöchſten Verordnung vom 28ten Juny 1836, die Errichtung der Schulen für Bader – hier die Feſtſtellung der Befugniſſe und Verpflichtungen der Bader betr.)

Staats=Miniſterium des Innern.

Als Seine Majeſtät der König durch allerhöchſte Verordnung vom 28ten Juny 1836, den Unterricht für das niedere ärztliche Perſonal zu organiſiren geruhten, wurden die näheren Anordnungen über die Befugniſſe dieſes Perſonals einer beſondern Inſtruktion vorbehalten.

Das unterzeichnete Staats=Miniſterium mit dem Vollzuge dieſes Königlichen Befehls beauftragt, hat ſofort den Obermedicinal=Ausſchuß mit ſeinem Gutachten über dieſen wichtigen Gegenſtand vernommen und die weſentlichen auf eine wohlbemeſſene Wechſelwirkung des ganzen ärztlichen Perſonals berechneten Vorſchläge dieſes Kollegiums ſetzen das unterfertigte Staats=Miniſterium nunmehr in den Stand, feſtzuſetzen, was folgt:

Abſchnitt I.
Dienſtes=Verhältniſſe der Bader im Allgemeinen.

§. 1.

Die approbirten Bader ſtehen in ärztlicher, dann in ſanitäts polizeylicher Beziehung unter dem vorgeſetzten kgl. Phyſikate und nach Maaßgabe der Kompetenz=Verhältniſſe unter den kgl. Lokal= und Diſtrikts=Polizey=Behörden, unter den praktiſchen Aerzten aber, ſoferne es ſich um Patienten der Letztern handelt, in dem Verhältniſſe ärztlicher Gehilfen.

Abſchnitt II.
Allgemeine Obliegenheiten der Bader.

§. 2.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der Lokal= und Diſtrikts=Polizey=Behörden.

Die Bader ſind gegenüber der ihnen vorgeſetzten Lokal= und Diſtrikts=Polizey=Behörden verpflichtet, nicht nur

1.) überhaupt ihr Fach berührenden Requiſitionen der vorgeſetzten Gerichts- und Polizey=Behörden unbedingte Folge zu leiſten, ſondern auch

2.) alle zu ihrer Kenntniß gelangende Körper=Verletzungen, dann alle zu ihrer Kenntniß gelangende wirkliche oder muthmaßliche Vergiftungen durch die Lokal=Polizey=Behörden auf der Stelle zur Kenntniß der vorgeſetzten Diſtrikts=Polizey=Behörde, und resp. des vorgeſetzten Gerichts=Phyſikates zu bringen;

3.) bey Verletzungen die untergeordnete chirurgiſch=medizjniſche Hilfe zu leiſten;

4.) endlich die ihnen aufgetragenen gerichtlichen Leichenöffnungen unter Leitung des Gerichtsarztes vorzunehmen, und hierüber den chirurgiſchen Sachbefund mit ausdrücklicher Vermeidung der ihnen unter keiner Vorausſetzung zuſtehenden Gutachtens-Abgabe zu Protokoll zu erklären.

§. 3.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der vorgeſetzten Phyſikate.

Die Bader ſind bezüglich der ihnen vorgeſetzten Phyſikate verpflichtet

1.) zu unbedingter und pünktlicher Erfüllung jedes erhaltenen Auftrages, vorbehaltlich nachträglicher Beſchwerde-Führung, falls ſie ſich durch den erhaltenen Befehl gekränkt glauben ſollten; —

2.) zu melden, und zwar

a) auf der Stelle Anzeige zu erſtatten

aa) über das entſchiedene oder muthmaßliche Auftreten der epidemiſchen Krankheiten;

bb) über die drohende Verbreitung anſteckender Uebel, z. B. der Krätze, Luſtſeuche ꝛc.;

cc) über alle die Sicherheit gefährdenden Krankheiten, z. B. Tollheit, Hundswuth ꝛc.;

b) in vierteljährigen tabellariſchen Rapporten über alle ſonſt von ihnen behandelten Krankheiten und Entbindungen;

ferner ſind ſie verpflichtet:

3.) auf Verlangen bey den öffentlichen Impfungen Hilfe zu leiſten, und

4.) ſchriftliche Berichte über den Krankheits-Verlauf bey denjenigen Kranken zu erſtatten, welche der Gerichts-Arzt gar nicht oder nicht ſo oft beſuchen kann, als es nöthig iſt, und bey welchen ſie daher auch die pünktlichſte Ausführung der ärztlichen Verordnungen zu übernehmen haben.

§. 4.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der praktiſchen Aerzte.

In Abſicht auf die praktiſchen Aerzte haben die Bader

1.) allen Auffoderungen der behandelnden Aerzte, ſo weit ſolche mit diſtrikts-polizeilichen und diſtrikts-ärztlichen Weiſungen nicht collidiren, unbedingte Folge zu leiſten, vorbehaltlich der nachträglichen Beſchwerde, falls ſie ſich durch den Auftrag verletzt glauben ſollten, und

2.) an den betreffenden praktiſchen Arzt ſchriftliche Berichte über jene Patienten zu erſtatten, welche jener nicht oder nicht oft genug beſuchen kann.

Abſchnitt III.

Beſondere Verpflichtungen der Bader.

§. 5.

Jeder approbirte Bader iſt insbeſondere verpflichtet

1.) ſich die nothwendigen chirurgiſchen und geburtshilflichen Inſtrumente anzuſchaffen;

2.) an den mit keiner Apotheke verſehenen Orten die in Nothfällen unentbehrlichen in §. 11. gegenwärtiger Inſtruk-

tion verzeichneten Arzneyen ſtets in gehöriger Zahl und gutem Zuſtande zu beſitzen;

3.) die mit jeder Baderſtelle verbundene Badanſtalt, wenn ſie bereits beſteht, gehörig zu reſtauriren und entgegengeſetzten Falles in dem ihm angewieſenen Wohnorte binnen Jahresfriſt vollkommen entſprechend herzuſtellen, und ſofort ſtets tadelfrey zu erhalten;

4.) die herkömmlichen Barbiers- und Badersgeſchäfte auszuüben;

5.) die Angehörigen der Kranken über die Art der Krankenpflege zu belehren;

6.) die Todtenbeſchau in denjenigen Diſtrikten zu übernehmen, wo ſie nicht den Aerzten, Landärzten oder Chirurgen übertragen iſt; endlich

7.) alle ihnen zukommende ärztliche Verordnungen und insbeſondere die wenigen ihnen zukommenden Rezepte in deutſcher Sprache abzufaſſen.

Abſchnitt IV.

Befugniſſe der Bader im Allgemeinen.

§. 6.

Die approbirten Bader ſind befugt:

1.) die niedere Chirurgie in jenen Zweigen ſelbſtſtändig auszuüben, in welchen ſie unterrichtet wurden. Geſtatet wird ihnen ſonach:

Die Behandlung der äuſſern Entzündungen, insbeſondere der Augen durch Verletzungen namentlich von Aehren, ferner die Behandlung von Furunkeln, Verwundungen, Verbrennungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verſchiebungen, Geſchwülſten, Auswüchſen, Zahnkrankheiten, Vorfällen, endlich die Eröffnung der Abſceſſe und Waſſergeſchwülſte; die Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, das Unterbinden verletzter Arterien und die Anlegung des Tournikets; die Exſtirpation von kleinen ganz gefahrloſen Geſchwülſten z. B. ſolcher Balg- und Fett-Geſchwülſte, das Ausziehen von Zähnen, die Repoſition von Hernien, und Anlegung der Bruchbänder, die Einbringung des Katheters und die Anlegung von Näthen, inſoferne als dieſe Operationen nicht Gefahr drohend und mit keiner Verſtümmlung verbunden ſind;

2.) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange, mit alleiniger Ausnahme des Kaiſerſchnitts und der Perforation; in gefährlichen Fällen kommt ihnen jedoch die Ausübung nur unter der Verpflichtung zum nachträglichen Ausweiſe darüber zu, daß das rechtzeitige Herbeirufen des Arztes unmöglich war; entgegengeſetzten Falles ſind ſie nur zur Hilfeleiſtung unter den Aufträgen und nach Auftrag des Arztes, dann zu Anordnung der nöthigen Diät und Pflege der Schwangern, Neuentbundenen und Neugebornen berechtigt;

3.) rückſichtlich der medizinischen Behandlung ſind ſie nur berechtigt:

a) in die Behandlung zu übernehmen, die einfache Krätze, dann die Luſtſeuche, ſo lange letztere primär und rein lokal iſt;

b) bey Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüſſen, bey heftigen Blutflüſſen und inneren Entzündungen bis zum Eintreffen,

deſ, wenn er nicht ſchon gerufen ſeyn ſollte, durch ſie alsbald zu berufenden Arztes oder ſeiner Verordnung einzuſchreiten;

c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den erſten 24 Stunden fieberhaften Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erſte Aderläſſe vorzunehmen, dann die erſten Brech= oder Abführmittel zu verordnen.

Abſchnitt V.

Beſondere Befugniſſe einzelner Bader.

§. 7.

Die Befugniſſe, Lehrlinge zu halten, darf nur denjenigen Badern zugeſtanden werden, welche entweder

1.) in der Approbations=Prüfung die erſte Note erhalten, oder ſich 2.) in der Praxis dergeſtalt bewährt haben, daß der einſchlägige Kreis=Medizinal=Ausſchuß ſie zum Unterrichte künftiger Bader fähig erkennt.

§. 8.

Gleiche Beſchränkung greift Plaß bezüglich der Beyziehbarkeit der Bader zu gerichtlichen Funktionen.

Abſchnitt VI.

Befugniſſe der Magiſter der Chirurgie.

§. 9.

Die beſonderen Befugniſſe der Magiſter der Chirurgie werden durch beſondere Entſchließung feſtgeſetzt werden.

Abſchnitt VII.

Von der Fortbildung der Bader und deren Bewährung durch Prüfungen.

§. 10.

Der Gerichts=Phyſikus iſt verpflichtet, die ärztliche und wundärztliche Praxis der ihm untergebenen Bader ſtrengſtens zu überwachen, und jede hiebei wahrgenommene, von den Regeln der Kunſt abweichende Kranken=Behandlung ſogleich, jedes Rückſchreiten eines Baders aber in Kenntniſſen oder techniſcher Fertigkeit am Schluſſe des Etats-Jahres bey der vorgeſetzten kgl. Regierung Kammer des Innern zur Anzeige zu bringen, welche nach Befund das angezeigte Individuum einer bei dem verſammelten Kreis-Medizinal=Ausſchuſſe zu beſtehenden ſtrengen Prüfung unterwirft, und nach deren Ergebniß auf gutachtlichen Antrag des Kreis=Medizinal=Ausſchuſſes entweder die temporäre Suspenſion der Praxis bis zu der in einer ſpätern Prüfung auszuweiſenden Wiedererlangung der früheren Bildungsſtufe, oder die Zurückweiſung des Examinirten an eine Bader=Schule verfügt. Von dem Beſchluſſe der kgl. Kreis=Regierung findet keine Berufung ſtatt.

Abſchnitt VIII.

Arzney=Vorräthe der Bader.

§. 11.

An Orten, wo keine Apotheken ſind, dürfen die approbirten Bader ſich folgende Arzneyen aus den Apotheken anſchaffen und diſpenſiren:

Pflaſter und Heftpflaſter, Aetzſtein, Höllenſtein, rothen Präzipitat, rohen und gebrannten Alaun, arabiſches Gummi, Weinſtein, weiße Magneſia, Bitterſalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinſtein,

Brechwurzel, Zimmet-Tinktur, Hofmännſchen Liquor, Salmiakgeiſt, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelſäure, Salzſäure, Chlor, Hallersſäure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibiſch, Malven, Eichenrinden, Eibiſch-Klapproſen-Saft.

Die Aufbewahrung der Gifte hat nach der hierüber für die Apotheker beſtehenden Vorſchriften Statt zu finden.

Abſchnitt IX.

Taxen für die Bemühungen der Bader.

§. 12.

Die Taxen für die Bemühungen der Bader ſind bereits in der Medizinal-Taxe vom 31ten März 1836 (Rggsblit. St. 12. S. 227) enthalten.

Für polizeyliche und landgerichtliche Geſchäfte erhalten ſie die üblichen Bezüge.

Die von den Badern dispenſirten Arzneyen werden nach der Arzneytaxe berechnet.

Abſchnitt X.

Disziplinar Verhältniſſe der Bader.

§. 13.

Die Bader ſind in disziplinärer Beziehung den vorgeſetzten Diſtrikts-Polizey-Behörden und Phyſikaten, und in 2ter und letzter Inſtanz der k. Kreis-Regierung Kammer des Innern untergeben, da die erſtern nur mittelſt gemeinſamen Beſchluſſes, die letztere nach vernommenen Gutachten der Kreis-Medizinal-Ausſchüſſe abgeſehen von der gegebenen Falles in Abſicht auf Kompetenz und Modalitäten nach Art. 6. der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen über das Gewerbs-Weſen ſich richtenden Suſpenſion oder Einziehung des Gewerbes, falls ſelbſt Suſpenſion oder das gänzliche Erlöſchen der Berechtigung zur Selbſtausübung des Baderdienſtes und der Verweſung deſſelben auf die Koſten des Suſpendirten oder bleibend Inhabenden durch einen obrigkeitlich zu beſtellenden Verweſer auszuſprechen berechtigt iſt. Die Suſpenſion oder das Erlöſchen hat insbeſondere einzutreten, wenn ein Bader ſeine Befugniſſe überſchreitet, ſich der Pfuſcherey hingiebt, auf die Entſchlüſſe der Kranken bezüglich der Wahl des Arztes irgend eine Art von Einfluß übt, einen Arzt in irgend einer Weiſe vor einem andern begünſtigt, oder wohl gar Kranke von einem Arzte abzuwenden oder einem andern zuzuführen bemüht iſt.

München den 25ten Oktober 1836.

Abdruck II.

Ad Nrm. 27,995.

(Den Vollzug der Art. V. und VI. der allerhöchſten Verordnung vom 28ten Juny 1836 die Errichtung der Schulen für Bader — hier die Feſtſtellung der Befugniſſe und Verpflichtungen der Magiſter Chirurgiae betreffend.)

Staats-Miniſterium des Innern.

Im Vollzuge der Artikel I. und IV. der allerhöchſten Verordnung vom 28ten Juny 1836 wird hiemit auf Gutachten des kgl. Obermedicinal-Ausſchuſſes zu Feſtſtellung der Befugniſſe und Verpflichtungen der Magiſter Chirurgiae verfügt wie folgt:

Abſchnitt I.

§. 1.

Von der Aufnahme eines Schülers der Bader-Schule an der Univerſität.

Als Vorbedingniß des Uebertritts eines Baders an die Univerſität wird feſtgeſetzt:

1.) das mit Erfolg Beſuchthaben der lateiniſchen Schule;
2.) das Beſtandenhaben der Semeſtral-Prüfungen an der Bader-Schule in den Fächern der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe mit der erſten, und in den übrigen Lehr-Gegenſtänden der Bader-Schule wenigſtens mit der 2ten Note;
3.) die beſondere Bewilligung des unterfertigten Staats-Miniſteriums auf einen nach dem Ergebniſſe der Schluß-Prüfung von ſämmtlichen Profeſſoren der betreffenden Bader-Schule geſtellten und von dem Kreis-Medizinal-Ausſchuſſe begutachteten Antrag;
4.) Zeugniſſe tadelloſer Aufführung während des Aufenthaltes an der Bader-Schule.

Abſchnitt II.
Dienſt-Verhältniſſe der Magiſter Chirurgiae im Allgemeinen.

§. 2.

Die approbirten Magiſter Chirurgiae ſtehen, wie die approbirten Bader, in ärztlicher, dann in ſanitäts-polizeylicher Beziehung unter dem vorgeſetzten k. Phyſikate und nach Maßgabe der Competenz-Verhältniſſe unter den k. Lokal- und Diſtrikts-Polizey-Behörden, unter den praktiſchen Aerzten aber, ſoferne es ſich um Patienten handelt, in dem Verhältniſſe ärztlicher Gehilfen.

Abſchnitt III.
Obliegenheiten der Magiſter Chirurgiae.

§. 3.

Die Magiſter Chirurgiae ſind gegenüber der ihnen vorgeſetzten Lokal- und Diſtrikts-Polizey-Behörden, dann der ihnen vorgeſetzten Phyſikate und gegenüber der praktiſchen Aerzte zu den nämlichen allgemeinen und beſonderen Obliegenheiten verpflichtet, welche für die approbirten Bader in der deßfallſigen Vollzugs-Vorſchrift Abſchn. II. und III. §. §. 2. und 3. incl. vorgeſchrieben ſind. Nur von Ausübung der herkömmlichen Barbiers- und Baders-Geſchäfte ſind ſie diſpenſirt.

Abſchnitt IV.
Befugniſſe der Magiſter Chirurgiae.

§. 4.

Die Magiſter Chirurgiae ſind befugt:

1.) die niedere Chirurgie in allen ihren Zweigen ſelbſtſtändig auszuüben, und alle hiebey vorkommende Operationen vorzunehmen, ſich jedoch der mit einer Verſtümmelung verbundenen nur unter Aufſicht eines praktiſchen Arztes zu unterziehen;
2.) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange mit alleiniger Ausnahme des Kaiſerſchnittes und der Perforation auszuüben, dagegen ſind ſie
3.) rückſichtlich der mediziniſchen Behandlung nur berechtigt,
   a) in die Behandlung zu übernehmen, die einfache Krätze, dann die Luſt-Seuche, ſo lange letztere primair und rein lokal iſt;
   b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüſſen, bei heftigen Blutflüſſen und inneren Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht ſchon gerufen ſeyn ſollte, durch ſie alsbald zu berufenden Arztes oder ſeiner Verordnung einzuſchreiten;

c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den erſten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeiger Anzeige an den Arzt die erſte Aderläſſe vorzunehmen, und die erſten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Abſchnitt V.

Beſondere Befugniſſe der Magiſter Chirurgiae.

§. 5.

Die Magiſter Chirurgiae ſind ferner insbeſondere berechtigt:

1.) Lehrlinge zu halten, und müſſen
2.) bey gerichtlichen Funktionen vorzugsweiſe von den approbirten Badern beygezogen werden.

Abſchnitt VI.

Von der Fortbildung der Magiſter Chirurgiae und der Bewährung durch Prüfungen.

§. 6.

Die über die Fortbildung der Bader und deren Bewährung durch Prüfungen in der Inſtruktion über die Befugniſſe und Obliegenheiten der Bader Abſchnitt VII. §. 10. gegebenen Beſtimmungen finden für die Magiſter Chirurgiae analoge Anwendung.

Abſchnitt VII.

Arzney-Vorräthe der Magiſter Chirurgiae.

§. 7.

An Orten, wo keine Apotheken ſich befinden, dürfen die approbirten Magiſter Chirurgiae denſelben Arzney-Vorrath, welcher den approbirten Badern in dem Abſchnitte VIII. §. 11. der desfallſigen Inſtruktion geſtattet iſt, zum Selbſtdispenſiren anſchaffen, wobei dieſelben die Aufbewahrung der Gifte nach den für die Apotheken beſtehenden Vorſchriften zu bewirken haben.

Abſchnitt VIII.

Taxen für die Bemühungen der Magiſter Chirurgiae.

§. 8.

Die Taxen für die Bemühungen der Magiſter Chirurgiae ſind bereits in der Medizinal-Taxe vom 31ten März 1836 (Reggbl. St. 12. S. 227) enthalten.

Für polizeyliche und gerichtliche Geſchäfte erhalten ſie die üblichen Bezüge.

Die von den Magiſtern Chirurgiae dispenſirten Arzneyen werden nach der Arzney-Taxe bezahlt.

Abſchnitt IX.

Disciplinar-Verhältniſſe der Magiſter Chirurgiae.

§. 9.

Die Disciplinar-Verhältniſſe der Magiſter Chirurgiae ſind dieſelben, welche für die Bader in der Inſtruktion über ihre Befugniſſe und Verpflichtungen Abſchnitt X. §. 13. bezeichnet ſind.

München den 25ten Oktober 1836.

Abdruck III.

Ad Nrm. 25,945.

(Den Vollzug des Art. IV. der allerhöchſten Verordnung vom 28ten Juny 1836 die Errichtung der Schulen für Bader — hier die Schulordnung und die Beſtimmungen über die Prüfungen und Disziplin an dieſen Schulen betreffend.)

Staats-Miniſterium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium des Innern verfügt in Folge des ihm durch

die Schluß-Beſtimmung der allerhöchſten Verordnung vom 28ten Juny 1836 gewordenen allerhöchſten Auftrages, was folgt.

I.

Perſonal und Verwaltung der Schulen.

§. 1.

Das Geſammt-Perſonal jeder der beyden Schulen für Bader beſteht:

1.) aus vier Profeſſoren, nämlich einem Profeſſor für Anatomie und Phyſiologie, einem Profeſſor für Medizin, einem Profeſſor für Chirurgie, und einem Profeſſor für Entbindungs-Kunſt;

2.) aus einem dem Profeſſor der Anatomie untergebenen Proſektor;

3.) aus den Aſſiſtenz-Aerzten für die 3 Kliniken;

4.) aus einem Pedelle und

5.) aus einem Anatomie-Diener.

Die Vorbereitungs-Lehre an der chirurgiſchen Schule wird nach Umſtänden unter die vier Profeſſoren vertheilt, oder von einem derſelben neben ſeinem Haupt-Fache vorgetragen.

§. 2.

Die Vorſtandſchaft der Schule wird einem der vier Profeſſoren übertragen. Demſelben kommt ſofort in dieſer Eigenſchaft die obere Leitung aller wiſſenſchaftlichen adminiſtrativen und diſziplinären Geſchäfte, der Vorſitz bei den Sitzungen, die Entſcheidung bei Stimmen-Gleichheit, die Eröffnung des Einlaufes und die Unterzeichnung aller Ausfertigungen zu.

Seine Funktion wird im Abweſenheits- oder Verhinderungs-Falle durch den älteſten Profeſſor von Amtswegen verſehen.

§. 3.

Rang und Uniform der Profeſſoren iſt jene der Lyzeal-Profeſſoren, das Rang-Verhältniß derſelben an der Schule richtet ſich nach dem Dienſtalter.

Jeder Profeſſor iſt für Zucht und Ordnung in den Unterrichts-Stunden verantwortlich, und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen. Er hat deßwegen über die ſo während des Unterrichtes die uneingeſchränkte Aufſicht, und die volle Macht, angemeſſene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen (mit Ausſchluß der Dimiſſion und Exkluſion) zu verhängen, Aeltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu ſetzen, Nachfrage über ſie im älterlichen Hauſe oder bei den Miethherren entweder ſelbſt zu halten, oder durch den Pedell halten zu laſſen. Findet der Profeſſor in irgend einem Falle ſein Anſehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt, ſo hat er ſich an den Vorſtand der Schule zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuſchreiten, und die nöthige Abhülfe zu leiſten oder zu veranlaſſen. Außerdem gebührt den Profoſſoren noch die Aufſicht über die ihrem Lehrfache angewieſenen Lokalitäten und Sammlungen, und über die einſchlägigen Attribute und deren Inventarien.

§. 4.

Ueber die verſchiedenen wiſſenſchaftlichen diſciplinären, und ökonomiſchen Angelegenheiten der Schule wird monatlich einmal, nach Bedürfniß öfters, in einer gemeinſchaftlichen Sitzung der Profeſſoren berathen, und Beſchluß gefaßt. Jeder Lehrer führt hierbei eine entſcheidende Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit entſcheidet der Vorſtand. Das Sitzungs-Protokoll führt hierbei

der jüngſte Profeſſor, welchem auch die Aufſicht über die Regiſtratur anvertraut iſt.

§. 5.

Das Regie-Maximum einſchlüſſig der Summe zur Beſoldung des Pedelles und des Anatomie-Dieners wird für die Schule zu Bamberg auf jährliche 1200 fl. und für jene zu Landshut auf jährliche 4000 fl. mit der Verpflichtung feſtgeſtellt, mittelſt dieſes Maximums zugleich für ſtetes Vorhandenſeyn der nöthigen Zahl von Schwangern, chirurgiſchen Kranken und Leichen Sorge zu tragen.

§. 6.

An jedem Jahres-Schluß erſtattet der Vorſtand umfaſſenden Bericht über alle adminiſtrative und ökonomiſche Verhältniſſe der Schule an die vorgeſetzte Kreis-Regierung.

Außerdem iſt bey jeder Schule ein gedruckter Jahres-Bericht über die Leiſtungen derſelben dem Publikum mitzutheilen.

II.

Aufnahme der Schüler.

§. 7.

Jeder, welcher die Aufnahme an eine Schule für Bader ſucht, iſt gehalten, ſich hiezu acht Tage vor Beginn des Winter-Semeſters bei dem Vorſtande zu melden.

Bedingungen der Aufnahme ſind laut Art. II. der allerhöchſten Verordnung vom 28ten Juny 1836

1.) ein Alter nicht unter 18 und nicht über 28 Jahre;
2.) körperliche Fähigkeit für den Beruf eines Baders;
3.) vorausgegangene dreijährige Lehre und wenigſtens einjährige Dienſtzeit bey einem Landarzte, Chirurgen, oder einem in einer Baderſchule gebildeten Magiſter Chirurgiae oder zur Haltung von Lehrlingen befugten Bader;
4.) Zeugniſſe der Lehr- und Dienſtherren, dann der Orts-Polizey-Behörden über gute Aufführung während der Lehr- und Dienſtzeit, endlich
5.) die mit Erfolg beſtandene Aufnahms-Prüfung.

§. 8.

Die Prüfung hat ſich zu erſtrecken
1.) auf Darlegung der Faſſungs-Kraft, und des praktiſchen Geſchickes für den erwählten Beruf;
2.) auf das Anfertigen eines einfachen ſchriftlichen Aufſatzes über einen Gegenſtand der bisherigen Beſchäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beſchreibung;
3.) auf Darlegung der anatomiſchen Kenntniß von den Knochen der Gliedmaſſen;
4.) auf Darlegung der entſprechenden Fertigkeit in den bey Ausübung der niederen Chirurgie häufig vorkommenden kleineren Geſchäfte namentlich in Aderlaſſen, Schröpfen, Egelſetzen, Haarſchneiden, Baartſcheeren, Pflaſterſtreichen, Seidelbaſtſetzen, Zahnausziehen, Klyſtiren, und in gewöhnlichen Verbänden.

§. 9.

Die Aufnahms-Prüfung findet vor den verſammelten Profeſſoren ſtatt, welche deren Ergebniß ſogleich für jeden einzelnen Candidaten durch Abſtimmung feſtſetzen. Bey genügender Befähigung wird dem Aufgenommenen von Seite der Schule die Matrikel gegen Erlegung eines Gulden in die Schul-Caſſe ſogleich ausgehändigt, demſelben

ſofort von der Stadt = Polizey = Behörde gegen Vorzeigung dieſer Matrikel eine Aufenthalts = Karte nach Formular Anlage I. ausgeſtellt. Nicht genügende Befähigung zieht die Zurückweiſung von der Schule unter Anzeige bey der Polizey = Behörde nach ſich. Den Aufgenommenen werden die Lehr-Gegenſtände, die Schul = Ordnung, und die Schulgeſetze bekannt gemacht, auf welche letztere ſie zu verpflichten ſind.

Für diejenigen, welche etwa in auswärtigen Schulen ihren Unterricht begonnen haben, und welche die in §. 7. Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Bedingungen erfüllt haben, wird nach Maaßgabe der bey der Prüfung erwieſenen Kenntniſſe die Dauer des noch zu erſtehenden Unterrichts feſtgeſetzt.

III.

Lehr = Gegenſtände.

§. 10.

Der Unterricht in der Schule begreift

A.

In der Vorbereitungs = Lehre:

a) die Erörterungen des phyſiſchen Einfluſſes der Witterung, der Luft, des Waſſers ꝛc. auf Geſundheit und Krankheit;

b) die Demonſtrationen der Veränderungen des Barometers und Thermometers;

c) die Vorzeigung, Beſchreibung und Unterſcheidung der vorzüglichſten Gifte aus den drei Reichen der Natur, und der Arzneyen, deren Gebrauch den Badern bewilligt iſt, ſo wie deren Diſpenſation mit den unentbehrlichſten Erläuterungen hierüber.

B.

In der Anatomie:

Die Demonſtration

a) der Bänder und Knochen mit beſonderer Beziehung auf Knochen = Brüche und Verrenkungen;

b) der Muskeln der Gliedmaſſen und des Rumpfes;

c) der äußeren Venen und Arterien;

d) der Lage, des Baues und des Zuſammenhanges der Organe der Digeſtion, Reſpiration, der Genitalien und des Kopfes.

Mit dieſen Demonſtrationen müſſen ſtets die darauf bezüglichen phyſiologiſchen und diätetiſchen Lehren verbunden, auch verknüpfend hieran die Sezier = Uebungen der Schule geleitet und beaufſichtigt werden. Ferner iſt ein im höchſten Grade ſorgfältiger Unterricht über gerichtliche Leichen = Oeffnungen zu ertheilen.

C.

In der medizinischen Klinik:

a) die Semiotik der Fieber, innerer Entzündungen, Ausſchläge, Catarrhe, Rheumatismen, Profluvien, jedoch nur bezüglich auf Puls, Temperatur, Reſpiration, Beſchaffenheit der Haut, des Unterleibs, der Ausleerungen und lediglich zum Behufe der Krankheits = Berichte an die Aerzte, und der vorläufigen diätetiſchen Behandlung durch Speiſe, Getränke und Lebensordnung;

b) die bis zur Ankunft eines Arztes oder ſeiner Ordination unverſchiebbare Nothhülfe bey heftigen Blutflüſſen, Apoplexien, Vergiftungen, Ohnmachten, Convulſionen, dem Biß wüthender Hunde, Scheintod, Erſtickungen, dann bey Ertrunkenen, Erhängten, und

überhaupt allen durch äußere Zufälle Verunglückten.

D.

In der chirurgiſchen Klinik:

die äußeren Entzündungen beſonders der Augen durch äußere Verletzungen, namentlich von Aehren, die bösartigen Blattern, Hämorrhoidalknoten, Furunkeln, Verwundungen, Knochenbrüche, Verrenkungen, Verſchiebungen, Geſchwülſte, Auswüchſe, Zahnkrankheiten, Vorfälle, und die nicht operative Behandlung eingeklemmter Brüche.

E.

Im Operations-Curſe:

die Eröffnung der Abszeſſe und Waſſer-Geſchwülſte, Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, Unterbindung verletzter Arterien und Anlegung des Turnikets, Exſtirpation von Geſchwülſten, Ausziehen der Zähne, Repoſition der Hernien und Anlegung von Bruch-Bändern, Einbringung des Katheders, Anlegung von Näthen, die Impfung, die geſammte Verbandlehre, die Zurichtung des chirurgiſchen Aparates zu Operationen, und die Aſſiſtenz bey denſelben, alles dieſes in Verbindung mit der entſprechenden Inſtrumental-Lehre.

F.

Die Geburtshülfe

wird dagegen in ihrem ganzen Umfange vorgetragen namentlich die Geſchichte der Schwangerſchaft, Geburt und des Kindbettes, im regelmäßigen und unregelmäßigen Verlaufe, die Anzeigen zur Manual- und Inſtrumental-Hülfe; die Demonſtrationen derſelben am Fantome und an Schwangern mit der öfters zu wiederholenden Warnung gegen den Mißbrauch der Inſtrumente und mit beſtändiger Hinweiſung auf die mächtige Selbſthülfe der Natur; die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen und ihre unverſchiebbare Behandlung.

G.

Der Krankenwärter-Dienſt.

Hierin ſind die Schüler in allen drey Kliniken von den Profeſſoren in dem Maaße zu unterrichten, daß ſie zu einem umſichtigen Wärter eines jeden Kranken ſich eignen.

H.

In der mediziniſchen Polizey

erhalten die Schüler gelegenheitlich der anatomiſchen und pathologiſchen Demonſtrationen Unterricht über die Kennzeichen des Todes zum Behufe der Leichen-Beſchau, der gerichtlichen Leichenöffnungen, und über das diätiſche Verhalten bey anſteckenden Krankheiten.

§. 11.

Wie die Phyſiologie in der Anatomie, ebenſo müſſen die allgemeine Diätetik, Pathologie und Therapie, dann insbeſondere die Lehre von der Naturheilkraft in den drey Kliniken erörtert werden. Dabey haben ſich die wenigen Katheder-Vorträge lediglich auf Ergänzungen deſſen zu beſchränken, was an Leichen, Fantomen, Schwangern und

Kranken nicht vorgezeigt werden konnte und auf Zuſammenſtellung deſſen mit dem bereits Vorgetragenen. Die Zahl dieſer Vorträge findet ihre Bemeſſung in den Bedürfniſſen der Schüler. Täglich ſind übrigens die Schüler anzuhalten an den Krankenbetten und an Leichen mündliche und ſchriftliche Vorträge zu halten, wobei das als nicht verſtanden ſich ergebende ſogleich der Erläuterung unterliegt, auch ſind die Schüler möglichſt anzuhalten, den Inhalt der gewählten Lehrbücher auswendig zu lernen.

IV.

Lehrordnung.

§. 12.

Für das erſte Semeſter

werden als Unterrichts = Gegenſtände bezeichnet:

a) die Vorbereitungs = Lehre während der zwey erſten Monate in täglich zwey Stunden, welche abwechſelnd an einem Tage zur Vorlage und zur Demonſtration, am anderen Tage zur Prüfung und Wiederholung zu benützen ſind;

b) die Anatomie täglich eine Stunde und zwar ebenfalls abwechſelnd einen Tag Demonſtration, den folgenden Tag Prüfung und Wiederholung. Hieran reihen ſich nach dem Schluſſe der Vorbereitungs=Lehre täglich 2 Stunden Secirübungen;

c) der phyſiologiſche Theil der Geburts-Hülfe in wöchentlich ſechs Stunden, wovon drey Stunden zur Repetition und Prüfung zu benützen ſind, und woran ſich gelegenheitlich die Touchir-Uebungen anſchließen;

d) die mediziniſche Pathologie und Semiotik am Krankenbette in täglich einer Stunde;

e) die chirurchiſche Pathologie und Therapie am Krankenbette in täglich einer Stunde.

§. 13.

Das zweite Semeſter umfaßt

a) die Repetition der Knochen und Bänderlehre und das Wichtigſte über die Sinnes=Organe in wöchentlich 4 Stunden, wavon zwei zur Demonſtration, zwei zur Wiederholung und Prüfung zu verwenden ſind;

b) die mediziniſche Klinik (vergl. §. 10. Lit. C.) mit dem Unterricht in der Krankenpflege in täglich einer Stunde, ebenſo

c) die chirurgiſche Klinik mit dem Unterrichte in der Krankenpflege in täglich einer Stunde;

d) die Operations-Inſtrumental- und Bandagen=Lehre in wöchentlich 8 Stunden, nämlich 2 Stunden in der Woche Demonſtration und 6 Stunden Uebung unter Leitung des Profeſſors;

e) Geburtshülfe täglich in einer Stunde, abwechſelnd den einen Tag Demonſtration und den anderen Tag Uebung;

f) geburtshülfliche Klinik mit dem Unterrichte in der Krankenwartung in täglich einer Stunde.

§. 14.

Das dritte Semeſter wird beſtimmt für

a) Anatomie,

b) Geburtshülfe,

c) geburtshülfliche Klinik,

d) medizinische Klinik,
e) chirurgische Klinik.

§. 15.

Im vierten Semeſter folgt der Unterricht der Ordnung des zweiten Semeſters.

§. 16.

Während Verlauf des ganzens Unterrichts ſind die einzelnen Punkte der Inſtruktion für Bader bezüglich ihrer praktiſchen Befugniſſe bei den einſchlägigen Materien öfters und eindringlichſt zu erörtern.

V.

Schul=Diſciplin.

§. 17.

Jeder Schüler iſt gehalten einen hellgrünen Kragen am Rocke zu tragen. Dieſelben ſind verbunden, wenn ſie ſich zur katholiſchen Religion bekennen, täglich die Meſſe, und an Sonn= und Feyertagen die Predigt zu beſuchen. Die Mitglieder anderer Confeſſionen müſſen in gleicher Weiſe den entſprechenden Gottesdienſt ihrer Kirchen=Geſellſchaft beſuchen, ſo ferne hierzu die Gelegenheit geboten iſt.

Monatlich zwei bis dreimal an beſtimmten Tagen werden die Schüler durch den Pedell in einzelnen Hörſälen verleſen.

Zur Handhabung der Diſziplin namentlich gegen Unſittlichkeit, Rohheit und Unfleiß werden anfänglich väterliche Ermahnungen, öffentliche und geheime Verweiſe angewendet, im Wiederholungs=Falle aber und bei wichtigeren Vergehungen hat in Folge Sitzungs=Beſchluſſes Einſperrung und nach Umſtänden Dimiſſion und Exkluſion einzutreten.

Der wegen Dimiſſion und Exkluſion eines Schülers gefaßte Beſchluß iſt ſofort
1.) der Polizey=Behörde am Sitze der Schule;
2.) der Heimaths=Behörde der Entlaſſenen, und
3.) der anderen Schule für Bader mitzutheilen.

VI.

Semeſtral=Prüfungen.

§. 18.

Jeder Schüler iſt gehalten nach Ablauf eines jeden Semeſters vor ſämmtlichen Profeſſoren eine zweiſtündige Prüfung aus allen im verfloſſenem Semeſter gehörten Gegenſtänden zu beſtehen.

Die Noten ſind:

a) für den Fleiß: unermüdet, groß, unzureichend,
b) für den Fortgang: vorzüglich, genügend, ungenügend

und werden unmittelbar am Schluſſe der Prüfung ertheilt.

Ungenügender Fortgang in einem Gegenſtande zieht die Wiederholung deſſelben, in zweien aber die Verlängerung der Unterrichts=Jahre um ein Semeſter nach ſich.

VII.

Schluß=Prüfung und Approbation.

§. 19.

Zur Schluß=Prüfung dürfen nur diejenigen Schüler zugelaſſen werden, welche
a) aus allen Gegenſtänden wenigſtens genügende Zeugniſſe beſitzen, und
b) drei zur Zufriedenheit verfaßte Kranken=Geſchichten aus jeder der drei

Kliniken vorzulegen vermögen, auch muß jeder Schüler wenigſtens (gleich den Kandidaten der Medizin und Chirurgie) fünfzehn Geburten ſelbſt gemacht haben.

Jeder Schüler wird eine Stunde mündlich aus den theoretiſchen Fächern, und ebenſolange an der Leiche und dem Fantome in praktiſchen Uebungen geprüft.

Die Noten ſind einfach:

Vorzüglich und Gut.

Nicht genügende Befähigung in einem oder in mehr als einem Gegenſtande hat die Verlängerung des Aufenthaltes an der Schule zur Folge, und zwar im erſten Falle um ein, im zweiten Falle um zwei Semeſter. Trifft mit dieſem Prüfungs-Ergebniß eine während der Unterrichts-Jahre ſtattgehabte Ahndung unſittlichen Betragens zuſammen, ſo iſt die Dimiſſion des Examinirten auszuſprechen. Bei genügender Befähigung wird dem Examinirten ein Approbations-Zeugniß nach der beiliegenden Form Anlage **II.** ausgefertigt, und mit einem Exemplar der Inſtruktion für Bader ausgehändigt, auf welche der Approbirte durch Handgelübde ſogleich zu verpflichten iſt.

Für das Approbations-Zeugniß wird eine Taxe von zwei Kronenthalern erhoben.

§. 20.

Die Beſchlüſſe über das Ergebniß der Prüfung werden unmittelbar am Schluſſe derſelben zu Protokoll genommen, von ſämmtlichen anweſenden Profeſſoren unterzeichnet und ſodann mit ſämmtlichen Akten der vorgeſetzten Kreis-Regierung vorgelegt.

München den 25ten October 1836.

Anlage **I.** Formular einer Aufenthals-Karte für die Schüler der Baderſchule.

No. curr. 145.	**1836/37.**	Nro. Matr. 44.
	Eichele, Michael, Schüler der Baderſchule.	
Directorium der Baderſchule. (Unterſchrift.) (L. S.)		K. Polizey-Commiſſariat. (Unterſchrift.) (L. S.)

Anlage II. Ad Nrm. 25,943.

1
Gulden Stempel.

Approbations-Zeugniß.

N. N. trat an die Schule für Bader in N. Semeſter 18 . . . . war . . . . Semeſter an derſelben, und erhielt in der Schluß-Prüfung am . . . . . . mit . . . . Stimmen die Approbation mit der Note . . . . .

(L. S.)

Namen des Vorſtandes und ſämmtlicher Profeſſoren.

Digitized by Google

Beiträge

für

Kunſt und Alterthum

im

Oberdonau-Kreiſe.

Für die Jahre 1834 und 1835.

Zugabe

zum Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahrs 1836.

Augsburg, 1836.

Inhalt

der Beyträge für Kunſt und Alterthum im Oberdonau-Kreiſe.

Einleitung . . . . S. 1.

I.) Relation über die zum Antiquarium in Augsburg erworbenen Mehrungen an Monumenten S. 1. u. f.

§. 1. eine zu Günzburg gefundene *ara votiva* für Neptun . . . . S. 1.

§. 2. ein Weih-Altar für den Merkur „cimiacinus“ von Ludenhauſen bey Epfach . S. 2.

§. 3. die von Epfach nach Augsburg überbrachten römiſchen Denkmäler, und die monumentalen Bruchſtücke von größern Bauwerken daſelbſt . . . . S. 3. u. f.

Die Umfangs-Mauer um den Lorenz-Hügel daſelbſt . . . . S. 3. Note 13.

§. 4. Monument für den kaiſerl. Legat und Pro-Conſul in verſchiedenen Provinzen, *Clemens*, demſelben von Cl. *Paternus* in *Abodiacum* (Epfach) errichtet . . . . S. 5. u. 6.

§. 5. Sepulchral-Monument für den Aelier *Sexcialis*, einen Magiſtratualen (Decurio Municipii) in *Abodiacum* . . . . . S. 6. u. 7.

§. 6. Gedächtniß-Stein mit den Bruſtbildern des *Horus* und der *Daphnis* . . . . S. 7.

§. 7. Denkſtein für *Aterissa*, die Tochter des Flavius *Clemens* . . . . S. 8.

§. 8. Noch ein Denkſtein für den kaiſerlichen Pro-Conſul *Clemens*, und für ſeine Mutter *Clementia* . . . . S. 8.

§. 9. Die fragmentariſchen Inſchriften auf 6 großen Quadern von Epfach in ihrem wahrſcheinlichen Zuſammenhange . . . . S. 8 - 10.

§. 10. Enumeration der nach Augsburg erhaltenen merkwürdigen architektoniſchen Fragmente von größern Bauwerken in *Abodiacum* unter 16 Nummern . . . . S. 10 u. 11.

§. 11. Noch ein ſymboliſirendes-myſtiſch plaſtiſches Denkmal von Epfach, und 2 Fragmente mit Inſchriften . . . . S. 11.

II.) Acquiſitionen an kleinen beweglichen Alterthümern (Anticaglien) . . . . S. 12. u. f.

1.) Fund mehrerer Grab-Gefäſſe mit einer goldenen Vaſe 1834, bey Unter-Glauheim, Landgerichts Höchſtädt, erhoben . . S. 12 - 14.

2) Fund bey Bodolz, Landgerichts Lindau, im Jahre 1834 an figurirten bronçenen Grab-Urnen, Arm-Ringen, und Kupferblech von Meublos-Ueberzügen S. 14 u. 15.

3.) Kuhglocken-Fund bey Rieden, Ldgs. Oberdorf, mit der Erörterung ihres Alters. S. 15 u. 16.

4.) Streit- und Opfer-Hammer von Bronçe im Walde bey Winzer, Ldgts. Mindelheim gefunden; - eine römiſche *Lucerna* von Kempten; - Perlen von Bernſtein und Glasfluß; - Bronçe-Verzierungen; - Corallen; - Heft-Nadeln ꝛc., aus einem Grabhügel beym Krumbacher-Bad, (Landgchts. Ursberg) und von *Drusomagus*; - ein Thier-Fuß von Bronçe von Pförring, (Landgerichts Ingolſtadt); - mehrere römiſche Schlüſſel von Bronçe und Eiſen von Aislingen, (Landgchts. Dilingen), von Donauwörth und von Druisheim; - dann Silber-Pfenninge aus der ſogenannten Kipper- und Wipper-Zeit des XVIIten Jahrhunderts in dem Ried bey Aislingen gefunden. . . . . S. 16 - 18.

5.) Unter 38 Nummern vorgetragene 72 Stück römiſche Münzen von Silber, Kupfer, Bronçe, gefunden bey Druisheim, - bey Faimingen und daſelbſt in der Donau, - in Augsburg, - zu Cölln, - zu Kempten und Umgegend, - zu Lamendingen, - zu Wehringen, - zu Bobingen, - zu Leder und bey Welden, - zu Finningen bey Ulm, und daſelbſt am Eiletweg, - zu Höchſtädt, - von Eichſtädt, - bey Stadtbergen, - zu Epfach, - bey Weißenhorn, - und bey Nieder-Sonthofen. S. 18-21.

III.) Acquiſitionen an mittelalterlichen Gegenſtänden, und aus neuerer Zeit . S. 20 u. f.

1) An Waffen, und Zugehörde:

a) ein Dolchartiges Ritter-Schwert aus der Burg bey Konzenberg . . . . S. 20.

Monographie von Konzenberg. S. 20 u. 21. Note 48.

b) ein Reiter-Schwert vom Lechfeld. S. 21.

c) ein Degen aus der Nähe von Gundelfingen . . . . S. 21.

d) ein Sporn aus dem rauhen Forſt bey Alſtetten . . . . S. 21.

und *e*) Erklärung und Geſchichte einer von den

Bürgern in Gundelfingen eroberten Feld-Fahne aus dem XIVten Jahrhdt. S. 21 u. 22.
2) Silber-Münzen aus einem Funde zu Inningen, Landgerichts] Göggingen, und ihre Erklärung . . . . S. 23. (*)
3.) Weiter erhaltene Münzen mit ihrer Erklärung. S. 23 u. 24.

Nachricht über die Rechen-Pfenninge. S. 24. Note 51.

4.) Zinn- und Bley-Abſtöſſe von Augsburger Medaillen, beſchrieben und erklärt. S. 24.
5.) Beſchreibung von 6 neuern Medaillen von dem Hofgraveur Reuß in Augsburg. S. 25 - 27.
Monographie von Gailenbach. S. 25. Note 53.
6.) Noch Verſchiedenes, nemlich:
1) ein mittelalterlicher Schlüſſel römiſcher Form;
2) bildliche Darſtellungen: a) eines römiſchen Ausfalls-Gewölbes zu Dilingen, b. c. d.) der noch ſtehenden Römer-Thürme zu Helmishofen und Kemnat, und des noch ſtehenden Theiles eines Römer-Thurms zu Wolfsberg, – e.) der Burg-Stelle Zuſammegg, – f.) der architektoniſchen Bau-Ueberreſte von Epfach, – und g.) von 2 Paſtoral-Stäben ehemaliger Aebte zu St. Ulrich in Augsburg, mit der nähern Beſchreibung derſelben . S. 27 u. 28.
3.) Begonnene Sammlung von Kupferſtichen und Porträts von ſchwarzer Kunſt . . . S. 29.
4.) Eben ſo von Original-Urkunden. S. 29.
III.) (**) Geſchenk eines ägyptiſchen Mumie-Sargs, mit der Beſchreibung und Erklärung der Bilder desſelben . . . . S. 29 u. 30.
IV.) Orts-Geſchichten von Blindheim, Glauheim und Lutzingen, Landgerichts Höchſtädt, mit einer Einleitung über die älteſte Landes-Geſchichte dieſes Diſtrikts, und mit einem Anhange über die in der Linie dieſer Orte vorgefallene Schlacht bey Höchſtädt i. J. 1704. S. 31 - 44.
1.) Einleitung . . . . S. 31.
2.) Statiſtiſches . . . . S. 33.
3.) Urkundliches zur Monographie von Blindheim . . . . S. 34 - 36.
4.) Urkundliches zur Monographie von Ober- und Unter-Glauheim. . S 37 u. 38.
5.) Urkundliches von Lutzingen . S. 38 - 40.
6.) *Resumé* dieſer 3 Orts-Geſchichten. S. 40 u. 41.
7.) Anhang: ein Beytrag zur Höchſtädter Schlacht . . . . S. 41 - 43.
8.) Die 5 geſchichtlichen Medaillen auf dieſe Schlacht . . . . . . S. 43 u. 44.

Nachweiſungen über die Größe des antiken römiſchen Schuh- und Meilen-Maaßes, und über die Größe dieſes Meilen-Maaßes auf einigen Land-Karten . . S. 45 - 52.

Ueber das Wirken des hiſtoriſchen Filial-Vereins in Neuburg . . . . S. 53 - 56.
Begonnene Sammlung von Foſſilien. S. 53. N. 104.
Eröffnung von 4 Grab-Hügeln beym Höfelhofe (bey Neuburg), eines Grab-Hügels im Oberhauſer-Forſte „das Reisle" genannt, und einiger Grabhügel im Zeller-Eichet (bey Zell) und bey Biding, und Vortrag der Ausbeute. S. 54 u. 55.
Unterſuchung der ſogenannten Stein-Straſſe beym Höfelhofe, und im Oberhauſer-Reisle, – bey Leisacker – und bey Meilenhofen. S. 55 und 56.
Neuburger Collektaneen-Blatt für Geſchichts-Freunde, Inhalt des Jahres 1835 . . . S. 56.
Schluß, Wunſch zu Vermeidung der Beſchädigung von Monumenten . . . . S. 56.

*) S. 23. ad 2. lit. a. ſoll es ſtatt A(rchidapifer), A(rchicamerarius) heißen.

**) Sollte mit Nro. IV und die nachfolgende Nummer mit V bezeichnet ſeyn.

Beiträge für Kunſt und Alterthum im Oberdonau-Kreiſe.

Einleitung.

Nach den durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 24. Dezember 1834. beſtätigten Satzungen für den hiſtoriſchen Verein im Oberdonau-Kreiſe iſt es nach Art. 2. derſelben Aufgabe dieſes Vereins geworden, neu entdeckte Monumente zu veröffentlichen, für ihre Erhaltung möglichſte Vorſorge zu treffen, und die entweder ſelbſt aufgefundenen, oder acquirirten Denkmäler, und die hiſtoriſchen und artiſtiſchen Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreiſes mit kritiſcher Würdigung in derſelben Weiſe öffentlich bekannt zu machen, wie dieſe Kundgebung ſeit dem Jahre 1829 durch beſondere Beiblätter, die mit den Intelligenz-Blättern für den Oberdonau-Kreis diſtribuirt wurden, jährlich ſtattgefunden hat. 1)

Da auch das römiſche Antiquarium in Augsburg mit den Attributen einer Münzen- und Waffen-Sammlung zur Conſervation, Mehrung, und Beſchreibung neuer Erwerbungen dem hiſtoriſchen Kreis-Vereine beigegeben worden iſt: ſo beginnt der hiſtoriſche Kreis-Verein dieſen die Jahrgänge 1834 und 1835 umfaſſenden Jahrs-Bericht

I.

mit der Relation über die zum Antiquarium erworbenen Mehrungen an Monumenten:

Sie ſind:

§. 1.

eine ara votiva für Neptun.

Von dieſem nur 2½ Schuh hohen, und 1½ Schuh breiten Gelübde-Altar eines ungenannten römiſchen Günz-Müllers zu Günzburg mit der Inſchrift

NEPTVN
SACR
MOLIN 2)

iſt in v. Raiſer's „Guntia“ S. 9 und 10 umſtändliche Nachricht ertheilt worden.

Schon damals wurde der Wunſch öffentlich ausgedrückt, 3) daß der Herr Fürſt Anſelm Maria Fugger von Babenhauſen dieſen Gelübde-Stein, welcher, wie das Wort „sacrum“ andeutet, ehemals in einem Tempel an der Günz, von dem man bey der Ueberſchwemmung i. J. 1784 etwa 1500 Schritte Flußaufwärts von der gegenwärtigen „obern Günz-Mühle“ zu Günzburg noch Spuren wahrgenommen hat, aufgeſtellt war, und den der Hr. Fürſt von dem Finder, dem Fiſcher Sebaſtian Kratzer in Günzburg, i. J. 1823 zur beſſern Conſervation erkauft hatte und dann in ſeinem Schloß-Garten zu Babenhauſen aufſtellen ließ, an das neu errichtete Antiquarium in Augsburg überlaſſen möchte, da derſelbe mit Babenhauſen doch in keinem hiſtoriſchen Zuſammenhange ſtehe. 4)

Im Jahre 1834 hat endlich der Sohn deſſelben, der Standesherr und erbliche Reichsrath Hr. Fürſt Anton Anſelm Fugger v. Babenhauſen, jenem erneuert ausgedrückten und von ſeinem Herrn

1) Dieſe Zugaben führen den Titel: „Beiträge für Kunſt und Alterthum im Oberdonau-Kreiſe“; ſie umfaſſen in 5 Jahrs-Heften die Jahrgänge 1829 bis 1833 einſchließlich. Ihre Inhalts-Anzeige ſcheidet dann nach den Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes in zwey Haupt-Abtheilungen die römiſche, von der mittelalterlichen, und neuern Zeit.

2) Dieſe Inſchrift wird geleſen: „Neptuno sacrum Molinarius“, daſſelbe, und älter als „Molendinarius“; das iſt: „dem Gotte der Gewäſſer (der Meere und Flüſſe) Neptun hat der Müller (an der Günz) dieſen in einer Capelle aufgeſtellten Altar geweiht.“

3) Vergl. Guntia in der Note 21.

4) Der Herr Fürſt als ein Alterthums-Freund hat i. J. 1805 den auf Abbruch verkauften benachbarten Römer-Thurm zu Ober-Schöneck ebenfalls erkauft, um ſolchen zu erhalten, und er hat dieſes ehemalige römiſche Monopyrgium reſtauriren und beſteigbar machen laſſen; (vergl. hiezu die Beſchreibung dieſes Römer-Thurms in v. Raiſer's Viaca S. 91 und 92, und deſſen Abbildung auf Tab. I. Fig. 18 daſelbſt).

Domänenrath v. **Braunmühl** unterſtützten Wunſche nicht nur entſprochen, ſondern zum verbindlichſten Danke der Conſervatoren des Antiquariums dieſes Monument auch auf ſeine Koſten in das Antiquarium zu Augsburg überbringen laſſen.

Dieſes Monument iſt übrigens in Guntia auf der Iten Kupfertafel Fig. 1. abgebildet. Daſſelbe wurde an der 3ten Bogen-Niſche der 8 Kreuz-Gewölbe des Antiquariums zu Augsburg neben den Monumenten für **Jupiter**, und neben jenen für dieſen Gott, und für **Juno** und **Minerva**, frey aufgeſtellt. Durch die Transporte iſt von dem Altar-Horn rechts ein, jedoch noch vorhandenes, und aufgelegtes Stück abgebrochen worden.

§. 2.

Ein Weih-Altar mit dem Bilde eines ſelten zubenannten Merkurs.

In dem nur eine ſtarke Stunde von **Epfach** entlegenen, noch in das Landgericht **Landsberg** gehörigen Pfarrdorfe **Ludenhauſen**, wohin eine römiſche via nach Castra *Vrusa* (am Ammer-See) einleitete, welche durch 30 zwiſchen **Reichling** (½ Stunde von **Epfach**) und **Ludenhauſen** gelegene römiſche Grab-Hügel, und durch ein Fragment einer zwiſchen **Luden-** und **Peſenhauſen** durchlaufenden römiſchen via strata bezeichnet iſt, lag, immer mehr beſchädigt-werdend, unter der Traufe des Kirchen-Daches ein nicht beachteter Römer-Stein, welchen das durch ſeine in den bayeriſchen Annalen v. J. 1833 abgedruckten „Wahrnehmungen auf einer Fußreiſe in das bayeriſche Hochgebirg, und auf der Römer-Straße von *Juvavo* (Salzburg) nach *Augusta Vindelicorum* (Augsburg“) als Alterthums-Forſcher bekannte Vereins-Mitglied Hr. Artillerie-Major **Weishaupt** in Augsburg, um denſelben vom Untergange zu retten, von der Gemeinde **Ludenhauſen** erkauft hat, und ſolchen i. J. 1834 zur Einverleibung in unſer römiſches Antiquarium auf ſeine Koſten nach **Augsburg** überbringen ließ.

Dieſes merkwürdige Inſcriptions-Monument iſt nun an dem Gewölbe-Bogen, unter welchem die Monumente für **Merkur**, und die **Straßen-Säulen** geſammelt wurden, auf einer Untermauerung aufgeſtellt. Der obere Theil deſſelben, worauf das in der Inſchrift bemerkte Bildniß des **Merkurs** geſtanden haben mag, iſt im Steine verletzt, und wurde mit Mörtel ausgeglichen.

Dieſes Votiv-Denkmal iſt ein Weih- und Opfer-Altar, der mit dem Bildniſſe des „cimiaciniſchen“ Gottes **Merkur** von einem Römer Namens Marcus Paternius *Vitalis* [5]), welcher zu **Epfach** gewohnt, und zu **Ludenhauſen** ein Landgut beſeſſen haben mag, in einer von demſelben erbauten Capelle aus Gelübde am 29 Sept. des Jahrs 211 n. Chr., als nämlich nach den Fastis consularibus *Gentianus* und *Bassus* i. J. 964 nach Erbauung der Stadt **Rom** Conſuln in Rom waren, errichtet wurde.

Die Inſchrift unſers oben wegen ſeines Bruches auf der rechten Seite wieder reſtaurirten Gelübde-Steins, welcher ein 2′ 1″ hohes Piedeſtal, und ein 2′ breites Geſimſe hat, im Ganzen aber 4′ 2″ hoch 1′ 8½″ breit und 1′ 6″ tief iſt, hat auf einer 2′ 10″ hohen Inſcriptions-Tafel (Schaft) folgende Inſchrift:

DEO
MERCVRIO
CIMIACINO
ARAM TVRARIAM [6])
M. PATERNINVS
VITALIS QVI
AEDEM FECIT ET
SIGNVM POSVIT
V. S. L. L. M. [7])
DEDICAT III CAL. OCTOBR.
GENTIANO ET BASSO CoS. [8])

---

5) *Vitalii* waren auch in *Augusta* Vindelicorum; die beiden Gebrüder *Vitalius* Vigor, und *Vitalius* Virilis errichteten ſich im Leben das Erinnerungs-Monument der mit einem Ankerförmigen Schilde (der Hoffnung des Wohlergehens und des Wiederſehens) gedeckten beiden nackten Jünglinge, in Relief; (vergl. das 40ſte Monument in v. Raiſer's „Beſchreibung der römiſchen Alterthümer in Augsburg S. 64 und 65, und die Abbildung nach **Welſer** auf der 13ten großen Kupfer-Tafel daſelbſt), und in deſſelben „Oberdonau-Kreis unter den Römern“ Abthl. III. S. 82, das 55ſte Monument zu Augsburg, welches auf Tab. XIII. l. c. sub N. 9 wieder bildlich dargeſtellt iſt).

6) *Ara turaria* iſt ein **Weih-Altar**, von „tus“ „Weihrauch“, auf welchem nämlich Weihrauch als Opfer verbrannt wurde.

7) Dieſe Abbreviation wird bekanntlich geleſen: „Votum solvit libens lubens merito.

8) Für dieſe Conſuln *Gentianus* und *Bassus* iſt aus demſelben Jahre ein öffentliches **Dedikations-Monument** im Antiquarium zu Augsburg vorhanden; (vergl. hiezu in der angezogenen Beſchreibung das XXVte Monument S. 42 und 43, und die Abbildung auf der Kupfertafel zu Guntia sub Lit. A., in dem Oberdonau-Kreis unter den Römern aber das XXXIte Monument auf derſelben auch dieſem Hefte beigegebenen Kupfertafel).

Die Zubenennung Mercurius *cimiacinus* konnte paläographiſch nicht mit Gewißheit beſtimmt werden. Allerdings hatte der Straßen= und Handels=Gott Merkur verſchiedene Zubenennungen; auf einem Monumente zu Augsburg heißt der merkantiliſche Merkur mit dem Geldbeutel, welchen er zwiſchen den Hörnern eines Bocks hält, und mit dem wachſamen Hahne zur Seite „*Mercurius augustalis*“ [9]); auf einem Regensburger Monument heißt er als die Gefälle ſchützend „Deus Mercurius *censualis*“ [10]), und auf einem Monumente zu Bregenz hat er die Zubenennung „*arcecius*“ (der ſchützende, von „arceo“) [11]). Kaum möchte die Zubenennung des Merkurs als *Cimiacinus* von „cimex“ (Wanze) abzuleiten ſeyn, nämlich als Beſchützer vor dieſem die Reiſenden ſo ſehr beläſtigenden Inſekt [12]), und wohl eher von einer unbekannten Landſchaft, oder Orte *Cimiacum*, wie denn die Peutinger'ſche Tafel in Unter=Italien auch einen lacum et saltum *ciminium* (bey monte di Viterbo) bezeichnet.

§. 3.

Die von Epfach nach Augsburg überbrachten römiſchen Denkmäler, und die monumentalen Bruchſtücke von größern römiſchen Bauwerken daſelbſt.

Der Römer=Ort *Abodiacum* der Peutinger'ſchen Tafel, in dem frühern Antoniniſchen Itinerar *Abuzacum*, vormittelalterlich aber *Eptaticum* genannt, das heutige Pfarr=Dörfchen Epfach am Lech mit 260 Bewohnern, von der Stadt Schongau $2\frac{1}{2}$ Stunden Lechabwärts gelegen, iſt in neuerer Zeit öfter abgehandelt worden. [13])

Zu Eining bei Abensberg hat der Präfekt (Anführer) der IIIten britanniſchen Cohorte T. Flavius *Felix* der Juno, und Minerva in demſelben Jahre und nur 2 Monate ſpäter (Kalend. Decembris = am 1ten December) *Gentiano* et *Basso* Consulibus (= dem Jahr 211 n. Chr.) einen Votiv=Stein errichtet; (vergl. l. c. S. 43 die Note 71).

9) Vergl. im Oberdonau=Kreis unter den Römern III. 70. das XIIIte Monument mit der Erklärung, und die dazu gehörige Abbildung auf der Kupfertafel Lit. B. N. 3.

10) Daſelbſt S. 38.

11) Oberdonau=Kreis unter den Römern I. 27.

12) Die Einwohner von Elis verehrten den Jupiter auch als einen Fliegenvertreibenden Gott, „ἀπομύϊος“, oder „μυιώδης“, und „μυίαγρος“ (von μυῖα = musca, Fliege), weil er die Plage der Mücken über den Alpheus vertrieben hat. Ebenſo hieß *Apollo* auch der Mäuſe= und Eidechſen=Tödter „μυοκτόνος“ (Μυοκτόνος = murium occisor, der Mäuſe=Tödter, von μῦς = mus, die Maus), und „Σμινθεύς“, (von Σμίνθα = mus domesticus, eine nagende Haus=Maus), und „Σαυροκτόνος“ (von Σαύρα, = Lacerta, Eidechſe).

13) In v. Raiſer's O. D. Kr. unter den Römern Abthl. I. §. 26. S. 85 u. f. ſind die Druckſchriften und Manuſcripte angeführt, welche von dem Römer=Orte *Abodiacum* oder *Abuzacum*, und von den Monumenten daſelbſt handeln, auch enthält die zweite Kupfertafel l. c. Fig. 1 und 2. den Okular=Proſpekt über Epfachs Lage und Umgebung, - und den Lorenz=Berg mit der i. J. 1751 auf demſelben, zum Theile aus römiſchem Bau=Material, worunter ſich auch 2 nach München gekommene Steine mit römiſchen Inſchriften befanden, neu erbauten St. Lorenz=Capelle. Ueber die „Denkwürdigkeiten und neuen Entdeckungen zu Epfach am Lechrain“ ließ der k. Landrichter Lorenz Boxler zu Schongau das in der Nummer 293 des bayer. Inlands=Blattes v. J. 1830 angekündigte erſte Heft ſeiner „geſchichtlichen Nachrichten des k. Landgerichts Schongau im Iſar=Kreiſe“ (Augsburg bei Jeniſch und Stage, 1831, gr. 8) nachfolgen, welches auf einer beigegebenen lithographirten Tafel den Lorenz=Berg mit dem St. Lorenz=Kirchlein (das Andenken an den Tag des Sieges in der welthiſtoriſchen ſogenannten Hunnen=Schlacht auf dem Lechfeld i. J. 955 ehrend), - dann die auf dieſem Hügel entſpringende lebendige Quelle bildlich darſtellt, aus welcher der fromme Glaube zur Zeit, als die von dem Abte St. Wilhelm zu Hirſchau geleitete fromme Seherin *Herluca* aus einer Clauſe auf dem Lorenz=Hügel zu Epfach ihre Viſionen offenbarte (zu Anfang des XIten Jahrhunderts), Heil=Waſſer gegen Krankheiten ſchöpfte, und welchem Epfachs Bewohner noch die Kraft beilegen, daß es die Raupen von den Pflanzen vertreibe, - und welches ferner den i. J. 1830 mit einem Geld=Beitrage von der k. Akademie der Wiſſenſchaften in München in einer Länge von 225' enthüllten Theil der 4 bis 9' dicken Umfangs=Mauer dieſes Hügels mit ihren Ueberreſten von 3 viereckigten Thürmen, (von welchen einer $27\frac{1}{2}'$ lang, und noch 13' hoch war), im Bilde enthält. Dieſe Umfangs=Mauer iſt wahrſcheinlich in dem Unabhängigkeits=Kriege zwiſchen Pipin und Carlmann mit dem bajuwariſchen Herzog Odilo i. J. 743, als ſich der Welfe und Biſchof Wikterp von Augsburg nach Epfach flüchtete, zur mehreren Sicherung einer damals auf dem Lorenz=Hügel geſtandenen Burg in größter Eile, wie die Mauer=Stützen beweiſen, aus den gerade zur Hand gehabten ganzen und verſtümmelten Römer=Monumenten, und aus großen Quadern, und Werkſtücken von ehemaligen Römer=Gebäuden in Abodiacum, aufgeführt worden. Hier wohnte i. J. 746 oder 748 Biſchof Wikterp, als ihn St. Mang mit dem Prieſter und Biſthums=Nachfolger Thoſſo beſuchte, und in *Eptaticum* von demſelben die oberhirtliche Anleitung und Bewilligung zu ſeinem allgäu'ſchen apoſtoliſchen Bekehrungs=Geſchäfte erhielt; (vergl. hiezu in v. Raiſer's Wappen=Geſchichte ꝛc. die Artikel Kempten und Füßen S. 75 und 91).

Was hier bei Enthüllung der vormittelalterlichen, in einer drängenden Zeit aus Trümmern römiſcher Monumente und Bauwerke ſchnell erbauten Umfangs-Mauer um den Lorenz-Hügel zu Epfach an Monumenten, Fragmenten, Münzen, Anticaglien, Knochen, Scherben, und Ueberreſten aus einer großen und plötzlichen alemanniſchen örtlichen Zerſtörung im Jahr 1830 ausgegraben wurde, hievon haben der i. J. 1834 verſtorbene Dr. Wagler, gew. Profeſſor der Zoologie und Conſervator der Akademie der Wiſſenſchaften in München, und der k. Landrichter Boxler die in der Note 13. citirten umſtändlichen Nachrichten ertheilt.

Die Ausgrabung der Umfangs-Mauer, welche ſo viele Ueberreſte aus der Römer-Zeit enthielt, war am 23ten Oktober 1830 bis auf die Länge von 529′ vorgerückt.

Aus Mangel der Geldmittel für die Arbeits-Löhne aber wurde dieſe Mauer-Ausgrabung ſodann nicht nur eingeſtellt, ſondern die bisherigen Entdeckungen ſind in der Art vernachläſſigt worden, daß die Gemeinde Epfach, welcher der durch Anſchwemmungen des Lechs entſtandene, und durch den Fleiß der Römer bis zu einer Höhe von 30 – 35 Fuß gebrachte Lorenz-Hügel pr. 5 Tagwerk und 88 Dezimalen mit ſeinem öſtlichen mit Bäumen bewachſenen ſteilen Abhange gegen den Lech [14]) als Communal-Eigenthum gehört, nicht gehindert wurde, die kurz zuvor mit Koſten wieder zu Tag geförderte Umfangs-Mauer mit ihren in ſolche verbauten Monumenten und architektoniſchen Gebäude-Theilen aus einer glänzenden uralten Zeit an den Meiſtbietenden auf Abbruch zu verkaufen. Durch dieſen Verkauf zu jeder unbeſchränkten Benutzung kam dieſe Umfangs-Mauer mit ihrem Geſammt-Inhalte um die Summe von 800 fl. an den meiſtbietend gebliebenen Zimmermeiſter und Sägmühle-Inhaber Joſeph Wittman in Augsburg. Zuerſt lag es in dem Plane des neuen Eigenthümers, ſämmtliche durch den Abbruch dieſer Mauer gewonnenen Kalk-Steine an Ort und Stelle zu Kalk zu verbrennen, bald aber überzeugte er ſich, daß ihm der Verkauf der größern Bau- und Werk-Steine aus dieſer Mauer einen größern Nutzen gewähren würde, und ſo wurden dieſe Monumente erhalten.

Wittmann erhielt aus dem binnen 3 Jahren vollendeten Abbruch, und nach vollſtändiger Enthüllung dieſer Umfangs-Mauer in einer Länge von ſechsthalb hundert Fuß, und mit den Quadern aus den Ueberreſten von 8 Mauer-Thürmen 1025 Stück Werkſteine, welche eine Cubik-Maſſe von 6/m Fuß gaben; die größern Werkſtücke und Quadern wurden auf dem Lech auf Flößen nach Augsburg gebracht, woſelbſt ſie dann eine verſchiedenartige neue Verwendung erhielten. [15])

Aufmerkſam auf die Boxler'ſchen und Wagler'ſchen Nachrichten über die in dieſer verkauften Mauer wahrgenommenen römiſchen Monumente und architektoniſchen Ueberreſte von römiſchen Bauwerken, gelang es den Bemühungen und dem Zuſammenwirken des verſtorb. Conſervators des Antiquariums zu Augsburg, Hrn. Hofraths Dr. Beyſchlag, ſeines Sohnes, des k. b. Hrn. Regierungs- und Kreis-Bauraths, welcher den Bau der neuen Lech-Brücke zwiſchen Friedberg und Augsburg perſönlich leitete, und des ſich hiebei vorzüglich thätig bezeigten ſtädtiſchen Hrn. Bauraths Kollmann, das Monumentale, nämlich die Römer-Steine mit den Inſchriften, und die intereſſantern architektoniſchen Fragmente, welche ohne dieſe Rettungs-Mühen unenträthſelt untergegangen wären, für die Mit- und Nachwelt zu retten, und ſolche mit Bewilligung des zu dem Zwecke dieſer Erhaltung auf das bereitwilligſte mitgewirkten Magi-

14) Hier ſtand, wie ſolches die herausgearbeiteten eichenen, mit maſſiven eiſernen Stiefeln beſchlagenen Pfähle der Wiederlager beweiſen, eine Römer-Brücke über den Lech; – (O. D. Kr. u. d. R. I. 87 lit. e ad N. 7).

15) Nach den nähern Erhebungen unſers Vereins-Mitglieds, des Stadt Augsburg'ſchen Hrn. Bauraths Kollmann wurden 1.) 4 Stücke von den von dem Magiſtrate in Augsburg erkauften Werkſtücken zu dem i. J. 1833 erbauten Grund-Ablaß für die Stadt-Gräben vor dem Stephinger-Thor verwendet, (vergl. hiezu in den Beiträgen für Kunſt und Alterthum im O. D. Kr. Jahrg. 1832 den Artikel VI. S. 33 u. 34); – 2.) 651 Stücke ſind zu dem Schleußen-Baue am ſtädtiſchen Lech-Ablaſſe beſtimmt worden; – 3.) 10 Stücke wurden zum Baue einer Brücke bei der obern Bleiche vor dem Jakober-Thor verwendet; – 4.) 124 Stücke bilden noch einen Vorrath im ſtädtiſchen Bau-Magazine; – 5.) 64 große Werkſtücke wurden vom k. Aerar erkauft, und i. J. 1834 in die Wiederlager der neu erbauten Friedberger Lech-Brücke eingemauert; – 6.) 20 Stücke, von welchen einige architektoniſche Zurichtungen hatten, verwendete Wittmann ſelbſt zur Reparatur des Fundaments gegen die Canal-Seite an ſeiner Säg-Mühle auf dem Zimmer-Hofe; (ihre architektoniſchen Zurichtungen ſind jedoch genau abgebildet worden); – und 7.) 40 Stücke wurden zum Fundament gegen den Lech-Canal an der erweiterten Riſt'ſchen Flachs-Spinnerei in Augsburg (Lit. H. N. 322 beim Oblater-Ther) verwendet.

ſtrats der Kreis=Hauptſtadt Augsburg in dem römiſchen Antiquarium, und in einer, – wegen des beengter=werdenden Raumes in demſelben – im Hofe des St. Anna=Collegiums hiezu gewählten Filiale, aufzuſtellen.

Hiedurch hat dieſe reichhaltige Sammlung, deren 60 Monumente, und ihre Reihung und Aufſtellung in den Beiträgen für Kunſt und Alterthum Jahrgang 1833 S. 1 – 10 aufgezählt wurden, wieder 8 vollſtändige, und 2 fragmentariſche römiſche Denkmäler mit Inſchriften und plaſtiſchen Bildern erhalten, wozu dann noch mehrere Werkſtücke von wildem Marmor und Tuf=Stein mit intereſſanten architektoniſchen Gliedern und reinen Profilen als Ueberreſte von ehemaligen großartigen römiſchen Bau=Werken zu Epfach gekommen ſind.

Dieſe Monumente und architektoniſchen Fragmente werden nunmehr näher beſchrieben, wie folgt:

§. 4.

Erſtes Monument von Epfach.

Daſſelbe iſt ein nach dem Inhalte ſeiner Inſchrift ſehr merkwürdiges Monument, welches der k. Landrichter Boxler in Schongau (l. c. S. 39), und nach ihm der verſtorbene Profeſſor Dr. Wagler in München (in N. 295 „des Inlands" ddo. 30. Okt. 1830 S. 1233) für einen Leichen=Stein (Grab=Monument) eines Militär=Präfekten, der in Afrika focht, erklärt haben, den ihm ſeine Kampf=Genoſſen geſetzt haben ſollen. Allein dieſen Gedächtniß=Stein hat ein wahrſcheinlich verwandter und wohlhabender Freund Namens Claudius *Paternus* zu *Abodiacum* dem daſelbſt verſtorbenen kaiſerlichen Legaten und Pro=Conſul Clemens auf ſeine Koſten errichten laſſen.

Dieſer Clemens heißt auf dem Monumente kaiſerlicher Legat, und Pro=Conſul (Legatus et Proconsule Augusti) [16]) – er verwaltete dieſes Amt in verſchiedenen Provinzen, nämlich ſo viel aus den noch vorhandenen und mehr oder minder verwiſchten Buchſtaben dieſes Denk=Steins herausgebracht werden kann, in Lydien, in Judäa, in Sardinien, in Afrika ꝛc., – er war auch zuerſt Anführer des Silianiſchen Reiterei=Flügels (praefectus equitum alae Silianae), und dann Oberſt (tribunus militum) in der XIten Legion, welche auch *gemina*, *pia* und *felix* hieß [17]), und von der vielleicht eine Abtheilung in dem wichtigen römiſchen Straßen=Orte *Abodiacum* am Lech, wo die 4 Haupt=Straßen durch das heutige Tyrol nach Italien, nach Salzburg, und über Kempten nach Helvetien, dann nach Augsburg zuſammenliefen, garniſonirt haben mag.

Nach mehreren autoptiſchen Verſuchen iſt es dem Comité des hiſt. Kreis=Vereins zu Verfaſſung des Jahrs=Berichts auch größtentheils gelungen, die Inſchrift dieſes Monuments, zuweilen ſelbſt in ſeinem beſchädigten Theile, zu enträthſeln, und daſſelbe möglichſt zu ergänzen.

---

16) Die Würde dieſes Clemens als Legat und Pro=Conſul des Kaiſers kommt auf 3 Monumenten von Epfach vor; (vergl. unten §§. 8. und 9). Die Pro=Conſuln hatten in den Provinzen die Verwaltung der Rechts=Pflege und das Commando über die Truppen. Der Pro=Conſul pflegte gewöhnlich ſich zur Sommers=Zeit den Kriegs=Gefechten, zur Winters=Zeit aber der Rechts=Pflege zu widmen. Das Amt eines Pro=Conſuls, welchen 12 Liktoren begleiteten, dauerte in den vom Senat und Volk regierten Provinzen (senatoriae) nur ein Jahr. In den Gränz= und mit Krieg überzogenen Provinzen aber, welche die Kaiſer ſelbſt regierten (imperatoriae), hatten die *Legati Caesaris pro Consule* eine größere Gewalt, und behielten ihr Amt, ſo lange es dem Kaiſer gefiel. Ein ſolcher Legat und Pro=Conſul war Flavius *Clemens*, von dem die Epfacher Monumente erwähnen. Nach des Frhrn. v. Hormayr's Anmerkungen zu „Wiens Geſchicke und Denkwürdigkeiten", Bd. I. Heft II. S. 122 und 123 ſtehen in der Hof=Bibliothek zu Wien 3 Dedications=Monumente für einen mit unſerm *Clemens* wahrſcheinlich verwandten T. Varius *Clemens*, welcher ebenfalls Pro=Conſul in verſchiedenen Provinzen, Anführer von Reiterei=Flügeln, und Oberſt in verſchiedenen Legionen ꝛc. war. Das 3te am Eingange der Hof=Bibliothek ſtehende Monument nennt denſelben, in chronologiſcher und nicht in geographiſcher Ordnung, den Proconsul Provinciarum Belgicae, Germanicae superioris et inferioris, *Retiae*, Mauritaniae caesariens., Lusitaniae, et Ciliciae.

17) Ueber dieſe Zubenennungen der XIten Legion vergl. in dem Oberdonau=Kreis unter den Römern I. 22. N. 3 das Erinnerungs=Monument von M. *Apronius*, und M. Fl. *Vavius* in *Vindonissa* (Windiſch). Die Anfangs=Buchſtaben G. P. F. konnten auf unſerm Monumente nach Leg. XI dem Raume nach noch wohl angebracht ſeyn. Unter den Bau=Steinen aus der nördlichen Umfangs=Mauer zu Epfach, welche i. J. 1751 zur Lorenz=Kirche verwendet wurden, fanden ſich – wie bemerkt worden – auch 2 beſchriebene, aber unrichtig geleſene Römer=Steine, welche nach München gebracht worden ſeyn ſollen, und von welchen die Inſchrift eines Steins dieſer Legio *gemina* erwähnt.

Mit dieſen hier inclavirten Ergänzungen würde dieſe Inſchrift lauten:

C(L). PATER(NV)S
CLEMENT(I) (LE)G.
PROC. (AV)G.
PROVINCIA(R.) (LYDI)AE
IVD VA SAR(DIN)IAE
AFRICAE. E(II) ....
PR(A)EF. EQ. (ALAE)
SI(LIA)NAE .....
TR(IB). MILIT(VM)
LEG. XI. (G. P. F.)
PR . . . .
(F.. I.. SS.) [18])

Und wäre zu leſen:

„Claudius *Paternus* „*Clementi*“ Legato, Proconsuli Augusti Provinciarum Lydiae, Judaeae, ..., Sardiniae, *Africae*, . . . Praefecto Equitum Alae silianae, Tribuno militum Legionis XI geminae, piae, felicis, proprio sumptu . . . . (hier vielleicht die Zahl der Koſten enthaltend,) fieri jussit suis Sestertiis.“ [19])

Dr. Wagler hat noch bemerkt, daß er dieſes Monument bei den Ruinen des in der Umfangs-Mauer des Lorenz-Berges zu Epfach geſtandenen größern Wehr-Thurmes in einem aus großen Marmor- und Tuf-Stücken erbauten Strebe-Pfeiler, verkehrt eingemauert, wahrgenommen habe.

Dieſes mit dem aufgemauerten untern Theile, welcher bei dem Abbruch Schaden gelitten hat, itzt 5′ hohe, 2′ breite, und 1′ 1″ tiefe Monument wurde im Antiquarium zu Augsburg unter dem vordern erſten Gewölbe-Bogen der linken Seite, welche die Sepulchral-Monumente enthält, aufgeſtellt.

18) Dieſe von Landrichter Boxler, und Dr. Wagler noch geleſene Schluß-Linie, welche „fieri jussit suis sestertiis“ heißen würde, iſt itzt auf dem Steine nicht mehr vorhanden. Welche Provinz aber die Buchſtaben VA in der 5ten, und der Buchſtabe E mit den folgenden zu mehreren Buchſtaben taugenden 2 Strichen weiter benannten, iſt nicht mehr zu enträthſeln; für *Lycaoniae*, auch abbrevirt – iſt nicht mehr genügender Raum vorhanden, und für *Euphratensis* taugen die 2 Striche des Buchſtabens nach E nicht.

19) Hiernach muß auch die von Landrichter Boxler in Schongau l. c. S. 39 gegebene, und von Dr. Wagler S. 1233 des Inland-Blattes v. J. 1830 nachgeſchriebene Inſchrift dieſes Monuments: CE . . PA . IER . . . . ‖ CLEMENT . . . ‖ . . PROCE . . ‖ IVL. . . ‖ VA . . . SA . . ‖ AFRICAE EN . . . ‖ PR . EF . . EQ . . ‖ IP . . MILIT . . . ‖ . . . EREXI . . ‖ PR . . . . . . ‖ F . . I . . . SS. ‖ berichtiget werden.

§. 5.

Zweites Sepulchral-Monument von Epfach.

Dieſes dem k. Landrichter Boxler unbekannt gebliebene Monument beſtand aus 3 Bruch-Stücken. Es gelang dem in ſeinem hohen Alter noch mit jugendlichem Feuer-Eifer für derlei Forſchungen erglühten, aber leider i. J. 1833 dahin gegangenen vorigen Conſervator Dr. Beyſchlag dieſe Bruchſtücke in der Art zuſammenfügen zu laſſen, daß über die Zuſammengehörung der nachſtehenden Inſchrift dieſes Monuments wohl kein Zweifel mehr obwalten kann. Sie lautet:

(D.) M.
(ET PERPETV)AE SECVRI.
(TATI) . SERCIAL. AELIANO
(DECV)RIONI MVNICIPI PVBL
IA CEIONIA VINDELICA. FIL(i)A
ET H(E)RES . PATRI . SIC
VD TESTAM(E)NTO . PRAI
CEPERAT. SESTERTIS
VI MILIBVS . FACIENDVM
CVRAVIT.

Das Stück dieſes Sepulchral-Monuments, welches oben rechts die inclavirten Buchſtaben enthält, und der Aufſatz deſſelben, welcher nach den Koſten des Monuments pr. 6000 Seſterzien, (die Seſterzie rund zu 1 Groſchen gerechnet) alſo von 300 fl., dann nach der nur oben mangelnden Einfaſſungs-Rahme der Inſchrift zu urtheilen, vielleicht aus den Bruſt-Bildern des *Sercialis Aelianus*, und der Publia *Cejonia Vindelica* en relief in einer Niſche beſtanden haben mag, wurden nicht mehr aufgefunden. Dieſe Inſcription des noch 4′ 7″ breiten, 2′ 2″ hohen, und 11″ tiefen, auf das Monument mit dem Relief eines geneſenden Römers unter dem letzten Gewölbe-Bogen der linken Seite in unſerm Antiquarium aufgeſtellten Monuments, von welcher die Anfangs-Buchſtaben D. M. bekannt als „Diis Manibus“ („den ſeligen Manen“) geleſen werden, und in welcher die in den Worten „Municipii“, und „Sestertiis“ vorkommenden doppelten II claſſiſch in Ein I zuſammengezogen wurden, – in welcher ferner das Wort „sicut“ mit d geſchrieben, und in dem Worte „praeceperat“ die veraltete Präpoſition *prai* ſtatt *prae* gewählt wurde, wo endlich die Silben der End-Worte in den Linien immer willkührlich abgetheilt ſind, – giebt Kunde: 1.) daß die den ſeltenen vindeliziſchen Eigen-Namen führende, und nach

dem Geburts-Lande Vindelizien[20]) zugenannte Tochter Publia *Cejonia* (ähnlich „ciconia“ = Storch), ihrem Vater, dem Aelier *Sercialis*, (welcher zu dem berühmten Geſchlechte der Aelier, wie Kaiſer Hadrian und ſeine Kaiſer-Familie gehörig war, dem zu Ehren unſere *Augusta* nach einem noch vorhandenen Monumente eine Zeitlang auch „*Aelia Augusta*“ zugenannt wurde)[21]), – als Erbin, und nach deſſen teſtamentariſcher Anordnung dieſes Sepulchral-Monument um 6000 Seſtertien habe errichten laſſen; – und 2.) giebt ſie zugleich die merkwürdigere Kunde, daß auch *Abodiacum*, wie die Capitale *Augusta* „eine Municipal-Verfaſſung“, und „einen Magiſtrat“ mit Decuriones, an deren Spitze gewöhnlich die *Duumviri* ſtanden, gehabt habe.[22])

§. 6.

Der Gedächtniß-Stein mit den Bruſt-Bildern des *Horus* und der *Daphnis*.

Der k. Landrichter Bozler gewahrte dieſes, wie er angiebt, 4′ hohe, und 3′ breite Monument mit dem in einer Niſche ausgehauenen Bruſt-Bilde einer Frau und eines Mannes, deren Geſichts-Züge verwiſcht ſind, am Schluſſe der Umfangs-Mauer des Lorenz-Bergs zu Epfach gegen Weſt mit einer in der letzten Zeile abgebrochenen Inſchrift als frey auf der Mauer-Fläche aufliegend, (l. c. S. 37 u. 38); – Profeſſor Dr. Wagler aber (nach den Nachrichten im Inlands-Blatte v. J. 1830 N. 295 vom 30ten Oktober S. 1233) bezeichnet dieſen Leichen-Stein aus Waſſer-Tuf, 3′ 9″ lang, 3′ breit, und 1 ſtarken Schuh dick, als in dem bemerkten Schub-Pfeiler ſelbſt wahrgenommen, er nennt die 2 Bruſt-Bilder rechts das eines Mannes, und links das ſeiner Frau, deren Geſicht und Kleidung aber abgewetzt, und Form und Züge unkenntlich wären, er wollte endlich an dem Kopfe des Mannes gekräuſeltes Haupthaar, und an jenem der Frau an jeder Schläfe-Seite eine plump ausgehauene Haar-Locke gewahren. Die im Steine gebrochene Inſchrift gaben beide gleich, Dr. Wagler jedoch durch einen Druck-Fehler „Norus (ſtatt Horus) Optati ‖ fil. Sequan. Ani ‖ . . ria Daphnis.“

Nachdem itzt auch dieſes Monument für das römiſche Antiquarium in Augsburg acquirirt worden iſt, ſo kann man deſſen Maaß und ſeine Inſchrift genau beſtimmen; dieſer unter dem 2ten Gewölbe-Bogen der linken Seite des Antiquariums aufgeſtellte Tuf-Stein iſt nämlich einſchlüſſig der vorhandenen 3 Linien ſeiner Inſchrift (in der erſten Linie mit $3\frac{1}{4}$ Zoll – in der 2ten und 3ten Linie aber mit $2\frac{1}{4}''$ hohen, nicht gut gebildeten Buchſtaben) 4′ hoch, 3′ 1″ breit, und 1′ 2″ tief. Das untere Stück dieſes Steins iſt mit einem Zwiſchen-Raume von 8″ von dem verſtorbenen Conſervator Dr. Beyſchlag willkührlich, und als zur obern Inſchrift – wie er glaubte – gehörig, beigemauert worden.

Dieſe Inſchrift unter dem Doppel-Bilde en relief, auf welchem aber das Bruſt-Bild der Dame *Daphnis* rechts, und jenes ihres Gatten *Horus* links ſteht, auf demſelben Stein eingehauen lautet:

HORVS OPTATI
FIL. SEQVAN. ANI(a)
VSARIA DAPHNIS.

D. i.: „dem *Horus*, einem Sohne des Optatus eines Sequaners[23]), und der Annia Uſaria Daphnis wurde dieſer Denk-Stein geſetzt.“

Das unten angeſetzte Bruchſtück, welches 1′ hoch, und wie der obere Theil ebenfalls 3′ 1″ breit iſt, enthält das Fragment von einem Grab-Steine, worauf die Worte ſtehen:

„VXOR (VIX(it) ANN(IS)
LXIV“, wo dann noch ein unkenntlicher Buchſtabe wie ein II folgt.

Dieſes Stück gehört aber nicht zum obern Ge-

20) Vindelizien hieß nach der Erweiterung der Provinz von K. Hadrian über die Donau bis an den bekannten Limes nach dem Iten Jahrhundert n. Chr., wie fortan, *Rhetia secunda*.

21) Vergl. hiezu in dem Oberdonau-Kreis unter den Römern Abthl. III. S. 69 das IXte Monument, und die Abbildung des Quer-Steins einer Tempel-Inſchrift für Mars und Venus zu Augsburg, auf welchem die Zubenennung „*Aelia* Augusta“ zweimal vorkommt, auf den daſelbſt allegirten Kupfer-Tafeln.

22) Vergl. über die Municipal-Verfaſſung in der Vindeliziſchen *Augusta* v. Raiſer's Oberdonau-Kreis unter den Römern III. 67. §. 3. Hiebei verdient noch angemerkt zu werden, daß noch heut zu Tage ein Bezirk der Land-Gemeinde Epfach „die Vorſtadt“ genannt werde.

23) In dem Oberdonau-Kreis unter den Röm. I. 24 und in der Note 34 wurde bemerkt: daß K. Hadrian Helvetien von der Provinz Belgien getrennt, und die große Provinz der Sequanen (maxima Sequanorum) von dem Venetiſchen See (dem Bodenſee) an, bis an den Fluß *Arar* (Saonne) jenſeits, und dieſſeits des Gebirgs des *Jura*, und bis an die Thur, wo der heutige Ort Pfinn im Itinerar als „*ad fines*“ provinciae *Rhetiae et maximae Sequanorum* vorkommt, feſtgeſtellt habe.

dächtniß-Steine, welchen ſich beide Ehegatten **Horus** und **Daphnis** im **Leben** errichten ließen, und wobei alſo von der 64 Jahre alt gewordenen Gattin nicht wohl die Rede ſeyn konnte.

§. 7.

Der Denk-Stein für *Aterissa*, die Tochter des Flavius *Clemens*.

Dieſes Erinnerungs-Monument ließ Flavius *Clemens* ſeiner Tochter *Aterissa* ſetzen. Da auf dem Steine kein Buchſtabe fehlt, ſo kann nicht „*Paterissa*“ geleſen werden. Landrichter **Borler** und Dr. **Wagler** erwähnen, daß dieſer Stein 12 Schritte weſtlich von dem im Schutte gelegenen erſten Wehr-Thurme, der 21 Fuß im Quadrate hielt, vertikal in die Umfangs-Mauer des Lorenz-Hügels eingemauert, wahrgenommen worden wäre.

Beide haben die 3 Linien der kurzen Inſchrift

FL. CLEMEN
TIS FILIAE
ATERISSAE

ganz richtig geleſen.

Die in **Epfach** zahlreich vorhanden geweſene Familie der **Clemente** blühte übrigens auch in **Augsburg**; ein Flav. *Clemens*, ein Sohn des *Primanus*, war i. J. 195 n. Chr. ſogar Conſul in Rom, ſeine Mutter *Clementina* gehörte zur **Trajaniſchen** Familie.[24])

Dieſer ebenfalls in unſer Antiquarium erhaltene Denk-Stein wurde über einem andern am 2ten Gewölbe-Bogen der linken Seite befindlichen aufgeſtellt; er iſt 1′ 10½″ hoch, 1′ 10″ breit, und 1′ 7½″ tief.

§. 8.

Noch ein Denk-Stein für den kaiſerlichen Pro-Conſul *Clemens* in Epfach, und für ſeine Mutter *Clementia*.

Dieſer erſt beim vollſtändigen Abbruch der mehrerwähnten Umfangs-Mauer wahrgenommene Denk-Stein iſt 3′ 1″ hoch, 2′ breit und tief, und wurde neben dem vorigen im Antiquarium zu Augsburg aufgeſtellt.

Er hat die Inſchrift:

CL. INDVT(VS)
CLEMENTI
CL. PATERNV(S)
CLEMENTIAE
PROC. AVG.
MATRI.

Das iſt: „dieſen Denk-Stein ließ Claudius *Indutus* dem kaiſerlichen Pro-Conſul *Clemens*, und Claudius **Paternus** der *Clementia* der Mutter dieſes Pro-Conſuls errichten.“

Zu dieſem Monumente bemerkte der verſtorbene Conſervator Hofrath Dr. **Beyſchlag**, der Name *Indutus* komme auch auf andern römiſchen Steinen vor, wie ſolches der Index nominum propriorum von **Gruter** bewähre, in deſſen Inſcriptionen-Sammlung sub N. 687 ein Titus *Indutus* genennt werde; der auf den Epfacher Denk-Steinen öfter vorkommende Name *Paternus* aber werde in **Glandorf's** Lexico onomastico 10mal aufgeführt. Dr. **Beyſchlag** glaubte, die Worte PROC. AVG. als „*Procurator* Augusti“ leſen zu müſſen, wozu er den *Ursatius* de Notis Romanorum, und des *Manutii* Orthographie mit dem Beiſatz citirte, daß die *Procuratores Augusti* nach Dio im 53ſten Buche, nach **Mayer's** Handbuch der römiſchen Alterthümer I. 301, und nach *Pitiscus* Lexicon Antiquitatum Romanarum die kaiſerlichen Verwalter der öffentlichen Einkünfte geweſen wären.

Allein er **irrte** durch dieſe Erklärung; denn wir wiſſen aus dem bereits oben §. 4. abgehandelten Monumente, daß jener **Clemens** zu Epfach, welchem *Claudius Paternus* daſelbſt mehrere Monumente ſetzen ließ, nicht **Procurator**, ſondern **Pro-Conſul des Kaiſers** geweſen ſey, was auch das im nachfolgenden §. vorkommende großartige Denkmal wieder bewährt.

§. 9.

Die fragmentariſchen Inſchriften auf 6 großen Quadern von Epfach.

Unter den von dem Magiſtrate der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg von dem Zimmermeiſter **Wittmann** erkauften Werkſtücken, von welchen der ſtädtiſche Herr Baurath **Kollmann** die monumentalen in die Filiale des Antiquariums im St. Anna Hofe überbringen ließ, befinden ſich als beſonders merkwürdig

24) Das mit dem Poſtament über 19′ hohe, ſchöne Pyramidaliſche Monument mit Figuren auf 3 Seiten zu Augsburg, welches 1709 an 5 Stücken in dem nahen Flecken **Oberhauſen** bei Augsburg ausgegraben wurde, iſt auch dem geweſenen römiſchen Conſul Titus Flavius *Clemens*, und ſeiner von **Trajan** zugenannten Mutter Trajana *Clementina* gewidmet worden; (vergl. hiezu in der Beſchreibung der römiſchen Alterthümer zu Augsburg das XXXIVte Monument S. 53 u. f., und in der IIIten Abthl. des O. D. Kr. unter den Römern S. 80 das LIſte Monument, mit den dazu gehörigen Abbildungen auf den Kupfertafeln IV. N. 1. und VI. N. 4.)

6 große Quadern, die in ſehr ſchönen 6 Zoll hohen Buchſtaben der Lapidar-Schrift aus dem beſten Zeitalter Roms, dem IIten Jahrhundert n. Chr., folgende Worte, Silben, und Buchſtaben enthalten:

1.) auf dem erſten, 1′ 4″ hohen, und 2′ 3″ langen Quader enthält

die erſte Linie nebſt dem 2ten Fuße von dem Buchſtabe A, die Silben **TERNV**

die zweite Linie aber die 4 Buchſtaben **PROC**

2.) auf einem zweiten 1′ 4″ hohen und 2′3″ langen Quader ſtehen in der erſten Linie die Buchſtaben und Silben **S. CLEME**

und in der zweiten die zwei Buchſtaben **AV**

3.) der dritte 1′ 4″ hohe, und 2′ lange Stein enthält in ſeiner erſten Linie die Silbe **TRIB**

und in der 2ten die Silbe **LEG**

4.) u. 5.) 2 nach ihrer Inſchrift zuſammengehörige, und auch ſogleich zuſammengeſtellte Steine in gleicher Höhe von 2′ aber von verſchiedener Länge, da der 4te Stein 4′, der 5te aber nur 2′-9″ lang iſt, enthalten in ihren erſten, und zweiten Linien die Worte und Buchſtaben:

PRAEF. EQ. AL‖AE. SILIA
TORQV‖ATAE CR

und der ſechſte Stein, 2′ hoch, und 2′ 9″ lang, enthält in der erſten Linie die Buchſtaben, und Silben **S SICCAT**

und in der 2ten das Wort **FECIT.**

Man glaubte erwarten zu dürfen, daß bei dem gänzlichen Abbruche der Umfangs-Mauer des Lorenz-Hügels zu Epfach noch andere überſchriebene Quadern vorgefunden werden würden, welche die zur Vervollſtändigung dieſer Inſcription ermangelnden Buchſtaben, Silben oder Worte ergänzen würden, hiezu iſt aber nichts mehr vorgefunden worden.

Das Comité zur Redaktion des Jahres-Berichts hatte es daher bereits aufgegeben, dieſe untereinander gelegenen Bruchſtücke in einen Zuſammenhang zu bringen, und man wollte ſich mit der Erklärung begnügen, daß dieſe 6 Quadern zu 3 verſchiedenen Inſcriptionen gehört hätten, als es dem IIten Vereins-Vorſtande gelang, in dem oben (§. 4.) abgehandelten Sepulchral-Monumente, auf welchem er dieſelben Eigen-Namen und dieſelben Prädikate und Würden wieder gewahrte, den Schlüſſel zur Zuſammenfügung dieſer 6 Werkſtücke, und zur Feſtſtellung des Zuſammenhangs ihrer Inſchriften zu finden; er glaubte nämlich auf der Grundlage jenes Grab-Monuments die Geſammt-Inſchrift dieſer 6 Quadern folgendermaſſen leſen zu müſſen:

(CL) P(ATERNV‖S CLEME(NT.i)‖
(LEG.) PROC. AV(G‖PRAEF. EQ. AL‖AE.
SILIA(N)‖TRIB. (MILIT.)‖(LEG. XI. (et)‖
TORQV‖ATAE C.R ‖(D. D.) . . . ‖S. SICCAT‖
‖FECIT.‖

nämlich: „Claudius *Paternus* CLEMENTI Legato, Proconsuli Augusti, Praefecto Equitum alae silianae, Tribuno Militum Legionis XI, et *Torquatae* Conjugi rarissimae dedicavit. S(alvius) *Siccatus* fecit.“ [25])

Die bei dieſer Leſe-Art abgehenden Buchſtaben, welche inclavirt ſind, wie in den Worten (Cl.) (P)aternus, Cleme(nti), Au(g), Silia(nae), Trib. (Milit.), (et), und (D. D.) als „dedicavit“, dann der Vor-Name zu *Siccatus*, entweder mit S. endend, oder einen mit dem Buchſtaben S. anfangenden ſelbſtſtändigen Vor-Namen andeutend, müßten durch eine Verſtümmlung der Quadern erklärt, oder auf einem abgehenden 7ten Steine geſucht werden.

In Erwägung aber, daß dieſe Geſammt-Inſchrift wahrſcheinlich in dem Frieſe eines öffentlichen Gebäudes zu *Abodiucum* in die eingemauerten Quadern erſt eingehauen worden ſey, und daß man die erſte Linie in ihrem Complexe durch die Ausdehnung aller 6 Quadern fortleſen müſſe, wo ſich dann die unter dieſer erſten Linie auf demſelben Steine ſtehende 2te Linie in ihrer Geſammt-Extenſion von ſelbſt bilde, und wo man auf leere Zwiſchen-Räume nicht zu achten hätte, — daß es übrigens eben ſo wenig angehe, ein in der zweiten Linie vorkommendes taugliches Wort in die Leſe-Art der erſten Linie zur Ergänzung des Defekts hinaufzuziehen, als anſcheinend

25) Ueberſetzt: „Dieſes Monument widmete Claudius Paternus dem Clemens, Legat und Pro-Conſul des Kaiſers (vielleicht des Trajans), dem Anführer des Silianiſchen Reiterei-Flügels, und Oberſten in der XIten Legion, dann ſeiner Gattin, der Torquata, einer Dame von den ſeltenſten Eigenſchaften. S(alvius) *Siccatus* hat daſſelbe verfertiget.“

mangelnde Worte zu ergänzen, oder hiezu einen abgehenden 7ten Stein zu bezeichnen: glaubte das Redaktions-Comité, - allerdings auf der bezeichneten Grundlage, folgende Leſe-Art per Extensum der beſchriebenen Steine vorſchlagen, und nur eine entferntere Setzung des Steins mit dem Namen des Bau-Meiſters, und mit dem - mit dem Buchſtabe S anfangenden Vor-Namen deſſelben zugeben zu dürfen:

Erſte Linie: (PA)TERNV|S. CLEME(NT)|TRIB.(MIL)| PRAEF. EQ. AL|AE SILIA(N)|[26])

Zweite Linie: PROC| AV(G)|LEG. | TORQV|ATAE C. R.

wo dann für ſich beſtehend folgen würde: S. SICCAT.|| FECIT. ||

Daſſelbe übergiebt nun dieſe beiden Leſe-Arten der öffentlichen Prüfung, und unterſtellt ſolche zur beliebigen Annahme oder Verwerfung.

Daß übrigens dieſe merkwürdige Inſchrift zu *Abodiacum* an einem öffentlichen Gebäude, wie z. B. am Rathshauſe oder dem Verſammlungs-Orte der Decurionen, oder vielleicht am Pallaſte des kaiſerlichen Pro-Conſuls der Provinz ſelbſt angebracht war, geht aus der Geſammt-Länge dieſer Steine, welche in ihrem itzigen beſchädigten Zuſtande noch über 16 Schuh beträgt, - aus der für einen entferntern Standpunkt des Leſers berechneten Größe der ½ Schuh hohen Buchſtaben, - aus dem Dedications-Inhalte ſelbſt, - und aus der gleichzeitigen Erhebung von 50 architektoniſchen Fragmenten von in Epfach geſtandenen größern römiſchen Bau-Werken, welche ſämmtlich aus der oft genannten Umfangs-Mauer des dortigen Lorenz-Hügels erhoben wurden, überzeugend hervor.

§. 10.

Enumeration der architektoniſchen Fragmente:

Dieſe von Epfach erhaltenen architektoniſchen Fragmente ſind:

1.) neun Pilaſter und Zugehörden derſelben, theils mit toſkaniſchen Capitälern, theils mit römiſchen oder ſ. g. Compoſitis; - mit Geſimſen, und mit attiſchen Pilaſter-Baſen, dann einzelne Säulen-Stücke von toscaniſcher Ordnung, - und 2 Schaft-Stücke oder ſ. g. römiſche Halb-Säulen;

2.) mehrere Kranz-Geſimſe von toskaniſcher, doriſcher, und römiſcher Ordnung; - ein Kranz-Geſimſe hat ſchön ausgeführte Zahn-Schnitte; - dann Theile von Kranz-Geſimſen, ähnlich den antiken Fragmenten zu *Pola* und *Verona* (nach *Vignola*); - derlei Geſimſe mit Trag-Steinen ſtatt *Triglyphen* wie am Pantheon zu Rom; - und innere und äußere Kranz-Geſimſe römiſcher Ordnung;

3.) 2 Sockel-Geſimſe, und 2 Stücke des Deckel-Geſimſes eines Poſtaments oder Sockels;

4.) ein römiſches Kämpfer-Geſims, und ein antiker Theil eines ſolchen Geſimſes, - wieder ähnlich jenen zu *Pola* und *Verona*, wie ſie *Vignola* wahrgenommen hat;

5.) eine *Architrave* römiſcher Ordnung, - dann 2 Fries-Stücke mit Architraven derſelben Ordnung;

6.) das Geſimſe eines Frontiſpiziums, röm.;

7.) ein Thür-Geſimſe röm. Ordnung;

8.) ein Niſche-Stück mit *Archivolte* und Pilaſter derſelben Ordnung;

9.) an Frieſen weiter ein ſchön figurirter Eck-Stein mit compositis, und eine zweite römiſche Fries-Verzierung;

10.) eine römiſche Fenſter-Verdachung;

---

26) Zur Leſe-Art: „Praefectus Equitum *alae Silianae* hat das Comité-Mitglied Hr. Profeſſor, Bibliothekar und Conſervator Mezger in einer abgeleſenen beſondern kleinen Abhandlung angeführt: daß es bekanntlich 2 Klaſſen von Praefectis Alarum gegeben habe, nämlich die Chefs der zu den Flügeln der Legionen gehörigen Reiterei, und die Commandanten der Bundes-Truppen; - zur erſtern Gattung habe unſer *Clemens* gehört. Dieſe Reiterei-Flügel wären zugenannt worden: a) entweder nach ihren Befehlshabern (den Präfekten) wie ala *Pecentina*, *Petrina*, *Scriboniana*, *Flaviana*, und alſo auch hier „*Siliana*“; oder b) von den Völkern, aus welchen ſie gebildet wurden, wie *Treverenses*, *Narciscorum*, *Vindelicae*, *Pannoniae*, *Britanniae*, *Phrygum etc.*; oder c) nach Municipien, wie *alae Cetienses*, *Comagenenses*, *Aventicorum*, *Brigantiae*, *Arciburgenses etc.*; oder endlich d) nach Stationen, oder beſondern Ereigniſſen, wie *alae singularium*, *scubulorum*, *centenariorum etc.* - Daß ein römiſches Geſchlecht der Silier exiſtirt habe, nach deſſen Namen das Adjektiv „*siliana*“ formirt worden wäre, bewieſen Cicero's Briefe an den Attikus XII 27 u. 31, wo von negotiis *silianis*, und von einer villa *siliana* die Rede ſey.

11.) 2 Gewölbe=Steine, von welchen einer als Wiederlager angebracht war;

12.) eine Waſſer=Rinne vom Kranz=Geſims, compoſitum;

13.) Bruchſtücke von verſchieden geformten römiſchen Dach=Ziegeln; und

14.) eine Bank mit Consols und Thierpratzen=Verzierung, wahrſcheinlich von einem *Hypogaeum*, oder von einem unterirdiſchen Grab=Gewölbe, wie Montfaucon ſolche im Vten Band Cap. I. ſ. 391 ſeiner griechiſchen und römiſchen Alterthümer (Nürnberg 1757 (fol.)) beſchreibt, und auf der Tafel 127 bildlich darſtellt; welchen Fragmenten dann noch

15.) u. 16.) der Deckel eines Sarkophags, und das Bruſt=Stück eines Römers en relief in einer Niſche anzureihen ſind.

Hiezu bemerkte der ſtädtiſche Hr. Baurath Kollmann, welcher dieſe ſämmtlichen architektoniſchen Ueberreſte zu Epfach an Ort und Stelle beſichtiget, und als dieſe aus der bekannten Umfangs=Mauer zu Epfach gebrochenen Werkſtücke auf dem Lech herabkamen, zu Augsburg geſammelt, ausgeſchieden, abgebildet, und die Erhaltung und Aufbewahrung des Merkwürdigern veranlaßt hat, daß dieſe in Roms ſchöne Zeit unter Trajan, Hadrian, Antonin dem Frommen, Mark Aurel bis *Septimius Severus*, oder in die Jahre 120 bis 200 n. Chr. zu reihenden Ueberreſte von Bau=Werken, mit Pilaſtern toskaniſcher, doriſcher und römiſcher Säulen=Ordnung, mit ſchönen Kranz=Geſimſen und Verzierungen rc. nach ihren Größen=Verhältniſſen wenigſtens von 3 römiſchen Haupt=Gebäuden zu *Abodiacum* entnommen ſeyen, und daß er geneigt wäre, eines dieſer größern Gebäude dem Tempel der Ceres, deren 2½′ hohes, und 1½′ breites Bild von weißgrauem Marmor mit abgeworfenem Haupte, und unfern davon eine Fackel, ihr Attribut, von demſelben Steine, mit noch vielen Opfer=Zugehörden auf dem Lorenz=Hügel ausgegraben worden wären (vergl. die Nachrichten von Boxler l. c. S. 23), - und wo auch Grundlagen von zwei neben einander geſtandenen größern Gebäuden wahrgenommen würden, - das 2te einem andern Tempel etwa des höchſten Gottes Jupiter oder auch des Merkurs, deſſen Tempel und Bild das Ludenhauſer Monument erwähne, und das 3te einem *Hypogaeum* oder Columbatium zuzueignen.

Von den erwähnten architektoniſchen Fragmenten konnten übrigens auch Theile zu jenem öffentlichen Gebäude gehört haben, an welchem die im vorigen §. abgehandelte Dedications=Inſchrift für den Pro=Conſul Clemens und deſſen Gattin Torquata angebracht war.

§. 11.

Noch ein ſymboliſirend=myſtiſch plaſtiſches Denkmal von Epfach, und 2 Fragmente von Inſchriften.

Noch gewahrte man in den abgebrochenen Ring=Mauern zu Epfach einen 5′ langen und gegen 3″ hohen Stein mit einem Relief, welches auf der einen Seite das Bild eines Hirten in der römiſchen kurzen toga darſtellt, deſſen Kopf nicht mehr ſichtbar iſt, und der ein todtes Lamm auf den Armen hinwegträgt, auf der andern Seite ſtehen 3 Lämmer, welche dem hinweggetragenen traurig nachblicken, ein 4tes ruht auf dem Boden; zwiſchen dem abgehenden Hirten mit dem todten Lamme, und den 4 lebenden ſteht der aus den Augsburger Monumenten bekannte verdorrte Baum, an deſſen kahlen Aeſten hier 4 Knospen auf der linken und 4 auf der rechten Seite hängen, während die ähnlichen kahlen Aeſte des verdorrten Lebens=Baums auf 4 Monumenten im Antiquarium zu Augsburg nach dem Alter des Verſtorbenen bey einem erſchlagenen Kinde Lilien, bey einem Mädchen, und in der Blüthe der Jahre verſtorbenen Manne Centifolien und Schneeballen, und bey einem Veteranen nur noch einige Blätter enthalten [27]); dieſer dürre Baum bedeutet myſtiſch die Gränz=Scheide des Lebens. Dieſes Relief giebt alſo ſymboliſirend=myſtiſch die Kunde, daß von acht Kindern 4 geſtorben und das 4te ſo eben dahin gegangen ſey, von dem ſeine Geſchwiſter traurig ſchieden, und daß von den am Leben verbliebenen zarten Geſchöpfen eines wahrſcheinlich noch krank damals danieder gelegen ſey.

Der ſtädtiſche Hr. Baurath Kollmann in Augsburg hat dieſes Monument in Epfach als ſein Eigenthum käuflich an ſich gebracht, und überläßt daſſelbe nunmehr als ein Geſchenk an das antiquariſche Muſeum zu Augsburg.

Die 2 fragmentariſchen Inſchriften endlich, von welchen die eine itzt in eine abgebrochene Spitze ausläuft, die 2te aber etwas mehr als die Hälfte einer oblongen Tafel enthält, ſind zwar in ihrem itzigen

27) Vergl. in der Beſchreibung der römiſchen Alterthümer zu Augsburg das XXVIIIte Monument S 45 und 46, und die Note 75 daſelbſt, dann S. 83 N. 2 der Reſultate, - und die Zuſammenſtellung dieſer Blumen=Sprache auf der fünften Kupfertafel.

Zuſtande unbedeutender, doch enthalten ſie merkwürdige Worte, wie z. B. die Erwähnung der Provinz Rhätien ꝛc. Sie wurden ebenfalls in der Filiale des Antiquariums aufgeſtellt.

Das durch den Bruch triangulär gewordene enthält nebſt einzelnen Buchſtaben und Silben in der Spitze ſeines Bruchs den Buchſtaben *O* über einer Zahl, aus welcher Legi(o)nis III. herausgebracht werden könnte, und die mehr oder minder deutlich zu erkennenden Worte: RETIE, EQVE(S), CIV(is) und REIPVBLIC(A)E; – und das 2te oblonge ſehr verwiſcht die Worte: SOL(I) . . TIB . C. TIB. CL(E)M. . . . FIL. und zur Hälfte die Buchſtaben M. F. C. (Monumentum fieri curavit).

II.

Acquiſitionen an kleinen beweglichen Alterthümern (Anticaglien).

1.

Fund mehrerer Grab-Gefäße mit einer goldenen Vaſe bey Unter-Glauheim, Landgerichts Höchſtädt.

Als am 7ten Sept. 1834 der Stiftungs-Pfleger Xaver Kraus von Unter-Glauheim [28]), Ldgts. Höchſtädt, auf einem gepachteten Stiftungs-Acker im ſ. g. Hinterfeld der dortigen Flur-Markung mit der Pflugſchar auf einen feſten Gegenſtand geſtoßen war, forſchte er dem Hinderniſſe, welches ſein Pflug-Eiſen aufhielt, nach, und gewahrte alsbald einen kupfernen Keſſel mit Handhaben, den er für einen aus der Schlacht bey Blindheim v. J. 1704 herrührenden Feld-Keſſel hielt. Dieſer Keſſel ſtack aber 1½ Fuß tief in der Erde, und als er die Handhaben erfaßte, und an denſelben zog, blieb ihm eine in der Hand, und er konnte den Keſſel nicht erheben.

Nun nahm er unſeliger Weiſe die Zuflucht zu einer zur Hand gehabten Feld-Hacke, und förderte endlich die in einander geſtellten Gefäße dieſer römiſchen Grab-Stätte zu Tag, wobei er aber auf die Ordnung, in welcher ſolche in einander ſtacken, nicht nur keine Rückſicht nahm, ſondern durch die angewandte Gewalt den als Ueber-Urne verwendeten großen Keſſel bis zur Zerſtörung beſchädigte.

In Mitte dieſer kupfernen Geſchirre befand ſich eine aus dünnem Gold-Blech mit Stich-Plättchen-ähnlichen Figuren verfertigte Eyförmige Vaſe von getriebener Arbeit 5¾″ lang, und 3¼″ im Durchmeſſer haltend, deren beide Theile mit einem erſt ſpäter wiedergefundenen ſchön gearbeiteten breiten Gold-Drahte zuſammengehalten waren, und in welcher verbrannte kleine Beinchen, Aſche, und Kohlen-Ueberreſte gewahrt wurden.

Als Kraus das Grab von ſeinem Inhalte entleert hatte, beeilte er ſich, den Fund verſchweigend und die bey derlei glücklichen Funden nur zu oft wahrgenommene Habſucht ebenfalls bewährend, die gefundene goldene Vaſe ſogleich nach Lauingen zu tragen, und daſelbſt zum Verkaufe werthen zu laſſen. Der dortige Gold-Arbeiter Martin Häberle ſchätzte ſie nach dem Gewicht von 28 Dukaten, und trug ſich zu einem Ablöſungs-Betrage des Metalls von 154 fl. an.

Itzt erſt meldete der Gemeinde-Vorſteher Joſeph Schwayer dieſen in dem Dorfe Unter-Glauheim kundgewordenen Fund dem k. Landgerichte Höchſtädt.

Der wegen ſeines hiebei bezeigten rühmlichen Eifers von der k. Kreis-Regierung auch belobte k. Landgerichts-Vorſtand Hr. Müller verfügte hierauf die erfoderlichen Maßnahmen; er ließ den Kraus'ſchen Fund mit Bezugnahme auf die k. bayer. Fund-Verordnung vom 23. März 1808, und die in den Kreis-Intelligenz-Blättern öffentlich bekannt gemachte k. Miniſterial-Entſchließung vom 22. Juli 1820, (wodurch dem Finder die volle Bezahlung des Werths des Fundes zugeſichert wird, der aber zu Erhaltung geſchichtlicher Ueberreſte und alterthümlicher Kunſt-Werke ſeinen Fund auch ſogleich der zuſtändigen Behörde anzeigen ſoll), zu Amts-Händen deponiren, die Fund-Stätte bewachen, und begab ſich dann perſönlich dahin, um die weitern Nachgrabungen zu leiten. Er ſammelte an Ort und Stelle den zur Grab-Vaſe gehörigen Gold-Draht, welchen mittlerweile der Schwein-Hirt von Unter-Glauheim Joſeph Willi auf der Fund-Stätte noch ausgewühlt und zur Hand genommen hatte, und er erhob mit der größten Sorgfalt die noch vorgefundenen Parzellen und ſelbſt die kleinſten Ueberreſte. Hierauf vernahm er den Finder, ſeine Gehilfen, und die bey Erhebung des Fundes herbeigekommenen Zuſeher

28) Die Monographie dieſes in der Höchſtädter-Schlacht im Jahre 1704 mit Blindheim und Lutzingen berühmt gewordenen Orts folgt unten.

zu Protokoll, ſortirte die Gegenſtände, ließ ſolche ſehr getreu abbilden, erſtattete einen Vorbericht, und ſendete endlich alle Theile dieſes Geſammt-Fundes mit einer genauen Conſignation und in einer Kiſte auf das ſorgfältigſte verpackt, mit ſeinem Haupt-Berichte an die k. Kreis-Regierung in Augsburg ein.

Das Metall an Gold und Kupfer aller Fund-Stücke wurde in Augsburg auf 159 fl. 23 kr. gewerthet; das Gold der Eyförmigen Vaſe wog insbeſondere 6 Loth und 2 Quint zu 39 Gran, der Gold-Draht aber ¼ Loth. Der Goldſcheider Stipeldey bezeichnete dieſes Gold als von der feinſten Sorte, nämlich 19⅓ Carätig. Der verſtorbene Conſervator Hofrath Dr. Beyſchlag ließ zu den zerriſſenen Gefäßen beſondere hölzerne Formen verfertigen, an welche die Theile dieſer Gefäße mit Niet-Stiften befeſtiget und möglichſt wieder in ihre urſprüngliche Form gebracht wurden.

Nebſt der bemerkten goldenen Vaſe waren die erhobenen Grab-Gefäße folgende:

1.) eine große Umfaſſungs- oder Ueber-Urne aus dünnem Kupfer-Blech mit poncirten Verzierungen, oben mit 2 ſtarken ſehr zweckgemäß mit Niet-Nägeln befeſtigten Henkeln verſehen; – dieſe große hafenförmige Ueber-Urne iſt 1 Schuh 3 Zoll hoch; ihr Durchmeſſer beträgt bey der obern Oeffnung 11″ 6‴, am Boden aber nur 6″ 6‴; an Fragmenten iſt noch ein rundes Stück Kupfer-Blech vom abgeriſſenen Boden 2″ 6‴ groß, und der façonirte mittlere Theil des Deckels im Durchmeſſer von 5″ 6‴ vorhanden; dieſe Ueber-Urne war demnach mit einem dazu gehörigen Deckel bedeckt;[29])

2.) ein Feld-Keſſel mit 2 kleinern Handheben, ein ſonſt gewöhnliches Meuble eines Kriegers, hier aber die Haupt-Urne für ein Grab ſtellvertretend; in dieſem Feld-Keſſel befand ſich die goldene Vaſe, und eine Menge angebrannter von dem Finder jedoch als werthlos hinweggeworfener Knochen und Ueberreſte von Kohlen und Aſche;

3.) dieſe ſtellvertretende Haupt-Urne war zum mehreren Schutze innerhalb der Ueber-Urne mit einer noch am beſten erhaltenen kupfernen Casserole, welche zu ihrem ehemaligen Gebrauche mit 2 kleinern Henkeln zum Aufhängen verſehen iſt, zugedeckt; – dieſes Caſtrol iſt 4 Zoll 3 Linien hoch, oben 11″, am Boden aber 7″ 2‴ weit;

4.) vier Stücke von einem gebrannten Topfe von gewöhnlichem Thone gaben die Vermuthung, daß entweder das Ganze, oder Theile dieſes Grab-Geräthes in ein Gefäß von Thon geſtellt geweſen; dieſe Fragmente konnten aber auch von Opfer-Geſchirren herrühren, ſie waren in keine Form mehr zu geſtalten; und

5.) weiter geſammelte Stückchen von Kalk und Mörtel deuteten an, daß die Ueber-Urne mit ihrem Inhalte auf einem untermauerten Poſtamente feſtgeſtellt worden ſey.

Das Reſultat
dieſes Fundes wurde demnach dahin fixirt:

1.) daß hier ein der Cultur des Bodens in ſeiner Oberfläche gewichenes Römer-Grab aus dem IIten oder IIIten Jahrhundert n. Chr. entdeckt worden ſey, nämlich aus jener Zeit, als die Römer die Donau als die gegen das große Deutſchland im Iten Jahrhundert n. Chr. beſtandene Landes-Gränze ſchon überſchritten hatten, und als die Leichname der Verſtorbenen noch verbrannt wurden, welches Verbrennen mit der von Conſtantin dem Großen zu Anfang des IVten Jahrhunderts als Staats-Religion angenommenen chriſtlichen Religion aufgehört hat;

2.) daß – weil die Römer ihre Grab-Stätten gewöhnlich an Straßen wählten, und an ſolchen auch die Grab-Monumente aufſtellten[30]), hier bey Glauheim im Donau-Thale auf dem linken Ufer der Donau eine römiſche Verbindungs-Straße (via diversoria) von *Pomone* zu den Römer-Stationen im Rieſe *Opie* oder *ad castra Losodica*, oder auch der Donau entlang nach *Biricianis* führend – durchgelaufen ſey[31]);

29) Der verſtorbene Conſervator Dr. Beyſchlag hat für den untern Theil dieſer großen Ueber-Urne eine beſondere hölzerne Form, an welcher die zerriſſenen ehernen Blech-Stücke befeſtiget wurden, verfertigen laſſen; die in einander greifenden Verzierungs-Linien des abgebrochenen obern und untern Theils aber, das gleiche Metall, und die gleichen Größen-Dimenſionen laſſen keinen Zweifel übrig, daß dieſes bei dem heftigen Herausreiſſen des mit Henkeln verſehenen obern Theils der Ueber-Urne zurückgebliebene Stück der abgeriſſene untere Theil derſelben ſey.

30) Vergl. hiezu in v. Raiſer's Geſchichte von Lauingen S. 22 u. 111 u. f. die römiſchen Grab-Stätten bei Affing, Remshardt und Langweid.

31) Die römiſchen Monumente und die Römermale in der Nachbarſchaft dieſer Grab-Stätte, welche demnach die örtliche Exiſtenz einer römiſchen Niederlaſſung, und die Attribuirung dieſer Grab-Stätte für eine Römer-Familie bewähren, ſind in v. Raiſer's „O. D. Kr. unter den Römern" II 52 – 55 angeführt worden; ſolche ſind

5.) daß das für dieſes Grab ſtatt der gewöhnlichen Urnen benutzte Geräthe eines **Feld-Keſſels** und **Caſtrols** auf das Familien-Grab eines Kriegers ſchließen laſſe, der nach der **goldenen** Vaſe zu urtheilen wohlhabend geweſen iſt, und daß die Eltern ganz ungewöhnlich eine goldene Vaſe an einer den Einfällen der Barbaren, wie ſie die Deutſchen nannten, welche auch bei feindlichen Einfällen gewöhnlich die Todten-Hügel zuerſt durchwühlten und ausbeuteten, ſo ſehr ausgeſetzten Gränze dem Familien-Grabe beiſetzen ließen, dieſe mit der Aſche eines geliebten Kindes angefüllte Gold-Vaſe aber wahrſcheinlich aus weiter Ferne vielleicht aus **Rom** ſelbſt mitgebracht, und als die größte Koſtbarkeit der Eltern etwa durch teſtamentariſche Diſpoſition mit ſich noch in das Grab genommen haben. [32])

Dieſer Geſammt-Fund, welchen unſer hiſtoriſcher Verein durch Bezahlung der Werths-Summe an den Finder Vorſchußweiſe bereits ausgelöst hatte, wurde in Folge höchſten Auftrags aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern vom 16. Nov. 1834 am 22ten deſſelben Monats nach München abverlangt, nach Beſichtigung deſſelben aber und nach Einvernehmung der k. Akademie der Wiſſenſchaften iſt dem von den Conſervatoren zu Augsburg ausgeſprochenen Wunſche, dieſe im Oberdonau-Kreis gefundenen ſeltenen und koſtbaren Alterthümer auch im Alterthums-Muſeum des Kreiſes zu beſitzen, durch eine k. Miniſterial-Entſchließung vom 24. Jänner 1835 huldvollſt entſprochen, und geſtattet worden, daß unter Vorbehalt der Einlöſung von Seite des Staats dieſelben für das Antiquarium in Augsburg erworben, und in demſelben aufbewahrt werden dürfen.

Der Ankauf wurde nun aus den Mitteln des hiſt. Kreis-Vereins um die Summe von 163 fl. 27 kr. definitiv abgeſchloſſen, der mehreren Sicherheit wegen wird jedoch die goldene Vaſe im Bibliotheks-Lokale aufbewahrt.

2.

Fund bei Bodolz, Ldgts. Lindau.

Unterm 20. März und 26. April 1834 ſendete der damalige auf Alterthümer aufmerkſame Schul-Adſtant Leonhard **Mader** zu Waſſerburg die ſchön gearbeiteten Theile von 2 kleinen bronçenen Grab-Urnen, einen abgeriſſenen **Henkel** von einer größern Urne, dann 2 mit edlem Roſt überzogene $4\frac{1}{2}$ Zoll weite Damen-Armringe von Bronçe, und ein abgebrochenes Stück eines dünnen in der Mitte erhöhten Metall-Blechs, welches ein gleichſeitiges Dreyeck

---

1.) ein von dem nahen Orte **Unter-Finningen** in das römiſche Antiquarium zu Augsburg erhaltener **Votiv-Stein** von *Sabinius* Provincialis für den Heilquellen-Gott *Apollo grannus*; 2.) ein von **Höchſtädt** ebenfalls in das bemerkte Antiquarium erhaltenes Dedications-Monument von Titus *Silvanus* Saturninus entweder dem regierenden Kaiſer-Haus „in honorem divae domus", oder einem Tempel und dann wahrſcheinlich wieder dem Heil-Gotte Apollo grannus gewidmet; 3.) **Ziegel-Steine** von **Liezheim**, welche Soldaten von der IIIten italiſchen Legion fabrizirt, und denſelben den Namen ihrer Legion aufgedrückt haben; 4.) römiſche Silber-Münzen am Römer-Weg bei **Ober-Liezheim** gefunden, von **Trajan**, **Hadrian**, und **Severus**; 5.) die noch ſichtbare Stätte eines römiſchen **Wacht-Thurmes**, oder **Caſtells** auf dem „Gold-Berge" bei **Finningen**; 6.) die Stätte einer mit einem Walle umgebenen Burg-Stelle in der nach ſolcher zugenannten Waldung „Buſchel" (= Burgſtal) zunächſt bei **Berghauſen**; 7.) viele **Grab-Hügel**, und ganze Gruppen derſelben in den Waldungen **Riechenholz** und **Sandberg** zwiſchen **Bergheim** und **Finningen**, im untern **Birkenbühel** an der ſ. g. **Finninger Viehweide**, und im **Rieble** und **Bronnenhau** oberhalb **Unter-Liezheim**, woſelbſt neuerlich wieder einige Grab-Hügel entdeckt wurden, ferner im **Salmanskreis** bei **Berghauſen**, und in 4 Gruppen mit 15 Grab-Hügeln im **Langhard**, **Sichſenholz**, und **hintern Schenkel** zwiſchen **Dettenhardt** und **Brachſtadt**; 8.) ein römiſcher **Hermes**, oder kreuzförmiger **Straßen-Weiſer** an einer ſich bei **Tapfheim** vereinten Kreuz-Straße, woſelbſt jüngſt eine **römiſche** Münze mit der „Galeria *Valeria*", der Tochter des *Diocletians*, und Gattin des *Maximians*, und mit „Veneri victrici", dann ein römiſcher **Schlüſſel** gefunden worden ſind; endlich 9.) eine zwiſchen **Schwenebach** und **Ober-Liezheim** auf dem „**Kugelberg**" wahrgenommene **Schanze**, die aber wahrſcheinlicher einer neuern Zeit angehören möchte.

32) Nur in **Rom**, und in geſicherten Provinzial-Capitalen und Binnen-Colonien verwendeten reiche Privaten auch Gold zu den Grab-Vaſen. Daß ſtatt der vielleicht gemangelten gewöhnlichen Grab-Urnen hier Keſſel, Feld- und Haus-Geräthe verwendet wurden, iſt übrigens nichts Ungewöhnliches; aus einer Grab-Stätte bei **Ettringen**, Ldgts. Türkheim, wurde ein gewöhnlicher großer kupferner **Waſch-Keſſel**, und aus einer andern bei **Wullenſtetten**, Herrſchftgts. Weißenhorn, ein kleiner kupferner **Keſſel** voll Aſche, Kohlen, und Ueberreſte von verbrannten Leichnamen aus Römer-Gräbern erhoben; (vergl. den „Oberdonau-Kreis unter den Römern" I. 71, und II. 6).

mit einer Baſis von 3 Zoll, und einer Höhe von 10 Zoll bildet, als ein Geſchenk für das Antiquarium mit der Nachricht ein: daß dieſe Alterthümer am 8. Dezember 1833 in der auf dem Bühel bei Bodolz, (einem an der Land-Straße von Lindau nach Ravensburg gelegenen Filial-Dorfe von Waſſerburg) 4' tief aus der Erde ausgegraben worden ſeyen, welches zum Beweiſe diene, daß dereinſt auch Römer hier gehauſt hätten.[33])

Hr. Hofrath und Conſervator Dr. Beyſchlag ergänzte aus den 2 Urnen-Stücken über einer gleichförmigen hölzernen Unterlage eine ganze Urne, jedoch ohne Boden, welcher mangelte; dieſe mit ſehr ſchönen Verzierungen in ihrer Mitte mit einem auf der Spitze ſtehenden Quadrate, ponçirte zuſammengeſetzte Urne iſt 6" hoch, oben 2" 10''', und unten 2" 2''' weit, und hat in ihrer Ausbauchung 4" Dimenſion. Auch dieſe urſprünglich 2 kleinen Urnen von geſchlagenem Kupfer-Blech möchten die Aſche eines geliebten Kindes, und, nach den 4½" weiten Arm-Ringen zu ſchließen, auch jene der Mutter enthalten haben.

Bei den Arm-Ringen (Armillis) muß übrigens auf die erſchöpfenden Bemerkungen von Dorow über die Ringe, welche man in den Grab-Stätten findet, ihre Verſchiedenheit und ihren Gebrauch, hingewieſen werden.[34])

Das Fragment von Kupfer-Blech mit einem Buckel oder Erhöhung in der Mitte war der Ueberzug irgend eines Frauenzimmer-Geräthes, vielleicht einer *acerra*, worin die Damen den Weihrauch zu Todten-Opfern trugen, und kann in dieſem Grabe mit Damen-Armringen und ſchönen kleinen Urnen nicht wohl als ein Schild- oder Köcher-Ueberzug erklärt werden.[35])

§. 3.

Ein Kühglocken-Fund.

Der Müller und Stiftungs-Pfleger Franz Singer in dem nach Oberdorf filialiſirten kleinen Dorfe Rieder fand im April 1834 bei dem Umpflügen einer ehemaligen Vieh-Weide 8 metallene, theils rund, theils viereckigt geformte Glocken, alle in einander geſteckt und ohne Schwengel; dieſe Reihe von Glocken hatte ſeinen Pflug geſtellt, er förderte ſie zu Tag und überbrachte ſie mit dem Anerbieten zum Landgericht, daß er dieſen Fund – wenn er der Aufbewahrung werth wäre – dem hiſtoriſchen Kreis-Vereine unentgeldlich überlaſſen wolle. Da alle acht Glocken mit edlem Roſt überzogen waren, ſo hatte der Finder 3 derſelben wieder glänzend geputzt.

Der damalige k. Landrichter in Oberdorf, Ludwig Raiſer ſchickte dieſe Glocken als Küh-Glocken ein, bemerkte aber, daß ihr aerugo nobilis ein hohes Alter verrathe, daß die Fund-Stätte an den Bereich von *Escone*, nämlich an die ehemaligen römiſchen Lager-Stätten bei Burk, Echt und Löchler-Mühle gränze[36]), und daß man in derſelben kleine Ziegel-Steine wahrgenommen hätte, wie ſolche Text und Abbildung in *Drusomagus* (S. 8 N. 17 und Tab. I. Fig. t.) zu Theilen von römiſchen Bauten verwendet, bezeichne.

Man mußte alſo die Meinung in Zweifel ziehen, daß dieſe Küh-Glocken einer neuern Zeit angehören, und daß ſolche allenfalls ein diebiſcher Hirten-Knabe den Kühen unter dem Vorgeben eines zufälligen Verluſtes während der Nachtweide abgeſchnitten, ſolche nach herausgebrochenem Schwengel in einander geſteckt, und einſtweilen vergraben hätte, bis ihm der

33) In dem Oberdonau-Kreis unter den Römern I. 32. ſind die römiſchen Münzen angeführt, welche ſich unter dem Pfarr-Opfer in dem ebenfalls nahen Dorfe Unter-Reitnau befunden haben, und es ſind daſelbſt mehrere Conjunkturen gegeben, wie hier von der See-Lände Waſſerburg aus, einem alten Sitze der Argengau-Grafen, wie der ſpätern Montforte, die Römer-Straßen gelaufen ſeyn möchten.

34) Dorow, über die Opfer-Stätten und Grab-Hügel der Germanen und Römer am Rhein, (Wiesbaden, 1820) S. 21 u. f.; – vergl. hiezu Dr. Emmele Beſchreibung römiſcher und deutſcher Alterthümer in der Provinz Rheinheſſen (Mainz 1825) §. 39. S. 55 „armillae“; – dann Popp über die Grab-Hügel bei Amberg, (Ingolſtadt, 1821); – die Jahrs-Berichte der Sinzheimer Geſellſchaft zu Erforſchung der vaterländiſchen Denkmäler der Vorzeit; – Dr. Mayer über die deutſchen Grab-Hügel bei Eichſtädt; in v. Raiſer's Viaca die 2te Kupfertafel, und die Erklärung derſelben S. 99 u. f.; – Dr. Wagner's „Egypten in Deutſchland“ u. a. m.

35) Unter den Einſendungen von dem itzigen Landrichter in Tirſchenreuth, und damaligen Iten Landgerichts-Aſſeſſor in Lauingen Hrn. Wurzer als Ausbeute aus mehreren eröffneten Römer-Gräbern in der Waldung bei Bachhagel, Ldgts. Lauingen, befanden ſich ganz gleiche Frauenzimmer-Armringe von Bronze von derſelben Dimenſion, und ebenfalls figurirte Stücke von dem Metall-Ueberzuge eines Käſtchens, dann eine in zwey Theile ausgehende ſchneckenförmig gewundene Zitter-Nadel als Haar-Zierde; (vergl. hiezu die Beiträge für Kunſt und Alterthum im O. D. Kr. Jahrg. 1830 S. 53)

36) Vergl. den Oberdonau-Kreis unter den Römern I. 79, woſelbſt Echt als der Kern von *Escone* bezeichnet iſt.

unbeobachtete Verkauf des Metalls gelingen würde, oder als hätte dieſes Vergraben auch bei einer anſteckenden Vieh-Seuche geſchehen können, um den Anſteckungs-Stoff derſelben zu desinfiziren.

Aber die oben bemerkten Andeutungen, und die weitere Berückſichtigung, daß *Montfaucon*, *Pitiscus*, *Magius*, und neueſtens Emmele u. a. Glocken (tintinnabula) von gleicher Form und Größe, wie die Abbildungen nachweiſen, als römiſche Glocken für Pferde, Ochſen und Schafe bezeichnen, konnten auch die gegentheilige Meinung begründen, nämlich daß die fraglichen Küh-Glocken wirklich römiſch ſeyen. 37)

Die größere zu Rieder gefundene Glocke iſt oben am weiteſten ausgebaucht, ſie iſt länglichtrund, $5\frac{1}{2}''$ hoch, oben $3''$, unten $2\frac{1}{2}''$ weit, ihr angegoſſener Anhänge-Ring mit einer ovalen Oeffnung iſt $\frac{3}{4}''$ lang, ihr Ton iſt der Chor-Ton A der Violine; - die oblong viereckigten Glocken von Rieder ſind kleiner, ſie ſind nämlich mit dem Anhänge-Ring nur $5''$ hoch, ihre breitere Seite beträgt unten $2\frac{3}{4}''$, die ſchmälere aber $2\frac{1}{2}''$, dieſe kleinern viereckigten Glocken ſtimmen gerade um eine Terz höher als die runden; dieſe Küh-Glocken ſind alſo nach Ovid wirklich harmoniſch wohlklingend.

37) Vergl. *Montfaucon* l'Antiquité expliquée Tom. III, Part I, fol. 106, und die Abbildung der viereckigten römiſchen Schelle Tab. 55, er ſagt: „Il y avoit quelque fois aux portes *des sonnetes*, (tintinnabula); - les *clochetes* servoient aussi à plusiers autres usages, on les pendoit au cou des chevaux, des boeufs, et des moutons. On s'en servoit encore dans les maisons pour éveiller matin selon *Lucien*; - in Uebereinſtimmung mit *Pitiscus* im Lexico Antiquitatum sub voce „tintinnabula" und mit Bezugnahme auf die „greges *tintinnabulatos*" nach *Sidonius* Epist. II. 11; - wobei *Pitiscus* der angenehm tönenden und ermunternden Glocken der Pferde und Maul-Thiere nach Ovid erwähnt. Hieronymus Magius hat ein eigenes Werk über die Glocken geſchrieben, („de Tintinnabulis" liber posthumus, Amstelodami 1664 in 12); - und Dr. Emmele erwähnt in §. 25. l. c. mit Citation des *Seneca* de ira Lib. III. cap. 35 des verſchiedenen Gebrauchs dieſer Schellen bei den Römern, namentlich beim Weiden des Viehes; er erhielt ſelbſt eine ſolche länglichte gegen die Mitte eingebogene Schelle von Bronçe mit dunkelgrünem aerugo nobili überzogen, $4''$ hoch und von $1\frac{1}{2}''$ im Durchmeſſer, welche bei Worms, und mehrere viereckigte „Schellen" ähnlich den Unſrigen, welche an verſchiedenen von ihm bezeichneten Orten ausgegraben wurden.

4.

Streit- und Opfer-Hammer. Grab-Lampe. Glas-Perlen. Fragment von einem Thier-Fuße. Verſchiedenes.

Das Antiquarium erhielt in den Jahren 1834 und 1835 noch folgende Gegenſtände:

1.) von dem archäologiſchen Filial-Vereine des Landgerichts Roggenburg

a) unterm 24. May 1834 eingeſendet: einen mit edlem Roſt überzogenen, $7\frac{1}{2}$ Zoll langen, bei der Schneide der Vorder-Seite $2\frac{1}{2}''$, bei dem Hammerähnlichen Ende aber $2''$ breiten wohl erhaltenen Streit- und Opfer-Hammer, welcher von oben und von unten gegen die Mitte, woſelbſt $\frac{1}{2}$ Zoll hohe Einfaſſungs-Ränder zur Befeſtigung des Stiels angebracht ſind, von $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$ Zoll in der Dicke zunimmt. Er wurde von dem k. Forſt-Gehilfen Wiedemann zu Breitenthal in dem Walde zwiſchen Winzer und Hasberg (Ldgts. Mindelheim), auf der Jagd gefunden. 38) Er hat ganz dieſelbe Form, wie dieſe Würde- und Opfer-Hämmer auf der IIten Kupfer-Tafel in *Viaca* Fig. 4. 14. u. 18. abgebildet, und S. 100 textuell erklärt ſind.

Und b) unterm 2. Sept. 1835 eingeſendete und in einem hierüber von 2 Ausſchuß-Mitgliedern erſtatteten Vortrag erklärte Alterthümer, nämlich:

a) eine Schnur verwitterter Perlen von Bernſtein, dabei waren 2 durchbohrte länglichte Stücke von gleicher Materie, als Mittel-Stück aber eine ſeltene größere Perle von Glasfluß, theils matt, theils glänzend, welche für ein egyptiſches Fabrikat gehalten wurde;

b) zwölf Stücke gelblicht-weiße, halb durchſichtige und Katzenaugen-ähnliche Perlen von Glasfluß, welche die Feuer-Probe nicht aushielten, und das Glas nur matt ritzten; beide wurden als Hals- oder Arm-Schnüre eines verſtorbenen Frauenzimmers oder Kindes bezeichnet;

c) Fragmente von Bronçe mit Verzierungen von einer kleinen Grab-Urne; und

d) Fragmente von ſtark oxydirten Eiſen-Theilen, für ihren ehemaligen Gebrauch unbeſtimmbar, wenn man in dieſem eröffneten Frauenzimmer- oder Kinder-Grabe nicht auch die Beiſetzung der Aſche des Mannes mit eiſernen Waffen vermuthen will.

38) Ueber die Römermale bei Winzer und Hasberg vergl. v. Raiſer's antiquariſche Reiſe von *Augusta* nach *Viaca* in §. 5. S. 95 und 96.

Alle dieſe Stücke erhob der erwähnte k. Forſt-Gehilfe **Wiedemann** aus einem Grab-Hügel unfern des **Krumbacher-Bades**, alſo aus dem Bereiche des Prätoriums der römiſchen Castra *Viaca*; (vergl. v. **Raiſer's** Viaca S. 38).

2.) Bei Auflöſung des in den Kreis-Verein verſchmolzenen hiſtoriſchen Filial-Vereins zu **Dilingen** überſendete unſer Vereins-Mitglied, der dortige k. Hr. Landrichter **Hack**, an den Kreis-Verein die Kaſſa-Baarſchaft aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, und die von dieſem Filial-Vereine geſammelten alterthümlichen Gegenſtände, nämlich:

a.) eine **römiſche Grab-Lampe** von gewöhnlicher Form, 3″ lang und 2″ breit, aus einer weißen Thon-Erde gebrannt, und mit brauner Farbe übertüncht; dieſe *Lucerna* mit einer Hand-Habe iſt noch wohl erhalten, und wurde in früherer Zeit auf der **Burghalde** zu **Kempten** ausgegraben; [39])

b.) einen kl. **römiſchen Schlüſſel** von Bronçe, $2\frac{1}{2}$″ lang, oben mit einem $\frac{3}{4}$″ breiten und $\frac{1}{2}$″ hohen, mit 3 Zacken verzierten Ring. Die kleine Hand-Habe deſſelben iſt $\frac{3}{4}$″ lang, $\frac{1}{2}$″ breit und Friesähnlich geformt, der an dem Schlüſſel-Lauf von der Rechten zur Linken angebrachte Bart iſt $\frac{1}{2}$″ lang und hat 5 Stifte, wovon 2 Paare ſich gegenüber ſtehen; er iſt vor 2 Jahren in dem Markte **Aislingen** bei Grabung eines Kellers gefunden worden [40]); und

c.) 75 ſ. g. Silber-Pfenninge aus der Kipper- und Wipper-Zeit des XVIIten Jahrhunderts, wie Blech und wie plattgeſchlagene Nägel-Köpfe anzuſehen; ſie ſind mit verſchiedenen kleinen Wäppchen ſchwäbiſcher Reichs-Stände und Reichs-Städte bezeichnet. Sie wurden faſt gleichzeitig auf der alten Dilinger Vieh-Weide, nahe an dem Fuß-Wege, welcher von **Dilingen** durch das Ried nach **Aislingen** führt, unter Steinen verborgen, gefunden.

3.) Einen **römiſchen Schlüſſel** von Eiſen, welcher am 28ten April 1834 in dem Blumen-Gärtchen vor dem Pfarrhofe in **Donauwörth** [41]) ausgegraben wurde, überſendete das Vereins-Mitglied, Hr. Stadt-Pfarrer **Prugger** zu Donauwörth, durch das dortige königl. Landgericht unterm 14ten Mai 1834 an den hiſtoriſchen Kreis-Verein zur Aſſervation in dem Antiquarium. Die Form dieſes Römer-Schlüſſels iſt wieder dieſelbe, wie ein ähnlicher Schlüſſel von Eiſen Fig. 53. sub lit. c. l. c. dargeſtellt iſt.

4.) Von einem am Grafenäcker-Berg bei *Drusomagus* gefundenen, ſich im Beſitze des Schul-Adſtanten Carl **Lieb** zu Nordendorf befindlichen bronçenen römiſchen **Schlüſſel**, deſſen $1\frac{1}{2}$″ breiter Bart in 7 Zinken ausläuft, und deſſen nur $3\frac{1}{2}$″ langer Griff oben eine runde Oeffnung zum Einſtecken eines Fingers oder eines Inſtrumentes zum Umdrehen hat, gab der Hr. Patrimonialrichter **Zech** zu Holzen [42]) unterm 22ten März 1835 unter Mitein-

39) Ueber dieſe **Grab-Lampen** (lucernae sepulchrales) vergl. die Notiz in v. **Raiſer's** „Guntia“ S. 113 und die Note daſelbſt, dann die Abbildungen auf Tab. IV. in Guntia und Tab. I. in Drusomagus; – über *Campodunum* aber und das Römiſche daſelbſt, namentlich über die **Burgſtelle** in Kempten, vergl. den O. D. Kr. unter den Römern I. 40 u. f., mit der Abbildung dieſer **Burghalde** Tab. I. Fig. 4. daſelbſt.

40) Dieſer Schlüſſel iſt denjenigen ähnlich, welche auf der Kupfertafel zum IIten Theile des O. D. Kr. unter den Römern Fig. 53. lit. e. f. g. abgebildet ſind. Ueber das große römiſche Caſtrum auf dem Berge bei **Aislingen** bei der St. Sebaſtians-Capelle, und über die **römiſchen Grab-Hügel** in der Nähe des Orts vergl. l. c. S. 30 und die Abbildung Fig. 44.

41) Dieſer Fund dient zum Beweiſe, daß auch in **Donauwörth** auf der Anhöhe, wo itzt die Pfarr-Kirche ſteht, römiſche Wohnungen vorhanden waren; vergl. hiezu den im O. D. Kr. unter den Römern III. 58 in der Note 88 bemerkten Straßen-Zug.

42) Der auf alle Funde in ſeinem Amts-Bezirke fortan aufmerkſame Hr. Patrimonialrichter **Zech** legte ſeiner letzten Einſendung von römiſchen Münzen, als gleichzeitig bei der Stätte von *Drusomagus* gefunden, noch bei: 1.) die Hälfte einer **gefurchten** (canalirten) **Hals-Coralle** von bläulicht gebranntem Thon; – 2.) einen etwas verletzten $^1/_2$″ hohen und dicken **Knopf** einer großen **Heft-Nadel** von Bronçe; – 3.) den $3^1/_2$″ langen platten **Griff-Knopf**, entweder von einem Schlüſſel oder von dem Hefte eines Meſſers, ähnlich der Form eines Panzers, ebenfalls von Bronçe; – endlich 4) ein als ein Ganzes von Meſſing gegoſſenes 1″ hohes **Rädchen** mit 6 Rad-Sparren, wahrſcheinlich ein geweſenes Spielzeug für Kinder, und als noch ſehr gut erhalten, vielleicht einer neuern Zeit angehörig. Schon früher, nämlich im Monat Juni 1834 hatte man mit der Kunde, daß am Wege von den Druisheimer **Burghöfen** nach **Märtingen** in der Boden-Tiefe von 3 Schuh zwey Menſchen-Gerippe, welche 3 dabei gelegene römiſche Münzen von **Conſtantius** und **Diokletian** als Römer bezeichneten, ausgegraben worden ſeyen, eine bei dieſen

ſendung einer Abbildung dieſes Schlüſſels die weitere Nachricht; bereits beſitzt aber das Antiquarium ganz gleiche Fig. 53. sub lit. e. f. g. und m. l. c. bildlich dargeſtellte Schlüſſel mit den dazu gehörigen Schlöſſern (nach dem Bild sub lit. k. et l. daſelbſt) und zwar ebenfalls von der Römer-Stätte bei Druisheim in mehreren Exemplaren; der beſchriebene Schlüſſel wurde daher nicht erkauft.

Und 5.) der königl. Landrichter Hr. Gerſtner zu Ingolſtadt überſendete zu unſerer Alterthums-Sammlung einen Mitte Juli 1835 auf einem Acker bei Pförring an der Donau aufgefundenen 2" langen Thier-Fuß von Bronçe, welcher nach den 3 vordern und 1 rückwärts ſtehenden Klaue zu urtheilen, zu dem Bilde eines Adlers oder eines andern großen Vogels gehört haben mag.

5.

Die zum Antiquarium eingeſendeten römiſchen Münzen, und die Fund-Orte derſelben, dann Anzeigen ſolcher Münzen-Funde.

Fortan ſind die Funde von römiſchen Münzen im Oberdonau-Kreis ſehr zahlreich; ſie ſind bekannte Beweiſe für die ehemaligen römiſchen Straßen-Züge, und wo ſie häufiger gefunden werden, für die Römer-Stationen, oder ſie deuten auf einen ehemaligen lokalen längern oder kürzern Aufenthalt der Römer auf oder bei der Fund-Stätte.

Solche Münzen gaben als Geſchenke theils direkt, theils als dem IIten Vereins-Vorſtande zur Dispoſition geſtellt, zu unſerer mit dem Antiquarium in Verbindung geſetzten Münzen-Sammlung:

I.) der erwähnte gräflich Fiſchler-Treuberg'ſche Patrimonialrichter, unſer Vereins-Mitglied Hr. Zech zu Holzen; er überſendete 25 Stücke, welche in den Jahren 1834 und 1835 bei der römiſchen Burgſtelle *Drusomagus* (bei Druisheim), und insbeſondere aus Anlaß gefunden wurden, als der von den Burg-Höfen auf den ſüdöſtlichen Rücken des bei der Burgſtelle liegenden ſ. g. Grafenäcker-Berges ſteilführende ſchmale Weg i. J. 1834 erweitert wurde.

Hievon waren noch wohlerhalten:

1.) eine Legions-Silber-Münze auf die XIte Legion; *Avers:* Ant(onius) Aug(ur) IIIvir R. P. C. (reipublicae constituondae), Bild: navis praetoria; *Revers:* Leg(io) XI, Bild: ein großer Legions-Adler (Aquila legionaria) auf hoher Stange zwiſchen 2 mit vielen Ringen verzierten Feld-Stangen (signa militaria);

Von Kupfer:

2.) 2 Stücke mit „Divus *Augustus* pater", und mit „Providentia", (templum Jani clausum), v. J. 14 n. Chr.;

3.) ein *Gallienus* mit „Jovi conservatori" (Jupiter stans cum fulmine et hasta) v. J. 261;

4.) ein *Diocletian* mit „vota XX" in corona laurea v. J. 303; - eine andere Münze von *Diocletian* mit „sacra moneta Vrbis Augg. Caesarum nostrorum" v. J. 292, wurde bei den oben bemerkten 2 Skeletten bei Druisheim gefunden;

5.) ein *Constantinus* mit „soli invicto comiti" (Sol radiatus cum globo, dextra elata) v. J. 306;

6.) 6 Stücke von Conſtans und von Conſtantin dem jüngern mit „felix temporum reparatio", Bild: ein Krieger durchbohrt einen geſtürzten feindlichen Reiter, v. J. 357;

7.) von Conſtantin jun., mit „Gloria Exercitus", Bild: theils 2 *signa militaria*, theils nur das Labarum mit dem *Monogramma Christi* zwiſchen 2 paradirenden Kriegern, v. J. 337;

8.) „Vrbs Roma", mit der den Romulus und Remus ſäugenden Wölfin in 2 Exemplaren, unter Conſtantin dem Großen geprägt;

9.) 1 Conſtantin M. cum capite velato; Bild: ein Triumphator im Viergeſpann, welchem eine in der Luft ſchwebende Viktorie den Sieges-Kranz darreicht, vom Todes-Jahre Conſtantins M. 337;

10.) 1 Gratian mit „reparatio reipublicae", Bild: der Kaiſer mit einer Victoriola in der Linken reicht einem vor ihm knieenden Weibe mit der Mauer-Krone die Rechte, v. J 367; und

11.) mehrere auf der Avers-Seite unkenntliche, jedoch mit dem kenntlichen Bilde der Revers-Seite, nämlich mit einer voranſchreitenden Viktorie, - dann mit 2 Viktorien, welche ſich Kränze bieten; (alſo von Flav. *Constantius* und *Valentinian* v. J. 374 u. 380).

II.) Der Kaufmann Himmelſtos zu Lauingen überließ dem IIten Vereins-Vorſtand, um demſelben als Verfaſſer der Geſchichte von Lauingen ſeine Dank-Gefühle zu bezeugen [43]), ſeine Samm-

---

Skeletten gefundene figurirte Gurt-Schnalle von Bronçe zum Wehr-Gehänge, und eine bronçene Nadel mit oval umgebogenem Kopfe mit den bemerkten Münzen zum Antiquarium erhalten.

43) Der verſtorbene Bürgermeiſter Schell zu Lauingen hat demſelben i. J. 1826 aus gleichem Motiv ſeine ganze Münz-Sammlung, welche insbeſondere die in der Geſchichte von Lauingen S. 27-35 unter 32 Nummern beſchriebenen lokal werthvollen Münzen enthält, als ein Legat vermacht.

lung von Römer-Münzen, und ſeine ſeit vielen Jahren weiter geſammelten, zum Theile auch ſeltenen, oder nach ihren Wappen und der Landes-Angehörung wegen, merkwürdigern Curſiv-Kupfer-Münzen. Darunter befanden ſich auch 10 römiſche Münzen, welche ſämmtlich bei dem Caſtrum oder in den Gärten zu Faimingen, oder weiter unten in der Donau, wo die Römer-Brücke mit einer Porta ſtand, gefunden wurden [44]) und welche der Empfänger zur Sammlung des hiſtoriſchen Kreis-Vereins überließ. Sie ſind:

1.) ein ſilberner Denar, eine Familien-Münze von „*Cnejus Lentulus*“, mit dem Bild des behelmten Kopfes der Pallas und der Dioscuren (Caſtor und Pollux) unter einem Sterne; ganz unten ſteht als Exergue „Roma“;

2.) 1 Tiber mit 2 Säulen, auf welchen Viktorien mit Sieges-Kränzen ſtehen, v. J. 10;

3.) ein Veſpaſian, mit „aequitas Augusti“ S. C. v. J. 71 n. Chr.;

4.) 1 Münze mit dem Kopf-Bilde der Sabina, Tochter der ältern Matidia und Gattin des K. Hadrian, mit „Pietas“ S. C. [45]);

5.) 1 Mark Aurel v. J. 179 als dem 32ten ſeiner tribunitia potestas, als Conſul zum drittenmal (Cos. III), mit einer auf dem Brod-Kaſten ſtehenden Cornucopiae S. C.;

6.) 1 *Licinius*, mit „Jovi Conservatori“ v. J. 310, in Nicomedien geſchlagen, wohin ihn K. Conſtantin vertrieben hatte; Bild: der ſtehende Jupiter mit dem neben ihm ſtehenden Adler hält eine Sieges-Göttin, welche ihm einen Lorbeer-Kranz reicht, in der Hand;

7.) 1 Conſtans v. J. 337, mit „fel. temp. reparatio“; Bild: ein Krieger zieht aus einer Hütte unter einem Baume einen Knaben nach ſich; und

8.) 3 minder kenntliche, mit dem bekannten Bilde des ſtürzenden und vom Feinde durchbohrten Reiters, - dann mit dem Bilde eines von einem Krieger zu Fuß dahin geſtreckten Feindes, - und endlich mit dem Bilde eines dritten Kriegers, welcher den Gefangenen an den Haaren nach ſich zieht; (ſie ſind von *Constantius*, *Valentinian* und *Valens*).

III.) Von Augsburg:

1.) aus einem Garten unterhalb am Pfannenſtiel wurde eingeliefert: ein Veſpaſian von Kupfer, wie beim divus Augustus mit „Providentia“ v. J. 72;

2.) aus einem an das Lug ins Land angränzenden Garten: ein wohlerhaltener *Diocletian* mit „sacra moneta“, wie oben;

3.) ein gut erhaltener *Gallienus* mit „Soli conservatori Augusti“; Bild: der fliegende Pegaſus, v. J. 259; ausgegraben am vorigen Jeſuiten-Garten;

4.) 5.) u. 6.) bei St. Sebaſtian unter dem Pfannenſtiel wieder ein Flav. *Constantius*, ein *Valens* und ein *Gratian* mit denſelben Bildern und der Umſchrift: Reparatio und Securitas reipublicae, wie oben ad I. sub N. 10 u. 11, und ad II. sub N. 8. vorkam; (dieſe Münzen erkaufte für den Verein ein Mitglied deſſelben); und

7.) von Hrn. Magiſtratsrath Sabadini in Augsburg 1835 in ſeinem Garten am Hauſe Lit. F. N. 325 gefunden: 1 *Constantinus* jun. mit „beata tranquillitas“, - „Vota XX“, v. J. 337.

IV.) Von verſchiedenen Orten, nämlich:

1.) von dem k. Landrichter Hrn. Schmid in Lindau eingeſendet: eine ſilberne Legions-Münze, welche bei Grabung eines Kellers in Cölln gefunden wurde, auf die VIIte Legion lautend; cf. oben ad I. N. 1.;

2.) aus den Gärten von Kellmünz (coelio-monte), jedoch nur durch Vergleichung herauszubringen: a) 1 *Claudius Gothicus*, mit „consecratio“ (ara accensa) v. J. 270; b) et c) 1 Flav. *Constantius* mit „gloria exercitus“, und 1 *Gratian* mit „virtus Romanorum“ v. J. 378;

3.) aus der Umgegend von Kempten, von dem Wegmeiſter Wetter aus Funden der Wegmacher geſammelt: a) 1 *Claudius* gothicus, mit „annona aug.“ Bild: eine Cornucopiae mit Aehren, v. J. 270, und b) 1 *Diocletianus*, mit „Jovi Conservatori“, Bild: Jupiter mit der Donnerkeile und dem Speer, v. J. 287;

4.) von Loracher in Lamendingen (Ldgts. Buchloe), an der Vicinal-Straße nach Schwabmühlhauſen 1829 ausgegraben: 1 *Faustina* sen. *Antonini* pii uxor, mit „Concordia Augustorum“, Bild: ein Frauenzimmer mit dem Füllhorn in der Linken, gießt mit der Rechten die Opfer-Schale über einen Altar aus, v. J. 141; und von Lamendingen ſelbſt: 1 *Claudius* mit „victoria Augusti“, Bild: die ſtehende Glücks-Göttin mit einer Victoriola in der Linken, überreicht dem Kaiſer mit der Rechten den Sieges-Kranz, v. J. 270;

5.) von den Herren Pfarrern Ebentheuer in Bobingen und Wolf in Wehringen (Landgts. Schwabmünchen) wurden i. J. 1834 als auf dem Altar geopfert an den hiſt. Verein abgegeben: 1 zerriſſener *Constantius* mit dem Bilde des durchbohrten feindlichen Reiters (oben), und 1 gut erhaltener *Valentinian* mit „gloria exercitus“ und dem Labarum zwiſchen 2 paradirenden Soldaten, v. J. 364;

6.) von Hrn. Pfr. Ebentheuer weiter i. J. 1835 als im Opferſtock zu Bobingen gefunden eingeliefert: 1 *Diocletianus* mit „sacra moneta“ (wie oben);

44) Vergl. hiezu den O. D. Nr. unter den Römern; II. 35. u. f.

45) Unſere damalige *Aelia* Auguſta hat ihrer Schweſter, der jüngern Matidia, ein Devotions-Monument errichten laſſen; (Hadrian regierte v. J. 117 - 138).

Bild: der weibliche Genius der Münze mit der Waage und dem Füllhorn, v. J. 289;

7.) vom Schloſſermeiſter Anton Gebler zu Leber (Ldgts. Buchloe) i. J. 1830 an dem alten Fahrweg ½ Stunde ſüdlich von Weiden (einem Weiler bei Leber), 2½' tief im Walde ausgegraben: 1 *Valentinian* mit „Securitas reipublicae", v. J. 364;

8.) von dem Schullehrer Anſelm Mayrock zu Finningen am Ulmer Riedzaun (Ldgts. Günzburg), am 6. Auguſt 1835 eingeſchickt: a) 1 in einem Garten zu Finningen gefundener *Claudius* Caesar, mit „Libertas Augusti", v. J. 42 (oben); - und b) daſelbſt am ſ. g. „Eiletweg" gefunden, (vergl. O. D. Kr. unter den Römern II. 9.) 1 *Augustus* mit „Providentia" (wie oben);

9.) von Höchſtädt von Hrn. Caplan Felder aus dem Opfer-Geld erhoben: 1 *Nero*, mit „pace populi romani ubique parta Janum clusit", Bild: der geſchloſſene Tempel des Janus, v. J. 59;

10.) ein nachgegoſſenes Schau-Stück, das unſer Vereins-Sekretär, Hr. Major Weishaupt, zu Eichſtädt erhalten hat, mit dem Bilde der *Agrippina*, Mutter des *Cajus* Caligula und Gattin des Germanicus, wie ſie mit 2 Eſeln auf einem zweirädrichten geöffneten Wagen mit einer Art von offenem Steckdach auf die Inſel *Pandataria* abgeführt wird, woſelbſt ſie i. J. 33 n. Chr. des Hungertodes ſtarb; - in area „Memoriae Agrippinae", zwiſchen 37-41 n. Chr. geprägt;

11.) unſern vom Kobel-Berg gegen Stadtbergen bei Verfolgung eines Maulwurfs von dem Buchbinder Schwanda in Kriegshaber gefunden und von dem Vereins-Mitglied, dem k. Hrn. Landrichter Reiber zu Göggingen, eingeſendet: ein kaum zu erkennender *Gallienus* mit „Jovi Vltori", v. J. 254;

12.) beim Abbruch der Umfaſſungs-Mauer um den Lorenz-Hügel bei Epfach fanden die Arbeiter viele römiſche Münzen, von welchen 12 in die Hand des Zimmermeiſters Wittmann in Augsburg gekommene, 1835 an den IIten Vorſtand des hiſt. Vereins für denſelben nebſt einer runden und figurirten Gürtel-Schnalle mit Stift, ganz mit edlem Roſt überzogen, abgegeben wurden. Solche ſind: 1) von Silber, 1 Lucius Septimius *Severus* mit „Fortunae Augusti"; Bild: eine opfernde Dame mit dem Füllhorne, v. J. 210; 2) gefüttert oder plattirt, 1 *Julia* Augusta Severi, mit „Pietas", Bild wie ad 1.; 3) von Kupfer: ein *Claudius* gothicus, mit „Consecratio"; Bild: ein Opfer-Altar, (wie oben); 4) von Bronze: wahrſcheinlich ein *Numerianus*, Sohn des *Carus*, wenn nicht ein ſeltener *Martinianus*, einer der 30 ſ. g. Tyrannen, mit der opfernden Pietät, (Pietas Augustorum) v. J. 281; 5-12) von Kupfer: von Conſtantin dem Großen, Conſtantius, Criſpus und Conſtantin dem jüngern 6 Stücke, mit „soli invicto Comiti" v. J. 306 (oben), - mit „vota XX", - und mit „vota V multis X" v. J. 318 u. 325, - mit „felix temporum reparatio" vom Jahre 337, (oben); - mit „Victoriae laetae", und mit „gloria exercitus" (ebenfalls wie oben).

13.) Der Hr. Gerichts-Phyſikus Dr. Beck in Weißenhorn übergab im Dezember 1835 einen bei Weißenhorn gegen Hegelhofen [46]) gefundenen Kaiſer Claudius (nach dem Kopf zu urtheilen, denn die Umſchrift iſt erloſchen), mit „Spes Augusta S. C." v. J. 41; endlich

14.) gab das in den Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreiſes oft angerühmte Vereins-Mitglied, Hr. Gerichts-Phyſikus Dr. Zörr in Immenſtadt, Nachricht von einem dem Hrn. Pfarrer Müller in Nieder-Sonthofen geopferten *Cajus* (Caligula) dem Pronepoten des K. Auguſtus v. J. 42, mit „Pietas divo Augusto"; Bild: einer opfernden weiblichen Figur. [47])

46) Das Römiſche von dieſem nach der Menge von dortigen Grab-Hügeln zugenannten Orte Hügel = izt Hegelhofen, und von *Venexamodurum* (Weißenhorn) an der via claudia nach Guntia gelegen, und in den Umgebungen iſt in Viaca S. 83-87 und im Oberdonau-Kreis unter den Römern II. 4. u. f. abgehandelt.

47) Der Inhalt einer ſpätern Anzeige des Herrn Dr. Zörr über mehrere in Erfahrung gebrachte neue Münzen-Funde in der Umgegend von Immenſtadt iſt, ſo wie die Beſchreibung der durch unſer Ausſchuß-Mitglied, den k. Kämmerer Hrn. v. Paris übergebenen und von dem Vereins-Mitglied Hrn. Pfr. Uhl zu Batzenhofen aus der Verlaſſenſchaft des Hrn. Pfarrers Schießl in Täfertingen für den hiſtoriſchen Kreis-Verein erhaltenen 5 Römer-Münzen dem künftigen Jahrs-Berichte vorbehalten.

III.

Acquiſitionen an mittelalterlichen Gegenſtänden und aus neuerer Zeit.

1.

An Waffen und Zugehörde.

a) Das Vereins-Mitglied, der Hr. Bürgermeiſter Hochſtein in Burgau, übergab zu den Waffen-Sammlungen des hiſtoriſchen Kreis-Vereins ein in den Ruinen der Burg Conzenberg [48]) gefundenes Dolchartiges kurzes Ritter-Schwert,

48) Die Burg Conzenberg lag auf der öſtlichen Anhöhe des Mindel-Thals, 1 Stunde von der Stadt Burgau, bei dem nach Waldkirch filialiſirten Dorfe

deſſen eiſernes kreuzförmiges Heft 4½ Zoll, die zweiſchneidige Klinge aber 1 Schuh lang iſt.

b) Das Vereins-Mitglied, der k. Kammerherr v. Paris, überließ mit ſeinen zahlreichen Geſchenken dem hiſt. Kreis-Vereine auch ein langes Reiter-Schwert mit einem großen eiſernen Hand-Korbe, welches auf dem hiſtoriſch berühmten Lechfelde ausgegraben worden iſt, und das ſich aus der Zeit des 30jährigen Kriegs herſchreiben mag.

c) Das Vereins-Mitglied, Hr. Landrichter Kimmerle zu Lauingen, überſendete einen von dem Taglöhner Johann Dürr zu Gundelfingen im November 1835 in der Richtung gegen Landſtroſt ausgegrabenen Degen, welcher aber nach ſeiner Form und nach ſeinem Griff-Gewinde von Silber-Draht weder römiſch, noch mittelalterlich, wie der Finder glaubte, ſondern aus einer neuern, kaum bis zur Mitte des XVIIten Jahrhunderts reichenden Zeit iſt, und der Degen eines im ſpaniſchen Succeſſions-Kriege umgekommenen franzöſiſchen Offiziers geweſen ſeyn könnte.

d) Das Vereins-Mitglied, Hr. Landrichter Reiber zu Göggingen, überſendete einen von Hrn. Pfarrer Braxmaier zu Ayſtetten erhaltenen im rauhen Forſte bei Ayſtetten 7' tief unter der Herzwurzel einer Tanne ausgegrabenen, ſehr oxydirten Sporn mit einem dabei gelegenen ſtarken Schenkelbeine. Da der Sporn aber ein Rädchen hatte, ſo konnte derſelbe nicht römiſch ſeyn, indem die römiſchen Spornen in eine Eiſen-Spitze ausliefen, (vgl. die Abbildung in Viaca auf Tab. II. Fig. 12a); er mag alſo im Mittelalter hier vielleicht auf der Jagd verloren gegangen ſeyn, weil der mit ſolchem ausgegrabene Knochen als das Schenkel-Bein eines Hoch-Wildes oder eines großen Jagd-Hundes erklärt wurde; und

e) das Vereins-Mitglied, der gegenwärtig bei dem Fürſtlich Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichte Babenhauſen als Aſſeſſor funktionirende Hr. Franz Seraph Wolf, übergab die von ſeinem Vater, dem geweſenen Stadtſchreiber zu Gundelfingen, angefertigten Abbildungen einer Feld-Fahne, welche ſich 1818 in der Zeug-Kammer zu Gundelfingen vorfand. Auf der einen Seite enthält dieſelbe das Bruſt-Bild eines gebarteten Mannes in grauem Kleide und mit einer rückwärts gebogen-herabhängenden grauen Zipfel-Haube mit gelbem Umſchlage, in der obern und untern Ecke aber ein weiß und ſchwarz quadrirtes Ritter-Wappen, ähnlich jenem der Ritter v. Ellerbach, welche durch das 14te Jahrhundert Burgau'ſche Landvögte und Pfandſchafts-Inhaber waren, und in der Markgrafſchaft Burgau und auſſerhalb derſelben viele Güter beſaßen, (vergl. Guntia S. 91-99), an dem abgeriſſenen

---

Conzenberg, mit einer Pfarr-Curatie und mit 56 Häuſern und 290 Bewohnern. Die Burg und der dabei entſtandene Ort erhielten von einem Conz (Cunrad), ihrem Erbauer, den Namen. Als die Markgrafſchaft Burgau i. J. 1305 an Herzog Friedrich von Oeſterreich kam, ſaß der Grafſchafts-Miniſterial und Ritter Albrecht von Burgau zu Conzenberg; der römiſche König Albrecht verpfändete ihm und ſeinem Bruder Hermann um 53 Mark Silber die Advokatie über das Benediktiner-Kloſter Fultenbach. Hierauf erſcheint dieſe Burg im Beſitze der Halder v. Haldenwang; 1351 ſaß Burkhard der Halder zu Conzenberg. 1361 erkaufte Heinrich v. Waldkirch die Burg Conzenberg auf dem Muckenberg mit der Riedmühle von Sophie der Halderin um 800 Pfd. Haller. 1400 erkaufte Biſchof Burkhard in Augsburg Conzenberg mit Zugehörde von Wittigow v. Villenbach. Auch die v. Weſternach hatten erblich Antheile am Orte erhalten; Eitel v. Weſternach hatte ſich in den Beſitz der feſten Burg geſetzt, er mußte aber nach einem Judikat v. J. 1429 die Veſte und das Schloß Conzenberg an den Biſchof Peter in Augsburg abtreten. Um dieſe Zeit wurde zur Orts-Kirche zu U. L. Fr. zu Conzenberg eine erſt i. J. 1783 zu einem Curat-Beneſizium erhobene Pfründe geſtiftet. Cardinal-Biſchof Peter verpfändete 1446 die Herrſchaft Conzenberg an Eberhard v. Stein, den Bruder des Hans v. Ronsberg, und tauſchte dieſelbe i. J. 1454 mit Fritz v. Gravenegg gegen Weiſingen mit einer Daraufgabe von 4000 fl. Conzenberg mit Zugehörde erſcheint dann wieder im Beſitze der v. Weſternach, aus welcher Ritter-Familie 1391 Georg und 1484 Rudger Burgau'ſche Landvögte waren; - 1460 verglichen ſich die Gebrüder Rudger und Hans v. Weſternach wegen Conzenberg, Landensberg, Glöttweng, Mereniſtetten und wegen des Zehends zu Röfingen; Rudger entrichtete 1492 von 26 Feuerſtätten zu Conzenberg, von 3 zu Merenſtetten, von 16 zu Glöttweng und von 16 zu Landensberg den Burgau'ſchen Feuerſtätte-Gulden. Nach mehreren Beſitz-Veränderungen (unter den zeitlichen Beſitzern war auch eine ſich v. Conzenberg zugenannte Linie der v. Baumgarten), verkaufte endlich 1684 Frhr. Zacharias v. Ingram die Herrſchaft Conzenberg um 22600 fl. an das Bisthum Augsburg, welches bis zu der i. J. 1803 erfolgten Säkulariſation dieſe Herrſchaft fortan im Beſitze behielt, worauf ſolche an Bayern kam, und zuerſt dem Landgerichte Wettenhauſen, dann 1806 dem Landgerichte Burgau zugetheilt wurde. Die ehematige Veſte und Burg iſt wahrſcheinlich im Schweden-Kriege zerſtört worden.

Fahnen=Ende dieſer Seite ſteht die Zahl 62 und das Wort „erobert“, darunter das Wort „renovirt“; die Haupt=Seite enthält ein zuſammengeſetztes Wappen in 4 Abtheilungen, nämlich im erſten und 4ten Felde einen einfachen rothen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, gelbem Schnabel und Füßen, und auf der Bruſt an einer gelben Verzierung daſſelbe ſchwarz und weiß quadrirte Wappen wie auf der Rückſeite, welches gleiche Wappen nur mit veränderter Farbenſtellung ſich auch wieder im 2ten Felde befindet, im 3ten Felde endlich iſt ein ſchwarzer rothgekrönter und doppelt geſchweifter aufrecht ſtehender Löwe im gelben Felde in einer abwechſelnd rothen und weißen Einfaſſung (in den öſterreichiſchen Farben), welches Wappen=Bild ein Vereins=Mitglied demjenigen ähnlich fand, das nach Schrott's Wappen=Buch S. 36 der Markgraf Albrecht von Brandenburg führte. Dieſe Combinationen geben demnach die Vermuthung, daß dieſe Feld=Fahne von den Bürgern in Gundelfingen vor der Schlacht bei Giengen erobert worden ſey, als der Markgraf Albrecht v. Brandenburg, „Achilles“ genannt, mit dem kaiſerlichen und allirten Heere am 27ten März 1462 ſich an der Brenz bei Gundelfingen gelagert hatte, und am 31ten März mit dem Herzog Ludwig von Bayern ein nichts entſcheidendes Treffen beſtand, zu welcher Zeit die Bürger von Gundelfingen ihre Stadt muthvoll und rühmlich vertheidigt und auch Ausfälle gemacht haben, wie dieſes der von Herzog Ludwig dem Reichen der Stadt Gundelfingen zu Landshut am Thomastag 1462 ertheilte Wappen=Brief rühmlich erwähnt, endlich daß dieſe Fahne ſodann i. J. 1699, welche Zahl bei dem Haupt=Bilde ſteht, renovirt worden ſeyn möchte. 49)

2.

Silber=Münzen aus einem Funde zu Inningen, Ldgts. Göggingen.

Unſer auf jeden alterthümlichen Fund aufmerkſames Vereins=Mitglied, Hr. Landrichter Reiber in Göggingen, ſchickte am 2 Juny 1835 den Geſammt=Fund von 200 öfter durch Oxydation unkenntlich gewordener Silber=Münzen zur Auswahl und zum beliebigen Ankaufe an den hiſtor. Kreis=Verein ein, welche Münzen der Söldner und Maurer=Pallier Johann Reitmayer zu Inningen am 25 Mai 1835 bei Herſtellung einer Mauer in dem Hauſe N. 77 daſelbſt unter einer Thürſchwelle beiſammen gefunden hat, wohin ſie der ehemalige Haus=Eigenthümer vor dem erſten Einfalle der Schweden i. J. 1632 zur mehreren Sicherheit verborgen haben mochte, denn alle dieſe Münzen ſind von den Jahren 1623 bis 1632.

Unſer unermüdetes Vereins= und Ausſchuß=Mitglied, Hr. Hofrath Dr. Ahorner v. Ahornrain, übernahm die Ausſcheidung, Verzeichnung und Auswahl der in unſere Münz=Sammlung erkauften Stücke. 50)

Dieſelben waren:

1.) zwei zehn Kreuzer=Stücke; eines von Biſchof Joſeph v. Mohr zu Chur mit ſeinem Geſchlechts=Wappen und mit der Umſchrift „Josephus D. G. Episcopus curiens.“; auf der Gegenſeite mit dem Doppel=Adler ohne Schwert und Scepter, auf der Bruſt die Zahl 10, unten 1630, Umſchrift: „Ferd. II Dei G(ratia) Im(perator) S(emper) Aug(ustus)“; und das zweite Stück mit derſelben Haupt=Seite jedoch ohne Jahrzahl, auf der Kehr=Seite aber

49) Vergleiche über das Lager bei Gundelfingen und über die für die bayeriſchen Waffen ſo ruhmvolle Schlacht bei Giengen v. Raiſer's Geſchichte von Lauingen S. 75 u. 76, und über jene Wappen=Verleihung deſſelben Wappen=Geſchichte der Wappenberechtigten Städte und Märkte ꝛc. im Oberdonau=Kreis S. 80 Art. „Gundelfingen“ und die Note 106 daſelbſt. Unſer Vereins=Mitglied, der rechtskundige Magiſtratsrath zu Gundelfingen, Hr. Kollmann, gab über dieſe Fahne die weitere Kunde, „daß dieſelbe von ziemlich roher Leinwand an einer 9' langen Stange ohne alle Verzierung nur mit rother Farbe, der oben befindliche Knopf aber gelb angeſtrichen ſey; auf dem abgeriſſenen Stück dieſer Fahne vor der Zahl . . 62 und dem darunter ſtehenden Worte „erobert“ könnte ganz wohl noch die Zahl 14 geſtanden haben, (in Urkunden aus dem XVten und zu Anfang des XVIten Jahrhunderts kommen oft nur die Zahlen der Decennien vor), auf der Hauptſeite aber ſtehe unten in 2 Abtheilungen ganz deutlich die Jahrzahl 1699, wohin demnach das Wort „renovirt“ der Kehr=Seite gezogen werden müßte, denn obgleich der der Stadt Gundelfingen i. J. 1462 verliehene Wappen=Brief von Herzog Ludwig dem Reichen des tapfern Widerſtands der Bürger bei der in demſelben Jahre geſchehenen Belagerung ihrer Stadt und der merklichen Anzahl der vom Leben zum Tod gebrachten und gefangen genommenen Feinde, aber keiner eroberten Fahne erwähne; ſo habe ſich bei der Bürgerſchaft in Gundelfingen doch die Sage erhalten, daß auch dieſe Fahne damals erobert worden ſey.“

50) Die zahlreichen gleichen, und die unkenntlich gewordenen Stücke wurden dem Finder wieder zurückgegeben; vieles davon kam dann in die Privat=Sammlungen zu Augsburg.

mit dem Wappen der Stadt Conſtanz, eines 4 Abtheilungen formirenden weißen Kreuzes im rothen Felde und mit der Umſchrift: „Mon(eta) nova civi(tatis) constantiensis“;

2.) ſogenannte halbe Batzen:

a) Bayeriſche: von Churfürſt Maximilian mit den bayeriſchen Wecken und mit Max. (oder nur mit dem Buchſtabe M.) C(omes) P(alatinus) R(heni) V(triusque) B(avariae) D(ux) S(acri) R(omani) I(mperii) A(rchidapifer) et E(lector), dann mit dem Reichs-Apfel und „soli Deo gloria“; - 2 Stücke mit der Jahrzahl 1624; - 2 Stücke v. J. 1625; - 1 Stück v. J. 1626; - 2 Stücke v. J. 1629; - 1 Stück v. J. 1632; - und 2 ohne Jahrzahl; - dann 1 Stück auch mit K. Ferdinand II. v. J. 1626;

b) Pfälziſche und Pfalz-Neuburgiſche: 1 Stück mit dem Pfälziſchen Löwen „Moneta nova II Kr.“ v. J. 1628; - und 2 Stücke vom Herzog Wilhelm-Wolfgang v. J. 1628 „Moneta nova Palat. Neoburg.“ mit dem Pfalz Neub. Wappen;

c) 1 Würtembergiſcher von Joh. Friedrich Herzog von Würtemberg v. J. 1624 mit dem einfachen Adler in einer Fahne; - 1 Stück von Herzog Ludwig Friedrich v. J. 1650 mit dem Würtemberg'ſchen Haus-Wappen; - und 1 Stück von Herzog Eberhard v. J. 1632 mit der Reichs-Fahne;

d) 2 Salzburgiſche halbe Batzen: vom Erzbiſchof Paris Grafen v. Lodron v. J. 1623;

e) ein Eichſtädtiſcher von Biſchof Johann Chriſtoph ohne Jahrzahl, mit K. Ferdinand II;

f) 2 Oettingen'ſche: 1 Münze von Ludwig Ernſt Gr. v. Oettingen, ohne Jahrzahl, und eine zweite von Ludwig Eberhard Gr. v. Oettingen v. J. 1624, beide mit dem bekannten Oettingen'ſchen Familien-Wappen und mit Ferdinand II.;

g) 1 Montfort'ſche Münze mit der Gräflich Montfort'ſchen Fahne v. J. 1624, und mit K. Ferdinand II.;

h) 2 Fugger'ſche, eine von Max. Fugger v. Babenhauſen Max. Fug. L(iber) B(ar.) in K(irch)-berg et W(eissenhorn) D(ominus in Bab(enhausen) mit den Fugger'ſchen 2 Lilien und mit der Umſchrift um den Reichs-Apfel „Glo(ria) et Ho(nor) et Pax om(ni) Pop(ulo) no(stro)“; - die zweite von Georg Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn (Georg. Fug. Bar. in Kirch. et Weis.) mit dem Wappen der 3 Hüft-Hörner; - dann mit Ferdinand II. und dem Reichs-Adler;

i) von den Reichs-Städten

1) Augsburg: 2 Stücke mit Ferdin. II. D. G. Rom. Imp. S. Aug. und dem Doppel-Adler, auf der Kehr-Seite: „Augusta Vindelicorum“ 1625, mit dem Stadt-Pyr;

2) Ulm: 1 Stück mit gleichem Avers, über dem bekannten horizontal halb ſchwarz und halb weißen Wappen-Schild „Moneta Nova Reip(ublicae) Vlmensis“;

3) Regensburg: 1 Stück, *Av.* Mo(neta) N(ova) Reip(ublicae) Ratisbonensis 1623, im Wappen die kreuzweiſe geſtellten 2 Schlüſſel; *Rev.* „Da Pacem nobis Domine“, mit dem Doppel-Adler; und

4) Straßburg: 2 Stücke mit „Moneta Argentor(atensis)“ und der großen Straßburger Lilie, dann mit „gloria in excelsis Deo.“

3.) Silber-Kreuzer:

a) 3 Kaiſerliche: von Ferdinand II. v. J. 1631, darunter 1 Stück mit Carint(hiae) (Kärnthen) dux, und 1 Stück mit M(archio) M(oraviae) (Mähren); ein viertes Stück von K. Rudolf iſt ein ſeltener Probe-Kreuzer mit verunglückter Umſchrift;

b) 3 Erzherzogliche: 1 Stück von Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welſer, (ſelbſt in Tyrol ſelten); - 2 ebenfalls ſeltene Stücke von Erzherzog Leopold als Biſchof von Straßburg und Paſſau; - und 2 Stücke von demſelben als weltlicher Fürſt und öſterreichiſcher Vormund;

c) 2 Bayeriſche vom Churfürſten Maximilian v. J. 1624 und 1625;

d) 1 Mainziſche ohne Umſchrift v. J. 1622, aus der Kipper- und Wipper-Zeit, folglich vom ſchlechteſten Gehalt;

e) 1 Sächſiſche v. J. 1551; und

f) 3 Stücke von den Reichs-Städten Regensburg, Kempten und Straßburg ohne Jahrzahl.

3.

Weiter erhaltene Münzen.

Gleichzeitig mit der oben bemerkten bei Hegelhofen gefundenen römiſchen Münze übergab Herr Gerichts-Phyſikus Dr. Beck in Weißenhorn weiter:

1.) eine ſchön geprägte kleine Friedens-Münze auf den am 7. Sept. 1714 zu Baden geſchloſſenen Frieden mit den beiden Wappen der Reichsſtädte Ulm und Schwäbiſch-Hall;

2.) ein Exemplar eines bereits oben bemerkten Pfalz-Neuburg'ſchen halben Batzens v. J. 1625 von Herzog Wolfgang-Wilhelm;

3.) 2 ebenfalls ſchon oben beſchriebene halbe Batzen von Maximilian v. J. 1624;

4.) einen in der Jahrzahl nicht mehr lesbaren Würtemberg'ſchen Kreuzer mit den 3 Hirſch-Geweihen;

5.) einen Würzburg'ſchen Kipper-Kreuzer von Kupfer mit W und dem Würzburger Wappen;

6.) einen Augsburger Getreide-Pfenning von Kupfer mit Sch. über einem Schäffel bezeichnet, und auf der Kehr-Seite mit der Jahrzahl 1624 um den Stadt-Pyr, (ein ehemaliges Schranne-Zeichen);

7.) einen Baden-Durchlach'ſchen halben Batzen mit *Fridericus* Magnus D. G. Marchio Bad(ensis) mit dem gekrönten rothen Löwen im ſilbernen Felde und mit den Badenweiler'ſchen, Sauſenberg'ſchen und Breisgau'ſchen Neben-Wappen, ohne Jahrzahl;

8.) einen aragoniſchen Real mit „Carolus quintus, Rom. Imp.“, und „Arago(niae) vtriusq(ue) rex“;

9.) einen Tyroler-Groſchen von Erzherzog Ferdinand „D. G. Archi-dux Austriae, Dux Burgundiae, Comes Tirolis“, und mit dem öſterreichiſch-tyroliſchen und burgundiſchen Wappen im Dreyeck, (wegen der Abbreviaturen nicht gemein);

10.) einen Nürnberger Viertelsgulden (15 kr.) aus der Kipper- und Wipper-Zeit mit dem getheilten Nürnberg'ſchen Wappen zwiſchen der Jahrzahl 1632, und mit Ferdinand II.;

11.) eine Silber-Münze von *Galeazzo Visconti* (Viceecom)ite mit „S. Sirus Pappiae“ (Pavia) und dem Mailänder Wappen, (vergl. in der 73ſten Note II. Thl. S. 32 des O. D. Kr. unter den Römern den Münzen-Fund bei Mönſtetten, bei welchem ſich 16 derlei Münzen befanden);

12.) eine kleine Silber-Münze v. J. 1511 mit St. Peter und Archiepisc. Col(oniensis); der Herzogs-Schild von Cölln iſt noch mit 3 kleinen Schildchen von Mainz, Cölln und Pfalz umgeben, (vergl. hiezu die Beſchreibung der i. J. 1833 zu Füßen ausgegrabenen rheiniſchen Goldgulden in den Beiträgen für Kunſt und Alterthum im Oberdonau-Kreis Jahrg. 1833 S. 35);

13.) eine biſchöfliche Würzburg'ſche kleine Silber-Münze mit S. *Kilianus*, und einem verwiſchten Wappen; und

14.) 2 kupferne Rechen-Pfenninge mit „Reche-Meiſter“, - „ein alter Mann ſitzt am Damen-Brett“, rückwärts iſt in verzierter Einfaſſung das ganze A. B. C., dann mit „Chriſtian Satlberger Pfennigmeiſter, und Maria Hermannin ſeine Frau“ mit ihren Wappen. [51]

4.

Zinn- und Bley-Abſtöſſe von Augsburger Medaillen.

Unter den bedeutenden Geſchenken, welche unſer verehrtes Vereins- und Ausſchuß-Mitglied, der k. Kämmerer und Guts-Beſitzer von Gailenbach, Rinnenthal und Harthauſen Herr Benedikt v. Paris in Augsburg, an werthvollen Büchern und Manuſcripten, worunter ſich auch das mit eigener Hand geſchriebene Verzeichniß ſeiner mit Sach-Kenntniß und Kunſtſinn ſehr vermehrten, und der ererbten frühern Sammlungen ſeiner mütterlichen Ahnen, der Patrizier v. Koch-Gailenbach rc., an Druckſchriften, Manuſcripten, Münzen, Porträts u. ſ. w. befand, unterm 28. Sept. 1835 dem hiſtoriſchen Vereine des Oberdonau-Kreiſes mit Liberalität gemacht hat, waren auch nebſt einem Käſtchen mit 160 Original-Siegel-Abdrücken mit den Wappen fürſtlicher, gräflicher und adelicher Geſchlechter in Bayern, dann von erloſchenen Augsburger-Familien, nebſt einem Faszikel mit Porträts berühmter Augsburger, und einer Mappe mit 36 Blättern Augustanis, dann 53 Blättern von Augsburg'ſchen Friedens-Gemälden, folgende 7 Medaillen-Abſtöſſe auf Zinn und Bley, und zum Theile auch plattirt:

1.) das oval und ſehr erhaben geprägte Porträt des berühmten Feld-Hauptmanns Sebaſtian Schertlin v. Burtenbach (Bruſtbild) mit der Umſchrift: „dulce bellum experto“, - und rückwärts mit der Legende: „Sebaſtia(n) Schertli(n) v. Burte(n)bach R(it)t(er) rö(miſch) kai(ſerlicher) M(aieſtät) Rath und Obriſter, iſt geſtorben den 18. Novembris anno 1577, ſeines Alters 82 Jar“;

2.) plattirt mit Silber: die Porträt-Medaille mit dem erhabenen Bruſt-Bilde der Suſanna Schlechtin, Gattin des Sebaſtian Zach oder Zäch, eines Bruders des Stadt Augsb. Raths-Conſulenten Adam Zäch, welcher gegen Ende des XVIten Jahrhunderts von den Langenauern das Gut Deubach acquirirte, und deſſen in Burgau'ſchen Dienſten geſtandener Enkel Conſtantin i. J. 1677 von Kaiſer Leopold in den Freiherrn-Stand erhoben wurde,

51) Zu den Rechen-Pfenningen fügte unſer Erklärer noch die Bemerkung bei, „daß dieſe Spiel-Pfenninge (Jettons im franzöſiſchen, und Calculi im lateiniſchen) eine Erfindung des XVten Jahrhunderts ſeyen, welche urſprünglich aus den Niederlanden komme. Man habe ſie aus allen Metallen, nur nicht aus Gold verfertiget. Bei ihrem erſten Erſcheinen wären ſie nur mit Blumen bezeichnet geweſen, dann habe man ſie mit Wappen, Denkſprüchen, ſcherzſchaften und ſatyriſchen Bildern verziert. Dieſe Spiel-Pfenninge wären bei den Deutſchen erſt im XVIIten Jahrhundert, vorzüglich durch den König von Schweden Guſtav Adolf eingeführt worden. Bekanntlich wären die Schweden leidenſchaftliche Spieler geweſen, bei ihren Spielen ſeyen oft gräuliche Auftritte vorgefallen. Der König habe daher ſeinen Soldaten unter Todes-Strafe verboten, um Geld zu ſpielen, um ihnen jedoch ein Spielmittel zu belaſſen, habe er in 4-5 Fabriken zu Fürth eine große Quantität von derlei Spiel-Pfenningen ausprägen und ſolche neben der Löhnung den Soldaten ausbezahlen laſſen, daher würden noch heut zu Tage bei dem Ausreiſſen alter Böden und Fenſterſtöcke derlei Rechen-Pfenninge zahlreich gefunden. Auf der Exergue ſtehe auch gewöhnlich das Wort „Jetton.“ In England finde man Sammlungen derſelben, und i. J. 1759 ſey in London von Thomas Snelling über die Beſchaffenheit, den Urſprung und Gebrauch der Jettons ein Werk unter dem Titel erſchienen: „T. *Snelling* nature, origine and use of Jettons“; - in der „Histoire metallique de Mr. *Bizot*“ endlich finde man viele Abbildungen von holländiſchen Jettons, meiſt ſatyriſcher und oft ſehr boshafter Art.“

1296 wurde die Familie in das Stadt Augsb. Patriziat aufgenommen. Suſanna Schlechtin ſtarb i. J. 1572 im 31ſten Lebens-Jahre;

3.) die Porträt-Medaille des kaiſerlichen Raths und Reichsſtadt Augsburg'ſchen 24ſten Stadt-Pflegers (Duumviri) Leonhard Weiß, geſtorben 1701, des Mäcens des berühmten Medailleurs Philipp Heinrich Müller's, der dieſe Medaille auch gravirt hat; ſie enthält die Umſchrift: „Leonardus *Weiss* S(acrae) C(aesareae) M(ajestatis) a C(onsiliis) et Reip(ublicae) Aug(ustanae) IIvir Praef(ectus) (i. J. 1675) [52]); auf der Kehr-Seite iſt deſſelben Familien-Wappen;

4.) die Porträt-Medaille des i. J. 1716 geſtorbenen 27ten Stadt-Pflegers Gottfried Amann, auf dem Revers, weil er im Kriegs-Jahre 1703 regierender Stadt-Pfleger war, mit der im Sturme, mit Wind und Hagel im Hintergrund, hin und her gewogten Arche Noes, und der Umſchrift: „Deus providebit“; das Porträt enthält dieſelben Würden, wie bei N. 2;

5.) die größere Porträt-Medaille mit dem Bruſtbilde des Pabſts Pius VI. von *Rosa* auf die Anweſenheit dieſes Pabſtes in Augsburg, mit der Legende auf dem Revers: „Pius VI. ex gente Braschiorum Pont(ifex) Max(imus) Vienna et Monachio redux Augustam Vindelicorum II Maii ingressus, VI Romam regreditur CIƆDCCLXXXII.“ (unten der Stadt-Pyr);

6.) einen Zinn-Abdruck einer merkwürdigen Medaille, welche der Rittmeiſter Strauß in Augsburg 1786 dem Aeronauten, Baron v. Lytgendorf, aus Regensburg auf das anticipirte Aufſteigen deſſelben mit dem Luft-Ballon, (welcher aber bei wiederholten Verſuchen für eine geprellte unzählbare Zuſchauer-Maſſe, wobei man nur die Fremden auf 30,000 rechnete, nicht aufſtieg), zu Günzburg von dem Graveur Daiſer prägen ließ. *Av.* Das Bruſtbild dieſes verunglückten Aeronauten in friſirten Haaren mit kurzem Haarbeutel, und mit der Umſchrift: „L. B. de Lytgendorf Aeronaut(ae) German(orum) I etc., Strauss praefectus turmalis dicavit“; *Rev.* die Gegend von den Siebentiſchen bei Augsburg, im Hintergrunde die Stadt Augsburg, ein Luft-Ballon mit dem Schiffchen ſteigt hoch empor, Umſchrift: „Augusto ascendit Augustae Vind.“, unten MDCCLXXXVI; und

7.) einen plattirten Kupfer-Abdruck der Prämie der Augsb. Kunſt-Akademie. *Av.* ein ſitzender Künſtler zeichnet nach einem Torso, Umſchrift: „Priscae artis studio“; *Rev.* der Stadt-Pyr auf einer mit Blumengehänge verzierten Tafel unter einer Mauer-Krone mit der Umſchrift: „Ex Decr(eto) Sen(atus) secr(eti) R(ei) P(ublicae) August. Vindel. 1779.“

52) Vergl. hiezu die von Johann Michael Roth herausgegebenen „wahrhaften Bildniſſe des h. r. R. freien Stadt Augsb. Herren Stadt-Pfleger, welche nach Ihro römiſch kaiſ. Majeſtät glorwürdigen Andenkens Caroli V. Einſetzung ſeit 1548 bis auf unſere Zeit, (mit den Fortſetzungen im vorliegenden Exemplar bis 1740), regiert haben und von berühmten Künſtlern in Kupfer geſtochen wurden“; (in 24 Nummern in Fol. s. a). Gewöhnlich ſind in dieſen Sammlungen die Biographien der Stadt-Pfleger und ihre Epitaphien als Manuſcript eingeheftet; Wolfgang Kilian hat aber auch im Texte biographiſche Notizen bis zu N. 24 inclus.

6.

Neuere Neuß'ſche Medaillen.

Von der Meiſterhand des k. bayer. Hof-Graveurs und Wappen-Steinſchneiders Hrn. Neuß in Augsburg geſchnitten, welcher dem hiſtoriſchen Kreis-Vereine ebenfalls beitrat, und ſich dabei anheiſchig machte, dieſem Vereine von ſämmtlichen neu gravirten Medaillen jeweils ein Exemplar von Bronçe übergeben zu wollen, erhielt der Kreis-Verein folgende Medaillen:

1.) früher ſchon, nämlich unterm 26. Juny 1835 hatte der Hr. Kammerherr v. Paris dem hiſtor. Vereine mit einem hiezu anfertigen gelaſſenen Dedikations-Etui mit goldener Schrift, ein Exemplar in Silber von der ebenfalls von Hrn. Neuß i. J. 1822 ſchön gravirten Familien-Denkmünze mit der Erklärungs-Deviſe derſelben zuſtellen laſſen, welche der gegenwärtige Gutsherr auf den 200jährigen Beſitz des allodifizirten Ritter-Guts Gailenbach im Schmutter-Thale, Ldgts. Göggingen, in der v. Koch-Paris'ſchen Familie, ſchlagen ließ. [53]) Die Avers-Seite ſtellt in

53) Gailenbach, nicht zu verwechſeln mit Gallenbach (Pfd. im Ldgte. Aichach), von welchem Orte in M. B. XXII. 83 und 275 *Wirnth* de *Gallenbach* und Hein. *Oedrer* dictus de *Gallenbach* beurkundet ſind, iſt ein im Schmutter-Thale, 2 St. von Augsburg, der Landgemeinde Edenbergen zugetheilter und nach Batzenhofen filialiſirter Weiler, mit einem ſchönen Schlößchen, dem gewöhnlichen Sommer-Aufenthalte des gegenwärtigen Gutsherrn, des k. Kämmerers Bened. v. Paris in Augsburg, mit einem Hofgute, Bräu- und Wirths-Hauſe und Oekonomie-Gebäuden, in 4 Häuſern 20 Bewohner enthaltend, und mit einem Patrimonialgerichte Iter Claſſe verſehen. Daſſelbe war ein ehemaliges Kunkel-Lehen der Markgrafſchaft Burgau, die an die Krone Bayern übergegangene Lehenbarkeit iſt aber i. J. 1816 abgelöſt worden. Der Ort kommt urkundlich ſchon 1283 im Beſitze des Domkapitels zu Augsburg vor, welches dieſen Beſitz von des Biſchofs Embrico Güter-Dotirung bei dem 1063 aufgehobenen gemeinſamen Zuſammenleben der Dom-Capitularen, ableitet; damals wurden die Güter zu Gailenbach dem Albert v. Villen-

einem äußerſt fein und genau bearbeiteten Bilde die Anſicht des Schloſſes, der Gebäude und Gärten zu Gailenbach mit der Umgegend dar; die Umſchrift lautet: „Feyer des zweihundertjährigen Familien=Beſitzes von Gailenbach“; Exergue: „den 9. Nov. 1822“; - die Kehr=Seite enthält rechts das v. Paris'ſche, und links das v. Koch'ſche Wappen, darüber das Bild der Familien=Vereinigung, 2 in einander geſchlungene Hände; - Umſchrift rechts: „Matthias v. Koch, geb. 18. Juny 1581“; links: „Joh. Bened. v. Paris, geboren den 18. Juny 1781“; Exergue: Pſalm 126, V. 3. (Neuß f.)

Dann von Hrn. Hof=Graveur Neuß ſelbſt:

2.) die ſchön gearbeitete Denk=Münze, welche der hiſtoriſche Verein zu Bamberg auf die ſilberne Hochzeit=Feyer Sr. Majeſtät des Königs Ludwigs I. von Bayern und Ihro Majeſtät der Königin Thereſe prägen ließ;

Avers: die ſchöne von Kaiſer Heinrich II. erbaute und von König Ludwig I. wieder hergeſtellte gothiſche Dom=Kirche mit ihren 4 Spitz=Thürmen zu Bamberg; Umſchrift: Metrop(olis) Bamb(ergensis) ab He(i)n(rico) II exstr(ucta) a Lud(ovico) I restaur(ata), (unten ſteht: Neuß f(ecit).);

Revers: die Legende: „In Memor(iam) ‖ XXV ann(orum) Nupt(iarum) ‖ Lud(ovici) I reg(is) ‖ ac Theres(iae) reginae ‖ Num(mum) curavit ‖ societ(as) scrut(atoria) ‖ *Hist(oriae)* rer(um) ‖ Bambergens(ium) MDCCCXXXV ‖ IV. Id. Oct.“ 54)

3.) die Denk=Münze auf den Tod des letzten deutſchen und 1ten öſterreichiſchen Kaiſers Franz;

Avers: das mit einem Lorbeer=Kranz umſchlungene Haupt des Kaiſers, mit der Umſchrift: „Franciscum Augustum Germanicum“. Fortſetzung des Reverſes als Legende: „Patrem Patriae, Pacis per Europam Conservatorem, principem inter optimos optimum die II Mart(ii) MDCCCXXXV defunctum afflicta luget Germania“ 55);

bach militi gegen einen jährlichen Zins von 5 ß Pf. zu Leibgeding verliehen. Ob der Ort Gailenbach mit dem 1245 beurkundeten Rodungs=Orte *Gulenrütin*, auch des ähnlichen Klanges der beiden erſten Silben wegen, identiſch ſey, wird bezweifelt, (vergl. Viaca S. 29 N. 9). - Die ſpätere Burgau'ſche Lehenbarkeit über Gailenbach möchte aus der Forſt=Herrlichkeit und aus der Ambacht wegen der Schirmvogtei über die in der Markgrafſchaft Burgau gelegenen Biſthums=Beſitzungen, welch' letztere Markgraf Heinrich III. von Biſchof Hartmann erhielt, abzuleiten ſeyn. Der lehenbare Beſitz von Gailenbach bald mit 1. bald mit 2, und auch mit 2 ½ Höfen daſelbſt in den Lehenbriefen vorgetragen, und mit der zum Lehen gehörig geweſenen Mühle bei Täferſingen, und einer Fiſchenz in der Schmutter, auch mit der allodirten Holzmarke „der Rettenberger“ pr. 130 Jauchert, wechſelte von 1325 an fortan im Beſitze von Bürgern und Patriziern zu Augsburg; es erſcheinen nämlich als Käufer und Verkäufer dieſer Stücke und Zugehörden: die Schongauer (1325), Bitſchlin und Riederer (1357), Gollenhofer und Vögelin (1375), Villenbach und Langenmantel (1399), Bittel (1429), Egen oder Argon (1441 - 1491), Arzet (1474 - 1492), Rem (1494), wieder Argon und Höchſtetter (1514-1554), Uhlſtätter (1555 bis 1569); der hierauf um 16,000 fl. zum Beſitz gelangte Schwager des Uhlſtätter, David Haug, Bürger in Augsburg, verkaufte 1592 Gailenbach mit Zugehörde an Ferd. Geizelkofer, k. Rath und Reichs=Pfenningmeiſter. Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich, der Tyroler=Linie, ertheilte ihm auf den Ort Gailenbach, woſelbſt er mit einem Koſten=Aufwand von 6000 fl. ein Schlößchen erbaut hatte, das Privilegium eines adelichen Ritter=Sitzes, mit den Rechten der Burgau'ſchen Inſaßen, und folglich auch mit jenen der niedern Gerichtsbarkeit und der niedern Jagd. Ferd. Geizelkofer zu Haunsheim verkaufte dieſen Ritterſitz 1622 (am 9 Nov.) um 11,000 Spezies=Thaler an den Patrizier Joh. Math. v. Koch in Augsburg. Nach dem Tode des Stadtpflegers Max. Chriſt. v. Koch ohne Erben fiel dieſes Kunkel-Lehen an deſſen Schweſter Suſanna Helena, verwittwete v. Paris; - 1771 folgte ihr einziger Sohn der Patrizier Joh. Chriſtoph v. Paris, von welchem der itzige Beſitzer abſtammt. Dieſer ließ auf den 200jährigen Familien=Beſitz dieſes Guts die angeführte Medaille ſchlagen. Es iſt merkwürdig, daß unſer Donatär dieſer Medaille nach 200 Jahren an demſelben Tage, nämlich am 18ten Juny geboren wurde, wie der erſte Familien=Acquirent dieſes Guts, Matthias v. Koch.

54) Ueberſetzt: „Zum Andenken der 25jährigen Vermählung des Königs Ludwig I. und der Königin Thereſe, ließ der hiſtoriſche Verein zu Bamberg dieſe Münze prägen; am 12. Oktober 1835.“

55) Ueberſetzt: „Den Vater des Vaterlands, den Erhalter des Friedens in Europa, den beſten Fürſten, welcher am 2ten März 1835 ſtarb, betrauert das beſtürzte Deutſchland.“ Die beigegebene gedruckte Erklärung enthält noch die hiſtoriſchen Daten: „mit Carl dem Großen begann vor 1035 Jahren die Reihe der Kaiſer deutſcher Nation, mit Franz II. ſchließt ſie ſich, daher die Prädikate „Augustus“ und „Germanicus“; er entſagte 1806 freiwillig dem deutſchen Reiche und nahm ſchon früher den Titel „Kaiſer von Oeſterreich“ an. Den deutſchen Kaiſer=Thron beſtieg er am

4.) Denk-Münze auf die Thron-Beſteigung Sr. Majeſtät des Kaiſers **Ferdinand** I., als Seitenſtück zur vorigen Medaille:

Avers: Ferdinandus I. P(ius) F(elix) Aug(ustus) MDCCCXXXV; deſſen mit Lorbeer umwundenes Haupt;

Revers: in einem Kranze von Lorbeer und Eichenlaub ſteht die Legende: „Franciscus P(ater) P(atriae), eodem quo die obiit, in *Ferdinando* suo resurrexit.“ [56]

5.) Die ausgezeichnet ſchöne, ſchon i. J. 1805 auf den Ahnherr der Grafen v. **Reiſach** geprägte größere Porträt-Medaille:

Avers: „Theodoricus *Reisacher*, kaiſerl. Maj. Rath und R(eichs)-Kam(mer)-Ger(ichts)-Aſ(ſeſſor) 1511“; - das Bruſt-Bild deſſelben mit Knebel-Kinn- und Backen-Bart, bedeckt mit dem Doktor-Hut und im Coſtüme der damaligen Zeit. [57]

Revers: Um das Gräflich Reiſach'ſche Familien-Wappen, **Umſchrift:** HA. (Hans Adam, zuſammengezogen), M(arquard) C(arl) (und) A(loys) v. Reiſach, des H. v. R. Grafen Gebrüder, 1805.

6.) Denk- und Porträt-Medaille auf den als Dichter berühmten Jeſuiten Jakob **Balde**;

Avers: Jacobus Balde S(ocietatis) J(esu);

Revers: in einem Lorbeer-Kranz die Legende: „Natus Ensishemii MDCIII obiit Neoburgi Vta. D(ie) a(nte) Id(us) Aug(usti) MDCLXVIII.“ [58]

Und

7.) eine Porträt- und Denk-Medaille auf den am 8. März 1833 verſtorbenen Biſchof Georg Michael **Wittmann** zu Regensburg. Sie enthält;

auf der **Vorderſeite:** das Bruſt-Bild dieſes Biſchofs mit dem Kreuze an goldener Kette, im Prieſter-Mantel und dreyſpitzigen Prieſterhut, welcher von ſeinen Verehrern bei dem Verkaufe bis auf 200 fl. geſteigert wurde, dann die Umſchrift: „Dr. Georg(ius) Michael(is) *Wittmann*“;

die Rückſeite enthält die Legende: „Episcopus Miletipolitanus, nominatus Episcopus Ratisbonensis, natus in Pleinstein die XXIII Januarii anno MDCCLX, vir vere apostolicus, senio et laboribus consumptus, piissime obiit die VIII Martii A. MDCCCXXXIII.“ [59]

6.

Noch Verſchiedenes.

Dem Ausſchuſſe des hiſtoriſchen Kreis-Vereins ſind noch einige Gegenſtände zugekommen, welche ſich in die bisher vorgetragenen Rubriken nicht reihen

---

1. März 1792, für Deutſchlands Freiheit kämpfte er 22 kummervolle Jahre; **Napoleons** Einzug in ſeine Reſidenz vergalt er und ſeine Allirte mit dem zweimaligen Einzuge in Paris, er gab der Welt im Verein mit dieſen dann 20 Friedens-Jahre, und verließ ſie nach einer weiſen und humanen 43jährigen Regierung im 67ſten Jahre ſeines ruhmvollen Alters, ſeinen Unterthanen ſeine Liebe zum Vermächtniß hinterlaſſend und betrauert von der deutſchen Nation.“

56) Auf der beigegebenen gedruckten Deviſe überſetzt: „**Franz**, der Vater des Vaterlands, iſt am nämlichen Tage, an dem er geſtorben, wieder auferſtanden“; Kaiſer Ferdinand wurde den 19. April 1793 geboren, als König von Ungarn am 28. Sept. 1830 gekrönt, mit Carolina pia des K. Vikt. Emanuel v. Sardinien Tochter am 27. Febr. 1831 vermählt und öſterreichiſcher Kaiſer am 2. März 1835.“

57) Dieſer Dietrich **Reiſacher**, Profeſſor zu Ingolſtadt, erhielt von Kaiſer **Max.** I. einen Wappen-Brief; K. **Carl** VI. erhob das Geſchlecht 1737 in den Freiherrn-, und **Carl Theodor** 1790 in den Grafen-Stand, (v. Lang's Adelsbuch).

58) Die beigegebene gedruckte Erklärung dieſer Medaille giebt die Kunde, daß der Jeſuit Jakob **Balde** 1603 zu **Enſisheim** im Elſaß geboren worden, und am 9. Auguſt 1668 zu **Neuburg** an der Donau geſtorben ſey. Deſſen lange vergeſſene lateiniſche Gedichte wären ſo vorzüglich, daß ihn **Herder** den deutſchen **Alcäus** nenne, und daß er in manchen mit **Horaz** um den Lorbeer ringen ſoll. Er dichtete das meiſte in Neuburg. Erſt 160 Jahre nach ſeinem Tode (9. Auguſt 1828) ſetzten ihm ſeine Verehrer in der Hofkirche zu Neuburg ein Monument, und die Studien-Anſtalt in Neuburg ließ dieſe Medaille, von welcher der beſte Schüler in der Dichtkunſt am Gymnaſium daſelbſt jährlich ein Exemplar in Silber erhält, bei **Neuß** in Augsburg prägen.

59) Das iſt: „Doktor Georg Michael **Wittmann**, (als Domprobſt und General-Vikar) Biſchof zu Miletopolis (**Milet** in partibus infidelium), dann ernannter Biſchof von Regensburg, geboren zu **Pleinſtein**, Ldgts. Vohenſtraus, am 23. Jan. 1760, ein wahrer apoſtol. Mann, ſtarb mit frommer Hingebung erdrückt von der Laſt der Jahre und ſeiner Anſtrengungen am 8 März 1833.“ Im Jahre 1787 iſt er als Subregens des biſchöfl. Clerikal-Seminars zu Regensburg ernannt worden, er verwaltete dieſe Stelle durch 46 Jahre, i. J. 1804 wurde er Dom-Pfarrer, 1821 Dom-Capitular, 1829 Domprobſt und General-Vikar, er verblieb fortan Regens des Prieſter-Seminars, gleichzeitig wurde er Sufragan und Weih-Biſchof, endlich nach des hochverehrten v. **Sailer's** Tod wirklicher Biſchof der Diöceſe Regensburg.

ließen, und die demnach hier unter einer eigenen Rubrike zuſammengefaßt werden. Solche ſind:

1.) ein von dem ſtädtiſchen Hrn. Baurath Kollmann am 3. Dec. 1835 übergebener 5 Zoll langer eiſerner Schlüſſel mit Stiften und Einſchnitten an dem über 1″ langen Bart, wie ein beinahe gleicher römiſcher Schlüſſel auf der Kupfertafel Fig. 53 lit. a. u. b. zum IIten Heft des O. D. Kr. unter den Römern abgebildet iſt, nur endet das Heft unſers größern Schlüſſels in einen runden Griff-Ring, wie die deutſchen Schlüſſel. Derſelbe wurde am 5. Nov. 1834 bei der Pflaſterung des Hall-Hofes in Augsburg ausgegraben, und wird für tief mittelalterlich, wo die römiſchen Formen noch beibehalten wurden, gehalten [60]);

2.) zu den Sammlungen bildlicher zahlreicher Darſtellungen, welche ein Eigenthum des frühern Alterthums-Büreau's der k. Kreis-Regierung ſind, und in jeder Rubrike für Kunſt und Alterthum, in Cahiers abgetheilt, Hunderte von bildlichen Darſtellungen enthalten, ſind von techniſchen und andern Vereins-Mitgliedern viele neue Aufnahmen eingeſendet worden, darunter verdienen angeführt zu werden:

a) die Aufnahme eines römiſchen Ausfalls-Gewölbes zu Dilingen, von dem itzigen k. Regierungs- und Kreis-Baurath Hrn. Lebender in Regensburg [61]);

b) eine genaue Aufnahme des Römer-Thurms zu Helmishofen, Landgts. Buchloe, von dem Hrn. Landbau-Inſpektor Schweſinger;

c) ebenſo jenes zu Kemnat bei Kaufbeuern, von dem Hrn. Bau-Inſpektor Biſchof;

d) des noch ſtehenden Theils eines Römer-Thurms aus Nagelflue auf der Burg-Stelle von Wolfsberg, Ldgts. Zusmarshauſen, von Hrn. Bau Ingenieur Fenneberg;

e) der Burg-Stelle von Zuſammegg mit dem Grundriſſe der ehemaligen Ritter-Burg, deſſelben Ldgts., von demſelben; und

f) die Abbildungen der Römer-Monumente und der architektoniſchen Bau-Ueberreſte von Epfach, von dem ſtädtiſchen Hrn. Baurath Kollmann;

dann g) 2 ſehr genaue Abbildungen von den in der Sakriſtey bei St. Ulrich in Augsburg verwahrten Paſtoral-Stäben, der eine aus dem erſten Viertel des XIten und der zweite aus dem erſten Viertel des XIIten Jahrhunderts, von Hrn. Benefiziaten bei St. Margaretha Poſtelmayer, (itzt in den Benediktiner-Orden eingetreten), im May 1835 gezeichnet und umſtändlich beſchrieben. Nach dieſer Beſchreibung iſt der erſte Paſtoral-Stab 6′ 1¼″ lang, das Gewinde am Schaft iſt abgebrochen, dieſer Stab wurde nach Kiſtler (in ſeiner „*Basilica* von St. Ulrich“, woſelbſt er T. III. Tab. XLI. auch abgebildet iſt,) i. J. 1494 renovirt und dekorirt; er wird dem erſten Abt bei St. Ulrich, dem i. J. 1012 gewählten St. Reginbald, (nach Khamm einem Grafen von Dilingen-Kyburg) attribuirt, der nach 3 Jahren nach Ebersberg, und i. J. 1019 nach Lorſch verſetzt, 1032 aber zum Biſchof in Speyer erhoben wurde, woſelbſt er auch geſtorben iſt; – der zweite Paſtoral-Stab, welcher 6′ 1¾″ lang, die Schneckenförmige Ausſchweifung des Krummſtabs oben aber 5″ breit iſt, war nach Kiſtler der Stab des Abts Egino (1109–1122), der Abt Johann V. v. Giltlingen hat ihn 1495 renoviren und das Gewinde mit blauem Schmelz in Gold verzieren laſſen. Von einer Vorrichtung zu Befeſtigung eines Vexillum's an dieſem Stab iſt nichts wahrzunehmen; auf einem um den Stab laufenden Bande in Gold aber ſtehen die Worte: „Collige. sustenta. – vaga. simula. – *Morbida.* lenta. Anno. Dmi. 1495. hic. baculus. sic. reficitur.“ Auch der ältere Stab hat auf vergoldeten Reifen jene Segens-Worte [62]), mit dem Beiſatze „hoc vetustum opus, sicut cernitur, renovatur ac decoratur anno Dmi. 1494.“

60) Der hiſtoriſche Filial-Verein zu Neuburg hat in ſeinem Jahrs-Berichte für das Jahr 1835 eines im Pfrd. Unterſtall, Ldgts. Neuburg, an dem Kirchen-Thurm wahrgenommenen ſeltenen alten Schloſſes von Holz erwähnt, welches, ſo wie der mit dem unſrigen ganz gleiche Schlüſſel in römiſcher Form, abgebildet und folgendermaſſen beſchrieben wurde: „das Schloß iſt von Holz in der Form einer halben runden Walze, 21″ hoch, 9″ breit, oben und unten etwas dünner, dieſe Walze hat oben und unten 2 ſtarke ungefähr 2″ breite eiſerne Schienen mit beweglichen Riegeln, und iſt mit 2 Kloben an die Thüre befeſtiget. Durch die Mitte dieſer Halb-Walze geht eine 4eckigte eiſerne Stange, welche mittelſt des bezeichneten Schlüſſels zur Oeffnung der an den Schienen angebrachten Einhänge-Glieder hin und her geſchoben werden kann.“

61) Daſſelbe wird im Jahrs-Berichte für das Jahr 1836 bildlich dargeſtellt und näher beſchrieben werden.

62) „Bringe das Vorenthaltene, – folge dem Umherſchweifenden (dem Verirrten, – nach Dufresne Glossar. lat. med. aevi), – Krankes hemme.“

3.) Auch die begonnene Sammlung von Kupferſtichen und Porträts von ſchwarzer Kunſt hat Zuwachs erhalten. Nebſt den bereits bemerkten v. Paris'ſchen Schankungen an alten Kupferſtichen und den ſchon eine kleine Bibliothek bildenden Geſchenken an Büchern mit Kupfern und ganzen Bilder=Werken erhielt der Verein auch einzelne Porträte, wie z. B. jene des verewigten Königs Max Joſeph, des Churfürſten Carl Theodor, und des ehemaligen Churfürſten von Trier Clemens Wenzeslaus ꝛc.

Endlich

4.) hat der Verein auch begonnen, zu Beförderung der Urkunden=Lehre (Diplomatik) und zu Vergleichung der Schriften (Graphik) und Siegeln (Sphragiſtik) Original=Urkunden zu ſammeln, und hat deren aus dem XIIIten, XIVten und XVten Jahrhundert bereits 7 Stücke – obgleich ihrem Inhalte nach unbedeutend – von Haunsheim, Burgau und Irſee von Vereins=Mitgliedern erhalten. Auf ſolche Weiſe, und wenn der Anfang vorerſt auch nur gering iſt, wird keine Rubrike verſäumt, welche die vorgezeichneten Zwecke des Vereins befördert oder erreicht.

III.

Geſchenk eines ägyptiſchen Mumie-Sargs.

Schon i. J. 1818 erhielt Hr. Joh. Baptiſt Janetti, dermal Caſſier der Felolo'ſchen Wechſel=Handlung in Augsburg, unmittelbar aus Aegypten 2 Mumien mit ihren Särgen. Referent war Zeuge bei ihrer erſten Eröffnung. [63]) In dem minder gut erhaltenen Sarge war die Mumie vollkommen erhalten und ohne Beſchädigung; in dem zweiten beſſer erhaltenen und größern Sarge aber war die weibliche Mumie, wahrſcheinlich durch unbehutſame Behandlung während des Transportes, leider ganz zerfallen. Nachdem die von Herrn Janetti mit der k. Akademie der Wiſſenſchaften in München, und mit dem Hof von Sachſen=Weimar in Gotha eingeleiteten Kaufs=Unterhandlungen nicht zu Stande kamen, fand der Beſitzer dieſer ägyptiſchen Seltenheit endlich in der k. Akademie zu Berlin den geſuchten Käufer; den Sarg mit der verunglückten Mumie aber behielt er als eine merkwürdige Seltenheit für ſich, und überließ ſolche auf Einladung des Referenten dem hiſtoriſchen Kreis=Vereine als Geſchenk und zu einem Beweiſe ſeiner perſönlichen Hochachtung dieſes Inſtituts. Dieſer Mumie=Sarg iſt am 31. Oktober 1835 den Conſervatoren unſers Antiquariums zur Aufbewahrung übergeben worden. [64])

Referent hat hiezu folgende Beſchreibung des 6 Fuß langen Sarges gegeben:

„Der Sarg ſtellt mit dem Deckel eine weibliche Figur dar, und iſt aus dem in Aegypten einheimiſchen Sykomoren= oder Feigen=Maulbeer=Holze eben nicht zierlich geſchnitzt – zuſammengefügt; er war aufrechtſtehend geſtellt, wie das Poſtament unten am Sarge anzeigt, und er enthielt wahrſcheinlich die Mumie eines angeſehenen und reich=geweſenen Frauenzimmers. Die Farben ſind auf den Sarg ſtark aufgetragen und wenig abgebleicht oder verwiſcht, die Zeichnungen ſind hie und da richtig, ſie ſind meiſtens Ideale, Andeutungen und Hieroglyphen der Aegyptiſchen Myſterien aus der neuen Oſiris=Periode. [65]) Man behauptet, daß das Sycomoren=Holz von einem ſehr bittern Safte durchdrungen ſey, und daher den Würmern und der Fäulniß Jahrtauſende hindurch widerſtehen könne. Dr. Roſenmüller, Profeſſor der morgenländiſchen Sprachen an der Univerſität in Leipzig, giebt von dem Gemälde auf dem Deckel unſers Mumie=Sargs folgende intereſſante Beſchreibung“:

„Das Gemälde auf dem mit einer Gypsdecke überzogenen Deckel des Sarges ſtellt in einer Reihe von

63) Hr. Hofrath Dr. v. Xhorner, der Verfaſſer dieſes Aufſatzes.

64) Der Ausſchuß des Vereins hat bei ſeiner Dankes=Erſtattung den Hrn. Caſſier Janetti in die Zahl der Vereins=Mitglieder aufgenommen.

65) Vergl. hiezu in der allgemeinen Encyclopädie der Wiſſenſchaften und Künſte von Erſch und Gruber im IIten Theile den Artikel „Aegyptiſche Alterthümer, Mythologie, Religion und Philoſophie“ und S. 31 u. f. daſelbſt die Myſterien über Tod und Unſterblichkeit, und über das Syſtem der Fortdauer der Seele und des Körpers. Von den dreyerley Arten der Einbalſamirung der Todten nach Stand und Reichthum, und von den bemalten Sarkophagen der Mumien giebt Herodot v. Halikarnaß im IIten Buche (Euterpe) Cap. 86 bis 90 umſtändliche Nachricht.

unten anfangender Darſtellungen den Eingang der Seele in die Unterwelt bis zu ihrer Aufnahme in den Himmel, den Wohnſitz des Oſiris, vor. Man ſieht unten Wölfe, die Hüter der ägyptiſchen Unterwelt und die Führer der Seele durch dieſelbe; weiter den Schlüſſel in die andere Welt, - dann eine als Löwe geformte Todten-Bahre mit dem Leichnam des Verſtorbenen, vor welchem ein Genius mit einem Wolfs-Kopf als Gerichts-Engel, die Seele vor Gericht fodert. Unter der Bahre ſtehen 4 Krüge, deren Deckel einen Habichts-Kopf, einen Schweins-Kopf, einen Wolfs-Kopf und einen Katzen-Kopf bilden, denn dieſe vier Thiere, wovon zwey dem guten Princip, und zwey dem böſen angehören, ſind Symbole der ſchützenden Genien des Oſiris, der *Bubastis* oder Iſis, des Typhon und der Nephtis. Weiter hinauf thront Iſis, die Herrſcherin in der Unterwelt, ſie iſt in ein enge anliegendes gegittertes Gewand gekleidet, mit jedem der beiden ausgeſtreckten Arme hält ſie den heiligen Krummſtab, das Zeichen des ewigen Heils. Ihr Kopf-Schleyer wird durch eine Stirnbinde zuſammengehalten, an deren Spitze die heilige Schlange, das den ägyptiſchen Goltheiten wie den Königen gemeinſchaftliche Symbol der Herrſchaft über Leben und Tod, hervorſpringt. Unmittelbar über der Iſis hängen die Himmels-Schlüſſel. Weiter oben ſteht zu beiden Seiten ein Nil-Meſſer als Gerechtigkeits-Maaß zwiſchen 2 dienenden oder untern Gottheiten (Camillen). Es folgt nun das Himmels-Revier, innerhalb deſſen man den heiligen Käfer (Scarabäus), das Sinnbild des Oſiris, darüber das Auge der Vorſehung und Gerechtigkeit, und über dieſen endlich die Seele des Verſtorbenen erblickt. Die Seele fand nämlich nach der Lehre der Myſterien der Iſis in dem Schooße derſelben die ewige Ruhe, und in dem Anſchauen des Sonnen-Gottes Oſiris das Licht, worunter jedoch nicht das Licht der irdiſchen Sonne, ſondern das ewige unerſchaffene Licht, der Urquell alles Segens und das Ziel aller Myſterien zu verſtehen iſt."

Bei Vergleichung dieſer Beſchreibung mit unſerm Sarge ſtellen ſich zwar nicht alle von Dr. Roſenmüller angeführten Bilder noch vollkommen ſichtbar dar, doch die allermeiſten. Es iſt übrigens nur zu bedauern, daß dieſer noch nach Moſchus riechende Sarg die Fragmente der Mumie nicht mehr in ſich enthält.

IV.

Orts-Geſchichten

von Blindheim, Glauheim und Luzingen, Ldgts. Höchſtädt,

mit einer Einleitung über die älteſte Landes-Geſchichte dieſes Diſtriktes, und mit einem Anhange über die in der Linie dieſer Orte vorgefallene Schlacht bei Höchſtädt i. J. 1704.

1.
Einleitung.

Aus den Sueven, welche nach Tacitus in 100 Gauen wohnten, ging der Völkerbund der Allemannen, nach der gewöhnlichen Ableitung von „allerlei Mannen“ oder Kriegern, hervor, von welchen nach dem Aufhören der Völker-Wanderungen ſowohl das größere Herzogthum Allemanien, als auch das ſpätere kleinere Herzogthum Schwaben den Namen erhielt. Ein Theil dieſes Herzogthums war die itzt abzuhandelnde Gegend auf dem linken Donau-Ufer. Zur Zeit des römiſchen Geſchichtſchreibers Tacitus, welcher in das Zeitalter der Kaiſer Veſpaſian, Titus, Domitian und Nerva gehört, (unter welch' letzterm er i. J. 97 n. Chr. Conſul in Rom war), und als die Römer nach der Beſiegung Vindeliziens die Donau (Iſter) als Reichs-Gränze (frons Imperii) noch nicht überſchritten hatten, war der zu den Sueven gehörige Stamm der Hermunduren, d. i. „der Heermünder“ oder der, wie ſpäter der Heerbann des Herzogthums Schwaben, an der Spitze des Treffens geſtandenen Vorhut, der Gränz-Nachbar der Römer jenſeits der Donau (proprior ad Danubium). Dieſe Hermunduren waren ihrer deutſchen Redlichkeit wegen (fida civitas) von den Römern, mit welchen ſie in der „glänzendſten Colonie der Provinz“ (Augsburg) Handel trieben, wohl gelitten und genoßen das beſondere Zutrauen der Bewohner dieſer Colonie, welche ihnen überall hin den Zutritt geſtatteten.[66]) Erſt nachdem die Römer im zweiten Jahrhunderte n. Chr. die Donau überſchritten und die Reichs-Gränze gegen das große Deutſchland (Germania magna) bis an den „Limes Imperii“, heut zu Tage „die Teufels-Mauer“ genannt, ausgedehnt hatten, wichen die Hermunduren zurück, und ein leichtes Volk (levissimus quisque) baute als Coloniſten das römiſche Gränzland jenſeits der Donau.[67]) Von dem Aufenthalte der Römer in der Gegend, von welchen dieſe Monographien handeln, zeugen noch viele Ueberreſte[68]); das erſt i. J. 1834 entdeckte Denkmal des lokalen Aufenthalts der Römer bei Glauheim iſt der dortige Urnen- und Vaſen-Fund, (oben). Als hinwieder gegen Ende des IVten Jahrhunderts die Römer von den Deutſchen über die Donau zurückgeworfen wurden, errichteten ſie der Donau auf dem rechten Strom-Ufer entlang ihre feſte Linie *Parradunum*[69]). Auf der Tabula Theodosiana (gewöhnlicher Peutingeriana genannt,) zu Anfang des Vten Jahrhunderts erſcheint nun auf dem jenſeitigen linken Donau-Ufer als Gränz-Nachbarn ein Volks-Stamm Namens *Armalausi*, (nach der Form ihrer Kleidung „die Aermel-loſen.“[70]) Noch ein Jahrhundert lang hielten ſich die Römer in Rhätien und in der nahen feſten Capitale *Augusta*, und ſelbſt Attila's verheerender Zug an der Donau herauf auf den Römer-Straßen gegen den Rhein hat ſie nicht aufgerollt und nicht vertrieben; auch die fortwährenden Anfälle der Allemannen und Sueven vom Bodenſee und Schwarzwald her konnten ihre Poſitionen wohl bis zum Gebirg und bis an die Iller zurückdrängen, aber das

66) Vergl. hiezu v. Raiſer's Oberdonau-Kreis unter den Römern, Thl. I. S. 11, Note 11, woſelbſt folgende Stelle von Tacitus angeführt iſt: „proprior ad *Danubium Hermundurorum* civitas (Volksſtamm), *fida* Romanis, eoque solis non in ripa comercium, sed penitus atque in *splendidissima Rhaetiae Provinciae Colonia* passim et sine custode transeunt, et cum ceteris gentibus arma modo, castraque ostendamus, his *domos*, *villas*que patefacimus, non *concupiscentibus*.“

67) Vergl. l. c. II. 61 u. f.

68) Sie ſind oben S. 14 in der Note 31 zuſammengeſtellt. Das Bereich des Römer-Orts „Pomone“ aber iſt l. c. Thl. II. S. 27 u. f. abgehandelt.

69) Vergl. über dieſe ungemein befeſtigte militäriſche Linie l. c. II. 39 u. f. §. 9. Art. „Parradunum.“

70) Ueber dieſe Ohne-Aermel, ähnlich in unſerer Zeit den Ohne-Hoſen (Sansculottes) vergl. l. c. I. 11. und die Note 12 daſelbſt nach *Isidorus* hispalensis.

Land Rhätien ihnen nicht entwinden. Erſt als der Oſtgothen-König Theoderich Rom erobert hatte, hörte ihre Provinzial-Herrſchaft in Rhätien auf. Theodorich ſetzte i. J. 504, wie die Römer, wieder einen Herzog (Dux) für beide Rhätien, Namens Servatus, und räumte gleichzeitig den der Franken-Oberherrſchaft entflohenen Allemannen, welche König Clodwig in der berühmten Schlacht bei Zülpich i. J. 496 überwunden und unterjocht hatte, am Eingange in die rhätiſchen Gebirge Wohnungen ein.[71] Erſt i. J. 536 trat der zum König gewählte Gothen-General Vitiges auch dieſe beiden Rhätien an die Franken-Könige ab, und dieſe ließen dann die durch den Lech geſchiedenen beiden Herzogthümer Allemannien und Bajuwarien durch abhängige National-Herzoge verwalten. Den durch den *Lycus* geſchiedenen „Bojoarium“ bezeichnet *Venantius Fortunatus* i. J. 564, als er auf ſeiner Wallfahrt zum Grabe St. Martins in Tours, die von den Flüſſen *Virdo* (Wertach) und *Lycus* (Lech) beſpühlte *Augusta* berührte, wo er St. Afra's Gebeinen ſein Weih-Opfer brachte.[72] Die Urkunde, wodurch der fränkiſche König Dagobert die Iller zur Gränzſcheide der Biſthümer Augsburg und Conſtanz feſtſtellte, ſah noch Kaiſer Friedrich Barbaroſſa.[73] Als dann ſpäter die allemanniſchen und bajuwariſchen Herzoge die uſurpirte Ober-Herrſchaft der auſtraſiſchen Haus-Majoren nicht anerkennen und wieder die uralte National-Unabhängigkeit behaupten wollten, wurden ſie mit Krieg überzogen, und die Herzoge Odilo (zu Regensburg) und Gottfried (auf dem Buſſen) tranſigirten mit Carl dem Hammer; der allemanniſche Herzog Landfried aber, Theutbalds Sohn, wurde von Carlmann gefangen genommen, und eben ſo, wie ſpäter der Agilolfinger Thaſſilo von Carl dem Großen des Herzogthums Bayern, des Herzogthums Allemannien, oder des noch im Beſitz gehabten oſtſüdlichen Theils deſſelben auf einem zu *Condistat* (Canſtadt) i. J. 746 gehaltenen Placito (Landgericht) entſetzt, die Domänen und die dynaſtiſchen Güter zum k. Fiskus eingezogen, und die Herzogthümer durch General-Commiſſäre (Camerae nuntii) verwaltet.

71) Dieſer Einwanderung wird der noch im bayeriſchen Oberlande wahrgenommene ſchwäbiſche Dialekt zugeſchrieben, auch ſoll das Welfiſche Stammland in dieſer Gegend ſich von daher deriviren.

72) Vergl. des Frhrn. v. Hormayers „Herzog Luitpold“ in den Anmerkungen S. 41.

73) Urk. N. 869 vom 27. Nov. 1135 „de finibus Diöcesis constantiensis“ apud *Neugart* in Cod. dipl. II. 86.

Zu dieſen Domänen und fiskaliſchen Gütern gehörten auch die Beſitzungen auf dem linken Donau-Ufer von Ulm bis Donauwörth; hievon vergabte K. Carl der Große größere und kleinere Landes-Strecken, Orte und Parzellen an die beiden Hochſtifte Augsburg und Speyer, und an das damalige Benediktiner-Kloſter in der Sindlezau (auf der ſchönen und fruchtbaren großen Inſel im Unterſee, 2 Stunden von Conſtanz gelegen, und von ſeinem großen Beſitzthume ſpäter die „reiche Au“, zuſammengezogen „Reichenau“ genannt), und an die Klöſter zu Fulda und zu Ellwangen.

Die Reichenau (augia dives) erhielt insbeſondere in dem Jahre vor des großen Kaiſers Carl's Tod (i. J. 813) von demſelben unter dem Abte *Haito* oder *Hitto*, welcher i. J. 811 mit dem Gau-Grafen Hugo (ein gewöhnlicher Vornamen im Geſchlechte der ſpätern Grafen v. Bregenz und Montfort), und Hayo (Heimeran und wie vermuthet wird, ein Donau-Gaugraf), an den Kaiſer Nicephorus in Conſtantinopel abgeſandt worden war, — der bei Ulm ſchiffbar werdenden Donau entlang von Ulm bis Höchſtädt Güter und Zugehörden in 7 pagis oder „Markungen“ mit ihren Zugehörden, nämlich in pagis: *Vlmensi* (Ulm mit Umgegend), *Alchingensi* (Ober- und Unter-Elchingen), *Hostetensi* (Höchſtädt mit Zugehörde), *Sorezheimensi* (Schrezheim), *Glaheimensi* (Ober- und Unter-Glauheim), *Bergheimensi* (Bergheim bei Dilingen) und *Luzzingensi* (Lutzingen mit Zugehörde.[74]) In dem Zwiſchenlande ſaßen mit Reichs-Gütern zu Haltung der Kriegs-Mannſchaft reich beſoldet, die Gau-Grafen des Brenz-Gaues (pagi *Falaha*), und des Ries-Gaues (pagi *Riezi*), von welchen im Brenz-Gau die zu Einer Familie gehörigen Dynaſten v. Gundelfingen, v. Flachberg (der Stätte der alten Römer-Burg bei Faimingen), und von Helunſtein (bei Heidenheim), im Ries-Gaue aber die Grafen v. Oettingen hervorgegangen ſind; — eben ſo ſaßen zwiſchen und in dieſen Gauen nutznießlich wohl begütert die ſich in zwey Linien getheilten Biſthum Augsburg'ſchen Schirm-Herren v. Kyburg-Dilingen und von Dilingen-Donauwörth; Kaiſer Otto I. hat

74) Vergl. Neugart l. c. in der Note o. zur 188ſten Urkunde.

insbeſondere nach der groſſen Hunnen-Schlacht auf dem Lechfeld am Laurentius-Tag 955 zum Lohne der väterlichen Tapferkeit, (des in dieſer Schlacht gefallenen Dynaſten und Schirmvogts Diepolds von Dilingen), und jener des Groß-Onkels des Biſchofs Ulrichs I. in Augsburg, dem Sohne dieſes (Gr.) Diepolds, Richwin- auch Aribo genannt, und ſeinen Nachkommen die von dem Vater beſeſſenen Grafſchaften und Schirm-Vogteien (Comitias et Advocatias in der vielfachen Zahl) theils als Reichs-Lehen, theils als erblich im Manns-Stamme („terra salica"), beſtätiget.

Da die Extenſion der Riesgau-Gränze weſtlich bis an den Fluß die „Eggau", und ſüdlich bis an die „Rieshalden", d. i. die ſüdlichen Einfaſſungs-Berge des Rieſes gegen das Donau-Thal beſtimmt wird [75]), und das ſpätere Oettingen'ſche kaiſerliche Landgericht ſich bis an die noch bekannt geweſenen Riesgau-Gränzen, hier bis an den Brunnenbach bei Höchſtädt, ausgedehnt hat; ſo wäre der Ort Lutzingen noch im Ries-Gaue, Blindheim und Glauheim aber auf der alten Ries- und Brenzgau-Gränze gelegen geweſen. [76]) Das Beſitzthum in dieſen Orten aber gehörte urſprünglich zur Reichs-Ambacht, oder zum Schirmvogteilichen Amts-Einkommen der biſchöflich Augsburg'ſchen Advokaten, welche Advokatie bei der Güter-Theilung an die Dilinger-Donauwörther Linie überging. Nach dem Ausſterben dieſer Dilinger-Donauwörther Linie mit dem Haupt-Schirmherrn des Biſthums, Mangold IV [77]) i. J. 1191 zu Acre in Syrien auf dem Kreuzzuge [78]) mit K. Friedrich I, und nach dem gleichzeitigen Ausſterben der von den Hohenſtaufen beerbten Welfen [79]), hatten die ſchwäbiſchen Herzoge aus dem Hauſe Hohenſtaufen im Syſteme einer herzoglichen Ober-Territorialität oder Staatsrechtlichen Ober-Hoheit und begünſtigt durch die im Hauſe Hohenſtaufen verbliebene deutſche Königs-Gewalt, alle durch Ausſterben einer dynaſtiſchen oder gräflichen Familie, oder eines dynaſtiſchen Familien-Zweigs im Manns-Stamme, erledigten Reichs-Advokatie-Lehen oder Manns-Inhabungen wieder zum Herzogthum Schwaben vindizirt und eingezogen;- nach dem Ausſterben der Hohenſtaufen aber mit König Conradin [80]) hat der Onkel deſſelben, der Herzog Ludwig der Strenge von Bayern, das vorige Hohenſtaufen'ſche Beſitzthum in dieſer Donau-Gegend als Pfand und als Erbe in Beſitz genommen, und der 1273 zum römiſchen König gewählte ſpätere Schwiegervater deſſelben, Kaiſer Rudolf I, beließ ihn auch ungeſtört in dieſem Beſitze. [81])

2.

Statiſtiſches.

I. Zu Blindheim:

Blindheim an der Donau, 1 Stunde von Höchſtädt in einer weiten fruchtbaren Ebene gelegen, iſt der Haupt-Ort eines Steuer-Diſtrikts, wozu das Pfarrdorf Sonderheim und die Breiſach- und Simons-Mühlen gehören.

Blindheim bildet mit dieſen am Nebel-Bach gelegenen Einöd-Mühlen eine eigene Land-Gemeinde. Das Pfarrdorf Blindheim enthält nach den neueſten Bevölkerungs-Tabellen 118 Haupt- und 48 Neben-Gebäude, welche 144 Familien mit 668 Seelen bewohnen. Jede der beiden Einöd-

75) Vergl. hiezu des Oettingen'ſchen Archivars G. Friedr. Bernh. Zinkernagel's „hiſtoriſche Unterſuchung der Gränzen des Ries-Gaues und ſeiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters" mit einer Carte; Wallerſtein 1802 (4).

76) Vergl. hiezu in v. Raiſer's Geſchichte von Lauingen den „pagum *Falaha*", oder „das Brenz-Gau" § 11.

77) Er war der Erſte unter 4 biſchöflichen Schirm-Vögten, vergl. hiezu §. §. 18-20 S. 69 u. f. in v. Raiſer's Viaca.

78) Die Dilinger-Linie erloſch erſt mit dem Biſchof Hartmann in Augsburg i. J. 1286.

79) Herzog Welf VI. ſtarb 1191 zu Memmingen kinderlos.

80) Er wurde als beſiegt und gefangen ſchändlich am 29ten Oktober 1268 in Neapel öffentlich enthauptet.

81) Nach einer im Reichs-Archiv zu München vorhandenen ſeltenen Urkunde v. J. 1261 von dem römiſchen König Richard Grafen v. Cornwallis, dem Bruder Heinrichs III., Königs von England - (während des ſ. g. Zwiſchen-Reichs i. J. 1257 gegen Alphons K. v. Caſtilien zwieſpaltig gewählt), ſollte der Herzog Ludwig von Bayern alle durch den Tod des Grafen Alberts (IV) v. Dilingen („de Dylon" geſchrieben), des i. J. 1257 kinderlos verſtorbenen Bruders, des Grafen Hartmanns Biſchofs in Augsburg, dem Reiche heimgefallenen Lehen einſtweilen in Beſitz nehmen; cf. v. Lang's Regesta T. III. p. 162. Hiernach möchten ſelbſt die Vermächtniſſe dieſer Reichs-Lehen von Biſchof Hartmann an ſein Dom-Capitel auf keinem unumſtößlichen Dispoſitions-Recht beruht haben.

Mühlen iſt zugleich das Wohnhaus einer aus 7 Köpfen beſtehenden Familie.

Zur Flur-Markung von Blindheim gehören 1309 Jaucherte. Darunter ſind 14 Tagw. Gärten, 738 Jaucherte werden als Aecker, 357 Tagw. als Wieſen und 200 Tagw. als Waldungen benutzt.

Der Ort hat eine dem Kirchen-Patron St. Martin gewidmete Pfarre.

Der Kirchenſatz und alle Gerichtsbarkeits-Rechte ſind königl. unmittelbar; – dieſe werden von dem Landgerichte in Höchſtädt geübt.

II. Zu Ober- und Unter-Glauheim.

Auch dieſe beiden Orte liegen in derſelben fruchtbaren Ebene zwiſchen Blindheim und Lutzingen; der Nebelbach bewäſſert ihre Fluren.

Das nach Lutzingen eingepfarrte Pfarrdorf Ober-Glauheim hat eine dem St. Oswald gewidmete Orts-Kirche, in welcher an Sonn- und Feiertagen excurrendo von Lutzingen eine Früh-Meſſe geleſen wird, und eine Flurmarkung von 760 Jaucherten, wovon 20 Jchrte. als Gärten, 448 Jchrte. als Ackerfeld, 174 Tagw. als Wieſen und 118 Tagw. als Waldungen benutzt werden; der Ort enthält 42 Wohnhäuſer, mit 50 Familien und 225 Bewohnern; er bildet mit den 2 Einöd-Höfen Weilheim (auch Weiler genannt) eine Landgemeinde, und gehört in den Steuer-Diſtrikt Lutzingen.

Das Kirch-Dorf Unter-Glauheim aber, eine Filiale von Blindheim, mit einem örtlichen Frühmeß-Benefizium, mit königl. Patronat an der St. Veit gewidmeten Orts-Kirche, iſt der Hauptort eines Steuer-Diſtrikts, wozu noch das Dorf Wolperſtetten, der Weiler Berghauſen und die Einöden Dettenhard und Salmansbergerhof gehören; mit dieſer letztgenannten Einöde und mit Berghauſen bildet Unter-Glauheim eine Landgemeinde, der Ort enthält 51 Haupt- und 14 Neben-Gebäude, 63 Familien und 282 Bewohner; die Flurmarkung deſſelben begreift 506 Jaucherte, nämlich 14 Tagw. Gärten, 320 Tagw. Aecker, 134 Tagw. Wieſen und 38 Tagw. Waldungen.

III. Zu Lutzingen.

Das Pfarrdorf Lutzingen, gegen die Rieshalden und den Finninger und Liezheimer Forſt gelegen, mit einer St. Michael gewidmeten Kirche mit königl. Patronat, iſt der Hauptort eines Steuer-Diſtrikts, wozu Ober-Glauheim und die Einöde Weilheim und der Eichbergerhof gehören, und begreift die große Flurmarkung von 1566 Tagwerken, wovon 35 Tagw. zu Gärten, 930 zum Fruchtbau, 239 Tagw. zu Wieſen und 362 als Waldungen benutzt werden; Lutzingen enthält 120 Wohngebäude, 210 Familien und 678 Bewohner.

Die Gerichtsbarkeit in dieſen Orten iſt wieder königlich-unmittelbar, zum k. Landgerichte Höchſtädt gehörig.

3.

Zur Monographie von Blindheim.

Geſchichtliche Quellen.

Die reich fließenden Quellen, woraus das Urkundliche zu einer hiſtoriſchen Monographie von Blindheim geſchöpft werden konnte, ſind

A. die Hochſtift Augsburg'ſchen Urkunden, (itzt im k. Reichs-Archive zu München);

B. die Urkunden-Regeſten des ehemaligen k. bayer. Reichs-Archivars, des am 26. März 1835 zu Ansbach verſtorbenen, um die Geſchichte hochverdienten geheimen Raths und Akademikers Ritter v. Lang;

C. die mit dem Reichs-Archiv in München ebenfalls unirten Urkunden des ehemaligen Ciſtertienſer-Mönchs-Kloſters Kaisheim und die Chronik dieſes Kloſters; und

D. das Saalbuch des Herzogs Ludwig des Strengen von den Jahren 1275–1278.

Dieſe Quellen gewähren folgende urkundlichen Daten:

Ad A. Aus dem Hochſtift Augsburg'ſchen Archive:

1.) In der Schankungs-Urkunde vom 29. Dec. 1258 des Biſchofs Hartmann, des letzten Grafen von Dilingen, der Burg und der Stadt Dilingen mit Zugehörde an ſein Hochſtift wird Blindheim „als öſtlicher Gränz-Ort" der geſchenkten Graffſchaft bezeichnet [82];

82) Die in Plac. Braun's „Geſchichte der Grafen v. Dilingen und Kyburg", (im Vten Band der neuen hiſtoriſchen Abhandlungen der k. Akademie der Wiſſenſchaften in München v. J. 1823) in Codice diplom. sub N. X. S. 106 u. f. abgedruckte Urkunde erwähnt als Haupt-Objekt „castrum et oppidum *Dylingen*, jura quoque patronatus ecclesiarum, Advocatias ac universas possessiones nostras *inter Danubium* et termi-

2.) nach dem Domkapitel'ſchen Necrolog ſchenkte der am 5. Juli 1286 verſtorbene Biſchof Hartmann wenige Tage vor ſeinem Tode ſeinem Hochſtifte auch die 28 Jahre vorher ſich vorbehaltenen Beſitzungen und Rechte von Blindheim bis nach Riedlingen (bei Donauwörth) dies- und jenſeits der Donau [83]);

3.) i. J. 1408 erkaufte Biſchof Eberhard zu Augsburg von Veit v. Blindheim [84]) deſſen Höfe und Sölden zu Blindheim, und 1413 deſſen zu Wittislingen beſeſſenen Höfe um 800 fl.;

4.) i. J. 1417 ererbte Hans v. Blindheim von der Wittwe des Caspars v. Blindheim ein Gut mit Zugehörde zu Friſtingen; hievon verkaufte er 1419 den Landſitz mit Zugehörde an die Wittwe des Georg v. Stain, - eine halbe Holzmarke „der Rehbühel" genannt, bei Finningen aber an den Biſchof Anſelm zu Augsburg;

5.) in dem unter dem Cardinal-Biſchof Peter aufgenommenen Hochſtift Augsburg'ſchen Lehenbuche erſcheint i. J. 1424 Jörg Rembold zu Lauingen als mit 1 lehenbaren Hofe zu Blindheim, und Bartholomäus dann Hans Rappolt zu Nördlingen als mit der halben Taferne in Blindheim belehnt. Jörg Rembold ſurrogirte 1 Hube zu Blindheim zu Lehen, als er ſeinen biſchöflich lehenbaren Hof zu Poſſenried an Lienhard den Marſchall von Pappenheim verkaufen durfte. 1426 wurde Kraft Hurlocher zu Höchſtädt mit 1 biſchöflich lehenbaren Hoſe zu Blindheim belehnt. Noch eine Hube zu Blindheim beſaß Stephan Schmid zu Fünfſtetten, und 1/2 Güttlein daſelbſt der Pfärrer Rappolt in Nördlingen vom Biſthume Augsburg lehenbar; endlich beſaß 1434 der Deutſchorden'ſche Kaſtner Nikolaus Burkhard in Donauwörth den 1/2 Liſthof zu Blindheim als biſchöfliches Lehen. [85])

Ad B. Die Regeſten des Ritters v. Lang erwähnen weiter:

6.) (T. III. p. 375): daß Herzog Ludwig von Bayern das Advokatie-Recht mit dem Schirmvogtei-Gefäll über die Sandmühle bei Blindheim (itzt „Senner"- oder „Simons-Mühle") sub ddo. Wörth (Donau-) am 8. Sept. 1271 an Kaisheim als Seelgeräthe geſchenkt, und

7.) (T. IV. p. 75.): daß ſich der edle (nobilis) Bruno v. Reiſensburg i. J. 1278 gegen den Biſchof Hartmann reverſirt habe, demſelben die Wieder-Einlöſung der ihm verpfändeten 2 Höfe zu Schwenningen und Blindheim zu jeder Zeit geſtatten zu wollen.

Ad C. Die von Blindheim handelnden Kaisheim'ſchen Urkunden und Kloſter-Chroniken [86]) enthalten aus Kloſter-Urkunden Folgendes:

8.) der Schyre Pfalzgraf Friedrich zu Donauwörth (ein Sohn des Pfalzgrafen Otto V von Scheyern und der Elica (= Hedwig), einer Tochter des Gr. Friedrich v. Lengenfeld im Nordgau), welcher nach dem Tode des IIIten Mangolds von Dilingen-Donauwörth (Mangold III ſtarb am 7. Dec. 1126), die Hochſtift Augsburg'ſche Advokatie zu Donauwörth verwaltete, i. J. 1179 aber als Layenbruder in das Kloſter Enſtorf eintrat, - habe den von dieſem Mangold zur Pfarre Blindheim geſtifteten Zehend zu Weilheim (von 2 Höfen) nicht verabfolgen laſſen, bis Biſchof Conrad zu Augsburg (er ſtarb 1167) das Judicat ertheilt hätte, daß dieſer Zehend zur Capelle in Blindheim gehöre, wofür aber das Kloſter dem erwähnten Advokaten den Nutzgenuß von 2 Höfen zu Bergheim und Sonderheim im Wege des Vergleiches hätte überlaſſen müſſen.

9.) Nach einer Urkunde v. J. 1316 ddo. Ingolstat [87])

---

nos, qui Rieshalbe dicuntur, nec non inter villam *Nawe* (Langenau) et *Blinthain* sitas" u. ſ. w.; vergl. hiezu v. Raiſer's Geſch. von Elchingen §. 4.

83) Auch dieſe Urkunde vom 28. Juni 1286 mit der betreffenden Stelle aus dem Necrolog iſt l. c. sub N. XIV und XV abgedruckt. Sie erwähnt: „&. legavit Capitulo homines, possessiones, predia, et alia jura a *Blinthain* vsque in villam *Rvdelingen*, quae sive *citra* Danubium sive *trans* Danubium proprietatis titulo Nos respiciunt; etc."

84) Von dieſem edlen Geſchlecht, welches ſich von dem Orte Blindheim nannte, und Güter daſelbſt, zu Wittislingen und Friſtingen beſaß, erſcheint Cunradus de *Plinthaim* in einer in der Dolp'ſchen Deduktion für das Kloſter Neresheim contra Oettingen angeführten Urkunde v. J. 1259 als Zeuge; Sattler aber führt in ſeiner „Beſchreibung des Herzogthums Würtemberg" Thl. II. S. 203 an, daß Ulrich v. Blintheim i. J. 1336 Abt zu Herbrechtingen geweſen ſey; endlich erſcheint auch noch in Mon. boic. XXII 40 und 81 Hans v. Plintheim als Vertreter des Erhards v. Erſingen in einer Schiedsrichterlichen Verhandlung über St. Ulrich'ſche Ehehaften.

85) Nach der Kaisheimer Chronik hat Biſchof Marquard i. J. 1361 dem Kaisheimer Fiſcher zu Gremheim, welchem die Donau ſein Haus hinweggeſchwemmt hatte, in der Gemeinde-Flur zu Blindheim einen neuen Bauplatz zu Haus und Scheune geſchenkt

86) Die von dem Conventual P. Johann Knebel im Jahr 1530 zuſammengeſchriebene Chronik von Kaisheim, wurde i. J. 1764 von P. Cöleſtin Angelſprugger fortgeſetzt.

87) Von dieſer Urkunde und dem damaligen Aufenthalte des K. Ludwigs IV. zu Ingolſtadt hatte Zirngibl keine Kenntniß; ſolche kommt daher in ſeiner gekrönten Preisſchrift „Ludwigs des Bayers Lebens-Geſchichte" im IIIten Bande der neuen hiſt. Abhandlung der Akademie der Wiſſenſchaften 1811 nicht vor.

XVII Kal. Novemb. ſchenkte der römiſche König Ludwig als Herzog von Bayern dem Kloſter Kaisheim zu Seelgeräthe und zu Tilgung der Sünden ſeiner Voráltern, das Patronats-Recht zu Blindheim mit Zugehörde. [88])

10.) Dieſe Schankung beſtätigte i. J. 1360 ſein Sohn Ludwig der Brandenburger. [89])

11.) Auch der Herzog Friedrich v. Teck ertheilte als Pfand-Inhaber der Herrſchaft Höchſtädt 1361 am Laurentii Abend eine gleiche Beſtätigung. [90])

12.) 3 Jahre ſpäter (Datum Auguste 1364 in vigilia beati Laurentii) incorporirte der Biſchof Marquard zu Augsburg dieſe Pfarre mit Zugehörde dem Kloſter Kaisheim; und durch eine zweyte Urkunde verzichtete er um 600 Pfd. Haller, welche zur Löſung von verpfändeten biſchöflichen Burgen und zu Wiederherſtellung zerfallener Berg-Schlöſſer verwendet werden ſollten, auf die biſchöflichen Gefälle von der Pfarre in Blindheim in anno bisextili (im Schaltjahre), und auf die primos fructus nach jeder Präſentation.

13.) 1377 (in vigilia beati Jacobi) regulirte der Biſchof Burkhard für den Pfarrer Joſeph Molburger in Blindheim und ſeine Nachfolger die Congrua. [91])

14.) Der Cardinal-Legat Pileus beſtätigte 1379 sub ddo. Worms XIII Kal. Sept. im 2ten Regierungs-Jahre des Pabſtes Urban VI. und Namens deſſelben die Pfarr-Incorporation von Blindheim an Kaisheim.

15.) 1367 verkaufte Hartmann (der Vetter), Bürger in Donauwörth, ſeinen Garten in Blindheim, welcher an den Langenmantel'ſchen Garten daſelbſt ſtieß, um 3½ Pfd. Haller an Kaisheim; und

16.) i. J. 1369 beſtimmte und reverſirte der Abt Johannes zu Kaisheim, daß das von Joh. v. Hohenſteig aus einer Hube zu Blindheim erkaufte Oel-Gefäll pr. 1 Viertel Reps-Saamen am Feſte St. Benedikts zu gebackenen Fiſchen für das Kloſter verwendet werden ſollte.

Ad D. Das Saalbuch v. J. 1275-78 von Herzog Ludwig dem Strengen beurkundet bei dem „offitium *Hohsteten*“ zu Blindheim (Plinthain) als zum Amte Höchſtädt gehörig:

1.) das Patronats-Recht mit der Advokatie, (dieſe Schirmvogtei war ein wahres Hoheits-Recht damaliger Zeit);

2.) den Mayerhof, (von dieſen Mayereien iſt urſprünglich die Orts-Gerichtsbarkeit abzuleiten);

3.) 2 Mühlen, die Taferne, eine Fiſchenz (Fiſchensgerechtſame) nnd ein Fronwörth (eine Wieſe von 6 Jchrten, mit der Landungs-Stätte und mit dem ausſchließenden Rechte der Ueberſchiffung über die Donau) als ſ. g. Gewerbs-Ehehaften; nebſt dieſer Anlände war zu Blindheim auch ein „Bruck-Lehen“, alſo beſtand daſelbſt wie itzt eine wahrſcheinlich beim Eisgange abgebrochene Brücke;

4.) Schirmvogteiliche Rechte und Gefälle von 3 Mühlen am Nebelbach, (itzt die obere, untere und Breiſach-Mühle), von 15 Huben, von welchen ſich viele im Beſitze von Edelgeſchlechtern und Städte-Bürgern, nämlich der v. Hürnheim, v. Thürheim, v. Millingen, v. Kirchſtadt, v. Trochtelfingen, Gnodo, Engelbert, Gumberger, Hagen, Böhler, Walther, Schadlüg, Herpfer u. a. m. befanden, und von 36 Sölden, von welchen wieder die edeln v. Thürheim 13, die v. Calenburg (deren Burg zu Schwenningen lag) 3, und die Hirten 2 beſaßen; wonach alſo damals ſchon die vorzüglichern Rechte mit ihren Zugehörden, und die Haupt-Theile dieſes 1278 ſchon großen Orts Bayern angehört haben. (Auch das Getreidemaaß-Verhältniß iſt in dieſem Saalbuche bemerkt.) [92])

---

88) Die Grafen v. Helfenſtein ſcheinen aus Dilingen'ſchen Erbſchafts-Anſprüchen (der Graf Ulrich von Helfenſtein hatte eine Tochter des Gr. Hartmann's III und Schweſter des Biſchofs Hartmann Namens Wilibburgis zur Ehe), die Zugehörden zum Widdum zu Blindheim beſtritten zu haben; denn i. J. 1323 ſetzte der römiſche König Ludwig den Biſchof Friedrich zu Augsburg davon in Kenntniß, daß dieſe Dilingen'ſchen Miterben das Kloſter Kaisheim nunmehr an der Präſentation eines Caplans für Blindheim nicht mehr hindern würden. Wahrſcheinlich hieng damit der Tauſch zuſammen, als der Gr. v. Helfenſtein i. J. 1324 an Kaisheim 1 lehenbaren Hof zu Blindheim gegen einen Kaisheim'ſchen Hof zu Weſtendorf überließ; (Urk).

89) Sub ddo. Nieder-Schönefeld feria IVta ante Festum beati Vdalrici Confessoris. Herzog Ludwig heißt in dieſer Urkunde: „Brandenburgensis et Lusatie Marchio, romani Imperii Archicammerarius, Comes palatinus rheni, Bavarie et Carinthie Dux, Tyrolis et Goritie Comes.“

90) Zur dankbaren Erinnerung an den großen Sieg über die Hunnen auf dem Lechfeld am Laurentius-Tag 955 wurde der Vorabend oder der Feſttag von St. Lorenz ſelbſt ſehr oft zu derlei Donationen gewählt.

91) Er ergänzte ſolche durch Auflage einer Getreibe-Abgabe pr. 3 Malter von jeder Frucht-Gattung aus dem Groß-Zehend, und mit dem Klein-Zehend zu Unter-Glauheim, dem Nutzgenuſſe von einigen Aeckern und mit Gefällen an Haber und Käſen aus dem Schweighofe Luſtenau. Den Streit wegen der Gottesdienſte zu Unter-Glauheim hatten die 3 Schiedsmänner Conrad v. Hoppingen, Ulrich v. Irdeburg und Eglof von Wieſenbach 1365 zu Gunſten des Pfarrers zu Blindheim entſchieden.

92) Der Text dieſes Urbars, welcher in Pl. Brauns Geſchichte der Grafen v. Dilingen-Kyburg l. c.

4.

Geſchichtliches zur Monographie von Ober- und Unter-Glauheim.

Wegen weiter Entfernung hatte die Reichenau ihre von Carl dem Großen in pago *Glaheimensi*, wie in der benachbarten Markung von Lutzingen erhaltenen Donationen an die Bisthums-Schirmvögte zu Dilingen, an die Grafen des Brenz-Gaues und an die Reichs-Miniſterialen zu Höchſtädt für Schirm und auch als Kriegs-Sold überlaſſen. K. Otto I. hatte den Richwin im Beſitze dieſer Reichenau'ſchen Schirmvogtei beſtätiget. Durch die Güter-Theilung kam ſie an Mangold I. zu Donauwörth, nach dem Erlöſchen dieſer Linie (zu den Dynaſten der Grafen v. Dilingen gehörig), aber an die Hohenſtaufen, und nach Conradins Tod an den Herzog Ludwig den Strengen von Bayern.

Nach dem Saalbuche deſſelben (von den Jahren 1275 - 78) gehörten zu dem „Amte Höchſtädt“ (officium Höhsteten) folgende Rechte und Beſitzungen zu Ober- und Unter-Glauheim:

Zu Ober-Glauheim: der Mayerhof, die Mühle am Nebelbache und 4 Huben als Eigenthum; ferner die Vogtei und Vogtei-Gefälle von dem Widdum, von 2 Sölden und von einer Hofſtätte, dann überall das Dorf-Recht (officium quod dicitur „Dorfreht“, d. i. die Dorf-Gerichtsbarkeit); - zu Unter-Glauheim aber nebſt demſelben Dorf-Recht die Vogtei und Vogt-Gefälle von dem Mayerhofe, von 3 Huben und von der Mühle.[93])

---

sub N. XV. ebenfalls abgedruckt iſt, und wovon in v. Raiſer's Geſchichte v. Lauingen §. 17. S. 60 u. f. ein deutſcher Auszug gegeben wurde, lautet „Blindheim betr.“ folgendermaßen: „*Plinthain curia villicalis* solvit tritici (Kern) XV maltera, siliginis (Roggen) XV, ordei (Gerſte) XV, avene (Haber) XV maltra, pise (Erbſen) I maltr., papaveris (Mohn) I maltrum, ova (Eyer) I Scheffel (sic, wahrſcheinlich 200 Stück), et I ovem (1 Schaf).“ - „Ibidem *hoba* (solvit) tritici XII maltr. höstetensis mensure, porcum valentem X solidos bavariensium, caseos XXXVI, papaveris II quartalia, anseres II, pullos VI.“ - „Ibidem *molendinum* trit. II maltr., siliginis III, Mühlchorn (Mühlkorn) III, porcum valentem VII sol. bav. caseos XXI.“ - „*Secundum Molendinum* trit. II maltr., porcum valent. VII ß bav. et VI denar., caseos XXIV, anseres II, pullos VI.“ - „Ibidem *Vronvverd*, et in eodem *VVörde* pratum ad sex tagwerch. - Ibidem *piscaria* solvit pro ebdomate IV denar., ibidem *jus advocale*. - *Superius Molendinum* dat pro *jure advocali* trit. I Maltr. - *Inferius Molendinum* trit. II maltr. - *Tercium Molendinum* trit. I Scheffel. - Ibidem *huba Hürnheimarii* trit. II maltr., - *huba fratr.* tantum. - Due *hube Engelberti* trit. IV maltr. - Huba *Gumbergerii* trit. II maltr. - Huba *Waltheri* tantum. - Huba *Cnodonis* tm. - Huba *Hagen* tm. - Huba *Vohlaerii* trit. I maltr. secunda huba *Vohlaerii* trit. II maltr. - Huba *Cholnaerii* tant. - Huba *Chunradi de Türheim* trit. I maltr. - Huba filiorum *Dotarii* (des Widdumsbauers) trit. II maltr. - Huba *Eberhardi de Milingen* trit. I maltr. - Huba *fabri* (Schmid) trit. I maltr. - Huba *Schadluge* trit. II maltr. - *Taberna* trit. I Scheffel.“ - „Tomshouen (unter dieſem Namen nicht mehr bekannt) huba trit. II malt.“ - „De *Brucklehen* trit. I Scheffel, item XVI Qrt. avene, faciunt I maltr. hostettens.“ — *Aree advocales* in *Plinthain*: area (Sölde) Vlr. *Hagen* solvit pro *jure advocali* trit. II Quartal. - Area *Judesmort* (auf einen Judenmord deutend) trit. II quart. - Area *Ch. Cholnaerii* tantum. - Area *Suidelin* tm. - Area Bl. *de Trohtolvingeh* tm. - Area *Vogelini* tm. - Area *Diemari* tm. - Area *Marquarti* tm. - Area *Heinrici* tm. - Item *XIII aree* Ch. *de Türheim* solvunt trit. XXVI quart. - Item *III aree* illius *de Chalenburch* solvunt trit. VI quart. - Area Liukardis *de Chirstat* trit. II Quart. - Area *Hertlini* tm. - Area *Rimboti* tm. - Area *Ebenarii* tm. - Area *Herpfarii* (Herpfer bei Donauwörth) tm. - Area *custodis* (Hirt) tm. - (custodis) frugum (Eſchay) tm. - „Summa *Advocatie* in *Plinthain* tritici XL maltera et II Quartalia. - Nota: quod *presentatio ecclesie* in *Plinthain* pertinet ad Dom. *Ducem*. - Nota: quod duri frumenti (harte oder Winterfrucht) VIII Quartalia de rure faciunt VII Quartalia hostetens. mensure, et XVI Quartalia estivalis frumenti (Sommerfrüchten) faciunt XV quartal. hostetens. mensure. - Item XI quartalia ordei faciunt I maltrum ejusdem mensure. - Item tritici VIII quartalia faciunt I maltr. similiter de siligine.“

93) Der Text der betreffenden Stellen lautet: „in *superiori Glaheim curia villicalis* (solvit) tritici V maltera, siliginis XI, ordei IIII, avene IIII, porcum valentem XIII ß b(ava)riensium, pullos IIII, anseres II, caseos XLVIII, ova CC. - Ibidem huba (solvit) trit. II. mltr; siliginis V., avene V maltera, porcum valentem VIII ß brium, anserem I, pullos III; - *secunda huba* solvit tantum; - *tertia* tantum; *quarta* tantum, porcum de eadem valentem VIII ß brensium. - *Molendinum* ibidem (solvit) denn VIII ß brium, pullos VI. - Ibidem datur pro *jure advocali de Dote* (Widdum) I maltr. avene. - De *duabus hubis* tritic. VI quartalia (Viertel). - Due *aree* (Sölden) tritici VI quartalia, *tertia* area I. ß bruium. - De officio ibidem, quod dicitur „Dorfrebt“ dantur V. ß. brum.“ — „*Glaheim inferius*: *curia villicalis* (Mayerhof) (solvit) siliginis XII maltra, ordei et

Höfe, Huben und Sölden zu Ober- und Unter-Glauheim beſaßen lehenbar von der Reichenau die Reichs-Miniſterialen v. Höchſtädt (Hósteten) und ihre und die Gaugräflichen Dienſtmannen.

Nach Kloſter Kaisheim'ſchen Urkunden kam 1255 ein prediolum (kleiner Hof oder eine Hube) mit einer Holzmarke (silvula) um 10 Pfd. Augsburger Pfenninge von Wortwin, einem Vaſallen des Walthers v. Faimingen (einem von den Brenzgau-Grafen abſtammenden Zweig der Dynaſten v. Gundelfingen) an das von den Grafen v. Lechsgemünd (ſpäter v. Graisbach) geſtiftete Ciſterzienſer Mönchs-Kloſter Kaisheim; (actum publice in castro *Vaimingen*; nach v. Lang's Regesta T. III. p. 71).

Im Jahre 1259 verzichtete der Abt Albert in der Reichenau als Lehenherr auf das Ober-Eigenthum (dominium directum) über eine Hube, welche Conrad v. Höchſtädt, genannt „Unbilde", von der Reichenau zu Lehen beſeſſen, und als Seelgeräthe an Kaisheim überlaſſen hatte; – und i. J. 1271 hat der Reichs-Miniſterial Heinrich v. Höchſtett (Hósteten) gegen Empfang von 3 Pfd. 3 ß Augsburger Pfenningen auf ſein afterlehenherrliches Ober-Eigenthum über 1 Hof verzichtet, welchen Adelheid von Huisheim (im Ries unfern von der Burg Katzenſtein) um 7 Pfd. Augsburger Pfenninge an Kaisheim verkauft hatte.

Nach Hochſtift Augsburg'ſchen Urkunden gab i. J. 1269 der Biſchof Hartmann in Augsburg als Graf v. Dilingen dem Ritter (militi) Hildebrand von Eiſenbrechthofen (bei Markt-Biberbach) den lehensherrlichen Conſens zur Vergabung von lehenbar beſeſſenen Gütern in Glaheim. Einen leibeigenen Zinsmann, Namens Heinrich Weber zu Glaheim, hatte derſelbe ſchon 1263 an Kaisheim geſchenkt; (Urk.). Auch dem Erb-Marſchallamte des Hochſtifts Augsburg, welches zur Zeit der Säkulariſation Frhr. Anton v. Weſternach zu Kronburg lehenbar beſaß, waren 1 Hof und 5 Sölden zu Unter-Glauheim zugetheilt; ihr Hochſtiftiſcher Beſitz-Titel derivirt ſich von der Grafſchaft Dilingen, und der uralten Güter-Theilung zwiſchen Hupald II. und Mangold I. zu Anfang des XIten Jahrhunderts.

Die biſchöflichen Erb-Marſchälle haben dieſen nutznießlichen Orts-Antheil an das Kloſter St. Ulrich in Augsburg zu Afterlehen verliehen.

Im Jahre 1371 verzichtete der erwähnte Heinrich v. Höhſtetten um 3 Pfd. 10 Pfenninge auf ſeine afterlehensherrlichen Rechte über 1 Hof zu Unter-Glauheim wieder als Reichs-Miniſterial, und als mit dem Reichenau'ſchen Guts-Beſitz zu Höchſtädt und in der Umgegend, (in pago *Hostettensi*, *Glaheimensi*, et *Luzingensi*) belehnter Unter-Schirm-Vogt; endlich überließ auch i. J. 1289 Berthold v. Staufen sub acto Gundelfingen ſeine von den edlen v. Gundelfingen und Faimingen lehenbar erhaltenen, ehemals Brenzgau-Grafſchaftlichen Nutzrechte (dominium utile) über eine Hube zu Glaheim an das Kloſter Kaisheim.

Noch i. J. 1531 verkaufte der Pfleger zu Aichach, Wolfgang Groß v. Trokkau, „der Pfersfelder" genannt, den mit ſeiner Frau Catharina Thaniſtetter erheiratheten Hof mit 5 Sölden zu Unter-Glauheim um 700 fl. an das Kloſter St. Ulrich in Augsburg, welches dieſe Parzellen ſeinem Pflege-Amte in Finningen incorporirte. (M. B. XXII 668).

Durch den Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeß v. J. 1803, und die Kloſter-Säkulariſation ſind alle dieſe fremden Orts-Theile und Rechte an Ober- und Unter-Glauheim im landesherrlichen Beſitze von Bayern purifizirt worden.

Das Patronats-Recht über ein zu Unter-Glauheim von der Gemeinde unter Mitwirkung des Kloſters Kaisheim geſtiftetes Benefizium beſaß das Kloſter Kaisheim.

5.

Urkundliches zur Monographie von Lutzingen.

Unter den Donationen von Kaiſer Carl dem Großen an das Kloſter Reichenau war auch die Markung (pagus) von Lutzingen, unrichtig „Lutringensis" abgeſchrieben.

Dieſe Beſitzungen und Reichenau'ſchen Rechte wurden an die Grafen des Ries-Gaues, in welchem ſie lagen, lehenbar überlaſſen, und kamen an das ſich von denſelben ableitende, noch blühende, itzt fürſtl. Haus Oettingen.

Die Grafen v. Oettingen haben mit dieſem Beſitzthume in Lutzingen ihre Dienſtmannen beſoldet.

Das Frauen-Kloſter Zimmern im Ries erhielt das Patronats-Recht über die Pfarre zu Lutzingen mit dem Widdum und Zehent bei der Verſetzung des Kloſters von Stachelberg

avene XII, porcos II valentes XXIIII ß brium, pise I maltr., papaveris I Scheffel, caseos IX, anseres II, pullos VI, ova CC. – Ibidem *huba* (solvit) siliginis VI maltera, avene VI., porcum valentem VIII ß. – Item *pro Meunvart* („Mähnfart" = Fronfart mit der Mähne), IIII ß brium, caseos XX, anserem I., pullos IIII. – *Secunda huba* tantum; *tertia huba* siliginis V. maltr., avene V., porcum valentem VIII ß bavar., pro *Meunvart* IIII ß brium, anseres II, pullos IV, caseos XX. – *Ibidem molendinum* solvit 1 ℔ den. – Item *pro* Dorfrebt VIII ß brium, anseres IV, pullos XII, ova CC.

nach Zimmern entweder von den Grafen v. Oettingen unmittelbar, oder von Rudolf und Adelheid v. Hürnheim mit Bewilligung des Lehenherrn, als Dotation.[94]) Biſchof Friedrich zu Augsburg hat dieſe Pfarre mit Zugehörde i. J. 1330 dem Kloſter Zimmern incorporirt, und dieſe Incorporation wurde i. J. 1254 von dem Pabſt Innocenz IV. ebenfalls beſtätigt; (cf. Lang's Materialien zur Oettingen'ſchen Geſchichte).

Nach der Reformation des Herzogthums Neuburg zog Herzog Ott-Heinrich von der neuen Pfalz dieſes Patronats-Recht ein.

Ein Ritter-Geſchlecht, welches zu Lutzingen – auch zum Schirme der Orts-Kirche – einen feſten Sitz gehabt zu haben ſcheint, ſchrieb ſich von dem Orte Lutzingen.

Von dieſem Geſchlechte iſt folgendes beurkundet:

1.) Heinrich von Lutzingen iſt 1275 Zeuge der Lehen-Verleihung von Herzog Philipp von Cärnthen von 2 Höfen und 4 Sölden in Binswangen bei Wertingen an ſeinen Notar Rudolf, welche vorher Ulrich v. Welden als Lehen beſaß; (Urk. - vergl. Guntia S. 44 und Note 3 S. 45).

2.) Nach v. Lang's Regeſten T. IV. p. 205 ſchenkte i. J. 1283 Conrad v. Lutzingen dem Kloſter Kaisheim 1 Hube und das Haus des Conrad Strohmayer zu Lutzingen, das er von Degenhard v. Eglingen erkauft hatte, zu Seelgeräthe; nämlich zu einem Anniverſar für ſich, und zu einem servitium, d. i. zu einer Erlabung der Mönche nach Abhaltung des Gottesdienſtes).

3.) In demſelben Jahre verkaufte Conrad v. Lutzingen 1 Hube zu Lutzingen an das Kloſter Kaisheim; (Urk.)

4.) Derſelbe Conrad v. Lutzingen ſchenkte 1287 (v. Lang's Regesta Tom. IV. p. 331) an Kaisheim 1 Hof zu Tapfheim, welchen vor ihm eine Frau zu Tapfheim „*Fürhin* dicta", von dem Herzog Ulrich von Kärnthen, der durch Erbe von mütterlicher Seite in dieſer Gegend ebenfalls begütert war[95]), erkauft hatte.

Und 5.) nach einer Urkunde in Mon. Boic. T. XXII. p. 222 et 223 N. 31. erſcheinen 1262 unter den Zeugen der Uebergabe eines Guts (predii) in Hofen bei Gremheim als Schaden-Erſatz von Wernherr v. Höhſtetten an das Kloſter St. Ulrich in Augsburg: Cunradus *de Luzzingen* et filius suus *Sifridus*.[96])

Die von P. Cöleſtin Anglſpruger i. J. 1764 fortgeſetzte Knebel'ſche Chronik des Kloſters Kaisheim enthält weiter:

6.) daß Conrad v. Lutzingen i. J. 1283 um 24 Pf. eine 2te Hube zu Lutzingen an das Kloſter Kaisheim verkauft habe; die Hube ſey dann zur Unterhaltung eines Altar-Lichtes beſtimmt, und der Beſitzer jährlich zur Abgabe von $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs verhalten worden, (Kaish. Urk.);

7.) daß Ulrich v. Rammingen (die Burg Rammingen lag auf der ſchwäbiſchen Alp bei Ulm) 1283 ſeine Hube in Lutzingen um 23 Pfd. Pfenninge an das Kloſter Kaisheim verkauft, und Graf Ludwig v. Oettingen den Lehen-Verband derſelben erlaſſen habe, (Kaish. Urk.);

8.) daß der Abt Ulrich zu Kaisheim i. J. 1340 einen Revers des Inhalts ausgeſtellt habe, daß der Caplan der Nonnen zu Kirchheim Gefälle aus dem Hof zu Aychberg bei Lutzingen (dieſer Hof iſt der Eichbergerhof) an Kaisheim unter der Bedingniß legirt habe, daß 4 Pfd. des Gefälls aus dieſem Hofe zu einem Anniverſar, und nach Abhaltung deſſelben zu einer Erlabung der Prieſter verwendet werden ſollen, (Urk.);

9.) endlich bezeuge nach einer Kaisheim'ſchen Urkunde v. J. 1285 die Stadt Giengen, daß ihr Bürger Conrad Bach an das Ciſterzienſer-Kloſter Kaisheim ein jährliches Gefäll pr. 2 Pfd. aus 1 Hofe in Lutzingen als Seelgeräthe legirt habe.

Der Fürſtlich Wallerſtein'ſche Hofrath und Archivar Zinkernagel führt in ſeiner hiſtoriſchen Unterſuchung der Gränzen des Ries-Gaues und ſeiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters noch an:

„daß i. J. 1265 Graf Ludwig v. Oettingen dem

94) Das Nonnen-Kloſter Zimmern ſtiftete i. J. 1245 der mit Oettingen Familien-Verwandte Graf Friedrich v. Truhendingen und ſeine Gemahlin Agnes zu Stachelberg. Rudolf v. Hürnheim und ſeine Gattin Adelheid ſtatteten das Kloſter mit ihren Beſitzungen unter der Bedingniß aus, daß die Nonnen von Stachelberg nach Zimmern verſetzt werden, und die Ciſterzienſer Ordens-Regel annehmen ſollten. Biſchof Hartmann beſtätigte dieſe Verlegung i. J. 1252, der Pabſt Innocenz IV. aber i. J. 1254.

95) Ueber dieſen Herzoglich Kärnth'ſchen Güter-Beſitz vergl. des Frhrn. v. Hormayr's „Perlen zur Geſchichte des Carloving'ſchen und des Babenberg'ſchen Oeſterreichs, aus den urkundlichen und handſchriftlichen Schätzen Münchens, als Fortſetzung der Recenſion von Raumer's Hohenſtaufen, im Anzeige-Blatt zu den Wiener Jahrbüchern v. J. 1829 N. XXXIII. S. 58."

96) Das Ritter-Wappen dieſer edlen v. Lutzingen iſt jedoch weder in Mon. B. T. XXII. auf den beigegebenen Kupfertafeln, noch in des Grafen v. Reiſach's Geſchichte der Grafen v. Lechsgemünd und Graisbach, woſelbſt viele Ritter-Wappen der in der Umgegend von Höchſtädt angeſeſſenen Miniſterialen und Militum abgebildet ſind, zu finden.

Conrad v. Rechenberg im Ries (ſeinem Dienſtmanne) den Conſens zum Verkauf eines Hofs (Mansus) zu Lutzingen, und 1293 u. 1294 den militibus Eberhard v. Merkingen (Ebermergen), und Rudolf v. Gundelzheim (bei Mörn) wieder gleiche Veräuſſerungs-Conſenſe ertheilt habe."

Auch die Saalbücher und Urbare von Herzog Ludwig dem Strengen von Bayern v. J. 1275 bis 1278, und das von Biſchof Friedrich I. von Augsburg, einem Edlen v. Spät-Faimingen, aufgenommene älteſte Hochſtift'ſche Urbar v. J. 1316 führen von Lutzingen 2 Schirmvogtei-Gefälle, eines ad officium *Hösteten*, und das zweite ad castrum *Dylingen* gehörig, folgendermaſſen an:

„Item (in) *Luttzingen* curia Marquardi solvit pro *jure advocali* avene II Maltra, agnos II, pullos VIII. - Ibidem *due hube* (solvunt) avene II Maltr., agnos II, pullos VIII. - Ibidem *tercia huba* avene, I Mltr., agnum I, pullos IIII; 4ta, 5ta, 6ta, (hoba) tenentur ad soluta omnia."

Und:

„Item in *Lutzingen* sunt due aree pertinentes ad castrum *Dylingen*, que solvunt III pullos."

Noch in neuerer Zeit waren dem Hochſtift'ſchen Dignitäts-Lehen des Fürſtenthums Augsburg, dem Erbmarſchall-Amte (welches ſich zur Zeit der Säkulariſation im Beſitze des Frhrn. v. Weſternach zu Kronburg befand) 10 Sölden zu Lutzingen und 12 Tagwerk Holzboden daſelbſt zugetheilt, jene befanden ſich im Afterlehenbaren Beſitze des Kloſters St. Ulrich in Augsburg, dieſe im gleichen Nutz-Genuſſe des ſ. g. „kleinen" Frauen-Kloſters in Dilingen.

6.

Reſumé.

Aus dieſen urkundlichen geſchichtlichen Daten bilden ſich unſere Orts-Geſchichten im Kurzen folgendermaſſen:

I. Blindheim

Gränzort des Ries- und Brenz-Gaues, und in der Theilung der Grafſchaften und Schirmvogteien zwiſchen Richwins Söhnen Hupald II. und Mangold I., dem Begründer der Donauwörther Linie, ein in den Rechten und Zugehörden getheilter Ort, jedoch mit Belaſſung der vorzüglichern Rechte im Beſitze der biſchöflichen Schirmvögte zu Donauwörth, namentlich des Patronats-Rechts, welches der Kaiſer Ludwig IV. i. J. 1316 als Herzog von Bayern an das Kloſter Kaisheim vergabt hat, des Mayerhofs, der Mühlen, Taferne, Fiſcherei, Hirtſchaft, der Brücke und Donau-Ueberſchiffung, und der Schirmvogtei mit Gefällen von 15 Huben und 36 Sölden, wovon die meiſten nach dem alten Kriegs- und Aufgebots-Syſteme an Edle, an Städte-Bürger und an Privaten urſprünglich zu Lehen verliehen waren; der Biſchof Marquard zu Augsburg hat die Orts-Pfarre mit Widdum und Zehend 1360 Kaisheim incorporirt, wobei er ſich die biſchöflichen Pfarr-Perceptions-Rechte ablöſen ließ, gleichwie das Kloſter auch ſchon in der Mitte des XIIten Jahrhunderts von dem auf dem Mangoldſtein zu Donauwörth temporär die biſchöfliche Advokatie geübten Pfalzgrafen Friedrich von Scheyern, und 1323 die Anſprüche des Dilingen'ſchen Allodial-Miterben Ulrichs v. Helfenſtein abgelöst hatte; - unter den edlen Dienſtmannen findet man das Geſchlecht der v. Thürheim, v. Hürnheim, v. Millingen, v. Kirchſtadt, v. Hohenſteig, v. Calenburg zu Schwenningen, und v. Trochtelfingen, - unter den Städte-Bürgern und Söldlingen die Enodo, Walther, Herpfer, Judenmord, Ebner, Hagen u. a. m.; - im biſchöflichen von der Grafſchaft Dilingen ausgegangenen Pfandſchafts- oder Lehen-Verbande aber den edlen (nobilis) Bruno v. Reiſensburg, die Rembolde zu Lauingen, die Rappolde zu Nördlingen, die Hürlocher zu Höchſtädt, und die Burkharde mit dem Deutſchorden'ſchen Kaſtner zu Donauwörth. Von dem Orte ſelbſt ſchrieb ſich ein 1279 durch Zeugenſchaft, 1336 durch die Abtei-Verwaltung in Herbrechtingen und 1417 und 1419 durch Verkäufe von Höfen, Sölden und Holzmarken zu Blindheim, Wittislingen, Friſtingen und Finningen beurkundetes Ritter-Geſchlecht.

II. Glauheim.

Ober- und Unter-Glauheim gehörte zur Dotation von K. Carl M. an das Kloſter Reichenau. Dieſes Stift verlieh dieſe entfernten Beſitzungen für Schirm, und als Kriegs-Sold an die Gaugrafen des Brenzgaues (v. Gundelfingen und Faimingen), und ſpäter an die Reichs-Miniſterialen und Ritter v. Höchſtädt. Die Rechte, welche zur ehemaligen Schirmvogtei des Gr. Richwins von Dilingen aus kaiſerl. Beſtätigung von Otto M. gehörten, kamen durch die Güter-Theilung ebenfalls an die Donauwörther Linie, und hatten dann

gleiches Schickſal, wie jene zu Blindheim. Nach dem Saalbuche v. J. 1275 – 78 beſtanden dieſe Rechte und Orts-Antheile in dem Mayerhoſe, 1 Mühle und 4 Huben als Eigenthum zu Ober-Glauheim, dann in der Vogtei und in Vogtgefällen von dem Widdum, 1 Sölde und Hofſtätte daſelbſt, und von dem Mayerhofe, 3 Huben und der Mühle zu Unter-Glauheim, und in beiden Orten in der Dorfgerichtsbarkeit. Weiter beſaßen Sold-Lehen in dieſen Orten, welche an Kaisheim theils geſtiftet, theils verkauft wurden: ein Wortwin, – Conrad v. Höchſtädt und der Ritter Hiltbrand v. Eiſenbrechtshofen, endlich noch 5 an das Kloſter St. Ulrich in Augsburg erſt i. J. 1531 gekommene Sölden der Pfleger zu Aichach Groß v. Trockau, – 1 Hof und 5 Sölden waren dem Hochſtift Augsburg'ſchen Erb-Marſchall-Amte lehenbar zugetheilt, und wurden von den Erb-Marſchällen (die letzten waren die Frhrn. v. Weſternach) dem Kloſter St. Ulrich Afterlehenweiſe verliehen.

III. Lutzingen.

Die Donation in dieſem „pago Lutzingensi" von K. Carl M. gab die Reichenau lehenbar zum Nutzgenuſſe der Riesgau-Grafen, von welchen die Fürſten v. Wallerſtein und v. Oettingen abſtammen. Die Grafen v. Oettingen und ihr Dienſtmann Rudolf v. Hürnheim ſchenkten das Patronats-Recht und das zur Orts-Pfarre gehörige Widdum mit dem Zehend an das i. J. 1252 von Stachelberg nach Zimmern im Ries verlegte Nonnenkloſter, welchem Biſchof Friedrich in Augsburg 1330 dieſe Pfarre mit päbſtlicher Genehmigung incorporirte. Die Grafen v. Oettingen gaben das Beſitzthum zu Lutzingen für Kriegs-Dienſte an ihre Milites und Miniſterialen zu Lehen. Ein zu Lutzingen geſeſſenes Ritter-Geſchlecht führte von dem Orte den Namen. Heinrich v. Lutzingen iſt 1275, Conrade v. Lutzingen ſind 1262, 1283 und 1287 beurkundet. Weiter waren mit Oettingen'ſchen Lehen zu Lutzingen belehnt: Conrad v. Rechenberg 1265, Ulrich v. Rammingen (auf der ſchwäbiſchen Alp) 1283, Eberhard v. Merkingen 1293, Rudolf v. Gundelzheim 1294, und Conr. Bach Bürger zu Giengen 1285. Zu den alten Grafſchaft-Dilingen'ſchen Schirmvogtei-Rechten, von welchen der Donauwörth'ſche Antheil nach dem Erlöſchen der Dilinger-Donauwörther Linie an die Hohenſtaufen und dann erblich an Bayern gekommen iſt, gehörte 1275 nur noch die Advokatie mit Vogtrechten über 1 Hof und 6 Sölden zu Lutzingen zum officium *Höhsteten*, und 1316 ſolche über 2 weitere Sölden daſelbſt ad castrum *Dylingen*; von dem ehemaligen getheilten Guts-Beſitze hatte das Hochſtift Augsburg als Inhaber der 1258 ererbten Grafſchaft Dilingen 10 Sölden und eine Holzmarke zu Lutzingen zu dem Dignitäts-Lehen des Hochſtift'ſchen Erbmarſchall-Amtes lehenbar überlaſſen, welche ſich in der letzten Zeit im Afterlehenbaren Beſitze der Klöſter St. Ulrich in Augsburg, und des ſogenannten kleinen Nonnen-Kloſters zu Dilingen befanden.

Dieſen geſammten fremden Guts- und Mitbeſitz in den abgehandelten Orten hat der Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Receß v. J. 1803 mit dem ältern bayeriſchen Eigenthume daſelbſt in der Krone Bayern vereint. Im landesherrlichen Beſitze hatten übrigens dieſe Orte des alten Amtes Höchſtädt dieſelben Schickſale der Herzoglich bayeriſchen Güter-Theilungen, dann der Zutheilung zur neuen Pfalz und ihrer Wiedervereinigung mit dem alten Herzogthume, wie ſolche in v. Raiſer's „Geſchichte der Stadt Lauingen" mit Anführung der Reihenfolge der Landesherren erzählt und abgehandelt worden ſind.

7.
Anhang.
Ein Beitrag zur Höchſtädter Schlacht.

Die bisher monographiſch abgehandelten Orte haben zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auch in der neuern Kriegs-Geſchichte eine hiſtoriſche Berühmtheit erhalten.

In der Linie von Blindheim, Glauheim und Lutzingen [97]) fiel nämlich im ſpaniſchen

97) Unfern von dieſer Schlacht-Linie, nämlich bei Gremheim und Schwenningen hatte 11 Monate vor der Höchſtädter Schlacht, nämlich am 20. September 1703, der Churfürſt Max. Emanuel im Vereine mit dem franzöſiſchen Marſchall *Villars* das Corps d'Armée unter der Anführung des kaiſerlichen Feldherrn Grafen v. Limburg-Styrum ſiegend bis nach Nördlingen zurückgeworfen.

Succeſſions=Kriege am 13. Auguſt 1704 zwiſchen dem mit Bayern verbundenen Heere des Königs Ludwigs XIV. von Frankreich unter dem Ober=Befehle des tapfern Churfürſten Max=Emanuel, und unter der Anführung der beiden franzöſiſchen Marſchälle *Tallard* und *de Marsin*, und zwiſchen dem alliirten Heere des Kaiſers Leopolds I. unter den Befehlen des Prinzen Eugens von Savoyen, und der Königin Anna von England unter den Befehlen des Herzogs v. Marlborough, in Verbindung mit den Holländern, Preußen und andern deutſchen Reichsſtänden jene blutige Schlacht vor, welche die Engländer „die Schlacht von Blindheim (Blenheim)“ nennen, die aber gewöhnlicher „die Schlacht von Höchſtädt“ genannt wird, und auf welche auch eine Menge geſchichtlicher Medaillen geprägt worden ſind. [98])

Das Haupt=Reſultat und das Topographiſche dieſer Schlacht beſteht in Kurzem darin: die beiden feindlichen Heere waren beinahe von gleicher Stärke; das vereinte Heer der Bayern und Franzoſen enthielt 76 Bataillons Infanterie (das Regiment zu 1400 Mann), und 140 Escadrons Cavallerie (das Reiter=Regiment zu 600 Pferden), im Ganzen 58,000 Mann mit 90 Canonen; das Heer der kaiſerlich=Alliirten aber enthielt 71 Bataillons, 181 Escadrons, im Ganzen 52,000 Mann mit 80 Canonen; der Markgraf Ludwig v. Baden ſtand vor Ingolſtadt. Der linke Flügel, meiſtens aus Bayern beſtehend, unter des Churfürſten unmittelbarem Befehl, hatte Lutzingen beſetzt, und lehnte ſich an die dortigen Waldhügel (die Rieshalden), der rechte Flügel unter *Tallard*, faſt nur aus Franzoſen beſtehend, hatte das Dorf Blindheim und die Donau zum Stütz=Punkte, das Centrum hinter dem aus 3 bei Ober= und Unter=Liezheim und bei Lutzingen herkommenden Quellen vereinten Nebelbache, welcher mit dem weiter vorliegenden Schwenninger=Bache vielen Sumpf=Boden bildete, unter Marſchall *de Marsin* beſtand größtentheils aus der combinirten Cavallerie, und war durch eine zahlreiche Artillerie gedeckt.

Viele Mühlen und Einöd=Höfe, auch ganze Häuſer=Reihen in den vorwärts dieſer Linie gelegenen Ortſchaften, worunter der Schlacht=Bericht Unter=Glauheim, Wolperſtetten, Weilheim, Berghauſen und Schwennebach nennt, wurden theils vor der Schlacht abgebrannt, theils giengen ſie während der Schlacht in Flammen auf.

Am 13ten Auguſt frühe entwickelten ſich die feindlichen Heere von Schwenningen her, und drangen aus Vertiefungen, über welche die Canonen zu hoch ſchoßen, bei Glauheim über den Nebelbach vor, Prinz Eugen operirte gegen Lutzingen, Marlborough gegen Blindheim. Erſt gegen Mittag entbrannte die Schlacht heftiger. Mit Ungeſtüm griff Eugen mit 48 Bataillons und 46 Reiter=Schwadronen den Churfürſten und den Marſchall *de Marsin* an, er wurde aber mit großem Verluſt dreimal bis an den Nebelbach zurückgeworfen; um noch einen entſcheidenden 4ten Angriff auf dem linken feindlichen Flügel ausführen zu können, detaſchirte Prinz Eugen eine Diviſion durch die Waldungen, welche dann von Liezheim und Schwennebach her in die linke feindliche Flanke operirte, aber er hatte es nur der ausgezeichneten Tapferkeit der Preußen zu danken, daß er nicht auch das viertemal von den, die Angreifenden auf beiden Flanken aufrollenden Bayern total geworfen wurde.

Mittlerweile war aber der Marſchall Marlborough mit Heftigkeit gegen die Franzoſen bei Blindheim vorgedrungen; der gegen Lutzingen gerittene kurzſichtige Marſchall *Tallard*, welcher ſich wieder nach Blindheim, wo er ſtarkes Canonen= und Peloton=Feuer hörte, zurückbegeben wollte, gerieth in die vordringende feindliche Reiterei, und wurde gefangen.

Nun wankte das Centrum, Verwirrung entſtand unter den gegenſeitig nicht gedeckten Waffen=Gattungen. Die franzöſiſche Infanterie in den Dörfern Blindheim und Ober=Glauheim wurde *iſolirt*, umringt und größtentheils zu Gefangenen gemacht. Itzt erſt befahl der ſich immer noch auf dem linken Flügel gehaltene Churfürſt Max Emanuel den Rückzug von Lutzingen, welchen die tapfern Bayern in Ordnung vollbrachten; ſie wurden daher auch nur bis an das Gehölze hinter dem Dorf verfolgt, und retirirten in die ingehabte Feſtung Ulm.

---

98) Dieſe Schlacht iſt oft beſchrieben worden, unter den neuern Geſchichtſchreibern namentlich von Zſchokke im IIIten Bande ſeiner „bayeriſchen Geſchichten“ S. 493 u. f.; ſeine Haupt=Quellen waren: das Diarium über dieſe Schlacht oder der offizielle Schlacht=Bericht, - Caes. *Aquilinus*, - die Berichte in der Campagne *de Marsin*, und die Beleuchtungen in den Memoires du Marquis *de Feuguiere*, - *Crophius*, *Lamberty* u. a. Milbiller hat in der Fortſetzung von Schmidt's Geſchichte der Deutſchen meiſtens aus *Lamberty's* Memoires geſchöpft.

Die Zahl der in dieſer Schlacht Gefangenen, der Todten und Verwundeten, der eroberten Fahnen, Canonen und Mörſer ꝛc., wird ſehr verſchieden angegeben; die Medaillen, welche auf dieſen Sieg geprägt wurden, möchten wohl die richtigſten Zahlen gewähren. 99)

Von dieſen

Medaillen

ſind die vorzüglichern:

I.

Jene, welche die Königin Anna von England ſchlagen ließ; ſie iſt von John Crocker geſchnitten, und enthält auf der Haupt-Seite das ſtolz links ſehende Kopf- und Bruſt-Bild dieſer Königin in ſchön friſirten Haaren mit der Umſchrift: „Anna D. G. Mag(nae) Br(itanniae) reg(ina).“ I. C. Auf der Kehrſeite hält die auf einem Woll-Sack, oder auf Beute ſitzende Königin die hastam puram (den Speer ohne Spitze) in der Rechten, und eine ihr ſelbſt den Sieges-Kranz und die Palme darreichende Victoriolam in der Linken, rückwärts lehnt Groß-Britanniens Schild; ihr gegenüber zwiſchen erbeuteten Fahnen, von welchen eine im Vordergrunde 3 franzöſiſche Lilien entfaltet, ſitzt nach römiſcher Darſtellung ein nackter Gefangener, die Hände auf den Rücken gebunden, hier quer auf einer demontirten Canone. Die Umſchrift und die hiſtoriſche Exergue enthalten: „De Gall(is) et Bava(ris) de Blenheim.“ - „Capt(is) et caes(is) XXX millibus, signis relatis CLXIII. MDCCIV.“

II.

Eine zweite Medaille auf den Prinzen Eugen von Savoyen, welche auch das Lauffer'ſche Medaillen-Cabinet S. 57 anführt, mit dem Bruſt-Bild deſſelben und der Umſchrift: „Eugen(ius) Franc(iscus) D(ux) Sabaud(iae) caes(arei) exerc(itus) Gener(alis) Commend(ans)“, enthält auf der Kehrſeite eine in den Lüſten ſchwebende Viktorie mit dem Flammen-Schwert über einem Lager mit einer Doppelreihe von Zelten, mit vielen getödteten und verwundeten Kriegern; (nach Lauffer „der Engel des Herrn, der Sanheribs Kriegsheer erlegt“). Der Abſchnitt enthält: „Gallis, Bavarisque caesis, Talardo cum X mill(ibus) captis ad Hochstad(ium) 1704.“

III.

Eine größere Medaille enthält auf der Haupt-Seite 2 Viktorien, welche die mit Palm-Zweigen umſchlungenen Porträte, rechts des Prinzen Eugens von Savoyen, links des Marſchalls Marlborough halten, in deren Mitte jenes des Markgrafen Ludwigs von Baden, (alle in Allonge-Perüken) angebracht iſt. Die Umſchrift um die Porträte heißt: „Eugen(ius) Dux Sabaud(iae)“, „Ludov(icus) Wilh(elmus) March(io) Baden(sis)“ und „Joann(es) Dux *Marleburg*.“ Auf dem dieſe Bilder umſchlingenden Bande ſteht: „his tutelaribus“; im Abſchnitte: „Franconia servata, Suevia liberata, 1704“; die Umſchrift enthält: „probata sociorum virtus, fidesque.“ Auf dem Rande ſteht das Chronogramma „*DeFensa fortIter Contra gaLLos et boIoarIos gerManIa.*“ Die Kehr-Seite ſtellt die Donau-Gegend bei Höchſtädt und Blindheim dar; der Strom ſchlingt ſich in Krümmungen durch eine weite Ebene, ganz entfernt ſieht man das Schloß in Dilingen und noch weiter das Bergſchloß Reiſensburg; im Vordergrunde ruht der bebartete Fluß-Gott *Danubius*, er hält die Fluß-Urne in der Rechten, und das Ruder in der Linken. Auf dem Schlacht-Felde ſchreibt die auf einer demontirten Canone ſitzende, und von Trophäen mit Fahnen, Standarten und von zerbrochenen Waffen-Stücken umgebene Göttin der Geſchichte Clio mit dem Griffel auf eine eherne Tafel „den 13te Auguſt.“ Die Umſchrift auf dieſer Seite lautet: „Taillard(us) Fr(anciae) Maresch(calcus) cum multis Ducibus et X millib(us) milit(um) captis“; Exergue wieder: „Gallis Bavarisque devictis.“

IV.

Von einer auch auf den Herzog Marlborough geſchlagenen Medaille giebt Lauffer l. c. Nachricht, mit folgendem: ihr Avers enthalte das Bildniß dieſes Feldherrn mit der Umſchrift: „Johannes Dux Marleburg Angl(iae) exerc(itus) Capit(aneus) Gener(alis)“; der Revers: Mars, ſich auf ſeinen Schild lehnend, und mit der Rechten auf dieſen mit dem Feinde kämpfenden Feldherrn deutend, Umſchrift: „miratur telis aemula tela suis“; im Abſchnitte: „ob Gall(os) et Bav(aros) devictos, Tallardo duce ad Hochstad. capto 1704.“

99) Sie erwähnen ſtatt 15.000 nur 10,000 Gefangener, worunter aber der franzöſiſche Marſchall *Tallard* mit ſeinen Söhnen und über 800 Offiziers waren, und 163 Fahnen und Eſtandarten. Die Zahl der Todten und Verwundeten von 20,000 auf beiden Seiten iſt nicht unwahrſcheinlich; die Memoires des *Lamberty* geben die Gefangenen mit 15.220 zu hoch an, und berechnen den Verluſt der Sieger zu 4.485 Todten und 7.323 Verwundeten; daß 117 Canonen und 24 Mörſer erobert worden ſeyen, widerlegt ſich ſchon dadurch, daß die vereinte Armee der Bayern und Franzoſen nur 90 Canonen hatte, und die Bayern noch mit einem Theile derſelben abgezogen ſind. Ein weiteres Verzeichniß von eroberten Gezelten, Kriegs-Kaſſen, Heer-Pauken, Munitions- und Viktualien-Wägen u. ſ. w. führt Prof. Milbiller l. c. IV. 128 an.

V.

Endlich wurde noch von dem berühmten Medaillen-Schneider Phil. Heinrich Müller in Augsburg eine große Medaille ſchön gravirt, welche Lauffer l. c. S. 58 ebenfalls anführt, mit „August(a) Vind elicorum) liberata, Vlma recuper(ata), hostes ultra Rhenum fugati“, - und „Bavaria ad obsequium rediens“; deren Darſtellung ſie aber mehr in die Claſſe von Spott-, als hiſtoriſchen Münzen reiht, und die im grellen Widerſpruche mit der von derſelben Künſtler-Hand geſchnittenen Medaille auf den geharniſchten Helden Max. Emanuel ſteht, auf welcher der bayeriſche Löwe als Sternbild mit der Umſchrift dargeſtellt iſt: „pretium et cura laboris“ - „maximus inter me Deus est“; - und deren Revers eine Charte mit der umlagerten türkiſchen Haupt-Veſte Belgrad am Zuſammenfluß der Trau und Sau in die Donau mit der Umſchrift enthält: „quod petit, obtinet“, - „in virtute nulla est via“, und über der Iſter „monstrat iter“; im Abſchnitt: „Alba graecca recepta 1688 die 6 Sept. zwiſchen „PLVS VLTRA“, und mit dem Chronoſtichon als Randſchrift: „*beLgraDVM sVbIto BaVarVs CapIt IgneVs aVsV.*“

Nachweiſungen über die Gröſse des antiken römiſchen Schuh- und Meilen-Maaſses und über des leztern Gröſse auf einigen Land-Karten.[100])

Iᵗᵉ Abtheilung.

Von der Größe des römiſchen Schuhes.

§. 1.

Da über dieſen Gegenſtand ſchon mehrere ältere und neuere ausführlichere Abhandlungen vorhanden ſind, ſo erſchien es überflüſſig, dieſe durch eine neue zu vermehren; es wurde ſich daher nur auf eine kurze Zuſammenſtellung derjenigen Angaben in Druckſchriften beſchränkt, welche dem Verfaſſer zu Gebote ſtanden.

Die verſchiedenen Angaben über die Größe des römiſchen Schuhes, der von 129 bis zu 132 Pariſer Linien groß angenommen wird, bieten zu auffallende Differenzen dar, wenn die Größe der Römer-Meile aus dem Fußmaaße ermittelt werden will.

Zweifelhaft, welcher Annahme zu folgen ſey, entſchied ſich der Verfaſſer für die in dem ſehr gründlichen Werke des neapolitaniſchen Gelehrten Samuele *Cagnazzi*[101]) enthaltene, gemäß welcher der bemerkte Schuh 131,325 Pariſer Linien groß iſt.

Cognazzi, welcher auch Mitglied der k. Akademie der Wiſſenſchaften zu Neapel iſt, führt in ſeiner Vorrede an: „da ihm gemäß königl Befehles alle zu *Pompeji* und *Herculanum* aufgefundenen, auf Maaß und Gewicht bezüglichen Gegenſtände zur Unterſuchung übergeben werden mußten, ſo habe er ſich veranlaßt geſehen, ſeine ganze Aufmerkſamkeit der Ausmittelung der wahren Größe des römiſchen Schuhes und Gewichtes zuzuwenden. Seit mehr als 200 Jahren hätten die Bemühungen der gelehrteſten Männer hierüber nur ſehr unvollſtändige Erfolge gehabt, welches auch dem Mangel an entſprechenden Hilfsmitteln für ſolche Forſchungen zuzuſchreiben wäre, während das Muſeum Bourbon zu Neapel für ihn wohl die geeignetſten Anhalts-Punkte darböte.“

Ungeachtet dieſes günſtigen Verhältniſſes geſteht er aber doch, „daß die Löſung ſeiner Aufgabe ſchwieriger geweſen ſey, als er anfänglich erwartet habe, und daß die Verſchiedenheit der antiken Maaße überhaupt eine ſchwer zu löſende Schwierigkeit darbiete.“

Bei dem von Cagnazzi eingeſchlagenen umſichtigen Gange ſeiner Unterſuchungen ergiebt ſich jedoch die Ueberzeugung: es dürfte ihm vollſtändig gelungen ſeyn, ſein vorgeſtecktes Ziel erreicht zu haben.

Ohne ihm nun bei ſeiner dießfälligen Recherche Schritt für Schritt zu folgen, möge es genügen, den Gang und die Ideen ſeiner Unterſuchungen im Allgemeinen zu bezeichnen und das Haupt-Reſultat derſelben hervorzuheben, wie folgt:

§. 2.

Schon im Jahre 1527 beſchäftigte ſich der Vicentiner Gelehrte Lucas *da Porto* mit der Ermittelung der Größe des antiken Römer-Schuhes. Er benutzte hiezu das aus den Zeiten des Kaiſerthums herrührende Grab-Denkmal eines Architekten Namens Caſſutius, auf welchem die Inſchrift angiebt, daß in dem kleinen Raume von zwey Schuhen dieſer große Mann ruhe. Dem Maaßſtabe dieſes Grab-Steins gemäß wäre der Römer-Schuh, nach dem Pariſer Maaß[102]), gleich 130,3 Linien.

Lukas Petus ließ einige Jahre ſpäter, als man 2 antike metallene Schuh-Maaßſtäbe gefunden hatte, dieſe genau abmeſſen, und durch ihre Abbildung verbreiten. Sie ſtimmten in ihrer Größe

100) Aus einer Vorleſung im Ausſchuſſe des hiſtoriſchen Vereins im Oberdonau-Kreis, von dem Vereins-Sekretär, dem Hrn. Artillerie-Major C. Weishaupt.

101) Der königl. däniſche Juſtizrath v. Schönberg, welcher im Jahre 1828 eine Ueberſetzung der Schrift des Cagnazzi zu Kopenhagen herausgab, bemerkt: „er ſey einer der trefflichſten Mathematiker und Alterthums-Forſcher des Königreichs beider Sicilien.“

102) Auch ohne nähere Bezeichnung werden unter den Linien immer die Pariſer Linien, unter dem Römer-Schuh aber wird der antike römiſche Schuh verſtanden. Dieſes Grab-Denkmal des Caſſutius wird auch „das colotianiſche“ genannt, weil es in dem Garten eines neuern Bildhauers dieſes Namens ſtand, ehe es nebſt jenen des Statilius und Ebutius, auf welchen ihr Maaß ebenfalls angegeben iſt, auf Befehl des Pabſts Benedikt XIV (1749 - 1758) nach dem capitoliniſchen Muſeum gebracht wurde.

jedoch nicht ganz, und eben ſo wenig unter ſich überein, wie 3 andere, bald nachher aufgefundene derlei Maaßſtäbe. Dieſes bewog ihn, die Größe des römiſchen Schuhes aus dem Inhalte des alten römiſchen Flüſſigkeits-Maaßes zu entnehmen, da bekannt war, daß die römiſche Amphora gerade einen römiſchen Cubik-Schuh Waſſer enthalte. Petus ließ daher nach jenen fünf aufgefundenen Maaßſtäben eben ſo viele hohle Würfel von derſelben Größe anfertigen, füllte ſie mit Waſſer und verglich nun, welcher derſelben dem Waſſer-Inhalte der römiſchen Amphora gleich komme, und er fand hiernach den Schuh zu 131,6 Linien. Er ließ ſodann hiernach auch eine Palme anfertigen, deren vier gleich drey Schuhen ſind. Dieſes Maaß wurde hierauf am Capitol als künftiger Normal-Palm eingemauert. Daſſelbe muß aber im Laufe von Jahren wahrſcheinlich Beſchädigungen erlitten haben, denn als der Aſtronom Siccard deſſen genaue Abmeſſung wieder vornahm, fand er ſolches anſtatt 98,7 Linien, nur 98,03 Linien groß. Hiernach wäre der römiſche Schuh nach Siccard gleich 130,7 Linien.

Auch Lukas Petus hat jene 3 antiken Grab-Denkmale gemeſſen, und fand nach denſelben den Schuh an jenem des Caſſutius und Statilius zu 130,3 Linien; am Grab-Denkmale des Ebutius aber zu 131,5 Linien.

Fabretti, der jenes Monument ſpäter abermal gemeſſen hat, fand deſſen Schuh wieder etwas größer, nämlich zu 131,8 Linien, und Freret berechnete ihn am Grabmale des Statilius zu 131,2 Linien.

Es zeigten ſich ſomit faſt durchgängig Verſchiedenheiten, die theils der Art und Weiſe zu meſſen, theils den ſchon zerſtörten Endflächen dieſer alten Maaße zuzuſchreiben waren, welche keine genaue Abmeſſung mehr zuließen.

§. 3.

Der Engländer *Greaves* maß im Jahre 1650 mehrere im Cabinette des Fabritius Orſini befindliche, und auch anderswo aufgefundene metallene antike römiſche Schuh-Maaße; er fand aber ſo wenig Uebereinſtimmung, daß er ſich um ſo mehr entſchloß, den colotianiſchen Schuh als Normal-Schuh anzunehmen, als einige der von ihm gemeſſenen antiken Schuhe kleiner, andere aber größer als dieſer waren. Er berechnete ihn daher zu 130,3 Linien.

Fabretti fand unter den Ruinen zu Rom drey eiſerne Fuß-Maaße, ſie waren aber ſämmtlich etwas größer als die Colotianiſchen; dieſes beſtimmte ihn, den Römer-Schuh zu 130,6 Linien anzunehmen. Mit dieſem Maaße unterſuchte er nun die Dimenſionen der römiſchen Waſſer-Leitungen, er maß damit auch die Pyramide des Ceſtius, und den Fußboden und die Marmor-Einfaſſung des Pantheons, und fand vorzüglich bei letzterem dieſes Schuh-Maaß ohne Bruchtheile aufgehend.

La Hire hingegen maß mit eben dieſem Schuhe dieſe und noch andere Monumente wieder, und fand das Reſultat nicht vollkommen übereinſtimmend. Er bemerkte überhaupt an verſchiedenen römiſchen Gebäuden verſchiedene Größen des Fuß-Maaßes, wenn Bruch-Zahlen vermieden werden ſollten; ſo z. B. bedurfte er am Tempel des Bacchus und Fauns eines Schuhes von 132,0 Linien, an den Säulen-Schäften des Pantheon und am Porticus von 131,9 Linien, und an der Porte des Veſta-Tempels zu Tivoli von 131,6 Linien. Hiernach ſchloß *La Hire* auch auf verſchiedene Größen des Römer-Schuhes.

§. 4.

Der Spanier Villapando verfuhr auf ähnliche Weiſe wie Lucas Petus, und ermittelte die Größe des römiſchen Schuhes aus dem Inhalte der Flüſſigkeits-Maße. Er bediente ſich hiebei des antiken im Pallaſte Borgheſe befindlichen Congius des Kaiſers Veſpaſian, welcher ſeiner Beſtimmung nach gerade den 8ten Theil des Inhaltes einer Amphora enthielt. Während nun ſein Vorfahrer aus dieſer den Schuh zu 131,6 Linien berechnet hatte, fand Villapando ihn aus dem Congius zu 133,1 Linien. Riccioli endlich berechnete ihn auf demſelben Wege zu 131,0 Linien, alſo zeigte ſich auch hier wieder keine Uebereinſtimmung.

§. 5.

Freret, der überhaupt, wie *La Hire*, von der Anſicht ausging, es habe bei den Römern für verſchiedene Gewerbe und Beſtimmungen, verſchiedene Schuh-Maaße gegeben, verfiel auf den ſonderbaren Gedanken, aus der arithmetiſchen Mittel-Zahl der zu ſeiner Zeit bekannteſten 12 Maaß-Angaben für dieſen Schuh einen Normal-Schuh beſtimmen zu wollen, und berechnete dieſen hiernach zu 130,75 Linien. Wieder andere Gelehrte ſuchten ihn aus dem Maaße der Pyramiden und Obelisken abzuleiten, und einige wie z. B. *Gosselin* giengen noch weiter bis auf die älteſten mathematiſchen

Meſſungen und aſtronomiſchen Beſtimmungen zurück; allein ihre ſchwierigen Bemühungen und Erfolge haben nichts aufgeklärt.

§. 6.

Romé de l'Isle, welcher dieſe Schwierigkeiten einſah, ſuchte die Größe des Römer-Schuhes durch die alten Gewichts-Maaße zu erfahren, und wählte die Geld-Münzen jeder Art dazu, ſo ferne ihm nur ihr Verhältniß zum antiken Pfunde bekannt war. Allein wegen der verſchiedenen Abnuzzungen, und auch wohl ſchon der urſprünglichen Ungleichheit dieſer Münzen gelang es ihm nur ſchwer, einen Anhalts-Punkt zu erhalten. Er kam jedoch zu der wichtigen Ueberzeugung, daß bei weitem keine ſo großen Unterſchiede in dem Fuß-Maaße beſtehen, als ſie ſich gemäß der Berechnungen der Gelehrten und gemäß der wirklich vorhandenen Maaße ergaben; er ſtellte dann die Meinung auf, „daß dieſe Fuß-Maaße ehemals mit großer Sorgloſigkeit angefertigt, und zum Theile auch durch Betrug entſtellt worden ſeyn möchten.“ Cagnazzi giebt übrigens nicht an, wie groß Romé de l'Isle den Römer-Schuh gefunden habe; ſondern er bemerkt nur: „er hätte ſich der Wahrheit ziemlich genähert.“

Endlich verfiel der franzöſiſche Mathematiker David *le Roi* auf den Gedanken, den Frontiſpice des Parthenon zu Athen zu meſſen, von welchem bekannt war, daß ſeine Breite gerade 100 griechiſche Schuhe betrage; da ſich nun dieſer griechiſche Schuh zum römiſchen wie 25 zu 24 verhält, und nach einer zweiten berichtigenden Meſſung vom Ingenieur *Foecherol* dieſe Breite gerade 95 franzöſiſche Schuhe ausmachen, ſo berechnete er hiernach den römiſchen Schuh zu 131,32 Linien.

§. 7.

Nach dieſen geſchichtlichen Anführungen kommt endlich Cagnazzi auf ſeine eigenen Unterſuchungen zurück, und bemerkt weiter: „daß man im Muſeum Bourbon zu Neapel fünf zu Pompeji aufgefundene metallene Schuh-Maaße und einen elfenbeinernen halben Schuh bewahre, welche mit den Nummern 297, 302, 304, 306, 309 und 350 bezeichnet wären; ihre genaue Länge betrage 130,484; 130,470; 129,193; 130,501; 131,318; und 65,652; alſo letzteres doppelt genommen 131,306 Linien“; aber auch hier fand er wieder Abweichungen. Cagnazzi ſtand daher um ſo mehr davon ab, hieraus das wahre Schuh-Maaß beſtimmen zu wollen, als er gleichzeitig bemerkte, daß fragliche Maaße auch nicht genau in ſeine Unter-Abtheilungen eingetheilt waren. Jene Schuh-Maaße waren übrigens ſämmtlich in der Hälfte abgegliedert, und enthielten die doppelte Eintheilung zu 16 und zu 12 Theilen, alſo in Digitos und Uncias. Doch ſtand feſt, daß dieſe Schuh-Maaße nur römiſche und keine andere z. B. griechiſche, ſeyn könnten, weil die Differenz zwiſchen dem größten und kleinſten noch lange nicht das für den griechiſchen Fuß beſtehende Maaß erreiche. Er erachtete ſie alſo ſchon urſprünglich als nachläßig angefertigt, wobei auch Abnutzung und hinzugetretene Oxydation des Metalles beigetragen haben mochten, um dieſe Differentien hervorzubringen.

§. 8.

Mißtrauiſch gegen dieſe Maaßſtäbe, und ſich auch auf eine abermalige Beſtimmung der Größe dieſes Schuhes durch den bereits von Metall-Oxyd ausgefreſſenen Congius des Veſpaſian nicht verlaſſen wollend, ferner nicht geneigt, nach dem von Romé de l'Isle gegebenen Anhaltspunkt die wahre Größe des Schuhes zu beſtimmen, verfuhr Cagnazzi in einer ganz eigenen Weiſe. Er wählte nämlich unter verſchiedenen im Muſeum Bourbon befindlichen antiken Gewichten, ein ſehr ſchön und fleißig gearbeitetes 10pfündiges von Serpentinſtein; daſſelbe hatte die Geſtalt einer Zwiebel, und eine nicht zu entziffernde Inſchrift von eingeſchlagenen kleinen metallenen Stiften, von welcher er nur die drey letzten unter ſich abſtehenden Buchſtaben D. S. D. für die Approbations-Formel D(e) S(ententia) D(ecurionum) annehmen zu müſſen und eine Garantie für die Richtigkeit dieſes Gewichtes zu finden glaubte. Nach franzöſiſchem Gewichte wog daſſelbe 3258 Grammes, alſo ungefähr 6 Pfd. $10\frac{1}{4}$ Unzen Poids de Marc, oder 5 Pfd. 27 Loth im bayeriſchen Gewichte. Von 2 andern nicht ſo ſorgfältig gearbeiteten 10 Pfund Gewichten wog eines 3285 Grammes, das andere aber nur 3232, alſo war zufälligerweiſe die arithmetiſche Mitte von beiden wieder 3258 Grammes.

Da nun gemäß der neuen franzöſiſchen Maaß- und Gewichts-Beſtimmungen 1 Gramme deſtillirten Waſſers bei einer Temperatur von 0 Grad Reaumur gerade einen Cubik Centimeter Raum einnimmt; ſo mußte auch das römiſche 10 Pfund-Gewicht, nach Grammes genommen, deren es 3258 enthielt, dem Cubik-Raum von eben ſo viel Cubik-Centimeter Waſſer gleich geſetzt werden können; denkt man ſich nun aber dieſes Quantum Waſſers anſtatt in zwiebelförmiger in cubiſcher Geſtalt, ſo

muß auch die Seite eines ſolchen Würfels die Seite des Längen = Maaßes für eine Quantität von 10 römiſchen Pfunden Waſſer ſeyn; da aber dieſe Waſſer=Menge der 8te Theil des Inhaltes der Amphora iſt, welche ihrem Raume nach einem Cubik = Schuh gleich kommt, ſo iſt auch für ein 8mal weniger oder nur 10 Pfund Waſſer haltendes Gefäße die Linie der innern Seitenfläche gleich einem halben römiſchen Schuh; da ſofort die Cubikwurzel aus der Zahl 3258 gleich 14,825 iſt, ſo gab dieſes eine Länge von 14,825 Centimêtres, oder, in Pariſer Linien verwandelt, von 65,704 Linien, welches die Seite des Würfels geweſen wäre, und alſo dem halben römiſchen Fuß gleich ſeyn mußte, daher der ganze römiſche Fuß gleich 131,408 Linien war. Doch muß auch hiebei Rückſicht auf den Unterſchied zwiſchen gewöhnlichem und deſtillirtem Waſſer genommen werden, welch' letzteres dieſer Rechnung zum Grunde liegt, bei den Römern aber eben ſo wenig beachtet worden ſeyn mag, wie die ebenfalls bei dieſen Verſuchen auf 0 Grad Reaumur gebrachte Temperatur des deſtillirten Waſſers.

Dieſes hier berechnete Reſultat hielt Cagnazzi „für die wahre Größe des antiken römiſchen Schuhes, nämlich das Maaß von 131,325 Pariſer Linien."

Zu ſeiner großen Befriedigung fand dieſer Gelehrte, daß dieſes Maaß mit dem des elfenbeinernen Halbſchuhes aus dem Muſeum Bourbon, und auch mit dem aus der Abmeſſung des Frontiſpice des Parthenon erhaltenen Schuh = Maaße ſehr harmonire, weil erſteres 131,304, letzteres aber 131,32 betrage. Er ſah daher dieſen Umſtand als einen weitern Beleg für die Richtigkeit ſeiner angeſtellten Berechnungen an, und es darf dieſer Annahme mit voller Ueberzeugung für ihre Richtigkeit beigetreten werden.

Wird aber dieſes Maaß von 131,325 oder zunächſt 131 $\frac{1}{3}$ Pariſer Linien in das rheiniſche oder bayeriſche verwandelt, ſo iſt der Römer = Schuh gleich 141,17 rheiniſcher oder 146,16 bayeriſcher Linien, oder er iſt gleich 10 Zoll 11 $\frac{1}{3}$ Linien im franzöſiſchen, oder 11 Zoll 9 $\frac{1}{6}$ Linien im rheiniſchen, oder 1 Schuh 2 $\frac{1}{6}$ Linien im bayeriſchen Maaße.

§. 9.

Merkwürdig iſt noch, daß in den zwey urſprünglich römiſchen Colonien und itzigen Städten Augsburg und Salzburg das daſelbſt beſtehende alte Schuh = Maaß dem römiſchen noch ungemein nahe komme, indem der Augsburger Schuh = 131,5, der Salzburger aber = 131,2 Pariſer Linien iſt. Es beſteht daher beim erſtern nur eine Differenz von einem Drittel Punkt, bei letztern aber von 1 $\frac{1}{2}$ Punkt, um welche dieſe Schuh = Maaße kleiner ſind, als der Römer = Schuh, und wobei ein ſolch' unbedeutender Unterſchied mehr einer unbekannten zufälligen Veranlaſſung, als einer abſichtlichen Abweichung von der Größe des antiken Römer = Schuhes zugeſchrieben werden darf.

Auch der verſtorbene Akademiker Ober = Finanzrath Yelin in München erklärte in einer im Jahre 1824 gehaltenen akademiſchen öffentlichen Rede „den Augsburger Stadt = Schuh als gleich groß mit dem antiken Römiſchen." Es ſcheint ſohin ſehr wahrſcheinlich, daß ſich dieſes Fuß = Maaß in Augsburg (Augusta Vindelic.), und Salzburg (Juvavium) auch durch das Mittelalter fort erhalten habe, während daſſelbe in andern Orten gleichen Urſprunges wie z. B. in Kempten (Campodunum), Regensburg (Reginum), Paſſau (castra batava) untergegangen iſt, ja zu Rom ſelbſt nicht mehr in ſeiner urſprünglichen Integrität beſteht.

IIte Abtheilung.

Von der Größe des römiſchen Meilen = Maaßes.

§. 10.

In ähnlicher Weiſe wie mit dem Schuh = Maaße zeigen ſich auch Abweichungen in den Angaben über die Größe der antiken römiſchen Straßen = Meilen.

Der berühmte Geograph und Alterthums = Forſcher *d'Anville* beſtimmte ſolche anfänglich zu 754 Pariſer Toiſen, änderte dieſe Zahl aber ſpäter zu 756 Toiſen ab.

Caſſini hatte i. J. 1731 eine Veranlaſſung zur trigonometriſchen Meſſung der Entfernung von *Beaucaire* nach *Nismes*, welche Orte, nach den römiſchen Reiſe = Karten 80 Römer = Meilen von einander abſtehen, und die an der via Aurelia lagen. Auch ſollen noch einige unverrückte römiſche Meilen = Steine zur Zeit ſeiner Meſſung auf ihrer urſprünglichen Stelle geſtanden haben. Als End-Reſultat berechnete er 752 Toiſen 4 Schuh für die Länge einer ſolchen Meile.

Eine 2te ebenfalls von Caſſini angeſtellte Meſſung zwiſchen Bononia und Mutina, durch die Aſtronomen Riccioli und Grimaldi ausgeführt, in der Diſtanz von 25 Römer = Meilen gab ungefähr 767 Toiſen für die bemerkte Meile.

Caſſini ſelbſt ſcheint durch dieſe Meſſungen nicht ganz befriedigt worden zu ſeyn, denn er ſetzte die Römer=Meile zu 760 Toisen feſt.

Auch auf der Appiſchen Straße wurde nach Scaccia eine Meſſung vorgenommen, nach welcher ſich 752 Toisen für die Meile ergeben haben. Es ſchwanken ſomit die Beſtimmungen für dieſes Längen=Maaß zwiſchen ſiebenhundert und einigen fünfzig bis ſiebenhundert und einigen ſechzig Toisen.

Der erwähnte Ober=Finanzrath Yelin beſtimmte die römiſche Meile zu 760 Toisen; in dieſem Maaße nahm ſolche auch der verſtorbene Aſtronom Zach in einer hierüber geſchriebenen eigenen Abhandlung an. Auch in dem neuen großen Werke „über Rom“ von Plattner, Bunſen, Gerhard und Röſtell wird dieſes Maaß als das richtigſte angenommen.

§. 11.

Andere Schriftſteller, Mathematiker, Geographen und Alterthums=Forſcher ermittelten die Länge dieſer Meile ebenfalls, ſie gaben aber wieder andere Verhältniß=Zahlen an. So beſtimmten ſie Mannert und Scheib, die Herausgeber der Tabula Peutingeriana zu $\frac{1}{5}$tel einer deutſchen Meile, welches Maaß=Verhältniß auch Pallhauſen, Weſtenrieder, Buchner, v. Raiſer u. a. m. annahmen; da nun 1 Grad des Aequators gleich 57101,54 Toisen iſt, alſo der 15te Theil davon oder die geographiſche ſo wie die deutſche Meile 3806,77 Toisen gleich ſteht, ſo träfen auf die Römer-Meile 761,35 Toisen; welches ſich der bemerkten Beſtimmung von 760 Toisen ſehr nähert.

Der Aſtronom Bode dagegen nimmt dieſe Meile nur für den 75,5 Theil eines Breiten=Grades, Vega aber für den 74,9 Theil deſſelben an, wodurch ſich bei dem Erſtern 756,31, bei Letzterem 762,37 Toisen ergaben. Limbrunn bezeichnet ſie zu 767 Toisen, v. Stichaner endlich nebſt dem berühmten Geographen Ritter theilen ihr 756 Toisen zu.

§. 12.

Es zeigen ſich alſo auch hier wieder wie beim Schuh=Maaße bedeutende Differenzen, und es wird zweifelhaft, welchen Autoritäten zu folgen ſey? Indeſſen vereinigen ſich doch alle Schriftſteller dahin, daß, wie es ſich auch aus dem Worte „Mille“ ſelbſt ergiebt, eine Römer=Meile gleich 1000 Progreſſiv=Schritten ſey. Da nun bekanntlich darunter Doppel=Schritte zu 5 römiſchen Schuhen verſtanden werden; ſo muß auch, gemäß der in der Iten Abtheilung feſtgeſetzten Größe des römiſchen Schuhes, die Römer=Meile dem fünftauſendfachen deſſelben gleich ſeyn oder 5000mal 131,325 Pariſer Linien betragen, welches wieder 759 Toisen 5 Schuh und 11 Zoll, oder in runder Zahl 760 Toisen gleichkommt. Es wären ſohin dieſe Maaß=Beſtimmungen von Caſſini, Zach, Yelin und die im bemerkten Werke über Rom enthaltenen die richtigern, und unbedenklich darf dieſes Maaß von 760 Toisen für die wahre Extenſion der alten römiſchen Straßen=Meile angenommen werden.

IIIte Abtheilung.

Von der Größe der Römer=Meile auf einigen Land=Karten.

§. 13.

Nachdem nun das Maaß der Römer=Meile beſtimmt worden iſt, bleibt nur noch zu wiſſen übrig, in welchem Maaß=Verhältniſſe ſie auf neuern Land=Karten dargeſtellt ſey? Iſt dieſe Größe gefunden, ſo berechnet ſich das Vielfache oder der Betrag für mehrere Meilen von ſelbſt, dadurch wird dann die Gelegenheit zur lokalen Auffindung derjenigen Römer=Stationen gegeben, deren zuverläßige Entfernung nach Römer=Meilen in den alten römiſchen Itinerarien und Reiſe=Karten angegeben iſt.

§. 14.

Da ſich aus den vorigen Unterſuchungen die Römer=Meile zu 760 Toisen ergab, und die geographiſche und deutſche Meile zu 3806,77 nachgewieſen wurde, ſo zeigt ſich jene faſt genau als der fünfte Theil der Letztern und es ſind demnach fünf Römer=Meilen nur um 6,77 Toisen kleiner, als eine geographiſche.

Da dieſe etwelche Klafter als Differenz ein zu geringes Maaß ſind, um ſelbſt auf topographiſchen Karten, auch in der Extenſion von 40 und 50 Meilen, beobachtungswerth zu erſcheinen: ſo könnte auf jeder Karte die Größe der Römer=Meilen durch Benutzung des auf denſelben angebrachten gewöhnlichen Meilen=Maaßſtabes erhalten werden; ſollte ſich aber auf einer ſolchen gar kein Maaßſtab befinden, ſo würden 4 Minuten der Breiten=Grade=Eintheilung das ſehr annähernde Maaß für eine geographiſche oder für fünf römiſche Meilen ſeyn.

§. 15.

Unter den vorzüglichſten Karten Süd-Deutſchlands, auf welchen mit Erfolg Nachforſchungen über den Zug der Römer-Straßen und die geographiſche Lage der Römer-Stationen angeſtellt werden können, ſind:

1.) der große topographiſche Atlas von Bayern, und jener von Würtemberg und von Heſſen-Darmſtadt;
2.) die vom k. k. öſterreichiſchen General-Quartiermeiſter-Stabe herausgegebenen Special-Karten von Salzburg, Oeſterreich ob und unter der Ens und von Tyrol; dann Applan's Karte von Bayern;
3.) Coulons Karte des Iſar-Kreiſes und deſſen Jagd-Karte von Bayern;
4.) Coulons Karte von Süd-Deutſchland;
5.) Klein's Militär-Karte von Deutſchland; und
6.) die neue Fluß-Karte des k. topographiſchen Bureau's von Bayern.

Der Maaßſtab von dieſen Karten iſt:

bey N. 1. der 50000theilige Maaßſtab, bey N. 2. der 144000theil. Maaßſtaab, u. bey N. 3. der 200000theil. Maaßſtab, alſo 4mal kleiner als N. 1., bei N. 4. der 400000theilige Maaßſtab, alſo 8mal kleiner als N. 1., bei N. 5. der 500000theilige Maaßſtab, alſo 10mal kleiner als N. 1.

Es wird ſich daher für die Karten N. 3. 4. und 5. die Extenſion der Meile leicht berechnen laſſen, wenn ſie für N. 1. feſtſteht.

Auf dem Ueberſichts-Blatte zum topographiſchen Atlas von Bayern iſt die geographiſche Meile zu 25421,6 bayer. Schuh angegeben, alſo = 3806,77 Toiſen; da nun dieſe Karte im 50000 theiligen Maaßſtabe entworfen iſt, ſo wird eine Strecke von 50000 Schuhen in der Wirklichkeit einen Raum von Einem Schuh auf dem beſagten Atlas einnehmen, und es werden alſo 25421,6 Schuh in der Wirklichkeit, fünfzigtauſendmal kleiner auf den Atlasblättern abgebildet ſeyn, und folglich etwas größer als ein natürlicher halber Schuh erſcheinen, oder ſie werden einen Raum von 6,1012 bayeriſchen Zollen einnehmen. Dieſes Maaß kann ſofort auch leicht in andere Landesübliche Maaße verwandelt werden, wie z. B. in das rheiniſche, in das franzöſiſche u. a. m.

Eben dieſes läßt ſich auch auf die *beiden andern* großen topographiſchen Atlaſſe *beziehen*.

Dieſemnach wird alſo auf den Karten sub N. 1. folgendes Verhältniß anzunehmen ſeyn:

1 geographiſche Meile = 6,1012 Zoll oder = 6″ 1,‴2152 bayeriſchen Maaßes,
1 „ „ = 5,6735 „ „ = 5′ 8,‴0821 rheiniſchen Maaßes,
1 „ „ = 5,4817 „ „ = 5″ 5,‴7807 franzöſiſchen Maaßes.

§. 16.

Nach dieſen Zahlen-Angaben für die geographiſche Meile wird es nun leicht ſeyn, die Römer-Meile und ihre Vielheit zu berechnen, und ſolches in eigenen Tabellen je nach dem einen oder dem andern dieſer 3 verſchiedenen Landes-Maaße zuſammen zu ſtellen. Es würde nämlich beim häufigen Gebrauche ſolcher Karten nicht wohl angehen, ſich des dortigen, ohnehin nicht nach Römer-Meilen eingetheilten, Maaßſtabes zu bedienen, da er, unbequemen Gebrauches, baldiger Abnutzung unterworfen und auch wohl nicht immer ganz genau wäre.

Uebrigens iſt aber auch auf dem bayeriſchen Atlaſe nicht die geographiſche, ſondern die bayeriſche Chauſſée-Meile angebracht, welche ſich jedoch dem fünffachen der Römer-Meile noch mehr nähert als die geographiſche, indem ſie nur um 15,6 Schuh kleiner iſt, als dieſe.

Der Benutzung der früher angegebenen Maaße für die geographiſche Meile und der hiernach zu berechnenden römiſchen ſteht aber noch ein berückſichtigungswerther Umſtand entgegen, dieſer *liegt* in dem bei allen Karten vorkommenden Schwinden oder Eingehen des feuchten Papiers nach dem Bedrucken deſſelben; dieſes Eingehen iſt *wieder* nach der Qualität des Papieres verſchieden, aber bei den Atlas-Blättern doch immer noch bemerkbar, weil die Größe der Meile von 6,″1012 Zoll auf 6,01 herabſinkt, und daher die ganzen Atlasblätter um mehrere Linien kürzer werden.

Um daher bei Beſtimmung der Größe der Meilen auf den Karten ſicher zu verfahren, wird es nöthig, dieſe Correktionen anzubringen, und dieſem gemäß zeigt ſich auf den erwähnten Blättern:

1 geographiſche Meile = 6,010 Zoll oder = 6″0,‴12 bayeriſchen Maaßes,
1 » » = 5,589 » » = 5″7,‴086 rheiniſchen Maaßes,
und 1 » » = 5,400 » » = 5″4,‴800 franzöſiſchen Maaßes.

Hiernach wird die Römer-Meile oder der fünfte Theil der geographiſchen Meile auf den oben bezeichneten Karten nachfolgendes Maaß enthalten:

1 Römer-Meile iſt groß:

1.) auf den Atlasblättern von Bayern, Würtemberg und Heſſen:	1,202 Zoll oder	= 1″2,‴424	bayeriſchen Maaßes,
	1,118 » »	= 1 1, 416	rheiniſchen Maaßes,
	1,080 » »	= 1 0, 960	franzöſiſchen Maaßes.
2.) Auf den öſterreichiſchen Special-Karten von Salzburg, Tyrol und Oeſterreich ob und unter der Ens, dann auf Appian's Karte von Bayern:	0,417 » »	= 5,‴008	bayeriſchen Maaßes,
	0,403 » »	= 4, 836	rheiniſchen Maaßes,
	0,375 » »	= 4, 500	franzöſ. Maaßes.
3.) Auf Coulon's Jagd- und Iſar-Kreis Karte:	0,301 » »	= 3,‴612	bayeriſchen Maaßes,
	0,279 » »	= 3, 348	rhein. Maaßes,
	0,270 » »	= 3, 240	franzöſ. Maaßes.
4.) Auf Coulon's Karte von Süd-Deutſchland:	0,150 » »	= 1,‴806	bayeriſchen Maaßes,
	0,140 » »	= 1, 674	rhein. Maaßes,
	0,135 » »	= 1, 620	franzöſ. Maaßes.
5.) Auf Bayerns Fluß-Karte und auf der Klein'ſchen von Deutſchland:	0,120 » »	= 1,‴440	bayeriſchen Maaßes,
	0,112 » »	= 1, 344	rhein. Maaßes,
	0,108 » »	= 1, 296	franzöſ. Maaßes.

§. 17.

Nach dieſen Angaben würde ſich eine Tabelle für das Vielfache dieſer Meilen leicht entwerfen laſſen; es wäre aber zu weitläufig und hier auch überflüſſig, ſie nach den dreyerlei Maaßen darzuſtellen, die nachfolgende Tabelle *) enthält daher nur die Darſtellung nach dem franzöſiſchen Maaße, weil dieſes Maaß auch das bekannteſte iſt; der Bequemlichkeit der Berechnung wegen wurde die Eintheilung nach Zollen und Dezimalen deſſelben Maaßes angenommen, jene mit Zollen und Linien aber hinweggelaſſen.

*) Obwohl hier der Maaßſtab für eine genügende Anzahl von Karten angegeben worden iſt, um hiernach die Recherchen auf den Römer-Straßen und von einer Römer-Station zur andern anzuſtellen, ſo werden doch noch einige Angaben über die Größe der Römer-Meile auf etlichen andern Karten angeführt:

Auf der Bohnenberger- und Amman'ſchen Karte von Schwaben im $^1/_{86400}$ Maaße der wahren Größe, iſt die Römer-Meile = 0,625 franzöſiſcher Zolle;

auf Peter Anich's Karte von Tyrol im $^1/_{102600}$ Maaße der wahren Größe, iſt die Römer-Meile = 0,526 franzöſiſcher Zolle;

auf Weiß Karte der Schweiz im $^1/_{115200}$ Maaße der wahren Größe, iſt die Römer-Meile = 0,409 franzöſiſcher Zolle;

auf Decker's Karte zwiſchen dem Rhein und der Maas iſt die Römer-Meile wie auf Coulon's Karte von Süd-Deutſchland;

auf Hofmann's Karte von Würtemberg und Baden im $^1/_{600000}$ Maße der wahren Größe, iſt die Römer-Meile = 0,09 franzöſiſcher Zolle, oder von $^1/_3$tel von Coulon's Karte des Iſar-Kreiſes;

auf der neuen Poſt-Karte von Bayern und den angränzenden Staaten im $^1/_{800000}$ Maaßſtabe, iſt die Römer-Meile = 0,0675 franz. Zollen, oder von der Hälfte von Coulon's Karte von Süd-Deutſchlands.

Auf den im $^1/_{10000}$theiligen Maaßſtabe ausgeführten Steuer-Cataſter-Blättern von Bayern iſt die Römer-Meile gleich 5,4 franz. Zollen, alſo fünfmal größer als auf den Atlas-Blättern des topographiſchen Atlaſſes von Bayern.

Tabelle
über die Größen der Römer-Meilen auf verſchiedenen Land-Karten Deutſchlands.

Anzahl der Römer-Meilen.	Betrag in Pariſer Zollen und Partes: auf dem Atlas von Bayern, Würtemberg und Heſſen.	auf den Karten von Salzburg, Tyrol, Oeſterreich, ob und unter der Ens, und auf jenen von Appian.	auf der Karte des Iſar-Kreiſes und auf der Jagd-Karte von Coulon.	auf Coulon's Karte von Süd-Deutſchland.	auf der Fluß-Karte von Bayern, und Klein's Karte von Deutſchland.	Bemerkungen.
	N. 1		1/4 von N. 1.	1/8 von N. 1.	1/10 v. N. 1.	
1	1,08	0,37	0 27	0,13	0,11	Um irgend eine dieſer im Pariſer Maaße angegebenen Zahlen in das rheiniſche Maaß zu verwandeln, muß ſie mit 1,075, um ſie aber in das bayeriſche Maaß umzuändern, muß ſie mit 1,113 multiplizirt werden. Da z. B. 19 Römer-Meilen auf der Flußkarte von Bayern = 2,05 Pariſer Zoll ſind, ſo wird dieſes in das rheiniſche oder bayeriſche Maaß verwandelt im erſten Falle gleich ſeyn: 2,"05 × 1,075 = 2,"204 rh. oder 2,"05 × 1,113 = 2,"282 b.
2	2,16	0,75	0,54	0 27	0,22	
3	3,24	1,12	0,81	0 40	0.32	
4	4.32	1,50	1,08	0 54	0,43	
5	5 40	1 87	1,35	0.67	0 54	
6	6,48	2,25	1,62	0,81	0,65	
7	7.56	2,62	1,89	0,94	0,76	
8	8,64	3,00	2,16	1.08	0.86	
9	9 72	3.37	2,43	1,21	0,97	
10	10.80	3,75	2,70	1,35	1,08	
11	11,88	4.12	2,97	1.48	1,19	
12	12,96	4,50	3,24	1,62	1,30	
13	14 04	4,87	3,55	1,77	1,40	
14	15.12	5,25	3.78	1 89	1,51	
15	16,20	5,62	4,05	2,02	1,62	
16	17,28	6,00	4,32	2,16	1,73	
17	18,36	6,37	4,59	2,29	1,84	
18	19,44	6,75	4,86	2,43	1,94	
19	20,52	7,12	5,13	2,56	2,05	
20	21,60	7,50	5,40	2,70	2,16	
21	22,68	7,87	5.67	2 83	2 27	
22	23,76	8 25	5,94	2,97	2 38	
23	24.84	8,62	6.21	3,10	2,48	
24	25,92	9.00	6,48	3,24	2.59	
25	27 00	9 37	6,75	3,37	2.70	
26	28,08	9,75	7,02	3,51	2.81	
27	29.16	10,12	7,29	3 64	2,92	
28	30,24	10,50	7.56	3,78	3,02	
29	31.32	10,87	7,83	3,91	3,13	
30	32 40	11,25	8,10	4,05	3,24	
40	43,20	15,00	10,80	5,40	4 32	
50	54,00	18,75	13.50	6,75	5.40	
60	64 80	22,50	16,20	8,10	6.48	
100	108,00	37,50	27,00	13,50	10,80	

Ueber das Wirken des hiſtoriſchen Filial-Vereins in Neuburg.

Die unterm 20. Juni 1833 beſtätigten Statuten[103]) des ſich in demſelben Jahre für die Stadt Neuburg und ihre Umgebung nach einer frühern — auf den Grund einer höchſten Entſchließung aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern vom 19. Juni 1830 erfolgten Aufforderung gebildeten hiſtoriſchen Filial-Vereins, verordnen in ihrem IIIten §., daß dieſer Filial-Verein über ſein Wirken und über die im Zwecke des Vereins gemachten Entdeckungen, Ausgrabungen, Erhebungen ꝛc., unter Anlage von bildlichen Darſtellungen, an das k. Regierungs-Präſidium einen Jahrs-Bericht zu erſtatten habe, wo ſodann die „Beiträge für Kunſt und Alterthum im Oberdonau-Kreiſe“ das Merkwürdigere aus dieſem Jahrs-Berichte veröffentlichen würden.

Der erſte Jahrs-Bericht dieſes Filial-Vereins, welcher deſſen Wirken noch durch 5 Monate des Jahrs 1833, und im Jahre 1834 umfaßt, iſt unterm 16 März 1835 erſtattet worden.

Demſelben wurden als Beilagen angelegt: 1.) ein Verzeichniß ſeiner 42 Mitglieder, von welchen 9 den Ausſchuß mit 1 Vorſtand, 1 Caſſier, 1 Conſervator und 1 Sekretär bilden; — 2.) eine Ueberſicht der für die monatlichen Verſammlungen von Vereins-Mitgliedern gelieferten Aufſätze und Arbeiten, und der von denſelben erhaltenen freiwilligen Geld-Beiträge für Regie und zu Ausgrabungen, in Summa pr. 99 fl. 48 kr., im Einzelnen aber in Maximo pr. 5 fl. 24 kr., und in Minimo pr. 1 fl. 21 kr.; — 3.) ein Verzeichniß der Geſchenke an Büchern, Manuſcripten, Alterthümern und Foſſilien aus der Umgegend[104]); — 4.) die Reinſchriften von 3 ausführlichen Berichten über die Eröffnung einiger Grab-Hügel beim Höfelhofe, im Zeller-Eichet und bei Biding, und über die aus ſolchen erhaltene Ausbeute, ſo wie 5.) über die Unterſuchung der Stein-Straße beim Höfelhofe, der ſ. g. „Hochſtraße“ im Oberhauſer Reisle, und der Römer-Straßen bei Leisacker und Volkertshofen von Herrn Profeſſor Platzer in Neuburg; — endlich 6.) 52 genaue Abbildungen der ausgegrabenen Gegenſtände auf 9 Tafeln von dem unermüdeten Forſcher, Sammler und Geſchichts-Freunde, dem Vereins-Sekretär Kaufmann Grasegger in Neuburg, gezeichnet.[105])

Die bisherigen Unterſuchungen dieſes hiſtoriſchen Vereins haben bereits intereſſante Reſultate geliefert, welche aber hier deßwegen kürzer berührt werden können, weil die Berichte des Vereins in Neuburg über

---

103) Dieſe Statuten baſiren ſich durchaus auf die in der Nummer 127 des Inland-Blattes für das Königreich Bayern v. J. 1830 kundgegebenen Statuten des hiſtoriſchen Vereins im Rezat-Kreiſe, die nach N. 131 und 165 dieſes Inland-Blattes auch ſogleich Nachahmung im Iſar- und Regen-Kreiſe fanden.

104) Auch eine Sammlung lokal-intereſſanter Foſſilien liegt im Zwecke dieſes Vereins. Derſelbe erhielt auch bereits von 4 Vereins-Mitgliedern: 1.) zwei ſchöne Stücke eines bei Unterſtall gefundenen verſteinerten Holzes, wovon eines behauen zu ſeyn ſcheint; 2.) Proben von dem daſelbſt gefundenen Bohnen-Erz; 3.) ein großes Stück von einem Feuer- oder ſchwarzgrauen Hornſteine, und 6 größere Stücke petrifizirten Holzes von Unterſtall; 4.) eine in dem Steinbruche zu Unterhauſen ausgebrochene Muſchel von unzählig vielen kleinern, und an Größe und Geſtalt wieder verſchiedenen Muſcheln umgeben; 5.) einen verſteinerten Bucardit, 2 verſteinerte Pilger-Muſcheln oder See-Ohren, und Abdrücke von Meer-Igeln, welche oberhalb Leisakker im Steinbruche des Maurermeiſters Vögler gefunden wurden, — und von da einen 1/2′ langen verſteinerten Thier-Knochen von einem See- oder Höhlen-Bären; 6.) eine zu Unterſtall bei Grabung eines Brunnens nebſt einer chineſiſchen Münze gefundene Pech-Kohle (engliſch Canal-Coal); 7.) 4 Terebratuliten von Joshofen, und einen ſolchen von dem Klauſen-Berge bei Neuburg; 8.) 3 Stücke zwiſchen Joshofen und Unterſtall gefundene Belemniten; 9.) drei metalliſizirte Ammoniten aus dem Donau-Moos bei Neuburg; 10.) ein Stück Baſalt vom Klauſen-Berge; 11.) ein Stück Traß von Mauern, Landgts. Monheim, und ein 2tes Stück beim Kreuzwirths-Keller in Neuburg gefunden; und 12.) 5 kleine Stücke Bimsſteine vom Klauſenberg, und aus Kollers Thongruben bei Neuburg.

105) Von den ſehenswerthen Privat-Sammlungen deſſelben (worüber Hr. Grasegger am 6. Nov. 1830 auch allerhöchſte Belobung erhielt,) nach ihren 3 Abtheilungen, Mineralogie und Verſteinerungen, unter welch' letztern der von Hrn. v. Sömmering in den akademiſchen Denk-Schriften abgehandelte Ornithocephalus trevirostris iſt, — aus der römiſchen und germaniſchen Vorzeit, — aus dem Mittelalter und aus der neuern Zeit, giebt das Inlands-Blatt vom 11 Nov. 1830 umſtändliche Nachricht.

die Grabhügel-Eröffnungen mittlerweile in dem Iten Jahrgange eines „monatlichen Collektaneen-Blattes für die Geſchichte der Stadt Neuburg an der Donau und deren Umgegend, herausgegeben von Freunden der Geſchichte Neuburgs, 1835“, (bei Griesmayer in Neub. (8)), nach ihrem ganzen Inhalte abgedruckt worden ſind.

Der hiſtoriſche Verein in Neuburg ließ folgende Grab-Hügel eröffnen:

1.) beim Höfelhofe, $\frac{3}{4}$ Stunde von Neuburg weſtlich gelegen, wurden von den daſelbſt befindlichen 10 Grab-Hügeln 4, und im Oberhauſer-Forſte, unfern von der Kaiſerburg, einer eröffnet.[106] Ihre Ausbeute beſtand aus einem eröffneten 9′ hohen und 70 Schritte im Umkreiſe geweſenen Grab-Hügel einer Dame: a) aus einem merkwürdigen 12″ langen und 2″ breiten Gürtel mit 3 wie Nagelköpfe umgenieteten Metall-Ringelchen an dem einen Gürtel-Ende, welche an die Haftenförmigen Metall-Köpfe an dem 2ten Gürtel-Ende eingehängt werden konnten; – b) aus einer $1\frac{1}{4}$″ langen Fibula, ähnlich den itzigen Vorſteck-Nadeln; – c) in 10 maſſiven 2″ weiten Ringen aus dünnem Kupfer-Blech, von welchen 5 noch an den Knochen des Vorder-Arms hiengen; – d) aus Fragmenten von einem Ueberzuge von figurirtem Kupfer-Bleche, welches eine hölzerne Form umſchloß, – und e) aus dem Hinterhaupt eines Schädels. Die Ueberreſte des Skeletts waren mit Kalkſtein-Platten, wovon einige zum Anfaſſen durchbohrt waren, trocken eingefaßt; dabei lagen noch viele Bruchſtücke von Geſchirren. Aus einem zweiten 12′ hohen Grabhügel, welcher 80 Schritte im Umfange hielt, und der die Ruhe-Stätte eines Kriegers und vielleicht eines im Lande verbliebenen Urbewohners, oder aber eines eingewanderten Coloniſten war, wurden erhoben: a) eine $8\frac{1}{2}$″ lange oxydirte Scheere von Eiſen, ähnlich unſern Schaf-Scheeren; – b) ein 37″ langes geradlinigtes und zweiſchneidiges Schwert, deſſen Griff mit dem Knopfe insbeſondere $5\frac{1}{2}$″ lang war, und welches nach den an dem Eiſen noch gehangenen unverwesten Holzfaſern eine hölzerne Scheide hatte; – c) die Klinge eines mit dem 3″ langen Griffe 16″ langen unten zugeſpitzten Meſſers oder Dolches, woran wieder Holz-Faſern vom ehemaligen hölzernen Hefte und der hölzernen Scheide hingen; – d) Schalen- oder *Boucles*-förmige große Stücke oxydirten Eiſens, wahrſcheinlich von einem Schilde; – endlich e) viele Bruchſtücke von Geſchirren roher Art, dann Eichen-Kohlen und Stücke eines Schädels von der Form der Menſchen-Raçe, wie Hr. Dom-Capitular Popp in Eichſtädt ſolche in den deutſchen Gräbern bei Amberg gefunden hat.

Die 2 daſelbſt weiter eröffneten Grabhügel und jener im Oberhauſer Forſte boten nichts beſonders Merkwürdiges dar.

2.) Im Zeller-Eichet[107] wurden aus den eröffneten 2 Grab-Hügeln mehrere größere und kleinere gut gebrannte Urnen von aſchgrauer und dunkelbrauner Farbe, zum Theil mit Graphit überzogen, und von gefälligen Formen, nebſt einer rohen ſchlecht-gebrannten, außen mit rother Farbe überzogenen Urne, dann Teller- und Geſchirr-Trümmer in Menge ausgegraben; – eine mehr Kugelförmige nur $2\frac{1}{2}$″ hohe, und in der Ausbauchung $3\frac{1}{2}$″ meſſende kleine Urne ſtand, wie ſolches die angeklebten Fragmente von dem Boden der größern Urne entnehmen ließen, in einer größern faſt 10″ hohen Urne.

3.) Bei Bibing erhielt man eine gleiche Ausbeute an Bruchſtücken von Urnen verſchiedener Größe und Form, wovon eine oben roth mit Streifen von Graphit, und unten orangefarbig bemalt war, dann von Schalen und Tellern, – ferner Aſche, Kohlen, Metall-Stückchen von Meſſing-Blech als von einem Meuble-Ueberzug, wovon einige Stückchen wahrſcheinlich beim Verbrennen des Leichnames zuſammengeſchmolzen waren, und von beſchädigten Roſetten von Holz, welche wieder mit figurirtem Meſſing-Bleche überzogen waren; dieſe Stücke wurden aus einem Stollenmäßig angegrabenen großen, 9′ hohen und 80 Schritte im Umfange haltenden Grab-Hügel erhoben, welcher

106) Vergl. hiezu Grasegger's Nachrichten in dem Neuburger Lokal-Intelligenz-Blatte Jahrg. 1822 N. 46 nnd 48. und v. Raiſer's „Oberdonau-Kreis unter den Römern“ III. 55. Der Bericht über dieſe Grabhügel-Eröffnung i. J. 1834 iſt S. 91 u. f. im Collektaneen-Blatt abgedruckt.

107) Das Zeller-Eichet liegt ¼ Stunde weſtlich von dem $1\frac{1}{2}$ Stunde von Neuburg an der Straße nach Ingolſtadt gelegenen Pfarrdorfe Zell; – vergl. über die Grab-Hügel daſelbſt das Neuburger Wochen-Blatt v. J. 1822, S. 175, und den O. D. Kr. unter den Römern III. 47, dann im Collektaneen-Blatt S. 62 u. f. den „Bericht über die i. J. 1833 vorgenommene Eröffnung jener 2 Grabhügel im Zeller-Eichet.“

i. J. 1834 mit einem kleinern bei Bibing eröffnet worden iſt. 108)

Die von dem Vereins-Sekretär zu Neuburg verfaßten Berichte über dieſe Ausgrabungen enthalten, um das Intereſſe an dem Gegenſtande zu erhöhen, mit glücklicher Anwendung Stellen aus des Barden Oſſians Gedichten; z. B. beim Erblicken und Eröffnen der Grab-Hügel, und bei dem Funde des Schwerts führt er aus dem Gedichte „*Fionnghal*" folgende Stelle aus dem 5ten Geſang an:

„Weſſen Gedächtniß iſt nun dieſe dunkelgrüne Gruft?
Vielleicht ſchläft hier ein ruhmvoller Führer!
Ullin! ſinge die Lieder der Vorwelt, führe mir
Die düſtern Grab-Bewohner in mein Gedächtniß zurück."

Dann aus dem Geſange „*Carraig-Thura*" die Stelle:

„Ein Fremdling kommt und zerwirft den Erdhaufen,
Ein halb verroſtet Schwert grauet vor ihm auf,
Er bückt ſich darüber, rufend: ſiehe da ein altes Schwert!
Aber ſeines Führers Name bewahrt kein Sang."

Weiter aus Oſſians „*Tighmora*" Iten Buchs:

„Zu den Hügeln bring mich, Oſſian!
Hin zu meinen Hügeln;
Dort erhebe Steine des Ruhms mir! dorthin lege
Das Jagdhorn, und zu der Seite dieſes Schwert mir!
Es ſpühlt vielleicht der Strom die Erd' einſt ab,
Und der Jäger ſieht den Stahl und ſpricht: dieß war
Das Schwert von Oscar, voriger Jahre Stolz!"

Beim Ausgraben der Schild-Buckeln und des Dolchs aus *Kolnadona:*

„Ich legte drey Buckeln von feindlichen Schilden hinunter,
Je wie Ullin's Nachtlied ſtieg, oder ſank.
Toskar barg einen Dolch in die Erde,
Und einen Panzer von klingendem Erz."

Endlich wendete er den Schluß aus *Ahlwardts* Ueberſetzung von Oſſians „*Barrthonna*" auch hier zum Schluſſe an:

„Warum trauerſt du, Fionghals Erzeugter?
Warum dunkelt Gewölk dir die Seele?
Dahin ſind die Führer der Vorwelt,
Ohne ihren Ruhm entſchwanden ſie!
Kinder kommender Zeiten vergehen,
Es erhebt ſich ein anderes Geſchlecht.
Völker ſind den Wellen des Meeres gleich,
Gleich den Blättern des waldigen Morven,
Sie ſchwinden im rauſchenden Windſtoß,
Und anderer Blätter Geſchlecht
Erheben ihr grünendes Haupt!

Die Forſchungen des Hrn. Profeſſors Platzer in Neuburg über den Zug und die Stratur einiger wirklichen oder dafür gehalten werdenden Römer-Straſſen, nämlich der Stein-Straße beim Höfelhofe, und im Oberhauſer Gehölze „das Reisle" oder „Reiſach" genannt auf dem rechten, - und bei Leisacker und oberhalb Meilenhofen gegen das Dorf Biſenhard auf dem linken Donau-Ufer, ſind in dem Neuburger Collektaneen-Blatt noch nicht abgedruckt.

Die verfügten Durchgrabungen dieſer, ſowohl in den Neuburger Wochenblättern v. J. 1822, als auch in dem O. D. Kr. unter den Römern III. 55 u. 10. als ſolche bezeichneten Römer-Straßen gaben das Reſultat: daß beim Höfelhof nach Hinwegräumung der $\frac{1}{2}'$ hohen Damm-Erde ein Gerölle (glarea) von runden Hornſtein-Kugeln von der Größe der Haſel-Nüſſe bis zu jener der Gänſe-Eyer zum Vorſchein kam, – hier wurde auch ein halbes ſtark verroſtetes römiſches Hufeiſen mit der bekannten kleinen Rinne für die Köpfe der Hufnägel ausgegraben; – unter dieſem etwa $\frac{1}{2}'$ tiefem Gerölle ſtieß man auf Bruchſteine von verſchiedener Größe, welche in einem feinen Sande befeſtiget, und zu ihrer noch feſtern Lage hie und da mit kleinen flachen Steinen unterlegt waren, am tiefſten und am feſteſten auf und in einander gefügt lagen ſie aber in dem Straßen-Grunde ſelbſt; dieſes Straßen-Fundament war mit ſpitzigen Bruch-Steinen, die öfter wie Pfahlſpitzen ausſahen, eingefaßt. Eben ſo wurde im Oberhauſer Reisle unter dem $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}'$ hohen Gerölle, das Statumen (die Unterlage), oder die Compoſition verſchiedener großer und kleiner, flacher und runder, auch weißer Steine, welche ſämmtlich enge aneinander gefügt, und in einem klein-körnigten Sande feſtgeſetzt waren, wahrgenommen. Glarea und Statumen ſind aus der Ferne herbeigeführt worden, ſie hatten eine Höhe von 1, und eine Breite von 12-14 Schuhen. Unter dem Statumen erſchien wieder eine Lage Sand, auch Lehm auf einem mit großen $\frac{1}{2}$-1' von einander gelegenen Steinen eingefaßten Straßen-Grunde von 18' Breite. Dieſelbe Stratur und Breite enthielt auch die Römer-Straße oberhalb Leisacker. Endlich war die Römer-Straße bei Meilenhofen, welche die Landleute „den Pfahl" nennen, ein 2-3

108) Von der gegen 100 Hügel umfaſſenden Grab-Hügel-Gruppe bei Bibing, einem Filial-Dörfchen von Ortelfing, Ldgts. Neuburg, 3 Stunden ſüdweſtlich von Neuburg gelegen, giebt Grasegger in dem Neuburger Wochenblatt Jahrg. 1821 S. 183, und v. Raiſer in dem O. D. Kr. unter den Römern III. 56. Nachricht; der Bericht über die bemerkte Ausgrabung iſt im Neuburger Collektaneen-Blatt S. 95 u. f. abgedruckt.

hoher, convex aus Steinen und Sand zuſammengeſetzter Damm, deſſen Grundfläche 18′, die Breite der befahrnen Oberfläche aber 12–14′ betrug. Alle dieſe erforſchten Straßen-Strecken gaben übrigens die Ueberzeugung, daß hier eben ſo wenig von koſtſpieligen römiſchen Kunſt-Straßen mit Quadern eingefaßt, oder mit einem aus Bruchſteinen ausgemauerten Grunde die Rede ſeyn konnte, als von einer genau und immer eingehaltenen geraden Linie der Römer-Straßen überhaupt.

Der erſte Jahrgang 1835 des mehrerwähnten Neuburger Collektaneen-Blattes, von welchem monatlich ½ Druckbogen erſcheint (bei welchem jedoch die Inhalts-Anzeige vermißt wird), enthält folgende, oft durch mehrere Nummern laufende Aufſätze:

1.) Neuburg's vorhiſtoriſche und älteſte Zeit;
2.) Ober-Deutſchland und Neuburgs Umgegend, eine Wildniß;
3.) Neuburgs Lachen und Pfützen, und deſſen Ausſehen im XVIIten Jahrhundert;
4.) 2 Urkunden v. J. 1322 und 1509, nämlich die Incorporation der Pfarre Ried an die Benediktiner-Nonnen-Abtei in Neuburg von dem Biſchof Friedrich in Augsburg; – und die Privilegien-Beſtätigung, vielmehr die neue Wappen-Verleihung der Stadt Neuburg von dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein und Herzog von Bayern als Vormund der Prinzen Ott-Heinrich und Philipp von der neuen Pfalz;
5.) Die Reſidenz in Neuburg, wie ſie iſt und war;
6.) Nachrichten über den gekrönten lateiniſchen und griechiſchen Dichter Matthäus Zuber aus Neuburg der in der erſten Hälfte des XVIIten Jahrhunderts gedichtet hat, mit dem Verzeichniſſe ſeiner Gedichte und ihrer Druck-Orte; und
7.) die archäologiſchen Artikel, nämlich über den Fund von römiſchen Alterthümern bei Stepperg, – über jenen auf den Heſſelloher Gemeinde-Gründen, – und über die Eröffnung eines vermuthlich Alt-Thüring'ſchen Leichen-Hügels an der Landſtraße oberhalb Bittenbrunn bei Neuburg; – endlich die bereits citirten Berichte über die Grabhügel-Eröffnungen im Zeller-Eichet, beim Höfelhof und bei Biding.

In dem Einbegleitungs-Berichte drückt der hiſtoriſche Filial-Verein in Neuburg noch den ſehr begründeten Wunſch aus, daß im Zwecke des allerhöchſt ausgeſprochenen Willens der Erhaltung aller Monumente durch eine zu erhöhende polizeyliche Aufſicht von Seite der Diſtrikts-Polizei-Behörden, und durch eine ſolidariſche Haftungs-Impoſition für jede muthwillige Beſchädigung eines öffentlichen Denkmals auf die betreffende Gemeinde, ſolchem ſchädlichen, auch das Auge eines jeden Fremden beleidigenden, und die gute Meinung für nationale Erziehung ſchwächenden Unfuge ernſtere Schranken geſetzt werden möchten; denn erſt jüngſt wieder ſey ein ſchöner Bildſtock mit dem Relief des ehemaligen Neuburg'ſchen Statthalters v. Spiring, vor einem Crucifixe knieend, und daneben das Spiring'ſche und Haßlang'ſche Wappen, muthwillig niedergeworfen und in 3 Stücke zertrümmert worden, – und auch das dem Schutze der Tapfern aller Länder übergebene Monument bei Oberhauſen, 2 Stunden von Neuburg, für den als Menſch, Gelehrter und Krieger gleich achtbaren Iten Grenadier der franzöſiſchen Republik Latour *d'Auvergne* ſey wieder ſo beſchädiget, daß es in Bälde ſeinem vollen Ruin entgegen ſehe.

Daß übrigens ein ſolches ausgezeichnetes Wirken dieſes hiſtoriſchen Filial-Vereins zu Neuburg die ihm unterm 18. May 1833 auch gewordene rühmliche Anerkennung des hohen k. Regierungs-Präſidiums ſich erworben habe, verdient noch zum Schluſſe dieſes Artikels bemerkt zu werden.

Regiſter

zum

Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis

vom Jahre 1836.

I.) Perſonal-Regiſter.

Aeſtner, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 716.
Ammon v., Landgerichts-Aktuar; S. 715.
Anwander, Hauptmann der Landwehr; S. 1039.
Aprich, Pfarrer; S. 472.
Attenſperger, Pfarrer; S. 868.
Aulinger, Hauptmann der Landwehr; S. 522.

Bader, Pfarrer; S. 1182.
Bartlme, Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 1505.
Baumann, Pfarrer; S. 729.
Beck, Pfarrer; S. 212.
Beck, Curat-Benefiziat; S. 264.
Berktold, Lieutenant der Landwehr; S. 1198.
Bernard, Pfarrer; S. 729.
Betz, Pfarrer; S. 943.
Bisle, Pfarrer; S. 401.
Bittlmayr, Major der Landwehr; S. 1198. 1231.
Böck v., Patrimonial-Polizey-Beamter; S. 603.
Bogner, Bataillons-Auditor der Landwehr; S. 130.
Bohner, Pfarrer; S. 472.
Brandlhuber, Benefiziat; S. 473.
Braun, Benefiziat; S. 322.
Braun, Lieutenant der Landwehr; S. 831.
Brenner, Benefiziat; S. 717. 779.
Briechle, Pfarrer; S. 555.
Brugger, Pfarrer; S. 995. 1134.
Buchele, Kammerer; S. 920.

Carron du Val Dr., Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes; S. 554.

Cibter, Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 1430.

Dannheimer, Zeugwart der Landwehr; S. 1198.
Degenhart, Benefiziat; S. 473.
Deiſinger, Rechnungs-Commiſſär; S. 1409.
Dietz, Lieutenant der Landwehr; S. 474.
Dobler, Pfarrer; S. 264.
Döbner, Lehrer der Phyſik; S. 632.
Dodl, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 130.
Doll, Benefiziat; S. 401.
Donderer, Benefiziat; S. 321.
Dreer, Pfarrer; S. 1134. 1394.
Duyle, Pfarrer; S. 676.

Eber, Pfarrer; S. 676. 851.
Eberle, Kammerer; S. 1429.
Egetenmayr, Pfarrer; S. 1274. 1486.
Egger, v., Landgerichts-Aſſeſſor; S. 632.
Egger, Pfarrer; S. 868.
Eilles, Profeſſor; S. 1468.
Emelauer, Pfarrer; S. 472.
Engſtler, Pfarrer; S. 1074.
Eyth, Pfarrer; S. 400.

Falterer, Hauptmann der Landwehr; S. 130.
Ferber, Pfarrer; S. 1363.
Fink, Pfarrer; S. 350.
Finweg, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 400.
Fiſcher, Benefiziat; S. 321.
Fiſcher, Pfarrer; S. 1074.
Forſtner, Pfarrer; S. 830.
Franz, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 715.
Friedrich, Dekan; S. 920.

Friedrich, Landgerichts-Diener; S. 1301.
Fuchs, Pfarrer; S. 779. 868.
Fuchs, Studienlehrer; S. 779.
Fugger, Graf v. Blumenthal, Major der Landwehr; S. 780.

Gaßner, Major der Landwehr; S. 1505.
Gayer, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 471.
Geiger, Pfarrer; S. 193.
Geiger, Ober-Lieutenant der Landwehr; S. 213.
Geneve, Lieutenant der Landwehr; S. 1198.
Gerhäuſer, Herrſchafts-Richter; S. 1231.
Gerhard, Dekan; S. 1429.
Gerſtmaier, Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 129.
Gerſtner, Dr., Regierungs-Aſſeſſor und Fiscal-Adjunkt; S. 350. 1197. 1245.
Graf, Bataillons-Auditor der Landwehr; S. 73.
Grasbey, Major der Landwehr; S. 919.
Gratz, Pfarr-Curat; S. 473. 675.
Gravenreuth, Graf v., Major der Landwehr; S. 780.
Greppmayr, Dekan; S. 1409.
Grieſer, Pfarrer; S. 321. 520.
Griesmayer, Dr., Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt; S. 401.
Guggemoos, Dekan; S. 1429.
Gumbinger, Benefiziat; S. 1098.
Gumbinger, Landrichter; S. 1340.

Haag, Lieutenant der Landwehr; S. 130.
Hänſel, Lieutenant der Landwehr; S. 1275.
Häusler, Pfarrer; S. 1393.
Harder, Hauptmann der Landwehe; S. 212.
Haslach, Benefiziat; S. 831.
Heimbucher, Lieutenant der Landwehr; S. 1302.
Heimer, Pfarrer; S. 321,
Held, Patrimonial-Richter; S. 229.
Heller, Benefiziat; S. 535.
Henne, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 472. 716.
Hering, Pfarrer; S. 1038.
Heumann, Studien-Lehrer; S. 780.
Hildebrand, Pfarrer; S. 1394.
Hitzler, Pfarrer; S. 716.
Hochwind, Pfarrer; S. 830.
Höfl, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 716.
Hörger, Pfarrer; S. 350. 520. 633.
Hohbach, Lieutenant der Landwehr; S. 213
Hollweck, Ober-Lieutenant der Landwehr; S. 130.
Hopp, Benefiziat; S. 676.
Huber, Dekan; S. 292.
Hundecker, Quartiermeiſter der Landwehr; S. 1409.

Jehle, Pfarrer; S. 1394.
Jeniſch v., Oberlieutenant der Landwehr; S. 1198.
Joas, Pfarrer; S. 474.
Jocham, Pfarrer; S. 603.
Jocham, Lieutenant der Landwehr; S. 1198.
Jochner, Oberlieutenant der Landwehr; S. 1039.

Kaiſer, geheimer Miniſterial-Sekretär; S. 1197. 1245.
Kapfhammer, Lieutenant der Landwehr; S. 522.
Karmann, Oberlieutenant der Landwehr; S. 474.
Karrer, Dr. Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 49.
Keis, Oberlieutenant der Landwehr; S. 522.
Keppeler, Pfarrer; S. 1039. 1394.
Kerker, Lieutenant der Landwehr; S. 1039.
Kerker, Pfarrer; S. 1394.
Kerle, Pfarrer; 521.
Kirſchner, Pfarrer; S. 521.
Klee, Pfarrer; S. 292.
Klotz, Pfarrer; 675. 830. 1340.
Koch, Oberlieutenant der Landwehr; S. 521.
Köberle, Kammerer; S. 473.
Köberle, Pfarrer; S. 1039.
Königsheim, Pfarrer; S. 409.
Kohler, Auditor der Landwehr; S. 522.
Kolb, v., Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1340.
Koller, Pfarrer; S. 400.
Kranzfelder, Pfarrer; S. 867.
Kreutzer, Pfarrer; S. 521.
Kuiſel, Landgerichts-Diener; S. 1301.
Kummer, Kammerer; S. 1394. 1429.
Künſtätter, Lieutenant der Landwehr; S. 474.
Kurz, Pfarrer; S. 521.
Kuſtermann, Benefiziat; S. 1274.

Lauk, Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkt; S. 1197.
Laure, Pfarrer; S. 434.

Lechner, Pfarrer; S. 472. 717. 868.
Leichtle, Oberlieutenant der Landwehr; S. 1198.
Leimer, Scharfrichter; S. 555.
Leinfelder, Diſtrikts - Schul - Inſpektor; S. 1505.
Leithner, Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 49.
Liebl, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 716.
Lindemann, Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt; S. 160.
Lingenhöl, Pfarrer; S. 434.
Link, Quartiermeiſter der Landwehr; S. 130.
Lippmann, Herrſchaftsrichter; S. 1231.
Lödl, Benefiziat; S. 321.
Loher, Oberlieutenant der Landwehr; S. 1198.
Lonich, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 716.
Lutz, Benefiziat; S. 779.

Mägele, Bataillons-Adjutant der Landwehr; S. 74.
Markmüller, Oberlieutenant der Landwehr; S. 502.
Mayer, Pfarrer; S. 520. 779. 867.
Mayer, Lieutenant der Landwehr; S. 1039.
Mayer, Kammerer; S. 473.
Mayer, Pfarrer; S. 779. 1039.
Meixner, Pfarrer; S. 1134.
Mengele, Quartiermeiſter der Landwehr; S. 522.
Metz, Oberlieutenant der Landwehr; S. 130.
Metz, Pfarrer; S. 830. 1039.
Micheler, Dekan; S. 1301.
Miller, Pfarrer; S. 473.
Miller, Inſpektor bey der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank; S. 1038.
Mößnang, Rittmeiſter der Landwehr; S. 1198.
Morgenroth, Regierungs-Aſſeſſor; S. 814.
Muffel v., Regierungs-Sekretär; S. 554.
Müller, Oberlieutenant und Zeugwart der Landwehr; S. 322.
Müller, Patrimonial-Richter; S. 1198.
Neidel, Chauſſée-Geld-Einnehmer; S. 322.
Nieberle, Pfarrer; S. 350.
Nußbaum, Präfekt des Schullehrer-Seminärs; S. 1504.
Nuſſer, Pfarrer; S. 830.
Oettinger, Studien-Lehrer; S. 1301.
Orterer, Lieutenant der Landwehr; S. 522.
Oswald, Pfarrer; S. 555.

Paula, Pfarrer; S. 350.
Paur, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 632.
Perzl, Pfarrer; S. 500.
Pfeifenthaler, Lieutenant der Landwehr; S. 130.
Pfiſterer, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 472.
Pollak, Dr. Profeſſor; S. 1468.
Polſter, Lieutenant der Landwehr; S. 1302.
Prechter, Hauptmann der Landwehr; S. 474.
Preſtel, Pfarrer; S. 1363.
Preſtele, Benefiziat; S. 1274.
Prinz, Pfarrer; S. 1274.
Prugger, Kammerer; S. 1429.

Rager, Pfarrer; S. 603.
Raſch, Lieutenant der Landwehr; S. 522.
Rebay, Major der Landwehr; S. 919.
Rebholz, Lieutenant der Landwehr; S. 1409.
Reizmann, Studien-Lehrer; S. 1301.
Richarz, Dr., Biſchof von Augsburg; S. 1254.
Ried, Kammerer; S. 1480.
Riedele, Patrimonial-Richter; S. 229.
Rief, Benefiziat; S. 1198.
Rinn, Benefiziat; S. 1364.
Röder, Benefiziat; S. 676.
Roth, Pfarrer; S. 472. 676.
Rüdinger, Pfarrer; 1039.
Rues, Rechnungs-Kommiſſär; S. 1409.
Rußwurm, Religions-Lehrer; S. 73.

Sabbo, Pfarrer; S. 500.
Schachner, Pfarrer; S. 350.
Scheidler, Profeſſor; S. 1468.
Schicker, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 554.
Schindler, Rentbeamter; S. 1097.
Schlichting, Pfarrer; S. 995. 1486.
Schmerold, Major der Landwehr; S. 920.
Schmid, Lieutenant der Landwehr; S. 130.
Schmid, Patrimonial-Richter; S. 212.
Schmid, Rechnungs-Kommiſſär; S. 1098.
Schmid, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1340.
Schmidtmüller, Landgerichts-Arzt; S. 1197.
Schöner, Rentbeamter; S. 1303.
Schönwetter, Pfarrer; S. 1468.
Schregle, Pfarrer; S. 1182.
Schuſter, Pfarr-Curat; S. 830.
Schwager, Benefiziat; S. 633.
Schweiger, Pfarrer; S. 868.
Schweyer, Pfarrer; 1074.

Sieber, Pfarrer; S. 1231.
Singer, Pfarrer; S. 830.
Sinner, Pfarrer; S. 851. 1074.
Spät, Landrichter; S. 292.
Steidle, Pfarrer; S. 632.
Stocker, Benefiziat; S. 1304.
Stockinger, Landgerichts-Diener; S. 1301.
Stolz, Lieutenant der Landwehr; S. 213.
Templer, Lieutenant der Landwehr; S. 522.
Thalhofer, Lieutenant der Landwehr; S. 522.
Thum, Benefiziat; S. 1135.
Treſſel, Lieutenant der Landwehr; S. 213.

Ulmer, Pfarrer; S. 1363.
Unglert, Benefiziat; S. 473. 633.
Unglert, Pfarrer; S. 1134.
Unſold, Oberlieutenant der Landwehr; S. 1198.
Urban, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1134.

Veit, Pfarrer; S. 1038.
Vigel, Benefiziat; S. 321.
Völk, Oberrechnungs-Kommiſſär; S. 1134.
Vogel, Dekan; S. 920.
Vogel, Pfarrer; S. 1486.
Vogler, Benefiziat; S. 321.
Volk, Pfarrer; S. 779.

Vollert, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 716.
Vorans; Landgerichts-Aktuar; S. 472.

Wachtl, Pfarrer; S. 409.
Wahl, Benefiziat; S. 675.
Walchner, Benefiziat; S. 830.
Waldvogel, Pfarrer; S. 1074.
Waldvogel, Benefiziat; S. 1429.
Weinmann, Landgerichts-Aktuar; S. 716.
Weiß, Pfarrer; S. 675.
Wenninger, Lieutenant der Landwehr; S. 521.
Wiedemann, Landrichter, S. 292.
Wörnitz, Quartiermeiſter der Landwehr; S. 1198.
Wolf, Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 130.
Wünſch, Rechnungs-Kommiſſär; S. 1134.
Würth, Diſtrikts-Schul-Inſpektor; S. 1430.

Zanker, Pfarrer; S. 1023.
Zauner, Kreis-Kaſſe-Kontrolleur; S. 815.
Zeiler, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 716.
Zick, Quartiermeiſter der Landwehr; S. 1135.
Ziegler, Benefiziat; S. 831.
Ziegelmayer, Zahlmeiſter der Zentral-Staats-Kaſſe; S. 815.
Ziſtler, Lieutenant der Landwehr; S. 130.

II. Orts-Regiſter.

Adelzhauſen, Patrimonialgericht; S. 73. 229.
Aichach, Stadt; S. 1508.
Attenhauſen, Gemeinde; S. 213.
Auberg, Gemeinde; S. 831.
Augsburg, Stadt; S. 1505.
Berg im Gau, Gemeinde; S. 868.
Bernbeuern, Gemeinde; S. 831.
Bodolz, Gemeinde, S. 1089.
Dilingen, Dekanat; S. 409.
Dilingen, Stadt; S. 1366. 1412.
Donauwörth, Stadt; S. 1364. 1412.
Echerſchwang, Gemeinde; S. 831.
Friedberg, Stadt; S. 1370.
Füſſen, Stadt; S. 213.
Günzburg, Stadt; S. 293. 1367. 1415.
Gundelfingen, Stadt; S. 1277. 1414.
Hege, Gemeinde; S. 1098.
Höchſtädt, Stadt; S. 1414.
Hohenwarth, Markt; 1303. 1416.
Holzen, Patrimonial-Gericht; S. 603.
Kaufbeuern, Stadt; S. 1255. 1509.
Kempten, Stadt; S. 1256. 1396.
Kleinkötz, Patrimonial-Gericht; S. 1135.
Lauingen, Stadt; S. 401. 1275. 1413.
Lauingen, Dekanat; S. 409.
Lechbruck, Gemeinde; S. 130.
Leipheim, Stadt; 474. 1372. 1415.
Lindau, Stadt; S. 1258.
Memmingen, Stadt; S. 1341. 1433.
Mindelheim, Stadt; S. 1369. 1414.
Mitten, Gemeinde; S. 1098.
Motzenhofen, Patrimonial-Gericht; S. 212.
Motzenried, Weiler; S. 101.
Neuburg, Stadt; S. 920. 1259. 1411.
Nonnenhorn, Gemeinde; S. 1098.

Rain, Stadt; S. 1431. 1433.
Rapperzell, Patrimonial-Gericht; S. 212.
Schrobenhauſen, Stadt; S. 1302. 1415.
Schwabmünchen, Markt; S. 1395. 1416.
Seyfriedsberg, Lehen-Herrſchaft; S. 1407.
Stätzling, Patrimonial-Gericht; S. 101.
Walkertshofen, Gemeinde; S. 50.
Weiſſenhorn, Stadt; S. 1430. 1431.
Weſpach, Patrimonial-Gericht; S. 104. 228.
Willofs, Gemeinde; S. 434.

III. Sachen-Regiſter.

Ablöſung des Ober-Eigenthums von Grund-Holden der Gemeinden und Stiftungen; S. 1425.
Advokaten-, Wittwen- und Waiſen-Ausſchuß; S. 706.
Agent der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt in Leipzig; S. 1468.
Agenten für die Münchner-Aachner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt; S. 911. 1067. 1387.
Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayerſchen Hypotheken- und Wechſelbank; S. 927. 1031. 1146. 1172. 1271.
Amortiſation von Urkunden; S. 28. 32. 199. 458. 460. 474. 475. 565. 609. 612. 642. 680. 719. 798. 831. 879. 885. 1486. 1487.
Anſäßigmachungs-Geſetzes-Vollzug; S. 654.
Anſäßigmachung auf eine freye Erwerbs-Art; S. 57.
Anſäßigmachung der Iſraeliten als Melber; S. 151.
Anſtellungs-Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten; S. 600. 1071.
Anweſens-Verkäufe; S. 29. 30. 51. 75. 76. 105 bis 107. 131 bis 133. 170 bis 179. 198. 199. 213 bis 222. 230 bis 233. 266 bis 268. 327 bis 331. 377 bis 381. 401 bis 408. 458. 477 bis 482. 500. 522 bis 524. 550 bis 565. 604 bis 613. 641 bis 645. 679. 683. 717. 718. 783 bis 793. 815 bis 819. 832 bis 835. 857. 859. 874 bis 881. 921 bis 923. 996 bis 1000. 1024 bis 1028. 1041 bis 1045. 1079 bis 1083. 1098 bis 1100. 1136. 1137. 1152. 1185 bis 1189. 1203 bis 1212. 1235. 1236. 1261 bis 1270. 1278 bis 1284. 1322 bis 1329. 1344 bis 1348. 1377. 1380. 1398 bis 1404. 1417 bis 1420. 1434. 1435. 1487. 1489. 1511.
Anzeigs-Gebühren von Polizey-Uebertretungen; S. 909.
Anzeige-Gebühren d. Gendarmerie; S. 227.
Apotheker, Zutheilung derſelben zu Gewerbs-Vereinen; S. 489.
Armenpflegſchafts-Wahlen; S. 969.
Armen-Weſen; S. 396. 974.
Aſſekuranz der mit Hypotheken belaſteten Gebäude; S. 1291.
Aufblähen des Rind-Viehes, Anwendung des Salmiak-Geiſtes bey demſelben; S. 1012.
Aufſchlag von Viktualien zu Augsburg; S. 787.
Auswanderung nach Algier; S. 575.
Auswanderung der Legioniſten; S. 770.
Auswanderung nach Nordamerika; S. 1145. 1287.

Bader und Bader-Schulen; S. 1495.
Bader-Stelle-Erledigung; S. 1381.
Bank-Obligationen-Rückzahlung in Wien; S. 1387.
Baum-Pflanzungen an den Straßen; S. 245. 1313.
Bau-Verſteigerungen; S. 721. 921. 1025.
Benefizien-Erledigungen; S. 262. 263. 288. 346. 517. 776. 794. 879. 883. 1017. 1036. 1045. 1138. 1157. 1267. 1325. 1337. 1491. 1512.
Bier-Aufſchlag von dem aus Würtemberg eingehenden; S. 204. 228.
Bier-Satz; S. 37. 225. 1245.
Bierſatzes-Vorarbeiten; S. 1426.
Blattern-Impfung; S. 428.
Brand-Verſicherungs-Ordnung; S. 390. 657. 664.
Brandwein-Einfuhr nach Würtemberg und Baden; S. 41.

Brauerey-Verkauf; S. 937. 1018. 1067. 1177.
Brechruhr, Belehrung für Nicht-Aerzte hierüber; S. 1159.
Bücher-Subſkriptionen und Beſtellungen durch Handels-Reiſende; S. 1057.

Chauſſée-Geld-Erhebung; S. 11. 243.
Chauſſée-Geld von fremden Anſpanne an Reiſe-Wagen; S. 95.
Collekte wegen Brand-Unglücks; S. 1462. 1498.
Collekte für die Abbrändler zu Murnau; S. 711.
Collekte für die Abbrändler zu Grabenſtadt; S. 866.
Collekte für die durch Brand Verunglückten zu Walkofen; S. 824.
Collekte für die Abbrändler zu Unter-Ammergau, S. 1227.
Collekte für die durch Hagel beſchädigten Gemeinden d. Landgerichts Landsberg; S. 467.
Collekte für die durch Hagel und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rhein-Kreiſes; S. 1173.
Collekte für die durch Wolkenbruch beſchädigten Rhön-Bewohner im Herrſchafts-Gerichte Tann; S. 828.
Collekte zum Kirchenbau zu Arnſtadt; S. 318.
Collekte zum Kirchenbau zu Hanau; S. 624.
Collekte zum Kirchenbau zu Griesbekerzell; S. 827.
Collekte zum Kirchenbau zu Willmatshofen; S. 846.
Collekte zum Kirchenbau zu Berghauſen; S. 992.
Collekte zum Kirchenbau zu Hohenſtaufen; S. 1229.
Collekte für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Griechenland; S. 622. 1299.
Collekte für die Stadt Orb; 121. 1013.
Collekte für die Stadt Reichenhall; S. 772.
Collekte für den Rhein-Schiffer Peter Trumpler von Frankenthal; S. 98. 994.
Collekte für den Pfarrer Lobberger in Vierkirchen; S. 126.
Collekte für Grießmayr in Lauingen; S. 1094.
Competenz der Polizey-Behörden bezüglich auf die Dienerſchaft der Geſandten auswärtiger Mächte bey Bayern; S. 908.
Conkurrenzen der Kultus-Stiftungen; S. 585.
Conkurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten; S. 567. 1239.
Conkurs-Prüfung zur Erlangung der Frey-Plätze im Seminar zu Neuburg; S. 524.
Conkurs-Prüfung für das katholiſche Predigeramt; S. 713.
Conkurs-Prüfung für Aerzte; S. 1091.
Conkurs-Prüfung zur Aufnahme der Eleven in die k. Zentral-Veterinär-Schule; S. 546.
Conkurs-Prüfung der Kandidaten zu Patrimonial-Gerichten; S. 1454.
Conkurs-Prüfung der Adſpiranten zu Patrimonial-Aemtern und herrſchaftlichen Commiſſariaten; S. 1454.
Conkurs-Prüfung für Forſt-Eleven; S. 1243.
Conkurs-Prüfung für den Staats-Forſt-Dienſt; S. 1244.
Conſkriptions-Liſten-Berichtigung der Alters-Klaſſe 1814; S. 5.
Conſkriptions-Zurückſtellung der Pfarramts-Kandidaten; S. 656.
Conzipienten-Dienſte, Verboth für mittelbare Beamte; S. 575.

Diäten für Vornahme der Gewerbs-Verſammlungen; S. 38.
Diäten-Quittungen in Parthey-Sachen; S. 1385.
Dienſtjahr-Auszeichnungs, Verleihung an Unteroffiziere und Soldaten; S. 764.
Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen; S. 227.
Diſtrikts-Umlagen zu Lechufer-Schutz-Bauten; S. 1388.
Donau-Main-Kanal-Arbeiten, Verſteigerung derſelben; S. 880. 925. 1000. 1175. 1469. 1492.
Donaumoos-Vereins-Rechenſchafts-Bericht; S. 676.
Druckſchriften-Beſchlagnahme; S. 71. 98. 120. 153 bis 155. 191. 208. 209. 260. 261. 317. 344. 345. 399. 467. 512. 546. 669. 711. 847. 912. 1016. 1035. 1064. 1092. 1093. 1128. 1129. 1249. 1250. 1299. 1484. 1503.

Duplikate, Gleichlaut derſelben mit den Original-Exhibiten; S. 10.

Eichenloh-Rinde-Verkauf; S. 640.
Erkenntniſſe ihre Bekanntmachung; S. 221.
Erziehungs-Anſtalt für arme Knaben zu Nürnberg; S. 412.

Feld-Polizey-Handhabung; S. 647. (Beylage ad Nrm. 22.)
Feldzeichen militäriſche, das Tragen derſelben; S. 40.
Feuer-Ordnungs-Vollzug; S. 337.
Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften, Wirkſamkeit der Auswärtigen; S. 185. 1482.
Flachsbau-Beförderung; S. 195. 371.
Flur-Ordnung; S. 652.
Flur-Wache; S. 732.
Forſt-Jagd-Fiſch- und Feldfrevel, Uebereinkunft mit Sachſen-Weimar hierüber; S. 618.
Frauen-Stifts-Errichtung zu Augsburg; S. 246.
Fremden-Aufſicht; S. 620. 727.
Freyplätze in dem Erziehungs-Inſtitut für Töchtern aus höhern Ständen; S. 799.
Freyzügigkeit nach Nordamerika; S. 409. 411.

Gebühren für Anzeigen von Polizey-Uebertretungen; S. 909.
Geburten, Anzeigen der Unehelichen; S. 149.
Gefälls-Rückſtände (ſiehe Rückſtände-Erlöſchen).
Gemeinde-Edikt-Vollzug; S. 709. 1273.
Gemeinde-Wahlen; S. 954. 1255. 1275. 1302. 1341. 1364. 1395. 1411. 1430. 1505.
Gemeinde-Wahlen, Hinderniſſe der Wählbarkeit; S. 1170.
Getreid-Maaße in den Mühlen; S. 1246.
Getreid-Verkäufe; S. 502. 720.
Gewehre-Verkauf; S. 606.
Gewerbs-Geſetzes-Vollzug; S. 38. 188. 529. 654. 666. 1191.
Gewerbs-Schule-Anfang; S. 1234.
Grundſteuer-Kataſter, Reklamations-Termine gegen daſſelbe; S. 572. 665. 730. 801. 913. 975. 1033. 1090. 1167. 1296.

Händler herumziehende; S. 621.
Handlungen lobenswürdige; S. 469. 522.
Handlungs-Konſuln und Agenten; S. 576.
Hauſier-Patente-Reviſion; S. 736.
Hazard-Spiele; S. 617.
Heer-Ergänzungs-Vollzug (Eintragung der gefällten Widerſpenſtigkeits-Erklärungen in die Abliefrungs-Liſten); S. 1358. 1479.
Heimaths-Scheine-Ausſtellung; S. 113. 1460.
Hirtendienſt in den Gemeinden; S. 511.
Holz-Verkäufe; S. 476. 527. 644.
Homöopatiſches Heil-Verfahren in medizinisch-gerichtlichen Fällen, Unzuläſſigkeit deſſelben; S. 39.
Honorarien-Befreyung der Studenten; S. 1087.
Huf-Beſchlag-Schmiede-Lehrkurs; S. 73.
Huf-Beſchlag-Schmiede-Unterricht; S. 547.
Hypotheken-Bank, Darlehen aus derſelben; S. 241.

Jagd-Verpachtungen; S. 77. 486. 684. 719. 723. 1475.
Impfung der Blattern; S. 428.
Impfungs-Koſten; S. 584.
Induſtrie, Preis-Aufgaben; S. 544.
Induſtrie-Ausſtellung, Preiße-Vertheilung hiefür; S. 1007.
Induſtrie-Ausſtellung, Lotterie-Gewinnſte; S. 844.
Induſtrie-Ausſtellung, liegen gebliebene Waaren; S. 845.
Induſtrie-Ausſtellung, Bericht über dieſelbe; S. 1009.
Inſtanzen-Zug in gewerblichen Gegenſtänden; S. 529.
Iſraeliten, Statuten des Vereins, zur Verbeſſerung des Zuſtandes derſelben im Rhein-Kreis; S. 161.

Kanal-Arbeiten am Main- und Donau-Kanal; S. 33. 880. 925. 1000. 1175. 1469. 1492.

Kapitalien-Ausleihen; S. 177. 200. 328.
Kaplaney-Erledigung; S. 1190. 1267.
Kirchen-Vermögens-Verwaltung; S. 902.
Kirchen-Verwaltungen zu Augsburg; S. 232. 265.
Kirchen-Verwaltungen, Exekutions-Befugniſſe derſelben; S. 305.
Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Neben-Kirchen; 903.

Kirchen-Verwaltungen, dienſtliche Stellung der Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltungen in denſelben; S. 1058.
Kirchen-Verwaltungs-Wahlen; S. 964.
Kohlblätter, die Schädlichkeit der Fütterung derſelben i. J. 1836; S. 1224.
Korbmacher, Märkte-Beſuch derſelben; S. 1226.
Korreſpondenz mit auswärtigen Behörden; S. 807.
Krätze-Verbreitung; S. 1063.
Kreis-Hilfs-Kaſſe, Anlehens-Geſuche; S. 190.
Kreis-Hilfs-Kaſſe, Anlehen und deren Rückzahlung; S. 933.
Kreis-Intelligenzblatt-Beſtellung; S. 1383.
Kreiskaſſe-Verwaltung; S. 1335.
Kreis-Notizen; S. 14. 49. 73. 101. 129. 160. 194. 212. 228. 264. 292. 321. 350. 400. 434. 471. 499. 520. 554. 603. 632. 674. 715. 779. 814. 829. 851. 867. 919. 942. 995. 1023. 1038. 1074. 1097. 1134. 1152. 1182. 1197. 1231. 1254. 1274. 1301. 1319. 1340. 1362. 1393. 1409. 1429. 1467. 1485. 1504.
Kreis-Umlagen, Erhebung pro 1835/36; S. 36. und pro 1836/37; S. 1497.

Labkarten der Fuhrleute; S. 11.
Landraths-Abſchied für das Jahr 1836/37; S. 1439.
Landraths-Verhandlungen, Repertorium hierüber; S. 1014.
Landraths-Verſammlung und Eröffnung; S. 823.
Landwehr, Rechnungsweſen derſelben; S. 627.
Landwehr-Relutions-Pflicht; S. 491. 631. 774.
Lebens-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank; S. 887.
Lehrerinen-Bildung; S. 283.
Lehrer-Stellen, Erledigung; S. 13. 1236.
Leichnam, gefundener; S. 332.
Leichen-Schmauſe, Verbot derſelben; S. 1337.
Leinwand-Beſchau; S. 1247.
Leinwand, Fabrikations-Beförderung; S. 195. 371.
Literariſche Anzeigen; S. 12. 136. 181. 224. 432. 603. 725. 771. 838. 936. 991. 1001. 1002. 1063. 1127. 1143. 1220. 1237. 1302.
Lotterien auswärtige, Umtriebe der Collekteure derſelben; S. 1010.
Lotto-Collekten-Erledigungen; S. 15. 293. 868. 1319.
Lotto-Papier-Vorräthe und Sturz; S. 1055.
Ludwig-Ordens-Verleihungen; S. 633.
Lumpen-Ausfuhr; S. 1194. 1253.
Lumpen-Sammeln, Reviſion der Vorſchriften hierüber; S. 60.
Lumpen-Sammeln durch ausländiſche Iſraeliten; S. 1359.

Malz-Aufſchlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier; S. 204. 228.
Malz-Aufſchlags-Bezug der Gemeinden; S. 533.
Malz-Aufſchlags-Gefälle. Zuſtändigkeit der Ober-Aufſchlagämter bey Contravention derſelben hinſichtlich des eingeführten ausländiſchen Bieres und Malzes; S. 905.
May-Verſammlungen im Verfolge der Anordnungen wegen Reviſion der agrikolen Statiſtik; S. 599.
Mediziniſch-gerichtliche Fälle (ſiehe homöopathiſches Heil-Verfahren).
Meſſer, Taſchen-Meſſer-Verkaufs-Verbot; S. 1483.
Mobilien-Verkäufe; S. 54. 79. 326. 406. 1044. 1305. 1307.
Münzen, falſche; S. 96. 399. 492. 619.
Münzen-Herabſetzung; S. 659.
Mundtods-Erklärungen; S. 131. 132. 133. 176. 218. 236. 403. 481. 501. 611. 643. 686. 856. 1024. 1321. 1405. 1469.

Obſtbaum-Zucht, Beförderung derſelben; S. 273. 599.
Oktoberfeſt in München; S. 1105.
Organiſten-Stelle-Erledigung; S. 407.
Orts-Namens-Veränderung; S. 1357.
Orts-Polizey, Handhabung derſelben; S. 647. (Beylage ad Nrm. 22.)

Päſſe für Reiſende nach Oeſterreich; S. 1311.
Papier-Lieferung; S. 1183.
Pfarrey-Erledigungen; S. 45 bis 48. 100. 128. 156 bis 159. 194. 210. 287. 289. 347.

348. 470. 493 bis 497. 514 bis 519. 548 bis 553. 601. 628 bis 630. 670 bis 674. 714. 774 778. 808 bis 813. 826. 836. 848 bis 850. 865. 941. 947. 986 bis 990. 1021. 1037. 1065. 1066. 1075. 1130. 1131. 1147 bis 1151. 1156. 1176. 1211. 1230. 1250. 1251. 1308. 1316. 1317. 1339. 1362. 1427. 1428. 1466. 1503.

Pfarr-Wittwen-Kaſſe-Rechnung pro 1834/35; S. 1177.

Pfarr-Wittwen-Staats-Beytrags-Vertheilung; S. 1393.

Pferde-Ankäufe gelegentheitlich der Landgeſtüts-Preiſe-Vertheilung; S. 1061.

Polizey-Aufſicht, Zu- und Abgänge der unter dieſelbe geſtellten Perſonen; S. 914.

Polizey-Competenz bezüglich auf die Dienerſchaft der Geſandten auswärtiger Mächte bey Bayern; S. 908.

Polizey-Straffälle-Behandlung; S. 979.

Poſtporto-Freyheit (keine) in Sachen des Ludwigs-Kanals; S. 1351.

Prämien-Vertheilung aus dem Fond des allgemeinen Landgeſtüts; S. 929.

Preiß-Aufgaben zur Beförderung der Induſtrie; S. 544.

Preiße-Vertheilung für Leiſtungen in der Induſtrie; S. 1075.

Prioritäts-Erkenntniſſe; S. 52. 269. 329. 480 bis 483. 502. 564. 821. 920. 1285. 1321. 1403.

Prüfung der Bau-Handwerker; S. 1499. 1500.

Prüfung für den Staats-Bau-Dienſt; S. 119.

Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten; S. 339.

Prüfung für das Studien-Lehramt; S. 935.

Prüfung der Schul-Präparanten; S. 980.

Prüfung der Kandidatinen zum deutſchen Schulamt; S. 1222.

Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienſte; S. 1220.

Prüfung für Induſtrie-Lehrerinnen; S. 1223.

Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar; S. 981. 983.

Raude-Krankheit unter den Schafen; S. 313.

Real-Regiſter über die Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blätter, 1817 bis 1835; S. 936. 1459.

Realitäten-Verkäufe; S. 74. 406.

Rechnungs-Kommiſſariats-Funktionär, Aufnahme derſelben; S. 9.

Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen; S. 81. 115. 207. 433. 971. 1295.

Rechtsraths-Stelle, Erledigung; S. 1490.

Regimenter-Benennung; S. 863.

Reiſe-Päſſe nach Rußland; S. 935.

Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Kultus-Stiftungen; S. 260. 585. 1298.

Rückſtände-Erlöſchen an Staats-Gefällen; S. 137. 385. 839 1215.

Schafweide-Verpachtung; S. 1347.

Schaf-Zucht-Verbreitung; S. 513.

Schieß-Gewehre, Verfertigung, Reparatur und Verkauf derſelben; S. 1407.

Schifffarts-Abgaben-Erlaß auf dem Rhein und Nekar; S. 539.

Schifffart auf der Donau unterhalb Grein (Standpunkt der Warnungs-Fahne); S. 985.

Schifffart auf dem Main und Rhein; S. 610.

Schlagwaſſer, Verkauf des Nieder-Viehbacher Schlagwaſſers; S. 70.

Scholarchate; S. 1275.

Schüblinge-Transport; S. 69. 1361.

Schulbücher-Verlag; S. 307.

Schulbücher-Verleger; S. 780.

Schuldienſt-Erledigungen; S. 270. 394. 395. 484. 915. 940. 1132. 1155.

Schullehrers-Bildung; S. 282.

Schullehrers-Wittwen-Vereins-Rechnung; S. 16.

Schul-Viſitation; S. 142.

Siegel-Graviren; S. 109. 135. 180.

Siegel der Kirchen-Verwaltungen; S. 148. 259.

Spähe-Briefe; S. 52. 238. 607. 639. 724. 793. 859. 1473.

Staatsbürger-Eid, Ablegung deſſelben bey Anſäſſigmachungen; S. 687.

Staats-Papiere-Curs; S. 31. 55. 79. 111. 135. 183. 199. 223. 239. 271. 303. 335. 383. 407. 463. 487. 503. 527. 567. 613. 645. 685. 725. 797. 821. 837. 861. 885. 925. 949. 1005. 1029. 1053. 1085. 1101. 1141. 1157. 1189. 1213. 1237. 1269. 1285. 1309. 1333. 1349. 1381. 1405. 1421. 1437. 1477. 1493. 1517.

Staats-Angehörigen; S. 465. 735.
Staats-Papiere, bey der Kreis-Kaſſe hinterlegte; S. 906.
Staats-Realitäten-Verkäufe; S. 562. 722.
Stände-Wahlen; S. 951. 1103.
Standſchafts-Rechte Vorbehalt für adeliche Guts-Complexe; S. 660.
Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer; S. 1248 1461.
Steckbriefe; S. 637. 923. 1140.
Stein-Druckereyen, Erlaubniß hiezu; S. 150.
Stempel-Papier-Gebrauch bey den Correſpondenzen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbanks-Adminiſtration mit den kgl. Behörden; S. 978.
Stempel-Weſen; S. 1354.
Sterb-Matrikel-Auszüge (ſiehe Tauf-Matrikel-Auszüge.)
Steuer-Definitivum im Rezat-Kreis; S. 1252.
Steuer-Nachläſſe; S. 603. 795. 871. 949. 950. 1003. 1028. 1044. 1050. 1084. 1141. 1142. 1158. 1210. 1281. 1282. 1285. 1286. 1307.
Stiftungen milde; S. 101. 229 230. 351. 435. 633. 782. 831. 1198. 1274. 1319. 1340. 1362.
Stipendien-Erledigungen; S. 1464. 1465.
Stipendien-Verleihungen; S. 175. 249. 847. 1315.
Straſſen-Polizey; S. 1386.
Straſſen-Polizey, Straf-Gelder-Verrechnung; S. 615.
Stroh-Lieferung; S. 1048.
Studierende, Aufnahme derſelben an den bayeriſchen Univerſitäten; S. 393.
Suppen-Recepte; S. 1199. 1409.
Taubſtumme, Aufgreifung; S. 192. 291. 319. 1096.
Tauf-Matrikel, Auszüge, Anfertigung und Aufbewahrung derſelben; S. 581. 708. 769.
Tax-Weſen; S. 1354.
Thierarzt-Stelle-Erledigung; S. 741. 1205.
Thurnerdienſt-Erledigung; S. 1406.
Todten-Scheine der verſtorbenen franzöſiſchen

Trau-Matrikel, Auszüge (ſiehe Tauf-Matrikel-Auszüge.)
Trüffelſuche-Verſteigerung; S. 1266.
Truppen-Verpflegs-Koſten; S. 431. 597. 805.
Unterrichts-Anſtalten, techniſche; S. 505.
Unterſtützungs-Anſtalt für Wittwen und Waiſen der Schullehrer des Oberdonau-Kreiſes, Statuten derſelben; S. 1248. 1461.
Vaganten-Verpflegs- und Transport-Koſten; S. 152.
Verehelichung (ſiehe Anſäſſigmachung auf eine freye Erwerbsart.)
Verehelichung der Militär-Penſioniſten; S. 1060.
Verpflegung der in Bayern oder Würtemberg erkrankten Staats-Angehörigen; S. 117.
Verpflegung der erkrankten bayeriſchen Staats-Angehörigen anderer Gemeinden; S. 201.
Verkehr mit der freyen Stadt Frankfurt; S. 543.
Verlaſſenſchafts-Verhandlung penſionirter Offiziere; S. 705.
Vermögens-Verabfolgung eines Soldaten; S. 582.
Verſchollenheits-Erklärungen; S. 221. 560 683. 944 bis 948. 1050. 1139. 1283. 1308. 1320. 1324. 1347. 1348. 1418. 1513.
Verſicherung der mit Hypotheken belaſteten Gebäude; S. 1291.
Veterinär-Schule, Beſuch derſelben von Seite der angehenden Aerzte; S. 721.
Viehmärkte; S. 76. 109. 134.
Viſitationen, in den Gemeinden; S. 695.
Vögel-Fangen; S. 391.
Vorladungen; S. 28 bis 31. 50. 75. 102 bis 108. 172 bis 178. 215 bis 223. 232 bis 236. 264 bis 269. 293 bis 301. 322 bis 334. 378 bis 382. 404. 405. 455 bis 462. 478 bis 485 501. 525. 526. 558 bis 565. 605 bis 612. 635 bis 642. 681 bis 685. 707. 720 bis 724. 784 bis 795. 816 bis 820. 833. 834. 850 bis 862. 869 bis 886. 922. 924. 943 bis 947. 997 bis 1003. 1023 bis

1029. 1040 bis 1052. 1079. 1081. 1135 bis 1139. 1153 bis 1157. 1184 bis 1189. 1202 bis 1208. 1234. 1262 bis 1266. 1279 bis 1282. 1304 bis 1309. 1322 bis 1331. 1343 bis 1349. 1373 bis 1382. 1399. 1401. 1417. 1419. 1435 bis 1437. 1471 bis 1476. 1488. 1489. 1509 bis 1516.

Waaren = Verkauf; S. 171.

Wahlen (ſiehe Stände=, Gemeinde=, Kirchen=Verwaltungs= und Armenpflegſchafts=Wahlen.)

Waldfrevel=Beſtrafung; S. 1423.

Wald=Verkäufe; S. 53. 78. 557.

Waldungen, Bewirthſchaftung der Gemeinde= und Stiftungs= Waldungen; S. 710.

Warnungsfahne, Standpunkt unterhalb Grein an der Donau; S. 985.

Weberſchule, Eröffnung; S. 16. 805. 1505.

Wechſelbank, (ſiehe Hypothekenbank.)

Wein = Einfuhr nach Würtemberg und Baden; S. 41.

Wein=Verkäufe; S. 502. 720. 944.

Widder=Verkauf; S. 460.

Wiener=Bank=Obligationen=Rückzahlung; S. 1387.

Wohlgefallens = Bezeugungen und Belohnungen; S. 14. 229. 230. 815. 942. 995. 996. 1152.

Wollmarkt zu Augsburg; S. 852.

Zeugniſſe zum Behuf der Honorarien = Befreyung der Studenten; S. 1087.

Zins=Erhebung von Stiftungs=Kapitalien aus öſterreichiſchen Kaſſen; S. 619.

Zinſe=Veräuſſerung von Einſtands=Kapitalien; S 662.

Zoll=Aemter; S. 315.

Zoll = Erhebungs=Behörden im Groß=Herzogthum Heſſen; S. 115.

Zoll = Straſſen = Einziehung; S. 1294.

Zoll=Tarif des Großherzogthums Baden; S. 88.

Zoll = Vereins = Anſchluß des Herzogthums Naſſau; S. 95 1293.

Zoll = Weſen; S. 535. 659. 803.

Zwang = Arbeits = Haus zu Kaisheim, Ablieferungen in daſſelbe; S. 257.

Zwang = Arbeits = Häuſer, Entlaſſene aus denſelben; S. 507.

Digitized by Google